J. germ.
128 b/(1

<36609021360010

<36609021360010

Bayer. Staatsbibliothek

Commentar
zum
allgemeinen Landrecht
für
die Preußiſchen Staaten.

Herausgegeben

von

Johann Chriſtoph Merckel,

Königlich Preußiſchem Ober-Landes-Gerichts-
und Pupillen-Rath.

Erſter Theil.

Zweite ſehr verbeſſerte und vermehrte Ausgabe.

Man bittet allemal die Nachträge und Zuſätze zum
Commentar nachzuſchlagen.

Breslau und Leipzig,
bei Wilhelm Gottlieb Korn.
1812.

Commentar Landrecht d. Preußischen Staaten 1
3 Gr

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da ich, bei meiner Entfernung vom Druckorte, die Correctur nicht ſelbſt habe übernehmen können: ſo hat ſolche blos in der Druckerei veranſtaltet werden müſſen, welches jedoch mit der möglichſten Genauigkeit geſchehen iſt.

Ich wünſchte: es hätten meine Amtsgeſchäfte mir Zeit gelaſſen, die einzelnen Materien bei einer jeden Anmerkung bisweilen noch mehr zuſammenzuſtellen; daß dies nicht immer geſchehen iſt, rührt aber daher: weil die Anmerkungen wieder aus einzelnen Notaten beſtehen, die ich zu verſchiedenen Zeiten, durch practiſche Arbeiten veranlaßt, oft in der Eil, niederzuſchreiben genöthiget war, um ſie feſtzuhalten, oder die ich aus Mangel an anderm Raum, da, wo im Manuſcript Platz war, einſchal-

ten

ten mußte. In der Folge reiheten ſich denn gleichmäßig wieder neue Reflexionen in einer andern Hinſicht an. Ganze Geſetze und Verordnungen umzuarbeiten, und umgearbeitet darzuſtellen, wie Mancher vielleicht gewünſcht haben möchte, habe ich nicht geglaubt, mir erlauben zu dürfen. Einige für das ehemalige Südpreußen gegebene Geſetze umfaßt mein Commentar nur wegen ihres Einfluſſes auf die noch verbliebenen alten Provinzen, oder wegen ihrer Anwendbarkeit auf Weſtpreußen, oder ſonſt ihrer Merkwürdigkeit wegen.

Ueber den jetzigen Zuſtand der Jurisprudenz oder die Verhältniſſe der Juſtizbeamten mich umſtändlich auszulaſſen, dazu iſt hier weder Ort noch Zeit. Als ich zu commentiren begann, hatte ſich das Territorium der Preußiſchen Geſetzgebung vergrößert, und ſchien ſich noch mehr vergrößern zu wollen. Ich habe die Arbeit aber auch unter Umſtänden fortgeſetzt, wo, bei den ungünſtigſten Umgebungen, dennoch der moraliſche Glaube an das Beſtehen des Staats in mir nicht wankte. Nach der großen Kataſtrophe durfte man wohl nicht verdroſſen oder muthlos werden, wollte man noch ein Intereſſe daran behalten, ſich mit einer ganz neuen Schöpfung zu befreunden, und in einer Periode, wo Alles auf Veränderung deuten will, auch das Neuere aufzubewahren und zu ordnen. Jeder

wünſcht

wünſcht gewiß die beſſere Zeit recht bald heran: wo nicht mehr ſo ſehr viele neue Vorſchriften oder ſo viele Modificationen bereits vorhandener, unſre Zeit in Anſpruch nehmen werden. Wir wollen uns doch auch in andern wiſſenſchaftlichen Dingen gern fortbilden, wünſchen uns doch in die bereits beſtehenden Geſetze hineinarbeiten zu können, und in den Kenntniſſen oder Arbeiten unſers Faches eine gewiſſe Sicherheit, wobei ja auch das Publicum gewinnt, zu erlangen.

So wie es aber nichts ſchwereres giebt: als die durch äußere Umſtände, durch Nationalbegebenheiten, veranlaßte Aenderung der bisherigen Verfaſſungen und Geſetze mit dem Alten ſo in Uebereinſtimmung zu bringen, daß Einheit bleibe, daß keine Widerſprüche entſtehen: ſo hat die Preuſſiſche Regierung ſchon mehr als einmal dies Problem ſehr glücklich gelößt, und die Nation beſitzt gute Köpfe genug, die ſelbſt ganz neuen, nie geahneten Verhältniſſen rechtliche Anſichten anzupaſſen, oder ſie unter rechtliche Geſichtspunkte zu ſtellen vermögen. Raſch und leicht verſtehen wir uns in das Schwierige und Außerordentliche zu finden. Daß jedoch unſre für das Wohl und die Cultur der Regierten ſtets ſo beſorgte Geſetzgebung nicht blos durch die gegenwärtigen außerordentlichen Zeitumſtände zu mehrern und öftern Neuerungen und Abänderun-

änderungen veranlaßt, ſondern wenigſtens ſchon ſeit dem Jahre 1740. ohne Raſt bemühet geweſen iſt, zu verbeſſern und zu ergänzen, je nachdem die Fortſchritte in Erfahrungen und Kenntniſſen, z. E. in der Agricultur, benutzt werden mußten, dies zeigt die Geſchichte. Wer es nicht ſelbſt erfahren und gewußt hätte, den dürfte ich auch nur auf den Bericht des Herrn Juſtizcommiſſarius Simon zu Berlin, über die ſcientiviſche Redaction der Materialien der Preußiſchen Geſetzgebung (im Septemberſtück 1811. der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift pag. 191) hinweiſen.

Das Publicum, nnd namentlich auch das juriſtiſche, iſt aber auch ſelbſt mit Veranlaſſung, wenn jetzt ſo häufig Declarationen ergehen. Wir ſind ſeit dreißig Jahren in intellectueller Hinſicht ſehr weit fortgeſchritten. Erſchien vormals ein neues Geſetz: ſo wendete man es Jahre lang an, und ließ es auch gegen ſich bona fide anwenden, ohne es ſo genau wie gegenwärtig zu durchdenken; ſelbſt der Richter oder Sachwalter ſtieß erſt nach längerer Zeit auf Lücken, Zweifel und Bedenklichkeiten. Jetzt vergehn kaum acht Tage, ſo iſt ein neues Geſetz von ſo vielen Seiten von Juriſten und Nichtjuriſten erwogen, mit andern Geſetzen und dem vielſeitigen Intreſſe in Beziehung gebracht, oder es wird darüber ſo viel geſchrieben oder ange-

fragt,

fragt, daß auch der erfahrenſte, umſichtigſte Geſetz-
geber ſich zu Erklärungen aufgefordert ſieht. Hier-
zu kommt der Egoismus, nnd auch in der gelehrten
Welt, ja faſt in allen wiſſenſchaftlichen Fächern,
der paradoxeſte Antagoniſmus unſrer Tage. Wie
wenig iſt man über die oberſten Grundſätze in der
Criminalrechtslehre einig, und wie verſchieden blei-
ben die Anſichten und Deductionen im Naturrecht!
(Von den neueren Producten kann hier beiläu-
fig der Ideen zu einer wiſſenſchaftlichen Begrün-
dung der Rechtslehre, oder über den Begriff und
die letzten Gründe des Rechts, von George Hen-
rici, 2 Theile, Hannover 1810, Erwähnung ge-
ſchehn.)

Weil es aber jetzt eben doppelt mühſam wird,
dasjenige, was Rechtens iſt, was vom Alten noch
Rechtens geblieben, was man durchzuſetzen, oder
wovon man ſich zu befreien, und wie man ſich etwa
vorzuſehen vermag, herauszuſuchen: ſo wird es
auch gewiß nicht wenig intereſſiren, hierüber eini-
gen möglichſt vollſtändigen Aufſchluß zu finden.
Selbſt der für Andre arbeitende Juriſt pflegt doch
zuerſt allemal auf ſeine eigne Sicherung Bedacht
zu nehmen. Die Rechtskenntniß ſoll indeſſen nicht
das ausſchließende Eigenthum weniger in Landes-
collegien angeſtellter Practiker bleiben, mit deren
Abtritt ihre etwa geſammlete Erfahrungen der

Nach-

Nachwelt verloren gehn. Daher haben ſich im Preußiſchen längſt ſchon juriſtiſche Schriftſteller verſucht, und mehrere Zeitſchriften, von denen die Hymmenſchen Beiträge durch Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit auch jetzt noch höchſt intereſſant bleiben, haben bis auf unſre Tage gemeinnützige Erfahrungen und Kenntniſſe verbreitet. Ich verweiſe hierbei auf die Litteratur des Preußiſchen Rechts von v. Kamptz, Berlin und Wetzlar 1807, und auf die Nachleſe dazu, im Auguſtſtück 1811 der mit Recht beliebten allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift des Herrn Juſtizcommiſſarius Matthis, pag. 166. Hier findet man auch großentheils diejenigen Schriftſteller angeführt, welche eine Vergleichung zwiſchen den preußiſchen Geſetzen, und den franzöſiſchen, baierſchen ꝛc. anſtellten, und wozu ich noch des v. Ramdohr juriſtiſche Erfahrungen in drei Bänden hinzuzufügen bitte.

Gewöhnlich wollen heute Schriftſteller im Großen reformiren, und dies überläßt man auch dem, der ſich dazu berufen fühlt. Weniger ſucht man, wie ein berühmter Dichter ſagt, in abgeſchloßnen Kreiſen zu lenken: das in der Mittelhöhe des Lebens wiederkehrend Schwebende. Das ſcheint mir aber doch vor Allem nöthig: daß wir vorerſt auch in den Verhältniſſen, worin wir einmal ſind, uns orientiren.

Blos

Blos ſammlen, und ordnen, das darf freilich nicht der Hauptzweck eines denkenden Juriſten ſeyn. Ein ſolcher, dem ſeine Theorie ein treuer Abdruck der Geſetze mit dem lebendigen Gepräge ihres Geiſtes iſt, führt dieſelbe (wie der Herr Profeſſor Meiſter, in ſeiner Abhandlung über die Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, bemerkt) in die höhere Sphäre der Rechtsphiloſophie und der Geſetzgebungskunde gar bald hinüber, um ſie daſelbſt bis zur Wiſſenſchaftlichkeit auszubilden. Die Geſetzgebungskunde ſelbſt giebt ein bewundernswürdiges Schauſpiel in der Wahrnehmung: wie unmerklich und geheim der Faden von einer Materie in die andre hinüberläuft.

So wünſche ich denn, indem ich einige Reſultate meines eignen mehrjährigen Nachdenkens und meiner Erfahrungen darbiete: daß recht viele Geſchäftsmänner und jüngere Rechtsgelehrte, ausgerüſtet mit gründlichen Vorkenntniſſen, in der Zukunft dazu ferner beitragen mögen: durch Studium, Beobachtungsgeiſt und regen Eifer, als Practiker und Theoretiker für die Vervollkommnung der Geſetzgebung mitzuwirken, wobei ich aber doch auch nicht zu vergeſſen bitte: Laßt uns die alten engen Ordnungen gering nicht achten; köſtlich unſchätzbare Gewichte ſinds.

Nicht immer werden drückende äußere Zeitumſtände auf die Geſetzgebung influiren; die Privatrechte Einzelner, welche der beſte Fürſt und Landesvater, ſo weit es geſchehen kann, gern aufrecht erhält, treten gewiß wieder in ihrer ehemaligen Würdigung hervor. Jetzt müſſen wir ſchon davon aufopfern, ſollen uns nicht Folgen treffen, die Pfeffel in ſeinen poetiſchen Verſuchen, in der Fabel: das Schiff betitelt, ſo treffend und warnend ſchildert.

Die Menſchen klug, vorſichtig, rechtskundig machen, ſie diſtinguiren, ihre Rechte gut deduciren, und zweckmäßig verfolgen lehren, überhaupt intellectuelle Cultur befördern, darauf will unſre weiſe Geſetzgebung gewiß nicht vorzugsweiſe hinwirken. Sie iſt, weil ſie nur das Gute wollen kann, ſicher auch, ſo weit es von ihr abhängt, bemüht, gute Sitten und Moralität zu verbreiten, und Treu und Glauben zu befeſtigen, wozu eine einfache, möglichſt ſeltenen Abänderungen ausgeſetzte Geſetzgebung, die den ſittlichen Geſellſchaftsverein wohlthuend zuſammenhält, ſtets kräftig mitgewirkt hat. Selbſt in Ländern, wo die Rechtswiſſenſchaft, Rechtslehre und Geſetzgebungskunde wenig ausgebildet und verfeinert waren, hat man oft nicht unglücklich zu leben vermocht, und es haben ſich Staaten auch bei einer blos unvollkommnen Juſtiz-

pflege

pflege im Flor erhalten, wenn nur bei Fleiß und Tugend ein leichter Erwerb der Lebensbedürfniſſe möglich war, und Wohlſtand auf ehrliche Art erlangt, auch erhalten werden konnte; wenn nur nicht Nahrloſigkeit und aus Armuth und Luxus entſtehende Verlegenheit die Menſchen ſtreitſüchtig und intrigant macht. Wohin muß es wohl in moraliſcher Hinſicht kommen: wenn nur eine Sache (ein Steinhaufen, eine Erdſcholle), nicht aber mehr der Menſch, ihr Beſitzer, als ſolcher, Credit hat? wenn nicht mehr als Klugheits- und Rechtsprincip der Satz allgemein gilt: quilibet praesumitur bonus, und ſo auf die Achtung, in der das in Kirchen und Schulen empfohlne Moralprincip ſtehn ſollte, practiſch hinweiſen kann; wenn der Verfall und die verminderte Schätzung des auf Perſonalcredit vorzugsweiſe gegründeten Kaufmanns- und Fabricantenſtandes, ſo wie manches Andre, die Folgen und Urſachen des Mißcredits zu gleicher Zeit ausſpricht?

In Beziehung auf die Geſetzgebung kann ich mir gegen die Meynung mancher Theoretiker dasjenige, was als Recht durch eine freiwirkende geſetzgebende Macht ſanctionirt werden ſoll, von einer das Allgemeine umfaſſenden Billigkeit, oder von der Berückſichtigung des moraliſchen Princips durchaus nicht trennbar denken, eben ſo wenig aber

auch

auch den Zeitumſtänden oder äußern Dingen einen Einfluß auf die Grundpfeiler des Privatrechts, der Theorie nach, einräumen, und in jener Beziehung iſt im Preußiſchen auch der Richter und Sachwalter weder befugt, noch beſonders veranlaßt, im gegebenen Falle eigenmächtig auf Billigkeit, da ſie ſchon den Geſetzen zum Grunde liegt, Rückſicht zu nehmen. Wir müſſen hingegen bemüht ſeyn, in Form der Juſtiz, nach, wie vor, Gerechtigkeit zu adminiſtriren, und wir müſſen uns nur hüten: Scharfſinn mit Spitzfindigkeit zu verwechſeln, oder durch vermeidbare Aengſtlichkeit und Mißtrauen den guten Glauben ſelbſt zu erſchüttern.

Im May 1812.

Der Verfaſſer.

Publi-

Publikationspatent

vom 5. Februar 1794.

§. I.

In Schleſien iſt bis zum 19. May 1804. das ſächſiſche Recht ſubſidiariſch geweſen, jedoch, wie aus dem Reſcript vom 5. März 1792. folgt, für kein Provinzialgeſetz anzuſehen. In einem Theile Schleſiens und in der Grafſchaft Glatz gilt das Böhmiſche Stadt- und Landrecht. Man ſehe hierüber:

1. Vaters Repertor. Band I. p. 135. Hymmen Beiträge II. 104.
2. Prof. Meiſter über die Aufnahme und die fortdauernde Gültigkeit des Sachſenrechts in Schleſien, Breslau 1808. p. 62.
3. Joh. David Kretſchmar Dissert. de jure Siles. Saxon. in deliciis jur. Siles. p. 94. und des Rector Kloſe documentirte Bresl. Geſchichte, 86. Brief.
4. des Pommerſchen Präſidenten v. Keffenbrink lateiniſchen Brief vom Jahr 1757. wegen des in

Oberſchleſien geltenden Sachſenrechts in dem Vorbericht der diplomatiſchen Beiträge. Berlin 1774.

5. deſſelben Meditationes ad statutum Pragense Specimen I. II. Frankf. 1760.

6. die folgende Anmerk. zum §. VII. lit. d.

Im Saborſchen, Grünberger Creiſes, und in Parchwitz, galt bis 1804. das Sachſenrecht. Wo ſich Provinzialgeſetze und Statuten, deren Berückſichtigung überhaupt noch erlaubt iſt, auf gemeines Recht z. B. auf ſächſiſches Recht, gründen, da iſt auch jetzt noch auf dieſes Rückſicht zu nehmen. §. 520. Titel 2. Theil II. Landr. nebſt Anmerkung dazu. Anmerkung zum §. 53. der Einleitung zum Landrecht (conf. das bei §. VII. Litera d. allegirte Reſcript vom 19. Januar 1805.) Gegen jene Anwendung des ſächſiſchen oder fremden Rechtes bei Unzulänglichkeit eines Statuts oder innländiſchen Geſetzes, welches ein Inſtitut betrift, das lediglich aus dem fremden Rechte orignirt, — gegen jene Anwendung iſt jedoch in Erinnerung zu bringen: daß, wenn in dem Statut oder Provinzialgeſetz nicht etwa eine zweifelhaft ſcheinende Beſtimmung zu ergänzen oder zu erläutern, ſondern darinn vielmehr eine gewiſſe Frage gar nicht zur Sprache gekommen iſt, dieſe nicht aus den Meinungen der Rechtslehrer oder dem fremden gemeinen Recht ergänzt werden darf. §. 6. §. 57. der Einleit. zum Landr.

§. II.

Die Reſcripte vom 12. October und 2. November 1795. ſetzen feſt: daß die einzelnen älteren Verordnungen, welche keine Provinzialgeſetze ſind, und nicht etwa als leges speciales den Vorzug verdienen, in der Kolliſion mit dem Landrechte, dem letztern weichen müſſen, ferner: daß durch das Publikationspatent die

ſchon

ſchon vorher durch einzelne Edicte abrogirten åltern Geſetze nicht wieder hergeſtellt worden.

Auszug der Pommerſchen Regierung, I. bis IV. Heft, 94, 47. und 101. 52.

§. III.

Siehe die Schluß-Anmerk. zum §. I.

§. VII.

Hier bemerke man:

1. die Königl. Kabinetsordre an das ſchleſiſche Finanz- und Juſtizminiſterium wegen Anfertigung des ſchleſiſchen Provinzialgeſetzbuches vom 22. März 1795;
2. das Reſcript an die ehemaligen ſüdpreußiſchen Regierungen vom 10. September 1796. wegen Sammlung der Provinzialrechte;
3. das Reſcript vom 22. Auguſt 98. an alle Kollegien wegen Ausarbeitung des Provinzialrechtes. Stengel Beiträge Band VI. p. 373. Seit dem Januar 1810. wird deſſen Vollendung von Hofe beſonders urgirt.
4. in Anſehung des kurmärkiſchen Provinzialrechts insbeſondere. Stengel Beitr. VI. p. 317.
5. das Reſcript an alle Landeskollegien vom 17. September 1800. Neues Archiv Band I. Heft 3. p. 318.
6. das Patent vom 4. Auguſt 1801. betreffend das Altoſtpreußiſche Provinzialrecht. Stengel XIV. p. 174.
7. Ideen über die Nothwendigkeit der Provinzialgeſetze von Goeß. Fürth 1802. Nach einem im Novemb. 1809. an das Glogauer Oberlandesgericht erlaßnen Reſcript des Großkanzlers ſollen bei Bearbeitung der Provinzialgeſetzbücher die in

den Städte = und Unterthanenſachen ſeit 1807. erfolgten Neuerungen nicht berückſichtigt werden.

Die Suspenſion der 3 erſten Titel des 2. Theils des Landrechts iſt aufgehoben

a) in Anſehung Pommerns durch das Reſcr. vom 20. July 1795. Stengel II. p. 223.

b) im Magdeburgiſchen durch das Reſcr. vom 17. November 1798. (Annal. XVIII. p. 314.)

c) in Oſtpreußen ſeit Emanirung des Provinzialrechtes (1801).

d) in Schleſien durch das Reſcr. vom 19. May 1804., wornächſt aber auf die Anfrage der Breslauer Oberamtsregierung vom 31. Decbr. 1804. durch das Reſcr. vom 19. Jan. 1805. feſtgeſetzt worden iſt: 1) daß künftig das Sachſen = und das Röm. Recht nur dann Platz greifen ſollen, wo ſie durch Statuten und Geſetze, z. E. Landesordnungen, Fürſtentagsſchlüſſe, Kirchenrechte, ausdrücklich recipirt worden; 2) daß Niftel und Heergeräthe auch ferner ſtatt finden ſollen, wo ſie hergebracht ſind; 3) in Anſehung der Verjährung dem Publikationspatente zum Landrecht nachzugehen ſey; 4) die Cura sexus, wiewohl ſie nur auf dem Sachſenrechte beruhe, auch künftig beizubehalten, ſo fern ſie in einer rechtsgültigen Obſervanz beruhe. (confer. die oballegirte Prof. Meiſterſche Abhandl. ad §. I.)

In der Kurmark ſcheint die Suspenſion noch fortzudauern. (Reſcr. vom 18. December 1795. und 16. Januar 1799. Stengel II. p. 223. VII. p. 258.) In Rückſicht der Altmark conf. No. 80. der Edictenſammlung von 1795. Reſcripte, die auf die Suspenſion ſelbſt Beziehung haben, und verſchiedene dabei vorgekommene Fragen entſcheiden, ſind bei dem §. 1089. tit. 1. Th. II. des LR. angeführt. Dahin gehört auch

a) das

a) das Reſcr. vom 22. December 1794. Stengel I. p. 50.
b) das Reſcr. vom 25. September 1795. Stengel I. p. 440.
c) das Reſcr. an die Pommerſche Regierung vom 2. März 1795. Stengel VIII. 343.
d) das Reſcr. an die Oſtpreuß. Regierung vom 12. May 1800. Stengel VIII. 358.

Bei den Militairgerichten iſt das Landrecht durch das Publikandum vom 14. März 1797. eingeführt. Ob das Sächſ. Recht in Schleſien als Provinzialobſervanz anzuſehen ſey? (vid. die bei dem §. I. erwähnte Meiſterſche Abhandlung 1808. p. 63.)

§. IX.

Ein im Jahre 1780. ergangenes, die beiden erſten Erkenntniſſe abänderndes Tribunalsurtheil, welches eine zweifelhafte Frage des gemeinen Rechts entſchieden hat, ſchließt als Präjudicat die Anwendung der Grundſätze des Landrechts in einem nach deſſen Publikation zum Prozeß gediehenen Falle, der ſich aber auch ſchon im Jahre 1792. ereignet hat, aus. (Judicatum im Jahr 1807. in dem Glogauiſchen Falle in Sachen Glogauer Kirche, contra Claſſiſche Erben, wo es ſich frug: ob das in einem eigenhändig geſchriebenen Codicill ad pias causas vermachte Legat, wegen unterlaßner Adhibirung von Zeugen, blos bis zum 20. Theile des Nachlaſſes gelte.)

§. XII.

Quae in eam causam pervenerunt, a qua incipere non poterant, pro non scriptis habentur. Lex 3. §. 2. D. de his quae pro non scriptis. Im Königreich Weſtphalen bleiben die bereits zu Preußiſcher Zeit gerichtlich deponirten Teſtamente auch ferner gültig. Blos Privat-Teſtamente, ohne Datum und Be-

Beglaubigung, müſſen jetzt ſeit der neuen Regierung nach der neuen Art renovirt werden.

§. XIV.

Confer. Klein Annal. VI. p. 238. Daß bei Eheſcheidungen die zur Zeit der verlangten Trennung dem Richter vorgeſchriebenen Geſetze zum Grunde zu legen, und daß in Anſehung ſolcher Ausländer, die erſt nach ihrer Verheirathung in das Preußiſche gezogen ſind, keine Ausnahme ſtatt finde, beſtimmt das an die Kleviſche Regierung erlaßne Reſcript vom 14. Januar 1799. Stengel VIII. p. 301. — Anmerk. zu §. 445. tit. 1. Theil. II. des Landrechtes.

§. XV.

Confer. §. 99. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., ferner die Allgem. juriſt. Monatſchrift, Monat October 1805. p. 299. und das Reſcript vom 29. May 1797. an die Magdeburger Regierung wegen Eintragung der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken. Stengel V. p. 121., endlich meine Anmerkung zum §. 112. tit. 20. Theil 1. LR. und zum §. 20. tit. 4. der Hypothekenordnung. Am Schluß des §. XV. muß man wohl die Worte zuſetzen oder hinzudenken: und wenn gleich der andere Beſitzer zur Zeit der Erwerbung des Grundſtücks von der Hypothek gar keine Kenntniß erhalten haben ſollte.

§. XVI.

Die zweyjährige Friſt iſt aufgehoben. Cirkular vom 30. December 1798. Abſchn. 2. Wegen der Servituten auf wüſten Feldmarken, die wieder von Sr. Majeſtät zur Kultur vertheilt worden, ſiehe Archiv I. Heft 3. p. 266. und §. 59. des Anhanges zum Landrechte.

§. XVII.

§. XVII.

Die im §. 1095. tit. 1. Th. II. des Landrechts beſtimmte zweyjährige Verjährung iſt auf eine vor dem 1. Juny 1794. erfolgte Schwängerung nicht anwendbar, ſondern die gewöhnliche dreißigjährige, die Voet auf 5 Jahr reducirt wiſſen will. Reſcr. an das Kammergericht vom 15. Juny 1805. Archiv IV. Heft 2. p. 129. Allgem. juriſt. Monatſchrift, April 1807. p. 307.

§. XVIII.

Wegen Milderung der Strafe derjenigen die ſchon einen Theil derſelben erlitten haben, ſiehe Stengel Bd. III. p. 123. Wegen Anwendung der gelindern Strafe auf die vor der Geſetzkraft des Landrechts begangne Verbrechen, wenn das Provinzialgeſetz härter iſt, Decis. der Geſetzkomm. vom 25. July 1797. Stengel Band IV. p. 414.

Ein-

Einleitung zum Geſetzbuche.

§. 2.

Confer. die Anmerk. zum §. 115. tit. 8. Theil II. des Landrechts.

§. 3. und 4.

Siehe den §. VII. des Publikationspatents und Stengel Band I. p. 153. Obſervanzen in der Kurmark ibid. VI. p. 317. Obſervanzen contra legem ſcriptam müſſen Fälle vorausſetzen, die durch alle Inſtanzen gegangen ſind. Stengel Bd. XV. p. 125. Vater Repertor. Bd. I. p. 233. Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 84. In wie fern Jura partium inter ſe durch Obſervanzen und Statuten beſtimmt werden können? Reſcr. 13. July 95. Stengel Bd. II. p. 303. XVI. p. 205. Paalzow Handbuch Bd. I. p. 811. Das Atteſt eines Gerichts über die Exiſtenz einer Obſervanz beweiſet nur ſemiplene. Leyſer Spec. 9. Med. 9. Derſelbe ſagt im Spec. 8. 158. Corrol. 2. Omne ſtatutum ac conſuetudo, ſi legi divinae non repugnat, valet. Was zu einer rechtsgültigen Obſervanz gehöre, hat das über die Lehre von Obſervanzen leicht weggehende Landrecht nicht beſtimmt; man muß daher auf das gemeine Recht rekurriren. (Glücks Komment. Walch. Cont. V. VI. Hymmen Beitr. I. p. 2. II. 92. III. 67. IV. 83. Vater Repertor. I. p. 233.) In Schleſien iſt nach dem Sächſ. Rechte zur Einführung einer Obſervanz der ununterbrochene Zeitraum von 31 Jahr und 1 Tage hinrei-

reichend. Consuetudo differt. ab observantia. Leyser. Supplem. Spec. IX. N. 41. Klein Annal. XXV. p. 1. Siehe auch wegen der Obſervanzen: Grattenauer über Breslaus Wechſelgeſetze, p. 82. und die Anmerk. zum §. 2262. tit. 8. Th. II. LR. Der Kaufmänniſche Kaſſenkurator der Breslauiſchen Armenverpflegung wurde von den Vorſtehern, im Jahr 1794, verklagt, weil er dem Departementsrath ein Geldquantum hatte verabfolgen laſſen, ohne daß der §. 55. tit. 6. Th. II. des LR. beobachtet worden war. Er berief ſich aber auf die Statuten und die Obſervanz, wornach die in einer Seſſion jedesmal gegenwärtigen Mitglieder des Inſtituts gültig konkludirten, und obtinirte in allen Inſtanzen, weil die Obſervanz und die, wiewohl nicht konfirmirten, Statuten des Kollegii, wenn nicht einen Extraneum, doch die Mitglieder des Inſtituts als Vertrag obligirten. Lex 31. 34. de Legibus. Gebrauch, Herkommen, Gewohnheitsrecht, Obſervanzen und verjährte Rechte ſind diversa. Klein Annal. Bd. XXV. p. 1—16. Hommel. Observat. 355. Annal. IV. 379. XXIII. 267. Eine Obſervanz, wodurch ein Geſetz nicht aufgehoben, ſondern nur näher beſtimmt wird, darf nicht in Contradictorio obgeſiegt haben. Klein Rechtſprüche IV. p. 230. Annal. IV. 379. Siehe auch Grattenauer über Breslaus Wechſelgeſetze.

§. 5.

Res inter alios gestae aliis non praejudicant. Hagemanns und Günters Archiv Th. 4. p. 2.

§. 6.

des Geſetzbuchs. Einleitung.

Gegen Königl. Immediatverfügungen findet keine Provokation auf richterliche Entſcheidung, ohne beſondre hohe Erlaubniß, ſtatt. Stengel XV. p. 307.

Wegen

Wegen der Machtſprüche confer. Novelle 82. c. 13. Lex 6. Cod. si contra jus.

§. 8.

Confer. Vater Repertor. p. 233. Bd. I. Publikationspatent zum Landrechte Art. VI. Stengel B. I. p. 158. ferner Garvens Anmerkungen zu Payleys Grundſätzen der Moral und Politik. Anh. p. 380. und Kleins Annalen V. p. 112. desgl. Lex 13. Cod. de Sent. et interloc. Reichsdeputationsabſchied von 1577. §. 5. Ferner die Allgem. juriſt. Monatſchrift, Monat May 1807. p. 454.

§. 9.

Confer. lex 4. Cod. de Emancip. Lex 7. §. 16. D. ne quid in Loco publ. Wahlkapitulation Art. 15. §. 3. Klein Rechtsſprüche IV. p. 159. Stengel Beiträge VI. p. 79. Leyser. Spec. 189. Med. 2. Welche Fürſten können Privilegia ertheilen? Anmerk. zu §. 100. tit. 17. Th. II. LR.

§. 10. bis 13.

Domainenkammern (Regierungen) ſollen keine Strafgeſetze geben. Reſcr. 15. Januar 99. Edictenſammlung 99. p. 2155. Nach der Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden der Preußiſchen Monarchie dd. Berlin 27. Okt. 1810. iſt die Geſetzkommiſſion dem Staatsrath untergeordnet, und der Antrag zu neuen Geſetzen, Verfaſſungs- und Verwaltungsnormen, ſo wie zu Abänderung und Aufhebung alter Geſetze, ſoll künftig nur durch den Staatsrath, woſelbſt auf den Antrag des kompetenten Miniſters darüber debattirt wird, an den König gelangen.

§. 15. und 17.

Mit dem §. 17. vergleiche man auch Lex 71. §. 8. Dig. de acquirend. hered. — Die gehörige Publikation

kation wird präſumirt. Leyser. Spec. 7. Med. 1. Iſt eine ſpecielle Art vorgeſchrieben, aber unterlaſſen, z. E. beim Kindermordedict: ſo findet poena ordinaria nicht ſtatt. (Stengel XVII. p. 166. woſelbſt das Reſcr. vom 30. July 1802. an das Poſener Krim. Kollegium befindlich iſt.) Die Verordnung dd. Potsdam 27. Oktober 1810. befiehlt: daß in Zukunft Geſetzſammlungen der allgemeinen und der Provinzialgeſetze veranſtaltet werden ſollen, welche ſich alle Behörden, Beamten, Magiſträte, Gemeinden, anſchaffen müſſen. Sie werden im Büreau des Staatskanzlers redigirt. Unter dem 9. Februar 1811. machte der Juſtizminiſter bekannt: daß Ober- und Untergerichte jedes neue Blatt der Geſetzſammlung ex officio zum Vortrage bringen, und hierauf das Nöthige verfügen ſollen, ohne erſt auf die ſpecielle Mittheilung der Geſetze von ihren Obern zu warten. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſters vom 3. November 1810. ſoll bis zur Emanirung eines officiellen Geſetzbülletins, der II. Abſchnitt der allgem. juriſt. Monatſchrift berückſichtigt, und die darin abgedruckten Juſtizminiſterialreſcripte ſollen als geſetzliche Erklärungen der Geſetze angeſehen werden. (Allgem. juriſt. Monatſchr. November 1810. p. 511.) Im May 1811. ſind auch die Juſtizbehörden zum Ankauf des Regiſters der juriſtiſchen Monatſchrift angewieſen. — Nach der Verordnung vom 28. März 1811. wird in jedem Regierungsdepartement ein Amtsblatt herausgegeben, worin alle von Provinzialbehörden an Unterbehörden oder an das Publikum ergehende Bekanntmachungen und Belehrungen, die am achten Tage nach dem Erſcheinen jedes Stücks für publicirt rechtlich zu achten ſind, zur Erſparung einzelner Verfügungen erſcheinen, und welches auch Krüger, Gaſt- und Schankwirthe halten müſſen. Für den Debit bekommen die Poſtämter, Magiſträte, Steuerämter 10 pro

Cent Proviſion. Die Intelligenzblätter bleiben nebenbei ſtehen. Da in ſolche die gerichtlichen Vorladungen ferner weit inſerirt werden müſſen, das Publikum aber ſeit dem 1. July 1811. nicht mehr verpflichtet iſt, ſie anzuſchaffen: ſo entſteht die Frage: ob nicht die Inſertionen in die Intelligenzien ferner zwecklos ſeyn dürften? Geſetzſammlung 1811. p. 166. Wegen der Vertheilung der Amtsblätter, ſiehe auch die Beſtimmungen der Liegnitzer Regierung vom 19. May 1811. Amtsblatt Nr. 4. p. 26. Nr. 12. p. 91.

§. 16.

Confer. Stengel Bd. I. p. 160. Klein Annalen IV. p. 354. II. p. 21. Offiziers ſchienen ehemals die Civilgeſetze ignoriren zu dürfen. (Stengel VII. pag. 316.) Sonderbar iſt es, daß vermuthet wird: ein Frauenzimmer ignorire die rechtlichen Folgen einer Bürgſchaft. Der Artikel XI. des neuen Stempelgeſetzes ſetzt voraus, daß gewiſſe Perſonen das jus ignoriren dürfen. Wer auch die Geſetze kennt, der kann doch in jure irren. In der Lehre vom Irrthum beſtimmt aber das Landrecht nicht: ob ein error juris, ſo wie ein error facti, entſchuldige. (Anmerkung zum §. 176. §. 166. 181. tit. 16., §. 14. tit. 7.) Die aus einer Handlung nur entfernt entſtehenden und daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen, welche, ſo wie die ganze Beziehung der Handlung auf das Recht, ſogar nicht jeder Juriſt, ſondern blos der gelehrtere, erfahrnere, oft auch dieſer nur von dem Rath der Collegen unterſtützt, vorherſehend durchſchaut, dieſe nur dem feinern Kenner des Rechtes bekannten Folgen vorausgeſehn zu haben, oder vorausſehn zu müſſen, kann dem Laien wohl nicht imputirt werden. Anmerkung zu §. 191. tit. 5. LR. — Ueberhaupt muß der Richter oft mit ſchwerem Herzen den Einwand der Unwiſſenheit

der

der Geſetze übergehn, da er doch ſelbſt oft nicht gewiß weis: was Rechtens iſt.

§. 18.

Confer. §. 55. hoc tit., ferner das Reſcr. vom 8. Septbr. 1794, ferner Annal. IV. p. 376. und §. X. des Publikationspatents. Auch Garve erklärt es im 2. Th. ſeiner vermiſchten Aufſätze, p. 274., für unrecht: wenn Geſetze blos für einen einzigen Fall oder eine einzige Perſon gegeben werden, und beſtreitet es, daß derjenige Richter ſeyn dürfe, welcher das Recht hat, das Geſetz ſelbſt, wornach er richten ſoll, alle Augenblicke zu ändern. Wegen der Privilegien confer. die Anmerkung zum §. 58. der Einleitung zum LR. Siehe auch: Ueber die Rückanwendung poſitiver Geſetze, mit beſonderer Rückſicht auf neuere Geſetzesveränderungen Deutſcher Staaten, von D. Adolph Dietrich Weber. Hannover, bei Hahn, 1811.

§. 19.

Confer. Leyser. Specim. I. Med. 4. Mehrere DD. laſſen die Deklaration auch auf entſchiedene Prozeſſe, worin es noch nicht zur Exekution gekommen iſt, wirken. So frägt es ſich: ob, wenn auf den Grund des §. 790. tit. 11. Th. I. des LR. bereits rechtskräftig entſchieden war, das ſeitdem erſchienene neue Preuß. Münzreductionsedict, noch in terminis executivis, wie ich nicht glaube, opponirt werden können, beſonders, falls der Schuldner, wiewohl ihm noch eine Inſtanz offen ſtand, ſich bei dem Urtheil freiwillig beruhigt hatte. Siehe auch die Anmerkung zum §. 423. tit. 16. Theil I. LR.

§. 20.

Confer. §. X. des Publikationspatents.

§. 21.

Confer. §. 3. tit. 3. Th. I. des LR. Art. 11. 12. des Publikationspatents. Reſcript vom 12. Oktob. 95.

Vater

Vater Repertor. I. p. 400. Wegen Unanwendbarkeit des §. 21. ſiehe Neues Archiv Band II. Heft 1. p. 79. Auch vergleiche man Lex 3. §. 2. Digest. de his quae pro non scriptis.

§. 22.

Wenn iſt die Strafe vollzogen zu nennen? Reſcript vom 3. Oktbr. 91. Stengel Beitr. B. III. p. 122. Repertor. II. p. 407. Wer im Jahre 1807. eine damals verbotne Handlung beging, z. E. Wolle ausführte, eine Ruſtikalſtelle als Gutsherr einzog u. ſ. w., kann im Jahre 1810, wo dieſe Handlungen erlaubt worden ſind, nicht mehr dafür beſtraft werden. In Anſehung der Wollausfuhr, welche ſeit 1810. zwar erlaubt, jedoch an die Entrichtung einer Abgabe ſeitdem geknüpft iſt, ſcheint die Strafloſigkeit zweifelhafter, mithin die Sache zu einer Zollſtrafe angethan. Auch auf dieſe hat aber, weil ſie zur Zeit der Ausfuhr, im Jahr 1807, noch nicht comminirt war, und weil ſich damals alſo der Inculpat nach den erſt ſpäter ergangenen Zollgeſetzen nicht richten, folglich einen Zoll, der noch nicht eingeführt war, auch nicht erlegen, oder umgehen konnte, nicht erkannt werden können, wiewohl er, wenn er hiernach beurtheilt würde, immer eine weit niedrigere Strafe, als bei Begehung des Verbrechens auf die Ausfuhr geſetzt war, leiden würde. Hofreſcr. in der von Zülow Dahlwitzer Sache vom 18. May 1810. Judicat. Glogov. de anno 1810. contra K. — Ob derjenige, welcher als Medizinpfuſcher zur Unterſuchung und Strafe gezogen ward, wenn er in der zweiten Inſtanz ein Atteſt beibringt, wornach er während der Unterſuchung examinirt, approbirt und zur Praxis verſtattet worden, (z. E. eine Hebamme,) der früher verwirkten Strafe entgehe, ſcheint ſelbſt für den Fall zweifelhaft, wenn er durch ſeine Pfuſcherei keinen Nachtheil geſtiftet hatte. Es iſt aber bisweilen angenommen

men worden: daß durch einen ſpätern Qualificationsnachweis die früher abgängige Qualification zurückwirkend ſuplirt werde.

§. 25.

Härtere Kriminal-Provinzialgeſetze ſtehen den gelindern des allgemeinen Landrechts nach. Decis. der Geſetzkommiſſion 1792. 97. Annalen XVI. p. 324.

§. 26.

Nach dem Reſcr. vom 21. July 1804. (Archiv Band IV. Heft 1. p. 83. Allgem. juriſt. Monatſchr. Band I. p. 49.) ſoll die in foro personali zum gerichtlichen Protokoll erfolgende Erklärung eines Schutzjuden: daß er nicht mehr nach den Ritualgeſetzen, ſondern, ohne Ausnahme, nach dem Landrechte beurtheilt ſeyn wolle, alle rechtliche Wirkung haben. Sonſt werden Juden in Ritualſachen, beſonders bei Erbſchaftsfällen, nach den Moſaiſchen Geſetzen und der Mendelſohnſchen Sammlung beurtheilt. Reſcr. an das Breslauer Oberlandesgericht vom 8. Septbr. 94, und Reſcr. an das Glogauiſche vom 8. April 83, wornach auch jetzt noch erkannt wird, weil die darin angekündigten neuen Beſtimmungen noch nicht erfolgt ſind. Wenn alſo ſich auch Juden dem allgemeinen Landrechte jetzt unterwerfen können: ſo bleiben ſie doch, dieſer Unterwerfung ohnerachtet, den jüdiſchen Ceremonien und Religionsgebräuchen, ſo lange ſie Juden bleiben wollen, ergeben, und dieſe ſind unter denjenigen Ritualgeſetzen, denen ſie haben entſagen müſſen, nicht mit begriffen. Allgem. juriſt. Monatſchr. Septemb. 1810. p. 460. — Siehe auch wegen Komputation des Verwandtſchaftsgrades, die Anmerkung zum §. 45. tit. 1. Th. I. LR. Die Mendelſohnſche Sammlung iſt übrigens nicht wie ein wirkliches Geſetzbuch anzuſehen; ſie ſoll blos nicht unberückſichtiget gelaſſen werden, und

der

der Verfaſſer giebt die kompilirten Grundſätze ſelbſt nicht für etwas Zuverläßiges aus. — Das Breslauer Stadtgericht beurtheilt jüdiſche Rechts- und Succeſſionsfälle nach Breslauer Statuten. Eine Verordnung vom 21. May 1790. ſoll ſogar wirklich den in Breslau wohnenden ſchleſiſchen Juden in Erbfällen gleiche Rechte mit Chriſten geben. Siehe auch Stengel Beiträge V. p. 185. seq. XIII. p. 222. XI. p. 123. und Hymmens Beitr. Samml. I. 28. II. 118. Den Atteſten des Rabbi und der Aſſeſſoren in Ehe-, Ritual- und Erbfolgeſachen iſt ohne Beeidigung zu glauben, da ſie ein für allemal zur gewiſſenhaften Ausfertigung ſolcher Atteſte in Eid und Pflicht zu nehmen ſind. Reſcr. an das Kammergericht vom 16. Auguſt 73. Stengel Repertor. IV. 128. Wegen der Teſtamente der Juden, welche nach dem Reſcript vom 23. Novbr. 1803. ſowohl formell, als materiell, wie andere Teſtamente, verfertigt und beurtheilt werden ſollen, confer. Archiv Band III. p. 2. auch außer der Mendelſohnſchen oder der Hirſchel Levinſchen Sammlung der Ritualgeſetze und dem Thielſchen, Terlinden- und Beckſchen Judenrecht, die Sententiae Rabinorum de successione ab intestato et testamentaria a Joseph Karo, überſetzt von Meyer, mit Noten von Stück, Halle 1775.; desgleichen der Aufſatz in Hymmens Beiträgen, Samml. V. p. 145. Allgem. juriſt. Monatſchrift, Juny 1808. p. 454, 517. July 1808. p. 454. May 1806. p. 456. July 1806. p. 88. und über das Erbrecht eines Mannes in dem Nachlaß der Frau, dem Roui, Muchſak und Malvah, Klein Annal. Band XXIV. p. 214. Band XXVI. p. 112. woſelbſt von beiden Fällen, wo Kinder vorhanden ſind, oder nicht, die Rede iſt. Man berückſichtige auch meine Note zu §. 621. tit. 1. Th. II. LR. und zu §. 725. tit. 8. ibidem. In wie fern ein Jude, im Concurs eines Juden, gegen chriſtliche Mitgläubiger

gläubiger auf jüdiſche Rechte ſich berufen kann? Anm. zum §. 434. und §. 267. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn. woſelbſt auch von den Rechten der ſogenannten Vermehrungsbriefe die Rede iſt. Siehe auch die Note zum §. 247. 544. tit. 1. Theil II. LR. In der Anmerk. zum §. 336. ibid. iſt ausgeführt: daß nur die eigentlichen wirklichen Ritualgeſetze der Juden Rückſicht verdienen, und daß es ſo klar nicht ſey, a) ob das Princip der Juden: wornach ein jüdiſcher Mann das von der Frau in einem mit ſeiner Bewilligung getriebenen eignen Gewerbe zuſammengebrachte Activvermögen für ſich in Anſpruch nehmen kann, ohne die bei dieſem Gewerbe kontrahirten Schulden der Frau, welche die Activmaſſe überſteigen, anzuerkennen, unter die Ritualgeſetze gehöre, beſonders wenn die Activmaſſe lediglich erſt durch Contrahirung der Schulden entſtand, b) jenes Princip in dem Falle: wo über das Vermögen der Frau Concurs entſtanden iſt, gegen chriſtliche Gläubiger gewiß auf keine Weiſe, c) gegen die jüdiſchen Gläubiger hingegen, und alſo in Concurſen überhaupt, um deswillen von keiner Anwendung ſeyn darf, weil die in der Anmerk. zum §. 621. tit. 1. Theil II. LR. citirten jüdiſchen Rechtslehrer, davon: daß jenes Princip auch in Concurſen gelte, gar nicht ſprechen, daſſelbe auch als Barbarismus den erſten rechtlichen Grundſätzen widerſpricht, da ein Commodum sine incommodo nicht verlangt werden darf. Judicat. Glog. anno 1811. in Sachen Manheimer contra Creditores uxoris. Das Kammergericht ſcheint zwar nach Hymmen und Stengel mehrmals erkannt zu haben: daß auch den Juden und den jüdiſchen Gläubigern ihre jüdiſchen Rechte gegen chriſtliche Schuldner und chriſtliche Mitgläubiger zu ſtatten kommen müſſen. — In wie fern die Geſetze den Landesherrn verbinden, zeigt §. 17. tit. 13. Theil II. LR. und

Klein Annalen XIV. p. 318. Daß der regierende Landesherr durch ſeine Verträge den Nachfolger in der Regel verbinde, iſt bekannt. Man vermißt übrigens im Landrechte die Einſchaltung des Staatsrechts, welches freilich hauptſächlich erſt ſeit 1808. näher beſtimmt und zuſammengeſtellt iſt. Auch ſind im Geſetzbuche einige Paragraphen geſtrichen und einige andere nachher modificirt, aus welchen einzelne folgende Geſetze wie aus einem obern Princip deducirt waren. Jetzt, bei veränderten Zeitumſtänden, und nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, ſeitdem man auch in der Rechtsphiloſophie weitere Fortſchritte machte, ſieht man dieſe iſolirt daſtehn, und kann ſie nicht deduciren. Was hat ſich ſeit 1789. geändert. Aber nöthig und gut iſt es doch, wenn ein Geſetzbuch nicht blos einzelne Feſtſetzungen enthält, ſondern im Zuſammenhange auf die oberſten Grundſätze baſirt iſt, und dieſe vollſtändig voran ſtellt. — Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 17. tit. 13. Theil II. des LR. und die Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810.

§. 27.

Wenn eine Handlung, die in foro domicilii gültig ſeyn würde, in loco contractus auch ungültig iſt, ſo gilt ſie doch. Siehe die Anmerkung zum §. 713. tit. 8. Theil II. LR. Im umgekehrten Falle ſiehe den §. 148. tit. 5. Th. I. LR. Man vergleiche auch über die Frage: in wie fern bei der Beurtheilung: ob ein Wucher begangen ward, die Geſetze des Orts wo der Gläubiger, oder wo der Schuldner wohnt, oder wo der Kontrakt geſchloſſen ward, zum Grunde zu legen ſind, die Anmerkung zum §. 804. 808. tit. XI. Theil I. Landr. Südpreußiſche Königl. Offizianten und deren Angehörige banden die pohlniſchen ſtatutariſchen Geſetze nicht, wie ſchon aus Leyser. Specim. 421. Med. 1. folgt, ſondern ſie wurden blos nach dem Landrechte beurtheilt.

Reſcr.

Reſcr. an die Warſchauer Regierung vom 16. März 97. Stengel X. p. 176. Wegen der Weſtpreuß. Civil- und Militairbedienten confer. Archiv Bd. IV. p. 329. Wo iſt das Erbſchafts-Forum? Anmerk. zum §. 8. tit. 12. Theil I. LR. verglichen mit dem §. 537. ibid.

§. 28.

Verbrechen im Auslande begangen. §. 98. Krim. Ordnung.

§. 32.

Confer. Leyser. Specim. 421. und die Anmerk. zum §. 484. tit. 9. Theil I. LR. und zum §. 495. tit. 2. Theil II. LR.

§. 36.

Confer. die Anm. zum §. 369. 495. tit. 1. Th. II. LR. und zum §. 696. tit. 18. Th. II. LR., auch Archiv IV. p. 329. Leyser. Specim. 421. Die Legitima in Erbſchaftsſachen wird von den Immobilien nicht mehr nach dem foro rei sitae berechnet, wie das Reſcr. vom 16. May 91. und das Decis. im I. Bande der Annalen p. 69. wollen. Siehe auch den §. 537. tit. 12. Theil I. LR.

§. 38.

Siehe die Anmerk. zum §. 45. hoc titulo, ferner §. 932. tit. 8. Theil II.

§. 39.

Ob ein im Auslande kontrahirender Einländer nach ausländiſchen Geſetzen zu beurtheilen? Anmerkung zu §. 111. 148. tit. 5. LR. ferner §. 936. tit. 8. Th. II. Landrecht.

§. 41.

Confer. §. 286. tit. 11. Theil II. LR. und §. 1. des 1. Anhanges zum LR.

§. 42.

Confer. §. 42. 72. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung. Gerichtsbarkeit der Preuß. Geſandten in Konſtantino-

pel und in der Levante. Stengel XIII. 292. Reglement für die Preuß. Konſuls vom 18. Septemb. 96. Paalzovs Handbuch p. 5. Preuß. Geſandte, die bei einem auswärtigen Hofe accredirt ſind, werden Hinſichts der in dem fremden Staate mit einem dortigen Nationalen eingeſchrittnen Verträge, nach den in loco contractus geltenden Geſetzen beurtheilet. Klein Annal. Bd. XXVI. p. 229. Auch ihre Teſtamente würden wohl nach ausländiſcher Form gelten. Unſtrafbarkeit der im Auslande begangenen Verbrechen. §. 98. Krim. Ordnung.

§. 45

Wäre es nicht zweckmäßig, feſtzuſetzen: daß im Wege der Exekution ein Kläger, welcher Unterthan eines fremden Staates iſt, in welchem ſein hieſiger Schuldner Geld ausſtehen hat, an das jenſeitige Vermögen deſſelben allemal verwieſen, ihm die Einziehung gegen jura cessa übertragen, und auf ſeinen Antrag nicht eher Exekution in das hieſige Vermögen vollſtreckt würde, bis er nachgewieſen habe: daß ſeine Bemühung, dort zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, vergeblich geweſen ſey? (Anmerkung zum §. 522. tit. 18. Theil II. LR. wo von der Verweiſung eines Inländers an das ausländiſche Vermögen eines Einheimiſchen die Rede iſt.) — Dies ließe ſich, ohne ein jus retorsionis (wie mit dem Herzogthume Warſchau bis Septbr. 1810. der Fall war) oder feindliche Verhältniſſe zu ſupponiren, ſchon deshalb rechtfertigen, weil es dem Ausländer leichter wird, ſich in ſeinem Lande Befriedigung zu verſchaffen. §. 49. hoc titulo. — Hat der Kläger, als Ceſſionar des Schuldners ſeines Debitors, im Preußiſchen geklagt: ſo ſehe man den §. 19. tit. 19. Theil I. der Gerichtsordnung, nebſt meiner Anmerkung dazu im Kommentar. — Form, wenn im Warſchauiſchen die Ceſſion einer Preußiſchen, oder hier die Ceſſion einer Preußiſchen Hypothek vorgenommen wird.

Lieg-

Liegnitzer-Amtsblatt 1811. Nr. 7. p. 53. Ruſſiſche Unterthanen haben mit Preußiſchen gleiche Rechte vor Preußiſchen Gerichtshöfen, Hinſichts derjenigen Gelder und Rechtsſachen, welche das ruſſiſche Gouvernement aus dem Bialyſtocker Departement an die Preußiſchen Behörden verabfolgen läßt. Anmerk. zum §. 668. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung. Die zwiſchen Preußen und Weſtphalen am 28. April 1811. und 14. May 1811. zur Vollziehung des Tilſiter Friedens abgeſchloſſenen Konventionen, wegen der Schulden und Liquidationsgegenſtände, wegen der Gränzen und wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden, beſtimmen in mannigfacher Hinſicht die Rechte beiderſeitiger Unterthanen. Geſetzſammlung 1811. Nro. 17. p. 213 bis 240.

§. 46. und 47.

Unterthanen aus Ländern, wo die Lehne erblich gemacht worden ſind, pflegten als Anwarter oder Geſammthänder in dieſſeitige Lehne nicht zugelaſſen zu werden. Die Kabinetsordre vom 28. December 1809. erneuert dies in Anſehung derer, die im Auslande wohnen, oder Lehne dort wirklich beſitzen. Nach einem Hofreſcr. vom 18. Decbr. 1810. ſoll derjenige, welcher auf Löſchung der Anrechte auswärtiger Agnaten, z. E. Weſtphäliſcher, anträgt, näher vernommen und nach Hofe berichtet werden. Confer. §. 40. tit. 12. Th. I. LR. §. 519. tit. 1. Th. II. nebſt Anmerkung. Retorſion zwiſchen Einwohnern verſchiedener Königl. Provinzen. Stengel Band I. p. 162. Es ſoll nie vermuthet werden: daß ein fremder Staat die Preuß. Unterthanen gegen die ſeinigen zurückſetze. (Reſcr. vom 22. Febr. 96. an die Weſtpreußiſche Regierung. Stengel IX. p. 315.) Wie Repreſſalien vom Retorſionsrechte differiren, iſt bekannt. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 47. tit. 20. und §. 1033. tit. 11.

Theil I. LR., auch den §. 162. tit. 50. Ger. Ordn. — Alle ſeit dem Tilſiter Frieden erwachſene Koſten, welche Preußiſche Behörden im Herzogthume Warſchau zu fordern haben, ſind die Warſchauer Behörden für Jene einzuziehn und verabfolgen zu laſſen verbunden, widrigenfalls die Preußiſchen Behörden von dem Preußiſch. auswärtigen Departement Beiſtand erwarten können. Verordnung vom 21. May 1811. Wenn ein zur Erhebung des Abſchoſſes im Königreiche Baiern oder in den Preußiſchen Staaten berechtigter Privatjurisdictionar dazu nicht angehalten werden kann, daß er das zwiſchen der Baierſchen und Preußiſchen Regierung am 4. Juny 1811. geſchloßne Abkommen wegen der Abſchoßfreiheit befolge: ſo ſoll gegen einen Solchen, dem andern Staate das Reciprocum freiſtehn. Geſetzſammlung p. 248.

§. 48.

Siehe §. 935. tit. 8. Theil II. LR. Anmerkung zu §. 47. tit. 20.

§. 49.

Confer. Anmerk. zum §. 45. War der hieſige Unterthan, als er ſich Etwas cediren ließ, in bona fide, und zahlte er Valutam cessionis aus: ſo dürfte es nicht billig ſeyn, gegen ihn zu retorquiren. Ihm will auch das Geſetz nicht wehe thun.

§. 50.

Schon Lykurg verbot: ne de Legibus semel receptis, et probatis, amplius disserere liceret.

§. 51. und 52.

Confer. §. 2. des 1. Anhanges zum LR. Leyser. Specimen I. Med. 4.

§. 53.

In dieſem Falle kann auch der Richter allenfalls wohl auf das ehemalige jus commune rekurriren,

und vom §. 8. ſo wie von dem §. XVIII. des Publikationspatents eine Ausnahme machen. Confer. §. 4. der Einleitung zum LR., desgleichen die Anmerk. zum §. I. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. und zu dem §. 520. tit. 2. Theil II. des LR. in meinem Kommentar.

§. 54.

Was dem Unterrichter obliege, zeigt §. 20. tit. 25. Theil 1. Ger. Ordnung.

§. 56.

Siehe Stengel Band I. p. 170.

§. 57.

Una pars statuti declarari debet per alteram. Lex 5. Cod. de legibus. Lex 17. pr. de legat. 1. Ex loco vicino, ſimili jure gaudente, ſit quoque interpretatio. Homel. Promt. p. 1840.

§. 58.

Confer. §. 9. der Einleitung. Ob ein Jude im Konkurs eines Juden ſich gegen chriſtliche Mitgläubiger auf jüdiſche Rechte berufen dürfe. Anmerkung zum §. 267. tit. 50. Theil 1. Ger. Ordn. Von dem Fall: si privilegium in solius concedentis detrimentum vergat, ſiehe Leyser. Specim. X. Med. 3. Ob privilegia für privative concedirt zu achten? Leyser. Specim. X. Med. 4. Spec. 189. Med. 2. Stengel Band VI. p. 79.

§. 59.

Ein Privilegium iſt ſo auszulegen: ne ſiat inutile, nec id, quod singulariter sancitum, in jus commune degeneret. Just. Henr. Boehmer in dissert. de ſinibus privileg. regundis. §. XV. Siehe auch Leyser. Spec. XVIII. Spec. IX. Med. 2. 3.

§. 60.

Privilegia praesumuntur onerosa.

§. 61.

§. 61.

Non capitur qui jus publicum sequitur. Klein Rechtsſprüche IV. p. 35. Bei dem §. 61. ſiehe die Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Landesgeſetze Heft 1. p. 198. Ob privilegia principis, beſonders regalia, für privative concedirt zu achten? Stengel Beitr. VI. p. 79. Leyser. Specim. 108. Med. 3., Specim. 10. Med. 4.

§. 62.

Confer. §. 146. tit. 4. Theil I. LR.

§. 66.

Die neuen Finanzedicte und die neuen Verordnungen vom October 1810 haben dies nicht geſtattet.

§. 67. bis 70.

Auch privilegia immunitatis erlöſchen ſo, Lex 1. §. 1. de jure immunitatis. Unter Nachkommen ſind blos Kinder verſtanden. Das Reſcript des Großkanzlers dd. Berlin 27. Sept. 1809. macht auf den Unterſchied zwiſchen perſönlichen Erwerbsberechtigungen, und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechtes verliehener Gerechtigkeiten und Privilegien wiederholt aufmerkſam, und verweiſet auf das Landrecht. Siehe jedoch §. 17. des Edicts vom 2. Novbr. 1810. wegen der neuen Gewerbeſteuer.

§. 68.

Reale heißt auch das Privilegium personae morali concessum. Praesumtio pro reali militat. Menoch. prael. Cons. 236. N. 8. Cocceji jus controv. Tit. 1. 4. Lib. 1. qu. 4. Walch. diſſentirt in den Kontroverſen.

§. 70.

Confer. Leyser. Specim. XI. Med. 2.

§. 74.

§. 74.

Confer. Klein Rechtsſprüche IV. p. 167. Leys. Specim. 510. Corrol. 3. desgl. die Anmerkung zum §. 103. tit. 8. Th. II. LR. Privilegia ob bene merita concessa konnten ehemals gar nicht, und ad bene placitum concessa nicht sine causa revocirt werden. Menoch. Cons., Leyser. Specim. XI. Med. 3. Specim. L. Med. 10. Perezz. praelect. Eine, wenn gleich unbedingt und ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Conceſſion iſt dennoch für widerruflich zu achten, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß ſie blos prekairer Natur war. Allgem. juriſt. Monatſchrift März 1807. p. 192.

§. 75.

Siehe die Anmerk. zum §. 58. tit. 23. Th. I. LR. ferner den §. 11. tit. 11. Th. I. §. 102. tit. 15. Th. II. LR. auch Stengel XII. p. 163.

§. 76.

Confer. §. 89. tit. 17. §. 327. und 241. tit. 20. Th. II. LR. Die Regierung (jetzt das Obergericht) entſcheidet über den Verluſt des einem Adlichen ertheilten, von ihm aber gemißbrauchten Privilegii, wodurch ihm die durch ein Regale beſchränkte natürliche Freiheit ſeines Eigenthums wieder gegeben worden. Dec. der Jurisdictionskommiſſion vom 19. Sept. 99. Stengel IX. p. 173. Reſſort derjenigen Sachen, bei denen es auf Gewerksprivilegien ankommt. Archiv IV. p. 50. 52. Siehe übrigens wegen Verluſt der Privilegien Klein Rechtsſprüche IV. p. 167. Hymmen I. 24. — Queritur: ob nicht §. 76. eine vorangegangene Warnung ſupponirt?

§. 77. 78. 79.

Dieſe §§. ſind bekanntlich geſtrichen. Ich verweiſe hier auf dasjenige, was ich in der Note zum §. 26. darüber ſagte: daß bis 1808. die Grundſätze

des

des Staatsrechts unbeſtimmter und noch weniger zuſammen geſtellt waren, und daß ſeit neuern Zeiten, wo ſo viele Stellen des Landrechts abgeändert ſind, auch ſo manches einzelnes ſtehen gebliebnes Geſetz, welches Folgerung eines jetzt aufgehobnen Andern war, bisweilen auch deshalb nicht mehr recht anwendbar ſcheinet.

§. 81.

Audiendi antea sunt privati, probanda necessitas, cognoscenda causa. Siehe auch beim §. 81. die Schlußanmerk. zum §. 90.

§. 82.

Der §. 17. des Edicts vom 2. Novbr. 1810. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer bewilligt denen bisherigen Eigenthümern der Bäcker-, Fleiſcher- und Schuhgerechtigkeiten, Apotheken ꝛc. in ſo fern deren Befugniß mit keinem Beſitz eines Grundſtücks verbunden iſt, für deren Aufhebung eine billige Entſchädigung, ohne daß jedoch bei deren Regulirung ein Proceß zuläßig iſt. Welche Entſchädigung für die aufgehobenen Bann- und Zwangsgerechtigkeiten ſtatt finde, ſiehe in der Anmerk. zum §. 58. tit. 23. Theil I. LR. Vor der Hand beſtehen ferner noch die erblichen und veräuſerlichen Gerechtigkeiten, z. E. Brodtbänke; ihre Beſitzer zahlen aber, bis der Staat ihnen eine baare Entſchädigung leiſtet, weniger Gewerbeſteuer, als derjenige dem Staat zahlen muß, welcher z. E. ohne eine ſolche Gerechtigkeit backen will.

§. 83. 84. 85.

Siehe §. 96. 143. tit. 7. §. 517. tit. 20. Theil II. LR. Das Recht der Nothwehr iſt ſehr erweitert worden in einem Schreiben des Großkanzlers v. Goldbeck an den Grafen Hoym vom Jahre 1805; beſonders iſt darin beſtimmt: daß dem Angegriffnen nie der Vorwurf

wurf zu machen ſey: er habe fliehen können. Siehe übrigens D. Grattenauers Abhandlung über die Nothwehr bei Gelegenheit des Exnerſchen Falles, nebſt der Recenſion im Septemberſtück 1806. der Allgem. juriſt. Monatsſchrift 214.

§. 84.

Confer. die Anm. zum §. 332. tit. 21. Th. I. LR. Ob der Vertrag zwiſchen Pächter und Verpächter: daß Letztrer den Erſten in einem gewiſſen Falle privatim exmittiren dürfe, gültig? Anm. zu §. 141. tit. 7.

§. 85.

Confer. §. 96. tit. 7. Theil I. §. 517., tit. 20. Theil II. LR.

§. 90. 91.

Confer. die Anm. zum §. 100. Der Rechtsſatz: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur, iſt in das Landrecht nicht aufgenommen. Confer. Leyser. Specim. 103. Med. 1. Daß ein Staatsbürger für eine auf Rechnung des Landes an die Franzoſen übernommene Pferdelieferung keinen unmäßigen Profit, z. E. 20 Thlr. an dem Pferde, nehmen dürfe, weil dieſen Profit ihm ſeine Mitbürger zahlen müſſen, und daß ihm ſolcher von der Oberbehörde nicht bewilligt, oder vom Richter nicht zuerkannt werden dürfte, möchte wohl auch beſtimmt ſeyn. Der §. 1257. tit. 20. Th. II. iſt ſehr verführeriſch. — Bei dem §. 90. 91. der Einleitung zum Geſetzbuch, welche in der Ausgabe des Landrechts die §§. 83. 84. ſind, iſt mit Nutzen nachzuleſen: „Ideen zu einer wiſ„ſenſchaftlichen Begründung der Rechtslehre, oder „über den Begriff und die letzten Gründe des Rechts," von Georg Henrici, 2 Theile. Hannover 1810. bei Hellwing.

§. 94.

Confer. Stengel Band I. p. 172.

§. 95.

Ob zu vermuthen ſey: daß ein Dienſtherr zur Züchtigung des Dienſtboten veranlaßt oder gereizt war? Note zum §. 15. tit. 3.

§. 98.

Confer. §. 205. tit. 18. Theil I. LR.

§. 99.

Confer. die Anm. zu §. 410. tit. 5.

§. 100.

Confer. die Anmerk. zum §. 26. tit. 3. Quod tibi non nocet, alteri vero prodeſt, ad id potes compelli. Dieſer Satz enthält, oder darauf baſirt: §. 37. tit. 6. §. 20. tit. 19. §. 29. tit. 22. LR. — Anmerk. zu §. 26. tit. 3.

§. 102.

Die Pflichten gegen ſich gehen den Pflichten gegen Andere vor. Lex. I. §. 3. 4. Dig. de periculo et comm. rei vendit. Siehe auch §. 20. tit. 14. Th. I. §. 81. 782. tit. 20. Th. II.

§. 103. 104.

Confer. die Schlußanmerk. zum §. 90. Privilegium poſterius cedit priori. Conf. §. 635. tit. 9. Theil I. LR., die Anmerk. zum §. 674. tit. 11., ferner §. 234. tit. 14. ibid. Ob, wenn ein Minorenner dem Andern Geld kreditiret hat, der Debent ſich mit ſeiner Qualität ſchützen kann, iſt im Landrechte nicht beſtimmt entſchieden. Minori non obſtabat Senat. Macedon. niſi ſcivit, et tamen filio familias credidit. Lex 9. pr. de juris et facti ignorantia. Lex 3. §. 2. de ſenat. conſ. Macedon. Hommel. Obſerv. 624. Anmerk. zum §. 14. tit. 5. Theil I. LR.

§. 106.

§. 106.

Confer. §. 105. tit. 15. Theil II. LR. und die Anmerk. zum §. 110. tit. 21. Theil I. LR.

§. 107.

Confer. §. 104. tit. 11. Theil I. LR. und die Schlußanmerk. dazu, ſo wie auch die Anm. zu §. 47. tit. 16. ibidem.

§. 108.

Conf. die Anmerk. zum §. 19. tit. 11. und §. 42. tit. 12. Theil I. LR.

§. 111.

Conf. §. 40. tit. 2. ibidem.

§. 112.

Conf. die Anmerk. zu §. 193. tit. 5.

Theil I.

Titel 1.

Des Landrechts.

Von Perſonen und deren Rechten.

§. 1.

Siehe Stengel Band I. p. 174. Erläuterung des Satzes: unus homo plures sustinet personas. Leyser. Specim. 99. Med. 2.

§. 2.

Feuerbach leugnet im 1. Bde. ſeiner civiliſtiſchen Verſuche, daß es einen statum naturalem juris Romani gebe.

§. 5.

Auch wird Blutsverwandſchaft begründet. §. 42. hoc tit. Was unter: Familie, Geſchlecht, Haus, Gens, verſtanden werde (Walch. Glossarium.)

§. 10.

In wie fern an einer Schenkung, die ein Vater ſeinem Kinde konſtituirte, Kinder, die damals noch nicht empfangen waren, Theil nehmen? Anmerkung zu §. 1060. tit. 11. Theil I. LR.

§. 11. 12.

Confer. §. 10. 962. tit. 18. Theil II., §. 371. tit. 9. Th. I., §. 527. tit. 12. Theil I. LR. In Fideicomiß-, Lehns-

Lehns- und andern Sachen, z. E. wenn ein Vater ſeinen Adelſtand aufgeben will, werden den noch ungebohrnen Kindern, beſonders denen, die innerhalb des 302. Tages noch gebohren werden könnten, Curatoren beſtellt. Anmerk. zum §. 28. 29. tit. 18. Theil II. des Landr. Wem competirt die Bevormundung einer Leibesfrucht? Anmerk. zum §. 962. ibidem.

§. 22.

Confer. §. 7. tit. 21. Theil I. LR.

§. 24.

Confer. §. 23. tit. 5. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 557. tit. 12. ibidem. Ob unter männlichem Geſchlecht auch das weibliche, und vice versa zu verſtehen ſey? Leyser. Spec. XIII. Med. 4.

§. 25.

Confer. Leyser. Medit. ad Pandect. Specim. 362. Med. 5. Legatum ad pubertatem collatum subintelligit pubertatem minus plenam. Hagemann und Günthers Archiv Band VI. p. 294.

§. 26.

Aeltere Vorſchriften wegen der Juden. Hymmen V. p. 157. (Stengel Band I. p. 179. Band X. p. 180.) Siehe auch die Anmerk. zum §. 696. tit. 18. Theil II. LR., (woſelbſt auch die Frage wegen der Majorennität der Preuß. Prinzen, ſo wie die Frage berührt iſt: ob ein Minorenner, der im Preußiſchen wie in Sachſen Vermögen beſitzt, dort auch ſogleich majorenn wird, als er es in Sachſen wurde) und das Reſcript dd. Königsberg 26. Juny 1808., wornach in allen Provinzen das zurückgelegte 24. Jahr terminus majorennitatis iſt, außer bei Juden, die mit 20 Jahren majorenn werden. Nach der Deklaration vom 23. Novbr. 1808. ſollen aber die bereits am 1. Januar

1809.

1809. mit 21 Jahren majorenn gewordnen Bürgerlichen für majorenn geachtet werden.

§. 27.

Siehe wegen des Wahnſinns die Anmerkung zum §. 24. 29. tit. 4.

§. 28.

Wer wird den Blödſinnigen gleich geachtet? (§. 25. tit. 5. Theil I. LR.) Von Einfältigen und Dummen, (Annal. XIX. p. 283. Leys. Spec. 42. Med. 2.) Unklug, unſinnig. Hymmen Beiträge VI. p. 23.)

§. 29.

Confer. §. 23. tit. 4. Theil I. LR.

§. 30.

Confer. §. 14. tit. 5., §. 542. tit. 9. Th. I. LR.

§. 34.

Confer. §. 212. tit. 12. Ob und wenn ein Inteſtaterbe beweiſen muß: daß kein Teſtament exiſtire? Anm. zu §. 484. tit. 9. LR. Daß ein Verſtorbner verheirathet geweſen und Kinder erzeuget habe, wird nach l. 2. de Prob. nicht präſumirt. Stengel Bd. II. p. 199. Siehe auch Leyser. Specim. 95. 96. und Specim. 286. Corrol. Die Exiſtenz mehrerer Kinder, als deren bereits bekannt ſind, wird nach gemeinem Rechte auch nicht vermuthet. Man vergleiche bei dem §. 34. den lex 15. §. 13. de excus. tutor.

§. 35.

Confer. der §. 4. des 1. Anhanges zum LR. Was eine ſchwere Wunde geweſen ſei, kann der Richter ſelten aus der Zeugen Ausſagen beurtheilen. Das Militairkirchenreglement vom 28. Merz 1811. (Geſetzſammlung p. 186.) legt im Kriege den Lazareth- und Feldpredigern die Verbindlichkeit auf, ſich nach den in den Lazarethen oder in Gefechten verſtorbenen Militairs genau

genau bei den Lazarethdirectionen und den commandirenden Offiziers zu erkundigen, und die Todtenregiſter in Ordnung zu halten. — Auch iſt bei dem Kammergericht im Jahre 1760. in Sachen Wolffin contra die Erben des Michaelis erkannt: daß das unbeeidigte Atteſt eines Lieutenants der Kompagnie zum Beweiſe des Todes hinreiche. Hymmen Beiträge zur juriſt. Litteratur III. p. 42. So ward auch zu Glogau im May 1810. die Ausſage des Feldwebels des Verſchollnen: daß er den letztern ſchwer verwunden und ſo liegen ſehn, als voller Beweis des Todes angenommen. Was iſt aber dann zu thun, wenn blos ein einziger Kamerad des angeblich Verſtorbnen den Tod deſſelben bekundet? Muß dann erſt die umſtändliche Todeserklärung erfolgen? Der §. 4. des erſten Anhanges zum Landrecht giebt keinen Aufſchluß. Dem abweſenden Militair iſt wohl auf jeden Fall ein Kurator zu beſtellen. Bei zutretenden Nebenumſtänden kann der Tod durch einen Zeugen für bewieſen geachtet und die Edictalcitation unterlaſſen werden. Doch ſcheint dieſe Edictalcitation zwar in dem §. 35. erlaſſen; allein der §. 4. des 1. Anhanges, welcher überhaupt jenem Geſetz eine ganz andre Tendenz giebt, ſpricht eben nicht dafür. So eben beſtimmt jedoch eine Kabinetsordre vom 23. Sept. 1810. (Julyheft 1810. p. 327. der Allgem. juriſt. Monatsſchrift) daß, wenn Militairperſonen, Kriegsbeamte, Knechte und überhaupt Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen, das Geſinde der Militairs, Schanzarbeiter und andere Perſonen, die bei einer Aktion gegenwärtig waren, nach Beendigung der Operation vermißt werden, auch innerhalb eines Jahres nach geſchloßnem Frieden und Zurückgabe der Gefangenen, keine Nachricht von ſich geben, alsdann nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung die Vermuthung ihres erfolgten Todes eintrete,

trete, die Frau und die Verwandten des Vermißten, ohne einen zehnjährigen Zeitraum abzuwarten, ſofort die Todeserklärung extrahiren dürfen, und ein Termin auf 3 Monate anzuberaumen ſey. Ob die Inſertion in die Intelligenzen alsdann nur ſo oftmals, wie bei einem Termin von 3 Monaten nach tit. 7. der Ger. Ordn. überhaupt ſtets erforderlich iſt, oder ſo oft, als bei einem 9 monatlichen Termin geſchehn mußte, ferner, ob ſie auch in eine ausländiſche Zeitung zu inſeriren ſey, da doch dieſe nicht gratis erfolgt, und an Koſten überhaupt nur 3 Rthlr. 11 Groſchen von Soldatenfrauen erfordert werden dürfen, war zweifelhaft. Im July 1811. hat man zu Glogau angenommen: daß der 3monatliche Termin nur ſo oft wie jeder Termin von 3 Monaten in die Intelligenzblätter der Provinz einzurücken ſey, wie der §. 43. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn. vorſchreibt. Die Inſertion in die inländiſchen Zeitungen fällt nach der Verordnung vom 3. Mai 1804. weg. Ob die Einrückung in eine ausländiſche Zeitung geſchehn ſolle, bleibt nach §. 44. tit. 7. dem Richter für jeden Fall überlaſſen. Dies gründet ſich auf das Hofreſcript vom 20. July 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 151. Hierbei iſt zu bemerken, daß nach §. 6. tit. 37. der Ger. Ordnung die Inſertion in eine ausländiſche Zeitung geſchehen ſollte, und daß nach dem Reſcr. vom 6. Oct. 1810. (Juriſt. Monatſchrift Nov. 1810. p. 539.) ſolche auch künftig allemal erfolgen muß, wo ſie ſpeciell vorgeſchrieben iſt.

§. 36.

Confer. Boehmer. jus novum controv. Obſerv. 98. p. 582.

§. 37.

Confer. §. 823. tit. 18. Theil II. des LR. Nach Leyser. Specim. 95. Med. 12. begründet die Ausſage zweier

zweier Zeugen: daß ſie dem Leichenbegängniß beigewohnt haben, einen vollen Beweis.

§. 38.

Confer. I. 68. Dig. ad legem falcidiam. Leys. Specim. 96. Wenn Jemand im 69. J. verſchollen iſt: ſo muß doch noch 5 Jahre mit der Todeserklärung gewartet werden. §. 830. 832. tit. 18. Theil II. LR. Ehemals wurde in Gemäßheit Pſalm XC. 10. ſchlechthin vermuthet: daß ein 70jähriger Menſch nicht mehr lebe. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 69. Welcher Tag für den Todestag anzunehmen ſey, beſtimmt das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 11. Sept. 1787. Annal. I. p. 338. VI. p. 267. George Ludwig Böhmer in ſeinen auserleſenen Rechtsfällen 2r B. 1. Abth. p. 329. meynet: daß nach gemeinem Rechte die Vermuthung wegen eines 70jährigen Verſchollenen nur in Rückſicht ſeines Vermögens anwendbar ſey, keinesweges aber in Anſehung ſeiner Perſon und der ihm obliegenden perſönlichen Pflichten, z. E. der Lehnspflichten. Der §. 38. ſupponirt, daß blos von einem Anſpruch des Abweſenden auf fremdes Eigenthum die Rede ſey; ſoll er eines bereits erworbenen Rechts oder Eigenthums verluſtig gehen: ſo iſt förmliche Todeserklärung erforderlich. Wenn zwei Teſtamente eines Vaters publicirt werden, wovon das Jüngſte zwanzig Jahr ſpäter, als das früher datirte angefertigt iſt, in dem älteren, drei Kinder des Teſtators, in dem ſpäteren aber nur Ein Kind zum Erben eingeſetzt iſt, und nun das eingeſetzte Kind behauptet: daß die Geſchwiſter in der Zwiſchenzeit geſtorben wären: ſo iſt, ſtreng genommen, auch in dieſem Falle in Gemäßheit des §. 38. tit. 1. LR. zu verfahren. Man vergleiche dann aber Stengel Beiträge Band V. p. 111.

§. 39.

Confer. §. 461. tit. 12. Theil I. LR. Der §. 39. kann zu großem Streit Anlaß geben, und läßt den Richter oft in Verlegenheit. Das gemeine Recht nimmt bekanntlich an: daß die ſchwächere Perſon eher als die ſtärkere, der Vater vor dem Kinde, welches die Pubertät erreicht hat, der filius impubes aber vor dem Vater verſtorben ſey.

§. 40.

Confer. §. 1972. tit. 8. Theil II. LR., §. 526. tit. 12. Th. I. LR. Klein Rechtsſprüche B. I. p. 60., Leyser. Med. I. Specim. 11.

§. 41.

Confer. §. 1145. tit. 11. Th. I. LR. Wegen des Ausdrucks: Erben und Nachkommen, ſiehe die Anm. zum §. 522. tit. 12.

§. 42.

Daß die Verwandtſchaft auch per teſtes domeſticos, Eltern, Geſchwiſter, bewieſen werden könne, conſ. §. 228. N. 1., §. 162. tit. 10. der Ger. Ordnung. Leyser. Specim. 283. Med. 18. 23. Specim. 98. Ein Ehegatte iſt ein Verwandter des Andern, obgleich kein Blutsverwandter. Stengel XVIII. p. 150. und §. 1. tit. 3. Theil II. LR. Ein Inteſtaterbe iſt nicht immer Blutsverwandter der Blutsfreunde ſeines Erblaſſers. (Anm. zum §. 484. tit. 9. Theil I. LR.) Bedeutung des Wortes Sippſchaft. Leyser. Specim. 610. XIII.

§. 45.

Komputation des Grades der Verwandtſchaft der Juden, nach kanoniſchem Rechte. Stengel XI. p. 123. Anm. zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht. Daß in Matrimonialibus das Kirchenrecht, in Materia de Succeſſione das Civilrecht den Maaßſtab gegeben hat, ibidem IV. p. 137.

Titel

Titel 2.

Von Sachen und deren Rechten.

§. 5.

Confer. §. 9. tit. 18. Theil I. LR.

§. 7.

Confer. wegen der Hypothek, Leyser. Specim. XXVI. Medit. 1. 2., Annal. I. p. 258. Walch. Controv. p. 470. Bergantheile oder Kuxe gehören zum unbeweglichen Vermögen. §. 253. tit. 16. Theil II. LR. Auch das Zehendrecht. Beitr. zur juriſt. Litteratur Samml. VI. p. 104. Bei Legaten verſtand man jure romano unter Mobilien, keineswegs nomina et actiones.

§. 12.

Confer. §. 415. tit. 12. Weſtphals Darſtellung der Rechte von Vermächtniſſen. I. §. 646. Verpfändete Staatspapiere ſollen, weil ſie zum Activvermögen gehören, zur Befriedigung des Pfandgläubigers nicht öffentlich verkauft werden. (Juriſt. Monatſchr. März 1810.) Lachende Erben zahlen von Activkapitalien die Zuchthausjura mit 1 p. C.

§. 14.

Confer. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle. Band III. Abtheil. 2. p. 529.

§. 15.

Auch Gold- und Silbergeſchirr, welches täglich gebraucht wird, gehört zum römiſchen Suppellex. L. 3. §. 3. L. 7. §. 1. Dig. de suppellect. legata.

§. 17.

Moventien gehören offenbar zum Mobiliarvermögen (z. E. Pferde, außer wenn ſie nach §. 52. Pertinenzien einer unbeweglichen Sache ſind) nicht aber zu den Mobilien. Deshalb ward, des Indult-

edicts

edicts vom 24. November 7. ohnerachtet, als welches im §. XV. blos Mobilien eines Schuldners von den Executionsobjecten eximirt, einſt das Pferd eines Reiſenden, der mit 4 Pferden reiſete, im Wege der Execution in Beſchlag genommen. Anmerk. zum §. 343. tit. 5.

§. 18.

Was iſt Jure communi unter Mobilien zu verſtehen, wenn ein Teſtator ſich improprie dieſes Ausdrucks bedienet? Klein Rechtsſprüche I. p. 236. Leyser. Specimen 26. Med. 1.

§. 29.

Vorſchüſſe zur Militairequipage haben vor allen andern Schulden den Vorrang. Wie viel aus Königl. Kaſſe dazu vorgeſchoſſen wird? Reſcr. v. Aug. 1810.

§. 32. 36.

Wiewohl in der Lehre von Verträgen, Käufen, Vergleichen, Verjährung ꝛc. eines Innbegriffs von Sachen Erwähnung geſchiehet: ſo findet man doch im Landrecht nirgends ausdrücklich geſagt: quod pretium succedat in locum rei, et vice versa. oder: Surrogatum sapit naturam surrogati. Der §. 516. tit. 1. Theil II. LR. ſpricht vielmehr gradehin das Gegentheil aus. Confer. die Anm. zum §. 486. tit. 12. Theil I. LR. In Sachen v. Erlachſche Enkel contra v. Erlachſche Erben hat der Breslauer zweite Senat ao. 1810. angenommen: daß auch jetzt noch bei ererbten Sachen pretium succedat in locum rei. Siehe auch den §. 463. tit. XI. Theil I. LR. und die Anm. zum §. 144. tit. 17. Theil II. ibidem, ferner die Note zum §. 126. tit. 2 Theil I. Hymmen Beiträge VII. 91. Klein Rechtsſprüche V. p. 153. Hier wird nehmlich ausgeführt: daß per Novationem eine Sache von ganz andrer Natur in die Stelle der vorigen geſetzt werden

werden könne. Siehe auch Hommel. Prompt. Bert. p. 1915.

§. 41.

Confer. §. 90. tit. 17. Theil I. LR., ferner §. 4. No. 7. 8. tit. 5., auch §. 86. tit. 10. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 42.

Confer. Leyser. Spec. 100. 101. Anmerkung zu §. 79. tit. 11. Theil I. LR.

§. 45.

Confer. §. 476. tit. 20. Theil I. LR.

§. 46.

Aus einer Servitut, wenn gleich damit ein andres Recht nahe verbunden iſt, darf man nicht folgern: daß auch leztres Servitut ſey. (von Bülow prakt. Erörter. 1 Theil p. 29. und der §. 3. tit. 22. des LR.)

§. 48.

In alten Kaufbriefen bedeuten die Worte Rüttich und Strüttich, Ruthen und Rohr.

§. 49.

Gelder, die als Gutsrevenüen erſt nach dem Tode des Erblaſſers in die Wirthſchaftskaſſe eingegangen ſind, müſſen wohl nach §. 151. 168. tit. 21. zwiſchen dem Legatario des Guts und dem Erben getheilt werden. — Anm. zu §. 730. tit. 18. Theil II.

§. 50.

Inventarium. Lex. 17. §. 7. de action. emt. Lex. 2. §. 1. de instructo vel instrum. Was iſt zum legirten Feldinventarium zu rechnen? Praejudicat. von 1765. (Stengel Repertor. II. p. 55)

§. 56.

Conf. lex 3. §. 14. Dig. de acquir. vel amittend. possess. und Zorn Dissert. de ao. 1774. sub praesidio Nettelbladt. Hymmen Beitr. I. p. 300.

§. 68.

§. 68.

Confer. Klein Rechtsſprüche II. p. 175.

§. 72.

Wann ſind Gefäße Pertinenzien der darin verwahrten flüßigen Sachen? §. 407. tit. 12. Th. I. LR.

§. 76.

Domo legata cum omnibus quae in ea reperiuntur, ea saltem, quae ad perpetuum usum domus destinata sunt, censentur legata. Lex 86. de Legat. 2.

§. 77.

Confer. §. 88. tit. 11. Theil I. LR., auch Vater Repert. I. p. 261., woſelbſt der Prager Appellationsbeſcheid vom 15. Nov. 1674. allegirt iſt, der einem legirten Hauſe auch die Meubles beirechnet.

§. 88. 89.

Confer. lex 17. §. 10. Dig. de action. emt. vend., ferner lex 18. §. 1. und Klein Rechtsſprüche II. p. 179.

§. 92.

Confer. die Anm. zum §. 369. tit. 7. Th. II. LR. Schwimmende oder Schiffsmühlen wollen Manche für Mobilien achten. Leys. Spec. XXVI. Corrol. 3. — Ob Unterthanen, die zu einer Waſſermühle, zu deren Gebiete, Waſſerbette, Graben und Schleußen, nicht aber zu ihren Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden Baufuhren leiſten müſſen, ſolche auch zur Bedachung des gehenden Werkes, wiewohl damit zugleich die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude bedachet werden, präſtiren müſſen? iſt negativ entſchieden bei der ſchleſiſchen Kammerjuſtizdeputation anno 1803/8, in Sachen der Goldberger Vorwerksbeſitzer contra Goldberger Magiſtrat.

§. 93.

Confer. §. 89. tit. 11. Theil I. LR.

§. 94.

§. 94.

Manche DD. halten leztre für Mobilien, die erſtre für Immobilien.

§. 95.

Siehe §. 90. tit. 11. Theil I. LR.

§. 98.

Vergleiche den §. 91. tit. 11. Theil I. LR.

§. 105.

Confer. die Anmerkung zum §. 405. 406. tit. 12. Theil I. LR. und zum §. 369. tit. 7. Theil II.

§. 106.

Confer. §. 550. tit. 20. Theil I. LR.

§. 107.

Weder hier, noch in dem 15. Titel iſt es entſchieden: ob der Käufer eines Grundſtücks ein Pertinenzſtück, welches ſchon vor ſeiner Acquiſition vom Hauptfundus veräußert worden war, von deſſen Beſitzer vindiciren kann, wenn er gleich bei Einſchreitung ſeines Kontrakts über den Hauptfundus die Alienation wußte. Leyſer bejaht es im Specim. 101. und 190. Med. 1., ferner im Spec. 209. 242., dagegen iſt es nach Aufhebung der Reunionsedicte, wie Hymmen in der 7. Sammlung ſeiner Beiträge p. 74. und Boehmer in juro novo controv. Observ. 71. ausführet, zu verneinen. Es kam nehmlich einſt ein Fall zur Sprache, wo der Käufer des Hauptfundi die Vindikation darauf gründete: daß der Beſitzer des Pertinenzſtückes keinen ſchriftlichen Kontrakt für ſich habe, der Leztre aber opponirte, daß dies nicht der Kläger, ſondern blos ſein Verkäufer rügen könne. Der §. 81. tit. 11. erſchöpft dieſe Frage nicht. Das Decisum der Geſetzkommiſſion von 1792, (Klein Annalen X. p. 245,) welches den Retractum vicinitatis verbietet, ſezt voraus:

aus: daß die Veräußerung des zu retrahirenden Grundſtücks ſchriftlich, wenn gleich ohne gerichtliche Auflaſſung geſchehen ſey. Der §. 313. tit. 11. Theil I. LR. beſtätiget die Meinung des Leyſer deshalb, weil das jus vindicandi nulliter alienata innerhalb der Verjährungszeit noch etwas mehr als ein Wiederverkaufsrecht iſt, und dem redlichen Beſitzer der Erwerbspreis reſtituiret werden muß. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR., auch die Deklaration vom 11. März 1787. wegen Veräußerung adlicher Gutspertinenzien in Schleſien, und die Anm. zum §. 108. tit. 11. Th. I. LR., desgleich. zum §. 83. ibidem, und den §. 405. 406. tit. 12. Die Frage: ob ein Legatarius ehemals das vom Erblaſſer alienirte Pertinenz vindiciren und die rückſtändigen Kaufgelder in Anſpruch nehmen könne, berührt Leyſer im Specim. 382. Medit. 5. Wem Grund und Boden legirt iſt, der erhält auch die darauf befindlichen Gebäude. Walch. Controv. p. 193.

§. 110.

Nutzung heißt auch, was Jemand, indem er fremdes Gut benutzte, von dem Seinigen auszugeben erſpart hat. Lex 25. §. 16. de hered. petitione. Lex 64 de rei Vindicat., nebſt der Gloſſe des Accurſius, Barthol, Godofred.

§. 111.

Pretium succedit in locum rei, in Judiciis universalibus. Anmerk. zum §. 32. hoc tit.

§. 116.

Surrogatum sapit naturam surrogati. Anmerk. zum §. 32.

§. 119.

Wenn wegen anderer Sachen Kaution geſtellt werden muß, tritt bei unſchätzbaren Vortheilen oder Rechten

ten eine Konventionalſtrafe an die Stelle. §. 124. tit. 4. Th. I. LR.

§. 121.

Confer. §. 173. tit. 21. Theil I. LR.

§. 122.

Confer. die Anm. zum §. 8. tit. 19. LR., und der §. 115. tit. 2. Ger. Ordnung.

§. 124.

Confer. die Anmerkung zu §. 126.

§. 125.

De Conventionibus, quae dicuntur reales. Kind quaest. forenses, Tom. III. c. 41. Confer. beim §. 125. die Anmerkung zum §. 79. tit. 11. Th. I. LR., wenn geſtritten wird: ob ein Recht ex contractu ſubjectiv dinglich ſey. Das Recht, ſich des Moratorii gegen Hypothekarien zu bedienen, iſt jetzt dinglich. §. 22. der Verordn. vom 20. Junius 1811. §. 107. Einleitung zum LR.

§. 126.

Rem ipsam, et actionem ad rem petendam habere, idem est. Lex 143. de Verbor. significat. Lex 15. de regulis juris. Anmerk. zum §. 39. tit. 3. Theil II. LR.

§. 134.

Siehe die Anmerk. zum §. 62. tit. 5. und den §. 3. §. 399. tit. 20. Theil I. LR.

§. 136.

Confer. §. 573. tit. 20. Theil I. LR., §. 492. tit. 50. Theil 1. Ger. Ordn.

§. 137.

Confer. §. 8. tit. 19. Theil I. LR.

§. 138.

Siehe die Anmerk. zum §. 426. tit. 20. Th. I. LR. und zum §. 9. tit. 24. Theil 1. Ger. Ordnung.

§. 139.

§. 139.

Confer. §. 114. tit. 7. Th. I. LR. Anmerk. zum §. 125. tit. 2.

§. 140.

Confer. §. 8. tit. 16. Theil I. LR. Archiv Bd. II. Heft 4. p. 457. Der Beſitzer eines Guts, der es mit Schulden belaſtet hat, es nachher verkauft, und ſpäterhin, da es im Beſitz des Käufers ſubhaſtirt wurde, wohlfeil wieder erſtehet, kann durch Depoſition des Kaufgebothes die Löſchung der jetzt ausfallenden Hypotheken, wegen welcher er den Kreditoren perſönlich obligirt iſt, und die jetzt alſo in ſeinem Beſitze wieder aufleben, nicht verlangen. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 520. tit. 20. Theil I. LR.

§. 153.

Siehe die Anmerk. zum §. 391. tit. 5. Th. I. LR.

Titel 3.

Von Handlungen und den daraus entſtehenden Rechten.

§. 2.

Conf. die Pſychologie, angewandt auf die Rechtsausübung, von D. Hoffbauer.

§. 6.

Casum sentit Dominus. Anm. zu §. 9. tit. 8. Ueber den Begriff des Zufalles, und die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Theorie davon, confer. Grattenauers Meinung p. 530. im Decemberſtück der Allgem. juriſt. Monatſchr. 1808, auch im Maiſtück 1810. p. 266, wo z. E. gezeigt wird: daß die Einquartirung im Kriege, nicht als Zufall, ſondern als Folge des Krieges, überhaupt aber auch den Miether mittreffe. Die Grundſätze über den Zufall ſind im Landrechte ſehr zerſtreut und unvollſtändig.

§. 10.

§. 10.

Confer. §. 15. tit. 6. Theil I. LR.

§. 11.

Confer. Boehmer. jus novum controv. Obſervat. 51. p. 337.

§. 12.

Confer. §. 816. tit. 20. Theil II. LR.

§. 13.

Siehe §. 249. tit. 13. Theil I. LR.

§. 15.

Praesumtio pro fide judiciali. Anmerkung zum §. 126. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., in meinem Kommentar zur Ger. Ordn. — Wer das ihm zuſtehende Züchtigungsrecht in einem gewiſſen Falle ausgeübt hat, ſollte wohl nicht den Beweis: daß er gereizt wurde, führen dürfen. Siehe §. 367. der Krim. Ordn. §. 77. tit. 5. Theil II. LR.

§. 17.

Culpa non praesumitur. Hymmen Beitr. VI. 90. D. Franz Schömann hat in ſeinem Handbuche des Civilrechts 1r Band, Gießen 1806, mit Rückſicht auf die Theorie des Hugo Donellus die Lehre von der Culpa auf eine originelle Art vorgetragen. Conf. die Anmerk. zu §. 10. tit. 6. In wie fern der, welcher ein Verſehen zu ſeinem eignen Schaden beging, ſeine Rechte nachher noch geltend machen kann, z. E. wenn er ohne Vorbehalt über eine geringere Summe, als die er zu fordern hatte, quittirte, darüber ſiehe die Anm. zum §. 58. tit. 16., den §. 146. tit. 14. und den §. 843. tit. 11. Theil I. LR.

§. 22.

Confer. §. 15. tit. 6. Th. I. LR. Wörtlich ſpricht im Corpus juris blos: lex 44. seq. ad legem Aquiliam von der Culpa levissima.

§. 23.

§. 23.

Conſ. §. 89. tit. 10. §. 301. tit. 18. Th. II LR. §. 245. tit. 13. Theil I. ibid. §. 13. tit 16. §. 279. tit. 5. Theil I. Im Regiſter zum Landrechte iſt der §. 432. 438. tit. 11. Th. I. nicht allegirt. Das Verſehn, welches ein geſchickter, thätiger, Ordnung liebender Beamter begeht, iſt gewöhnlich mehr ein durch äußere Umſtände veranlaßtes Ueberſehn, und deshalb eher ein grobes Verſehn, als ein mäßiges oder geringes. Ein ſolches Ueberſehn und grobes Verſehn ſollte aber, den Verhältniſſen nach, oft gerade am erſten zu Gute gehalten werden. Was der gute Geſchäftsmann einmal ſieht, nicht überſieht, das beſieht und bearbeitet er gewiß wie er ſoll. Bei dem Ueberſehn läßt es ſich aber nicht berechnen: ob ein grobes, mäßiges, geringes Verſehn daraus werden ſolle. Da wir nun alle Menſchen ſind (dies wird oft ganz vergeſſen) und Niemand im Amte ſo bezahlt iſt, um für die Hunderttauſende, die durch ſeine Hände gehn, ohne ſeinen Ruin haften zu können, da ferner nicht abzuſehn iſt: warum Jemand ſein Privatvermögen zuſetzen ſoll, und da dies ſehr leicht, wahrſcheinlich oft geſchehn müßte, wenn man auch nur annimmt: daß der Beamte in einer 30jährigen ſonſt ruhmvollen Dienſtzeit auch nur einmal wegen eines eignen Verſehns, oder wegen der Culpa ſeiner Kollegen, mit Regreß in Anſpruch genommen wird: ſo ſind von unſrer aufgeklärten Geſetzgebung billige nähere Beſtimmungen um ſo mehr hierüber baldigſt zu wünſchen, als jetzt die Menge der Geſetze und die Veränderlichkeit derſelben, durch die Zeitumſtände herbeigeführt, es einem richterlichen Beamten bei der Menge der Arbeit faſt ganz unmöglich macht: auch nicht einmal, wenigſtens durch Untreue des Gedächtniſſes, zu fehlen. Es kommt, glaube ich, ſehr darauf an: ob der Beamte überhaupt im Allgemeinen nach-

nachläßig und ſorglos iſt. Wäre er das Gegentheil: ſo iſt der geringſte Erſatz unbillig, und das einzelne, ſelbſt grobe Verſehn eines thätigen biedern Geſchäftsmannes (als grob erſcheint es erſt oft Jahre nachher einem Dritten, bei veränderten Zeiten und Umſtänden, durch andre Augen) beweiſet eben: daß der Geübteſte nicht vollkommen ſey. Es iſt auch wahrhaftig meiſtens Zufall, ob das Verſehn bei einer Sache von geringem oder hohem Werth begangen, ob ein großer oder kleiner Schade verurſacht wird. Mancher begeht Verſehen, ſie kommen aber nicht zur Sprache, er hat Glück. Den Fall vorſätzlicher Verſchuldung, und den Fall, wo der Beamte im Allgemeinen nachläßig und ſorglos iſt, abgerechnet, ſollte überhaupt der Erſatz höchſtens darin beſtehen: daß der Beamte ſämmtliche ſeit ſeiner Dienſtzeit gezogne Amtsemolumente herausgäbe, wo er ſodann lebenslang umſonſt gearbeitet hätte. Dieſes Einkommen ſollte auch bei Niederlegung eines Amtes oder nach dem Abſterben eines Offizianten deponirt, und darüber ein Aufgeboth mit anzudrohender Präcluſion der unbekannten Regreßanſprüche extrahirt werden dürfen. Anmerk. zum §. 89. tit. X. Th. II. des LR. und zum §. 132. §. 133. 129. ibidem.

§. 25.

Confer. §. 555. tit. 1. Theil II. §. 55. tit. 13. Theil I. LR. — Sollte nicht auch ein Vater, ſo wie ein Ehemann, blos culpam in concreto gegen ſeine Kinder vertreten dürfen, beſonders wenn von der Verwaltung des nicht freien Vermögens die Rede iſt? Jeder fühlt es wohl: daß er nicht wie ein fremder Verwalter oder Nießbraucher zu beurtheilen iſt, falls es auf eine Vertretungsverbindlichkeit ankommt. §. 168. seq. tit. 2. Th. II. LR. Einen ſpeciellen Fall, wo der Vater auch culpam levissimam vertritt, zeigt der §. 986. tit. 18. Theil II. LR.

§. 26.

§. 26.

Der Grundſatz: quod tibi non nocet etc. ſpricht ſich im §. 9. 29. tit. 22. §. 15. seq. tit. 19. Th. I. LR. aus. (Anmerk. zu §. 100. Einleit.)

§. 32.

Confer. §. 475. tit. 1. Th. II. §. 61. tit. 4. §. 9. tit. 6. §. 291. tit. 5. §. 890. tit. 11. Theil I. §. 9. tit. 20. Theil II. LR. Ob derjenige, der einen ihm widerfahrnen Diebſtal nicht denunzirt hat, auf den Fall: daß ſodann einem andern Hausbewohner ein Gleiches zugeſtoßen, dieſem den Schaden erſetzen müſſe, weil letzterer ſich beſſer vorgeſehen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß kurz vorher in demſelben Hauſe geſtohlen worden, ſcheint zweifelhaft. Pro Negativa läßt ſich §. 9. und §. 1137. seq. tit. 20. Theil II. und §. 36. tit. 6. Th. I. allegiren, zumal ſehr oft der §. 19. ibid. konkurriren wird; auch ſpricht der §. 80. tit. 20. blos von der Wiſſenſchaft eines beſtimmten Verbrechens. Lex 48. §. 1. Dig. de furtis hält die Denunciation nicht für nöthig. — Pro Affirmativa könnte man den §. 511. 1107. ibid. anführen. Conf. lex 121. Dig. de regulis jur. Cap. 41. in 6to ibidem. Der 1383. Artikel des Cod. Napoleon diſtinguirt zwiſchen Handlungen und Unterlaſſungen nicht. Daß eine Frau den Diebſtahl ihres Mannes zu denunziren nicht nöthig hat, iſt bekannt. — Man erinnere ſich beim §. 32. tit. 3. LR. an die actio in factum Praetoria, und an den §. 81. 782. tit. 20. Theil II. LR.

§. 35.

Siehe §. 6. tit. 6. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 50. tit. 5. Theil I.

§. 36.

Confer. §. 33. tit. 6. Theil I. LR. und das neue Edict wegen der Auf- und Vorkäuferei und der Höcker,

vom

vom 20. Nov. 1810., ferner §. 50. tit. 5. Thl. I. LR. Einer von mehreren Verbrechern, der eventuell ſolidariſch zur Koſtentragung verbunden iſt, kann ſich, wenn er die Koſten einmal ſolidariſch zahlen muß, an die übrigen nicht regreſſiren, wohl aber vorher, ehe er zahlt, verlangen: daß der Richter verſuche: ob nicht die Mitverbrecher ihren Theil ſelbſt zu zahlen vermögen.

§. 37.

Confer. §. 9. tit. 6. §. 289. tit. 18. Th. II. LR. ferner die Anmerkung zu dem vorſtehenden §. 36.

§. 40.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit ſagt §. 64.: Formalitäten, sub poena nullitatis vorgeſchrieben, ſind nicht für erlaſſen zu achten, wenn auch die Abſicht des Geſetzgebers ſie in einem konkreten Falle überflüßig machte, und jene Abſicht ohne dieſelben erfüllt würde. Ob konventionelle, und ſolche Solennitäten, die Jemand ſelbſt beobachten zu wollen erklärt hat, z. E. in Teſtamentsſachen, ſtreng beobachtet werden müſſen? Confer. §. 117. tit. 5. Th. I. LR. und Hymmen Beitr. VI. Samml. p. 11., Leys. Spec. 367. Medit. 1. Specim. 354. Medit. 5. Specim. 290. Med. 3. Siehe übrigens bei dem §. 40. den §. 163. tit. 12. §. 109. tit. 5. Th. I. LR. §. 116. tit. 10. Th. I. Ger. Ordn. §. 11. tit. 1. Theil II. ibidem, und lex 5. 6. Cod. de legibus, auch Annal. X. 268. Eodem modo quid dissolvendum, quo colligatum est. Anmerk. zum §. 390. tit. 5. Theil I. LR. — Ob der Mangel des gehörigen Stempelpapiers auch bei gerichtlich geſchloßnen Verträgen die Klage daraus hindere? Anm. zum §. 120. tit. 5. Th. 1. LR.

§. 41.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. p. 39. II. p. 188. auch die Anmerk. zum §. 201. tit. 5. LR. Lex. 6.

Dig. de auct. tutorum. Die in den Kleinſchen Annalen Band VI. p. 32. und XXIV. p. 4. zu findenden Abhandlungen über Form und Weſen der Gerechtigkeit erſchöpfen meines Erachtens den Gegenſtand nicht. Siehe auch §. 11. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn.

§. 43.

Confer. §. 21. der Einleitung. §. 467. tit. 16. §. 19. 13. tit. 20. LR. Den Unterſchied zwiſchen Nichtigkeit und Ungültigkeit findet man blos im §. 945. tit. 1. Theil II. LR. §. 249. tit. 1. Theil II. ibidem. §. 13. tit. 20. §. 51. 945. tit. 5. §. 20. tit. 4. Theil I. LR.

§. 48.

Siehe Theil I. tit. 11. §. 266. Theil II. tit. 8. Abſchnitt 8. §. 870. seq. §. 986. seq. §. 1095. seq. Leyser. Specim. 35. Med. 6.

§. 49.

An de praeterito praesumatur ad praesens et ad futurum? Anm. zum §. 500. tit. 9. Th. I. LR.

Titel 4.

Von Willenserklärungen.

§. 5. 7.

Confer. die Anmerk. zum §. 68. und zum §. 297. tit. 5. Ein Vertrag, wodurch Jemand ſich verbindlich macht, eine gewiſſe Art des Gewerbes nicht zu treiben, iſt gültig, wenn er zu Abwendung eines Nachtheiles vom Berechtigten gereicht. Klein Rechtsſprüche IV. p. 151. Nach §. 1327. tit. 20. Theil II. LR. ſcheint es: als ob auffallender Eigennutz verboten ſey; z. E. daß ein ſtädtiſcher Bürger bei einer im Kriege für ſeine Mitbürger übernommenen Lieferung zum Schaden der Stadt zu viel profitiren will.

§. 6.

Confer. die Anmerk. zu §. 96. tit. 7.

§. 7.

Siehe die Note zum §. 5.

§. 8.

Confer. §. 416. tit. 16. Theil I. LR. Annalen XXVI. p. 228.

§. 9.

Daß kein Jude ſeine Kinder auf den Fall, wenn ſie zum Chriſtenthum überträten, enterben kann. Anmerkung zum §. 63. tit. 12. Theil I. LR., und Neues Archiv der Preuß. Geſetzgebung Bd. IV. p 92. seq. Allgem. juriſt. Monatſchr. Monat März 1807. p. 237. und Auguſt 1807. p. 137. Hagemann und Günther im 3. Theile ihres zu Braunſchweig im Jahre 1789. herausgekommenen Archivs handeln umſtändlich und gründlich über die Teſtamentsklauſeln, welche die Religion des Erben betreffen, und glauben: daß die Bedingung de non mutanda religione erfüllt werden müſſe, auch ein Fideikommißſtifter zur Genußfähigkeit ſeiner Beneficien das Bekenntniß einer gewiſſen Religion vorſchreiben könne. p 246. seq. Siehe auch, wegen der Conditio divortium faciendi et jus jurandi, ibidem.

§. 10.

Eben ſo iſt ein Vertrag ungültig, wodurch Eltern in Anſehung des erſten Religionsunterrichtes ihrer Kinder den §. 76. tit. 2. Theil II. abändern wollen. Siehe die Anm. zum §. 76. 78. ibidem.

§. 11.

Siehe §. 120. tit. 4. Theil I. LR. §. 472. tit. 1. Theil II.

§. 14.

Siehe §. 58. 67. tit. 5. §. 5. und Anmerk. zum §. 8. tit. 8. Theil I. LR. und die Anmerk. zum §. 1.

tit. 15. ibidem, desgl. den §. 453. tit. 12. Wenn Käufer und Verkäufer von ihrem Vertrage zurückte-ten, weil Erſtrer ohne Conceſſion nicht beſitzfähig iſt: ſo kann dieſe Exceptio de jure tertii demjenigen, der ein Retraktrecht geltend machen kann, nicht opponirt werden.

§. 15.

Confer. §. 534. tit. 12. Theil I. LR.

§. 17. 18. 19.

Confer. §. 52. tit. 15. §. 265. tit 11. Theil I. §. 428. tit. 1. Theil II. LR. Reſcr. vom 2. Jan. 97. p. 208 Band III. der Stengelſchen Beiträge; ferner §. 428. tit. 2. §. 711. tit. 18. Theil II. LR. Die Ent-ſchuldigung, wovon §. 19. tit. 4. ſpricht, findet nicht gegen einen Dritten ſtatt, wohl aber kann ſie gegen den-jenigen, von dem der Entſchuldigende ſein Recht her-leitet, ſtatt finden, oder vielmehr ihm Rechte gegen die-ſen ertheilen. §. 63. tit. 5.

§. 20.

Die Folgen der Nichtigkeit ſiehe im §. 116. h. tit. im §. 364. tit. 5. und §. 736. tit. 18.

§. 21.

Confer. §. 14. tit. 5. Theil I. LR.

§. 24. 25.

Confer. §. 20. tit. 12. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 13. tit. 18. Theil II. ibid., ferner §. 9. tit. 3. Th. II. der Ger. Ordn., desgl. Hoffbauer über den Wahnſinn. Halle 1807. Klein Annalen XXVI. 134. Band VIII. p. 112. Vorübergehender plötzlicher Wahnſinn. Jur. Monatſchr. Novbr. 1810. p. 574.

§. 28.

Confer. die Allgem. juriſt. Monatſchr. Jan. 1806. p. 54. und D. Hoffbauers Anwendung der Pſychologie auf die Rechtsausübung. Einen Soldaten ſoll die Trunkenheit in Criminalibus niemals entſchuldigen.

Nach-

Nachtrag zu den Kriegsartikeln vom 7. July 1809. Grattenauers Abhandlungen 1. Theil pag. 24. In welcher Art die Verſchuldung des Betrinkens (beſonders wenn der Trunkene nicht alles Bewußtſeyns und aller Freiheit beraubt worden iſt,) in Kriminalſachen zu imputiren ſey, darüber wird faſt in jedem neuen einzelnen, wenn auch gleichem Falle, immer wieder von neuem geſtritten. Der §. 22. tit. 20. Theil II. Landr. ſpricht ſehr unbeſtimmt. Man ſehe auch außer Kleinſchrod, annoch Leyser. Spec. 597. Med. 12., Kleins Krimin. Recht, Klein Annalen XI. p. 254, Klein Rechtsſpr. I. p. 232, ferner die Feuerbach-, Abicht- und Rätziſchen Schriften und den §. 40. tit. 6. Th. I. LR. Ueber die widernatürlichen Zuſtände der Seele, ſiehe Erhard, Reil, Schmidt, desgleichen Prof. Maaß: Verſuch über die Leidenſchaften. Hoffbauer über Wahnſinn, Halle 1807. Unterſuchungen deſſelben über Seelenkrankheiten, 131, recenſirt im Februarſtück 1811. der allgem. Juriſt. Monatſchrift. Siehe auch meine Note zum §. 39. tit. 6. Theil I. LR.

§. 29.

Confer. die Anmerkung zum §. 91. und in Anſehung des Zorns, Haſſes, Unwillens ꝛc. Thomas Arnold Beobachtungen über Wahnſinn. Theil II. B. 5. p. 257, des von Berg juriſt. Beobachtungen 1. Theil p. 187, ferner lex 48. de regulis juris. Walch. Controv. p. 152. Irae perseverantia actum firmat. Ueber Gemüthsbewegungen und Leidenſchaften, ſiehe Annalen XXVI. p. 24. 131.

§. 31.

Confer. Klein Annalen XXVI. p. 1. Sollte der §. 31. seq. nicht der Immoralität und Karakterloſigkeit Vorſchub thun?

§. 38.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 104.

§. 40.

§. 40.

Z. E. wenn Cajus vor Gericht wahrheitswidrig erklärte: daß ihn Lucius bezahlt habe, weil dieſer ihn ſonſt von der Erbſchaft auszuſchließen gedrohet.

§. 41.

Confer. Hymmen Beitr. VII. 84. v. Bülow prakt. Erörterungen IV. 157.

§. 42.

Ungern eingegangene Verträge ſind nicht für erzwungene, und durch Vorſtellung der Bewegungsgründe bewirkte ſind nicht als unerlaubt erpreßte anzuſehen. Klein Rechtsſprüche I. p. 170.

§. 45.

Confer. §. 207. tit. 16. Theil I. LR.

§. 47.

Confer. tit. 32. 33. der Ger. Ordnung.

§. 55.

Confer. die Anm. zu §. 73. tit. 11. und §. 1112. tit. 1. Th. II. Von Simulationen handelt nach Anweiſung des Regiſters zum Landr. §. 84. 210. 410. tit. 14. Theil I. LR., außerdem aber §. 581. tit. 18. Th. II., der §. 109. tit. 16. §. 321., auch §. 70. seq. tit. 11. Th. I. LR. Schon hieraus, noch mehr aber aus den Grundſätzen des gemeinen Rechtes, folget: daß der auf die Simulation gegründete Einwand des Betruges für die Paciscenten unter ſich ganz unſtatthaft bleibet, und nur in Rückſicht eines lädirten Dritten zuläßig iſt. Lex 55. D. de cont. emt. vendit. Lex 54. D. de Obligat. et action. Lex 21. D. de transaction. Leyser. Spec. 42. N. 5. Spec. 126. Med. 6. Specim. 290. Med. 5. Hymmen Beitr. VII. p. 88. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 84. und zum §. 85. hoc tit., ſo wie die zum §. 128. tit. 5. Theil I. LR. und den §. 1112. tit. 1. Theil II. Anm. zu §. 1222. tit. 8. Theil II.

§. 56.

§. 56.

Confer. die Anmerkung zum §. 91.

§. 58.

Confer. §. 191. tit. 5., §. 79. tit. 20. Theil I., auch §. 141. tit. 18. Theil II. LR., v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. p. 301.

§. 59.

Conf. die Anmerkung zum §. 1330. tit. 8. Th. II., auch zum §. 570. tit. 12. Theil I. LR., §. 189. seq. tit. 5. ibid., ferner §. 388. tit. 16., §. 612. tit. 12., §. 133. tit. 5. Theil I. LR., Anmerkung zu §. 1247. tit. 8. Theil II. In Criminalibus gilt §. 372. der Kriminal-Ordnung.

§. 60.

Confer. §. 235. 262. 381. tit. 16., §. 133. tit. 5. Theil I. LR., §. 654. tit. 2. Theil II. Eine implicite geſchehene deutliche Erklärung iſt keine ſtillſchweigende. Anmerkung zum §. 1222. tit. 8. Theil II. LR., §. 189. tit. 5. Theil I. Anmerkung zum §. 570. tit. 12. Th. I. LR., §. 189. §. 191. seq. tit. 5. ibid., nebſt Anmerkung. Eine Beziehungsweiſe, jedoch beſtimmt genung ausgedrückte Erklärung kann immer eine ausdrückliche ſeyn, und iſt darum noch keine ſtillſchweigende, wenn man nur nicht dem gewöhnlichen Sinne, dem Sprachgebrauche, und den Worten Gewalt anthun, oder ſie verdrehen will. Durch das Deduciren der Sachwalter werden ſolche Erklärungen bisweilen erſt zweifelhaft gemacht. Anmerkung zum §. 769. tit. 8. Theil II. LR. Bisweilen legen die Geſetze ſogar einer ſtillſchweigenden Erklärung die Wirkung einer ausdrücklichen bei. §. 213. seq. tit. 14. Theil I. LR.

§. 61.

Siehe die Anmerk. zum §. 1059. tit. 11. Th. I. LR. Der Geſetzgeber hätte ſich bei dem §. 61. wohl beſtimm-

beſtimmter auslaſſen, und die Unbeſtimmtheit des gemeinen Rechtes nicht verewigen ſollen. Bei dem Worte: konnte muß ich bemerken: wenn z. E. Cajus ſeine Hypothekenforderung gegen den Schuldner Titius ausgeklagt und Exekution geſucht hat, letztrer, um dieſe zu vermeiden, einen Ceſſionar ſchaft, und, als dieſer zahlen will, ſich ein Legitimationsmangel abſeiten des Cajus findet; wenn ferner Cajus ſolchem binnen Kurzem abzuhelfen verſpricht, da es ihm aber Mühe koſtet, dem Titius ſchriftlich meldet: daß er ihm die Schuld noch länger ſtunden wolle: ſo kann das hierauf erfolgte Stillſchweigen des Titius um ſo weniger eine Einwilligung involviren, als er ohne Zuziehung des ſich gefundenen Ceſſionars, der bereits ein ſtarkes Intereſſe dabei hat, ſein Geld nicht müßig liegen zu laſſen, gar nicht mehr für ſich handeln, Cajus aber von dem Titius, dem er durch die Klage und Exekution Koſten und Sorge verurſachte, billigerweiſe nicht erwarten oder fordern kann: daß ſich dieſer einen durch die Konvenienz des Cajus veranlaßten Entſchluß ohne Umſtände gefallen laſſen ſoll. Siehe übrigens Leyser. Specim. XI. Med. 3. desgleichen den §. 32. tit. 3. § 103. tit. 5. §. 326. tit. 21. §. 126. 144. 247. tit. 13. §. 68. 239. 381. tit. 16. §. 141. tit. 18. Th. I. §. 791. tit. 18. Th. II. LR. Hymmen Beiträge Samml. VII. p. 50. Des von Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 306. und den §. 98. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., auch die Anmerk. zum §. 685. tit. 8. Th. II. LR. Tacens neque ſatetur, neque negat. Lex 44. de regul. juris in 6to.

§. 62.

Confer. lex. 1. princ., lex 20. §. 1. de novi oneris nunciatione. Privataufforderungen in Zeitungen ſind unerlaubt. v. Bülow prakt. Erörterungen

IV.

IV. 75. Uebrigens ſiehe die Anm. zum §. 172. tit. 5. Theil I. LR.

§. 63.

Confer. Novelle 22. cap. 43. 44. ferner §. 58. 376. 385. tit. 16. Theil I. LR.

§. 64.

Praesumtiones juris et de jure. §. 117. 259. tit. 5. §. 739. tit. 11. §. 119. tit. 21. Th. I. Siehe das 1. Heft der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Landesgeſetze. Die Vermuthung der Paternität iſt keine Praesumtio juris et de jure. Anm. zum §. 3. tit. 2. Theil II. LR. Dagegen ſcheint die Vermuthung, daß ein Frauenzimmer die Folgen der Bürgſchaft nicht kenne, eine ſolche zu ſeyn. Leyser. Spec. 260. Med. VII. Spec. 302. Med. 5.

§. 65.

Iſt nicht zu präſumiren: wer in das majus konſentirt, willigt auch in das minus, wenn es ihm noch vortheilhafter iſt? Nomen, a contrahentibus negotio impositum, ei dat interpretationem et formam. Hommel. Rhaps. 411. Anmerk. zu §. 74. tit. 5. und zu §. 60. tit. 4. Daß ein mit zweierlei Namen in einem Contracte benanntes Geſchäft mit dem einen Namen mehrmals als mit dem Andern, belegt iſt, kann an und für ſich nichts entſcheiden. Natura negotii attendi debet.

§. 66.

Im Jahr 1805 verkaufte Cajus dem Lucius ſein in einer ſüdpreuß. Stadt belegenes Haus unter der Bedingung: daß wenn die Staabs-Garniſon der in jener Stadt liegenden Escadron binnen 2 Jahren verlegt würde, alsdann der Kauf eo ipso rückgängig werden ſolle. Dies hatte ſich der Käufer Lucius, welcher bei der Escadron Regimentsquartiermeiſter war, vorbedun-

dungen. Im Auguſt oder September 1806 rückte, nachdem jener Kaufcontract längſt vollzogen war, die Escadron aus, ward im November 1807. mit dem ganzen Regiment gefangen, und das Regiment in der Folge nicht wieder errichtet. Im Jahr 1810 entſtand nun zwiſchen dem Cajus und Lucius Prozeß darüber: ob der Kaufcontract am Tage des Ausmarſches, oder der Gefangennehmung des Regiments, oder des Tilſiter Friedens, wodurch Südpreußen abgetreten ward, aufgehoben ſei; eine Frage, wovon eine andre: bis zu welchem Zeitpunkt Käufer die Kriegslaſten von dem Hauſe tragen müſſe, lediglich abging. Der Richter nahm den Tilſiter Frieden, als den Termin an, wo die Aufhebung des Contracts für erfolgt zu achten ſey. Denn erſt ſeit dem Tilſiter Frieden war die Verlegung der Garniſon gewiß geworden; weder aus dem Ausmarſch der Escadron in das Feld, noch aus der Gefangennehmung des Regimentes ließ ſich die Verlegung des Garniſonsorts mit Sicherheit folgern; wäre Südpreußen nicht abgetreten worden: ſo hätte das Regiment nach dem Frieden wieder errichtet, und die Garniſon an dem ehmaligen Ort retablirt werden können. Auch nach dem Ausmarſch der Escadron, bis zum Einmarſch der Franzoſen war ein Depot der Erſtern im Garniſonsorte geblieben.

§. 67.

Equum, bovem appellare non licet. Lex 4. §. 1. de Legatis 1. und lex 39. de Pactis.

§. 68.

Z. E. wenn der Richter ein Teſtament diktirt. Allgem. juriſt. Monatsſchrift, Februar 1806. p. 145. Leyser. Spec. 397. Med. 5.

§. 69.

Sub masculino — foemininum subintelligitur. Lex 62. de Legat. 3. Lex 1. 195. princip. de verbor.

bor. significat. — Was unter Erben oder unter Nachkommen zu verſtehen? Anm. zu §. 522. tit. 12. Contractus ſtricti juris. Anmerk. zu §. 60. tit. 4.

§. 70.

Confer. die Anmerkung zum §. 53. 518. tit. 12. Theil I. LR. und zum §. 128. tit. 5. Römiſche Beſtimmungen für letztwillige Verordnungen. Leyſer. Specim. XIII. Med. 4., Lex 69. Dig. de legat. III. Lex 15. pr. Digeſt. de Legat. 1. Lex 24. ff. de rebus dubiis. — Oft iſt eine Stelle nicht eben zweifelhaft, aber das Subſumiren des Falles ſchwer.

§. 71.

Confer. §. 130. tit. 5. Quilibet ſuorum verborum eſt optimus interpres, heißt, der Erklärende muß zum Beweiſe ſeiner zur Zeit der Erklärung gehabten Intention zugelaſſen werden, und wird dieſelbe erwieſen: ſo iſt dann eine authentiſche Interpretation vorhanden.

§. 73.

Confer. §. 5. Inſtitut. de inutilibus ſtipulationibus, und die Anmerk. zum §. 71. 72. tit. 5. §. 554. 172. tit. 12. Das einem Förſter abſeiten des Gutsherrn generell bewilligte Stammgeld iſt ihm nicht zu entziehen, weil die nähere Beſtimmung fehlet.

§. 74.

Confer. §. 519. tit. 12. Theil I. LR. Anm. zum §. 1222. tit. 8. Theil II. ibidem. Lex 10. princip. Dig. de rebus dubiis. Nomen a contrahentibus negotio impoſitum, dat ei formam et interpretationem. Sed natura rei, potius attendi debet arg. leg. 46. locat. cap. 16. de ſimon. (Anmerkung zu §. 65. h. t.)

§. 75.

Der Hauptgegenſtand iſt das Object, worüber der Vertrag geſchloſſen wird. Das Weſentliche

iſt

iſt der Zweck, die Abſicht, die Umſtände, welche die Willensäußerung motiviren.

§. 76.

Confer. §. 261. tit. 13. Theil I. LR.

§. 77.

Iſt dies auch eine Eigenſchaft: daß ein Verpächter dem Pächter verſichert: die Gutsausgaben betrügen 500 Thlr. weniger, als ſie betragen? Paßt §. 87. oder 83?

§. 78.

Ob error juris oder facti einerlei wirkt? Anm. zum §. 181. 176. tit. 16. Anm. zu §. 16. der Einleitung und ferner §. 14. tit. 7. LR.

§. 79.

Wer von mehrern Sachen nur eine zu geben ſchuldig war, aber aus Irrthum ſie alle ggeben hat, muß dem Empfänger die Wahl bei der Rückgabe laſſen. §. 192. tit. 16. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerk. zum §. 87. tit. 4.

§. 80.

Confer. §. 357. tit. 5. Theil I. LR., wegen reciproken Betruges.

§. 82.

Conf. die Anmerk. zum §. 87.

§. 83.

Confer. die Anmerk. zum §. 77.

§. 84. 85.

Confer. die Anmerk. zum §. 1330. tit. 8. Th. II. LR. Ueber verſchiedene Anzeigen, womit der Beweis des Doli geführt werden kann, confer. v. Berg jur. Beobachtungen, Th. I. p. 335. Wenn §. 343. seq. tit. 5. Theil I. des LR. eintritt: ſo finden die §§. 84. 85. tit. 4. keine Anwendung, weil letztere immer vor-

aus-

ausſetzen: daß der Beſchädigte ſeine Anſprüche tempestive geltend mache. Juriſt. Monatſchrift Sept. 1805. p. 232. Confer. die Anm. zum §. 128. tit. 5. §. 279. tit. 14. Th. I. LR., desgl. Adelungs Auszug aus deſſen grammatiſch-kritiſchem Wörterbuche 1. Th. p. 775. Der §. 1265. tit. 20. Theil II. LR. zeigt: in welchem Falle die Abſicht: Jemanden zu verkürzen, ſupponirt wird. Man vergleiche hier lex 1. §. 15. Depos., lex 17. §. 4. de instit. act., lex 206. de regul. juris, lex 18. 19. ex quibus caus. majus. — Ob es dem, der aus einem falſchen Inſtrumente kondemnirt wurde, erlaubt iſt, zur Abwendung ſeines Schadens eine falſche Quittung des Betrügers zu ſchmieden? Breslauer Erzähler 1801. p. 574., und Ger. Ordn. Th. I. tit. 23. §. 52. N. 1. 2.

§. 85. 86.

Confer. §. 279. tit. 13. Theil I. LR. Ob die Erben des Betrügers zu haften ſchuldig ſind. Anm. zum §. 362. tit. 9., und zu §. 148. tit. 7. Theil I. LR. — Simulationen §. 84. 210. tit. 14. Anm. zum §. 70. tit. 11., zum §. 128. tit. 5. Daß dem Dolo nicht patrocinirt werden ſoll, §. 5. tit. 19. §. 10. 24. tit. 10. §. 159. 417. 264. tit. 11. Th. I. LR. §. 814. 1106. tit. 8. §. 844. tit. 18. Theil II. LR. §. 134. tit. 10. §. 20. tit. 17. Theil I. Gerichts-Ordn., ferner §. 11. tit. 24. ibid., und der §. 96. tit. 7. §. 235. tit. 17. Theil I. LR. Dem Dolo zu favoriſiren, ſcheint der §. 1291. tit. 8. Theil II. LR. Dolus bonus darf gegen Erbſchleicher angewendet werden. Von ihm handelt die Anm. zum §. 84. hoc titulo.

§. 87. 88.

Confer. Anm. zu §. 77. Leyser. Specim. 614. Med. 21. LR. §. 330. tit. 5. Ein Oekonom, welcher, ehe er ein Gut pachtet, ſolches ſelbſt in Augenſchein

ſchein genommen hat, kann in der Folge, wenn er das Lokarium, wegen ſchlechtem Boden und ſchlechter Düngung, nicht gewinnt, keine Remiſſionsforderung auf die Behauptung gründen, daß er ſich auf die Verſicherung des Verpächters verlaſſen habe: der Boden ſey gut, und wenn er, wie bisher geſchehen, dünge, werde er bei zweckmäßiger Wirthſchaft fortkommen. Conſer. §. 18. tit. 6. Anmerk. zu §. 263. tit. 21.

§. 89.

Conſer. Leyser. Specim. 278. Med. 4. Spec. 296. Med. 10. Von dem Fall, wenn der Dritte mit einem der beiden Kontrahenten kolludirt, und ob auch dann der Erſtere verhaftet iſt, ſpricht §. 89. nicht, wohl aber der §. 29. tit. 6. Leyser. Specim. 239. Med. 2. Spec. 614. Med. X.

§. 91.

Conſer. Hymmen VII. 104. und V. 120. Stryk de jure blanditiarum, Vol. 2. Dissert. 7. Leyser. Specim. 188. Medit. 3. Specim. 290. Medit. 6. Spec. 42. Med. 2. Specim. 376.

§. 94.

In wie ferne jure Romano außer der Unterſchrift die Durchleſung erforderlich? Walch. Controv. p. 285. Nomen a contrahentibus negotio impoſitum, dat ei formam et interpretationem. Anm. zum §. 74. h. t.

§. 100.

Vorausſetzungen. Anm. zum §. 518. tit. 12. Theil I. LR.

§. 101.

Fall, wo die Bedingung eben ſowohl aufſchiebend als auflöſend ſcheint, und wo, ohngeachtet das Ereigniß nachher wirklich eintritt, dieſer Eintritt doch die bedungene Folge nicht hat. Anmerkung zu §. 147. tit. 4.

§. 103.

§. 103.

Conſer. §. 335. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Ob ein jus delatum, sed nondum acquisitum zum wirklichen Vermögen gehöre? Anmerk. zum §. 5. tit. 14. Theil I. LR.

§. 108.

Wenn die Bedingung nicht von einer unbeſtimmten Willkühr abhängt: was geſchieht alsdann? Conf. die Anmerk. zum §. 492. tit. 12. Th. I. LR. Conditio potestativa. Lex 174. princip. de regulis juris. Lex 85. §. 7. Lex 137. §. 2. de verb. oblig.

§. 109.

Conſer. lex 9. §. 1. Dig. qui potior in pignore. Müller Resolut. 9. §. 4. Paalzow Handbuch zum LR. p. 761.

§. 112.

Conſer. §. 74. tit. 5. §. 507. tit. 12. Th. I. LR. §. 79. tit. 6. Theil II. ibid. Lex 15. princip. Dig. de Servitut.

§. 113.

Dieſer §. muß alſo auch dann eintreten, wenn ein in der Perſon des Dritten ſich ereignender Zufall ihn des Vortheils ungenießbar und es unmöglich macht: daß er ihm verſchafft werden könne. Conſer. die Anmerk. zum §. 492. tit. 12.

§. 114.

Wenn ſtreitet die Vermuthung für eine auflöſende Bedingung? §. 263. und §. 274. tit. 11. Th. I. LR. Ob die Bedingung auflöſend ſey, welche in der Anm. zu §. 147. tit. 4. vorkommt, iſt zweifelhaft.

§. 115.

Nicht immer mit dem Augenblicke §. 262. tit. XI. §. 337. tit. 21. Theil I. LR. Siehe auch den §. 335. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Sehr günſtig für den Verlierenden iſt §. 739. tit. 18. Theil I. LR.

§. 116.

§. 116.

Confer. §. 143. 169. hoc titulo. Bekannt iſt die Diſtinction: ob ein Geſchäft ex tunc oder ex nunc reſolvirt werde. Höpfners Inſtitutionen §. 289. 720.

§. 117.

Confer. Hymmen Beiträge VI. p. 60. beſonders wegen negativer Bedingungen.

§. 119.

Von negativen Bedingungen, und ob ſich cautio mutiana auch auf die Zinſen erſtrecken müſſe? Hymmen VI. p. 61.

§. 120. 121.

Confer. §. 10. 11. 155. hoc titulo. Anmerkung zu §. 147. ibidem. Novelle 22. cap. 43. Stengel Band I. p. 189. Siehe auch die Anmerk. zum §. 492. 489. tit. 12. und den §. 556. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordnung. Hymmen VI. p. 61.

§. 122.

Confer. §. 182. tit. 14. Theil I. Landr., §. 472. tit. 12. ibidem.

§. 125.

Confer. §. 302. tit. 5. Theil I. LR.

§. 133. 134.

Siehe §. 70. tit. 5. Th. I. LR. Dies Geſetz ſcheint widerſprechend, iſt es aber nicht. Denn es läßt ſich wohl denken: daß die Erfüllung eines Vertrages von Nutzen ſeyn könne, wenn gleich die Erfüllung einer Bedingung deſſelben ohne Nutzen wäre, und dann muß alſo letztre doch erfüllt werden. Confer. lex 15. princip. Dig. de ſervitutibus. Die Bedingung in einem Schuldſcheine: daß der Gläubiger nicht cediren dürfe, muß gehalten werden, und iſt auch oft gar nicht unnütz: z. E. wenn der Kreditor vor dem 1. November 1806. einem Warſchauer Einwohner cedirt hätte, und dies anno 1810. zur Sprache gekommen wäre.

§. 135.

§. 135.

Confer. §. 503. tit. 12. Theil I. LR. Der §. 135. ſupponirt wohl ein richterlich Erkenntniß.

§. 136.

Confer. §. 2431. tit. 8. Theil II., §. 58. tit. 20. Theil I. LR. und die Anm. zum §. 9. tit. 4. Theil I.

§. 137.

Confer. §. 644. tit. 12. Theil I. LR.

§. 139.

Confer. §. 490. tit. 12. Th. I. LR., desgleichen wegen der Friſt, binnen der die Wahl ſtatt findet, die Anmerk. zum §. 388. ibid., endlich die Anmerkung zu §. 274. tit. 5.

§. 143.

Conf. §. 116. hoc titulo.

§. 145.

Siehe die Anm. zum §. 518. tit. 12. Th. I. LR.

§. 146.

Siehe §. 62. Einleitung.

§. 147.

Cajus hatte vom Lucius im Jahre 1802. eine Ruſtikalſtelle, die er vom Lytro reali frei glaubte, erkauft; als er aber erfuhr: daß Lucius mit der Grundherrſchaft wegen des Abzugsgeldes Prozeß führe, behielt er 400 Thaler Kaufgelder deshalb zurück, weil er fürchtete: künftig bei ſeinem Abzuge und Verkaufe dergleichen auch bezahlen zu müſſen. Er verabredete dabei mit dem Lucius: daß, wenn letztrer den Prozeß verlöre, der Cajus alsdann die 400 Thaler rückſtändige Kaufgelder würde behalten können. Im Jahre 1809. verlor Lucius den Prozeß; da aber im Jahre 1807/8. das Lytrum reale vom Staate abgeſchaft worden war, ſo daß

Cajus für die Zukunft nichts zu fürchten hatte: ſo mußte er dem Lucius die zurückbehaltenen 400 Thaler rückſtändige Kaufgelder zurückzahlen.

§. 148.

Falsa causa bei letztwilligen Verordnungen. Lex 30. 31. Institut. de legatis. Hommel. Promt. rubro Legat. Nro. 16. 17.

§. 150.

Confer. die Anmerkung zum §. 148.

§. 151.

Confer. §. 518. tit. 12. Theil I. LR.

§. 152.

Daß aber die Beabſichtigung des eignen Vortheils nicht zum weſentlichen Begriffe eines Zweckes gehört, verſtehet ſich von ſelbſt, erhellet auch aus dem §. 1055. tit. 11. Theil I. LR. Wenn Jemand ſagt: dem Julius verſpreche ich 50 Thaler mit dem Bedinge: daß er meine Verſöhnung mit dem Sejus zu Stande bringe; auf ſolchen Fall verpflichte ich mich, ihm das Geld ſofort zu zahlen: ſo involviren die Worte: auf ſolchen Fall, eine ſuspenſive Bedingung. — Ob und wenn Modus, oder Conditio anzunehmen ſey? Leyser. Specim. 399. Med. 1. — Cajus, der die Behandlung der Gläubiger des Cridarii Sejus, als Mitgläubiger, und deſſen Befreiung aus dem Arreſte, betrieb, borgte dazu ſich vom Lucius, Mevius, Aulus, von jedem beſonders, ohne daß er es den übrigen eröfnete, Geld, und verſprach jedem, in beſondern Inſtrumenten, ihn zu bezahlen, wenn der Konkurs werde beendigt ſeyn, und er die zu diſtribuirenden Gelder daraus erhalten werde. Als aber hernach dieſe Gelder zur Bezahlung der drei Kreditoren nicht zureichten, wollte er ſie ihnen überlaſſen, und, ſehr zu Unrecht, das Fehlende

lende ex propriis nicht zulegen. Er verlohr auch im Prozeſſe.

§. 153.

Confer. §. 349. tit. 16. Th. I. LR.

§. 154.

Siehe §. 200. tit. 16. Theil I. LR. Anmerk. zu §. 488. tit. 12.

§. 159.

Auch wenn der Zweck gröſstentheils erfüllt worden. Cap. 9. X. de Poenis.

§. 160.

Confer. nicht §. 505., ſondern §. 508. seq. tit. 12. beſonders die Anmerk. zum §. 511. 512.

§. 162.

Confer. §. 419. 20. tit. 5., und §. 485. 488. tit. 12. Theil I. LR., nebſt meiner Anmerk. dazu.

§. 163.

Confer. die Note zum §. 486. tit. 12. Theil I. LR. — Das Wort: Wenn, bedeutet im engern Sinn eine Zeit, im weitern Sinn aber eine Bedingung. Adelung Wörterbuch Theil V. p. 170., und Allgem. juriſt. Monatſchr. Febr. 1806. p. 113. Wegen der Bedenkzeit ſiehe die Anmerkung zum §. 125. tit. 5. Theil I. LR.

§. 165.

Conf. Leyser. Specim. 404. Med. 9. und die Anm. zum §. 461. 485. tit. 12. Theil I. LR. Bei Transmiſſion der Erbſchaften, Legate und Prälegate, iſt wohl der §. 165. tit. 4. nicht anwendbar. (Anmerk. zum §. 288. 366. tit. 12. Th. I. LR.) — Ob ein jus delatum sed nondum acquisitum zum wirklichen Vermögen gehöre? Anmerk. zum §. 5. tit. 14. Th. I. LR. Siehe auch die Note zum §. 514. tit. 1., und zum §. 39. tit. 3. Theil II. ibidem.

§. 167.

Siehe die Anmerk. zum §. 115. h. t., ferner den §. 110. tit. 5. Theil II. LR.

§. 168.

Confer. §. 335. tit. 50. Ger. Ordn.

Titel 5.

Von Verträgen.

§. 3.

Conf. lex 108. §. 1. Dig. de verbor. obligat. Lex 56. §. 3. 4. Lex 17. Cod. Mandati. Lex 25. 34. Cod de transact. Leyser Spec. 377. Med. 6. Specim. 438. Med. 4. Specim. 39. Med. 6. Anm. zum §. 125. tit. 5. Theil I. LR.

§. 5.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 387.

§. 7.

Confer. §. 1046. seq. tit. 11. §. 10. tit. 21. §. 9. tit. 23. Theil I. §. 35. tit. 22. ibidem.

§. 8.

Da im Regiſter die Rubrik Freigebigkeit gar nicht zu finden iſt, auch unter der Rubrik: Vermuthungen und Wohlthätigkeit, nicht Alles zuſammen geſtellt worden: ſo ſehe man über die Frage: wenn eine Freigebigkeit oder Wohlthätigkeit zu vermuthen ſey, den §. 260. 269. tit. 5. §. 874. 1041. tit. 11. §. 280. tit. 13., und §. 8. 9. tit. 21. Th. I. LR., ferner den §. 5. tit. 49. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 9.

Aus Verwahrungsverträgen, womit das Commodatum ſehr ähnelt, ſind nach §. 56. tit. 14. auch Unfähige obligirt.

§. 10.

Ueber die Ungültigkeit des Negotii minorennis. (Hagemanns Archiv, Sammlung VI. p. 1.) Warum den verletzten Minderjährigen blos in Prozeſſen und in der Verjährungstheorie eine Restitutio in integrum nachgelaſſen worden iſt? Juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p 94. seq. Daß, wenn vor Abſchließung eines Vertrages der Konſens eines Dritten einzuholen ſey, ſolches geſchehen müſſe, findet ſich außer §. 196. tit. 5., dem §. 60. tit. 20. LR., nirgends im Landrechte beſtimmt und generell verordnet; blos beiſpielsweiſe ſiehe §. 78. tit. 1. Theil II. §. 29. 196. 204. tit. 5. §. 28. tit. 11. Theil I. LR. § 618. tit. 20. ibidem. Hellfeld jurispr. forensis. §. 304. Wenn im Jahre 1810. ein jetzt inaktiver Offizier, der im Jahre 1805. Regimentschef war, hinter dem Schuldinſtrument eines ſeiner ehemaligen Subalternoffiziers atteſtirt: daß er in die Schuld, als ſie kontrahirt ward, konſentirt habe, ſo ſcheint dies nicht den Konſens zu ſupliren. Siehe auch wegen der Einwilligung eines Dritten in den Vertrag, die Anmerkung zum §. 62. tit. 5. Theil I. LR., und §. 128. tit. 2. der Hypotheken-Ordn. — Jouwelen und Pretioſen, wenn ſie auch zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen einer Frau gehören, darf ſie doch nicht ohne Vorbewußt des Mannes verpfänden oder veräußern. §. 223. tit. 1. Theil II. LR.

§. 11.

Fall, wo der Vormund konſentiren muß. §. 689. tit. 11. Th. I. Im Fall des §. 706. tit. 2. und §. 560. 740. 978. tit. 18. Theil II. LR., kann das vormundſchaftliche Gericht durch ſeine alleinige Genehmigung dem Vertrage keine Gültigkeit geben. Nach §. 392. h. tit. 5. Theil I. kann der Vormund einen vortheilhaften Vertrag für ſich nicht wieder aufheben.

§. 13.

Confer. §. 92. hoc titulo.

§. 14.

§. 14.

Siehe die Anm. zum §. 10. h. tit. desgl. den §. 29. tit. 1. Th. I. LR., und, daß ehemals ein Minderjähriger, der den Vertrag beſchworen hatte, davon nicht abgehen, oder dagegen Reſtitution ſuchen, der Unmündige hingegen, welcher assistente tutore, vel auctoritate judicis, kontrahirt hatte, ſolches thun durfte. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 70. Hagemanns und Günthers Archiv VI. p. 2. In welchen Fällen ſich jure Romano ein pater familias minor. verpflichten konnte? Boehmer. jus novum controvers. Observ. 47., und v. Berg juriſt. Beobachtungen II. p. 108. Prinzen des Preußiſchen Hauſes werden erſt nach zurückgelegtem 24. Jahre majorenn. Juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 109. Vergleiche §. 676. tit. 11. Theil I. LR. Ob ein Debitor. minor. dem minorennen Gläubiger die Minorennität opponiren darf? Anmerk. zum §. 103. der Einleit. zum LR., und zum §. 674. tit. XI. ibidem.

§. 16.

Confer. §. 30. tit. 38. Theil I. Ger. Ordnung. §. 32. 33. tit. 12. Theil I. LR., und das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 4. Okt. 93. Annal. XII. p. 42.

§. 18.

Confer. die Anm. zum §. 704. tit. 18. Th. II. LR.

§. 19.

Hier iſt in fine der §. 725. seq. §. 226. seq. tit. 2. Theil II. §. 110. tit. 1. Theil II. zu allegiren.

§. 21.

Confer. §. 689. tit. 11. Theil I.

§. 22.

Confer. §. 196. 221. 231. tit. 1. §. 124. 201. tit. 2. Theil II. LR., desgl. die Anmerk. zum §. 125. tit. 2. Theil II., und zum §. 29. tit. 18. ibidem.

§. 23.

§. 23.

Conſer. §. 24. tit. 1. Theil I., §. 51. tit. 18. Theil II. LR. Ausnahme §. 221. tit. 14. Th. I. LR. Auch können Frauenzimmer niemals zu Teſtamentsexekutoren ernannt werden. Reſcr. an die Warſchauer Regierung, vom 19. May 1804. Archiv III. p. 267. Siehe übrigens Hymmen Beitr. Samml. IV. p. 29. wegen der Perſonalarreſte.

§. 24.

Confer. §. 4. tit. 3. Theil II. der Ger. Ordnung.

§. 33.

Von der einen Seite betrachtet, iſt die Erkundigung ſehr zweckmäßig verordnet. Von der andern Seite wälzt ſich ein großes Onus auf den Staatsbürger, erſchwert die Geſchäfte, und läßt ſich oft nicht einmal gehörig anſtellen. Siehe übrigens die Anm. zum §. 35.

§. 35.

Confer. die Anmerkung zum §. 14. und Hymmen Beiträge VII. p. 70.

§. 36.

Confer. Hymmen Beiträge II. p. 110.

§. 37. 38.

Conſer. §. 188. hoc tit. §. 16. tit. 20. Theil I. §. 18. 405. ibidem, §. 136. tit. 2., §. 790. tit. 18. Theil II. LR. In wie fern die Aufhebung der Unfähigkeit ohne Anerkenntniß, die während der Unfähigkeit vorgenommenen Geſchäfte gültig mache, davon ſpricht auch der §. 987. tit. 1. §. 838. tit. 8. Theil II. des LR., desgl. Leyser im Spec. X. Med. 10.

§. 40.

Confer. die Anmerk. zum §. 43., desgl. über den, durch den §. 58. der Einleitung beſtätigten Satz: res inter alios gestae, aliis non praejudicant: Leys.

Specim.

Specim. 403. Medit. 1., Specim. 275. Medit. 1., desgleichen die Münterſche Abhandlung im 4. Theile des Hagemann- und Güntherſchen Archives pag. 2; desgleichen der §. 139. tit. 11. Theil I. LR. Lex 20. Dig de institut. actione, und die Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p. 58., Februarſtück p. 163, auch Grattenauers Abhandlungen 1r Theil p. 80. seq. Quatenus res inter alios acta, tertio prodest? Anmerkung zu §. 442. tit. 11. Theil I. LR. und zu §. 4. tit. 14. Theil II. ibidem. Wenn ein Verkäufer die Einwilligung der Lehnsvettern beizubringen verſpricht, oder der Fideikommißbeſitzer die Genehmigung der Anwärter. Hymmen Beiträge, Samml. VII. p. 92, VI. p. 16. Leyser. Specim. 521. Medit. VII. Anmerkung zu §. 152. tit. 4. LR.

§. 42.

Hierbei kommt der Verſprechende oft ſchuldlos ſchlecht weg.

§. 43.

Ein Landrath hatte anno 1807. einem Juden die Lieferung von Fourage an die Franzoſen, für die ſäumigen Kreisinſaſſen, ohne ſie zu nennen, verdungen, und dagegen ſtipulirt: daß der Kreis ihm ſo und ſo viel bezahlen werde. Mit ſeiner gegen den Landrath auf Bezahlung in der Folge angeſtellten Klage, ward der Jude abgewieſen. In appellatorio reſtringirte er ſein Petitum nach §. 43., der dem Landrath obſtirte, verlor aber auch, weil §. 43. ſupponire: daß zuvor die Kreisſtände zu belangen wären.

§. 45.

Confer. §. 271. tit. 14. Theil I. LR. und die Anmerkung zum §. 379. ibid., ferner die Anm. zum §. 40. tit. 5., auch D. Grattenauers Abhandlungen und Aufſätze 1r Th. p. 80. seq. — Nüanciren des Vertrags in ein Mandat. (Anm. zum §. 152. tit. 4.)

§. 50.

Confer. der §. 205. tit. 16., §. 68. tit. 5. nebſt Anmerkung.

§. 55.

Confer. §. 1045. tit. 11. Theil I. LR.

§. 58.

Confer. die Anmerkung zum §. 14. tit. 4., ferner §. 16. und 113. tit. 20. Theil I. LR. Allgem. juriſt. Monatſchr. July 1807. p. 8.

§. 62.

Da das Alieniren und Dismembriren der Pertinenzien eines Ritterguthes von der Genehmigung der Provinzialregierung, der Landſchaft, und der Realgläubiger abhängt, ſolches folglich nicht zum ganz freien Verkehr gehört: ſo frägt es ſich: ob Jemand, der ſolchergeſtalt einen Brauurbar durch gerichtlichen Kauf an ſich gebracht hat, einen Titel zum Realrecht habe, und eine Proteſtation, auch außer dem Fall eines Arreſtes, auf das Ritterguth für ſich nachſuchen könne, wenn der Eingang jener Konſenſe ſich verzögert, oder, ob er nicht gegen den Verkäufer, der ſich, ſolche herbeiſchaffen zu wollen, verpflichtete, blos auf deren Beibringung, oder auf Rückzahlung des ihm bereits entrichteten Kaufgeldes in Gemäßheit des §. 42. 43. 45. tit. 5. LR. klagen darf, wenn dieſer ſich keine Mühe giebt, die Konſenſe beizuſchaffen, ſo daß alſo, ehe dies geſchehn iſt, der Käufer auch gegen den Verkäufer nicht einmal Eigenthumsanſprüche geltend machen kann, ſondern, wie geſagt, nur Hebung des Hinderniſſes verlangen darf. Daß er ſchon ſeit der Unterzeichnung des Kontraktes wirkliche Eigenthumsanſprüche habe, und in Beziehung auf den Verkäufer, als Eigenthümer anzuſehn ſey, läßt ſich allerdings vertheidigen, und der §. 57. 107. tit. 2. der Hypothekenordnung verwilligt ihm, wenn er interimiſtiſche Maasregeln verlangt, die Ein-

Eintragung einer Proteſtation auf das Ritterguth in die zweite Rubrik. (Siehe die Anmerkung zum §. 1. tit. 10. Theil I. LR.)

§. 68.

Confer. §. 50. hoc tit., Klein Annalen XXVI. p. 228., ferner die Anmerkung zum §. 6. tit. 4. Ob eine Maitreſſe das ihr ſtipulirte rückſtändige Taſchengeld contra heredes concumbentis, den ſie nachher geheirathet hat, als Illata fordern könne? Hymmen Beiträge I. p. 49. Leyſer führt im Specim. 187. Med. 3. aus: daß derjenige, der ſich einmal verlauten laſſen: daß einem von ihm geſchloßnen Vertrage causa turpis inhärire, daraus keine Anſprüche machen könne, wenn auch wirklich keine turpitudo exiſtire. Ich ſtimme ihm nicht bei. — Siehe auch die Anm. zum §. 1041. tit. 1. Theil II. LR. und zum §. 172. tit. 16. Theil I. ibidem.

§. 70.

In Berlin ſetzte Jemand auf des Andern Namen in die Sterbekaſſe, und verſprach durch einen Revers deſſen Erben blos einen Antheil der Sterbegelder zu zahlen. Dieſe Erben forderten von ihm die ganzen Sterbegelder, wurden jedoch abgewieſen. Stengel Band XVI. p. 199. Confer. beim §. 70. der §. 133. tit. 4. Theil I. LR., §. 438. tit. 20. ibid. und lex 15. princip. Dig. de Servitut.

§. 71.

Conf. §. 73. 109. 118. tit. 4., §. 318. tit. 14. Theil I. LR. Dotis promissio konnte, Jure Romano, auch unbeſtimmt geſchehen. Leys. Spec. 40. Med. 5. Specim. 668. Med. 3. Wenn A. dem B. für geleiſtete Dienſte ein Blanquett zuſtellt, damit er eine beliebige Summe hineinſchreibe, welche A. oder deſſen Erbe bezahlen ſoll, und B. mit dem Einrücken der

Summe bis zum Tode des A. zögert: ſo glaubt G. L. Böhmer im 3. Bande, 2. Abtheil. p. 708. ſeiner auserleſenen Rechtsfälle: daß die Erben des A. nicht belangt werden können, wobei er unterſucht: was ein arbitrium boni viri involvire. — Prediger, welche ex Lege et Pacto zur Einſammlung eines offertorii berechtiget ſind, ſcheinen bei ermangelnder Beſtimmung des Quanti wenigſtens Etwas fordern zu können. Wie viel aber, ſollte der Richter beſtimmen. — Indefinita oratio aequi pollet universali, ſagt Stryk.

§. 72.

Confer. §. 74. tit. 4; ſo gilt das dem Förſter vom Herrn des Forſtes ſchriftlich, jedoch ohne Beſtimmung des Quanti gegebene Verſprechen eines zu erhebenden Stammgeldes.

§. 74.

Das Pactum konnte jure romano blos Hinſichts einer für ſich ſelbſt dabei ſtipulirten Geldſtrafe validiren, und intereſſiren. Grattenauers Abhandlungen 1r Theil p. 99. seq.

§. 75.

Confer. die Anmerk. zum §. 77. hoc tit. und zum §. 154. tit. 13., ferner §. 112. tit. 4., §. 153. 309. tit. 5., §. 646., §. 632. 633. tit. 12. Theil I. LR. Der Dritte kann auch, wenn er nicht beigetreten iſt, cessionem juris wohl fordern. Anmerk. zum §. 442. tit. 11.

§. 76.

Man vergleiche bei dem §. 76. die Anmerkung zum §. 77.; desgl. die Lehre vom Mandato praesumto, und der Negotiorum gestio, ſo wie von den an jeden Innhaber lautenden Urkunden. Grattenauer glaubt am unten angeführten Orte: daß das Abkommen: du zahleſt Titio (dem Dritten) oder mir, die Zahlung an mich, ohne Ceſſion des Titius. nicht geſtatte. Die

von

von einem Vater zum Beſten ſeines Kindes einge-gangne Bedingung iſt, wenn ſie gerichtlich geſchehen, für: vom Richter acceptirt zu achten. Klein Rechtsſprüche I. p. 178. Lex 25. Cod. de Donat. inter virum. Lex 3. Cod. de Donat. quae sub modo. Confer. die Anmerkung zum §. 391. hoc tit. Wenn A., nachdem er mit dem B. einen Vertrag ge-ſchloſſen hat, ſich gegen Andere verlauten läßt: daß er ſolchen für unerlaubt halte: ſo meint Leyſer im Specim. 187. Med. 3.: daß er ſodann nicht auf deſſen Erfüllung klagen könne. Ich bin aber, ſofern der Beklagte die Aufhebung des Vertrages nicht acceptirt hatte, dieſer Meinung nicht. Confer. §. 391. h. tit. §. 646. tit. 12., §. 370. tit. 16. Theil I. LR. Juriſt. Monatſchr. Febr. 1806. p. 163. Hymmen Beitr. Samml. III. p. 38. und VI. p. 106. Anmerk. zum §. 442. tit. 11. Theil I. LR. Annal. I. p. 46. Grat-tenauers Abhandlungen 1r Th. p. 99. seq. 114. Eine Hypothekenbehörde hatte ganz rechtlich auf ein Grund-ſtück, nach dem Antrage des Gläubigers, ein Kapital, ſo wie die Ceſſion eines Theils davon, an den Ceſſionar, (der ſich aber nicht gemeldet hatte) eingetragen. Eben als ſie die eingetragenen Inſtrumente extradiren wollte, fand der Decernent in einem alten Aktenvolumen, wel-ches er nachzuſehen gar nicht ſchuldig geweſen war: daß das Kapital mit einer Subſtitutionsklauſel, deren Gül-tigkeit altioris indaginis war, belaſtet ſey, weigerte daher die Ausantwortung der Inſtrumente, bis der Extrahent die Einwilligung der Subſtituten in die Ceſ-ſion, oder in die Aufhebung des Subſtitutionsnexus beigebracht hätte. Dieſer bat dagegen: die Eintragung des ganzen Kapitals, nebſt der Ceſſion, lieber wieder zu löſchen. Ehe dies der Richter thun wollte, ver-langte er: daß auch der Ceſſionar konſentire. Dies war jedoch meines Ermeſſens unnütz, da der Ceſſionar

um

um die Eintragung nicht gebeten, nicht einmal die Ceſſion acceptirt hatte, und von der Eintragung, die zu Unrecht geſchehen war, nichts wußte. Siehe auch die Anmerkung zu §. 391. tit. 5. Theil I. und zum §. 238. tit. 18. Theil II. LR.; desgl. die Allgem. juriſt. Monatſchr. Januar 1811. p. 26. seq.

§. 77.

Hat Cajus dem Sejus ein ihm gehöriges Aktivhypothekeninſtrument von 6000 Thalern mit dem Beifügen cedirt: daß dem Sejus blos 2000 Thaler eigenthümlich zuſtünden, und er von den übrigen 4000 Thalern die Hälfte dem Lucius, die andre dem Aulus, wegen ihrer beſitzenden Antheilſcheine cediren ſollte; notirt ſodann Sejus auf die Antheilſcheine des Lucius und Aulus: daß er jederzeit die Ceſſionen zu leiſten bereit ſey, haben Lucius und Aulus ihre Antheilſcheine mit jenem Vermerk wieder an ſich genommen und dem Hauptvertrage ſolchergeſtalt accedirt, nachher aber bricht Konkurs über den Cajus aus, ehe Sejus dem Lucius und Aulus die Ceſſion wirklich leiſtet: ſo iſt er nach eröffnetem Konkurſe ſolches zu thun eben ſo wenig befugt, als der Lucius und Aulus auf das Hypothekeninſtrument extra concursum Anſpruch haben. §. 199. tit. 13. Theil I. LR., §. 40. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Der §. 75. 76. tit. 5. Theil I. des LR. denkt ſich unter: Kontrahenten nicht den Mandans und Mandatarius, denn dieſe beide ſind pro una persona zu achten. In wie fern zu gewiſſen Verträgen der Beitritt eines Dritten nöthig ſey. Anmerk. zu §. 10. tit. 5. Theil I. LR. Siehe auch den §. 94. seq. ibid.

§. 80.

Confer. §. 204 tit. 14. Theil I. LR., und Neues Archiv III. p. 141., desgl. die Anmerkung zum §. 576. tit. 12. Theil I. LR.

§. 81.

Confer. §. 389. tit. 16., ferner die Anmerkung zu §. 58. ibid. und die Allgem. juriſt. Monatſchr. Sept. 1805. p. 239. Die bloße Unterſchrift einer ſchriftlichen Erklärung, worin der Erklärende den Andern als Miteigenthümer ſeines Grundſtücks anerkennt, ſcheint die Annahme zu involviren. §. 17. tit. 10. LR., §. 189. tit. 5.

§. 82.

Confer. die Anmerkung zum §. 58. tit. 16. am Schluß, und der §. 133. tit. 5.

§. 91.

Confer. §. 12. hoc titulo.

§. 93.

Confer. die Anm. zum §. 125. hoc tit.

§. 94.

Confer. §. 12. hoc tit. §. 618. tit. 20.

§. 95.

Confer. die Anm. zum §. 685. tit. 8. Theil II.

§. 101.

Confer. §. 82. tit. 6. Theil II. LR.

§. 103. 105.

Confer. die Anmerkung zum §. 58. tit. 16., zum §. 71. tit. 5., zum §. 95. ibid. und zum §. 61. tit. 4., desgl. von Bülow prakt. Erörter. IV. p. 20. Hommel. Observat. 109 et 608. Promtuar. p. 1120.

§. 104.

Dieſer §. iſt auch wohl dann zu beobachten, wenn nach geſchloßnem Vertrage der eine Theil die Erfüllung verzögert, ferner wenn Jemand ein übernommnes Mandat, eine Verwaltung, die er einige Zeit hindurch geführt ꝛc., aufgeben will.

§. 106.

Confer. §. 1061. tit. 11. Theil I. LR.

§. 109. 110.

Confer. §. 40. tit. 3. Theil I. LR. und Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 37. Konventionelle Form, §. 119. tit. 5. Leyser. Specim. 271. Med. 3.

§. 111.

Confer. §. 115. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung, und wegen des Einfluſſes des fori contractus auf materialia, die §§. 148. 254. seq. hoc tit. 5. Th. I. LR. (Anmerkung zu §. 936. tit. 8. Theil II. ibid.) Locus contractus iſt der Ort, wo der Kontrakt vollzogen, oder erfüllt werden ſoll. §. 149. tit. II. Ger. Ordnung, v. Bülow Erörterungen III. p. 307. Wenn die Frage iſt, ob ein Wucher begangen ſey, kommt es auf die Geſetze des Wohnorts des Gläubigers an. Anmerk. zum §. 805. 808. tit. XI. Theil I. LR. Ein in London mit einem Engländer kontrahirender Preuß. Geſandter wird nach Engliſchen Geſetzen von der Preuß. Behörde beurtheilt. Annalen XXVI. p. 212. 229. Anm. zum §. 148. h. t. 5. Nach einem Hofreſcr. vom 14. Mai 1811. (Liegnitzer Amtsblatt N. 7. p. 52.) werden Ceſſionen und Verhandlungen, die im Preußiſchen über Hypotheken und Grundſtücke, welche im Warſchauiſchen liegen, vorgenommen wurden, im Herzogthum Warſchau für förmlich angeſehn, wenn ſie vor Notar und Zeugen ausgeſtellt ſind. Gleichmäßig werden im Preußiſchen Verhandlungen dieſer Art, die im Warſchauiſchen über dieſſeitige Grundſtücke abgefaßt worden, für förmlich geachtet.

§. 115.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 111.

§. 116.

De adjectione diei et consulis. Confer. Leys. Specim. 265. Med. 2.

§. 117.

Confer. die Anmerkung zu §. 163. tit. 12., §. 40. tit. 3. Theil I. LR. Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Landesgeſetze, Heft 1. und Klein Rechtsſprüche III. p. 179., auch Leyser. Spec. 271. Med. II. Specim. 184. Medit. III. Specim. 307. Medit. IV. Specim. 188. Corrolar. 1. und die Allgem. juriſtiſche Monatſchr. July 1806. p. 4., auch die Anmerk. zum §. 40. tit. 3. Theil I. LR.

§. 118.

Einem ſchriftlichen Vertrage wird es gleich geachtet, wenn ein Andrer auf Geheiß des Kontrahenten unterſchrieb. §. 134. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung. Blos ein Socius verpflichtet den Socium, deſſen Namen er ohne ſein Wiſſen unterſchrieb. Leyser. Spec. 184. Med. 3.

§. 119.

Confer. lex 2. Cod. de rebus alienis non alienandis. Von abgeſprungnen Siegeln handelt §. 119. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 120.

Da ſeit 1811. aus Inſtrumenten, welche nicht auf den erforderlichen Stempel geſchrieben ſind, keine Klage zuläßig ſeyn ſoll: ſo frägt es ſich: ob daraus nicht doch auf die Abfaſſung eines mit Stempel zu verſehenden Inſtruments geklagt werden dürfe? Aus gerichtlich geſchloßnen Verträgen ſcheint, auch wenn kein Stempel dazu adhibirt ward, dennoch eine Klage zuläßig. Die poena nullitatis trift wohl nur Privatdokumente.

§. 121.

Confer. der §. 17. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 123.

Wie ſoll das Ergänzen geſchehen? Soll die Unterſchrift ſelbſt beigefügt, oder ſoll in einer Regiſtratur

der

der Grund ihrer Ermangelung, und daß dieſe für irrelevant erkläret wird, bemerkt werden? Dies ſcheint wohl das Beſte. Die Regel wäre: daß Executio ad faciendum verfügt würde. §. 48. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. Doch ſcheint der §. 123. tit. 5. Th. I. LR. zwiſchen dem darin erwähnten Falle und dem Falle des §. 124. ibid. unterſcheiden zu wollen.

§. 124.

Confer. §. 48. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 125.

In Anſehung der Traktaten ſucht man im Landrechte vergeblich etwas Beſtimmtes. Eben ſo wenig über die im §. 93. erwähnte Bedenkzeit. Siehe deshalb die Anmerk. zum §. 258. tit. 11. Theil I. LR. und Leyser. Specim. 39. Med. VI., beſonders über die vorbereitenden und konſtituirenden rechtlichen Willensakten: Kants metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 19. p. 98.

§. 126.

Confer. §. 130. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 127.

In wie fern bei Wechſeln alles, was nicht ſchriftlich klar geſagt iſt, Rückſicht verdiene. Anmerkung zu §. 1222. tit. 8. Theil II. LR.

§. 128.

Aus dem §. 71. 75. seq. §. 84. tit. 4. folgt es: daß eine in Form einer Nebenabrede erfolgte Aeußerung des Mitkontrahenten, wenn ſie den Irrthum des Andern bewirkte, auf Beweis geſtellt werden muß, z. E. die Aeußerung eines Lieferanten vor Abſchließung des Lieferungskontrakts: daß er 14 Tage früher, als im Kontrakte nachher von ihm wirklich verſprochen, und vom Gegner überſehen worden, liefern werde, wenn der Zweck und die Abſicht damit übereinſtimmen. Als im Sommer 1805. der Roggen in Schleſien ſo theuer

war, ließ ſich ein Lübner Müller von dem reiſenden Faktor eines Stettiner Kaufmannes am 4. July unter der ausdrücklichen Bedingung: daß das Korn binnen 10 Tagen zu Schiffe ankomme, Roggen aufſchwatzen; dieſe mündliche Bedingung inſerirte jedoch der Faktor nachher nicht in den von ihm konzipirten Kontrakt, ſondern ſagte darin blos: daß der Roggen ſchon unterwegens ſey, oder doch nächſtens verladen werden ſollte. Der Faktor wußte aber ſeinerſeits: daß kein Roggen unterwegens war, und daß eine Verſendung nicht binnen 10 Tagen, nach Abſchluß des Kontrakts, in Lüben ſeyn könne. Wiewohl nun der Müller den Kontrakt unterſchrieben, (er behauptete es ſey in Eil geſchehen, ohne ihn zu leſen) ſo wurde er doch, als der Roggen erſt nach der Erndte ankam, von deſſen Annahme entbunden. Auch die Verſicherung eines Mannes, der ſich von einem Juden Pferde nach Pariſer Maaß liefern läßt: daß das Pariſer Maaß ſo und ſo viel Preuß. Maaß betrage, (welches aber unrichtig war) iſt nicht als mündliche Nebenabrede irrelevant, ſondern als Dolus auf Beweis zu ſtellen. Exceptio simulationis konnte gegen einen ſchriftlichen Kontrakt ehemals nicht opponirt werden, weil dies eine Nebenabrede involviren würde, wohl aber exceptio doli. Unterſchied zwiſchen beiden, Anmerkung zu §. 73. tit. 11. Th. I. LR. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 89. In welchen Fällen über die Abſicht ein Eid deferirt werden kann? von Bülow Erörter. II. 363. In welchen die Abſicht nach dem Landrecht relevire, iſt nachzuſehn intereſſant. Actio doli ſetzte eine Läſion um wenigſtens zwei aureos voraus. Lex 10. Dig. de dolo malo. Dolus rescindit negotium ex tunc. Usurae solvendae sunt a tempore acceptae sortis. Hymmen VI. 92.

§. 129.

§. 129.

Conſer. §. 230. 247. hoc tit. Anm. zu §. 128. ibidem, ferner §. 73. 74. tit. 4. Th. I. LR.

§. 130.

Conſer. §. 71. tit. 4. Leys. Spec. 265. Med. 5.

§. 131.

Conſer. Grieſingers Abhandl. von Verbindlichkeit der Verträge. Tübingen 1793. Die Behauptung: daß ein Geſchäft wenigſtens bis zur Höhe von 50 Thalern gültig bleiben müſſe, wenn man das Residuum ſchwinden läßt, hilft wohl nicht.

§. 132.

Conſer. §. 784. tit. 11. Theil I. LR.

§. 133.

Conſer. §. 172. 597., §. 654. tit. 12. Th. I. LR. und §. 290. tit. 2. Th. II. Auch die Annahme einer Ceſſion muß ſchriftlich geſchehen. Allgem. juriſt. Monatſchr. Sept. 1805. p. 239. Der Mangel des adhibirten gehörigen Stempelbogens hindert die Zulaſſung zur Klage. Anmerk. zum §. 120. tit. 5. Theil I. LR.

§. 134.

Conſer. Hymnen Samml. VIII. p. 67.

§. 135. 148.

Conſer. §. 203. tit. 14., §. 11. tit. 13., §. 233. tit. 21. u. §. 80. tit. 7. Theil I. LR., auch §. 332. tit. 9.

§. 138. 139.

Wenn zwei Perſonen gemeinſchaftlich in die Lotterie ſetzen, ſo iſt ihr Verhältniß, worin ſie gegen die Lotterie ſtehen, ein gewagtes Geſchäft, ihr Verhältniß unter ſich aber nur ein gewagter Vertrag. Stengel XVI. p. 188.

§. 142. 143.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 120. 185. tit. 5. Theil I. LR. – Das neue Stempeledict, welches den nicht geſtempelten Inſtrumenten rechtliches Gehör ver-

ſagt, dürfte den §. 142. 143. doch wohl nicht haben abändern wollen. (Anmerkung zum §. 120. tit. 5.)

§. 144.

Auch zur Aufkündigung des Pacht- oder Miethvertrages iſt keine ſchriftliche Anzeige erforderlich. §. 348. tit. 21. Confer. §. 11. tit. 13. Theil I.

§. 146.

Decis. der Geſetzkommiſſion vom 27. Decbr. 91., Hinſichts unbeweglicher Sachen. Stengel V. p. 153., ferner Allgem. juriſt. Monatſchr. September 1805. p. 239. Anm. zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR. und zum §. 156. tit. 5. Daß derjenige, dem die verkaufte Sache tradirt iſt, das Kaufgeld ſich kreditiren hat laſſen, involvirt keine von beiden Theilen geſchehene Erfüllung. §. 226. tit. XI. Theil I. LR.

§. 148.

Siehe die Anmerk. zum §. 111. hoc tit. — Fall, wo zwei im Auslande kontrahirende Einländer blos nach einländiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſind, z. E. bei Ehegelöbniſſen. (v. Bülow prakt. Erörter. III. p. 309.) Siehe auch den §. 936. tit. 8. Theil II. LR. und die Anmerk. zum §. 8. tit. 19. Th. I. Strafbarkeit der im Auslande begangnen Handlungen. §. 98. Krimin. Ordnung. Ob ein im Auslande mit einem Ausländer kontrahirender Einländer nach den ausländiſchen Geſetzen von ſeinem Preuß. Foro verurtheilt werden kann, beſonders wenn im Auslande der Vertrag erfüllt werden ſoll, — darüber ſchweigen die Geſetze. Anmerk. zum §. 111. tit. 5. Theil I.

§. 149. 150.

Aus dem §. 168. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. ließe ſich aber folgern: daß, was für den Kaufmann gilt, auch wider ihn gelten, daß alſo billigerweiſe der Tuchmacher, welcher keine Bücher hält, durch Berufung

auf

auf die Bücher des Kaufmanns, der die erkauften und tradirt erhaltenen Tuche und deren Preiſe eingeſchrieben hatte, die Einrede des mangelnden ſchriftlichen Kontrakts elidiren könne, wenn der Kaufmann die Tuche zurückgeben will. (Siehe die Anmerk. dazu.) Doch ſpricht freilich der §. 149. 150. tit. 5. Th. I. LR. zu deutlich hiergegen, wenn der Verkauf nicht während eines Markts oder einer Meſſe geſchah. Auch ſcheint der Umſtand: daß ſich etwa der Kaufmann den Kaufpreis kreditiren ließ, nach §. 226. tit. XI. ibid., eher gegen, als für den Tuchmacher zu ſprechen. Hingegen werden aber wohl mehr Geſchäfte zwiſchen Tuchmacher und Kaufmann außer dem Markt, als in demſelben gemacht, welche der Geſetzgeber doch auch erleichtern und bonam fidem begünſtigen ſollte. Die Nothwendigkeit der Abrechnungsbücher, oder daß auch der Tuchmacher kaufmänniſche Bücher halte, (Stengel Beitr. Band XI. 329., XII. 316.) tritt blos ein, wenn er im Konkurs des Kaufmanns ein Vorrecht prätendirt.

§. 153.

Res inter alios gesta, quatenus Tertio prosit? Anmerkung zu §. 442. tit. XI. Theil I. und zu §. 4. tit. 14. Theil II. LR.

§. 154.

Soll heißen Abſchnitt III. §. 326.

§. 155.

Confer. §. 233. tit. 21., auch die Anmerkung zum §. 156., §. 146., §. 118. tit 5. Nach dem §. 155. tit. 5. ſcheint es: als ob erfüllte Verträge über Immobilien oder Rechte unangefochten bleiben ſollten, da ſolche doch nach andern Geſetzſtellen offenbar nichtig ſind. Der §. 146. tit. 5. und der §. 233. tit. 21. laſſen dies folgern, desgl. das Dec. der Geſetzkomm. von 1791. Stengel Beitr. V. p. 145.

§. 156.

§. 156 bis 158.

Wegen der Friſt, innerhalb welcher die Rückgabe oder Vergütigung zu fordern iſt. Annalen II. p. 293., wornach auch bei dem §. 156 es keinen Unterſchied machen ſoll: ob eine unbewegliche Sache ſubverſire. Beſtimmt möchte es ſeyn: binnen welcher Zeit der Käufer einer beweglichen Sache, dem das Kaufgeld kreditirt worden, zurücktreten und die empfangne Sache zurückgeben könne? Anmerkung zu §. 226. tit. XI. Theil I. Landrecht. Der §. 344. tit. 5. konkurrirt nicht immer, kommt ihm nicht immer zu Statten. Der §. 6. des Edicts vom 8. Februar 1770. ſtatuirt binnen 6 Monaten die Rückforderung, nicht den Rücktritt. In wie fern wird derjenige verpflichtet, welcher einem Dritten mündlich geſagt hat: daß Jemand nomine ſeiner etwas mündlich verhandeln werde? §. 149. tit. 13. Theil I LR. — Wenn ein ſchriftlicher Kontrakt vorhanden, und dieſer blos zum Theil mündlich abgeändert iſt: ſo iſt §. 156. nicht anwendbar, und derjenige, der aus dem ſchriftlichen Kontrakte ſein unverändert gebliebenes Recht geltend macht, darf das, was er nach der mündlichen Nebenabrede, hinſichts eines andern Punktes, mehr empfangen hat, als er nach dem ſchriftlichen Kontrakte zu fordern hatte, nicht herausgeben oder ſich anrechnen laſſen. So hatte Cajus ſeinem Amtmanne das ihm im Spannzettel ausgeſetzte jährliche Lohn von 60 Rthlr. durch mündliches Abkommen in ein ſehr anſehnliches Naturaldeputat inclusive 25 Rthlr. Geld, erhöhet. Der Amtmann forderte bei ſeiner Entlaſſung ſpäterhin auch das im Spannzettel ihm als Förſter bewilligte rückſtändig gebliebene Stammgeld. Solches zu zahlen ward der Gutsherr verurtheilt, weil es durch das mündliche Abkommen nicht aufgehoben war, ohne daß der Amtmann die 7 Jahre lang, durch das Naturaldeputat zufolge des mündlichen Abkom-

kommens genoſſenen, die ſchriftlich ſtipulirten 60 Rthlr. Lohn überſteigenden Vortheile herausgeben, oder das Stammgeld ſich darauf anrechnen laſſen durfte. Siehe auch bei dem §. 156. die Anmerk. zu §. 146. h. t., zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR., und zum §. 1041. tit. 1. Theil II. LR.

§. 157.

In Anſehung der condictio causa data, causa non secuta, confer. §. 360. seq. hoc tit., und die Anm. zum §. 159. und zum §. 199. tit. 16., auch zu §. 165. tit. 5.

§. 159. 160.

Der Kreditor, der dem Schuldner ſein Schuldinſtrument zurückgab, und dagegen (ob an Zahlungsſtatt, als Pfand, oder Aſſignation, konſtirt nicht) ein Inſtrument, woraus der Schuldner von einem Dritten Geld zu fordern hatte, jedoch ohne hierauf die Ceſſion vermerken zu laſſen, annimmt, kann wohl ohnmöglich berechtigt ſeyn, es zehn Jahre nachher, ohne die Einziehung des activi tempestive verſucht zu haben, ſeinem urſprünglichen Schuldner zurückzugeben, und von ihm wieder Zahlung zu verlangen. §. 74. tit. 4. §. 267. tit. 16.

§. 163.

Siehe hierbei die Anm. zum §. 188. tit. 7.

§. 164.

Der Ausdruck: gegenſeitiger Rücktritt reſtringirt keinesweges den §. 164. auf den Fall, wenn beide Kontrahenten zurücktreten, oder in den Rücktritt willigen, ſondern er berückſichtigt nur den Rücktritt des Einen oder des Andern.

§. 165. seq.

Statt der condictio causa data, tritt bei geleiſteten Handlungen actio ad interesse ein. Siehe die

Anm.

Anmerk. zum §. 199. tit. 16. Theil I., ferner zum §. 1041. tit. 1. Theil II. LR.

§. 169.

Der §. 122. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. entſcheidet die Kontroverſen der alten Doktoren auch nicht genügend. Confer. lex 59. Dig. de administrat. et periculo tutorum. Lex 20 Cod. de probat., verglichen mit c. 12. X. de privileg. Lex 1. 7. § 11. Cod. de fide instrument. Nach lex 57. pr. Dig. de administrat. et periculo tutorum, kann der Vormund die Schuldner ſeines Mündels auf den Grund des Inventarii belangen, wenn das Schuldinſtrument verloren gegangen iſt. Siehe auch die Allgem. juriſt. Monatſchr. April 1807. p. 383.

§. 170.

Confer. §. 120. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 171.

Confer §. 4. seq tit 3. Theil II. Ger. Ordn. Von gerichtlichen Verträgen ſiehe auch die Anm. zum §. 201. tit. 5. Theil I. LR.

§. 172. 173.

Confer. §. 65. tit 25. Ger. Ordn. Circul. vom 30. December 98. Abſchn. 5., nebſt den im VIII. IX. X. XI. Bande der Stengelſchen Sammlung befindlichen Deklarationen, ferner: der §. 96. tit. 16. Th. I. LR. Verweigerte Unterſchrift eines Protokolls. (Anm. zum §. 59. N. 6. tit. 25. Th. I. Ger. Ordn.)

§. 174.

Auch die Verträge derjenigen, welche, ohne Geſchriebenes leſen zu können, blos ihren Namen zu ſchreiben vermögen. Stengel XVI. p. 159.

§. 182.

Die Ueberſetzung darf alſo nicht mit dem Inſtrumente zugleich gefertigt ſeyn. §. 37. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn.

§. 185.

§. 185. bis 225.

Conſer. das 6. Heft der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze, N. 1. Wenn der frühere Vertrag, wozu man ſich bekennt, zwar ſchriftlich, aber ein bloßes Simulatum war, und eigentlich erſt am Tage des Anerkenntniſſes zurück datirt aufgeſetzt wurde. Anm. zu dem §. 1222. tit 8. Th. II. LR. — Wenn aus gewechſelten Briefen blos erhellet: daß der Vertrag mündlich geſchloſſen worden, nicht aber die Verabredungen daraus hervorgehen: ſo iſt kein wirkliches Anerkenntniß, ſondern immer nur ein mündlicher Vertrag vorhanden. Cajus ſchrieb einſt dem Lucius: er möchte doch in ſeinen Wohnungsmiethskontract treten, zuvor aber ihn beſuchen, und ſich das Logis anſehn. Dieſer that es, beide einigten ſich; wahrſcheinlich war aber Lucius nicht in den erſten Miethskontract unbedingt getreten, ſondern es wurden auch neue Verabredungen dabei mündlich getroffen. Zwei Tage nachher ſchrieb Cajus dem Lucius: ſie hätten ſich zwar geeiniget, und wenn Lucius darauf beharre, ſo müſſe er unter den getroffnen Verabredungen ihm das Logis abtreten. Indeſſen möchte er ihm doch erlauben: daß Cajus mit ſeiner Gattin noch Rückſprache nehme; binnen 5 Tagen wolle er dem Lucius das Reſultat melden. Gleich nach dem Empfange des Briefes, und noch vor Ablauf der 5 Tage, ſchrieb aber Lucius zurück: er bleibe bei der mündlichen Abrede lediglich ſtehen, acceptire es: daß ſich Cajus zur Abtretung und Räumung des Logis für verbunden achte, könne aber auf die Erklärung ſeiner Frau keine Rückſicht nehmen, und bitte um Aushändigung des Hauptmiethkontracts, um durch Beifügung eines ſchriftlichen Vermerks die geſchehene Sublocation darauf zu notiren. Jetzt trat aber Cajus, weil ſeine Frau es wünſchte, von der intendirten Sublocation zurück, ließ ſich verklagen, und

ward durch beide Inſtantien von der Verbindlichkeit, die mündlichen Sublocationsverabredungen zu halten, deshalb entbunden, weil dieſe nicht aus dem ſchriftlichen Anerkenntniſſe hervorgingen, ſondern daraus, nehmlich aus dem Briefe, blos erhelle: daß ein mündlicher Vertrag über die Sublocation verabredet ſei. Die jährliche Miethe betrug 130 Thaler.

§. 186.

Conſ. §. 562. tit. 9. §. 734. tit. 11. Th. I. §. 1247. tit. 8. §. 136. tit. 2. Theil II. LR. Für den Fall, wenn der Vertrag ſeiner Form nach nicht rechtsbeſtändig war, conſer. §. 43. tit. 3. §. 411. tit. 16. Theil I. In Anſehung der Verträge super delicto (Anmerk. zum §. 58. tit. 6. ibidem.) Siehe auch die Anmerk. zu §. 10. tit. 5. Wenn ein Wechſelprolongationsvermerk, der an dem Tage, von wo er datirt ward, und wo die Wechſelkraft noch fortdauerte, nicht wirklich ausgeſtellt wurde, ſpäterhin zu einer Zeit, wo der Wechſel an ſich ſchon verjährt ſeyn würde, gerichtlich recognoscirt wird, und die Prolongation nur ſonſt der Ausſtellung eines neuen Wechſels gleich zu achten iſt: ſo bewirkt die Recognition doch die Wiederverſchaffung der Wechſelkraft, ſollte auch der erſte Prolongationsvermerk erſt am Tage der gerichtlichen Recognition geſchrieben, folglich zurück datirt ſeyn. Anmerkung zu §. 1222. tit. 8. Theil. II. LR.

§. 188.

Conſer. §. 37. tit. 5. §. 13. tit. 20. Th. I. §. 790. tit. 18. Theil II. LR. Lex ultim. princip. Cod. ad Senat. c. Macedon. Nachträgliche Genehmigung eines Vorgeſetzten. Anm. zu dem §. 10. tit. 5. LR.

§. 189.

Hier iſt der §. 292. tit. 16. Theil I. zu merken, ferner die Anm. zum §. 81. tit. 5. und §. 17. tit. X.

§. 191.

§. 191.

Confer. Ziegler. Dissert. de ratihabit. §. 23. Leyser. Specim. 345. Medit. 8. Specim. 365. Medit. 7., und die Anmerkung zum §. 685. tit. 8. Theil II. LR. Daß der Handelnde, wenn er kein Juriſt iſt, die entfernten, nur einem mit den Feinheiten des Rechts bekannten Rechtsverſtändigen, beiwohnenden rechtlichen Folgen voraussehen können, iſt wohl nicht anzunehmen. Anm. zu §. 570. tit. 12. Theil I. LR. Wenn eine unverheirathete Mannsperſon, die ein Kind unterſtützt, vor ihrem Tode zu einem Dritten ſagt: ſie ſei nur bis zum 14. Jahre dem Kinde Alimente ſchuldig, wolle aber auch jetzt (im 15. Jahre) ſolches noch unterſtützen: ſo involvirt dieſe Aeußerung noch kein Anerkenntniß der Paternität, wie §. 654. tit. 2. Th. 2. LR. es fordert. Denn Jemand kann ein uneheliches Kind zu alimentiren ſchuldig ſeyn, ohne daß er ſich für den Vater hält. (§. 653. tit. 2. Theil II. LR.)

§. 193.

Confer. Abſchn. 7. tit. 16., und in Anſehung der weiblichen Gerechtſame bei Bürgſchaften, Leys. Specim. 172. Med. 5., ferner arg. lex 19. Dig. de inofficioso testamento.

§. 194.

Conf. §. 401. tit. 16. LR. Exceptio rei non sic sed aliter gestae. Juriſt. Monatſchr. November 9. p. 638.

§. 195.

Z. E. Die jure communi ſtatthafte Renunciatio moratorii. §. 100. tit. 47. Ger. Ordn. Nach der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indultes, ſoll die Entſagung des Indults den Schuldner vom Moratorium nicht ausſchließen. — Entſagung des Beneficii cessionis. §. 31. tit. 48. Theil I. Ger. Ordn.; ferner die Entſagung

gung des §. 76. tit. 2. Theil II. LR., und die Verordnung vom 28. Februar 1806. in Anſehung der Officianten und Penſioniſten. — Entſagung der im §. 30. tit. 20. Theil I. LR. verordneten Zuziehung des Schuldners. Jur. Monatſchr. May 1810. p. 297.

§. 197.

Z. E. Beneficium competentiae. §. 17. lit. c. tit. 49. Ger. Ordn. Entſagung auf gerichtliche Litisdenunciation. §. 148. tit. 11. Der Kompenſation. §. 342. tit. 16. LR.

§. 198.

Manche behaupten: daß, wenn einem Gutsbeſitzer, dem das Generalmoratorium zu ſtatten kommt, während deſſelben ein Capital zur Rückzahlung binnen der Moratorienzeit, gekündiget worden iſt, und er die Kündigung ausdrücklich angenommen hat, er dennoch Wort zu halten, und zu zahlen, nicht verbunden ſei, ſo fern er nicht wörtlich auf das Moratorium Verzicht leiſtete. Ich glaube jedoch: die ausdrückliche Annahme der Kündigung involvirt zu deutlich den Verzicht auf die Benutzung des Indultes.

§. 199.

Confer. die Anmerk. zum §. 14. Hymmen Beitr. VII. p. 103. Leyser. Specim. 134. 135. 350., auch des v. Berg juriſt. Beobachtungen, Th. I. p. 332.

§. 200.

Ausnahmen ſind z. B. §. 227. tit. 20. Theil I. §. 26. 32. tit. 4. Theil II. LR. §. 114. tit. 2. der Hypothekenordnung. Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 93.

§. 201.

Schon lex 11. Cod. de praediis et aliis rebus minorum erlaubt gerichtliche Verträge anzufechten. Conf. §. 126. tit 10. Theil I. Ger. Ordn. — Schon die gerichtliche Aufnahme bewirkt eine Präſumtion.

§. 23.

§. 23. tit. 12. Theil I. LR. Quod apud acta ſit, violentius obligat quam quod privatim. Lex 12. Cod. de pactis. Gothofredus ad h. l. n 26. Siehe jedoch Leyser. Specim. 348. Med. 2. Spec. 205. Med. 11. Acta judicialia habent praesumtionem integritatis et solennitatis. Leyser. Specim. 267.

§. 202.

Ob der Richter das Nichterfüllen einer ihm von den Partheien geleiſteten Stipulation beſtrafen, oder ob blos adversa pars den Bruch civiliter rügen dürfe? Schlußanmerk. N. 5. zum §. 463. tit. 7. Th. II. Ferner §. 186. tit. 5. Theil I. LR. Lex 30. Cod. de Donat.

§. 203.

Confer. §. 126. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. Hymmen Beitr. VI. p. 23. 24.

§. 204.

Wegen der Rechte des Konfirmirenden. Leyser. Specim. 235. Med. 2. Den Namen eines Dritten führt bekanntlich nur der, welcher ſeine Rechte gar nicht von einer der Intreſſenten herleitet. Confer. meine Anm. zum §. 79. tit. 11. Theil I. LR., und zum §. 7. 8. 9. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. §. 66. Einleitung dazu.

§. 211.

Confer. Leyser. Specim. 204. Med. 1.

§. 213. 214.

Confer. §. 316. hoc titulo.

§. 215.

Dieſer §. ſetzt wohl den Fall voraus, wo kein ſchriftlicher Kontrakt erforderlich geweſen iſt, oder ein ſolcher wirklich exiſtirt hat. Confer. §. 156. 315. h. t.

§. 220. 221.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. VI. p 86.

§. 226.

§. 226.

Confer. die Anm. zum §. 397. wegen des Legis commissoriae. Dieſer Lex fand nicht Anwendung, wenn Solutio ex maxima parte geſchehen war. c. 9. X. de Poenis.

§. 228.

Siehe die Cabinetsordre vom 13. December 1810, wornach kein Gläubiger die Capitalien- und Zinſenſteuer vom Jahr 1807. 1809. ſeinem Schuldner aufzubürden befugt geweſen iſt, oder es noch ſeyn ſoll. Geſetzſammlung p. 142.

§. 230.

Wegen der Ablösbarkeit oder Unablösbarkeit eines Zinſes, confer. §. 329 tit. 11. §. 752. 813. 815. tit. 18. Siehe auch den §. 16. tit. 16. Th. I. LR., und wegen der Zögerung beſonders bei der Uebergabe einer Sache die Anm. zum §. 18. ibidem. Wegen eintretender Feiertage, ſiehe den §. 48. tit. 3. Th. I. LR. Ferner vergleiche man: lex 105. Digest. de Solut. Lex 41. §. 1. lex 56. N. 4. de V. O.

§. 231.

Unbeſtimmtheit der Dauer des eingeräumten Rechts. §. 231. tit. 21. Theil I. LR.

§. 232.

Confer. §. 271. hoc tit. Leyser. Specim. 238. Med. I. v. Bülow Erörter. Band IV. p. 22. Wiewohl jetzt ein Retentionsrecht nur, ſo fern dabei die Erforderniſſe eines Arreſtſchlages vorhanden ſind, ſtatt finden kann: ſo glaube ich doch: daß z. E. der Beſitzer eines Grundſtücks, welcher verurtheilt oder ſonſt ſchuldig iſt, ſolches zufolge eines abgeſchloßnen Verkaufskontractes dem Käufer zu übergeben, dieſe Uebergabe nur gegen vollſtändige Leiſtung deſſen, was vice versa der Käufer präſtiren muß, zu bewirken verbunden, und daß, wenn er, weil der Käufer ſeine Verbind-

bindlichkeiten nicht ſofort erfüllen wollte, im Beſitz verblieb, er als bonae fidei poſſeſſor (wiewohl etwa zur Rechnungsbelegung verbunden) anzuſehen iſt. §. 92. tit. XI. Theil I. LR.

§. 235.

Nächſtens, eheſtens, dieſer Tage, zahlen wollen, gehört dahin. Lex 217. §. 1. Dig. de V. S.

§. 236.

Confer. Hymmen Beitr. I. p. 66. Klein Rechtsſprüche II. p. 218. Anmerk. zum §. 1048. tit. XI. Theil I. LR.

§. 238.

Confer. §. 71. hoc tit. und lex 4. Dig. Locati. Ein Promiſſum, welches erſt nach dem Tode erfüllt werden ſoll, hat, quoad obligationem, ſogleich ſeine Wirkung. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 92. Siehe auch den §. 752. tit. XI. LR.

§. 241.

Confer. lex 70. 98. §. 4. de Solut. Lex 137. §. 2. de Verbor. obligat. Carpzow. P. 2. c. 28. Defin. 11. Polizeiordn. von 1577. tit. 17. §. 9.

§. 242.

Siehe die Anmerk. zum §. 55. tit. 13. Theil I.

§. 247. 248.

Bei Darlehnen, §. 769. tit. 11. Bei andern Zahlungen, §. 52. tit. 16. Bei Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt, §. 27. tit. 16. Jus commune. (Klein Rechtsſprüche Band I. p. 242.) Iſt ein gewiſſer Ort der Erfüllung verabredet: ſo fand ehemals arg. leg. 22. de rebus creditis Anwendung. Leyſer. Specim. 151. N. 2. Siehe auch die Anm. zum §. 804. 808. tit. XI. Th. I. LR., und zum §. 111. tit. 5. ibid.

§. 250.

Siehe §. 27. tit. 16. Theil I.

§. 256.

Was in der Mark unter Hufe zu verſtehen? Juriſt. Monatſchr. März 1806. p 277. Vergleiche auch bei dem §. 256. Grattenauers Abhandlungen 1r Theil p. 127.

§. 258.

Confer. §. 77. tit. 16. Theil I. LR.

§. 259.

Wiewohl jetzt (wenn von Münze in einem Contracte die Rede iſt) nur Realwerth zu verſtehen, ſo ward doch einſt Cajus condemnirt: für empfangne 24 Scheffel Weitzen, blos den Contractpreis in Nominalmünze, oder vielmehr den Marktpreis (der dem Contractpreiſe, ſo fern derſelbe in Nominalwerth verſtanden ward, gleich kam) zu bezahlen. Kläger Lucius hatte binnen 10 Tagen dem Cajus für 9 Thaler pro Sack, 50 Sack Weitzen zu liefern verſprochen, hatte aber blos 24 Scheffel geliefert. Als dieſe der Empfänger nicht bezahlte, ward er deshalb verklagt, und da er keinen Schadenerſatz wegen nicht vollſtändig geſchehener Lieferung ſämmtlicher 50 Sack verlangte, ſondern nur opponirte: daß er pro Sack 9 Thaler blos in Nominalmünze zu zahlen verbunden ſeyn könne, weil in dem Contract vom 5. Auguſt 10. die Münzſorte nicht ausgedrückt ſei: ſo ward erkannt: daß, da nicht ausgemittelt ſei, ob Kläger an der nicht vollſtändigen Lieferung der 50 Sack ſchuld ſei, ein Zufall, der ihn gehindert, zu ſupponiren, deshalb der Contract nach §. 364. 367. tit 5. für aufgehoben zu achten, folglich Verklagter die empfangnen 24 Scheffel nicht nach dem Vertragspreiſe, ſondern nach dem Marktpreiſe zu bezahlen ſchuldig. Dieſer kam aber der Summe gleich, welche, falls der Contractpreis in Nominalmünze ſupponirt ward, ſich ergab. Virtualiter ward alſo auf Münze, und Nominalmünze erkannt. Daß dieſe ſelbſt

im

im Contracte nur gemeint ſeyn konnte, ergab ſich auch daraus: weil der Marktpreis mit dem Contractpreiſe, in Nominalmünze verſtanden, harmonirte, und nicht anzunehmen war: daß der Verklagte, der als Liefe- rant doch etwas profitiren wollte, dem Kläger drei Thaler pro Sack über den Marktpreis accordirt haben ſollte, welches ſonſt bei Realmünze, oder Courant, an- zunehmen geweſen wäre. Ueberdem war es notoriſch, daß Getreide im Glogauiſchen ſtets in Nominalmünze behandelt wurde.

§. 260.

Confer. §. 9. tit. 21. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 59. tit. 11. ibid., und zum §. 259. tit. 5.

§. 261.

Confer. §. 510. 594. tit. 21. Theil I. LR., und v. B. juriſt. Beobachtung. 1r. Theil p. 115.

§. 265.

Confer. lex 134. §. 1. de Verbor. obligat.

§. 266. 267.

Wie wenig dieſe Regeln oft zum Zweck führen, und ausführbar ſind, zeigen mehrere Doktoren. Siehe die Anm. zu §. 259.

§. 268.

Confer. Leyser. Specim. 597. Med. 3. Nach lex 9. Cod. quae res pignori, wurde contractus pignoratitius ehemals pro Creditore ausgelegt.

§. 270.

Ausnahme, wo ein einſeitiger Rücktritt erlaubt iſt. §. 178. tit. 18. Theil II. LR.

§. 271.

Man vergleiche den §. 232. 396. 393. hoc tit. Deshalb kann aus einem Pachtvertrage nicht in Processu executivo geklagt werden. Klein Rechtsſp. III. p. 176. Leyser. Spec. 238. Medit. 3 et 4., von Bülow prakt. Erörterung. I. p. 129. Hofreſcript de

 dato

Bayerische Staatsbibliothek München

dato Königsberg 12. Januar 1809. — Cajus, der dem Lucius 100 Scheffel Weitzen ſchriftlich verkauft hatte, ihm aber binnen der zur Uebergabe beſtimmten Friſt blos 50 wirklich ablieferte, kann wenigſtens für dieſe (ſelbſt wenn es an ihm lag, daß er nicht alles lieferte) den Marktpreiß, wenn auch nicht den vertragsmäßigen Preiß, fordern. §. 884. seq. §. 170. §. 210. tit. XI. Theil I. LR. Keinesweges aber wird der Empfänger von der Bezahlung oder Rückgabe des wirklich Empfangnen ganz frei. Dagegen kann er auf Schadenerſatz wegen des zu wenig Gelieferten Anſpruch machen, und dieſer kann vielleicht den Werth des Empfangnen, den er erſtatten ſoll, noch überſteigen. Siehe den §. 161. tit. 5.

§. 272.

Confer. §. 22. 23. tit. 16. Theil I. LR.

§. 273.

Confer. §. 11. tit. 16. Theil I. LR.

§. 274.

Hat der Verpflichtete aus Irrthum bereits Alles gegeben: ſo hat der Empfänger die Wahl bei der Zurückgabe. §. 192. tit. 16. — Hat ein Lieferant generell ſich obligirt: Kavalleriepferde zu liefern: ſo kann man Dragonerpferde verlangen. Iſt aber im Vertrage zugleich eventualiter beſtimmt: wie viel ihm für Kürraßier-, für Dragoner- und für Huſarenpferde gezahlt werden ſolle: ſo muß der Beſteller ſich auch begnügen, wenn jener lauter Huſarenpferde liefert. Dies iſt der Unterſchied zwiſchen §. 274. 275.

§. 275.

Confer. §. 751. tit. 18. Theil I. LR.

§. 276.

Siehe §. 48. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 279.

Dieſe Vorausſetzung iſt oft nicht ganz klar. So hat z. E. derjenige, der für einen Rendanten Amtskaution geſtellt hat, dabei: daß der Rendant ſeinen Poſten bekam, ein Intreſſe gehabt: die Valuta des Intreſſe beſteht in gewiſſen Verbindungen und Verhältniſſen.

§. 282.

Confer. §. 58. tit. 13. Th. I. LR.

§. 286.

Wenn ſonſt Conditio causa data ſtatt finden würde, tritt bei geleiſteten Handlungen die Actio ad interesse ein. (Lauterbach. colleg. theoretic. pract. §. 6.) wo der Richter nach lex un. Cod. de sentent. quae pro eo, ex aequo et bono entſcheidet. In wie fern der durch den Verzug Leidende nach der Zögerung die Wahl hat, die ſich vorbedungene Sache ſelbſt, oder den zur ſtipulirten Zeit der Erfüllung des Vertrags, obgewalteten Marktpreiß zu fordern? Anm. zu §. 18. tit. 16. Th. I. LR.

§. 287.

Nach lex un. Cod. de sententiis quae pro eo quod inter est, darf das Intereſſe nicht alterum tantum überſteigen. — Wirklicher Schade. §. 12. tit. 6. §. 155. tit. XI. Theil I. LR.

§. 291.

Confer. §. 9. §. 16. tit. 6. Th. I. LR. §. 32. tit. 3. §. 890. tit. XI.

§. 292. 302.

Confer. §. 6. des Anhanges zum LR. Einen Fall, wo die Konventionalſtrafe die Stelle einer Kaution vertritt, findet man im §. 124. tit 4., und ob ein Privatus citra conventionem eine Strafe ex lege lucriren kann, confer. die Anmerk. zum §. 114. tit. 17. Theil II. Ob jure antiquo die Konventionalſtrafe, oder

das höhere Intereſſe alternativ gefordert werden könne. Boehmer. jur nov. controvers. Observ. 93. p. 575.

§. 297.

Privatſtrafen. Anmerkung zum §. 114. tit. 17. und zum §. 167. tit. 18. Theil II. Im XVI. Bande der Stengelſchen Beitr. p. 220. iſt ein Rechtsfall der Oſtpreuß. Regierung mitgetheilt, worin angenommen worden: daß das Verſprechen einer Jüdin: einer Privatperſon eine Geldſtrafe zahlen zu wollen, wenn ſie einen gewiſſen Ort nicht vermeide, unverbindlich ſey. Conf. Klein Rechtsſpr. IV. p. 151.

§. 298.

Daß ſich ein Pächter im Pachtkontrakte die Privatermiſſion gefallen läßt, falls er nicht die Zahlungstermine einhalte, oder ſonſt eine Bedingung des Kontrakts nicht erfülle, ſcheint unverbindlich, man wollte denn annehmen: daß ſich Pächter für den beſtimmten Fall zu einem bloßen Innhaber erklärt habe, §. 144. 71. tit. 7.

§. 300.

Auch ein Erblaſſer kann poenae nomine dem Erben oder Legatario Nachtheile auflegen. Der §. 457. tit. 12. berührt ſolche ſehr kurz.

§. 307.

Confer. die Anmerkung zu §. 397. hoc tit.

§. 308.

Confer. Leyser. Specim. 158. Corrol. 3.

§. 311. 313.

Das Wort Vadium bedeutete nach pohlniſchen Rechten keine Wandelpön. Einen Fall, wo es in Südpreußen ſtreitig war: ob eine Wandelpön, oder Konventionalſtrafe ſtipulirt worden, ſiehe in der Allgem. juriſt. Monatſchr. Mai 1806. p. 469.

§. 315.

Dies iſt Wiederholung des §. 215.

§. 317.

§. 317.

Confer. die im §. 143. tit. 11. vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze.

§. 318.

Ob Laesio enormis gerügt werden darf? Anm. zum §. 263. tit. 21., beſonders zum §. 65. tit. XI. Theil I.

§. 322.

Confer. §. 363. 383. 478. tit. 21. Theil I. LR.

§. 323.

Confer. §. 546. tit. 20.

§. 328.

Aeſtimatoriſche Klage unter Kaufleuten nach gemeinem Rechte, v. Berg juriſtiſche Beobachtung. II. p. 121.

§. 329.

Hat der Verkäufer die Sache von dem Käufer einmal wieder zurückgenommen: ſo kann er die Reſtitution des erhaltenen Kaufspreiſes durch keine Einwendungen ablehnen. Boehmer. jus novum controvers. Observat. 111. p. 600.

§. 332.

Confer. §. 199. seq. tit. 11. Theil I. LR.

§. 343.

Ob unter beweglichen Sachen, auch Moventien zu verſtehen, ſcheint zweifelhaft. Confer. §. 200. tit. 11. und die Anmerk. zum §. 345. tit. 5., auch der §. 623. tit. 21., ferner die Anmerkung zum §. 196. tit. XI. und zu §. 17. tit. 2.

§. 344.

Dieſer §. findet auch Anwendung, wenn der §. 323. eintritt. Hiermit vergleiche man jedoch den §. 243. seq. tit. 16 und den §. 623. tit. 21. — Ob beim Verkauf eines Landgutes der Mangel am Flächenmaaße für einen die Sache ſelbſt betreffenden Fehler zu

achten

achten ſey? Allgemeine juriſt. Monatſchr. Jan. 1807. pag. 11.

§. 345.

Wegen der Bedeutung des Wortes Fehler, conf. Stengel XVI. p. 173. Es iſt keine beſondre Friſt vorgeſchrieben, binnen welcher ein Betrogner ſein Recht verfolgen ſoll. Denn wenn auch im Regiſter zum Landrecht geſagt wird: daß jeder Betrug binnen 8 Tagen gerügt werden müſſe, (pag. 36.) ſo ſpricht doch der §. 91. tit. 4. Theil I blos von dem Falle, wo Jemand in Trunkenheit verſetzt worden, und zwar: ohne die Abſicht, zu hintergehen. Gleichwohl iſt es aber klar: daß der §. 343. 344. tit. 5. mit dem §. 331. ibidem oft zuſammentrift; der letztre ſetzt meiſtens einen Betrug voraus, und man weiß alſo nicht: ob der auf ſolche Art Betrogene innerhalb der kurzen Friſt, die der §. 343. vorſchreibt, ſeine Rechte geltend machen ſoll. Es ſcheint aber nicht, daß der §. 343. 344. die Konkurrenz des Betruges ausſchließe, wiewohl der Betrug nach §. 97. tit. 7. und 663. tit. 9. den Beſitz nie erwerben läßt, auch nach §. 896. tit. 18. Theil II., und §. 279. tit. 13. Theil I. zu jeder Zeit Schadloshaltung gefordert werden kann, womit auch §. 797. tit. 11. übereinſtimmt. (Allgem. juriſt. Monatſchrift, Septbr. 1805. p. 232.) Iſt das Object des Vertrages, weder ein Landgut noch ein ſtädtiſches Grundſtück, ſondern eine Mühle, ein Brauhaus u. ſ. w. ſo müſſen wohl die römiſchen Begriffe vom Praedio urbano et rustico angewendet werden. Vergleiche übrigens bei dem §. 345. den §. 400. tit. 21. und §. 177. tit. 14. Th. I. LR. Anmerkung zum §. 85. tit. 4. Theil I. LR.

§. 348.

Confer. §. 138. tit. 11. Theil I.

§. 349.

Confer. lex 5. Cod. plus valere quod agitur.

§. 357.

Exceptio doli per replicam doli non eliditur. Leyser. Specim. 516. Medit. 5. 6. Siehe auch die Anmerkung zum §. 84. tit. 4.

§. 361.

Zurückgeben oder vergütigen, oder auf das zu liquidirende Schadensquantum anrechnen, muß er aber das Empfangene dennoch. §. 161. Zu welchem Preiſe? Anmerkung zu dem §. 365. Auf den §. 361. 378. und auf den §. 31. tit. 19. Theil I. LR., ſollen verſchiedene Pächter des Fiscus, denen die Nutzung aufgehobner Zwangs- und Banngerechtigkeiten durch das Edict vom 28. Oktober 1810. entzogen worden, in Breslau, und anderwärts mit Erfolg ihre Klage, wodurch ſie auf Loslaſſung von der Pacht antrugen, gegründet haben. Die höchſte Finanzbehörde will aber dergleichen Klagen nicht mehr zugelaſſen haben. §. 420. tit. 21. Th. I. LR.

§. 364.

Confer. §. 31. tit. 19. Theil I., §. 100. tit. 11. ibidem.

§. 365.

Wenn z. E. blos ein Theil des zu liefern verſprochnen Getreides geliefert ward; ſo ſollte die Bezahlung oder Vergütigung des Gelieferten wohl nicht nach den Kontraktpreiſen, ſondern nach dem Marktpreiſe, oder nach der Taxe der Sachverſtändigen erfolgen. Anmerkung zum §. 171. tit. 5. Confer. §. 182. 199. tit. 16. und §. 736. tit. 18. Theil I. LR. nebſt der Anmerkung dazu, ferner Glücks Commentar §. 325. und arg. l. 5. pr. et ultim. dig. de condict. causa data. Ger. Ordn. §. 294. tit. 50.

§. 366.

Siehe die Anmerkung zum §. 188. tit. 7.

§. 368.

Siehe die Anmerkung zum §. 365. tit. 5.

§. 369.

Wegen eines andern Zwecks §. 159. tit. 4. Siehe auch beim §. 369. den §. 372. und die Anmerkung zum §. 410. tit. 5. Der Berechtigte iſt wohl die im Kontrakt von dem Verpflichteten vorgezeichnete andre Erfüllungsart vorzüglich zu wählen ſchuldig. Siehe übrigens wegen der Wahl bei Zögerungen, die Anmerkung zum §. 18. tit. 16.

§. 372.

Confer. die Anmerk. zum §. 410.

§. 374.

Confer. Klein Rechtsſpr. IV. p. 218. Leys. Spec. 520. Med. V.

§. 377.

Erlaubter einſeitiger Widerruf ohne Gründe. §. 178. tit. 18. Theil II. LR.

§. 378.

Confer. §. 87. tit. 20. Th. I. LR. Lex 6. Cod. de pactis inter emtorem et venditorem. Auch wenn der Vertrag ſchon erfüllt iſt, wird bisweilen der Rücktritt erlaubt. §. 243. tit. XI. Theil I. LR. Veränderte Umſtände, und zwar hinſichts blos des einen Theils, ſind ſehr berückſichtigt: wenn der, welcher ſeit dem 1. Novbr. 1806. ein Grundſtück verkaufte, ſolches zurückfordern darf, weil ihm der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar zahlen will. §. 4. der Verordn. vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des Moratorii. Geſetzſamml. 1811. p. 200.

§. 380. 381.

Ausnahme §. 372. tit. 21. Anm. zu §. 307. ibid. Siehe auch den §. 31. tit. 19. Theil I. und den §. 107. tit. 1. Theil II. Wie wird die Vergütigung des bereits

Em-

Empfangenen geleitet? Anm. zum §. 365. tit. 5. Theil I. LR. §. 411. ibid.

§. 382.

Confer. §. 39. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. Anm. zum §. 361. tit. 5. Theil I. LR.

§. 385.

Wer trägt die Koſten bei der Aufhebung? Anmerk. zu §. 246. tit. XI. §. 243. tit. 5. ibidem.

§. 388.

Confer. Anm. zu §. 267. tit. 16.

§. 389.

Confer. §. 1058. tit. 11. §. 388. tit. 16. Theil I. LR., und Hymmen Beytr. V. pag. 130.

§. 390.

Exceptio rei venditae et traditae, seu doli, fand bei allen Negotiis, etiam gratuitis ſtatt, wo dem Evincenti ſein factum proprium obſtirte. Die Regel: eodem modo quid solvitur, quo colligatum est, gilt auch noch jetzt, wenn auch nicht überall. Wegen der Teſtamente confer. §. 587. tit. 12. Theil I. LR. Auch bei Aufhebung einer Gütergemeinſchaft unter Eheleuten ſcheint die Frau einen rechtskundigen Curator haben zu müſſen. §. 358. 422. tit 1. Th. II. LR. Bei Aufhebung einer pro Marito geleiſteten Bürgſchaft, ſcheint dies als bei einem Utile, nicht nöthig.

§. 391.

Ein Vater, der ſeinem Kinde ein dieſem zugefallenes freies Vermögen ſicher ſtellte, hatte 1000 Rthl. ex propriis zugelegt, und der Diſpoſition über die Subſtanz des Kapitals entſagt, ohne daß er ad secunda vota geſchritten, oder ſonſt eine Verbindlichkeit, dem Kinde etwas auszuſetzen oder ſicherzuſtellen, eingetreten geweſen wäre. Er frug ſich nun: ob er 10 Jahr nachher, in derſelben Lage ſein Verſprechen zurücknehmen, und die 1000 Rthlr. zurückfordern konnte?

Affir-

Affirmativ entſchieden im Jahr 1807. in Sachen v. Lüttwiz contra ſeine Tochter. Confer. die Anmerk. zum §. 76. h. t., ferner lex 75. de regulis juris. Stengel Beyträge XVI. p 44., und die Anmerk. zum §. 187. tit. 2. Th. II. LR. Anm. zu §. 238. tit. 18. ibid. Wenn der Eigenthümer einer hypothecariſchen Forderung, der ſolche cedirt hat, ohne daß der Ceſſionar bei der Ceſſion zugegen war, und ſie acceptirte, zu den Hypothekenacten die Eintragung der Ceſſion ſelbſt nachſucht, kurze Zeit nachher aber, während die Eintragung der Ceſſion erfolgt, oder auch nur, ehe die Hypothekenbehörde das Inſtrument ihm wieder zurückgiebt, die Bitte äußert: die Ceſſion nicht erſt einzutragen, oder, falls es ſchon geſchehen, ſie hinſichts veränderter Umſtände, wieder zu löſchen; ſo glauben manche: daß die Hypothekenbehörde ohne Zuziehung des Ceſſionars dem Löſchungsgeſuch nicht willfahren dürfe, ich aber bin in Gemäßheit des §. 153. tit. 5. der entgegen geſetzten Meinung. (Anm. zum §. 76. ibid. Juriſt. Monatſchr. Januar 1811. p. 26. seq.) Die Zuziehung des Ceſſionars zur Acceptation der Ceſſion, ſoll zwar nach neuern Vorſchriften verlangt werden, (Anmerk. zu 393. tit. XI. Theil I. LR.), die Praktiker ſehen dies aber gewöhnlich nicht für nöthig, ſondern eine Acceptation per facta concludentia, durch Annahme des Ceſſionsdocuments, für hinreichend an.

§. 392.

Confer. §. 250. tit 18. Theil II. LR. Wenn der Ehemann auf Rechte Verzicht leiſten will, welche die Frau durch ihn ſelbſt erworben hat. Leyser. Specim. 301. Medit. 5. 6. — Anmerk. zum §. 238. tit. 18. Theil II. LR.

§. 393. 394.

Confer. §. 378. h. tit Lex 14. Cod. de rescind. vend. Lex 6. §. 17. Cod. de transact. Behmer. jus novum

novum controvers. Observat. 141. p. 653., desgleichen die Anm. zum §. 232. tit. 5. Theil I. LR.; ferner §. 637. 38. tit. 12. und §. 87. tit. 20. Theil I. LR. §. 23. 18. tit. 16. nebſt Anm. und §. 230. tit. 11., beſonders bitte ich die Anm. zu dem §. 410. tit. 5. nachzuſehn, und zum §. 18. tit. 16. Wer trägt die Koſten der Rückgabe? Anm. zum §. 246. 247. tit. XI. Th. I. LR. §. 243. tit. 5. ibidem. Wenn Jemand erſt ſeit dem 1. November 1806. ein Grundſtück verkauft hat, und der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar in klingendem Gelde zurückzahlen will: ſo kann der Verkäufer gegen Rückgabe des Angeldes das Grundſtück zurücknehmen, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht: daß er auch die inzwiſchen entſtandnen Realverbindlichkeiten anerkennen muß. §. 4. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Wiederaufhebung des Indults. Geſetzſamml. 1811. p. 200.

§. 396.

Confer. die Anmerk. zum §. 271. 393. hoc tit. Aus dem §. 396. folgt ſchon: daß der §. 393. Ausnahmen leide. Sie ſollten aber allegirt ſeyn.

§. 397. seq.

Wer einmal die Erfüllung des Vertrages verlangt hatte, konnte jure Romano nicht mehr auf gänzliche Aufhebung deſſelben klagen. Lex 4. §. 2. Dig. Lex 7. lex 4. Cod. de Lege commissor. Stryk usus modern. titulo de Lege commissor. §. 8. 10. Weſtphal vom Pacht-, Kauf- und Miethvertrage p. 526. 698. — Siehe auch §. 307 tit. 5. Theil I. LR.

§. 399.

Oft iſt keines von beiden thunlich, ſondern der Vortheil des Weigernden beſteht nur darin: daß er in einem einzelnen Fall von einem gewiſſen Praestando frei wird, z. E. wenn ſeine Verbindlichkeit in ſucceſſiven Präſtationen beſtehet, und er eine davon rechtlich verwei-

weigert hat, ſein eignes Intereſſe aber es erheiſchet, die fernern zu leiſten, weil er dafür belohnet wird.

§. 401.

Auffallend iſt es: daß der Weigernde nicht gleiche Rechte mit dem Andern erhalten hat, dem der §. 398. im entgegengeſetzten Falle einen Schadenerſatz zuſpricht. Die Rechte eines redlichen Beſitzers ſind nicht immer ein Aequivalent für die Aufhebung des Vertrages. Uebrigens glaube ich: daß der §. 401. nur dann ſtatt finden kann, wenn der Rücktretende und Weigernde eine Wahl hatte, und ihm in der Sentenz erlaubt wurde, die Erfüllung auf eine Art zu leiſten, die ſeine Kondition nicht deterior macht. Denn ſonſt kompetirt ihm wohl vollſtändiger Erſatz. Der §. 401. kann mit ſo vielen andern Geſetzſtellen in wichtige Beziehungen gebracht werden, daß ſich darüber eine eigne Abhandlung ſchreiben ließe.

§. 404.

Wegen der interimiſtiſchen Maasregeln während des Proceſſes erſter Inſtanz, ſiehe die Anmerkung zum §. 229. tit. XI. Theil I. LR.

§. 406.

Conſer. §. 238. 242. tit. 11. Theil I. LR.

§. 408.

Siehe §. 878. tit. 11. Th. I. LR. §. 87. tit. 20. ibid. Man erinnere ſich an die contractus innominatos, an das: Poenitere, und an die Condictio causa data.

§. 410.

Wenn ein Lieferungskontrakt beſagt: daß, falls der Lieferant nicht bis zu einer beſtimmten Zeit liefere, er ſich gefallen laſſen müſſe, daß auf ſeine Koſten ein anderer Lieferant angenommen werde: ſo frägt es ſich: ob bei eingetretener mora, der Beſteller die Lieferung einem Andern zu kommittiren, oder doch einen ausfindig zu machen, ſich zu bemühen ſchuldig, ehe

er

auf Schadenerſatz klagen kann. §. 22. tit. 16. §. 43. tit. 5. Ich glaube: nicht; wiewohl ein Ceſſionar, oder jeder, der ſich an einen Bürgen halten will, oft fremde Geſchäfte übernehmen muß. Confer. §. 369. 372. tit. 5. §. 259. tit. 13. §. 59. tit. 17. §. 74. tit. 4. ibidem.

§. 415.

Confer. §. 177. tit. 21. Theil I. LR. In wie fern jura ex contractu auf den ſucceſſorem ſingularem, z. E. einen Käufer, übergehn. (Anmerk. zu §. 79. tit. 11. Theil I. LR.)

§. 420.

Sehr ſchön ergänzt dieſer §., womit man übrigens den §. 884. tit. 11. vergleichen kann, die Lücken des gemeinen Rechts. Nach dieſem war folgender Fall ſchwer zu entſcheiden. Ein Herr von C. hatte dem Sohne des Vormundes ſeines blödſinnigen Bruders 1000 Rthlr. auf den Fall verſprochen, wenn der Vormund die Kuratel ſo lange führen würde, als es nöthig ſeyn möchte. Der Blödſinnige lebte von der Zeit dieſes Verſprechens an 16 Jahr; aber nur 8 Jahre führte der Vormund die Kuratel, und ſtarb im neunten. C. wollte dem Sohne des Vormundes gar nichts zahlen, weil dieſer die Vormundſchaft nicht ſo lange geführt habe, als es nöthig geweſen, der Sohn aber offenbar nicht im Stande war, die Vormundſchaft zu übernehmen. Letzterer hingegen wollte die ganzen 1000 Rthl. haben, weil ſein Vater Alles gethan habe, was in ſeinen Kräften geſtanden. Nach dem §. 420. billigte ihm das Tribunal 500 Rthlr. zu. Confer. Walch. Controv. p. 392.

§. 424.

Confer. §. 232. tit. 14. §. 211. tit. 13. Theil I. LR., und lex 11. §. 1. 2. Dig. de duobus reis. Lex 5. Cod. ſi certum. Daß jure romano die

Correi

Correi ſtets, nicht blos bei Bürgſchaften das beneficium divisionis haben, wenn auch nicht das beneficium excuss., ſucht Grattenauer im 1. Theile ſeiner Abhandlungen p. 114. auszuführen. Wenn die Schuldner socii ſind, §. 108. 52. 239. 240. tit. 17. Theil I. LR. Behmer. jus novum controv. Observ. 146. p. 660. Siehe auch die Anmerk. zum §. 443. h. t. und zum §. 578. tit. 9. Theil I. LR. Ob Litis consortes für einander haften müſſen, und einer als Correus des Andern anzuſehen iſt? §. 36. tit. 1. §. 2. tit. 21. §. 13. tit. 14. §. 31. tit. 17. §. 13. tit. 24. §. 38. tit. 23. Th. I. der Ger. Ordn. Leyser. Spec. 34. Med. 4. Specim. 472. Med. 7. Im §. 424. iſt nur von Correalverbindlichkeiten ex pacto die Rede. Wenn mehrere eine untheilbare Handlung zu präſtiren haben, und das Intereſſe des Berechtigten im Nichterfüllungsfall nicht nach Geld geſchätzt, alſo auf die einzelnen Debenten nicht repartirt werden kann, ſo ſcheint doch in ſo fern, als die Handlung nur von Allen, und nicht von Einem für Alle, gefordert werden kann, keine Correalverbindlichkeit zu exiſtiren. (Grattenauer Abhandl. 1. Theil p. 123.) Solidariſche Verpflichtungen der Domainenerbpächter ſollen aufhören. Anm. zum §. 201. tit. 21. Theil I. LR.

§. 427.

Confer. §. 220. tit. 16. Theil I. LR., und Anm. zu §. 443. tit. 5. Bei Aſſekuranzen §. 2092. tit. 8. Theil II. Quatenus beneficium divisionis non competat correis? Behmer. jus contr. Observ. 146. p. 660. Nov. 99. c. I. Auth. Cod. de duobus reis. Hoc ita.

§. 430. 431.

Confer. die Anmerk. zum §. 443. in fine, und zum §. 440. Auch an die Konkursmaſſe des Einen der Verpflichteten kann ſich der Berechtigte halten, wenn

wenn gleich nicht der Cridarius, ſondern ſein Correus, die Valuta allein erhielt. §. 798. tit. 8. Th. II. LR. — Anm. zum §. 160. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn., und zum §. 443. tit. 5. Theil I. LR.

§. 433. 434.

Confer. Walch. Controv. p. 354. Ob der Berechtigte während des bereits gegen den einen Correum eingeleiteten Prozeſſes, und vor deſſen Beendigung den andern Correum belangen kann, wie Walch und viele DD. behaupten, beſtimmt das Geſetz nicht.

§. 435. 437.

Novation §. 458. tit. 16. Kompenſation §. 306. tit. 16. Konfuſion §. 493. tit. 16. Theil I LR. Bei dem §. 437. kann man ſich an den lex 3. §. 3. und §. 4. Dig. de liber. legata, und lex 77. de fidejuss. erinnern, wo die Frage aufgeworfen wird; ob das Legat. liberat. einem Correo debendi zu Gute komme. Siehe auch bei dem §. 437. die Anmerkung zum §. 575. tit. 9., §. 52. tit. 17. und zum §. 310 tit. 14. Theil I. LR., desgleichen beim §. 435. Hymmen Beiträge VI. p. 103.

§. 438.

Conf. die Anmerk. zum §. 578. tit. 9., §. 90. tit. 7. LR. und Hymmen Beitr. VI. p. 103., auch in Anſehung der Litiskonſorten, Leyser. Spec. 4-2. Med. 7. Wie der, dem §. 438. widerſprechende lex 18. D. de duobus reis, zu erklären ſey, zeigt Voet § 6. h tit. Lauterbach. Colleg. theoret. practicum §. 17. h. t. Struv. et Müller. Exercitat. 47. §. 30. Brunnemann. ad legem 18. D. de duobus reis. Man ſehe auch lex 5. Codic. de duobus reis, und die Anmerk. zum §. 1236. tit. 8. Th. II. LR., ferner Hommel. prompt. juris Bert. p. 1124.

§. 439.

§. 439.

Der Tit. 7. Abſchn. 8. muß im LR. aus Verſehen allegirt ſeyn. Es iſt der §. 1236. tit. 8. Th. II. zu notiren. Siehe ferner Walch. Controv. p. 358.

§. 440.

Wegen eines Proteſtes, ſiehe §. 912. tit. 18. Theil II. LR. Im Pfandprozeſſe präjudicirt die Vorladung des einen Correi dem Andern, welcher Miteigenthümer des Pfandes iſt, nicht. Leys. Spec. 232. Med. 1. 3.

§. 443.

Conf. die Anmerk. zum §. 444. h. t., desgleichen der Titel 18. Theil II. Wenn eine Konkursmaſſe an einen Mitverpflichteten Regreß nimmt, ſo kann letzterer Gegenforderungen an den Cridarium nicht kompenſiren. §. 160. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. Ob den correis debendi das beneficium diviſionis zuſteht? Confer. Behmer. jus novum controvers. Observ. 146. p. 660. Hymmen Beitr. Samml. VI. pag. 84. und wegen der Wechſelſchuldner Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchw. 1788. Theil II. p. 28. Außer einigen im Wechſelrechte vorkommenden Fällen, iſt der Bürgſchaftsvertrag der einzige Vertrag, aus welchem, ohne daß eine Correalverbindlichkeit zum Grunde läge, eine ſucceſſiv ſubſidiariſche Verpflichtung entſtehet. (Grattenauers ſchöne Ausführung im 1. Theile ſeiner Abhandlungen p. 117.) Anmerkung zu §. 450. und zu §. 430. tit. 5.

§. 444.

In wie fern der, welcher eine geſetzwidrige Handlung beging, ſich regreſſiren kann? zeigt §. 36. tit. 3. nebſt meiner Anmerkung, ferner §. 34. tit. 6. Th. I., §. 8. tit. 6. Theil II. LR. Mehrere Perſonen, von denen ſich jede für ſich, für einen Dritten verbürgt, ſtehen unter einander in keiner Beziehung. §. 379. tit. 14. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 152. tit. 4.

§. 446.

In wie fern, wenn der Eine nicht wechſelfähig iſt, gegen die Andern wechſelmäßig geklagt werden könne? Anmerkung zu §. 797. tit. 8. Theil II. LR.

§. 448.

Siehe die Schlußanmerkung zu §. 443.

§. 450.

Confer. §. 211. tit. 13., §. 320. tit. 11. Theil I. LR. Eine gemeinſchaftliche, nicht korreale Forderung, iſt eigentlich jure romano ipso jure getheilt. Argum. legis 1. 2. Cod. de hered. act. Lex 26. Cod. de Pactis. Lex 6. Cod. famil. herciſc. Richter de Solut. Th. 41. Auch nach dem Preuß. Rechte ſcheint es hin und wieder: als ob ein Schuldner liberirt werde, wenn er Einem von mehrern wirklichen Sociis, dem er ja die ganze Schuld gültig zahlen können, oder auch nur einem von mehrern Mitgläubigern, die keine Socii ſind, den Antheil deſſelben bezahlt hat. §. 4. N. 7 8. tit. 5., § 86. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung, ferner argum. §. 311. 303. 308. tit. 16., §. 131. §. 60. tit. 17. Th. I. LR. und §. 88. tit 7., §. 452. tit. 5. Theil I ibidem. Allein dies ſcheint nur ſo; nach §. 65. tit. 14., §. 52. §. 151. tit. 17., §. 178. tit. 20. Theil I LR., §. 893. tit. 8. Theil II. ibidem, iſt das Gegentheil anzunehmen. Blos wenn Eigenthümer gemeinſchaftlicher Rechte die Sache eines Dritten verbeſſert, oder ſonſt Forderungen ex Lege erlangt haben, ſcheint der Dritte ex argumento des §. 237. 301. tit. 17. einem jeden ſeinen Antheil an der verwendeten Summe reſtituiren zu dürfen. Wenn von einer Hypothekenſchuldforderung ein Theil cedirt worden iſt, und dieſer dann dem Schuldner aufgekündigt wird: ſo ſoll dieſer nach §. 8. der Verordnung vom 8. Februar 1811. nicht befugt ſeyn, zu behaupten: daß nicht ein Theilhaber allein, ſondern alle Theilhaber zuſammen,

zur Kündigung berechtigt wären. Geſetzſamml. 1811. p. 150. — Grattenauer behauptet im 1. Theile ſeiner Abhandlungen p. 110., wo er von Ausſtellung der Urkunden an jeden Innhaber handelt: daß das Abkommen zwiſchen Cajo und Titio: es ſolle erſterer dem Lucio (einem Dritten, deſſen Societät mit Titio nicht conſtirt), oder dem Titio zahlen, die Zahlung an den Titius nicht ohne Konſens oder Ceſſion des Lucius geſtatte. — Iſt Jemand mehrern Perſonen (jedoch nicht aus einerlei Vertrage) verhaftet; ſo exiſtirt zwiſchen dieſen mehrern Perſonen gar kein Nexus, wenn auch jeder dem Schuldner zu einerlei Zweck kreditirte. (Anmerkung zu §. 152. tit. 4.)

§. 451.

Confer. §. 459. tit. 16. Theil I. LR. In Anſehung der Litiskonſorten ſiehe Leyser. Specim. 472. Med. 7.

§. 452.

Siehe den §. 492. tit. 16. und die Anmerk. zum §. 450. hoc tit. 5. Uebrigens bleibt, der Weitläuftigkeiten wegen, immer ein Unterſchied: ob der Zahlende nach §. 452. blos in das Recht des Berechtigten tritt, oder ob er bald gänzlich pro parte liberirt worden wäre.

§. 453.

Confer. §. 181. tit. 20. Theil I. LR. und §. 668. tit. 9. ibidem. An plures rem in solidum possidere possint? Walch p. 455.

Titel 6.

Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen.

(Ob causa criminalis der civili vorgehe? Anmerkung zum §. 178. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn.)

§. 1.

Confer. §. 27. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung. — Wenn ein Königl. Pächter einen Dritten, wegen angeblicher Beeinträchtigung in ſeiner Pacht, und Kontravention Königl. Verordnungen, bei der Kammer (Regierung) denuncirt hat, Denunciat aber unſchuldig befunden worden, und den Pächter ratione damni belangen will: ſo gehört die Kognition zur Kammer, wenn auch unterdeſſen über den Pächter Konkurs eröffnet wäre. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 15. Jan. 1780. Stengel XIII. p. 280. Jetzt nicht mehr brauchbar.

§. 3.

Siehe die Anmerkung zum §. 7.

§. 4.

Casum sentit Dominus. Anmerk. zu §. 9. tit. 8. und zu §. 6. tit. 3.

§. 5.

Wirklicher Schade. §. 12. hoc tit., §. 287. tit. 5. §. 155. tit. XI. nebſt Anmerkung. Wenn eine Geldſtrafe nach der Höhe des geſtifteten Schadens arbitrirt werden ſoll, ſind die Intreſſen der Schadensſumme nicht zuzurechnen. Anm. zum §. 66. tit. 14. Th. I. LR.

§. 7.

Confer. §. 268. tit. 14. Theil I. LR. — Daß nur der unvermeidliche Schade präſtirt wird. Hymmen Beitr. VII. p. 72. Incerti et dubii lucri, ratio non habenda; lex 76. de damn. inf. Lex 176. de regul. juris. Wirklicher Schade. §. 287. tit. 5., §. 155.

tit. XI. nebſt Anmerkung. — Der Schade, wovon der §. 7. ſpricht, muß natürlich vom Beſchädiger, und zwar dem, der ihn erſetzt verlangt, zugefügt ſeyn. Als einſt eine Gemeinde wegen verweigerter Roboth-dienſte Militairexekution bekam, dieſe das Dorf umringte und Jedem den Ein- und Ausgang verwehrte, ward ein tauber Schäferknecht, der den Zuruf des ihn zurückweiſenden Soldaten nicht vernahm, von dieſem bleßirt. Seine Kur fiel aber nicht der renitent geweſenen Dienſtgemeinde, ſondern dem öffentlichen Fond oder dem Gerichtsherrn zur Laſt.

§. 9.

Confer. §. 32. tit. 3. Th. I. LR., §. 890. tit. XI.

§. 10.

Siehe den §. 131. tit. 6. nebſt Anmerkung. Verzinſung des Schadensbetrages, §. 66. tit. 16. Theil I. LR. In Anſehung der Theorie des Schadenserſatzes, confer. Franz Schömanns Lehre vom Schadenerſatz. Gießen 1806. Egid. von Löhr Theorie der Kulpa, und Schömanns Prüfung dieſer Theorie. — Ueber Strafen, die ein Privatus lucrirt, ſiehe die Anmerk. zum §. 167. tit. 18. Theil II. LR. und zum §. 114. tit. 17. ibidem.

§. 12.

Was Leyſer im Specim. 614. Med. XI. für eine culpam leviſſimam hält, achte ich pro levi culpa. — Wirklicher Schade. §. 155. tit. XI., §. 287. tit. 5.

§. 15.

Confer. §. 10. tit. 3. Ein Steuereinnehmer, der für ſeine Kaſſe vom Militairchef keine Schildwacht erbeten hatte, ward wegen erfolgten gewaltſamen Einbruches in zwei Inſtanzien ob culpam verurtheilt, in der dritten Inſtanz abſolvirt. (§. 435. tit. 20. Th. II. LR.) Ehemals ward extra contractum ſtets culpa levis-

levissima präſtirt. Lex 44. pr. ad legem aquiliam ſpricht unbedingt.

§. 16.

Confer. §. 242. tit. 7. Theil I., §. 249. tit. 13., §. 131. tit. 20., §. 251. tit. 21., §. 209. tit. 5. Th. I. LR.

§. 17.

Confer. die Schlußanmerkung zu §. 18.

§ 18.

Confer. §. 44. hoc tit. und Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 89., desgleichen cap. 12. X. de restitutione spoliat. — Queritur: ob das betrügeriſche Verleiten zu Einſchreitung eines Kontrakts, beſonders wenn der §. 83. 87. tit. 4. konkurrirr, als eine extra contractum vorgefallene unerlaubte Handlung anzuſehn, worauf §. 18. tit. 6. anwendbar iſt? Ich glaube wohl.

§. 21.

Bei einem geringen Verſehen wird ja nach §. 15. der mittelbare Schade ohnedem nicht vergütiget. Conf. §. 44. hoc tit., §. 10. tit. 3. Leyser. Specim. 614. Med. 11.

§. 23.

Confer. §. 9. tit 6. Theil II. LR., §. 36. tit. 3. und §. 68. tit 5., §. 174. tit. 16. Theil I. LR. Der §. 23. tit. 6. ſetzt voraus: daß die Handlung gegen einen Dritten, oder gegen den Staat, unerlaubt war. Wenn ſich zwei Perſonen durch Schlägerei beſchädigen, ſo gilt der §. 22. Wenn aber von zwei Dieben, der Eine den Andern beim Herunterſteigen von der Leiter beſchädiget, gilt der §. 23.

§. 25.

Confer. §. 131. tit. 20. Theil I. LR.

§. 26.

§. 26.

Confer. Klein Annalen IV. p. 354. Nach einem Reſcript vom 7. November 1806. ſoll die Unterſuchung eines Feuerſchadens von dem Land- oder Steuerrathe, gemeinſchaftlich mit dem Inquisitor publicus oder dem competenten Gericht geſchehn, und von ihnen acta an das Kriminalkollegium eingeſendet werden. Ein neues, in Schleſien jetzt auch publicirtes, im Julyſtück 1810. der Allgem. juriſt. Monatſchrift p. 320. befindliches, Reſcript vom 4. September 1810. verordnet aber: daß die Polizei die erſte Unterſuchung führen, ſodann, wenn acta Anzeigen einer vorſätzlichen oder fahrläßigen Brandſtiftung ergeben, ſolche dem Gericht abliefern, dieſem während der Unterſuchung aſſiſtiren, und das Gericht von dem Ausfall des Erkenntniſſes die Regierung avertiren ſoll. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 76. Nach dieſem Reſcript wird aber der Richter künftig das corpus delicti nicht gehörig conſtatiren können, und wenn er gerufen wird, nicht mehr res integra ſeyn. Manche Practiker fordern: daß das Policeigeſetz ausdrücklich: die Abwendung des Schadens von dem nachher Beſchädigten, als Abſicht ausgeſprochen haben müſſe, und daß daher zum Exempel, weil nach §. 32. tit. 3. aus bloßen Unterlaſſungen keine Verbindlichkeiten entſtehen, ein Landgutsbeſitzer, der den Durchriß eines Oderufers nicht reparirt hat, da er bei der Ueberſchwemmung ſeiner dem Ufer zunächſt liegenden Wieſen keinen Schaden leidet, — den hinter ſeinen Wieſen entfernter liegenden Nachbaren, welche durch Ueberſchwemmung leiden, weder Schadenerſatz leiſten, noch auf ſeine alleinige Koſten das Ufer nach ihrem Verlangen repariren laſſen dürfe, ſondern die den Schaden leidende Nachbaren die Reparatur entweder allein, oder allenfalls gemeinſchaftlich mit dem Rittergutsbeſitzer zu veranſtalten haben. (Anmerk. zum §. 63. tit. 15.

Theil

Theil II. LR.) Denn man will behaupten: daß die ſchleſiſche Ufer- und Wardordnung von 1763. blos die freie Stromſchiffarth und das interesse publicum, nicht aber die Abwendung des Schadens von Privatbeſchädigten beabſichtige.

§. 27.

Die Illata verheiratheter Frauen ſind einem dritten Beſchädigten auch verhaftet. Juriſt. Monatſchr. October 1805. pag. 300.

§. 28.

Uebergang auf den Successor singularis. Anmerkung zum §. 92. tit. 17. Theil II., und zum §. 79. tit. XI. Theil I. — Siehe c. ult. X. de sepultur. c. 5. X. de Raptoribus. Ulpian hatte im l. 6. de judiciis das Gegentheil behauptet. v. Bülow pract. Erörter. Band IV. p. 355. — Verbindlichkeit des Bürgen eines Correi, oder Verbindlichkeit deſſen der ſonſt für ihn haften muß. Anmerk. zu §. 257. tit. 14. Theil I. LR., und Schlußanmerk. zu §. 29. tit. 6. Anmerk. zum §. 148. tit. 7.

§. 29. 30.

Confer. lex 11. §. 2. ad legem Aquiliam. Lex 39. §. 11. de administrat. et peric. Carpzov und Brunnemann ſind, geſtützt auf die Auth. Cod. de duobus reis: Hoc ita, andrer Meinung. Bey dem §. 29. bemerke man das Reſcript vom 16. März und 22. Juny 1795. wegen der Süd- und Weſtpreußiſchen Inſurgenten. (Stengel Band XI. p. 128.) Ferner vom 4. Juny und vom 28. July 1796,, desgleichen die Kabinetsordre vom 14. September 1796. wegen der Schulden der Inſurgenten, und in wiefern ihre Creditoren den Entſchädigungsanſprüchen des Fisci nachſtehen. Stengel XIV. pag. 151. und X. pag. 161. Siehe auch das Reglement vom 18. July 1801. wegen Aufhebung der ſubſidiariſchen Vertretung der Juden-

Ge-

Gemeinden, nebſt Publikandum vom 5. October deſſelben Jahres.

§. 32. 33.

Confer §. 36. tit. 3. Theil I. §. 289. tit. 18. Th. II LR. Das Decis. der Geſetzcomm. vom Jahr 1789. ſetzt feſt: daß die Begnadigung des Hauptcontravenienten die Befreiung des ſubſidiariſch verbundenen Mitſchuldigen involvire. Annalen V. p. 212. Siehe jedoch §. 514. tit 20. Theil II. LR., und §. 593. der Criminal-Ordnung.

§. 34.

Confer. §. 1011. tit 20. Theil II., §. 159. tit. 11. Theil I. LR., und wegen der Litisdenunciation die Anmerk. zum §. 51. tit 6.

§. 36.

Confer. §. 101. der Einleitung.

§. 37.

Confer §. 20. tit. 19. Th. I., und §. 516. tit. 20. Theil II. LR.

§. 39.

Um beſtimmen zu können, was willkührlich und unwillkührlich geſchehen ſei, müßten alle Richter: Aerzte und Philoſophen, dieſe aber müßten in der Wiſſenſchaft von dem Einfluß des Körpers und der äußern Gegenſtände auf die Seele, von ihren Operationen, von der Art, wie, und wie ſtark ſie afficirt wird, von der Freiheit der Handlungen überhaupt, weiter vorgeſchritten, und zu beſtimmtern ſyſtematiſchen Reſultaten gelangt ſeyn, als es der Fall iſt. (§. 28. seq. §. 37. tit 4. nebſt Anm.) Recenſion der Hoffbauerſchen Schrift über den Wahnſinn, im Februarſtück 1811. der juriſt. Monatſchr. — Mezger und Kant ſtritten ſich bekanntlich: ob der Arzt oder der Philoſoph zu beurtheilen habe: in wie fern eine Handlung zurechnungsfähig ſey. Man muß, wie auch ich

glaube,

glaube, unterſcheiden: ob ein krankhafter körperlicher Zuſtand mitgewirkt haben dürfte.

§. 41. 42.

Ein Minor fand contra Legem Aquil. keine Reſtitution. Hymmen VII. 108. Confer. §. 139. seq. tit. 2. Theil II. Zuerſt haftet das freie Vermögen des Kindes. §. 167. tit. 2. Theil II. §. 203. ibid.

§. 45.

Confer. §. 897. tit. 11. Theil I. LR.

§. 47.

Confer. Kleins Kriminalrecht p. 126., und Annalen XX. p. 248. wegen der Pflicht eines Soldaten.

§. 50.

Beleidigende Ausfälle eines Sachwalters in der Deduction, gegen den Gegner, darf der Mandant, auch wenn er die Deduction genehmigte und unterſchrieb, oder die Ausfälle wünſchte, niemals vertreten.

§. 51.

Selbſt wenn kein Regreß ſtatt findet, muß dem Mandatario die Litisdenunciation an den Mandanten inſofern erlaubt ſeyn, als erſt von der Ausmittelung des Mandati turpis die Rede iſt.

§. 53.

Confer. §. 90. 145. tit. 13. Th. I. LR.

§. 54.

Confer. §. 279. tit. 13. §. 177. tit. 14. Theil I. LR. Wer nach bereits erfülltem Vertrage gegen deſſen Innhalt delinquirt, z. E. dem Käufer ein Stück der erkauften Wieſe wieder wegnimmt oder entzieht, handelt auch außer dem Fall des Contrakts, wenn er gleich ſelbſt Verkäufer war. Einen Fall, wo der Richter von Amtswegen dafür ſorgen muß: daß der Beſchädiger den Beſchädigten entſchädige, zeigt

der

der §. 13. tit. 23. Th. I. Ger. Ordn., §. 669. tit. 18. Theil II. LR.

§. 56.

Confer. Gebauer de imputatione facti alieni.

§. 57.

Confer. §. 139. tit. 2. §. 99. tit. 18. Theil II. LR. Gebauer de imputatione facti alieni.

§. 58.

Die blos mündliche Ratihabition der Handlungen eines Andern, ohne Theilnahme an dem Vortheil, oder ohne Abſicht Theil zu nehmen, obligirt nicht. Siehe jedoch §. 80. seq. tit. 20. Theil II. LR.

§. 59.

Condictio furtiva contra eum locum habet, qui ſciens: ubi res furtiva lateret, domino tamen quaerenti eam non indicavit. c. 4. X. de Furtis. Scire et ſcire poſſe, ſunt idem. L. 38. Dig. de rebus cred. Lex 15. Cod. de reſcind. vend. Siehe auch lex 38. Dig. de Pactis. Lex 20. Cod. de Pactis. Argum. l. 48. de acquirend. vel amitt. poſs., ferner Annalen III. 303. Leyser. Specim. 39. Unterlaßne Denunciation, ihre Folge. Anmerk. zum §. 32. tit. 3. Theil I. LR.

§. 60.

Confer. Dorns Geſinderecht. Erlangen 1794. §. 168., ferner Stengel Beitr. Band VI. p. 81., und wegen ſubſidiariſcher Verhaftung der Judenſchaft für die Vergehungen ihres Geſindes, Band X. p. 255.; ferner §. 184. tit. 22. Theil I. des LR., und §. 293. tit. 20. Theil II. ibidem, desgleichen die Anm. zum §. 29. 30. 73. tit. 6. Theil I. LR. am Schluß. Der §. 13. Abſchnitt 15. der Policei-Ordnung, welcher die ſchleſiſchen Kretſchmer für ihr Geſinde verantwortlich macht, iſt wahrſcheinlich nur von der Verantwortlichkeit gegen die Polizei zu verſtehen. Conf. jedoch §. 26.

hoc

hoc titulo. In Anſehung eines Pächters, ſiehe Leys. Specim. 66. Med. 2., Specim. 217. Med. 4., und wegen der Miethsleute, Walch Kontroverſ. pag. 432., auch den §. 1562. 293. tit. 20. Theil II. LR. In wiefern Bewohner des platten Landes für ihr Geſinde und ihre Angehörigen bei Defraudation der Conſumtions- und Schlachtſteuer haften. Reglem. vom 28. Octbr. 1810. wegen deren Erhebung. §. 14. lit. d.

§. 62.

Siehe die Anm. zum §. 32. tit. 3.

§. 63.

Confer. LR. §. 1559. tit. 20. Theil II., ferner Leyser. Specim. 47. Med. VIII. Hymmen Beitr. VI. pag. 88. — Der Streit über die Beiträge zu einem Feuerſchaden gehörte ehemals auch ſchon für das Juſtizcollegium, nach dem Decis. der Geſetzkommiß. vom 8. April 1797. Stengel V. p. 161. Siehe auch LR. Theil II. tit. 5. §. 125. tit. 8. p. 2236. 2239., und das Reſcr. vom 7. November 1806. Wegen der Competenz des Fori bei Unterſuchung einer Brandſtiftung, ſiehe die Anm. zu §. 26. h. t.

§. 65.

Müller müſſen für ihre Mühlſcher haften. (§. 9. Abſchnitt XVI. der Dorfpolizeiordn.) Fuhrleute für ihre Knechte. Confer. quoque §. 897. tit. 11. Theil I. LR.

§. 71.

Wegen des Wildſchadens, ſiehe die Anmerkung zu §. 144. tit. 9.

§. 73.

Haftet der Eigenthümer wohl auch dann, (wenigſtens ſubſidiariſch) wenn die unmittelbare Aufſicht ſeinem Dienſtboten oblag, mithin der §. 60. konkurrirt. In Breslau hatten ſich Kutſchpferde der Gräfin Lichtenau aus dem Stalle losgemacht, waren in einen be-

nach-

nachbarten Bleichplan eingedrungen, und hatten einem Kattunfabrikanten circa 300 Rthlr. Schaden zugefügt. Pro affirmativa könnte man wenigſtens die Billigkeit anführen, da ſonſt jedem Beſchädigten ſo gut als alle Entſchädigung abgeſprochen ſeyn würde, weil er von einem Dienſtboten ſelten Erſatz erhalten kann, überdem aber die Herrſchaft, ſo wie ſie von ihren Pferden, desgleichen von den körperlichen Kräften, der Adreſſe und Geiſtesgegenwart ihres Kutſchers, Nutzen ziehet, und jede ihm im Dienſte zugefügte Beleidigung zu rügen befugt iſt, auch wohl einen Schaden, den Pferde und Kutſcher einem Dritten zufügen, vertreten ſollte. Hierzu kommt: daß man das Thier eines Bekannten nicht pfänden darf, ferner: daß die meiſten Hausthiere unter der Aufſicht von Dienſtboten ſtehen, mithin der §. 73. wohl den gewöhnlichen Fall ſupponiren muß. Auf der andern Seite folgt aber wohl die Negative aus dem §. 185. tit. 22., ſo wie analogiſch aus dem §. 27. 31. 50. tit. 6., und die Herrſchaft würde ſonſt ſchlimmer daran ſeyn, als ob ſie bei dem Verſehen ſelbſt mitgewirkt, und eben ſo übel wegkommen, als ob ſie wiſſentlich ein untüchtiges Geſinde angenommen oder behalten hätte. So ward denn auch im obgedachten Falle von den beiden letzten Inſtanzen erkannt, und es bedurfte nicht erſt der Unterſuchung: in wie fern dem Beſchädigten actio quadrupedaria, oder actio ex lege aquilia, oder der Artikel 40. 47. libr. II. des Sachſenſpiegels zu ſtatten komme. Natürlich mußte Kläger außer ſeinem Schaden noch Koſten tragen.

§. 82.

Confer Klein Rechtsſprüche II. p. 37. Unterſuchungskoſten, die der gegen einen Dieb eingeleitete Prozeß verurſacht, ſtehen der Entſchädigungsforderung des Beſtohlnen nach. Reſcript an die Kaliſcher

Re-

Regierung vom 18. November 1803. Archiv II. pag. 147. Neue Krim. Ordn. §. 52. 637. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Bd. 2. Abtheil. p. 342.

§. 91.

Confer. die Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1807. p. 396.

§. 99.

Wenn der Verſtorbene die Seinigen ſchon ſeit vielen Jahren verlaſſen hatte, und ſie von ihm nichts hoffen durften, fällt die Entſchädigung der Wittwe und Kinder wohl hinweg. (Liegnitziſcher Fall in Sachen Hapeltſcher Erben, contra. Landmann et Konſorten.)

§. 112.

Ehemals war Schmerzengeld bei erhaltenen Verletzungen unſtatthaft. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 86. Siehe auch §. 1. N. I. tit. 34. Th. I. Gerichts-Ordnung.

§. 113.

Quiſtorp ſagt: das Schmerzengeld beſtehe höchſtens in 10 Thalern.

§. 129.

Confer. §. 17. litera b., und §. 24. tit. 49. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 130.

Die Privatgenugthuung iſt durch die Cabinetsordre vom 1. Februar 1811. aufgehoben. Geſetzſammlung N. 10. p. 149.

§. 132. 133.

Ob derjenige, welcher widerrechtlich in Perſonalarreſt gebracht worden, gegen den Arreſtanten injuriarum klagen könne? Anm. zum §. 137.

§. 137.

Eine Injurienklage iſt gegen den Arreſtleger nur inſofern zuläßig, als er der Abſicht einer Ehrenkrän-

kung

kung oder eines auf irgend ein andres Verbrechen abzielenden böſen Vorſatzes verdächtig geworden iſt, oder die Geſetze eine ſolche Klage in beſondern Fällen ausdrücklich zulaſſen (z. E. §. 34. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn., §. 164. tit. I. Theil II. des LR.) Reſcript an das Kammergericht vom 8. Februar 1806. Allgem. juriſt. Monatſchr. Sept. 1810. p. 448.

Titel 7.

Vom Gewahrſam und Beſitz.

(Confer. Thiebaud über Beſitz und Verjährung. Weſtphal vom Beſitz, Eigenthum und Verjährung. Anmerk. zu §. 134. tit. 7.)

§. 2.

Conf. §. 137. 162. hoc titulo.

§. 6.

Confer. §. 245. seq. hoc tit., und §. 117. tit. 20. Theil I. LR.

§. 12.

Redlicher Beſitz eines Pferdekäufers. Stengel Band V. p. 230., und §. 49. des 1. Anhanges zum LR., desgl. die neue Verordn. vom 28. Sept. 1808.

§. 14.

Geht nicht aus dem §. 229. auch eine Ausnahme hervor? — In haereditatis petitione etiam qui in jure errat, bonae fidei possessor est. Lex 25. §. 6. de haeredit. petit. Secus est in usucapione. Lex 2. §. 5. pro emt.

§. 15.

Oft ſpricht ein neues Edict nicht ganz klar. So forderte ſich im Jahr 1808. ein Gutsherr noch das Lytrum reale ein. — Lex 7. Cod. de rei vindic. iſt in Verbindung zu bringen: mit lex 63. de regulis juris; lex 24. pr. de Usuris; lex 13. Depositi. —

Man

Man ſehe auch den §. 161. 353. tit. 11. Theil I. LR. Lex 137. de regulis juris. Lex 2. §. 15. pro emtore. Lex 11. Dig. de acquirenda vel amittenda possess. Lex 31. de usucapione.

§. 16.

Siehe die Anmerk. zum §. 134. tit. 7. Theil I. LR.

§. 17.

Ueberführen, heißt: Jemandem Gelegenheit geben, ſich zu überzeugen. Adelungs Wörterbuch. Schillers Rechtsfälle p. 271. — Insinuatio citationis bewirkt malam fidem. §. 222. tit. 7. Th. I. LR.

§. 40.

Nach dem Verlauf der Verjährungszeit wird wohl aber präſumirt: daß alle Zwiſchenbeſitzer, beſonders Erben, redlich waren. — Der §. 40. ſpricht nicht von dem Fall, wenn ich freiwillig inter Vivos von einer verdächtigen Perſon acquirirte. §. 18. tit. 15. §. 161. tit. XI. Theil I. LR. — Derjenige, der blos für mich den Beſitz erwarb, iſt nicht mein Vorfahr. §. 22. tit. 7.

§. 41.

Die Abweichung vom römiſchen Recht iſt klar.

§. 45.

Confer. §. 74. tit. 5.

§. 49.

Confer. §. 368. tit. 9. Theil I. LR., und lex 23. pr. lex 3. §. 5. Dig de acquir. vel amitt. posses.

§. 51.

Durch Anlegung der Siegel wird der Beſitz ergriffen. Lex 14. §. 1. Dig. de periculo et commodo rei venditae.

§. 53.

Apprehensio compossessionis est instar spolii.

§. 55.

Wegen eines Schatzes, ſiehe die Note zum §. 83.

§. 58.

§. 58. 59.

Aus dem §. 59. folgt: daß die geſchehene Uebergabe durch das gegenſeitige Bekenntniß im Inſtrument bewieſen werden könne, wie Leyser. Specim. 444. Med. 5. leugnet. Siehe auch Leyser. Specim 39. Med. 8. Specim. 207. Med. I. III, desgleichen die Anmerk. zum §. 65. tit. 7. Theil I. LR. — Wenn die im §. 59. tit. 7. erwähnte bloße Willenserklärung ein formloſes Teſtament iſt: ſo vergleiche man die Anmerk. zum §. 134. tit. 7.

§. 60.

Confer. die Anmerk. zum §. 4. tit. 10. Th. I. LR. Der §. 60. ſetzt causae cognitionem voraus. Die im §. 60. erwähnte Verordnung darf nicht allemal eine Sentenz, ſie kann bisweilen auch blos ein Decret ſeyn. Z. E. §. 62. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn.

§. 63.

Confer. Annalen III. p. 303.

§. 65.

Wegen der verſchiedenen Arten der ſymboliſchen Uebergabe, und in wie fern die Auszeichnung und Abſendung von Waaren eine Uebergabe involvire, conf. Annalen III. p. 303. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band II. Abtheilung p. 663., und §. 128. seq. tit. 11. §. 368. tit. 20 Th. I. LR., auch §. 305. 306. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 66.

Sonderbar genug: daß die Anweiſung durch Erbeseinſetzung in einem der Form nach ungültigem Teſtamente, in Petitorio nicht von Effect iſt. Anm. zum §. 134. tit. 7. Theil I. LR.

§. 69.

Confer. §. 125. hoc tit., die Anm. zum §. 19. tit. XI., der §. 527. tit. 9. §. 2. tit. 14., ferner der §. 97. tit. 21. Theil I. LR. §. 20. tit. 11. ibidem.

Lex

Lex 3. §. 19. Dig. de acquir. vel amitt. posses. Leyser. Specim. 153. Nro. 2. In der Anmerk. zum §. 20. tit. XI. Theil I. LR. iſt des Verbots gedacht, wornach Domainen- oder Forſtbeamte keine zu dem Bezirk, welchen ihr Amt reſpicirt, gehörige, oder damit, oder mit ihrer Wohnung gränzende Domainen- und Forſtgrundſtücke acquiriren oder in Erbpacht nehmen dürfen.

§. 70.

Confer. die Anmerkung zum §. 238. tit. 16., und zum §. 866. tit. 11. — Falls die im §. 70. erwähnte Erklärung in einem, der Form nach, ungültigem Teſtamente geſchehen iſt. Anmerk. zum §. 134. tit. 7. Theil I. LR.

§. 71.

Confer. §. 302. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., und Annalen III. p. 311. Constitutum possessorium. Hymmen VII. p. 108., desgleichen die Anmerk. zum §. 59. tit. 7. Theil I. LR.

§. 72.

Der Vorbehalt des Nießbrauchs in einem Theile der Sache, z. E. in einer Stube des Hauſes, muß mit der wirklichen Tradition der übrigen Theile verbunden ſeyn. Auch ſetzt wohl der §. 72. voraus: daß z. E. der neue Käufer das Kaufgeld bezahlt habe, oder ihm ſolches kreditirt worden iſt. §. 92. 221. 230. tit. 11. Theil I. LR. §. 309. lit b. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordnung.

§. 73.

Confer. §. 594. tit. 18. Theil II. LR.

§. 74.

Confer. §. 4. tit. 21. Theil I. LR. Lex 15. Cod. de rei vind. Lex 31. §. 2. de action. emt. Lex 6. Cod. de haered. vel action. vendit. Die frühere ſymboliſche Uebergabe muß der ſpätern naturellen, wel-

 cher

cher bona fides nur nicht fehlt, weichen. — Eine Belehnung vertritt die Stelle der Uebergabe. §. 94. tit. 18. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerk. zu §. 1. tit. 10. ibidem.

§. 76.

Siehe §. 93. tit. 14. Theil I. LR.

§. 78.

Confer. §. 87. hoc titulo.

§. 80. 81.

Durch dieſe blos den Beſitz begründende Geſetze wird Behufs des Sieges im Petitorio keinesweges der Ablauf einer Verjährungsfriſt, und die Abfaſſung eines ſchriftlichen Kontrakts unnöthig. Siehe §. 135. tit. 5. §. 507. tit. 9. §. 233. tit. 21., auch Klein Rechtsſprüche I. p. 151. 279., und lex 10 princ. ff. si servit. vindic. Für den Fall, wenn die Handlung nicht als fortdauernde Schuldigkeit gefordert, ſondern freiwillig geleiſtet ward, ſiehe die Anm. zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR.

§. 85.

Confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 260.

§. 86.

Wie ein Unterſagungsrecht auch gegen ſolche, quibus prohibitio non facta, z. E. gegen das Publikum, erworben wird. Leyser. Specim. 462. Medit. 22.

§. 88.

Confer. §. 303. tit. 16. Anm. zum §. 131. tit. 13.

§. 89.

Bei Correis debendi. Hymmen VI. p. 103. Siehe auch die Anm. zum §. 578. tit. 9. Th. I. LR.

§. 90.

Confer. die Anm. zum §. 578. 668. tit. 9. Leys. Specim. 453. Med. 7. 8. Wenn auch einzelne Glieder

der einer Dorfgemeinde, einer Bürgerſchaft, oder des Adelsſtandes einen ſonſt ungewöhnlichen Zoll ſeit rechtsverjährter Zeit entrichtet haben: ſo hat Fiscus durch dieſen Beſitz doch kein Recht gegen das ganze Corpus introducirt. (v. Bülow Erörter. III p 403.) Dieſes wäre nur dann geſchehen, wenn das ganze Corpus auf eine deshalb erhobene Beſchwerde abſchlägig beſchieden wäre, oder durch ein Geſetz die Zollfreiheit aufgehoben worden, und man ſich dabei beruhigt hätte. Allgem. juriſt. Monatſchr. Septbr. 1807. p. 257., Oktober p. 291. Hommel. Prompt. juris Bertuch. rubro: Laudemium.

§. 92.

Der rechtlich unbegründete Befehl eines Obern, dem man gehorchen muß, introducirt wohl kein jus prohibendi, z. E. wenn Fiscus per Cameram die Ausübung eines prätendirten Handlungsprivilegii inhibirt. Blos deſſen Titel und die Befugniß ſelbſt kann nachher Gegenſtand des Prozeſſes ſeyn.

§. 96.

Confer. Walch. Controv. p. 329. Leyser. Spec. 240. Medit. 8., desgleichen die Anmerk. zum §. 59. 169. tit. 7, und zum §. 332. tit 21., ferner zum §. 626. tit. 20. Theil I. LR. Die Ergreifung des Beſitzes in Abweſenheit des Beſitzers wird der Gewalt gleich geachtet. Lex 6. §. 1. de acquirenda vel amitt. poss. — Die Bedeckung, die ſich ein Kreditor ante motum concursum vom Schuldner mit Gewalt verſchafft, läßt ſich oft rechtfertigen. Leyser. Specim. 496. Med. 2. In der Praxis freilich wohl ſchwer.

§. 97.

Judex, quae ſine judicio facit, tanquam privatus agit! c. 7. X. de restitut. ſpoliat.

§. 98.

Illi, qui adverſarium, injuſte, clam, jure familiaritatis poſſidere, arguit, probatio non incumbit. Leyſer. Specim. 109. Medit. 8.

§. 103.

Factum conductoris, locatori utique nocet, nec in praeſcriptione tempora locationis ſubducuntur. Hommel. rhapſod. obſervat. 475.

§. 104.

Confer. §. 521. tit. 9. LR.

§. 106.

Confer. die Anmerk. zum §. 232. tit. 21. Theil I. LR. Die Erläuterung des Begriffs eines Precarii durch ein Beiſpiel findet man im 6. Bande der Kleinſchen Annalen p. 179. Es muß demjenigen Theile, der etwas leiſten ſoll, die Befugniß eingeräumt ſeyn: das Geforderte oder Gebetene zu leiſten, oder nicht zu leiſten; das Geſchäft muß auf einſeitigen Widerruf geſtellt ſeyn. Siehe auch Leyſer. Specim. 510., und den §. 136. tit. 22. Theil I. LR., und lex 41. Dig. de acquirend. vel amitt. poſſes. — Was im Bewußtſeyn einer natürlichen Schuldigkeit ungezwungen geſchiehet, iſt nicht ſowohl aus freiem Willen, als ex obligatione ſponte agnita geſchehen.

§. 107.

Confer. §. 9. tit. 21. Theil I. LR., ferner §. 14. tit. 22. ibid. Das Precarium muß der Gegner beweiſen. Klein Rechtsſpr. I. p. 279. Siehe jedoch Brunnemann Proceſs. civil. c. 18. Nro. 4. Ein Precarium bleibt der Vertrag, welcher den Widerruf des Rechts erſt nach Verlauf eines gewiſſen Zeitraumes geſtattet. Cajus, ein Gutsbeſitzer, hatte gegen die Erlaubniß, eine Mühle anzulegen, und einen Graben über den Auenfleck eines benachbarten Bauers zu führen, die Verbindlichkeit übernommen: zu dem Uferdamm-

dammbau, den der Bauer am Neißfluß zur Erhaltung ſeines Grundſtücks führen mußte, mit gewiſſen Fuhren und Materialien zu konkurriren. Er ſtarb ſodann, es fand ſich aber ſpäterhin das ſehr alte unverdächtige Privatatteſt des ehemaligen Pfarrers und Grundherrn des Bauers, wornach jener Mühlen- und Gutsbeſitzer in der Folge den ganzen Dammbau für ſich und ſeine Nachfolger mündlich allein übernommen, und noch dazu dem Bauer, zur Entſchädigung für erlittene Ueberſchwemmung, ein Kapital von 100 Floren, zur zinſenfreien Benutzung auf immerwährende Zeiten, auf das Bauergut geliehen haben ſollte. Ein Successor singularis des Mühlen- und Gutsbeſitzers baute auch in der Folge den Damm auf eigne Koſten wirklich ganz allein, und dreißig Jahre ſpäter wollten hieraus die Successores singulares des Bauern die Verbindlichkeit des dermaligen Gutsbeſitzers: den Damm allein aufzubauen, ſo oft es nöthig ſey, und die Richtigkeit und Exiſtenz des in obgedachtem Privatatteſt erwähnten ſpätern Abkommens, welches ſonſt nicht erwieſen werden konnte, darthun, wobei ſie bemerkten: daß auch der Umſtand dafür ſpreche: daß wirklich das Bauergut 100 Floren Realſchuld nicht verzinſen dürfe, folglich das Abkommen in Erfüllung geſetzt worden zu ſeyn ſcheine. Dieſer Umſtand war richtig. Der Bauer glaubte daher auch nicht zum Nachweiſe verbunden zu ſeyn: daß der Uferdamm dreimal, bei drei Gelegenheiten, von den Mühlen- und Gutsbeſitzern von Grund aus auf deren Koſten aufgebauet worden ſey. §. 649. tit. 9. Theil I. LR. Anm. zum §. 146. tit. 5. ibidem.

§. 108.

Eine, wenn gleich unbedingt und ohne Vorbehalt des Widerrufes ertheilte Konzeſſion, iſt dennoch für widerruflich zu achten, wenn aus den Umſtänden erhellet: daß ſie blos prekairer Natur war. Allgemeine juriſt.

juriſt. Monatſchr. März 1807. p. 192. Siehe auch beim §. 108. den §. 136. tit. 22. Theil I. LR., und Leyser. Specim. 110. Medit. 3.

§. 112.

Confer. §. 2. tit. 14. Theil I. LR., und Leyser. Spec. 223. Medit. 1.

§. 114.

Siehe §. 139. tit. 2. Theil I. LR.

§. 115.

Siehe §. 8. tit. 8. Theil I. §. 56. tit. 9. Theil II. Landrecht.

§. 117.

Nach lex Cod. de omni agro deserto, verliert der Derelinquent ſein Eigenthum an den Beſitznehmer binnen 2 Jahren. §. 12. tit. 16. Theil II. LR.

§. 122.

Confer. die Anmerk. zum §. 117. h. t.

§. 124.

Confer. §. 2. tit. 14. §. 94. tit. 21. Th. I. LR. Leyser Specim. 223 Med I.

§. 125.

Siehe §. 97. tit. 21. Theil I. LR., ferner die Anmerk. zum §. 527. tit. 9. Theil I. LR., und: ob ein Socius den ihm nicht gehörigen Theil der rei communis in 30 Jahren präſcribire? Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 91.

§. 130.

Siehe tit. 9. Abſchnitt 9. §. 504. 597., ferner §. 29. tit. 19. Theil I.

§. 131.

In wie fern gegen die verlangte Räumung der Einwand des Eigenthumes ſtatt finde? §. 79. tit. 14. §. 187. 543. tit. 20. Anmerk. zum §. 247. §. 396. tit. 21. Theil I. LR. Lex 25. Cod. de locat. cond. lex 9. §. ult. Dig. locat. Wernher. p. 10. observ. 387.

§. 132.

§. 132.

Confer. §. 325. tit. 21. Theil I. LR.

§. 134 bis 136.

Confer. das intereſſante Werk des D. Friedrich Karl von Savigny: das Recht des Beſitzes. Gießen 1803., wovon bereits 2 Auflagen erſchienen ſind, auch die Abhandlung über Beſitz und Verjährung vom Profeſſor Thibaut; ferner: D. Plank: die Lehre vom Beſitze nach den Grundſätzen des franzöſiſchen Civilrechts. Göttingen 1811. bei Dieterich. — Der Beſitz ſelbſt, oder eigentlich: das phyſiſche Innehaben iſt bisweilen als Titel zum wirklichen Beſitz anzuſehen, und zwar nicht allein bei der Verjährung. So wohnt, zum Beiſpiel, Cajus bei dem Lucius, der deſſen Sachen in Beſchluß hat, und wird von ihm verpflegt. Zur Remuneration dafür, ſetzt Cajus den Lucius zum Erben ein; das Teſtament iſt jedoch wegen Mangel der Förmlichkeiten, und wegen ermangelnder gerichtlicher Depoſition ungültig. Dem ohnerachtet muß der Richter nach dem Tode des Cajus, den Teſtamentserben im Beſitz des Nachlaſſes, und bei der Dispoſition über ihn, ſchützen, ſo ſichtbar auch die förmlichen Mängel des Teſtaments ſind. Die Blutsverwandten des Verſtorbnen müſſen alſo, als Inteſtaterben, den Lucius im Beſitz laſſen, es ſei denn, daß ſie gegen ihn einen Arreſtſchlag auszubringen befugt wären. (Anm. zum §. 243. tit. 12. Th. I. LR.) Hier iſt alſo der Beſitz faſt ſo gut Titel als das Teſtament. Ob dies an ſichtbaren Mängeln leide, würde nur, wenn bei dem Tode des Erblaſſers noch Niemand im Beſitz der Erbſchaft geweſen wäre, relevirt haben. (§. 244. tit. 12. §. 160. tit. 17. Theil I. LR.) Lucius wird auch, zumal er wegen der dem Teſtator gereichten Alimente Forderungen hat, erſt durch die Inſinuation der

Klage

Klage der Blutsverwandten, in malem fidem verſetzt. §. 16. 222. tit. 7. Theil I. LR.

§. 137.

Siehe die Anmerk. zum §. 141.

§. 140.

Confer. §. 167. hoc titulo.

§. 141.

Dies nehmen ſchon Berger, Mevius, Sande, Schaumburg an, wiewohl lex 3. §. 8. Digest. uti possidetis, dem Naturalbeſitzer das Interdictum uti, oder das possessorium sumariissimum nicht ſtatuirte. Anm. zu §. 162. hoc tit. — Tempore locationis effluxo, in praedium non restituitur spoliatus conductor. Hommel. rhaps. obs. 41. — Der Vertrag: daß der Verpächter den Pächter, wenn er die Zahlungsfriſten nicht einhält, privatim exmittiren könne, iſt ungültig, man wollte denn annehmen, es habe ſich der Pächter eventualiter für einen bloßen Innhaber (§. 144.) erklären können. Anm. zu §. 169.

§. 142.

Confer. die Anm. zum §. 97. h. t.

§. 143.

Confer. die Schlußanmerk. zum §. 146.

§. 144.

Confer. §. 55. tit. 14. Theil I. LR., §. 231. tit. 21. ibidem, auch die Anmerk. zu §. 298. tit. 5.

§. 145.

Ein remedium possessorium hat aber der Innhaber nur contra tertium; es ſey denn qualitas precarii nicht klar. — Jure romano verlor er ſein Eigenthumsrecht zur Strafe.

§. 146.

Der Satz; tempore locationis effluxo, non restituitur spoliatus conductor, iſt wohl heute nicht unbedingt und ohne Unterſchied, wer ihn exmittirte,

an-

anwendbar, da er doch oft ein Retentionsrecht hat. Anmerkung zu §. 169. — Si spolians, antequam convenitur, possidere desiit. (§. 16. tit. 15. Th. I. LR. und Leyser. Specim. 504. Med. 6.) — Daß der §. 143. eine Ausnahme von §. 146. begründe, zeigt auch Klein in den Rechtsſprüchen Band III. p. 212. Conſer. die Anmerkung zum §. 59. 141. hoc titulo. Wer von der Landespolizeibehörde polizeimäßig etwas zu leiſten angehalten ward, darf gegen einen Dritten nur in Petitorio nachweiſen, daß dieſer der Schuldige ſey. Wer Jemanden zu ſchützen verbunden iſt, kann deſſen spoliatorem auch zur Rückgabe des Spoliirten anhalten. Lex 3. §. 9. lex 17. de Vi et Vi armata. — Siehe auch die Anmerkung zu §. 154. 141. tit. 7. Theil I. LR.

§. 148.

Conſer. §. 422. tit. 9. Theil I. LR. Daß actio spolii und die gegen den Spoliantem ergangene Sentenz auch gegen den dritten Beſitzer Wirkung hatte. Conſer. Hymmen VI. p. 80. und c. 18. X. de restitut. spoliatorum. Nach §. 58. des Gemeinheitstheilungsreglements von 1771. konnte von den Erben desjenigen, der bei einer Gemeinheitstheilung einem Mitintereſſenten ein Stück Land durch Betrug entzogen hatte, ſolches nicht zurückgefordert werden.

§. 149.

Dem Cessionario competiren dieſe Rechte nicht. Leyser. Specim. 451. Med. 6.

§. 150.

Interdictum uti possidetis. Klein Rechtsſprüche III. p. 187. — Siehe auch die Anmerkung zu §. 154. tit. 7. Theil. I. LR.

§. 151.

Vergleiche den §. 54. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 154.

§. 154.

Confer. die Anmerk. zum §. 626. tit. 20. Theil I. LR. und ob derjenige, welcher im Beſitz eines juris in re aliena war, das Poſſeſſorium allemal anſtellen könne? die Anmerk. zum §. 14. tit. 19. Theil I. LR.

§. 155.

Confer. §. 92. tit. 14. Theil I. LR.

§. 157.

Confer. lex 7. Cod. de ordine cognitionum.

§. 159.

Ferner wenn §. 75. hoc titulo eintritt.

§. 161.

Es findet alſo nur die Petitorienklage ſtatt. Ein Beamter, der als ſolcher einen Garten auf ſo lange, wie er im Amte war, zu benutzen hatte, kann bei Abgabe ſeines Amtes wohl per Decretum ohne Prozeß zur Räumung des Gartens keinesweges angehalten werden. Anmerkung zu §. 28. tit. 19.

§. 162.

Confer. die Anmerkung zum §. 141. Auch der Dieb hat gegen einen, den er nicht beſtohlen, der auf die geſtohlne Sache keine Rechte hat, das Poſſeſſorium, wiewohl er kein Retentionsrecht gegen die, welchen ſolche Rechte zuſtehen, verlangen kann. Schaumburg in princ. prax. jurid. jud. Lib. II. Cap. 4. §. 3. Not. * * — Walch. diſſert. de poſſeſſore legum ex Sentent. haud poſſidente §. 5., ferner lex 53. Dig. de acquirend. vel amittenda poſſeſs. Lex 2. D. uti poſſid. Hellfeld diſſert. de violenta rerum noſtrarum defenſione. §. 28. Jenae 1768.

§. 163.

Conf. die Anmerk. zum §. 626. tit. 20.

§. 164.

Dies iſt Wiederholung des §. 140. 144.

§. 165.

§. 165.

Confer. §. 34. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn. Dem Inhaber eines Dokumentes, welches inter alios acta betrifft, obſtirt deſſen Inhalt gar nicht, wie Leyſer im Specim. 274. Med. 4. ausführet.

§. 168.

Confer. §. 216. tit. 16. Theil I. LR.

§. 169.

Confer. die Anmerk. zum §. 141. und zum §. 146. Wenn die Pachtzeit aus iſt, darf Verpächter den Pächter jure communi privatim exmittiren; hat er ſich ohne Gewalt den Beſitz wieder verſchafft, ſo ſteht dem Pächter keine Spolienklage zu. Leyser. Specim. 219. Med. 2. 4. — In wie fern ein Pächter gegen die Räumung den Einwand, daß die Sache ihm gehöre, vorbringen darf. Anmerk. zum §. 131. hoc tit.

§. 171.

Confer. §. 245. h. t., §. 33. tit. 19. LR. und die Anmerkung zum §. 189. tit. 7.

§. 172.

Confer. §. 425. tit. 16. Theil I. LR.

§. 173.

Iſt dem Dritten aber das Recht des unvollſtändigen Beſitzers zur Zeit des Kontrakts unbekannt, und konſtirt es nicht aus dem Hypothekenbuche, ſo iſt der §. 4. seq tit. 19. auf den Dritten und auf den unvollſtändigen Beſitzer anwendbar. — Ob ein successor singularis die facta antecessoris anerkennen müſſe, iſt allgemein nirgends beſtimmt. (§. 425. tit. 16. Th. I. LR.) Blos in den ſpeziellen Materien vom Nießbrauch, von der Redlichkeit des Beſitzes, von der Verjährung, von Lehnen und Fideikommiſſen, vom Pfandrechte z. E. im §. 498. tit. 20. kommt das Nähere vor. Confer. Leyser. Spec. XI. Med. 3. Spec. CCCCVI. Med. 1. und der §. 7. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.,

ferner

ferner die Anmerkung zum §. 79. tit. 11. Theil I. LR. und zum §. 92. tit. 17. Theil II. ibidem, (wo nehmlich Jemand als ein Grundeigenthümer facta antecessoris präſtiren muß). Wer z. E. ein Grundſtück erkauft, worauf der Verkäufer einem Dritten ein Hutungsrecht durch einen gerichtlichen Vertrag einräumte, muß dies factum Antecessoris agnoſciren, wenn er auch dieſen Vertrag, zur Zeit wo er kauft, weder aus dem Hypothekenbuche erſah, noch auch ſonſt erfahren hatte. Ihm bleibt nur der Regreß an ſeinen Verkäufer.

§. 175.

Confer. §. 497. tit. 9. Theil I., §. 848. tit. 18. Theil II. LR. Ferner §. 7. tit. 50., §. 51. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 179.

Dies iſt Wiederholung des §. 18.

§. 180.

Confer. Leyser. Specim. 452. Med. VIII. Der §. 34. tit. 15. Theil I. des Landr. fordert nicht blos die Angabe des Beſitztitels, ſondern auch die Angabe des Vormannes. Was hilft aber dieſe ohne Beweis, inkulpirt ſie nicht dann, wenn dieſer nicht gehörig geführt wird, und muß man ſich nicht alſo fürchten, den Auctor anzugeben? Man ſehe meine Note zum §. 586. tit. 9. Zur Unterſuchung gezogen, oder außerordentlich beſtraft, oder blos ab instantia abſolvirt, ſollte derjenige, der im Beweiſe ſtecken bleibt, deshalb nicht werden dürfen. (§. 38. tit. 15.) — Der §. 400. Litera d. der Krim. Ordn. iſt auch ein hartes Geſetz. — Lucius, ein kleiner Häusler, verlor durch einen Waſſerſchaden, welchem die Grundherrſchaft durch Unterhaltung der Dämme nicht gehörig vorgebeugt hatte, ſein Häuschen und Scheune, konnte es auch auf ſeinem noch übrigen Acker, weil dieſer der Ueberſchwemmung auch ausgeſetzt war, nicht wieder aufbauen. Die Grundherrſchaft

wei=

weigerte ſich ihm einen andern Platz zum Bau anzuweiſen; er baute alſo in der Entfernung auf einen Fleck, wo ihn die Herrſchaft, als er beinahe mit dem Baue fertig war, auch nicht dulden wollte. Er klagte daher gegen ſie darauf, daß ſie ihn den Bau vollenden laſſen möchte, theils weil ſie ihm als Entſchädigung einen Bau-Fleck anzuweiſen verbunden ſey, theils weil ihm der Platz, wo er jetzt gebaut, gehöre. Dieſer Platz war die Ecke eines größern Flecks, deſſen Eigenthum acht Jahre vorher, in einem zwiſchen beiden Theilen über das Abhauen von zwei Pappeln (nicht eigentlich über das Eigenthum des Flecks) obgeſchwebtem Prozeſſe, der Grundherrſchaft zugeſprochen war. In dieſem Prozeſſe war jedoch Hinſichts des Flecks keine Charte aufgenommen. Es hatte damals ſogar die Herrſchaft eingeräumt: daß dem Lucius in der Gegend, wo er jetzt hinbauete, ein Stück Acker zuſtehe. In dem neuen Prozeſſe bewies Lucius durch Zeugen: daß er und ſeine Vorfahren da, wo er nunmehro hingebauet, 26 Jahre durch, öffentlich geſäet, geackert und geärndtet habe. Wiewohl nun dieſer Zeitraum noch keine Verjährung begründete, ſo ward doch Lucius ſelbſt in Petitorio um ſo mehr bei dem Beſitze geſchützt, als die Koſten der Abreißung der Gebäude ſehr beträchtlich geweſen ſeyn würden, das alte auf keiner Charte beruhende Judicat undeutlich war, und für den Lucius der §. 30. tit. 8. §. 3. tit. 22. LR. ſprach. Ein Vergleich war nicht zu bewirken.

§. 181.

Confer. §. 34. tit 15. Theil I. LR. Zum §. 181. liefert einen ſchönen Commentar Leyser. Spec. 109. Med. 5.

§. 182.

Confer. Anmerkung zum §. 180. und der lex 11. Cod. de hered. petit. Auch iſt ein Privatmann, der ein

ein Regal beſitzt, dem Fisco (keinem andern Privato) den Titel anzugeben ſchuldig. G. L. Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Band III. Abtheilung II. p. 623.

§. 184.

Siehe den §. 586. tit. 9. Th. I. LR.

§. 186.

Confer. §. 39. tit. 15. Theil I. LR. Anmerk. zu §. 586. tit. 9. ibidem. Was hilft die Angabe des Beſitztitels ohne Angabe und Nachweiſung des Vormannes? Wie ſchwer iſt oft letztre, und wie gefährlich iſt es, wenn man ſie nicht gehörig führet? §. 400. Lit. d. Krim. Ordn.

§. 188.

Interdictum quorum bonorum non datur contra bonae fidei poſſeſſorem. Hymmen VI. 98. Wenn die Sache ſelbſt in Gelde bezahlt werden muß, z. E. wenn ein Kontrakt aufgehoben worden iſt, und das auf deſſen Rechnung Empfangene retradirt werden muß: ſo ſollte der redliche Beſitzer, ſo weit es ihm nützlich iſt, nicht den im Kontrakte beſtimmten höhern, ſondern (falls dieſer geringer wäre) den niedrigern mittleren Marktpreiß zahlen dürfen. Darf doch der unredliche Beſitzer auch veräußerte Früchte nur auf dieſe Art bezahlen. §. 225. Siehe auch die Anmerk. zum §. 365.

§. 189.

Ausnahme §. 339. tit. 12. Th. I. LR. Siehe auch die Anmerk. zu §. 195. tit. 7. Ob der Eigenthümer alle Facta des redlichen Beſitzers auch in ihren Folgen vertreten müſſe? Anmerk. zu §. 247. und zum §. 79. tit. 11. Theil I. LR. — Nach lex 22 Cod. de rei Vindic. müſſen die bei der Litisconteſtation noch vorhanden geweſenen und nachher erhobenen Früchte reſtituirt werden, und zwar nicht blos dem Eigenthümer, ſondern (nach argum. legis ultim. §. 4. quae in frau-

dem

dem creditorum) Jedem der ein beßres Recht hat als der Beſitzer. Was Nutzungen ſind, zeigt §. 110. tit. 2. nebſt der Anmerkung, und was Früchte ſind, §. 220. tit. 9. Theil I LR. — Fructus nondum consumtos beſitzet der Beſitzer blos revokabel. Walch. Controv p. 112. Usurae perceptae in hereditatis petitione restituendae sunt. Hymmen Beitr. Band V. p. 127., VI. p. 83.

§. 190.

Confer. lex 1. §. 1. de petit. heredit. (Anmerk. zum §. 189. am Schluß, desgleichen zum §. 110. tit. 2.)

§. 192.

Confer. die Anmerk. zum §. 189., beſonders wegen der Verzugszinſen. Hymmen VI. 83.

§. 195.

Mit dieſen Grundſätzen vergleiche man die §§. 109. seq. tit. 11.

§. 197.

Confer. die Anmerk. zum §. 189. h. t., desgleichen der §. 643. tit. 20.

§. 199.

Confer. lex 58. D. de usufructu. Leyser. jus Georgic. Libr. 3. Cap. 1. N. 16.

§. 204.

Ausnahme §. 344. tit. 2. Theil II. LR. Nicht der §. 204. tit. 7., ſondern §. 29. tit. 15. tritt ein, wenn die Sache von dem redlichen Beſitzer ſchon weiter veräußert iſt.

§. 208.

Confer. lex 38. 39. §. 1. Dig. de heredit. petit. Klein Annalen I. p. 127.

§. 210.

Einen andern Fall, wo blos das Zurücknehmen ſtatt findet, enthält der §. 130. tit. 21.

§. 216.

§. 216.

Koſten, auf Gewinnung der Früchte verwendet. Leyser. Specim. 450. Med. VII.

§. 221.

Siehe tit. 15. §. 26. 28. des LR.

§. 222.

Confer. §. 197. h. t., §. 643. tit. 20. Th. I. LR. Die Unredlichkeit beſtimmt manchmal auch erſt der dies litis contestat., oder der Inſtruktionstermin. §. 22. tit. 16. Theil I. der Ger. Ordn. Walch. Controvers. p. 371. — Confer. lex 40. 25. §. 7. de heredit. petit. Der Richter muß den terminum a quo allemal beſtimmen. — Daß Litis Contestatio nicht immer malam fidem bewirkt, Leyser. Spec. 94. Medit. III. 99. Medit. VI. und Corrol. 1., ferner Spec. 450. Med. III. Hymmen Beitr. VIII. p. 177.

§. 223.

Ob die genoſſenen und gezognen Früchte den Werth der Sache oder das alterum tantum überſteigen, relevirt alſo auch nach Preuß. Rechte nicht. Wenn die Sache ſelbſt ſchon veräußert, alſo nur ihr Werth zu vergüten iſt. Anmerk. zum §. 227. 188.

§. 225.

Warum nicht den höchſten Preis nach §. 244. h. t., §. 15. tit. 15. Theil I.?

§. 227.

Bemerkenswerth iſt es, daß, wenn der unredliche Beſitzer die Sache ſelbſt (nicht blos die Früchte) veräußert hat, das Geſetz nicht ausdrücklich dem Eigenthümer die Wahl läßt, den erhaltenen Preiß, oder den Marktpreiß zur Zeit der Veräußerung zu fordern. Aus dem §. 244. folgt es wohl. Siehe auch die Anmerkung zum §. 18. tit. 16. Theil I. LR.

§. 231.

Confer. §. 66. tit. 16. Th. I. LR.

§. 232.

§. 232.

Zinſen, die der Beſitzer fremden Geldes davon gezogen hat, ſind respectu ſeiner, nicht Zinſen ſondern Kapital. Conſer. lex 62. princ. de rei vindicat. Lex 58. §. 4. Dig. de administrat. et peric. tutor. Lex 7. § 12. ibid. Lex 20. §. 12., §. 14. Lex 30. Dig. de hered. petit. Sie können daher, wie Leys. Spec. 248. Med. 8. ausführt, auch ultra alterum tantum gefordert werden.

§. 233. 234.

Conſer. Leyser. Specim. 450. Med. VII.

§. 238.

Conſer. Klein Annalen I. p. 127.

§. 242.

Conſer. §. 16. tit. 6 Th. I LR.

§. 243.

Siehe die Anmerkung zum §. 246. Titel XI.

§. 245.

Conſer. die Anmerk. zum §. 247. tit. 11. und zum §. 33. tit. 19.

Titel 8.

Vom Eigenthum.

§. 5.

Conſer. §. 182. tit. 7., §. 14. tit. 4. Theil I. LR.

§. 6.

Siehe das Edict dd Memel 9. Oktober 1807. Die Declaratoria vom 5. März 1808. und das Publicandum vom 8. April 1808. Juden können Conceſſionen zum Ankauf von Domainen oder geiſtlichen eingezogenen Grundſtücken bekommen, und ſtädtiſche Grundſtücke geiſtlicher eingezogner Güther unbedingt erwerben, ſeit dem 3. May 1811.

§. 7.

Confer. §. 55. tit. 9. Theil II. LR. Nach einem Reſcript vom July 1810. (für Monat Mai 1810.) ſollen Domainenforſtbeamte in der Nähe der ihnen untergebenen Diſtricte keine Grenzgrundſtücke acquiriren, und in Erbpacht oder Cultur nehmen dürfen.

§. 8.

Confer. §. 115. tit. 7. Theil I., ferner die Anmerk. zum §. 1. tit. 15. ibid., und zum §. 19. tit. 11., auch §. 46. tit. 9. Theil II. Ein Tabaksfabrikationsprivilegium nebſt den Utenſilien iſt eine dem Privatverkehr dergeſtalt entzogne Sache, daß nicht nur zur wirklichen Ausübung (wegen der erforderlichen Kenntniß unſchädlicher Saucen) ſondern auch ſchon zur bloßen Erwerbung die Genehmigung des Staats sub poena nullitatis erforderlich iſt. Allgem. juriſt. Monatſchr. July 1807. p. 8. Confer. §. 453. tit. 12. Theil I. LR.

§. 9. bis 12.

In Anſehung des artificiellen Beweiſes des Eigenthums, confer. die Anmerkung zum §. 197. tit. 22. Th. I. LR. — Wer lange Jahre hindurch ein Grundſtück mit dem Eigenthümer gemeinſchaftlich benutzte und bewirthſchaftete, kann beim Zutritt anderer Nebenumſtände, z. E. eines blos einſeitigen ſchriftlichen Anerkenntniſſes des Miteigenthums, über deſſen Relevanz geſtritten wird, ſein Miteigenthum dadurch zur Gewißheit erheben. — Casum sentit Dominus. Anm. zu §. 6. tit. 3. In den einzelnen Titeln iſt hievon verſchieden die Rede. Jemand, der einen etikettirten Geldbeutel, weil er ſo viel wog als er laut dem Vermerk auf der Etiquette wiegen ſollte, aber nicht ſo viel, als er nach der Geldtabelle wiegen mußte, ohne zu zählen angenommen hatte, forderte ein bei dem Auszählen ſich gefundenes Manquement von 6 Rthlr., von dem, der den Beutel eingezählt hatte, und deſſen Vermerk auf

der

der Etiquette unvermerkt radirt war, erſetzt, weil er den casum als Dominus des Beutels tragen müſſe. Er ward jedoch, zumal der Beutel ſchon durch viele Hände gegangen war, abgewieſen. Der Kläger, der den Beutel von einem Dritten im Vertrauen auf die Etikette und die darunter befindliche Unterſchrift des Einzählers angenommen, hatte vergeblich aus lex 2. Codicis ad legem Corneliam de Falsis zu deduciren verſucht: daß ein Verklagter mit der Exceptio falsi, ſelbſt wenn er den Kläger des falsi beſchuldigt, noch mehr alſo: wenn er dieſen Vorwurf einem Dritten Unbekannten macht, ad separatum gewieſen werden müſſe. — Sonſt iſt freilich wohl die Regel: wenn ich einen Geldbeutel ungezählt annehme: ſo entſage ich allem Regreß. Hat ſich der Ueberbringer einmal entfernt: ſo beweiſt ſelbſt der in Gegenwart von andern Zeugen gefundne Defekt, ſolchen nicht allemal gegen den Ueberbringer, weil der Beutel in meiner Verwahrung beſtohlen ſeyn kann. Oft ſteckt Blei im Beutel, das Gewicht hat alſo mit dem Etiketten- und Tabellengewicht geſtimmt. Oft wiegen Münzen aus gewiſſen Jahren, oder die weniger abgenutzt ſind, bei einer geringern Summe eben ſo viel, als die Etikettenſumme wiegen ſoll. Oft ſind unter Zwei- oder Viergroſchenſtücken einige Thalerſtücke, oder vielmehr umgekehrt. Wollte man jeden Beutel vor der Uebernahme zählen: ſo hat der Geſchäftsmann, der bei dem Geſchäft nicht ohnedem ſchon verliert, kaum ſo viel Profit öfters dabei, daß er Zeit auf das Zählen verwenden kann. Sobald die Redlichkeit der Geſinnungen, ſobald gute Sitten aufhören, hilft alle Vorſicht nichts, oder koſtet mehr, als ſie koſten darf. Sehr zu wünſchen wären beſtimmte Vorſchriften: wie man ſich bei Annahme von Beuteln vorſehn ſolle. Sie blos öffnen, und die Münzſorte kontrolliren, dann wiegen, reicht, wie gedacht,

auch nicht vollkommen hin. Der §. 30. der Verordn. vom 26. Februar 1799. wegen Beſtrafung der Diebſtähle, verordnet auch geſchärfte Strafen für Beutelverfälſchungen. Siehe auch die Anmerk. zum §. 72. tit. 16. Theil I. des LR. Mühlenſteine, Sandſteine, Torfe, alle Foßilien, die keine Regalien ſind, kann der nutzbare Eigenthümer, (noch mehr alſo der erbliche ſchleſiſche Bauer) benutzen, verkaufen ꝛc. Anmerkung zu §. 246. tit. 7. Theil II. LR.

§. 20.

Usuſructus. Dominium utile. Anmerk. zum §. 4. tit. 18. Theil I.

§. 25.

Conſer. §. 1. seq. tit. 22. Theil I. LR.

§. 26.

Quod tibi non nocet etc. (Anmerkung zu §. 26. tit. 3.)

§. 27.

Conſer. die Anmerk. zu §. 246. tit. 15. Theil II. LR. und Vater Repertor. I. p. 288.

§. 29.

Aus dem im §. 30. angeführten Grunde können auch Einſchränkungen, die dem Eingeſchränkten oder einem Dritten nachtheilig ſind, wieder aufgehoben werden. Anmerkung zu §. 3. 47. tit. 22. Theil I. und zu §. 247. tit. 15. Theil II. LR. Anmerkung zu §. 191. tit. 8. Theil I.

§. 30.

Conſer. §. 3. bis 9. tit. 22. Theil I. nebſt Anmerk.

§. 31.

Conſer. §. 259. tit. 9. Theil I. LR., §. 5. seq. tit. 22. ibidem.

§. 36.

Nützlich wäre es wohl, wenn die Polizeibehörde derjenigen Behörde die das Hypothekenbuch führt, und

die letztre wieder den Realgläubigern vorher Nachricht geben müßte. In einer Stadt riß der Eigenthümer ſein ganz verſchuldetes Haus, zu deſſen Aufbau er keine Kräfte hatte, plötzlich ein, und die Hypothekarien hatten den größten Schaden davon. Die meiſten wohnten als Ceſſionarien an einem andern Orte, erfuhren alſo nichts davon als der Debent zum Einreißen Anſtalt machte.

§. 37.

Muß, wenn ſich in Kriegszeiten der verſchuldete Eigenthümer entfernt hat, die Kämmerei bis zum Verkauf des Hauſes, (der während dem Kriege nicht rathſam iſt) die Einquartirungskoſten vorſchießen? (dazu dürfte ſie, weil mehrere Fälle in einer Stadt vorkommen, nicht baar Geld genug haben) — oder kann ſie den erſten Gläubiger, oder alle Gläubiger (der letzte hat beinahe das größte Intereſſe) zum Vorſchuß exekutiviſch anhalten? Wer ſein Hypothekrecht aufgeben will, hat natürlich nicht nöthig Vorſchuß zu machen.

§. 38.

Confer. §. 767. tit. 20. Theil II. LR.

§. 44.

Die Gläubiger wären wohl zu vernehmen, ehe der §. 40. in Ausübung gebracht wird. — Rügt ein Realgläubiger zuerſt das Einfallen eines Hauſes, und will er darauf antragen, daß der Eigenthümer baue, oder ihm den Bau und die Hausadminiſtration überlaſſe, ſo muß er in Gemäßheit §. 23. tit. 20. LR. und §. 12. tit. 29. Ger. Ordn. hierauf klagen, oder die Sache ſo einleiten, daß der §. 123. tit. 24. der Ger. Ordnung zur Anwendung komme.

§. 48.

Der §. 48. fällt itzt weg. Confer. §. 765. tit. 18. Theil I. LR.

§. 49.

§. 49.

Conf. für Schleſien das Edict vom 9. April 1746. und die Circularien von 1768. und 1769.

§. 54.

Die Beneficienpatente von 1749. und 1775. gelten jetzt noch.

§. 55.

Für die kontrahirten Schulden bleibt er perſönlich immer reſponſabel.

§. 63.

Dies gilt wegen der Dienſte auch jetzt wohl noch.

§. 65.

Wenn einem Mitbürger dadurch ein unerſetzlicher Schade erwächſt, z. E. einem Windmüller der Wind entzogen wird, iſt wohl das Recht einzuſchränken. §. 29. 30. hoc tit., §. 47. tit. 22. Anmerk. zu §. 3. tit. 22. Theil I. und zum §. 247. tit. 15. Theil II. LR.

§. 66. 67.

Confer. §. 1539. tit. 20. Theil II. LR. Edict wegen Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Kurmark, d. d. Berlin den 15. Juny 1795. (Siehe Paalzows Handbuch p. 51.) und Nachtrag vom 19. April 1804. Juriſt. Monatſchrift 1806. März p. 265. Siehe auch Michaelis allgemeines Baurecht. Braunſchweig 1781. Kein neuer Bau iſt ohne Approbation der Polizei zuläßig. Daß die hölzernen Schornſteine abgeſchafft ſind, iſt längſt bekannt. Es ſollen jetzt aber auch die Giebeldächer, die Schindeldächer, die hölzernen beſonders nach der Straße gehenden Rinnen, der Schrotholzbau, und andere feuergefährliche Bauarten binnen 9 Jahren und reſp. 3 Jahren nach und nach abgeändert, und künftig nicht mehr ſo gebauet, auch ſoll künftig bei neuen Bauen in Städten, auf die äußere Eleganz und das Ebenmaaß mehr als bisher Rückſicht genommen werden. Cirkular der

Lieg-

Liegnitzer Polizeideputation vom 4. July 1811. Amtsblatt p. 85. Die Malzdarren ſind zweckmäßiger, überwölbt, zum Heitzen von Innen mit feuerſichern von Drath gefertigten Horden anzulegen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 124.

§. 69.

Hundts neu erfundne Bauart für ländliche Gebäude (durch Kreuzverband, den ſogenannten Wellerwänden ähnlich) empfiehlt das Liegnitzer Amtsblatt 1811. N. 12. p. 95. Zur Dismembration ſtädtiſcher Pertinenzen bedarf es keines Oberpolizeilichen Konſenſes. Anmerkung zu §. 91. tit. 2 Hypoth. Ordn.

§. 83.

Seit dem September 1809. iſt den Privatis ein freieres Gebahren über ihre Wälder, beſonders wegen des Holzflößens eingeräumt. Nach der Verordnung der Breslauer Regierung vom 7. Septbr. 1810. iſt die Ausfuhr des Holzes, auch des eichnen Nutzholzes ohne Päſſe erlaubt; nur wenn gegen den Ausführenden Verdacht eines unredlichen Beſitzes entſtehet, muß er ſeine Erwerbung von dem Forſtbeſitzer dociren. Publikandum wegen der Forſtverbrechen in Südpreußen, d d. Peterkau den 22. Oktob. 1795. Patent vom 24. März 1794. wegen Bewirthſchaftung der ſtaroſteilichen Forſten. Ferner ſiehe wegen der Forſtexceſſe überhaupt, Paalzow Handbuch pag. 694. 737. Vater Repertor. Band II. p. 358. Stengel Beitr. XIV. p. 156. Schleſiſche Dorfpolizeiordnung, Abſchnitt 13. §. 12. Am 11. Auguſt 1808. hat die Schleſiſche Kammer (jetzt Regierung) härtere Strafen auf die Forſtdiebſtähle geſetzt, und die formelle Verfahrungsart in Forſtverbrechen vereinfacht; indeſſen hat das Juſtizdepartement unterm 11. July 1809. das Glogauer Ober-Land-Gericht benachrichtigt, daß ſolches ſich in Privatforſtſachen noch nicht hiernach richten dürfe.

§. 84.

In Schleſien durften bis zum Jahre 1810. Eichen, auch anſehnliche Quantitäten Nadelholz nicht ohne Conceſſion der Regierung geſchlagen werden. Anmerk. zu dem §. 83. — Wegen des ehemaligen Reſſorts bei Holzexceſſen der Privatgutsbeſitzer, ſiehe das Decis. vom 28. July 1796. Annalen XV. p. 363. — Publikandum vom 7. Januar 1800. wegen der Holzexportation aus den, an der Oder, Uker und Weichſel gelegenen Provinzen. Publikandum vom 5. März 1800. wegen Exportation der Schiffsbau- und fremden Nutzhölzer. Nachtrag zu den Inſtruktionen der Ober-Forſtmeiſter und Forſtmeiſter wegen Kontrollirung der Forſtbedienten vom 1. May 1800. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 30. tit. 16. Theil II. und §. 804. tit. 11. Theil II. LR. Den Juden war bis 1809. der Holzhandel in der Mark verboten. Stengel Repert. IV. p. 17.

§. 85.

Confer. Anmerkung zu §. 83.

§. 87. 88.

Wegen Niederſchlagung der Forſtſtrafen. (Circular vom 25. July 1810.)

§. 89.

Dies iſt ſeit 1809. ſehr abgeändert.

§. 90.

Auch dann nicht, wenn die Glashütten mit Torf gefeuert werden. Stengel XI. pag. 95. Anlegung und Verlegung von Glashütten in der Mark, in Pommern und Weſtpreußen. (Publikandum vom 2. Oktober 1799. Stengel IX. pag. 414.) Wegen der ſchleſiſchen Kohlenbrenner und Schindelmacher, conf. Abſchnitt 13. §. 4. der ſchleſiſchen Dorfpolizei-Ordnung.

§. 91.

Confer. §. 1 — 4. Abſchnitt 13. der ſchleſiſchen Dorfpolizei-Ordnung.

§. 95.

Auch andres Holz darf in Schleſien nur im Nothfalle zu andrer Zeit geſchlagen werden. §. 10. Abſchn. 13. der Dorfpolizei-Ordnung.

§. 96.

Siehe §. 62. tit. 15. Theil II. LR. Seit dem 21, July 1810. iſt es erlaubt, daß einer Privatperſon, welche einen Canal- oder Chausſeebau auf ihre Koſten übernimmt, einen Zoll dafür von denen, die ſich deſſen bedienen, zu nehmen, geſtattet werde.

§. 97.

Confer. Leys. Spec. 502. Med. 12. Brücken-Zoll-Geld. Stengel Band V. p. 89.

§. 99.

Ein oberwärts gelegner Müller muß nach ſchleſiſchen Rechten, wenn er einen Bau oder eine Reparatur beginnt, der einem unterwärts liegenden Müller das Waſſer entziehn dürfte, dieſen vier Wochen vorher benachrichtigen. Kann aber der oberhalb Liegende dem unterwärts Liegenden das Waſſer während des Baues auf irgend eine Art verſchaffen, z. E. durch Nebengräben: ſo iſt er dies auf ſeine Koſten zu thun verbunden, und darf die Koſten der Reinigung dieſer Nebengräben von dem unterhalb Liegenden nicht erſetzt verlangen.

§. 100.

Wegen der Grabenräumung in Schleſien, conf. die Anmerk. zu §. 63. tit. 15. Th. II. LR., auch Abſchnitt XII. der Dorfpolizei-Ordnung, und die Anm. in meinem Commentar zu §. 37. Nro. 2. tit. VII. Th. II. des LR.

§. 102.

§. 102.

Opifices qui artem cum strepitu exercent, durften, als der Gelehrtenſtand noch etwas galt, Gelehrte in ihrer Nachbarſchaft nicht dulden. Hymmen VII. p. 57. Walch. p. 393. Thomas beſtreitet dieſes Recht. Confer. Rothe Materialien fürs Handwerksrecht. Nördlingen.

§. 103.

Der Eigenthümer eines Grundſtücks, an dem ein Bach vorbeifließt, darf zum Nachtheil des tiefer liegenden, in deſſen Laufe keine Veränderung vornehmen, oder ihn hemmen. Confer. die Anmerk. zum §. 106. hoc tit., und §. 1572. tit. 20. Theil II. LR. Behmer. jus novum controv. obs. 24. p. 228. In Schleſien gilt noch das Vorfluthsedict vom 20. Dec. 1746., nebſt der Ufer- und Werder-Ordnung vom 12. September 1763., in denjenigen Provinzen aber, welche unter das Generaldirectorium gehörten, iſt das Edict von 1772. durch das Landrecht abrogirt. (Reſcript vom 13. Januar 1795. Edictenſammlung 1798. Nachtrag Nro. 6. p. 1857.) Der XII. Abſchnitt der ſchleſiſchen Dorfpolicei-Ordnung handelt von der Vorfluth und Grabenräumung. — Von Vorfluth kann nicht die Rede ſeyn, wenn der Unterhalb Liegende vom Oberhalb Liegenden die Reparatur eines ausgerißnen Dammes verlangt. Anm. zum §. 63. tit. 15. Theil II. des LR.

§. 106.

Iſt das Praedium dominans urſprünglich zur Grabenräumung verbunden, ſo wird daſſelbe durch 30jährige Unterlaſſung von ſeiner Verbindlichkeit nicht frey. Denn ſo lange die Servitut dauert, kann ſolche von dem opere nicht getrennt werden. Stengel Beitr. XI. p. 293.

§. 107.

Siehe die Schlußanm. zum §. 63. tit. 15. Th. II. LR.

§. 109.

§. 109.

Confer. §. 285. tit. 7. Theil II. LR.

§. 118.

Confer. §. 92. 286. tit. 9., desgleichen die Anm. zum §. 18. tit. 7. Th. II. und zum §. 9. tit. 15., ferner die Allgemeine juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 368.

§. 123.

Wegen der Traufen, confer. die Anmerkung zum §. 128.

§. 124.

Wegen des Luftrechts, conf. v. Friedenberg 163. und die Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660. §. 43. Siehe auch wegen Verhinderung des Mahlwindes bei einer Windmühle, die Anm. zum §. 247. tit. 15. Th. II. LR.

§. 125.

Abtritte. Leyser. Specim. 107. Med. 4.

§. 128.

Obſervanz in Berlin. Allgem. juriſt. Monatſchr. April 1806. p. 363.

§. 129.

Conf. die Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 369.

§. 130.

Jeder, auf deſſen Grund und Boden eine Heilquelle (Geſundbrunnen) entdeckt oder gegraben wird, nicht blos der Eigenthumsherr des ganzen Rittergutes, oder der Staat, iſt befugt, ſolche zu ſeinem Vortheile durch Anlage einer Brunnen oder Badeanſtalt, nach Anordnung und unter Aufſicht der Landes-Policeibehörde zu benutzen. Dieſe koncurrirt aber natürlich ſchon, wenn von dem erſten Ausbau, Einfaſſung des Brunnens, den ſie chemiſch unterſuchen läßt, die Rede iſt.

§. 131.

§. 131.

Kein Brunnen ſoll ohne eine haltbare wenigſtens 2½ Fuß hohe Einfaſſung geduldet werden. Verordn. der Kurmärk. Regier. vom 10. Februar 1810.

§. 137. 138.

Confer. die Anmerk. zum §. 62. tit. 22. Theil I. LR., und Stengel Beitr. Band IV. p. 123., auch Behmer. jus novum controv. Obſervat. 86. p. 540. und die juriſt. Monatſchr. Apr. 1806. p. 366. Walch. Controv. p. 144.

§. 141.

Probatio juris altius tollendi. Walch. Controv. p. 142. Leyser. Spec. 109. Med. IX. Siehe auch Stengel Beitr. Band IV. p. 123.

§. 142.

Servitus ne luminibus officiatur. Hymmen Beitr. Sammlung VIII. p. 13. Leys. Specim. 107. Med. 3.

§. 145.

Confer. tit. 22. §. 43. und Leyser. Specim. 107. Med. 3.

§. 149.

Obſervanz in Berlin. Juriſt. Monatſchr. April 1806. p. 357. Von Planken, Zäunen, Hecken und Gräben, ſiehe von Bülow prakt. Erörterungen I. p. 185.

§. 158.

Obſervanz in Berlin. Juriſtiſche Monatſchrift April 1806. p. 360.

§. 170.

Siehe §. 182. hoc tit.

§. 173.

Deklaration vom 3. May 1786., wegen Anlegung lebendiger Hecken. Paalzovs Handbuch p. 458. Die allegirte p. 58. iſt im Stengel nicht zu finden.

§. 188.

§. 188.

Confer. die Anmerk. zum §. 149.

§. 191.

Auch durch Verjährung und andre modos exſtinguendi jus, kann wider Willen des Berechtigten, die Einſchränkung wieder aufgehoben werden, z. E. wenn der Belaſtete ſonſt nicht ferner würde beſtehen können. So wie dies die Conſtituirung einer Servitut motivirt, muß es auch deren Aufhebung motiviren. §. 29. 30. hoc tit. §. 3. 47. tit. 22. Theil I. LR. nebſt Anmerk. Siehe auch meine Note zum §. 247. tit. 15. Theil II. LR. Vaſallus ſervitutem, feudo debitam remittens, ſibi tantum, poſteriſque, agnatis vero non praejudicat Argument. 2. Feudor. 8. §. 1. Siehe auch die Edicte über die Finanzen, vom 27. Oktober 1810., und die Edicte über die Konſumtions- und Luxusſteuern, und über die Aufhebung des Mühlen-, Bier und Branntweinzwanges vom 28. Okt. 1810.

Titel 9.

Von Erwerbung des Eigenthums.

§. 1. 2.

Dies iſt ja ſchon im §. 131. tit. 2. erklärt worden.

§. 3.

Confer. Anm. zum §. 1. tit. 10. §. 4. tit. 21.

§. 4.

Confer. §. 297. tit. 20. Theil II. §. 59. tit. 7. §. 368. tit 9. §. 93. tit. 18. §. 474. 573. tit. 11. Theil I. LR. Eigenthum der Kirchen ward von dieſen ehemals ohne Tradition erworben. Wegen der Erwerbung durch Ceſſion, ſiehe die Anmerk. zum §. 376. tit. XI. ibidem., und zum §. 573. ibid.

§. 5.

§. 5.

Beſitznahme iſt bei der Erwerbung durch das Loos gar nicht erforderlich. Anmerk. zum §. 573. tit. XI. Die Adjudication eines Grundſtücks macht ſie auch entbehrlich. Reſcr. vom 10. Octb. 1796. Paalzov Handbuch p. 101. Deshalb muß auch titulus poſſeſſionis eines adjudicirten Grundſtücks eingetragen werden, ohne daß die Naturaltradition und Zahlung der Kaufgelder nachgewieſen werden darf.

§. 9.

Confer. die Anm. zum §. 83.

§. 14.

Ein lapſus temporis, oder eine praeſcriptio iſt nur erforderlich, wenn Derelinquens nicht Dominus war. Siehe auch Anm. zu §. 7. tit. 16. Th. II. LR.

§. 15.

Confer. lex 8. Cod. de omni agro deſerto, welcher beim §. 117. tit. 7. Theil I. LR. allegirt worden.

§. 67. 68.

Confer. die Anm. zum §. 83. 84.

§. 83. 84.

Den Schatz entdecken, oder finden, ſind wohl Synonima, obſchon von Arbeitsleuten, wenn ſie durch äußere Merkmale, z. B. hohlen Klang, Erhöhung eines Flecks ꝛc. aufmerkſam gemacht werden, wohl eher, als von einem, der ohne alle Veranlaſſung findet, geſagt werden könnte: daß ſie entdecken. — Was in den §§. 67. ſeq. von mehrern Findern geſagt iſt, kann auf Schätzefinder nicht angewendet werden, wenn auch die §§. 9—13. allgemein ſprechen. — Am wenigſten iſt aber zu behaupten: daß derjenige für einen Mitfinder zu achten ſei, und Anſpruch auf das Lucrum habe, der, nachdem der eigentliche Finder den Schatz bereits allein entdeckte, dieſem dazu nur behülflich war,

ihn

ihn aus der Erde zu ſchaffen, ſei es auch: daß der eigentliche Finder ihn ohne Beihülfe gar nicht heben konnte. Der eigentliche Finder bleibt es ausſchließlich, wenn er eine Cautel, wie ſie der §. 55. tit. 7. vorſchreibt, beobachtet. Findet ſich aber, nachdem der herbeigekommne Gehülfe mit Hand angelegt hat, dadurch: daß dieſer den erſten Schatz zu Tage fördern hilft, ein zweiter Schatz unter jenem, oder hilft er ſonſt einen zweiten entdecken: ſo iſt er in Anſehung des Zweiten allerdings Mitfinder.

§. 89.

Siehe §. 29. Nro. 11. tit. 22. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 97.

Confer. §. 41. tit. 21. Theil I. LR. Walch. Controv. p. 105.

§. 98.

Unterſchied zwiſchen Superficies und Emphyteuſis. (Anm. zum §. 39. tit. 21.)

§. 106.

Der ſchleſiſche Bauer kann über den auf ſeinem Grund und Boden ſich findenden Eiſenerz, Torf, Ziegelerde, Sandſtein, Mühlſtein, frei disponiren. Anmerk. zu §. 246. tit. 7. Theil II. LR. Declaration dd. Berlin den 29. July 1803. wegen der Mühlſteine. Siehe auch die Note zum §. 72. tit. 16. Theil II. LR. §. 2. Cap 1. der ſchleſiſ. Berg-Ordnung vom 5. Juny 1769. Das Judicat der Glogauer Cammerjuſtizdeputation in Sachen Scholzin zu Seiffenau contra Magiſtrat zu Goldberg reſervirte jedoch per duas conformes, wogegen nicht revidirt ward, in den Jahren 177 3/4 die Steinbrüche blos dem Dominio zur Benutzung gegen Vergütigung des Schadens an der Oberfläche.

§. 113.

In wie fern der eine Feldnachbar des Andern Tauben auf ſeinen Aeckern dulden muß. Stengel IV. p. 136. Tauben auf einem Lehngute ſind Lehn.

§. 118.

Beiträge zum Bienenrecht. v. Bülow praktiſche Erörterungen Band II p. 89. Nach den ſchleſiſchen Provinzblättern Auguſt 1811. p. 164. ſoll ein gewiſſer Ueberſchär einen Entwurf zum Bienenrecht höchſten Ortes eingeſendet haben, wovon bei Feſtſtellung neuer Polizeivorſchriften Gebrauch gemacht werden ſoll.

§. 122.

Schwärmende Bienen ſind als fructus pendentes anzuſehn. Hymmen Beitr. V. p. 113. Von dem Schaden, den Bienen verurſachen, confer. Joh. Deckher Dissert.

§. 126.

Confer. das ſchleſ. Edict vom 27. Juny 1775. gegen die Vergiftung und Beſchädigung der Bienen. — Sie zu pfänden iſt jure communi erlaubt; über das Wie, haben Viele geſchrieben.

§. 128.

Confer. v. Bülow Erörter. Band III. p. 30.

§. 129.

Confer. Walch. Controv. p. 104.

§. 130.

Confer. v. Bülow prakt. Erörter. Bd. I. p. 89.

§. 134.

Das jus sequelae hindert alſo den Herrn des Reviers nicht, das Wild ſelbſt zu erlegen. Leys. Specim. 441. Med. 11.

§. 137.

Die Jagdfolge muß ununterbrochen fortgeſetzt werden. Annalen IX. p. 297.

§. 142.

§. 142.

Beträchtlicher, oft wiederholter Wildſchade läßt auf übermäßige Hegung des Wildes ſchließen. Anm. zum §. 147.

§. 144.

Confer. v. Bülów prakt. Erörter. III. 30.

§. 145.

Ueber das Recht, beſonders auf fremdem Grund und Boden, einen Wildzaun anzulegen, confer. von Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 239, desgl. v. Bülow Erörterungen III. p. 30.

§. 147.

Die ſchleſiſche Jagdordnung von 1756. und das ſogenannte Forſtregulativ vom 20. März 1788. enthalten hinſichts des Wildſchadens und deſſen Verhütung nichts ſpezielles, was provinzial für Schleſien wäre; es muß daher lediglich das Landrecht berückſichtigt werden, welches in dem §. 141 bis 46. auf die Provinzialgeſetze auch gar nicht Bezug nimmt. Hiernach iſt zu Glogau in den Jahren 1807/11., in Sachen der Gemeinde Hermsdorff bei Sagan contra die Herzogin zu Sagan, erkannt. Die Königl. Kabinetsordre vom 15. July 1799. berührt nur im Allgemeinen die Verhütung des Wildſchadens. Der §. 20. des Forſtregulativs von 1788. ebenfalls. In gedachten Prozeßakten der Hermsdorffer Gemeinde ſind mehrere den Wildſchaden, und deſſen Verhütung und Erweis betreffende Fragen zur Sprache gekommen, auch iſt hier von der Zweckmäßigkeit zweierlei Arten von Wildzäunen die Rede.

§. 149.

Confer. Walch. Controv. p. 102.

§. 158.

Siehe die Anm. zum §. 248. tit. 22. Th. I. Das fiskaliſche Jagdrecht auf Gemeindefeldmarken, ſoll vom Fiskus durch Ablöſung erblich nicht übereignet werden;

auch ſollen einzelne Beſitzer im Gemenge liegender Grundſtücke nicht ablöſen dürfen. Verordnung vom 16. März 1811. Geſetzſammlung p. 159.

§. 159.

In Anſehung der Kurmark ſiehe Stengel XV. p. 133.

§. 165.

Koppeljagd und Fiſcherei, v. Bülow prakt. Erörterungen I. p. 89.

§. 170. 71. 72.

Der Streit zwiſchen den Spandowſchen Amtsfiſchereipächtern, auch Kleinfiſchern, einerſeits, und zwiſchen der Hauptnutzholzadminiſtration andererſeits, wegen des, den erſtern durch Anlegung einer Schneidemühle erwachſenden Schadens, iſt an das Kammergericht verwieſen, per Rescript. des Generaldirektorii vom 4. April 1795. Stengel V. p. 159. Die Jagdgerechtigkeit involvirt nicht die Fiſchereigerechtigkeit. c. Harprecht ꝛc.

§. 178 bis 181.

Confer. die Anmerk. zum §. 272. seq. hoc tit.

§. 185.

Daß zum Nachtheil der Fiſche in den Teichen kein Flachs geröſtet werden dürfe, iſt in Schleſien nirgends verordnet.

§. 186.

Confer. Leyser. Specim. 503. Med. III. Die wechſelſeitigen Rechte auf die Elbe zwiſchen Preußen und Weſtphalen ſind durch die Convention dd. Berlin 14. Mai 1811. beſtimmt. Geſetzſamml. 1811. N. 17.

§. 197.

Was ließe ſich hierbei alles bemerken?

§. 199.

Wie lange, und von wem kann der Eigenthümer die Sache zurückfordern? Was iſt Rechtens, falls

die

Sache verbraucht, oder mit Vortheil verkauft wurde? Allgem. juriſt. Monatſchrift Oktober 1808. p. 282. Ob Holz, das Jemand vom Fiscus erkauft, ihm aber noch nicht bezahlt hat, und dann vom Feinde als Königl. Gut weggenommen wird, dem Käufer oder Verkäufer für weggenommen zu achten, und ob Käufer dem Feinde gültig Zahlung leiſten, und dieſe dem Fisco opponiren kann? Annalen II. p. 221. Sonderbar ſcheint es: daß es durch keine poſitiven Geſetze einem Staatsbürger verboten iſt, das im Kriege vom Feinde in der occupirten Provinz weggenommene Königl. Preuß. Eigenthum, z. E. Salz, Bergwerksproducte, zu kaufen. In einem Prozeſſe des Fiscus, wo ſich fand, daß der Käufer noch vor dem Tilſiter Frieden gekauft hatte, ward er für einen redlichen Beſitzer gehalten, jedoch nach §. 28. tit. 15. Theil I. LR. zur Herausgabe des Profits an den Fiscus, verurtheilt. Meines Erachtens fließt es ſchon im Allgemeinen aus dem Verhältniſſe eines Staatsbürgers, daß er während des Krieges dem Feinde nichts abkaufe, was dieſer dem Könige genommen. Wenigſtens ſoll er über die Rechtlichkeit des Ankaufes zweifeln. §. 15. tit. 7. Der §. 28. tit. 15. ſcheint mir jedoch, ſo wie der §. 25. ibid. den Fall vorauszuſetzen, wo dem Vindicanten die Sache widerrechtlich entkommen und entzogen iſt. Betrachtet man aber das Verhältniß zwiſchen Preußen und Frankreich während dem Kriege: ſo kann man wohl nicht ſagen: daß der Feind widerrechtlich ſich des Preußiſchen Staatseigenthumes bemächtigte, oder der Preußiſche Staat ſich in der Folge immer noch als Eigenthümer anſehn könne.

§. 208.

Siehe die Declarat. vom 24. September 1798., und Behmer. jus novum controv. p. 1. seq.

§. 210.

Der im §. 210 allegirte §. 205. ſoll der §. 203. ſeyn.

§. 217.

Confer. LR. Theil II. tit. 8. Abſchn. 14. §. 2034. 35. Nach der Deklaration vom 24. Sept. 98. fällt die Klauſel weg: und was ſonſt durch beſondere Verträge zwiſchen den verſchiedenen Nationen einzunehmen verboten iſt. Sie bezieht ſich blos auf Aſſekuranzen. Siehe übrigens die Anm. zum §. 2034. tit. 8. Theil II. LR.

§. 224.

Confer. §. 177. tit. 14. Theil I. LR.

§. 225.

Confer. die Anmerk. zum §. 244., desgleichen wegen der dem Deichhalter und Eigenthümer des Binnenlandes zufallenden Alluvion, welche ſich an die Deiche anſetzt. v. Bülow prakt. Erörter. III. p. 1.

§. 244.

Wegen der Elbinſeln, ſiehe die Convention zwiſchen Preußen und Weſtphalen, dd. Berlin 14. Mai 1811. Geſetzſamml. N. 17.

§. 248.

Was heißt der Thalweg? Anmerk. zu §. 244. Geſetzſamml. 1811. p. 231.

§. 263.

Wenn zwiſchen Weſtphalen und Preußen künftig die Elbe ihren Thalweg verändert, in wiefern dadurch die Landesgränzen verändert werden. Anm. zu §. 244.

§. 277.

Confer. §. 178. seq. h. tit., und Leyser. Spec. 502. Med. 8. 9.

§. 285.

Confer. Leyser. Specim. 118. Med. 8. Wem der Anflug bei Nadelhölzern zuſtehe? v. Bülow Erörterungen IV. 269.

§. 299.

§. 299.

Picturae, tabula, non cistae alienae armaria, aedes etc. quibus quis picturam illinit, cedunt.

§. 304.

Wenn Jemand ein Schiff mit fremden Materialien bauet. §. 1393. tit. 8. Th. II. LR.

§. 327.

Confer. Hymmen Beitr. VI. p. 94. — Wenn der Bauende, weil er ungeſtört beinahe 30 Jahre dort ackerte und hütete, ſich Eigenthümer glaubte, kann wohl der §. 30. tit. 8. §. 3. bis 9. tit. 23. Th. I. LR. angewendet werden. — Wenn der Bauende nicht im Beſitz des Gebäudes iſt. Walch. Controv. p. 110.

§. 331.

Confer. §. 473. tit. 20. Theil I. LR. Aedificatio in solo publico. Leyser. Specim. 447. Med. 6.

§. 332.

Vi privata opus novum prohiberi non potest. Siehe §. 85. Einleit. Wenn ein Vater ſeinen Sohn ein Haus bauen, und dieſen das Haus bewohnen läßt: ſo ſind die Umſtände beſonders zu berückſichtigen. Conf. §. 233. tit. 21. Th. I. LR.

§. 336.

Confer. Hymmen Beitr. Sammlung VI. p. 93.

§. 350.

Bei der Frage: was zur Erbſchaft gehöre, kommt es auf den Augenblick des Todes an. Anmerk. zum §. 486. tit. 12., zum §. 122. tit. 17. Theil I., zum §. 392. tit. 2. Th. II. LR. Wegen der Rechte die zur Erbſchaft gehören, ſiehe die Note zum §. 362. tit. 9. Theil I.

§. 352.

Eingeworfen wird ja nur im Fall des §. 313. tit. 2. Theil II. LR., oder wenn es der Erblaſſer befohl; eigentlich geſchieht die Collation jetzt ſo: daß die andern

Mit=

Miterben eine gleiche Summe voraus erhalten, wodurch alſo die Maſſe ja keinen Zuwachs bekommt.

§. 353. 361.

Ob eine Ordensregierung von dem Erben ihres Ordensrathes die unentgeldliche Herausgabe der von Letzterm aus den Ordensarchiven geſammelten Manuſcripte fordern könne? Juriſt. Monatſchr. Januar 1806. p. 53. Grattenauer Abhandl. I. Th. p. 16. Siehe auch bei dem §. 353. die Anmerk. zum §. 457. tit. 12. Theil I. LR.

§. 354.

Confer. die Schlußanmerk. zum §. 392. tit. 2. Th. II. LR., ferner zum §. 1. §. 377. seq. tit. 12. Th. I. LR.. Leyser. Specim. 404. Med. 12. Specim. 91. Med. X.

§. 356.

Confer. die Anm. zu §. 353.

§. 358.

Confer. §. 1120. tit. 20. Theil II. LR.

§. 360.

Confer. §. 897. tit. 8. Theil II. §. 162. tit. 4. Theil I. §. 1061. tit. 11. ibid. LR. §. 17. tit. 24. Ger. Ordn. Verdienſtmedaillen müſſen die Erben eines geweſenen Soldaten, der ſie als Ausländer mit in ſeine Heimath nehmen durfte, an das Oberkriegskollegium zurückſchicken. Stengel XI. p. 268. Siehe auch den §. 22. tit. 19. Theil I. LR. Durch Kurrenden der Breslauer und Brieger Oberlandesgerichte vom 18. und 19. Februar 1805. iſt beſtimmt worden: daß die zu einer Fabrikanſtalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen; ſondern nur demjenigen Erben, der die Fabrik übernimmt, zufallen ſollen. Archiv III. p. 429, woſelbſt das Hofreſcr. vom 12. Januar 1805. befindlich iſt.

§. 361.

Verſchieden iſt gradus culpae, die der Erbe vertritt. §. 294. tit. 18. Theil II. §. 304. ibidem.

§. 362.

Confer. §. 54. tit. 1. Depoſitalordnung, ferner §. 6. tit. 5. §. 28. tit. 6. Theil I. §. 145. tit. 10. §. 1100. tit. 1. §. 294. 304. tit. 18. Theil II. LR. Lex 17. § 3. Dig. de Pactis. v. Bülow praktiſche Erörter. IV. p. 355. Im Glätziſchen gehen Verbindlichkeiten aus Verträgen auf den Erben nicht über. Siehe auch als Ausnahme vom §. 362. die Anmerk. zum §. 148. tit. 7. Th. I. LR. Ferner vergleiche man wegen Vererbung der aus Verträgen habenden Ansprüche die Note zum §. 39. tit. 3., und zum §. 514. tit. 1. Theil II. LR.

§. 364.

Confer. §. 297. tit. 20. Theil II. Das Erbzinsgut nimmt der Erbzinsherr zurück. §. 799. tit. 18. Theil I. LR.

§. 365.

Confer. die Anmerk. zum §. 82. tit. 6., auch zum §. 106. tit. 17. Theil II. des LR., und der §. 610. der Kriminalordnung.

§. 367.

Ein Erbſchaftsgläubiger muß auch gegen heredes suos beweiſen: daß ſie die Erbſchaft angetreten haben. Walch. p. 254. Hymmen Beitr. V. p. 115. ibid. III. p. 299. Ob das Vermögen, welches der nächſte Inteſtaterbe durch ein Teſtament erbt, nach Lübiſchem Rechte für Erbgut anzuſehen iſt? Hagemanns und Günthers Archiv Bd. VI. p. 86. 117. Behmer. jus novum controv. Observ. 149. Ein Inteſtaterbe iſt nicht immer Blutsfreund der Blutsverwandten ſeines Erblaſſers. (Hagemann ibid. p. 243.) Siehe übrigens bei dem §. 367. 368. die Anmerk. zum §. 467. tit.

tit. 12. Th. I. LR. Nach welchen Geſetzen geht es, falls das Teſtament außerhalb dem Domicilio gefertigt ward, und der Nachlaß in verſchiedenen Jurisdiktionen liegt? Annalen Band I. p. 64. Die Legitima wird nach der Lage des Nachlaſſes am Todestage berechnet. Hymmen Beiträge VII. p. 106. Wo iſt das Erbſchaftsforum? §. 121. tit. 2. Th. I. Ger. Ordn. Nach welchen Geſetzen iſt die Qualification des Erben, beſonders eines Subſtituten zu beurtheilen? §. 460. 537. tit. 12. Theil I. LR. nebſt Anmerk.

§. 368.

Conſer. der §. 49. tit. 7., und die Anmerk. zum §. 369. 387. hoc tit., und zum §. 5. tit. 10. Theil I. Das verlangte beneficium moratorii geht nicht auf den Erben über. §. 113. tit. 47. Ger. Ordn. Dies ſoll jedoch demſelben jetzt zu ſtatten kommen, ſo lange die Erbſchaft ungetheilt bleibt. (Verordnung vom 20. Juny 1811. §. 21. wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indults. Geſetzſamml. p. 206.) Auf die Erben geht nicht über eine Pupillarſubſtitution. §. 543. tit. 2. Theil II. LR. Erben eines Kompagniechefs ziehen deſſen Revenüen einen Monat. Regulativ vom 22. Januar 1791. Stengel XI. p. 260. — Ob der Erbe eines Verleihers das Prekarium ausdrücklich aufkündigen müſſe? Leyser. Specim. XI. Med. 3. Siehe auch beim §. 368. die Anmerk. zum §. 419. — Als Folge des §. 368. tit. 9. Theil I. LR. ſehe man dasjenige, was in der Schlußanmerk. zum §. 57. tit. 2. der Hypothek. Ordn. in meinem Commentar angeführt iſt. — Vom Sterbequartal und Monat der Civilbeamten handelt Vater Repertor. II. p. 139. 147. 422. Aus dem §. 835. seq. tit. XI. Theil II. LR., welcher hinſichts des Sterbequartals analogiſch Anwendung finden dürfte, zumal die von Vater angeführten Verordnungen nur Magiſtratualen oder Regierungsbe-

diente angehn, folgt: daß die Gläubiger des Verſtorbnen auf das Sterbequartal Anſprüche, und Wittwe und Kinder als ſolche kein Vorrecht darauf haben. — In Anſehung der Pflichten, welche dem Nachlaß inkumbiren, enthält der §. 752 tit. 11. Theil I. des LR. ein jedem Erben ertheiltes privilegium personale; desgleichen auch der §. 51. tit. 4. — Schon jure romano gewährte die additio hereditatis verbalis, wenn auch nicht den Beſitz ſelbſt, doch das jus possessionis, wie Brunnemann und Andre ausführen. Paſſiver Uebergang eines Vorkaufsrechtes. §. 569. 629. tit. 20. Theil I. LR.

§. 369.

Confer. §. 103. tit. 4. Th. I. LR. §. 165. ibidem, wegen Transmiſſion des bedingten Erbrechts, ferner die Note zum §. 514. tit. 1., und zum §. 39. tit. 3. Theil II. LR. Fideicommissa non ipso jure devolvuntur. Klein Annalen XI. p. 32.

§. 370.

Auch auf den Subſtituten und deſſen Erben. §. 462. tit. 12. Theil I. LR. Auch auf den Erben des bedingt eingeſetzten Erben. §. 486. h. tit. §. 165. tit. 4. Theil I. Analogiſcher Fall bei einem successor singularis. §. 239. tit. 4. Theil II. Transmiſſion der Legate und Prälegate. Anm. zum §. 366. 288. tit. 12. Theil I. LR. — Uebrigens conf. bei dem §. 370. lex unica et §. 5. Cod. de caducis tollendis. Lex 7. de jure deliberandi. Transmiſſion des Erbrechts aus Erbverträgen. (Anmerk. zu §. 631. tit. 12. LR.)

§. 371.

Conf. §. 527. tit. 12. Leys. Spec. 93. Corrol. 2.

§. 372.

Confer. §. 962. tit. 18. Theil II. LR.

§. 380.

Confer. lex 3. 4. Dig. si pars hered. petatur, und lex 36. de Solutione. §. 382.

§. 382.

Confer. §. 286. tit. 17. Theil I. LR.

§. 386.

Confer. §. 59. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn.. §. 51. tit. 4. Theil I. LR. — Hypothekengläubiger können wohl wegen ihrer kurrenten fälligen Intereſſen in das Grundſtück und deſſen Früchte Exekution verlangen.

§. 387.

Auch die hereditas jacens iſt zu Zögerungszinſen von einem Paſſivkapital, deſſen Zahlungstag nach dem Tode des Verſtorbenen eintrat, verpflichtet.

§. 388.

Confer. §. 420. hoc tit. und die Anmerk. zum §. 443.

§. 390.

Siehe den §. 644. tit. 18. Theil II. LR. und die Anm. dazu, wegen der Restitutio in integrum.

§. 391.

Confer. Behmer. jus novum controv. Obs. 21. p. 213. Paalzow Handbuch p. 68. Leyser. Specim. 44. Corrol. 3. Siehe auch Profeſſor Meiſter Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten, über welchen aber noch kein Conkurs eröfnet iſt, auf Erbſchaften. Frankf. 1811.

§. 392.

Ehemals bei dem Militairgericht, wenn der Erblaſſer ein penſionirter, oder dienender Offizier war. Stengel XV. p. 81. — Wie aus dem §. 398. folgt, darf die Erbeserklärung nicht gerade vor dem Erbſchaftsforo aufgenommen werden. Wer regulirt den Nachlaß der katholiſchen Geiſtlichen in Schleſien? Anmerk. zu §. 121. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 394.

Confer. die Anmerk. zum §. 420. am Schluß. Schon das neuere Juſtinianeiſche Recht ſcheint, nach-

dem

dem die Solemnia cretionis aufgehoben worden, Bedingungen zuzulaſſen.

§. 395.

Si una pars jure communi, altera pars jure singulari defertur, licet unam tantum acceptare. (Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 398.) — Nachdem Cajus von ſeiner Frau geſchieden war, ſetzte er ſeinem einzigen Sohne 1000 Thaler Vatertheil aus, und ſchritt dann zur zweiten Ehe, welche kinderlos blieb. Einige Jahre nachher ſtarb er, und hinterließ ein Teſtament, worin er zwar den Sohn erſter Ehe und ſeine zweite Frau zu Erben einſetzte, aber viele Legate verordnete. Der Vormund des Sohnes reichte ein Inventarium ein, wollte ſich aber, zumal ein Executor testamenti beſtellt war, in den Nachlaß nicht eher miſchen, bis nach dem Verkauf eines Landgutes, der während des Krieges nicht rathſam war, der Zuſtand des Nachlaſſes ſich aufklärte. So blieb die Sache zwei Jahre lang. Nun ſtarb der Sohn, ſein Inteſtaterbe war die geſchiedene erſte Frau des Vaters, und dieſe erklärte: daß ſie blos diejenigen 1000 Thaler, die ihrem Sohne vom Vater bei der Scheidung ausgeſetzt waren, erben wolle, daß ſie aber den übrigen Erbanſprüchen des Sohnes auf den väterlichen Nachlaß entſage. Dies konnte ſie auch nach §. 397. tit. 9. Th. I. thun, weil ihr Sohn, hätte er noch gelebt, immer noch renunciren konnte, hingegen die Mutter nach §. 474. tit. 2. Theil II. des LR. auf die 1000 Thaler einen gerechten Anſpruch hatte. Man ſehe die Anmerkung zu der letztern Geſetzſtelle.

§. 397.

Confer. §. 465. tit. 12. Theil I. LR. und die Schlußanmerkung zu §. 395. tit. 9. Transmiſſion der Legate und Prälegate. Anm. zum §. 366. 288. tit. 12. ibidem.

§. 398.

§. 398.

Heredes sui konnten die ausgeſchlagne väterliche Erbſchaft innerhalb 3 Jahren zurückfordern. Brunnemann ad legem ultim. Cod. de repud. hered. N. 5. — Wenn ein Dritter als Erbe die Erbſchaft 10 Jahr, (§. 620. tit. 9.) oder jure communi, 30 Jahr beſitzt: ſo iſt ſie für den wahren Erben eben ſo, als ob er ihr ausdrücklich entſagt hätte, verloren. — Im Preußiſchen ſcheinet, nach §. 60. tit 4., eine Entſagung durch facta, (die allerdings konkludent ſeyn müßten), nicht zuläſſig. Daß der wahre Erbe von dem bloßen Erbſchaftsprätendenten die ihm zugefallenen Geradeſtücke annimmt, haben die DD. in Gemäßheit des legis 35. §. 2. Cod. de inofficioso testamento nicht für konkludent geachtet.

§. 401. 402.

Confer. §. 641. tit 12. Th. I. LR., §. 430. tit. 2. §. 498. tit. 1. Theil II. LR. Anmerk. zu §. 491. 492. ibidem.

§. 403.

Sie begreift folglich auch nicht die Begebung der Prälegate. §. 460. tit. 11. Theil I. LR. und lex 87. 88. de legat. 1. Lex 12. Dig. de transact. — Nachtheilige Folgen der Entſagung in Rückſicht auf ein dem Erben von einem Dritten zugedachtes Vermächtniß. §. 531. tit. 12. — Nachtheil für Kinder, welche dem Nachlaß ihrer Eltern entſagt haben, ſofern nach der Letztern Tode die Großeltern ſterben. §. 358. tit. 2. Th. II. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 491. tit. 1. ibidem.

§. 404.

Siehe Anmerkung zu §. 176. tit. 21. Successio specialis in die Niftelgerade. Anmerk. zum §. 510. 514. tit. 1. und zum §. 39. tit. 3. Theil II. LR.

§. 405.

Anmerk. zum §. 491. tit. 1 Th. II. LR. Ob die Entſagung auf die ſtatutariſche Portion auszudehnen ſey? Siehe wegen ſtillſchweigender Entſagung darauf, die Anmerk. zu §. 410. tit. 18. Theil II.

§. 406.

Confer. §. 279. tit. 12. Kann der entſagende Ehegatte Activa einziehen? Reſcript vom 30. Juny 1800. Stengel XI. p. 521. — In welchem Falle die Entſagung die substitutionem pupillarem aufhob, und ob der Entſagende die Entſagung zurücknehmen darf? Hymmen Beitr. III. p. 298.

§. 407.

Confer. §. 363. tit. 12. Theil I. LR. und die Anmerkung zum §. 421. tit. 9. ibidem.

§. 410.

Es bedarf hier keiner Erklärung des Fiscus über die Antretung der Erbſchaft, ſondern wenn die Gläubiger gegen die Konkurseröffnung proteſtiren: ſo findet der Liquidationsprozeß ad instantiam des Verlaſſenſchaftskurators ſtatt. Reſcript vom 20. Oktober 1794. Edictenſammlung de anno 1794. Nro. 90. Man vergleiche den §. 486. tit. 50., §. 67. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. und den §. 9. des Anhanges zum LR.

§. 411.

Nach dem Röm. Rechte ſtand bekanntlich den majorennen heredibus suis binnen 3 Jahren der Widerruf offen, ſo fern die Erbſchaft noch nicht alienirt war. Lex 6. Cod. de repud.

§. 412.

Confer. die Anm. zum §. 406. und zum §. 416. — Da der Erbe den Liquidationsprozeß eröffnen laſſen kann, wenn er nur das Inventarium binnen gehöriger Zeit eingebracht hat, ſo bewirkt dies eben das, als ob er entſagen könne, vorausgeſetzt, daß er als Admini-

ſtrator der Erbſchaft keine präjudicirlichen Handlungen vorgenommen habe. Ehegatten in der Mark können quovis tempore noch entſagen. Paalzows Handbuch p. 365. Juriſt. Monatſchr. Februar 1806. p. 183. Vom Churmärkiſchen und Sächſiſchen Rechte handelt beſonders des Herrn Profeſſors Meiſter Abhandlung; Ueber Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankfurt 1811. p. 53, wornach die Entſagung des Ehemannes auch in praejudicium creditorum gilt. Leyser Specim. 372. Med. 4. 7. In der Mark wird nehmlich bei dem Tode des zuerſt überlebenden Ehegatten, ohne daß vorher communio bonorum exiſtirt hätte, das beiderſeitige Vermögen, wenn der überlebende will, gemeinſchaftlich getheilt. Anmerk. zum §. 410. 414. tit. 18. Theil II. LR.

§. 414.

Kann man wohl durch einen Vertrag dem beneficio inventarii gültig im Voraus entſagen? §. 644. tit. 12. Die bloße Erklärung, ohne Vorbehalt Erbe ſeyn zu wollen, reicht nur in ſo fern, als ein Rechtsverſtändiger ſie abgiebt, hin. Sonſt muß dem Benefiz beſtimmt entſagt werden, und es iſt dabei zu zeigen, daß der Entſagende den §. 489. tit. 16. kenne.

§. 416.

Ein Benefizialerbe kann, ſo lange er noch nicht pure Erbe geworden iſt, salvo jure tertii und unter der Verpflichtung, ſein bisheriges Gebahren zu verantworten, in Gemäßheit des §. 412. der Erbſchaft zu jeder Zeit noch entſagen. Anmerk. zum §. 395.

§. 418.

Confer. §. 489. tit. 16. Th. I LR. und die Anm. zum §. 368. tit. 9. ibidem, ferner §. 98. tit. 51. Ger. Ordn. Ehemals ſchon hatten Legatarii et fideicommissarii ein pignus tacitum blos im wirklichen Nachlaſſe. Annalen I. p. 148.

§. 419.

§. 419.

Friedr. v. Bülow zeigt im 2ten Bande ſeiner practiſchen Erörterungen 2te Aufl. p. 141: daß ein Erbe nur ſolche facta defuncti präſtiren dürfe, die entweder von der Willkühr des Erblaſſers oder des Erben abhingen. Hieraus folgt viel Wichtiges. Confer. §. 15. tit. 4., §. 10. tit. 15., §. 268. tit. 18. Theil I. LR. Lex 2. Cod. de inoffic. donatione. Lex 69. §. 1. Dig. de Legat. 2. Lex 3. §. 3. Dig. si quid in fraudem. Lex 7. Cod. de agricol. et censitis.

§. 420. 421.

Confer. §. 388. und Anmerk. zum §. 416., ferner ſiehe bei dem §. 421. tit. 9., den §. 407. ibidem, den §. 362. tit. 12. Th. I. LR., desgleichen die Note zum §. 263. 467. tit. 12. LR., nicht weniger den §. 2. tit. 5. Theil II. der Ger. Ordn. nebſt Anmerkung. Eine Frau, die doch keinesweges Erbin ihres Mannes war, konnte jure Romano im Beſitz und in der Adminiſtration des Nachlaſſes ihres Mannes bleiben, bis ſie respectu dotis et illatorum befriedigt war; argum. legis 20. §. 1. de acquirend. vel omittenda hered. — Daß der Erbe vom Gericht zur Erklärung über den Antritt der Erbſchaft nicht aufzufordern iſt, ſiehe (Stengel Band VIII. p. 302.) das Reſcript an das Breslauer Ober-Land-Gericht vom 25. Auguſt 1794, und den §. 489. tit. 16. Th. I. LR., desgleichen Hymmen Beitr. III. 298. V. 115. Leyser Specim. 370. Med. VI. und des v. Berg juriſt. Beobachtungen Th. II. p. 100. Die Pragmatica vom 30. Mai 1722. ſetzte feſt: daß, wenn künftig in Böhmen und Schleſien keine Erbeserklärungen erfolgen würden, der Erbe ſodann, je nachdem es ihm am nachtheiligſten seyn möchte, pro adeunte vel repudiante ſolle geachtet werden. Bis 1722. war die Erbeserklärung per legem scriptam nicht vorgeſchrieben.

§. 422.

§. 422.

Confer. §. 271. 281. tit. 18. Th. I. und die Anmerkung zum §. 129. tit. 2. Theil II. LR.

§. 426.

Auch ein ſubſtituirter Erbe kann dies verlangen. §. 470. tit. 12.

§. 429.

Confer. die Anmerkung zum §. 426.

§. 433.

Confer. §. 407. tit. 18. Theil II. LR. Heredes extranei und legatarii, denen der Erblaſſer gar nichts ſchuldig iſt, ſollten deſſen Verbot, ein Inventarium zu fertigen, gelten laſſen. Argum. leg. ultim. §. 1. Cod. arbitrium tutelae.

§. 434.

Ob ein Schuldner, deſſen Obligation verloren gegangen iſt, auf den Grund des Inventarii belangt werden könne? Leyser, Spec. 264. Med. 4. Spec. 365. Med. 7.

§. 436.

Notariatsinventarien. §. 88. tit. 7. Theil III. der Ger. Ordn. Der §. 436. enthält ſächſiſches Recht. Confer. v. Bülow Erörter. IV. p. 433.

§. 439.

Confer. beſonders über die Frage: ob der Erbe restitutionem in integrum hatte, Georg. Ludw. von Böhmer auserleſene Rechtsfälle III. p. 357.

§. 443. 444.

Confer. §. 66. tit. 51. der Ger. Ordn. — In wie fern der Benefizialerbe vor Eröffnung des Liquidationsprozeſſes Vergleiche mit den Kreditoren abſchließen kann? confer. das Decis. der Geſetzkomm. von 1789. Annalen V. 180. — Ein Benefizialerbe kann, bevor er ſich pure Erbes erklärt hat, der Erbſchaft zu jeder Zeit noch entſagen. Anmerk. zum §. 395. 416. tit. 9.

§. 448.

§. 448.

Dies Geſetz iſt nicht ad praeterita zu ziehen. Reſcript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 8. September 1794. Edictenſamml. von 1794. p. 2405. Paalzows Handbuch p. 70. Rathſam wäre es auch, bei Eintragung einer Ceſſion eines Hypothekenactivi, welches der Cedent ererbt hat, nach ſeiner Qualität als Benefizialerbe zu fragen, und ſolche im Hypothekenbuche zu vermerken. Da derjenige, welcher ſich gar nicht Erbe erklärt, für einen Benefizialerben geachtet wird: ſo hat der Richter nicht nöthig, eine Erbeserklärung ex officio zu erfordern. (Anm. zum §. 421. tit. 9. Th. I. LR. und zum §. 2. tit. 5. Th. II. der Ger. Ordn.) — Eine Hypothek kann der Richter auf Verlangen des Benefizialerben eintragen, auch wenn im Hypothekenbuche ſeine Benefizialqualität vermerkt iſt. Nöthigen Falls kann er den Gläubiger auf jene Qualität und deren rechtliche Folgen aufmerkſam machen. Reſcript vom 26. Juny 1810. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 542. Uebrigens kann ein Benefizialerbe hypothekariſche Schulden eintragen laſſen. Blos wenn der Richter vermuthet: daß der Gläubiger die Benefizialqualität nicht gehörig bemerkt habe, oder daß der Schuldner über das Darlehn zum Nachtheil der Erbſchaftsgläubiger disponiren wolle, hat er die Intreſſenten darauf aufmerkſam zu machen. Juriſt. Monatſchr. November 1810. p. 544.

§. 449.

Dritter Fall im §. 280. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 450.

Nach dem §. 281. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. obſtirt dem Gläubiger eines Erben, welcher auf das ererbte Grundſtück eingetragen worden iſt, das jus separationis nicht. Es frägt ſich nur: ob der Fall, wo die Qualität des Erben, als Benefizialerben, in das Hy-

pothekenbuch einzutragen unterlaſſen worden, nicht von dem Falle differirt: wo der Erbe ausdrücklich als Erbe ohne Vorbehalt in das Hypothekenbuch eingetragen ward, und der Eingetragne zugleich ein alter Gläubiger des Erben, folglich kein Dritter iſt.

§. 452.

Confer. die Anmerkung zum §. 443.

§. 453. 454.

Daß minorenne Erben aus den Revenüen der Erbſchaft bis zur Konkurseröffnung, oder bis ſich im Liquidationsprozeſſe Inſufficienz zeiget, Alimente fordern können, wodurch lex 9. ff. de jure deliber., welcher aber nur vom Sohne ſpricht, hergeſtellt worden. Anmerkung zum §. 337. tit. 18. Theil II. Wenn ein Theil der Erbſchaft in hieſigen, ein Theil in fremden Landen lieget, folglich ein doppeltes Erbforum exiſtirt: ſo iſt dem in den Preußiſchen Staaten wohnenden Erben, der aus der hieſigen Maſſe einen Gläubiger (beſonders einen Auswärtigen) bezahlen ſoll, nicht zu verdenken: wenn er zuvor einen Nachweis begehrt: ob nicht der Gläubiger ſchon im ausländiſchen forum Zahlung erhalten habe.

§. 455.

Zaudert der Erbe, §. 59. tit. 51. Ger. Ordnung. Nothwendigkeit der Eröffnung, §. 897. tit. 8. Theil II.

§. 461.

Confer. §. 4. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn., desgleichen §. 22. 50. tit. 18. Theil II. LR. nebſt der Anmerkung dazu.

§. 465.

Confer. §. 363. tit. 12. Th. I. LR. Wenn von den nächſten Verwandten des Erben eine beſtimmte Perſon, z. E. ein Sohn exiſtirt hat, ſo muß deſſen Tod beſonders bewieſen, oder deſſen Vorladung nach §. 38.

tit. 1. Theil I. und §. 831. 832. 829. tit. 18. Theil II. des LR. beſonders bewirkt werden.

§. 468.

Confer. §. 479. tit. 12. Theil I., §. 19. tit. 18. Theil II. nebſt der dabei bemerkten Note am Ende derſelben, wo nehmlich auf den 14. Band der Stengelſchen Beiträge p. 138. verwieſen wird. Auch einem auswärtigen Erben iſt der Vormund allhier zu beſtellen, §. 954. tit. 18. Theil II. LR.

§. 470.

Confer. Annalen IV. p. 237. und §. 152. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 471. 486.

Wenn ein Ehegatte exiſtirt, aber ſonſt keine Erben bekannt ſind. Reſcr. vom 12. Februar 98. Stengel VIII. p. 313. Siehe den 1. Anhang zum LR. §. 11. Nach lex 29. Cod. de jure dotium, (Mynsinger Cent. 6. Observ. 83.) blieb die Frau nach dem Tode des Mannes ſo lange im Beſitze ſeiner Güter, bis ſie wegen des Dotis et illatorum befriediget war. Arg. l. 20. § 1. de acquir. vel omitt. heredit. Selbſt wegen Paraphernalgüter, der Donatio propter Nuptias, der ſtatutariſchen oder in den Ehepacten ausgeſetzten Portion hatte die Frau, wie das ſächſiſche Weichbild art. 57., ferner Colerus. Berlich, Lauterbach, Strecker und Carpzov, letztrer in Constit. Elector. 20. 25. ausführen, in den Gütern des Mannes das Retentionsrecht. Anmerkung zu §. 567. tit. 20. Theil I. LR. Umgekehrt, wegen des Retentionsrechts des Mannes, ſiehe die Anmerkung zum §. 547. tit 20. Theil I. LR. Auch ſoll der Mann, wenn er gleich kein jus Hypothecae hat, doch wenigſtens im Beſitze der Güter der Frau ſo lange bleiben dürfen, bis er das ihm nach den Ehepacten, Statuten, Obſervanzen, ge-

meinen Rechten, Gebührende erhält. Colerus de proceſs. executiv. Part. 1. Cap. 2. Nro. 202.

§. 477.

Wenn der Nachlaß unter die Jurisdiktion des Landesjuſtizkollegii gehört, ſo geſchieht blos eine einzige Vorladung, und die Gelder werden nach dem Cirkular vom 11. April 1800. an die Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe geſandt. Reſcr. vom 20. März 1801. Stengel XII. p. 179. Archiv I. Heft I. p. 121. Band 2. Heft 1. p. 21. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 4. tit. 16. Theil II. LR., beſonders das am 29. Septbr. 1810. an das Kammergericht erlaßne Reſcr. (Juriſt. Monatſchr. July 1810. p. 343.)

§. 478.

Auch ein im Beſitz befindlicher Teſtamentserbe, der gegen die Gültigkeit des Teſtaments Einwendungen abſeiten der unbekannten Inteſtaterben fürchtet, kann zu ſeiner Legitimation dieſe vorladen laſſen, worauf er aber ſelbſt antragen muß. Klagt er, ſtatt deſſen, gegen den Kurator der unbekannten Erben auf Agnition des Teſtaments: ſo muß er natürlich ſämmtliche veranlaßte Prozeßkoſten tragen, auch wenn er durch alle drei Inſtanzen ſiegt; denn der Verklagte war, um ſich gegen unbekannte Erben zu ſichern, ſo fern nur irgend eine Reformatoria möglich und denkbar blieb, Rechtsmittel einzuwenden befugt und verbunden. Anmerkung zum §. 148. 149. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordnung. Die Klage war, da der Fall des §. 70. tit. 2. der Hypothekenordn. nicht exiſtirte, ſondern ein gerichtlich deponirtes Teſtament vorhanden war, gar nicht nöthig. Wären die Inteſtaterben vorgeladen und präcludirt worden: ſo würde dann ein mit dem Fisco etwa noch zu führender Prozeß, als ein fiscaliſcher, koſtenfrei geführt worden, oder die Koſten niedergeſchlagen worden ſeyn.

§. 481.

Confer. §. 23. tit. 16. Theil II. LR. und §. 479. tit. 12. Theil I. LR.

§. 484.

Avita bona. Erbgut. Anmerk. zum §. 1. tit. 12. — Ein Inteſtaterbe iſt nicht immer Blutsfreund der Blutsverwandten ſeines Erblaſſers, z. E. wenn nach Lübiſchem Rechte mütterliche Halbgeſchwiſterkinder, den Vaters-Vollbrüderkindern, oder Halbgeſchwiſter von Mutterſeite den Vatersvollbrüdern vorgezogen werden. Hagemanns und Günthers Archiv Th. VI. p. 242. — Jure communi durfte bei der hereditatis petitio blos der Verwandtſchaftsgrad erwieſen, deſſen Nähe aber nur ſummariſch beſcheiniget werden. (Anmerkung zu §. 486.) Indicia, praesumtiones, testes de audita, consanguinei, domestici, parentes, testimonia de credulitate, wurden omissa solennitate probationis berückſichtiget. — Daß die Rechte desjenigen Gerichtes zu berückſichtigen ſind, unter welchen der Erblaſſer ſeinen letzten perſönlichen Gerichtsſtand hatte, folgt aus dem §. 392. h. t. und dem §. 32. der Einleitung zum LR. Es kommt aber hinſichts der Fähigkeit des Erben auch auf die Rechte ſeines Wohnorts an. Anmerkung zum §. 460. 537. tit. 12. Theil I. LR. — Bei dem foro hereditatis darf ein Inteſtaterbe die Negative: daß kein Teſtament exiſtire, zwar um ſo weniger beweiſen, als es dieſem Gerichte genügen muß, wenn ihm ſelbſt von keinem Teſtamente etwas bekannt geworden iſt. Wenn aber der Erbe nachher bei einem andern Gerichte ſich zu einem ſpeziellen Behufe legitimiren will: ſo muß er hier durch ein Atteſt des erbſchaftlichen Richters darthun: daß keine teſtamentariſche Succeſſion obgewaltet habe. §. 72. tit. 2. der Hypoth. Ordnung.

§. 485.

§. 485.

Confer. die Anmerk. zum §. 442. tit. 2. Theil II. LR. Anmerk. zum obigen §. 484. tit. 9. Theil I.

§. 486.

Vermuthungen. Stengel Band II. p. 199. und die Anmerk. zum §. 34. tit. 1. LR. Solche Vermuthungen ſind aber da, wenn der Erblaſſer aus entfernten Landen ſtammt, Stengel VIII. p. 313. und §. 11. des 1. Anhanges zum LR. Jure Romano, qui gradum cognationis docet, unicus et proximus praesumitur, donec probetur contrarium. L. 23. Cod. de probationibus. Leyser. Specim. 155. Medit. 4. Spec. 98. Medit 9. Voet Commentar. ad Tit. de hered. petit. §. 5.

§. 488.

Dieſer §. ſetzt voraus: daß es in einem gewiſſen Falle nöthig geweſen, ein Aufgebot juxta §. 477. ergehen zu laſſen. Erſcheinen ſodann Erben, es entſtehen aber Vermuthungen, daß außer ihnen gleich Nahe oder noch Nähere exiſtiren: ſo wird es in der Regel nicht nöthig ſeyn, dieſe nochmals vorzuladen, denn ſie ſind ja ſchon in der erſten Vorladung citirt. Sind aber gleich vom Anfang an Erben bekannt, ſo kann blos der §. 147, 149. tit. 51. der Ger. Ordn. zur Anwendung kommen, und ein allgemeines Aufgebot des Nachlaſſes nach §. 477. iſt nicht erforderlich.

§. 489.

Der §. 154. tit. 51. der Ger. Ordn. macht einen Unterſchied zwiſchen dem Zeitpunkte der angefallnen Erbſchaft, und der Zeit wo die Legitimation des bekannten Verwandten erfolgt. Siehe auch die Anm. zum §. 38. tit. 1. Theil I. des Landrechts.

§. 490. 491.

Confer. §. 159. seq. tit. 17. Theil I. LR., beſonders die Anmerkung zum §. 161. ibidem und §. 4.

tit. 20.

tit. 20. Theil I. Ger. Ordn., §. 28. tit. 5., §. 43. tit. 13. ibidem. Leys. Specim. 500. Med. 2. Da mehrere Erbensintereſſenten zuſammen immer nur Einen Erben vorſtellen, ſo kann natürlich der Richter, der da weis: daß mehr wie ein Erbe exiſtirt, dieſem Einen den Nachlaß nicht extradiren, oder ihn zum Nachlaßkurator beſtellen. Iſt bei dem Tode des Erblaſſers von mehrern Erben auch nur Einer in Perſon vorhanden, ſo wird nicht erſt geſiegelt. Meldet er ſich aber erſt nach der Siegelung: ſo kann ihm allein der Nachlaß nicht extradirt werden.

§. 493.

Siehe die Anmerk. zum §. 489. 478. hoc tit. — Auch wenn der Richter weis: daß Notherben übergangen ſind, muß er doch für den eingeſetzten Erben titulum possess. berichtigen. Stengel Beitr. V. p. 111.

§. 494.

Confer. §. 27. tit 16. Theil II. Rechte desjenigen, deſſen Kloſtergelübde annullirt wird, gegen den, der ſtatt ſeiner während ſeines Kloſterlebens eine Erbſchaft erwarb. §. 1208. tit. 11. Theil II.

§. 495.

Confer. §. 152. tit. 51. Ger. Ordnung. Annalen Band IV. p. 237.

§. 497.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 83. 85. V. p. 427.

§. 500.

Confer. Klein Rechtsſpr. Band IV. p. 335. Die Verjährungsfriſt in Schleſien iſt nach dem ſächſiſchen Rechte auch gegen Städte, Korporationen und Gemeinden 30 Jahre, Jahr und Tag. Juriſt. Monatſchrift Monat Januar 1808. p. 49. In Anſehung der Städte jure communi confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band IV. p. 26. In Anſehung der piorum

cor-

corporum gilt der §. 629. Nußtheil und Grade werden in Jahr und Tag präſcribirt; in Anſehung des Heergeräthes aber, ſpricht ein Präjudicat vom 12. Oktober 1746. dagegen, Das von Vater im 1. Bande des Repertoriums p. 239. allegirte Privilegium Sigismunds von 1505, wornach alle Rechte und Sachen mit 3 Jahren und ſechs Wochen verjährt werden, iſt im Glogauiſchen nicht in Obſervanz. — Niemals dürfen die durch Verjährung erworbne Rechte mit bloßen Obſervanzen verwechſelt werden. Hommel. Observ. 355. Klein Annalen XXIII p. 267. — Poena negligentiae iſt wohl nicht das Verjährungsprinzip. — De praeterito praesumitur in praesens, (lex 5. §. 6. de re milit. cap. 6. de regul. juris in 6to.) praesumitur in plus praeteritum, (can. 10. distich. 28. lex 3. Cod. de apoch. publ.) et in futurum (lex 16. Cod. de probat. cap. 6 et 9. X.) de praesumt. Barbosa loc. com. praeterit.

§. 505.

Jus retroemendi vel reluendi, quandocunque libuerit, Behmer. jus novum controv. Observat. 17. p. 189. Actus merae facultatis. ibid. Observ. 132. p. 643. Siehe ferner Claproth, Rave, Eſtor, Leyſer u. ſ. w. Desgleichen die Anmerkung zum §. 90. tit. 7. Theil I. LR. — Rechte, welche ex contractu entſpringen, waren (nach Cocceji) ehemals nicht merae facultatis.

§. 508.

Confer. §. 29. tit. 19. Theil I. LR. und die Anm. zum §. 106. tit. 8. ibidem.

§. 509.

Confer. G. L. v. Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band p. 460. — Das Recht, künftige Gefälle, Zehenden, Pächte, Zinſen u. ſ. w. zu fordern, wird durch bloßen Nichtgebrauch verjährt, ohne daß die

Leiſtun-

Leiſtungen einzelner Jahre beſonders verjährt werden dürfen. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 13. Oktober 1789. Kleins Annalen VI. p. 310. Hymmen Beitr. Sammlung VIII. p. 27. LR., §. 494. tit 7. Th. II. — Legata pia annua, Novella 131. c. 6. und c. 4. 6. 15. X. de praescr.

§. 511.

Confer. §. 659. tit. 18., §. 493. 534. tit. 20., §. 96. tit. 21., §. 49. tit. 22. Theil I. LR., §. 123. tit. 4. Theil II.

§. 513.

Confer. Novella 119. c. 7. et Authent. malae fidei. Cod. de praescript. long. temporis. Anmerk. zu §. 521.

§. 516.

Mithin konnten südpreuß. Gutsherren gegen ihre Hauländer keine Präſcription aus pohlniſchen Zeiten allegiren. Neues Archiv Bd. I. Heft 2. p. 211. — Deficiente justitio werden die Kriegsjahre vom tempus praescript. nicht abgerechnet. Hymmen Beitr. Sammlung VII. p. 93.

§. 518.

Abweſenheit eines minorennen Offiziers in auswärtigen Garniſonen. Hymmen VI. 99.

§. 519.

Confer. §. 622. hoc tit.

§. 520.

Confer. §. 13. tit. 20. Ger. Ordn.

§. 521.

Confer. §. 104. tit. 7., und Anmerk. zu §. 122. tit. 13. — Verjährung gegen den Nießbraucher. §. 91. seq. tit. 21. Theil I. LR. Bei der praescr. longissimi temporis durfte ehemals derjenige, contra quem praescribitur, ignorantiam juris nicht für ſich anführen. Anmerk. zum §. 513. Rave

§. 19.

§. 19. — Siehe auch wegen des Pächters, Hommel. Observ. 275., wornach die Handlungen des Pächters dem Verpächter ſchaden ſollen, und wegen der Verjährung gegen Abweſende, welche Pächter, Dienſtboten, Bevollmächtigte oder Unterthanen zurücklaſſen. Leyser. Spec. 454. Med. VIII.

§. 522.

Confer. §. 12. tit. 20. Theil I. Ger. Ordn.

§. 527.

Siehe §. 69. 125. tit. 7. und §. 2. tit. 14., auch §. 245. 250. tit. 20. Theil I. LR. — Ob ein socius rem communem für ſich präſcribiren kann? Hymmen Beitr. Sammlung IV. 91.

§. 532.

Confer. Klein Annalen II. p. 262.

§. 534.

Wegen der Reſtitution, confer. die Anmerkung zum §. 536. 546. Durch die Reſtitution werden auch jura contra tertium reſtituirt. Leyser. Spec. 204. Medit. IV.

§. 335.

Confer. die Anm. zum §. 518. — Alle Rechte auf fremdes Eigenthum erlöſchen durch Nichtgebrauch. §. 29. tit. 19. Theil I. LR. Das Pfandrecht §. 244. tit. 20. Verjährung gegen den Eigenthümer durch eine Verjährung gegen den Nießbraucher. §. 93 tit. 21. Theil I. LR. — Bei Verjährung der hereditatis petitio unterſcheidet lex 3. Cod. de praescript. 30 vel 40 annor. zwiſchen Unmündigen und Minorennen.

§. 536.

Confer. die Anmerk. zum §. 10. tit. 5.

§. 537.

Daß jure communi ein majorenn gewordner, noch ehe er ſeinen Vormund in Anſpruch nimmt, gegen den Dritten, durch welchen er während der Vormund-

mundſchaft Schaden gelitten hat, die Reſtitution, actio in factum, de dolo, oder das Remedium ex lege 2. Cod. de emt. vendit. ergreifen kann, — conſ. die Anm. zum §. 589. tit. 18. Theil II. LR. — Siehe auch beim §. 537. den §. 430. tit. 9. §. 786. tit. 18. Theil I. Es frägt ſich: ob dem Minorennen der §. 151. tit. 50. der Ger. Ordn. nicht obſtirt, wenn der Vormund Zinſen aufſchwellen ließ.

§. 543. 544.

Anfang der Verjährungsfriſt gegen einen Lehnsagnaten, ſo fern er Diſpoſitionen des Beſitzers anfechten will. §. 301. tit. 18. Th. I LR. — Gegen Lehnsberechtigte überhaupt. §. 666. tit. 18. ibid. — Num jus retro emendi vel reluendi praeſcribatur? Behmer. jus novum controv. Obſerv. 17. p. 189. Auch durch Immemorialverjährung kann jure romano keine Befreiung, ohne Gelegenheit, das Recht auszuüben, gedacht werden. Klein Rechtsſprüche II. 89.

§. 546.

Confer. §. 2356. tit. 8. Theil II. §. 55. tit. 6. Theil I. Iſt irgendwo eine kürzere Friſt beſtimmt: ſo ſtehet den moraliſchen Perſonen binnen 4 Jahren die Reſtitution offen. §. 177. tit. 14. Theil I. LR. — Verjährung der Privilegien. Juriſt. Monatſchr. Januar 1808. p. 49.

§. 551.

Confer. §. 604. hoc tit. und das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 19. Februar 1788. Annalen II. p. 262.

§. 554. 555.

Ob jure communi, während ein Prozeß ruhet, eine Verjährung in Anſehung des objecti litis ſtatt finde? Klein Rechtsſpr. III. p. 207. Rave de praeſcript. §. XXXV. Leyſer. Specim. 464. Medit. 2.

§. 557.

§. 557.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. I. p. 18. und die Anmerk. zum §. 607. hoc tit. 9.

§. 558.

Siehe den §. 66. Einleit. zur Ger. Ordn. Daß gegen ein Urtel, welches ein Unterlaſſen gebietet, keine Verjährung ſtatt finde. §. 3. tit. 24. Ger. Ordn.

§. 561.

Confer. Hymmen Beiträge I. p. 17.

§. 562.

Confer. §. 185. seq. tit. 5.

§. 564.

Confer. Hymmen I. 17. — Der neue Rechtsgrund fehlt, z. E. wenn ein Kammer= (Regierungs) Kollegium ein Privilegium ehemals ohne Konſens des Finanzminiſters oder des Königs anerkennt. Siehe übrigens Rave de praescript. CLXVII. Leyser. Specim. 455. N. 11.

§. 566.

Wegen der Wechſelverjährung ſiehe das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 22. Oktober 1795. Stengel Band X. p. 271. Ausnahme in Anſehung der von Ausländern an Oſtpreußiſche Einwohner ausgeſtellten Wechſel. Reſcr. vom 28. Decbr. 1791. und 23. März 1792. Edictenſamml. von 1792. p. 903.

§. 568.

Bona fides ſoll, wie Manche glauben, nicht einmal jure canonico erforderlich ſeyn. — Der Eigenthümer verliert blos die Vindikationsklage contra praescribentem; ſein Eigenthum iſt gerichtlich unwirkſam. Der Präſcribent hat als bonif. p. gegen jeden Dritten die actio publiciana; iſt er malae fid. p., und verliert er den Beſitz: ſo kann der wahre Eigenthümer von dem Dritten, den weder die Verjährung noch der Ti-

tel

tel ſchützt, vindiciren. Siehe auch die Anmerk. zum §. 500. tit. 9. Theil I. LR.

§. 569.

Confer. §. 752. bis 756. tit. 11. — Praescriptio actionum personalium erforderte nicht bonam fidem. Hymmen I. p. 17. Der Extinction der Servituten hingegen obſtirte, nach mehrerer DD. Meinung, scientia rei alienae. Siehe auch Leys. Specim. 110. Med. 6.

§. 570.

Confer. Rave de praescr. §. CVI. Auch die Erfüllung der reciproquen Verbindlichkeit konſervirt das Recht. §. 32. tit. 19. Theil I. LR. Wer etwas bittweiſe ſucht, was er zu fordern hat, verliert ſein Recht nicht, es ſey denn: der Andre verweigre es ihm, und er beruhige ſich die geſetzliche Zeit hindurch dabei. Leys. Spec. 510. Medit. 6. — Auch der Gebrauch des Rechts ſoutenirt die reciproque Verbindlichkeit. Anm. zum §. 106. tit. 8. Theil I. LR.

§. 573.

Confer. die Anmerk. zum §. 106. tit. 8. und zum §. 81. tit. 22.

§. 575. 76.

Siehe §. 640. hoc tit. §. 89. tit. 7. Th. I. Dem einen Correo ſchadet die Unterbrechung gegen den Andern. Hymmen VI. 103. — Ob restitutio in integrum ein beneficium commune iſt? §. 14. lit. a. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn. Leys. Spec. 60. Med. 2. Specim. 61. Med. 11.

§. 578.

Confer. die Anmerk. zum §. 90. tit. 7. Th. I. LR. Ob, wenn einzelne Mitglieder einer Dorfsgemeinde durch extinctive Präſcription von Zahlung der gabellae emigrationis liberirt worden ſind, hierdurch die Gutsherrſchaft ihr Recht an die Gemeinde überhaupt verloren habe, iſt nicht entſchieden. Die Lehre von

Kor-

Korrealverhältniſſen paßt hier nicht; eben ſo wenig Leyser. Spec. 104. Med. 6, da Gemeinde-Glieder keine Correi ſind. Ich würde negativ abſtimmen. (§. 429. tit. 7. Th. II. LR.)

§. 579.

Confer. die Anmerk. zum §. 625.

§. 584.

Confer. Hymmen Beitr. VI. p. 55. — Bei der Vindication muß der redliche Beſitzer das Bezahlte zurückerhalten. Siehe auch Behmer. novum jus controv. observ. 139.

§. 586.

Confer. §. 180. §. 184. tit. 7. Theil I., nebſt Anmerk. dazu, und §. 39. tit. 15. ibid. Der Ausdruck: in der Regel, macht den Richter oft ängſtlich. Leute, die viel Geſchäfte machen, können ſich nach Verlauf der Zeit wirklich bisweilen nicht mehr beſinnen: von wem ſie Staatspapiere, Pfandbriefe, Geldbeutel ꝛc. bekommen haben. Auf dieſe kann daher der §. 586. gar nicht Anwendung finden; eben ſo wenig der §. 18. 37. 39. tit. 15. (Man vergleiche meine Anmerk. zu dieſen Geſetzen.) Der §. 400. lit. d. der Crimin. Ordn. iſt ein hartes Geſetz. Kann ich den Vormann gar nicht angeben: ſo gerathe ich in Verdacht. Nominire ich den, von welchem ich den Beſitz wirklich erhielt, und dieſer leugnet es: Vormann zu ſeyn, ſo gerathe ich auch in Verdacht; was hilft es mir: wenn er dabei ebenfalls in Verdacht, ſogar oft noch in ſtärkern Verdacht geräth? Gebe ich denjenigen an, von dem ich vermuthe, die Sache erhalten zu halten, thue ich alſo, was ich kann: ſo kann es ſich auch ausmitteln: daß meine Vermuthung ungegründet iſt. Der Wahrheit treu bleiben, ohne Rückhalt ſagen: wie die Sache ſich verhält, iſt freilich das Beſte, denn es gewährt Seelenruhe dem Redlichen. — Holz aus Haiden können

Holz-

Holzhändler zum Verkauf, und Stellmacher, Böttcher, Tiſchler zu ihrer Profeſſion ankaufen. Anmerk. zum §. 475. tit. 8. Theil II. Wer Märkiſche ehemalige Kirchengüter beſitzt, muß ſie zurückgeben. Paalzov Handbuch p. 897.

§. 589.

Was iſt erforderlich, um Grund-Gerechtigkeiten per praescriptionem zu erwerben? §. 14. tit. 22. Theil I.

§. 591.

Confer. §. 15. tit. 7. Th. I. Behmer jus n. c. observ. 8.

§. 592.

Siehe §. 660. hoc titulo.

§. 594.

Res, durante minorennitate sine omni contractu et causa ablatas kann der majorenn Gewordene auch post quinquennium vindiciren. Leyser. Specim. 463. Med. 3. Anmerk. zu §. 589. tit. 18. Th. II. LR.

§. 595.

Von Abweſenden ſpricht der §. 541. analogiſch.

§. 601.

Unterbrechung gegen Correos debendi. Hymmen Beitr. Band VI. p. 103.

§. 604.

Confer. §. 909. tit. 8. Theil II. LR.

§. 605.

Confer. die Anmerk. zum §. 554.

§. 606.

Für ein ſolches Decret iſt aber ein Decret der Cammer (Regierung), welches z. E. ehemals den Kaufleuten den Handel mit gewiſſen ihnen angeblich ex privilegio zuſtehenden Waaren unterſagte, nicht zu achten.

§. 607.

§. 607.

Wenn Kläger per sententiam abgewieſen worden. Leyser. Spec. 464. Medit. II.

§. 612.

Confer. Hymmens Beitr. Samml. VI. p. 99.

§. 613.

Confer. §. 40. 41. tit. 7. Theil I. LR.

§. 614.

Wegen der praescriptio condictionis furtivae confer. Leys. Spec. 149. VII.

§. 618.

Es frägt ſich: ob er auch nicht excipiren darf, daß das tempus praescriptionis ſchon beim Tode des Erblaſſers abgelaufen war?

§ 620.

Siehe die Anmerk. zum §. 180. tit. 7. Die Statthaftigkeit der 30 bis 40jährigen Verjährung beſtreiten Dabelow und Johann L. Koch. Im Glätziſchen verjähren Immobilia (außer Servituten) in 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen.

§. 622.

Confer. Vater Repertor. I. p. 204.

§. 625.

Was wirkt in Petitorio ein blos 26jähriger Beſitz? Anm. zu §. 180. tit. 7. Nach römiſchem Recht wurde bei der praescript. longissimi temporis des Eigenthums-Rechtes und andrer Rechte der Titel allegirt; blos bei Acquiſition der Servituten war es nicht nöthig. Das jus Canonicum forderte es auch bei dieſen. Das ſächſiſche Recht nie. — Conf. wegen Verjährung der Fideicommiſſe §. 122. tit. 4. Theil II. LR. — Siehe ferner die Anmerkung zu §. 620. hoc titulo 9. Theil I. Hymmen Beitr. Samml. IV. p. 91., auch wegen der ländlichen Servituten ibid. II. p. 24., womit Rave und Leyſer übereinſtimmen,

Stryck

Stryck und Cramer aber diſſentiren. Ueberhaupt ſiehe die Anm. zum §. 631. tit. 9. LR.

§. 629.

Confer. lex 7. § ultim. Cod. de praescr. 30. vel 40 annorum mit Nov. 131. Cap. 6. Das ſächſiſche Recht räumt den Städten blos 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, nicht 44 Jahre ein. — Privati ſollen im Beſitz vom Fisco nicht beunruhiget werden. Hymmen Beitr. III, p. 110. — Präſcription gegen eine Gemeinde ibid. IV. p. 88. — Von einer Immemorialverjährung weiß das LR. nichts, — wahrſcheinlich aus dem vom Profeſſor Woltair angeführten Grunde. Klein Rechtsſprüche IV. p. 339. Siehe Anmerk. zum §. 656. — Wegen der Märkiſchen Kirchen ſiehe Stengel II. p. 411 seq. Confer. Anmerk. zum §. 686. Die hohe Jagd können die Pommerſchen Stände in 50 Jahren durch Beſitz erwerben. Annalen XIV. p. 337. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 632. 500. h. t. und Leys. Specim. 24. Med. 1.

§. 631.

Bona fides iſt zu vermuthen. Anm. zum §. 663. — Siehe auch den §. 173. tit. 14.

§. 632.

Confer. Hymmens Beitr. Sammlung IV. p. 88. Präſcription gegen Städte. Von Bülow Erörter. IV. p. 26. — In wiefern jure communi eine Poſſeſſorienklage contra fiscum ſtatt finde? Klein Rechtsſprüche I. pag. 153., und v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil II. p. 248. Leyser. Specim. 499. Medit. 8. In Schleſien wird gegen Korporationen und Gemeinden, folglich auch gegen Städte, binnen 31 Jahren, und blos gegen pia Corpora binnen 44 Jahren verjähret. Ita judicatum zu Glogau in Sachen: Gemeinde Thiemendorf, contra Stift Leubuß 1777/8.

§. 633.

Confer. §. 173. tit. 14. Theil I.

§. 634.

Siehe §. 35. seq. tit. 14. Theil II. und §. 575. tit. 11. ibid.

§. 635.

Confer. §. 103. der Einleitung zum LR. Behmer. jus novum controv. obſerv. 13. p. 177. und Hymmen Beitr. Sammlung IV. p. 69.

§. 641.

Confer. §. 38. tit. 14. Th. II. LR. Annalen Bd. III. p. 330. — Verjährung in Polizeiſachen. Stengel Band XI. p. 289. — In Weſtpreußen iſt das Normaljahr 1797. angenommen, in Oſtfriesland 1786. Publikandum vom 1. Auguſt 1796. Stengel Bd. III. p. 414. Der Beſitz vom Jahre 1740. muß titulirt ſeyn. ibid. Band VII. p. 230.

§. 645.

Fiscus kann auch ein Unterſagungsrecht erwerben.

§. 648.

So erlöſcht auch die Spolienklage nach 40 Jahren. Decis. d. G. C. von 1790. Annalen VII. p. 266. Siehe auch beim §. 648. Leyſer. Spec. 149. Med. 7.

§. 649.

Siehe die Schlußanm. zum §. 107. tit. 7.

§. 654.

In dieſem Fall ſcheint ſogar der Berechtigte, ohne den fernern Verlauf der Verjährungsfriſt abwarten zu dürfen, das Recht erworben zu haben. §. 81. 83. tit. 7.

§. 656.

Confer. Leyſer. Spec. 499. Med. 8. — Immemorialverjährung §. 430. tit. 7. Th. II. LR. Anmerkung zum §. 629. tit. 9. Theil I. ibid. Klein Rechtsſprüche II 89 Die Immemorialverjährung gründet ſich blos auf die Lehre vom Beweiſe, weil der im Beſitz

Beſitz Befindliche vom Gegner die Beweisführung verlangen kann. So ward eine ſchleſiſche Bauergemeinde, welche ſeit 15 Jahren eine gewiſſe Art Mühlenfuhren nicht leiſten dürfen, oder nicht geleiſtet hatte, bei der Immunität geſchützt, weil 1) nicht konſtirte: daß ſie jemals dergleichen geleiſtet habe, 2) weil, wenn gleich ſchleſiſche Herrſchaften alle Arten Mühlenfuhren präſumtiv fordern können, doch in einem gewiſſen, dieſes Dorf betreffenden alten Documente von 1679. geſagt war: daß die Mühlenfuhren dort ferner wie bisher, ſollten geleiſtet werden. (In causa Goldberger Vorwerksbeſitzer contra den Goldberger Magiſtrat 1806/8.) Sonſt muß der Beweis eines unvordenklichen Beſitzes ſtrenge geführt, es müſſen Zeugen aufgeſtellt werden, welche ganz unverdächtig und ſo alt ſind, daß ſie wenigſtens aus einem 40jährigen Zeitraume wiſſen, ſie müſſen den gegenwärtigen Zuſtand, und daß er nicht anders geweſen ſey, mit Gewißheit beſtimmen, und dies nicht blos aus eigner Erfahrung, ſondern auch nach dem, was ſie von ältern Leuten erfahren haben. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1809. p. 51.

§. 657.

Confer. §. 80. tit. 14. Theil II. LR.

§. 658.

Verjährung der Dienſte, und Verwandlung derſelben in Dienſtgeld. §. 430. tit. 7. Theil. II. LR.

§. 660.

Confer. lex 2. Cod. de praescript. 30 vel 40 annorum. — Urbaria §. 143. tit. 7. Theil II. LR. §. 66. Einleitung zur Ger. Ordn. An Anſehung der ſüdpreuß. Grenzſachen iſt durch die Inſtruction vom 28. November 1795., welche das Publicandum vom 16. November wegen verſchiedner zum Beſten der Landes-Einwohner getroffenen Veranſtaltungen declarirte,

feſtgeſetzt: daß nicht eine 50jährige, ſondern blos die Immemorialverjährung Platz greife. — Supina negligentia, derelictio, oder remiſsio juris wird im lex 26. de probat. berückſichtiget.

§. 661.

Injuſtum poſseſsionis initium. Behmer. jus nov. controv. p. 162.

§. 663.

Bei der praeſcript. longiſsimi temporis iſt bona fides wohl zu vermuthen. Behmer. jus nov. controv. obſerv. 8. Hymmen IV. 91. Allgem. juriſt. Monatſchr. Januar 1806. p. 86.

§. 664.

Etwas Andres iſt es bei einem zum Beſten der Privatperſonen gegebenen Geſetze, welchem man durch Verträge entſagen kann. Klein Rechtsſpr. III. p. 86. IV. p. 40. Leyſer. Spec. 461. Med. 3. Puffendorf Tom. 2. Obſerv. I., Tom. 1. Obſerv. 151. Klein Annalen XIX. p. 121.

§. 665.

Confer. §. 56. tit. 15. Theil I. LR.

§. 668.

In wie fern der Präſcribent die Handlungen einzelner Gemeindeglieder gegen die ganze Gemeinde für ſich allegiren, und damit ſeinen Beſitz tituliren könne? Anm. zum §. 90. tit. 7. Theil I. LR.

Titel 10.

Mittelbare Erwerbung des Eigenthums.

§. 1.

Ob der ſucceſsor ſingularis durchaus in die Rechte ſeines Vorbeſitzers trete? Anmerk. zum §. 79. 402. tit. 11. Theil I. LR. — Siehe übrigens beim §. 1. den lex 67. princ. Dig. de Verbor. ſign. Lex 15. Cod.

Cod. de R. V. — Zur Eintragung des tituli possess. auf den Grund eines Adjudikationsbeſcheides iſt die Uebergabe nicht erforderlich. Klein Annalen XV. p. 316. und I. p. 74., woſelbſt nehmlich das Reſcript vom 10. October 1796. ſich befindet. In Glogau wird jedoch Uebergabe und Verreich, wenn ſie ſonſt erforderlich ſind, in dieſem Falle nicht erlaſſen. Wegen Nothwendigkeit der Uebergabe der Sachen überhaupt, conf. der §. 117. tit. 11., und die Anmerk. zum §. 58. 59. tit. 7. Theil I. LR., §. 74. ibid. Wegen der Erwerbung durch Ceſſion ſiehe den §. 393. tit. XI. Th. I. LR., beſonders die Anmerkung zum §. 376. ibid. — Das Eigenthum einer unbeweglichen Sache beſitzt auch ſchon der Naturalbeſitzer, wenn er nur wenigſtens einen ſchriftlichen Erwerbungskontract für ſich hat, (§. 135. tit. 2. §. 17. tit. 10. Theil I. LR.) und man kann Eigenthümer ſeyn, ohne daß titulus possessionis eingetragen ſeyn darf. §. 6. tit. 10. Theil I. LR., nebſt meiner Note hierzu, ferner Anm. zum §. 62. tit. 5. ibidem. In wiefern aber die Eintragung des Beſitztitels das Eigenthum ohne Naturalübergabe erwerben laſſe? Anm. zum §. 3. tit. 9., ferner §. 4. tit. 21. LR.

§. 4.

Wenn z. E. der Richter dem Cajus in via executionis verſtattet, ſich in den Beſitz zu ſetzen, und wenn dieſes ſodann geſchiehet: ſo iſt die Uebergabe der Sache oder des Pfandes dadurch geſchehen.

§. 5. 16.

In Schleſien und überall, wo bisher ſächſiſches Recht galt, wird die Konfirmation des Vertrages, und der gerichtliche Verreich erfordert. (Anm. zum §. 1. tit. 10.) Deshalb ſollen auch, wenn der Käufer eines Grundſtückes vor deſſen Verreich fallirt, die Kaufgelder für den Verkäufer in die erſte Klaſſe locirt werden, gleich als ob ſich letzterer das Dominium reſer-

virt hätte. So iſt vom 1. Senat zu Glogau am 11. März 1774. in Sachen Kladin contra die v. Scobelſchen Erben in appellatorio erkannt worden: wiewohl in praxi jetzt die erſte Klaſſe nicht mehr den Kaufgeldern zuerkannt wird. Eine Belehnung vertritt die Stelle eines Verreiches. §. 94. tit. 18. Th. I. LR. Obiges Princip leidet blos eine Ausnahme:

1) wenn das Eigenthum per dispositionem mortis causa, titulo heredis erworben wird, und der Erwerber ein Deſcendent oder Aſcendent iſt. Doch dürfen die Untergerichte blos den Deſcendenten den Verreich erlaſſen. (Cirkular der Glogauer Ober-Amts-Regierung vom 14. May 1784.; wie denn auch am 14. Decbr. 1789. in der Hausverſchreibungsſache des Glogauer Ober-Amts-Rathes Stahn der Verreich bei Untergerichten für allemal üblich erklärt iſt. Auch iſt von der Breslauer und Brieger Ober-Amts-Regierung am 7. und 10. May 1784. bei Gelegenheit eines Regulativs, wegen der Zuchthausjurium, ein Gleiches erlaſſen. Siehe dagegen Nro. 81. der Sporteltaxe für die Magiſträte, vom 9. März 1747.) Falſch iſt es daher, wenn Vater pag. 242. ſeines Repertoriums ſagt: daß, wenn Jemand titulo heredis testamentarii ein Grundſtück erwirbt, er ſtets von dem Verreich befreiet ſey. Richtig iſt es dagegen: daß Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten und Kollateralen bis zum vierten Grade, von Entrichtung der großen Kanzleitaxe frei ſind. Von Entrichtung der Zuchthausjurium, welche bei Acquiſition von Grundſtücken, die über 1000 Gulden werth ſind, nach dem Zuchthausedict von 1747. 1 pro mille betragen, ſind nur die Deſcendenten frei. (Cirkular vom 14. May 1784.)

Haben

Haben zwei Geſchwiſter ein Grundſtück von Vater oder Mutter ab intestato, oder auch per testamentum, zuſammen ererbt, und Eines verkauft dem Andern ſeine Hälfte, es mag vorher auf ſie beide conjunctim titulus possess. berichtigt ſeyn oder nicht: ſo zahlet der Käufer große Kanzleitaxe- und Zuchthausgebühren nur von der durch Kauf acquirirten zweiten Hälfte des Grundſtücks. Reſcript vom 13. May 1747. Jetzt wird nach dem Reſcript vom 6. July 1801. die große Taxe allemal genommen, wenn Ascendenten oder Deſcendenten inter vivos paciscirt haben. Von allen Verreichen ſolcher Immobilien, deren Werth unter 1000 Gulden beträgt, iſt $\frac{1}{12}$ pro Cent an das Kreuzburger Armenhaus zu entrichten. Publikandum Breslau vom 13. April 1787. Lachende Erben, die kein Inteſtaterbrecht haben, und Legatarien, müſſen von liegenden Gründen, baaren Geldern, Gold- und Silberwerk, auch von ausſtehenden Capitalien, nicht aber von andern Mobilien, Effekten, Pretioſen, ein pro Cent entrichten. Dies verordnet das Zuchthausedict von 1747., welches alſo die Zuchthaustaxe ſowohl bei Verreichen von Immobilien, als auch bei Vererbungen von Mobiliarvermögen in den obgedachten Fällen fordert. Auch wenn ein Erblaſſer ſein Vermögen oder einen Theil deſſelben, zu einer Famlien-, oder zu einer andern Stiftung ad pios usus verwendet und beſtimmt, hat man die Zuchthaustaxe davon zu nehmen befunden, wenn man nicht darauf vergeſſen hat. Aus Unachtſamkeit hat man wahrſcheinlich auch von Legaten, die Jemand, der kein Inteſtatſucceſſionsrecht hatte, erhielt, gewöhnlich keine Zuchthaustaxe verlangt, wiewohl das Zuchthausedict

edict hinſichts der Legate freilich dunkel iſt, und nur Prälegate, die ein wirklicher Erbe bekommt, der Taxe zu unterwerfen ſcheint. — Siehe auch wegen der Zuchthaus- und Creutzburger Armenhaustaxe die Notizen, welche in meinem Commentar zur Gerichtsordnung den Bemerkungen über die Proteſtationen vorgedruckt ſind. — Seit dem October 1810. ſendet das Ober-Landesgericht die eingegangenen Zuchthausgelder unmittelbar an die Zuchthäuſer.

2) Wird das Eigenthum durch Inteſtaterbſchaft erworben: ſo ſind Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten und Kollateralen bis zum vierten Grade eben ſo vom Verreich, als von der großen Kanzleitaxe, frei. Edict vom 13. Juny 1744. Deſcendenten haben in Lehnsfällen nicht einmal eine Inveſtitur nöthig, und den Magiſträten iſt durch das Cirkular vom 14. May 1784 unterſagt, Zuchthausjura von ihnen zu nehmen. Ihnen iſt dagegen befohlen: den Aſcendenten, Ehegatten und Kollateralen zu verreichen, mithin iſt das, was Vater p. 242. anführt, unrichtig.

NB Sowohl ad 1) als ad 2) iſt zu bemerken: daß Miterben nicht nöthig haben, ein Immobile ſich erſt gemeinſchaftlich zuſchreiben zu laſſen, und nachher wieder beſonders einem von ihnen, dem es überlaſſen wird. Dies iſt dem §. 73. der Hypothekenordn. gemäß, aber auch durch die Sanction vom 10. April 1693. verordnet. In der Anm. zum §. 74. ibidem iſt die Frage berührt: ob die Zuſchreibung auf einen Fideikommiſſarius unmittelbar geſchehen könne, wenn der Subſtitutionsfall eintritt, ehe die Zuſchreibung an den Fiduciar erfolgte. Wenn der Fiduciar, dem ein Grundſtück sub lege restituendi legirt iſt, vom Haupterben

erben den Verreich erhalten hat, und der Beſitz=titel für ihn berichtigt worden: ſo iſt, ſobald der Reſtitutionsfall eintritt, kein neuer Verreich an den Fideikommiſſarius (den allenfalls die Erben des Fiduciars, er ſelbſt, oder der Haupterbe, oder ein Kurator der Erbſchaft leiſten müßten) üblich und bräuchlich; gut iſt es: wenn dem Fiduciar und Fideikommiſſar zugleich verreicht wird. Daß der §. 74. der Hypothekenordnung zwiſchen dem Falle: ob die Erben binnen Jahresfriſt ſeit dem Tode des Erblaſſers das Grundſtück, oder ſpäter einem Dritten verkaufen, nicht unterſcheidet, iſt klar; doch ſcheint es unbillig: daß ſie ſich das Grundſtück erſt in communione zuſchreiben laſſen müſſen, wenn der Erblaſſer den Verkauf an den Meiſtbietenden, oder auch an den Acquirenten verordnete. — Stielov ſpricht in ſeiner Sammlung blos von Dispenſation mehrerer Geſchwiſter vor der Zwiſcheneintragung des Beſitzrechtes, nennt aber dieſe wohl nur beiſpielsweiſe. Erben, die ſich ein Haus oder Gut gemeinſchaftlich zuſchreiben laſſen, um es auf einen Nichterben zu tranferiren, müſſen, ein Jeder beſonders, das Bürgerrecht bezahlen, oder das Homagium beſonders ſchwören. Die ehemals üblichen Zählgelder, welche unſtreitig in der Regel fructus jurisdictionis waren, ſind in Städten sub Nro. 81. der Sporteltaxe vom 9. März 1742. abgeſchafft. Auf Dörfern und unter Stiftern pflegen die Dorfgerichte ſie hin und wieder noch vom Käufer zu bekommen. Mißbrauchsweiſe hat man ſie in einigen Städten und auf dem Lande auch bei Hypothekenbeſtellungen und Erbtheilungen, ſelbſt wenn vor Gericht keine Geldzahlung ſtatt gefunden hatte, genommen, wo

ſich

ſich dann der Juſtitiar mit den Dorfgerichten theilte. Die Abgabe, welche ein aus fremder, oder ein aus einer andern einländiſchen Jurisdiction im Einlande ſich anſäßig machender Menſch unter dem Titel Rezeptionsgelder, doppelte Zählgelder, doppelte Kanzleitaxe ꝛc. zahlen mußte, iſt ſeit dem 20. November 1810, und ſeit dem am 2. July 1811. nach Glogau gekommnen Reſcript aufgehoben. Gewiſſe Zählgelder erhalten auch ſeit 1779. die ſchleſiſchen Bergwerksdeputationen. Siehe hierbei die Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR. und zu §. 39. tit. 9. Theil II.

3. Bei Acquiſitionen inter vivos, muß, wie gedacht, nach dem Reſcript vom 6. July 1801, die große Kanzleitaxe gezahlt werden; der Verreich iſt aber, in Anſehung der Deſcendenten, bei den ſchleſiſchen Landeskollegien nicht gewöhnlich. Geht ein Kauf, der noch nicht eingetragen iſt, innerhalb Jahresfriſt ſeit der Naturalübergabe wieder zurück: ſo iſt kein neuer Verreich oder Zuſchreibung nöthig. Anmerk. zu §. 246. tit. XI. LR. Wenn zwei Perſonen, welche zwei Güter gemeinſchaftlich erkauft haben, ſolche unter ſich theilen, ohne neue Bedingungen, einen andern Kaufpreis, feſtzuſetzen: ſo kann, ohne daß ein doppelter Verreich nöthig iſt, die Zuſchreibung an die einzelnen Perſonen geſchehen, es mag bereits ſchon titulus possess. gemeinſchaftlich auf Beide berichtigt ſeyn, oder nicht. Iſt aber bei der Theilung ein neuer Kaufpreis, ſind andere Hauptbedingungen, die einen neuen Kontrakt begründen, feſtgeſetzt: ſo muß (falls ſeit der Abſchließung des mit dem frühern Beſitzer verabfaßten Kontrakts, wo beide Perſonen gemeinſchaftlich kauften, bis zum Theilungsvertrage, über ein Jahr verfloſſen iſt,)

der

der Verreich und die Zuſchreibung der Güter zuerſt gemeinſchaftlich auf beide Käufer, ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, und ſodann muß wieder Verreich und Zuſchreibung des getheilten Eigenthums auf Jeden von ihnen beſonders erfolgen, wobei jedoch, weil Jeder ſchon zur Hälfte Eigenthümer iſt, die Vereichsgebühren und ſonſtige Sporteln nur von der Hälfte des Erwerbungswerthes zu liquidiren ſind. Anmerkung zum §. 376. tit. XI. Th. I LR. Einen Fall, wo derjenige, dem ein Grundſtück ſchon verreicht und zugeſchrieben iſt, ſolches ſich nochmals verreichen und zuſchreiben laſſen muß, ſiehe in der Anmerk. zum §. 246. 573. tit. XI. Wenn ein Grundſtück dismembrirt wird, einzelne Parcelen abalienirt werden, und dieſe Abalienation behufs der Konfirmation, bei dem Richter worunter der Hauptfundus liegt, verlautbart wird: ſo wird mit dem Actus der Verlautbarung kein Verreich verbunden, (bei Erbverpachtungen, bei einer Brauerei ꝛc. bedarf es gar keines Verreiches,) ſondern der Verreich geſchieht erſt künftig: wenn das abalienirte Pertinenzſtück als ein für ſich beſtehendes Grundſtück ein eignes Hypothekenfolium bekommen, und der titulus possess. dann beſonders hiervon eingetragen, oder daſſelbe einem andern Grundſtücke zugeſchlagen werden ſoll, z. E. wenn ein Stück Acker von einem Rittergute getrennt worden, und dieſes in dem Hypothekenbuche des Untergerichts ein folium bekommt, geſchieht der Verreich künftig bei dem Untergericht. — In Konkurſen läßt der Kurator, und wenn einem Miterben verreicht wird, die Miterben, oder ein Erbſchaftskurator, oder Fiskus, das Eigenthum auf. Ueber den Verreich wird bisweilen zum Beſten der Kanzleibe-

dien-

dienten ein pergamentner Verreichbrief erbeten; man könnte ihnen dieſe Arbeit erſparen, ohne das Honorar von 3 Rthlr. zu entziehen. Güter, welche ad manus mortuas gekommen, müſſen gewöhnlich alle 25 Jahre verreicht werden, und bisweilen wird, daß es geſchehen, in den Intelligenzblättern notificirt. Die kleine Kanzleitaxe muß, nach der Kabinetsordre vom 18. July 1808, mit 20 Groſchen pro Mille, auch von Aſcendenten, Deſcendenten und Kollateralen in jedem Falle bezahlt werden. Ehemals, nach dem Reſcript vom 1764, nicht. Wegen der Homagialeide ſiehe das Reſcript dd. Berlin 18. December 1810. Daß, wenn durch einen Bevollmächtigten Homagialeide geleiſtet werden, dieſer in der Regel gleiches Glaubensbekenntniſſes mit dem Mandanten ſeyn müſſe, und daß nach der Pragmatica von 1737. ein Adlicher nach zurückgelegtem 20ſten Jahre, hingegen, wie das Edict vom 9. Auguſt 1764, und die Breslauer Oberamtscurrende vom 23. Jan. 1756 wollen, erſt nach beendigtem 21ſten Jahre das Homagium leiſten müſſe, endlich, daß es in den Mediatfürſtenthümern nach dem Berliner Reſcr. vom 27. Januar 1764. gehe, iſt bekannt. Vater Repertor. II. p. 558. — Wenn in einem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe ſich wahre Inſufficienz zeigt — ſo wird der Verreich eines bei Gelegenheit deſſelben verkauften Grundſtückes blos von einem zu beſtellenden Kurator, nicht von den Benefizialerben an den Käufer geleiſtet. — Hat eine moraliſche Perſon, z. E. ein pium Corpus, ein Grundſtück titulo heredis acquirirt: ſo iſt es ihm bisweilen verreicht worden, z. E. Barſchau bei Glogau. Bisweilen hat man aber auch den Verreich unterlaſſen, wie in der v. Leſtwitzer

Sache. — Daß moraliſche Perſonen und pia Corpora alle 25 Jahre die Verreichsgebühren zahlen müſſen, iſt nicht in allen Fällen gleichförmig beobachtet worden.

§. 6.

Confer. die Anmerkung zu §. 404. tit. 20. — Zur Berichtigung des Beſitztitels des Fisci iſt das bloße Anſchreiben der Regierung hinreichend, wenn ſie darinn verſichert: daß Fiskus im unvordenklichen, oder 44jährigen Beſitz eines Dominialgrundſtücks iſt. Reſcript vom 9. Januar 1801. Stengel XII. p. 252. Reſcr. vom Jahr 1809., wegen Berichtigung des Beſitztitels bei ſchleſiſchen Domainen. Siehe auch die Anmerk. zum §. 1. und zum §. 12. 15. hoc tit. — Wer ein ſtädtiſches Grundſtück erwerben will, muß zuvor nachweiſen: daß er das Bürgerrecht erhalten hat. Und wer Ausländer, oder unbekannt, oder verdächtig iſt, muß ſich durch ein Atteſt der Polizeibehörde legitimiren, er mag ein ländliches, adliches, oder nicht adliches, Grundſtück erwerben wollen. (Schlußanmerk. zum §. 12. tit. X.) Wegen des für Juden und Mennoniſten einzutragenden tituli possess. ſiehe die Anm. zum §. 76. und 59. tit. 2. der Hypothekenordnung, im Kommentar zur Ger. Ordn. Daß man das Eigenthum eines Grundſtücks erlangt, ehe noch der Beſitztitel eingetragen, und ſolches civiliter verreicht wird, z. E. per adjudicatoriam, dies folgt aus dem §. 6. und verſteht ſich von ſelbſt. Anmerk. zu §. 1. hoc tit.. Reſcript vom 10. Oktober 1796. wegen der ex officio einzutragenden Kaufgelder, wenn der Beſitztitel auf den Grund einer adjudicatoria berichtigt wird. Paalzow Handbuch p. 101. Edictenſammlung No. 106. Hierbei ſiehe Annalen I. p. 74., und das Publikandum dd. Berlin 1. Oktober 1805., wegen Berichtigung des tituli possessionis, welches aber die Verordnung

vom

vom 30. Auguſt 1810. aufhebt, und die §§. 49. bis 51. tit 2. der Hypothekenordnung herſtellt. — Interimiſtiſche Sicherſtellung, ehe man den Beſitztitel auf ſich eintragen laſſen kann. §. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung nebſt meiner Anmerkung dazu.

§. 7. 8.

Confer. §. 94. 103. tit. 2. Hypothekenordnung. Archiv III. p. 469. §. 99. tit. 51. Ger. Ordn., ferner die Anm. zum §. 410. tit. 20. Theil I. LR. Eine Ausnahme vom §. 7. zeigt der §. 260. 665. tit. 18. Theil I. LR. — Ob ein Verkäufer, ſo lange noch auf ſeinen Namen der Beſitztitel lautet, die rückſtändigen Kaufgelder für ſich eintragen laſſen kann? Anmerk. zu §. 12. tit. 10. ibidem. — Gegen den eingetragnen Beſitzer kann man, salvo jure tertii, immerhin ein uneingetragnes Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht beweiſen, und iſt damit zu hören. — Mit dem §. 8. tit. 10. vergleiche man auch die Anmerk. zum folgenden §. 25. ibid.

§. 9.

In Schleſien hatte A. das adliche Gut B. im Jahr 1798. auf den Grund einer Conceſſion acquirirt. Sein Schwiegervater C. (der weder Incolat noch Konceſſion hatte) bewies durch Briefe ſeines Schwiegerſohnes, daß er (der Schwiegervater) eigentlich Eigenthümer ſey, weil ſein Schwiegerſohn A. ihn darinn als ſolchen anerkannt, und geſtanden haben ſollte: blos den Namen hergegeben, und ſeine Konzeſſion benutzt zu haben. Allein C. wurde mit der Eigenthumsklage gegen den A., weil er nicht Inkolatsfähig ſey, abgewieſen, ohnerachtet er verſprach, ſich ſolches, oder die Konzeſſion nachträglich verſchaffen zu wollen. Conf. Archiv IV. p. 245. Jetzt iſt ſeit 1808. weder Inkolat noch Conzeſſion für Einländer erforderlich.

§. 12.

§. 12.

Publicandum vom 16. October 1797., wornach in Schleſien ein, um ein adliches Guth geſchloßner Kaufcontrakt, oder eine Punctation, binnen 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe zu den Acten angezeigt werden ſoll, auch titulus poſſeſſionis auf denjenigen, der das Guth am Ende des Jahres beſitzt, einzutragen iſt, wenn auch ſein Beſitz noch kein Jahr dauert. Stengel VIII. p. 139. — Da auch die Frage entſtanden iſt: ob der Verkäufer eines ſchleſiſchen Ritterguthes, auch wenn deſſen Verkauf bereits zu den Acten angezeigt worden, (confer. das obige Publikandum) das Guth noch oneriren und darüber diſponiren darf, ſo iſt unterm 10. März 1804. an die Breslauer Ober-Amtsregierung reſcribiret worden: 1) daß in einem ſolchen Falle zwar ex officio keine Proteſtation für den Käufer einzutragen ſey, dieſer vielmehr nach §. 57. tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ſelbſt vigiliren, und ſeine Rechte wahrnehmen muß, 2) daß aber, wenn der Verkäufer über das Gut zu diſponiren oder es zu oneriren intendirt, und bei dem Gericht Anträge macht, der Richter den Käufer und den einzutragenden Gläubiger sub praejudicio zu einem anzuſetzenden Termin adcitiren, und ihn von der Lage der Sache benachrichtigen ſoll, 3) wenn für den Käufer ſchon eine Proteſtation eingetragen ſteht, der Richter den Dritten, welcher auf das Guth creditiren will, oder den, der ſonſt ein Realrecht darauf erhalten ſoll, von der Proteſtation, und daß nur deren künftige Löſchung ihm ein abſolutes Recht ſichere, avertiren muß; 4) daß, wenn bereits eine Proteſtation für den Käufer eingetragen ſtehet, einem zweiten extrajudiciellen Käufer keine Eintragung zu ſtatuiren ſey, ſo lange der erſte Kauf nicht rechtsgültig annullirt iſt. Confer. das an die Breslauer Oberamts-Regierung am 1. Februar 1806. erlaßne

Reſcript.

Reſcript. Neues Archiv Band IV. p. 256. Ob der Verkäufer eines Grundſtückes, wenn Käufer ſeinen titulum possessionis eintragen zu laſſen zögert, die rückſtändigen aus einem förmlichen Contracte konſtirenden Kaufgelder, denen ein jus reale ſtipulirt worden, oder doch eine Proteſtation für ſich in das Hypothekenbuch eintragen laſſen dürfe, wiewohl das Grundſtück noch auf ſeinen Nahmen ſtehet, glaube ich bejahen zu können, weil ſonſt der Käufer leicht zu ſeinem Präjudiz titulum possess. für ſich berichtigen, und zugleich für andre Leute Hypotheken ingroſſiren laſſen könnte, überhaupt weil der Verkäufer keinesweges aus einem unwiderruflichen Titel zugleich Eigenthümer des Grundſtückes und der Kaufgelder iſt, §. 478. 484. tit. 16. Theil I. LR., und Analogie des Reſcripts im Archiv, Band II. Heft 4. p. 473. Daß wenigſtens der Richter den Käufer zur Berichtigung ſeines Beſitztitels per fiscum anhalten müßte, iſt unbedenklich. Man vergleiche übrigens mit dem §. 12. tit. 10. die Anm. zum §. 51. tit. 2. der Hypothekenordn., und zum §. 5. N. 3. tit. 10. Theil I. LR. — Im Februar 1811. haben ſich die Liegnitzer Regierung und das Glogauer Ober-Landgericht dahin geeinigt: daß, wenn in Städten ein Fremder, der noch nicht Bürger iſt, ſich ankauft, — vorher der Ausweis des erlangten Bürgerrechts zu erfordern iſt, wenn aber Grundſtücke in Städten, auf Kämmereigütern, oder auf den mit der Stadtjuſtiz jetzt combinirten Domainenamtsjurisdictionen aus einer beſitzfähigen Hand blos in die andre übergehen, von dieſen Beſitzveränderungen alle Vierteljahre dem Magiſtrat oder der Regierung eine Liſte durch die Stadtjuſtizbehörden überſendet werden ſoll. Daß auch Juſtitiarien der Patrimonialgerichtsbarkeiten dergleichen Liſten einzureichen verbunden ſeyn ſollten, iſt nicht in Antrag gebracht.

§. 14.

§. 14.

Confer. §. 50. tit. 2. der Hyp. Ordn. nebſt Anm. zum §. 51. ibid. und das für ſämmtliche Preuß. Staaten erlaßne Publikandum d. d. Berlin 30. Aug. 1810. Nach dieſem ſoll der Richter ohne den Antrag eines Intereſſenten, den Andern zur Berichtigung des Beſitztitels durch Geldſtrafe oder Excitiren des Fiskus exekutiviſch anhalten ohne Prozeß zu ſtatuiren, wodurch denn die Verordnung vom 1. Oktober 1805, welche den Antrag lediglich dem intreſſirten Privatus überließ, wieder aufgehoben iſt. — Siehe auch meine Anmerk. zum §. 249. tit. XI. Theil I. LR.

§. 15. 16.

Confer. §. 3. tit. 1. Theil II. Ger. Ordnung. Auch Fiskus muß bei Veräußerung von Nutzungsrechten den Vertrag in foro rei sitae verlautbaren; die unmittelbare Beſtätigung überhebt ihn nicht, er muß auch ſeinen Beſitztitel nachweiſen, kann es jedoch durch die Kammerakten thun. Reſcript an die Oſtpreuß. Regierung vom 27. Oktober 1800, confer Anmerkung ad §. 6. tit. 10. LR. Ob Fiskus ſeine Verträge über veräußerte Domainengrundſtücke gerichtlich aufnehmen laſſen und verlautbaren müſſe? Anm. zu Nro. 1. §. 3. tit. 1. Theil 2. der Ger. Ordn. Der §. 16. tit. 10. iſt zu befolgen, wenn auch der Vertrag ſchon vor 1794. geſchloſſen wäre. Reſcript an das Oſtpreuß. Ober-Land-Gericht vom 30. März 1801. Stengel XIII. p. 199.

§. 17.

Ob die bloße Unterſchrift der eine einſeitige Willenserklärung, z. E. das Miteigenthum acceptirenden Perſon, eine Punktation konſtituiren und die Acceptation beſonders bei vorhandnen Adminikulantien beweiſen mag? §. 185. 189. tit. 5., §. 43. tit. 3.

§. 18.

Confer. §. 461. tit. 18. Theil I. LR., §. 154. seq. tit. 11. ibidem. — Die §§. 18. 19. tit. X. ſind ſehr cum grano salis zu verſtehen, z. E. wenn der eingetragne Beſitzer ſchon zur Zeit der ſolitairen Eintragung nicht Alleinherr war. Einſt ſtützte ſich Jemand darauf, der als Erbe ſeines Vaters den Miteigenthums-Anſpruch eines Dritten auf deſſen Grundſtück nicht anerkennen wollte, wiewohl der Vater ſolchen bei Lebzeiten ſelbſt nicht abgeleugnet hatte. Der Dritte war freilich nur Ceſſionar deſſen, den ehemals der Vater anerkannte.

§. 19.

Siehe den §. 74. tit. 7. Theil I. Anmerk. zu §. 25. tit. 10.

§. 20.

Confer. die Anmerk. zu §. 22. — Wenn der Titel beider Prätendenten in einer Stunde entſtanden iſt. Hymmen Beitr. Sammlung V. p. 141.

§. 22.

Confer. §. 84. tit. 11., §. 4. tit. 19. Theil I. und §. 28. der Deklaration vom 16. July 1785, wegen der ſymboliſchen Verpfändungen. — Ob, wenn die Sache zuerſt ohne Tradition verkauft, nachher aber vom Verkäufer an einen Dritten verpfändet worden, der frühere Titel auch dann jure communi entſcheide? Leyser. Specim. 441. Med. 2.

§. 23.

Confer. §. 77. tit. 20. Theil I. LR.

§. 25.

Conf. §. 12. und §. 13. tit. 9. Th. I. LR. Wenn der Titel des Andern nicht früher, ſondern zugleich entſtanden iſt, §. 5. tit. 19. Th. I. LR. Siehe übrigens die Anmerk. zu letztern Geſetz, (beſonders über die Frage: ob einem eingetragnen Gläubiger die Wiſ-

ſenſchaft,

ſenſchaft, daß ein Andrer in das Vermögen ſeines Schuldners immittirt worden iſt, obſtire,) und Hymmen Beitr. Samml. V. p. 141, auch Carpzov. P. 2. C. 32. defin. 12. Leyser. Specim. 531. Medit. 4. Brunnemann ad Legem 9. 7. §. 17. de Publ. actione Nro. 6. desgleichen ad legem 15. Cod. de rei vindicat.

Titel 11.

Von Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, die ſich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Abſchnitt I.

Von Kaufsgeſchäften.

§. 1.

Unterſchied zwiſchen Ceſſion und Kauf, zwiſchen mittelbarer und unmittelbarer Erwerbungsart. Anm. zum §. 376. tit. XI. und zum §. 4. 5. tit. 9.

§. 3.

Venditio poenae nomine alicui imponi poteſt. §. 2. Inſtit. de his qui ſui vel alieni juris. — Ob ein unruhiger böſer Nachbar, oder Mitbeſitzer eines gemeinſchaftlichen Fundi zum Verkauf gezwungen werden könne, iſt weder im §. 533. tit. 20. Theil II. LR. noch im §. 54. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. beſtimmt, blos der §. 651. tit. 20 Th. I. LR. ſcheint ſolches nachzulaſſen, wie denn auch provocatio ad diviſionem rei communis ſtets ſtatthaft iſt. Confer. §. 60. seq. tit. 17. Theil I. LR.

§. 7.

Confer. §. 11. tit. 7. Theil II. LR.

§. 12.

In wie fern eine bloße Deſtination und Auszeichnung der Sache den Abſchluß des Geſchäfts beweiſe? Annalen III. p. 309.

§. 13.

Siehe die Anmerkung zum §. 28. in ſine und zum §. 1330. tit. 8. Theil II. LR.

§. 19. 20.

Confer. Hymmen Beitr. Sammlung VII. p. 101. Leyſer deducirt im Specim. 238. Med. 1. 3. daß, wie in der folgenden Anmerk. zum §. 223. bemerkt werden wird, Verkäufer ohne beſondre Veranlaſſung ſein Eigenthumsrecht nicht zu beweiſen ſchuldig. — Siehe auch den §. 83. tit. 8. Theil II. LR., und die Anmerk. zum §. 511. tit. 11. Theil I. — Berliner Juden dürfen keinen Verkehr mit Wolle treiben, können ſolche aber als Bevollmächtigte chriſtlicher Eigenthümer auf öffentlichem Markte gegen eine verabredete Proviſion verkaufen. (Decis. der Geſetzkommiſſion vom 14. März 1794. Stengel I. p. 110.) Werden nicht aber die Juden ſich dieſes Ausweges in fraudem zu bedienen wiſſen? Wegen Ausfuhr der Wolle, der Schaafe und der bewollten oder unbewollten Schaaffelle ſiehe Geſetzſammlung 1811. p. 244. Wegen Verbots der Einbringung aller Kolonialwaaren, und die nachgelaßne Exportation innländiſcher Produkte zur See, ibidem 241. Seit dem 28. Oktober 1809. dürfen Juden in der Mark auf Conceſſion mit Holz handeln. Seit dem 3. Mai 1811. dürfen ſie unbedingt in Schleſien ſtädtiſche Häuſer, die bisher einer Königl. Domaine oder einem jetzt eingezognen geiſtlichen Gute gehörten, acquiriren, und ſeit dem 1. März dieſes Jahres können ſie bei den Regierungen auch Conceſſionen zur Acquiſition eines Domainen- oder geiſtlichen Guts nachſuchen. Seit dem September 1810. iſt die Ausfuhr alles

Hol-

Holzes erlaubt; blos wer verdächtig iſt, muß ſich ausweiſen: daß er das Holz wirklich erkauft habe. Von Schiffern, die für Lohn fremdes Gut führen, ſoll man kein Holz, Getreide oder andere Schiffsladungen kaufen. Verordnung vom 5. Mai und 21. Oktober 1809. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 475. tit. 8. Th. II. und den 1. Anhang zum LR. §. 12. pag 4., auch die Anmerkung zum §. 108. Einleitung. Am Waſſer wohnende Eigenthümer dürfen in der Kurmark ſeit dem 17. Februar 1810. keine mit verdächtigem Holze oder Waaren beladenen Kähne bei ſich ausladen laſſen. Leute, die nur eine halbe Meile von einem Strome entfernt wohnen, erhalten bis zur Regulirung der Partikularacciſe keine Gewerbsſcheine zu Treibung eines Handels. Verordnung vom Juny 1811. — Daß eine Perſon, die eine gewiſſe Sache zu erwerben unfähig iſt, ſolche auch keinem Fähigen cediren, und dieſer ſich mit ſeiner Fähigkeit nicht ſchützen kann, folgt ſchon aus den bei dem §. 51. 68. tit. 9. Th. II. und bei dem §. 14. tit. 4., §. 58. tit. 5. und §. 8. tit. 8. Theil I. LR. allegirten Anmerkungen, desgleichen aus dem §. 108. der Einleitung zum LR., ſolches deducirt aber auch Leyſer im Specim. 190. Med. 6. Forſtbeamte ſollen nach dem Reſcript vom 10. July 1810. keine in der Nähe des Diſtrikts, worüber ſie geſetzt ſind, und wo ſie wohnen, belegne Grundſtücke in Erbpacht oder in Kultur nehmen, oder ankaufen, ſo fern mit ſolchen, Holz- oder Hutungsgerechtſame, oder andre Servituten verbunden ſind. Geſchieht es: ſo haben die Gerichte der Regierung Anzeige zu machen. Nach dem Cirkular vom 15. Mai 1798. ſollen auch Offizianten bei Domainenämtern in der Regel von den Erbpachten ſolcher zu ihrem Amtsbezirk gehörigen Domainen-Amtsgrundſtücke ausgeſchloſſen ſeyn. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1810. p. 234.

§. 21.

§. 21.

Der Pfandſchuldner darf nur gegen baare Zahlung mitbieten. §. 42. tit. 20.

§. 25.

Confer. §. 353. hoc titulo.

§. 26.

Confer. §. 46. 253. 440. 550. 597. 686. 978. tit. 18. Theil II. und das Reſcript vom 6. September 1802. Archiv Band II. Heft 4. p. 487.

§. 27.

Confer. §. 276. 302. 321. 422. tit. 50. Ger. Ordnung. Walch. Controv. pag. 496. Annalen III. p. 309. Lex 7. Cod. qui potiores. Lex 34. de rebus auct. judicis. Nov. 97. c. 3. Lex 17. Cod. de pignoribus. — Wenn ein Socius eine Sache auf ſeinen Namen mit Societätsgeldern erkauft hat. (Lex 74. pro socio. Berger in Supplem. ad Electa Discept. forens. P. 2. p. 1226) Siehe auch die Anm. zum §. 649. tit. 8. Theil II. LR. und Leyser. Specim. 184. Corrol. Spec. 185. Med. 3., Spec. 304. Med. 6. woſelbſt ausgeführt iſt: daß die Frau nur in subsidium ein Recht auf die mit ihren Dotal-Geldern erkaufte Sache habe.

§. 28.

Ohne Erlaubnißſchein des Acciſeamtes darf ein Kupferſchmidt keine kupferne Braupfanne oder Brandtweinblaſe verkaufen, oder repariren. §. 10. Reglement wegen der Land-Conſumtions-Steuer. Confer. übrigens der §. 430. tit. 8. Theil II. LR. Was involvirt noch ſonſt das Verbot: zu verkaufen? §. 534. tit. 12. Verkauf des auf dem Halme ſtehenden Getreides §. 12. tit. 7. Theil II. LR., §. 594. tit. 11. Theil I. — Verkauf eines Pferdes. §. 26. tit. 15. Theil I. Verbotner Verkauf geſchenkt erhaltner ſüdpreuß. Güter an einen Pohlen. Stengel X. p. 175., XV. p. 183. Erbverpachtung

pachtung derſelben, ibid. 187. Wenn Jemand, der kantonpflichtige Söhne im Militairdienſt hat, oder doch deren Einrangirung erwarten kann, alle ſeine Beſitzungen verkauft, iſt die Alienation der Kantonrevisionskommiſſion anzuzeigen. Anmerkung zum §. 247. tit. 7. Theil II. LR. und §. 14. tit. 4. Theil I. ibid. — Erlaubte Dismembration der Rittergüter. (Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.)

§. 29.

Wer 100 Faß Wein, den ſein Weinberg tragen wird, verkauft, aber in dieſem Jahre keinen gewinnt, vertröſtet den Käufer mit Recht auf das folgende Jahr. Hymmen VIII. p. 35. — Confer. Leys. Specim. 190. Med. 3. beſonders wegen der vom Verkäufer ex mora et interpellatione zu zahlenden Zinſen.

§. 30.

Nach ſchleſiſchen Forſt- und Regierungsprinzipien wird, wenn Holz aus dem Walde nach einer gewiſſen Anzahl von Stämmen verkauft, und dem Käufer das Einſchlagen überlaſſen worden, der Abraum oder die Spähne zur Diſpoſition des Verkäufers im Forſte gelaſſen, und wenn auf einem Wurzelſtocke mehrere Splantſtämme gewachſen ſind, ſo werden ſie keinesweges für einen Stamm gerechnet.

§. 44.

Wenn es beiden Theilen bekannt war, ſo tritt wohl der §. 80. tit. 4. ein. Stengel XVI. p. 174.

§. 46.

Confer. die Anmerkung zum §. 364. 363.

§. 59.

Confer. §. 340. tit. 1. Th. II. LR. und die Note zu §. 263. tit. 21. Th. I. Das jus romanum, in specie lex 5. Cod. de reſcind. vend. berückſichtigte die Größe der Läſion gar nicht, ſobald dolus ſubverſirte. Siehe die Anm. zum §. 69. Die Praxis des gemeinen

Rechts

Rechts extendirt das remedium laesionis auf alle contractus oneroſos, wiewohl dies dem Landrechte nicht gemäß iſt. Juriſtiſche Monatſchr. Mai 1810. p. 268. Hymmen Beiträge VII. p. 83. Nach franzöſiſchen Geſetzen iſt es anders, die Läſion muß auch $\frac{7}{12}$ betragen und binnen zwei Jahren vom Verkäufer gerügt werden. Juriſt. Monatſchr. Decbr. 9. 538.

§. 60.

Ausnahme §. 48., §. 876. h tit., §. 322. tit. 16. Theil II. Ein Sachverſtändiger, z. E. ein Oekonom, Kaufmann ꝛc. hat in Sachen ſeines Metiers wohl immer die Vermuthung: nicht lädirt zu ſeyn, gegen ſich. In Anſehung der Kaufleute, conf. v. Berg juriſtiſche Beobachtungen II. 123. — Daß Jemand in Pauſch und Bogen kaufte, hindert ihn ex laesione enormi zu klagen nicht. Anmerkung zum folgenden §. 65. hoc titulo.

§. 61.

Was Leyſer im Spec. 205. Med. 5—8. anführt, iſt ſehr richtig, wiewohl §. 168. tit. 11. Theil I. LR. den Partheien zu proſpiciren ſucht. Alle Taxen der Rittergüter ſollen durch die Landſchaftsbehörden in Provinzen, wo es deren giebt, gefertigt werden (verſteht ſich mit Zuziehung einer Gerichtsperſon), und ſelbſt wenn andre Sachverſtändige taxiren, müſſen ſie die Landſchaftlichen Grundſätze beachten. (§. 13. tit. 6. Theil II. Ger. Ordn. Annalen II. p. 276. seq.) Das ſchleſiſche Landſchaftsreglement vom 9ten July 1770. nebſt angehängten Generaltaxprincipien, und die declaratoriſchen Beſtimmungen vom 20 Februar 1775. nebſt den revidirten Taxprincipien, kennen nur eine Taxe behufs der Aufnahme von Pfandbriefen, und im Glogauiſchen, Liegnitziſchen, Jauerſchen, ſo wie jetzt wohl in Schleſien überall, werden Verkaufs- und Credittaxen nach einerlei Principien gefertigt, wiewohl

bei

bei Verkaufstaxen nach §. 16. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. die Ehrenrechte mit veranſchlagt werden ſollen. Ehemals ward zur Ausmittelung der enormen Läſion freilich allemal eine Landſchaftliche Verkaufstaxe, nicht Credittaxe erfordert. Iſt bereits vor nicht zu langer Zeit einmal eine Taxe aufgenommen, ſo darf ſie nur, nach dagegen angebrachten Monitis, revidirt werden, und wer eine ganz neue Taxe verlangt, muß die Koſten vorſchießen. Annalen II. 276. Einer Subhaſtation bedarf es nicht.

§. 62.

Confer. Klein Annalen II. p. 269., und Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 70. wegen der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude. Wenn im Jahr 1811. ein Guth taxirt wird, welches im Jahr 1806. verkauft wurde, und wo alſo im Jahr 1806. die enorme Läſion geſchehn ſeyn ſoll: ſo können die Preiſe, welche die Guthsproducte im Jahr 1806. hatten, bei der Taxe nicht zum Grunde gelegt werden, weil der Käufer das Guth, um es auch künftig zu nutzen, kaufte. Es frägt ſich nicht: wie viel war es im Jahr 1806. werth? ſondern: wie viel iſt es in derjenigen Qualität und Quantität, die es im Jahr 1806. hatte, überhaupt werth. Es müſſen daher die Landſchaftlichen Taxprincipien, nehmlich ſechsjährige Fraction ꝛc. zur Anwendung kommen. Die erſt im Jahr 1807. vom Staat abgeſchafften Los-, Schutz- und Abzugsgelder ſind bei der Taxe noch mit zu berückſichtigen geweſen. Sind zwei gegen einander vertauſchte, in verſchiednen Provinzen, Diſtricten liegende Güter zu taxiren, ſo dürfen nicht dieſelben Commiſſarien nach einerlei Principien ſie taxiren, ſondern jedes Guth wird nach den Grundſätzen der Provinz, worinn es liegt, landüblich taxirt; blos ein Landesälteſter des benachbarten Fürſtenthums concurrirt allemal.

§. 63.

Confer. §. 196. h. tit. Ob eine Veränderung in der Zwiſchenzeit etwa ſich ereignet habe, darüber ſtellen die Taxatoren bei den Wirthſchaftsbeamten Erkundigung an, und ſehen die frühern Rechnungen nach.

§. 64.

Los-, Schutz-, Abzugsgelder, die im Jahr 1806., wo contrahirt ward, noch ſtatt fanden, ſind im Jahr 1811. bei der Taxe noch zu beachten.

§. 65.

Siehe auch den §. 48 hoc tit. — Daß man in Pauſch und Bogen gekauft hat, hindert nicht die enorme Läſion zu rügen. Forderung der Gewährsleiſtung, und Rüge der enormen Läſion, ſind Diversa. Enorme Läſion iſt ein Fehler, den ein Contrahent bei dem Abſchluß des Vertrages ſich zu Schulden kommen läßt, indem er die dem Andern durch Kauf oder Tauſch zu überlaſſende Sache für mehr als noch einmal ſo viel werth ausgiebt, als ſie wirklich iſt. Dagegen gründet ſich die Forderung der Gewähr in einem Fehler, den der Mitpaciscent nicht bei dem Abſchluß des Vertrages, ſondern vielmehr dadurch beging: daß er dieſen Vertrag nicht, oder nicht gehörig erfüllte, das, was er zu geben oder zu leiſten verſprach, nicht gab, oder nicht leiſtete. Haben alſo auch beide Einreden einerlei Quelle, nehmlich Betrug oder Pflichtwidrigkeit: ſo differiren ſie doch in ihrer Veranlaſſung und in ihren Wirkungen. Die Gewährsleiſtung tritt in der Regel bei allen läſtigen Verträgen ein. (§. 318. tit 5. Th. I. LR.) Der Einwand enormer Läſion nur bei Käufen oder Täuſchen. (§. 59. §. 66. §. 365. 375. tit. XI.) Mehrere Verträge, obgleich die Gewährsleiſtung auch bei ihnen eintritt, geſtatten den Einwand der Läſion nicht. Z. E. Ceſſionsverträge, Erbſchaftskäufe, Verträge über Handlungen, Vergleiche. §. 390. 420. 484. 486. 876.

876. seq. tit. XI. §. 439. tit. 16.) Das Landrecht erwähnt der enormen Läſion ſchon im §. 58. seq.; die Lehre von der Gewähr folgt aber in den Geſetzen über die Erfüllung der Verträge. §. 135. seq.; Beweis genug: daß das Recht aus der enormen Läſion, keine Gattung der Gewähr iſt. — Ein Verkauf in Pauſch und Bogen hat wohl auf die Nichtleiſtung der Gewähr, nicht aber auf den Einwand der Läſion Einfluß. Es läßt ſich ſogar nicht einmal abſehn, wie bei dem Verkauf eines Innbegriffs, enorme Läſion anders möglich werden ſollte, als grade bei Verkäufen in Pauſch und Bogen. Denn iſt ein Anſchlag nicht informationis ſondern taxationis gratia zum Grunde gelegt worden: ſo muß auch jede einzelne Rubrik vertreten, und, wenn ſie fehlt, nachgeliefert werden, oder es ſteht dem Käufer bei noch nicht erfolgter Uebergabe, Rücktritt, ſonſt Schadensersatz nach Maasgabe des Anſchlages zu. §. 207. seq. §. 170. 171. tit. XI. Eine Verletzung über die Hälfte aber, in Rückſicht des Ganzen, iſt kaum denkbar, da der Käufer von jedem einzelnen Beſtandtheile und deſſen Werth unterrichtet iſt. Ganz anders iſt es bei dem Kauf in Pauſch und Bogen, wo ein Innbegriff in folle verkauft wird, wo entweder gar kein Anſchlag iſt, oder dieſer doch nicht vertreten wird. Hier bleibt für den ſo leicht gefährdeten Käufer kein andres Refugium übrig, als wenn er beweiſen kann: enorm verletzt zu ſeyn, und ſo den Weg zum Rücktritt ſich bahnt. Es läßt ſich nicht annehmen: daß das dem Betruge überall entgegen arbeitende Landrecht dem Verkäufer ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über den Käufer habe verleihn wollen. Die §§. 65—68. erwähnen auch unter den Ausnahmen, wo der Einwand der Läſion ceſſirt, des Verkaufs in Pauſch und Bogen nicht.

§. 68.

Confer. §. 573. tit. 9. Theil I.

§. 69.

Confer. Behmer. jus novum controv. observ. 55. p. 582. Hymmen II. 97. V. 370. 397. VII. 83. Wegen betrüglicher Verleitung zum Verkauf kann Verkäufer wohl klagen. Denn etwas Andres iſt die Behauptung der Laesio enormis, und etwas Andres die Behauptung: daß der Vertrag anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, z. E. daß man in dem Irrthume geweſen ſey, ſein Grundſtück noch einmal ſo theuer oder ſo niedrig zu verkaufen oder zu erkaufen, als ſich nachher gefunden, daß es niedergeſchrieben worden ſey. Juriſtiſche Monatſchr. November 1809. p. 638.

§. 70.

Conf. der §. 515. und die Note zum §. 514. tit. 1. Theil II. LR. Publikandum dd. Berlin vom 29. Mai 1797. zur Verhüiung der ſimulirten Kauf- und Tauſch-Preiſe in Schleſien. Stengel VIII. p. 133. Publikandum vom 20. Februar 1802. Archiv Band II. Heft 3. p. 311., und §. 47. des 1. Anhanges zum LR. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift July 1806. p. 3. Anmerk. zum §. 916. 1222. tit. 8. Theil II. LR. Wenn eine Frau, welche portionem statutariam zu fordern hat, nach des Mannes Tode den kurz vorher von ihm mit einem Dritten geſchloßnen Verkauf deshalb anficht, weil bei der Niedrigkeit des Kaufpreiſes eine Schenkung zum Grunde liege, alſo die Form des Kaufes ein Simulatum ſei: ſo obſtirt ihr freilich, wie bei dem §. 1113. tit. XI. Theil I. LR. in meiner Anmerkung ausgeführt werden wird: daß nur Donationes simplices angefochten werden können, und wäre der Käufer ein Sohn des Verkäufers, ſo könnte ſie ſich nach §. 323. tit. 2. Theil II. LR., auch nicht auf

den

den §. 338. ibidem berufen. Hiervon aber abgeſehn, und blos die Frage betrachtet: ob man ſagen könnte: daß der Verkauf eine ſimulirte Schenkung ſei: ſo ſcheint zwar der §. 70. tit. XI. Theil I. LR. zu erlauben, daß man einem Verkauf den Vorwurf machen dürfe: es ſei eine Schenkung durch die Form des zu wohlfeilen Verkaufs zu dem Zweck palliirt, damit dieſe Schenkung nicht angefochten werden könne, weil nehmlich der Verkäufer oder deſſen Erben eine Verletzung über die Hälfte bei dem Verkauf nicht rügen darf. Ergäbe ſich nun aus den Umſtänden: daß wirklich wohl die Abſicht zu ſchenken ſubverſirt hätte: ſo würde der §. 70. tit XI. Theil I. LR. anwendbar ſcheinen. Ein Kind kann auch bei der väterlichen Erbtheilung den vom Vater zu wohlfeil geſchehenen Verkauf des väterlichen Grundſtücks an ſeinen Bruder, rügen. §. 338. tit. 2. Theil II. LR. Von der andern Seite betrachtet, kann man aber nur dies ein ſimulirt Geſchäft nennen: wenn ein höherer Preis verabredet, ein niedrigerer aber verſchrieben, oder gar heimlich verabredet worden wäre: daß der Kaufpreis geſchenkt ſein ſolle. Hat der Verkäufer wirklich verkaufen, ſo wohlfeil, als geſchehen, verkaufen wollen: ſo haben die Contrahenten unter ſich nicht ſimulirt, wenn auch einem Dritten geſchadet. Thibaut Syſtem des Pandectenrechts, Theil I. §. 135. Höpfner Commentar §. 735.

§. 71.

Confer. §. 321. h. tit. Lex 4. Cod. plus valere. Lex 6 §. 1. D. de action. emt. vend. Simulatio non totum negotium ſed tantum quod in eo fictum et ſimulatum eſt, nullum reddit. Anmerk. zu §. 73. 70.

§. 72.

Confer. §. 581. tit. 18. Theil II. LR.

§. 73.

§. 73. 74.

Confer. §. 257. hoc tit. und der §. 128. tit. 5. Iſt der Kaufpreis durch einen ſchriftlichen coram Notario vollzognen Kontrakt auf 75000 Rthlr. beſtimmt worden, ohnerachtet die Kontrahenten mündlich über das Quantum von 70000 Rthlr. einig geweſen waren, ſo frägt es ſich: ob dieſe mündliche Einigung als mündlich, mithin als unverbindlich, oder nicht, anzuſehen. Jenes hat das Tribunal angenommen, letztres der 1. Senat des Breslauer Ober-Landgerichts; weil die in dem Notariatskontrakt erfolgte ſchriftliche Stipulation der 75000 Rthlr. auch die ſchriftliche Einwilligung in das Minus der 70000 Rthlr. involvire. Hiernach wäre alſo der §. 74. nur in ſofern anwendbar, als mündlich ein höherer Kaufpreis verabredet wäre. Allgem. juriſt. Monatſchrift July 1806. p. 3. — Was ein Scheingeſchäft ſcheinet, aber nicht iſt. (Anm. zu §. 866. tit. XI.) In wiefern das dem Scheingeſchäfte zum Grunde liegende wahre gelten müſſe, und jede Willenserklärung doch nicht ohne alle Wirkung bleiben dürfe? Anmerk. zum §. 1222. tit. 8. Theil II. LR. und zum §. 71. tit. XI. Theil I. Siehe auch wegen der Exceptio simulationis die Note zum §. 128. tit. 5. ibid., und zum §. 84. tit. 4.

§. 77.

Confer. die Anm. zu §. 59. 71. tit. 7. Th. I. LR.

§. 78. 81.

Confer. die Anm. zum §. 107. tit. 2. Theil I. LR. und Leyser. Specim. 209. Med. 1.

§. 79.

In wie fern der successor singularis in die Pflichten und Rechte des Vorbeſitzers trete, z. E. ob Käufer eines Gutes von ſeinem Nachbar verlangen kann: daß er die Verpachtung eines Flecks Acker kontinuire, welchen ſein Vorfahr (Verkäufer des Grundſtücks) für

ſich

ſich und ſeine Erben, jedoch lediglich als Gutsbeſitzer und zum Beſten ſeines Gutes, von dem Nachbar gepachtet hatte? Anmerk. zum §. 108. 247. 407. 406. tit. 11., zum §. 107. tit. 2. Th. I. LR., ferner §. 22. tit. 19. Th. I. LR., auch Leys. Spec. 519. Med. 18. beſonders wegen der Rechte des Fiscus die Note zum §. 406. tit. XI. Theil I. LR. Das Moratorium kommt auch dem neuen Erwerber eines Grundſtückes gegen die bereits eingetragenen Hypothecarien zu ſtatten. (Verordnung vom 20. Juny 1811: wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indults. §. 22. (Geſetzſamml. p. 206.) Bei der Frage: in wiefern der Käufer in die Perſönlichen Rechte des Verkäufers trete, verweiſe ich auch auf den §. 107. der Einleit. zum LR., und den §. 404. seq. tit. XI. Ob successor singularis facta antecessoris agnosciren müſſe. §. 275. tit. 13. §. 7. tit. 19. Theil I. LR. Leyser. Specim. 406. Medit. 1., Spec. 472. Med. 2. Hymmen Beitr. VIII. p. 51. Anm. zum §. 173. tit. 7. §. 406. 404. tit. XI. §. 689. tit. 18. §. 366. 388. tit. 21. §. 3. tit. 21. §. 425. tit. 16. Th. I. LR., und zum §. 581. tit. 12., zum §. 92. tit. 17., zum §. 581. tit. XI. Th. II. ibid., ferner §. 133. tit. 10. §. 17. tit. 49. §. 7. 9. tit. 24. §. 35. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn., ferner §. XV. des Publikationspatents des Landrechts von 1794., und §. 187. tit 2. der Hypothekenordnung. Ein Patrimonial-Gerichtsherr hat facta et omissa antecessoris zu vertreten. Juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 50. Ferner muß der Käufer eines Grundſtücks es agnosciren: wenn er auch ſpäterhin erfährt: daß ſein Verkäufer einem Dritten ein Hutungsrecht gültig konſtituirt habe, wenn er auch zur Zeit des Kaufs nichts davon erfuhr, und aus dem Hypothekenbuche nichts davon ſah. Wer ein Grundſtück, ohnerachtet er es verkauft hat, noch civiliter beſitzt, und ſodann vom Ver-

Verkauf zurücktritt, der muß die bisherigen Facta des Naturalbeſitzers vertreten. (Anm. zum §. 247. tit. XI. Theil I. LR. — Einen Fall, wo man die Handlungen des Vorgängers, weil man ihm den Beſitz ohne Conſens eines Dritten abtrat, gegen dieſen vertreten muß, ſiehe im §. 138. tit. 20. §. 316. tit. 21. §. 38. tit. 12. Theil I. LR.

§. 83.

Rückſtändige Kaufgeldertermine für ein von einem Edelmann verkauftes, bisher mit dem Rittergut zugleich eigenthümlich beſeſſenes, Bauergut, bleiben ihm beim Verkaufe des Ritterguts, wenn auch die meiſten Termine erſt lange Zeit nach Verkauf des Ritterguts fällig werden. Die Kaufgelder mögen auf das Bauergut intabulirt ſeyn, oder nicht; auch ſchadet es nicht, wenn der kaufende Bauer in ſeinem Kaufkontrakte die Termine an die herrſchaftliche Rentkaſſe abzuführen verſprochen hat. — Beim §. 83. confer. lex 39. de action emt. Der Verkauf, mit allen Zubehörungen, Freiheiten und Laſten, wie ſolche im Hypothekenbuche verzeichnet, und von dem Verkäufer und ſeinen Vorfahren benutzt worden ſind, iſt ein Verkauf in Pauſch und Bogen. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1807. p. 12.

§. 84.

Statt verkauft ſoll es wohl heißen erkauft. Sind ſie verkauft: ſo findet §. 22. 23. tit. 10. und §. 62. tit. 7. Anwendung.

§. 89.

Confer. §. 94. tit. 2. Auf dieſen Titel konnte überhaupt Bezug genommen werden.

§. 92.

Siehe die Anmerkung zum §. 232. tit. 5. Theil I. Landrecht.

§. 93.

§. 93.

Confer. §. 230. hoc tit. §. 131. 133. tit. 13. Klein Rechtsſprüche I. p. 240. beſonders wegen terminlicher Zahlungen. Nach röm. Recht hat Verkäufer bis zum Empfang der Zahlung ein Retentionsrecht. Lex 11. §. 2. Lex 13. §. 8. Dig. de act. emt. et vend. — Siehe auch den §. 221. seq. tit. XI. Theil I. LR. nebſt Anm.

§. 95.

Conf. lex 67. pr. Dig. de V. S. §. 29. 131. 132. 178. tit. 11. Theil I. LR. Leys. Spec. 206. Med. V. Lex 15. Cod. de R. V. Lex 20. Cod. de Pactis. Anmerk. zu §. 59. 65. tit. 7. LR. In wiefern Pacta gelten, worinn der Verkäufer für öffentliche Laſten und Abgaben ferner zu ſtehen, übernimmt? Anm. zu §. 4. tit. 14. Th. II. LR. — Ob Holz, das Jemand vom Fiskus erkauft und tradirt erhalten, aber noch nicht bezahlt hatte, wenn es vom Feinde als Königlich weggenommen wird, dem König verloren gehe, und ob überhaupt jede Sache, die nach der Uebergabe von einem Dritten, aus Haß gegen den Verkäufer, vernichtet wird, jure communi, dem Verkäufer zum Schaden, verloren gehe? Annalen II. p. 221. Anmerk. zum §. 199. tit. 9. Th. I. LR.

§. 98.

Ein Käufer, der die Uebernahme der Sache wegen zu ſpäter Ablieferung verweigern zu können glaubt, thut dennoch wohl, interimiſtiſch auf den Fall: daß die Sache künftig für: ihm tradirt geachtet wird, für ihre Erhaltung zu ſorgen, und die Anm. zum §. 104. tit. 5. zu beobachten. (§. 212. 219. tit. 7.) Conf. lex 1. §. 3. de peric. et commod. rei venditae, und Leyser. Spec. 206.

§. 100.

Confer. §. 29. hoc titulo.

§. 105. 106.

Frachtgelder der letzten Reiſe, während welcher ein Schiff verkauft ward, bleiben dem Verkäufer. §. 1401. tit. 8. Th. II. LR.

§. 108.

Sempronius, der Käufer eines Rittergutes, der es in Pauſch und Bogen ohne Anſchlag gekauft hatte, war ſo glücklich: daß die von ſeinem Vorfahren, Cajus, unternommene Alienation der Branntweinbrennerei an einen Unterthan, auf den Antrag eines benachbarten Branntweinſchänkers, von der ſchleſiſchen Kammer (Regierung) annullirt wurde, weil der §. 9. des Edicts vom 11. März 1787. nicht beobachtet worden war. Nach §. 106. tit. 2. LR. fiel dieſe Gerechtigkeit offenbar dem Sempronius zu; er ward aber ſogar abſolvirt a) dem Unterthan das Kaufgeld, welches dieſer dem Cajus bezahlt hatte, zurückzuzahlen, weil jener blos ein jus personale an den Verkäufer Cajus hatte, §. 14. 15. tit. 7. Theil I. LR.; b) dem Cajus eine Bonifikation zu leiſten, weil er von dieſem ohne Anſchlag in Pauſch und Bogen gekauft hatte.

§. 109.

Confer. §. 285. tit. 7. Theil II. LR. Lauterbach. Compend. juris, p. 367. Leys. Spec. 211. Med. I. Spec. 450. Med. V.

§. 118.

Verkauf von Schiffen. §. 1396. 1401. tit. 8. Th. II.

§. 125.

Siehe die Anmerk. zum §. 247. 342. und das Reſcript an die Regierung zu Bialſtock vom 26. May 1804. Archiv III. p. 469.

§. 126.

Conf. die Anmerk. zum §. 223. hoc tit. und zum §. 5. tit. 10. Nach pohlniſcher Obſervanz war zur Perfektion des Kaufkontrakts über ein Rittergut 1) die

Robo-

Roboration, beſonders die Reſignation, 2) die Quietatio de pretio, 3) die Intromissio erforderlich. Bei letztrer erſchien der ministerialis regni generalis providus, adhibitis secum duobus nobilibus, hic (nemlich in dem Gericht, wo der ministerialis nachher die Relation abſtattete,) quidem absentibus, in loco ipso (auf dem Landgute) tamen praesentibus, er forderte magno vocis clamore alle diejenigen auf, welche Einwendungen gegen die Tradition haben konnten, et nemine contradicente intromittirte er den Käufer. Wegen ermangelnder Reſignation confer. das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 13. December 1782. Annalen I. p. 74.

§. 128.

Confer. Annalen Band III. p. 303., desgleichen die Anmerk. zum §. 95. 98. hoc tit. 11., zum §. 65. tit. 7. §. 368. tit. 20. Cajus hatte im März 1808. vom Weinhändler Titius ein Ohmen Wein nach der Probe erhandelt. Am 13. April ſandte dieſer mit dem Fuhrmann Wein und Factura ab, worin der Wein: als auf Gefahr und Koſten des Käufers verſendet, erwähnt, und binnen vier Monaten Zahlung vorbedungen wurde. Am 1. May empfängt Cajus den Wein, und als er Mitte Auguſt um die Zahlung erinnert wird, erwiedert er: daß der Wein in Gährung gerathen ſey, und ihn der Verkäufer zurücknehmen möge. Letztrer antwortet: der Wein ſey gut, das durch den Transport wahrſcheinlich bewirkte Gähren ſchade nichts; bis zum Oktober werde er ſich wohl aufgeklärt haben, und wenn er alsdann dem Cajus noch anſtändig ſey, möge er ihn behalten, oder zurückſchicken. Schon am 2. September fiel zufällig der Keller des Cajus ein, und der Wein ging verloren. Im Wege des Prozeſſes entſtand jetzt die Frage: wer Herr des Weines geweſen, und wer

alſo den Caſum tragen müſſe? Ich glaube: der Verkäufer; Käufer war blos Depoſitar — vorausgeſetzt, daß der Wein im Auguſt wirklich arbeitete. Confer. §. 321. tit. 5. Theil I.

§. 131.

Confer. Hommel. Obſervat. 109. et 608.

§. 134.

Confer. §. 306. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung. Annalen XXIV. p. 205.

§. 135.

Confer. die Anmerk. zum §. 223. hoc tit. und zum §. 96. tit. 7. Unterſchied zwiſchen Gewährsmängeln und enormer Läſion. Anm. zum §. 65.

§. 136.

Daß jene Anſprüche ſchon vor der an den Käufer erfolgten Uebergabe entſprungen ſeyn müſſen, ſagt lex 1. Cod. de periculo et commod. rei vendit. ſehr beſtimmt. — Siehe die Schlußanmerkung zum §. 95.

§. 140.

Confer. §. 8. tit. 15. Theil. I. LR. §. 76. tit. 20. §. 486. ſeq. tit. 16. ibidem.

§. 142.

Confer. §. 596. tit. 18. Theil II. §. 10. tit. 15. Theil I. LR. Bei bonis avitis (Walch. Controv. p. 387.)

§. 143.

In poſſeſſorio ſummariiſſimo iſt wohl weder Eviction noch Litisdenunciation zuläſſig. — Ante rem evictam findet nach lex 3. Cod. de Evict. die Anſtellung des Regreßprozeſſes nicht ſtatt. Confer. die Anmerk. zum §. 222. 223. hoc tit.

§. 144.

Confer. §. 15. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn.

§. 145.

§. 145.

Confer. §. 243. 245. tit. 16. Theil I.

§. 146.

Confer. §. 20. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn. §. 305. tit. 14. Theil I. LR. — Ob der Käufer alle Inſtanzien durchgehen muß. (Anmerk. zum §. 283. tit. 14.)

§. 147.

Nach lex 17. Cod. lex 56. §. 1. Digest. de Eviction. fiel aller Regreß weg, wenn Käufer, ohne kondemnirt zu ſeyn, dem Gegner nachgab.

§. 148.

Siehe §. 11. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn.

§. 150.

Iſt der Aufenthalt unbekannt: ſo kann man ohne Nachtheil allemal die Litisdenunciation unterlaſſen. Anm. zum §. 21. tit. 18. Theil II. LR.

§. 155.

Unter dem wirklichen Schaden, iſt das Lucrum cessans nicht zu verſtehen, wiewohl der folgende §. und lex 60. 70. Dig. de evictione ihn berückſichtiget. (argum. §. 287. tit. 5. §. 12. tit. 6.)

§. 156.

Confer. §. 17. tit. 23. Theil I. Ger. Ordn.

§. 157.

Analogia legis 13. §. 21. de action. emt. Hymmen VII. p. 91.

§. 158.

Dieſer §. gehörte eigentlich in den 15. Tit. §. 25. seq.

§. 160.

Iſt der Vertrag vom Pupillengericht aufgenommen: ſo wird präſumirt: daß der Richter acceptirt habe. Klein Rechtsſprüche I. p. 177.

§. 161.

§. 161.

Confer. §. 19. tit. 15., ferner §. 1403. tit. 8. §. 1232. tit. 20. Th. II. LR. Stengel XI. p. 413. XIII. p. 265.

§. 170.

Eine Deterioration in der Zwiſchenzeit trägt der Käufer. Walch. Controv. p. 459.

§. 175.

Der Grund liegt im lex 4. Dig. quod vi aut clam.

§. 178.

Umgekehrter Fall. Anm. zum §. 147. tit. 4.

§. 180.

Confer. die Anm. zum §. 559. tit. 21. Th. I. LR.

§. 183.

Salaria clericorum ex fundo praestanda, ſolitum onus sunt. Leyser. Spec. 208. Med. 6.

§. 184.

Confer. die Anmerk. zum §. 391. h. t. und zu §. 8. tit. 19. Ehemals befreiete die Anzeige von der Vertretung. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 89.

§. 185.

Hätte nähmlich Verkäufer die onera gewußt: ſo würde er präſumtiv wohl einen niedrigern Preis gefordert haben.

§. 186.

Confer. die Anm. zum §. 391. hoc tit. Venditor rei, vitia, onera, qualitates, indicare debet. Leyser. Specim. 208. Medit. 4.

§. 188.

Confer. die Anmerk. zu §. 147. tit. 4.

§. 196.

Confer. §. 63. — Binnen welcher Zeit, vom Datum des Empfanges, kann wohl das Arbeiten oder Gähren des erkauften und tradirten Weines, der beim Em-

Empfang oft noch nicht beurtheilt werden kann, ſondern ſich erſt abklären muß, gerügt werden? §. 343. tit. 5. Anm. zu §. 128. tit. XI.

§. 198.

Actio redhibitoria. (Feuerbachs civiliſtiſche Verſuche 1. Bd. Hagemanns Archiv Theil V. p. 172. Leyser. Spec. 236. Med. 5.)

§. 203.

Confer. §. 13. des 1. Anhanges zum LR.

§. 205.

Oefters zeigt ſich die Stätigkeit erſt ſpäter, da man ſie vorher blos für Kapricen hält. Confer. jedoch §. 14. des Anhanges zum LR. Wenn das Pferd ſchon bei der Uebergabe am Kropf oder Drüſen krank war, der Käufer es blos auf die Verſicherung des Verkäufers: daß es beſſer werden würde, nimmt, und nachher ſich der Trauerkoller zeigt: ſo ſollte wohl billig der Kauf rückgängig gemacht werden, weil Dolus ſubverſiret. Was ſächſ. Rechtens ſey, zeigt das Weichbild Art. 97. in Verbindung mit der Gloſſe. Carpzov Part. 2. c. 34. D. 17., ſo wie die Obſervanz im Hannöverſchen und Kalenbergſchen: Hagemanns Archiv Theil V. p. 175.

§. 207.

Bezeichnet der Ausdruck: Hufe eine beſtimmte Größe, und iſt das Flächenmaaß der Hufe durch alle 3 Felder der Bewirthſchaftung, oder nur in einem Felde zu rechnen? Allgem. juriſt. Monatſchr. Januar 1807. p. 11. Leyser. Specim. 206. Med. 7. 9. Von dem Fall, wenn Verkäufer ſelbſt durch falſche Vermeſſung eines Kondukteurs inducirt worden, handelt §. 2. tit. 16. Theil I. Ger. Ordn., und Leyser. Spec. 128. Med. 1.

§. 210. 211.

Vergütigen muß der Empfänger auch den Werth des Empfangnen nach dem Marktpreiſe, wenn er, weil das rückſtändig gebliebne Quantum nicht innerhalb der beſtimmten Friſt mehr geliefert werden kann, vom Vertrage abzugehn befugt iſt. (Anm. zum §. 171. tit. 5.) Der §. 210. ſpricht übrigens von Gewährsmängeln, nicht von enormer Läſion. §. 67. tit. XI. Anmerk. zum §. 65. tit. XI.

§. 212.

Confer. Leyser. Specim. 206. Med. 7.

§. 213.

Confer. die Anmerk. zum §. 207. Hat Jemand ungemeſſen ein Schiff Roggen für 500 Scheffel übernommen, und ſo viel Scheffel bezahlt: ſo kann er nicht verlangen: daß ihm 500 Scheffel gewährt und vertreten werden ſollen. — Auch derjenige, der in Pauſch und Bogen gekauft hat, kann ex laesione enormi klagen. Anm. zum §. 65. tit. XI.

§. 216.

Es hätte beſtimmt werden mögen, was als Entſchuldigungsgrund paſſiret; confer. übrigens §. 16. seq. tit. 16. Theil I.

§. 217.

Confer. lex 1. §. 3. 4. D. de peric. et commodo rei vendit. — Siehe auch die Anm. zu §. 229. tit. XI. LR.

§. 218.

Confer. §. 101. tit. 14.

§. 221.

Confer. Anm. zum §. 342. — Wie fern kann einem Bevollmächtigten des Verkäufers das Kaufgeld gezahlt werden? §. 131. 133. tit. 13. Theil I. LR. Kann ſich der Käufer durch Depoſition oder Zahlung gegen die fernere Zahlung der Intereſſen an denjenigen

Hypo=

Hypothekengläubiger ſchützen, für welchen das Recht einer zu beobachtenden Aufkündigungsfriſt realiter intabulirt ſtehet? Anmerk. zum §. 228. tit. 16. Theil I. LR. und Leyser. Specim. 211. Med. 1. 2.

§. 222.

Confer. die Anmerk. zu §. 147. tit. 4., ferner der §. 9. tit. 28. Ger. Ordn. Leyser. Spec. 210. Ein Käufer, der die Intereſſen von 50000 Rthlr. rückſtändigen Kaufgeldern, durch 3 Jahre dem Verkäufer bezahlt hatte, wollte, als er im vierten Jahre erfuhr, daß 6000 Rthlr. Kapital für einen Dritten auf dem erkauften Grundſtück noch ungelöſcht hafteten, die bisher für dies Kapital dem Verkäufer mitgezahlten Zinſen, von den folgenden nächſten Intereſſenterminen abziehen, ward aber vom Richter mit dieſem Antrage abgewieſen, weil ihm bis zur Löſchung der 6000 Rthlr. das übrige Kapital von 44000 Rthlr. ſchon Kaution genug gewähre. — Für den Fall, wenn der Verkäufer die eingetragenen Kaufgelder ſchon cedirt hat, ſiehe den §. 53. des 1. Anhanges zum LR. — Siehe auch Leyser. Specim. 211. Med. 3., Spec. 238. Med. 3. — Die Zinſen, welche Käufer von den hinter ſich behaltenen (nicht deponirten) Geldern ehemals zahlen mußte, wurden ſonſt beiſpielsweiſe als usurae ex aequitate aufgeführt. — Wird ein Käufer, der ohne ſeinen Beſitztitel bisher berichtigen zu laſſen, blos im Naturalbeſitz iſt, vom Verkäufer desjenigen, der ihm wieder verkaufte, auf Rückzahlung hypothecariſch eingetragner rückſtändiger Kaufgelder, die er ad rationes pretii übernommen hatte, belangt, und will er den Einwand: daß Kläger ſich dolose Gewährsmängel habe zu Schulden kommen laſſen, und daß Verklagter eben deshalb wieder dolose von demjenigen, von dem er unmittelbar gekauft, hintergangen ſei, dem

Klä-

ger, der ihm perſönlich gar nicht obligirt iſt, zu dem Behuf opponiren, um von der Zahlung an den Kläger, der nach dem Empfang der Gelder vielleicht demjenigen, von dem der Verklagte kaufte, eben ſo wenig, als Letztrer dem Verklagten ſicher ſeyn würde, ganz oder zum Theil liberiret zu werden: ſo muß der Verklagte demjenigen, von dem er unmittelbar kaufte, Litem denunciren, ihn dazu: daß er dem Kläger die Gewährsmängel opponire, auffordern, und ſo mit ihm gemeinſchaftliche Sache machen. In einem gewiſſen Prozeß hatte der Kläger in einer Klage ſo wohl den, dem er ſelbſt verkauft, als auch den, der von dieſem wieder gekauft hatte, und jetzt im Naturalbeſitz war, auf Zahlung der rückſtändigen Kaufgelder belangt, den Erſtern aber in dem Inſtructionstermin, wo der Naturalbeſitzer ohne Schuld nicht erſchien, auf ſein Geſuch ausdrücklich ex nexu gelaſſen. In dem folgenden Termine, nachher auch in der Appellationsinſtanz, opponirte der Naturalbeſitzer mehrmals: daß er gegen ſeinen Verkäufer, und dieſer wieder gegen den Kläger Gewährsmängel und Eviction wegen der Anſprüche eines Dritten geltend zu machen habe, allein Verklagter kam damit nicht fort, weil er Litem nicht denuncirt hatte, und dem Kläger das nicht opponiren konnte, was er nur ſeinem unmittelbaren Autor vorwerfen durfte.

§. 223.

Confer. lex 24. Cod. de Evictione. Nach lex 3. ibid. und lex 30. Dig. §. 1. de act. emt. iſt Verkäufer, antequam res evicta non est, ſein Eigenthum daran zu beweiſen nicht ſchuldig.

§. 224.

Confer. §. 134. 137. tit. 13., §. 370. tit. 16. Th. I. LR., ferner §. 309. litera b. tit. 50. Ger. Ordn. Walch. Controv. p. 371. Pretium, in quod ex pacto imputanda sunt debita, peti non potest, etsi

etsi haec adhuc sint illiquida. Mevius p. 5. Decis. 327. — Siehe auch die Anmerk. zum §. 230. tit. 11. LR. — Auch wenn das Kaufgeld für geborgt anzuſehen iſt, kann der Verkäufer deſſen Verzinſung ſeit der Uebergabe, nach §. 227., fordern, zumal allemal zu vermuthen iſt, daß baare Zahlung bei der Uebergabe geſchehen ſollen. Ob nach 8 Tagen der Käufer wegen Mangel des ſchriftlichen Kontrakts noch zurücktreten könne, iſt zweifelhaft. Anmerkung zu §. 226.

§. 226.

Zu welcher Zeit kann der Verkäufer die Bezahlung des einmal geborgten Kaufgeldes verlangen? confer. §. 761. hoc titulo. Der ſonſt an ſich zuläßige Einwand des mangelnden ſchriftlichen Kontrakts, worauf der Käufer einer beweglichen und tradirten Sache ſein Recht, ſie wieder zurückgeben zu dürfen, ſtützt, kann vom Verkäufer durch die Replik: daß ihm das Kaufgeld mehrere Monate kreditirt ſey, wohl nicht elidirt werden. Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 149. tit. 5. Theil I. LR. Eine Friſt zur Rückgabe iſt auch nicht beſtimmt. Anmerk. zum §. 156. ibidem.

§. 227.

Conf. die Schlußanmerk. zum §. 224. und §. 370. tit. 16. Th. I. LR. — Wenn der Zahlungstermin erſt nach der Uebergabe eintritt: §. 116. tit. 11. Leyser. Specim. 211. Med. 6.

§. 229.

Ein Fleiſcher, der die ihm gehörigen, ſo wie andre ihm von ſeinen Zunftgenoſſen zum Verkauf übergebne Felle einem Juden, das Stück für 17 Groſchen, ſchriftlich verkauft hatte, trug, als der Jude in dem beſtimmten Termine die Felle nicht abholte, ohne einen Prozeß anzuſtellen, bei dem Gerichtsſtande unter dem der Jude wohnte, dahin an: daß dieſem die Abholung der Felle aufgegeben, und ihm eröffnet werden möge: wie ſonſt

der

der Suplikant die Felle mit Vorbehalt ſeiner Entſchädigungsanſprüche privatim verkaufen würde, weil er Geld nöthig habe. Da der Kläger ſolchergeſtalt vom Kontrakte nicht abging, (wenn er auch nach §. 878. tit. XI. Theil I. LR. abzugehn berechtigt, und diſpenſirt geweſen ſeyn könnte: das erſte Erkenntniß in Gemäßheit des §. 404. tit. 5. abzuwarten): ſo ward die Eingabe dem Juden blos mitgetheilt, dem Kläger aber, der an einem andern Orte wohnte, ward geſagt: daß ihm blos freiſtehe, die Felle allenfalls richterlicher Obhut zu offeriren, und er hiernach, wenn zuvor der Jude in einem kurzen Termine über die Art der Aufbewahrung oder des Verkaufs der Felle gehört wäre, zu erwarten habe: ob der Richter bis Austrag der Sache einen öffentlichen Verkauf zu reſolviren befinden würde. §. 217. 986. tit. XI., §. 101. tit. 14.

§. 230.

Dieſer §. ſcheint auch auf unbewegliche Sachen zu gehen. Ob der Verkäufer aber auch die bereits erfolgte Uebergabe revociren könne? §. 309. litera b. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Leyser. Spec. 445. Med. VI. — Siehe auch die Anmerk. zu §. 229. tit. XI. Landrecht. Walch. Controv. p. 373.

§. 232.

Confer. §. 243. Wer ſeit dem 1. Novbr. 1806. ein Grundſtück verkaufte, kann es zurückfordern, wenn der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar zahlen will. §. 4. der Verordn. vom 20. Juny 1811. wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indults. Geſetzſammlung 1811. p. 200.

§. 238.

Siehe §. 406. tit. 5. Theil I. LR.

§. 245.

Siehe die Anmerkung zum §. 249.

§. 246.

§. 246.

Hiernach geht es auch in Schleſien wegen des Verreichs. Anmerk. zu §. 247. 249. Stengel Beitr. VIII. pag. 140.

§. 247.

Der Verkäufer eines Landgutes, das noch auf ſeinen Namen eingetragen ſteht, muß, wenn er den Kontrakt mit dem Käufer wieder aufhebt, alle facta des Letztern, der als Naturalbeſitzer bona fide handelte, agnosciren, z. E. wenn Käufer einen Dienſtboten, deſſen Dienſtzeit inzwiſchen abgelaufen war, ferner auf längere Zeit engagirte. §. 129. tit. 14. Theil I. LR. §. 258. tit. 13. Anmerk. zu §. 79. tit. XI. Wird der Kauf über ein bereits naturaliter, wenn auch nicht civiliter, tradirtes Grundſtück aufgehoben, und iſt die Aufhebung innerhalb eines Jahres nach der Naturalübergabe erfolgt: ſo darf zwar kein neuer Verreich oder keine neue Zuſchreibung für den Verkäufer erfolgen, dieſer muß jedoch dem Richter, dem bereits die letzten Kaufsverhandlungen angezeigt waren, durch ein glaubhaftes Atteſt nachweiſen: daß der rücktretende Käufer auf das Eigenthum des Grundſtückes alle Anſprüche aufgegeben habe, und ihm wieder die freie Dispoſition überlaſſe. Denn weiſet der Verkäufer dies nicht nach, ſo kann ihm der Richter vor der Hand keine freie Dispoſition über das Grundſtück verſtatten. Anmerkung zum §. 57. tit. 2. der Hypoth. Ordnung. — Für wen rückſtändige Kaufgelder eingetragen ſind, der kann den Verkauf, ſo fern er erſt nach dem 1. Novbr. 1806. geſchehn war, falls ihn der Schuldner nicht baar bezahlen will, gegen Rückgabe des Angeldes widerrufen. Verordn. vom 20. Juny 1811. wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indults. Geſetzſamml. p. 202. Der Widerruf ſteht aber wohl nur gegen den unmittelbaren Käufer frei.

§. 249.

§. 249.

Wegen des Verreichs und andrer Koſten ſiehe die Anmerkung zum §. 246. — Eigentlich könnte der Titulus im Hypothekenbuche ſo ſtehen bleiben, wie er bisher lautete, und der Richter könnte ſich, wenn er auch ſich die Gebühren zahlen ließe, die Mühe des Umſchreibens in dem Falle erſparen, wo der nachher zurückgegangne Verkauf noch gar nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ſeyn ſollte. Der Ordnung wegen muß aber binnen Jahr und Tag jede Beſitzveränderung in dem Hypothekenbuche notirt werden. Wer alſo ein Jahr lang ſich im Naturalbeſitze befunden hat, der muß, wenn er gleich noch nicht civiliter beſaß, und vom Kontrakte nachher zurücktritt, den Beſitztitel doch für ſich berichtigen. Auf ihn muß er alſo durchaus, und dann wieder noch einmal auf den alten Beſitzer umgeſchrieben werden. Anmerk. zum §. 51. tit. 2. Hyp. Ordn.

§. 254.

Confer. Leys. Spec. 205. Med. 9., welche jedoch mehr das ehemalige Rücktreten des Verkäufers berückſichtiget.

§. 258.

Daß, wenn der Verkäufer noch innerhalb der ſich vorbehaltnen Bedenkzeit den Kontrakt wirklich abſchließt, er nicht mehr zurücktreten könne, beſtimmt lex 22. §. 14. Cod. de jure deliberandi. — Siehe auch die Note zu dem §. 514. tit. 1. Theil II. LR.

§. 261.

Einen merkwürdigen Fall ſiehe im 1. Theile der von Bergſchen juriſtiſchen Beobachtungen p. 106, wo der Verkäufer ſich ausbedungen hatte: daß die verkaufte Sache nach dem Tode des Käufers unentgeltlich an ihn zurückfallen ſollte. Wegen des lex commissoriae ſiehe die Anmerk. zum §. 266. und zum §. 226. tit. 5.

§. 262.

§. 262.

Siehe die Note zu §. 249. hoc titulo, ferner §. 115. tit. 4.

§. 263.

Siehe auch den §. 274. tit. XI.

§. 265.

Dieſer §. wiederholt den §. 19. tit. 4. Theil I. LR.

§. 266. 267.

Confer. lex. 1. Cod. de pactis inter emtorem. — Die poena legis commiſſoriae konnte nach römiſchem Rechte durch baldige Nachzahlung, ſelbſt nur des größten Theiles, abgewendet werden. Berger. oecom. juris p. 653. Nro. 3. in fine. Leys. Spec. 197. Med. 4. p. 501. N. 6. Specim. 158. ibidem. — Anmerk. zum §. 397. tit. 5. Theil I. LR. — Der §. 48. tit. 3. iſt wohl auf den §. 266. tit. 11. nicht anwendbar. — Siehe auch bei dem §. 266. die Anmerk. zum §. 249. tit. 11.

§. 268.

Siehe auch den §. 335. tit. 50. Ger. Ordn. und das Reſcript an das Breslauer Ober-Landgericht vom 1. Februar 1796. (Stengel Band III. p. 376.) Conf. übrigens der §. 53. des 1. Anhanges zum Landr. und Leyser. Specim. 479. Med. 4. beſonders Hinſichts der Ceſſion. — Wenn rückſtändige Kaufgelder vor, oder bei der Berichtigung des tituli poſſeſſionis intabulirt werden, ſo ſind keine Prozentgelder für die Ingroſſation derſelben zu nehmen. Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 22. Februar 1790. Stengel XII p. 239.

§ 296.

Confer. Leyser. Specim. 191. Med IX. Geigers und Glücks merkwürdige Rechtsfälle I. N. 21. — Einſtandsrecht. — Das Wiederkaufsrecht wird auch gegen die Creditores eines Cridarii ausgeübt. Klein

Rechts-

Rechtsſpr. I. 134. — Der Vertrag: daß, falls der Käufer vor dem Verkäufer ſtürbe, letzterer das Grundſtück für den alten Verkaufspreiß zurückbekommen ſolle, und zurücknehmen müſſe, Käufer alſo daſſelbe nicht inter vivos veräußern dürfe, wird zwar in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches ex officio eingetragen, hindert aber nicht: daß Käufer innerhalb des Kaufwerthes Schulden kontrahiren kann. Wenn es auch zur Subhaſtation einmal kommt, (worauf ein Kreditor bei Lebzeiten des Käufers und Verkäufers in via Executionis wohl nicht antragen darf, Pfandbriefe aber dies ohnedem nicht fürchten laſſen,) ſo weiß der Extrahent ja: daß das Grundſtück, ohne Konſens der Intereſſenten, nie unter dem alten Kaufspreiſe einem Dritten zugeſchlagen werden kann. Und bietet ein Dritter mehr, als den letzten Kaufspreiß; ſo kann (mag Verkäufer nicht in den Kauf treten) das Mehrgebot ſichergeſtellt werden, bis es ſich zeigt: ob Käufer oder Verkäufer zuerſt ſtirbt. Ein Vertrag: daß Käufer, wenn er einſt verkaufe, dem Verkäufer wieder verkaufen müſſe, ſcheint zwar, falls Käufer bis zu ſeinem Tode nicht verkauft, deſſen Erben, wofern dieſe künftig etwa verkaufen, nicht zu binden, bindet ſie aber doch. §. 569. 629. tit. 20.

§. 297.

Confer. die Anmerk. zum §. 304. hoc tit. und zum §. 575. tit. 20. Theil I. LR.

§. 298.

Confer. Leyser. Specim. 191. Med. 29.

§. 299.

Impositio novi oneris ward ehemals nicht agnosciret.

§. 300.

Wegen der Kriegesſchäden ꝛc. ſiehe Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 9. seq.

§. 303. 307.

Confer. Behmer. jus novum controv. Obſerv. 134. p. 645. Leyser. Spec. 191. Med. 14. 15.

§. 304.

Noch mehr alſo, wenn der Beſitzer Emolumente gezogen hat, die non tam ex re ipsa, quam intuitu personae reluentis entſtanden ſind. Leyser. Specim. 191. Med. XX.

§. 308.

Wegen des Anerbietens hat das gemeine Recht andere Grundſätze. — Nach lex 2. 7. Cod. de Pactis inter emt. et vendit. darf erſt nach erhaltener vollſtändiger Befriedigung das Grundſtück geräumet werden.

§. 310.

Bezahlung des Laudemii. §. 741. tit. 18. Th. I.

§. 311.

Ob, wenn der Dritte die Sache für einen niedrigern Preiß acquirirt hat, er den höhern vertragsmäßigen fordern könne? Leyser. Spec. 191. Med. 11.

§. 313.

Confer. Klein Annalen X p. 253., das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 5. Juny 1792, ferner §. 105 — 107. tit. 2. Th. I. LR.

§. 314.

Nach gemeinem Recht findet dieſe Strenge nicht ſtatt. Siehe die Lehre de lege commissoria, verglichen mit §. 777. seq. tit. 18. Theil I. LR.

§. 315 bis 317.

Daß das Wiederkaufsrecht allemal nach 30 Jahren erlöſcht, wenn auch dem Pacto die Klauſel: quandocunque libuerit beigefügt worden. Hymmen Beiträge VIII. pag. 54. Bei der Klauſel: wenn Käufer einſt verkaufen ſollte, kommt wohl §. 316. zur Anwendung. Hat ſich aber Verkäufer vorbedungen, daß, wenn Käufer einem Fremden

verkaufe, dieſer nur die Materialien des Hauſes ſich zueignen, den Platz ihm aber abtreten müſſe: ſo folgt wohl: daß das Recht auf des Berechtigten Erben übergehen ſolle.

§. 316.

Dies iſt dem lex 9. de probationibus und den Meinungen der Rechtslehrer zuwider. — Siehe auch Leyser. Specim. 41. Medit. 1. Auf die Erben des Käufers geht die Verbindlichkeit unbedenklich über. §. 569. tit. 20. Confer. die Anmerkung zu §. 296. tit. XI.

§. 317.

Confer. Hymmen Sammlung VIII. p. 54. Es frägt ſich: ob, wenn nicht im Allgemeinen das Vorkaufsrecht reſervirt iſt, ſondern Verkäufer (blos ſich) den Vorkauf reſervirte, falls Käufer das Gut einem Fremden verkaufe — das Vorkaufsrecht nicht eo ipso, falls Käufer einem Sohne wieder verkaufet, erlöſcht, dieſer Sohn alſo einem Fremden frei verkaufen kann? Ich glaube es.

§. 320.

Confer. §. 450. tit. 5. Theil I. LR.

§. 321. 25.

Confer. Leyser. Specim. 158. Med. VI.

§. 322.

Confer. George Jakob Frd. Meiſters praktiſche Bemerkungen 1r Bd. 25. Bemerk. Annalen XVIII. p. 280.

§. 323.

Confer. Leyser. Spec. 191. Med. 10., Spec. 247. Medit. 5.

§. 326.

Siehe §. 229. tit. 20. und §. 237. ibidem, auch Klein Rechtsſprüche III. p. 193.

§. 327.

§. 327. 328.

Confer. Hymmen Beiträge VII. 98.

§. 329.

Sehr kurz hat ſich der Geſetzgeber hier gefaßt. Nach pohlniſchen Rechten wird unter Wiederkäuflichkeit die abſolute Unablösbarkeit verſtanden. — Was unter Markgroſchen, Schwermark, Vierdung, Gulden, Ungariſch und Dukaten zu verſtehen, zeigt Seidel in obſervat. c. X. §. 15. 161. Confer Vater Repertor. I. 246. Leyſer. Specimen 252. Specimen 528. Med. 14.

§. 331.

Wenn keine Zeit beſtimmt worden, dauert dieſes Recht 60 Tage und gehet auf die Erben nicht über. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 59. VIII. 54.

§. 341.

Formalien bei Subhaſtation von Schiffen. Reſcr. vom 29. Auguſt 1796. Edictenſamml. 625.

§. 342.

Daß ſchon ante adjudicationem der Kauf perfect ſey, behauptet Overbeck Med. Th. VII. p. 388. Durch ein Reſcript vom 30. September 1796. (Klein Annalen XV. p. 311.) iſt verordnet: daß, wer ein Grundſtück aus einer nothwendigen oder freiwilligen Subhaſtation rechtskräftig adjudicirt erhalten hat, den titulum poſſeſs. auf ſich berichtigen laſſen kann, ohne die Tradition des Grundſtückes und deſſen Bezahlung nachzuweiſen zu dürfen; jedoch wird im letztern Falle nach dem Reſcr. vom 10. Oktober 1796. der Rückſtand des Kaufgeldes ex officio eingetragen. — Daß die vollſtändige gerichtliche Depoſition der Kaufgelder, oder deren Vertheilung von allen Anſprüchen befreie, conf. §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung. Leyſer. Specimen 236. III.

§. 343.

Hierüber, ſo wie: ob gegen die Adjudicatoria überhaupt restitutio in integrum ſtatt finde, confer. Klein Rechtsſpr. I. 363. beſonders wenn für minorenne Verkäufer ein beſſeres ſpäteres Gebot einkommt. Von Bülow Erörterungen Band IV. p. 234.

§. 344.

Confer. §. 12. tit. 52. Ger. Ordn.

§. 345.

Confer. §. 660. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 346.

Confer. §. 62. tit. 52. Ger. Ordn. und Reſcript vom 22. Juny 1795. Stengel II. p. 214.

§. 347.

Confer. §. 93. tit. 2. Hypotheken-Ordnung.

§. 348.

Verordnung vom 14. July 1797. gegen die Mißbräuche bei Subhaſtationen. Edictenſammlung von 1797. Nro. 55. p. 1313.

Ad Nro. 5. Ein Fehler in der Zahl der Zeitungsinſertionen oder Intervallen, ſchadet nicht, wenn nur Nro. 2. beobachtet iſt. Reſcr. vom 1. Decbr. 1800. Neues Archiv Band I. Heft 4. p. 460, Heft 1. p. 19. Der §. 5. findet auch auf Edictalcitationen Anwendung. Reſcript vom 27. April 1801. Stengel XIV. p. 239.

Ad Nro. 3. iſt der §. 264. tit. 50. der Ger. Ordn. zu merken. Wenn ein Patent abgeriſſen worden, oder verloren gegangen iſt. (Archiv Band II. Heft 1. p. 46. und Anhang zum Landrecht §. 15.) In Glogau hat man es für unſchädlich gehalten: als einmal in den Intelligenzblättern die Höhe der Taxe aus Verſehn nicht angezeigt war. Dies geſchah jedoch nachher, da ein neuer Bietungstermin in Gemäßheit des §. 55. tit. 52. der Ger. Ordn. anberaumt wurde.

§. 349.

Confer. §. 85. tit. 24. Ger. Ordn.

§. 351.

Confer. §. 587. 595. tit. 18. Theil II. LR.

§. 353.

Confer. §. 25. hoc titulo, desgleichen für den Fall, wo ſonſt Nullitas aperta war, den Lex 1. Cod. de fide et jure hastae fiscalis und Leyser. Specim. 450. Corrol. 5.

§. 357.

Confer. die Anmerkung zum §. 343.

§. 361.

Folge davon, welche auch dieſen §. auf nothwendige Subhaſtationen extendirt (Archiv III. p. 141.) und den §. 29. Nro. 4. tit. 52. Ger. Ordn. abändert.

§. 362.

Ob ein nachher einkommendes beſſeres Gebot auf Pupillar-Grundſtücke zu berückſichtigen iſt? Von Bülow Erörter. Band 4. p. 234. — Anmerk. zum §. 38. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordnung.

Abſchnitt II.

Vom Tauſch-Vertrage.

§. 363.

Wenn O. ſein Guth F. dem von R. um 180,000 Rthlr. verkauft, und letztrer dafür ihm

a) ſein Guth R. um	85000 Rthlr.
überläßt, außerdem aber b) an Schulden, welche auf dem Guthe F. mehr als auf R., haften,	17170 „
übernimmt, ſodann aber noch c) auf die Summe von	77830 „
dem O. eine Hypothek mit dem Guthe F. beſtellt:	180,000 Rthlr.

ſo

ſo iſt dies Geſchäft blos hinſichts des Guths R. ein Tauſch, wenn auch kein ganz reiner Tauſch, (weil nehmlich dafür, und gegen die zugelegte Geldſumme von 95000 Rthlr. eine andre Sache, das Guth F., gegeben ward,) nicht aber hinſichts des Guths F.; denn dafür ward nicht blos das Guth R., ſondern es wurden dafür auch die Geldſummen sub b. c. gegeben, und das Guth R. noch obenein in Solutum auf Rechnung des Kaufgeldes von 180,000 Rthlr. überlaſſen. Das Kaufgeſchäft um das Guth F. ſcheint nun zwar, da für dieſes Guth nicht blos Geld ſtipulirt ward, nach §. 46. tit. XI. LR. auch kein reiner Kauf zu ſeyn; mag es aber auch als wirklicher Kauf gelten, ſo ſind doch gewiß beide wechſelſeitige Geſchäfte weniger ein Tauſch, als vielmehr ein einziges Kaufgeſchäft, wo Sache gegen Geld, ein Theil dieſes Kaufgeldes aber wieder durch eine Sache gegeben wurde. Eigentlich handelten die Kontrahenten blos um die Höhe der baaren Zugabe zu dem Guthe R. Daß etwa zwei Käufe ſubverſirten, läßt ſich aus dem Angeführten nicht behaupten, wenn auch dabei eine gegenſeitige Kompenſation der verſchiedenen Kaufgelder ſtatt gefunden haben könnte. Eher führt dies auf einen Tauſch, oder was nach §. 364. tit. XI. in rechtlicher Hinſicht zu einem gleichen Reſultate leitet, auf den Begriff eines einzigen Kaufes. Nur weil die zwei Güther in verſchiedenen Departements lagen, ward wahrſcheinlich ein jeder der beiden Käufe beſonders zu Protokoll genommen. Anmerkung zum §. 365.

§. 364.

Conf. §. 46. hoc tit. und Anm. zum §. 363., auch Walch. Controv. p. 370. Ein mit einem Minor eingegangenes Pactum: de permutando immobili, iſt ſchon ehemals absq. Decreto für ungültig geachtet worden. Hymmen Beitr. III. p. 67.

§. 365.

§. 365.

Confer. §. 58. hoc titulo, nebſt Anmerk. dazu und zum §. 62. 65. Sonderbar iſt es, daß jeder Käufer auch Verkäufer iſt, als ſolchem aber, ihm der §. 69. obſtirt. — Herr v. O. hatte dem v. R. im November 1807. ſein Guth F. und der v. R. hatte dem v. O. ſein Guth R. verkauft. Der Kontrakt führte im Eingange den Namen: Tauſch- und Kaufkontrakt, im Verfolg aber ward immer blos des Kaufes und Verkaufes erwähnt. In einem und demſelben Protokolle kam zuerſt das eine, dann das andre Kaufgeſchäft vor. Der v. O. klagte ex laesione enormi als Käufer auf Reſciſſion, ohne ſein verkauftes Guth zurückzufordern; auf ſein Verlangen ward das Guth R. taxirt. Er wollte jedoch, weil kein Tauſch zum Grunde liege, ſein verkauftes Guth F. nicht taxirt wiſſen. Allein nach dem Wunſche des v. R. ward auch die Taxe des Guths F. verfügt, weil bei dem Kaufgeſchäft der Werth eines jeden Guths gewiß bei Beſtimmung des Preiſes des andern berückſichtiget worden war. Der Fall iſt in der obigen Note zu dem §. 363. tit. XI. nach näher berührt.

§. 366.

Hier iſt vom wahren Werthe beider Sachen, nicht von dem die Rede, den die Kontrahenten arbitrair im Tauſchkontrakte angenommen haben. Der wahre Werth muß den Augen eines Jeden, ohne Rückſicht auf beſondere individuelle Verhältniſſe, klar werden. Ich darf alſo nicht den wahren Werth dadurch herausbringen, daß ich das Verhältniß der Summen des Kontraktwerthes beider Güther zur Summe ihrer Taxen zum Grunde lege; denn ſo nahe ich dabei der Wahrheit trete, ſo bleiben die Summen doch immer fingirt. Nur der wahre Werth der einen Sache iſt

mit

mit dem wahren Werthe der andern zu vergleichen. — Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 363. 365.

§. 370.

Hier ſoll es heißen, ſtatt: beide verkaufte, beide vertauſchte Sachen.

§. 371.

Confer. §. 233. 254. 260. hoc titulo.

§. 372.

Confer. §. 222. hoc titulo.

§. 373.

Dieſe Beſtimmung iſt zu generell und zu unvollſtändig. Confer. übrigens wegen der Vorſicht bei Annahme von Geldbeuteln die Anmerkung zum §. 9. tit. 8. und zum §. 790. tit. XI., auch zum §. 72. 76. tit. 16. Theil I. LR.

Abſchnitt III.

Von Abtretung der Rechte.

§. 376.

Unterſchied zwiſchen Ceſſion, Anweiſung, Auftrag. Anmerk. zu §. 251. tit. 16. Ob Cessio blos species solutionis, oder ob ſie auch Novatio iſt? Anmerkung zu §. 427. hoc titulo. Zwiſchen Ceſſion und Kauf iſt der Unterſchied a) daß dort keine Naturalübergabe erforderlich iſt, b) daß, wenn der Käufer ſeine Rechte einem Dritten abtritt, eine Ceſſion nur in ſo fern ſubverſirt, als der Ceſſionar ganz in die alten Bedingungen des Kaufs tritt; wird aber ein andrer Kaufpreis, werden neue andere Bedingungen verabredet, ſo iſt keine Ceſſion, ſondern es iſt ein neuer Kauf vorhanden. Stengel Beiträge Band 8. p. 140. Anmerk. zum §. 5. Nro. 3. tit. 10. Th. I LR., ferner Anm. zum §. 393. tit. XI. ibidem. Zwiſchen Ceſſion und zwiſchen einer unmittelbaren Erwerbungsart, z. E. durch das Loos, iſt

iſt ebenfalls ein großer Unterſchied. Anmerkung zum §. 573. tit. XI. Th. I. LR.

§. 378.

Confer. die Anmerkung zu §. 1065.

§. 380.

Die §§. 431. 433. hoc titulo enthalten den Hauptunterſchied zwiſchen Ceſſion und Anweiſung. Confer. §. 263. tit. 16. und die Anmerk. zum §. 280. ibid.

§. 382.

Confer. §. 106. 111. der Einleitung. §. 1133. tit. 8. Theil II. — Ceſſion des Ususfructus. §. 110. tit. 21., §. 70. tit. 17. — Wiederkaufsrecht §. 312. tit. 11. — Vorkaufsrecht §. 594. tit. 20. Theil I. Confer. zugleich die Anmerk. zum §. 149. tit. 7. und zum §. 404. tit. 11. — Ueber die Belehnung mit einer Klage, und über deren Wirkung, confer. Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchweig 1789. 4r Theil p. 250. — Da Königl. Offizianten nur die Hälfte ihres über 400 Rthlr. betragenden Gehalts ihren Gläubigern, das übrige aber nicht cediren können: ſo iſt das Publikum in Gemäßheit einer Kabinetsordre vom 16. November 1802. vor ſolchen Ceſſionen gewarnt worden, weil der Schuldner ſie jederzeit revociren kann. Siehe auch die Verordnung d. d. Berlin den 28. Februar 1806. §. 7. und die Anmerkung zum §. 402. tit. 11. LR. — Daß ſich ein Schuldner in ſeinem Schuldinſtrument jede Ceſſion verbeten, hindert auch den Gläubiger wohl zu cediren. (Confer. §. 133. tit. 4. LR. nebſt meiner Anmerkung dazu.)

§. 383.

Confer. §. 48. Litera c. tit. 7. Theil I. Gerichts-Ordn. Bei einer ſolchen Ceſſion, wo die Sicherheit als zweifelhaft zu vermuthen iſt, tritt wohl der letzte Theil des §. 430. ein, wenn auch nicht der §. 429. anwendbar wäre.

§. 384.

Confer. §. 48. tit. 7. und §. 9. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. nebſt Anm. Etwas Andres iſt es wohl, eine rechtshängige Sache, und etwas Andres: ein Inſtrument worüber Proceß ſchwebt, cediren, ſofern hier der Ceſſionar nicht wiſſen kann, daß ein Prozeß ſchwebt. §. 35. tit. 17. §. 7. tit. 24. §. 48. litera c. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn., ferner Anmerk. zum §. 426. tit. 20. Theil I. LR. Wenn eine Forderung cedirt wird, welche rechtskräftig feſtſteht. Anm. zum §. 402. tit. XI. Theil I LR.

§. 385.

Der §. 406. tit. 20. Theil II. LR. modificirt das Geſetz. Confer. §. 1339. ibid. Siehe auch den §. 16. des erſten Anhanges zum LR. wegen der Actuarien, ſo wie das Reſcript vom 5. September 1796. (Edictenſammlung Nro 90.) und das am 3. Octob. 1801. an die Warſchauer Regierung erlaſſene, wornach ſich der §. 385. auf alle bei einem Juſtizcollegium oder anderm Gerichte angeſtellte Officianten, mithin auch auf Subalternen erſtreckt. Archiv III. p. 252. Allgemeine juriſt. Monatſchr. Januar 1806. p. 7.

§. 387.

Confer. §. 17. des 1. Anhanges zum LR.

§. 388.

Aehnlicher Fall des Verbothes §. 1133. tit. 8. Theil II.

§. 390.

Confer. die Anmerk. zum §. 392. tit. 11. Zu welcher Zeit die Valuta cessionis berichtigt werden müſſe? Anmerk. zum §. 1284. tit. 8. Theil II., und zu §. 298. tit. 16. Theil I.

§. 391. und 186.

Ausnahme §. 340. tit. 14. Theil I. LR. — In Schleſien gilt lex Anastasiana nach der Verordnung

Fer-

Ferdinands III. vom 2. Juny 1649. Jener Lex gilt jedoch nur bei Ceſſionen, die titulo oneroso geſchehen. (Bach Opuscul. p. 363. Hagemanns Archiv 4. Theil p. 258.) Auch findet er bei gerichtlichen Ceſſionen bekanntlich nicht Anwendung, hat auch auf res corporales et jura annexa keinen Bezug. Siehe Leys. Specim. 155 Med. 8., und v. Bülow und Hagemann Erörter. Band IV. p. 2.0. Cajus hatte aus einer Cride ein Landguth sub hasta erſtanden; er cedirte ſeine Rechte dem Titius, auf welchen auch der titulus possess unmittelbar berichtiget wurde. In dem Ceſſionsvertrage ward die Summe der Hypothekenkapitalien und Zinſen, die der Creditmaſſe zuſtanden, und welche Titius übernehmen mußte, willkührlich, ohne die Klaſſifikatoria genau zu berückſichtigen, jedoch der Summe nach, beſtimmt angegeben, und außerdem zahlte Titius dem Cajus 500 Rthlr. als das Residuum pretii baar heraus. Erſt nachdem dies geſchehen war, wurde die Distributoria in der Conkursſache gefertiget, und nun zeigte es ſich, daß Cajus von dem Titius 200 Rthlr. zu viel empfangen habe, weil die Zinſenquanta der Hypotheken im Ceſſionsvertrage um ſo viel zu niedrig angenommen worden waren. Ohne den Cajus weiter zuzuziehen, löſete jezt Titius die Hypotheken ſelbſt an ſich, und erhielt von den Cedenten einen ſolchen Rabatt an Zinſen, daß er allem Schaden entging. Dieſen Profit wollte er aber allein genießen, und verlangte von dem Cajus auf den Grund der Distributoria die zu viel erhaltnen 200 Rthlr. zurück. Es frägt ſich nun: konnte er dies nach erfolgter Konfuſion? Für den Titius ſpricht der §. 391. und 187. tit. 11. und §. 493. tit. 16. — wider ihn aber: der §. 147. tit. 11. §. 385. 388. tit. 14. und §. 8., auch §. 448. tit 16, weil der Verkäufer in Anſehung ſeiner Evictionsverbindlichkeit gegen den Käufer, als Bürge anzuſe-

zuſehen iſt. Doch war die Ceſſion der Hypotheken kein Vergleich. In wiefern der §. 178. tit. 16. hier anwendbar ſey, iſt ſehr zweifelhaft.

§. 392.

Confer. §. 741. hoc titulo. v. Bülow Erörterung. IV. 220. — Es iſt nicht verboten oder unerlaubt: daß Jemand die Hypothekenforderung eines Andern für eine geringere Summe, als ihr Nominalwerth beträgt, an ſich bringe, ſich dabei noch Intreſſen, die aus dem Zeitraume vor der Ceſſion rückſtändig ſind, cediren, und von dem Cedenten ſtipuliren laſſe: für die Bonität und Verität des Activi haften zu wollen. Reſcript vom 4. November 1799. an die Poſenſche Regierung, Stengel X. p. 382., verglichen mit dem Reſcript dd. Königsberg 15. Februar 1809. und 4. Januar ejusd. Auch Pfandbriefe und Staatspapiere, die unter al pari ſtehn, kann man ganz rechtlich bei der Valuta cessionis für voll anrechnen. (Confer. Geſetzſammlung Nro. 14.)

§. 393. 394.

Körperlichen Beſitz bewirkt die Ceſſion nicht. Anm. zu §. 149. tit. 7. Uebrigens ſiehe beim §. 393. die Anm. zum §. 390. 427. tit. 11. — Nach c. 14. X. de fide instrument. und lex 22. 23. Cod. Mandati, mußte das Ceſſions-Inſtrument titulum seu causam cessionis enthalten. — Stillſchweigende Ceſſionen, argument. leg. 7. Cod. de Obligat. et action. — Die Erklärung des Ceſſionarii, daß er über die Ceſſion einverſtanden ſey, muß, nicht nur ſchriftlich, ſondern auch, wenn der Ceſſionar weder leſen noch ſchreiben kann, gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſar und Notar erfolgen. Allgem. juriſt. Monatſchr. September 1805. p. 239. Dem Beſitzer oder Innhaber eines fremden Inſtruments präjudicirt deſſen Inhalt nicht. Leyser. Specim. 274. Medit. 4. Bei dem

§. 394. vergleiche man den §. 103. 115. tit. 13. LR. Anm. zu §. 111. tit. 5. ibidem.

§. 395.

Confer. §. 152. tit. 17. Theil I. LR. Ob der Ceſſionar nach Ausantwortung des cedirten Inſtrumentes, welches ohne ſein Wiſſen res litigiosa war, das nachher dieſerhalb erfolgende Erkenntniß ſich entgegen ſetzen laſſen muß. Anmerk. zum §. 426. tit. 20. Theil I. LR. §. 35. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 397.

Er kann ſich ſchützen, wenn der urſprüngliche Creditor das Inſtrument, welches ein bloßer Schuldſchein oder trockner Wechſel war, amortiſirt hat. Siehe wegen der Mortiſicationen die Verordnung Königsberg den 9. December 1809.

§. 399.

Wegen der Kündigung, und des Verfahrens bei Partialceſſionen, ſiehe die Anmerk. zum §. 57. tit. 16. und die Verordnung vom 8. Februar 1811. — Soll über den Zinsrückſtand eines Hypothekenkapitals ein beſondres Hypothekeninſtrument ausgefertigt, und dies an einem neuen Orte eingetragen werden: ſo iſt dieſe Eintragung auch auf dem Hauptinſtrument, nehmlich auf dem urſprünglichen Capitalsinſtrument, zu notiren, und wenn der Zinsrückſtand vom Eigenthümer des Capitals an einen Dritten vor ſeiner beſondern Eintragung cedirt wird, ſo iſt er ebenfalls vom Hauptinſtrument abzuſchreiben, und die Ceſſion auf das Hauptinſtrument zu vermerken. Anm. zum §. 187. tit. 2. der Hypoth. Ordn.

§. 400.

Confer. §. 805. tit. 8. Theil II. LR. Anmerk. zu §. 111. tit. 5. Theil I. Ferner §. 213. 214. tit. 2. der Hypotheken-Ordnung. §. 426. 523. 529. tit. 20. Theil I. LR., auch die Anm. zum §. 427. tit. 11. ibid.

Mar-

Partialceſſionen — Ceſſion eines Intereſſenrückſtandes. Anmerk. zum §. 399. tit. XI. ididem.

§. 401.

Confer. die Anmerk. zum §. 47. tit. 15., und zum § 130. tit. 16. am Schluß, und das, was Grattenauer im 1ten Theile ſeiner Abhandlungen p. 110. richtig bemerkt.

§. 402. 403.

Confer. die Anmerk. zum §. 407. hoc titulo, und der §. 107. 108. der Einleitung, auch die Anm. zum §. 161. tit. 50 der Ger. Ordn. — Wenn Jemand ohne Ceſſion für einen Andern zahlt. §. 47. tit. 16. Theil I. LR. — Bei dem §. 402. ſiehe übrigens den §. 8. tit. 23. Theil I. — Actiones et jura ecclesiastica, z. E. das einer Präbende anklebende Vortrittsrecht, können consensu eorum, quibus cura ecclesiae commissa est, cedirt werden. Hymmen Beitr. Sammlung IV. p. 45. Siehe auch die Schluß-Anmerk. zum folgenden §. 442. tit. 11. — Beim §. 403. ſiehe auch die Schluß-Anm. zu §. 404. und wegen der Partialceſſionen die Anm. zum §. 407. 399. Nur wenn der Ceſſionar eine Forderung gekauft hatte, war das Rententionsrecht an einer innegehabten Sache jure communi für mitverkauft zu achten. 1. 6. 23 princ. Dig. de heredit. vel action. vendit. — Berlich Parte 2. conclus. 32. N. 11. Strecker de eo quod justum est circa jus retentionis §. 26. — Wenn in dem Augenblick, wo gegen den Cajus, welcher rechtskräftig verurtheilt iſt, Execution vollſtreckt werden ſoll, der Lucius für ihn zahlt, und der bezahlte Gläubiger Sejus dem Lucius ſeine Rechte cedirt: ſo kann der Lucius innerhalb Jahr und Tag, ohne Klage erheben zu dürfen, gegen den Cajus Execution ſuchen, ſo wie es der Sejus konnte, und der Cajus kann blos gegen die Rechtsgultigkeit oder Exiſtenz der Ceſſion noch Einwen-

wendungen machen, oder ſolche Einwendungen anführen, die bei der Execution noch zuläſſig ſind.

§. 404.

Confer. Leyser. Specim. 245. Medit. 8. ferner §. 355. tit. 14. Theil I. §. 105. tit. 15. Theil II. LR. §. 413. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. — In wiefern dem Ceſſionar des Fiscus das Recht zuſtehe: daß ſeine Sache nur in 44 Jahren präſcribirt wird? §. 656. tit. 9. Theil I. LR.

Die Rechte des Preußiſchen Fisci (der ſich auch ſeit 1809. des Fori superioris begeben hat) im Verkehr mit Privatis, ſind weniger beſtimmt als im römiſchen Recht angegeben, oder zur Ueberſicht im Ganzen dargeſtellt. Die hierüber disponirenden Geſetze findet man unter mancherley Rubriken zerſtreut. Lex 6. princ. Dig. de jure ſisci ſagt: ſiscus, cum in privati jus succedit, privati jure pro anterioribus suae possessionis temporibus, utitur. Ceterum posteaquam successit, habebit privilegium suum. (Anmerk. zum folgenden § 406. tit XI.) Sonſt ſind die Rechte des Fiscus als jura singularia, strictae interpretationis, nach Lex 10. Dig. de jure ſisci. Lex 25. D. de pignoribus. Leyser. Spec. 136. Med. 4. Siehe auch Peregrini Libr VIII. de juribus et privil. ſisci. Mompelgard. 1619. Außerdem, was der §. 609. tit. 12 Theil I. LR. disponirt, hat der Preußiſche Fiscus auf die Erbſchaft eines indigni keinen Anſpruch. Siehe auch die Anmerk. zum §. 388. tit. 21. Theil I. LR. §. 83. ibid. — Zwei ungerechte Privilegia des römiſchen Fisci enthält lex 1. §. 3. de aedititio edicto und lex 1. Cod. de condit. in publ. horreis. — Bei dem §. 404. tit. 11. ſiehe die Anm. zum §. 47. tit. 16. LR. Eine geſchiedene Frau, die ihrem Sohne den Pflichttheil mit einer Hypothek ſicher ſtellt, deren künftigen etwanigen Ausfall der geſchiedene

dene Ehemann in einem Separatinſtrumente zu vertreten verſprochen hat, muß dem Sohne dieſe Rechte an den Vater (geſchiedenen Gatten) ſpeciell mit cediren.

§. 405.

Iſt der Ceſſionar ein Jude oder Kaufmann: ſo kann er 8 oder 6 pCt. Zögerungszinſen fordern, falls der Schuldner erſt ſeit ſeiner Beſitzzeit moros ward, ſo fern letztrer durch Mahnen oder ſonſt, ſeinen neuen Gläubiger kennen lernte.

§. 406.

Confer. §. 400. 534. tit. 50. Ger. Ordn., und die Anm. zum obigen §. 404. tit. 11. Th. I. LR. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſters vom 29. Juni 1811. ſollen, wenn aufgehobne vom Fiscus eingezogne Stifter und Klöſter, Inquiſitionskoſten für einen Verbrecher zahlen müſſen, dieſe ferner eben ſo, wie bis zum Jahr 1810. üblich war, liquidirt werden, nicht ſo niedrig, als ob ſolche der öffentliche Fond zahlen müßte.

§. 407. 408.

Mehr als man hat, kann man nicht cediren, §. 108. Einleitung. — Ob der §. 407. auch dann ſtatt finde, wenn der Schuldſchein auf Ordre geſtellt worden, und ein verjährter Wechſel eines Kaufmanns iſt? dies iſt zweifelhaft. Affirmativa ſcheint aus dem §. 736. zu folgen; dieſer ſpricht aber blos von einem ſpeciellen Falle, nehmlich: wenn exceptio non numeratae valutae opponirt wird. Daß der Schuldner in einem Schuldſchein im Voraus allen Einwendungen und Exceptionen, Gegenforderungen u. ſ. w., die er einem Ceſſionar entgegen ſetzen mag, entſagen, und ſich jede Ceſſion mit dieſer Wirkung gefallen laſſen könne, zweifle ich, weil dies nichts andres wäre, als den Schuldſchein auf Ordre ſtellen. §. 736. hoc titulo. §. 194. tit. 5. LR. Jur. Monatſchr. Mai 1810. pag. 297. Confer. übrigens bei dem §. 407. der §. 7. tit. 19. Ger.

Ger. Ordn., die Anmerk. zum §. 279. tit. 10. Th. I. Ger. Ordn., die Anmerk. zum §. 1244. tit. 8. Th. II. LR., ferner der §. 423. tit. 20. Theil I. LR., §. 310. 316. tit. 16. Th. I. LR., auch die Anmerk. zum §. 57. tit. 16. und der §. 49. der Einleitung zum LR., ſo wie der §. 53. des 1. Anhanges dazu. Ein in der allgem. Juriſt. Monatſchr. im July-Heft 1810. p. 322. befindliches Hofreſcript vom 22. September 1810. erlaubt bei Partialceſſionen dem Ceſſionar: daß er den ihm cedirten Theil, aber auch dem Schuldner: daß er das Ganze kündige. Paalzow Handbuch p. 180. Geſetzſammlung 1811. p. 150. Hier iſt nehmlich durch die Verordnung vom 8. Februar 1811. wegen der Partialceſſionen eben daſſelbe wiederholt feſtgeſetzt und näher beſtimmt. — Leyſer führt im Spec. 201. Med. 7. den Fall an: wo der Ceſſionar eines Pfandbeſitzers für die von ihm wieder eingelöſten Guthspertinenzien, welche der Cedent veräußert hatte, keinen Erſatz vom Verpfänder (dem Debitore ceſſo) erhielt, weil der Ceſſionar blos die Pflicht des Cedenten erfüllt hatte. — Der Ceſſionar, welchen der von der Ceſſion benachrichtigte Schuldner als ſeinen neuen Gläubiger nicht anerkennen mag, weil er Einwendungen gegen die Schuld und den Cedenten zu haben behauptet, iſt nicht befugt, vor Eintritt der Verfallzeit den Schuldner zu provociren: daß er jene Einwendungen ausführe, (denn ſonſt hätte am Ende der Ceſſionar am künftigen Verfalltage ſchon ein rechtskräftiges Urtheil.) — Ob ein verklagter Wechſelausſteller dem klagenden Ceſſionar über den Einwand der Valuta den Eid de veritate deferiren, und dieſer ihn ſo ableiſten muß, wenn er den Cedenten nicht vorher adcitiren laſſen will. (Juriſt. Monatſchrift März 1811. pag. 229. Anmerkung zu §. 279. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung.)

§. 410.

Confer. §. 19. tit. 19. Theil I. Ger. Ordn.

§. 412.

Confer. §. 735. hoc tit., §. 314. 401. tit. 16. Theil I. LR., §. 1247. tit. 8. Theil II. und die Anm. zum §. 404. 742. hoc tit. 11., ferner Leyser. Specimen 245. Medit. 8. — Ausſtellung eines neuen Schuldſcheines an den Ceſſionar, ſtatt ihn zu bezahlen, oder anzuerkennen, iſt Novation.

§. 413. 417.

Confer. §. 313. tit. 16. Theil I. LR. und Klein Rechtsſprüche I. pag. 147., auch beſonders bei dem §. 413. die Anm. zum §. 282. tit. 20. Th. I. LR.

§. 419.

Auch wenn er nicht aufgefordert wird, muß der Schuldner deponiren, ſo fern er ſich von der fernern Verzinſung befreien will, §. 229. tit. 16. Natürlich muß aber causa depositionis vorhanden ſeyn, die bloße Willkühr des Schuldners begründet ſie nicht.

§. 420.

Confer. §. 98. tit. 17. Theil I. LR. und über die Frage: was nach römiſchen Geſetzen: unter Richtigkeit und Wahrheit des Nominis, zu verſtehen ſey, Hagemanns und Günthers Archiv V. Th. Braunſchweig 1790. p. 3. seq. — Wenn die Ceſſion in einem gerichtlichen Inſtrumente geſchehen iſt, und ſolche nachher rückgängig wird, ſo kann der Ceſſionar die Valuta vom Cedenten nicht im Exekutivprozeſſe zurückfordern. Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 95.

§. 426.

Ob der Ceſſionar den Prozeß mit dem Schuldner durch alle Inſtanzien fortſetzen muß? Anmerkung zum §. 283. tit. 14.

§. 427.

§. 427.

Ob aber z. E. eine Mutter, die ihrem Sohne zur Sicherſtellung des Paterni eine Hypothek abtritt, weil ſie ihm ohnedem ſchon ex lege obligirt war, für die Sicherheit hafte, und ob der Sohn auch ohne Ceſſion der Mutter, Rechte an den geſchiednen Vater habe, der ſeiner Frau bei Gelegenheit der Scheidung in einem beſondern Inſtrumente für allen Ausfall der Hypothek, die ihm vorher gehörte, zu haften verſprochen hat, ſcheint zweifelhaft. Ich ſtimme pro negativa, da die Ceſſion hier species solutionis, und keine Novatio iſt. Rathſam iſt es daher: die Mutter blos Kaution mit der Hypothek ſtellen, oder ſie ausdrücklich für die Sicherheit kaviren und ihre an den geſchiednen Mann aus deſſen Bürgſchaft habenden Rechte dem Kinde mit cediren zu laſſen, falls die Hypothek nicht ſehr ſicher iſt. — In einer Breslauiſchen zum Tribunal gelangten Sache Cohn contra N. N., wo die Ceſſion eines Hypothekeninſtrumentes zur Kompletirung der Valuta eines Darlehns geſchehn war, wurde der Cedent, als er auf Rückzahlung der vorgeliehenen Summe klagte, in den beiden letzten Inſtanzien abgewieſen; er mußte das Hypothekeninſtrument, welches in einem nach der Ceſſion entſtandenen Subhaſtationsprozeſſe ausgefallen war, zurücknehmen, und ihm ward blos der baare Theil der gegebenen Valuta zugeſprochen, ohngeachtet Beklagter in dem gerichtlichen Ceſſions- und Darlehnsvertrage der Eviction ausdrücklich entſagt, und in dem Subhaſtationsprozeſſe über das verpfändete Gut, dem Cedenten nicht einmal Litem denunzirt hatte. Als Entſcheidungsgrund — warum der §. 227. nicht Platz greife, ward angeführt: daß das cedirte Hypothekeninſtrument nur als Waare anzuſehen ſey. — Jetzt kann man Pfandbriefe und Staatsobligationen, Treſorſcheine, ꝛc. al pari als Valuta geben, und ſich baa-

res Courant in dem Inſtrument verſchreiben laſſen, (nehmlich bis Johanni 1810.) Die Declaration dd. Berlin 4. April 1811. erlaubt jedoch dem Darleiher: künftig Staats- oder Ständiſche Obligationen, Pfandbriefe oder andre öffentliche Papiere, welche unter al pari ſtehen, dem Schuldner nur nach dem jedesmaligen Cours in der Hauptſtadt der Provinz, worinn das Geſchäft abgeſchloſſen wird, als Valute in Rechnung zu ſtellen, und hebt das Geſetz vom 15. Febr. 1809., welches ſchon die Verordnung vom 14. Juny 1810. eingeſchränkt hatte, gänzlich auf. Geſetzſamml. 1811. p. 169.

§. 428.

Confer. tit. 8. Abſchn. 8. §. 1265. 831.

§. 429.

Confer. die Anmerk. zum §. 392. h. tit. — Daß der Kauf einer Forderung die Gefahr auf den Käufer wälze. (v. Bülow prakt. Erörter. Bd. 4. p. 217.)

§. 430.

Confer. die Anmerk. zum §. 383. — Darüber, was jure communi Rechtens iſt, conf. Stryk Cautel. contract. Sect. 4. c. 2. §. 6., desgleichen Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchweig 1790. V. Theil p. 1 bis 13. — Das Landrecht hebt den Unterſchied zwiſchen Ceſſion und Aſſignation auf.

§. 434.

Confer. §. 317. 318. tit. 14., §. 280. tit 16. Theil I. — Indeſſen kann Cedent, genau genommen, nicht in jeder Rückſicht als Bürge angeſehen werden.

§. 435. 436.

Confer. die Anmerk. zum §. 98. tit. 17. und zu §. 57. tit. 16., ferner Leyser Spec. 154. Med. 4. — Wer von einem Kapital von 1000 Rthlr., wovon erſt mit dem Ende des Moratoriums jährlich 100 Rthlr. gekündigt werden dürfen, 500 Rthlr. cum prioritate prae

prae reſiduo cedirt hat, darf bei dem Aufhören des Indults vom Reſiduo nichts kündigen, ſo fern der Ceſſionarius die erſten hundert Thaler kündigen will.

§. 438.

Confer. die Anmerkung zum §. 426.

§. 440.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 420.

§. 442.

Confer. §. 105. tit. 24., §. 20. tit. 47., §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nebſt meiner Anmerkung, ferner §. 79. tit. 21., §. 37. tit. 20., §. 9. tit. 13., §. 597. tit. 18., §. 49. tit. 16. Theil I. LR. — Eine nothwendige Ceſſion iſt auch von mir in der Anmerk. zum §. 45. der Einleitung zum Landrecht in Vorſchlag gebracht worden. — Wenn der Verkäufer eines Grundſtücks dem Käufer verſprochen hat: für ihn Zählgelder an die Dorfgerichte zu entrichten, kann wohl, (falls dieſe dem Vertrage nicht beigetreten ſind,) der Käufer von ihnen auf Ceſſion ſeiner gegen den Verkäufer habenden Rechte belangt werden? Ich glaube es. — Daß ſie ſich im Wege der Exekution an den Verkäufer halten können, zweifelt wohl niemand. — Man vergleiche die Anmerk. zum §. 4. tit. 14. Theil II. LR. — Siehe auch wegen der actio utilis ex Edicto Divi pii: lex 6. D. de pactis. Lex penultim. Cod. ad exhibendum. Lex 5. Cod. de action. et hered. vendit. Boehmer de jure, ex pacto tertii quaesito, c. 1. §. 20. seq., de Puffendorff obſervat. juris. Tom. 2. obſerv. 38. §. 15. et 18. — Ueber das Verhältniß, wenn der Schuldner, um ſeinen Gläubiger nach deſſen Verlangen zu befriedigen, einen Ceſſionar ſelbſt ſuchet, (§. 519. tit. 20.) — ließe ſich noch Manches beſtimmter feſtſetzen. (Anmerkung zum §. 443.) Wenn es ſich z. B. bei dieſer Gelegenheit erſt zeigt: daß es dem Gläubiger an Legitimation

mangle,

mangle, ſo iſt, wie in der Anmerkung zum §. 229. tit. 16. gezeigt worden, die Depoſition oft nicht zu verlangen.

§. 443.

Confer. §. 48. tit. 24. Theil I. Ger. Ordnung. Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt: daß der Schuldner und reſp. Eigenthümer des Grundſtückes, nach vorgängiger Aufkündigung, vom Gläubiger verlangen kann: daß er ſeine Rechte einem Dritten, der ihm (dem Schuldner) zur Bezahlung ſeines Kreditors das Geld vorſtreckt, cedire, oder der Schuldner kann das Aktivum dem Dritten auch ſelbſt übertragen, ohne ein neues Inſtrument auszuſtellen. Die hinter dieſem Aktivo eingetragene Hypothekarien haben natürlich kein jus contradicendi. §. 161. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn. §. 50. tit. 16. Theil I. LR. Archiv Band II. Heft 4. p. 473. Anmerkung zu §. 520. tit. 20. Th. I. LR. — Im Jahre 1797. hatte der zweite Senat der Breslauer Ob. Amtsregierung, in Sachen des Wernerſchen Kontradiktors Menzel, contra Kaufmann Gallaſchick und die Generalin von Gröling, erkannt: daß, wenn der vom Schuldner bezahlte Gläubiger ſeine Hypothek auf Verlangen des Erſtern einem Perſonalgläubiger des Erſtern (des Schuldners) zu deſſen Deckung abtrete, ſolches unſtatthaft ſey, beſonders in praejudicium der hinter dieſer Hypothek ſtehenden, nachher ipso jure hinaufrückenden Hypothekarien.

§. 444.

Confer. die juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 140.

§. 445.

Confer. Artikel 12. der Breslauer Statuten, und die Anm. zum §. 442. tit. 16. Theil I. LR.

§. 446.

§. 446.

Confer. §. 442. tit. 16. nebſt Anmerkung, beſonders auch wegen des in Schleſien üblichen Verkaufes der Niftel die Anm. zum §. 514. tit. 1. Theil II. LR.

§. 452.

Confer. §. 4. Instit. de heredum qualitate et different. und lex 2. §. 1. de hered. vel actione vend.

§. 455.

Confer. §. 481. tit. 16. Theil I. LR. Archiv Bd. II. Heft 4. p. 465. — Der allegirte §. 481. entſcheidet gegen Stryks Meinung.

§. 458.

Hierdurch iſt eine ſehr bekannte Kontroverſe der Rechtslehrer entſchieden. Walch. p. 368.

§. 463.

Ehemals hatten die Gläubiger gegen den Ceſſionarius keine Klage. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 73. Fiskus befreiete ſich durch Verkauf von fernern Anſprüchen. Confer. lex 11. §. 11. 12. 13. Dig. si quis omissa causa.

§. 465.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 73.

§. 472.

Confer. §. 310. 316. tit. 16. Theil I. LR.

§. 473.

Confer. §. 182. tit. 16. Theil I.

§. 478.

Confer. lex 2. §. 7. Dig. de hered. vel act. vendita.

§. 484. 486.

Confer. Hymmen Beitr. V. p. 120. — Emtio vendit. hereditatis fiduciariae, oder cessio ususfructus fideicommissarii, ibidem VIII. p. 32. seq.

§. 486.

§. 486.

Nach lex 10. 11. de hered. vel act. vendita konnte laesio ultra dimidium nur dann nicht gerügt werden, wenn Verkäufer ungewiß war: ob er ein Erbrecht habe, und ob ihm eine Erbſchaft zugefallen ſey. Gail. l. 2. Observ. 147.

§. 491.

Confer. §. 182. tit. 16. Theil I. LR.

Abſchnitt V.

Vom Trödelvertrage.

§. 511.

Publicandum vom 4. Januar 1801., wornach kein Soldat ohne Beiſeyn des Feldwebels, oder Vorzeigung ſchriftlicher Erlaubniß, etwas verkaufen darf. (Stengel XIII. p. 265. und XI. p. 413.) Wegen der Trödler in Danzig und Elbing, confer. das Reglement vom 30. September 1795., zu Königsberg in Preußen, vom 26. Januar 1796., in Memel und Tilſit, vom 3. Sept. 1796. Edictenſamml. IX. X.

§. 516. 526.

Confer. lex §. 1. de Aestimatoria. Leys. Spec. 221. Spec. 614. Med. 31. Siehe auch beim §. 522. die Anm. zum §. 238. tit. 16. Theil I. LR.

Abſchnitt VI.

Von gewagten Geſchäften.

§. 527.

Ob der, welcher einen Fiſchzug gekauft hat, wenn, ſtatt Fiſchen, etwas Andres von Werth aus dem Waſſer gezogen wird, dieſes bekommen muß? Paalzov Observ. Fascic. 3. Observ. 36.

§. 529.

Confer. Hymmen VIII. p. 40.

§. 531.

§. 531.

Ueber den Ausdruck: wenn Maſt vorhanden, oder: wenn der liebe Gott Maſt beſcheert. Stengel Beitr. VI. p. 69.

§. 532. 537.

Cajus hat, ehe der Feind in die Provinz einfällt, aus Furcht der Vermögenskonfiskation, ſein Grundſtück um ¼ ſeines Werths dem Lucius verkauft. Von dieſem kann man wohl nicht ſagen: daß er ein gewagtes Geſchäft celebrirte, wiewohl er freilich immer riskirte: daß der Feind den Kauf nicht anerkannte. Aber ein Kauf iſt an ſich kein gewagtes Geſchäft, wiewohl bei Beſtimmung des niedrigen Preiſes das Wagen der Gefahr und die Hoffnung eines Gewinnes den Käufer zum Kaufen bewog. — Der Verkauf der Niftelgrade für den Todesfall, wobei die Verkäuferin ſich lebenslang die Benutzung der Niftelſtücke noch vorbehält, ſcheint nach §. 537. auch ein gewagter Vertrag. Anm. zum §. 514. tit. 1. Theil II. LR.

§. 539.

Die Unbeſtimmtheit des künftigen Vortheils darf nicht nothwendig eine Unbeſtimmtheit in deſſen Exiſtenz, ſondern kann eine Unbeſtimmtheit in der Erkenntniß ſeyn.

§. 541.

Außerdem iſt wohl der Andre noch zum Rücktritt berechtigt. Das Wort: Vorbedacht ſupponirt einen Dolus. — Ueber die Bedingungen des Verſchweigens und des Verſchweigens mit Vorbedacht, ſiehe die Abhandlung im Februarſtück 1808. der Allgem. juriſt. Monatſchrift p. 175. seq.

§. 542.

Der Verfaſſer der vorſtehend erwähnten Abhandlung erklärt den §. 542. ſo: daß derjenige Theil, der bei mehrerer Sorgfalt mehrere relevante Umſtände hätte

in

in Erfahrung bringen können, und ſie dem Andern mitzutheilen im Stande geweſen wäre, dieſem dafür haftet, daß es nicht geſchehen — daß eben ſo aber demjenigen propria culpa ſchadet, der die ihm von dem Andern verſchwiegenen relevanten Umſtände bei mehrerer Aufmerkſamkeit wiſſen können.

§. 546.

Hier iſt der Abſchnitt XIII. zu allegiren.

§. 547.

Lotterieedict vom 20. Juny 1794., wornach die Lotteriekaſſe jura fisci hat. — Publikandum vom 13. Auguſt 1800. wegen des den Lotteriegerichten in Kriminalſachen beigelegten Reſſorts, welches ſeit 1809. aufgehoben iſt. (Archiv Bd. I. Heft 3. p. 309. Stengel XVII. p. 170.) Dies galt auch für Wernigerode. (Reſcr. vom 20 Decemb. 1800. Stengel XIII. p. 290.) Lotteriegerichte waren bis 1808. fora specialia causae. Stengel VII. p. 323. Lotteriejurisdiktion über Militairperſonen, (Stengel XVII. p. 170.) welches alles jetzt, wo die beſondre Lotteriejurisdiktion ohnedem aufgehoben iſt, nicht mehr relevirt. Patent vom 4ten May 1797, wegen Einführung der Lotterie in den fränkiſchen Fürſtenthümern. — Uebrigens ſiehe Wildvogel, Steinmann, Hommel Rhaps., Struben rechtliche Bedenken, und Schorchs Erfurter Fakultät Gutachtenſammlung, Hinſichts der Lotterieſachen. Das neue Preuß. Lotterieedict dd. Berlin 28. May 1810. hob die Zahlenlotterie auf, an deren Stelle die Quinenlotterie nebſt der Klaſſenlotterie treten. Ein Publikandum vom 15. Auguſt 1810. betrifft das Ausſpielen der Grundſtücke, und die dabei ſtatt findenden Modalitäten gegen Abgabe von 15 pro Cent an den Staat. Juriſtiſche Monatſchrift May 1810. p. 248. Seit dem 14. Januar 1811. iſt in Berlin auch eine ſogenannte kleine Geldlotterie von 50,000 Looſen,

das

das Loos zu einem Thaler etabliret; die Quinenlotterie hat wieder aufgehört.

§. 550.

Confer. §. 11. des Lotterieedicts vom 28ſten May 1810.

§. 553.

Wem ohne Verlangen Looſe zu einer auswärtigen Lotterie zugeſandt worden, der hat, um Anſpruchsfrei zu ſeyn, nicht nöthig, ſie zurückzuſenden.

§. 555.

Eine Arreſtlegung iſt unzuläſſig.

§. 557.

Dem §. 7. des Klaſſenlotterieavertiſſements zuwider, iſt erkannt worden: daß der Spieler nicht verbunden ſey, das Loos der fünften Klaſſe 14 Tage vor der Ziehung bei Verluſt ſeiner Anſprüche zu renoviren. Juriſt. Monatſchr. Oktober 1805. p. 337.

§. 558.

Dieſe Vorſchrift iſt durch das Lotterieedict von 1794. §. 7. aufgehoben; für die Zahlenlotterie aber durch die Kabinetsordre vom 16. July 1799. wieder hergeſtellt. 1. Anhang zum LR. §. 18., und Kleins Syſtem p. 170. Der §. 10. des Lotterieedicts vom 28. May 1810. hebt den §. 558. allgemein wieder auf.

§. 563.

Untereinnehmer der Quinen- und Klaſſenlotterie verpflichten die Generallotteriedirektion, von der ſie keine Beſtallung haben, Hinſichts der auszuzahlenden Gewinne nicht. Edict vom 28. May 1810. §. 8.

§. 569. 570.

Confer. Annalen XXVI. 236.

§. 573.

Der Ausſpieler eines Grundſtücks muß jetzt aber bis zur Uebergabe noch die Laſten tragen. In Gemäßheit des §. 573. hätte ſich der Graf H., der ſein Guth aus-

ausgeſpielt, und nachdem es Cajus gewonnen, von dieſem jura cessa ſich verſchafft hatte, das Guth auch wieder von neuem verreichen laſſen, und neue Verreichs- und Eintragungsgebühren zahlen ſollen, wenn es gleich ſonderbar ſcheint: daß man Jemanden, auf den der Beſitztitel bereits eingetragen ſteht, zum nochmaligen Verreich und Berichtigung des Beſitztitels anhalten wollte. Da aber die Erwerbung durch das Loos eine unmittelbare iſt, da der Graf, nach der Ausſpielung, das Gewinnloos nicht blos der Lotteriedirection producirt, ſondern zugleich angezeigt hatte: daß er das Guth nicht ſelbſt wieder gewonnen habe, ſondern ſich jura cessa von dem eigentlichen Gewinner verſchaft: ſo mußte er wohl wieder den Verreich nehmen. Er ward aber erlaſſen.

§. 577.

Confer. Klein Annalen XXVI. p. 234., v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 251. — Wegen des Spielens auf den Dörfern in Schleſien, conf. der Abſchn. V. VII. XV. §. 14. der Dorf-Polizeiordn. Siehe auch die ältern Grundſätze wegen des Spielens und der Wetten, in Hymmens Beitr. Sammlung II. p. 72. Unterſchied des Wettens vom Pariren im Commerceſpiel. Annalen XXVI. p. 247.

§. 578.

Confer. Abſchn. II. §. 179. tit. 16. Ob die Spielſchuld per Novationem gültig wird? Anmerk. zum §. 452. ibidem.

§. 579. 580.

Grundſätze des röm. Rechtes. Hymmen Beitr. Sammlung II. p. 76. Der Wette liegt allemal Donatio zum Grunde. — Das Eintreffen des bedungenen Ereigniſſes zu befördern, iſt dem Wettenden erlaubt. — Daß Ein Theil nicht grade ſo viel als der Andre auszuſetzen nöthig hat, iſt bekannt. Siehe auch

Klein

Klein Annalen XXVI. p. 247. vom Pariren, und über das Spielen in Stocks (Kauf öffentlicher Papiere auf Zeit, ohne den Kaufpreis zu zahlen, eigentlich bloße Beſchlagnahme derſelben beim Verkäufer, gegen Erſtattung des Schadens bei dem Fallen, und Ziehung des Gewinnes bei dem Steigen derſelben) Annalen XXVI. p. 203.)

§. 582.

Wenn usufructus fideicommiſsi cedirt, und dagegen ein annuum praestandum, ex certis ſructibus, und zwar taxative, verſprochen wird: ſo muß bei der Unfruchtbarkeit einiger Jahre, ubertas subsequentium annorum abgewartet werden, ehe das annuum praestandum gefordert werden kann. §. 420. tit. 12. Theil I. LR. Hymmen VIII. p. 32.

§. 594.

Confer. die Anm. zum §. 8. 12. tit. 7. Theil II.

§. 595. 596.

Conſer. §. 420. tit. 12. und Hymmen VIII. p. 31.

§. 597.

Siehe Abſchnitt VII. §. 458. bis 472.

§. 602.

In wiefern ſind Altſitzer keine Gemeindeglieder? §. 228. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. N. 10. — Daß der Auszug durch Wiederverheirathung nicht verlohren gehe. (Stengel Band IV. p. 121. und Repertor. II. p. 32.) — Seiner Natur nach, wird er aber extra locum nicht verabfolgt. (Glogauiſche Präjudikate.) Klein Rechtsſprüche V. p. 152. — Beſitzer unerblicher Stellen ſollen, wenn ſie ohne ihre Schuld von dem ihnen durch die Edicte vom 14. Sept. 1811. zugeſicherten freien erblichen Eigenthum derſelben nicht Gebrauch machen, es nicht annehmen können, mithin den Beſitz verliehren, einen Auszug erhalten. Geſetzſamml. 1811. p. 293.

§. 604.

§. 604.

Durch ein Cirkular der Breslauer Regierung (Kammer) vom 5. März 1803. ſind beſtimmte Vorſchriften gegeben, wornach bei Konſtituirung eines Ausgedinges verfahren werden ſoll. (confer. das Junyſtück der Provinzialblätter 1803., und der §. 11. Abſchn. 2. der ſchleſiſchen Dorf-Policeiordnung; auch Runde über die Interimswirthſchaft. Götting. 1796.)

§. 607.

Confer. die Anmerk. zum §. 469. tit. 12.

§. 610.

Es müſſen jedoch höhere, als blos landübliche Zinſen ſtipulirt ſeyn, ſonſt iſt es eine Schenkung. Juriſt. Monatſchr. Sept. 1805. p. 233. Nach dem neuern Reſcript des Juſtizminiſters an die Stettiner Regierung vom 2. September 1807. iſt es zum Begriff eines Leibrentencontrakts jedoch keineswegs nothwendig: daß der Käufer der Leibrente mehr als landübliche Zinſen vom Leibrentencapital bezahle. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1811. p. 45.

§. 640. 646.

Wenn Jemand ſein ganzes Vermögen auf Leibrenten giebt, findet der §. 19. des 1. Anhanges zum Landrecht Anwendung, welcher das Reſcript vom 11. Januar 1796. Stengel II. p. 285. vorausſetzt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 469. tit. 12. LR.

§. 652. 652.

Confer. Stengel Band II. p. 117. Band VI. p. 82. Band XVI. p. 199. seq. Publikandum wegen der Wittwenkaſſe vom 25. May 1796., und die Kabinetsordre vom 17. November 1799. Stengel XI. p. 276. wegen des Austrittes aus der Officierwittwenkaſſe in Gemäßheit des Reglements vom 3. May 1792., und wie beſonders in Anſehung verabſchiedeter Officiers zu verfahren. In Anſehung des Falles, wenn Prediger

ger durch Verſetzung, Mitglieder einer zweiten Wittwenkaſſe werden. (confer. Stengel Repert. III. p. 67.) Da nach der Cabinetsordre vom 18. Februar 1800. und 29. July 1799. Königl. Civilofficianten, wenn ſie nicht der Penſion entſagen, vor ihrer Verheirathung in die Wittwenkaſſe ſetzen müſſen, und die bereits Verheiratheten hierzu einen Zuſchuß erhalten ſollen: ſo iſt durch die Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1801. beſtimmt, in welchen Fällen ein ſolcher Zuſchuß ſtatt finde, und wieviel er betragen werde. Ein Reſcript vom 19. Merz 1801. verordnet: daß die Prediger und ſtädtiſchen Schullehrer, (ſo wie Juſtizcommiſſarien) den Conſens zu ihrer Verheirathung bei dem Präſidium des Landescollegii ſuchen ſollen. Nach der Kabinetsordre vom 29. July 1799. iſt jedem Officianten bei ſeiner Anſtellung zu eröffnen: daß, wenn er heirathet, er entweder in die Wittwenkaſſe ſetzen, oder auf die Penſion für ſeine künftige Wittwe Verzicht leiſten müſſe. Die Convention zwiſchen Preußen und Weſtphalen vom 28. April 1811. wegen Vertheilung der Staatsſchulden aus den an Weſtphalen abgetretenen Preuß. Provinzen ſichert im Art. 38. den jetzigen Weſtphäliſchen Unterthanen, die bei der Wittwenkaſſe aſſociirt ſind, gleiche Rechte mit den Preußiſchen Unterthanen zu. — Für Predigerwittwen ſind in manchen Provinzen, z. E. im Schweidnitziſchen und Landshutſchen, ſo wie im Glogauiſchen Departement und in der Kurmark beſondre Wittwenaſſociationen unter den Predigern errichtet. Wegen Errichtung einer allgemeinen Juſtizofficiantenwittwenkaſſe, ſiehe Stengel XIII. p. 179. XI. p. 185. X. p. 91. Archiv Band I. Heft I. p. 61., und Band II. Heft I. p. 20. — Der jährliche Beitrag eines in der Wittwenkaſſe aſſociirten Officianten ſoll nach einem Reſcript vom 3. May 1804. durch die Sportelkaſſe ſeiner Behörde von ſeinem Gehalt inne behalten, und nach Berlin geſchickt werden, welches

jedoch

jedoch durch ein andres Reſcript vom May 1804. auf diejenigen Intereſſenten beſchränkt worden iſt, denen der König aus Gnade Retardatzinſen anweiſen laſſen.

Abſchnitt VII.

Vom Darlehns-Vertrage.

§. 653.

Wenn Jemand ein Darlehn per Mandatarium negoziiren will. §. 140. tit. 13 Th. I. LR. Uebrigens vergleiche bei dem §. 653. das Archiv Bd. III. p. 254.

§. 661.

An Mutuum sit alienatio? Walch. Controv. p. 311.

§. 662.

Conf. §. 46. tit. 15. und §. 73. tit. 16. Th. I. LR.

§. 674.

Wenn ein minorenner Juſtizbedienter Schulden kontrahirt. Stengel Band VI. p. 71. Ob, wenn ein Unfähiger einem Andern kreditirt hat, der Debent ſich mit ſeiner Qualität auch ſchützen könne? Siehe die Anmerkung zum §. 684. am Schluß, und die Anmerkung zum §. 103. 104. der Einleitung. Hommel. Observ. 624. Leyser. Specim. 61 VIII. — Beiſpiel eines verſteckten Darlehns an Unfähige. §. 84. tit. 14. Th. I. LR. — Die Erlaubniß des Lehnsherrn: daß der Vaſall das Lehn verkaufen darf, rechtfertiget deſſen Verſchuldung nicht. §. 205. tit 18.

§. 675.

Einem Kaſſenofficianten ſoll Niemand mehr, als $\frac{1}{4}$ ſeines Gehaltes beträgt, ohne Konſens ſeiner Vorgeſetzten, die ihn nur auf ein Jahr ertheilen können, leihen, oder kreditiren. (Nachtrag zum Kaſſenedict 18. Dec. 1744.)

§. 676.

§. 676.

Siehe die Schlußanm. zu §. 14. tit. 5.

§. 678. 682. inclusive.

Conſer. §. 423. tit. 50. Ger. Ordn., und wegen des juris antiqui, das Reglement vom 2. December 1766. in Anſehung der Offiziersſchulden, Bürgſchaften der Militairperſonen. — Anm. zu §. 219. tit. 14. — Wegen der Gewehrgelder iſt am 10. Januar 1810. ein Reſcript an die Oberlandes-Gerichte ergangen, beſonders hinſichts ihrer Vertheilung durch die Civilgerichte, an die ſie geſendet werden, in Pfand-, Conkurs- oder Erbſchaftsſachen. Die Schulden des inactiven Offiziers eines im Kriege aufgelöſten Regiments ſind auch ohne Conſens gültig, und inactive Soldaten werden als beurlaubt angeſehen. Juriſt. Monatſchr. Januar 1810. p. 59.

§. 680.

Siehe die Anm. zum §. 10. tit. 5.

§. 683.

Die Chefs oder Commandeurs haften in subsidium. §. 694. N. 2. tit. 50. Ger. Ordn. — Cabinetsordre vom 26. April 1798. Stengel VI.

§. 684.

Siehe die Anmerk. zum §. 10. tit. 5. Ferner Decis. der Geſetzkommiſſion vom 30. April 1793. Daß Erben eines Subaltern-Offiziers, der, qua talis, die als Civiliſt ungültig gemachte Schuld agnoscirt hat, den Mangel des Conſenſes nicht opponiren ſollen und dürfen. Durch ein andres Decisum vom Jahr 1785. (Klein Annalen I. p. 170.) iſt beſtimmt: ob der Anſpruch des Fisci an die Gläubiger wegfalle, wenn der Offizier die Schuld nach ſeiner Verabſchiedung genehmigt hat. — Siehe auch Klein Annalen III. 269. Auch ein Offizier, der einem andern Offizier Geld geliehen hat, iſt wohl ſtrafbar, wenn es zur Kenntniß des Richters

kommt. Auch einem minorennen Gläubiger kann wohl die Minorennität des Schuldners opponirt werden.

§. 686.

Publikandum vom 14. Merz 1797. — Abänderung deſſelben durch die Cabinetsordre vom 26. April 1798. wegen der Executionen, wegen der Schulden der Werbeoffiziers, wegen des fori penſionirter Offiziers. Stengel Band VI. p. 357. und X. p. 396. Erſter Anhang zum Landrecht §. 20. 23. Eine Cabinetsordre vom 14. Juny 1810. und 4. Juny 1791., nebſt dem Reſcript vom 9. July 1810. ſetzt feſt: daß auf die Schulden der Subaltern-Offiziers von ihrer Gage bei der Infanterie 2—3, bei der Cavallerie 2—4 Thaler monatlich abzuziehen iſt, daß von dem Gehalt oder der Penſion eines jeden andern Staabsoffiziers, Compagnie- oder Eskadronschefs dasjenige, was über 400 Rthlr. beträgt, zur Hälfte in Beſchlag zu nehmen, und daß das Mobiliar eines Offiziers, das er in der Garniſon hat, gar nicht der Exekution unterworfen iſt. Dies geht auch auf penſionirte, halb beſoldete inactive Officiers, die ſich an dem Brigadeort aufhalten. Wenn Generals oder Staabsoffiziers aus individuellen Rückſichten Zulage erhalten, z. E. Tafelgelder: ſo ſind ſolche Zulagen dem Abzug nicht unterworfen. Cabinetsordre vom November 1810. Das Generalauditoriat hat das Princip angenommen: daß über das Vermögen eines Offiziers, ſo lange er im Dienſt ſtehet, kein Konkursprozeß eröfnet werden könne. (Ao. 1804. In causa Glogow. Gebuhr. c. Major Lieres auf Zeipern.) Anm. zu §. 691. tit. 50. Ger. Ordn. Die Cabinetsordre vom 19. July 1809. hebt den Militair-Gerichtsſtand in Civilibus auf.

§. 688.

Da hier blos von der Dispoſition über jährliche Zinſen und Hebungen die Rede iſt: ſo könnte die Frage ent-

entſtehen: ob der Offizier die Kapitalien ſelbſt, ohne Konſens des Chefs einziehen, und cediren dürfe? Bisher hat man in praxi zur Einziehung eines Activi keinen Conſens des Chefs erfordert. Auch haben ſämmtliche §§. von 678. bis 691. wohl hauptſächlich zur Abſicht: das Schuldenmachen und die daher entſtehenden Verlegenheiten und Unordnungen zu verhüten. Confer. §. 457. tit. 16. Theil I. LR., und §. 38. ibidem, Anm. zu dem §. 686. tit. XI.

§. 689.

Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. wegen der von den Pupillencollegien zu bewilligenden Offiziersequipagegeldern, den Königl. Vorſchüſſen und ihren Vorrechten.

§. 690.

Siehe Anm. zu §. 678. 76.

§. 691.

Siehe Anm. zum §. 14. tit. 5. Theil I. LR.

§. 695.

Wegen der Inſpections- und Generaladjutanten, die keine Staabsoffiziers ſind, ſiehe den §. 21. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 700.

Hieraus folgt: daß Frauen der Subalternoffiziers keines Konſenſes bedürfen.

§. 701.

Conf. §. 35. tit. 10. Theil. II. LR.

§. 702. 703.

Confer. der §. 22. des 1. Anhanges zum Landrecht, und die Anm. zum §. 689.

§. 704.

Die Perſonen mögen beim König oder bei der Königin angeſtellt ſeyn. Stengel Band V. p. 274., und §. 24. des 1. Anhanges zum Landrecht. Nach dem Reſcript an das Kammergericht vom 14. Dec. 1789.

geht der §. 704. nicht auf Leute, die bloße Handwerks- oder Profeſſionsmäßige Arbeiten zu verrichten haben. Stengel Repertor. III. p. 66. Von jeder Klage muß der Directeur de Spectacles Abſchrift erhalten, und die Koſten ſind zu menagiren. Juriſtiſche Monatſchrift April 1807.

§. 708.

Confer. §. 863. 864. hoc titulo. §. 129. tit. 2. Theil II. LR. — In welchen Fällen ſich ſonſt noch ein Gläubiger um die Verwendung des Darlehnes bekümmern muß? Anm. zu §. 267. hoc tit., und die Verordnungen vom Jahre 1808—10. wegen des den Fideicommißanwärtern zuſtehenden Rechtes: auf die Verwendung der zur Beſtreitung der Kriegslaſten aufgenommnen Darlehne zu vigiliren. Nach einer Verordnung vom November 1810. ſind die zwei Nächſten bei Regulirung eines ſolchen Darlehnsgeſchäftes zuzuziehen.

§. 709.

Confer. §. 863. hoc tit.

§. 712.

Ein Dienſtbote konnte ehemals, ſo wie ein Unterthan, durch den Soldatenſtand von ſeinen Pflichten nicht loskommen. Lex 19. Cod. de agricolis. — Neue Preuß. Kriegsartikel von 1807.

§. 713.

Confer. die Anm. zum §. 684., und der §. 137. tit. 2. Theil II. LR.

§. 714.

Siehe Anm. zu §. 205. tit. 16.

§. 715.

Uebergabe einer Sache zum Verkauf, um das Kaufgeld als Darlehn zu behalten. Anm. zu §. 238. tit. 16. Siehe auch das Hofreſcr. dd. Berlin 4. Jan. 1809., und 20. Dec. 1808. in der Anm. zum §. 721., wor-

wornach nehmlich Pfandbriefe, Stadtobligationen, und andre vom Staate ſelbſt, oder unter deſſen Autorität in Umlauf gebrachte Papiere keine Waare ſind.

§. 716.

Confer. §. 767. tit. 8. Th. II. LR., und §. 1184. ibid. Wer als Valute eine Seehandlungsobligation im Jahr 1803. erhielt, und im Schuldſchein baare Valute erhalten zu haben bekannte, darf im Jahr 1810. die Rückzahlung auch nur in einer ſolchen Obligation leiſten. §. 793. 866.

§. 718.

Wenn der Schuldner ſich ſeine eigne ältere Schuld als einen Theil der Valute des neuen Darlehns anrechnen laſſen, und ausgemittelt würde: daß er für jene urſprünglich kein baares Geld erhalten habe, ſo würde auch wohl ein Wucher zu vermuthen ſeyn. Der §. 742. ſagt jedoch das Gegentheil. — Wenn die Valute in Papiergeld entrichtet ward. Anm. zum §. 796. tit. XI.

§. 719.

Confer. §. 1281. tit. 20. Theil II. LR.

§. 721.

Geſetzwidrig ſchien es wohl nach §. 84. tit. 16., wenn z. E. im Mai 1808., Creditor dem Schuldner Stadtobligationen, Staatspapiere oder Pfandbriefe im Nennwerth angab, und ſich die Rückzahlung in klingendem Preuß. Courant nach dem Nominalwerth verſprechen ließ. (§. 793. 810.) Das Gegentheil ſetzt das Reſcript des Juſtizminiſterii vom 20. Dec. 1808., 4. Januar und 15. Februar 1809. feſt, und erlaubt die Eintragung eines ſolchen Vertrages in das Hypothekenbuch. (Juriſt. Monatſchr. Januar 1809. pag. 28. 61.)

§. 727.

Nach 30 Jahren muß außer dem Empfange, auch der im §. 755. erforderte Beweis geführt werden.

§. 730.

§. 730.

Es iſt rathſam: vom Schuldner zu verlangen: daß er in dem Schuldſchein dem Gläubiger das eventuelle Kompenſationsrecht einräume. §. 322. tit. 16. Theil I. LR. Bei N. 6 iſt in Hinſicht der auf jeden Innhaber geſtellten Inſtrumente und deren Ceſſion, auch Legitimation des Ceſſionars: D. Grattenauers Bemerkung im 1. Theile ſeiner Abhandlungen und Aufſätze p. 110 zu berückſichtigen.

Bei N. 1. 2. ſiehe meine Anmerk. in dieſem Commentar zum §. 740. tit. XI. Theil I. LR.

Bei N. 8. folget aus dem §. 134. 136. tit. 10. Th. I. der Ger. Ordn.: daß der Creditor den Context des Inſtrumentes ſelbſt ſchreiben, der Schuldner aber allenfalls nur unterſchreiben dürfe. — Dies muß aber mit dem vollſtändigen Namen geſchehen, wenigſtens iſt es rathſam.

§. 732.

Siehe die Anm. zu §. 708. hoc tit.

§. 733. 734.

Aeltere Grundſätze wegen der intra biennium ſtatt gefundenen Exceptio non numeratae pecuniae. Hymmen Beitr. Sammlung III. p. 66. VII. p. 89. 90. 103. VI. p. 101. V. 126. Kleins Rechtsſprüche I. p. 63. Annalen Band I. 296. Siehe auch die Anm. zu §. 708. hoc tit. §. 1247. tit. 8. Theil II. Nach dem franz. Kaiſerl. Decret vom 17. Merz 1808. muß der jüdiſche Creditor den Beweis gezahlter Valute auch gegen ein Notariatsinſtrument führen, worinn die baare Valutenzahlung atteſtirt iſt.

§. 735.

Conf. §. 412. hoc tit. Anmerk. zum §. 739. — Wenn ein Correalverpflichteter den Einwand nicht erhaltener Valute opponirt, und ſein Mitverpflichteter ſie empfangen hat. Anm. zu §. 430. tit. 5.

§. 737.

Confer. §. 1245. tit. 8. Theil II.

§. 738. 739.

Confer. §. 4. N. 2. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des Indults, ferner der §. 426. tit. 20. §. 104. tit. 16. Theil I. LR. — Den Beweis gezahlter Valute muß Creditor führen, wenn binnen 38 Tagen proteſtirt worden iſt. Dies iſt hart, beſonders falls auch ein beſondrer Valutenſchein oder das Geſtändniß des Proteſtanten: daß er, ſtatt Valuta, einen ältern Schuldſchein von gleicher Höhe (worauf er aber Valutam erhalten zu haben leugnet) bekommen hätte, ab onere probandi nicht befreien ſollte. Ein Collegium leitete ſogar gegen einen Juden die fiskaliſche Unterſuchung ein, und abſolvirte ihn blos ab instantia, ohne den Ausgang des Civilprozeſſes abzuwarten, blos weil ſein Debitor innerhalb 38 Tagen proteſtirt, und der Jude die Valutenzahlung anders nicht, als oben erwähnt iſt, im fiskaliſchen Prozeſſe, dargethan hatte. Der §. 738. ſcheint dann nicht Platz zu greifen, wenn der Schuldner ein Jahr nach Ausſtellung des inzwiſchen nicht eingetragnen Schuldinſtruments einen Cessionarium ſpeciell agnoscirte, erſt im 4. Jahr die Eintragung der Hypotheke vom neuen Gläubiger geſucht wird, und nun der Schuldner noch innerhalb der 38 Tage ſeit der Eintragung, protestando einkommt, es könnte denn der Ceſſionar der mala fides beſchuldigt werden. — Wenn nicht der Schuldner, ſondern ein Mitgläubiger des Creditors die Proteſtation einlegt, und ſolche durch ein Atteſt des Schuldners: daß er ehemals die Valute nicht erhalten habe, beſcheiniget: ſo ſcheint dann, weil ſich der Schuldner nicht ſelbſt gemeldet hat, die Vermuthung: daß dieſer die Valute erhalten habe, immer noch zu beſtehen. — Dem erſten Innhaber der Hypothek, der

einen

einen Theil derſelben einem Dritten cedirt, aber noch immer ſelbſt mehr zu fordern hat, als der Schuldner an Valuta verkürzt zu ſeyn behauptet, muß der Schuldner über die Verkürzung den Eid allein deferiren. Wird er abgeleiſtet: ſo kann er auch dem Ceſſionar den Eid noch darüber zuſchieben: daß er von der Verkürzung nichts gewußt, er auch ſelbſt Valutam Cessionis ganz gegeben habe. §. 279. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 740.

Nur wenn der Kläger die Valute nicht gegeben hat, kann ihm der Einwand: daß keine gezahlt ſei, opponirt werden. Daß der Ausſteller des Inſtruments ſie für ſich empfangen haben müſſe, iſt nicht nöthig. Er kann vielleicht in Gemäßheit des §. 213. 215. tit. 14. Theil I. des LR. als Selbſtſchuldner für die mit ſeinem Wiſſen und Willen einem Dritten gezahlte Valute verhaftet ſeyn. Einer von mehreren Sociis kann auf ſeinen Namen das Darlehn contrahirt haben, die Valute iſt aber nach ſeinem Willen zum Beſten der Societät verwendet worden, der Ausſteller muß es ſelbſt geſtehn. Dann aber kann ſich der Gläubiger nur an den Ausſteller, nicht an die Socios halten. (§. 232. tit. 17. §. 154. tit. 13.) wenigſtens hat er es nicht nöthig, ſich an die Societät zu wenden. (Anmerk. zum §. 297. tit. 14. Theil I. LR.) Man vergleiche auch bei dem obigen §. 740. die Anm. zum §. 796. tit. XI. Valutenkürzung iſt eigentlicher Betrug, der Verfälſchung des Materialſtoffs gleich. Es iſt ein eigentliches Kriminalverbrechen, kein bloßes Policeivergehen. Was im Merzſtück p. 281. seq. der Allgemeinen juriſt. Monatſchr. hierüber, ſo wie über Policeianſtalten dagegen, und über eine Geldtaxe (den Zinsfuß) geſagt wird, iſt größtentheils ſehr richtig. Wäre es aber, wie ich nicht glaube, möglich: durch Leihanſtalten, und ſonſt, den Geldbedürftigen die An-

ſchaf-

ſchaffung des Geldes hinreichend zu erleichtern (nehmlich den Meiſten, oder doch ſehr Vielen, und ſo Vielen als es nöthig wäre, zu helfen) ſo würde das Geld weder in dem Werth ſeyn, noch bleiben können, in welchem es ſeyn muß, wenn es ſich der Mühe, ſolches mit ſo viel Schweiß zu erwerben und zu erhalten, lohnen ſoll.

§. 741.

Siehe §. 611. tit. 8. Th. II. LR.

§. 742.

Confer. §. 718. hoc titulo, nebſt der Anmerkung, desgleichen die Anmerkung zu §. 866. — Wenn A. dem B. einen Wechſel ausgeſtellt hat, ohne die volle Valute darauf zu erhalten, B. dem R. den Wechſel cedirt, und dieſer, ſtatt ſich von dem A. eine bloße Agnition zu verſchaffen, von dem A. ſich einen neuen Wechſel ausſtellen läßt, worin die Valute, die doch eigentlich nur in dem erſtgedachten Wechſel beſtand, als baar empfangen ausgedrückt iſt: ſo ſcheint A. dem R., der nachher den Wechſel ausklagt, den Einwand der nicht empfangnen Valute nicht mehr entgegenſetzen zu dürfen. — Wer im Jahre 1803. über eine ſtatt der Valute darlehnsweiſe empfangne Seehandlungsobligation einen Schuldſchein ausſtellt, worin er die Valute baar erhalten zu haben bekennt, und baare Rückzahlung verſprach — darf bei der Verfallzeit im Jahre 1810. mit einer Seehandlungsobligation wieder zurückzahlen. §. 793. 868. 717. seq.

§. 748.

Siehe den §. 1242. Abſchnitt VIII.

§. 750.

Der Exekutivprozeß dauert aber nur ſo lange, als der Wechſel qua talis nicht verjährt ſeyn würde. Reſcript vom 5. Februar 1798. Edictenſammlung 1541. Siehe auch den §. 25. des 1. Anhanges zum LR. —

Die

Die im §. 726. tit. 8. Theil II. des LR. benannten Perſonen dürfen wegen acceptirter gezogner Wechſel im Exekutivprozeſſe nicht belangt werden. Archiv Bd. IV. p. 372.

§. 751.

Reſcript vom 22. Februar 1796. Stengel Bd. IX. p. 312, wornach der Empfang der Valuta baar ausgedrückt ſeyn muß. Siehe auch das Reſcript vom 22. April 1799. Stengel IX. p. 344.

§. 752.

Confer. die Anmerkung zum §. 727. hoc tit. und Anmerkung zu §. 99. tit. 16., ferner der §. 237. tit. 5., §. 511. §. 569. tit. 9. und Behmer. jus novum controv. Observ. 8, ferner des v. Bülow praktiſche Erörterungen Band IV. p. 213. Auch ein auf Aufkündigung geſtelltes Inſtrument kann verjähren. Auch wenn die Schuld aus Kaufgeldern für ein verkauftes Grundſtück beſteht, die zwar nicht eingetragen ſind, wo aber doch ein bilaterales Geſchäft, nehmlich der Kaufvertrag, zum Grunde liegt, muß doch wohl der §. 569. tit. 9. Anwendung finden.

§. 753.

Confer. die Anmerkung zum §. 755., desgleichen der §. 238. tit. 5., §. 618. tit. 9. und Vater Repertorium I. p. 240, wornach im Breslauiſchen, nach der alten Prozeßordnung ein Schuldbrief in 20 Jahren verjährte, worüber jedoch die Deklaratoria vom 28. Oktober 1764. nachzuſehen iſt. Sind 30 Jahre verlaufen, ſo iſt es natürlich allemal unnöthig: ex officio zu unterſuchen: ſeit wenn der Erblaſſer des im §. 753. erwähnten Erben todt iſt.

§. 754.

Siehe Anmerkung zu §. 752.

§. 755.

§. 755.

Wie ſoll der Gläubiger die Negative beweiſen? Schon jure communi obſtirte dem Gläubiger mala fides, wenn er sine justa causa mit ſeiner Klage bis zum Tode des Schuldners zögerte. Leys. Spec. 260. Med. 2., Anmerkung zu §. 752.

§. 756.

Confer. Leyser. Specim. 455. Med. IX., v. Bülow Erörterungen Band IV. p. 213.

§. 757.

Confer. die Anmerkung zum §. 763, auch Neues Archiv Band III. Heft III. p. 254. Eintritt von Feiertagen. §. 48. tit. 3. Theil I. LR. Auch demjenigen Schuldner, der ohne Kündigung an Oſtern 1811. beſtimmt zu zahlen ſchuldig war, kommt ſeit Johanni 1811. die durch die Verordnung vom 20. Juny 1811. nachgelaßne einjährige Aufkündigungsfriſt zu ſtatten, wenn er bis Johanni 1811. noch nicht gezahlt hatte.

§. 758.

Fall, wo der Schuldner früher zahlen muß. §. 135. §. 84. tit. 20. Theil I. LR. Was bewirkt der Vorbehalt des Schuldners: daß er nach Möglichkeit, nach Gelegenheit zahlen wolle? §. 236. tit. 5. Th. I. LR. — Der §. 758. ſetzt vielleicht das Foenus voraus. Siehe jedoch auch den §. 56. tit. 16.

§. 759.

Bei Hypothekenforderungen. §. 12. tit. 29. Th. I. Ger. Ordn., §. 441. 462. tit. 20. Theil I. LR. — Von einem wegen Verbrechen Arretirten kann man keine Zahlung oder Sicherſtellung fordern, außer man könnte beſcheinigen: in wiefern ſeine Arretirung dies Geſuch begründe. Arreſt giebt kein Vorzugsrecht.

§. 760.

Wenn keiner der im §. 759. 760. allegirten Fälle eintritt, z. E. wenn der Schuldner blos durch viele

Schuld-

Schuldklagen verfolgt wird, ſcheint der Gläubiger zu keinem Arreſtſchlage berechtigt, ob er ſchon Kaution offeriren wollte. Ausnahme. §. 845. 1085. 1193. tit. 8. Theil II. Ob ein Ceſſionar vor dem Verfalltage der Schuld den Schuldner, der Einwendungen prätendirt, provociren darf: ſie auszuführen? Anmerkung zu §. 407.

§. 761.

Ob ſich der Debitor eine Partialaufkündigung eines Partialceſſionars gefallen laſſen muß? Conf. die Anm. zum §. 57. tit. 16. Wer von einem Kapital von 1000 Thalern, wovon jährlich nach Ablauf des Indults blos 100 Thaler gekündiget werden dürfen, 500 Thaler cum prioritate prae residuo cedirt hat, muß bei dem Aufhören des Indults es geſchehen laſſen: daß der Cessionarius die erſten hundert Thaler kündige. Die Verordnung vom 27. Juny 1811. wegen Aufhebung des allgemeinen Indults (Geſetzſammlung pag. 200.) beſtimmt jetzt, in wiefern nunmehr der Hypothekengläubiger dem Grundbeſitzer kündigen dürfe. Ein Jahr nach der Kündigung wird das Kapital in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe zurückgezahlt, welches auch in Pfandbriefen angenommen werden muß, ſobald die Rückzahlung eine Folge der Subhaſtation iſt. Die Ausnahmen, wo das Kapital in der gegebnen Münzſorte zurückzuzahlen iſt, ſetzt gedachte Verordnung auch feſt.

§. 762.

Aufkündigungsfriſt behufs des Regreſſes wider den Cedenten. §. 435. hoc tit.

§. 763.

Confer. Ger. Ordn. tit. 47., ferner §. 132. tit. 7. Theil II. LR. und Anmerkung zum §. 57. 60. tit. 16. Theil I. Wer als Schuldner in ſeinem Schuldſcheine verſprach: nach Ablauf des Moratorii, nehmlich den

24. Juny 1810. zu zahlen, ward bei Verlängerung des Moratorii bis 1811. von neuem befriſtet, nicht aber wer gradehin (blos in der ſtillſchweigenden Vorausſetzung, daß am 24. Juny 1810. das Gratialmoratorium exſpirire) die Zahlung mit dem 24. Juny 1810. zu leiſten verſprach, und dies Verſprechen erſt nach der Publikation des Memler Indultedicts leiſtete. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 765. tit. XI. Theil I. LR. Verordnung vom 20. Juny 1811.

§ 764.

Confer. die juriſt. Monatsſchrift, Novemb. 1805. pag. 408.

§. 765.

Wem iſt eine eingetragne Forderung zu kündigen, wenn das Grundſtück verkauft iſt? Reſcript vom 18. Juny 1796. Stengel Band II. p. 230. Vergleiche den §. 75. tit. 21. Th. I. LR. wegen der Kündigung an einen Nießbraucher. Im Jahre 1810. hat man zu Glogau angenommen: daß, da Jeder ein Grundeigenthum erlangen kann, ehe noch der Verreich und die Berichtigung des Beſitztitels erfolgt, (ſiehe das Publikandum Berlin 1. Oktober 1805.) auch gegen den Naturalbeſitzer die Kündigungsklage angeſtellt werden, hingegen in ſein Mobiliarvermögen keine Exekution zuläſſig ſeyn kann. Ehe die Subhaſtation verfügt wird, muß Kreditor die Berichtigung des tituli possessionis urgiren. Anmerkung zum §. 1. tit. 10. Th. I. LR. — Wer des Moratorii für verluſtig erklärt worden iſt, gegen den darf wohl keine beſondre nochmalige Kündigungsklage angeſtellt werden. Es frägt ſich aber: ob die Kündigung a die insinuationis der wegen Verluſtigkeitserklärung des Moratorii erfolgten Citation, oder, wie ich glaube, vom Tage des Inſtruktionstermins, (wo der Schuldner durch Intreſſenzahlung, zu folge §. 40. tit. 47. der Ger. Ordn., noch moram purgiren

giren konnte,) oder vom Tage der Publikation, oder der Rechtskraft desjenigen Urtels, welches ihn des Indults verluſtig erklärt, für geſchehen zu achten ſey? Anmerkung zum §. 40. 110. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordnung in meinem Kommentar.

§. 767.

Confer. §. 16., §. 4. Nro. 1. tit. 28. Ger. Ordn.

§. 769.

Auch bei trocknen Wechſeln gilt dies. Bei gezognen ſiehe den §. 873. tit. 8. Theil 2.

§. 776.

Bei andern Zahlungen ſiehe §. 52. tit. 16., §. 248. tit. 5.

§. 778.

Ein Gläubiger, deſſen Hypothekenforderung an Weihnachten 1808. fällig war, verglich ſich mit Cajo, der das Grundſtück von dem Schuldner kaufte, und der, weil er daſſelbe erſt durante moratorio erkauft hatte, auf das Indult nicht provociren durfte, an Johanni 1808. dahin: daß der neue Schuldner ihm an Weihnachten 1808. ſo viel, als die Pfandbriefe zu dieſer Zeit unter al pari gelten würden, in Pfandbriefen aushändigen ſolle, (zur Entſchädigung, daß Kreditor mit ſeinem Kapital, wie ſonſt geſchehen ſeyn würde, keine Pfandbriefe ſich einwechſeln konnte) und an Johanni 1810. ſollte es dem Schuldner frei ſtehen, das alte urſprüngliche Kapital in Courant oder auch in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen. — Confer. übrigens bei dem §. 778. Leyser Volum. 7. p. 940. 945. — Ob Treſorſcheine ſtatt baaren Geldes angenommen werden müſſen? Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 108, März 1807. p. 216, July p. 80. Dem Kreditor ſteht die Wahl zu. Kab. Ordre vom 1. Juny 1807, im Maiſtück der juriſt. Monatſchrift 1807. p. 488. Siehe übrigens wegen Zahlung

der

der Treſorſcheine, beſonders der Einthalerſcheine, an Königl. Kaſſen und Privatperſonen, die Verordnungen vom 11. Februar und 4. December 1809, 5. Januar 1810. Es iſt jetzt allemal rathſam: ſich bei Darlehnsgeſchäften die Rückzahlung in $\frac{1}{6}$, oder $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{1}$ Thalerſtücken auszubedingen, jedoch iſt nur einer beſtimmten Sorte Erwähnung zu thun.

§. 779.

Siehe die Anmerkung zu §. 790. tit. XI. und zum §. 76. tit. 16. Wer bis Johanni 1815. ſeinem Schuldner kündigt, muß in der Regel, ſo wie jeder, der nach vorheriger Subhaſtation des verpfändeten Grundſtücks bezahlt wird, Pfandbriefe der Provinz im Nominalwerthe annehmen. Verordnung wegen Aufhebung des Indults vom 20. Juny 1811.

§. 780.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 77. tit. 16. Th. I. LR. Die ſeit dem Januar 1811. erſchienene Provinzial-Kupfermünze muß in Zahlungen bis zu einem Thaler im Courantwerthe angenommen werden.

§. 783.

Confer. §. 11. tit. 16. und Walch. Controv. p. 318. Jetzt iſt es rathſam, ſich die Rückzahlung in einer gewiſſen klingenden Münzſorte zu ſtipuliren.

§. 784.

Confer. §. 132. tit. 5. Theil I., ferner §. 3. N. 1. tit. 14. Ger. Ordn.

§. 785.

Wenn ein Berliner einen Wechſel auf Hamburg, in Hamburger Mark banko traßirt — kann er dann, falls der Bezogne nicht zahlet, mit Treſorſcheinen, deren Cours ſchlecht ſtehet, al pari zahlen? Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1807. pag. 108. Siehe auch wegen der Berechnung des klingenden Geldes gegen

gen Pfandbriefe die Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des Indults.

§. 786.

Aus den deutſchen Reichsmünzgeſetzen kann der Cours einer Münzſorte nicht bewieſen werden. v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. p. 277.

§. 787.

Confer. die Anm. zum §. 74. tit. 16. Th. I. LR.

§. 788.

Confer. die Anmerkung zum §. 778.

§. 789.

Confer. §. 81. tit. 16. Theil I. — Ich nehme an: das Darlehn ward in Pohlniſchen Kosciuskogroſchen gezahlt. Nachdem ſie verrufen ſind, zahle ich ſchleſiſche Silbergroſchen dafür, ziehe mir aber 1 pro Mille ab, als ſo viel die ſchleſiſchen ſchon zur Zeit des geſchloßnen Kontraktes gegen die pohlniſchen Agio galten, oder bonificire ſo viel im umgekehrten Falle.

§. 790.

Dies am 27. September 1808. aufgehobne Geſetz iſt wohl ſehr hart und unbillig. Confer. §. 74. tit. 16. und Allgem. juriſt. Monatſchr. July 1808. p. 24. — Wenn mora konkurrirt, ſiehe den §. 834. hoc tit.

§. 791.

Conf. §. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen des jetzt aufgehobnen Indultes.

§. 793.

Confer. die Anmerkung zum §. 721. 796. h. tit. — Wenn Valuta in dem Wechſel oder Schuldſcheine eines Dritten beſteht, tritt §. 720. 742. 796. ein. Nach dem Reſcript d. d. Königsberg 15. Februar 1809, welches am 4. April 1811. wieder aufgehoben iſt, konnte ſich der Gläubiger die Rückzahlung in klingendem Courant bedingen. Wer im Jahre 1803. über eine darlehnsweiſe erhaltne Seehandlungsobligation, womit er ſeine

Amts=

Amtskaution beſtellt hat, einen Schuldſchein, als über baar empfangne Valuta, ausſtellte, und baare Rückzahlung verſprach, kann am Verfalltage im Jahre 1810. eine Seehandlungsobligation zurückzahlen. §. 866. 742. 716. Iſt in einem Vertrage, Teſtamente ꝛc. feſtgeſetzt: daß die Zahlung in Inſtrumenten geleiſtet werden ſolle: ſo müſſen auch wohl Pfandbriefe al pari angenommen werden.

§. 795.

Wohl nach dem Verwechſelungskourſe.

§. 796.

Im Jahre 1804. erhielt Cajus als Darlehnsvalute vom Lucius einen Pfandbrief von 400 Rthlr. Er zahlte das damalige Agio baar zurück, und verſprach die Rückzahlung des Darlehns von 400 Rthlrn. in Pfandbriefen. Sodann zahlte er einmal vom Kapital 90 Rthlr. abſchläglich in klingendem Gelde zurück. Im Jahre 1809. forderte Lucius den Kapitalsrückſtand in klingendem Courant im Wege des Prozeſſes, Cajus wollte aber Pfandbriefe im Nennwerthe geben. Der Richter verurtheilte ihn: ſie nach dem Cours der Zahlungszeit zu rechnen, weil Verklagter als Valute nicht Pfandbriefe, ſondern Courant durch Pfandbriefe bekommen habe. Die Deklaration vom 4. April 1811. erlaubt einem Darleiher, welcher die Valute in Pfandbriefen, Staats-, Ständiſchen oder andern Papieren, die im Cours unter al pari ſtehen, zahlt, ſolche Papiere künftig blos nach dem Cours der Hauptſtadt der Provinz, wo das Geſchäft abgeſchloſſen wird, dem Schuldner in Rechnung zu ſtellen, hebt alſo das Geſetz vom 15. Februar 1809. ganz auf. Geſetzſammlung 1811. p. 169.

§. 797.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. p. 273.

§. 799.

Dies iſt Bergers Meinung. Confer. lex 5. 8. Cod. de uſuris.

§. 801.

Confer. §. 835. hoc titulo.

§. 803.

Confer. die Anmerkung zum §. 849. wegen des Unterſchiedes inter fructus et inter uſuras. — Ob Süd- und Neuoſtpreuß. Kirchen und geiſtliche Behörden auch 5 pro Cent nehmen durften? Archiv Bd. I. Heft 2. p. 115. — Ueber die Zinſen nach römiſchem, kanoniſchem und deutſchem Rechte und ihren Urſprung, auch daß in Deutſchland nie 6 pro Cent Intreſſen erlaubt waren, confer. die trefliche Abhandlung des Profeſſor Woltaer, (Klein Rechtsſprüche Bd. IV. p. 188.) ſo wie Hufelands Beiträge, Runde und Danz. Kalvin hielt das pactum uſurarium für ſündlich. Auch in England war es unter Heinrich VII. verboten Zinſen zu nehmen. Siehe übrigens; Noodt de ſoenore. Plinius libr. 14. Natur. hiſtor. c. 4. Cicero epiſt. 6. ad familiar. libr. 5.

§. 804.

Ueber die wahre Urſache eines höhern oder niedrigern Zinsfußes ſiehe David Hume politiſche Verſuche, aus dem Engl. überſetzt. Königsberg 1800. p. 84. Reſcript an die Glogauer Ob. Amts-Regierung (Ober-Landgericht) vom 15. September 1794. wegen des ſchleſiſchen Zinsfußes. (Stengel Band XI. p. 356.) Privilegium der Königsberger, Elbinger, Memler und Tilſiter Kaufleute, ihrem Kreditor mehr als 6 pro Cent ſtipuliren zu dürfen, und von Ausländern mehr als 6 pro Cent fordern zu können. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 1. July 1794. (Stengel Band XII. p. 64, Band I. p. 381. Klein Annalen XIV. p. 386.) Höherer Zinsfuß von 8 p. C. in

in poenam debitoris. §. 486. tit. 18. Theil II. LR. Vater Repertor. I. p. 251. — In Oſtpreußen ſind 6 pro Cent landüblich. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 22. — Bis Ende des Jahres 1810. konnte ſich Jeder ſo viel Zinſen, als er wollte, vorbedingen, wiewohl blos 6 pro Cent die Rechte der 3ten Klaſſe im Konkurſe hatten. Reſcript Königsberg den 15. Febr. 1809. Siehe die Deklaration vom 4. April 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 169., ferner das Julyheft 1810. pag. 336 der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift, ferner was hierüber, und über den Wucher, Klein im 26. Bande der Annalen p. 249 ſagt: Qui usuras ampliores, quam promisit, solvit, condictionem indebiti non habet. Lex 26. princ. de Cond. indeb. Leyser. Specimen 148. Med. 7.

§. 805.

Glogauer Juden können von einem Darlehn unter 500 Rthlr. unbedingt, und von einem Kapital von 500 Rthlr. oder mehr, nur wenn es nicht durch Jahresfriſt zinsbar ausſtehet, jährlich 12 pro Cent Zinſen fordern, außer wenn ſie auf Hypothek leihen. In dieſem Falle, ſo wie falls ein 500 Rthlr. oder mehr betragendes Darlehn ein Jahr zinsbar ſtehet, und ſie ſich nicht bei einem uneingetragnen Darlehne ausdrücklich 8 pro Cent ſtipulirt haben, bekommen ſie nur 6 p. C., welcher Zinsfuß allemal, außer dem Falle beſonderer Stipulation, ſelbſt als Zögerungszinſe bei Juden üblich iſt. Geben ſie auf Pfänder: ſo können ſie bei Darlehnen unter 10 Rthlr. wöchentlich pro Thaler einen Pfennig anſetzen. Privilegium vom 25. May 1743. Siehe übrigens die Grattenauerſche Schrift wider die Juden, und die Kosmannſche für die Juden, desgleichen die Buchholziſche Abhandlung unter dem Titel: Moſes und Jeſus. Nach einem Reſcript der Breslauer Ob. Amtsregierung an den Hirſchberger Magiſtrat

vom 18. September 1769. ſollen Kaufleute unter ſich, und von einem Nichtkaufmanne 8 pro Cent Zinſen bei Wechſelforderungen nehmen dürfen. — Schon aus dem §. 805. folgt: daß es bei Entſcheidung der Frage: ob ein Kreditor wucheriſch gehandelt habe, auf die Rechte des Orts, wo er wohnt, ankommt. Das Reſcript vom 4. April 1811. berückſichtigt das forum contractus. Geſetzſammlung 1811. p. 169. Siehe auch die Anmerkung zu §. 808. tit. XI. Theil I. LR.

§. 807.

Confer. Abſchnitt VII. §. 692.

§. 808.

Der §. 832. ſcheint wohl aber doch nebenbei Anwendung zu finden. In Neuoſtpreußen fanden Ausnahmen vom §. 808. ſtatt. Archiv II. Heft 2. p. 140. Eben ſo in Schleſien ſind 6 pro Cent erlaubt. (Anmerkung zum §. 804.) Ein Märker darf gegen einen Schleſier wohl 6 pro Cent Hypothekenzinſen einklagen, und es kommt alſo, wenn in verſchiedenen Provinzen des Einlandes, verſchiedene Provinzialzinsſätze ſtatt finden, auf die Rechte des Orts, wo Debitor wohnt, und den Ort des Kontrakts an; auch iſt das Geſchäft nach denjenigen Geſetzen, wornach es am beſten beſtehen kann, zu beurtheilen. Anmerkung zu §. 805. Deklaration vom 4. April 1811. Geſetzſammlung p. 169. Da das Maximum des Zinsſatzes zur Schonung der Schuldner beſtimmt iſt, auch die Geſetze des Landes, wo der Verpflichtete wohnt, vorzüglich zu berückſichtigen ſind: ſo kommt es blos darauf an: daß in Schleſien 6 pro Cent erlaubt ſind. Von einem in Pfandbriefen gegebnen und wieder zurückzuzahlenden Darlehne 6 pro Cent Zinſen zu nehmen, ſcheint kein Wucher zu ſeyn. — Nach dem Reſcript dd. Königsberg 15. Februar 1809. konnte man ſich bis Ende des Jahres 1810. ſo viel pro Cent, wie man wollte, ſtipuli-

ren

ren laſſen; jedoch hatten blos 6 pro Cent die Rechte der 3. Klaſſe im Konkurſe. (Beſtätigt durch das Reſcr. vom 14. Juny 1810, 4. April 1811.)

§. 809.

Confer. §. 269. tit. 20. Theil I. LR.

§. 810.

Confer. die Anmerkung zum §. 721. hoc tit. und zum §. 808.

§. 811. 812.

Confer. §. 853. h. t. §. 1283. tit. 20. Theil 2.

§. 817.

Confer. §. 1278. 1279. tit. 20. Theil II.

§. 818.

Confer. §. 697. tit. 8. Theil II. §. 354. tit. 14. Th. I. LR. Hymmen Beitr. V. p. 386. VI. p. 103. — Post litem contestatam konnten die Zinſen ehemals auch ultra alterum tantum aufſchwellen. Hymmen Beiträge V. p. 129. ibidem I. p. 18.

§. 819. 820.

Warum nicht auch über Einjährige? Kreditor muß ſich vielleicht, wegen der ausbleibenden Zahlung, Geld gegen Zinſen borgen. Der §. 834. verlangt zu viel. — Wenn der §. 819. Zinſenſummen aus einem kürzern, als zweijährigen Zeitraume, nicht wieder zu verzinſen erlaubt: ſo geſchieht dies blos wegen Vermuthung eines Wuchers. Bei gerichtlichen Erbtheilungen hat das Pupillengericht oft erlaubt: daß zu dem Erbtheile welches ein majorenner Bruder ſeiner minorennen Schweſter aus dem väterlichen Nachlaſſe ausſetzt, und ſicher ſtellt, die Zinſen von dieſer Erbtheilsſumme aus den letzten 1½ Jahren, dem Kapital zugeſchlagen und nach dem eignen Wunſche des Bruders wieder verzinſet werden mögen. Ueberhaupt iſt eine bloße Sicherſtellung der rückſtändigen Zinſen durch hypothekariſche Eintragung (ſofern dabei nicht Zinſen

von

von Zinſen verſchrieben werden) ohne gerichtliche Uebereinkunft, beſonders wenn es Zinſen ſind, die bis zum 24. Novbr. 1805. rückſtändig blieben, unbedenklich, weil, nach dem Memler Indultedict, ältere, als zweijährige Zinſen, nicht wie die aus den letztern zwei Jahren bei Verluſt des Moratorii in beſtimmten Terminen gezahlt werden mußten. Es ſcheint ſogar, daß wieder Zinſen von jenen Zinſen verlangt und eingetragen werden dürfen. — Wenn der Zinsrückſtand eines nebſt Zinſen ingroſſirten Kapitals an einem neuen Orte beſonders eingetragen werden ſoll, — in wie fern dazu eine neue clausula intabulandi erforderlich iſt, und in wie fern dieſe Eintragung gegen einen Gutsbeſitzer, deſſen Beſitztitel noch nicht berichtigt iſt, nachgeſucht werden könne. Anmerkung zum §. 187. tit. 2. Hypoth. Ordn. — Das Kollegium in Glogau ſetzt den §. 819. mit dem §. 151. tit. 50. Theil I. der Ger. Ord. in Verbindung, nimmt alſo an: daß, wenn z. E. der neue Schuldſchein am 24. Juny 1811. ausgeſtellt wird, alsdann ſolcher a) nicht über die erſt ſeit dem 24. Juny 1809. bis dahin 1811. rückſtändigen, ſondern blos über ſchon früher zahlbar geweſene Zinſen ausgeſtellt werden dürfe, b) dagegen aber dann nicht nöthig ſey: daß gerade ein ſeit Johanni 1807/9 oder früher noch erwachſener voller zweijähriger Zinsrückſtand in Kapital umgewandelt werde, ſondern es könne auch ein neuer Schuldſchein blos über einen Zinsrückſtand von einem halben, einem Vierteljahre, aus dem Zeitraume vom 24. Juny 1807 bis 24. Juny 1809, oder aus einem ältern Zeitraume ausgeſtellt, und ſo der Rückſtand zinsbar gemacht werden.

§. 821.

Usurae rei judicatae. Lex 2. Cod. de usuris rei judicatae. — Die mehr als zweijährigen Verzugszinſen afficirt der §. 819. wohl nicht.

§. 822.

§. 822. 823.

Wegen der Bankozinſen ſiehe die Anmerkung zum §. 209. 363. tit. 2. Depoſitalordnung.

§. 824.

Den Unterſchied zwiſchen mutuum und foenus berührt, außer Andern, auch Klein in ſeinen Rechtsſprüchen Band IV. p. 188. — Die Privilegien des Mutui gratuiti, ſiehe im §. 457. tit. 50. der Ger. Ordnung, und in der Anmerkung zum §. 274. tit. 13. Theil I. LR. — Nicht verſprochene Zinſen kann Fiskus fordern. Reſcript vom 18. November 1799. Edictenſammlung p. 2687. Die Seehandlung hat gleiche Rechte. (Reſcript an das Kammergericht vom 19. September und 15. Oktober 1801.) Ehemals hatten ſolche Rechte alle diejenigen, welche jura minorum beſaßen. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. pag. 61. Confer. die Anmerkung zum §. 803. tit. 11. Theil I. und zum §. 457. tit. 18 Theil II. des Landrechts.

§. 826.

In denjenigen Provinzen, wo der Zinsfuß nur 5 pCt. beträgt, iſt es daher Consilii: ſich das ſechſte als Conventionalſtrafe eventualiter zu verſchaffen, wenn man weder Kaufmann noch Jude, und dabei doch geldgierig iſt. Confer. lex 15. Cod. de usuris. Lex 13. §. 26. Dig. de action. emt. vendit.

§. 827.

Fiskus giebt die Zinſen nicht. Confer. §. 824. h. t. und der §. 26. des 1. Anhanges zum Landrecht. — Wenn können von Zinſen Zögerungszinſen gefordert werden? §. 354. tit. 14. Theil I. — Daß nur Pactum, mora oder lex, das Zinſenfundament ſey, beſonders hinſichts der legalen Zinſen, confer. Leyser. Specim. 211. Med. 2., Specim. 244. Medit. 6. — Die Litis contestatio begründet Zinſen. Hymmen Beitr. VIII. p. 58. — Ubi nulla petitio, ibi nulla mora.

mora. §. 69. tit. 16. Landr. Lex 105. Dig. de solutionibus. Lex 127. de Verbor. oblig. Lex 88. de regulis juris.

§. 828.

In Moratorienſachen ſind ſie vierteljährig zu entrichten. §. 38. tit. 47. Ger. Ordn.

§. 830. 831.

Auch im ehemaligen Südpreußen. Reſcr. an die Poſener Regierung vom 4. Juny 1798. Stengel VI. p. 36. Zögerungszinſen in Oſtpreußen. (Reſcr. vom 12. May 1800. Stengel XI. p. 357., und Archiv Bd. I. Heft 2. p. 163.) Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz §. 22.) Wiewohl man ſich in Schleſien 6 pCt. Zinſen ſtipuliren laſſen kann: ſo darf ſie doch der Nichtkaufmann oder der Chriſt im Glogauiſchen nicht ex mora fordern, falls nicht der §. 834. eintritt. Bis zu Ende des Jahrs 1810. ſind 6 pCt. Verzugszinſen die Regel. Reſcr. dd. Königsberg 15. Februar 1809. (Jur. Monatſchr. Januar 9. p. 28.)

§. 832.

Nach dem Reſcript dd. Königsberg 15. Februar 1809. ſind 6 pCt. die Regel. — Während des allgemeinen Indults bis 1810. durften Kaufleute und Juden bei Nichtkaufmänniſchen Geſchäften nach dem frühern Reſcript dd. Berlin 2. Juny 1808. nur 5 pro Cent Verzugszinſen fordern, ſofern dergleichen überhaupt Statt fanden. — Der §. 832. wird durch den §. 684. tit. 8. Theil II. LR. modificirt. Auch Vormünder müſſen zur Strafe höhere als 5 pCt. Zinſen zahlen. §. 486. 878. tit. 18. Theil II., ſo wie der Verkäufer einer Sache, welcher die Uebergabe verzögert, wenn der Käufer ein Jude oder Kaufmann wäre. §. 113. hoc tit. — Juden und Kaufleute in Oſtpreußen dürfen nach der Verordnung vom 25. April 1808. bis

bis 1810. im Nichtkaufmänniſchen Verkehr blos 6 pCt. nehmen. Juriſt. Monatſchrift Februar 1808. p. 98.

§. 834.

Confer. §. 790. hoc titulo. — Wenn dieſer §. eintritt, ſcheint auch der §. 834. anwendbar. Es frägt ſich nur: wer den nach §. 834. erforderlichen Beweis führen müſſe? Oft ſchweigt der Geſetzgeber darüber: wem die Beweisführung obliege. Ich glaube, der Gläubiger muß beweiſen. Uebrigens ſiehe arg. legis 15. Cod. de Usuris. Desgleichen Weber und v. Globig: über die Verbindlichkeit zur Beweisführung und die Theorie der Wahrſcheinlichkeit zur Gründung des Beweiſes. — Ehemals durfte das Intereſſe nicht ultra duplum ſteigen. Hymmen Beitr. I. p. 18.

§. 837. 840.

Confer. §. 799. hoc tit., desgleichen lex 1. Cod. de fidei commiss. Hymmen Beitr. Samml. VIII. p. 59. Kleins Rechtsſpr. I. p. 279. Leyser. Specim. 304. Med. 8., Spec. 243. Med. 8., desgl. die Anm. zum §. 115. tit. 16. Theil I. LR., und zum §. 129. tit. 17. ibid.

§. 838.

Die bloße Annahme der Intereſſen und die Quittung darüber: zu einem niedrigern, als dem ſtipulirten Zinsfuße: beweiſt nicht: daß er herabgeſetzt worden ſey.

§. 841.

Confer. Leyser. Specim. 530. Med. 17.

§. 844. 845.

Confer. §. 821. hoc tit., und Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 58. Das Kapital ohne die ſchuldigen Zinſen anzunehmen, iſt der Gläubiger nicht ſchuldig. §. 57. tit. 16. LR.

§. 845. 847.

Dieſe §§. ſind durch fehlerhafte Unterordnung dunkel geworden.

§. 846.

Confer. Leyser. Spec. 243. Med. 6.

§. 849.

Confer. die Anmerk. zum §. 851. — Den Unterſchied inter usuras et fructus berührt Leyſer im Specim. 249. Med. 4. Annui reditus (ibid. Spec. 252.)

§. 850.

Confer. §. 535. seq. §. 551. seq. tit. 9. Theil I. Landrecht.

§. 851.

Confer. Hymmen Beitrag V. p. 129. I. pag. 18. Geſetze für Schleſien. Vaters Repertor. Bd. I. p. 251. Dort werden nehmlich Zinſen auch über das alterum tantum zuerkannt. Kaiſer Ferdinands Fürſtenthumtags-Inſtruction vom 22. Februar 1655. Reſcr. oder sanctio pragm. vom 27. Merz 1667., desgleichen die Prager Appellationsſentenz.

§. 852.

Confer. Novella 121. 138. 160.

§. 853.

Confer. §. 173. tit. 21. — Unterſchied zwiſchen dem Mutuum und Quasi ususfructus. Walch. Controv. p. 137.

§. 856.

Confer. §. 1283. tit. 20. Theil II.

§. 859.

Confer. §. 479. tit. 7. Theil II. LR., und Anm. zum §. 18. tit. 16. Theil I.

§. 861.

Confer. §. 210 bis §. 215. tit. 14. Theil I. LR. Anm. zu §. 238. tit. 16. ibidem.

§. 863.

§. 863. 864.

Confer. §. 708. hoc titulo. Anm. zum §. 274 tit. 13.

§. 866.

A., der im Auftrage des B., deſſen Gelder (die er hinter ſich hatte) dem C. borgen ſollte, kann, wenn C. von ihm, ſtatt des baaren Geldes, ein Obligations-inſtrument freiwillig angenommen, id est, ihn als Schuldner acceptirt, und dagegen C. wieder dem B. eine über baare Valuta lautende Schuldverſchreibung aus-geſtellt hat, dem ihn (den A.) künftig verklagenden C. den Mangel baar von ihm erhaltner Valuta nicht op-poniren, es wäre denn zu beweiſen: daß A. gar keine Gelder des B. hinter ſich gehabt hätte. — Siehe die Anmerk. zum §. 297. tit. 14. Theil I. LR. Iſt es bei einem Geſchäft zweifelhaft, ob eine Schuld ſubver-verſire: z. E. ob Jemand, der eine Aſſignation be-zahlt, ſeine Schuld an den Anweiſenden tilge, oder ex Mandato deſſelben dem Angewieſenen zahle: ſo iſt wohl kein Schuldnexus zu vermuthen. Anmerkung zum §. 260. tit. 16. Theil I. LR.

§. 867.

Confer. §. 452. und die Anm. zum §. 238. tit. 16. Theil I. LR., desgleichen die Anm. zum §. 742. tit. 11.

Abſchnitt VIII.

Von Verträgen über Handlungen.

§. 871.

Confer. die Anm. zum §. 286. tit. 5., und Leys. Specim. 668. Med. III.

§. 873.

In Anſehung eines Dienſtmädchens, welches lange Jahre keinen Lohn erhalten hatte, und mit der Dienſt-herrſchaft verwandt war, confer. die Allgem. juriſt.

Monat-

Monatſchr. July 1807. p. 32. Desgleichen ibid. wegen der Frage: ob ein dem Dienſtboten vermachtes Legat auf das Lohn anzurechnen ſey? Mit Rückſicht auf §. 440. tit. 12. Theil I. LR.

§. 874.

Confer. Leyser. Specim. 377. Med. 8., Specim. 519. Med. 15., Spec. 668. Med. 3., desgleichen der §. 196. tit. 16. Theil I. LR.

§. 876.

Confer. Klein Annalen VI. p. 279.

§. 877.

Ob ſtatt der Handlung, Vergütigung dafür zu geben erlaubt iſt? Walch. Controv. p. 342.

§. 878.

Confer. §. 408. 232. tit. 5. Th. I. LR., v. Bülow pract. Erörterungen IV. 83.

§. 884.

Confer. §. 420. 422. tit. 5., und Walch. Controv. p. 392.

§. 885.

Confer. §. 31. tit. 19. Theil I.

§. 890.

Confer. §. 32. tit. 3. Theil I. LR.

§. 894.

Wie aus dem §. 1. tit. 5. Th. II. LR. folget, iſt ein Vertrag über lebenslängliche Dienſte unſtatthaft, wiewohl ihn Leyser. Spec. XVI. Med. 3. rechtfertiget.

§. 900.

Ob ſich der Arbeiter Zweien zugleich vermiethen darf? Lex 19. §. 9. lex 26. D. locati.

§. 920.

Ein Publicandum der Policeideputation der Kurm. Regierung vom 19. April 1810. beſtimmt: wie lange Maurer und Zimmerleute im Sommer und Winter arbeiten ſollen. (Berlin. Haudeſche Zeitung 1810. N. 50.

Alle

Alle Lohntaxen für Handwerkarbeit ſind aufgehoben, außer bei den Mahlmüllern. (Geſetzſ. v. 1811. p. 280.)

§. 925.

Vom Entrepriſevertrage, ſiehe v. Bülow Erörter. Band 4. p. 80.

§. 926.

Confer. Klein Annalen VI. p. 279.

§. 946.

Conf. die Anmerk. zum §. 954.

§. 954.

Confer. die Anmerk. zum §. 968.

§. 968.

Confer. lex 8. Cod. de Oper. publ., Leys. Spec. 212. Med. 3.

§. 971.

Confer. §. 424. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 981.

Der Lieferant muß ſich die Sache erſt von einem Dritten verſchaffen. Beſitzt er ſie ſelbſt, ſo iſt er blos Verkäufer.

§. 986.

Confer. die Anm. zu §. 229. tit. XI.

§. 987.

Querit? ob exceptio laesionis ſtatt finde, und übermäßiger Profit des Lieferanten nicht zu rügen ſey? Anmerk. zu §. 5. tit. 4. Th. I. LR.

§. 996.

Das Reſcript vom 19ten Mai 1791. (Paalzovs Handbuch zum Landrecht p. 88.) beſtimmt: in wiefern der Buchhandel ein Gegenſtand der freien Kaufshandlung ſey. Schon oftmals ſind für Buchhändler, Schriftſteller und Buchdrucker beſtimmtere Geſetze gewünſchet worden. Der bei den Buchdruckern unter dem Namen des Poſtulats üblich geweſene Gebrauch iſt durch eine am Ende des Jahres 1803. (am 8. Oct.)

bekannt

bekannt gewordne Verordnung abgeſchaft. Nach dem Hofreſcript vom 2. November 1795. ſollen die Buchhändler und Buchdrucker in Königl. Landen von allen Büchern und Schriften ihres Verlages ein Exemplar zur Bibliothek der Akademie der Wiſſenſchaften abliefern. Siehe übrigens: das Recht des Buchhandels ſyſtematiſch dargeſtellt, von D. Rößig, Leipzig bei Hinrichs. Pütter, vom Büchernachdruck. Göttingen 1774. Deſſen Beitr. zum Staats- und Fürſtenrechte, Theil I. p. 241. Kants Grundſätze (in Meraus, Tieftrunks Schriften, und den Anfangsgr. der Rechtslehre.) Wie qualificiren ſich Buch- und Kunſthändler, Buchdrucker, Antiquare, Leihbibliothekare zu einem Gewerbsſchein? Geſetzſ. 1811. p. 275.

§. 1019.

Kann der Autor nachweiſen, daß es wegen der ſeit der erſten Ausgabe ganz veränderten Lage der Dinge, und weil die erſte Ausgabe unvollſtändig oder unbrauchbar geworden, durchaus nöthig ſei, baldigſt eine neue Ausgabe zu veranſtalten, z. E. eine Geographie für Schulen, ein Compendium der Chemie, Phyſik ꝛc., ſo ſollte, beſonders falls der Autor das Manuſcript zur zweiten Ausgabe dem Verleger gratis geben will, derſelbe ſchuldig ſeyn, eine neue Ausgabe zu veranſtalten, wenn er auch noch viele Exemplare der Alten hat, oder dem Autor erlauben: ſich einen andern Verleger zu ſuchen. Denn warum ſoll das Publikum das alte unvollſtändige Buch ferner kaufen müſſen?

§. 1026.

Confer. §. 1294. tit. 20. Theil II. LR.

§. 1034.

Confer. Behmer. jus novum controv. Observ. 75. p. 485. — Anmerk. zum §. 996.

§. 1036.

Confer. §. 1294. tit. 20. Abſchn. 15.

Abſchnitt

Abſchnitt IX.

Von Schenkungen.

§. 1038.

Ob Donatio ein modus acquirendi ſei, iſt eine alte Streitfrage.

§. 1039.

Nomen, negotio a contrahentibus impoſitum, in dubio ei dat formam et interpretationem. — Ein Mann hatte ſich mit ſeiner Frau behufs der Eheſcheidung auseinander geſetzt und ihr dabei ſchriftlich eine Schenkung gemacht. Dies Geſchäft ward als Vergleich vom Richter angeſehen. — Confer. §. 393. tit. 16. Theil I. LR., und die Anmerk. zu dem §. 550. tit. 18. Theil II.

§. 1040.

Confer. §. 9. tit. 21. Theil I. LR.

§. 1041.

Confer. §. 280. tit. 13. Theil I. LR. — Donatio remuneratoria ward ehemals präſumiret. Brunnemann ad legem 12. §. 8. Mand.

§. 1042.

Siehe auch den §. 310. tit. 1. Theil II. §. 656. tit. 12. Theil I. LR. Hymmen Beitr. Sammlung II. p. 122. ibid. VIII. p. 56. Leyser. Specim. 213. Medit. VI., Specim. 312. Med. VI., Spec. 434. Med. XXIV., Specim. 55. Med. IX., und wegen der ſtiefälterlichen Verhältniſſe Walch. Contr. p. 59. — Nur wenn der Empfänger arm war, ward Donatio präſumirt. Lex 34. D. de negotiis geſtis. Berger. Oecon. juris p. 713. Nro. 6. Lex 8. Dig. de agnoscendis et alendis liberis — ferner §. 65. 164. 204. 234. 236. 245. 328. tit. 2. Th. II. LR. — Nach ehemaligem Gerichtsgebrauch durfte zwar (was jure romano während der väterlichen Gewalt nicht erlaubt war)

war) ein Vater ſeinem Kinde Schenkungen machen, er durfte ſie aber auch pro lubitu widerrufen, und ſie wurden erſt gültig, wenn des Vaters Tod ſie confirmirt hatte. Walch. Controv. p. 259. Hellfeld jurisp. forens. 1698. 907. Donationes ante nuptiales. Anm. zu §. 1169. tit. XI. Theil I. LR. — Wenn Eltern und Kinder wechſelſeitig einander verſprechen, z. E. der Vater entſagt zum Beſten der Kinder ſeinem Erbantheil an dem Nachlaß der Frau, die Kinder übernehmen ſeine Verpflegung: ſo tritt wohl der §. 1177. tit. XI. ein. Profeſſor Meiſter Abhandlung: über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frkft. 1811. p. 69.

§. 1045.

Confer. §. 55. tit. 5. Theil I. LR.

§. 1046.

Ein Mann im Glogauiſchen hatte ſich Behufs der Eheſcheidung mit ſeiner Frau auseinandergeſetzt, und ihr (die eigentlich der ſchuldige Theil war) gegen Entſagung ihrer Anſprüche, deren ſie eigentlich keine hatte, und gegen Einwilligung in die Trennung der Ehe, ein Capital geſchenkt. Dies ward nachher im Prozeß als Vergleich aufrecht erhalten. — Siehe übrigens Leyser. Specim. 303. Med. 3., Spec. 324. Medit. 4., wornach die geſetzliche Schuldigkeit immer noch Liberalitas bleiben kann; und die Anm. zu §. 1048. 1059. tit. XI. Theil I. LR. Ferner Confer. §. 14. tit. 49. Theil I. der Ger. Ordn. Donationes antinuptiales unter Brautleuten. Anmerkung zu §. 1169. tit. XI. Theil I. LR.

§. 1047.

Siehe die Anmerk. zu §. 244. tit. 2. Theil II. LR. Donationes antenuptiales. Anmerkung zu §. 1169. tit. XI. Theil I. LR. — Wegen des Brautſchatzes confer. Frantzk. Commentar. ad Pandect. Tit. de

Evict.

Evict. §. 70. seq. Schon lex 3. in ſine Cod. de Donat. inter virum et uxorem nennt es eine Schenkung unter den Lebendigen: was der Schwiegervater, auf den Todesfall ſeiner Tochter, dem Schwiegerſohn ausſetzt. Leys. Spec. 434. XIII.

§. 1048.

Brautgeſchenke. Anm. zu §. 1169. hoc tit. Dos interminata. §. 447. tit. 12. Th. I. LR. Walch. Controv. p. 44. Die bei Gelegenheit der Eheſcheidung im Wege des Vergleichs von dem Ehemann abgegebne Erklärung: daß er der anderweiten Verheirathung ſeiner Ehefrau beförderlich seyn, und nach Verhältniß ihrer Aufführung wo möglich annoch eine Heirathsſteuer beitragen wolle, ward Anno 1796. zu Berlin verbindlich geachtet, beſonders weil die Frau auf ihren Dos und Illata renuncirt hatte. (Juriſt. Monatſchrift Jan. 1809. p. 59. Anm. zum obigen §. 1046.) Ich glaube nur: es ſpricht gegen die Frau: daß ſie erſt nach ihrer zweiten Verheirathung und nach des Mannes Tode klagte, wiewohl dies juriſtiſch klug war. Confer. §. 71. 238. tit. 5.

§. 1050.

Der §. 617. tit. 12. Theil I. macht dieſen §. ſelbſt dann anwendbar, wenn der Vertrag auch blos ein Einſeitiger iſt. Allgem. juriſt. Monatſchr. Juny 1806. p. 561. Auguſt p. 178. Schon die Novelle 127. C. 2. verb. sancimus, und Puffendorf Observ. juris univers. Tom. I. Observ. 18. verlangen keine gerichtliche Inſinuation der Donationis ante Nuptias.

§. 1052.

Confer. die Anmerk. zum §. 199. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 1053.

Confer die Anmerk. zum §. 1056. hoc titulo, ferner den §. 199. tit. 16. — Wenn das Geſchenk

einer Privatgeſellſchaft geſchenkt worden, und der Zweck nachher wegfällt. §. 21. tit. 6. Theil II. — Donationes sub modo bedurften ehemals der gerichtlichen Inſinuation nicht. Annalen III. 301.

§. 1056.

Donatio modalis ob ingratitudinem revocari nequit. Wernher Obs. 66. N. 3. Pars I.

§. 1058.

Donatio causae piae facta bedurfte ehemals keiner Acceptation. Hymmen Beytr. Sammlung III. p. 39. Donatio mortis causa, non acceptata, valet tanquam fideicommiſſum differt. a legato in forma, non in eventu. Lex 75. de Legat. 2. (Note zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.) Confer. die Anmerk. zum §. 1059. tit. 11., und wegen der Form der Verzichtsleiſtung auf eine Schenkung, die Anm. zum §. 388. tit. 16. Theil I. LR.

§. 1059.

Donatio causae piae facta non indiget acceptatione. Hymmen III. p. 38., ſiehe jedoch Stengel Beiträge VI. p. 333. 350. — Donatarius praesens, et tacens, acceptasse praesumitur. Hymmen Beiträge VI. p. 91. VII. p. 49. Auch wenn die Schenkung remuneratoriſch war, oder Donatarius das Geſchenkte einklagt, (Confer. ibid.) oder Donator das Schenkungsinſtrument annimmt. VI. p. 106. VII. p. 49., oder er von der bevorſtehenden Schenkung benachrichtigt war. v. Bülow Erörter. Band 3. p. 230. Ob Donatio mortis causa, weil ſie zugleich als Legat anzuſehn war, acceptirt ſeyn mußte? Anmerk. zu §. 1058. 1169. tit. 11. Theil I. LR., und zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1060.

Siehe die Anmerk. zum §. 76. 391. tit. 5. Theil I. Landrecht, woſelbſt Kleins Rechtsſpr. Band I. p. 178. citirt

citirt ſind — ferner die Anm. zum §. 187. tit. 2. Theil II. Landrecht, beſonders hinſichts der Frage: ob ein Vater die ſeinen Kindern verſchriebne Schenkung willkührlich revociren könne, und ob ſolche auf Kinder, die zur Zeit der Verſchreibung noch gar nicht empfangen waren, auszudehnen ſey? Wenn ein Richter bei einem von ihm unternommnen und dirigirten actu, die zum Beſten eines Kindes gereichende Erklärung oder Schenkung ſelbſt bewirkte: ſo iſt es ſo gut, als ob er dieſe acceptirt, oder genehmigt hätte, beſonders wenn er nachher über den actum eine Recognition ausgefertigt hat. So erkannt zu Glogau A. 1808. in Sachen Baron Lüttwitz c. Filiam.

§. 1061.

Siehe §. 106. tit 5. Theil I. LR. Hymmen Beitr. VI. p. 106.

§. 1062.

Confer. die Anmerkung zum §. 71. tit. 5. Theil I. Landrecht, und zum §. 526. tit. 12. ibid.

§. 1063.

Confer. die Anmerkung zum §. 1058. — Ob im Auslande vor der Preuß. Ambaſſade Schenkungen errichtet werden können, und ob ſie das Surrogat einer Specialvollmacht ſind? Reſcript vom 17. November 1800. Stengel Band XII. p. 274. — Siehe auch die Bemerkung zum §. 58. tit. 17. Theil II. LR. — Der Verzicht auf eine gerichtliche Schenkung darf nicht eben gerichtlich geſchehn. Hymmen Beitr. V. p. 130. Donatio ante nuptias bedarf keiner gerichtlichen Inſinuation. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 561. Wenn der Richter ſelbſt zu den handelnden Perſonen gehörte, bedurfte es keiner gerichtlichen Beſtätigung, wie denn überhaupt ehemals nur bei Schenkungen über 500 Solidos eine insinuatio ad acta judicialia nöthig war.

§. 1064.

Nur donans ipse, nicht ein Tertius, z. E. deſſen Schuldner, konnte ehemals den Mangel gerichtlicher Form opponiren. Hymmen Beitr. VI. p. 105.

§. 1065.

Queritur: ob die Naturalübergabe einer beweglichen Sache, ohne zum Grunde liegenden ſchriftlichen Vertrag, revocirt werden darf? Das Gegentheil ſcheint daraus zu folgen: weil ſonſt im §. 1066. nicht beſonders von unbeweglichen Sachen geſprochen werden würde. Auch muß man wohl diejenige Meinung vorziehen, die mit dem §. 146. tit. 5. harmonirt. Auf jeden Fall aber widerſpricht der §. 1090. hoc titulo dem §. 1065. und 1066. Die bloße Uebergabe eines Activinſtruments ohne darauf vermerkte Schenkung, (welcher Vermerk wohl nur beglaubigt, nicht gerichtlich geſchehen ſeyn dürfte) iſt, weil keine ſymboliſche Uebergabe ſtatthaft ſcheint, und der §. 394. tit. XI. berückſichtiget werden muß, zur Schenkung nicht hinreichend. Sehr ſchön iſt dies ausgeführt im Julyſtück 1809. pag. 370. seq. der Allgem. juriſt. Monatſchr. Daß die blos mündliche Schenkung eines Activi von 50 Rthlr., worüber kein Inſtrument exiſtirt, nicht relevire, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 1066.

Confer. §. 1090. hoc titulo. — Eine ſchriftliche, beglaubigte, dem Richter überreichte Schenkungsacte war auch jure comm. hinreichend.

§. 1070.

Wegen der von Kantoniſten während des letztern Jahres vor ihrer Entfernung, oder nach der Auswanderung vorgenommenen Schenkungen, ſiehe den §. 27. des 1. Anhanges zum Landrecht. — Donationes sub modo. (Decis. der Geſetzkomm. vom 25. Oct. 1788. Annalen III. p. 301.)

§. 1072.

Confer die Anmerk. zu §. 310. Abſchnitt 5., und §. 74. des Anhanges zum Landrecht. — In wiefern ein Vater die ſeinen Kindern verſchriebne Schenkung widerrufen kann, und ob daran Kinder Theil haben, die ſpäterhin empfangen worden ſind? Anmerkung zu §. 10. tit. 1. Theil I.

§. 1073.

Confer. §. 197. tit. 11. Theil II., und wegen der Vermächtniſſe an Predigerwittwen, Annalen 1. pag. 281. — Nach dem Reſcript vom 1. Auguſt 1796. müſſen Geſchenke und Vermächtniſſe unter 500 Rthlr. auch konfirmirt werden. Erſter Anhang zum Landrecht §. 125. — Die Konfirmation für ſchleſiſche katholiſche Kirchen kompetirt der ſchleſiſchen Regierung nach dem Reſcript an das Breslauer Ober Landgericht vom 18. April 1804. Anm. zu §. 197. tit. 11. Theil II. Landrecht. Durch das Edict dd. Berlin den 30. October 1810. ſind alle geiſtliche und weltliche Dohm-, Stifts-, Kloſter- und Ordensgüter eingezogen, diejenigen Inſtitute aber, welche ſich mit der Krankenpflege und der Erziehung beſchäftigen, bleiben beſtehen.

§. 1075.

Siehe §. 44. tit. 19. Th. II., ferner §. 21. tit. 12. Theil II.

§. 1076.

Haben Kinder das Recht zu klagen? Anmerk. zu §. 1062. h. t.

§. 1085.

Wenn einer Privatgeſellſchaft etwas zu einem Zweck geſchenkt worden iſt, der nachher wegfällt. §. 21. tit. 6. theil II. LR.

§. 1086.

Confer. §. 23. tit. 16. Th. II., ferner tit. 17. Abſchnitt I. Theil I.

§. 1087. 1088.

Conf. lex 5. Cod. de Pactis conventis. Lex 35. §. 4. 5 Cod. de donationibus, ferner §. 630. tit. 12. Theil I. LR. Daß die Schenkung des ganzen Vermögens den Gläubigern des Schenkers nicht präjudiciren dürfe, hat Leyſer im Specim. 225. Medit. 2. ausgeführt.

§. 1090.

Confer. §. 1065. hoc titulo, und §. 763. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1094.

Befugniß des Vertragserben zum Widerruf. §. 625. tit. 12. Theil I.

§. 1099.

Confer. Stengels Beiträge VI. p. 333. 350. Behmer, jus novum controv. Observ. 155., und Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. p. 725.

§. 1113.

Nur Donatio simplex kann angefochten werden. Stengel Beitr. V. p. 271. Confer. Leyser. Specim. 437., Specim. 91. Med. 1., und der §. 48. tit. 19., auch der §. 338. tit. 2. Theil II. LR., desgleichen der §. 28. des 1. Anhanges zum LR., desgleichen die Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. Hinſichts der Frage: ob Laesio vorhanden, wird auf die Zeit der Zuwendung geſehen. §. 338. tit. 2. Th. II. LR., und Anmerk. zum §. 392. 300. ibidem. — Daß die querela inofficiosae donationis mit der querela inofficiosi testamenti überall gleichen Schritt halten ſollte, folgt aus lex ultim. Cod. de inofficiosis donat. Klein Rechtsſprüche V. p. 194. Anmerk. zu §. 444. tit. 1. Theil II. LR. — Wenn Cajus das Haus des Lucius um 80 Rthlr. kaufte, und die Frau des Lucius den Verkauf wegen Verletzung in ihrer ſtatutar. Portion

tion anſicht, indem ſie behauptet: daß das Haus 200 Rthlr. werth geweſen, und der Verkauf ſimulirte Schenkung ſei: ſo kommt ſie damit ſchon deshalb auch nicht durch. Zieht man die 80 Thaler, welche Cajus wirklich giebt, welche er noch ſchuldig iſt, und die eben die Erbmaſſe ausmachen, von den 200 Rthlr. ab: ſo bleiben 120 Rthlr., davon macht die Hälfte 60 Rthlr. Wenn alſo die Frau jene 80 Rthlr., die der Cajus zahlt, bekommt: ſo iſt ſie nicht um die Hälfte lädirt. Wollte ſie es ſeyn: ſo müßte ſie darthun: daß das Haus 240 Rthlr. werth geweſen wäre. In wiefern einem Kauf eine ſimulirte Schenkung vorzuwerfen. Anm. zu §. 70. tit. XI. Theil I. Siehe endlich noch die Anmerk. zum §. 334. tit. XII. Th. I. LR.

§. 1117.

Confer. der §. 48. tit. 19. Theil II. LR.

§. 1123.

Siehe Hymmen Beiträge V. p. 104., desgleichen den §. 16. N. 6. tit. 49. Ger. Ordn. Es kann jedoch dieſem Beneſiz entſagt werden. (§. 17. des 1. Anhanges zum LR.)

§. 1129.

Confer. §. 48. seq. tit. 50. Ger. Ordn. §. 295. 310. tit. 1. Theil II. LR. Ob eine Schenkung dabei zum Grunde liege, wenn in der Mark ein verſchuldeter Gatte auf die Erbſchaft der Frau zum Beſten der Kinder Verzicht leiſtet? (Prof. Meiſter Abhandl. über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankfurth 1811.)

§. 1132.

Confer. Annalen I. p. 332.

§. 1133.

Confer. Anm. zum §. 312. tit. 1. Theil II. LR., auch zum §. 1133. tit. 11. Theil I., und §. 74. des erſten

ſten Anhanges dazu. Donatio antedotalis. Anm. zu §. 434 tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1134.

Ueber das richtige Kennzeichen einer Donatio mortis causa, beſonders wenn ſie acceptirt worden iſt, confer. Klein Rechtsſprüche III. p. 379. Siehe auch beſonders über die Frage, in wiefern ſie einem Legat gleich zu achten, und revocirt werden konnte, die Anmerkung zum §. 1169. tit. XI. Theil I. LR., und zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., beſonders wegen der donatio ante nuptias auch der Nothwendigkeit ihrer Acceptation. — Ferner confer. Vater Repertor. I. 252.

§. 1135.

Confer. §. 290. tit. 12. Theil I. LR. Walch. Controv. p. 271. — Abzug, welcher von dem Geſchenk nach dem Tode des Schenkers ſtatt findet. §. 335. tit. 12. — Iſt die Schenkung auf die Erben des Donatarii mit gerichtet, ſo treten Jene nach dem Tode des Letztern, wenn der Tod vor dem Ableben des Schenkers erfolgt, an deſſen Stelle. Lex 58. §. 12. de Verbor Oblig. — Aehnlichkeit und Verſchiedenheit zwiſchen Donatio mortis causa, und Legatum nach römiſchem Rechte. Anmerk. zum §. 1169. tit. XI. Theil I. Landrecht.

§. 1139.

Da hier der Grund des Widerrufes blos in der überſtandenen Gefahr liegt: ſo ſcheint ſolcher den Erben noch außerdem auf den Grund des §. 1090. zu kompetiren. Iſt alſo die Schenkung nicht gerichtlich erfolgt: ſo können die Erben binnen 6 Monaten nach der Uebergabe ſolche widerrufen, wenn auch der Erblaſſer den Widerruf noch nicht erklärt hatte, oder gar der Gefahr unterlag.

§. 1140.

Confer. Klein Annalen Band I. p. 333. — Iſt wohl der Vertrag, der in lebenslänglichen jährlichen Alimenten beſtehet, vollzogen, wenn die Alimente bereits einige Jahre geleiſtet wurden? — Uebrigens ſiehe die Anmerk. zum §. 444. tit. 1. Theil II. LR.

§. 1141.

Ob dem Widerruf entſagt werden könne? Anm. zu §. 1162.

§. 1145.

Was unter dem Ausdrucke: Nachkommen zu verſtehen ſey? Anm. zu §. 522. tit. 12. Theil I. LR.

§. 1151.

Confer. lex 7. lex 10. et Authent. seq. Cod. de revocation. Donat. Lex 10. Dig de secundis Nuptiis. — Jure Romano konnte der Undank gegen die Erben des Donatarii, auch wenn ſie ſelbſt undankbar waren, nicht gerügt werden. Die §§ 360. seq. tit. 9. Theil I. LR. ſind nicht beſtimmt genug.

§. 1153.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. II. p. 85.

§. 1154.

Ob die Verſagung von Alimenten an den immittelſt arm gewordnen Donantem zur Revokation berechtige? Hymmen Beiträge V. p. 104.

§. 1160.

Einen andern Fall ſiehe beim §. 1056. allegirt.

§. 1162.

Muß wohl der Widerruf überhaupt in der Regel gerichtlich allegirt werden? Dieſe Frage ſcheint juxta §. 1112. 1139. 1159. 1166. affirmativ beantwortet werden zu müſſen, und iſt beſonders hinſichts des §. 1090. wichtig. Siehe auch Walch. Controv. p. 303.

§. 1166.

§. 1166.

Confer. Annalen III. pag. 302, ferner Profeſſor Meiſters Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften; Frankfurt 1811. p. 70.

§. 1169.

Ueber remuneratoriſche Schenkungen und über die Donat. mortis causa, conf. Annalen Band I. p. 333. Hymmen Beiträge VIII. p. 57. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 1r Band 2te Abtheilung p. 381. 2r Band 1ſte Abtheilung p. 249. Behmer. jus novum controv. Observ. 123. Siehe auch wegen der Brautgeſchenke: die Allgem. juriſt. Monatſchr. Juny 1806. p. 570, desgleichen die Anmerkung zum §. 1046. tit. XI. und zum §. 71. tit. 5. Th. I. LR. In wie fern Donatio mortis causa einem Legat gleich zu achten. Hellfeld. jurisprud. forens. §. 1709. Walch. Introd. in Controv. Jena 1776. pag. 271. Nro. 8. In wie fern ſie revokabel ſey? Anmerk. zum §. 1058. §. 1059. tit. XI. Th. I. LR. und zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1170.

Confer. c. 12. X. de Testamentis und Hymmen Beiträge VI. p. 91. Form und Widerruf remuneratoriſcher Schenkungen. Allgem. juriſt. Monatſchrift July 1808. p. 45. Siehe die Anmerk. zum §. 1177. hoc tit. XI. Theil I. LR.

§. 1171.

Gültigkeit remuneratoriſcher Schenkungen unter Eheleuten, ſelbſt im Konkurs. Annalen Bd. I. p. 331.

§. 1175.

Vorausgeſetzt: daß der Schenkende ſich im Irrthume befunden hatte. Außerdem, und falls beide Theile ſimulirten, gilt die Schenkung wohl als donatio simplex.

§. 1177.

§. 1177.

Hierdurch wird der §. 1042. modificirt, der auch ſelbſt ſchon vom Geben ohne Vorbehalt ſpricht. Conf. die Anmerkung zum §. 199. 200. tit. 16. Donationes antidotales unter Brautleuten. Anmerkung zu §. 1169. tit. XI. Theil I. Was ein Ehegatte dem Andern in den Ehepacten vor der Hochzeit, oder bald nach eingeſchrittner Ehe, auf den Todesfall verſchreibt, iſt gewiß nach Eintritt dieſes Falles als eine durch einen läſtigen Vertrag erworbne Summe, folglich als eine von dem Nachlaß zu entrichtende Schuld, wenigſtens aber doch bei Ermangelung eines Widerrufes, als remuneratoriſche Schenkung anzuſehen, weil das ehelige (präſumtiv glückliche) Zuſammenleben ohnſtreitig als großer Dienſt und löbliche Handlung, Remuneration verdient, Anmerk. zu §. 334. tit. 12. Th. I. LR.

Titel 12.

Von Teſtamenten und Codicillen.

§. 1. 2.

Confer. hierbei §. 381. tit. 12., §. 354. tit. 9. Theil I. §. 704. tit. 18. Theil I. §. 836. tit. 11., §. 67. tit. 9. Theil II. Ehemals durfte kein polniſcher Edelmann über ein Rittergut teſtiren. Dies ward aber durch die Deklaration vom 30. April 1797. aufgehoben. — Ueber Lübiſches Erbgut (welches keine wohlerworbne Errungenſchaft iſt) kann auch nicht teſtirt werden. Hagemanns und Günthers Archiv Theil VI. p. 86. 117. 238. Behmer. jus novum controvers. Observat. 149.

§. 5.

In außergerichtlich vorgefundnen Codicillen darf daher keine dem Teſtamente entgegenlaufende Verände-

rung

rung der Erbeseinſetzung erfolgen, wenn es auch Codicilli testamento confirmati ſind.

§. 6.

Confer. lex 120. D. de Verbor. significat. — Donatio mortis causa. Anmerkung zum §. 1169. tit. XI. Theil I. LR. und zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 7.

Confer. §. 66. und die Anmerk. zum §. 161.

§. 8.

Nicht die in foro hereditatis sitae, ſondern die in loco conditi testamenti übliche Form iſt zu beobachten. Behmer. jus novum controv. Observ. 59. p. 412. Siehe auch Klein Annalen I. pag. 64. und §. 42. tit. 3. Theil I. LR. §. 27. der Einleitung zum Landrecht. Daß voluntas certa ſeyn müſſe. (Leyser. Specim. 367. Med. 1.) Wo iſt das Erbſchaftsforum? §. 121. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Anmerkung zum §. 392. tit. 2. Theil II. LR., ferner §. 537. tit. 12. Theil I. ibidem.

§. 9.

Confer. Anton Perez ad Cod. Justin. Libr. VI. tit. 33. Nro. 2. in fine und Klein Rechtsſprüche II. p. 288. — Unterricht über die innern und äußern Erforderniſſe letztwilliger Verordnungen, vom Juſtizkommiſſar Liebeskind. Königsberg in 8. — Juden können, wie andre Unterthanen, teſtiren. Reſcript vom 23. November 1803. Archiv III. p. 2. Erforderniſſe eines jüdiſchen Teſtamentes. Allgem. juriſt. Monatſchrift, Monat März 1807. p. 247.

§. 10.

Das römiſche Recht erlaubte dies bekanntlich nicht.

§. 11.

Befugniß, nicht blos perſönliche Fähigkeit. Anm. zum §. 440. tit. 18. Theil I. und zum §. 8. tit. 12. §. 42. tit. 3.

§. 12.

In Anſehung der regula Catoniana ſiehe v. Berg juriſt. Beobachtungen I. 197.

§. 13.

Confer. §. 30. hoc titulo.

§. 16.

Confer. §. 994. tit. 1. Theil II. LR.

§. 20.

Confer. §. 25. tit. 4. Theil I. LR. §. 9. tit. 3. Theil 2. Ger. Ordn. Lex 6. Codicis de Curator. furioſi, ferner: Klein Annalen Band XXVI. p. 124. Perſonen, welche, weil ſie unter Aufſicht eines Vaters oder eines Ehemannes ſtehen, nach §. 12. tit. 18. Th. II. LR., nicht bevormundet werden dürfen, ſcheinen, wenn von ihren Wahnſinnsanfällen konſtirt, auch nicht in lichten Zwiſchenräumen teſtiren zu dürfen.

§. 21.

Confer. die Anmerkung zum §. 36.

§. 22.

Leyſer behauptet im Specim. 352. Medit. 7.: ein Teſtament ſey gültig, wenn auch der Teſtator gleich nach deſſen Vollziehung raſend geworden iſt. Siehe auch den §. 548. tit. 2. Theil II. des Landr.

§. 23.

Confer. §. 518. hoc tit. und wegen des Zorns, (Walch. Controv. p. 152. v. Berg juriſt. Beobacht. I. p. 187.) ſo wie wegen des Zwanges: das Deciſum der Geſetzkommiſſion vom 16. July 1789. Klein Annalen Band V. p. 200. Wegen der Blanditien und der Ueberredung. Leyser. Spec. 172. Med. 3., Spec. 310. Med. 4. v. Bülow Erörter. IV. p. 157. Daß ein Teſtator in der irrigen Meinung: den Statuten unterworfen zu ſeyn, ſolche ſeinem Teſtamente zum Grunde gelegt hat, entkräftet es nicht. Klein Rechtsſprüche Band IV. p. 121. 142. Der obige §. 23. nimmt zu

wenig

wenig darauf Rückſicht: daß, wie Leyſer im Spec. 375. Med. 7. seq. ausführt, der Teſtator durch eine langwierige fatale häusliche Lage wider ſeine Intention, teſtiren zu müſſen, gedrängt werden kann.

§. 24.

Confer. § 609. hoc tit. §. 366. bis 372. tit. 20. Theil II. LR.

§. 25.

Confer. der bei dem §. 36. allegirte Fall im Hagemannſchen Archiv III. Theil p. 278. desgleichen Leys. Specim. 375.

§. 26.

Confer. die Anmerk. zum §. 123. hoc titulo.

§. 29.

Confer. §. 426. tit. 2. Theil II. LR.

§. 34.

Confer. §. 42. des Anhanges zum LR.

§. 35.

Analogiſch iſt der §. 994. tit. 1. Theil II. des Landrechts. — Wegen der Beiſchläferin eines Soldaten confer. Hymmen Beiträge Sammlung III. pag. 43. Siehe auch beim §. 35. Stengel Beiträge X. pag. 28. Ex damnato coitu nati. Klein Rechtsſpr. I. p. 221. Ehebrecher, welche in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 15. März 1803. Dispenſation erhalten haben, ſich zu heirathen, können nach der Verordnung vom 28. Februar 1811. auch letztwillig für einander verfügen. Geſetzſammlung 1811. p. 156.

§. 36.

Daß ein furiosus testamenti factionem passivam habe. (v. Bülow. Erörterung. IV. p. 310.) — Wenn auch lex 40. 41. Dig. de hered. instit. nicht unter die 7 leges, welche man: crux jurisconsultorum nennt, aufgenommen worden iſt: ſo iſt er doch eben ſo dunkel als merkwürdig, indem darinn die

3 Fälle

3 Fälle berührt werden, wenn der Teſtator 1) den Titius, den er für einen freien Menſchen hält, der aber ein Sklave iſt, inſtituirt, und ihm den Sempronius ſubſtituirt, 2) den Stichus, von dem er weis, daß er Sklave iſt, inſtituirt, und ihm den Sempronius ſubſtituirt, 3) den Lucius, der bei Errichtung des Teſtaments noch frei war, zum Erben einſetzt, und ihm den Sempronius ſubſtituirt. Julian zieht ſich bei der Entſcheidung mit leichter Mühe aus der Verlegenheit, ſo wie Pomponius es auch thut. (Confer. Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchweig 1789. 3r Theil p. 278.) Siehe übrigens wegen der Weltgeiſtlichen die Anmerkung zum §. 1148. tit. 11. Theil II. LR.

§. 37.

Seelengeräthe heißt ein Legat ad pias causas. Annalen III. 233. Wegen der Legate an Kirchen. §. 197. tit. 11. Theil II. LR., nebſt Anmerk. zum letztern §., auch Vater Repertor. I. p. 253. II. p. 604., und §. 125. des 1. Anhanges zum LR., desgleichen die Anmerkung zum §. 1200. tit. 11. Theil II. LR. — Ob ehemals ein Legat ad pias causas, ſofern ſolches nach dem Edict vom 21. Juny 1753. unzuläßig war, pro creptitio, oder pro non scripto gehalten wurde? Annalen I. p. 60. verglichen mit §. 63. 366. tit. XII. Theil I. LR. Seit dem 30. Oktober 1810. ſind alle katholiſche und proteſtantiſche geiſtliche und weltliche Stifts-, Ordens-, Kloſter- und Dohmgüter eingezogen, für diejenigen Inſtitute aber, welche ſich mit Krankenpflege und Schulunterricht beſchäftigen, wird vom Staate ferner geſorgt werden.

§. 38.

Siehe den §. 180. tit. 21.; und wegen der Legate an Predigerwittwen einer gewiſſen Kirche, Annalen I. p. 281.

§. 39.

Confer. die Anmerkung zu §. 540. hoc titulo, desgleichen §. 83. tit. 6. Theil II.; und wegen der Juden und Judenkommunitäten, Hymmen Beiträge V. p. 149. Band IV. p. 132.

§. 40.

Confer. §. 46. seq. der Einleitung, nebſt meiner Anmerkung dazu. Ausländer können im Glätziſchen nach der Böhmiſchen Landesordnung nur unter gewiſſen Einſchränkungen zur Erbfolge kommen.

§. 41.

In Anſehung eines Erbzinsgutes. §. 704. tit. 18. Siehe überhaupt das Edict dd. Memel 9. Okt. 1807.

§. 42.

Confer. §. 453. hoc tit. §. 68. tit. 9. Theil II. § 704. tit. 18. Theil I., ferner §. 278. tit. 7. Theil II. LR. und die Anmerkung zum §. 108. der Einleitung, ſo wie zum §. 19. tit. 11. Theil I. LR.

§. 43.

Hier kann man den §. 522. 381. 531. notiren, ob gleich hier eigentlich von keiner perſönlichen Fähigkeit die Rede iſt. Siehe auch die Anmerkung zum §. 55. 460. hoc titulo, und wegen der Succeſſion im Fideikommiſſe die Anmerk. zu §. 203. tit. 4. Th. II. LR.

§. 46.

Dies iſt Wiederholung des §. 7.

§. 47. 49.

Confer. die Anmerkung zum §. 478. — Wenn es zweifelhaft iſt: welche Perſon der Erblaſſer gemeinet habe. §. 540. — Ob falſche Benennungen, oder Beziehungen die Willenserklärungen ungültig machen, wenn nur die wahre Abſicht des Teſtators konſtirt. §. 518. Dieſer §. wird hier, oder unter den Auslegungsregeln, gewiß eher geſucht, als unter unbeſtimmten Bedingungen. Man ſuche einmal

nach

nach dem §. 518. im Regiſter, und man wird ihn weder unter der Rubrik Erbe, noch Beziehung, noch Benennung finden. — Dem Looſe konnte jure communi die Beſtimmung des Erben gültig überlaſſen werden. — Wegen eines testamenti mystici, ſiehe übrigens Hagemanns Archiv Theil V. p. 104, und Behmer. jus novum controv. Observ. 60. p. 414. Es ſchadet nichts, wenn Teſtator ſich zur Unterſchrift des myſtiſchen Teſtamentes die Hand führen laſſen. Hymmen Beiträge I. p. 64.

§. 50.

Bei Beurtheilung der Frage: ob Jemand, und wer für ſubſtituirt anzuſehen ſey, confer. die Anmerk. zum §. 53. 460. 537.

§. 51.

Confer. die Anmerkung zum §. 36. §. 281. und 538. hoc titulo. Gemeine Subſtitution in der Grafſchaft Glatz. Vater Repert. I. p. 254. — Si posthumus non nascitur, substitutus hereditatem capit. Walch. Controv. pag. 179. Lex 3. Dig. de poenis. Leyser. Specim. 362. Med. 6.

§. 52.

Substitutio vulgaris continens: si institutus moriatur post testatum antequam adiit, extenditur ad casum si ante decedat. Hommel. promptuar. Bertoch. p. 1881. Siehe jedoch §. 465. tit. 12. Theil I. LR.

§. 53.

Fall, wo eher angenommen wird: daß der Erblaſſer das jus accrescendi als eine fideikommiſſariſche Subſtitution beabſichtiget habe. Anmerk. zu §. 368. tit. 12. Theil I. LR. — Positus in conditione, ideo non censetur positus in institutione, substitutione, vel ſideicommisso. Hymmen Beiträge III. pag. 29. Leyser. Specim. 363.

Medit. 1. Specim. 400. Med. 1., desgleichen deſſen Dissertatio de iniquitate exspectantiarum. N. 49. Anmerkung zum §. 486. tit. 12. Theil I. LR. — Conf. übrigens bei dem §. 53. der §. 259. hoc titulo, die Anmerkung zum §. 539. 460. 518. 534. ibidem, und der §. 70. tit. 4. Theil I. LR., desgleichen §. 632. tit. 12. ibidem, auch zur Erläuterung der Frage: was eine substitutio directa, oder fideicommissaria ſey, und ob die Verordnung: daß der eingeſetzte Erbe nach angetretner Erbſchaft ſolche ſeinen Kindern wieder verlaſſen ſolle, eine gemeine Subſtituirung derſelben involviret. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 43. III. p. 30. Desgl. die Anmerkung zum §. 430. 187. tit. 2. Theil II. des LR. Leyser. Spec. 400., und die Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 102. seq. In Anſehung der Regredienterbſchaften, ſiehe die Anm. zum §. 466. hoc titulo, und wegen der Verwandelung der directen Subſtitution in eine fideicommiſſariſche durch die Kodicillarklauſel, Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band III. p. 458., auch ſiehe die folgende Anmerk. zum §. 58. tit. 12. Theil I. LR. Da der §. 53. ibid. von der auferlegten Pflicht ſpricht: ſo ſcheint die Empfehlung des Teſtators: er wünſche, hoffe, ſehe gern ꝛc., daß ſein Erbe bei deſſen Tode die Erbſchaft dem Cajus (der kein geſetzlicher Erbe iſt) reſtituire, keine fideicommiſſariſche Subſtitution zu involviren. §. 108. tit. 4. §. 516. 520. tit. 12. Theil I. LR. Hingegen ſpricht für eine ſolche Subſtitution und deren Statthaftigkeit nicht nur §. 4. 259. 534. tit. 12. (weil doch ſelbſt tacita fideicommissa dort berückſichtiget werden), ſondern auch der §. 507. ibidem, desgleichen §. 74. 112. tit. 4. Nach §. 135. ibid. ſoll der Richter die Intereſſenten ſogar über die Aufhebung einer offenbar unnützen Bedingung hören. Confer. lex 75. Dig. de legat. 1. —

Was

Was ein Erblaſſer ſeinem, mit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution gravirten Erben prälegirt hat, unterliegt der Subſtitution nicht, wenn der Erblaſſer dies nicht beſonders verordnete. Bertoch. promptuar. p. 679. So erkannt zu Glogau im Jahre 1808. in Sachen Baron Lüttwitz contra curatorem filiae. — Ueber die substitutio reciproca, compendiosa, breviloqua geht der §. 53. 56. tit. 12., wiewohl ſie zu der gemeinen und fideicommiſſariſchen zu rechnen iſt, ſchnell hinweg. — Die auf den Fall des verrückten Wittwenſtuhls der Wittwe auferlegte Reſtitution enthält keine Subſtitution auf ihren nach bereits angetretner Erbſchaft ſich ereignenden Todesfall. Hommel. Promptuar. juris Bertoch. p. 1874. N. 9.

§. 54.

Confer. §. 633. h. t. und zum §. 23. tit. 4. Th. II. Landrecht. Beſondre Rechte in Schleſien, Haugwitz und Salmiſche Konſtitution. Vater Repertor. I. p. 341. Was derſelbe von dem im Jahre 1773. ergangnen Tribunalsurtheil in einer Brieger Sache anführt, verdienet folgende Erläuterung. Der heres institutus hatte, ſo wie der primus substitutus den Tod des Stifters erlebt; während aber der Erſtre im Beſitz und Genuß war, ſtarb der primus, secundus und tertius substitutus, und als auch der institutus ſtarb, verlangte der quartus substitutus in den Platz des verſtorbnen primi substituti einzurücken. Für ihn fiel jedoch das gedachte Urtheil, welches ſich auf die Salmiſche Konſtitution gründete, nachtheilig aus, und das Guth blieb den Erben des heredis instituti. Zweifelhaft und unentſchieden iſt aber: ob, wenn der primus substitutus vor dem Stifter ſtirbt, alsdann künftig einmal der secundus substitutus, bei dem Ableben des wirklich zum Beſitz gelangten heredis instituti, in den Platz des primi substituti tritt; ferner: ob, wenn

ſelbſt der heres institutus vor dem Stifter ſtirbt, mithin der primus substitutus nunmehr in locum instituti rückt, alsdann auch der secundus, oder ulterior substitutus in Locum primi substituti einrücke, und deſſen Rechte erwerbe? Bei lit. d. p. 342. des Repertorii iſt auch zu bemerken: daß mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo der König Jemandem generell erlaubt hat, ein Fideicommiß pro lubitu zu errichten, z. E. zu Glogau in dem v. Tſchammer Quaritzer, in dem v. Schweinitz Krainer, in dem v. Trach Panthenauer Falle. — Bei lit. c. ibid. iſt zu erinnern: daß die dort angeführten Grundſätze auch auf fideicommiſſariſche Diſpoſitionen, die in pactis successoriis vorkommen, und auf Geldfideicommiſſe anwendbar ſind. Bei dem §. 2. und §. 134. p. 343. des Repertorii iſt ferner anzuführen: daß durch das Präjudicat von 1767. feſtgeſetzt iſt: wenn der heres institutus der Ehegatte des Stifters wäre, könne der primus substitutus nicht etwa pro herede instituto geachtet werden, und der secundus substitutus in locum primi substituti rücken, ſondern außer dem Ehegatten komme nur noch der primus substitutus, und weiter kein Subſtitut zur Succeſſion. Hiernach iſt die Haugwitziſche Sanction von 1697. modificiret worden. — Fideikommiſſariſche Subſtitutionen können durch Familienſchlüſſe nicht aufgehoben werden. — Siehe übrigens in Friedrich Schillers Rechtsfällen den Hatzfeldſchen Fall und die Geſchichte der Haugwitziſchen Konſtitution p. 217. — Ob die Güter des Erben vom Erblaſſer mit Fideikommiß belegt werden können? ibid. p. 265. Anmerk. zum §. 374. tit. 12. Theil I. LR. — Siehe auch die Note zu dem §. 23. tit. 4. Theil II. LR.

§. 55. 57.

Siehe die Anmerkung zum §. 460. hoc titulo, desgleichen §. 141. tit. 4. Theil II. LR., und beim §. 57. die

die Anmerkung zum §. 461. 531. tit. 12. Theil I. In Schleſien gilt die zweite Subſtitution nicht. Siehe auch über die Nachtheile der Fideikommiſſe, Annalen Band XXV. p. 240. — Wenn ein heres fideicommiss. die Erbſchaft nicht antreten kann oder will: ſo erfolgt die Herausgabe derſelben an die Erben des Teſtators, nicht des fideicommissarii. §. 153. tit. 4. Theil II. LR. Klein Annalen VIII. pag. 219. Hymmen Beiträge III. p. 30. — Hat der heres fideicommissarius, beſonders wenn er der alleinige Subſtitut war, das Ableben des Teſtators, aber nicht des fiduciarii erlebt: ſo behält fiduciarius das fideicommissum universale. Hymmen Beiträge I. pag. 65. Lex 4. seq. quando dies legator cedat. Siehe jedoch bei dem §. 57. den §. 462. und die Anmerk. zum §. 467. 531. hoc titulo 12. des LR., desgleichen lex unica §. 2. 4. Cod. de caducis follendis. — Nach dem im Königreiche Weſtphalen geltenden Code Napoleon ſind fideikommiſſariſche Subſtitutionen blos zwiſchen Eltern und Geſchwiſtern (nicht bis auf Geſchwiſterkinder) gültig. Bei Familienfideikommiſſen ſind in Weſtphalen zwar den nächſten jetzigen Agnaten und Anwartern ihre Rechte vorbehalten; wenn aber der Fideikommißbeſitzer einen eheligen Erben erzeugt hat, ſo erlöſcht die Fideikommißqualität, wenn auch der ehelige Erbe noch vor dem Vater wieder ſtirbt. — Siehe auch bei dem §. 57. die Schlußnote zum §. 58. tit. 12. Landrecht.

§. 56.

Hat ein Vater ſeinem kinderloſen älteſten Sohne für deſſen Todesfall, ſeinen zweiten Sohn, falls aber dieſer den Subſtitutionsfall nicht erlebte, deſſen Kinder ſubſtituirt: ſo iſt dieſe letztre Subſtitution hinſichts des älteſten Sohnes eine fideikommiſſariſche, hinſichts des zweiten Sohnes und ſeiner Kinder eine blos vulgaire.

Ueber

Ueber die substitutio reciproca, compendiosa, breviloqua geht das Geſetz ſchnell weg.

§. 58.

Conf. die Anmerk. zum §. 55. und zum §. 368. — In wie fern clausula codicillaris die directe Subſtitution in eine fideikommiſſariſche umwandle. Anmerk. zu §. 576. Böhmers auserleſ. Rechtsfälle III. p. 458. Hommel ſagt Rhapsod. Observ. 442. Nro. 8.: Fiduciario ante testatorem fidei committentem mortuo, expirat fideicommissum, nec ad fideicommissarium superstitem transmittitur. Promptuar. juris Bertoch. p. 1874. Nro. 8.

§. 59.

Confer. Leyser. Spec. 362. Med. 1.2. Hellfeld, J.F. §. 1516., desgleichen Hymmen Beitr. Samml. III. p. 33. IV. p. 70., ferner VI. p. 80. ibidem, und das Februarſtück 1806. der Allgem. juriſt. Monatſchr. p. 102. 117. 141., woſelbſt Rechtsfälle angeführt ſind, in welchen jene Frage ſehr zweifelhaft geweſen iſt. Siehe auch die Anmerkung zum §. 58. 56. 534. 536. tit. 12. Theil I. LR., beſonders aber die Schlußanmerkung zum §. 83. 84. tit. 18. Theil II. ibidem, und zum §. 430. tit. 2. Theil II. daſelbſt. — Cavendum, ne, dum nimia utimur verborum subtilitate, vera judicia defunctorum subvertantur. L. 5. Cod. de testam. lex 7. in fine Cod. de instit. et substitut. — Si substitutio talis sit quae jure directo valere non possit, ex benigna interpretatione vel jure fideicommissi saltem est conservanda. Arg. lex 76. ad Sct. Trebell.

§. 60.

Confer. die Anmerkung zum §. 51. am Schluß, auch lex 4. Cod. de impub. substit. Lex 4. §. 2. D. de vulg. et pup. substitut. Hommel. Prompt. Bertoch. p. 1876. Die unter der Pupillarſubſtitution zu

ver-

verſtehende gemeine galt ehemals nur bis zur Pubertät. Dann konnte der Sohn auch teſtiren.

§. 61.

Confer. §. 478. seq. hoc tit. — Was nach römiſchem Rechte unzuläßige, beſonders moraliſch-unmögliche Bedingungen waren, darüber ſiehe die Allgemeine juriſt. Monatſchr. März 1807. pag. 251., und Hymmen Beiträge V. p. 151.

§. 62.

Fall, wo eine Bedingung vermuthet wird. §. 218. tit. 18. Theil II. LR.

§ 63.

Anmerkung zum §. 9. §. 136. tit. 4. — Nach dem Reſcript vom 10. November 1786. iſt die in einem jüdiſchen Teſtamente enthaltene Bedingung; wornach einem Juden ein Vortheil auf den Fall: daß er bei der jüdiſchen Religion ferner bleibe, zugewendet wird, pro non scripta zu achten. Siehe jedoch die Allgemeine juriſt. Monatſchrift März 1807. pag. 237, Auguſt 1807. p. 137. Hymmenſche Beiträge Sammlung V. p. 144. Stengels Repertor. II. p. 81. Neues Archiv IV. p. 92. Unterm 1. Januar 1782. ſetzte Friedrich der Große ganz im Geiſte des lex 71. §. 2. seq. de Condition. et demonstrat. feſt: daß ein Offizier, der in einer entfernten Garniſon ſtehet, dennoch zum Beſitz eines Gutes zuzulaſſen ſey, welches ihm Jemand unter der Bedingung: daß er auf dem Gute wohnen müſſe, vermacht hat. Hymmen Beitr. VIII. p. 117. Siehe auch die Anmerk. zum §. 61. tit. 12. Th. I. LR.

§. 65.

Confer. das Decis. der Geſetzkommiſſion von 1790. Klein Annalen VI. pag. 327. Der §. 65. und 477. hätte auf die ſpeciellen Geſetze verweiſen mögen. Man vergleiche den §. 122. 284. tit. 17. Theil I. §. 155. 398.

398. seq. 418. 430. 504. tit. 2. §. 683. tit. 18. §. 707. ibid. Theil II. des LR.

§. 66.

Confer. die Anmerkung zum §. 161. und §. 171. Durch einen Spezialmandatarium darf alſo kein Teſtament überreicht, oder mittelſt Promemoria offerirt werden. Behmer. jus novum controv. Observ. 56. p. 398. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 86. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Bd. 572. Iſt ein Codicill mit dem Teſtamente zugleich übergeben: ſo wird in dubio vermuthet: daß Erſteres ſpäter errichtet ſey. §. 585. Dieſen Fall wird man im Regiſter unter der Rubrik Vermuthungen nicht finden. — Ob ein dem Legatarius in die Hände gegebenes Codicill gültig ſey, wenn gar kein Teſtament vorhanden iſt, muß nach §. 35. des 1. Anhanges zum LR. negativ entſchieden werden. Confer. judicat. Glogoviense de ao. 1801/3, in Sachen v. Köhlichen contra v. Gersdorff. Ein pactum de legando, war jure germanico gültig. Stengel Beiträge XVII. p. 360. — Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 92. 161.

§. 67.

Durch die Poſt kann ein Teſtament zur Annahme von der Juſtizkommiſſion geſandt, oder an dieſe zur Publikation übermacht werden. Archiv Band 2. Heft 4. p. 385.

§. 69.

Nahe Verwandte ſollten die Perſonen nicht ſeyn dürfen.

§. 72.

Die Bedeutung des Wortes Gerichtsſprengel zeigt der §. 29. des 1. Anhanges zum LR. Auch eine Civilperſon konnte in der Regel bei einem Regiments-Gerichte teſtiren. Reſcript an die Breslauer Ob. Amtsregierung vom 9. Januar 1797. Jetzt dürfen

ſen Militairgerichte nach dem Reſcript vom 22. Novbr. 1809. weder Teſtamente noch actus voluntariae jurisdict. auf- oder abnehmen. Wo die Teſtamente katholiſcher Geiſtlichen deponirt werden, und wo ihr Nachlaß regulirt wird. Anmerkung zu §. 121. tit. 2. Th. I. Ger. Ordn. Geiſtliche Gerichte in Südpreußen durften ſeit dem 8. März 1800. keine Teſtamente mehr auf- oder annehmen. Stengel XIV. p. 166. Von den ehemals bei Militairgerichten deponirten Teſtamenten ſind die Teſtamente der Offiziers und Eximirten an die Ober-Landgerichte, die übrigen an die Untergerichte der Garniſon abgegeben.

§. 73.

Teſtamente der Bürger zu Breslau (ſiehe Stengel XI. p. 301.) Juſtizreglement für den Magiſtrat in Breslau. tit. III. Abſchnitt III. Siehe auch §. 60. tit. 17. Theil II. LR. und Archiv III. pag. 454, auch Kleins Annalen II. p. 267. und die Allgem. juriſtiſche Monatſchrift Februar 1807. p. 96, ferner lex 1. §. 2. princ. de officio procons. Lex 36. §. 1. de Adopt. Lex 17. pr. de manumiss. vindicta. Carpzov. process. tit. 2. art. 1. N. 49. Decisio 293. Nro. 11. Leyser. Spec. 29. Med. 2.

§. 78.

Teſtamente, die bei einem Patrimonialgericht niedergelegt worden, kann daſſelbe auf Bitten des Deponenten an das Obergericht ſenden. §. 30. des 1. Anhanges zum Landrecht. Archiv Bd. II. Heft 4. p. 385.

§. 79.

Wer iſt der ordentliche Richter? Blos der, in deſſen Bezirk die Handlung vorging, nicht der perſönliche des Teſtators. Reſcript vom 12. September 1791. Edictenſammlung N. 51. pag. 203. und §. 29. des 1. Anhanges zum LR. — Wegen der Gefahr des Verlierens

lierens bei Ueberſendung des Teſtaments von einem Gericht an das andere, ſiehe die Anmerkung zum §. 237.

§. 82.

Was ehemals, beſonders wenn das Teſtament blos an- und abgenommen wurde, Rechtens war, findet man im II. Bande pag. 287. der Kleinſchen Rechtsſprüche, im 4. Bande pag. 37. ibidem, und p. 138, ferner im XIII. Bande der Annalen p. 39, desgleichen im 1. Bande der Allgemein. juriſtiſchen Monatſchrift pag. 137. Siehe auch Behmer. jus novum controv. Observat. 56. p. 391, ferner ibidem Observ. 57. pag. 407, und Walch. Controv. p. 212. Der Generalauditeur kann ohne einen Protokollanten Teſtamente aufnehmen, und darf das Protokoll über die Auf- oder Abnahme vom Teſtator nicht unterſchreiben laſſen. Eiſenberg und Stengels Beiträge Band II. p. 412. 413.

§. 83.

Klein Rechtsſprüche II. p. 287. Reſcript vom 14. Juny 1796. Stengel II. p. 218. über die Frage: ob ſtatt Schöppen, Zeugen zu adhibiren ſind. Behmer. jus novum controv. Observ. 57. p. 407.

§. 85.

Dieſen §. deklarirt das für Südpreußen ergangne Reſcript vom 28. November 1795. Nro. 4., welches ſich auf den §. 15. tit. 2. Theil II. der Ger. Ordnung beziehet. Man vergleiche auch den §. 45. tit. 13. Theil I. des Landrechts, und das Decis. der Geſetzkommiſſion in Kleins Annalen Band I. p. 238, Bd. XIII. p. 40. Aufnahme der Teſtamente durch Aktuarien. Leys. Specim. 354. Med. 3., Wernher. P. 1. Observat. 26. Puſſendorff Tom. 3. Observ. 153.

§. 87.

Confer. §. 3. tit. 4. Theil II. Ger. Ordn.

§. 90.

Confer. die Anmerkung zum §. 92. in fine.

§. 92.

Confer. die Anmerkung zum §. 16. tit. 10. Th. 2. und zum §. 115. tit. 13. Theil I. LR., auch Stengels Beitr. XI. p. 272, ferner das Patent vom 18. Mai 1747, 18. Mai 1774, und Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 32. Nach einem hier allegirten Judicato iſt es nicht nöthig: daß die kommandirten Offiziers und der Auditeur von einerlei Regiment ſind. Das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 3. Mai 1785. (Klein Annalen I. p. 198.) erlaubt dem Regimentschef: ſich die Deputatos ſelbſt zu ernennen, auch das Teſtament und Protokoll in ſeiner Gewahrſam zu behalten. Nach einem Hofreſcrtpt vom 22. November 1809. dürfen Militairgerichte keine Teſtamente und actus voluntariae jurisdict. mehr auf- oder abnehmen.

§. 93.

Von Teſtamenten vor Dorfgerichten in Schleſien. Archiv IV. p. 4. Vater Repertor. I. p. 257. Testamenta ruri confecta. Klein Annalen II. p 283. Hymmen Beitr. Samml. I. p 53. VI. p. 42. ibidem. Sentenz der kaiſerl. Regierung zu Brieg: daß Adliche ihre Teſtamente den Dorfgerichten nicht übergeben dürfen. Seidel Observ. practicae. 208.

§. 94.

In Oſtfriesland ſind alle Teſtamente coram Parocho et testibus gültig. Stengel XI. p. 300.

§. 95.

Confer. §. 33. des 1. Anhanges zum Landrecht, und der 1. Band der juriſt. Monatſchrift p. 149.

§. 101.

Ausnahme in Breslau. Vater Repertor. I. p. 259. und Juſtizreglement für den dortigen Magiſtrat.

§. 103.

Dieſer §. iſt durch die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 13. Februar 98. auf die Anfrage der Breslauer Ober-Amtsregierung modificirt; die Vorleſung des Protokolls darf ſo wenig als die Beidrückung des Gerichtsſiegels und die Ueberſchreibung in Gegenwart des Teſtators konſtiren, ſondern die Unterſchrift des Protokolls durch den Teſtator iſt hinreichend. Siehe Stengel Band VI. p 171. Band VII. p. 252. Was jure Romano in Rückſicht der Beſiegelung Rechtens, findet man in Behmer. jus novum controv. Obs. 56. p. 403. — Wie wenn der Teſtirende vor Unterſchrift des Protokolles ſtirbt? Anmerk. zum §. 570. tit. 12. Theil I. LR.

§. 104.

Confer. §. 3. tit. 4. Theil II. Ger. Ordn. Certitudo voluntatis iſt ohne Unterſchrift des Protokolls und Beobachtung der übrigen Formalien nicht hinreichend. Stengel Beitr. XV. p. 239. Hymmen VI. p. 71. und §. 33. des erſten Anhanges zum Landr. — Daß der Erbe bei der Teſtamentshandlung zugegen ſey, verbietet weder das Landrecht noch das jus Roman., welches, wie Berger in P. 2. Suplement. ad Electa discept. fori p. 1137. ausführt, dem Erben ſogar erlaubt: den Teſtator zu erinnern: daß er die Erbſchaft nicht durch Legate erſchöpfe (eine delicate Aeußerung.)

§. 105.

Nach der Ger. Ordn. muß auch der Actuarius bei dem Ueberſchreiben concurriren. Jus antiquum. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 71.

§. 109.

Wenn dieſer §. auch nicht beobachtet worden iſt: ſo findet doch noch nicht der §. 139. Anwendung. Reſcript vom 9. Auguſt 1802. an die Glogauer Ober-Amtsregierung in der Juſtizrath v. Reinbabenſchen Verlaſ-

ſen-

ſenſchaftsſache. Conſer. §. 33. des 1. Anhanges zum Landrecht. Archiv III. Heft I. p. 3.

§. 112.

Aus dieſem §., ſo wie aus dem §. 66. hoc tit. und §. 682. tit. 18. Theil II., desgleichen aus dem Hofreſcript p. 426. Band X. der Stengelſchen Beiträge, hat man folgern wollen: daß ein gerichtlich zu Protocoll gegebenes Teſtament ohne gerichtliche Aſſervation, Verſiegelung ꝛc. gültig ſey. Allein nach Maaßgabe §. 161. §. 566. tit. 12. Theil I. iſt wohl in der Regel die gerichtliche Aſſervation weſentlich nöthig, welches auch der §. 49. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn. beſtätigt. Freilich könnte man ſagen: daß die im §. 139. verordnete Nullität nicht ſtatt finde, weil im §. 112. geſagt iſt: daß die Aſſervation blos mehrerer Sicherheit wegen geſchehen könne. Alleim im §. 112. iſt doch nicht verordnet: daß die Aſſervation unterlaſſen werden könne, mithin iſt keine Ausnahme vom §. 139. ſtatuirt. Man notire übrigens den §. 604. tit. 12., die Anmerkung zum §. 66. 161. ibid. in meinem Commentar, und Behmer. jus novum Controv. Obſerv. 56. p. 400., auch beſonders wegen der ſchleſiſchen Obſervanz in Rückſicht der Aſſervation der Teſtamente. Hymmen Beitr. IV. p. 82. Der §. 33. des 1. Anhanges zum Landrecht fordert auch die gerichtliche Aufbewahrung.

§. 114.

Conſer. Leyser. Specim. 367. Medit. 8. wegen Vorleſen des Teſtamentes.

§. 115. 122.

Nach §. 3. Abſchnitt V. des Cirkulars vom 30. December 1798. ſcheint eine glaubhafte Perſon hinreichend zu ſeyn. Hiſtoriſch iſt hier das Decisum der Geſetzcommiſſion vom Jahre 1789. zu merken. (Klein Annalen V. p. 183.) Unterſchrift mit geführter Hand. (Hagemanns und Günthers Archiv. Theil II. p. 48.)

§. 119.

Confer. das Decis. der Geſetzcommiſſion vom 25. November 1780 Die Zeugen werden überhaupt probationis, nicht solennitatis causa zugezogen. Hymmen Beitr. III. p. 328. VI. p. 42. Hagemanns und Günthers Archiv II. p. 88. — Siehe auch die Anm. zum folgenden §. 133. — Der Vormund eines Erben iſt nicht gültiger Zeuge. Decis. der Geſetzcommiſſion vom 25. November 1783.

§. 123.

Das Verfahren, wenn der Taube zwar ſprechen, aber nicht Geſchriebnes im Zuſammenhange leſen kann, ſiehe im neuen Archiv Band III. p. 9., nehmlich das Reſcript an die Magdeburger Regierung vom 24. Juny 1802., und für den Fall, wenn ein des Schreibens unerfahrner Stummer teſtiren will, das Reſcript an die Poſener Regierung vom 10. May 1806. Archiv Band IV. p. 255. Von Taubſtummen handelt der §. 7. tit. 3. Theil II. der Ger. Ordn.

§. 126. 127.

Confer. der §. 31. des 1. Anhanges zum Landrecht. Teſtamente der Wenden können in deutſcher Sprache, jedoch im Beiſeyn eines Predigers und eines Gerichtsmannes, die das Protokoll wendiſch vorleſen und unterſchreiben, aufgenommen werden. Reſcript an die Neumärker Regierung vom 25. Sept. 1795.

§. 129.

Confer. §. 32. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 133. 137.

Confer. Leyser. Spec. 397. Med. 3. 4. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 71. Samml. I. p. 330., und die bekannte Carrachſche Abhandlung. — In Sachen N. N. contra J. C. R. Fiſchbach haben beide Senate des Glogauer Ober-Landesgerichts den §. 136. dahin erklärt: daß auch derjenige, der keine richterliche Perſon

ſon iſt, ein Codicill, worinn ihm etwas legirt wird, nicht ſchreiben könne (argum. §. 119.), mithin der §. 136. keinesweges blos auf den Actuarius, Richter, oder die Schöppen, oder auf gerichtliche Kodicille zu beziehen ſey. Unter dictare testamenta verſtehet Plinius Libr. 2. Epist. 20. etwas Andres, als lex 22. Cod. de testam.

§. 139.

Wenn über die Formalien ein Prozeß entſtehet — ſollte nicht das Teſtament ohne weitere Zulaſſung eines Rechtsmittels, alsdann ſchon für rechtsbeſtändig geachtet werden können, ſofern die Sentenz des einen Senates eines Landeskollegii dafür ſentirt? Geſetzt, es erfolgte auch eine Reformatoria dieſes Urtels: ſo iſt doch die einzelne Gerichtsperſon, die das Teſtament aufnahm, ohnſtreitig durch das Sentiment eines ganzen Senates hinreichend gerechtfertiget, und es iſt ihr nicht zu verdenken geweſen, wenn ſie ſich eine zweifelhafte Rechtsfrage in der Geſchwindigkeit ſo beantwortete, wie es nachher der Senat gethan hat. Würde dieſer nun auch reformirt: ſo dürfte hieraus doch weiter nichts folgen: als daß die Frage zweifelhaft war, und im zweifelhaften Fall muß ja doch das Teſtament aufrecht erhalten werden. Die dritte Inſtanz kann doch unmöglich aus der ſubjectiven Anſicht der Dinge eine objective machen, und mithin feſtſetzen: daß der Fall gar nicht zweifelhaft geweſen ſey. Was judex a quo einmal gethan, iſt nicht mehr ungeſchehen zu machen. Der §. 33. des 1. Anhanges zum Landrecht hat auch wirklich mildere Grundſätze angenommen. Iſt ein Teſtament wegen vernachläßigter Förmlichkeiten nichtig, und kommt es nach §. 70. tit. 2. der Hypothekenordnung darauf an: ob die Inteſtaterben es agnosciren: ſo ſcheinen dieſelben darüber nicht beſonders zu befragen zu ſeyn; denn nach §. 224. haben

ben ſie bei der Publication zugegen ſeyn, und die Mängel gewahr werden können. (Anm. zum §. 243.) Wenigſtens dürfen ihnen die Mängel von Amtswegen nicht beſonders und einzeln zu wiſſen gethan werden. Nach c. 41. de regulis juris in 6to: imputari non debet omiſsio ei, per quem non ſtetit, ut id fieret. Contra nullitatem a judice commiſſam, datur reſtitutio in integrum. Lex 1. §. 1. Lex 26. §. 4. Dig. ex quibus cauſis Majores. — In der Hauptmann von Frankenberg Juppendorfer Teſtamentsſache ward zu Glogau im July 1810. dem Sohne des Wittwers ein Curator beſtellt, um der vom Vater nachgeſuchten Publication des Teſtamentes ſeiner Frau, bei deſſen Aufnahme vitia viſibilia begangen waren, beizuwohnen, weil der Mann der Verſtorbenen ein Intereſſe dabei hatte: daß das Teſtament aufrecht erhalten wurde, der Sohn aber intereſſirt war: daß es für null geachtet, und ab inteſtato ſuccedirt würde.

§. 140.

Da dieſer §. ſtricte zu erklären iſt: ſo ſcheint derjenige, dem der Teſtator ein Grundſtück käuflich, aber wohlfeil, im Teſtamente überließ, keinen Anſpruch auf Schadenserſatz zu haben, weil er weder Erbe noch Legatar zu nennen iſt (wiewohl er mir hinſichts deſſen, was er an dem Werth des Grundſtücks profitirt, immer Legatar ſcheint). Uebrigens iſt nie außer Acht zu laſſen: daß der Teſtator dem Richter die nöthige Kenntniß und Uebung zutrauen mußte. Non capiatur, qui jus publicum ſequitur. Klein Rechtsſpr. IV. p. 35.

§. 147.

Confer. Klein Annalen Band XXVI. p. 124.

§. 150.

Confer. die Anm. zum §. 12.

§. 151.

Confer. zum Exempel der §. 67. tit. 9. Th. II. LR.

§. 152.

§. 152.

In wiefern Teſtamente jüdiſcher Kranken gültig ſind? Stengel Band V. p. 87. In Anſehung der Suggeſtivfragen confer lex 29. Cod. de testam. — Notarordn. von 1512.

§. 153.

Kautel bei Beſtellung eines Erbzinsrechtes. §. 693. tit. 18. Theil I. LR.

§. 160.

Wie der Richter ſich zu benehmen habe, wenn nach dem Wunſch des Teſtators die Exiſtenz ſeines Teſtamentes ein Geheimniß bleiben ſoll — davon handelt das Reſcript an die Regier. zu Bayreuth vom 10. Februar 1804. Archiv III. p. 455.

§. 161.

Confer. Hymmen Beitr. IV. p. 52. 42. VI. 41. Solche Legate, wovon der §. 161. redet, macht auch ein Erbvertrag nicht ungültig. §. 628. — Siehe übrigens den §. 34. 35. des 1. Anhanges zum Landrecht, womit man die Anmerkung zum §. 163. tit. 12. Theil I. Landr. vergleiche, desgleichen das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 3. Sept. 1781. Hymmen Beitr. Samml. VIII p. 171 Donatio mortis causa. (Anm. zum §. 1169 tit XI. Theil I. LR.) — Daß ein Teſtator Solennitäten nicht beobachtet hat, die er noch beobachten zu wollen, in dem Codicill ausdrücklich erklärte, ſchadet nicht, ibidem Sammlung VI. p. 11. — Eben weil ſogar ein bloßes pactum delegando, jure germanico nicht ungültig iſt, (wobei man jedoch lex 25. 34. Cod. de transact. und Leys. Spec. 577. Med. 7. vergleiche), und weil nach §. 172. ſelbſt ein mündlicher Auftrag an den Erben wirkſam ſeyn ſoll, ſcheint certitudo voluntatis alle Formalitäten überflüſſig zu machen, mithin ein, den 20. Theil des Nachlaſſes nicht überſteigendes Codicill, wenn es auch dem

Legatario offen in die Hände gegeben, und folglich nicht im Nachlaſſe vorgefunden wird, gültig zu ſeyn, (Walch. Controv. p. 229) zumal der §. 35. des 1. Anhanges zum Landrecht blos von dem Fall ſpricht, wenn der Teſtator vorher ein Teſtament gemacht hat, und der §. 163. tit. 12. in der dritten Zeile von dem Vorfinden im Nachlaß nicht diſpoſitiv, ſondern nur hiſtoriſch ſpricht. Auf der andern Seite aber würde der §. 1063. tit. 11. dadurch abgeändert werden; denn ein dem Legatario übergebenes Kodizill iſt ein Schenkungsbrief. Confer. die Anm. zum §. 66. 112. tit. 12., und der VI. Band der Stengelſchen Beiträge p. 329., desgleichen die Allgemeine juriſt. Monatſchrift p. 202, Jahrgang 1808.

§. 162.

Erlaubter Widerruf ſolcher Kodicille durch bloße entgegengeſetzte Willenserklärungen. §. 597. hoc tit.

§. 163.

Confer. lex 6. §. 2. Dig. de jure Codicillorum. Wernher. Select. Obſerv. P. I. Obſerv. 205. Leyſ. Specim. 377. Medit. 12. Walch. Contr. p. 237.

§. 164.

Confer. die Allgemeine juriſt. Monatſchr. Bd. I. Heft 3. p. 227.

§. 169.

Confer. Annalen VIII. p. 308. wegen verordneten Verkaufs der Grundſtücke, ferner §§. 177. 396. 458. 682. tit. 18. Theil II. LR. §. 457. tit. 11. ibidem, ferner lex 29. de teſt. tut. Lex 16. famil. herciſcund. und §. 290. tit. 2. Theil II. LR. Anm. zum §. 557. tit. 12. Theil I.

§. 170.

Confer. §. 378. Abſchnitt 5., ferner das Deciſum der Geſetzkommiſſion von 1791. Klein Annalen VIII. p. 303.

§. 171.

§. 171.

Außergerichtlich befindliche Codicille dürfen keinen Subſtituten ernennen, und die Erbeseinſetzung im Teſtamente nicht abändern. — Confer. Hymmen Beitr. V. p. 357. IV. 55. Klein Rechtsſpr. IV. 256., und die Anm. zum §. 585. tit. 12. Theil I. LR., auch Annalen VIII. p. 308.

§. 172.

Confer. Advocat Leonhard Süptitz über den Beweis eines dem Fiduciar vom Teſtirer mündlich auferlegten Fideicommiſſes ad legem ultim. Cod. de fideicommiſſis — ferner §. ultim. Inſtitut. de fideicommiſſariis hereditatibus, und Caput IV. X. de teſtamentis. Braunſchweig 1804. bei Fleckeiſen, ferner Klein Rechtsſprüche IV. p. 259. — Es frägt ſich: ob der §. 172. nicht einen majorennen Erben ſupponiret, oder ob der Erbe auch minorenn ſeyn darf? — Confer. Walch. Controv. p. 199. — Wenn der Teſtator dem Erben generell eine Perſon empfiehlt. Lex 78. §. 8. ad Senatusconſultum Trebellianum. Lex 77. p. 24. de Legatis 2. Leyser. Specim. 400. Med. 3. Anm. zum §. 53. tit. 12. §. 73. tit. 4. Th. I. Landr. Eine blos mündliche Verordnung erwähnet der §. 290. tit. 2. Theil II. LR.

§. 173.

Conf. Hymmen Beiträge V. p. 127. VII. 85. — Der Erbe durfte ehemals den ihm deferirten Eid nicht referiren, auch bei zugeſtandnem Auftrage die behauptete Revocation deſſelben nicht beſchwören. Ueberhaupt haben mehrere bewährte DD. das im §. 173. angenommene Prinzip beſtritten. Leyser. Specim. 401. Med. 2. Homel. Rhaps. Obs. 6. N. 1 bis 3.

§. 177.

Confer. der §. 36. des 1. Anhanges zum Landr., und wegen der Form und innern Erforderniſſe dieſer

Teſtamente vor der Publication des Landrechts. Hymmen Beiträge I. p. 44. III. p. 42. Kleins Annalen I. p. 198. Stengel Beiträge IV. p. 311.

§. 180. 181.

Auch Weiber der Offiziers und Soldaten konnten ehemals militäriſch teſtiren. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 32. Lex 1. Cod. de uxoribus militum ſupponirt, daß ſie den Männern gefolgt ſind.

§. 188. 191.

Confer. §. 36. des 1. Anhanges zum Landr. Militairgerichte dürfen keine Teſtamente mehr auf oder abnehmen.

§. 192.

Confer. §. 250. seq. tit. 12., und §. 37. des 1. Anhanges zum Landr.

§. 194.

Militairgerichte dürfen keine Teſtamente mehr annehmen oder aufnehmen.

§. 197.

Penſionirte Militairperſonen können nicht militairiſch teſtiren. Argum. legis 42. Dig. de testament. militis.

§. 198.

Von einem in fremden Landen reiſenden und dort teſtirenden Preußen ſollte wohl certitudo voluntatis genügen. Siehe Annalen I. p. 64. §. 42. tit. 3. Th. I. LR. Walch. Controv. p. 154. Eigentlich aber iſt ſeine Verordnung auch nur inſofern gültig, als entweder die Preußiſchen, oder die an dem Orte, wo er teſtirt, geſetzlichen Erforderniſſe beobachtet worden. — Beſondre Vorſchriften im Herzogthum Oels. Vater Repertor. I. p. 259. — In wiefern ein testamentum ad pias causas, jure veteri ohne Solennitäten gültig war, und wie es revocirt werden konnte, confer. judicatum Glogoviense de anno 1805. in Sachen lutheri=

theriſche Kirche contra D. Claſſiſche Erben, ferner Hymmens Beiträge Sammlung VI. p. 1. 13. 44. 86. George Ludwig Böhmer Observat. juris Canonici Observ. IV. — Teſtamente der Gefangnen und der Gebährenden. Leyser. Spec. 3. Med. 6., Spec. 14. Medit. 5.

§. 200.

Zwei Zeugen achtete die Praxis des gemeinen Rechtes für hinreichend.

§. 204.

Confer. Reſcript vom 3. October 1796. an die Kleviſche Regierung (Stengel IV. p. 314.), wornach eine objective Gefahr daſeyn muß.

§. 212.

Eine Frauensperſon, welche ein in Engliſchen Dienſten nach Martinique gekommner Schleſier bei ſich gehabt hatte, kam von dort zurück, behauptete: daß der Schleſier dort verſtorben ſey, und erklärte: daß 2 Perſonen in Lüben würden ausſagen können: daß ſie ſeinem Leichenbegängniß in Martinique beigewohnt hättan. Der Richter fand nicht für nöthig, dieſe Zeugen abzuhören, weil er ihre Ausſage nicht (wie Leyser. Specim. 95. Med. 12.) für relevant hielt, und beſchloß vielmehr, da die Frauensperſon auf die Eröfnung des bei ihm deponirten Teſtaments nicht antrug, ſondern dabei gar kein Intereſſe zu haben behauptete: die Todesanzeige der Frauensperſon ad Acta zu ſchreiben, und das Teſtament uneröfnet liegen zu laſſen, bis der im §. 218. beſtimmte Zeitraum verfloſſen ſeyn würde.

§. 216. 217.

Ein Teſtament, nach deſſen Depoſition noch ein Anderes bei einem andern Gerichte deponirt, und Erſteres ausdrücklich aufgehoben worden, darf auch nach Verlauf jener 6 Wochen nicht ex officio publicirt werden,

den, ſondern es bleibt bis zur nähern Veranlaſſung uneröfnet liegen, und es wird mit ihm zugleich das etwa eingegangne Notificatorium desjenigen Gerichtes, bei welchem das ſpätere Teſtament deponirt iſt, in ſo fern darinn dieſe Niederlegung und der Tod des Teſtators gemeldet wird, aſſervirt. Stengel XIV. p. 292. Reſcript vom 8. November 1798, welches dem §. 39. des erſten Anhanges zum Landrecht zum Grunde liegt. Siehe auch neues Archiv Band III. p. 10. Eine Ausnahme hat man von dem §. 39. des Anhanges zum Landrecht gemacht, wenn der im letzten Teſtament eingeſetzte Erbe, der zugleich Inteſtaterbe war, um die Publikation des ältern Teſtaments bat.

§. 218.

Confer. die Anm. zu §. 212.

§. 223.

Die Koſten der Publikation trägt allemal die Erbſchaft und der Erbe, wenn ſie auch ein Legatar, Fideikommiſſar oder Extraneus extrahirt hätte. — Zur Publikation eines an ſichtbaren Mängeln laborirenden Teſtaments einer verſtorbnen Frau, deſſen Publikation der Wittwer nachſuchte, ward ſeinem Sohne vom Pupillencollegio ein beſondrer Curator beſtellt, weil Vater und Sohn ein diverſes Intereſſe bei der Gültigkeit des Teſtamentes hatten.

§. 224.

Confer. §. 49. §. 1003. tit. 18. Theil II. LR. Wenn ein Richter von geſetzlichen Erben ihre Erklärung über die Gültigkeit eines ungültig ſcheinenden Teſtaments fordert, iſt er nicht ſchuldig: ſie mit den Gründen, weshalb das Teſtament ungültig zu ſeyn ſcheine, bekannt zu machen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 470.

§. 227.

Wegen der Edition von Ehepacten und Erbverträgen, confer. §. 646. und Leys. Spec. 307. Med. 13. ferner Specim. 309. Med. 5. Wenn nehmlich ein überlebender Ehegatte ſchon ex lege Erbe iſt: ſo kann es die Inteſtaterben intereſſiren zu wiſſen: ob nicht Ehepacten das geſetzliche Lucrum vermindern und beſchränken.

§. 230.

Confer. die Anmerk. zum §. 483. tit. 1. Theil II. Landrecht.

§. 236.

Nach dem Reſcript vom 16. April 1761. ſollte auch die Bezahlung der Legate ad pias causas nachgewieſen werden.

§. 237.

Confer. Hymmen VI. p. 70. Stengel VIII. p. 325., und §. 40. des 1. Anhanges zum Landrecht. Auf eine Kautel bei Verſendung der Teſtamente, damit ſie nicht verlohren gehen, iſt durch das Kammer-Gerichtsreſcript vom 1. November 1794. aufmerkſam gemacht. Klein Annalen Band XIII. p. 299. Archiv Band II. Heft 4. p. 385. Im Glogauiſchen müſſen noch die Untergerichte die Teſtamente der Eximirten zur Publikation an das Ober-Landesgericht einſenden. (wegen der Publikationsgebühren und Kanzleitaxe) Vater Repert. I. p. 260. Die ehemals bei Militairgerichten deponirt geweſenen Teſtamente der Oberoffiziers und Eximirten, werden jetzt bei den Ober-Landgerichten, die Teſtamente der Soldaten, Unteroffiziers, bei den Gerichten der Garniſonsſtadt aſſervirt. So viele Förmlichkeiten bei der Auf- oder Abnahme eines Teſtamentes vorgeſchrieben ſind, ſo geht es doch aus der Hand des Commiſſarii bis zur wirklichen Depoſition, beſonders wenn es verſchickt, auch wenn es zur Publikation

wieder

wieder herausgegeben wird, durch vielerlei Hände, ſo daß ein Verliehren nicht ganz unmöglich bleibt. Siehe Archiv Band II Heft 4. p. 385. Das Glogauer Ober-Landesgericht hat daher im Februar 1811. feſtgeſetzt: daß kunftig jedes Teſtament mit Ausſchluß eines außergerichtlichen Codicills, welches nach Maaßgabe des §. 241. allemal dem ordentlichen Richter zur Publikation zuzuſenden iſt, von demjenigen Gericht, wo es niedergelegt iſt, nach §. 237. 238. ſolle publicirt werden, welches bisher hinſichts der bei Untergerichten von Eximirten deponirten Teſtamente nicht geſchah. Die Mediatregierungen, z. E. Sagan, ſenden blos die Teſtamente der wirklichen Königl. Civilbeamten und activen Offiziers, ſo wie der Wittwen der Königl. Civilbeamten, ein, andrer Eximirten aber nicht. Anm. zu §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 238.

Wo der Nachlaß katholiſcher Geiſtlichen regulirt wird? Anm. zu §. 121. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 239.

Beſtätigt durch das Reſcr. an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 13. April 1801. Archiv Heft III. p. 261., jedoch iſt das Original einzuſenden.

§. 240.

Confer. §. 41. des Anhanges zum Landrecht.

§. 241.

Confer. §. 608. hoc tit. Anm. zu §. 237. ibidem. §. 13. tit. 4. Theil II. Ger. Ordn.

§. 242.

Bei Ausfertigung des Teſtamentes muß der Richter einen am Depoſitionsprotokoll etwa bemerkten erheblichen Mangel nicht verſchweigen.

§. 243.

Confer. §. 159. 161. tit. 17. Theil I. Landr. nebſt Anmerk., und §. 4. tit. 20. Theil I. Ger. Ordn. §. 28. tit. 5.

tit. 5. §. 43. tit. 13. ibidem, ferner Leyser. Specim. 500. Med. 2. — Es macht keinen Unterſchied bei dem §. 243. tit. 12., wenn auch das Teſtament an einem ſichtbaren äußern Mangel laboriret. (Siehe die Anmerk. zum §. 134. tit. 7.) Ein Richter, der nach §. 70. tit 2. der Hypoth. Ordn., von geſetzlichen Inteſtaterben ihre Erklärung über die Agnition eines ungültigen Teſtamentes fordert, iſt nicht ſchuldig: ſie mit den Gründen, weshalb das Teſtament ungültig ſcheine, bekannt zu machen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Sept. 1810. p. 470. Erbſchaftsforum katholiſcher Geiſtlichen. Anmerk. zu §. 121. tit. 2. Ger. Ordn.

§. 244.

Daß dieſer §., womit lex ultim. Cod. de Edicto Hadrian. tollend. zu vergleichen iſt, auch dann ſtatt finde, wenn im Teſtamente Notherben übergangen ſind, verordnet das Reſcript an die Weſtpreuß. Regierung vom 18. Apr. 1797. (Stengel V. p. 113.) Siehe auch die Anmerk. zum §. 242. tit. 12., beſonders zum §. 478. tit. 9. Theil I. LR.

§. 246.

Siehe §. 29. tit. 46. Ger. Ordn.

§. 247.

Conf. §. 161. tit. 17. Theil I. §. 491. tit. 9. ibid. und das Reſcript an die Weſtpreuß. Regierung vom 18. April 1797. Stengel Band V. p. 112.

§. 248.

Confer. §. 122. seq. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 252.

Confer. §. 4. tit. 20. Theil I. Ger. Ordn.

§. 254.

Confer. die Anm. zu §. 518.

§. 255.

Bei Schenkungen. Confer. §. 1087. tit. 11. Theil I.

§. 256.

§. 256.

Confer. lex un. §. 14. Cod de caducis tollendis. Die Worte: ſollen in gleiche Theile gehen, deuten eine Erbeseinſetzung der benannten Perſonen an. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 64. Siehe auch die Anmerk. zum §. 421. 261., und die Schlußanm. zu §. 518. hoc titulo, und Leys. Spec. 361. Med. V. und XIII.

§. 258.

Confer. §. 311. hoc tit. §. 290. ibidem. Heres in re certa, iſt auch der usufructuarius hereditatis, desgleichen iſt es der, welchem pars quota rei singularis z. E. $\frac{1}{3}$ eines gewiſſen Hauſes legirt worden iſt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 385. und zum §. 283. 368., ferner zum §. 263. tit. 12. Theil I. LR.

§. 259.

Confer. §. 478. hoc tit. Institutio tacita per substitutionem fideicommissariam. Hymmen III. p. 30.

§. 261.

Siehe §. 115. seq. tit. 17. Theil I. LR. — Legata partitionis. (Weſtphals rechtliche Abhandlung, Halle 1780.) Wenn A. ſeine Frau und Kinder zu Erben einſetzt, ohne ihre Erbantheile zu beſtimmen: ſo erbt nicht Jede Perſon Ein Drittheil. (Hellfeld §. 1439.) Vinnius ad leg. 6. Institut. de hered. instit. N. 1. ſondern es geht nach der Inteſtaterbfolge. In der Mark bekommt daher die Frau die Hälfte, jedes Kind $\frac{1}{4}$. Confer. Lauterbach. colleg. theoret. practicum Libr. 28. tit. 2. §. 14. Allgem. juriſt. Monatſchrift Oktober 1806. p. 292.

§. 262.

Confer. die Anmerkung zum §. 288. in fine, wegen der Transmiſſion des Legats auf die Erben. Wenn ein Vater einem ſeiner Kinder eine beſtimmte Sache durch

durch ein Teſtament zuwendet: ſo iſt kein Prälegat, ſondern eine bloße Anweiſung zu präſumiren, lex 16. Cod. famil. erciscundae. Es folgt ſchon aus der Natur der Sache: daß das Prälegat in der Regel gleiche Qualität mit dem übrigen Erbtheile hat, und daher, ſobald es angefallen iſt, wieder vererbt wird. Anmerk. zu §. 488. tit. 12. Landrecht. Siehe auch die Note zu dem §. 334. tit. 12. Theil I. LR.

§. 263.

Er trägt aber auch nicht die Erbſchaftslaſten. Anmerkung zum §. 332. hoc tit. §. 334. ibidem. Der §. 263. ſpricht aber nur vom Verhältniß des Angewieſenen gegen die Miterben. Den Gläubigern des Erblaſſers bleibt der ganze Nachlaß verhaftet, bis ſie eine Theilung oder Novation genehmigen. In der Anm. zum §. 290. iſt am Schluß erwähnt: daß eine mit einem Legate bedachte Tochter den Gläubigern ihres Vaters gerecht werden muß. Uebrigens ſiehe das Reſcr. an die Weſtpreußiſche Regierung vom 18. April 1797. Stengel V. p. 101. seq. und Leyser. Specimen 361. Med. 9. Specim. 91. Med. 9. Eine Folge des §. 263. zeigt der §. 283. hoc tit. Es ſcheint nicht: daß der Richter, ſofern nur ſonſt noch ein andrer wirklicher Erbe vorhanden iſt, nöthig habe, von dem als bloßer Legatar zu betrachtenden Erben, der freilich gegen die übrigen Erben immer nur Legatar iſt, eine Erbeserklärung zu erfordern. §. 66. tit. 2. Hypothek. Ordnung.

§. 266.

Confer. die juriſt. Monatſchr. Sept. 1805. p. 227.

§. 268.

Confer. die Anmerk. zum §. 518.

§. 269.

Natürlich darf alſo derjenige, dem im Teſtamente der kleinſte Theil beſchieden worden, gar nichts abgeben. Confer. §. 448. tit. 2. Theil II.

§. 271.

Legate und Prälegate werden auch von Deſcendenten bei der Succeſſion in den Nachlaß der Eltern nicht konferirt. — Jure communi werden ſie auch nicht konferirt, aber auf die Legitima angerechnet. Siehe wegen deſſen, was in Legitimam eingerechnet oder vor deren Ausmittelung nicht abgezogen wird, die Note zum §. 300. tit. 2. Th. II. LR. Folgende Rechtslehrer glauben: daß Grade und Heergeräthe in Legitimam imputirt werde, die Collatio gradae aber nur unter Schweſtern ſtatt finde. Besold. in thesaur. Pract. Tom. I. Voet. Gerada. Carpzov. Part. 3. Const. 11. Def. 1. Stryk. Usus modern. Pand. L. 37. Tit. 6. §. 8.

§. 272. 273.

Confer. §. 396. tit. 2. Theil II. LR. Bei dem §. 372. berückſichtige man das dem bloßen Pflichttheilserben im §. 286. tit. 17. Theil I. ertheilte Recht.

§. 274.

Dieſer §. ſetzt wohl voraus: daß ſchon zur Zeit des gefertigten Teſtamentes kein Ueberreſt exiſtirte. War er aber damals vorhanden, und iſt er erſt in der Zwiſchenzeit bis zum Tode des Teſtators von ihm verzehret worden, oder ſonſt verſchwunden: ſo wäre es wohl billig; den Willen des Teſtators zu erfüllen, ſofern nur keine Legitima verletzt wird. Dafür ſprechen auch verſchiedene analoge Geſetzſtellen, z. E. §. 563. hoc tit. §. 1168. tit. 11. Theil I.

§. 275.

Ob wohl hier vorausgeſetzt wird: daß a) einige Erben in Quoten eingeſetzt, b) einige Erben blos mit einzelnen Summen bedacht ſind, c) einige zu Erben eingeſetzt worden, ohne daß ihnen ein Antheil beſtimmt ward?

§. 276.

Confer. §. 333. seq. hoc tit.

§. 277. 278.

Confer. die Anmerkung zum §. 406. tit. 9. Bei dem §. 278. ſiehe die Schlußanmerkung zum §. 281. Ein Richter, der von geſetzlichen Inteſtaterben über die Agnition eines ungültig ſcheinenden Teſtamentes Erklärung fordert, iſt nicht ſchuldig, ſie mit den Gründen der Ungültigkeit bekannt zu machen. Anmerk. zum §. 243. tit. 12.

§. 279.

Ob die Legate des testamenti destituti gültig bleiben? Annalen V. 204. Hymmen Beiträge III. 30. und lex 2. § 3. Dig si quis omissa causa. — Der Teſtator kann vom §. 279. dispenſiren. — Eine Ausnahme vom §. 279. iſt wohl auch: wenn ein Teſtament wegen verſäumter Formalien ungültig iſt. Anmerkung zum §. 277.

§. 281.

Einem Fiduciario ſteht dies Recht nach reſtituirter Erbſchaft zu, wenn er früher, als es nöthig war, dem Fideicommissario reſtituirte. Walch. Controv. p. 369. — Unterſchied vom jure accrescendi bei Legaten. §. 366. 372. hoc tit. Heineccii instit. Woltar. p. 340. Inter vivos, z. E. bei der restitutio in integrum, hat kein jus accrescendi ſtatt, wie Duarenus, Carpzov etc. ausgeführt haben. §. 23. tit. 16. Theil II. §. 1086. tit. 11. Theil I. LR.) Aus dem §. 278. tit. 12. Theil I. LR. ſcheint mir zu folgen: daß wie auch lex 42 Dig. de vulg. et pup. substit. verordnet, wenn der im §. 281. erwähnte Fall eintritt, der erledigte Erbtheil den Miterben, und nicht dem Subſtituten zufällt, ſollte auch ein ſolcher vorhanden ſeyn. Der Subſtitut, von welchem §. 281. ſpricht, ſoll wahrſcheinlich aber, wie dies Geſetz ſupponirt, ein nicht

nicht ſämmtlichen mehreren Erben, ſondern dem einzelnen Erben, deſſen Erbtheil erledigt iſt, für dieſen Fall ſpeciell beſtellter Subſtitut ſeyn, und dann iſt freilich der §. 281. mit §. 278. in Harmonie. (Hommel. Promptuar. Bertoch. p. 1882.) Siehe übrigens bei dem §. 281. den §. 459. und die Schlußanmerk. zum §. 538.

§. 282.

Jus accreſcendi des Erbſchaftskäufers. §. 458. tit. 11. Theil I. confer. §. 499. 645. tit. 12. Die Subſtitutio reciproca, ſeu breviloqua, deren ſich ein Erblaſſer, um das jus accreſcendi auszuſchließen, bedienet, unterſcheidet ſich von dieſem ex lege fließenden Rechte, beſonders: indem ſie auch den heredibus disjunctis nützlich wird. Friedrich v. Bülow erzählt im IV. Bande ſeiner praktiſchen Erörterungen p. 160. ſeq. einen merkwürdigen Fall: wo zwei Eheleute zu Erben des von ihnen zuletzt verſterbenden Theiles, ihre ſub 1. 2. 3. 4. benannten leiblichen Geſchwiſter, und ſub 5. Litera a. b. c. ihre Halbgeſchwiſter, die letztern alſo zuſammen in Ein Fünftheil dergeſtalt eingeſetzt hatten, daß, falls einer der Erben vor dem zuletzt ſterbenden Ehegatten verſtürbe, ſeine Portion auf deſſen Kinder, bei deren Ermangelung aber, auf die ſämmtlichen übrigen Erben nach Maasgabe ihres Erbtheils fallen ſollte. Bei dem Tode des zuletzt verſtorbnen Gatten exiſtirten nun blos zwei Töchter der Schweſter Nro. 2., und ein Sohn der Halbſchweſter Nro. 5. lit. b. Dem letztern ward $\frac{1}{15}$, den beiden Töchtern wurden $\frac{3}{15}$ der Erbportionen, oder vielmehr jenem $\frac{1}{4}$, dieſen $\frac{3}{4}$ der Erbſchaft zuerkannt.

§. 283.

Confer. §. 267. h. tit. und §. 100. tit. 17. Th. I. LR. (desgleichen Leyſ. Spec. 361. Med. 12. Ueberhaupt ſind im Specim. 361. die Verhältniſſe eines in

re

re certa eingeſetzten Erben, auch iſt die Frage: in wie fern er bald als Erbe, bald als Legatar anzuſehen iſt, ſehr umſtändlich erörtert.

§. 284.

Confer. die Anmerkung zum §. 368. hoc titulo, und wegen des juris accrescendi, wenn von mehrerern fideikommiſſariſch ſubſtituirten Geſchwiſtern, Einige mit Hinterlaſſung eines Vaters geſtorben ſind, die allgem. juriſt. Monatſchr. Februar 1806. p. 144.

§. 285.

Daß die Dispoſition dieſes §. vom gemeinen Rechte abweicht, hat darin ſeinen Grund, weil das jus accrescendi vorausſetzt: Niemand könne pro parte testatus, pro parte intestatus ſterben, welches aber der §. 45. hoc tit. zuläßt. Deshalb ſollte aber auch der §. 286. das römiſche Recht nicht adoptirt haben, denn dieſe Vorſchrift beruhet auch lediglich auf dem obigen Grunde. Ueberhaupt hat der Preuß. Geſetzgeber nicht nöthig gehabt: das Recht des Zuwachſes, welches blos ein römiſches Hülfsmittel war, aufzunehmen, wenn er es nicht aus andern Gründen rathſam gefunden hätte. Daß dieſe Materie ſehr kurz im Landrecht abgehandelt, auch manche wichtige Frage gar nicht berührt worden iſt, wiewohl die Doktoren ſie doch ſcharf kontrovertirt haben, wird Jedermann einſehen.

§. 288.

Ausnahme bei Fideikommiſſen. Klein Annalen XI. p. 32. Bei Legatis, sub conditione suspensiva relictis. §. 483. tit. 12. Theil I. LR., und Klein Rechtsſprüche I. p. 60. Praelegata quae parentes liberis relinquunt, his mortuis ad nepotes non transeunt. Leyser. Specim. 397. Med. 2. Siehe auch die Anm. zum §. 405. tit. 12. Theil I. LR. am Schluß, zum §. 488. ibidem, und den §. 531. 526. und 366. ibid. nebſt Anmerkung.

§. 290.

§. 290.

Confer. Annalen I. p. 148, ferner §. 472. h. tit. 12. Th. I. LR., ferner §. 272. seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 1135. tit. 11. Theil I LR. Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag 67. und lex 1. §. 17. Dig quod legator Lex 5. princ. ut in possess. legatorum — Donatio mortis causa. (Walch introductio in Controvers. pag. 271, ferner §. 465. tit. 11. Theil II. LR.) — Der §. 290. tit 12. erlaubt die Eintragung des Legates auf das nachgelaßne Grundſtück wohl auch alsdann, wenn deſſen Beſitztitel noch auf den Erblaſſer, und noch nicht auf den Erben eingetragen ſtehet. — Wenn Cajus ſeinen älteſten Sohn zum Univerſalerben einſetzt, der alſo ſein Landgut bekommt, ferner ſeiner älteſten Tochter die in ihren Ehepacten ihr als Mitgabe ehemals bei der Verheirathung ausgeſetzte Summe zum Erbtheil in ſeinem Teſtamente anweiſet, und der zweiten Tochter, wie dem zweiten Sohne, als Erbtheil, eine beſtimmte Geldſumme legiret, welche vom Haupterben ſicher geſtellt werden ſoll: ſo hat die älteſte Tochter nach §. 308. tit. 2. Th. II. LR. eine prioritätiſche Sicherſtellung zu fordern, trägt auch nicht, wie die zweite Tochter und der zweite Sohn, zu den Erbſchaftslaſten bei. Sonderbar genug war mit einer durch ein Teſtament zugewendeten portio legitima nach gemeinem Recht eine ſtillſchweigende Hypothek verbunden, nicht aber mit der Legitima ab intestato debita. (Berger. Oeconom. jur. Lib. 2. tit. 4 thes. 16. No. 9) — Eine Schweſter, welcher ihr Vater die bereits ſchon bei ihrer Verheirathung ihr als Mitgabe ausgeſetzte aber nachher nicht wirklich ausbezahlte Summe in ſeinem Teſtamente als Legat beſtätigte, kann deren Eintragung auf die den Brüdern als Erben des Vaters zugefallne Güter, auch wenn titulus possessionis für die Brüder noch nicht berich-

berichtigt iſt, als förmliche Hypothek (wenigſtens als Kaution) verlangen, und ſie darf nicht mit Eintragung einer bloßen Proteſtation ſich begnügen. Sie ſucht ihre Sicherſtellung gegen den Nachlaß, der den Verſtorbnen repräſentirt, für welchen der Beſitztitel noch eingetragen ſtehet. §. 308. tit. 2. Theil II. LR. §. 185. tit. 2. der Hypoth. Ordn. Doch dürfte die wirkliche förmliche Eintragung ſchwerlich ſie weiter führen, oder ihr nützlicher ſeyn, als eine Proteſtation, ſo fern die Brüder etwa blos Benefizialerben ſind, die Erbregulirung ſich in die Länge ziehet, und es nicht klar erhellet: ob nach Abzug der Schulden etwas zu erben übrig bleibet. Denn alsdann würde bei Eintragung der Hypothek die Lage des Nachlaſſes mit vermerkt werden, und Jedermann ſolche aus dem Hypothekenbuche und Hypothekenſcheine erſehen. Anmerk. zum §. 448. tit. 9. Theil I., und zum §. 308. tit. 2. Theil II. LR., ferner §. 52. §. 328, tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. In dem obgedachten Falle hatte der Vater ſowohl bei Ausſtattung der Tochter als nachher in dem Teſtamente ihr ausdrücklich die Eintragung der Ausſteuer auf ſein Gut zugeſichert. Uebrigens vergleiche man mit dem §. 290. tit. 12. Theil I. Landrecht Klein Annalen I. p. 148, ferner §. 472.

§. 291.

Heres in re certa institutus (§. 258.) hat wohl gleiches Recht.

§. 292.

Siehe tit. 17. Abſchnitt II. §. 131.

§. 293.

Confer. §. 544. 545. hoc tit. und die Anmerkung zum §. 333.

§. 295. 296.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 85. 86. — Nicht immer bewirkt die Ungültigkeit des letz-

ten Willens die Nullität der Legate. §. 161. 574. hoc tit. §. 436. 449. 455. tit. 2. Theil II. LR.

§. 297.

Confer. §. 59. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 298.

Confer. die Anmerkung zum §. 332. hoc tit. Auch wenn der Erbe, um zum Beſitz zu gelangen, die Gültigkeit des Teſtaments erſt gegen die Inteſtaterben im Wege des Prozeſſes erſtreiten mußte, wodurch auch erſt die Legate zahlbar wurden, ſcheint er von den Legatarien keinen Koſtenbeitrag fordern zu dürfen. Doch iſt dies nach §. 259. tit. 13. zweifelhafter.

§. 300.

Etwas Andres iſt es, wenn der Gläubiger ausdrücklich erklärt: daß der Nachlaß blos dem Erben zu Gute kommen ſolle, und zugleich aus der Lage der Sache erhellet: daß eigentlich eine Schenkung ſubverſire. Confer. übrigens §. 440. tit. 16.

§. 301.

Confer. §. 34. tit. 17. Ger. Ordn. Evictionsleiſtung. §. 397. tit. 12. Theil I. LR. — Eben weil der Erbe nach lex 40. 59. de Evictione keine Eviction präſtirt, müſſen die pro conservando loco verwendeten Koſten ex ipso legato genommen werden.

§. 302. 304.

Confer. §. 421. §. 419. hoc tit. und die Anmerk. zum §. 441. 445. Wenn nach römiſchem Rechte eine beſtimmte, nur in terminlichen Zahlungen zertheilte Summe vermacht worden, enthält die ganze Summe nur ein Legat, welches auf die Erben des Legatarii transmittirt wird, wenn dieſer auch ſtürbe, ehe es ihm ganz ausgezahlt werden ſollte. Iſt hingegen für jedes Jahr ein einzelnes Legat vermacht: ſo bekommen die Erben des Legatarii ſolches nur für das Jahr, deſſen erſten Tag der Legatar erlebte. Lex 20. seq. quando

dies

dies legatorum. Lex 8. seq. de ann. legat. Hommel. Promptuar. Rubro Legatum annuum.

§. 303.

Das römiſche Recht nimmt in usufructu, habitatione, Legato libertatis, diem aditae hereditatis an.

§. 305.

Dies iſt Karpzovs Meinung, welcher die churfürſtl. ſächſiſche Konſtitution 13. beitritt. Siehe jedoch lex 4. Cod. de usuris et ſructibus legatorum, und lex 44. Dig. de rei vindicatione. — Siehe noch §. 405. tit. 12. Theil I. LR.

§. 311.

Conf. §. 258. tit. 12. Theil I. LR. §. 1120. 1184. tit. 20. Theil II. LR. §. 66. tit. 2. Hypoth. Ordnung. Die legata per vindicationem hatte bekanntlich Juſtinian aufgehoben. Vom interdicto quod legatorum, handeln: G. L. Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Band p. 358.

§. 312.

Jus Roman. Lex 20. §. ult. Lex 25. §. 2. Lex 40. princ. de hered. petit. Lex 12. Cod. de contrah. stipul. Lex 23, de oblig. et act. Lex 9. §. 1. de usuris. Die Stempel- und Zuchthausabgaben, auch die Gabelle trägt der Legatar, und kann ſie ihm abgezogen werden.

§. 315.

Confer. §. 403. hoc titulo, und lex 3. §. 11. de adimendis vel transferendis.

§. 325.

Mit Rückſicht auf den §. 288. ſehe man bei Beantwortung der Frage: was wegen der Koſten eines Baues Rechtens ſey, den ſchon der Erblaſſer in re legata angefangen hatte? Leyser. Spec. 379. Med. 2.

§. 326.

Confer. Stengel Repertor. II. p. 82.

§. 327.

Man vergleiche den §. 174. seq. tit. 20. Th. I. LR.

§. 328.

Confer. Hymmen VIII. p. 176. Wegen der Legate für Kirchen ſiehe G. Ludw. Böhmers Rechtsfälle III. p. 385, und den §. 199. tit. 11. Theil II. LR. Zu Liegnitz in Schleſien behauptet das Stadtgericht: daß Jeder, dem aus dem Teſtamente eines Liegnitzers ein Geldlegat zufällt, das Liegnitziſche Bürgerrecht nachſuchen, oder doch dafür zahlen müſſe. Eben dies ſoll in Jauer ſtatt finden. — Bei Vergleichung des §. 328. mit dem §. 331., ſo wie über die Frage: ob dieſe Geſetze auf einen Teſtamentsexekutor Anwendung finden, confer. Heft 1. pag. 252. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze. Wenn der Erblaſſer die Zahlung der Bequemlichkeit des Erben anheim geſtellt hat, ferner wenn der Erbe zur Kautionsleiſtung verbunden iſt. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 60. seq. Grundſätze des römiſchen Rechtes ad §. 328. 331. Hymmen VIII. pag. 175. seq. Novelle I. c. 4. Novelle 131. c. 11. 12.

§. 332. 333.

Confer. §. 346. hoc titulo. Wenn der in re certa eingeſetzte Erbe ein Kind des Teſtators iſt: ſo behaupten einige Doctores des römiſchen Rechtes: daß die actiones hereditariae auf das Kind active et passive übergehen. — Ein Stiefvater, der nach dem Tode ſeiner Frau, ſeinen Stiefkindern im Wege des Vergleiches, ſtatt ihrer mütterlichen Legitima, 1000 Reichsthaler ausſetzt, darf ihre Konkurrenz zu den Schulden der Verſtorbnen nicht verlangen. Argum. legis 13. Cod. de heredibus instituendis. — Einem mit jährlichen Hebungen bedachten Legatario, der durch ſein eignes factum, z. E. durch Prozeß ꝛc. die Erbſchaftsmaſſe in der Folge verringert hatte, konnte der

der Erbe nach argum. leg. 5. Cod. de legatis, ſo wie es der §. 346. tit. 12. LR. in einem andern Falle beſtimmt, Abzüge machen. — Wenn der Erbe vergleichsweiſe ein Legatum ad pias causas agnoscirt hat, darf er den andern Legatarien keinen Abzug dafür machen. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 49. Heres quoque, in re certa institutus, ſalcidiam detrahere potuit. Detrahitur et heredi. Leyser. Spec. 361. Med. 17. Siehe auch die Anmerkung zu dem §. 298. tit. 12. Theil I. LR.

§. 334.

Daß auch die Gerade vor der Berechnung des Pflichttheils und der Schulden nicht abgezogen wird, iſt bekannt. — Eine Tochter darf nach §. 308. tit. 2. Theil II. des Landrechts von derjenigen Summe, die ihr der Vater bei ihrer Verheirathung als Mitgabe verſprach, und ſpäterhin ihr in ſeinem Teſtamente als Erbtheil anrechnete, zu den Erbſchaftslaſten nicht beitragen, und iſt alſo beſſer daran, als ihre Schweſtern, die erſt aus dem Teſtamente gleiche Summen als Erbtheile erhalten. Daß eine ſolche Tochter allenfalls dem §. 313. 321. tit. 2. Theil II. LR. genügen muß, verſteht ſich. Rechte aus Erbverträgen haben die Rechte einer Schuldforderung. §. 465. tit. 1. und Anmerkung zum §. 444. tit. 1. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 398. 323. tit. 2., und zum §. 623. 444. tit. 1. Theil II. LR. Hiernach iſt es wohl gewiß: daß, wenn ein Ehemann ſeiner Frau in einem Vertrage vor der Hochzeit auf ſeinen Todesfall 4000 Thaler verſchrieben, in ſeinem ſpäterhin errichteten einſeitigen Teſtamente die Ehepacten zwar aufgehoben, jedoch obgedachte Summe als Prälegat ihr vermacht, und dabei außerdem noch die Wittwe mit ihren Kindern in den übrigen Nachlaß pari jure zu Erben inſtituirt hat, die Wittwe künftig bei der Erbtheilung von jenen 4000 Thalern

zur

zur Ergänzung des lädirten Pflichttheils der Kinder erſter Ehe des Verſtorbnen, nichts beitragen darf, auch nicht im Verhältniß gegen ihre eignen Kinder und Miterben. Ueberhaupt ſind die 4000 Thaler zu demjenigen Nachlaſſe, woraus der Pflichttheil der Kinder erſter und zweiter Ehe berechnet wird, gar nicht zu ſummiren, ſondern ſie werden als eine Schuld betrachtet. (§. 432. tit. 12. Th. I. LR.) Der §. 334. ſetzt aber voraus: daß die Kinder beider Ehen, auch ohne die 4000 Thaler zu kontribuiren, ihren Pflichttheil ſo bekommen können, als ob die 4000 Thaler dem Nachlaſſe beigerechnet würden. — Daß übrigens Ehepacten einſeitig nicht revocirt werden können, und daß die Wittwe vielmehr ſogar den §. 440. tit. 12. Theil I. LR. für ſich hat, iſt ohne Zweifel. Ihr kann man alſo nicht entgegenſetzen: daß, wenn ſie aus dem Teſtamente erbt, ſie auf die Ehepacten nicht zugleich ſich berufen dürfe. Schon als Legataria darf ſie zur Ergänzung des Pflichttheils nicht konferiren. Die Kinder erſter Ehe müſſen aber die Ehepacten von der Stiefmutter gegen ſich allegiren, und die 4000 Thaler als eine Erbſchaftsſchuld vorweg vom Nachlaß abziehn laſſen. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 1177. tit. XI. Theil I. LR.

§. 338.

Confer. §. 323. hoc titulo.

§. 339.

Wäre es nicht billig: daß der Erbe, ſofern er es vermag, die Nutzungen dem Nachlaß, oder dem Legatarius bonificire? Warum hat er das Legat zu frühzeitig extradirt?

§. 345.

Der Pflichttheil gehört wohl unter die Schulden. §. 334.

§. 353.

Confer. §. 69. seq. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 355.

Ferner bekommt er, bis ſich die Inſufficienz klar zeigt, nothdürftige Alimente. Reſcript vom 5. Febr. 1798. Stengels Beiträge Band VIII. pag. 235. — Siehe auch beim §. 355. die Anmerkung zum §. 207. tit. 4. Theil II. LR., und zum §. 357. tit. 12. Theil I. ibidem.

§ 357.

Wie ehemals die falcidiſche Quarte (confer. die Anmerkung zum §. 207. tit. 4. Th. II. LR.) zu berechnen war, wenn Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen mit andern Legaten konkurrirten. Hagemanns und Günthers Archiv VI. pag. 293. Annalen IX. p. 680. 382. Hymmen Sammlung VIII. pag. 49. Ohne die falcidiſche Quarte abzuziehn, kann ein Fiduciar ſelbſt zum Nachtheil ſeiner Gläubiger dem Fideikommiſſarius noch vor Eintritt des Subſtitutionsfalles reſtituiren. Prof. Meiſters Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankf. 1811. p. 5. seq. Anmerk. zum §. 41. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 362.

Confer. §. 407. tit. 9. Theil I. LR., ferner die Anmerkung zum §. 421. tit. 9. Theil I. LR., und zum §. 1. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn.

§. 363.

Es wird vorausgeſetzt: daß der Erblaſſer ein Kaufmann vel quasi war, denn ſonſt findet ohne den Antrag eines Gläubigers keine Konkurseröffnung ſtatt, vielmehr iſt blos der §. 10. tit. 50. der Ger. Ordnung zu befolgen. §. 4. ibidem. Iſt die Unzulänglichkeit des Vermögens zumal noch ungewiß, und nicht ganz klar: ſo findet blos der Liquidationsprozeß ſtatt. §. 68. tit. 51. der Ger. Ordnung.

§. 366.

Confer. §. 499. Anmerkung zu §. 288. 526. Natürliche Subſtituten. §. 531. hoc titulo. Wenn eine Mutter ihren Sohn und Tochter zu einzigen Erben zu gleichen Theilen einſetzt, einem Jeden aber ein Prälegat beſcheidet: ſo iſt ein ſolches Präcipuum weniger als Prälegat, als vielmehr wie eine Divisio parentum inter liberos anzuſehen, fällt alſo wohl auf die Kinder der vor der Mutter geſtorbnen Tochter. Anmerkung zu §. 383. tit. 2. Theil II. Siehe auch Leys. Spec. 397. Medit. 2.

§. 368.

Confer. Leyser. Specim. 361. Med. 20. — Das jus accrescendi findet nur ſtatt, wo bei Legatariis conjunctis ein Collegatarius wegfällt, ehe er ſeine Portion erworben hat. Lex 5. princ. ff. quando dies legator. Lex 1. Lex 11. Dig. de usufructu accresc. Lex 14. §. 1. de leg. Corn. de falsis, und der §. 234. §. 499. tit. 12. Theil I. LR. §. 1085. tit. 11. Theil I. Landr. Jus accrescendi des Theilhabers an einer vom Landesherrn mehreren Perſonen verliehnen Sache. §. 23. tit. 16. Theil II. LR. Wenn ein Teſtator ſein Haus 1) dem Cajus, 2) dem Titius, 3) den beiden Kindern des Sejus dergeſtalt legiret, daß jeder Legatar ¼ des Hauſes erhalten ſoll: ſo ſind ſie weder verbis, noch re conjuncti. (§. 8. Institut. de legatis. Anm. zum §. 282. tit. 12.) Wenn alſo ein Kind des Sejus ſtirbt: ſo fällt ſein Erbtheil keinem der Kollegatarien, ſondern des Erblaſſers Erben zu. Siehe jedoch lex 63. 68. de hered. instit. Voet. ad Libr. 29. tit. 2. §. 39. Paalzovs Beiträge zur juriſtiſchen Praxis 4r Band p. 44. 60. 83. Bachs Dissertatio de jure accrescendi, und lex unica Cod. de caducis tollendis. §. 11. — Ein Vater hatte ſeinen Sohn zum Erben eingeſetzt, ſeiner Tochter aber ein hinter ihrer Mutter

ter befindliches Kapital, wovon dieſe lebenslang die Intreſſen genießen ſollte, in einem testamento parentum inter liberos, als Erbtheil ausgeſetzt. Das Legat des Ususfructus für die Wittwe, die auch ſchon durch Ehepacten bedacht war, war nach §. 381. tit. 2. Theil II. LR. ungültig. Die Intreſſen des Kapitals erhielt alſo die Tochter, nicht der Sohn, und zwar nicht aus dem vom Leyſer im Spec. 384. Med. 3. angeführten, ſondern aus dem Grunde: weil die Tochter hinſichts der Intreſſen des ihr der Subſtanz nach ſogleich zugetheilten Kapitals, als fideikommiſſariſcher Subſtitut der Mutter anzuſehn war, und nach §. 58. tit. 12. Theil I. des Landrechts, die gemeine Subſtitution in der fideikommiſſariſchen begriffen iſt. (Siehe Hymmen Beitr. VIII. p. 48.) Anmerk. zum §. 281. tit. 12. Landrecht. Wenn Cajus in ſeinem Teſtamente den mit ihm gar nicht verwandten drei Kindern des Lucius 900 Thaler mit dem Beifügen vermacht: daß ihr Vater blos den Nießbrauch haben, und erſt wenn ſie vor ihm ſterben, jene Summe auf ihn verfallen ſolle: ſo bekommt er das Legat wohl blos, wenn alle Kinder vor ihm ſterben. Außerdem accrescirt wohl die Portion des Einen den Andern. Ich ſetze voraus: daß Teſtator auch dem Lucius als Vater keinen Pflichttheil verlaſſen durfte. Anmerkung zu §. 477. tit. 12. Der §. 368. ſupponirt den präſumtiven Willen des Erblaſſers. Ein durch Teſtament ausdrücklich für den Fall, daß der eine Miterbe nach angetretner Erbſchaft oder Legat ſterbe, zum Beſten der Kollegatarien verordnetes jus accrescendi iſt eine fideikommiſſariſche Subſtitution.

§. 370.

Siehe die Anmerk. zum §. 368. hoc titulo.

§. 371.

Merkwürdig iſt es: daß der Satz des römiſchen Rechtes: Legatum non accrescit invito, nicht berück-

rückſichtiget worden, mithin auch der §. 286. auf Legate Anwendung findet, wiewohl ſich nicht leicht ein Grund finden läßt, warum der Collegatarius die portionem accrescentem ausſchlagen ſollte.

§. 373.

Daß eine kinderloſe Frau ihrem Manne diejenige Erbſchaft legirt, die ihr nach ihrem Tode ſterbender Vater ihr verlaſſen dürfte, iſt natürlicherweiſe unſtatthaft. Argum. leg. 24. §. 1. de Legatis 1.

§. 374.

Auch die Sachen des Erben kann der Erblaſſer mit Fideikommiß oneriren. Anmerk. zum §. 381. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band 3. Abtheilung 2. p. 654. Siehe auch die Anmerkung zum §. 54. hoc titulo. Daß im §. 374. 376. die concernirende Rechtsmaterie zu kurz abgehandelt worden, ſpringt in die Augen. Confer. lex 49. §. 3. de Legat. 3. Legitima darf in keinem Falle onerirt werden.

§. 377.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. p. 59, und Schillers Rechtsfälle p. 245. Nach römiſchen Geſetzen, welche Knipſchildt anführt, kann ein Teſtator verordnen: daß der Erbe eine fremde Sache zum Fideikommiß ſchlage. Runde und Weſtphal zeigen in ihrem Privatrecht: daß dies auf deutſche Familienfideikommiſſe nicht anzuwenden ſey.

§. 381. 384.

Confer. §. 1. hoc tit. §. 43. ibidem, und die Anmerkung zum §. 374. Hymmen Beiträge Samml. VII. p. 86. Filius quem pater in re ipsius (filii) propria heredem scripsit, pro praeterito non habetur, sed actionem suppletoriam habet. Leyser. Specimen 356. Medit. 8. Schilter, Brunnemann, Carpzov, ſo verſchieden ſie auch in Hinſicht der Novelle 107. ſentiren, treten doch der Meinung des §. 381.

nicht

nicht bei. Der §. 384. erlitt jure rom. eine Ausnahme: si quid legatum fuerit uxori, proximis et conjunctis personis. L. 10. Cod. de legat. Wernher. p. 9. Observ. 25.

§. 385.

Confer. lex 30. §. 4. de Legat. 3. Lex 25. §. 1. de Verbor. Sign. Legatum hereditatis tertii. Lex 76. §. 2. de Legatis 2. Siehe auch die Anmerk. zum §. 373.

§. 386.

Confer. die Anmerkung zum §. 373. hoc tit.

§. 388.

Siehe den §. 520. hoc titulo. Der §. 388. 392. enthält die Beſtimmungen des legati generis. Confer. lex 37. princ. Dig. de legatis 2. — Eine Zeit, binnen welcher der Legatar oder der Erbe wählen muß, beſtimmt der §. 388. nicht. Der Gegner kann wohl den Richter um Beſtimmung einer Friſt bitten, oder es findet der §. 495. 496. tit. 12. Anwendung. Siehe die Anmerkung zum §. 440. tit. 2. Theil 2. am Schluß, und den §. 20. tit. 16. Theil I. LR.

§. 393.

Legatum Optionis. — Hat der Erbe dem Legatarius alle Sachen aus Irrthum gegeben: ſo kann der Leztre behalten welche er will. §. 192. tit. 16. — Um das Beſte auszukundſchaften, dazu iſt dolus bonus erlaubt.

§. 397.

Werden aber alle Sachen von einem Dritten evincirt: ſo fällt die Gewährsleiſtung weg. §. 384. 385.

§. 401.

Er muß aber auch ein weiteres Vermächtniß, welches unter dieſe Gattung gehört, allein präſtiren. §. 544. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 518. 404. hoc titulo 12.

§. 403.

§. 403.

Conf. lex 5. 13. Dig. de tritico. Lex 71. princ. Dig. de legatis 1. Lex 24. de rebus dubiis, und §. 22. Instit. de legatis, desgleichen die Anmerkung zum §. 419. hoc titulo, und Hellfeld. jurispr. forenſis. §. 1542.

§. 404.

Confer. §. 554. hoc titulo. Sub Masculino, Foemininum intelligitur. Lex 62. de Legat. 3. Lex 1. 195. princip. de Verb. sign.

§. 405. 406.

Anm. zu §. 49. tit. 2. Theil I. LR. — Fundus instructus et cum instrumento. Leyser. Spec. 388. — Wenn ein Erblaſſer dem Cajus ſein Haus legirt, hiernächſt aber auf dem dazu gehörigen Platze Hintergebäude erbauet hat, welche bei ſeinem Tode noch nicht wieder davon alienirt ſind; ſo fallen ſie dem Legatario des Hauſes mit zu, geſetzt auch, daß der Teſtator den neuen Gebäuden beſondre Nummern hat geben laſſen. Leyser. Specim. C. Medit. 7., ferner lex 17. §. 7., seq. lex 13. §. 31. seq. de action. emti vend. lex 60. pr. lex 242. §. ultim. Dig. de Verbor. signif. lex 69. seq. de contr. emt. vend. lex 91. §. 4. 5. 6. de Legat. 3. lex 112. pr. seq. de Legat. 1. lex 41. 43. seq. de Legat. 1. Siehe übrigens bei dem §. 405. 406. Klein Rechtsſprüche II. p. 180. Leys. Spec. 382. Med. 5. — Praedium legatum, et si testator id pro certo pretio, heredibus exsolvendo alicui reliquerit (§. 569. tit. 18. Theil II. LR.) retrahi nequit.

§. 410. 411. 412.

Hier iſt lex 18. 24. §. 1. Dig de adimendis vel transferend., ferner wegen Erlaſſes der Schuld Leys. Specim. 394. Medit. 1., überhaupt aber noch der §. 1168. tit. 11. Theil I. LR. zu notiren. Durch den

§. 410.

§. 410. tit. 12. iſt die bekannte Rechtsfrage: ob, wenn der Schuldner des Activi ſolches von freien Stücken aufgekündiget und zurückgezahlt hat, das Legat auch ohne Rückſicht, ob die Summe beſonders aufbewahrt worden, gelte, implicite beſeitiget. Bei dem Kammergericht und Obertribunal kam im Jahre 1790. bis 1793. dieſe Frage in causa des Paſtors Pauli zur Sprache. Es kommt jure communi auf die Interpretation des lex 13. seq. de Legatis 3. und auf das Wörtchen quia an. In dem erwähnten Falle hatte der Teſtator die empfangne Summe nicht beſonders aufbewahrt, vielmehr hatte er, nachdem ein andres Capital, welches er in ſeinem Teſtamente dem Lucius legirt hatte, ebenfalls kurz vorher zurückgezahlt worden war, in einem Codicill dem Lucius ausdrücklich ein andres Capital von derſelben Höhe vermacht, ſo daß man hieraus ſchließen konnte: er habe das erſtgedachte Legat ausfallen laſſen wollen, weil er ſonſt in ſeinem Codicill daſſelbe eben ſo gut wiederholt haben würde, als leztres. Da jedoch hierbei in Erwägung kam: daß er das dem Lucius legirte Legat bei Gelegenheit der Renovation zwiſchen dem Legatarius und deſſen Frau getheilt hatte, ſtatt daß es im Teſtamente dem Mann allein zugetheilt war: ſo ließ ſich aus der ausdrücklichen Renovation deſſelben auf eine ſubjective Meinung des Teſtators: als ob ein nicht beſonders erneuertes Legat jedesmal wegfalle, kein ſichrer Schluß gründen, und es iſt alſo auch von mehrerern Referenten für die Gültigkeit des Legats deshalb ſentirt worden, weil die Aufbewahrung des Geldes nicht nöthig ſei, ſofern der Schuldner das Kapital von freien Stücken zurückgezahlt habe, und Teſtator es alſo annehmen müſſen. Wernher p. 10. Observat. 309.

§. 415.

Confer. §. 12. tit. 2.

§. 416.

Confer. der §. 464. tit. 1. Theil II.

§. 417.

Confer. Leyser. Specim. 393. Med. 2. Legatum quantitatis de certo nomine, si testator integrum non consecutus fuerit, pro rata imminuitur. Wernher p. 10. Observat. 308.

§. 419.

Zu dieſem lex fugitiva, der gar nicht unter das beigeſetzte Marginal gehört, notire man den §. 464. tit. 1. Theil II., ferner Hymmens Beiträge Samml. VIII. p. 28. seq., und in Anſehung des Falles, wo der Erblaſſer dem Legatar auf die legirte Summe Grundſtücke angewieſen hat, die weniger werth ſind, Leyser. Spec. 399. Med. 3.

§. 421.

Hier ſubverſirt ein Fideicommiß, wiewohl ohne Abzug der Trebellianica. Man vergleiche hierbei die Anmerkung zum §. 187. tit. 2. Theil II. am Schluß, und zum §. 258. 368. tit. 12. Theil I., und zum §. 122. tit. 17., desgleichen den lex 19. seq. Lex 26. de usufructu legato, und den lex 6. de usufr. earum rerum. Hommel. promptuarium p. 2072. Wegen des juris accrescendi beim usufructu, ſtimmt §. 368. mit lex 1. §. 1. lex 3. §. 2. seq. de usufructu accresc. überein. Siehe auch den §. 89. tit. 22. §. 8. tit. 23. Theil I. LR. Leyser. Med. Specim. 384. Heres in usufructu, deficiente coherede, totam hereditatem capit. Leyser. Specim. 361. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Band 1. Abtheilung p. 127. Umgekehrt fallen aber auch, wenn dem Cajus ein Capital, und dem Lucius, ſo lange er lebt, die Zinſen davon legirt ſind, falls Lucius in Gemäßheit des §. 381. tit. 2. Theil II LR. dieſe Zinſen nicht erhalten kann, ſolche an den Cajus, nicht an den

Teſta-

Teſtamentserben. (Anmerkung zum §. 368. tit. 12. Theil I. LR.) Hymmen Beiträge VIII. p. 48. — Unterſchied zwiſchen dem usufructuario einer Erbſchaft, und einem herede fiduciario. Hymmen VIII. p. 45. Fundo legato ad utendum fruendum, cenſetur legata ipſa proprietas, niſi ex circumſtantiis aliud adpareat. Lex ultim. de uſufruct. earum rerum quae uſu conſum. Hommel. prompt. voce Legatum fundi. Anmerk. zum §. 74. tit. 2. der Hypoth. Ordn. im Commentar zur Ger. Ordn.

§. 422.

Confer. tit 4. §. 122. tit. 21. Abſchnitt 1, §. 19. 20. 103., und Walch. Controv. p. 197. Wenn finito uſufructu derſelbe den nächſten Verwandten zufallen ſoll: ſo findet §. 522. tit. 12. LR. Anwendung, und heres proprietatis transmittirt ſein Recht auf ſeine Erben.

§. 423.

Confer. §. 179. tit. 21. Theil I. LR.

§. 424.

Naturalzinſen einer piae cauſae ſind in der Regel irredimibel, und können ohne Conſens der vorgeſetzten Behörde nicht in Geld verwandelt werden. Lex ultim. Cod. de Epiſc. et Clericis.

§. 425.

Wegen der Zinſen, confer. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 75. VI. p. 107.

§. 427.

Confer. §. 70. tit. 20. Theil I. LR.

§. 428.

Stillſchweigender Erlaß. Confer. die Anm. zum §. 384. 85. 389. tit. 2. Theil II. LR. Eine Tochter, welcher der Vater 500 Rthlr. Dos legirt hat, wiewohl ſie bei deſſen Leben nur 300 Rthlr. erhalten, kann 200

Rthlr.

Rthlr. noch aus der Erbſchaft nachfordern. Fachin. Controv. Libr. 5. Cap. 55.

§. 431.

Plus debet esse in Legato quam in Debito. — §. 14. 15. J. de Legat. Hommel. Promt. voce Legatum Nominis et Debiti. N. 2. Berger. Oecon. juris Libr. 2. tit. 4. thes. 25.

§. 432.

Confer. lex 75. §. 1. de Legat. 1. Si ex falsa causa, quam Testator erronee veram putaverit, legatum sit, non valet legatum tanquam causa scriptum. Hommel. rhapsod. Obs. Siehe auch die Anm. zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR.

§. 437.

Legatum relictum sub conditione: si legatarius vel tertius debitum ab herede non exigat. (Berger Oecon. juris Libr. II. tit. 4. thes. 28. n. 7.

§. 438.

Hier iſt eine intereſſante Vergleichung mit dem §. 236. tit. 14. Theil I. LR. anzuſtellen.

§. 439.

Bei Debitis necessariis ex lege, Statuto ortis. Leyser. Specim. 393. Med. 4. Auth. praeterea ubi Dd. C. unde vir et uxor. Siehe auch die Anm. zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR.

§. 440.

Confer. lex 85. de Legatis 2. Berger. Oecon. juris Liber II. tit. 4 thes. 25. N. 4. — Wenn die Schuld in illiquidem Geſindelohn beſtand, folglich der Legatar ein Dienſtbothe, und zugleich mit dem Teſtator verwandt war, ſo ſiehe die Allgem. juriſt. Monatſchr. July 1807. p. 32.

§. 441.

Die §§. 441. bis 446. reichen offenbar nicht gehörig aus. Was die Erben des Legatarii nach deſſen Tode erhal-

erhalten? §. 170. tit. 21. — Wie wenn ſich der Legatar ſelbſt verpflegen kann?

§. 445.

Sumtus funeris Lex 8. §. 10. de transactione. An alimenta ad dies vitae praestanda? Lex 14. eodem Hommel. promptuar. voce: Legatum annuum. Siehe auch §. 421. tit. 12. Th. I. LR.

§. 447.

Confer. §. 554. §. 488. hoc tit. Vermachtes Erbzinsrecht. §. 692. 705. tit. 18. Ob das Gegenvermächtniß mit der Ausſtattung gleiche Rechte habe, ſcheint nach §. 461. tit. 1. Theil II. LR. zweifelhaft.

§. 450. 451.

Wenn das Legat in Wiener Bankozetteln, Treſorſcheinen, oder in anderm Papiergelde, oder wenn ein legirtes Activum in ſolchem Papiergelde beſtehet. Anm. zu §. 392. tit. 2. Th. II. LR. Hommel. Prompt. p. 255. N. 4. Wer ein Legat in Inſtrumenten annehmen muß, der muß auch Pfandbriefe al pari nehmen. Ein Legatarius durfte ehemals die nähere Beſtimmung des Legates aus einer bei, oder nach Errichtung des Teſtamentes vom Teſtator geſchehenen Erklärung beweiſen. Hymmen Beiträge I. p. 65. Klein Rechtsſpr. I. p. 270., und lex 75. seq. de legatis. Wenn Münzſorten oder Papiergeld im Cours ſeitdem gefallen ſind. Hommel. prompt. voce: Legat. quantitat.

§. 453.

Confer. §. 67. tit. 9. Th. II. LR., und die Anm. zum §. 19. tit. 11. Theil I.

§. 457.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 387. Fall, wo die Strafkommination unwirkſam iſt. §. 272. tit. 18. Ob ein Legatar, der das Teſtament anficht, und in welchen Fällen er pro indigno zu achten ſey. Annalen VII. p. 92. Hymmen IV. p. 59. Behmer jus

novum controv. Observ. 56. p. 395. Lex fin. Cod. de Fideicommissis. Siehe auch bei dem §. 457. Leys. Spec. 398. Specim. 396., und den §. 79. tit. 6. Theil II. LR. — Ein Sterbender hatte ſeine Kinder eingeſetzt, und ihrer unehligen Mutter jährliche Alimente unter der Bedingung legirt: daß ſie bei deren Verluſt, allen übrigen Anſprüchen an den Nachlaß entſage. Die Mutter vindicirte aber nach ſeinem Tode ein Grundſtück, als ihr gehörig, worüber der Teſtator in ſeinem Teſtamente, als über das Seinige, disponirt, und deſſen Verkauf er ausdrücklich befohlen hatte. Sie erſtritt ſolches, dann erſt ſtellte ſie einen Generalverzicht ihrer Anſprüche aus, und forderte die jährlichen Alimente. Sie ward jedoch ſodann mit dieſen per Sententiam abgewieſen, weil ſie das Grundſtück vindicirt hatte. Ita judicat. im 2. Senat zu Glogau im Jahr 1809. in Sachen: Bergerin contra Ottoſche Vormundſchaft.

§. 459.

Confer. §. 599. 605. bis 609. Ferner die Anm. zum §. 281. und zum §. 538.

§. 460.

Confer. §. 43. §. 537. 587. Auch die Fähigkeit eines fideicommiſſariſchen Subſtituten wird nicht nach der Zeit und dem Ort, wo der Erblaſſer das Fideicommiß verordnete, beſtimmt. Anm. zum §. 55. hoc tit. Leyser. Specim. 400. Medit. 1.

§. 461.

Noch weniger alſo, wenn der Subſtitut vor dem Instituto ſtarb. Anmerkung zum §. 55. 57. hoc tit. §. 543. tit. 2. Theil II., und lex unic. §. 2. 4. Codic. de caducis tollendis. — Indeſſen ſcheint der §. 543. tit. 2. Theil II. LR., wobei man die Anmerk. zum §. 467. §. 531. tit. 12. Theil I., und den im 3. Bande 2. Abtheilung der auserleſenen Rechtsfälle

G. Lud-

G. Ludw. Böhmers p. 687 befindlichen Fall nachleſen kann, doch nur ein ſpezielles Geſetz zu ſeyn. Bei Gelegenheit, daß Jemand ſeine Frau zur Erbin eingeſetzt, und auf ihren Todesfall verordnet hatte: qu'alors son bien retombe à ses frères, entſtand bei der Glogauer Ober Amtsregierung die Frage: ob die Kinder eines der Frau ſubſtituirten Bruders, der zwar den Tod des Erblaſſers, aber nicht den Tod der Frau des Erblaſſers erlebt hatte, auf den Nachlaß Anſpruch hätten? (in causa v. Froideville contra v. Bülow ao. 1804/6.) Wie nach dem jure Romano dieſe Rechtsfrage zu entſcheiden iſt, mag der junge Rechtsgelehrte mit Rückſicht auf lex un. §. 2. 4. Cod. de caducis tollendis durch eignen Fleis zu erforſchen ſuchen. Ich bemerke blos: daß nach §. 485. 462. tit. 12., und nach §. 165. tit. 4. Theil I. LR. die Bruderskinder, beſonders wenn ſie bei dem Tode des Teſtators ſchon exiſtirten, allerdings fundatam intentionem haben, (argum. §. 467. tit. 12. Theil I. LR.) Confer. die Anm. zum §. 54. und zum §. 538. §. 366. §. 466. 522. ibid., ferner des v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 223. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheilung. Göttingen 1802. p. 445. 47. Nro. 13. p. 457. Nro. 30. p. 092. N. 13. 17., desgleichen 1. Band 1. Abtheil. p. 78. 2 Abth. p. 565. 594., auch 2. Band 1. Abtheil. p. 127. 259. Leyser. Specim 404. Med. 9. Mantica de conject. ult. volunt. Lib. 10. tit. 8. N. 25. Carpz. p. 3. c. 8. d. 9. N. 8. seq. Hommel. Promtuar. juris Bertoch. p. 1873. — Fideicommissario ante fiduciarium mortuo, tamen fideicommissum ad ejus heredes transmittitur, si pure et in diem certam relictum sit. Fiduciario ante impletam conditionem mortuo, substitutio exspirat. Item, fiduciario ante fidei committentem mortuo, here-

 ditas

ditas non transmittitur. Hommel. Promtuar. Bertoch. p. 1874.

§. 462.

Siehe die Schlußanm. zum §. 58. tit. 12. Theil I. Landrecht.

§. 463.

Walch behauptet in ſeinen Controverſen p. 177.: daß der Vater eines Sohnes, der die ihm angefallne Erbſchaft eines Dritten repudiiret hat, dem Subſtitut des Sohnes noch vorgehe. — In wiefern aber heut zu Tage ein Vater für den Sohn eine Erbſchaft antreten können? ſiehe in der Anmerk. zum §. 168. tit. 2. Theil II. LR.

§. 464.

Aus den folgenden §. und aus andern Geſetzen folgt: daß der §. 464. auf den Todesfall des Erben nicht auszudehnen iſt. — Restitutio in integrum minoris contra hereditatem aditam (Walch. Contr. p. 180.) iſt nach Preuß. Recht nicht leicht denkbar.

§. 465.

Ueber den ſcheinbaren Widerſpruch zwiſchen lex 72. Dig. de acquirend. vel omittend. hereditate, und zwiſchen lex 19. Cod. de jure deliberandi — Confer. des v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 120. Ferner die Anm. zu §. 52. tit. 12. Theil I. LR.

§. 466.

Siehe die Note zum §. 421. hoc tit. Die Verordnung: daß Cajus, der kein nothwendiger Erbe iſt, lebenslang meinen Nachlaß uſufruiren, bei ſeinem Tode aber ihn meinen Geſchwiſtern reſtituiren ſoll, iſt eigentlich keine fideicommiſſariſche Subſtitution, ſondern ſie ſetzt die Geſchwiſter directe ein, und verbietet Trebellianicam. Hymmen Beiträge VIII. p. 43. — Confer. bei dem §. 466. die Anmerk. zum §. 467., beders Leyser. Specim. 406. Med. 1., und der §. 5. tit.

tit. 20. der Ger. Ordn. mit dem §. 83. tit. 21. Theil I. LR., ferner die Anm. zum §. 117. tit. 4. Theil II. LR., und Hymmen Beitr. Sammlung III. p. 30. Sammlung VIII. p. 43. Fideicommissa non ipso jure devolvuntur, sed restituenda sunt. Annalen XI. p. 32. — Anm. zu §. 74. tit. 2. Hypoth. Ordn. im Commentar zur Ger. Ordn. Der Glogauer Hofrath Sack, der keine nothwendige Erben hinterließ, hatte ſein großes Vermögen mit Königl. Erlaubniß zu einer Familienſtiftung dergeſtalt beſtimmt: daß Kaufleute, Handwerker, Studierende, Wittwen, und heirathende Mädchen ꝛc. jährlich gewiſſe Summen erhalten ſollten; der Ueberſchuß der Vermögensrevenüen ſollte wieder zu Kapital geſchlagen werden, worinn Teſtator auf den Fall des Abſterbens der ganzen Familie, das gemeine Weſen der Fürſtenthümer Liegnitz und Glogau ſubſtituirte. Die Stipendien waren aber von ihm ſehr niedrig ausgemeſſen, die Vermögensrevenüen wurden mithin dadurch nicht abſorbirt, auch war es, wenn ſelbſt die Familie noch ſo zahlreich werden ſollte, nicht möglich, daß ſie je abſorbirt werden konnten. Eben ſo war es unmöglich: daß die ſehr ausgebreitete, in allen Welttheilen zerſtreute Familie jemals ausſterben dürfte. Da nun der Staat den fernern Anwuchs des beträchtlich herangewachſenen Kapitals nach dem Tode des Stifters zu unterſagen für nöthig fand: ſo machten die Familienglieder, deren Manche ſchon Legate zur freien Dispoſition aus dem Teſtament des Stifters erhalten hatten, den Vorſchlag: den größten Theil der jährlich überſchießenden Revenüen den jedesmal vorhandenen Familiengliedern, nach Verhältniß der in den verſchiedenen Linien exiſtirenden Perſonen, welche ſich unter einander wieder einigten, zuzuwenden, einen Theil aber den Subſtituten zu Gute kommen zu laſſen. Dieſen Vorſchlag unterſtützten ſie damit: daß der Stif-

ter

ter doch das Wohl der Familie hauptſächlich beabſichtiget habe, und die Subſtituten eigentlich nie etwas zu hoffen gehabt, mithin mit Etwas Beſtimmtem zufrieden ſeyn könnten. Zwar proteſtirte der Curator der Stiftung gegen dieſes Project, und provocirte ſchlimmſtenfalls auf rechtliches Gehör; es wurde ſolches aber in Hinſicht: daß die Sache ſich nicht zum Wege Rechtens qualifizire, am Ende höchſten Orts approbirt. Intereſſant wäre allerdings der Prozeß geweſen, beſonders wenn dadurch zugleich ausgemacht werden ſollen: wie die jährlich überſchießenden Revenüen nach rechtlichen Grundſätzen zu verwenden wären. Meiner Meinung nach, mußten alsdann die Stipendien, Penſionen ꝛc. dergeſtalt, und zwar auf ſo hoch erhöhet werden, daß die jährlichen Zinſen des Stiftungskapitals ſchlechterdings abſorbirt wurden. Hierdurch wurde der präſumtive Wille des Stifters noch am beſten erreicht. Denn was dieſem jetzt etwa zuwider lief, war dann blos die Erhöhung der Stipendienſummen, im übrigen folgte man der Beſtimmung des Erblaſſers wegen der Perſon der Genießenden, und der Umſtände, die ſie genußfähig machten, wogegen alle übrige Projecte weit mehr von dem Willen des Stifters abzuweichen ſchienen. So obſtirte der projectirten Vertheilung des Revenüenvorrathes eines Jahres unter die Stämme der Familie: daß Teſtator nicht die Linien ſeiner Familie, ſondern nur einzelne Glieder derſelben, und zwar nur in gewiſſen eintretenden Fällen, die der Zufall herbeiführen ſollte, bedacht hatte, und eben hieraus folgte: daß die übrigen Verwandten, welche kein Succeſſionsrecht hatten, außer den Stipendien, Ausſtattungsgeldern, Wittwenpenſionen, auch nicht den geringſten Anſpruch als Erben auf den Nachlaß hatten. Der Subſtitut war aber eben ſo wenig berechtigt: vor dem Ausſterben der Familie etwas zu prätendiren.

Zwar ſind die vom Erblaſſer beſtimmten Quanta der Stipendien nunmehr auch beträchtlich erhöhet worden, aber doch immer noch nicht ſo ſehr, daß die ſämmtlichen jährlichen Revenüen hierdurch abſorbirt würden, vielmehr bleibt eine anſehnliche Summe davon unter die Familie zu vertheilen übrig, und es iſt nicht wenig problematiſch: 1) wie am Ende jedes Jahres zu eruiren iſt, welche Familienglieder jetzt exiſtiren; (ſie müſſen sub poena praeclusi allemal durch die Zeitungen vorgeladen werden, wiewohl dieſe doch in entfernte Länder und Welttheile nicht zuverläſſig hingelangen.) 2) ob es dem Lande nicht ſehr nachtheilig iſt: daß ſo viele Ausländer, die durch den zu zahlenden Abſchoß immer nur ein geringes Aequivalent entrichten, alle Jahr ſo viel Geld außer Landes ziehn. In der Folge wird die Summe beträchtlich ſeyn. Auf der andern Seite hatten freilich ſämmtliche Verwandte des Erblaſſers, indem ſie die jährliche Vertheilung der Zinsüberſchüſſe wünſchten, ſehr die Billigkeit für ſich. Wenn der Fall der Subſtitution eintritt. (Anmerk. zum §. 718. tit. 18. Theil II. LR.) Daß in Deutſchland die fideikommiſſariſchen Subſtitutionen nach römiſchem Rechte, hingegen Familienfideikommiſſe die inter Vivos geſtiftet ſind, nach deutſchem Rechte zu beurtheilen ſind, confer. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheil. §. 456. Von Regredienterbſchaften, ſiehe Annalen VIII. p. 221. Schillers Rechtsfälle p. 281. 94. 304., desgleichen des v. Neuraths Abhandlung, Gießen bey Heyer.

§. 467.

Es frägt ſich: ob, wenn ſich der Fiduciar bei dem Tode ſeines Erblaſſers Erbes erklärt, der Fideikommiſſar ſolches ſofort auch thun müſſe, oder ob deſſen Erklärung bis zum eintretenden Subſtitutionsfalle ausgeſetzt bleiben könne. — Ich würde das Erſtre zweckmä-

ßig

ßig finden. — Die Königl. Erlaubniß: die Kriegsſchäden durch ein Darlehn auf das Fideikommiß ſich vergütigen zu dürfen, iſt auch auf fideikommiſſariſche Subſtitutionen auszudehnen. Reſcript an das Breslauer Ober-Landgericht vom 18. Auguſt 1810., welches bemerkt: daß ein Fiduciar nicht durchaus als Nießbraucher anzuſehen ſey. — Uebrigens ſehe man bei dem §. 467. die Anm. zum §. 718. tit. 18. Theil II. LR., ferner juriſt. Monatſchr. Februar 1811. p. 103., desgl. die Anm. zum §. 538. 474. 281. 421. tit. 12. Theil I. — Wenn der Fideikommiſſarius den Reſtitutionsfall nicht erlebt, behält Fiduciarius das Fideikommiß. Hymmen Beiträge I. p. 65. III. p. 30. Klein Annalen VIII. p. 219. — Res, contra fiduciarium judicata, an noceat Fideicommissario? Leyser. Specim. 472. Corr. 2. — Fideicommissa non ipso jure devolvuntur, sed restituenda sunt. Annalen XI. p. 32. — Quarta Trebellianica. (Anmerk. zum §. 207. tit. 4. Theil II. LR. Leyser. Specim. 405.) Wenn A in ſeinem Teſtamente feſtſetzt: daß ſeine Gattin lebenslang den Nießbrauch ſeines Vermögens erhalten, ſein Haus aber nach ihrem Tode dem B. zufallen ſolle: ſo behauptet Paalzow im 4. Bande ſeiner Beiträge zur juriſtiſchen Praxis p. 10. 16. 27: dieſe Dispoſition ſey ein legatum purum ex die, und zwar, weil ſchon nach römiſchen Geſetzen die fideicommissa singularia den Legaten gleich geſetzt worden, ſey es von derſelben Wirkung, als ob der Teſtator geſagt hätte: dem B. legire ich mein Haus, welches aber meine Frau lebenslang benutzen ſoll. Wie Paalzow meint, transmittire daher der B. ſein Recht auf ſeine Erben, und dürfte den Tod der Wittwe des A. nicht erleben, wenn er nur den A ſelbſt überlebt hat. Lex 21. Dig. quando dies legator. Lex unica. Cod. de caducis tollendis. Lex 213. seq. de Verbor. significat. Hellfeld.

jurisprud. forensis §. 1595. Allgemeines Landrecht Theil I. tit. 9. §. 367. 368. und tit. 12. §. 288. Das richtigere Gegentheil zeigt aber lex 4. 13. seq. quando dies legator. vel fideicommiss. cedat, und Voet Commentar. ad Libr. 36. tit. 11. §. 2., desgleichen lex 1. §. 2. seq. de Condit. et Demonstr. und Brunnemann in Consiliis. Consil. 155. Siehe die Anm. zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR., und die Schlußanmerkung zu §. 187. tit. 2. Theil II. Einige haben behauptet: daß Perſonen, welche in einem Testamento reciproco inſtituiret ſind, ſelbſt wenn ſie Anverwandte der Eheleute wären, den Tod beider Teſtirenden erleben müſſen, ehe ſie ein Recht erwerben, weil, wie Leyſer im Specim. 359. Med. 4. anführt, testamenta reciproca von dem Ueberlebenden widerrufen werden können. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 55. Dasjenige Kapital, was der Fideikommißſtifter bei Lebzeiten dem Fiduciar ſchuldig war, darf ſich der leztre bei der Auseinanderſetzung mit dem Fideikommiſſar, von dem zu reſtituirenden Quanto abziehn, und nicht auf die genoßnen Früchte anrechnen laſſen. Behmer. jus novum controv. Observ. 257. In wie fern ein Fiduciar ſelbſt zum Nachtheil ſeiner Gläubiger noch vor dem Eintritt des Subſtitutionsfalles dem Fideikommiſſar reſtituiren dürfe? Anmerkung zum §. 357. tit. 12. Theil I. LR. Wenn ein Erbe ein von ſeinem Erblaſſer dem Cajus legirtes Grundſtück, welches dieſer aber mit ſeinem Tode dem Fabius reſtituiren muß, dem Cajus verreicht hat, und ſodann titulus possess. für dieſen eingetragen iſt; ſo iſt nach deſſen Tode kein neuer Verreich an den Fabius, ſondern blos eine Zuſchreibung, nöthig. Rathſam iſt es, daß man, wo möglich, den Erben bald an den Fiduciar und Fideikommiſſar verreichen läßt. Anmerkung zu §. 75. tit. 2. Hypoth. Ordn.

§. 468.

§. 468.

Confer. §. 167. des 1. Anhanges zum Landrecht. Anmerkung zu §. 472. tit. 12. ibid., ferner Stengel XVIII. p. 112. 119. II. p. 319. Novella 108. cap. 1. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2r Bd. p. 280. Behmer. jus novum controv. Observ. 35. p. 258. Hommel. Prompt. juris Bertoch. p. 686. Nro. 27. 28., ferner Leyser. Specim. 402. Med. 3. und allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Februar 1806. p. 127: November 1805. p. 424. Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band p. 652. — Wenn in Ehepacten ein Vater ſeiner heirathenden Tochter, dotis loco, ſein Rittergut wohlfeil (für 60000 Rthlr.) verkauft, und dabei beſtimmt wird: daß, wenn nach ihrem Tode blos ein Kind vorhanden wäre, ſolches das Gut adepta majorennitate um den letztern Preis erhalten, bei mehrern Kindern aber, es nach Majorennität des älteſten Kindes ſubhaſtirt werden ſolle: ſo kann die Tochter und ihr Mann das Gut bei Lebzeiten gar nicht alieniren. Die ausdrückliche Befreiung des fiduciarii von der fideikommiſſariſchen Kaution abſeiten des Stifters, iſt wohl als Erlaubniß: die Sache zu verkaufen, beſonders in dem Falle zu erklären: wenn der Stifter in ſeinem Teſtamente mehrere Erben, unter denen auch der Erbe des Grundſtücks iſt, einander in ihrem Erbtheile ſubſtituirt, zugleich aber verordnet hat: daß jeder ſeiner Erben bei dem Verkaufe des Landgutes künftig den Vorzug vor einem Fremden, falls er ſo viel wie dieſer zahlt, haben ſolle. Die Subſtitutionsklauſel afficirte eigentlich das Erbvermögen, oder die Erbtheile, nicht das Landgut. Deshalb konnte auch der Beſitzer ohne Zuziehung der Subſtituten verpfänden.

§. 469.

Erlaubte Veräußerung des Grundſtückes auf Leibrenten, um ſich gegen Mangel für die Zukunft zu dekken. Allgem. juriſt. Monatſchr. April, 1808. p. 282. Uebrigens ſiehe Hymmen IV. p. 71.

§. 470.

Noch ehe der Subſtitutionsfall eintritt, kann das Inventarium gefordert werden. — Der Subſtitut muß wohl die Koſten tragen.

§. 471.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 468.

§. 472.

Confer. Hymmen IV. p. 59, ferner der §. 19. 20. 103. 140. tit. 21. Theil I. §. 5. tit. 14. Th. I. §. 121. tit. 4. ibidem. Aeltern und Geſchwiſter waren ehemals in der Regel kautionsfrei. Extranei konnten Kaution fordern. Siehe auch die Anmerkung zum obigen §. 468. hoc tit. am Schluß.

§. 474.

Ohne beſondre Verordnung des Erblaſſers hat der Fiduciarius nicht nöthig, ein ihm von Erſterem prälegirtes Legat dem Fideicommissario mit herauszugeben. Anmerkung zum §. 53. hoc titulo. Bertoch. Promptuar. p. 679.

§. 475.

Confer. §. 104. 141. tit. 4. Theil II. LR.

§. 477.

Siehe die Note zu dem §. 398. tit. 2. Theil II. LR. ferner lex 30. Cod. de inofficioso testamento. Novelle 117. cap. 1., ferner §. 393. 418. 423. 430. tit. 2. Abſchnitt 5. Theil II. LR., nebſt Anmerkung. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 396. 187. tit. 2. Th. II. LR. — Ueber die Frage; ob Großältern, die den Kindern ihrer vor ihnen verſtorbnen Tochter ſubſtituiren, um deren Vater (ihren Schwiegerſohn) vom

Schoos-

Schoosfall auszuſchließen, dazu befugt ſind — ſiehe die Anmerkung zum §. 398. tit. 2. Theil II. LR., und daß ein mit einem Fideikommiß gravirtes Kind nach bereits anerkanntem Teſtamente, den §. 398. nicht mehr für ſich anführen kann, noch weniger alſo die Erben des Kindes es dürfen, confer. die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 127. Wer gewiſſen Kindern und ihren Eltern keinen Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig iſt, kann die letztern durch Subſtitution, oder ſonſt, vom Schoosfall ganz ausſchließen, wenn er Jene zu Erben ernennt.

§. 478.

Es iſt nicht gut, daß dieſe Materie, wobei die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. pag. 103. 117. zu vergleichen iſt, von dem §. 61. getrennt worden iſt. Confer. §. 259. 278. hoc titulo, und die Schlußanmerkung zum §. 398. Anmerk. zum §. 398. tit. 2. Theil II. LR.

§. 483.

Confer. §. 166. tit. 4. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 61. Anmerkung zum §. 55. tit. 12. Theil I. LR.

§. 485.

Siehe den §. 165. tit. 4. LR. Anmerk. zu §. 488. tit. 12. Leys. Spec. 404. Med. 9. und Klein Rechtsſprüche I. p. 60, ferner wegen des dies certus Lex 4. Dig. quando dies legatorum cedat. Lex 213. de Verbor. significat. Paalzov Beiträge zur juriſtiſchen Praxis IV. pag. 57. 80. — Das römiſche Recht und deſſen Rechtslehrer haben bekanntlich die Transmiſſion des Rechts auf die Erben nur dann, wenn die Bedingung ex stipulatione entſtanden iſt, nachgelaſſen. Warum dies bei bedingten Erbanſprüchen nicht der Fall ſey, zeigt Vinnius im Kommentar zu den Inſtitutionen p. 620. Siehe auch die Note zu §. 518.

§. 486.

§. 486.

Siehe die Anmerkung zum §. 485. 518. Hat der Teſtator verordnet: daß ſein Sohn die Hälfte der bei der Theilung erhaltenden baaren Gelder wiederum ſeinen Kindern reſtituiren ſolle, ſobald er (der Sohn) ſterbe: ſo iſt doch zum Nachtheile des Sohnes nicht auf dasjenige baare Quantum, welches bei der Theilung des väterlichen Nachlaſſes baar vorhanden iſt, ſondern auf dasjenige, was bei dem Tode des Vaters baar exiſtirt, Rückſicht zu nehmen, ſo daß z. E. Getreidebeſtände, Wolle ꝛc. welches der Sohn erſt lange nach des Vaters Tode verkaufte, nicht mit Subſtitution onerirt ſind, wenn ſie auch am Tage der Erbtheilung in baares Geld verwandelt ſind, und als baares Kapital jetzt in der Kaſſe liegen.

§. 488.

Confer. §. 512. hoc titulo. Walch. Controv. p. 193. — Wenn ein Vater ſeinen unausgeſtatteten Kindern, einem Jeden 300 Thaler, als ſo viel auch jedes ausgeſtattete bekommen hat, zur Ausſtattung prälegirt, ein ſolches Kind ſtirbt aber, bald nach dem Vater, ehe es ausgeſtattet werden kann: ſo erbt die Mutter von ihm die 300 Thaler, ſo gut wie deſſen übriges Vermögen. Wiewohl der §. 162. tit. 4. Th. I. dies bedenklich macht, beſonders wenn ein Univerſalhaupterbe etwa vorhanden iſt: ſo folgt dies doch ſchon daraus: daß der §. 303. tit. 2. Theil II. LR., ſtatt der ehemaligen Kollation, ſchon ſelbſt das Praecipuum einführt, welches mit dem übrigen Erbtheile gleiche Rechte und Qualität bekommt. Anmerk. zum §. 383. 384. tit. 2. Theil II. LR.

§. 489.

Confer. §. 79. tit. 6. Theil II. LR. §. 467. tit. 12. Theil I. LR. Wegen negativer, und reſolutiver Bedingun-

dingungen. §. 121. tit. 4. Theil I. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 60. 63.

§. 490.

Dieſer, das Marginale nicht erſchöpfende §. iſt Wiederholung des §. 139. tit. 4. Hier vergleiche die Anmerkung zum §. 492. tit 12., und binnen welcher Zeit die Wahl ſtatt finde, die Anm. zum §. 388. tit. 12.

§. 491.

Confer. §. 133. tit. 4. LR. Argum. legis 11. Cod. de Fideicommiſsis. Lex 88. §. 14. de Legatis 2. Lex ſine Cod. de Fideicomm.

§. 492.

Dieſer §. ſupponirt mehrere conditiones potestativas. Ausnahmen, wo von konjunctiven Bedingungen blos die eine, oder von zwei disjunctiven alle beide erfüllt werden müſſen, desgleichen den Fall: wenn eine der zwei konjunctiven Bedingungen das Nichteintreffen eines zufälligen Ereigniſſes betrift, ſiehe beim Leyſer im Specim. 363 Med. 2. und Lex 53. de Verbor. ſignificat. — Titius verordnete: si uxor mea secundo nupserit et improlis decesserit, Cajo restituat hereditatem meam Die Wittwe blieb aber im Wittwenſtande, und nach ihrem Tode machte Cajus ſein Subſtitutionsrecht geltend. Man vergleiche hierbei §. 512. 513. hoc titulo. §. 108. 113. tit. 4. Theil I. LR.

§. 495. 496.

Siehe die Anmerkung zum §. 119. tit. 4. Conditio potestativa. (Hymmen Beiträge V. pag. 152.) Der §. 496. iſt wohl auch dann anwendbar, wenn es ſich frägt: binnen welcher Zeit ein Erbe oder Legatar ein im Teſtament ihm freigelaßnes Wahlrecht ausüben ſoll? Anmerk. zu §. 388. h. tit. 12. und zum §. 440. tit. 2. Theil II. LR.

§. 497.

§. 497.

Confer. die Anmerkung zum §. 51. verbis si posthumus, desgleichen die Anmerk. zum §. 492. hoc tit. des Landrechts.

§. 498.

Siehe den §. 435. tit. 5. Theil I.

§. 504.

Confer. die Anmerkung zum §. 61. seq. hoc tit., desgleichen die Allgem. juriſt. Monatſchr. März 1807. p. 251.

§. 508.

Bewegungsgrund (ſiehe Anmerkung zum §. 146. 150. tit. 4.) Uebrigens vergleiche den §. 488. h. t. 12. ferner §. 200. seq. tit. 16. Unterſchied zwiſchen gehäſſigen und wohlthätigen Einſchränkungen. Ausdehnung der letztern, Klein Rechtsſprüche II. p. 261.

§. 509.

Confer. lex 20 princ. Digest. de annuis legatis. Lex 20. §. 3. de Alimentis. Hommel. Promptuar. juris Bertoch. Rubro Legat. N. 16. 17. — Legatum sub modo relictum est purum. §. 153. tit. 4. Theil I. LR. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band p. 385.

§. 511. 513.

Confer. die Anmerkung zum §. 563. hoc titulo.

§. 512.

Confer. die Anmerk. zum §. 488. über die Frage: ob der Erbe den Vortheil auch auf ſeinen Erben vererbe?

§. 514.

Confer. Novella 1. cap. 1. §. 2.

§. 516.

Confer. die Anmerkung zum §. 540. — Lex fine Cod. de Fideicommissis.

§. 518.

§. 518.

Confer. lex 29. 30. Institut. de legatis. Lex 4. Cod. de hered. institut. §. 540. tit. 12. Theil I. LR. §. 70. tit. 4. §. 151. ibidem. Auch die Anmerkung zum §. 556. 542. tit. 12., und Lex 3. Cod. de liberis praeteritis. — An sub sexu masculino, foemininum, et vice versa intelligatur, Leys. Spec. XIII. Med. 4. Prae supposito subducto, Dispositio quoque subducitur. Cap. 10. de Privileg. in 6to, et qui loquitur praesuppositive, videtur loqui conditionaliter. Barbos Loc. comm. h. v. ax. 1. — Praesuppositum in quacunque dispositione est verificandum. Lex 14. de fideicommissis libertat. Barbos ax. 2. et h. v. Hypothesis ax. 1. Anmerk. zu §. 486. tit. 12. Theil I. LR. Hierbei vergleiche jedoch den §. 100. 145. tit. 4. Th. I. LR., und zum §. 526. tit. 12. ibid. — Cajus hatte dem Titius 300 Gulden legirt. In einer ſpätern Verordnung ſetzte er feſt: daß die frühere Dispoſition, wo ſie nicht abgeändert worden, fortdauernd gelten, und daher dem Titius 300 Thaler gezahlt werden ſollten. Es frug ſich daher: ob Titius 300 Gulden oder Thaler bekommen müſſe? Prof. Zachariä (in ſeinem Liber quaestionum Wittenberg 1805. N. V.) bemerkt: die Wittenberger Fakultät habe nach lex 72. §. 8. Digest. de Condit. et demonstr. für Erſteres entſchieden. — Wenn ein Erblaſſer generell und kollektiv ſeine Bruderskinder zu Miterben einſetzt, weiterhin aber in demſelben Perioden, da, wo er die Quoten austheilt, blos einige dieſer Bruderskinder namentlich mit Quoten betheilt, die übrigen Quoten andern Perſonen, z. E. Schweſterkindern, beſtimmt, und ſomit über ſämmtliche Quoten disponiret: ſo erben blos die namentlich mit Quoten bedachten Bruderskinder. §. 254. 268. tit. 12. Anm. zum §. 256. ibid. Leyser. Spec. 399. Med. 2. 3.

§. 519.

§. 519.

Was unter Volljährigkeit zu verſtehen ſey? Anm. zum §. 718 tit. 18. Theil 2. LR. — Leys. Specim. 374. Medit. 10., Spec 395. Med. 3 — Im lex 2. pr. Dig. de bonor possess. secund tabulas begünſtiget das röm. Recht, ſo groß ſonſt favor testamentorum iſt, mehr die successio legitima.

§. 520.

Confer. lex 13. princ. de rebus dubiis. Leyser. Specim. 376. Medit. 9., ferner §. 586. tit. 12., und die Anmerk. zum §. 539. tit. 12 Theil I. LR. — Auch zum Vortheil des Legatarii findet die Auslegung ſtatt. Lex 12. de regulis juris.

§. 521.

Confer. die Anmerk. zum §. 261. 536.

§. 522. 526.

Confer. die Anmerk. zum §. 53. §. 422. hoc tit., desgleichen lex 65. de Verbor. significat. Einen Fall, wo unter dem Ausdruck: Erben nur die des erſten Grades verſtanden werden ſollen, enthält der §. 178. tit. 21. Theil I. LR. Confer. übrigens §. 40. tit. 1. Theil I. LR. §. 43. tit. 12. ibid. Klein Rechtsſprüche I. p. 60. Leyser. Spec. 519. Med. 17. Lex 32, §. 5. Digest. de Legatis 1. Hymmen Beitr. VI. p. 15. Daß der Ehegatte eines Verſtorbenen, wenn er ein jus succedendi hat, auch zu den Verwandten gehört, wenn auch nicht zu den Blutsverwandten. Stengel XVIII. p. 150. Wer in Stipendienſachen unter Verwandten und Freunden, welche damit bedacht ſind, zu verſtehen? Anmerk. zu §. 37. tit. 4. Theil II. LR. Hommel. Promptuar. juris. Bert. p. 1843. — Wenn ein Privilegium den Nachkommen eines Mannes verliehen iſt, ſo ſind blos die Kinder zu verſtehen. Leyser. Specim. XI. Med. I. Sonſt verſtehet man auch unter Nachkommen: die künftigen

successores singulares, z. E. wenn der Eigenthümer eines Fundi für ſich und ſeine Nachkommen dem Nachbar das Hutungsrecht einräumt. — Siehe übrigens wegen ſtillſchweigender Fideikommiſſe die Anm. zum §. 534., und wegen des Ausdrucks: Kinder und Geſchwiſter v. Berg juriſt. Beobachtungen, Th. I p. 223. — Filiae, filiorum nomine contineutur Berger Oecon. juris. Libro. 2. tit. 4. Thesis 17 Nro. 10.

§. 523. 524.

Leibeserben ſind auch Weibliche. Confer. übrigens §. 36. tit. 4. Theil II. LR., desgleichen §. 2. ibidem, und die Anmerk. zum §. 534. tit. 12. Theil I., ferner Leyser. Spec. XIII. Med. 4. Auch iſt beſonders bei dem §. 523. nachzuſehen George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Bd. 2. Abtheil. p. 450. 51. 690., auch lex 38. § 3. Dig. de Legatis 3. Lex 88. §. 6. Dig. eodem. Stein bemerkt in ſeinen Betrachtungen: daß die deutſchen Rechte nicht den Flor einer beſtimmten Familie, ſondern aller Familien bezwecken. Hagemanns und Günthers Archiv Band VI. p. 263.

§. 526.

Wenn der Teſtator ſeine Kinder kollektiv zu Erben einſetzt: ſo ſind auch die Nachgebohrnen darunter zu verſtehen. Wenn er aber inter Vivos ſeinen Kindern eine Schenkung verſpricht: ſo iſt ſie nicht auf ſpäter Gebohrne zu ziehen. §. 12. tit. 1. LR. Jure communi verſtand man unter Kindern: die Enkel, ſofern von einem Vortheil für ſie die Rede war, ſonſt aber nicht. — Filiae filiorum nomine continentur. Berger. Oecon. juris Libr. 2. tit. 4. Thesis 17. N. 10. — Siehe auch Hymmen Beiträge Band VI. p. 15. §. 40. tit. 1. Theil I LR. Leyser. Specim. 404. Corrol — Ob unter dem Ausdruck Brüder auch Bruderskinder zu verſtehen? (confer. die Anm. zum §. 461.

§. 461.) Per fideicommiſſa perſonalia ſeu reſtrictiva, bona certis perſonis in familia addicuntur. De Cramer de fideicommiſſo familiae conventionali. §. 1. Tom. 4. Opuſcul. II. p. 53. Franc. Ludw. Comes de Oettingen in dextr. de fideicommiſs. c. 3. §. 2. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheil. p. 448. bis 452. — An praelegata quae teſtator liberis relinquit, his ante teſtatorem mortuis ad nepotes tranſeunt? Leyſer. Spec. 397. Medit. 1. 2. Minus ſcripſiſſe quam ſenſiſſe teſtator videtur. L. 102. de Condition. et Demonstr. Anmerk. zum §. 366. tit. 12. LR.

§. 527.

Siehe §. 12. tit. 1. §. 371. tit. 9. Theil I., und §. 50. tit. 3. Theil II. LR. — Den Vater der Kinder kann man vom Schoosfall ausſchließen, wenn man ihm keinen Pflichttheil zu verlaſſen ſchuldig iſt. Anm. zu §. 155. tit. 2. Theil II. LR.

§. 528.

Confer. §. 538. hoc tit. und §. 353. tit. 2. Th. II. LR., und Hymmen Beiträge Samml. VI. 15., ferner Leyſer. Spec. 397. Med. 1.

§. 531.

Confer. lex 32. §. 5. Dig. de Legatis 1. Leys. Spec 397. Med. 1. Ueberhaupt kommt es bei Fideikommiſſen mehr auf Abſicht als Worte an. Knipſchild Tractat. de fideicommiſs. familiae nobilium c. 3. — Bei dem §. 531. confer. Leyſer. Specim. 404. Corrolar — Hymmen Beitr. Samml. III p. 30., und Klein Rechtsſpr. I. p. 60., desgleichen lex 64. de Legatis 2. Der vom Leyſer im Spec. 362. Med. 3. erzählte Fall iſt nicht recht deutlich. Siehe jedoch ibid. Spec. 404. Corrolar. 1. — Man vergleiche übrigens den §. 353. 383. tit. 2., den §. 40. 50. tit. 3. Theil II. LR.,

LR., und die Anmerk. zum §. 53. 288. 366. 461. tit. 12. Theil I. LR. verbis: Positus.

§. 532. 534.

Confer. §. 21. 23. 48. 60. 141. tit. 4. Theil II. LR. — Familie, gens. (confer. Walch. Glossar., und §. 1. tit. 1. Theil II. LR.) Siehe auch bei dem §. 532. tit. 12 Berger. Oecon. Juris. Libro 2. tit. 4. Thes. 33. Not. 2. In meiner Note zum §. 23. tit. 4. Theil II. LR. iſt von einem Retractrechte, wodurch ein Familienſideicommiß begründet wird, die Rede.

§. 534.

Confer. die Anmerk. zum §. 523., desgleichen der §. 141. tit. 4 Theil II. LR., und wegen ſtillſchweigender Fideikommiſſe lex 38. §. 3. lex 68. §. 1. de Legatis 3. Klein Rechtsſpr. IV. p. 258. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheil. p. 652. 686. v. Bülow Erörter. Bd. 4. p. 160. Hellfeld. jurispr. ſorensis. §. 1583. Leyser. Spec. 362. 363. Medit. 1., Specim. 400. Med. 1, und Specim. 403. Corrol. 1. Bei dem §. 534., der nicht, wie das röm. Recht, ein, die Begünſtigung einer beſtimmten Perſon bezweckendes Verkaufsverboth ſupponirt, und welchen das Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg den 29. Auguſt 1809. (wegen Aufhebung, Vertauſchung und Verwandlung der Grundſideikommiſſe in Geldſideikommiſſe) ſupponirt, kann meine Anmerkung zum §. 23. tit. 4. Th. II. des LR. verglichen werden, beſonders aber kann hier des berühmten Prozeſſes Erwähnung geſchehen, wodurch der Herzog Karl v. Biron in den beiden letztern Inſtanzien die Herrſchaft Pohlniſch-Wartenberg gegen die Erben des verſtorbenen letzten Herzogs Peter von Curland und Sagan erſtritten hat, und welcher im 17. Bande der v. Hoffſchen Beiträge umſtändlich mitgetheilt worden iſt. Sein Vater, Ernſt Johann, hatte in dem Te-

mente

mente vom 8. December 1768. §. 2. die gedachte Herrſchaft ſeinem Erbprinzen, Peter, der auch Kurland erhielt, überlaſſen, und dabei verfügt: daß davon nichts verkauft, verſetzt, oder getrennt werden ſollte, ſo lange des Erblaſſers Mannsſtamm dauern werde. Der nachmalige Herzog Peter verließ im Jahre 1799. bekanntlich blos Töchter, und nach deſſen Tode nahm deſſen Bruder Carl, und ſodann deſſen Erben die Herrſchaft Wartemberg als Fideikommiß in Anſpruch. In der erſten Inſtanz war er abgewieſen worden; allein der 2. Senat der Breslauer Ober-Amtsregierung (Landesgericht) reformirte ſodann zu ſeinem Vortheil. Er nahm an: daß die teſtamentariſche Diſpoſition des Ernſt Johann eine fideikommiſſariſche Subſtitution involvire, welche auch ohne Landesherrliche Confirmation bis zum erſten Grade gültig ſey. Er zeigte: daß der §. 534. tit. 12. ſchon im röm. Rechte gegründet iſt (weil nehmlich die Falcidia von einem Legat, deſſen Veräußerung verboten worden, nicht abgezogen werden durfte), er bewies: ſei die Fideikommißqualität keinesweges dadurch rückgängig geworden: daß Teſtator unterlaſſen hatte, die Succeſſionsordnung überhaupt, und namentlich den erſten Subſtituten zu beſtimmen, denn dies bewirke blos: daß die geſetzliche Erbfolge ſtatt finde. Dem Kläger kam beſonders der §. 523. tit. 12. zu ſtatten. Im vorliegenden Falle kam es auch auf die Frage: ob unter mehreren Erben gleichen Grades, blos Einer den alleinigen Beſitz fordern könne, nicht an, da der Kläger nicht mit männlichen Miterben konkurrirte. — Es war behauptet worden: daß Herzog Johann Ernſt die Herrſchaft dem Herzogthum Curland als Lehn habe einverleiben wollen. Dagegen ward nun angeführt, daß ſolches nicht deutlich erhelle, auch nicht zu vermuthen wäre, da der Erblaſſer wußte: daß Curland nicht nothwendig auf

eine

eine gewiſſe Familie vererbet werde, derſelbe auch dies Herzogthum ſeinem Sohne Peter hauptſächlich in Rückſicht auf die ſpecielle Inveſtitur der Krone Pohlen abgetreten hatte, und ihm bekannt geweſen ſeyn mußte: daß die Infeudation ohne Konſens des Königes von Preußen ungültig ſey. Zwar hatte Kläger zwei Vergleiche von 1770. und 1793. wider ſich, wodurch er gegen ein anſehnliches Abſtandsquantum ſeinen Anſprüchen an die väterliche Allodialerbſchaft entſagt hatte; allein dieſe Vergleiche hatten blos Streitigkeiten beendiget, in welchen der Herzog Karl (jetzt Kläger) contra Tabulas patris Forderungen an den Nachlaß geltend gemacht hatte, ſo daß er alſo ſeine Rechte aus dem Teſtamente ſelbſt, künftig noch immer verfolgen konnte. Confer. übrigens bei dem §. 534., der §. 119. seq. tit. 17. Theil I. LR., der §. 60. tit. 4. Theil II., auch die Allgemeine juriſt. Monatſchr. Februar 1806. p. 117. 152. — Ob die ausdrückliche Befreiung eines fiduciarii von fideikommiſſariſcher Caution, und die Verordnung des Erblaſſers: daß die Subſtituten bei einem Verkauf blos das Vorzugsrecht vor Fremden haben ſollen, die Erlaubniß zum Verkauf, beſonders zur Verpfändung, und zwar zu letzterer ohne Zuziehung der Subſtituten involvire? Schlußanm. zu §. 468. hoc tit.

§. 535.

Confer. Walch. Controv. p. 386., ferner der §. 26. tit 20. Theil I. LR. Die geſetzliche Erlaubniß: ein Lehn veräußern zu dürfen, involviret nicht dispositionem mortis causa. §. 201. tit. 18. — Siehe auch die Schlußanm. zum §. 534. 468. tit. 12.

§. 536.

Die Verordnung eines Erblaſſers: daß, wenn der Erbe ohne Leibeserben ſtürbe, alsdann mit deſſen Nachlaſſe, ſo wie es die Rechte fordern, gebahret werden ſolle,

ſolle, involviret ein Fideicommiß, und das Verboth der Teſtamentifaction. Siehe auch lex 54. §. 1. Locati, und die Anmerk. zum §. 461. tit. 12. §. 468. ib. Theil I. LR., desgleichen zum §. 141. tit. 4. Theil II. Landrecht.

§. 537.

Confer. die Anm. zum §. 460. und dieſer §. ſelbſt.

§. 538.

Siehe auch die Anm. zum §. 539., zum §. 461. tit. 12. Theil I., zum §. 691. 430. tit. 2. Theil II LR., zum §. 584. tit. 20., zum §. 455. tit. 18. Th. I. LR., ferner lex 85. Dig. de hered. institut. — Conditio: si sine filiis, filii mei decesserint, substitutioni apposita, filia ex uno filiorum existente, deficit, licet idem Testator filias hereditate privaverit. Hommel. Promt. pag. 1874. — Wenn jure communi ein Vater ſeinen etwa ſteril ſterbtnden Kindern ihre Geſchwiſter fideikommiſſariſch ſubſtituirt: ſo geht die Subſtitution nicht auf die Enkel des Teſtators. Leyser. Spec 404. Med. 5., v. Berg juriſt. Beobachtungen Band 1. p. 123. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. p. 452. und 652. Leyser. de iniquitate exspectantiarum. Nro. 49. Die Verordnung eines Vaters, welcher jedem ſeiner drei Söhne ein Landguth in einem gewiſſen Werthe zum Erbtheil anweiſet, dem vierten baar Geld zuwendet, zugleich aber beſtimmt: daß, falls einer der drei Söhne ſein Guth verkaufen ſollte, daſſelbe dem vierten Sohne für den vom Vater beſtimmten Preiß verkauft werden müſſe, ſcheint auf den Fall, daß der verkaufende Sohn zur Zeit des Verkaufes Kinder am Leben hat, pro non scripta zu achten. Confer. Annalen VIII. pag. 221. Lex 85. Dig. de hered. institutione. Wenn Jemand einem Collateralerben ſubſtituirt, ſo iſt der §. 538. nicht anwendbar. Dies glaubt Mantica, Carpzow.

Hom-

Hommel. Prompt. p. 1873. Hat ein Vater verordnet: wenn meine Söhne Titius oder Sejus, meine Erben nicht seyn könnten, oder wollten: ſo ſoll Cajus (ein Nichtverwandter) mein Erbe ſeyn; alsdann iſt ein Sohn dem Andern vorzugsweiſe vor dem Cajus ſubſtituirt; alternativa substitutio resolvitur in conjunctam. Iſt der Teſtator nicht ein Vater: ſo findet das Gegentheil ſtatt. Der Vater kann auch verordnet haben: si Titius heres non erit, aut Seius uon erit, substituo Caium. Peregrin. de fideicommissis art. 13. N. 34. Stryk cautel. Testam. c. 18. membr. 1. §. 17. Hommel. Prompt. p. 1882.

§. 539.

Confer. die Anmerk. zum §. 538. §. 53. tit. 12. Theil I., und zum §. 398. tit. 2., ferner zum §. 718. tit 18. Theil II. Die vom unbeerbten Todesfall abhängig gemachte Subſtitution, iſt auch auf den Fall noch anwendbar, wenn der Erbe zwar Kinder hatte, dieſe aber vor ihm ſtarben.

§. 540.

Fideikommiſſariſche Diſpoſitionen von namentlich ausgedrückten Perſonen, ſollen auf Andere weder überhaupt, noch in Anſehung gewiſſer einzelner beſtimmter Antheile ausgedehnt werden. Lex 25. §. 1. Dig. de Legatis 3. lex 137. §. 2. in fine Dig. de Verborum obligat. Singularis affectio testatoris wird im lex 168. §. 1. de regulis juris beſonders berückſichtiget. — Confer. lex 62. Dig. de legat. 3. Lex 1. 195. princ. de Verbor. signific. Gregor. Majans. Observ. selectae de Legatis incertis. Madrid 1734. Unter Armenanſtalten werden die am Wohnorte befindlichen verſtanden.

§. 541.

Conf. argum. legis 8. de usufr. accresc. Lex 30. Cod. de Fideicommiss. Hommel. Promptuar. juris

ris voce: Stipendium. Anmerk. zu §. 37. tit. 4. Theil II. LR.

§. 542.

Confer. Leyſer. Specim. 395. Corrol.

§. 544. 545.

Confer. §. 293. hoc tit.

§. 546.

Falſche Vorausſetzungen. Anm. zu §. 518. tit. 12. Theil I. Ob ein Legat korruire, welches Teſtator ſeinen ſieben Verwandten vermacht hat, die er nahmhaft zu machen ſich vorbehielt, wenn er ſie nachher nicht genannt hat. Behmer. Obſerv. 116. p. 611.

§. 548.

Confer. Annalen II. p. 29. IV. p. 303. ſequent. Im Jahr 1802. ward zu Glogau in der Herzogl. Saganer Sache erkannt: daß, wenn Teſtator ſeinen Officianten oder Domeſtiken lebenslänglich ihr Gehalt zugeſichert hat, hierunter ihr Naturaldeputat, freie Wohnung ꝛc. nicht zu verſtehen iſt. Dies iſt auch in der Prinz Carolath Saborſchen Sache angenommen. — Wenn das Geſinde noch rückſtändigen Lohn zu fordern hat: ſo frägt es ſich: ob das Legat hierauf anzurechnen ſey? Anmerk. zum §. 440. hoc tit. Was die bloße, dem Erben geſchehene Empfehlung des Geſindes bewirke? Lex 78. §. 8. ad Senatc. Trebellian. — Ein Teſtator hatte der Gouvernante ſeiner Kinder, falls ſie noch bei ſeinem Tode bei den Kindern wäre, etwas legirt. Zu dieſer Zeit war ſie jedoch Directrice einer Erziehungsanſtalt, und die Kinder des Erblaſſers hielten ſich bei ihr in Penſion auf. Es war alſo das Recht zum Legat ſehr zweifelhaft; die Billigkeit ſprach für deſſen Auszahlung.

§. 554.

Si pars bonorum legata, nec expreſſum, quota eſſe debeat, dimidia ſubintelligitur.

Lex

Lex 43. de Usufruct. Lex 164. §. 1. de Verb. sign. et quidem deducto aere alieno. Secus si pars hereditatis legata. Lex 8. §. f. lex 9. de Legat. 2. Hommel. promptuar. voce: Legatum. Siehe auch §. 73. tit. 4. Theil I. LR.

§. 555.

Confer. lex 4. §. 1. de Legatis 1.

§. 556.

Auf die Abſicht des Erblaſſers kommt es nach §. 518. hoc tit. §. 70. tit. 4., und lex 2. in fine Codicis: Communia de legatis vorzüglich an. Confer. lex 15. de auro, argento. Daß ſich der Teſtator ſelbſt widerſprochen, und etwas Ungereimtes feſtgeſetzt habe, iſt nicht anzunehmen. lex 188. Dig de regulis juris. Klaproth von Teſtamenten und Kodicillen. §. 47.

§. 557.

Confer. v. Berg jurist. Beobachtungen 1 Th. 170. — Hinſichts der Minorennen, die blos einen Pflichttheil erhalten, wird der Executor ignorirt. Außerdem darf das Gericht, wenn Executoren vorhanden ſind, nur durch den Vormund bei der Theilung mitwirken. (Reſcript vom 25. Januar 1796. Stengel Band II. p. 308., und §. 157. des erſten Anhanges zum Landr.) — Es iſt hinreichend, wenn die Ernennung des Executors mit Gewißheit konſtirt; dazu ſind keine Förmlichkeiten erforderlich. Ein Frauenzimmer kann aber dazu nicht ernannt werden. Reſcript an die Warſchauer Regierung vom 19. May 1804. Archiv III. p. 267. Leyſers Meinung im Spec. 374. Med. 2.: daß ein von den Erbintereſſenten erwählter Executor dem Teſtamentariſchen vorzuziehen ſey, trete ich nicht bei. Inwiefern die vom Richter zu Curatoren eines Fideikommiſſes, einer Familienſtiftung ꝛc. aufgerufenen Perſonen, welche eigentlich oft nur als Executoren anzuſehen ſind,

den

den Antrag ablehnen dürfen. Anm. zum §. 208. tit. 18. Th. II. des LR. Teſtamentsexecutoren dürfen dem Richter keine Stipulation ablegen, und die von den Erben an die Stelle des vom Teſtator erwählten Executors, der den Antrag aber ausgeſchlagen hat, ſelbſt erwählten Executoren, treten nicht in die dem teſtamentariſchen Executor vom Erblaſſer bewilligten Rechte. (Anm. zu §. 682. 692. tit. 18. Th. II. LR.) ſind bloße Mandatarien der Erben, müſſen von ihnen Vollmacht beibringen.

§. 558. 560.

Handlungen, die den Rechten des Erben ſchaden würden, iſt Executor ohne deſſen Einwilligung vorzunehmen nicht befugt, z. E. nach eingetretenem Subſtitionsfalle, bei Auseinanderſetzung des Fideicommissarii mit dem Fiduciario. — Die Lehre von Teſtamentsexecutoren iſt wohl zu kurz abgehandelt. Jure communi konnte der Wille des Erblaſſers per consensum eorum, quorum interest, aufgehoben werden, außer Stipendien und Alimente nicht.

§. 563.

Confer. die Anmerkung zum §. 627. hoc tit., desgleichen der §. 486. tit. 1. Theil II. LR. Garve zeigt im 2. Theile ſeiner vermiſchten Aufſätze p. 83 seq umſtändlich: warum die bisweilen vom Staate ſich erlaubten ſtiftungswidrigen Dispoſitionen über Vermächtniſſe, das Zutrauen des Publici auf die Gültigkeit ſeiner Teſtamente nicht ſchwächen können. Hiermit vergleiche man Leyser. Specimen 434. Med. 43. Specim. 24. Medit. 3.

§. 564.

Confer. Walch. Controv. p. 237.

§. 565.

Confer. Anmerkung zum §. 569. hoc tit., ferner §. 42. des 1. Anhanges zum LR.

§. 566.

§. 566.

Siehe Anmerkung zu §. 569. Hymmens Beiträge IV. p. 76, woſelbſt ſchleſiſche Präjudikate angeführt ſind, ferner Behmer. jus novum controv. Observ. 56. p. 397.

§. 569.

Confer. die Anmerkung zum §. 570., auch Behmer. jus novum controv. Observat. 56. pag. 386. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 71.

§. 570.

Stirbt der Teſtator, ehe er das Protokoll unterſchreiben kann, laut welchem er ſein früheres Teſtament zurückerhalten ſollte, und dagegen ein anderes neues übergeben hatte: ſo iſt doch ſo viel gewiß: daß er nicht ab intestato ſterben wollte. Der Fall kam im Jahre 1809. in Sachen des Climaczewskiſchen Nachlaſſes vor, und es entſtand zu Glogau zwiſchen den Ottoſchen Eheleuten deshalb Prozeß, wobei das ältere Teſtament, weil es dem Teſtator noch nicht retradirt war, aufrecht erhalten wurde. In dem Protokolle, welches der Teſtator, weil ihn der Tod übereilte, nicht unterſchrieben hatte, war zwar ausdrücklich von der Deputation bemerkt: es ſei das alte Teſtament dem Teſtator retradirt worden: dies war aber, weil man in der Nacht ſolches nicht aus dem Rathhausarchive holen konnte, wirklich nicht geſchehn; dagegen hatte man am folgenden Morgen nach dem Tode des Teſtators das alte Teſtament dem präſumtiven Erben retradirt. So unvorſichtig dies auch war: ſo überlieferte ſolches doch nachher der Empfänger uneröffnet und unverſehrt zur Publikation zurück. Bei dem Tode des Erblaſſers lag es noch im Archive; die über deſſen Niederlegung vor mehrern Jahren erhaltne Rekognition hatte der Teſtator nach Inhalt des Protokolls, welches er nicht mehr zu unterzeichnen vermochte, dem Gericht zurücküberreicht

reicht. Das ältere Teſtament ward par tres conformes aufrecht erhalten, und der Einwand des Kurators der Inteſtaterben: daß der Teſtamentserbe durch die Annahme des ihm nach dem Tode des Erblaſſers vom Gericht retradirten Teſtamentes die Zurückforderung des Teſtaments, die vom Erblaſſer erklärt worden war, genehmigt habe, beſonders auch wohl deshalb für irrelevant erklärt: weil der Erbe das ihm vom Gericht zurückgegebne ältere Teſtament, theils in der Vorausſetzung, daß das neuere (worin noch vortheilhafter für ihn disponirt war) gültig ſeyn würde, an ſich genommen hatte, theils dieſe Rücknahme, die ihm der Richter angemuthet hatte, in ihren feinen juriſtiſchen Folgen ihm billig nicht präjudiciren durfte.

§. 571.

Siehe die nähere Beſtimmung im §. 9. tit. 4. Theil II. der Ger. Ordn. Da die Kreis-Juſtizkommiſſionen authoriſirt ſind, im Namen des Ober-Landgerichts Teſtamente anzunehmen, und ſolche dem letztern ad aſſervandum zu ſenden: ſo können ſie ihnen auch auf Verlangen des Teſtators zur Retradition zugeſendet werden. Dies beſtimmt das Reſcript an die Weſtpreuß. Regierung vom 1. März 1802. Archiv II. Heft 4. p. 385. — Mit dem §. 571. vergleiche man die Note zu dem §. 569. 570.

§. 572.

In einem außergerichtlichen Kodizill kann die Erbeseinſetzung nicht geändert werden.

§. 576.

Die Clauſula codicillaris (confer. Zölleri Exercitationes, Lipsiae 1779. Hagemanns und Günthers Archiv V. p. 83.) iſt alſo jetzt ganz unnöthig; im Regiſter zum Landrecht kommt ſie nicht vor; es iſt ihrer auch im Landrechte blos im §. 576. Erwähnung geſche-

ſchehen. Die Geſetze haben für jeden ſpeziellen Fall, in welchem ehemals jene Klauſel Wirkung äußerte, beſtimmt feſtgeſetzt: in wie fern das Teſtament als Kodizill gelten ſolle. Die allgemeine Vorſchrift ertheilt der §. 519. hoc titulo, und der §. 74. tit. 4. Es iſt alſo der Geſetzgeber der Meinung derjenigen älteren Rechtslehrer beigetreten, welche behaupteten: jene Klauſel ſey in der Regel ſchon in jedem Teſtamente zu präſumiren. Confer. Behmer. jus novum controv. Observ. 38. p. 273. Hymmen Beiträge VI. p. 40. Daß ſie nicht ad impugnanda judicia, ſondern dubitationis tollendae causa, für beigefügt zu achten, (lex 3. de testam. militis. Lex 81. de regul. juris) iſt bekannt, ſo wie: daß ſie, einem Pacto beigefügt, den Mangel der Acceptation, und bei Schenkungen den Mangel gerichtlicher Inſinuation ſuplirt, und daß, wer aus derſelben klagen wollte, den lex ultim. Cod. de codicill. beobachten, (Berger. oecon. juris p. 445. Nro. 6.) mithin in Gemäßheit des legis 66. de judiciis, blos ultimam voluntatem simpliciter erwähnen mußte. Hiſtoriſch verdienet noch bemerkt zu werden:

1) das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 9. Sept. 1783, in Anſehung eines Teſtamentes in quo liberi scienter sunt praeteriti. Klrin Annalen I. p. 84. Allgem. juriſt. Monatſchr. November 1805. pag. 424. Behmer. jus novum controv. pag. 271.

2) das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 16. July 1789, wegen der Wirkung der Klauſel auf die Gültigkeit der in einem testamento destituto befindlichen Legate. Annalen V. p. 204.

3) wegen der substitutio pupillaris conf. Behmer. jus novum controv. Observ. 37. Klein Annalen I. p. 6.

4) daß

4) daß die Codicillarklauſel, oder substitutio fideicommissaria ein testamentum parentum inter liberos für einen dritten Fremden nicht gültig macht. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 54. Leyser. Specim. 367. Medit. 9.

5) Testamentum non tollit Codicillum prius confectum. Stengel Beiträge VI. p. 329. Allgemeine juriſt. Monatſchr. März 1808. p. 204.

6) Siehe auch wegen der Codicillarklauſel die Anm. zum §. 635. hoc titulo.

§. 581.

Siehe die Note zum §. 570.

§. 583.

Confer. die Anmerkung zum §. 572. — Zuſätze zu einem Teſtamente beſtätigen ſolches nur noch mehr. §. 4. Instit. de militari testamento, lex 20. §. 1. de testam. militis. Lex 11 §. 2. de bonor. poss. secundum tabulas. Ob ein Codicill gelte, welches früher als das Teſtament abgefaßt iſt? Stengel Beiträge VI. p. 325.

§. 585.

Ob ein Codicill gelte, welches früher, als das Teſtament, verfertiget iſt? Stengel Beiträge VI. pag. 329. 343. Zwei zu gleicher Zeit gefertigte, und übergebene, der Form nach, gleiche Teſtamente, worin aber verſchiedene Erben eingeſetzt ſind, beſtehen beide. Lex 1. § 6. Dig. de bonorum poss. secundum tabulas. Mancius Decis. palatin. quaest. 31. Sind jedoch in dem einen Teſtamente die Erben offenbar litis causa eingeſetzt: ſo iſt dieſes Teſtament null. Arg. §. ultim. Instit. quibus modis testam. infirm. Lex 91. de hered. instit.

§. 586.

Dieſer §. hätte auch sub Rubr. VIII. §. 519. seq. aufgeſtellt werden können; wenigſtens ſollten die Marginalien

ginalien sub X. nicht vom Aufheben eines Teſtamentes blos durch andre Teſtamente, ſprechen. Confer. Leyser. Specim. 303. Med. 7. Specim. 519. Med. 9.

§. 587.

Confer. die Anmerkung zum §. 5. und zum §. 171. hoc tit. Behmer. jus novum controv. Observ. 63. p. 420. Erforderniſſe des Widerrufes nach römiſch. Rechte. (Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 12. Walch. Controv. p. 241. und argum. leg. 4. Cod. de his, quibus ut indignis.)

§. 588. 589.

Ob ein testamentum solemne, das minus solemne infirmire? Hymmen V. pag. 360. v. Bülow praktiſche Erörter. III. p. 121. — Confer. Leyser. Specim. 367. Med. 9. Novelle 107. cap. 2. authent. hoc inter liberos Cod. de testamentis. Hymmen Beiträge V. p. 369.

§. 590.

Beiſpielsweiſe ſiehe den §. 196. 201. hoc titulo.

§. 591.

Der §. 566. macht dieſen §. ganz unnöthig.

§. 592.

Confer. die Note zum §. 570.

§. 593. 595.

In dieſen §§. ſind Druckfehler. Im §. 594. ſoll es ſtatt, außergerichtlichem Widerruf, wohl heißen: ein bloßer Privatwiderruf; denn auch der Widerruf coram Notario, iſt außergerichtlich. Eben ſo ſind wohl die Worte im §. 595.: der den Widerruf enthaltende gerichtliche Aufſatz, dahin abzuändern: der den Widerruf enthaltende Privataufſatz, weil im §. 593. nicht verordnet iſt: daß der Widerrufende bei dem Notariatsactu etwas mehr, als ſeinen Namen ſchreibe. Ein gericht-

richtlicher Widerruf iſt aber gar nicht erforderlich. (confer. Hymmen Beiträge IV. pag. 58. 84. VI. p. 44.) Uebrigens iſt es bemerkenswerth, daß das Prinzip des juris communis: sub generali ademtione legatorum, alimenta non censentur ademta, nicht aufgenommen worden iſt. — Weil jure romano bloße Legate ſchon per nudam voluntatem, die Erbeseinſetzung aber nur per solemnem revocationem widerrufen werden konnten: ſo hob Kapitalfeindſchaft auch nur die Legate auf.

§. 597.

Confer. §. 133. tit. 5., und Hymmen IV. p. 57. VI. p. 44.

§. 598.

Facta concludentia. Hymmen IV. p. 85. Nach lex 3. § ultim. lex 4. 22. 13. 29. Dig.: de adimend. legat. gab die zwiſchen dem Erblaſſer und dem Legatar bis zum Tode des Erſtern beſtandene Feindſchaft eine praesumtio juris von der Aufhebung des Legates ab. Hymmen Sammlung II. p. 116. — Siehe übrigens die Schlußanm. zum §. 593. Leyser. Specim. 367. Medit. 1., Specim. 394. Med. 4., desgleichen über die Frage: ob Aenderungen und Zuſätze zu einem Teſtamente eine Vermuthung begründen, ibid. Specim. 359. Medit. XIII., ferner §. 487. tit. 1. Theil II. des LR., und die Anm. zum §. 40. tit. 3. Theil I.

§. 599.

Indigni. Anm. zum §. 608. Annalen VII. p. 93. Hymmen IV. 59. Ein substitutus vulgaris tritt wohl auch in die Stelle eines Indigni. §. 459. §. 605. bis 609. tit. 12. Theil I. LR.

§. 601.

Siehe Theil II. tit. 2. Abſchnitt V. §. 444. 454. 587. LR., und die Anm. zu §. 454.

§. 602. 603.

Confer. Georg Ludw. Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Band 1. Abth. p. 60., desgleichen Hagemanns und Günthers Archiv. Braunſchweig 1788. Theil II. p. 73. 88. Theil V. p 14. 65. 177. Hymmen Beitr. Sammlung III. 328. VI. 42.

§. 604.

Confer. §. 93. tit. 17. Theil II. LR.

§. 605.

Confer. die Anmerk. zu §. 599. Bemerkenswerth iſt es: daß der §. 410. tit. 2. Theil II. keine Enterbungsurſache darauf gründet. Kommt der Verhinderte nachher wieder in eine freie Lage, um ein Teſtament deponiren zu können, er thut es aber doch nicht: ſo hat er dem Hindernden ſein Unrecht verziehen, oder eigentlich hat ihn dieſer nicht wirklich und erweislich gehindert. Confer. Novelle 115. c. 3. §. 8. arg. leg. 2. Cod. de his quae vi metusve causa. De his quae pro non scriptis habentur. Hellfeld. jurispr. forensis §. 1564., und Hymmen Beitr. Sammlung VII. p. 71.

§. 606.

Die Entſchädigung war jure Romano bekanntlich blos das Duplum des Schadens. (Anm. zu §. 599.)

§. 607.

Siehe die Anm. zu §. 599. Der Beweis über die in den §§. 605. 606. 607. vorkommende Beſchuldigungen kann durch das Geſtändniß und die Klagen des Teſtators gegen Andere, geführt werden. §. 88. litera b. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. Leys. Specim. 375. Corrolar.

§. 608.

Confer. §. 241. hoc tit. Anm. zum §. 599. ibid. — Unterſchiebung der Teſtamente. §. 1388. tit. 20. Theil II. LR. — Indigni ſind außer Enterbungswür-

digen

digen Descendenten und Aſcendenten, die im §. 599. tit. 12. Theil I erwähnten Perſonen, und der Preuß. Fiscus bekommt von indignis nichts.

§. 609.

Das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 16. July 1789. ſetzte das Gegentheil feſt. Klein Annalen V. p. 196.

§. 610.

Die Strafe wird in der Regel eine ſogenannte willkührliche ſeyn. §. 1254, 1326. §. 35. tit. 20. Theil II. Landrecht.

§. 611.

Daß ein Legatum oneris, wovon Lucian in Toxari, sive amicitia ein Beiſpiel anführt, nur durch Anerkenntniß gültig werde, verſteht ſich von ſelbſt. — Ein Richter, der nach §. 70. tit. 2. der Hypoth. Ordn. von geſetzlichen Inteſtaterben über die Agnition eines ungültig ſcheinenden Teſtamentes Erklärung fordert, iſt nicht ſchuldig, ſie mit den Gründen, weshalb das Teſtament ungültig ſcheine, bekannt zu machen. Anm. zum §. 243. tit. 12.

§. 612. 613.

Confer. §. 439. tit 2. Theil II. LR. Leyser. Specim. 93. Med. 7. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 26., und lex 35. §. 2. Cod. de inofficioso testam, ferner §. 404. tit 16. Theil I. LR. Eine Frau, die ihrem Mann zu teſtiren ausdrücklich erlaubt, präjudicirt dadurch noch nicht ihrer portio statutaria — Der §. 612. tit. 12. LR. beſtimmt nicht: ob nicht auch ein Miterbe, der von ſeinem Miterben oder dem Univerſalerben ſeinen Erbtheil zum Theil angenommen hat, für das Teſtament agnoscirend anzuſehen ſey? Hat er blos ſo viel angenommen, wie ihm auf jeden Fall competirte: ſo dürfte ihm dies wohl nicht präjudiciren. Es kann aber auch oft darüber Prozeß ent-

ſtehen: in wiefern ſein ſonſtiges Benehmen die Agnition involvire, z. E. ſofern er ſchon über ſein Erbtheil disponirt, es bereits cedirt hat, wenn auch der Ceſſionar nachher die Valute nicht zahlte, die Ceſſion alſo zurückging, und nun der Erbe das Teſtament anzufechten ſich entſchließt. — Ein Erbe, dem nur eine beſtimmte Summe ausgeſetzt worden, wird nach §. 263. einem Legatarius gleich geachtet.

§. 614.

Confer. §. 483. tit. 1. Theil II. LR. Vor Einführung des Landrechtes waren captatoriae institutiones, wovon Thomaſius umſtändlich gehandelt hat, nicht geradehin verboten, wiewohl das jus roman. necessitatem aperiendi testamentum et secreta voluntatis suae, dabei ſchlechterdings nicht litt. Als Beiſpiel, ſehe man Quintilian. Declamat. 332. — Die im lege 71. pr. Dig. de hered. institut. vorkommende Erbeseinſetzung iſt keine captatoria. — Siehe auch bei dem §. 614.: Code Napoleon, Article 1097. 968.

§. 615.

Siehe Theil II. tit. 1. Abſchnitt 7. §. 447. 481.

§. 616.

Confer. §. 483. tit. 1. Theil II. LR.

§. 617.

Confer. §. 1050. tit. 11., und die Anmerk. zum §. 635. tit. 12. Theil I. LR.

§. 619.

Confer. §. 519. hoc tit. §. 74. tit. 5., und wegen verabſäumter äußerer Form die Anm. zum §. 440. tit. 1. Theil II.

§. 620.

Gegen gültige Fideikommiſſe aus Verträgen (pactitia) kann der nicht zugezogene Inteſtaterbe nichts einwenden, er habe denn einen Pflichttheil zu fordern. —

Auch

Auch über einzelne Sachen ſind Erbverträge ſtatthaft. §. 629.

§. 621. 623.

Confer. §. 441. tit. 1. Theil II. LR. Wegen der Anwendbarkeit des §. 623. ſiehe das Reſcript vom 2. Januar 1796., und vom 20. Oktober 1794. Stengel X. p. 426. Band 1. p. 42. Neues Archiv Bd. 1. Heft 2. p. 228., verglichen mit dem Reſcript an das Kammergericht vom 27. December 1796. (Ediktenſammlung von 1797. N. 3. des Nachtrages p. 1499.) und dem §. 43. des 1. Anhanges zum Landrecht. — Confer. übrigens zum §. 621. Stengel XVII. p. 360. und zum §. 623. des v. Bülow prakt. Erörterungen. Band 4. p. 177.

§. 627.

Confer. §. 447. tit 1. Theil II. LR. Jure communi wurde ehemals ſupponirt: daß das von einem Theile dem Andern ſtipulirte Erbrecht nur von der Inteſtaterbfolge zu verſtehen ſey, mithin demohngeachtet ein Teſtament gefertiget, und pacta ſucceſſoria errichtet werden können. Leyſer. Specim. 307. Med. 6. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 51. Stryk uſus modernus Libr. II. tit. 14. N. 23. — Durch einen Erbvertrag wird das frühere Teſtament revocirt. Confer. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 174.

§. 629.

Wenn das Teſtament früher als der Erbvertrag errichtet war. Allgem. juriſt. Monatſchr. Auguſt 1806. p. 174.

§. 631.

Confer. §. 451. tit. 1. Theil II. LR. Anmerk. zu §. 491. ibid. v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörter. Band 4. p. 375.

§. 632.

Siehe die Schlußanm. zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR., zum §. 398. ibid., zum §. 121. tit. 17. Theil I. Landrecht.

§. 634.

Confer. die Anmerk. zum §. 627. hoc tit., und die Anm. zum §. 1050. tit. 11. Theil I. LR.

§. 635.

Iſt es ſonſt nur klar: daß ein Erbvertrag habe ſollen errichtet werden (denn die Worte: vererben, erblich zufallen, ſuccediren, Erb- und Verlaſſenſchaft, beweiſen das Gegentheil allein noch nicht), ſo iſt die Vermuthung für den Erbvertrag, wenn auch clausula codicillaris beigefügt iſt, oder 5 Zeugen adhibirt ſind.

§. 637.

Aus dem folgenden §. erhellet: daß der Vergleich nicht überhaupt ſeine Kraft, ſondern in gewiſſer Hinſicht nur ſeine verbindende verliehrt.

§. 639.

Dieſer §. iſt etwas unbeſtimmt gefaßt; er ſollte ſo lauten: Hat nur Ein Theil ſich die Befugniß zum Widerruf vorbehalten: ſo wird dadurch der Andre noch nicht berechtiget, nach Willkühr zuerſt zu widerrufen.

§. 642.

Siehe die Anmerk. zum §. 491. tit. 1. Th. II. LR.

§. 646.

Confer. lex ultima Cod. de Fideicomm. Klein Annalen Band 1. p. 46. Man vergleiche auch den §. 479. tit. 1. Theil II., und die Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 647. 648.

In wiefern Erbverträge den künftigen Kindern an ihrer Legitima präjudiciren dürfen? Anmerkung zum §. 444. tit. 1. Theil II. LR.

§. 649.

§. 649.

Ehemals mußte die Entſagung eidlich geſchehen. — Uebrigens confer. §. 442. seq. tit. 16. Theil I. Landr. §. 484. seq. §. 358. tit. 2. Theil II. LR. Hymmen Beiträge Sammlung III. p. 313.; und wegen des deutſchen Regredientrechtes, Klein Annalen I. p. 250. VIII. p. 221., auch Friedrich Schillers Rechtsfälle p. 281. 294. 301. 304., und George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Band 1. Abtheilung p. 43. Pacta de tertii viventis, ejusque inviti et contradicentis hereditate inita, a jure communi damnantur. — Man vergleiche auch: Profeſſor Meiſter über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankfurth 1811.

§. 650.

Daß, wenn der Fremde dem Vertrage nicht beigetreten iſt, die Intereſſenten davon künftig wieder abgehen können, verſteht ſich von ſelbſt, und folgt aus dem §. 646.

Titel 13.

Abſchnitt I.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 3. 4.

Confer. §. 233. tit. 17. Theil I. §. 252. tit. 18. Theil II. LR.

§. 5.

Procurator in rem suam. Walch. Contr. p. 314. — Ob ein Geſchäft proprio, oder Mandatario nomine, übernommen werde, iſt oft zweifelhaft. Anm. zum §. 152. tit. 4. Den Unterſchied zwiſchen dem Trödelvertrage, confer. im §. 511. seq. tit. 11. Unter-

terſchied zwiſchen Ceſſion, Anweiſung, Auftrag. Anmerk. zu §. 251. tit. 16. Ein Aſſignatar unterſcheidet ſich von einem Mandatar, außer daß er das Geld für eigne Rechnung erhebt, auch dadurch: daß erſtrer nicht nöthig hat, den Auftrag vollendet durchzuführen und zu befolgen. §. 283. tit. 16. Theil I. LR.

§. 7. 8.

Confer. bei dem §. 8. der §. 526. tit. 11. Theil I. LR. — Nach dem Deciso vom 3. Dec. 1793. findet der §. 82. hoc titulo ſtets Anwendung, wenn der Vertrag auch nur ein mündlicher geweſen iſt. Annalen XII. p. 43.

§. 10.

Confer. §. 148., desgleichen die Anmerkung zum §. 154. hoc titulo, ferner §. 252. tit. 18. Theil 2. Eigentlich ſagt der §. 10. wörtlich ganz allein: daß der Machtgeber gegen den Dritten direct klagen könne. Viele Stellen des römiſchen Rechts forderten: daß ihm der Mandatar erſt ſeine Rechte cedire.

§. 12.

Siehe die Anmerkung zum §. 5. tit. 13. Theil I.

§. 13.

Confer. §. 25. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn. Nach dem Cirkular vom 1. Mai 1784. ſoll der Mandatarius, er mag den erhaltnen Auftrag annehmen oder nicht, ſolches dem Gericht bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe anzeigen. Repertor. I. p. 49. — Unprivilegirte Kommiſſions-Comptoirs ſind nicht zu dulden. Reſcr. 22. Nvbr. 9.

§. 18.

Bürger in Städten dürfen bei Wahlen ihre Wahlrechte nicht durch Bevollmächtigte ausüben. §. 81. der neuen Städteordnung. In wie fern auf Landtagen oder Kreistagen unadliche Beſitzer der Rittergüter durch Mandatarien erſcheinen können? §. 46. tit. 9. Theil II. LR.

§. 19.

§. 19.

Confer. §. 47. 59. tit. 35. Ger. Ordn. Cirkular vom 19. December 1799. Nro. 5.

§. 20.

Aus unerlaubten Aufträgen wird Niemand obligirt. Annalen XXVI. p. 227.

§. 21.

Siehe die Anmerkung zum §. 55. tit. 17., und zum §. 259. tit. 13.

§. 22.

So darf der Mandatar eines Litisdenuncianten, ehe ſich der Denunciat ſelbſt erklärt hat: ob er den Regreß anerkenne, vom Denunciaten kein Mandat annehmen. §. 21. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn.

§. 28.

Redlicher Weiſe. Anmerkung zum §. 96. 150.

§. 29.

Form der Vollmacht ſchleſiſcher Frauenzimmer. Anmerk. zu §. 51. tit. 18. Th. II. LR.

§. 31.

Siehe §. 47. tit. 9. Theil II. LR. Anmerkung zu §. 18. tit. 13. Theil I.

§. 33.

Siehe den §. 132. tit. 14. Theil I.

§. 34.

Unprivilegirte Kommiſſionscomptoirs ſollen nicht geduldet werden. Reſcr. vom 22. November 1809.

§. 38.

Der Machtgeber kann ſich an den Subſtituten de neglectis et residuis nicht halten. Hymmen Beiträge V. pag. 129.

§. 39.

Confer. §. 181. hoc titulo, und wegen der Subſtitution bei Spezialvollmachten, die Anmerkung zu §. 115. ibidem.

§. 41.

§. 41.

Confer. Leyser. Spec. 28. Med. 1. Spec. 354. Med. 3. Der Prozeß in Sachen eines Kaſſenſchreibers wider den Erben eines Oberempfängers der Kriegskaſſe wegen einer für geführte Kaſſenbücher und Manualien aus einem mündlichen Abkommen geforderten Belohnung von 30 Rthlr. wird zum Kameraljuſtizreſſort verwieſen. Archiv IV. p. 53.

§. 43.

Confer. §. 85. tit. 12. Theil I., §. 5. tit. 2. Th. II. der Ger. Ordn.

§. 51.

Confer. Leyser. Specimen 180. Med. 3.

§. 53.

Confer. lex 46. Mandati und Leyser. Spec. 168. Med. 8. Spec. 130. Med. 6., desgleichen der §. 34. tit. 3. Theil I. der Ger. Ordn. — Nach lex 3. §. 1. seq. Dig. Mandati, vel contra, muß ein Mandant, der dem Mandatarius den Auftrag gab, ihm eine Sache zu kaufen, wenn er keinen Preiß beſtimmte, denjenigen agnosciren, welchen der Mandatar behandelt hat. Siehe auch c. 5. X. de officio et potestate judic. delegati. Lyncker analecta ad Desselii Erotemata lex 1. tit. 29. quaest. 6. — Siehe auch Anmerkung zu §. 116. tit. 13. LR.

§. 55. 56.

Dies Geſetz giebt gewiß zu Prozeſſen Anlaß. Ob Mandatarius auch culpam levissimam vertreten müſſe, iſt jure romano ſtreitig. Voet. Commentar. T. 3. p. 327. Böhmer. introduct. in jus Digest. Theil I. p. 407. §. 19. — Ein Mandatar muß ohne ausdrücklichen Auftrag einem Gläubiger ſeines Mandanten durchaus nicht vor der Verfallzeit, und ehe es nöthig iſt, zahlen, weil er bis dahin Gegenbefehl erhalten kann. §. 242. tit. 5.

§. 56.

§. 56.

Nach der Meinung vieler Doktoren wird jure romano culpa leviſſima präſtirt.

§. 61.

Siehe die Aumerkung zum §. 84.

§. 63.

Confer. die Anmerkung zum §. 150. §. 259. h. t. zum §. 238. tit. 16. und zum §. 55. tit. 17., ferner: Berger. Oeconom. juris Liber 3. tit. 5. thes. 37. Not. 2., wo nehmlich ein Mandatar, ohne dem Mandanten zu ſagen: daß auch ihm der Dritte, von dem er zufolge des Auftrages Geld einkaſſiren ſollte, eine Summe ſchuldig ſey, den Auftrag mißbrauchte, indem er das Geld, welches ihm der Schuldner für den Mandanten zahlte, auf ſeine eigne Forderung anrechnete.

§. 64.

Confer. §. 21. und die Anmerkung zum §. 258. 150. 96. — Der Mandatar darf das Geld, welches er einem Dritten darlehnsweiſe zahlen ſollte, von dem Dritten darlehnsweiſe ſelbſt annehmen. Anmerkung zum §. 866. tit. XI.

§. 65.

Iſt der Mandatar von mehreren Litiskonſorten zugleich bevollmächtiget: ſo haftet ihm jeder in ſolidum. — Uebrigens ſiehe die Anmerkung zum §. 82. 53. tit. 13., und lex 27. §. 4. seq. Dig. Mandati vel contra, wornach der Einwand des Mandanten irrelevant iſt: daß er bei eigner Beſorgung des Geſchäfts weniger Koſten gehabt haben würde.

§. 69.

Confer. Voet. Commentar. Theil III. p. 328.

§. 71. 72.

Ein Juſtizkommiſſar in Schleſien liquidirt zwei Groſchen für jeden Thaler Auslagen.

§. 74.

Confer. §. 874. tit. 11., desgleichen Hymmens Beiträge Sammlung VI pag. 75. Sammlung VII. pag. 103. — Ob ein Eheprokurator etwas fordern könne? Behmer. jus novum controv. Observ. 120. p. 615. Speditionsgeſchäfte. v. Bülow Erörter. IV. p. 435.

§. 75.

Reſcript vom 28. September 1801, daß, zur Steurung des Wuchers, keine Unterhändler, welche Gelder negociiren wollen, zu dulden, und daß, wer aus Depositis Darlehne ſucht, ſich dieſerhalb ſelbſt melden muß. Reſcript vom 21. März 1795, wegen des reſpektiven unerlaubten Verkehrs der Juſtizkommiſſarien mit Geld, und ihres Proxenetici. Vater Repertor. I. p. 218. — Confer. übrigens die Anm. zum §. 1380. tit. 8. Theil II. LR.

§. 76.

Confer. die Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1808. p. 101, ferner der §. 1380. tit. 8. Th. II. LR. §. 1286. tit. 20. ibidem.

§. 78.

Wenn der Mäkler das Geſchäft nicht bis zum Abſchluß gebracht hat. Anmerkung zu §. 1380. tit. 8. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 71. tit. 5. Leyser. Specim. 668. Med. 3. Ferner lex 56. et pen. Mand. Hommel. Observ. 67. 160. 241. Stryk. usus modern. tit. Mandat. §. 18.

§. 80. 81.

Confer. Leyser. Specim. 112. Medit. 4., und Klein Annalen XXV. p. 219.

§. 82.

Der Mandatarius, der ein ihm mündlich aufgetragnes Geſchäft erfüllte, hat gleiche Forderung an den

Man-

Mandanten. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 3. December 1793. Klein Annalen XII. p. 43.

§. 83.

Confer. die Note zum §. 84. und Leyser. Spec. 175. Med. 3., ferner §. 566. tit. 20. Theil I. LR. und die Schlußanmerkung zum §. 154. tit. 13., auch die Anmerkung zum §. 363. tit. 16., und der §. 541. tit. 20. ibidem, auch v. Bülów prakt. Erörter. I. p. 341.

§. 84.

Sollte man auch unter Sachen eben ſo gut baares Geld verſtehen dürfen: ſo ſetzt doch der §. 84. das Verzehren ohne Wiſſen oder Willen des Mandanten voraus. Hätte der Mandatar das für den Mandanten eingezogne Geld mit deſſen Vorbewußt bis dahin, wo es verabredetermaaßen auf eine Hypothek bei einem Dritten angelegt werden ſoll, für ſich interimiſtiſch genutzt: ſo iſt es mittelſt Novation für kreditirt zu achten, es iſt ein Darlehnsvertrag in Medio. Strafe eines unredlichen Mandatars. §. 1354. seq. 1372. 73. tit. 20. Theil II. LR. Ob der §. 456. tit. 50. der Ger. Ordnung die Anwendung des §. 84. zulaſſe, iſt an ſich zweifelhaft, und bei dem §. 456. in meinem Kommentar dazu näher berührt. Der §. 84. ſetzt aber immer voraus, a) daß von Sachen die Rede iſt, welche, wären ſie vorhanden, vindicirt werden könnten, ſo daß alſo z. E. baare Gelder in der Regel nicht gemeint ſeyn dürften, b) daß die Sachen oder Gelder von einem Dritten dem Bevollmächtigten für den Mandanten zugekommen waren, nicht: daß der Mandant dem Bevollmächtigten die Sachen oder Gelder ſelbſt übergeben habe. So ward z. E. Jemand blos in die 7. Klaſſe locirt, der ſich auswies: daß er dem Cridarius 300 Rthlr. zur Einwechſelung eines Pfandbriefes übergeben hatte. Dieſer hatte den Pfandbrief

aber

aber gar nicht eingewechſelt, ſondern das Geld hinter ſich behalten. Sonderbar genug, wollten die Mitgläubiger den Liquidanten eventualiter angehalten wiſſen: daß er, wenn er obſiege, ſich mit einem Pfandbriefe in Natur begnüge, (weil im Jahre 1810. die Pfandbriefe viel niedriger ſtanden, als bei Auszahlung der 300 Rthlr. im Jahre 1805). Sie bedachten aber nicht: daß die Maſſe, weil Cridarius blos als Mandatar handeln konnte, das minus agio zurückzahlen mußte, und daß der §. 39. tit. 50. Ger. Ordn. das Mandat ganz aufhob. — Ein andrer Liquidant kam auch in die 7. Klaſſe, wiewohl ihm der Cridarius einen Schein, aus dem der Richter eine Novation folgerte, dahin ausgeſtellt hatte: er habe diejenigen Gelder, welche Cridarius vom Prinzen N. für den Liquidanten auf ſich angewieſen erhalten, in Empfang genommen, und obligire ſich: ſie künftige Weihnachten dem Banquier R. à Conto des Cridarius zu zahlen (welches aber nachher nicht geſchah). — Dagegen kam ein Andrer auf den Grund des §. 84. in die ſechſte Klaſſe, welcher dem Cridarius zwei auf ſein Gut ohne erhaltne Valute ausgefertigte Hypothekeninſtrumente zu dem Behufe ausgeſtellt und überſendet hatte: um hiermit durch Ceſſionen Geld herbeizuſchaffen. Der Cridarius hatte dieſe, ihrem Inhalte nach, ihm ohne Einſchränkung gehörige Inſtrumente, ſtatt jenen Zweck zu erfüllen, einem ſeiner ihn drängenden eignen Gläubiger für eine Schuld, welche älter als die Inſtrumente war, verpfändet. Dieſe Verpfändung mußte der Ausſteller natürlich agnosciren, er ward aber hinſichts derjenigen Summe, wofür die Verpfändung geſchehen war, deshalb in die ſechſte Klaſſe locirt, weil der Richter annahm: daß es ſo gut anzuſehn ſey: als ob der Cridarius eine ſo hohe Summe vom Pfandnehmer für den Liquidanten wirklich in Empfang genommen und ſodann verzehrt oder

ver-

veräußert hätte. Judicat. Glogov. 1811. in Sachen Endler, Wildegans contra Rochow.

§. 85 bis 90.

Siehe die Anmerkung zu dem §. 10. §. 90. hoc titulo. Nachläßigkeiten und Verſehen des Mandatarii fallen ohne Zweifel dem Machtgeber zur Laſt, wiewohl in Processualibus Ausnahmen exiſtiren. §. 29. 14. tit. 8. §. 13. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung, wogegen jedoch wieder der §. 87. ibidem anzuführen iſt. In Anſehung des Verſehens der Vormünder und Adminiſtratoren, conf. §. 786. tit. 18. Th. I. §. 589. tit. 18. Theil II. LR. §. 430. tit. 9. Theil I. LR., und Archiv III. pag. 109. 309. Siehe auch den §. 145. 152. tit. 13. §. 51. tit. 6. Theil I. LR. Hommel. Rhaps. Observ. 113. N. 3.

§. 86.

Den vom Geſetze nicht berührten Fall: wenn beide Verträge zu einer Zeit zu Stande gekommen ſind, ſiehe in Hymmens Beiträgen Samml. V. p. 141. seq. Entweder müſſen die, welche ſich mit dem Mandanten und Mandatarius eingelaſſen haben, in Gemeinſchaft (condominium) treten, oder looſen. Der §. 20. tit. 10. Theil I. des Landrechts entſcheidet den Fall auch nicht.

§. 88.

Confer. §. 2006. tit. 8. Theil II. LR. und Leys. Spec. 180. Med. 4.

§. 90.

Confer. nicht nur der §. 147. nebſt meiner Note dazu, ſondern auch Leyser. Specim. 180. Medit. 2. Specim. 221. Med. 2., ferner §. 526. tit. 11. §. 145. 150. tit. 13., die Anmerkung zum §. 125. 152. 96. ibidem, ferner §. 51. tit. 6. Theil I. LR., auch Neues Archiv III, p. 309. Die Unredlichkeit des Mandatars ſchadet dem Mandanten nicht. §. 22. tit. 7. LR.

§. 91.

Die Vorzeigung einer vindimirten Abſchrift iſt nicht hinreichend, weil die Originalvollmacht zurückgefordert ſeyn kann. (§. 161. hoc tit.) Auch muß man ſich Beweis über die geſchehene Vorzeigung zu verſchaffen ſuchen. Anmerkung zu §. 141.

§. 92.

Der Richter, der das Geſchäft in das Hypothekenbuch eintragen ſoll, hat nicht nöthig, ſich die Vollmacht vorzeigen zu laſſen. Anmerkung zum §. 127. tit. 2. Hypotheken-Ordnung.

§. 96.

Siehe die Anmerkung zum §. 150. Läßt ſich der Dritte mit dem Mandatar in neue beſondere Verbindungen ein: ſo gilt dies zum Vortheil des Mandanten, wenn dieſer es nicht genehmiget. §. 510. tit. 8. Theil 2. LR. §. 26. tit. 13. Theil I.

§. 99.

Confer. der §. 44. des 1. Anhanges zum LR.

§. 100.

Confer. §. 314. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung, nebſt Anmerkung im Kommentar. Homagialeide können Mandatarien leiſten. Verſicherungen an Eidesſtatt ſind dem Eide gleich zu achten.

§. 103.

Siehe Anmerkung zum §. 105.

§. 105.

Anſtatt des Geldempfanges, kann der dazu legitimirte Mandatarius auch das Activum cediren. Allgemeine juriſt. Monatſchr. November 1806. p. 414. Dies iſt jedoch wieder verboten, durch das Reſcr. vom 9. Oktober 1809. Monatſchr. July 1809. pag. 369. Wegen der Schuldigkeit des Mandatars, Koſten zu zahlen, Juriſt. Monatſchr. November 1807. p. 369.

§. 107.

§. 107. Nro. 8.

Siehe die Anmerkung zum §. 391. tit. 5. Th. I. LR.

§. 108.

Confer. §. 520. tit. 20. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 105. tit. 13., und zum §. 116. ibid.

§. 109. Nro. 9.

Auch bei Nachſuchung der Erlaubniß zur Wechſelfähigkeit. §. 732. tit. 8. Theil II. LR. Zu remuneratoriſchen Schenkungen war der Mandatar nach lex 6. princ. Mandati berechtiget. Confer. §. 53. hoc tit. des Landrechts.

§. 110.

Form der Vollmachten der ſchleſiſchen Frauenzimmer. Anmerkung zu §. 29. hoc titulo.

§. 113.

Confer. §. 136. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 71. tit. 5. Theil I. LR.

§. 115.

Bei Notariatsvollmachten, die nicht Documenta publica ſeyn ſollen, iſt die Reviſion des Notariendirektors, ehe ſolche überhaupt aufgehoben ward, ſchon nicht nöthig geweſen. Reſcr. v. 18. July 1796. Stengel III. p. 365. Bei gerichtlichen Vollmachten iſt es nicht nöthig, daß in dem gerichtlichen Atteſt auf das Separatprotokoll Bezug genommen, und deſſen erwähnet werde. Stengel XIII. p. 359. Mit dem Reſcript vom 28. September 1795, wegen des, den Kollegien, die öffentlichen Glauben haben, zu erlaſſenden Beglaubigungsatteſtes (§. 45. des 1. Anhanges zum Landr.) iſt auch noch das vom 9. Auguſt 1802. (Archiv II. Heft 4. p. 453. Anmerkung zu §. 3. N. 1. tit. 1. Theil 2. Ger. Ordn.) zu verbinden. Nach §. 133. der neuen Städteordnung legitimiren ſich die Bevollmächtigten der Stadtverordneten hinreichend durch ein von dem Vorſteher und 6 Mitgliedern der Stadtverordneten

zuſtellendes und von dem Magiſtrat zu beglaubigendes Atteſt, worin verſichert wird: daß ſie durch einen geſetzlichen Beſchluß der Stadtverordneten authoriſirt ſind. — Zum Anſuchen um gerichtliche Abnahme eines Teſtamentes, haben die Abgeordneten keine Vollmacht nöthig. (§. 69. tit. 12.) Nach §. 60. tit. 7. Theil 3. der Ger. Ordn. ſcheint es: als ob zu gewiſſen gerichtlichen Verhandlungen eine bloße Privatvollmacht hinlänglich ſey. Confer. §. 17. tit. 2. der Hypotheken-Ordn. — In welchem Falle kein Spezialmandatar admiſſibel? §. 9. tit. 4. Theil II. der Ger. Ordn. Ein gerichtlich beſtellter Spezialmandatar oder Generalbevollmächtigter, der qua talis einer Erbſchaft entſagt, muß ſeine Erklärung gehörig beglaubigen laſſen, (§. 398. tit. 9.) außer wenn ſeine Handſchrift ohnedem bekannt genug iſt. Ein Spezial-Mandatarius, der ſich in Gemäßheit des §. 39. einen Subſtituten ernennt, ſollte dieſe Ernennung eigentlich auch glaubhaft von ſich geben, worüber man jedoch weggeht, wenn der Spezialmandatar ein bekannter Juſtizkommiſſar iſt. — Nach dem vorletzten Stempeledicte mußte bekanntlich zu dem Atteſte des Notars oder des Gerichts über die Ausſtellung der Spezialvollmacht ein beſondrer Sechsgroſchenſtempel, außer dem Vollmachtsſtempel, genommen werden. Nach einem an das Kösliner Hofgericht am 30. April 1778. erlaßnen Hofreſcr. iſt es hinreichend: wenn der Auditeur mit vorgedrucktem Regimentsſiegel eine Spezialvollmacht allein atteſtirt. Der Kommandeur eines Regiments kann ſie aber ohne den Auditeur nicht gültig atteſtiren. Stengel Repertor. I. p. 49. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 16. tit. 10. Th. II. LR. Seit dem September 1809. haben Militairgerichte keine jurisdictionem voluntariam mehr.

§. 116.

§. 116.

Ein zum Empfang von Geldern Beauftragter iſt dadurch wohl auch berechtiget, ſtatt Geldes, beſonders falls dergleichen nicht vorhanden wäre, ein ſichres Activum des Generaldepoſiti ſeinem Mandanten cediren zu laſſen, und in dieſe Ceſſion zu willigen. (Anmerkung zum §. 53. 130.) Das Depoſitum, wenn es hierzu keine beſondre Vollmacht fordert, periklitirt nur in ſo fern, als der Mandatar etwa das cedirte Inſtrument nicht abgiebt, in einem Konkurs-, Liquidations- oder Subhaſtationsprozeß ſtatt ſeines Mandanten citirt wird, und ſich präcludiren läßt. Uebrigens frägt es ſich: ob, wenn, ſtatt eine gerichtliche Vollmacht auszuſtellen, die Geldſumme coram Notario einem Dritten ganz abgetreten worden iſt, der Ceſſionarius ſodann zur Empfangnahme bei dem Gericht gehörig legitimirt ſei. Die Ceſſionsform kann bisweilen gewählt werden, um einer gerichtlichen Bevollmächtigung auszuweichen.

§. 117.

Hinter den Worten: beglaubigten Notar iſt einzuſchalten: oder von der dortigen Preuß. Geſandtſchaft. Stengel Band XII. p. 274. und §. 46. des 1. Anhanges zum Landrecht. Was unter gerichtlich beglaubigtem Notar zu verſtehen, iſt nicht deutlich. Soll nicht erſt ein gerichtlich Atteſt beigelegt werden dürfen — wie ſoll denn der Notar ſeine Beglaubigung dociren? Durch vidimirte Abſchrift ſeines Anſtellungsdekretes, oder ſeiner Beſtallung? Im Weſtphäliſchen befinden ſich die Notarien notoriſch unter gar keiner gerichtlichen Aufſicht.

§. 118.

Confer. die Anmerkung zum §. 32. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. und der §. 15. tit. 13. Th. II. Ger. Ordn. — Ein Generalbevollmächtigter braucht zu gerichtlichen Verhandlungen keinen Juſtizkommiſſar zu ſubſti-

tuiren, ſondern kann ſie ſelbſt verrichten. (Reſcr. vom 22. Februar 1798. Stengel VI. p 294.) Er muß aber ſeine eignen Erklärungen gehörig beglaubigt einreichen. (Anmerk. zu §. 115.) Iſt auch der Generalmandatar ein Juſtizkommiſſar: ſo darf er doch nicht in einem andern Departement, als wo ihm die Praxis erlaubt iſt, einen Prozeß führen. Ein Mandatum praesumtum hat er. §. 122. hoc tit. §. 25. tit. 3. Ger. Ordn.

§. 119. 120.

Confer §. 87. tit. 5. §. 281. tit. 16. §. 54. tit. 17. Theil I. §. 2278. tit. 8. Theil II. LR. §. 25. seq. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. §. 202. tit. 1. Theil II. LR. §. 314. tit. 16. §. 14. 117. tit. 4. Theil II. LR. Jure communi ſind Aſcendenten, nicht mandatarii praesumti ihrer Deſcendenten, welche unter beſondrer Vormundſchaft ſtehen, mithin keinen freien Willen haben. Klein Rechtsſprüche I. p. 332. Wie Leyſer im Spec. 267. Med. 1. ausführt, muß präſumirt werden: daß jede in alten gerichtlichen Akten als Mandatarius aufgeführte Perſon wirklich legitimirt geweſen ſey. Conf. die Anmerkung zum §. 222. tit. 18. Theil 2. Landr. — Ein Ehemann vertritt ſeine abweſende Frau nicht ex mandato praesumto, ſondern ohne Vollmacht, als Defenſor für ſich ſelbſt. §. 188. 202. tit. 1. Theil 2. LR. — Als einſt ein Juſtizkommiſſar von einer Frau, deren Geldgeſchäfte er betrieben hatte, Auslagen forderte und auf den Einwand der Frau: daß ſie durch ihren Mann bezahlt habe, erwiederte: wie dieſer ihm ſelbſt Geld ſchuldig geweſen ſey, ward dem Juſtizkommiſſar auferlegt: dieſe Behauptung darzuthun.

§. 122.

In wie fern der Verwalter Prozeß führen darf? §. 123. tit. 14. Ein Pächter hat auch Mandatum praesumtum. Anmerkung zum §. 234. tit. 13., und zum

§. 51

§. 51. tit. 23., auch der §. 521. tit. 9. und §. 104. tit. 7.

§. 123.

Z. E. bei Empfang von Geldern.

§. 125.

Es kann alſo auch wohl die omiſſive Handlung eines Verwalters oder Amtmannes dem Gutsherrn nicht ſchaden. Wenn z. E. ein Braupächter dem herrſchaftlichen Verwalter die Nothwendigkeit einer Reparatur im Brauhauſe anzeigt, und, weil ſolche nachher nicht vorgenommen worden iſt, auf Loslaſſung von dem Kontracte gegen den Gutseigenthümer klagt: ſo kann dem letztern die ſeinem Verwalter geſchehene Anzeige des Baubedürfniſſes, welche ohne Wirkung blieb, nicht präjudiciren, wenn nicht bewieſen iſt: daß der Gutsherr ſelbſt von der Nothwendigkeit der Reparatur Nachricht erhielt. Der §. 521. tit. 9. macht eine Ausnahme.

§. 126.

Confer. §. 146. und die Anmerkung zum §. 247.

§. 129.

Confer. §. 395. tit. 11. §. 152. tit. 17. Theil I. §. 809 tit. 8. Theil II. LR., ferner lex 31. princip. Dig. de acquirend. rerum dominio. Mevius P. 8. Decis. 236., und die Anmerkung zum §. 394. tit. 11. Theil I. LR. Wer zu einer gerichtlichen Verhandlung einen Juſtizkommiſſarium mitbringt, ertheilt demſelben für dieſen Termin dadurch von ſelbſt ſtillſchweigend das Mandat, ſo daß der Mandatar die Rechte deſſelben, falls er ſich inzwiſchen unbemerkt entfernt hätte, wahrnehmen darf. Leys. Spec. 53. Med. XI.

§. 130.

Confer. §. 550. tit. 8. Theil II. LR. §. 331. tit. 16. Theil I. ibidem. Wer zur Erhebung eines Activi bevollmächtiget iſt, iſt zur Ceſſion deſſelben gegen Bezahlung an einen Dritten nicht bevollmächtigt. Jur. Monat-

Monatſchrift July 1809. pag. 369. Anmerkung zum §. 116. tit. 13. Theil I. LR.

§. 131.

Auch wenn der Verkaufende ein Mandatum praesumtum, z. E. als Condominus — hat, darf er, ohne einen ſchriftlichen oder gültigen mündlichen Auftrag erwieſen zu haben, das Geld nicht in Empfang nehmen. § 88. tit. 7. Judic. Glog. im Mai 1810, in Sachen Pohlſche Erben contra v. Tſchammer. — Einen Vergleich abzuſchließen, oder auf einen Theil des Kaufgeldes zu renunciren, dazu iſt der Mandatar nicht befugt. — Ein Juſtizkommiſſar, welcher Vollmacht erhielt, ein Hypothekeninſtrument des Mandanten einem Dritten zu cediren, iſt nach §. 7. tit. 2. auch befugt: die Valutam cessionis in Empfang zu nehmen. Siehe die Anmerkung zum §. 105. tit. 13.

§. 133.

Ob, wenn ich eine Sache kaufe, den Verkäufer aber erſuche, ſie dem Lucius einzuhändigen, dieſer ſie auch empfängt, der Lucius als Mitkäufer hafte? Anmerkung zu §. 1530. tit. 8. Theil II. LR.

§. 140.

Confer.. §. 126. tit. 14. Wer von einem Mandatar ein Darlehn annimmt, thut wohl, ſich auch deſſen Vollmacht vorzeigen zu laſſen.

§. 141.

Dabei muß aber die Originalvollmacht immer vorgezeigt werden, ſonſt könnte ſie zurückgenommen ſeyn. § 161. hoc titulo. Auch muß man ſich über die wirkliche Vorzeigung Beweis zu verſchaffen ſuchen. Leys. Spec. 130. Med. 6. Am beſten iſt es: wenn bei jeder Anfertignng eines Vidimus auf das Original bemerkt wird: für wen, uud wozu das Vidimus gefertiget worden iſt.

§. 145.

§. 145. 146.

Confer. Anmerkung zu §. 96., ferner §. 510. tit. 8. Theil II. LR. Auch wenn der Mandatar mit Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten zögert, muß der Dritte dem Mandanten baldigſt Nachricht geben. — Der §. 145. ſetzt einen Auftrag voraus. Siehe auch §. 126. Anmerkung zu §. 247.

§. 147.

Siehe die Note zum §. 545. tit. 8. Theil II.

§. 150.

Confer. Leyser. Specim. 221. Medit. II., ferner §. 526. tit. 11. Theil I. LR. Wer beauftragt iſt: dem Gläubiger ſeines Mandanten ein hundert Thaler zu bezahlen, dieſem den Auftrag bekannt macht, und, ſtatt zu zahlen, mit dem Gläubiger einig wird: daß dieſer ihm 400 Thaler borget, wogegen er einen Wechſel über 500 Thaler ausſtellet, und das Schuldinſtrument des Mandanten, wiewohl unquittirt zurück bekommt, den hat der Gläubiger mit Entlaſſung des Mandanten, zum Schuldner, auch hinſichts der 100 Thaler, angenommen, und dieſer Gläubiger kann ſich nachher an den Mandanten nicht mehr halten. In dem Prozeß v. Schmigelsky contra v. Arleben ward zu Glogau im Jahr 1810. ſo erkannt. In dieſer Sache war es ausgemittelt: daß der Mandatar über jene 100 Thaler, die er bezahlen ſollte, und über die vom Gläubiger für ſich ſelbſt erborgten 400 Thaler einen Wechſel ausgeſtellt hatte; nur ließ ſich, weil dieſer bereits verlohren war, nicht mehr ausmitteln: ob ſich der Mandatar hinſichts der 100 Thaler dem Gläubiger als Selbſtſchuldner, oder als Bürge obligirt hatte. Dem Mandanten hätte aber der Creditor vor oder bei Einſchreitung der Novation Nachricht geben ſollen. Analogie des §. 290. tit. 16., §. 455. ibidem. §. 26. tit. 13.

§. 152.

Eine Geſellſchaft hatte mit dem Kaufmann W. kontrahirt: ihr Holz zu liefern, und ſolches zugleich gegen ein gewiſſes accordmäßiges Fuhrlohn anfahren zu laſſen. Sie ſchickte ihren Commis an Ort und Stelle, um den ſchleunigſten Betrieb zu bewirken. Dieſer machte jedoch dem W. ſeine Fuhrleute abſpenſtig, indem er bei ihnen Fuhren zu höheren Preiſen, behufs eines andern Holzgeſchäftes dung. W. konnte nun ſeine Fuhrleute zur beſtimmten Zeit nicht bekommen, folglich ſeinen Termin und Contrakt nicht innehalten, weshalb die Societät ſich durch ihren Kommis ſelbſt Fuhren beſorgen ließ, und ſie a tout prix bezahlte. Als ſie aber nachher die Differenz des höhern Fuhrlohns gegen den W. einklagte, opponirte er ihr: daß ihm ihr eigner Kommis die Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit unmöglich gemacht habe, und die Societät ward durch die beiden letzten Inſtanzien abgewieſen, zumal W. darthat: daß er ihr von dem Betragen ihres Handlungsdieners zeitig genug, wiewohl vergebens, Nachricht ertheilt habe. §. 145. hoc tit. Anmerk. zu §. 85. 90. ibid., ferner §. 506. 510. tit. 8. Th. II. LR. Ueberhaupt kann der Dritte dem Mandanten in der Regel allemal die facta ſeines Mandatarii excipiendo opponiren. Einen Fall ſiehe in der Anmerk. zum §. 129. tit. 5. Theil I. LR.

§. 153.

Confer. §. 198. tit. 16. Theil I. §. 124. tit. 6. Theil II. LR. — Ausnahme in Anſehung eines Factors. §. 541. tit. 8. Theil II. LR. — Bei einem Mandatario sociorum §. 240. tit. 17. Theil I. — Ueberhaupt findet der §. 153. tit. 13. für den Fall, wo Jemand nicht Mandatar, ſondern Repräſentant einer Corporation war, keine Anwendung. — Wegen falſcher Vollmachten §. 68. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. —

Zögert

Zögert der Mandatar mit der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit: ſo muß der Dritte dies baldigſt dem Mandanten anzeigen (§. 104. tit. 5. Th. I. LR.) — Siehe übrigens bei dem §. 153. die Anm. zum folgenden §. 154. 156. Auch vor Beendigung des Geſchäfts muß man ſich wegen deſſen Erfüllung wohl an den Mandanten halten. Iſt aber dieſer ein Ausländer, ſo muß der Mandatar Gerichtskoſten vorſchießen. Jur. Monatſchr. Novbr. 7. p. 369.

§. 154.

Confer. §. 252. tit. 18. Theil II. §. 130. tit. 14. Theil I. LR. In wiefern erlangt Jemand, deſſen Geſchäfte ein Andrer, jedoch in eignem Namen mit einem Dritten verhandelte, Rechte gegen den Dritten? Dieſe Frage, welche weder im §. 85. seq. noch im Abſchn. II. beantwortet worden, berührt ſpeciell der §. 10. h. tit., der §. 234. tit. 17. Theil I., der §. 252. tit. 18. Th. II. — Daß der Mandatarius dem Mandanten jura cessa geben muß, verſteht ſich. — In Anſehung des Verhältniſſes zwiſchen dieſen beiden, ſiehe auch Leys. Specim. 179. Med. 1. — In wiefern dasjenige, welches der Mandatar in eignem Namen für den Mandanten acquiriret hat, vom Mandans vindicirt, und als Eigenthum deſſelben von jedem Andern anerkannt werden müſſe? §. 83. 84. h. tit. Annalen Band 3. p. 302. seq. Lex 6. Cod. de rei vindicat.

§. 155.

Confer. §. 2106. tit. 8. Theil II. LR.

§. 156.

Confer. §. 251. tit. 18. Theil II. LR. — Nach lex 5. §. 1. Dig. quando ex facto ſutoris, und Struvii jurispr. Libr. 1. tit. 22. §. 6. iſt ein Beamter finito officio aus dem Contract, den er, als ſolcher, mit einem Dritten ſchloß, demſelben gar nicht mehr verhaftet. Hymmen Beitr. Bd. VI. p. 76. Ein Landrath

rath, der bei einem Juden die Lieferung für ſeinen Kreis (die Kreisſtände) verdung, weil ſolche dem Feinde ao. 1807. nicht in Natur ſogleich lieferten, haftet dem Juden, weil er für den Kreis contrahirte, gar nicht, — iſt nicht einmal ſchuldig: die Creiseinſaſſen (ehe ſie rechtlich condemnirt ſind) zur Befriedigung des Juden anzuhalten. Die Namen der Creisſtände muß er aber dem Juden, damit er ſie verklagen kann, nebſt der Repartitionstabelle anzeigen. Siehe auch die Note zum §. 123. tit. 6. Th. II. des LR. In Sachen Pächter N. gegen den Magiſtrat zu Neuſalz ward jedoch zu Glogau vom 2. Senat im Jahr 1810. angenommen: daß wegen Ausgaben während des Krieges die Membra des entlaſſenen Magiſtrats principaliter vom Lieferanten belangt werden könnten, ehe er noch gegen die Stadtcommunität, die Stadtverordneten, und gegen den neuen Magiſtrat zu klagen nöthig hat, weil nehmlich offenbar der alte Magiſtrat ohne Zuziehung der damaligen Stadtrepräſentanten ungültig contrahirt habe. Dies leztre war jedoch, wie ich glaube, in dieſem Prozeß noch gar nicht zu berückſichtigen.

§. 161. 162.

Siehe die Anm. zum §. 185. Sind mehrere vidimirte Abſchriften gefertiget worden: ſo iſt es rathſam, auch dieſe abzufordern, oder doch denen, die davon Gebrauch gemacht haben, Nachricht zu geben. Dieſe haben ſich durch die ehemals blos verlangte Vorzeigung der Originalvollmacht immer nicht genug proſpicirt. Jedesmal, wenn von einer Vollmacht ein vidimus gefertigt wird, iſt es rathſam: auf das Original zu vermerken: für wen, und wozu dies geſchehen ſey. Wird eine Generalvollmacht lange Jahre nach ihrer Ausſtellung vom Mandatario zu ſeiner Legitimation bei einem vorzunehmenden Geſchäfte producirt: ſo iſt es, wenn ſich irgend ein Verdacht veränderter Umſtände

ſchöp-

ſchöpfen läßt, ſehr rathſam: ſich nicht ſofort darauf einzulaſſen. Confer. §. 25. tit. 18. Theil II.

§. 170. 171.

Der Grund, warum im §. 161. das Abfordern der Vollmacht verordnet iſt, liegt ohne Zweifel darinn: damit ein Tertius nicht gefährdet werde. Es kann daher der §. 170. in dem Fall keine Anwendung finden: wo der Mandatarius zur Zeit des abgeſchloßnen Geſchäftes die Originalvollmacht noch in Händen gehabt, und vorgezeigt hat. Siehe beim §. 170. die Anm. zum §. 185. hoc tit.

§. 172.

Confer. §. 62. seq. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn.

§. 185.

Umſtände endigen das Mandat oft von ſelbſt, z. E. der Ankauf von Brautkleidern, ſobald der Mandatar den Tod des Bräutigams erfährt. Lex 38. pr. de Solution. — Wer davon: daß der Mandans nach ausgeſtellter Vollmacht, eine zweite gleichlautende Vollmacht für einen andern Mandatarium ausgeſtellt hat, Nachricht erhält (z. E. der Richter), der iſt befugt zu glauben: daß die erſte Vollmacht revocirt ſey, wenigſtens kann er zweifeln, ob die erſte noch gelte. Hat der Mandant, der ehemals durch ſeinen Mandatar Handlungen vornehmen, z. E. Geld bei dem Gericht erheben ließ, nachher dergleichen Handlungen wieder ſelbſt, oder durch einen Dritten verrichtet: ſo thut man wohl, von dem Mandatar, wenn er ſich ſodann wieder geriren will, eine neue Vollmacht zu fordern.

§. 186.

Confer. die Anm. zum §. 71. tit. 5. Theil I. LR.

§. 190.

Z. E. wenn der Mandatarius Executor testamenti ſeyn ſoll.

§. 191.

§. 191.

Confer. §. 540. tit. 8. Theil II. LR.

§. 193.

Confer. §. 58. tit. 3. Ger. Ordn.

§. 197.

Confer. §. 300. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 199. 200.

Siehe die Anm. zum §. 77. tit. 5. Theil I. LR.

§. 207. 208.

Den hier nicht ſpeciell berührten Fall: in wiefern bei dem Tode oder Abgange des Einen Bevollmächtigten, die Uebrigen das Geſchäft fortſetzen können; ſiehe analogiſch bei Repräſentanten im §. 127. tit. 6. Theil II. des LR. erwähnt. — Daß, wenn von mehreren abſeiten einer Behörde zu einem Geſchäft beſtellten Commiſſarien, Einer gefehlt hat, das negotium nullum iſt, beſtimmt c. 13. X. de Reſcriptis. Carpzow in proceſſu tit. 2. art. 3. N. 24.

§. 218.

Confer. Leys. Spec. 89. Med. 13., Spec. 350. Med. 1.

§. 222.

Confer. §. 209. tit. 14.

§. 223.

Soll heißen Abſchnitt VII. p. 702. ſeq.

§. 224. 226.

Wegen der Ratihabition und des juſſus tacitus, confer. lex 1. §. 6. quod juſſu. Lex 60. de regul. juris., lex ultim. Cod. de Senatusconſulto Maced. Lex 1. §. 2. quod juſſu., lex 12. de Senat. Maced.

Abſchnitt II.

Von Geſchäftsübernahmen ohne Auftrag.

§. 228.

Wenn Jemand die Geſchäfte eines Pupillen ohne Auftrag beſorgt. §. 281. 229. tit. 18. Theil II. LR. — Schuldigkeit, fremde Geſchäfte zu beſorgen. Anm. zu §. 410. tit. 5. Theil I.

§. 230.

Wer eine actionem contrariam ehemals hatte, hatte auch ein jus retentionis.

§. 231.

Ehemals mußte er auch usuras usurarum solutarum zahlen. (Hymmen Beiträge VI. p. 103.) wenn nehmlich der Negotiorum gestor ſich fremdes Geld geborgt hatte. Lex 37. D. de usuris. — Siehe übrigens die Anm. zum folgenden §. 247. hoc tit.

§. 232.

Confer. Klein Rechtsſprüche II. p. 342. — Ob Alimente, auf Kinder verwendet, von deren Vater zu vergütigen ſind? Anm. zu §. 271. hoc tit.

§. 234.

Kautel dabei. §. 22. tit. 15. Theil I. LR. — Der Grund des §. 234. tit. 13. iſt immer das mandatum praesumtum. Ein Pächter hat daher (beſonders wenn ihm im Pachtkontrakte einige Bonifikation der Kriegsſchäden verſprochen iſt) das Recht: für den Verpächter, ohne deſſen Konſens vorher einzuholen, die im Kriege von der Behörde auf das Guth repartirten Lieferungen und Zahlungen, in Hofnung der Reſtitution, als Verwalter des Guths, vorzuſchießen. Conf. §. 114. 117. tit. 14. §. 56. 65. 83. 81. 287. 244. 290. 445. 577. tit. 21. Theil I. LR. — Ob Kriegsgeiſeln durch ihre Handlungen ihre Stadt obligiren?

Hym-

Hymmen Beiträge VI. p. 45. — Siehe auch die Anm. zum §. 235. tit. 13. Theil I. LR.

§. 235.

Wer ohne Auftrag des Abſenders die Zwiſchenſpedition einer Waare übernommen hat, kann, wenn ſie vom Fuhrmann beſchädigt abgeliefert, und das Frachtgeld deshalb vom Empfänger retinirt wird, gegen den Abſender weder ex Mandato, noch ex lege Aquilia, ſondern blos in factum gegen den kulpoſen Vorſpediteur klagen. v. Bülow prakt. Erörterung. IV. p. 438.

§. 236.

Confer. §. 577. tit. 21. Theil I. LR.

§. 241.

Siehe die Anm. zum §. 247. und §. 230.

§. 247.

Hier iſt von einem einzigen Geſchäfte die Rede. Hat Cajus mehreremal Hypothekenintereſſen vom Schuldner zur Abſendung an den Gläubiger übernommen, zum drittenmale aber ſie nicht dem Gläubiger geſendet: ſo iſt letztrer deshalb, weil er vorher zweimal die Zahlung an den Cajus ratihabirt hat, doch bei dem dritten fälligen Termine nicht ſchuldig, die ebenfalls dem nicht bevollmächtigten Cajus geleiſtete Zahlung zu genehmigen oder wider ſich gelten zu laſſen.

§. 249.

Siehe den §. 241. tit. 7. §. 13. tit. 3. Ein Baumeiſter, der mehr verbauet, als ihm der Bauherr accordirt hat, handelt gegen §. 249.

§. 252.

Von der Regel: qui sponte se negotio offert, alios ad suscipiendum paratos excludens, culpam levissimam praestat, macht ein conductor, der mehrere Conkurrenten überbothen hat, eine Ausnahme.

§. 253.

§ 253.

Wegen der actio contraria und des jus retentionis, ſiehe die Anm. zum §. 230.

§. 256.

Confer. §. 29. N. 1. tit. 22. Theil I. Ger. Ordn.

§. 258.

Confer. Hymmens Beiträge Samml. VII. p. 101. — Procurator in rem suam. Anmerk. zum §. 247. tit. 11. LR.

§. 259.

Confer. die Anm. zum §. 55. tit. 17., und Leys. Spec. 250. Med. 4., Spec. 334. Med. 3., Spec. 481. Med. 6. Hat ein Ceſſionarius, der künftig einmal vom Cedenten Eviction fordern könnte, ein Geſchäft in Anſehung des Activi vorzunehmen, z. E. es findet ſich Gelegenheit, einen Theil davon weiter zu cediren; und kommt es darauf an: ob er dem Dritten die Priorität prae residuo cediren dürfen: ſo ſind die Verbindlichkeiten und Rechte beider Theile nach §. 120. zu beurtheilen. Da aber nach §. 55. tit. 13. und §. 211. tit. 17. culpa in concreto präſtirt werden ſoll (womit dem Cedenten nicht immer gedient iſt), ſo wäre wohl der §. 56. tit. 13. und der §. 213. tit. 17. hier anzuwenden. — Der Verkäufer eines adlichen Guthes hatte ſtatt baaren Geldes für Rechnung des Kaufpretii ein Hypothekeninſtrument auf ein anderes Guth bekommen, wofür ihm ſein Käufer Eviction leiſtete. Ohne deſſen Vorwiſſen, cedirte er davon die Hälfte cum prioritate prae residuo dem Cajus, und als die andre Hälfte in einem Conkurs ausfiel, verlangte er unbilligerweiſe dieſen ganzen Ausfall. Der Käufer des Guthes, ſein Auctor, opponirte ihm nun: daß er dem Cajo blos paria jura cum residuo cediren ſollen, oder ſonſt des Käufers Einwilligung einholen müſſen; denn er bewies: daß er (der Käufer) Gelegenheit gehabt habe,

habe, paria jura für das Reſiduum zu konſerviren. — Siehe auch den §. 53. tit. 17. §. 59. ibidem. — Derjenige, welcher ſich ein Hypothekeninſtrument oder einen Wechſel (von einem Dritten ausgeſtellt) zum Pfande ſeiner Forderung geben, ſich auch vom Verpfänder Vollmacht ertheilen läßt: die verpfändeten Inſtrumente zu ſeiner Befriedigung einzuziehen, ſie zu cediren ꝛc., iſt zwar nicht blos procurator in rem suam, denn bei einer künftigen Ceſſion der Pfänder würde er in der Regel den Vortheil des Pfandgebers wohl deſto beſſer befördern, je mehr er ſeinen Vortheil ſelbſt wahrnimmt. In ſofern es aber ihm unter gewiſſen Umſtänden mehr daran liegen dürfte, gegen baares Geld, lieber ſo geſchwind als möglich zu cediren, und mit einer geringern Valutenſumme vorlieb zu nehmen, als ſich durch längern Aufſchub noch erwarten ließe, dürfte das beiderſeitige Intereſſe doch collidiren. (Allgemeine juriſt. Monatſchr. Monat Mai 1810. p. 303.) — Lucius hatte gegen die G. Kammer übernommen: 1000 Pferde im Jahr 1807. für die franzöſiſche Armee zu liefern, überließ aber wieder dem Unterlieferanten Paulus: ihm dazu 500 Pferde binnen einer beſtimmten Friſt zu verſchaffen. (Anm. zum §. 410. tit. 5.) Dieſe Friſt hielt Paulus nicht ein; Lucius klagte gegen ihn auf Entſchädigung, und forderte unter Andern: Reiſekoſten die er verausgabt, um ſelbſt 149 Pferde noch herbeizuſchaffen. Da dies die einzigen Pferde waren, welche für beide Lieferanten abgeliefert wurden, ſo entſtand die Frage: ob Lucius nicht, weil er doch ſelbſt immer noch 500 Pferde liefern ſollte, die Koſten allein, oder wenigſtens zur Hälfte tragen mußte? Ich glaube aber: dies konnte ihm Paulus als exceptio de jure tertii nicht opponiren, ſondern mußte die ſämmtlichen Reiſekoſten erſtatten. Denn er war in Mora, und ob Lucius für ſich ſelbſt 500 Pferde liefern ſollte,

ging

ging ihn nichts an. Dagegen durfte er ja dem Lucius nur für 351 Pferde, ſtatt für 500, den Schaden erſetzen. — Siehe übrigens bei dem §. 259. die Schlußanmerk. zum §. 8. tit. 17. Theil I. LR., und die Note zum §. 298. tit. 12. ibid.

§. 260.

Was jemand zu ſeinem eignen Vortheil aufgewendet hat, kann er von einem Dritten, wenn dieſer zufällig Nutzen davon zieht, auch nicht zum Theil erſetzt verlangen. Argum. l. 82. Dig. de regul. juris. Lex 6. §. 4. de negotiis gestis. Sam. Stryk Dissert. de jure pontium. c. 3. N. 24. seq.

§. 261.

Confer. §. 76. tit. 4.

Abſchnitt III.

Von nützlichen Verwendungen.

§. 262.

Sonderbar genug, vergleicht Profeſſor Woltär denjenigen, der etwas in den Nutzen eines Andern vertirte, einem Ceſſionar. Siehe hierüber, und über das Fundament der Klage de in rem verso Kleins Rechtſprüche II. p. 344., desgleichen lex 32. Dig. de rebus creditis.

§. 263.

Dies iſt dem lex 3. §. 5. de in rem verso gemäß.

§. 264.

Confer. §. 276. tit. 50. Ger. Ordn. §. 260. tit. 18. Theil II. LR.

§. 268.

Confer. die Anmerk. zum folgenden §. 271. hoc tit. und der §. 378. 379. tit. 14. Gewöhnliche Ausgaben ſind auch nützlich. §. 66. tit. 13. — Der Verwender kann den ganzen Betrag der wirklichen Ausgaben

 for.

fordern, z. E. wenn der Miether eines Hauſes für den Vermiether die Einquartirungsausgaben beſorgte; nur ſofern er nicht ſpecielle Rechnung zu legen vermag, tritt das richterliche arbitrium, welches z. E. das Einquartirbeköſtigungsregulativ leiten wird, ein. Den an Möbeln mittelbar oder zufällig, z. E. durch Exceſſe der Soldaten erlittenen Schaden, erhält der Miether nicht vergütigt. Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 270. — Eine Ausnahme vom §. 268. ſiehe im §. 215. tit. 7. Ob Mehrere, wovon Jeder für ſich, für den Cajus nützliche Ausgaben beſtritt, unter einander in Verbindung ſtehen? Anm. zu §. 8. tit. 17. Wegen nützlicher und nothwendiger Ausgaben hat man in der Regel auch das Retentionsrecht. Anmerk. zum §. 541. tit. 20. Theil I. LR. Eine Ausnahme, wo es nur wegen nothwendiger Ausgaben ſtatt fand, ſiehe in meiner Note zum §. 547. ibidem.

§. 269. 270.

Warum nothwendige Ausgaben reſtituirt werden müſſen, zeigt ſehr ſchön lex 38. Dig. de hered. petit. Siehe übrigens die Anm. zum §. 234. tit. 13. Landr. Hat ein Vermiether ſtatt des Miethers für ihn Einquartirungskoſten und Laſten getragen, und wären ſolche ſonſt nicht zu ſchätzen: ſo iſt wohl die Berechnung nach dem Verhältniß der beiderſeitigen Wohnungen anzulegen. Juriſt. Monatſchr. Mai 1810. p. 273.

§. 271.

Confer §. 229. 230. tit. 2. Theil II. LR. Alimente auf Jemanden verwendet, der ſie ſonſt auch anders woher, z. E. von Eltern erhalten haben würde, können nach lex 2. Cod de negotiis gestis nicht erſetzt verlangt werden. Mevius P. 4. Dec. 317. N. 6.

§. 273.

Confer. §. 215. tit. 7. Theil I. LR., und der §. 561. tit. 8. Theil II. LR.

§. 274.

§. 274.

Confer. wegen der Militairperſonen §. 690. tit 11. Theil I, ferner § 260. 526. 589 tit. 18. Th. II. LR. und lex 1. 2. Cod.: si adversus creditorem — Wiewohl allemal der Vormund für die Bezahlung derer, die eine gültige Forderung für Lieferungen ꝛc. an den Pflegebefohlnen haben, aus dem ihm bewilligten jährlichen Alimentationsquantum ſorgen muß: ſo kann ſich doch z. E. der Barbier, Schuſter, Vermiether der Wohnung, beſonders wenn es ihm Mühe koſten würde, ſein Geld vom Vormunde zu erhalten, unmittelbar an das Vermögen des Pflegebefohlnen und an das Pupillenkollegium halten, wie z. E. auch wegen der Studenten verordnet iſt. §. 708. §. 863. tit. XI. §. 156. tit 5. Theil I. LR. Es war die Sache des Pupillenkollegii dafür zu ſorgen (wie, iſt freilich ſchwer zu beſtimmen), daß der Vormund die ihm im Ganzen ausgezahlten Etatsmäßigen Unterhaltungsgelder allemal richtig im Einzelnen auszahle. Etwas Andres iſt es, wenn z. E. ein Schuſter, Barbier, ehe er creditirt, ſchon weis: daß der oder jener als Vormund alle Zahlungen zu leiſten habe, dann wird eigentlich dieſem creditirt.

§. 275.

Wenn der Dritte noch nicht den Naturalbeſitz erlangt hat, und daher deſſen Einräumung von dem Verwender fordert. §. 547. tit. 20. — In wiefern alle Socii für die Verwendung in die gemeinſchaftliche Sache haften? §. 237. tit. 17. — Der im §. 275. tit. 13. angenommene Grundſatz weicht von den gemeinen Rechtsprinzipien ab; nach dieſen iſt, wie Leyſer im Specim. 167. Med. 1. ausführt, die versio in rem eine actio realis. Der allegirte §. 547. tit. 20. Theil I. LR. erklärt ſie dafür nur in ſofern: als die verbeſſerte Sache im Gewahrſam des Verbeſſerers ſich befindet,

findet, womit freilich lex 48. de rei vindicat und mehrere DD. übereinſtimmen. Wenn die verbeſſerte Sache verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben iſt, mithin §. 95. tit. 11. Theil I. des LR. eintritt, glaubt Leyſer im Spec. 206. Med. 5.: daß ſich der Verbeſſerer ſowohl an den Käufer als an den Verkäufer halten könne.

§. 276.

Confer. §. 219. tit. 4. Theil II. LR.

§. 279.

Siehe tit. 6. §. 28. 54. Theil I. LR. §. 96. tit. 7. ibidem, und die Anmerk. zum §. 128. 345. tit. 5. §. 85. tit. 4.

§. 280.

Siehe Abſchnitt IX. §. 1040. seq., und die Anmerk. zum §. 271. tit. 13.

Titel 14.

Von Erhaltung des Eigenthums.

Abſchnitt I.

Vom Verwahrungsvertrage.

§. 1.

Wer einen Theil ſeines Rechtes ausübt, oder ſich einer von mehrern Arten der Ausübung bedient, konſervirt dadurch das Ganze. §. 570. 573. tit. 9. Theil I. LR. Die Erfüllung der Verbindlichkeit enthält das damit in Verbindung ſtehende Recht, ſo wie die Ausübung des Rechts die damit verbundene Verbindlichkeit. Anm. zum §. 32. tit. 19. Theil I. LR.

§. 2.

Confer. §. 69. §. 112. 124. tit. 7. Theil I. §. 521-527. tit. 9.

§. 4.

Confer. §. 151. tit. 7.

§. 5.

Confer. §. 369—78. tit. 9. §. 472. tit. 12. §. 103. 165. tit. 4. Theil I. §. 87. tit. 20. §. 300. tit. 18. ibid., und die Anm. zum §. 112. tit. 20., und zum §. 22. tit. 19. ibidem, wegen der Rechte eines Dritten auf eine Servitut, auch lex 35. Dig. de judiciis, und Böhmer de jure futuro Cap. 2. in Exercit. ad Pand. Tom. I. ex 5. — Ferner kann ein correus debendi, dem ein Regreß gegen einen correum zuſteht, ſich des §. 449. tit. 5. Theil I. LR. bedienen. Siehe auch Prof. Meiſter: Ueber Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. p. 72.

§. 6.

Ohne Beitritt des Verpfänders einer ſonſt fälligen Schuldforderung hat wohl der Pfandbeſitzer kein Recht, ehe ſeine eigne Forderung zahlbar iſt, gegen den Schuldner ſeines Schuldners, welcher Einwendungen gegen ſeine Schuld macht, auf Agnition und Sicherſtellung zu klagen. Einſt wollte dies ein Pfandbeſitzer thun, dem der Pfandgeber blos zugeſagt hatte: daß er ſich bei entſtehender prompter Befriedigung, alſo nicht früher, an das Pfand ſolle halten dürfen.

§. 7.

Confer. die Anm. zum §. 73. tit. 4. Theil II., ferner die Anm. zum §. 140. tit. 21. Theil I. LR.

§. 11.

Confer. lex 32. Depositi, und c. 2. X. de Deposito.

§. 20.

Confer. §. 250. tit. 21. Theil I. LR. Dieſes Allegats wird im Regiſter zum Landrecht unter der Rubrik: Colliſion, gar nicht gedacht. Zu Saragoſſa ſollen die Spanier im Jahr 1808. zuerſt das fremde (ſächſiſche) Eigen=

Eigenthum gerettet haben. — Siehe auch Leyser. Specimen 176. Med. 7. Walch. Controv. p. 331. §. 3.

§. 26.

Confer. §. 1362. tit. 20. Theil II.

§. 36. 37.

Die DD. des römiſchen Rechtes ſind bei Nachlaſſung des Supletorii billiger geweſen, wenn ſie auch ſchon dem Verwahrer den an ſich ſchweren Beweis des Casus auflegen. Inzwiſchen iſt die Beſtimmung des Landrechts ſehr weiſe. — Man vergleiche bei dem §. 36. die Anm. zum §. 20.

§. 54.

Confer. §. 144. tit. 7. Theil I.

§. 60. 62.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 96.

§. 64.

Confer. §. 152. tit. 17. Theil I.

§. 67.

Siehe die §. 296. 456. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 70.

In wiefern die Compenſation ſtatt finde? §. 363. tit. 16.

§. 77.

Jure communi fand nur wegen nothwendigen Aufwandes das Retentionsrecht ſtatt.

§. 78.

Dies ſtimmt mit lex penultim. Cod. Depoſiti. — Depoſitum, cui pignus tacite et eventualiter ineſt, compenſationem et retentionem admittit. Leyser. Spec. 176. Medit. III., Specim. 507. Medit. 4.

§. 79.

Confer. die Anm. zum §. 105., ferner der §. 543. tit. 20. Theil I. LR. §. 247. tit. 21.

§. 83.

§. 83.

Dies iſt die dem legi 1. §. 34. Depositi gemäße Leyſerſche Meinung im Specim. 176. Med. 4.

§. 86.

Confer. §. 364. tit. 16.

§. 89.

Confer. §. 1353. tit 20. Theil II.

§. 93.

Confer. §. 76. tit. 7. § 251. tit. 12. §. 159. tit. 17.

§. 101.

Confer. §. 218. tit. 11. Theil I.

§. 103.

Die Sequeſtration erforderte ehemals nicht ſchlechterdings einen Sequeſter. Sie war mit Arreſt ſynonim.

§. 104.

Siehe den §. 116. tit. 24. Theil I. Ger. Ordnung. §. 442. tit. 20. §. 141. 204. tit. 21. Theil I. LR.

§. 105.

Bei Abſchaffung eines Sequeſters, wiewohl er ſonſt als Bevollmächtigter zu betrachten iſt, ſind wohl die im §. 180. seq. tit. 5. Th. II. beſtimmten Aufkündigungsfriſten zu beobachten. Conf. lex 1. Cod. comm. de usucapione. — Nach lex 15. 31. §. 1. Depositi konnte ein Sequeſter, wenn er erfuhr: daß die ſequeſtrirte Sache ihm ſelbſt evident gehöre, deren Rückgabe verweigern.

§. 107.

Confer. §. 19. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn. §. 158. 724. 990. tit. 1. §. 27. 42. 44. 90. 119. tit. 2. Th. II. LR., desgleichen Hagemanns und Günthers Archiv, Theil II. p. 172., wegen Sequeſtration der Frauenzimmer.

Abſchnitt

Abſchnitt II.

Von Verwaltung fremder Sachen.

§. 109.

Culpa levis wird präſtirt. §. 56. tit. 13. v. Bülow Erörterungen Band III. p. 223. Das im Paalzovſchen Handbuche bei dieſem §. allegirte Reſcript iſt in meinem Kommentar zur Gerichtsordnung bei dem §. 18. tit. 3. der Depoſitalordnung angeführt.

§. 117.

Siehe die Anm. zum §. 331. tit. 16. — Wenn der Verwalter Intereſſen einer für ihn ſelbſt auf dem verwalteten Rittergute haftenden Forderung einklagt, muß er die unterbliebene Rechnungslegung ſich opponiren laſſen.

§. 119.

Bald nach der Belagerung Breslaus im Januar 1807. wechſelte ein Kaufmann daſelbſt, als Curator einer dortigen Konkursmaſſe, für die in Händen habenden Cridegelder, ohne die Concreditores oder das Gericht zu befragen, Pfandbriefe ein, und weil ſolche ſpäterhin im Cours ſehr fielen, wollten nachher die Mitgläubiger dieſes Faktum, als ſie es erfuhren, nicht genehmigen. Er vertheidigte ſich jedoch, und wie ich glaube, ganz richtig damit: 1) daß er ſo wenig wie Andere das ſtarke Sinken des Courſes habe vorherſehen können, und eben ſo wenig ſchuldig geweſen ſei: die Gefahr der Aufbewahrung des Geldes länger zu übernehmen; 2) daß die Zahlung ad Depositum nicht thunlich geweſen ſei, a) weil der Feind ſelbſt hin und wieder, z. E. bei der Breslauer Kammer, Privatdepoſita an ſich gezogen oder ziehen können, folglich die Gelder in der ſtadtgerichtlichen, mit dem Magiſtrate damals immer noch einigermaßen cohärirenden Kaſſe nicht recht ſicher geweſen, b) die Gelder bei der Bank

nicht

nicht elocirt werden können, folglich deren Elocirung doch immer, ſelbſt nach den Geſetzen, auf Pfandbriefe geſchehen müſſen, zumal dieſe, an ſich betrachtet, die beſte Sicherheit abgaben; 3) es nicht einmal in jener Zeit rathſam geweſen ſeyn würde, durch eine an viele Menſchen von ſo verſchiedener Geſinnung zu erlaſſende Currende, im Publikum bekannt werden zu laſſen: daß bei dem Curator ſo viel baar Geld liege. Er verglich ſich in der Folge mit Aufopferung, welches er, meines Erachtens, nicht nöthig gehabt hätte. Befolgte er den Grundſatz: festina lente, zögerte er alſo, und behielt die Pfandbriefe ebenfalls für ſich, ſo konnte er ja abwarten: ob ſie nicht ſtiegen, wie ſodann wirklich geſchah.

§. 126.

Lex 63. Dig. et lex 16. Cod. de Procur. — Jus liberae administrationis non complectitur jus alienandi et oppignorandi. Lex 7. de Donatione. Lex 28. §. 2. de Pactis. Lex 1. §. 1. quae res pignori.

§. 129.

Procurator in rem suam. — Anm. zum §. 247. tit. 11., und zum §. 258. 259. 248. tit. 13. LR.

§. 130.

Confer. §. 154. tit. 13. Theil I. LR.

§. 135.

Hat z. E. ein Executor testamenti gegen den Inhalt des Teſtamentes an Jemanden gezahlt, der nichts zu bekommen hatte: ſo iſt er dem Beſchädigten principaliter aus ſeinem facto, nicht blos subsidiarie verhaftet.

§. 140.

Confer. §. 286. tit. 5. Als Jemand, der aus einer vor 1793. geführten Verwaltung einer Stiftung, wo alle Jahre die Ueberſchüſſe in Pfandbriefe angelegt

worden

worden waren, auf Rechnungslegung belangt ward, und es ſich fand: daß er 100 Thaler ſeit A. 1780. bis 1793. nicht verrechnet oder zinsbar nicht angelegt hatte, ſo ward erkannt: daß er jure communi nicht 6 pCt. Zinſen, ſondern blos ſo viel als Pfandbriefe gebracht haben würden, zu erſtatten ſchuldig ſey, weil er blos id quod interest, alſo nur den Schaden zu erſetzen gehalten wäre. Hellfeld. jurisprud. forens. §. 331. 1137. 1131. 422. 423. Hymmen Beiträge Sammlung 7. p. 72. Doch ſchien mir: daß dem beſchädigten Schleſier 6 pCt. Zinſen, alſo das Mehrere zu fordern zuſtehe. Hellfeld. p. 1133.

§. 141.

Ehe Jemand eine über ſich gehabte Verwaltung aufgiebt, muß er wohl von ſeiner Intention, ſie aufzugeben, den Andern benachrichtigen, ſonſt wird er, wenn er gleich ſich der Verwaltung begiebt, noch immer für adminiſtrirend geachtet.

§. 150.

Zwanzig Jahre beſtimmt lex 13. §. 1. de diversis temporalibus praescript. Stryk in usu moderno tit. de administrat. rerum ad civitates pertinentium. §. 11. 12. Siehe auch Leys. Spec. 213. und Spec. 339. Medit. 5.

§. 151.

Conf. lex unic. Cod. de errore calculi.

§. 169. 170.

Die Cabinetsordre vom 29. Mai 1810. beſtimmt das Reſſort und die neue Einrichtung der Oberrechenkammer. Hiernach haben an ſie nur ſolche Behörden und Inſtitute, die aus Königl. Caſſen dotirt ſind, oder Zuſchüſſe erhalten, ihre Rechnungen einzuſenden.

§. 174.

Findet auch dann wohl die Reſtitution ſtatt, wenn z. E. eine Kämmerei gegen ein widriges Appellationsurtheil

urtheil zwar revidiren wollte, die vorgeſetzte Kammer aber ihr ſolches mehrmals aus vermeinten Rechtsgründen zu thun unterſagte? Kann alsdann der Richter, der ſpäterhin in einem Separatprozeſſe das Appellationsurtheil zum Entſcheidungsgrunde annehmen zu müſſen befindet, ſolches jedoch reformabel glaubt, ex officio die Reſtitution in ſeparato nachlaſſen? Ich glaube nicht.

§. 176.

Confer. §. 14. tit. 16. Ger. Ordn.

Abſchnitt III.

Von Kautionen und Bürgſchaften.

§. 178.

Unterſchied zwiſchen Kaution und Arreſt. Anmerkung zum §. 4. tit. 20. Theil I. LR., auch zum §. 1. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 180.

Siehe den §. 121. tit. 4., den §. 4. tit. 20. Th. I. LR. §. 666. tit. 50. Ger. Ordn. §. 183. ſeq. Hypothekenordn. §. 54. tit. 24. §. 12. tit. 29. Ger. Ordn. und den 21. tit. ebendaſelbſt, ferner den §. 1180. 1202. tit. 8. Theil II. LR. §. 312. tit. 16. §. 410. tit. 11. Theil I. LR. — Wenn kann, ſtatt der Kaution, eine Konventionalſtrafe gefordert werden? §. 124. tit 4. Theil I. LR. — Kaution, die ein beſtellter Vormund für den an ſeine Stelle Ernannten leiſten muß. §. 206. tit. 18. Theil II. LR. — In der Regel muß wohl, wenn die geſetzliche Kaution ſtatt finden ſoll, eine wahrſcheinliche Gefahr, wie bei Arreſten, beſcheinigt werden, z. E. §. 449. tit. 5. Theil I. LR. Dieſe Sicherſtellung wird aber grade nicht in Form eines Arreſtes in Antrag gebracht und verfügt. Es wird nehmlich, während über die Verbindlichkeit zur Sicherſtellung geſtritten

ſtritten wird, ſo wie auch vielleicht bei Nachſuchung der Exekution nicht grade ein beſtimmtes Object vom Kläger in Vorſchlag gebracht und Beſchlag darauf verlangt. — Die Fälle, wo Jemand Kaution fordern, beſonders die in einem Vertrage eventuell zu ſtellen verſprochne jetzt beſtellt verlangen kann, möchten näher beſtimmt und zuſammengeſtellt ſeyn. Sehr oft frägt es ſich: kann ich jetzt Kaution verlangen? §. 112. 402. §. 4. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerkung, desgleichen zu §. 20. tit. 4. Hypoth. Ordn. Nicht wirkliche Unſicherheit des Schuldners, oft auch der bloße Schein, oft auch nur ein zweideutiges, unredliches, eigenmächtiges, kontraktwidriges Gebahren, eines ſonſt vermögenden Schuldners, berechtigen zur Kautionsforderung. §. 759. tit. XI. §. 20. 103. tit. 20. §. 152. tit. 7. §. 272. tit. 5. §. 5. 452. tit. 14. Theil I. LR. §. 103. tit. 21. ibidem. §. 287. tit. 8. Theil II. ibid. Der Fälle, wo geſetzliche Kaution ſtatt findet, auch ohne Nachweis der Unſicherheit, ſind viele. z. E. §. 407. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 181.

Ob die nicht geleiſtete Kaution zur Aufhebung des Vertrages berechtiget? §. 87. tit. 20. Theil I. LR.

§. 182.

Confer. §. 122. tit. 4. Theil I. LR.

§. 184.

Cautio de non turbando ward ehemals mündlich beſtellt. — Bei dem §. 184. confer. §. 7. tit. 14. §. 14. tit. 48. Ger. Ordn. §. 13. tit. 21. §. 32. tit. 29. ibidem, auch das allgemeine Kriminalrecht §. 234., ferner Leyser. Specim 97. Med. 4.

§. 185.

Siehe den §. 54. tit. 24. §. 32. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. §. 115. 232. der Kriminalordnung, ferner die Constitut. Crimin. Carolin. V. artic. 176.

§. 188.

§. 188.

Confer. §. 43b. tit. 18. Theil II. LR. — Reſcr. vom 23. März 1795. Edictenſammlung IX., wornach mit den in Gemäßheit des Patentes vom 18. Novemb. 1794. auf Scheidemünze lautenden vom Generalacciſe-departement ausgeſtellten Obligationen dem Fiskus und königlichen Kaſſen Kaution geſtellt werden darf. Mit Obligatorien der Königl. Hauptbrennholzadminiſtration konnte man auch Kaution ſtellen. Reſcript vom 30. Juny 1795. Stengel Band II. p. 419. — Auf die bis zum 31. December 1787. erworbenen Oſtpreuß. Güter kann die Hälfte des Erwerbspreiſes zum Anlehn in Pfandbriefen gegeben werden. Wird ein Darlehn nach dem Erwerbspreiſe beſtimmt: ſo werden onera perpetua und unablösliche Kapitalien, welche der Acquirent noch außer dem Erwerbspreiſe übernommen hat, demſelben hinzugefügt, und das zu bewilligende Kapital, von welchem jedoch das Onus perpetuum, à 5 pro Cent zu Kapital geſchlagen, abgezogen wird, nach dieſer Summe beſtimmt. Wegen der Kautionen in Moratorienſachen, ſiehe jetzt die Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen der erfolgten Aufhebung des Generalindults.

§. 189.

Confer. die Anmerkung zum §. 188. 193. h. tit. — Der §. XIV. des Memler Indultedicts beſiehlt: Staats- und öffentliche Papiere, bei Kautionen, die vor Gericht geleiſtet werden, während des Generalmoratorii für voll anzunehmen. Einmal aber frägt es ſich: ob dieſe Vorſchrift auch auf Fälle geht, wo der die Kaution ſtellende Schuldner erſt nach Publikation des Memler Edicts Schuldner ward. Dann aber muß auch wohl die Kaution eines Solchen, der ſie — nicht um des Moratoriums theilhaftig zu werden, ſondern z. E. um in Gemäßheit des §. 47. Nro. 2. tit. 52. Theil I. der

Ger-

Ger. Ordnung, einen neuen Subhaſtationstermin zur Rettung ſeiner Realforderung auszubringen, ſtellt, offenbar wohl lediglich nach dem §. 189. tit. 14. Th. I. des Landrechts beurtheilt werden, wenn er nehmlich mit einer auf ein Privatgrundſtück für ihn haftenden Hypothek kaviren will; denn will er mit Staats- oder andern öffentlichen Papieren kaviren: ſo wird bis Johannis 1811. der §. XIV. des Indultedicts auch hier Anwendung finden. Die Worte des §. XIV.: vor Gericht, ſind ſehr verſchieden gedeutet worden. Auf Ständiſche oder Städtiſche Obligationen, deren Ausfertigung der König nicht beſonders genehmigte, iſt der §. XIV des Indultedicts vom 24. November 1807. nicht zu beziehn. Juriſt. Monatſchrift Novbr. 1810. p. 637. Jetzt iſt die Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, zu berückſichtigen. Geſetzſammlung p. 200.

§. 190.

Confer. §. 21. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.

§. 191.

Confer. §. 22. tit. 47. Ger. Ordn., und §. 51. tit. 20. Theil I. LR.

§. 192.

Confer. §. 430. tit. 18. Theil II. LR.

§. 193.

Auch Activinſtrumente, deren Schuldner in fremden Landen domicilirt, können nicht zur Kaution obtrudirt werden. §. 23. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.

§. 195.

Confer. §. 229. der Kriminalordnung.

§. 196.

Gleich wie eine ſtillſchweigende Hypothek ſo lange ihre Kraft äußert, als die ihr zum Grunde liegende Forderung und deren Qualität, welche die Hypothek begründet, exiſtirt, und ſo wie alſo hierbei auf eine ſpe-

ʒielle

zielle Beſorgniß nicht geſehen wird: ſo dauert auch in ſehr vielen Fällen die geſetzliche Kaution ſo lange fort, als die Forderung und deren Qualität exiſtiret, ohne daß eine andre ſpezielle Beſorgniß einer Gefahr, als diejenige, welche das Geſetz generell ſupponirt, vorhanden ſeyn darf. Das Aufhören einer beſondern Gefahr wird alſo nicht immer die Kaution aufheben.

§. 198.

Ob der Berechtigte, ſtatt des Bürgen, Pfand fordern könne? §. 247. 248. hoc titulo. — Wer beides hat, kann zuerſt den Bürgen nach lex 17. Cod. de fideijussor. angreifen. §. 69. tit. 20. Theil I. LR.

§. 199.

Confer. §. 14. 56. 72. tit. 20. nebſt Anmerkung. §. 87. 485. ibidem.

§. 200.

Ob das Wort Garantie eine Bürgſchaft bedeute? Grattenauers Abhandlungen 1r Theil p. 94. Bürgſchaft durch Pfand. Anm. zu §. 72. tit. 20. LR.

§. 202.

Confer. die Anm. zum §. 206. 210. am Schluſſe, und zum §. 60. tit. 4. Theil I. LR.

§. 203.

Confer. die Anmerkung zu §. 72. tit. 20.

§. 206.

Confer. §. 314. tit. 18. Theil I. §. 50. tit. 20. ibidem. Eine geſetzliche Bürgſchaft zeigt der §. 207. tit. 18. Theil II. §. 72. tit. 5. ibidem. §. 218. tit. 20. Theil I. §. 787. tit. 8. Theil II., wobei überhaupt die Lehre von Evictionen zu berückſichtigen iſt. — Wenn Cajus dem Gläubiger des Lucius erkläret hat: er ſolle bezahlet werden: ſo zog er ſich damit ein purgatorium in Anſehung des Sinnes dieſer Worte zu. Leyser. Specim. 102. Nro. 5. Siehe auch wegen ſtillſchweigender Bürgſchaften die Anmerk. zum §. 210.

am Schluſſe. Unterſchied zwiſchen ſtillſchweigenden und relativen ausdrücklichen Erklärungen. Anmerkung zu §. 60. tit. 4.

§. 208.

Siehe Abſchnitt 7. §. 702. tit. 8. Theil II. des Landrechts.

§. 209.

Confer. §. 171. tit. 18. Theil II. LR., und Klein Rechtsſprüche III. p. 222, über die rechtlichen Folgen der Empfehlungen. Nach dem römiſchen Rechte wurde ein grobes Verſehen nicht vertreten. — Wer einem Käufer verſicherte: daß der Verkäufer wirklich Eigenthümer der zu verkaufenden Sache ſey, haftete jure romano blos ex dolo, nach lex 7. §. 10. de dolo, wie Leyſer im Specim. 239. Med. 3. ausführt.

§. 210.

Siehe die Anmerkung zum §. 70. tit. 11. Theil I. Beiſpiele einer verſteckten Bürgſchaft zeigt Leyſer im Specim. 523. Medit. 1. Specim. 516. Medit. 5. — Anmerkung zu §. 213. tit. 14. Theil I. LR.

§. 211.

Siehe Anmerkung zum §. 1330. tit. 8. Theil II.

§. 213. 215.

Fall, wo derjenige als Selbſtſchuldner haften muß, welcher zwar den Schuldſchein, gleich als ob er ſelbſt die Valute baar bekommen hätte, ausgeſtellt hat, jedoch bei der Ausſtellung des Schuldſcheines die Valute einen Dritten, der eigentlich das Darlehn ſuchte, und deſſen bedurfte, in Empfang hat nehmen laſſen. Anmerkung zum §. 297. hoc titulo. Bei dem §. 215. tit. 14. bitte ich auch die Note zum §. 740. tit. XI. zu berückſichtigen, und zu §. 1330. tit. 8. Theil II.

§. 216. 217.

Siehe die Note zum §. 1330. tit. 8. Theil II. LR.

§. 219.

§. 219.

Ob Fidejussio Militis unverbindlich iſt? Hymmen Beiträge Sammlung III. p. 64.

§. 220.

Nicht der Abſchnitt IV. ſondern V. iſt zu notiren, und zwar §. 341. seq. Formular einer Burgſchafts-verſchreibung. Stengel Band I. p. 323. Siehe übrigens die Anmerkungen zum §. 16. Litera a. tit. 3. Theil II. Ger. Ordn., in dem bei Korn von mir edirten Kommentar der Ger. Ordnung, ferner die Note zum §. 341. seq. tit. 1. Theil II LR., desgleichen die Abhandlung des Aſſiſtenzrath Vater über Weiberbürgſchaften, und Behmer. jus novum controv. Observ. 103. p. 590. Ein Frauenzimmer in Oberſchleſien muß zwei Kuratoren haben.

§. 221.

Confer. §. 308. hoc titulo. Auf Hauptverträge, wobei Frauenzimmer ſchon durch ein vorgenommenes factum ohnehin verpflichtet ſind, mithin in dieſem ſchon der Grund ihrer Verpflichtung liegt, ſind die §§. 221. seq. nicht zu beziehen, denn ſonſt könnte ein Frauenzimmer nie kontrahiren. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 98.

§. 225.

Wohl aber die Erklärung: daß, und welche rechtliche Folgen ihr ſelbſt ſchon bekannt ſind. Reſcript vom 29. September 1800. Neues Archiv Band I. Heft 4. p. 364. Stengel XII. p. 279, und §. 48. des Anhanges zum Landrecht, auch Hymmen Beiträge Samml. III. p. 46, desgleichen v. Bülow Erörter. IV. p. 201.

§. 226.

Confer. die Anmerkung zum §. 234.

§. 228.

Schon nach lex 4. §. 1. ad Senatcons. Vellejan. ward eine Frau quae animo donandi se pro altero

 obligat,

obligat, nicht obligirt. Sonderbar iſt es aber doch: daß zu einer Schenkung keine andre Verwarnung als die wegen der Hälfte des Vermögens erforderlich iſt. — Wenn die Frau für einen Dritten ein Pfand beſtellt, muß ſie auch certiorirt werden. Anmerkung zu §. 72. tit. 20. Theil I. LR.

§. 229.

Das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 15. Mai 1787. verordnet: daß die Certioration und Entſagung der weiblichen Gerechtſame in jedem Falle nöthig ſey, wenn die Frau ihrem Vorzugsrechte entſaget, und bei dem Geſchäft einen Nachtheil an ihrem Eingebrachten leiden würde. Confer. §. 273. tit. 1. Theil II. LR. Die Bürgſchaft in Form eines Mandates iſt doch auch Bürgſchaft, z. E. wenn die Frau durch Handwerker einen Bau führen läßt, und ihnen für die Bezahlung gut ſagt. — Eine Mutter, die, ſtatt ihrem Sohne das Pflichttheil nach erfolgter Eheſcheidung durch Kaution ſicher zu ſtellen, ihm ein ihr gehöriges Hypothekenactivinſtrument eigenthümlich cedirt, darf wohl, weil ſie dem Sohne ſchon principaliter ex lege obligirt iſt, für die Sicherheit des Activi haften zu wollen, nicht beſonders verſprechen, oder wenn ſie dies verſpricht, deshalb nicht beſonders verwarnt werden. (Anmerkung zum §. 221.)

§. 230.

Dieſe durch das Reſcript vom 29. Novemb. 1790. dem Kammergericht ſchon vorgeſchriebne Beſtimmung geht nicht ad praeterita. Stengel Repertor. I. p. 69. Wenn ein Frauenzimmer von einem ihr gehörigen Hypothekenkapital einen Theil cum prioritate prae residuo gegen baare Valuta cedirt, ſo ſcheinet die Verwarnung nicht nöthig, weil ihre Lage ſich gegen diejenige, wenn ſie gar nichts cedirt hätte, nicht verſchlimmert. Denn hätte ſie das Activum ganz behalten: ſo

würde

würde ſie auch, falls es zum Theil ausfällt, den Ausfall am ganzen Kapital erleiden, ſtatt ſie jetzt die Valutam cessionis doch ſchon intus hat. Manche wollen freilich behaupten: die Regel ſey: daß die Frauensperſon die partielle Ceſſion pari jure, cum residuo leiſten müſſe, und dann würde durch die cedirte Priorität prae residuo, ihre Lage freilich ſchlimmer, als ob ſie hätte pari jure cediren können. Man muß aber, wie geſagt, wohl von dem Geſichtspunkte ausgehen: ob die Cedentin durch ihre Handlung ſchlimmer daran wird, als wenn ſie das ganze Activum behalten, nicht aber, als wenn ſie durch einen Glücksfall Jemanden gefunden hätte, der gegen vollſtändige Zahlung der Valute einen möglichen Verluſt daran übernimmt. — Ob der Partialceſſionar, welchem die Priorität prae residuo cedirt worden, nach Ablauf des Indults die erſte Kündigung von einem Kapital, wovon jährlich blos 100 Thaler zu kündigen ſind, allein thun dürfe? Anmerkung zum §. 512. tit. 20.

§. 231.

Dieſer §. wird nicht alterirt, wenn z. E. die Frau eine Hypothek löſchen läßt, und ihr Mann nachher an deren Stelle einem Fremden eine Hypothek konſtituirt, wenn nur die Frau nicht ausdrücklich zu Gunſten des Dritten Verzicht leiſtete. Reſcript an das Breslauer Ober-Landes-Gericht vom 19. Februar 1802. Archiv II. Heft 3. p. 310. Stengel XVI. p. 141. — Eine Bürgſchaft iſt es auch nicht, wenn ein Frauenzimmer Jemandem für gewiſſe Schäden oder Unglücksfälle zu haften verſpricht, die ihm durch noch unbekannte Perſonen zugefügt werden möchten. Lex 8. Institut. ad Senatuscons. Vellejanum. Siehe auch die Note zum §. 344. tit. 1. Theil II. LR.

§. 232.

Confer. die Anmerkung zum §. 221. Für den Fall, wenn Mann und Frau gemeinſchaftlich als Correi Geld aufgenommen haben, ſiehe die Allgem. juriſtiſche Monatſchrift Februar 1807. p. 98, desgleichen, mit Rückſicht auf den lex 17. §. 2. Dig. ad Senatuscons. Vellejanum, lex 4. Cod. ad Senatuscons. Vellejan. Novelle 134. c. 8. Hagemanns und Günthers Archiv Theil 4. pag. 260, und wegen der Wechſel, Rivinus Enunciat. juris tit. 5. Enunciat. 16. — Mulier fideijubens etsi se tanquam principalem obligarit, tamen Senatusconsulto Vellejano utitur. (Anmerk. zum §. 329. tit. 1. Theil II. LR.) Leyser. Spec. 169. Med. 3., beſonders wenn der Kreditor wußte: daß ſie fideijubire. Hymmen VII. p. 104. Das Tribunal hat auch ao. 1810. in der Glog. Sache Reinhardt contra Gräfin Pückler ein von letztrer ausgeſtelltes Schuldinſtrument, welches der Mann zuerſt als eheliger Kurator unterſchrieben, hinter demſelben aber ſich, ohne das Datum ſeiner Erklärung zu bemerken, als Mitſchuldner beſonders und ausdrücklich reverſirt hatte, für unverbindlich erklärt. Ohne dieſes Postscriptum des Mannes würde aber wohl der Revers der Frau verbindlich geweſen ſeyn. Anmerkung zum §. 329. tit. 1. Theil II. LR.

§. 233.

Confer. die Anmerkung zum §. 232. Zweifelhaft ſcheint es: ob keine Warnung erforderlich iſt: damit die Frauensperſon als Bürgin verbindlich werde. Denn da letztre ſchon dadurch favoriſirt iſt: daß ſie, ſtatt Selbſtſchuldnerin, blos Bürgin ſeyn ſoll: ſo gewinnt es das Anſehen, als ob der Geſetzgeber hier eine Ausnahme vom §. 221. habe machen wollen. Auf der andern Seite aber könnte auch dieſem §. jedesmal ausgewichen werden, wenn man die ſich verbürgende

Frauens-

Frauensperſon zugleich mit einer Mannsperſon ſich als Selbſtſchuldnerin obligiren ließe. Man muß daher wohl, wie auch in einer Glogauer Sache aus dem Urtheil des Geheimen Tribunals von 1810. in Sachen Reinhardt contra Gräfin Pückler hervorgeht, die §§. 232. 233. ſo verſtehen: daß, wenn die Frauensperſon, ſtatt Selbſtſchuldnerin, nur Bürgin seyn ſoll, ſolches, damit ſie Bürgin ſey, allemal die geſchehene Verwarnung vorausſetze, und daß, falls dieſe nicht geſchehen, die Präſumtion für ihre Bürgſchaft wegfalle, wogegen im Falle des §. 233. die hier erforderte Warnung darinn beſtehen muß: daß der Frauensperſon nicht blos die Folgen einer Bürgſchaft, ſondern außerdem die Folgen einer als Selbſtſchuld übernommenen Verbindlichkeit, zu erklären ſind. Dies beabſichtiget der §. 308. Confer. §. 344. tit. 1. Theil II. LR. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 102.

§. 234. 235.

Dieſer Einwand iſt in via executionis unzuläßig, ſonſt aber in Gemäßheit §. 226. hoc tit., und §. 30. tit. 3. Theil 3., auch §. 11. tit. 9. Theil I. der Ger. Ordn. ex officio zu rügen. Jure communi geſchah es nicht, weshalb jetzt auch die Frage: ob ein tertius von dieſem Einwande Gebrauch machen könne, (Leys. Spec. 169. Med. 6.) wegfällt. Nicht blos Erben, auch fideijussores mulierum et qui eorum mandato obligationem subierunt, genoſſen dieſes Einwandes. Confer. Hymmen Beiträge Sammlung III. p. 48. VII. p. 55. Eine Frau, welche während der Ehe kondemnirt worden war, weil ſie keine Einwendungen opponirt hatte, durfte dieſe soluto Matrimonio noch opponiren, wenn res integra war. Leys. Spec. 517. Med. X.

§. 236.

Confer. §. 438. tit. 12. Theil I.

§. 238.

§. 238.

Confer. die Anmerkung zum §. 234., und Klein Annalen I. 293. Ehemals konnte gegen das Frauenzimmer, wenn ſie ſich nur nicht pro Marito verbürgt hatte, bewieſen werden: daß ſie das Senatusconsultum Vellejanum gekannt habe.

§. 239.

Confer. §. 488. 495. 496. tit. 8. Theil II. LR.

§. 240.

Confer. §. 321. seq. 344. tit. 1. Theil II. LR., die Anmerkung zum §. 229. tit. 14. Theil I. LR., und in Anſehung des Falles, wenn die Frau wegen Armuth des Mannes ſich für die zur gemeinſchaftlichen Alimentation erforderlichen Gelder verbürgt hatte, Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 97. Leyser. Spec. 171. Med. 2. Siehe auch die Note zum §. 344. tit. 1. Theil II. LR.

§. 241.

Confer. Klein Annalen VII. p. 181. — Senatusconsultum Vellejanum cessabat olim in piis causis, opponi vero poterat a Matre, quae pro liberorum salute fidejusserat. Leys. Spec. 169. Med. 5.

§. 243.

Confer. §. 188. tit. 16. Theil I. LR.

§. 244.

Agnitio post mortem Mariti, aut usurarum solutio. Leyser. Spec. 172. Med. 7. Landrecht Th. I. tit. V. pag. 37.

§. 246.

Siehe den §. 191. hoc tit.

§. 247.

Confer. §. 12. tit. 29. Ger. Ordn.

§. 249.

Wenn die Summe Anfangs nicht beſtimmt werden k[illegible] z. E. bei Kautionen für einen Pächter. Anmerk[illegible]g zum §. 269.

§. 250.

§. 250.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 273.

§. 251.

Jus Romanum. Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 80.

§. 254. 256.

So galt ſchon jure communi die fidejussio pro Minorenni. Leyser. Specim. 152, Nro. 3. Siehe jedoch Walch. Controv. p. 348. — Ob ein Wechſelfähiger, der den Wechſel eines Nichtwechſelfähigen als Bürge und Selbſtſchuldner mit unterzeichnet, im Wechſelprozeſſe belangt werden könne? Anmerkung zum §. 797. tit. 8. Theil II. LR.

§. 257.

Wer für einen ſolidariſchen Schuldner einſtehen muß, hat auch für deſſen Correos zu zahlen. Zwiſchen Bürgſchaft und Haften ex alio fundamento iſt aber ein Unterſchied. §. 635. der Krim. Ordn.

§. 258.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 261. hoc tit. — Ein Contractus stricti juris iſt die Bürgſchaft bei uns keinesweges. — Confer. §. 299. der Krim. Ordn. §. 79. tit. 20. Theil I. LR. — Neundorff führt in ſeinen vermiſchten Abhandlungen aus: daß die Priorität, welche dem Kreditor im Konkurſe des Hauptſchuldners zuſtehet, im Konkurſe des Bürgen nicht ſtatt finde. Als Cajus in Wechſelarreſt gebracht werden ſollte, kavirte Lucius für ſeine Perſon, der Exekutor ließ alſo den Cajus los. Dies war falſch. Denn der Kreditor, als er dies nachher erfuhr, führte richtig aus: daß ja Cajus durch den Arreſt zum Zahlen bewogen werden ſollte, daß Lucius für die Zahlung gar nicht kavirt habe, und daß deſſen Kaution ewig ſtehn bleiben könne, ohne dem Gläubiger zu ſeinem Gelde zu helfen, oder den Kaventen zu inkommodiren (ſofern nur Cajus nicht fortlief).

§. 259.

Confer. Leyser. Spec. 524. Med. 7. Carpzov. Jurisprud. forensis Pars II. Const. 19. Definitio 8. Hymmen Beiträge VIII. pag. 60. — Ob der Bürge für den Werth der Vorliebe hafte. §. 15. tit. 22. Theil I. der Ger. Ordnung. — Wegen der Kaution für die Freilaſſung eines Verbrechers. §. 230. Krim. Ordn.

§. 260. 264.

Jus antiquum. Walch. Controv. p. 350. Hymmen Beiträge Sammlung III. P. 68. und VIII. p. 60. Für die bezahlten Zinſen konnte ehemals der fidejussor. wieder Zinſen fordern. ibidem VI. pag. 103. (§. 354. hoc titulo.) Außer den Zinſen des letzten Jahres, muß der Bürge auch ſeit der Zeit, wo er ſelbſt in mora iſt, Zinſen zahlen.

§. 261.

Die Zinſen haben, und behalten auch in Anſehung des Bürgen, die Natur von Zinſen. Dies releviret ſehr in Moratorienſachen. Denn wer für Zinſen ſich verbürget hat, kann nicht verlangen: daß ihm, gleich als ob er ein Kapital ſchuldig ſey, das Gratialmoratorium akkordirt werde.

§. 267.

In welchen Fällen ſich ein Gläubiger um die Verwendung ſeines Darlehns bekümmern muß, z. E. ein Lehn- oder Fideikommißgläubiger, darüber erklärt ſich Leyſer im Specim. 511. Medit. 4. — Ein Bruder verbürgte ſich für ſeinen Bruder dahin: daß derſelbe demjenigen, der ihm ein Grundſtück verkauſt hatte, die verſprochenen Zahlungen der noch rückſtändigen Kaufgelder in den ſtipulirten Terminen richtig leiſten werde. In dem Verkaufskontrakte hatte Käufer verſprochen, a) binnen 14 Tagen 100 Rthlr., b) binnen 6 Monaten 4500 Rthlr. zu zahlen, c) das übrige Kaufgeld ſollte als letzte Hypothek

auf

auf dem Grundſtück haften, und nach beiden Theilen freiſtehender halbjähriger Aufkündigung bezahlt werden. Der Bürge wollte in der Folge, als ſein Bruder banquerout war, blos für die Poſten ad a. b., nicht ad c. haften, und bezog ſich auf §. 268. tit. 5. Confer. §. 318. tit. 14.

§. 268.

Confer. §. 7. tit. 6. Theil I. LR., und Walch. Controv. p. 353.

§. 269.

Confer. die Anmerkung zum §. 310.

§. 270.

Siehe Anmerkung zu §. 254.

§. 271.

Confer. §. 45. tit. 5. Theil I. LR.

§. 273. 274.

Wenn mit Staatsſchuldſcheinen oder andern Papieren au porteur Kaution geſtellt wird, ſind ſie außer Cours zu ſetzen: die Coupons bis auf den letzten, bekommt der Kavent. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 154. Kaution, die Jemand für ſich ſelbſt ſtellt. § 485. tit. 20. Th. I. — Nach einem an die Poſener Regierung am 14. July 1800. ergangenen Reſcripte, können die unbekannten Damniſikaten eines wegen Veruntreuung kaſſirten Offizianten, behufs ihrer Befriedigung aus der Kaution, edictaliter vorgeladen werden. Archiv I. Heft 2. p. 225. — Kaution de vitando arresto für einen Verbrecher. Allgemeines Kriminalrecht 1r Theil §. 230. Kautionsbeſtellung mit Staats- oder andern öffentlichen Papieren, Memler Moratorienedict vom 24. November 1807. §. XIV. Der Bürge eines Kaſſenoffizianten kann dem Aufſeher der Kaſſe oder dem Kaſſenherrn allemal deſſen Mangel an Aufſicht bei der Reviſion des Offizianten wirkſam opponiren. Friedr. v. Bülow praktiſche Erörterungen II. p. 156. — Kautions-

tionsinſtrumente der Bezirkseinnehmer bis zur Summe von 500 Rthlr. ſind Gebühren- und Koſtenfrei aufzunehmen, und einzutragen, Auslagen abgerechnet. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 9. p. 71.

§. 275.

Der Grund liegt im §. 153. tit. 16.

§. 276.

Wahrſcheinlich auch, wenn der §. 270. eintritt. Leyser. Specimen 524. Med. 4.

§. 277.

Confer. die Anmerkung zum §. 267., und D. Grattenauers Abhandlungen und Aufſätze 1r Theil p. 78. — Der Unterſchied zwiſchen der Negotior. gestio (als Quaſikontrakt) und der versio in rem, iſt bekannt.

§. 278.

Confer. §. 51. tit. 20. Theil I. LR. Anmerkung zum §. 797. tit. 8. Theil 2.

§. 281. 282.

Für den Schaden, der dem Gläubiger erwächſt: weil dem Schuldner das Gratialmoratorium als Grundbeſitzer, aus dem Memler Edict geſtattet werden müſſen, ſollte wohl der Bürge eigentlich nicht haften dürfen.

§. 283.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 273. — Hat ein Bürge erſt Bürgſchaft geleiſtet, als der Hauptſchuldner ſchon rechtskräftig verurtheilt war, that er dies alſo um die Exekution abzuwenden: ſo darf der Gläubiger, ehe er den Bürgen belangt, wohl nicht von neuem gegen den Hauptſchuldner klagen, es iſt hinreichend, wenn er die Exekution verſucht. — Ob ein Gläubiger alle zuläßigen Inſtantien proſequirt haben müſſe, darüber läßt ſich, wiewohl affirmativa aus dem §. 328. folgt, das Landrecht um deswillen nicht aus, weil daſſelbe vorausſetzt: der Gläubiger werde dem

Bürgen

Bürgen zur gehörigen Zeit litem denuncirt haben, wo es dann dem letztern frei ſtehet, ein Rechtsmittel für ſich einzuwenden. In einem ſolchen Fall darf der Gläubiger allenfalls die ſämmtlichen Inſtanzien nicht durchgehen (analogia §. 345.), wiewohl nach §. 19. 28. 31. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn. es rathſam ſcheinet: daß der Litisdenunciant dem Litisdenunciaten, welcher gar nicht erſchienen iſt, oder ihm nicht aſſiſtiren mögen, vom Ausfall des erſten Urthels Nachricht gebe. Hat er aber litem nicht denuncirt: ſo muß der Gläubiger alle zuläſſigen Inſtanzien durchfechten. Hellfeld. jurispr. forens. §. 1124. Beſonders muß derjenige revidiren, der erſt nach erſchienener Appellationsſentenz erfährt, daß er künftig einen Dritten, z. E. einen Cedenten, oder Ceſſionar, der Eviction wegen, in Anſpruch werde nehmen müſſen, weil in der Reviſionsinſtanz keine Litisdenunciation ſtatt findet. — Nach der alten Breslauer Ger. Ordn. hat der Bürge das benefic. ordin. nicht. Vater Repert. I. 266.

§. 285.

Der Perſonalarreſt galt ehemals für keine Excuſſion. Hymmen Beitr. Samml. VII. p. 106.

§. 286.

Etwas Andres iſt es wohl, wenn die abgepfändeten Sachen offenbar nicht zur Befriedigung hinreichen.

§. 289.

Da nach Abſchnitt VIII. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. auch ein Perſonal-Gläubiger Subhaſtation nachſuchen kann, ſo frägt es ſich: ob ſolche nicht jetzt ebenfalls vor Belangung des Bürgen zu extrahiren iſt, wenn ſolche nehmlich Ausſicht zur Befriedigung abgiebt. Allerdings wohl. Siehe hierbei das Moratorienedict vom November 1807., ferner §. 110. 141. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 294.

§. 294.

Iſt das Grundſtück über $\frac{2}{3}$ verſchuldet: ſo kann der Gläubiger, indem er die Subhaſtation extrahirt, gegen den Bürgen Arreſt ausbringen, wenn ſonſt die Erforderniſſe dazu nachgewieſen werden.

§. 296.

Siehe die Anm. zum §. 254.

§. 297.

Siehe die Anm. zum §. 283. §. 254. tit. 14., und zum §. 740. tit. XI. Einſt klagte Cajus gegen den Lucius auf Rückzahlung eines Darlehns aus einem Inſtrument, welches dieſer in ſeinem eignen Namen allein ausgeſtellt, und wobei er über den Empfang der Valute quittirt hatte. Lucius opponirte: nicht er habe die Valute erhalten, ſondern, mit ſeiner Bewilligung und Genehmigung, der Subalternoffizier Sejus, der das Darlehn auch ſelbſt bei dem Cajus für ſich nachgeſucht, und den Lucius blos zur Ausſtellung des Schuldinſtruments bewogen habe. Der als Litisdenunciat vom Lucius herbeigerufene Sejus geſtand dies Alles ein. Wiewohl nun der Kläger Cajus jene Thatſachen leugnete, und dabei, daß Lucius die Valute ſelbſt erhalten habe, ſtehen blieb, und wiewohl er gegen den Letztern nicht aus dem Fundament einer als Selbſtſchuldner übernommenen Bürgſchaft geklagt hatte: ſo ward doch, ohne die vom Kläger angegebenen Beweismittel aufzunehmen, in Gemäßheit des §. 29. 33. tit. 17. Theil I der Ger. Ordn., der Lucius als Selbſtſchuldner zur Zahlung verurtheilt, indem der Richter annahm: daß man ſich virtualiter gar nicht deutlicher als cavirender Selbſtſchuldner verpflichten, und daß der §. 213. gar nicht buchſtäblicher anwendbar ſeyn könne, als wenn Jemand in eignem Namen einen Schuldſchein über eine Summe ausſtelle, die er einen

Drit-

Dritten wiſſentlich und wohlbedächtich in Empfang nehmen läßt, indem er ſich aus Gefälligkeit für ihn, ſtatt ſeiner, dem Creditor reverſiret. (confer. §. 866. tit XI. Theil I. LR.) Eine Expromiſſion war die Ausſtellung des Schuldſcheines abſeiten des Cajus nicht, aber auch keine mündliche Nebenabrede war es: daß Lucius dem Sejus die Valute zur Empfangnahme überlaſſen, und ſich dem Cajus verbürgt hatte. — Da ein Gläubiger, außer im Falle des §. 249. tit. 16., nicht ſchuldig iſt, den Bürgen von der Lage des Hauptſchuldners und den etwa eingetretenen ſchlimmen Ereigniſſen eher zu informiren, bis er ihn wirklich in Anſpruch nimmt: ſo iſt es rathſam: daß ſich der Bürge die Benachrichtigung von jedem ihn intereſſirenden Vorfall ausdrücklich vorbedinge, um ſeine Maasregeln bei Zeiten nehmen zu können, z. E. wenn der Hauptſchuldner, als Pächter, in verſchiedenen Terminen zahlen muß, und ſchon den erſten Termin ſchuldig bleibt, oder ſchlechte Wirthſchaft zu treiben anfängt, kann es dem entfernt wohnenden Bürgen ſehr daran gelegen ſeyn: daß er bald, und nicht etwa erſt Jahre lang nachher, Nachricht davon erhalte. Siehe auch §. 9. tit. 29. der Ger. Ordn. — Jure communi involvirt das Verpflichten als Selbſtſchuldner, noch keine Entſagung des Beneficii excuss., welches ſogar ein Correus hat, (Walch. Controv. p. 352.), es ſei denn unter der Bedingung: daß der Hauptſchuldner binnen einer beſtimmten Friſt nicht zahle, geſchehen. v. Bülow Erörter. IV. p. 205. Leyser. Spec. 525. Med. IV.

§. 299.

Confer. §. 114. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. Es frägt ſich: ob nicht der Creditor dem Bürgen wenigſtens Ein Jahr Friſt geben müſſe? Siehe auch die Anm. zu §. 319. tit. 14. Theil I. LR.

§. 300.

Warum nicht auch: wenn Liquidationsprozeß über die Kaufgelder eines Guthes entſtehet?

§. 304.

Ein im Provokationsprozeſſe präkludirter Creditor verliehrt auch ſein Recht an den Bürgen. Der Grund davon liegt im §. 339. hoc tit., und im lex 21. Cod. de Fidejussoribus.

§. 310.

Confer. §. 254. und die Anm. zum §. 283. §. 328. 273. am Schluß. — Exceptio Moratorii kommt auch zu Statten. §. 114. tit. 47. Ger. Ordn. Siehe jedoch die Anm. zum §. 52. tit. 17., und den §. 299. tit. 14. Theil I. des LR., ferner den §. 437. tit. 5. ibid. und Büchners Beweis: daß das Moratorium des Schuldners dem Bürgen nichts nütze. Göttingen 1780. — Ob das Anerkenntniß der Schuldſumme abſeiten des Hauptſchuldners den Bürgen hindre, beſondern Beweis über die Richtigkeit und Höhe jener Summe zu verlangen? Anm. zum §. 344. hoc tit. Wegen der Einwendungen, welche die perſönliche, auf die Prozeßform ſich zugleich beziehende Unfähigkeit des Hauptſchuldners betreffen. Anm. zum §. 797. tit. 8. Theil II. LR.

§. 311.

Confer. die Anm. zum §. 297. hoc tit.

§. 312.

Es laſſen ſich wohl auch noch andre zuläßige Einwendungen denken, z. E. die Dauer der Bürgſchaft betreffend. Siehe auch die Schlußanm. zum §. 273.

§. 314.

Confer. §. 36. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 315.

Confer. §. 10. tit. 18. §. 32. tit. 17. Ger. Ordn. §. 15. tit. 14. ibid.

§. 316.

§. 316. 318.

Confer. die Anmerk. zum §. 267., auch das gelehrte, aber freilich etwas undeutliche Gutachten in George L. Böhmers auserleſenen Rechtsfällen 2. Bd. 1. Abtheil. p. 34., ferner wegen des Bürgens eines Pächters. Leyser. Specim. 214. Medit. 4. Siehe bei dem §. 316. 18. auch die Anmerkung zum folgenden §. 319.

§. 319.

Ob, wenn die Zeit, während welcher nur die Bürgſchaft gelten ſoll, verlaufen iſt, oder überhaupt falls der §. 316. 318. eintritt, der Bürge dem Gläubiger fernerhin noch verhaftet bleibt, ſofern dem Schuldner länger hin das Moratorium zu ſtatten kommt, glaube ich verneinen zu müſſen. Im Gegentheil kommt ihm, wenn er will, das Moratorium zu ſtatten. §. 114. tit. 47. der Ger. Ordn. Der §. 299. tit. 14. LR. iſt dem Geiſt des Memler Edictes nicht angemeſſen.

§. 320.

Confer. §. 56. tit. 20. Theil I., und Anmerk. zu §. 319. tit. 14.

§. 322.

Wenn keine Zeit beſtimmt iſt. §. 359.

§. 328.

Ferner: wenn der Bürge die mißlichen Umſtände des Schuldners dem Gläubiger denuncirte, ohne daß Creditor Vorſichtsmaßregeln getroffen hat. Denn ſidejussio iſt jeƶt bonae ſidei contractus. Nov. 4. Cap. 1. Schmidt Diſsertatio de ſidejussore non obligato. — Siehe auch die Anmerk. zum §. 283. hoc tit. 14.

§. 330.

Prolongation der Schuld. Walch. Controv. pag. 356.

§. 331.

§. 331.

Conf. §. 374. 447. tit. 16. Theil I. LR., desgleichen die Anm. zum §. 306. ibidem.

§. 334.

Confer. die Anm. zum §. 388.

§. 335.

Dieſer §. will ſagen: ſelbſt wenn z. E. der Amtsdefect erſt nach dem Tode des Bürgen entſtanden war, und deſſen Erben die Bürgſchaft ignorirten.

§. 339.

Walch ſpricht (pag. 355. ſeiner Controverſen) den Bürgen, wenn ihm nicht cedirt werden kann, frei.

§. 340.

Confer. lex 10. §. 13. Lex 26. §. 3. Mandati.

§. 342.

Ob, und in welchen Fällen der Bürge gegen den Hauptſchuldner Arreſt ſuchen kann? §. 9. tit. 29. Ger. Ordnung.

§. 344.

Daß der Gläubiger die abſeiten des Hauptſchuldners erfolgte Agnition der Schuldſumme nachweiſet, hindert den Bürgen nicht, beſondern Beweis darüber zu verlangen, es ſei denn, daß er in dem Bürgſchaftsinſtrumente darauf Verzicht geleiſtet hätte.

§. 356.

Wegen des Moratorii, ſiehe die Anm. zum §. 319.

§. 359.

Confer. Friedrich v. Bülow prakt. Erörter. II. p. 161.

§. 362.

Auch der §. 35. tit. 20. proſpiciret dem Berechtigten.

§. 363.

Ein verbotnes Lucrum zeigt der §. 35. tit. 20. Theil I. LR.

§. 374.

§. 374. 376.

Confer. Walch. Controv. p. 345. 354. — Stryk bemerkt in Cautelis contractuum Sect. 2. c. 6. §. 25.: daß diejenigen Bürgen, welche ſich ſammt und ſonders verbürgt haben, ſolidariſch nicht verhaftet wären. Die Oelsniſche Landesordnung nimmt das Gegentheil an, falls die Bürgen ihren Rechtswohlthaten entſagt haben. — Ob Mitbürgen einen Mitbürgen, welcher Minor iſt, vertreten müſſen? §. 446. tit. 5. Landr. Hymmen VI. p. 104.

§. 378.

Wer ſich für einen Correalſchuldner verbürgte, muß für die Correos mithaften. Anm. zu §. 257.

§. 379.

Confer. §. 268. tit. 13. Theil I LR. Behmer. jus novum controv. Observ. 23. p. 223. Perſonen, wovon jeder in einem beſondern Vertrage dem Lucius auf deſſen Verlangen Geld gegeben hat, damit er die Gläubiger des Sejus behandle, ihn aus dem Arreſt befreie, und ſobald die Diſtributoria im Concurs des Sejus gefertigt ſeyn wird, aus den als Creditor zu erhaltenden Geldern das Darlehn zurückzahle, (welche Zurückzahlung der Lucius auch für dieſen Fall zu leiſten verſprach), ſtehn in keiner Verbindung. Ein jeder kann von dem Lucius künftig Zahlung ex propriis verlangen, wenn dieſer auch darthun ſollte: er habe aus dem Concurs nicht ſo viel erſtritten, daß Jeder ganz befriedigt werden könne, und er ihnen zuſammen das Percipiendum offerirt.

§. 380.

Hat ſich der Rückbürge, ſo wie der Bürge, blos für Zinſen verbürgt: ſo behält auch ſeine Schuld (oder Verbindlichkeit) die Natur von Zinſen. Anmerk. zum §. 261.

§. 387.

Ende der Bürgſchaft, wenn der Schuldner dem Creditor eine Sache an Zahlungsſtatt angegeben hat, dieſe Sache aber von einem Dritten erſt nach einem Jahr evincirt wird. §. 250. tit. 16. Theil I.

§. 388.

Nach Glätziſchem oder Böhmiſchem Stadtrechte expirirt die Bürgſchaft mit dem Tode des Bürgen. Eben ſo nach der Oppelnſchen Landesordnung. Siehe übrigens den §. 334. seq. hoc titulo.

§. 398.

Confer. §. 16. N. VII. tit. 49. Theil I. Ger. Ordn.

§. 400.

Wenn der Verkäufer eines Grundſtücks die Entrichtung der davon zu bezahlenden Laudemien, ohne Zuziehung des Landemialberechtigten, übernommen hat, letztrer aber, von der Expromiſſion zufällig benachrichtiget, nachher den Verkäufer in Anſpruch nimmt — muß dieſer ihm wohl, ſofern er und der Käufer beim Kaufkontrakte beharren, gerecht werden, und zahlen? Anm. zu §. 251. tit. 16.

§. 401.

Siehe die Anm. zum §. 297. tit. 14.

§. 403.

Confer. §. 381. tit 16. Theil I. LR.

§. 407.

Confer. §. 343. tit. 1. Theil II.

§. 410.

Z. E. wenn ſie Schulden übernimmt, die ihr vermögensloſer Mann zu Alimenten aufgenommen hat. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 97.

§. 411.

Confer. §. 184. tit. 16. Theil I. LR.

Abſchnitt

Abſchnitt IV.

Von Pfändungen.

§. 414.

Das römiſche Recht, welches aller Privatgewalt ungünſtig war, (lex 39. ad legem Aquiliam) erlaubte ſie an Sachen nur in ſo fern, als es ſie gegen Menſchen nachließ. Lex 25. ad legem Juliam de adulter. Lex 10. §. 6. quae in fraudem creditorum. — Grundſätze des juris communis hinſichts der Pfändungen. Klein Rechtſprüche II. p. 198. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band. 2. Abtheilung p. 704. — Störungen der Jurisdiction, der Brau-Gerechtigkeit ꝛc. veranlaſſen oft Pfändungen.

§. 415.

Ausnahme §. 131. tit. 15. Theil II. LR.

§. 416.

Dies kann beinahe präſumirt werden, und beſonders iſt in der Chur- und Neumark in Gemäßheit des 5. Titels der Forſtordnung von 1720. zu verfahren. Reſcript vom 26. November 1800. Neues Archiv Band 1. Heft 4. p. 458. Stengel XII. p. 280. Wegen Weitläuftigkeit und Entlegenheit der Felder, Wieſen und Holzungen, würden Landleute, ohne das Recht zu pfänden, (Bauerköhr) zu unaufhörlichen Klagen genöthigt ſeyn. Sie üben es daher in manchen Ländern ſogar gegen Pfarrer, Schulmeiſter und gegen den Gerichtsherrn.

§. 419.

Confer. Leys. Specim. CXI. Med. 6., Specim. CCCCXXVII. Med. 4.

§. 420.

Confer. §. 133. tit. 15. Theil II. LR.

§. 424.

Wegen Pfändung des Viehes in der Kur-, Neumark und Pommern, ſiehe die Anm. zum §. 83. tit. 22. Theil I. Landr. Nach Stryks Meinung muß die gepfändete Sache den Schaden verurſacht haben.

§. 428.

Privilegium fiſci. Lex 1. Cod de fundis et ſaltibus rei dominicae. Confer. §. 180. tit. 22. LR. Der §. 184. ibid. iſt wohl, wenn nicht grade Schonungen behütet worden ſind, auch nicht anwendbar. Für ein gepfändetes Pferd pflegt in Schleſien 8 bis 12 Groſchen bezahlt zu werden.

§. 438.

Manche DD erlaubten den Verkauf des Pfandes nicht eher, bis es ſich ganz verſtanden hatte.

§. 439. 445.

Confer. §. 182. tit. 22. Theil I. LR. Das Pfandgeld iſt, wie aus dem §. 445. 460. auch folgt, keine Strafe, blos eine Belohnung für den Pfänder, zur Hälfte Schadenerſatz. Ex officio kann daher darauf nicht erkannt werden. Confer. §. 185. tit. 22. Th. I.

§. 440.

Confer. §. 32. tit. 6. §. 185. tit. 22. Theil I. Landrecht nebſt Anm.

§. 453.

Ob Pfändungen die Präſcription unterbrechen? §. 612. tit. 9. Theil I. LR.

§. 463.

Confer. §. 157. tit. 20. Theil II. LR. Anſtatt Abſchnitt XII. iſt Abſchnitt XIII. zu ſuchen.

Abſchnitt V.

Von Proteſtationen.

§. 466.

Confer. §. 560. tit. 20. Theil I. §. 57. 83 seq. tit. 7. Th. I. LR., auch wegen der Wirkung von Proteſtationen und Reſervationen nach gemeinem Recht. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Bd. 2. Abtheilung p. 482., beſonders nach bereits vollendeter Handlung. Leyser. Specim 170. Med 6., und Specim. 370. Med. 7. wegen der Protestatio facto contraria.

§. 469.

Confer. §. 797. 843. tit. 11. §. 160. tit. 16. Theil I. LR. Reſcript für das ehemalige Südpreußen vom 28. Januar 1797. über die Wirkung eines Maniſeſtes. Stengel XII. p. 350.

Titel 15.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 1.

Wer duplicem personam hat, kann bisweilen erſt die Sache vindiciren, dann noch einmal ihren Werth contra eundem einklagen. Leys. Specim. 99. Med. 2. — Wie muß ein Vindikant ſein Eigenthum beweiſen? Anm. zum §. 34. hoc tit 15. — Ob derjenige, der wiſſentlich eine rem commercio exemptam veräußert hat, ſolche ohne Entſchädigung des Käufers (mag der ſie bona, oder mala fide acquirirt haben) vindiciren könne, iſt im §. 58. 67. tit. 5. Th. I. LR. entſchieden. Siehe jedoch Leyser. Specim. 190. Medit. 1., und die Anm. zum §. 19. tit. 11. Theil I. LR. Der Staat kann Sachen, die in Confiskation verfallen ſind, ſogar gegen den ſie noch beſitzenden bisherigen Eigenthümer vindiciren. §. 298. tit. 20. Th. II. LR.

§. 5.

§. 5.

Ueber die Befugniß: Erbgüther nach Lübiſchem Rechte zu reclamiren, ſiehe Hagemanns und Günthers Archiv Theil VI. p. 236.

§. 6.

Conf. §. 524. tit. 9. Th. I. LR. §. 171. tit. 2. Th. II. LR. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt, ſtand dem Sohn ehemals binen 30 Jahr die Vindication frei.

§. 7.

Confer. §. 232. 597. tit. 1. Theil II. LR. Lex 30. Cod. de jure dotium. Uxor res suas quas maritus tanquam suas, ipsa sciente et patiente oppignoravit, vindicare nequit. Lex 5. Cod. ad Senat. cons. Vellejan. Die Controverſe: ob consensus uxoris post biennium repetitus alienationem fundi dotalis ratihabire, iſt bekannt. — Confer. die Anm. zum §. 247. tit. 1. Theil II. LR.

§. 8. 9.

Confer. §. 140. tit. 11. Theil I. LR. §. 596. tit. 18. Theil II. LR. Lex 14. Cod. de rei vindic. Kinder konnten ehemals nach des Vaters Tode die von ihm veräußerten, ihnen gehörig geweſenen Sachen nur, wenn ſie blos in Legitima eingeſetzt waren, vindiciren. Brunnemann ad leg. 14. C. de R. V. Nro. 4. Hommel. Promptuarium p. 1105.

§. 10.

Die §§. 1. bis 10. erſchöpfen offenbar die Marginalfrage nicht. Confer. die Anm. zum §. 419. tit. 9. §. 489. tit. 16. Th. I. LR. §. 596. tit. 18. Th II. LR.

§. 11.

Wegen des Regreſſes des Vindicaten an ſeinen Auctor, ſiehe die §§. 154. seq. tit. 11., und die Anmerk. zum §. 157. ibidem.

§. 12. und 16.

Confer. §. 9. 11. tit. 24. Ger. Ordn. §. 48. l. c. tit. 7. ibid.

§. 17.

§. 17.

Confer. §. 159. tit. 11. Theil I. LR.

§. 18.

Einen Fall, wo nicht blos das Verſehen bei Beurtheilung der Verdächtigkeit der Perſon, ſondern überhaupt ein grobes oder mäßiges Verſehen die unentgeldliche Herausgabe nach ſich zieht, enthält §. 91. tit. 20. — Auf Pfandbriefsbeſitzer iſt wohl weder der §. 18. noch der §. 37. 39. tit. 15. anwendbar. Nach einem an die ſchleſiſche Landſchaft am 6. Juny 1800. ergangnen Reſcript des Miniſter von Reck, ſoll ein geſtohlner Pfandbrief, welchen ein bekannter redlicher Mann zur Zeiterhebung präſentirt, nicht angehalten werden, es auch darauf, ob etwa ſein Vordermann eine verdächtige Perſon war, nicht ankommen.

§. 19.

Confer. die Anm. zum §. 161. tit. 11. Th. I. LR., zum §. 1403. tit. 8., und §. 1232. seq. tit. 20. Th. II. LR., desgleichen die Verordnung dd. Königsberg 28. September 1808. zur Verhütung des Pferdediebſtahls, deren Härte in Hinſicht verdächtig ſeyn ſollender Perſonen das Reſkript vom 18. Oktober 1809. releviret. — Aus dem §. 19. tit. 15. iſt auch das im §. 249. tit. 1. Th. II. LR. gebrauchte Wort nichtig zu erklären. Wenn Schiffs- oder Bootsleute Sachen verkaufen. §. 1403. tit. 8. Theil II. LR. — Publicandum d. d. Berlin 4. Januar 1801., daß in Berlin kein Soldat ohne Beiſeyn des Feldwebels oder Wachtmeiſters etwas verkaufen ſoll. Stengel XI. p. 413. XIII. p. 413. Cabinetsordre vom 5. May 1809. wegen verbotnen Ankaufes von Schiffern, declarirt am 21. October 1809. von der Kurmärkiſchen Regierung. Juriſt. Monatſchr. July 1809. p. 362.

§. 24. 25.

Confer. Leys. Specim. 180. Med. II. Lübiſches und Hamburgiſches Statut: Hand muß Hand währen. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 52. Rechte eines Vindicanten gegen den unredlichen Auctor des Beſitzers. §. 158. tit. 11. Theil I. LR.

§. 26.

Confer. §. 158. 172. tit. 11. §. 80. §. 82. tit. 20. Theil I. LR., verglichen mit lex 25. Dig. de pignoribus. Lex 1. §. 2. Cod. si aliena res. Ferner ſehe man auch die Anm. zum §. 20. tit. 4. Hypoth. Ordn., und zum §. 161. tit. 50. Ger. Ordn. Nach dem Reſcript vom 12. Februar 1798. gilt der §. 49. des 1. Anhanges zum Landrecht in Schleſien nicht, weil dort andre Verordnungen, z. E. das Cirkulare der Breslauer Kammer vom 30. Oktober 1796., exiſtiren. (Stengel XIV. p. 321.) Die §. 11. bis 13. Abſchnitt 6. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, und die Verordnung dd. Königsberg 28. September 1808. beſtimmen die Maasregeln zur Verhütung des Pferdediebſtahles. Siehe auch den §. 83. tit. 29. Ger. Ordn., und den §. 249. tit. 1. Theil II. LR. als Ausnahme, desgleichen in Anſehung des römiſchen Rechtes Leys. Spec. 180. Med. II. Nach lex 12. §. ult. Dig. qui potior in pignore mußte der im Beſitz befindliche jüngere Pfandgläubiger einem ältern Pfandgläubiger, wenn er auch von ihm nichts gewußt hatte, weichen. Eben ſo hinſichts des Retentionsrechtes. — Siehe auch beim §. 26. die Anm. zum §. 584. tit. 9. Theil I. LR., und Hymmen Beiträge VI. p. 54., beſonders wegen des Hamburgiſchen Rechtes.

§. 27.

Wenn der Eigenthümer einer Sache, die Jemand als Pfand beſitzt, ſolche vindicirt, ſiehe §. 80. 82. seq. tit.

tit. 20. Theil I. LR. Note zu §. 26. tit. 15. ibidem. Anm. zu §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 28. 29.

Ein Bauer hatte, als eben ſein Perſonalgläubiger Realexekution gegen ihn extrahirte, ſein Bauergut an ſeine Frau verkauft, die ihre Jllata mit dem Kaufwerthe kompenſirte. Die Frau ſchien redliche Beſitzerin des Gutes. Der Perſonalgläubiger aber verlangte von ihr die Herausgabe des Gutes gegen ihre vollſtändige Befriedigung, und es frug ſich: ob ſie dazu ſchuldig ſey? Auf den §. 47. tit. 50. der Ger. Ordnung konnte jener ſein Verlangen nicht ſtützen, denn die Obrigkeit hatte, weil außer dem verkauften Gute ſonſt nicht die mindeſte Maſſe vorhanden war, durchaus keinen Konkurs ohne Koſtenvorſchuß eröffnen wollen. Der Perſonalkreditor mußte alſo entweder (blos um ſich des Rechtes aus dem §. 47. tit. 50. der Ger. Ordnung bedienen zu können,) mit Vorſchuß der Koſten auf Konkurs oder Liquidationsprozeß antragen, und vorher prüfen: ob die Koſten durch den Profit am Gute wieder herauskommen dürften — oder aber er mußte ſeine Klage gegen die Frau, welcher vor Erkaufung des Gutes die Abſicht ihres Mannes: durch jene Alienation die Befriedigung ſeines Gläubigers zu verhüten, bekannt ſeyn ſollte, auf den §. 5. tit. 19. Theil I. LR., ſo wie darauf ſtützen: daß der §. 47. tit. 50. Ger. Ord. ihm deshalb zu ſtatten kommen müſſe, weil es ein bloßer Zufall ſey, daß keine andre Maſſe vorhanden, und alſo keine Konkurseröffnung möglich geweſen ſey. Hiermit aber würde er ſchwerlich reußirt haben. — Wenn ein Preuß. Unterthan im letzten Kriege vor dem Tilſiter Frieden Königliches Salz, welches der Feind ſich zugeeignet hatte, von dieſem kaufte. Anmerk. zum §. 199. tit. 9. Theil I. LR.

§. 30.

Confer. §. 177. tit. 14.

§. 33.

Daß, und warum ein Verklagter ſorgen müſſe, geradehin, ſelbſt pro Domino erklärt zu werden. Leyser. Specim. 471. Med. 8. — Ob der auf Herausgabe einer nach der Behauptung des Klägers von ihm zum Pfande erhaltenen Sache verklagte Cajus ſeine Behauptung; daß er die Sache vom Kläger an Zahlungsſtatt erhalten habe, erweiſen müſſe, oder ob der Beweis der Pfandqualität dem Kläger obliege? Anmerkung zum §. 16. der Einleitung zur Ger. Ordn.

§. 34.

Dieſer §. ſcheint auch verlorne Sachen zu berückſichtigen. — Der Beſitzer iſt den Namen desjenigen, von dem er die Sache erhielt, wohl anzugeben nicht ſchuldig; oft kann er blos ſich erinnern: daß es ein Jude, ein Weib ꝛc. war. §. 39. Siehe jedoch die Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1806. p. 129. Wie ein Vindicant ſein Eigenthum beweiſen müſſe und ſolle, beſtimmt das Geſetz nicht, weil dies zur Prozeßordnung gehört, wenn auch die Beweisführung oft ſehr in die Materialien eingreift. Siehe den §. 21. tit. 10. Theil I. des Landrechts, und beſonders im Betreff des artificiellen Beweiſes die Anmerkung zum §. 197. tit. 22. Theil I. LR., und zum §. 586. tit. 9. ibid. Der §. 186. tit. 7. ſpricht nicht vom Angeben des Vormannes, blos des Beſitztitels.

§. 37.

Confer. §. 586. tit. 9. Theil I. LR. nebſt Anmerk.

§. 38.

Zur Unterſuchung gezogen kann man alſo wohl noch weniger werden.

§. 39.

Dies Geſetz, ſo wie §. 400. Litera d. der Krimin. Ordnung, wird aber oft auch dem ehrlichen Manne ohne Schuld ſehr ſchädlich und gefährlich. Jemanden als Vormann angeben, dem man es nicht beweiſen kann, wenn er es auch iſt, oder Jemanden als Vormann benennen, von dem man blos glaubt und vermuthet: daß er es ſey, dies kann bei ſeinem Leugnen höchſt verdächtig machen. Anmerkung zu §. 586. tit. 9., zu §. 18. tit. 15.

§. 41.

Condictio ſurtiva contra eum locum habet, qui ſciens: ubi res ſurtiva lateat, Domino eam quaerenti, non indicavit. c. 4. X. de Furtis.

§. 42.

Auktion von Pferden. §. 8. der Verordnung dd. Königsberg 28. September 1808. — Verordnung vom 24. November 1801. für Südpreußen: daß Reluitionsanſprüche an Güter, die in Potiorität verfallen ſind, bis Ende 1802. geltend gemacht werden ſollten. §. 350. 356. tit. 11. Theil I. LR. — Siehe auch in Anſehung des Fisci Leyser. Specim. 239. Medit. 5. Specimen 317. Med. 5.

§. 43.

Conſer. Leyser. Specim. 224. Med. 6., und die Anmerkung zum §. 19. ſupra.

§. 44.

Ankauf von Pferden. §. 9. der Verordnung dd. Königsberg 28. September 1808, und Reſcript vom 18. Oktober 1809.

§. 45.

Conf. §. 72. tit. 16. Theil I. LR. §. 296. tit. 50. Ger. Ordn., und lex 17. 78. Digest. de Solution. Lex 9. §. 1. de rebus creditis. Leyser. Spec. 528. Med. 8. Spec. 499. Corrol. 3. Spec. 497. Med. 3.

Die

Die Paragraphen 45. 47. ſprechen blos von dem drit-ten Beſitzer, weil der erſte oder zweite ſchwerlich redlich ſeyn kann, wenn der Vindicant Recht hat. Siehe den §. 296. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung. Anmerkung zu §. 586. tit. 9. Theil I. LR.

§. 46.

Confer. §. 662. tit. 11. §. 73. tit. 16. Th. I. LR. §. 296. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 47. 48.

In Anſehung der Pfandbriefe die Anmerkung zu §. 45., desgleichen ſiehe Stengel Band V. pag. 55. In Anſehung der Bankobligationen p. 76. ibid., und wegen der Lettres au porteur überhaupt, Hymmen Beiträge VI. p. 51. Wegen dem Außercoursſetzen der Pommerſchen Pfandbriefe durch Landeskollegien, öffentliche Behörden, und Privatperſonen, ſiehe im Hofreſcript vom 29. März 1806. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Junius 1806. p. 488.) Auch Oſtpreuß. Pfandbriefe kann der Innhaber durch einen Privatver-merk außer Kours ſetzen, aufgehoben kann er aber nur durch ein Gericht oder die Landſchaft werden, die ihren ſchwarzen Stempel beidruckt. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 176. — Ein merkwürdiger Fall kam wegen der ſchleſiſchen Pfandbriefe im Jahre 1793. bei dem Tribunal zur Entſcheidung. Zu Neiße offe-ritte der Generalmandatarius des Vormundes v. Roth-kirch, Juſtizkommiſſar S., für das verkaufte Grund-ſtück ſeines Mündels (der v. Manowska), 8000 Rthlr. außer Kours geſetzte ſchleſiſche Pfandbriefe. Man nahm ſie ad Depositum der Regierung, gab eine Depoſitalquittung, und verlangte nicht erſt die Pro-duktion der Landſchaftlichen Intreſſenrekognition, weil man glaubte: daß ſie der Vormund beſitze, der zur Zin-ſenerhebung berechtigt war. Viele Jahre hindurch blie-ben die Pfandbriefe liegen; nach dem Tode des vor-

mund-

mundſchaftlichen Mandatarii brach aber Konkurs über deſſen Nachlaß aus, und eine Klientin deſſelben, welche im Konkurſe nicht zur Perception kam, vindicirte die qu. Pfandbriefe, die ſie ihm zum Aufheben gegeben hatte, indem ſie ihr Eigenthum durch den Beſitz der Intreſſenrekognition darthat, auf welche ſie ſtets die Zinſen erhoben, und wogegen der Juſtizkommiſſar S. aus ſeiner Taſche die Zinſen an den v. Rothkirch ſtets gezahlt hatte. In zwei Inſtanzien ward die Vindicantin abgewieſen; in der dritten Sentenz ward aber derſelben ein Eid dahin auferlegt; daß ſie an dem Tage, wo S. ihre Pfandbriefe in das Depositum der Neißer Regierung offerirt hatte, die Intreſſenrekognition in Händen gehabt habe. Sie leiſtete dieſen Eid, und erhielt die Pfandbriefe. Das majorenn gewordne Mündel klagte nun gegen den Vormund von Rothkirch, weil er facta Mandatarii vertreten müſſe, ward aber in drei Inſtanzien ab-, und an das Neißer Vormundſchaftskollegium verwieſen, weil nehmlich dieſes in der dem Vormund ertheilten Depoſitalquittung die Qualität der Pfandbriefe: als außer Kours geſetzt, nicht vermerkt, auch die Intreſſenrekognition bei der Depoſition, von dem Offerenten, Juſtizkommiſſar S., nicht eingefordert hatte, mithin der Vormund gar nicht informirt worden war: daß ſein Mandatar andere, als die von ihm dazu erhaltenen Pfandbriefe deponirt habe. Die ehemalige Kurandin klagte nun gegen das vormundſchaftliche Gericht, ward aber ebenfalls per tres conformes abgewieſen, weil damals, als die Pfandbriefe für das Mündel deponirt worden, noch nicht bekannt, oder ausgemacht war: daß das Außerkoursſetzen der Pfandbriefe die Dispoſition über deren Subſtanz, oder das Kapital ſelbſt, einſchränke, und weil die Form der Depoſitalquittungen nicht verſtattet haben ſoll, darin zu bemerken: ob die Pfandbriefe außer Kours geſetzt wären.

wären. Man ſah jetzt ein: daß das Unglück der Klägerin in der Reformatoria der zwiſchen dieſer und der Vindikantin ergangenen beiden erſten Sentenzen ſeinen Grund hatte, und daß die Vindikantin, wenn ſie auch bei der für Rechnung des Mündels durch den gemeinſchaftlichen Mandatarius erfolgten Oblation der Pfandbriefe, die Rekognition zur Intreſſenerhebung beſaß, deshalb doch nicht zur Vindikation der Pfandbriefe berechtigt war; wenigſtens ſchoben die Partheien und die folgenden Urtelsfaſſer nachher alle Schuld darauf. Jenes Urtel war aber einmal rechtskräftig, und das Mündel kam ohne Schuld an den Bettelſtab. Uebrigens ward von Seiten der Mandatarien und Referenten alles gethan, um die Sache in das Licht zu ſetzen, und die Rechtsgründe der Litiganten abzuwägen. Seit dieſer Zeit ließen ſich manche Kollegia bei Oblation außer Kours geſetzter Pfandbriefe allemal die Intreſſenrekognition vorzeigen, um ſich zu verſichern: daß Offerent auch dieſe beſitze; indeſſen ſcheint dieſe Kautel eben nicht von Nutzen zu ſeyn. Siehe Vaters Repertor. Band II. p. 510. Nro. 13. Einen ähnlichen merkwürdigen Prozeß wegen abhanden gekommener ſchleſiſcher Pfandbriefe haben ſeit 1799. die Baroneſſe Kottwitz und die v. Bandemerſchen Erben gegen die Ordelinſche Erbſchaftsmaſſe geführt. Siehe auch die Note zu §. 586. tit. 9. Theil I. LR., und zum §. 53. tit. 15. ibid. wornach mir der §. 37. tit. 15. auf Pfandbriefsinhaber nicht anwendbar ſcheint. Wegen Erhebung der Zinſen auf Seehandlungsobligationen, die nicht ſelbſt producirt werden können, ſiehe Stengel XIV. pag. 130. — Ein Reſcript an die ſchleſiſche General-Landſchaft vom 6. Juny 1800. beſtimmt sub Nro. 11., wenn, und unter welchen Umſtänden ein angeblich abhanden gekommner Pfandbrief bei deſſen Präſentation zur Zinſenerhebung, dem Präſentanten zurückgehalten werden

kann,

kann, und ein Reſcr. vom Mai 1801. verordnet: daß, wenn ein außer Kours geſetzter Pfandbrief cautionis loco deponirt worden iſt, ohne daß die Intreſſenrekognition mit deponirt, oder darauf die Kaution vermerkt worden, alsdann der Kautionsnehmer die Realiſirung des Pfandbriefes nicht eher verlangen kann, bis er die Zinſenrekognition herbeiſchafft. — Die Deklaration dd. Berlin den 23. Mai 1785. wegen Vindikation der Pfandbriefe und andrer billets au porteur, iſt allgemein bekannt. Au porteur heißen nur diejenigen Papiere, in welchen der Gläubiger nicht namhaft aufgeführt iſt. Deshalb kann man eine Seehandlungsobligation, oder Bankobligation, nicht ohne förmliche Ceſſion, und ohne ſich der Vindikation auszuſetzen, ſicher acquiriren. Pfandbriefe, Seehandlungsaktien und Bankſcheine oder Bankozettel, desgleichen Treſorſcheine, ſind au porteur. Aber das an einen beſtimmten Inhaber mit der Erlaubniß fernerer Ceſſion oder Verpfändung geſtellte Dokument iſt kein ſolches. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. pag. 129. Oktober 1806. p. 289. — Verordnung dd. Königsberg 9. December 1809. wegen der Amortiſationen.

§. 49.

Nicht blos die Inſtitute, welche öffentliche au porteur lautende Papiere, z. E. Staatsſchuldſcheine, ausgeſtellt haben, ſondern auch die Kuratoren derjenigen Kaſſen, wo ſie zur Kaution deponirt werden, ſetzen ſie außer Kours, und ſollen die Staatsſchuldobligationen allein außer Kours ſetzen; vor jedem Zinstermine erhält der Kavent einen Zinscoupon von ihnen; den letzten behalten ſie aber zurück, bis ſie mittelſt deſſen Präſentation die neuen Coupons wieder erhalten haben. Verordnung 2. Auguſt 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 154.

§. 50.

Auch die Landſchaft ſetzt wieder in Kours, muß aber den ſchwarzen Stempel beidrucken. Oſtpreußiſch. Reglement. (Jur. Monatſchr. Februar 1811. p. 176.)

§. 52.

Confer. §. 138. tit. 51. Ger. Ordn. — Verordn. dd. Königsberg 9. December 1809. wegen der Amortiſationen.

§. 53.

Confer. §. 38. 45. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 400. Litera d. der Krim. Ordn. Den Eid über die im §. 53. tit. 15. Theil I. LR. erwähnte Nichtwiſſenſchaft deferiren, kann man natürlich auch dem, der in Criminalibus bereits pure abſolvirt ward. Anmerk. zu §. 252. tit. 10. Ger. Ordn. Aber auch zur Einleitung einer Unterſuchung gegen den Pfandbriefsbeſitzer iſt der Erweis der öffentlichen Bekanntmachung wohl nicht hinreichend. Rathſam ſcheint es aber doch: daß man ſich allemal Beweis darüber verſchaffe, von wem man einen Pfandbrief kauft. Ein am 6. Juni 1800. an die Breslauer General-Landſchaft vom Herrn Miniſter v. Reck erlaßnes Reſcript, welches ich im Kommentar zur Ger. Ordnung, unter den Vorſchriften wegen des Aufgebots der Pfandbriefe, ſo wie in der Note zum §. 137. tit 51. Theil I. der Ger. Ordn., angeführt habe, beſtimmt sub Nro. 11., daß, wenn derjenige, welcher den einem Dritten abhanden gekommnen Pfandbrief präſentirt, keine verdächtige oder unbekannte Perſon iſt, beſonders wenn er angeben kann, von wem er den Pfandbrief erhielt, dieſer ihm alsdann in Händen zu laſſen, ſonſt aber der Pfandbrief bei der Präſentation anzuhalten, und an den perſönlichen Richter des Präſentanten, bei dem der Damnifikat klagen mag, abzuſenden iſt. Ob, wenn der Präſentant ſelbſt nur eine unverdächtige Perſon iſt, deſſen

Vorder-

Vordermann auch eine unverdächtige Perſon ſey, darauf ſoll es, wenn vom Anhalten des Pfandbriefes die Rede iſt, nicht ankommen. Der §. 37. 39. tit. 15. ſcheint auf Pfandbriefsbeſitzer gar nicht anwendbar.

Titel 16.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 2.

In gewiſſen Fällen muß der Verpflichtete den Berechtigten entſchädigen, wenn der Untergang durch ſeine Schuld erfolgte. §. 302. tit. 11. Theil I. Uebrigens iſt bei dem §. 2. der §. 55. des Anhanges zum Landrecht zu berückſichtigen.

§. 3.

Confer. §. 37. tit. 22. Th. I. LR. §. 260. tit. 20. ibidem.

§. 5.

Confer. §. 42. tit. 22. Theil I. LR.

§. 8.

Confer. §. 140. tit. 2. §. 8. tit. 16., ferner die Anmerkung zum §. 33. tit. 6., und der §. 292. tit. 5. Theil I. LR., desgleichen §. 55. §. 520. tit. 20. ibid. Wenn einem principaliter Verpflichteten eine Geldſtrafe erlaſſen worden iſt, ſo iſt ſie auch dem ſubſidiariſch Verpflichteten erlaſſen. Decis. der Geſetzkommiſſ. vom 15. Mai 1789. Annalen V. p. 212. Preußiſche Krim. Ordnung §. 593.

Abſchnitt I.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 11.

Confer. §. 235. hoc tit. §. 273. tit. 5. — Man vergleiche übrigens die Anmerkung zum §. 25. tit. 19.

und den §. 159. tit. 4. Theil I. — Ob ein Gläubiger ſtatt baaren Geldes Treſorſcheine während des franzöſiſchen Krieges anzunehmen verbunden war? Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1807. pag. 108. März 1807. p. 216. July pag. 80. — Die Kabinetsordre dd. Königsberg 1. Juni 1807. (im Maiſtück 1807. der Monatſchrift p. 488.) überläßt es dem Kreditor, ob er Treſorſcheine nehmen will, iſt aber, wie die Verordnung vom 29. Oktober 1807, nicht publicirt.

§. 13.

Nach §. 23. tit. 3. ſcheint es, als ob die Qualität der Perſon, nicht aber der Grund der Verbindlichkeit beſtimme: ob ein geringes Verſehen zu vertreten ſey. Aber die Worte: bei einer Handlung bringen dies Geſetz mit dem §. 13. tit. 16. in Uebereinſtimmung.

§. 16.

Zufällige Folgen der Zögerung. (confer. die Anmerkung zum §. 381. tit. 21. Theil I. LR. §. 382. ibidem.)

§. 17 — 20.

Ein junger Rechtsgelehrter wird ſich einer nützlichen und intereſſanten Arbeit unterziehen, wenn er die verſchiedenen ſpeziellen Rechtsmaterien vergleicht. Das jus commune begreift unter der condictio triticaria alles zu jener Vertretung Gehörige. Leys. Spec. 150. Med. 3. Siehe auch die folgende Anmerkung zu §. 18.

§. 18.

Zögert der Andre mit der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit: ſo bin ich verbunden, ſobald ich es bemerke, meine Mißbilligung ihm zu erkennen zu geben, beſonders wenn ich nur mit ſeinem Mandatar abgeſchloſſen habe. Außer in dem §. 104., wird davon im 5. Titel nicht geſprochen. — Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 227. tit. 5. Theil I. LR. — Schon aus dem §. 369 — 72. 394. ibidem folget: daß, wenn der Vertrag

trag durch Gewährung von Sachen, die einen Marktpreis haben, z. E. durch Ausantwortung von Getreide, bei Erbzins, Erbpachtsverbindlichkeiten erfüllt werden ſollte, die Zögerung den andern Kontrahenten berechtiget: nach ſeiner Wahl auf Zahlung des Marktpreiſes zu beſtehen. Warum iſt dies aber blos in einzelnen Fällen ausdrücklich geſagt? §. 859. tit. XI. Theil I. §. 880. ibidem §. 479. tit. 7. Theil II. LR. §. 929. tit. XI. Theil II.

§. 19.

Siehe Anmerkung zu §. 16.

§. 20.

Siehe auch §. 230. tit. 5.

§. 23.

Confer. §. 271. tit. 5. Theil I.

§. 24. 25.

Dieſe §§. genau erwogen, führen oft bei ihrer Anwendung zu unbilligen richterlichen Ausſprüchen.

§. 27.

Confer. §. 247. tit. 5. Theil I. nebſt Anmerkung. Jemand, der verurtheilt war, einem Andern in Gemäßheit §. 590. tit. 20. Theil II. des LR. eine blos mündliche Ehrenerklärung zu leiſten, es aber nicht im Hauſe des Beleidigten thun wollte, ward, weil er auch nicht gerade verlangte: daß der Beleidigte zu ihm komme, für berechtigt erklärt, die Ehrenerklärung nach ſeinem Wunſche gerichtlich zu leiſten.

Abſchnitt II.

Von der Zahlung.

§. 28.

Nicht jede Zahlung läßt annehmen: daß dadurch eine Verbindlichkeit des Zahlenden getilgt werden ſollen. Anmerkung zu §. 260. tit. 16.

§. 30.

Confer. §. 129. 133. tit. 13., und §. 152. tit. 17.

§. 34.

Confer. §. 105. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn., und §. 666. tit. 11. Theil I. LR.

§. 36.

Siehe die Anmerkung zum §. 688. tit. 11. Theil I.

§. 37.

Zahlung deſſen, was man einer Societät ſchuldig iſt, an einen Socius. Anmerk. zum §. 210. tit. 17.

§. 38.

Confer. §. 457. hoc titulo.

§. 39.

Hier iſt der §. 31. tit. 4. wohl falſch allegirt, und es iſt der §. 17. seq. ibid. zu ſubſtituiren.

§. 44.

Siehe die erſte Anmerkung zum §. 49., desgleichen den §. 180. hoc tit. Nach dieſem kann ich das dem Kreditor meines Gläubigers ohne des Letztern Auftrag Gezahlte nicht zurückfordern, wie mir jure communi frei ſtand. Leyser. Specim. 528. Med 3. seq., mir ſelbſt aber muß der Schuldner die Zahlung, wenn der Bezahlte wirklich ſolche zu fordern hatte, zu gut rechnen. §. 269. tit. 13.

§. 45.

Confer. Klein Rechtsſprüche II. p. 351. Anmerk. zu §. 28. tit. 16. LR. — Ein Kreditor, der ein rechtskräftiges Judicat für ſich hat, kann zwar ſich immittiren, und ſeine Forderung auf das Grundſtück des Schuldners eintragen laſſen, (Decis. der Geſetzkomm. vom 29. April 1808.) hiernächſt aber ſie einem Dritten cediren. Da jedoch hierbei, und ehe er darauf Geld erhält, oft Schaden gemacht wird: ſo frägt es ſich: kann Kreditor verlangen: daß der Schuldner den Schaden bei der Verſilberung trage, oder daß der Richter den

den Schuldner anhalten müſſe: entweder binnen beſtimmter Zeit zu zahlen, oder ein Darlehn auf Hypothek, zur Befriedigung des Kreditors bei einem Dritten, den ihm Kreditor ſiſtiren wird, auf diejenigen Bedingungen aufzunehmen, die etwa dieſer Dritte nur verlangen dürfte. — Wegen der Zahlung durch einen Dritten wider Willen des Schuldners ſiehe den §. 251. tit. 13.

§. 46.

Confer. §. 442. tit. 11. Theil I. LR. Bei Aſſekuranzen §. 2277. tit. 8. Theil II. — In wie fern ein zahlender Correus von compensandis ſeines Correi gegen den Gläubiger Gebrauch machen darf? §. 307. tit. 16. Theil I.

§. 47. 48.

Confer. §. 338. 340. 355. tit. 14. §. 80. tit. 20. §. 79. tit. 21. Theil I., ferner §. 802. tit. 8. Theil II. §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. — Nutzen einer förmlichen Ceſſion §. 307. tit. 16. Theil I. LR. — Cedirt eine Mutter ihrem Kinde zur Sicherſtellung ſeines aus dem §. 457. seq. tit. 2. Theil II. LR. zu fordern habenden Pflichttheils eine unſichre Hypothek (ihr einziges Activum), ohne dabei die Rechte mit zu cediren, welche der Mutter (nicht ihrer Forderung) gegen den geſchiednen Mann aus deſſen Bürgſchaft zuſtehen; womit er für allen Ausfall der Hypothek (die er ehemals ſeiner geſchiednen Frau ſelbſt elocirt und dann cedirt hatte) zu haften verſprochen: ſo hat das Kind ohne beſondre Ceſſion der Mutter keinen Anſpruch an den Vater. — Unwirkſamkeit der Zahlung und Ceſſion §. 1133. tit. 8. Th. II. LR. Siehe übrigens die Anm. zum §. 161. tit. 50. Th. I. Ger. Ord. in meinem Kommentar.

§. 48.

Confer. §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung. §. 802. tit. 8. Theil II. LR. §. 83. tit. 20. Th. I. LR.

Ein

Ein Retentionsrecht hatte ehemals jeder, dem die actio contraria zuſtand. — Cediren muß der Bezahlte ſeine Rechte allemal. §. 50. tit. 16. §. 442. tit. XI. ibid. §. 37. tit. 20. ebendaſelbſt.

§. 49.

Ehe der Schuldner die Zahlung des Dritten genehmigt, kann letztrer ſie vom Gläubiger ſeines Gläubigers zurückfordern. Leys. Specim. 528. Med. 5. — Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 451. tit. 16., und zum §. 454. ibidem, ferner der §. 780. tit. 18. §. 37. tit. 20. Theil I. LR., und lex 23. Digest. de Solution.

§. 50.

Wenn aber dem Creditori intabulato von einem Dritten Abſchlagszahlung angeboten wird, ſo kann er nicht ſchuldig ſeyn, dergeſtalt zu cediren: daß der Dritte nach Verhältniß des Quanti gleiche Priorität mit ihm habe; in der Regel ſollte der Gläubiger mit dem Residuo vorgehn, weil ſolches auch geſchehen ſeyn würde, wenn der Schuldner ſelbſt gezahlt hätte. — Cajus, der auf Rechnung gewiſſer dem Lucius für ein ihm abgekauftes Haus ſchuldiger Kaufgelder eine Schuld des Lucius dem Sejus bezahlt hat, iſt das eingelöſte Schuldinſtrument dem Lucius zurückzugeben verbunden, und keinesweges befugt, ſolches durch Ceſſion ferner in Umlauf zu bringen, in ſo fern Sejus über die erhaltne Bezahlung blos quittirt hat, ohne dem Cajus ausdrücklich jura zu cediren. Sempronius, welchem der Cajus das Inſtrument cediren will, kann auch nicht einmal die Ceſſion bona fide annehmen, und eingehen, da ihm die bloße Quittungsform abrathen, und ihn warnen muß.

§. 51.

Dem A. ſind B. und C. correaliter obligirt, D., welcher für die Schuldner zahlen will, kann bei dem Diſſens

Diſſens des A. und C. die Ceſſion nicht verlangen. A. diſſentirt vielleicht deshalb, weil er gern die Zahlung von dem B. zu erhalten oder fordern zu können wünſcht, dagegen den eben ſo ſichern C. aus gewiſſen Rückſichten nicht angreifen will, jetzt aber fürchtet, daß D. ſolches thun werde. C. diſſentirt deshalb, weil er dies ebenfalls fürchtet, und wenn es gleich ſcheint, als ob er nichts zu fürchten habe, weil er ſich an den B. regreſſiren könnte: ſo laſſen ſich doch Fälle denken, weshalb er dem Anſpruche zu entgehen wünſcht, der ihm auf jeden Fall Weitläuftigkeit und Unruhe verurſacht.

§. 52.

Confer. §. 248. tit. 5. §. 769. tit. 11. Theil I. LR. und was jure romano Rechtens war, Hymmens Beiträge I. p. 67. Leys. Spec. 528. Med. X.

§. 53.

Die Regierungskaſſen in Liegnitz ſind täglich bis zum 25ſten jedes Monats (im Februar bis zum 23ſten) des Vormittags zugänglich. Confer. zugleich §. 776. tit. XI. Th. I. — Gelder, die an die Liegnitzer Haupt-Regierungskaſſe mit der Poſt gehn, ſind niemals dem Begleitungsſchreiben beizupacken, ſondern nebenbei beſonders emballirt (vorzüglich Gold, Thalerſcheine) mit derſelben Poſt abzuſchicken. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 221.

§. 54.

Auch noch früher, wenn der §. 759. tit. XI., und §. 84. tit. 20. eintritt. — Die im §. 48. tit. 3. Theil I. berührte Frage: wie es zu halten iſt, wenn der Zahlungstag auf einen Feiertag fällt; iſt im Wechſelrecht im §. 986. 870. 1095. tit. 8. Theil II. LR. beſtimmter entſchieden worden. — Siehe auch den §. 230. tit. 5. Einem Grundbeſitzer, der ohne Aufkündigung beſtimmt an Oſtern 1811. zu zahlen ſchuldig war, kommt, wenn er an Johanni 1811. noch nicht gezahlt

hatte,

hatte, die in der Verordnung vom 20. Juny 1811. accordirte Einjährige Friſt, ſeit Johanni noch zu ſtatten.

§. 56.

Confer. §. 241. tit. 5. §. 758. tit. XI. §. 330. tit. 12. Theil I. LR. Lex 70. 98. §. 4. de Solutione. Lex 15. de ann. legat. Lex 43. §. 2. de legatis 2.

§. 57.

Confer. §. 98. tit. 6. §. 284. §. 132. tit. 7. Th. II. §. 174. tit. 20. Theil I. — Eine Partialaufkündigung darf ſich der Schuldner nicht gefallen laſſen, wenn ſie ſo ſpät geſchieht, daß er dadurch verhindert wird, auch ſeinerſeits das Residuum zu kündigen. Allgem. juriſt. Monatſchrift Heft 3. p. 223. Heft 5. p. 470. Stengel XV. p. 235. Das im Julyheft 1810. p. 322. der juriſtiſch. Monatſchrift befindliche Hofreſcript vom 22. September 1810. erlaubt indeſſen dem Partialceſſionar: daß er ſeinen Antheil zu jeder Zeit, ſo wie dem Schuldner: daß er das Ganze kündige. Siehe auch den §. 219. tit. 16., den §. 141. tit. 20. Theil I. LR., und wegen der in einer Annahme auf Abſchlag liegenden Reſervation, Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band III. Abtheilung 2. p. 460. Ferner ſiehe wegen der Abſchlagszahlungen die Anmerkung zum §. 844. tit. XI. Theil I. LR. Die Kündigung bei Partialceſſionen für künftige und ältere Fälle, beſtimmt auch speziell die Verordnung vom 8. Februar 1811. Geſetzſammlung p. 150.

§. 58.

Die Annahme der Rechnung eines Kaufmannes, Handwerkers ꝛc. und die darauf geleiſtete Abſchlagszahlung macht der Einwendungen gegen die Kontenta und die einzelnen Poſten der Rechnung nicht verluſtig. §. 376. hoc titulo. v. Bülow Erörterungen Band IV. pag. 89. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 685. tit. 8. Theil II. LR., ferner den §. 905. tit. 8. Th. II. ibidem.

ibid. Wiewohl aus dem §. 133. 143. tit. 16. Theil I., ferner §. 19. tit. 6. §. 797. tit. 11. ibidem zu folgen ſcheint: daß z. E. derjenige Landſchmidt, der ſeiner Herrſchaft nach dem Urbario für ein beſtimmtes Quantum arbeiten ſoll, wenn er ſich mit einem geringern begnüget, und ſolches ohne Vorbehalt angenommen, oder gar nur das Geringere ſelbſt liquidiret hat, nach deſſen Empfang ein Mehreres nicht nachfordern kann, beſonders wenn er keinen Irrthum darzuthun vermag: ſo iſt doch aus dem §. 58. 145. tit. 16. zu entnehmen: daß ihm die Nachforderung innerhalb der Verjährungsfriſt freiſtehe, (lex 35. §. 2. Cod. de inoffic. teſtam.) zumal Entſagungen ganz deutlich geſchehen müſſen, um relevant und bündig zu ſeyn. (§. 381. hoc tit.) Siehe jedoch den §. 80. tit. 4., und den §. 82. tit. 5., ferner Leyser. Specim. 339. Med. 5. Spec. 117. Med. 7. Specim. 115. Med. 5. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt: daß nach §. 143. tit. 7. Theil II. das Recht des Schmidts für die Zukunft wegen neuer Arbeiten auf jeden Fall ungekränkt blieb. — Einen Betrug kann der Annehmende jederzeit rügen.

§. 59.

Confer. §. 131. seq. §. 137. tit. 17. LR. Jure romano galt in Anſehung der von Erben zu leiſtenden Zahlungen. Lex 6. Cod. famil. ercisc. Lex 85. §. 1. 5. de V. O.

§. 60.

Confer. §. 686. tit. 11. §. 141. tit. 20. Theil I. LR. §. 42. §. 95. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. §. 503. 545. 590. seq. §. 562. §. 576. seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 52. tit. 51. §. 44. tit. 48. ibid., ferner §. 98. tit. 6. Theil II. LR. In wie fern wird der Gläubiger durch Geſtattung von Zahlungsfriſten, der Kompenſation einer während derſelben dem Schuldner

ſchuldig

ſchuldig gewordnen Summe verluſtig? §. 356. tit. 16. Theil I. Siehe auch den §. 219. 232. ibidem.

§. 61.

Confer. §. 6. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn.

§. 64.

Wegen der Zögerungszinſen, die Fiskus fordern kann, aber nicht zahlen darf. Reſcript vom 18. November 1799. Stengel IX. p. 402. Ein älteres vom 20. Februar 1797., ſiehe im V. Bande p. 264. — Confer. §. 26. des 1. Anhanges zum Landrecht. — Nicht blos Zinſen ſind Folge der Zögerung, es giebt auch andre Folgen, z. E. §. 381. 82. tit. 21. Theil I. Landrecht.

§. 65.

Verzugszinſen der Seehandlung. Stengel XIV. p. 222. §. 684. tit. 8. Theil II. LR. Wegen der Verzugszinſen in Südpreußen. (Reſcript an die Poſener Regierung vom 4. Juny 1798. Stengel Band VI. p. 36.) Höherer Zinßfuß in Poenam. (ſiehe Anmerk. zum §. 832, tit. 11. Theil I.)

§. 66.

Vom Tage der Rechtskraft des Urtels. §. 1079. tit. 11. § 231 tit. 7. Theil I. Siehe auch wegen der Zinſen ex re judicata die Anm. zum §. 827. tit. 11. Kaſſendefectanten müſſen die Zinſen ſeit dem Tage der Unterſchlagung der Geldſumme zahlen. (Kaſſenedict vom 24. July 1769.) Konfiscata ſind bekanntlich ipso jure verfallen. §. 297. tit. 20. Theil II. LR. Wenn Jemand für eine unerlaubte Handlung ſo viel Strafe zahlen muß, als er Schaden angerichtet hat, z. E. im Fall des §. 1372. tit. 20. Theil II. LR.: ſo werden keine Intereſſen zu dem Schadensquantum hinzu gerechnet, weil ſonſt bis zum ungewiſſen Schadenserſatz das Schadensquantum nie beſtimmt konſtiren würde.

Es

Es wird vielmehr der Schade ohne Hinzurechnung der ſeit deſſen Zufügung erwachſenen Intereſſen gerechnet.

§. 69.

Confer. die Anm. zum §. 827. tit. 11.

§. 71.

Confer. Hymmens Beiträge VIII. p. 58. Manchmal auch erſt a die litis contest. §. 22. tit. 16. Theil I. Ger. Ordn. Fälle, wo keine Verzinſung ſtatt findet, enthält §. 307. 317. tit. 2. Th. II. §. 285. tit. 7. Th. II. §. 361. tit. 12. Theil I. Stengel V. p 90. Wegen der außergerichtlichen Mahnungen conf. Annalen V. p. 124., und Hymmen Band VIII. p. 177.

§. 72.

Confer. §. 662. tit. XI. §. 46. tit. 15. Theil I. LR. Beſtimmte Vorſchriften, wie, und wodurch man ſich gegen verfälſchte Kaſſengeldbeutel proſpiciren kann, wären ſehr nöthig. Das Zutreffen des Gewichtes mit dem Gewicht, was der Beutel nach dem auf der Etiquette befindlichen Vermerke oder nach der Gewichtstabelle wiegen ſoll, beweiſt nicht: daß der Beutel unverfälſcht iſt. Es kann Blei darinn ſtecken. Auch giebt es z. E. Zweigroſchenſtücke, in gewiſſen Jahren ausgeprägt, die weniger wiegen, als andre aus andern Jahren. Einen merkwürdigen Rechtsfall in Anſehung eines Bankbeutels enthält der 18. Band der v. Hoffſchen Beiträge p. 92. seq. Siehe auch die Anmerk. zum §. 9. tit. 8. Theil I. des LR.

§. 74.

Dies wird niemals auf die von dem Unterthanen dem Landesherrn zu leiſtenden Zahlungen und Laſten angewendet. Klein Rechtsſprüche I. p. 272. Leyser. Spec. 528 Med. X. Wegen der Zahlung der Treſorſcheine an Königl. Kaſſen und Privatperſonen, conf. die Anm. zum §. 778. tit. XI. Theil I. LR. Wer die Zahlung in Inſtrumenten anzunehmen verbunden iſt,

iſt, der muß auch Pfandbriefe al pari annehmen. — Zahlung in Beuteln. Anmerkung zu §. 72.

§. 75.

Confer. §. 20. tit. 22. §. 50. tit. 24. §. 7. tit. 46. Theil I. der Ger. Ordn. Klein Rechtſprüche I. p. 270. Theilung des Vermögens eines Gewerkes, einer Zunft, bei deren Auflöſung. Geſetzſammlung vom Jahr 1811. p. 265.

§. 76.

Wegen des Agio zwiſchen Preuß. Courant und Scheidemünze, ſiehe die Anmerk. zum §. 790. tit. XI. Theil I. LR., ferner die Note zum §. 74. tit. 16., desgleichen des Herrn D. Grattenauer im Jahr 1810. edirte Schrift über das Verhältniß und den Werth des Geldes, das Agio und Sopraagio, unter dem Titel: Ueber die Preuß. Realmünze und ihren Zahlwerth im innern Verkehr, mit 3 Reductions-Tabellen. Breslau gr. 8. 20 Groſchen.

§. 77.

Confer. §. 258. tit. 5. Theil I. Die ſeit dem Januar 1811. erſchienene Kupfermünze muß in Zahlungen bis zu einem Thaler in Courantwerth angenommen werden.

§. 81.

Confer. §. 789. tit. XI. Theil I.

§. 82.

Durch die Kabinets-Ordre dd. Königsberg 1. Juny 1807, welche aber ſo wie die Verordnung vom 29. October ejusdem nicht publicirt worden, iſt die Annahme von Treſorſcheinen (die ſpäterhin auch zum Theil in Kaſſen angenommen worden ſind) Jedem freigeſtellt. Anmerkung zu §. 778. tit. XI. Wegen Berechnung des Geldcourſes gegen Pfandbriefe, wenn ein Grundbeſitzer dergleichen ſtatt klingend Geld zurückzahlt. §. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811.

§. 83.

§. 83.

Confer. §. 882. tit. 8. Theil II. LR.

§. 84.

Confer. die Anm. zum §. 721. 778. tit. XI.

§. 86.

Zug um Zug muß Zahlung und Quittung erfolgen. — Durch das Cirkular vom 2. Merz 1795. iſt beſtimmt, wie die kleinern Gerichte die Bankoobligationen, die jetzt gewiſſermaßen au porteur lauten, quittiren ſollen, und daß, wenn ſie Jemandem zur Einkaſſirung überlaſſen werden, das Gericht der Bank den Namen des Präſentanten anzeigen muß. Confer. das Cirkular vom 28. July 1795. wegen der Quittungsform über belegte Kirchen- und milde Stiftungsgelder. — Die etwa entſtehenden Koſten der Quittung trägt der Schuldner jedesmal, nach dem an die Oſtpreuß. Regierung am 27. November 1797. ergangnen Reſcript, welches beſonders hypothekariſche Forderungen angehet. Edictenſammlung N. 92. p. 1475. Wer einen Geldbeutel ungezählt ohne Vorbehalt annimmt, kann in der Folge kein Manquement rügen. Anmerk. zum §. 72. tit. 16., und zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR.

§. 87.

Nach der Novelle 90. Cap. 2. §. 3. mußten ad solutionem probandam testes specialiter rogati ſeyn.

§. 97. 98.

Confer. §. 267. 390. hoc tit. §. 524. tit. 20. ibid. §. 251. tit. 2. Hypoth. Ordn. Hymmen Beiträge VI. p. 105. und VII. p. 78., ferner lex 31. princip. de acquirendo rerum dominio. Mevius P. 8. Decis. 236. Die Rückgabe eines Exemplars, wovon der Gläubiger das Zweite noch behält, beweiſet Nichts. — Wenn der Gläubiger zwar mit eigner Hand das Inſtrument zurückgegeben hat, jedoch nicht dem Schuldner ſelbſt,

ſelbſt, ſondern deſſen Mandatar. Anm. zum §. 150. tit. 13. Theil I. LR.

§. 99.

Confer. §. 390. hoc tit. §. 64. tit. 14. Theil I. Siehe auch, beſonders über die Frage: ob solutionis argumentum ex diu non petito debito zu entnehmen? (wenn auch die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen iſt.) Stengels pract. juriſt. Ausarbeitungen 1. Band pag. 140., beſonders Leyser. Specim. 173. Med. 7.

§. 101.

Confer. §. 267. hoc tit.

§. 102. 103.

Ein Riß, der durch einen Bruch des Blatts ſichtbar entſtanden iſt, relevirt wohl nichts. Der §. 102. findet wohl auch dann keine Anwendung: wenn der Gläubiger das Inſtrument einklagt, und der Verklagte keine Tilgung und Aufhebung der Schuld behauptet, ſondern, indem er einen Riß im Inſtrument rügt, behauptet: er habe ein bloßes Blanket ausgeſtellt, und das Inſtrument ſei ohne ſein Wiſſen darüber geſchrieben.

§. 104.

Confer. §. 738. tit. XI. §. 425. tit. 20. Theil I., auch p. 257. Heft 1. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze. — Der Beamte einer Kommunität hatte qua talis einen Schuldner derſelben über geleiſtete Bezahlung einer Schuld quittirt, wozu er von Amtswegen befugt war. Hätte er hiernächſt von dem Schuldner noch einmal Zahlung verlangt, oder hätte dies die Communität gethan, ſo würde ihnen die Quittung obſtirt haben. Nun aber forderte die Kommunität von dem Beamten Nachweiß, wohin das empfangne Geld gekommen ſey, und gründete die Verbindlichkeit des Beamten auf deſſen dem Debitor ausgeſtellte Quittungen, ohnerachtet der Beamte bewieß:

daß

daß ſein Amt blos im Quittiren beſtanden, und daß er mit der Einnahme und Ausgabe des Geldes nichts zu thun gehabt, ſondern daß dazu Andre beſtellt geweſen waren. Die Quittung, die er dem Schuldner des Kapitals ausgeſtellt hatte, konnte natürlicherweiſe bei jenen Umſtänden gegen ihn nichts beweiſen, und er trug auch in allen Inſtantien den Sieg davon.

§. 105.

So hat die Geſetzkommiſſion am 4. April 1789. in Anſehung der Exceptio non numeratae valutae des Wechſelſchuldners, den Beweis derſelben auch dem Schuldner aufgelegt. Annalen VI. pag. 296. Klein Rechtsſprüche I. p. 63. Hymmen Beiträge VI. p. 101.

§. 106.

Bei Aſſecuranzen. §. 2114. tit. 8. Theil II.

§ 107.

Confer. die Anm. zum §. 755. tit. XI.

§. 115.

Wenn der Gläubiger in ſpätern Quittungen die als Zinſen gezahlte Summe halb ſo niedrig als in frühern, angiebt: ſo entſtehet daraus wohl eine Vermuthung: daß er die Hälfte ſeiner Forderung zurück erhalten habe.

§. 124.

Confer. §. 164. tit. 10. Ger. Ordn.

§. 125.

Ein Hypothekeninſtrument, welches in Pfandbriefe umgeſchrieben werden ſoll, muß der Gläubiger, ehe er noch bezahlt wird, der Landſchaft quittirt zurückſtellen, wogegen er eine Recognition mit dem Verſprechen: das Capital nebſt Zinſen zurückzuzahlen, erhält. Oſtpreuß. revidirtes Landſchaftsreglement vom 24. Dezember 1808. §. 230.

§. 126.

Auch der Ausſteller eines nicht an jeden Inhaber lautenden Inſtruments kann jetzt, beſonders wenn es auf

auf Ordre lautet, oder aus der Privatamortiſation Gefahr oder Weiterungen zu fürchten ſind, vom Gläubiger nähern Nachweiß des Verluſtes oder öffentliches Aufgeboth des Inſtrumentes auf deſſen Koſten verlangen. Verordnung vom 9. Dezember 1809. (Juriſt. Monatſchr. Januar 1810. p. 16.) Uebrigens confer. §. 413. tit. XI. §. 282. tit. 20. Theil I. LR. §. 122. tit. 10. §. 115. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. Wenn ein Gläubiger ſeinem Schuldner einen Mortificationsſchein ausſtellt: ſo ſcheint es zufolge §. 126. tit. 16. und §. 413. tit. XI., daß hierdurch der Schuldner gegen jeden unbekannten Dritten, er ſei Cessionarius des Gläubigers, oder er habe das Inſtrument zum Pfande erhalten, dergeſtalt geſichert wird, daß er dieſem Dritten nicht noch einmal gerecht zu werden nöthig hat. Hiermit ſtimmt auch die Diſpoſition der allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher Privatſchuldſcheine, welche auf einen beſtimmten Creditor lauten, nicht aufgeboten werden dürfen, wie ſolches der Fall bei gezogenen Wechſeln, Pfandbriefen, Billets au porteur ꝛc. iſt. Wie iſt nun aber damit der §. 281. und 282. tit. 20. Theil I. zu vereinigen? Nach dieſem §., welchen inzwiſchen die Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809. §. 2. modificirt, iſt es ſchlechterdings nothwendig: daß jeder Schuldner, dem ſein Creditor das Inſtrument nicht zurückgeben kann, auf deſſen gerichtlichem Aufgeboth beſtehe, um nicht einem etwanigen Pfandinnhaber noch einmal zahlen zu dürfen, in welchem Fall der Creditor und Verpfänder vielleicht dem Schuldner nicht mehr gerecht werden könnte. Der Unterſchied der Form einer Ceſſion oder eines Pfandgeſchäftes, von welchem ein Betrüger leicht zu profitiren wiſſen wird, ſollte doch wohl nicht einen ſo großen Unterſchied in den rechtlichen Folgen bewirken. Ein Wechſelſchuldner, der den auf einen beſtimmten

Gläu=

Gläubiger ausgeſtellten trocknen Wechſel nicht zurück erhält, muß ſich auch mit dem Amortiſationsſcheine begnügen, und wird allenfalls zu deſſen Annahme verurtheilt. (Solche Fälle ſind vorgekommen.) Hat nun aber der Gläubiger den Wechſel während deſſen Wechſelkraft cedirt, und es klagt dann der Cessionarius im Wechſelprozeß bona fide gegen den Ausſteller: ſo wird letztrer, welcher vorher kondemnirt wurde: ſich mit einem Privatamortiſationsſchein zu begnügen, jetzt wiederum verurtheilt: dem Ceſſionar zu zahlen. Denn im Wechſelprozeß kann der Beklagte die dem urſprünglichen Gläubiger geleiſtete Zahlung dem Indoſſatar nicht opponiren, (§. 1241. §. 916. 927. tit. 8. Th. II. LR.), welches er freilich thun dürfte, falls das Inſtrument ein Schuldſchein wäre. Blos exceptio non numeratae kann unter gewiſſen Umſtänden jedem Dritten entgegen geſetzt werden. Es bleibt daher für den Schuldner blos übrig: den §. 1248. tit 8. zu befolgen; allein da er gewöhnlich erſt bei der Verfallzeit gewahr wird: daß ihm ſein Creditor den Wechſel nicht retradiren kann: ſo wird er oft nicht zeitig genug vor der noch innerhalb des geſetzlichen Jahres ſtatt findenden Klage des Ceſſionars von dem Falſum Nachricht erhalten; auch iſt es dem Ausſteller gar nicht zuzumuthen, daß er einen Prozeß veranlaſſe. Wenn daher auch der Richter, im Fall ein Ceſſionar gegen den Ausſteller klagt, demſelben erlaubt, die Valuta dem Depoſitum zu offeriren: ſo verurſacht doch ſchon dieſes dem Schuldner Weitläuftigkeiten, Verlegenheiten und Koſten, wofür ihn der urſprüngliche Gläubiger nicht allemal entſchädigen kann. Wäre es daher nicht billig: daß der §. 1202. tit. 8. auf alle Mortifikationen der trocknen Wechſel ausgedehnt würde? In Anſehung des Ausſtellers iſt ja anzunehmen, als ob der trockne Wechſel an jeden Inhaber zahlbar wäre, weil er Je-

 dem

dem cedirt werden kann, ohne die Ceſſion dem Schuldner bekannt zu machen, wenn auch der Wechſel nicht auf Ordre lautet. §. 829. 927. 928. tit. 8. Theil II. Oder ſollte nicht der Ausſteller befugt ſeyn, die Zahlung dem Gläubiger, welcher den Mortifikationsſchein anbietet, und den Wechſel verlohren zu haben behauptet, ſo lange zu verweigern, und ſolche auf ſo lange zu deponiren: bis die Wechſelkraft verjährt iſt, und der Wechſel zum bloßen Schuldſchein geworden? denn wird letztrer ſodann als Schuldſchein eingeklagt: ſo muß ſich der Innhaber alle Einwendungen entgegnen laſſen, die dem Ausſteller gegen den Verlierer zuſtanden. §. 407. tit. 11. Theil I. LR. Die Verordnung wegen der Amortificationen dd. Königsberg den 9. Dezember 1809, wenn ſie auch im §. 6. einigermaßen deshalb proſpicirt, hat dennoch es meiſt beim Alten gelaſſen.

§. 127.

Confer. §. 122. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 130.

Siehe die Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809. — Amortiſation der von öffentlichen Anſtalten au porteur ausgeſtellten Dokumente (Reſcr. vom 1. Auguſt 1796.), ferner: ſolcher Dokumente, deren Objekt von keiner Bedeutung iſt (Reſcript vom 12. September 1796.), der Nutz- und Brennholzadminiſtration (Reſcript vom 3. Oktober 1796. Stengel IV. p. 298.), der von Kämmereien an geiſtliche Stiftungen, beſonders an ein Jeſuiterkollegium ausgeſtellten Dokumente (Reſcript vom 27. Juny 1796. Stengel II. pag. 243.), der auf jeden Innhaber zahlbaren Wechſel, deren Datum nicht konſtirt (Reſcript vom 24. July 1797. Band V. p. 371. der Stengelſchen Beitr.), der Bankverpfändungsrecipiſſen (Anmerk. zum §. 365. tit. 20. Theil I. LR.) Daß ein Schuldner vorläufig

in

in künftige Ceſſionen und Verpfändungen gewilligt hat, macht ſein Inſtrument noch nicht zu einem auf jeden Inhaber lautendem.

§. 131.

Confer. Stengels Beiträge V. 368.

§. 132.

Daß die aufzubietende Forderung bei Gelegenheit eines zwiſchen den Partheien obgeſchwebten Prozeſſes durch Sentenz für urſprünglich ungültig erklärt worden iſt, macht das Aufgeboth des verlohrnen Inſtruments, ſo fern darüber zu Gunſten eines Dritten disponirt ſeyn könnte, nicht überflüßig.

§. 135.

Ueberhaupt hindert es jure communi nicht: wenn jedes Jahr auch nicht einerlei Quantum abgeführt worden iſt.

§. 136.

Jure communi konnte über 3 Termine in einer Quittung quittirt ſeyn.

§. 139.

Vom Vorbehalt des Empfängers, ſiehe Anmerk. zum §. 160. hoc tit, und §. 842. 845. tit. XI. Cajus, der im July 1808. von der Liegnitzer Regierung den ihm auf eine Lieferung in Münze zu zahlenden Theil ſeiner Forderung, in Nominalmünze ohne Vorbehalt angenommen hatte, ward im März 1810. für berechtigt geachtet, bei Gelegenheit der jetzt erſt in Courant fälligen Schuldrate, 50 pCt. Münze nachzufordern, weil im July 1808. das Geſchäft noch nicht ganz abgemacht war.

§. 141.

Initium negotii spectandum. Lex 8. pr. Mandati. Lex 1. §. 13. Depos. Lex 12. ad Senat. consult. Macedon.

§. 149.

Zahlung in Beuteln. Note zum §. 72.

§. 150.

Ad Verbum: der Zahlende, ſiehe die Anmerk. zum §. 156.

§. 152.

Cajus hatte vom Juden S. 2000 Rthlr. Pfandbriefe erborgt, und verſprochen: an Johanni 1806. eben dergleichen mit Zinſen zurückzuzahlen. Von dem Lucius erborgte Cajus 2000 Rthlr. Courant, verſprach die Rückzahlung termino Johanni 1806. ebenfalls, und gab die vom S. empfangnen Pfandbriefe zum Pfande. Der S. cedirte ſeine Rechte dem Juden F., und als dieſer nach der Verfallzeit auf Zahlung drang, bath der Cajus den Lucius: ihm zur Befriedigung des F. doch 2000 Rthlr. Pfandbriefe zu verſchaffen. Lucius, der die in Pfandbeſitz habenden Pfandbriefe nicht herzugeben geſonnen oder im Stande war, antwortete nach einiger Zeit dem Cajus: er habe kein Pfandbriefsdarlehn negociren können, habe aber ex propriis 2000 Rthlr. baar dem F. bezahlt. (NB. es verlohren die Pfandbriefe ½ pCt., und Lucius hatte dem F. 1000 Rthlr. baar, und einen Wechſel auf ſich ſelbſt, über 1000 Rthlr. gegeben.) Cajus unterließ, hierüber in der geſetzlichen Friſt ſeine Mißbilligung zu erkennen zu geben, einige Monat aber nachher, beauftragte er den Mevius: dem Lucius 2000 Rthlr. baar zu zahlen. Als Lucius die Zahlung erhielt, gab er dem Mevius nicht dasjenige Schuldinſtrument zurück, welches Cajus dem Lucius ausgeſtellt hatte, und eben ſo wenig retradirte er die verpfändeten Pfandbriefe.

§. 153.

Confer. §. 275. tit 14. LR. §. 39. tit. 48. der Ger. Ordn. §. 503 576. tit. 50. ibid., verglichen mit v. Bulow prakt. Erörter. I. pag. 344. In Concurſen mußte

mußte ſchon jure communi die Zahlung auf das Capital gerechnet werden.

§. 156.

Confer. §. 275. tit. 14. Von dem Fall, wo ein Erbe dem Titius, dem er vor dem Anfall der Erbſchaft Geld ſchuldig war, der aber auch von dem Erblaſſer zu fordern hatte, Etwas abzahlte, und nun geſtritten wurde: ob die Schuld des Erben oder des Erblaſſers damit getilgt worden ſey, ſiehe Leyser. Specim. 528. Med. 6., wobei man die Lehre vom jure separationis vergleiche.

§. 158.

Confer. lex 5. pr. Dig. de Sol.

§. 159.

Für das Intereſſe des Debitors, ob er z. E. die Zahlung in id quod proprio nomine, sive quod alio, v. c. Fideiussorio nomine debet, anrechnen dürfe, iſt nicht geſorgt.

§. 160.

Confer. §. 469. tit. 14. Theil I. LR. Ob derjenige, der über den Empfang einer geringern Summe, als die ihm zukam, ohne Vorbehalt quittirte, das Fehlende innerhalb der Verjährungsfriſt nachfordern könne? confer. die Anmerkung zum §. 58. 139. hoc titulo, und zum §. 111. tit. 17.

§. 164.

Siehe den tit. 32. der Ger. Ordn.

§. 165.

Confer. die Anm. zum §. 58. hoc tit. Auch der Empfänger der Zahlung verliehrt ſeine Anſprüche durch die Annahme. Klein Rechtsſprüche I. pag. 273., und Landrecht Theil I. tit. XI. p. 797. Lex 35. § 2. Cod. de inofficioso testamento. Wer einen Beutel ungezählt annimmt, kann kein Manquement rügen. Anmerk. zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR.

§. 166.

§. 166.

Die Condictio sine causa ſupponirt einen Irrthum. — Bei der durch das Landrecht ſehr modificirten Lehre von der ignorantia juris, confer. die Anm. zum §. 176 §. 181. hoc tit., und zum §. 15. tit. 7. Theil I. LR., ferner §. 149. tit. 5. §. 79 tit. 4. §. 16. Einleitung zum Landr. Lex 10. Codic. de juris et facti ignorantia. Lex 14. 59. Dig. et lex 5. Cod. de condict. indebiti.

§. 170.

Dieſer §. wird durch den §. 138. tit. 2. Theil II. LR. modificirt. Siehe auch den §. 40. seq. hoc tit. 16., und Walch. Controv. p. 420.

§. 172.

Confer. die Anm. zum §. 205. hoc tit. In wiefern ex causa turpi auf Zahlung geklagt werden kann? Anm. zum §. 68. tit. 5, und zum §. 205. tit. 16.

§. 176.

Hieraus ließe ſich folgern: daß ſonſt error juris wohl Rückſicht verdiene. (Anmerk. zum §. 166. 181. hoc tit. §. 14. tit. 7.)

§. 178.

Siehe die Anm. zum §. 166. 181. — Error juris. — Ignorantia facti proprii. — Dubium leve. Leyser. Spec. 148. Med. 1. 2. 5. — Usurae indebiti. Annalen III. p. 302. Hymmen I. p. 299. VII. p. 75. Behmer. jus nov. controv. Observ. 108. — Der Käufer eines Grundſtücks, welcher, nach dem Ankauf, 3 Jahr hindurch die Intereſſen von 50000 Thalern rückſtändigen Kaufgeldern dem Verkäufer gezahlt hatte, ob er gleich ſchon bei Abſchließung des Kaufes erfahren: daß auf dem Guthe für einen Dritten noch 6000 Thaler Capital ungelöſcht hafteten, wollte im vierten Jahr, wo er wegen der letzten halbjährigen Intereſſen im Executivprozeß belangt ward, die für jene

6000

6000 Thaler bisher gezahlte Intereſſen, von dem letztern Intereſſentermin abziehn, ward aber, weil ihm der Verkäufer nach §. 222. tit. XI. Theil I. LR. noch ſicher genug ſey, dazu nicht geſtattet. Der Herr Prof. Meiſter glaubt: daß der ſubſidiariſch Verbundene zurückfordern könne. (Abhandlung über Entſagungen eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankf. 1811.)

§. 179.

Confer. §. 578. tit. XI. Theil I. LR. Lex 32. §. 2. Dig. de condict. indebiti.

§. 180.

Siehe Anm. zu §. 45. 28. Für den Fall, wenn gar nicht der Querulant die Zahlung geleiſtet hat, ſondern er blos die Zahlung, die der Empfänger von einem Dritten erhielt, anficht, ſagt ſchon Paulus in lex 44. de Condict. indebiti: Repetitio nulla est ab eo, qui suum recepit. Eine Frauensperſon, die im September 1806. eine monatliche Königl. Penſion, welche ſie jährlich aus der Oſtpreuß. Regierungskaſſe zu erhalten hatte, auf deren ſchon vor mehreren Jahren erfolgte generelle Anweiſung, durch das Poſtamt ihres Wohnorts wie gewöhnlich erhalten hatte, war zur Rückzahlung an das Poſtamt, welchem die Regierung im Februar 1807. aus dem Grunde, weil die Penſion jetzt geſtrichen ſey, die Erſtattung weigerte, gewiß nicht verbunden.

§. 181.

Schlimm iſt es, daß es auf die Umſtände ſo ſehr ankommen ſoll. Confer. §. 14. tit. 7. Theil I. Siehe auch Walch. Controv. p. 419., desgleichen die obige Anmerkung zum §. 166. tit. 16. des LR. Der §. 16. der Einleitung zum Landrecht ſtatuirt gar keine Ignoranz der Geſetze. Wer aber auch dieſe wirklich kennt, kann ja doch in einzelnen Fällen in jure irren. Ob nun das Landrecht einen error facti, und error juris

für

für gleich hält, iſt zweifelhaft. §. 14. tit. 7. Wenn omiſsa compenſatio konkurrirt, ſiehe den §. 385. und die Anm. zum §. 375. 166. hoc tit. Wenn ich die Hälfte von 200 Thalern zahlen ſollte, und mit Beſinnung 120 Thaler zahlte: ſo werde ich einen Irrthum ſehr ſchwer darthun. Ich kann es nur, wenn ich Uebereilung, Verwirrung darthue.

§. 182.

Confer. §. 365. tit. 5. §. 736. tit. 18. Anmerk. zu § 468. tit. 20. Theil I. LR. §. 294. tit. 50. Ger. Ordn. Zinſen zahlt der redliche Beſitzer bei der Rückgabe nicht. Meiſter über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Der §. 182. ſetzt voraus: daß der Empfänger, nicht ein Dritter zurückzahlen ſolle. Dieſer darf des Zahlenden Unvorſichtigkeit nicht büßen.

§. 184.

Confer. §. 411. tit. 14. Theil I. LR. Lex 1. Cod. de condict. indebiti. Leyſer. Spec. 148. Corr. 1. Specim. 204. Med. 4. Annalen III. p. 302. In wiefern das, was der andre Theil aufgewendet hat, vergütet und zurückgegeben werden muß. Anm. zu dem §. 294. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 185.

Confer. §. 395. tit. 2. Theil II. LR. — Qui ſcit: ſe non debere, ac tamen ſolvit, nihil repetit, tametſi animum repetendi habuerit. Leyſ. Specim. 148. Medit. XI. (Anm. zu §. 166. tit. 16. Theil I. LR.)

§. 188.

Dieſer §. iſt dunkel, denn es iſt nicht beſtimmt: ob der Geſetzgeber ſupponire: daß die Frau für ſich ſelbſt, oder für ihren Mann, oder für einen Dritten gezahlt habe. Im erſten Fall iſt ja ihr Rückforderungsrecht ſchon durch den §. 170. begründet, wenn nehmlich keine

Verſio

Versio in rem geſchehen war. Der §. 188. beziehet ſich wohl auf den §. 186.

§. 189. bis 192.

Dieſe §§., beſonders der leztre, gehören wohl nicht unter den Titel von Zahlungen, ſondern in den erſten Abſchnitt. Der §. 192. läßt ſich bei dem § 274. tit. 5. und §. 393. tit. 12. ſehr zweckmäßig allegiren. Bei dem §. 189. ſiehe auch den §. 180.

§. 190.

Error juris heißt ein unrechtfertiger Beſitz. §. 14. tit. 7.

§. 191.

Confer. argum. leg. 12. in fine: Usufruct. quem ad modum caveat. Brunnemann Cent. 5. Dec. 5.

§. 194. 195.

Confer. Annalen I. p. 6. Hymmen Beiträge I. p. 299. VI. 92 VII p. 75., desgleichen Behmer. jus novum controv. observat. 108. pag. 197. Walch. Contr. p. 418. Leyser. Spec. 148. Med. 9. 10. 11., und der §. 15. tit. 7. Theil I. LR. Anm. zum §. 190. tit. 16.

§. 198.

Conf. §. 153. tit. 13.

§. 199.

Confer. die Anm. zum §. 365. und zum §. 157. tit. 5. wegen der Condictio causa non secuta, und lex 3. §. 7. Dig., welchen Leyſer im Specimen 377. Med. 9 commentirt.

§. 200.

Confer. die Anm. zum §. 199. tit. 16., und der §. 508. seq. tit 12. Theil I. LR. — Von Schenkungen zu einem Zweck, der nachher wegfällt. §. 21. tit. 6. Theil II. LR., und Leyser, Spec. 377. Med. 9.

§. 201.

Wenn ſich in der Folge zeigt: daß der Zweck koſtenlos zu erreichen geweſen, tritt condictio sine causa ein. (Anm. zu §. 166.)

§. 205. 206.

Auch Eltern und Vormünder, unter deren Gewalt der Zahlende ſtand. §. 143. des 1. Anhanges zum Landrecht. Leyſer hat bekanntlich im Specim. 147. Med. 3. 4. ausgeführt: daß der Condictioni ob turpem causam die exceptio transactionis nicht obſtire, und daß auch Zinſen gezahlt werden müſſen. Siehe auch §. 172. tit. 16. LR., auch Hymmen Beiträge I. p. 49. — Ob eine Geſchwängerte gegen den Schwängerer diejenige Ausſtattung einklagen kann, welche er ihr vor dem Beiſchlafe, um ſie dazu zu bewegen, mündlich verſprach? ſcheint zweifelhaft. Anmerk. zum §. 68. tit. 5. Theil I. LR., und zum §. 1041. tit. 1. Theil II. LR. Siehe auch wegen der turpis causa den §. 50. tit. 5. und die Anm. zum §. 51. tit. 6. Theil I. LR., ferner den §. 714. tit. XI. ibid.

§. 210.

Confer. Leyser. Specimen 147. Med. 9.

§. 211.

Confer. §. 360. tit. 20. Theil II. LR.

Abſchnitt III.

Von der Depoſition.

§. 213.

Confer. die Anm. zum §. 229. hoc tit.

§. 216.

Confer. §. 1103. §. 895. tit. 8. Theil II. §. 136. tit. 13. §. 156. tit. 17. §. 419. tit. XI. §. 168. tit. 7. Theil I. Depoſition eines Fideikommißkapitales §. 131. tit. 4. Theil II. LR., der Kaufgelder eines ſubhaſtirten

Fideikommißguthes §. 112. ibidem. Siehe auch die Anm. zum §. 229. tit. 16. Theil I. LR.

§. 218.

Nur oblatio realis begründet moram accipiendi. Lex 9. Cod. de Solut. Lex 19. Cod. de Usur. Lex 72. de Solut.

§. 219.

Confer. §. 232. hoc tit.

§. 225.

Confer. §. 118. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn., und §. 41. seq. tit. 29. ibidem. Sonſt habe ich keine ſpecielle Beſtimmung in Hinſicht der Depoſition, ſelbſt nicht einmal im Regiſter zur Gerichtsordnung finden können. Der §. 225. mag ſich wohl nur im Allgemeinen auf die Lehre vom Gerichtsſtande nach Verſchiedenheit der Fälle beziehen. Man vergleiche den §. 214., und ſehe im Regiſter zum Landrecht die Rubrik: Ort der Zahlung p. 255.

§. 226.

Folge davon (§. 292. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.) Der §. 226. ſetzt voraus: daß die Gegenforderung nicht connex, oder daß die Connexion ſtreitig iſt; denn iſt ſie connex: ſo findet das jus retentionis ſtatt, wenn nehmlich die übrigen Erforderniſſe da ſind. §. 540. 542. tit. 20. Selbſt im Fall die Gegenforderung ſtreitig iſt, muß der Rückforderer wenigſtens Kaution ſtellen, ſofern erſtere nur einigermaßen beſcheiniget worden. §. 556. ibid. — Im Sinne des §. 226. tit. 16. kann der Schuldner auch nur unter den geſetzlichen Erforderniſſen verlangen: daß der Andre deponire, z. E. wenn der, welcher post acceptam Valutam ein Activum dem Cessionario cediren ſoll, wegen nicht connexer Gegenforderungen die Ceſſion nur gegen Depoſition eines neuen anderweiten Valutenquantums leiſten

ſten will. — Auf den Fall, daß bei dem Depoſitum ein ſtillſchweigendes oder eventuelles Pfand ſubverſiret, laſſen einige DD., z. E. Leyſer Specim. 176. Med. 3. die Kompenſation und Retention zu. Siehe auch beim §. 226. die Anmerkung zum §. 224. tit. XI. Th. I. LR. am Schluß.

§. 227.

Confer. Theil II. tit. 8. Abſchn. 8. §. 924. 1146. 1167. 1248. 1172. 1178. 1179., ferner §. 51. tit. 27. Theil I. Ger. Ordn., auch das Reſcript vom 22. Februar 1796. Stengel Band IX. p. 312.

§. 228.

Confer. der §. 57. seq. hoc titulo. Zweifelhaft ſcheint es: ob der Käufer eines ſubhaſtirten Grundſtückes, dem ſolches, ohne wegen der Zahlung des Kaufgeldes eine Zeitbeſtimmung hinzuzufügeu, adjudicirt worden, wenn er bei, oder nach der Naturaltradition ad Depositum zahlet, und zu dieſer Zeit noch keine Distributoria gefertiget worden iſt, mithin das Geld im Depoſitum bleibt, von einem hypothekariſchen Gläubiger in der Folge wegen des Unterſchiedes zwiſchen den ſtipulirten und den Depoſitalzinſen belangt, und von dieſem behauptet werden kann: daß ihm eine halbjährige Aufkündigung, welche im Hypothekeninſtrumente vorbedungen iſt, hätte geſchehen ſollen? Ich glaube: Käufer konnte nach der Uebergabe ad Depositum zahlen, ohne erſt vorher das Kapital dem Gläubiger aufzukündigen, und bis zum Ablauf des halbjährigen Termins zu verzinſen. Ihn kann die im Hypothekenbuche eingetragne Aufkündigungsklauſel nicht binden, (§. 221. tit. XI. Theil I. LR. §. 93. ibidem.) Da jeder Licitation lange Friſten vorangehen: ſo konnte der Gläubiger zur gehörigen Zeit Maasregeln zur anderweiten Elocirung ſeines Kapitals nehmen, er konnte im Licitationstermine, wovon er benachrichtigt wurde, dem

Käufer

Käufer die Aufkündigung und halbjährige Verzinſung des Kapitals zur Bedingung machen, worauf denn nach §. 57. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. verfahren worden wäre, oder er konnte ſchon vorher den §. 28. ibid. beobachten; und da alles dies nicht geſchah: ſo iſt es ſeine Schuld; allenfalls mag er ſehen: ob er gegen den Schuldner und deſſen Maſſe etwas ausrichten kann. Auch iſt es ein den Kreditor treffender Zufall, wenn Umſtände verhindern, die Kaufgelder bald nach der Adjudication zu vertheilen, wie der §. 563. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn. vorſchreibt. In einem gewiſſen Falle war der Käufer noch dazu bereit, ſeit dem Tage der Depoſition halbjährige Intereſſen nach dem ſtipulirten Zinsfuße zu zahlen, und verlangte blos: die Depoſition ſollte doch wenigſtens die Kraft einer Kapitalskündigung haben. Er ward aber dennoch in einer Inſtanz kondemnirt: dem auf die Depoſitalgelder angewieſenen Gläubiger die ſämmtlichen Zinſen nach Maasgabe des ſtipulirten Zinsfußes auf einige Jahre, nehmlich bis zum Tage der Diſtribution, und von da an, Zögerungszinſen zu entrichten, und ihm ward blos freigelaſſen: ſich bei dem Gericht, wo die Depoſition geſchehen war, die Depoſitalzinſen berechnen und auszahlen zu laſſen. Als Grund der Entſcheidung ward angenommen: daß, wenn gleich die wirkliche Einzahlung des Kapitals in das Depoſitum eine ſtillſchweigende Aufkündigung involvire, ſolche doch nur dem Kurator des Konkurſes, nicht aber dem intreſſirten Realgläubiger bekannt geworden ſey, mithin der Kurator als ein tertius anzuſehen wäre. Allein dieſe Vorausſetzung halte ich für falſch. Denn da der Käufer von dem Corpus Creditorum, oder dem Kurator des Konkurſes kaufte, und mit einzelnen Kreditoren nicht kontrahirt hatte; ſo konnte er ja nicht wiſſen: ob der gedachte Realgläubiger völlig, oder in wie weit er

zur Perception komme. Der Kurator mußte überdem diejenigen Realgläubiger, denen die Depoſitalgelder präſumtiv zufallen konnten, von der erfolgten Depoſition benachrichtigen. Man ſieht aber hieraus: wie ſehr es Pflicht eines Decernenten iſt, dafür zu ſorgen: daß im Konkurs die Aktivmaſſe zugleich mit der Paſſivmaſſe liquid gemacht, und die Vertheilung der Erſtern nicht durch die rückſtändige Klaſſifikatoria aufgehalten werde. Die Sache ward in zweiter Inſtanz verglichen.

§. 229.

Wenn auch die Depoſition den Zinſenlauf hemmt: ſo iſt ſie wohl bei der Mora accipiendi des Gläubigers (wovon ich beiläufig geſagt, im Landrecht, außer dem §. 658. tit. XI. und dem §. 218. tit. 16., nichts finde) zur Hemmung dieſes Zinſenlaufes nicht immer abſolut erforderlich, z. E. wenn A, um ſeinen hypothekariſchen Gläubiger B., der wider ihn Exekution ausgebracht hat, zu befriedigen, ihm den C. ſiſtirt, der gegen jura cessa zahlen will, nunmehr aber ſich ein Legitimationsmangel abſeiten des B. ergiebt, den er viele Monate hindurch nicht behebt, und C. die Kapitalsſumme nicht deponiren mag, welches ihm auch wohl nicht zuzumuthen iſt, da er keine Sicherheit wegen ſeines Schadens in Händen hat.

§. 230.

Confer. §. 228. tit. XI. Theil I. LR. — Wer trägt die Koſten der Depoſition, welche behufs eines anzuſtellenden Separati erfolgt iſt? §. 292. tit. 50. Ger. Ordn., §. 132. tit. 4. Theil II. LR.

§. 232.

Confer. §. 57. hoc titulo.

§. 234.

Confer. §. 104. tit. 14.

Abſchnitt

Abſchnitt IV.

Von der Angabe an Zahlungsſtatt.

§. 235.

Confer. §. 191. hoc tit. §. 11. ibidem. Iſt die übergebne Sache: die Schuld eines Dritten: ſo iſt eine Delegation oder eine Aſſignation vorhanden. §. 262. hoc titulo. Es verſteht ſich, daß bei Gegenſtänden über 50 Rthlr., und bei an Zahlungsſtatt gegebenen Activis die ausdrückliche Annahme nicht anders als nur ſchriftlich geſchehen kann. Schlußanmerk. zum §. 267. Jure communi mußte der Gläubiger wider Willen an Zahlungsſtatt annehmen. — Einen Fall, wo die Datio in solutum nicht zur Tilgung einer Schuld hinterher erfolgt, ſondern wo ſie bald Anfangs bei dem Hauptvertrage mit verabredet wird, ſiehe in der Anmerkung zum §. 363. tit. XI. Theil I. LR.

§. 238.

Bisweilen ſubverſirt blos contractus Mandati. — Uebergabe einer Sache, damit der Empfänger das Kaufgeld als Darlehn behalte. Walch. Controvers. p. 314., Theil I. LR., lex 4. Cod. de eviction.

§. 242.

Confer. die Anm. zum §. 235. hoc tit., und der §. 262. 267. ibid., auch die Anm. zum §. 427. tit. XI.

§. 243.

Ein Gleiches findet wohl ſtatt, wenn ein Debitor cessus (Aſſignat) die Verität der Schuld beſtreitet. §. 290. Uebrigens confer §. 47. tit. 50. Ger. Ordn. §. 28. 29. tit. 15. Theil I. LR. Es frägt ſich: ob der Dritte, wenn er auch keinen Eigenthumsanſpruch, ſondern eine Geldforderung an den vorigen Beſitzer hat, auch extra concursum die Rückgabe der Sache von dem ſie beſitzenden Gläubiger gegen deſſen völlige Befriedigung in Gemäßheit §. 47. tit. 50. Theil I. Ger.

Ordnung

Ordnung verlangen kann, oder ob dieſer §. ſchlechterdings concurſum formalem vorausſetzt? Ob er nicht wenigſtens, wenn die Fälle §. 5. litera a. b. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordnung eintreten, ſtatt finde? Ein Bauer verkaufte, eben als ſein Perſonalgläubiger Realexekution nachſuchen wollte, ſein Bauergut vor Ausbruch des Konkurſes an ſeine Frau, welche, wohlwiſſend was ihr Mann dabei bezweckte, die Realſchulden übernahm, und den übrigen Werth auf ihre Illata kompenſirte. Der Perſonalgläubiger ihres Mannes, der ſeine Befriedigung allein von der Subhaſtation, und dem nach Bezahlung der Realgläubiger übrigbleibenden Kaufgelde hoffte, verlangte von deſſen Obrigkeit, um ſich des §. 47. tit. 50. bedienen zu können, ſchlechterdings die Konkurseröffnung, welche aber das Gericht, weil evident keine Maſſe exiſtirte, abſchlug und Koſtenvorſchuß verlangte. Nun wollte der Gläubiger gegen die Frau nach §. 5. 6. tit. 19. Theil I. des Landrechts, und §. 46. tit. 50. der Ger. Ordn., klagbar werden.

§. 245.

Confer. §. 136. seq. tit. XI.

§. 247.

Sofern das Pfandrecht nur bis zur Rechtskraft dauert, iſt es ein Retentionsrecht §. 546. tit. 20.; ſofern ſich der Beſitzer nach §. 248. aus der Sache bezahlt machen kann, ein Pfandrecht.

§. 248. 250.

Confer. §. 472. 474. hoc tit.

Abſchnitt V.

Von Anweiſungen.

§. 251.

Unterſchied zwiſchen Ceſſion. §. 376. tit. XI. Der Unterſchied zwiſchen Anweiſung und zwiſchen Auftrag

trag zeigt ſich aus Folgendem: A., der dem B. einen Vorſchuß machen wollte, trug dem C. auf: dem B. zu zahlen. Er zahlte aber nicht dem B., ſondern dem D., den er, ohne daß er es war, für den Mandatar des B. hielt. Der D. behauptete in der Folge: dem B. durch Bezahlung ſeines Gläubigers E. bezahlt zu haben. Der Auftrag des A. an C. war weder Anweiſung noch Ceſſion. Confer. übrigens §. 380. tit. XI. Theil I. und Anmerkung zu §. 260. tit. 16. Cajus trägt ſeinem Schuldner Titius auf: dem Lucius (Gläubiger des Cajus) zu zahlen, er macht ſolches dem Lucius nicht bekannt, dieſer erfährt ſolches vielmehr blos zufällig, und klagt gegen den Titius auf Zahlung. Es frägt ſich nun: ob Letztrer dem Lucius exceptionem rei inter alios gestae opponiren könne? Der §. 76. tit. 5. beſtimmt dieſe Frage nicht. Ich glaube aber: daß, wenn bis dahin Cajus und Titius von ihrem Vertrage nicht zurückgetreten ſind, ſie auch nicht zurücktreten wollen, Lucius wohl obſiegen müſſe. Siehe die Anmerkung zu §. 400. tit. 14. Eine Aſſignation iſt und bleibt es, wenn auch der Anweiſende von dem Aſſignaten nichts zu fordern hat, wenigſtens in Anſehung der dem Aſſignatar nach §. 277. 286. seq. obliegenden Pflichten. Dies folgt aus dem §. 259.; auch erweitert der §. 298. den Begriff von einer Aſſignation. Eine öffentliche Kaſſe hatte mit Jemandem einen Lieferungsvertrag geſchloſſen, ihm auch einen Vorſchuß gegeben. Als er aber nach vollendeter Lieferung die reſtirende Zahlung verlangte, wies ſie ihn an eine andre Kaſſe, für welche eigentlich die Lieferung geſchehen ſey, und forderte ihren Vorſchuß zurück. Der Lieferant wendete ſich auch wirklich an die zweite Kaſſe, und bekam ſeine Bezahlung bis auf die Summe des Vorſchuſſes, die er deshalb zu liquidiren unterließ, weil er den Vorſchuß der erſtgedachten Kaſſe als Abſchlagszahlung

betrachtete. Von dem Erfolge ſeiner Liquidation und Befriedigung gab er dieſer keine Nachricht, bis ſie nach mehreren Jahren den Vorſchuß wider ihn einklagte. Jetzt wollte er an ſie das Residuum, was er bei der zweiten Kaſſe nicht angezeigt hatte, compenſando liquidiren. Ihm wurde nun, wie ich glaube, mit Recht, entgegengeſetzt: daß er an die zweite Kaſſe ſeine ganze Forderung, oder gar nichts liquidiren ſollen, jetzt aber, nachdem dieſe alle zurückgebliebenen Forderungen längſt präkludirt hatte, auf den Aſſignanten, den er bei ſeiner Liquidation, wie geſagt, nicht zugezogen hatte, nicht zurückgehen könne. Die Anweiſung der erſten Kaſſe an die zweite war eher eine Verweiſung oder Nomination, als eine Anweiſung, auch eigentlich keine Novatio cum delegatione. Ließ ſich der Lieferant aber einmal anweiſen: ſo mußte er doch wenigſtens die Diligenz eines Mandatarii beobachten. §. 52. 56. tit. 13. Judicatum zu Glogau, in Sachen Roſe contra Herzogl. Ferdinand Braunſchw. Erben. Unterſchied zwiſchen Mandatar und Ceſſionar. Anm. zum 5. tit. 13. Theil I.

§. 253.

Iſt es auch nicht ſchriftlich geſchehen: ſo muß doch der Aſſignatar den §. 110. 125. tit. 14. §. 277. 80. tit. 16. bei Einziehung des Activi befolgen.

§. 257.

Confer. §. 269. hoc titulo.

§. 260.

Im zweifelhaften Falle iſt wohl kein Schuldnexus, ſondern ein bloßes Mandat zu vermuthen. Dies ward nach §. 292. in einer Sache zu Glogau angenommen, wo es in der Aſſignation blos hieß: der Aſſignat werde vom Cajus beauftragt: dem Lucius zu zahlen.

§. 261.

Siehe die Anmerkung zum §. 251.

§. 262.

§. 262.

Schriftlich muß es wohl geſchehen ſeyn. — Conf. §. 242. hoc tit. 267. ibidem, ferner §. 388. tit. 5. Daß der Aſſignat bei der Anweiſung zugegen war, beweiſet die Novation noch nicht.

§. 264.

Die Delegation iſt Aſſignation mit Novation verbunden, und hängt jure romano nicht blos von der Einwilligung des Aſſignaten ab. Dieſe muß jetzt wohl auch ſchriftlich erfolgen. Die bloße Gegenwart reicht nicht hin. Confer. die Anm. zum §. 251.

§. 265.

Statt Richtigkeit, ſoll es wohl heißen Sicherheit, wie ex analogia des §. 1265. tit. 8. Theil II., und auch daraus folgt: daß der Aſſignant ſchon durch die bloße Acceptation des Aſſignaten von der Vertretung der Richtigkeit frei wird.

§. 267.

Beides iſt erforderlich: Quittung und Rückgabe. Confer. §. 290. hoc titulo, auch die Anm. zum §. 461. ibidem, und zum §. 150. tit. 13. Klein Annalen V. p. 131. — Jure romano iſt es zwar für keine ſtillſchweigende Delegation zu achten, wenn der Aſſignatar mehrere Jahre hindurch vom Aſſignaten Zinſen annimmt, dieſem wiederholt Abſchlagszahlungen abfordert, und ſolche empfängt, auch durch den Aſſignaten von der Aſſignation des Aſſignanten unterrichtet iſt, (Klein Rechtsſprüche III. p. 124.) allein die §§. 289. 290. tit. 16. Landr. disponiren anders, wenn nicht die Schuld einige Zeit hindurch keiner Aufkündigung unterlag. — Die Annahme des Schuldſcheins eines Dritten, ohne Ceſſion, beweiſet auch nebſt der Zurückgabe des vom Schuldner ehemals ſelbſt ausgeſtellten Schuldſcheines, keinesweges: daß der Gläubiger den Schuldner ex nexu gelaſſen, und den Dritten als Debitor an-

genommen habe, oder eine Aſſignation, Ceſſion, ein Pfandgeſchäft, vorwalte. Siehe jedoch §. 74. tit. 4., auch die Anmerkung zum §. 721. tit. XI. in den Zuſätzen zum Kommentar, und die Anmerk. zum §. 401. tit. 16. Theil I. LR. im Kommentar ſelbſt.

§. 272.

Die erforderte ſchriftliche Erklärung des Aſſignaten iſt wohl nur dann erforderlich, wenn der §. 253. eintritt.

Vergleichung der gewöhnlichen Aſſignationen mit den kaufmänniſchen.

1. Bei kaufmänniſchen Aſſignationen entſteht eine Delegation ſchon dann, und die Regreßverbindkeit des Anweiſenden wird ſchon dann ausgeſchloſſen, wenn der angewieſene Kaufmann von dem Anweiſenden die Aſſignation ohne Vorbehalt annimmt, und nachher die Einwilligung des Aſſignaten, oder deſſen Acceptation hinzutritt, ferner wird der Anweiſende von der Vertretung auch durch die Scontration befreit. Bei nichtkaufmänniſchen Aſſignationen muß hingegen der Angewieſene den Aſſignaten ausdrücklich zu ſeinem Schuldner annehmen, wenn nachher durch die Einwilligung des Aſſignaten eine Delegation entſtehen ſoll.

2. Die Zeit, binnen welcher der Angewieſene die Einziehung der Summe zu bewirken ſuchen ſoll, iſt bei gewöhnlichen Aſſignationen 14 Tage a dato der Anweiſung, oder a dato der möglichen Präſentation, wenn der Aſſignat anderwärts wohnt, oder a dato des Verfalltages, wenn die Schuld zur Zeit der Anweiſung noch nicht zahlbar war. Für kaufmänniſche Aſſignationen iſt eine 8tägige Friſt beſtimmt; die fernern Abweichungen enthält

der

der §. 1269 bis 1280., worunter beſonders die Anfertigung eines Proteſts im Falle des §. 1274. und 1280. gehört.

3. Wird auf eine kaufmänniſche Aſſignation nicht Zahlung geleiſtet: ſo muß der Angewieſene, wenn er mit dem Anweiſenden nicht an einem Orte wohnt, außer der Verſendung des Proteſtes, ſogleich, bei Verluſt des Regreſſes, den Prozeß wider den Aſſignaten anſtellen §. 1281. Bei nichtkaufmänniſchen Aſſignationen iſt der Aſſignatarius in einem gleichen Falle gar nicht ſchuldig, gegen den Aſſignaten zu klagen, wenn er nicht will. §. 283. tit. 16. Theil I.

4. Bei Bezahlung kaufmänniſcher Aſſignationen, ſind Reſpekt- oder Diskretionstage zuläßig. §. 1279.

5. Aus kaufmänniſchen Aſſignationen findet der Exekutivprozeß ſtatt, und ſie begründen im Konkurs die 6. Klaſſe. §. 1285. 86. 1297. 98. Auch treten bei Indoſſements die Vorſchriften wie bei Wechſeln ein, mit Ausnahme des §. 1303.

6. Der §. 1295. tit. 8. Th. II. iſt bei nichtkaufmänniſchen Aſſignationen nicht anwendbar.

Uebrigens kann ich Folgendes nicht unbemerkt laſſen:

A. Aus dem §. 266. tit. 16. Th. I. geht hervor, daß der Aſſignat dem Aſſignatario auch nach der Annahme der Aſſignation alle Einwendungen entgegenſetzen kann, die er gegen den Aſſignanten hat, wenn nur nicht der §. 264. tit. 16. eintritt. Nach dem §. 259. 291. und §. 314. hoc titulo, leiſtet aber der Aſſignat jedesmal durch die Annahme der Aſſignation darauf Verzicht, die Einwendungen, die er gegen den Aſſignanten hatte, dem Angewieſenen zu opponiren. Entweder ändert alſo der §. 266. den §. 259. ab, oder er wäre eine bloße

Wieder-

Wiederholung des letztern, und keine beſondre Folge des §. 264. Sollte die bloße Annahme einer nichtkaufmänniſchen Aſſignation den Verluſt der Einwendungen nicht begründen: ſo entſtände hieraus ein neuer Unterſchied zwiſchen jener, und einer kaufmänniſchen Anweiſung. §. 1293. 1294. tit. 8.

B. Im §. 1288. tit. 8. wird auf den Fall, wo der Aſſignatarius dem Aſſignaten Nachſicht geſtattet hat, Erſterm der Verluſt des ganzen Regreſſes keinesweges comminirt, ſondern nur verordnet, daß der Aſſignant alsdann blos qua Bürge in processu ordinario verhaftet bleibe. Dagegen iſt im §. 1281. der Verluſt des Regreſſes auf den Fall ſanciret worden, wenn der Aſſignatarius nicht ſogleich den Aſſignaten verklagt, und den Prozeß fortſetzt. Da nun dieſes im Grunde auch eine geſetzwidrige Nachſicht iſt: ſo entſteht die Frage: ob der §. 1288., als lex posterior, den §. 1281. abändere, wiewohl letztrer deshalb wieder zu prävaliren ſcheint, weil er eine ſpezielle Art der Nachſicht berückſichtiget. Sonderbar iſt es auch: daß in Anſehung der nichtkaufmänniſchen Aſſignationen der §. 290. tit. 16. Theil I. härter iſt, als der §. 1288. tit. 8. in Anſehung kaufmänniſcher, die doch eine größere Strenge verlangen. (§. 1268.)

§. 274.

Dieſer §. kann dem Dolo patrociniren. Confer. §. 417. tit. XI.

§. 279.

Confer. §. 761. 435. tit. XI. Theil I.

§. 280.

Die verſäumte Beobachtung des §. 280. wird wohl, ſo wie der §. 290. ſagt, gebüßt. — Anweiſung iſt

keine

keine Zahlung. Eiſenhardts Rechtsſprüchwörter, Leipzig 1792. p. 428. — Siehe auch den §. 380. 434. tit. XI. Th. I. LR. §. 439. ibidem. Es frägt ſich übrigens: ob der Aſſignatar nach der Analogie des §. 305. tit. 14. beweiſen darf: daß auch der Anweiſende durch eine baldige Klage nichts gerettet haben würde.

§. 283.

Unterſchied zwiſchen Mandatar und Ceſſionar. Anmerkung zum §. 5. tit. 13. Theil I.

§. 285.

Noch mehr, wenn der §. 281. eingetreten iſt.

§. 286.

Jure communi vertritt der Aſſignatar überhaupt culpam levissimam gegen den Aſſignanten.

§. 287.

Daß dieſe, und die im §. 277. 280. erwähnten Pflichten nicht beobachtet worden ſind, muß wohl der Aſſignant allegiren und beweiſen; der Richter hat nicht nöthig, ex officio vom Aſſignatar Beſcheinigung über ihre Bezahlung zu fordern. Siehe jedoch §. 11. tit. 9. Theil I., und §. 30. tit. 3. Theil III. der Ger. Ordn.

§. 289.

Das pactum usurarium iſt keine neue Verbindung, wenn nur dabei die Zahlungsfriſt nicht verlängert wird.

§. 290.

Confer. Leyser. Specim. 154. Med. 4.

§. 291.

Confer. §. 40. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 292.

Ob ein Darlehnsnexus oder ein Mandat zu vermuthen? Anmerkung zu §. 260.

§. 298.

Binnen welcher Zeit Ceſſionar die Valute zahlen müſſe, hängt vom Uebereinkommen ab. (Analogie

§. 957.

§. 957. tit. 8. Theil II.) jedoch ließe ſich darüber viel ſtreiten, und es möchte näher beſtimmt ſeyn.

Abſchnitt VI.

Von der Kompenſation.

§. 300.

Die Kompenſation ſetzt bonam fidem voraus. Daher iſt ein Schuldner, nachdem ſeine Schuld mit Arreſt belegt worden, auf dieſelbe mit Forderungen zu kompenſiren nicht befugt, die erſt nach der Arreſtlegung aus den eignen freien Handlungen des Schuldners entſtanden ſind. §. 84. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. Unterſchied zwiſchen ſich ſelbſt bezahlen und zwiſchen kompenſiren. Anmerkung zu §. 527. tit. 18. Theil II. LR.

§. 301.

Compensatio fit ipso jure. Hymmen VI. p. 94. Landrecht §. 377. tit. 16. Theil I., §. 491. ibidem.

§. 302.

Confer. §. 18. tit. 19. Ger. Ordn.

§. 303.

Confer. §. 490. 491. tit. 16. zugleich als Beiſpiel: wie Konfuſion und Kompenſation nüanciren.

§. 306.

Dieſer §. ſupponirt wohl: daß die Gegenforderung des Correi aus einem andern Geſchäfte entſprungen ſey; denn ſonſt würde doch der §. 435. tit. 5. Theil I. Platz greifen; obiger §. iſt alſo eine Ausnahme vom §. 346. tit. 16. Wenn z. E. A. und B. correaliter vom C. pachten, für den A. der D. Kaution ſtellt, und B. 500 Rthlr. zur Kaution für ſich ſelbſt baar einzahlt, nachher aber C. vom D. die ganze ſchuldige Summe fordert, ohne ihm die 500 Rthlr., die der B. deponirte, zutrechnen zu wollen, er dieſe vielmehr als eine neue

Kau-

Kaution wegen einer mit dem B. ſpäter geſchloßnen neuen Pacht aſſerviren will: ſo könnte D. zufolge §. 331. tit. 14. §. 374. und 447. tit. 16. fordern: daß ihm die 500 Rthlr. zu gut kommen müſſen. Das Tribunal hat jedoch im Jahre 1803, in Sachen Herzog von Würtemberg contra Geh. Ober-Finanzrath von M., das Gegentheil angenommen, und den §. 306. dahin ausgelegt: daß es auf den Urſprung der Gegenforderung des Andern nicht ankomme. Siehe übrigens Leyser. Specim. 522. Med. 4. Das jus commune ſtimmt mit dem §. 306. nicht.

§. 308.

Miterben weiſen einem Miterben deſſen Schuld auf den Betrag ſeines Erbtheils an. §. 491.

§. 309.

Siehe den Titel 17. §. 152. 154.

§. 310.

Gegen dieſen Grundſatz iſt offenbar nichts einzuwenden, wenn die Gegenforderung des Schuldners an den andern Miterben vor dem Ableben des Erblaſſers entſtand, denn alsdann wird die Lage des Erbſchaftsſchuldners durch die bei der Theilung geſchehene Ceſſion des Erbſchaftsactivi an den Miterben nicht deterior; dies iſt auch der Fall, wenn der Erblaſſer im Teſtament oder Codicill das qu. Activum dem Einen Erben solitarie angewieſen hat. Wenn aber der Erbe A. erſt nach dem Anfalle der Erbſchaft dem Erbſchaftsſchuldner C. ſchuldig wird, der ihm blos in Hinſicht auf den ihm bewußten Erbſchaftsfall kreditirt, nachher aber A. bei der Theilung der Erbſchaft dolose ohne Zuziehung des C. ſeinen Theil an dem Erbſchaftsaktivum dem Miterben B. cedirt: ſo könnte Jemand zweifeln, ob der §. 310. Anwendung finde, weil die Lage eines Schuldners hinter deſſen Rücken nicht verſchlimmert werden ſoll, §. 407. 408. 413. tit. XI. Theil I. LR.,

und

und weil man alſo denken ſollte: daß das factum der Theilung als ein Ereigniß, welches gar nicht vom Schuldner abhängt, auf das ihm durch den §. 308. zugeſicherte Kompenſationsrecht keinen nachtheiligen Einfluß haben könnte. Denn forderten ſämmtliche Erben vor der Theilung die Erbſchaftsſchuld ein: ſo würde C. kompenſiren können. Es wird aber der §. 310. durch den §. 151. seq. tit. 17. gerechtfertiget, weil einem einzelnen Erben vor der Theilung, ohne Konſens der übrigen, gar nicht gezahlt werden ſoll, womit auch der §. 316. tit. 16. übereinſtimmt.

§. 311.

Confer. §. 131. tit. 17. In wie fern kann der Erbe gegen den Erbſchaftsgläubiger ſeine eigne Forderung kompenſiren? §. 358 tit. 16. — Da jure romano (lex 6. Cod. familiae erciscundae) nomina ipso jure divisa ſind; ſo fand compensatio blos pro rata des Erbtheils ſtatt. L. 1. Cod. si certum petatur.

§. 312.

Confer. §. 59. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 313. bis 315.

Wenn die Schuld des debitoris cessi eingetragen iſt. §. 417. tit. 11. §. 423. tit. 20. Theil I., und §. 53. des 1. Anhanges zum Landr.

§. 314.

Seine Rechte und der Regreß gegen den Cedenten oder Aſſignanten, bleiben dem Schuldner vorbehalten. §. 417. tit. XI. Th. I. LR. §. 19. tit. 19. Th. I. Ger. Ordnung.

§. 315.

Confer. §. 53. des 1. Anhanges zum Landr.

§. 316.

Confer. §. 472. tit. XI. Theil I. LR.

§. 319.

Confer. §. 354. hoc tit.

§. 320.

§. 320.

Confer. §. 35. 206. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 321.

Confer. Hymmen Beiträge VII. p. 100. — Daß das Landrecht der Meinung des Philippi in ſeiner Abhandlung de subhastat. cap. 3. comm. 12. N. 55. seq. folgt, beugt einer Menge Streitigkeiten vor, welche das Leyſerſche Sentiment im Specim. 173. Med. 4. zur Folge haben würde. — In der Allgemeinen juriſt. Monatsſchrift Juny 1808. p. 487. wird (womit ich aber nicht unbedingt übereinſtimmen kann) behauptet: es finde die Kompenſation zwiſchen den Forderungen einer Nachlaßmaſſe, welche erſt ſeit des Erblaſſers Tode entſtanden ſind, und der Schuld, welche der Erblaſſer hinterließ, ſtatt.

§. 322.

Confer. §. 353. Es verſteht ſich von ſelbſt: daß die künftige Schuld, wovon der §. 322. ſpricht, ſchon zur Zeit des geſchloßnen Vertrages eine beſtimmt exiſtirende, oder eine ſolche iſt, die eine natürliche Folge des entrirten Geſchäftes ſeyn kann, deren Eintritt wenigſtens, ihrer Qualität nach, vorauszuſehen war, denn ſonſt könnte der Gläubiger kurz nach Eröfnung des Conkurſes, und ehe noch der Curator concursus von den Anſprüchen einzelner Gläubiger informirt ſeyn kann, dolose ſich zum Schuldner obtrudiren. Die causa debendi muß ſchon ante Concursum veranlaßt ſeyn, wenn auch die Schuld erſt nachher fällig wird. Daß der §. 323. dem Pächter nur bedingungsweiſe das Kompenſationsweiſe zuſagt, iſt merkwürdig.

§. 323.

Von der Kompenſirung der Pachtkaution, und daß unter dieſer oft ein Mutuum latitire, confer. v. Bülow praktiſche Erörterungen Band III. p. 314. Gegen die Rückgabe der Pachtkaution ſchützt wohl auch jetzt

höch=

höchſtens nur das Generalmoratorinm. Reſcript vom 7. Merz 1808.

§. 324.

Confer. §. 480. tit. 20. Theil I., und §. 56. des Anhanges zum Landrecht.

§. 325.

Dies finde ich inſofern unbillig, als die gezahlte Kaution aus dem Hypothekenbuche conſtiret, und erſt hinter dieſer Caution die Gläubiger eingetragen, die Verſchlimmerungen aber vor eröfnetem Conkurs entſtanden ſind.

§. 326.

Confer. §. 280. seq., §. 604. 613. tit. 21. Theil I. Landrecht.

§. 327.

Die Gläubiger können ja ohnedem ſchon nichts verlieren. §. 503. tit. 50. Ger. Ordn. Oder ſoll etwa jener §. den §. 115. tit. 26. Theil II. der Prozeßordnung unbedingt wieder herſtellen, da die Gerichtsordnung andre Grundſätze hat?

§. 328.

Confer. Anmerkung zum §. 306. 374.

§. 330. 332.

Confer. §. 18. tit. 19. Ger. Ordn. Unterſchied zwiſchen Compenſiren und Sich Selbſt bezahlen. Anm. zu 527. tit. 18. Theil II. LR.

§. 331.

Leyſer iſt im Spec. 528. Med. I. andrer Meinung. Confer. Anmerk. zum §. 363. — Wenn der Mandatar als Condominus ein Mandatum praesumtum der Sociorum hat. §. 303. hoc tit. 16. Wenn Cajus dem Lucius für die richtige Bezahlung der Intereſſen von einem Hypothekenkapital, welches Fabius auf ſein Guth ſchuldig iſt, im Jahr 1797. kaviret, der Fabius aber im Jahr 1800. dem Cajus, welcher zugleich

General-

Generalmandatarius eines andern Realgläubigers Sejus war, den Auftrag gemacht hat: ſämmtliche Gutsrevenüen einzuziehn, mit dem Pächter abzurechnen, und die Intereſſen der Realſchulden auszuzahlen, ſo ſcheint es der Billigkeit nach: daß ſobald Cajus, weil er vorgeblich pro ao. 1805/6 dem Lucius ex propriis habe Intereſſen zahlen müſſen, ſolche im Jahre 1810. gegen den Fabius einklagt, dieſer ſich zur Erſtattung nicht eher bequemen dürfe, bis Cajus dargethan: daß die Pachteinnahmen zu den Intereſſenzahlungen nicht hingereicht, daß alſo Fabius in demſelben Prozeſſe opponiren dürfe: es habe ihm Cajus noch nie Rechnung gelegt. In einem gewiſſen Falle geſtand noch dazu der Cajus: daß er einige Zeit lang wirklich die Revenüenadminiſtration über ſich gehabt, nachher aber, weil die Pächter ihm zu viel Gegenrechnungen gemacht, ſich auf die Verwaltung nicht länger habe einlaſſen mögen, und den Revers des Fabius ohne deſſen Wiſſen zerriſſen habe. Da nun alſo auch nicht einmal genau ausgemittelt werden konnte, was dieſer enthielt: ſo ſchien mir die Abweiſung des Cajus, wenn auch von einer wirklichen Compenſation nicht die Rede war, der Natur der Sache gemäß. Wenigſtens mußte durch ein Reſolut eine Ausmittelung des bisher nicht zur Inſtruktion gezognen Umſtandes veranlaßt werden: ob Cajus diejenigen Pachtgelder, die er laut gewiſſer Nebenacten im Jahr 1805/6. von den Pächtern in Empfang genommen hatte, bereits anderweitig verausgabet habe. §. 117. tit. 14. §. 170. tit. 5. Theil I. LR. §. 120. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. §. 363. tit. 16. Theil I. LR. nebſt Anmerkung dazu.

§. 333.

Confer. §. 479. 499. tit. 18. Th. II. LR.

§. 334.

Confer. §. 119. tit. 18. Theil II.

§. 336.

§. 336.

Confer. §. 318. seq. tit. 1. Theil II. LR.

§. 337.

Klagt der Ehemann Kapitals-Forderungen der Frau ein: (§. 233. tit. 1. Th. II.) ſo kann der Schuldner wider des Mannes Willen mit deſſen eignen Schulden nicht kompenſiren. §. 330. 331. Klagt der Ehemann Nutzungen und Einkünfte der Illatorum ein: ſo kann der Schnldner die eigenen Paſſiva des Ehemanns abrechnen §. 302. hoc tit., §. 231. tit. 1. Theil II., jedoch muß den Eheleuten das erforderliche Auskommen bleiben.

§. 338.

Confer. §. 257. tit. 1. Theil II.

§. 339.

Hierdurch iſt der Controverſe vorgebeugt worden, worüber Mevius, Lauterbach und Leyſer im Specim. 174. Med. 4. ſo verſchiedner Meinung ſind.

§. 342.

Dieſer §. ſteht nicht unter dem gehörigen Marginale allegirt.

§. 343.

Wer 100 Stück Ducaten holl. ſchuldig iſt, kann 300 Thaler Courant nach dem Cours abrechnen. Die Lehrer des gemeinen Rechtes wollen zum Theil keine Compenſation hier ſtatuiren, z. E. Carpzov.

§. 344. 345.

Confer. §. 371. hoc tit., §. 542. tit. 20. Aber vielleicht kann ein Verklagter die Einlaſſung weigern, ehe Kläger nachweiſet: daß er auch ſelbſt ſeine Pflichten erfüllte. §. 271. tit. 5. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 331. tit. 16. ibidem.

§. 346.

Conf. §. 306. hoc tit., §. 923. tit. 8. Th. II. LR. §. 9. §. 19. tit. 19. Theil I. Ger. Ordn. Der §. 306.

tit. 16.

tit. 16. LR. ſcheint, in Anſehung des Urſprungs der Forderungen, eine Ausnahme zu machen. Siehe Anmerkung zu dieſem Geſetz. Wenn man über die Lehre von Compenſationen mit Rückſicht auf die Theorie von Reconventionen nachdenkt (der beginnende Rechtsgelehrte und Praktiker geräth dabei ſehr oft in Verwirrung, und weiß ſich nicht zu helfen): ſo ergiebt ſich hieraus: 1) daß in dem Titel von Reconventionen, von der Art, wie Gegenforderungen im Prozeß behandelt, und wie ſie berückſichtigt werden ſollen, überhaupt die Rede iſt. Was man außerhalb eines Prozeſſes kompenſiren kann, darf man nicht immer ſofort kompenſiren, wenn es zum Prozeß kommt. §. 358. hoc tit. §. 9. tit. 19. Ger. Ordn.; 2) daß Kompenſationen nur dann als Reconventionen vorkommen, wenn Forderung und Gegenforderung eine Geldzahlung oder Handlungen betreffen, welche ſich zufolge §. 371. tit. 16. Theil 1. zur Kompenſation qualificiren; 3) daß aber die Reconvention auch andre Gegenforderungen als blos ſolche, zum Gegenſtande haben kann; 4) daß von der Kompenſation, als möglichen Gegenſtande einer Reconvention im §. 19. und §. 8. tit. 19. der Ger. Ordn. ſpeciell gehandelt wird; 5) daß, wenn gleich der Fall oft vorkommen muß, wo die Compenſation, welche ſonſt juxta §. 346. tit. 16. opponirt werden könnte, im Prozeß als Reconvention nicht mit der Convention zugleich berückſichtiget werden darf, (nehmlich wenn ſie keine baare Geldzahlung betrifft, und ex alio fundamento ſeu negotio entſpringt, oder zu einer andern Art des Prozeſſes verwieſen werden muß, oder vor ein andres forum gehört), dennoch dem Rekonvenienten, wenn er früher zahlen muß, als er in reconventione obſiegt, durch den §. 410. tit. XI. §. 226. tit. 16. des LR., und den §. 36. tit. 24. Th. I. der Ger. Ordn. proſpicirt iſt. Siehe übrigens dasjenige,

nige, was in dem Commentar zur Ger. Ordn. Breslau 1803. in der Anmerkung zum §. 13. tit. 19. geſagt worden iſt. — Ich meinerſeits ſehe nicht ab, warum ein Schuldner ſeine ex alio fundamento entſprungenen Gegenanſprüche erſt in Separato einklagen ſoll.

§. 348.

Confer. §. 121. tit. 4.

§. 349.

Der Grund hiervon liegt im §. 153. tit. 4.

§. 352.

Confer. Hymmen Beiträge VII. p. 99.

§. 353.

Er muß ſich aber auch die Kompenſation gefallen laſſen, ohne Zinſen zu bekommen. §. 158. tit. 50. Ger. Ordn. Siehe auch Hymmen Beitr. VII. p. 100.

§. 358.

Confer. §. 9. 18. tit. 19. Ger. Ordn.

§. 359.

Confer. Anmerk. zum §. 346. und zur Beantwortung der Frage: auf welche Art etwas ſofort liquid gemacht werde, der §. 26. tit. 27. Th. I. der Ger. Ordn., ferner §. 36. tit. 24. ibidem. — Circa Liquiditatem non tantum inspicitur: an statim probare, sed etiam: an sine longis ambagibus consequi liceat. Lex fin. §. 1. Cod. de compensation. Mev. p. 8. Dec. 259. N. 1. — Oft ſetzt ein Verklagter ſchon im erſten Prozeßtermine die Compenſation entgegen, und wenn der Deputirte gleich auf das Liquidmachen hinarbeitete, würde dies leicht möglich ſeyn. Allein während der Richter die Partheien, ohne ſelbſt eine Beſtimmung zu wagen, ſich darüber ſtreiten läßt, ob der Einwand nicht ad Separatum gehöre, vergeht die ſchöne Zeit.

§. 360. 361.

Siehe den §. 226. hoc tit., und §. 292. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 362.

§. 362.

Siehe die Anm. zum §. 359. tit. 16. am Schluß.

§. 363.

Donando, legando, dotem constituendo, debitum non minuebatur, nach lex 85. Dig. de Legat. 2. Lex un. §. 3. Cod. de rei uxoriae actione. Lex 51. D. de jure dotium, verglichen mit §. 440. tit. 12. Theil I. LR. Confer. §. 542. tit. 20. §. 77. tit. 14. ibid. — Ohnerachtet derjenige, welcher als Mandatar eines Andern, Geld in Empfang genommen hat, mehr Innhaber und Verwahrer deſſelben, und zu einem Retentionsrecht befugt zu achten, als daß derſelbe für einen Schuldner des Mandanten anzuſehen iſt: ſo verbietet doch kein Geſetz dem Mandatar die vigore Mandati empfangne Summe auf ſeine an den Mandanten habende Forderungen zu compenſiren. Leys. Specim. 179. Med. III. Anmerk. zum §. 331. tit. 16. Theil I. LR. Nach §. 566. tit. 20. LR., und nach lex 11. 12. Cod. mandati, desgleichen der Analogie des leg. pen. C. Depositi ſtehet dem Mandatarius wegen einer nicht konnexen Forderung das Retentionsrecht keinesweges zu. Siehe auch den §. 63. 21. tit. 14. §. 78. tit. 14. Theil I. LR. Confer. Leyser. Specim. 507. Medit. 4., Specim. 179. Med. 3.

§. 366.

Das von Paalzow in ſeinem Handbuche hier notirte Allegat ſteht zweckmäßiger bei dem §. 25. tit. 19. Was gehört unter Alimente? Anmerk. zum §. 412. tit. 16. Theil I. LR.

§. 368. 369.

Conf. lex 1. Cod. de Compensat. — Ehemals ward lex 3. Cod. de Compens., den das Landrecht nicht aufgenommen hat, auch auf ſtädtiſche Kaſſen angewendet. Lex 4. Cod. de jure reipubl. Lex 1. Cod. de vendendis civitat. Staatsſchuldner ſollen mit For-

derungen, die ſie an die Bank oder Seehandlung haben, nicht compenſiren dürfen. Reſcr. 9. May 1809. (Jur. Monatſchr. Januar 9. p. 31.)

§. 370.

Hier wird wohl vorausgeſetzt: daß die Gläubiger das Verſprechen acceptirt haben, und zugezogen worden ſind. §. 75. 391. tit. 5. Theil I. LR. Ein das Kaufgeld einfordernder Verkäufer kann, wenn ihm Käufer entgegenſetzt: daß er ſich ja des Käufers anderweitige Forderungen habe abrechnen laſſen, deren Illiquidät nicht mehr allegiren. Anm. zum §. 224. tit. XI.

§. 371.

Confer. §. 345.

§. 374.

Confer. §. 328. und die Anm. zum §. 306.

§. 375.

Confer §. 150. seq. — Wenn A. in der Meinung: zwei Forderungen an den B zu haben, ſeine Schuld ausdrücklich auf die Erſte abrechnen zu wollen erklärt hat, nach dem Tode des B aber, deſſen Erben die erſte Forderung beſtreiten, und A ſolche nicht beweiſet: ſo muß er, da compensatio ipso jure geſchiehet, ſeine Schuld doch auf die zweite Forderung kompenſiren können. So erkannt zu Glogau 1807. in Sachen Leyſer contra Woiſch. Die Hauptregel bleibt aber wohl: daß wo möglich überhaupt doch noch compenſirt werde.

§. 376.

Zahlen ohne Abzug, und weitausſehende terminliche Zahlungen verſprechen, ohne der Gegenforderung zu erwähnen, ſollte dies einerlei ſeyn? Uebrigens confer. die Anm. zu §. 58. 375. 427. 385. 181. hoc tit. — Wenn die Kompenſation mehrmals unterlaſſen worden iſt. (Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 101.) Leys. Specim. 173. Med. 6. 7. Ein Grundeigenthü-

thümer, der im Jahr 1807. ſeinem Hypothekengläubiger 1 pCt. vom ſchuldigen Kapital, hinſichts der gezahlten franzöſiſchen Kriegeskontribution, von den Intereſſen abzuziehen befugt war, dennoch aber mehrere Intereſſentermine nachher, für voll zahlte, ohne ſich den Abzug ausdrücklich zu reſerviren, kann jenes Eine Prozent noch in den folgenden Jahren bey irgend einer Intereſſenzahlung, ja er kann es ſogar bei künftiger noch ſo ſpät erfolgender Rückzahlung des Kapitals, abziehn, zumal eigentlich das Kapital den Abzug leiden ſollte. Der §. 385. 181. macht dies in dem Fall einigermaßen zweifelhaft: wenn der Schuldner im Jahre 1807. das eine Prozent ſeinem Gläubiger bei der erſten Intereſſenzahlung abziehn wollte, der Gläubiger aber widerſprochen, und nun den Schuldner ferner die vollen Intereſſen bezahlt hat. Indeß ſoll dies in judicando keinen Unterſchied machen, ja es gilt ſogar ein Vertrag nicht, worinn der Schuldner alle auf das Capital und die Zinſen fallende Abgaben übernommen hat. Juriſt. Monatſchr. Monat Mai 1810. pag. 254. Ob daraus: daß ein Creditor ſich über eine, ſpäter wie ſeine Forderung, kontrahirte, dem Schuldner angeblich bezahlte Schuld, nicht hat quittiren, vielmehr nachher die Einziehung ſeiner Forderung lange Jahre hindurch anſtehen laſſen, und keine Zinſen bekommen hat, die Kompenſation zu präſumiren ſey? Stengels prakt. juriſt. Ausarbeitungen I. p. 140. — Die Bezahlung der vollen Pacht involvirt nicht die Entſagung der Remiſſionsforderung. Stengel XI. p. 299. Anm. zu §. 510. tit. 21. LR. Wer zahlte ohne zu compenſiren, wiewohl er dies konnte, und ſeine Gegenforderung wußte, kann die condictio indebiti nicht anſtellen (§. 179. 181. tit. 16.), wiewohl ihn mehrere Rechtslehrer, z. E. Berger, Hommel dazu für befugt achten.

Abſchnitt VII.

Von Entſagung der Rechte.

§. 379.

Der Ausdruck Erlaß iſt nur dann anwendbar, wenn durch die Entſagung eine beſtimmte Perſon oder Sache von einer Verbindlichkeit befreiet wird. Man kann es alſo nicht Erlaß nennen, wenn z. E. Jemand dem ererbten Eigenthume eines Grundſtückes zum Beſten eines entfernten Erben entſagt.

§. 381.

Confer. §. 61. tit. 4. §. 191. tit. 5. §. 403. tit. 14. Daß Jemand die Unterſchrift eines Protokolls, worinn ſeine Entſagung enthalten iſt, weigert, iſt hinreichend, ſie unwirkſam zu machen, wenn er auch keinen andern Grund als Sinnesänderung anzugeben vermag. Der §. 6. Abſchnitt 5. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. leidet alſo eine Ausnahme bei Verträgen, die erſt durch Unterſchrift ihre Entſtehung erhalten können. — Manche behaupten: daß, wenn einem Gutsbeſitzer, dem das Generalmoratorium zu Statten kommt, während deſſelben ein Capital, zur Rückzahlung binnen der Moratorienzeit, gekündigt worden, und er die Kündigung ausdrücklich angenommen hat, er dennoch Zahlung zu leiſten nicht verbunden ſey, ſo fern er nicht wörtlich auf das Moratorium Verzicht leiſtete. Mir ſcheint es jedoch: die Annahme der Aufkündigung enthält zu deutlich den Verzicht auf Aneignung des Moratorii. — Die Entſagung eines Prozeſſes oder Rechtsmittels fordert keine ausdrückliche Erklärung. Klein Rechtsſprüche III. p. 215. Siehe übrigens die Anm. zum §. 58. tit. 16., und zum §. 112. der Einleitung zum Landr., auch zum §. 510. tit. 21.

§. 382.

Confer. §. 612. tit. 12. Theil I. LR.

§. 383.

Omissio exceptionis compensationis non nocet. Confer. §. 376. hoc tit. §. 67. der Einleitung zur Ger. Ordn. §. 36. tit. 24. ibidem. Klein Rechtsſprüche II. p. 201. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 1129. tit. XI. Theil I. Landr. in den Zuſätzen zu dieſem Commentar.

§. 384.

Confer. §. 35. tit. 24. Ger. Ordn. §. 62. tit. 47. §. 3. tit. 48. ibidem.

§. 385.

Confer. die Anm. zum §. 58. 375. 376. hoc tit., und §. 167. seq. 181. ibidem.

§. 389.

Ob die Verzichtsleiſtung auf eine gerichtliche Schenkung, gerichtlich erfolgen müſſe? Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 130., und der §. 389. tit. 5. Theil I. Landrecht.

§. 390.

Confer. §. 98. hoc tit.

§. 393.

Confer. §. 1039. tit. XI. nebſt Anmerkung dazu, ſo wie die Anm. zum §. 1046. ibidem. — Prof. Meiſter: über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften; Frankfurt 1811. Es ließe ſich denn doch wohl bezweifeln: ob durchaus in jedem Falle die unentgeltliche Entſagung eines bereits erworbnen Rechtes, einer Schenkung gleich zu achten, und der Schenkungsſtempel davon zu löſen ſey? — Wenn ich zum Exempel meine Wohnung mittelſt eines ſchriftlichen Contrakts für 100 Thaler gemiethet habe (es ſey, daß ich die Wohnung ſchon eine Zeitlang bewohne, oder nicht); ich einige mich aber mit dem Vermiether nach Billigkeit dahin: daß ich künftig jährlich nur 80 Thaler zahlen dürfe: ſo iſt dies eine Modifikation unſers Contrakts:

trakts: deren Motiv ſehr mannigfach ſeyn kann, es mag auch ein Erlaß ſeyn; daß aber eine Schenkung ſubverſire, iſt eben nicht nothwendige Folge. Wenn der Verkäufer eines Grundſtückes einige Monate nach vollzognem Kaufkontrakte über ein Ritterguth, durch einen Additionalvertrag mit dem Käufer dahin einig wird: daß, nachdem man ſich die Sache genauer überlegt, nachdem man die Zeitverhältniſſe und andre inzwiſchen eingetretne Nebenumſtände beſſer erwogen habe, der Kaufpreis billigermaßen, und um mehr angemeſſen zu ſeyn, um 6000 Thaler herabgeſetzt werde: ſo iſt dieſe Modification des Vertrags, zumal wenn ſie noch vor der Verlautbarung, Confirmation und Intabulation des Hauptvertrages innerhalb Jahresfriſt geſchiehet, wie mir es ſcheint, keine Schenkung, ſelbſt dann nicht, wenn auch bereits die Naturaltradition des Guthes in der Zwiſchenzeit dem Käufer bereits geleiſtet war. — Wegen eines ſuspenſiv bedingten Vertrages, ſehe man den §. 165. tit. 4. Theil I. LR.

§. 394.

Confer. die Anm. zum §. 408.

§. 397.

Confer. §. 41. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 398.

Confer. §. 647. 807. tit. 18. Theil I. LR. §. 41. 48. tit. 50. Ger. Ordn. Prof. Meiſter in der Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften Frankf. 1811. bemerkt: daß ſich der §. 398. auf die Prozeßordnung, nicht auf die Ger. Ordn. beziehe.

§. 401.

Confer. §. 194. tit. 5. §. 412. tit. XI. Theil I. LR. Der Mangel der Erforderniſſe muß natürlich bewieſen werden können. Cajus hatte für den Juden L. 2700 Thaler hypothekariſch auf ſein Guth eintragen laſſen, ohne vorgeblich Valuta zu erhalten. Durch einen Juſtiz-

ſtizkommiſſar bewog ſein Vater den Juden: daß er ihm für 1800 Thaler die Hypothek abtrat. Der Jude ließ ſich aber ſogleich wieder vom Sohn durch einen Revers Entſchädigung verſprechen, und dieſen gab er ihm nach wenig Tagen gegen einen neuen über 900 Thaler ausgeſtellten Wechſel zurück. Dieſen Wechſel cedirte der Jude dem Sempronius, einem Chriſten, letztrer lieh dem Geld bedürftigen Cajus 300 Thaler, gab den auf 900 Thaler lautenden Wechſel hinzu, und erhielt vom Cajus ein auf den Namen des Sempronius über 1200 Thaler ausgeſtelltes Wechſelinſtrument, worinn er einen baaren Empfang der Valute bekannte. Als dies nachher ausgeklagt ward, opponirte der Cajus: er habe auf 900 Thaler keine Valute erhalten, und da ihm der §. 412. tit. XI. Theil I. entgegen geſtellt wurde, hielt er dies Geſetz für unanwendbar, weil er in dem Wechſel nicht ausdrücklich ſeinen Einwendungen hinſichts der Valute entſagt habe. Der Richter aber kondemnirte natürlich den Cajus, weil er eine Novation vorgenommen hatte. (Klein Annalen V. p. 127.) Hätte Cajus beweiſen können: daß er vom Juden weder auf das Hypothekeninſtrument, noch auf den Wechſel, der über 900 Thaler lautete, Valute erhalten habe, und daß dies der Sempronius gewußt, auch überhaupt in mala fide ſey, mit dem Juden colludire: ſo war es etwas Andres. §. 742. 721. 725. tit. XI. Theil I. LR. Ita judicatum zu Glogau im Jahr 1811. in Sachen Ludwig contra Peisker.

§. 403.

Ad jura renunciata non datur regreſſus. Anm. zum §. 1099. tit. XI. Theil II. LR. Ad non cogitata renunciatio non extenditur. lex 8. Dig. de heredit. petitione.

§. 404.

Unter dem Geſchäft ſelbſt, iſt lediglich die Entſagung ſelbſt zu verſtehen.

Abſchnitt VIII.

Von Vergleichen.

§. 405.

Confer. Hymmen Beiträge VII. p. 82.— Transactio est, licet nulla causa debendi existat. Annalen VII. p. 177. Voet ad tit. de condict. indeb. §. 23.— Auch die Vermeidung eines Streites iſt rechtmäßiger Grund eines Vergleiches. Klein Rechtsſprüche I. p. 171. Auch mütterliche Freigebigkeit ibidem 172. Transactio novam causam debendi continet l. 2, 20, 39. Cod. de transact. — Qui litem de re metuit, licet sine causa metuat, recte transiget. Walch. Controv. p. 306.

§. 408.

A. führte mit dem C. einen Prozeß. Der Bruder des A., Namens B., trat dem A. zur Zeit, als C. ſchon 300 Thaler agnoscirt hatte, ſeinen Antheil an dem Objecto litis gegen 20 Thaler Entgeld ab. Als er aber ſpäterhin die abſeiten des C. erfolgte Agnition der 300 Thaler erfuhr, verlangte er Theil daran, und obtinirte auch dieſerhalb im Wege Rechtens, wogegen er an den Intereſſen der 300 Thaler, über die erſt nach geſchloßnem Vergleiche, zwiſchen dem A. und C durch zwei Inſtanzien geſtritten worden war, blos ſeit dem Tage Theil erhielt, wo die neue Klage des B. dem A. inſinuirt war.

§. 410.

Usuraria pravitas aliquando sub transactione latet. Leyser. Specim. 248. Med. 6.

§. 411.

§. 411.

Siehe wegen des Vergleiches über Spielſchulden, die Schlußanm. zum §. 452.

§. 412.

Was unter Alimente zu rechnen, beſtimmen die Geſetze bei verſchiednen Materien ſehr verſchieden. §. 443. 445. tit. 12. Theil I. §. 187. 872. 1029. tit. 1. Th. II. §. 64. tit. 2. Th. II. nebſt meinen Anmerk. Siehe auch die Note zum §. 6. N. 1. tit. 14. Theil I. Ger. Ord.

§. 413.

Auch vor dem Pupillen-Gericht. Reſcript vom 5. Dezember 1796. Stengel III. p. 193. — Ob Verwandlung der jährlichen Hebungen in ein freies Kapital, Novatio ſey? Klein Rechtsſp. V. p. 152. Wenn gegen einen Bauern, der alljährig aus einem Vertrage, Teſtamente ꝛc. einen Auszug zu fordern hat, von dem, der ihn leiſten ſoll, auf deſſen Aufhebung geklagt worden iſt, beide Theile ſich vergleichen, und der Berechtigte ein für allemal ein Abfindungskapital annimmt: ſo muß auch dieſer Vertrag wohl vor dem ordentlichen perſönlichen Richter aufgenommen werden. Das Obergericht ſcheint deſſen Stelle vertreten zu können. Doch vertritt wohl die von dieſem etwa ohne Cognitio causae verfügte Ausfertigung, ſelbſt wenn ſie die Bemerkung: daß dagegen nichts zu erinnern befunden wurde, enthielte, die Stelle der Beſtätigung nicht. Was hilft es aber dem, der den Auszug verliehren ſoll, und der den Vergleich anfechten will: den Mangel der abſeiten des perſöhnlichen ordinairen Richters nothwendig geweſenen Prüfung und Beſtätigung zu opponiren, wenn der Vergleich wieder als Privatvertrag gelten ſoll und darf. Oder, ſoll er auch als ſolcher nicht gelten, ſoll der Auszügler zum Wiederholen des Actus vor dem perſönlichen Richter, zum Nachholen des Mangelnden nicht angehalten werden können?

§. 55.

§. 55. 59. tit. 17. Theil II. LR., §. 11. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. §. 66. tit. 5. Theil I. LR.

§. 414.

Das Vorſchützen ſcheint nicht viel zu helfen. Anm. zum §. 413. tit. 16. Theil I. §. 59. tit. 17. Th. II. LR. §. 11. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn.

§. 415.

Confer. die Anmerk. zum §. 411. und zum §. 422. Leyser. Specim. 516. Med. III. v. Bülow praktiſche Erörterungen IV. p. 93.

§. 416.

Confer. §. 8. tit. 4. Theil I. §. 650. 653. tit. 20. Theil II., verglichen mit §. 13. Abſchnitt 4. des Cirkulars vom 30. December 1798. und der erfolgten Deklaration von 1799.

§. 418.

Lex 36. Digest. ſamil. erciscundae. Voet ad librum II. tit. 15. §. 24. In wie fern kann eine dem Anſpruche ſelbſt zum Grunde liegende falſche Behauptung gegen den Vergleich gerügt werden? Klein Rechtsſprüche II. p. 230.

§. 419.

Confer. Hymmen Beiträge VII. p. 81. Der Betrug annullirt das Geſchäft ſogleich.

§. 421.

Confer. §. 17. tit. 16. Theil I. Ger. Ordn.

§. 422.

Ein zwiſchen dem Denunciaten und Denuncianten in unerlaubten Getreideexportationsſachen geſchloßner Vergleich kann dem Strafrecht des Fiskus nicht präjudiciren. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 7. July 1798. Stengel VII. p. 13.

§. 423. 424.

Ein bei Gelegenheit einer Erbtheilung von Bauersleuten, als Erben, auf Anmuthen des Juſtitiars, am

3.

3. Auguſt 1808. dem Grundherrn des ererbten Bauergutes gegebenes Verſprechen: bei Exportation des Vermögens in eine andre ſchleſiſche Jurisdiktion, eine gewiſſe Summe als Lytrum reale zahlen zu wollen, ward per Sententiam vom 9. Auguſt 1809, und 3. Februar 1810, für unverbindlich erklärt; da der Erblaſſer am 19. July 1808. verſtorben, und ſchon am 9. Oktober 1807. das Memler Edict erſchienen war, welches hinſichts des Lytri durch die Verordnungen vom 5. März und 8. April 1809. deklarit wurde. §. 19. Einleitung zum Landrechte.

§. 424.

Siehe Leyser. Specim. 47. Med. VII., und der §. 8. tit. 16. §. 33. tit. 19. Theil I. LR.

§. 425.

Confer. die Anmerkung zum §. 33. tit. 19., zum §. 173. tit. 7. Theil I. LR., §. 245. ibidem, ferner §. 7. tit. 24. Ger. Ordnung.

§. 426.

Confer. die Anmerkung zu §. 427. hoc tit., ferner lex 12. Dig. de transact. und Hymmen Beitr. Sammlung VI. p. 84. VIII. p. 55. Leyſer deducirt im Spec. 430. Med. 4.: daß ein Abſchoßprätendent ſein vorgebliches Abſchoßrecht damit nicht beweiſe: wenn er allemal durch Vergleich ein Stück Geld von dem Abſchoßpflichtigen erhalten habe. Uebrigens ſind transactiones strictae interpretationis. Anmerkung zum §. 431. 408.

§. 427.

Folgt wohl aus dem §. 376.: daß Cajus, der in zwei, in verſchiedenen Jahren wiederholt abgeſchloßnen gerichtlichen Receſſen, worin terminliche Zahlungen, auch der Intereſſen, beſtimmt wurden, vergleichsweiſe die Forderung des Sejus anerkannt hat, ohne ſeine Gegenforderung ſich vorzubehalten, ſolche künftig immer

mer noch geltend machen kann? Zahlen ohne Abzug, und ſich für die Zukunft verbindlich machen, ohne Vorbehalt, ſind wohl Diversa.

§. 428.

Confer. Hymmen Beiträge VII. p. 81.

§. 430.

Daß in der Rechnung einige Poſten wiſſentlich als bezahlt aufgeführt worden, die es nicht ſind, iſt blos dolus incidens, und bewirkt, ſo wie der Error, blos Erſtattung, nicht die Reſciſſion des Geſchäftes. Hymmen Beiträge VII. p. 81.

§. 431.

Confer. lex 47. §. 1. Dig. de Pactis. Lex 24. §. 31. Cod. de transact. — Vergleiche, Sentenzen. (Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 84.)

§. 438.

Leyſer führt im Spec. 364. Med. 8. aus: daß ein Erbe, nachdem er ſeine Miterben über den ihm ausgezahlten Erbtheil quittirt hat, den Manifeſtationseid von ihnen noch nachträglich fordern könne.

§. 439.

Hymmen Beiträge Band VI. p. 79. 87. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 5. Juny 1787. Klein Annalen Band I. p. 317. Auch ex capite minorennitatis findet jure communi keine Reſtitution ſtatt. Klein Rechtsſprüche II. pag. 355. I. p. 172. Siehe auch lex 36. Dig. famil. erciscundae, lex 78. §. ultim. Dig. ad Senat. Trebell. Voet ad D. Libr. II. tit. 15. §. 24.

§. 440.

Confer. wegen der Vergleiche über Erbſchaftsſchulden, §. 300. tit. 12. Theil I. LR., und Klein Rechtsſprüche III. p. 168.

§. 442.

§. 442. 443.

Confer. §. 445. tit. XI. §. 649. tit. 12. Th. I. LR. Walch. Controv. pag. 305., und Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 86. V. p. 120.

§. 444.

Confer. §. 8. seq. tit. XI. Theil I. Ger. Ordn.

§. 447.

Dies findet auch auf den Käufer und Verkäufer in Anſehung künftiger Evictionsforderungen Anwendung. §. 147. tit. XI. Confer. §. 330. tit. 14.

§. 448.

Confer. §. 386. tit. 14.

§. 449.

Confer. §. 471. hoc titulo. Im Julyſtück der Allgem. juriſt. Monatſchrift pag. 402. iſt ausgeführt, daß der §. 449. nur von dem Falle ſpreche, wenn das Pfand dem Schuldner gehört, nicht aber, wenn es ein Dritter beſtellt hat. Zugleich wird die Handlung eines ſolchen Dritten dort nicht als Bürgſchaft, ſondern als Interceſſion betrachtet, und der Unterſchied (hinſichts des perſönlichen Rechts) gezeigt.

Abſchnitt IX.

Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Novation.

§. 451.

Confer. lex 8. Cod. de Novat., desgleichen von Berg juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. I. p. 203. Ob der Innhaber und letzte Indoſſatar eines Wechſels, indem er ſtatt des Bezogenen, in honorem ſeines Indoſſanten acceptirt, den Regreß an die übrigen Vormänner verliere? Siehe die Anmerkung zum §. 1027. tit. 8. Theil II. — Daß ein Realgläubiger von dem ihm nicht perſönlich obligirten Käufer des onerirten Grundſtückes eine Abſchlagszahlung annimmt,

die

die letztere für den Verkäufer, als perſönlichen Schuldner, leiſtet, involviret keine Novation in Anſehung der Perſonen, hinſichts des Residui. — Ob cessio, solutionis loco facta, Novatio ſey? Anm. zum §. 427. tit. XI. Ob ein Vergleich? Klein Rechtsſprüche V. p. 152. 215. Siehe ferner die Anmerkung zu §. 150. §. 84. tit. 13. Theil I. LR.

§. 452.

Confer. §. 866. tit. XI., und Anm. zu §. 742. tit. XI., und zu §. 150. §. 84. tit. 13. Th. I. LR. — Wenn auf die alte Causa debendi Bezug genommen wird, ſo iſt keine Novation anzunehmen. Anmerk. zu §. 84. tit. 13. Wenn aber, ohne daß dies geſchieht, die Kaſſation der alten Dokumente zutritt, kann daraus, nach Umſtänden, die Novation zu folgern ſeyn. Klein Rechtsſprüche V. pag. 215. Ob die Anforderung aus einem Spielgewinne durch Vergleich und Anerkenntniß in eine Forderung, welche eingeklagt werden kann, umgewandelt werden kann, ſcheint negativ zu entſcheiden §. 411. tit. 16. §. 194. 195. tit. 5 Theil I. LR. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 401. tit. 16. Th. I. LR., und zum §. 721. tit. XI. ibidem, (die letztre in den Zuſätzen zum Kommentar.)

§. 453.

Iſt in der frühern Urkunde auf die Zögerung einer gewiſſen terminlichen Zahlung, der Verluſt eines Rechts, z. E. der Pachtung, feſtgeſetzt geweſen, in der ſpätern Urkunde hingegen, welche die Zahlungstermine verlängert, jenes Präjudiz nicht wörtlich wiederholt: ſo iſt daſſelbe nicht für aufgehoben zu achten. Conf. §. 271. tit. 1. Theil II. LR., und lex 8. lex fin. Cod. de novation., ferner §. 2. Instit. quibus modis tollit obligat., auch die Anm. zum §. 451. 452. supra. — Ob die Veränderung des Schuldquantums eine Novation

vation in ſich ſchließe? Klein Rechtsſpr. V. pag. 215. Siehe auch bei dem §. 453.: Leys. Spec. 526. Med. 2.

§. 454.

Confer die Anmerkung zum §. 461., und der §. 504. — Die Emtio, Fideijussio, Transactio werden oft in ein Mutuum verwandelt. — Cessio, in vim solutionis facta, non est Novatio. (Anmerkung zum §. 427. tit XI.) — Es wäre wohl ſehr gut geweſen: wenn das Geſetz (der §. 454.) Beiſpiele von verſchiedenen Arten der Novationen gegeben hätte. Siehe Annalen V. p. 127. und Anmerkung zum §. 84. tit. 13. Theil I. LR. Wer eine Forderung an den König Stanislaus von Pohlen hatte, die vor der Liquidationskommiſſion zu Warſchau im Jahre 1797/99. feſtgeſetzt war, oder weſſen Forderung an den Staat bei der zwiſchen Weſtphalen und Preußen zu Magdeburg im J. 1811. niedergeſetzten Kommiſſion feſtgeſetzt wurde, deſſen Rechtstitel wurde durch dieſe Feſtſetzung umgeſchaffen. Sonſt bewirkt das Judikat eigentlich keine Novation. Cajus hat eine Hypothekenforderung für eine Summe, die er dem Lucius geliehen, gegen deſſen Nachfolger im Beſitz des Grundſtücks, gegen den Titius, der ihm ſonſt nicht perſönlich obligirt iſt, eingeklagt, und nach rechtskräftig gewordner Sentenz Exekution nachgeſucht. Als es zur Vollſtreckung kommt, ſchafft Titius einen Ceſſionar, der dem Cajus zahlen will; dieſer will aber von dem Dritten keine Zahlung annehmen, ſondern findet es gerathen, zu erklären: daß er jetzt lieber ſein Kapital ferner ſtehen laſſen wolle. Sodann verkauft Titius das Grundſtück, und nach deſſen Verkauf verlangt Cajus von ihm die ſeit ſeiner obgedachten Erklärung rückſtändigen Intereſſen. Dem Cajus ſteht der §. 8. tit. 19. Theil I. des LR. entgegen, und das Judicat ändert die Sache nicht. (Confer. Neues Archiv III. p. 134.) Ob ein Vergleich die Novation

vation bewirke? Anm. zum §. 413. tit. 16. Th. I. LR. Litiscontestatio, res judicata, transactio, jusjurandum waren jure communi, species Novationis necessariae. — Surrogatum sapit naturam Surrogati. Anm. zu §. 32. tit. 2. Theil II. LR. Ob ein richterliches Erkenntniß eine Novation bewirke — darüber ſehe man auch meine Anm. zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR. — Ob das Vermächtniß einer Paſſivſchuld eine Novation bewirke? §. 432. seq. tit. 12. Theil I. LR. Ob ein Concurscurator gegen früher wider ſeinen Cridarius ergangne Urtheile Einwendungen machen dürfe? Archiv III. p. 134. — Fall, wo das alte Inſtrument bleibt, aber eine neue Verbindlichkeit, ein neuer Gläubiger entſtehet. Anm. zu §. 520. tit. 20. Theil I.

§. 455.

Daß in dieſem, auch von Voet angenommenen Falle, die Novation auch aus factis concludentibus zu folgern ſei, beſtimmt das Decis. der Geſetzkomm. vom 12. July 1782. Annalen V. pag. 135. Confer. lex 11. Cod. de pact. convent. Carpzow P. 2. C. 33. def. 17. Mevius P. 5. Decis. 404., und des v. Berg juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle Theil I. p. 203. Leys. Specim. 526. VI. III. Siehe die Anm. zu dem §. 461. tit. 16., und zum §. 84. §. 150. tit. 13. LR.

§. 457.

Confer. §. 39. hoc tit., ferner §. 688. tit. XI. Theil I., §. 38. tit. 10. Theil II. LR.

§. 460.

Confer. §. 152. tit. 17. Theil I. LR.

§. 461.

Außer den allegirten Fällen (die Fälle §. 262. tit. 16. und §. 412. tit. XI. ſind ganz gleich) hätte wohl näher beſtimmt werden mögen: wie, und wenn durch Veränderung der Perſonen eine Novation erfolge, worüber die Rechtslehrer ſo ſehr ſtreiten. Confer. Leyser. Specim.

Specim. 235. Med. 6., ferner §. 504. tit. 16., und die Anm. zum §. 297. tit. 14., und zum §. 451. tit. 16. Theil I. LR. am Ende. — Mir ſcheint es eine wirkliche Novation zu ſeyn, und die Stelle der im §. 267. erwähnten Quittung zu vertreten, wenn folgender Fall eintritt. Lucius hatte vom Cajus 500 Thaler auf einen Schuldſchein zu fordern, erhielt aber blos 400 Thaler, und Mevius verſprach die übrigen 100 Thaler, als Mandatar des Cajus, zu zahlen. Er zahlte ſie jedoch nicht baar, ſondern borgte ſich ſelbſt beim Lucius 400 Thaler, und ſtellte demſelben einen Schuldſchein über 500 Thaler aus, wogegen ihm der Lucius den nur noch auf 100 Thaler geltenden Schuldſchein des Cajus herausgab. Es ward nun behauptet: daß Lucius dem Cajus oder Mevius eine beſondre Quittung über die 100 Thaler geben ſollen. Siehe die Anm. zum §. 150. tit. 13., §. 455. tit. 16., und Anm. zu §. 520. tit. 20.

§. 462. 463.

Dieſe §§. hätten wegbleiben können, da ſie aus den allgemeinen Rechtsprinzipien der erſten Titel folgen. Siehe die Schlußanm. zu dem §. 452. hoc tit., und den §. 504.

§. 466.

Wenn die urſprüngliche Verbindlichkeit ſchon ex lege gültig war, ſo reviviſciret ſie allemal. Anmerk. zu §. 427. tit. XI. Theil I. LR.

§. 468.

Confer. §. 166. seq.

§. 469.

Confer. die Anmerk. zu §. 84. tit. 13., und Klein Rechtsſprüche Band V. p. 152., die bei dem §. 413. tit. 16. allegirt ſind. Mora kann purgirt, die Erben können obligirt, eine andre Verjährungsfriſt kann begründet werden. Am angeführten Orte führt nehmlich Klein aus, daß eine Novation den Rechtsſatz: surro-

gatum sapit naturam surrogati ändere. Ueber dieſen Satz iſt auch in der Note zum §. 32. tit. 2. Theil I. LR. Einiges geſagt.

§. 470.

Confer. die Anm. zum §. 455. am Schluß.

§. 471.

Confer. §. 449.

§. 472. 475.

Iſt die neue Verbindlichkeit durch Vergleich entſtanden (§. 446.) Siehe auch den §. 248. hoc titulo. Ob ein Bürge, ſo lange dem Hauptſchuldner das Memler Gratialmoratorium zu Statten kommt, durchaus Bürge bleiben muß? Anm. zum §. 299. tit. 14.

§. 475.

Es ſoll wohl heißen: liegt der Grund in der Perſon des Gläubigers.

Abſchnitt X.

Von Aufhebung der Rechte durch Konfuſion.

§. 476.

Publikandum vom 8. Oktober 1794., betreffend die Aufhebung der am 1. September 1770. ergangenen Verordnung, wegen Konſolidation angekaufter Stückländereien, Edictenſamml. IX., verglichen mit der Verordnung dd. Memel 9. Oktober 1807. — Reſcript vom 11. Auguſt 1802., wegen Konſolidation hypothekariſch eingetragner Schuldforderungen. Neues Archiv Band 11. Heft 4. p. 457. Confusio non est solutio.

§. 477.

Confer. §. 596. tit. 18. Theil II. LR. Siehe auch die Anm. zum folgenden § 481. tit. 16. Ob, wenn ein Guthseigenthümer, Behufs der Löſchung, ein verlohrnes Hypothekeninſtrument zufolge des §. 116. tit. 51.

Theil

Theil I. der Ger. Ordn. aufbieten läßt, nachdem er pure alleiniger Erbe des letzten Innhabers geworden iſt, ſtatt ſeines Erblaſſers den Mortificationsſchein dem Richter ausſtellen muß — oder ob nicht das Nachſuchen des Aufgeboths, und künftig der Löſchung, ſo wie die Ableiſtung des gewöhnlichen Eides, die Stelle vertrete, darüber läßt ſich für und wider ſprechen. Eine Konfuſion durch Erbgangsrecht iſt erfolgt, und hätte auch vielleicht der verſtorbne letzte Innhaber noch bei Lebzeiten über das Inſtrument disponirt, der Erbe müßte dies vertreten. Ich glaube daher: derſelbe darf weder Quittung noch Mortificationsſchein ausſtellen.

§ 481.

Confer. §. 455. tit. XI. Theil I. LR., und Archiv II. Heft 4. p. 465. In welchen Fällen nur der Erbe facta defuncti vertreten müſſe? Anm. zum §. 419. tit. 9. Theil I. LR.

§. 482. bis 484.

Man vergleiche den §. 677. tit. 18. Theil I. LR. Ob der Verkäufer eines Grundſtückes, ehe noch für den Käufer titulus possess. eingetragen worden, die rückſtändigen Kaufgelder für ſich intabuliren laſſen könne? Anm. zum §. 12. tit. 10. Theil I. LR. — In Anſehung der ſubjectiv perſönlichen Rechte confer. Archiv 11. Heft 4. p. 471., und §. 53. 54. tit. 22. Theil I., und §. 139. tit. 2. Theil I. LR.

§. 483.

Wenn der perſönlich Verpflichtete zum Beſitz der vormals mit verpflichteten Sache wieder gelangt: ſo lebt auch das Realrecht des Dritten wieder auf, welches bisher vielleicht ruhen mußte. Anm. zum §. 140. tit. 2. Theil I. LR.

§. 485.

Confer. §. 52. tit. 22. LR.

§. 486.

Confer. wegen der Konfuſion der §. 76. seq. tit. 20., desgleichen der §. 281. tit. 18. Theil I. LR.

§. 487.

Rechte gegen einen Dritten §. 140. tit. XI., ferner §. 8. tit. 15. Theil I. §. 596. tit. 18. Theil II. LR., und die Anm. zu letzterm Geſetz.

§. 489.

Hier ſoll es wohl heißen: wer eine Erbſchaft ausdrücklich pure antritt, oder für einen ſolchen gehalten werden muß. Denn wer die Erbſchaft ſtillſchweigend ohne Vorbehalt antritt, wird ja für einen Beneficialerben gehalten, ſofern er nur zur rechten Zeit das Inventarium einbringt. §. 421. tit 9. LR. §. 89. N. 2. tit. 51. Ger. Ordn. Oder will etwa der Geſetzgeber einen Unterſchied zwiſchen demjenigen machen, der ſich über den Antritt der Erbſchaft gar nicht erklärt, und zwiſchen dem, der ſich ausdrücklich das beneficium inventarii vorbehält? Bei dieſem §. iſt auch der §. 10. tit 15. zu merken. Siehe übrigens wegen der Konfuſion durch Erbſchaft, die Anmerk. zum §. 481. tit. 16.

§. 490. 491.

Siehe die Anmerk. zum §. 481. hoc tit., und zum §. 151. tit. 17. Aus dem § 490. tit. 16. läßt ſich wohl folgern: daß ein Miterbe, der dem Erblaſſer, deſſen Gelder er ſtets einnahm, im Jahr 1809. an baarem klingenden Courant 1000 Thaler als Saldo ſchuldig war, und darüber ein Schuldinſtrument ausgeſtellt hatte, nach dem im Jahr 1810. erfolgten Tode des Glaubigers ſehr unbilligerweiſe ſeine Schuld von 1000 Thaler als Erbtheil zurück behält, und mit der übrigen Erbmaſſe von 2000 Thaler, welche aus zwei nicht auf Species lautenden, im Jahr 1800. ausgeliehnen, alſo dem Moratorium unterworfenen Activis beſtehet, die zwei Miterben abzufinden glaubt.

§. 492.

§. 492.

Conſer. §. 452. tit. 5., und die Anm. zum §. 500. tit. 20. Theil I.

§. 495.

Conſer. §. 237. tit. 14.

§. 500.

Siehe den §. 272. tit. 50. Ger. Ordn. Nach lex 1. §. 9. de Separationibus, verſtattet das jus commune auch in andern als Erbſchaftsfällen (quoties aequitas hoc suadet) ein jus separationis, z. E. wenn der Käufer eines in Cride verfallnen Grundſtückes vor gänzlicher Bezahlung der Kaufgelder ſelbſt in Konkurs verfällt.

§. 503.

Die Befolgung des §. 18. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. verurſacht dem Gläubiger oft anſehnlichen Nachtheil, wiewohl es ihm nicht ſchaden ſollte: wenn der Konkurs früher als ein Jahr nach dem Tode des Erblaſſers eröffnet wurde.

§. 504.

Daß der Erbe einen Schuldſchein unter eignem Namen ausſtellt, iſt wohl keine Novation. Es frägt ſich aber: ob ſie es ſey, wenn das alte Inſtrument caſſirt wird?

§. 507.

Conſer. §. 278. 285 a) tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 512.

Gegen Gläubiger des Erben, die dieſer auf ein ererbtes Grundſtück eintragen laſſen, gilt das Separationsrecht keineswegeѕ. §. 281. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn. Es frägt ſich nur: ob der Fall, wo der Erbe Beneficialerbe iſt, und wo es blos unterlaſſen worden war, dieſe Qualität in das Hypothekenbuch zu notiren, (§. 450. tit. 9 LR.) nicht von dem Falle differirt: wo der Erbe ausdrücklich als Erbe ohne Vorbehalt,

im

im Hypothekenbuche eingetragen iſt. Binnen einem Jahr ſcheint ſogar der Ceſſionar oder Pfandnehmer des Gläubigers eines ſolchen Erben, ſelbſt ſchon erwarten zu müſſen: daß das jus separat. noch zur Sprache komme.

Titel 17.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume.

§. 2.

Confer. die Anm. zum §. 69. 239. Rechte einer untheilbaren oder gemeinſchaftlichen Sache, welche einem Theilnehmer zukommen, kommen auch dem Andern zu ſtatten. §. 640 tit. 9. Theil I.

§. 6. 8.

Die Unterſchiede, deren auch der §. 171. gedenket, ſind wahrlich ſo bedeutend nicht, und ſollten herausgehoben ſeyn. Bei dem §. 7. confer. §. 543. tit. 12. Theil I. LR.

§. 8.

Confer. §. 9. tit. 14. Theil II. LR. — Qui praedium simul indivisim emunt, socii fiunt. Leyser. Spec. 184. Med. XI., LR. Theil I. tit. V. §. 453. Cajus, der im Concurs des Sejus zu fordern hatte, wollte dieſen gern aus dem Arreſt befreien, die Mitgläubiger behandeln, deren Forderungen wohlfeil an ſich kaufen. Er borgte daher vom Lucius 500 Thaler zur Befreiung des Sejus aus dem Arreſt, und verſprach, ſobald er nach geendigtem Conkurs die auf ihn kommende Gelder erhalte, die Rückzahlung proprio nomine. Zu gleichem Behuf, in gleicher Art, hatte er vom Fabius, Mevius, von jedem beſonders Geld geborgt. Nach geendigtem Conkurs, als die daraus auf ihn gekommne Gelder zur Befriedigung Aller nicht reichten, verlangte er: daß ſich ſeine Gläubiger hierinn theilen, mit dem

aus

aus dem Conkurs geretteten unzureichenden Quantum zufrieden ſeyn, und jeder von ihnen erwägen ſolle: daß mit ſeinem Vorwiſſen auch die Andern Geld geborgt hätten. Fabius, wie Lucius, Mevius erklärten aber: ſie ſtänden in keiner Verbindung, und jeder halte ſich an den Cajus allein.

§. 9.

Confer. §. 9. tit. 14. Theil II. LR. §. 543. tit. 12. Theil I. ibidem.

§. 10.

Confer. die Anm. zum §. 25. hoc tit., und zum §. 72. tit. 6. Theil II. LR. — Jus accrescendi des Theilhabers an einer vom Landesherren verliehenen Sache. §. 23. tit. 16. Theil II. LR. Ein Mann darf das in Communione mit ſeiner Frau beſitzende Grundſtück, ohne ihren Conſens, bis auf die Hälfte verpfänden. §. 323. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., und Anm. zum §. 74. tit. 17. Theil I. LR. Seinen Antheil an einem Activo kann jeder Theilhaber ſich cediren laſſen, und dem Schuldner kündigen, der ſich mit dem §. 10. nicht ſchützen darf. Geſetzſammlung p. 150.

§. 11. 12.

Confer. c. 29. de regul. juris in 6to. Leyser. Spec. IV. Med. 5.

§. 13.

Ausnahme §. 1429. tit. 8. Theil II. LR.

§. 15. 17.

Quod melior sit ratio prohibentis, fällt allemal weg, wenn die Sache oder die Nutzung theilbar iſt.

§. 19.

Confer. die Anm. zum §. 48.

§. 21. 22.

Confer. die Anm. zum §. 90. und der §. 209.

§. 24.

§. 24.

Ueber die Eigenſchaften eines Schiedrichters Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3ter Band pag. 675.

§. 25.

Praescriptio rei communis acquisitiva. Anm. zum §. 527. tit. 9., und der §. 69. tit. 7.

§. 35.

Confer. §. 19 20. tit. 4. Abſchn. 1. Theil II. LR., ferner §. 124. tit. 17. Theil I.

§. 39.

Confer. Menoch. arbitr. judic. quaest. Libr. 2. casus 442. N. 11.

§. 41.

Wenn ein Mitintereſſent die Pacht einſchreiten will. Voet. ad tit. comm. divid. §. 8. Digest.

§. 44.

Wie theilen ſich zwei Condomini in eine, zu ihrer völligen Befriedigung unzureichende, aus einem Concurs gerettete Summe; darf der Eine, dem compensando von der Maſſe eine ex alio prorsus fundamento originirende eigne Schuld abgerechnet wird, in die gerettete Summe demohngeachtet mit ſeiner völligen urſprünglichen Antheilsrata dividiren, ohne daß der Andre ihre durch die Compenſation erfolgte Verringerung einwenden darf? Anmerk. zu dem §. 255. tit. 17. Theil I. LR. — Zwei Araber ſetzten ſich zuſammen eſſen; der eine brachte fünf, der andre drei Brodte mit. Ein Fremder, der ſie ſo eben beſuchte, bat, ihn miteſſen zu laſſen. Man einigte ſich: die Brodte gemeinſchaftlich zu verzehren. Als ſich nach der Mahlzeit der Fremde mit Dank entfernte, ließ er acht Goldſtücke zurück. Der Araber, dem fünf Brodte gehört hatten, verlangte fünf Goldſtücke; der Andre machte auf vier, als auf die Hälfte derſelben Anſpruch, weil man

man die Mahlzeit gemeinſchaftlich gehalten habe. Ein Richter, vor den die Sache kam, entſchied ſehr richtig: daß derjenige Araber, der 5 Brodte hergegeben hatte, ſieben, der Andre, der 3 Brodte beitrug, ein Goldſtück zu bekommen habe. Vorausgeſetzt nehmlich: daß man jedes Brodt in drei Theile getheilt, und Jede der drei Perſonen ſo viel als die übrigen, alſo acht ſolche Theile verzehrt haben mußte, ſo hatte derjenige Araber, der drei Brodte in die Gemeinſchaft brachte, $\frac{8}{9}$ der davon gemachten Portionen ſelbſt verzehrt, und an den Fremden nur für eine Portion Anſpruch. Der andre Araber hatte von 15 Portionen, die ſeine 5 Brodte gaben, ebenfalls $\frac{8}{15}$ ſelbſt konſumirt, konnte folglich von dem Fremden noch $\frac{7}{15}$ vergütiget verlangen. Berliner Hofzeitung vom 23. Oktober 1811.

§. 45.

Ohne daß grade ein gemeinſchaftliches beſonderes Eigenthum vorhanden iſt, müſſen doch oft gewiſſe Laſten gemeinſchaftlich von den Staatseinwohnern getragen werden, z. E. die Kriegslaſten. Anmerk. zu §. 1795. tit. 8. Theil II. Welche Schwierigkeit deren billige Repartition macht, daß man dabei mit dem lege Rhodia de jactu nicht auskommt, iſt bei dem §. 572. tit. 21. Theil I. LR. gezeigt. Wie nun zwiſchen Dorfgemeinden und dem Dominio des Dorfs, die Einquartirungslaſt auszugleichen ſey, darüber ſind von der Glogauer Kammer mehrere vorläufige Feſtſetzungen erfolgt. In judicando hat hiernach aber das Ober-Landes-Gericht, wenn Gemeinden gegen ein Dominium auf Zahlung klagten, nicht achten mögen, ſondern die Kläger bis dahin, wo zwiſchen den Kreiſen eine Ausgleichung erfolge, zur Ruhe gewieſen. Wegen Repartition der Kriegslaſten der Communen, ſiehe die Anm. zu §. 1785. 1795. tit. 8. Theil II. LR., und die Anm. zum §. 3. tit. 20. Theil I. LR.

§. 46.

§. 46. 47.

Praesumtio derelictionis. Derelictio tacita in utilitatem condominorum. Leyser. Specim. 456. Med. 8.

§. 48.

Weigern darf ſich gar kein Miteigenthümer: zur Erhaltung der Sache ſeinen Theil beizutragen. Leyser. Specimen 250. Med. 4.

§. 52.

Confer. die Anm. zum §. 239. hoc tit., und zum §. 450. tit. 5. Wer mit einem Minorennen causam individuam hatte, profitirte ehemals von deſſen beneficio restitutionis, ein Bürge aber nicht. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 18., desgl. §. 437. tit. 5. Th. I. LR. §. 575. tit. 9. ibid. Leys. Spec. 60. Med. 3.

§. 53.

Confer. §. 8. tit. 7. Anm. zum §. 131. tit. 13. und zum §. 55. tit. 17. — Korrealverbindlichkeit der Miteigenthümer gegen einen Dritten. §. 755. tit. 18. Theil I. Siehe jedoch den §. 259. tit. 13., und die Anmerk. zum §. 48. tit. 17., und zum §. 440. 453. tit. 5. Es wird nicht vermuthet, daß ein Theilnehmer für die Societät contrahirt habe. §. 232.

§. 54.

Siehe die Anm. zum §. 131. tit. 13. Vortheile, der gemeinſchaftlichen Sache von einem Theilhaber verſchafft, nutzen allen Sociis. §. 668. tit. 9.

§. 55.

Einer von mehreren Sociis, welche gekauftes Holz gegen ein Abſtandsgeld von 60 Thaler dem Verkäufer wieder überließen, durfte, wenn er auch das ganze Geſchäft für die Socios beſorgt hatte, doch nicht, für ſich, ein ſeparates Abſtandsgeld oder Douceur per 40 Thaler vom Verkäufer annehmen. Er iſt als Mandatar der Geſellſchafter anzuſehen. Anmerkung zum

§. 131.

§. 131. tit. 13., ferner §. 21. 63. 259. tit. 13. §. 89. tit. 7.

§. 56.

Confer. lex 14. pr. comm. divid.

§. 59.

Confer. §. 245. 249. tit. 13. Theil I., und die Anm. zum §. 72. tit. 6. Theil II. LR.

§. 60.

Seinen Antheil an einem Activum kann jeder Theilhaber ſich cediren laſſen, dann kündigen. Gegen die Kündigung ſchützt den Schuldner nicht: daß die Schuld nur von Allen gekündigt werden müſſe. Geſetzſamml. p. 150.

§. 61.

Confer. §. 3. des Edikts dd. Memel 9ten Oktober 1807.

§. 65.

Confer. lex 4. Cod. de comm. rer. alienatar. und die Anm. zu §. 584. tit. 20. Theil I. LR.

§. 69.

Confer. die Anm. zum §. 74. hoc titulo, ferner §. 205. tit. 18., und das Reſcript an die Oſtpreuß. Regierung vom 29. November 1790. Stengel Repert. I. p. 69., ferner der §. 323. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. — Lex 6. §. 8. Dig. comm. divid. L. 3. §. 2. D. qui potiores in pignore. Lex unica si communis res pignori data.

§. 70.

Confer. §. 110. tit. 21. LR., ferner §. 323. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 71.

Confer. §. 27. tit. 49. Ger. Ordn.

§. 73.

Uxor et pupillus cujus bona socius proprio nomine societati intulit, adversus hunc non nisi hypo-

hypothecariam actionem pro rata ipsius partis habent. Wernher. p. 4. Obs. 07.

§. 74.

Confer. die Anmerkung zum §. 440. tit. 5. Von Veräußerung eines fundi, deſſen einen Theil die Frau des Schuldners als Dos inferiret, und deſſen andern der Mann von einem Dritten an ſich gebracht hat, confer. Leyser. Specim. 311. Med. 9.

§. 75.

Siehe Leyser. Specim. 24. Med. 4. Spec. 442. Med. 3. — Wegen Theilbarkeit oder Untheilbarkeit einer Sache oder eines Rechts, confer. ibid. Spec. 61. Med. 11., und die Anmerkung zum §. 90., und §. 4. Nro. 7. 8. tit. 5. §. 86. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung. — D. Grattenauers Abhandlungen, 1r Theil p. 119.

§. 80.

Confer. §. 613. tit. 18. Theil II. LR.

§. 84.

Bei Theilung eines Nachlaſſes, der in Wiener Bankozetteln beſteht, muß der Pflichttheilserbe wohl den Pflichttheil in dem Kours, wie er am Todestage des Erblaſſers ſtand, annehmen. Die Erbtheilung auszuſetzen, iſt oft auch nicht rathſam. (Hymmen Beiträge VII. p. 106.)

§. 88.

Ein Irrthum beim Verlooſen kann wohl gerügt werden. Lex 3. Cod. comm. utr. judic.

§. 89.

Auktion. (Hymmen Sammlung VI. p. 80.) Subhaſtation und Auktion. Annalen I. p. 173.

§. 90.

Der lex 34. §. 2. Cod. de Donat. iſt alſo nicht anwendbar. Annalen IV. p. 205. — Confer. lex 1. §. 31. §. 44. Digest. Depositi. Leyser. Spec. 119.

Corr.

Corr. 2., und §. 4. Nro. 7. 8. tit 5. Theil I der Ger. Ordn. — Nach dem ehemals anwendbaren Oſtpreuß. Landrechte hatte der, welchem der größte Theil an der zu theilenden Sache zuſtand, das Recht: die Ueberlaſſung der Sache für die Taxe zu verlangen, und die Miteigenthümer durften keine Licitation begehren. Annalen XIII. p. 29. Siehe auch wegen des Vorkaufsrechts Hymmen Sammlung I. p. 121. — Wenn auch eine Wittwe nach des Mannes Tode ihren minorennen Kindern für das väterliche Grundſtück ein Geboth anbietet, welches das Pupillenkollegium nach §. 576. tit. 18. Theil II. des Landrechts annehmen könnte, wenn es ſolches ſonſt rathſam fände: ſo hat die Wittwe doch kein Recht, dieſes zu verlangen, vielmehr kann das Pupillenkollegium, ſo wie ein majorenner Miterbe, auf der Subhaſtation beſtehen. (Allgem. juriſt. Monatſchrift July 1810. pag. 345.)

§. 92.

Ob Cautio pro quanto minori zuläßig ſey, ſcheint zweifelhaft. Siehe auch Leys. Spec. 118. Med. 3.

§. 93.

Dieſer §. iſt nach dem Reſcripte vom 23. Januar 1802. blos eine Anweiſung für den erkennenden Richter; wenn aber ein Pupillenkollegium juxta §. 566. tit. 18. Theil II. konkurriren ſollte, ſo wird dies dadurch nicht vinkulirt. Stengel XV. p. 282.

§. 98.

Es verſteht ſich von ſelbſt: daß, wenn ein Socius oder ein Erbe ein Activum erhält, welches z. E. erſt nach 3 Jahren zahlbar iſt, und gekündiget werden kann, ſodann der §. 435. tit. XI. Platz greife. Ratione nominum, si semel facta fuit divisio, präſtiren ſich Erben nur Veritatem, nach römiſchem Recht. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 89. Wiewohl nach §. 103. Theilungen einem Kaufe gleich zu achten: ſo

ähneln

ähneln ſie doch mehr dem Tauſche. Anmerkung zum §. 126. hoc titulo 17. §. 168. tit. 17. Theil II. Landrecht. Lex 34. 20. §. 3. famil. erciscundae. — Kautel, wenn der Erbe einem Legatar, ſtatt ihm baar zu zahlen, ein Activum cedirt. Anmerkung zu §. 427. tit. XI. Th. I. LR. (in den Zuſätzen zum Kommentar.)

§. 99.

Confer. §. 126. hoc titulo.

§. 101.

Confer. Walch. Controv. p. 417.

§. 103.

Confer. die Anmerkung zu §. 98. 126. — Den Tauſch aequiparirt das Landrecht dem Kaufe. — Siehe lex 34. lex 20. §. 3. famil. erciscundae.

§. 104.

Sicherſtellung der Antheile der Abzufindenden? Anmerkung zu §. 481. tit. 18. Theil II. Confer. lex 55. famil. erciscundae. Wie theilen ſich zwei Condomini in eine zu ihrer völligen Befriedigung unzureichende aus einem Konkurs gerettete Summe; darf der Eine, dem compensando von der Maſſe eine ex alio prorsus fundamento originirende eigne Schuld abgerechnet wird, in die gerettete Summe demohngeachtet mit ſeiner völligen urſprünglichen Antheilsrata dividiren, ohne daß der Andre ihre durch die Kompenſation erfolgte Verringerung einwenden darf? Anmerkung zu dem §. 255. tit. 17. Theil I. LR.

§. 105.

Durch eine Partialceſſion wird der Schuldner auch verpflichtet, die Partialaufkündigung des Cessionarii anzunehmen. Anmerkung zum §. 57. tit. 16., und Reſcript vom 22. September 1810. Wer von einem Kapital von 1000 Thalern, wovon erſt nach Ende des Moratoriums jährlich 100 Thaler gekündiget werden dürfen, 500 Thaler cum prioritate prae residuo cedirt hat,

hat, darf beim Aufhören des Indults nichts vom Residuo kündigen, wenn Cessionarius kündiget.

§. 106. 107.

Confer. die Anmerkung zum §. 239.

§. 109.

Confer. §. 132. 307. hoc tit.

§. 111.

Jus commune. Leyser. Specim. 117. Med. 5., desgleichen George Ludwig Böhmers auserleſ. Rechtsfälle 2r Band 2te Abtheilung p. 650. Wie Leyſer im Specim. 115. Med. 5. ausführt, kann der Erbe nach bereits empfangnem Erbtheile die fructus davon nachfordern. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 438. tit. 16. Landrecht.

§. 113.

Reſkript an das Breslauer Ober-Landes-Gericht vom 23. Februar 1795: daß gerichtliche Theilungen nicht die Kraft eines Judicati haben ſollen. Confer. §. 56. 59. tit. 17. Theil II. LR. §. 71. Lit. b. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn.

Abſchnitt II.

Gemeinſchaftliches Eigenthum der Miterben.

§. 115.

Noch manchen Bedenklichkeiten iſt das Miteigenthum der Erben nach den Rechten und Verfaſſungen der älteſten Zeiten, und des Mittelalters, unterworfen. Siehe auch wegen des Lübiſchen Erbgutes Hagemanns und Günthers Archiv Theil VI. 248. Daß an die ehemaligen Lehne im Fürſtenthume Glogau und Sagan die Töchter des verſtorbnen Eigenthümers eben ſo wenig einen Eigenthumsanſpruch haben, als die Töchter eines Gutseigenthümers im Fürſtenthume Schweidnitz und Jauer, oder eines ſolchen Eigenthümers im ehemaligen

maligen Süd- und Weſtpreußen, ſiehe in der Anmerk. zum §. 302. tit. 2., und zum §. 38. tit. 9. Th. II. LR.

§. 117.

Wenn über das Erbrecht geſtritten wird §. 166. — Praescriptio actionis famil. erciscundae. Hymmen Beiträge VI. p. 79.

§. 119.

Confer. §. 534. tit. 12. Theil I. LR.

§. 121. 122.

Wenn z. E. Vater und Mutter ein testamentum reciprocum et correspectivum errichten, dem eine fideikommiſſariſche Subſtitution in Anſehung der Kinder zum Grunde liegt. §. 492. 493. tit. 1. Th. II. LR. Schlußanmerkung zum §. 187. tit. 2. Theil II. ibid., und §. 632. tit. 12. Theil I. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band III. Abtheil. II. p. 656. Leyser. Specim. 39. Corr. 1. Specim. 92. Med. 5. Siehe auch den §. 415. tit. 18. Theil II. des Landr. Hat ein Vater inter vivos, vel mortis causa verordnet: daß ſeine Frau mit den Kindern lebenslang im Mitbeſitz ſeines Grundſtücks bleiben ſolle: ſo involvirt dies in der Mark die Anwendung des §. 121. tit. 17. Theil I. des LR. (Juriſt. Monatſchrift July 1810. pag. 366.)

§. 122.

Wenn ein Mann ſeine Frau und beiden Kinder zu Univerſalerben dergeſtalt einſetzt, daß die Frau bei unverrücktem Wittwenſtuhl in ungetheilten Gütern bleiben, und ſeinen Kindern blos Alimente, Ausſteuer oder Koſten ihres Etabliſſements zulaſſen dürfe: ſo wird die Mutter als heres fiduciaria, die Kinder werden als Subſtituten angeſehen. Jene kann, ſo lange ſie Wittwe bleibt, über den Nachlaß ohne Zuziehung des Pupillenkollegii disponiren. Die Kinder hingegen erben erſt mit dem Tode der Mutter, und ſind durch jene

väter-

väterliche Diſpoſition nicht im Pflichttheile verletzt. Paalzovs Beiträge IV. Band p. 174. Eiſenberg und Stengels Beiträge Theil I. p. 386. Sonſt ſind Kinder als direkt inſtituirt anzuſehen, wenn der Mutter blos lebenslänglicher Nießbrauch des Nachlaſſes legirt worden iſt. Bei Komputation der Legitima, und überhaupt bei der Theilung, iſt der Zuſtand des Nachlaſſes, wie er am Todestage des Erblaſſers war, zu berückſichtigen. Anmerk. zu §. 486. tit. 12. Theil I. LR. Verließ z. E. der Erblaſſer im Julius 1807. Wiener Bankozettel: ſo muß der Pflichttheilserbe bei der im July 1810. erſt erfolgenden Erbtheilung den Pflichttheil in Bankozetteln zu dem Kours, wie ſie im Julius 1807. ſtanden, annehmen, und kann den Kours des Monats July 1810. nicht zum Grunde gelegt verlangen, vorausgeſetzt: daß der Univerſalerbe an der Verzögerung der Erbtheilung nicht ſchuld war. Hymmen Beiträge VII. p. 106.

§. 123.

Confer. §. 286. hoc titulo, desgleichen die Anm. zum §. 111., und der §. 88. seq. ibidem, ferner §. 491. tit. 16. §. 65. tit. 9. Theil II., und das Reſcript vom 23. Februar 1795, wegen der Form der Erbſonderungen. Am 5. December 1801. iſt auch reſcribirt worden: daß die Invalidenkaſſe, welche einem ausgetretenen Kantoniſten ſuccedirt, der an einer Erbſchaftsmaſſe Antheil hat, blos eine Taxe des dazu gehörigen Grundſtücks, aber keine Subhaſtation verlangen kann, und die Miterben blos die auf den Kantoniſten fallende Quotam des taxirten Werthes des Grundſtücks herauszahlen müſſen. Stengel XIV. p. 305. Bei dem §. 123. ſehe ein theilender Richter auf den lex 55. Dig. famil. ercisc., wornach ehemals judex in unius personam totam condemnationem conferre potuit. — Wegen der Sicherſtellung derjenigen Abfin-

dungsſummen, welche der Uebernehmer des Nachlaſſes oder Grundſtücks zu zahlen hat, ſiehe die Anmerk. zum §. 481. tit. 18. Theil II. LR., und zum §. 126. tit. 17. Theil I. LR. — Wenn mehrere Brüder in Südpreußen ehemals einen Nachlaß theilten: ſo galt die Regel: major dividit, minor eligit, falls Teſtator nicht ſelbſt ſchon getheilt hatte. Um einer Kolluſion des jüngſten Bruders mit dem älteſten vorzubeugen, konnten die mittlern Brüder die Taxe der Portionen oder Schaden per plus offerentiam erhöhen. Conf. übrigens zn dieſem §.: Stengel XVII. p. 143. Adliche Söhne ſchließen in Schleſien in den ehemaligen Lehngütern des Fürſtenthums Glogau und Sagan, und Söhne überhaupt ſchließen in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer ihre Schweſtern, die eine bloße Ausſteuer bekommen, vom Beſitz des väterlichen Gutes aus. (Anmerkung zum §. 38. tit. 9. Theil II., und zum §. 302. tit. 2. ibidem.) Siehe auch den §. 168. tit. 17. Theil II., und über die Frage: wie zu theilen ſey, wenn das Teſtament außerhalb des Wohnorts errichtet iſt, und der Nachlaß in verſchiedenen Jurisdiktionen liegt. Annalen I. pag. 64. Anmerkung zu §. 391. tit. 2. Theil II. LR. Bei der Theilung iſt auf den Zuſtand des Nachlaſſes, zur Zeit als der Erblaſſer ſtarb, zu ſehen. (Anmerkung am Schluß des §. 122. tit. 17. Theil I. LR.)

§. 124.

Wie aber iſt es zu halten, wenn künftig der Beſitzer der Urkunden wieder ſtirbt? Leyser. Spec. 116. Medit. XI. Welchem Erben die Fonds einer Fabrikanſtalt zuzutheilen, iſt bei dem §. 360. tit. 9. Th. I. bemerkt. Fremde, beſonders Amts-Papiere. (Anm. zu §. 353. ibidem.)

§. 125.

Wenn in Schleſien Deſcendenten theilen: ſo wird gewöhnlich das ſächſiſche Prinzip: major dividit, minor eligit, angewendet. Auf dem platten Lande bekommt zwar der jüngſte das Grundſtück, der älteſte beſtimmt aber nicht den Preiß. Söhne bekommen des Vaters, Töchter der Mutter Kleider. In Grünberg hat der jüngſte Sohn auf das Wohnhaus Anſpruch, salvo jure des überlebenden Gatten. Confer. die Anmerkung zum §. 302. tit. 2. Th. II. LR. In der Mark gilt jenes Prinzip, welches der Vater überhaupt testando verbieten kann, nicht. Beyer zählt die Oerter, wo es in Deutſchland gilt, auf. In wie fern beſonders in der Mark unter Bürgern und Bauern der überlebende Gatte ein Vorrecht auf das Grundſtück des verſtorbenen habe. Allgem. juriſt. Monatſchrift July 1810. p. 360.

§. 126.

Evictio ratione nominum. Hymmen Beitr. IV. pag. 89. — Ob bei Theilungen, wo ein Erbe das Grundſtück übernimmt, und die Miterben abfindet, ein Kauf zum Grunde liege, und woraus derſelbe zu folgern ſey? Leyser. Specim. 519 Medit. 8. Lex 34. famil. erciscundae. Lex 3. Cod communi dividundo. §. 41. Instit. de rerum divisione. — Anmerkung zum §. 98. hoc titulo.

§. 127.

Confer. die Anmerkung zum folgenden §., und der §. 544. tit. 12. — Jure communi pflegten die Erben die Oekonomie des Erblaſſers nur Einen Monat fortzuſetzen; nach dem Landrechte ſcheinet es ein Vierteljahr lang geſchehen zu müſſen. §. 102. tit. 5. Theil II. §. 617. tit. 1. ibidem. Daß auch der Pflichttheilserbe einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden über-

nehmen müſſe, wollte einſt eine Tochter, thörich genug, beſtreiten.

§. 128.

Unbillig war es daher nicht, daß, als einſt ein Bruder von ſeinen Geſchwiſtern um 28000 Thaler ein Landgut übernahm, worauf der verſtorbne Vater gewiſſen Verwandten auf den Fall des Verkaufs, das Vorkaufsrecht für 17000 Thaler verſprochen hatte (eingetragen war es nicht), der Uebernehmer ſich gegen das ſeine Geſchwiſter vertretende Pupillenkollegium zur Bedingung machte: daß, falls er das Gut einſt zu verkaufen veranlaßt würde, und ſodann der Vorkauf einträte, alsdann die Geſchwiſter die Differenz zwiſchen 17 und 28000 Thalern übertragen hülfen. Ex lege durften ſie es nicht, falls ſich der Bruder bei dem Kaufgeſchäft gegen die Geſchwiſter nichts vorbehielt, und er einſt, das Gut zu verkaufen, durch Umſtände veranlaßt würde. Wegen Konkurrenz zu Schulden, die auf Gütern haften, welche theils Allen Miterben, theils nur Einigen zugefallen ſind, (Stengel Band 4. p. 136.). Siehe auch bei dem §. 128. den §. 286., und die Anmerkung zum §. 38. tit. 9. Theil II. Ob die im Preußiſchen gebliebene Frau eines nach Sachſen gezognen Vaſallen, wenn er nach ſeinem in Sachſen erfolgten Tode auch dort Vermögen zurückläßt, worüber eine beſondre Kuratel eingeleitet worden, ihre liquiden Jllata gänzlich aus dem Preußiſchen Vermögen von ihrer Tochter, als Erbin, fordern, und ob dieſe, welche den §. 121. tit. 2. der Ger. Ordnung für ſich zu haben ſcheint, nicht einen Nachweis darüber verlangen könne: daß die Mutter in Sachſen nicht bezahlt ſey? Anm. zu §. 522. tit. 18. Theil 2. LR.

§. 129.

Daraus, daß der Erblaſſer, der jedem ſeiner zwei Erben ein Landgut anweiſet, beſtimmt: daß bis zur

Majo=

Majorennität des Einen, und alſo bis zur Erbtheilung, die Intreſſen aller ſeiner Perſonalſchulden blos aus den Einkünften des einen Gutes bezahlt werden ſollen, iſt wohl nicht zu folgern: daß alle Perſonalkapitalſchulden dieſem Erben allein zur Laſt gelegt werden ſollen, wenn ſolches auch bewirken würde: daß ſolchergeſtalt gerade ein Erbe nunmehr ſo viel, als der Andre, erben werde. — Confer. der §. 837. tit. XI.

§. 131.

Confer. §. 292. tit. 12. — Ob Kreditor kompenſiren kann? §. 311. tit. 16. Eine Ausnahme vom §. 131. ſiehe im §. 61. tit. 14. — Jure romano konnte ſich ein Gläubiger an einen Erben nie für das Ganze halten, weil Nomina ipso jure divisa waren. Wegen dieſes Grundſatzes ſiehe die Schlußanmerkung zum folgenden §. 151. So lange eine Erbſchaft ungetheilt bleibt, kommt den Erben das Moratorium zu ſtatten. Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indults, §. 22.

§. 133.

Confer. §. 122. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 134.

Confer. §. 427. tit. 9. Theil I. LR.

§. 137.

Den Worten: ſeines Erbtheils halten: iſt beizufügen: und ihn in ſeinem gewöhnlichen foro belangen ſolle. §. 123. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Die §§. 134. und 137. ſind folgendermaaßen zu vereinigen. Wenn A. B. C., jeder 10000 Thaler geerbt haben, und der Kreditor D. fordert vom A. 12000 Thaler: ſo zahlt letztrer auf den Grund des §. 134. nur 10000 Thaler, geſetzt auch: daß die Erben den §. 137. nicht beobachtet haben. Iſt dieſer aber beobachtet worden: ſo darf A. nur 4000 Thaler zahlen. Uebrigens confer. §. 468. tit. 20. §. 60. tit. 14., und

die Anmerk. zum §. 131. §. 147. tit. 17. Theil I. LR. Stengel Repert. II. p. 38.

§. 138.

In den Zeitungen iſt die Inſertion überflüßig. Cirkular vom 3. May 1804.

§. 141.

Es verſteht ſich wohl von ſelbſt: daß dieſer §. nicht Anwendung findet, wenn der §. 145. tit. 10. Theil II. eintritt, und ſich erſt nach Verlauf jener 3 Monate zeigt: daß überhaupt der Fall eines Regreſſes, z. E. aus einer Amtsverwaltung, exiſtirt. Lex 5. Institut. de hered. qualitate.

§. 147.

Ein Kreditor kann wohl unter keiner Commination gezwungen werden, ſich blos an denjenigen Erben, der die Schuld allein übernommen hat, halten zu dürfen. Wenn im Auslande ein zweites Erbſchaftsforum exiſtirt: ſo kann ein in hieſigen Landen bei dem hieſigen Forum belangter Erbe wohl von dem ſeine Befriedigung fordernden Erbſchaftsgläubiger einen Ausweis verlangen: daß er nicht bereits aus der auswärtigen Maſſe befriedigt ſey.

§. 148.

Wie ſchwer iſt dies zu beſtimmen, beſonders in heutigen Zeiten.

§. 149.

Sehr ſchwer zu bewerkſtelligen, da ſolchergeſtalt bei der Exiſtenz mehrerer Erben oft drei- bis vierfache Sicherſtellung geſtellt werden muß, und jeder Miterbe gebunden wird. — Einer von mehreren Söhnen und Inteſtaterben, der ſämmtliche väterliche Schulden zu berichtigen übernommen hatte, mußte zur Sicherſtellung ſeiner Geſchwiſter, auf Höhe der Schulden, Kaution auf ſein Landgut eintragen laſſen.

§. 150.

§. 150.

Confer. §. 4. tit. 45. Theil I. Ger. Ordn.

§. 151.

Wegen deponirter Gelder conf. Walch. Controv. p. 457. — In wie fern kann der im Beſitz des Nachlaſſes gebliebne überlebende Ehegatte authoriſirt werden: Activa einzuziehen, ohnerachtet er nicht Erbe werden mögen? Stengel XI. p. 323. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 30. Juny 1800. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 98. tit. 17. LR., und zum §. 380. tit. 9. Ein bloßer Pflichttheilserbe bekommt natürlich aus den gemeinſchaftlich gebliebenen inexigiblen Activis nur den Pflichttheil. — Wenn 3 majorenne und 3 minorenne Erben vorhanden ſind, der Kurator der letztern vor getheilter Erbſchaft ein Activum einklagt, und Arreſt gegen den Schuldner nachſucht, die Majorennen aber dieſem Friſt geben, und der Klage nicht beitreten: ſo frägt es ſich: ob die ganze Schuld, oder nur die Hälfte als das Objectum litis anzuſehen ſey? Conf. §. 17. 23. tit. 17. §. 4. Nro. 7. tit. 5. §. 14. tit. 14. Theil I. Ger. Ordnung. — Nach dem §. 490. 491. tit. 16. Th. I. LR. muß ſich ein Miterbe zur Berichtigung ſeines Erbtheils dasjenige, was er der Maſſe ſelbſt ſchuldig iſt, anrechnen laſſen, ſo weit es hinreicht. — Eine andre rechtliche Folge des röm. Grundſatzes: nomina sunt ipso jure divisa, ſiehe in der Anmerkung zum §. 457. tit. 18. Theil II. Landr. Wenn eine Menge unſichre Activa vorhanden ſind, und minorenne Erben konkurriren, iſt heut zu Tage die Theilung mit den majorennen ſchwer.

§. 152.

Confer. §. 395. tit. XI. §. 309. 460. tit. 16. §. 64. tit. 14. Theil I. LR. §. 247. tit. 2. der Hypothekenordnung.

§. 154.

Confer. §. 310. tit. 16.

§. 155.

Der Erbe kann ſich von den Miterben ſeinen Antheil cediren laſſen, dann einziehn. Geſetzſammlung pag. 150.

§. 160.

Confer. §. 4. tit. 20. Theil I. Ger. Ordn. §. 28. tit. 5. ibidem. Daß Minorenne auch aus einem inſufficienten Nachlaſſe Alimente fordern können, iſt bei dem §. 337. tit. 18. Th. II. LR. bemerkt. Aber auch bei der hereditatis petitio, und wenn ſonſt ein armer Kläger ſein Recht beſcheinigt hatte, konnte er ehemals durante processu vom Gegner Alimente und Prozeßkoſten fordern. Leyser. Spec. 84. Med. V. Spec. 98. Corrol. 3.

§. 161.

Interdict. quorum bonorum et de Edicto Divi Hadriani tollendo. Hymmen VI. p. 98. Klein Rechtsſprüche II. p. 293. Leyser. Specim. 95. Med. X.

§. 163.

Confer. §. 4. tit. 20. Ger. Ordn.

§. 165.

Confer. die Anm. zum §. 189. tit. 7. Theil I. LR.

§. 167.

Siehe §. 3. seq. tit. 46. Ger. Ordn.

§. 168.

Expilation einer Erbſchaft, oder Diebſtahl an einer im Nachlaß befindlichen Sache. §. 1127. tit. 20. Theil II. LR.

Abſchnitt

Abſchnitt III.

Gemeinſchaftliches Eigenthum durch Vertrag.

§. 170.

Jure communi war dies anders. Leyser. Spec. 184. Med. 3.

§. 171.

Siehe die Anmerkung zum §. 6.

§. 176.

Universitas. Societas. Leys. Spec. 54. Med. 3. Actiones et nomina uni socio competentia, alteri socio sine cessione non communicantur. Leyser. Specimen 184. Med. 5.

§. 182.

Nur bei allgemeinen Geſellſchaften kann es ſich fragen: ob die Geſellſchaft auch Schulden eines Socii, die vor dem Entſtehen der Societät entſtanden, anerkennen müſſe. Anmerk. zu §. 391. tit. 1. Theil II. LR.

§. 183.

Daraus, daß das Handlungsbuch mit den Namen beider Geſellſchafter überſchrieben iſt, kann nach Umſtänden einiger Beweis hergeleitet werden (beſonders contra Scribentem).

§. 185.

Confer. Abſchnitt VII. §. 617.

§. 189.

Socius antequam partem suam infert, de lucro non participat. Leys. Spec. 184. Med. 12.

§. 205.

Siehe die Anmerkung zum §. 44. hoc tit. 17.

§. 206.

Confer. die Anmerkung zum §. 239.

§. 209.

Confer. §. 21. 22. hoc titulo.

§. 210.

Außerdem zahlt ein Schuldner ſeine ganze Schuld einem von mehrern Sociis nur, wenn ſie correi credendi ſind, gefahrlos. §. 10. 36. 52.

§. 220.

Nach gemeinem Recht verſtattete man dem Rechnungsleger den Eid nur in Anſehung unbedeutender Ausgabepoſten. Confer. §. 29. tit. 22. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 221.

Confer. die Anm. zum §. 664. tit. 8. Theil II. LR.

§. 230.

Ein Socius, dem nicht der Betrieb der Geſchäfte aufgetragen iſt, verpflichtet, auch wenn er im Namen der Geſellſchaft contrahirt, dieſelbe durch ſeinen Vertrag nicht. §. 53. seq. Stryk de cautelis contr. Sect. 2. c. 10. §. 14.

§. 232. 233.

Confer. §. 154. seq. tit. 13. Theil I. LR. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 16. Siehe auch den §. 124. tit. 6. Theil II. LR. Walch. Contr. p. 406.

§. 237.

Umgekehrt — kann auch wohl der Dritte, deſſen Geſchäfte beſorgt worden ſind, von der dadurch der Societät ſchuldig gewordnen Summe, jedem einzelnen Geſellſchafter deſſen Antheil zurückzahlen.

§. 239.

Beneficium divisionis, Walch. Controv. p. 407. Hommel. Prompt. p. 1801. — In wiefern Miteigenthümer, beſonders Litiskonſorten für einander haften müſſen? (Anm. zum §. 424. tit 5.) Ehemals hafteten Geſellſchafter pro rata ihres an dem Geſellſchaftsfond habenden Antheils, nisi societas esset turpis. lex 44. §. 1. de Aedilitio Edicto. lex 4. pr. de exercit. actione. Nur falls ein Andres verabredet war,

oder

oder natura negotii et natura rei es mit ſich brachte, oder per inſtitorem paciſcirt ward, oder Einer zum Betrieb der Geſchäfte beſtimmt war, und die Grenzen ſeiner Vollmacht beobachtete, hafteten Alle in ſolidum. Leys. Spec. 371. Med. 3., Spec. 187. Med. 1., Spec. 185. Med. 6., ferner der §. 107. tit. 17. Th. I. Landrecht.

§. 240.

Confer. §. 793. tit. 8. Th. II. LR.

§. 245.

Confer. lex 29. §. 1. Dig. pro Socio, Wernher. p. 8. Obſerv. 494., ferner der ganze Titel Cod. plus valere quod re vera.

§. 251.

Confer. Leyſer. Specim. 184. Med. 13. — Wie theilen ſich zwei Condomini in eine zu ihrer völligen Befriedigung unzureichende, aus einem Concurs gerettete Summe; darf der Eine, dem compenſando von der Maſſe eine ex alio prorſus ſundamento originirende eigne Schuld abgerechnet wird, in die gerettete Summe demohngeachtet mit ſeiner volligen urſprünglichen Antheilsrata dividiren, ohne daß der Andre ihre durch die Compenſation erfolgte Verringerung einwenden darf? Anm. zu dem §. 255. tit. 17. Theil I. Landrecht.

§. 253.

Confer. die Anm. zum §. 189.

§. 255.

Wird eine aus einem Concurs gerettete Summe, die aber zur Befriedigung beider Miteigenthümer nicht ausreicht, getheilt, und iſt dem Einen derſelben, compenſando eine Schuld, die er für ſich ſelbſt ex alio fundamento ſchuldig war, auf ſeine Rata bei der Auszahlung abſeiten der Concursmaſſe abgerechnet worden:

ſo müſſen beide Miteigenthümer ſo theilen, als ob dem Einen von ihnen die Schuld nicht abgezogen wäre. Wenn z. E. von einer in 9000 Thaler beſtehenden Hypothek, dem Cajus 6000 Thaler, und ex cessione deſſelben, dem Lucius 3000 Thaler pari jure mit Erſterm, gehören, auf ſie beide der Reſt der Kaufgelder des Guths nicht ganz reicht, und der Cajus ſich 1000 Thaler abrechnen laſſen muß, die er dem Gemeinſchuldner ſchuldig war, (ſei es ex alio prorsus fundamento, ſei es vielleicht durch Valutenkürzung, die dem Lucius auch nicht einmal pro rata opponirt werden darf), alsdann iſt das Erkenntniß vom Richter nicht dahin zu faſſen: daß Cajus, weil er 1000 Thaler compenſiren laſſen müſſe, blos mit 5000 Thaler in die dritte Claſſe anzuſetzen ſey, ſondern dahin: daß ſich Cajus überhaupt von ſeiner Forderung 1000 Thaler abziehn laſſen müſſe. Der Lucius hat bei der Diſtribution der Maſſe blos zu fordern: daß er pro rata ſeines Antheils von den Kaufgeldern percipire, daß aber auch die zu diſtribuirende Summe ohne Abrechnung des Compensandi ſupponirt werde. §. 492. tit. 16. Theil I. Auf weiter nichts konnte er bei Einſchreitung des Ceſſionsgeſchäfts rechnen. Der Kaufgelderreſt wird alſo ſo vertheilt: daß Cajus $\frac{6000}{9000}$ Theile, und Lucius $\frac{3000}{9000}$ Theile bekommt. Der Letztre würde ohne Rechtsgrund zum Nachtheil des Erſten profitiren, wenn dieſer nur $\frac{5}{9}$ bekäme, auf ihn ſelbſt alſo mehr als $\frac{3}{9}$ fielen, geſetzt, er erhielte auch dann immer noch nicht Alles, was er zu fordern hat. Der Cajus läßt ſich virtualiter die gedachten 1000 Thaler gehörig abrechnen, falls er, obſchon im Verhältniß gegen den Lucius auf ihn $\frac{6}{9}$ repartirt werden, doch immer noch wenigſtens ſo viel als das Compensandum beträgt, an ſeiner Forderung einbüßt. Den Lucius geht die Compenſation gar nicht an. Etwas andres, etwas Gleichgültiges wäre es, wenn die Maſſe

ſonſt

ſonſt auf Beide reichte. Eine Appellation kann nur zwiſchen dem Cajus und Lucius ſtatt finden.

§. 256.

Conf. §. 3. Inst. de Societ. Carpz. L. 5. R. 20. N. 5.

§. 266.

Confer. §. 71. seq. hoc tit.

§. 278. 279.

Nach röm. Recht war dies anders. §. 5. Instit. de Societ. lex 65. §. 9. pro socio, lex 35. lex 52. §. 9. pro socio. — Daß ſchon jure communi eine Bedingung oder Zeitbeſtimmung die Erben bindet. Leyser. Specim. 186. Med. 1.

§. 281.

Wegen der Rechnungslegung, welche die Erben fordern, confer. die Anm. zum §. 221., und Annalen Band 1. p. 27.

§. 282.

Confer. lex 59. pr. pro Socio.

§. 284.

Confer. §. 612. 639. seq. tit. 18. Theil II.

§. 285.

Etwas andres iſt es, wenn bei dem Vertrage eine Liberalität ſubverſiret. §. 1113. tit. XI.

§. 292.

Wenn Erben eines Socii austreten nnd Rechnung fordern. Annalen Band 1. p. 27.

§. 306.

Ob der Socius, welcher Operas präſtirt, aber kein Geld beigetragen hat, wenn außer dem von den Sociis zuſammen geſchoßnen urſprünglichen Fonds nicht ſonſt vorhanden iſt, gar nichts heraus bekommt, ſcheint nicht zweifelhaft. Die Doctores haben ſehr geſtritten. Hommel. Promptuar. p. 1797.

§. 308.

Confer. §. 163. tit. 51. Ger. Ordn.

Abſchnitt

Abſchnitt IV.

Von Gemeinheitstheilungen.

(Ueber die Literatur des Gemeinheits-Theilungsgeſchäftes mit beſondrer Rückſicht auf die Mark Brandenburg, ſiehe Grattenauers Abhandlungen 1r Theil, und das Februarſtück 1806. p. 174. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift, desgleichen Jahns Vorſchläge, im October- und Novemberſtück 1807., und im Merzſtück 1808. pag. 260. der Monatſchrift. Die Gemeinheits-Theilungsſachen gehören jetzt zum Reſſort des Miniſterii des Innern, nach der Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810. wegen veränderter Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden.)

§. 311.

Wie in Schleſien die Gemeinheitstheilungsſachen zu behandeln ſind, hat Vater in ſeinem Repertorium Band I. p. 269., Band II. p. 236. 394. 560. bemerkt; es muß jedoch noch im Allgemeinen auf Hymmens Beiträge Sammlung I. p. 69. verwieſen werden. Auch iſt noch anzuführen: daß das Reglement vom 14. Auguſt 1771. §. 9. durch die Verordnung vom 28. April 1776. declarirt iſt, wornach, wenn eine Gemeinde die Theilung einer Gemeinheit zweiter Klaſſe gegen die Herrſchaft verlangt, der Antrag dazu, von $\frac{2}{3}$ derſelben, falls aber die Gemeinde blos unter ſich theilen will, und kein Vorweck am Ort befindlich iſt, überhaupt vom größten Theile derſelben geſchehen muß. (Nächſtens iſt ein neues Gemeinheitstheilungsreglement zu erwarten.) Wegen der Principien bei Theilung der Hutung, confer. das Reſcript an das Kammergericht vom 16. Februar 1795. Stengel III. p. 65. §. 138. seq. tit. 22. Theil I. LR. Desis. der Geſetzkommiſ. vom 29. July 1794. (Annalen XIII.) wie die

Min-

Mindenravensbergiſche Marken-Theilungsinſtruktion vom 19. Juny 1782. in Anſehung der Participation eines ſeit mehr als 100 Jahren unbeſetzten Hofes, deſſen Ländereien einzeln verpachtet worden, zu erklären. Wegen Aufhebung der Hutung im Anſpachiſchen iſt Herrn Yelins Verſuch über dieſen Gegenſtand, welcher im Jahr 1799. zu Anſpach erſchienen iſt, nachzuleſen. Empfehlungswerth ſind auch die Grundſätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürſtenthum Lüneburg. Mit einer Vorrede von Jakobi. Hannover, in Commiſſion der Hahnſchen Buchhandlung; ferner: Jahns Gedanken. Berlin 1806. (Juriſt. Monatſchrift Oktober, November 1807.), und Meyer über die Gemeinheitstheilung 3 Theile. Celle 1801—1805. Jur. Monatſchrift Merz 1808. p. 269. Dagegen iſt die Abhandlung des Halberſtädtiſchen Konducteur Lange von 1801., ſo wie die im Jahr 1766. und 1774. zu Berlin erſchienenen Abhandlungen unvollſtändig. Die Literatur in Gemeinheitstheilungsſachen, beſonders der Brandenb., ſ. in Grattenauers Abhandl. Th. 1. p. 132. In die abgeänderte Reſſort-Verfaſſung gehört das Decis. der Jurisdictionscommiſſion vom 13. Dezember 1798. Stengel VII. pag. 143. Gemeinheitstheilungsoffizianten beſtellt das Obergericht ohne Anfrage bei Hofe. Anm. zum §. 71. tit. 10. Theil II. LR. In Anſehung der Koſten und deren Vorſchuß bei Gemeinheitstheilungen confer. das Reſcript vom 22. Auguſt 1791. Stengel Repertor. IV. p. 45. Klein Annalen X. p. 310. Dies Reſcript iſt durch die Cabinetsordre vom 31. Merz 1806. deklarirt, wornach, wenn Mitglieder einer Gemeinde auf Auseinanderſetzung mit den übrigen Mitgliedern antragen, und aus dem Gutachten der Sachverſtändigen hervorgehet: daß die Theilung nicht nur an ſich möglich, ſondern auch dem Ganzen

zen vortheilhaft ſey, die der Separation widerſprechenden Mitglieder nicht nur ihren Antheil an den Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten vorſchießen, ſondern auch zum Beſten der Kultur unter ſich theilen müſſen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 98. Alle Separationsſachen mit Ausnahme der Receſſe ſind Stempelfrei. — Das Land- und Feldmeßregle- iſt vom 25. September 1772. Für Schleſien beſtimmt die Verordnung vom 20. Januar 1780. §. 60. einem Conducteur für den Morgen bald 9, bald 6, bald 3 Denar. Indeſſen pflegt in Privatangelegenheiten ſeine Arbeit auf Tage reducirt, und ihm für den Arbeits- und Reiſetag 1 Thaler 8 Gr. Courant accordirt zu werden, nebſt den Reiſekoſten und Auslagen. Wo Gemein-Anger bisher noch nicht zur Theilung gekommen ſind, muß künftig, falls es noch nicht geſchehen iſt, über die Art und Ordnung ihrer künftigen Benutzung ein Regulativ feſtgeſetzt werden, ſobald $\frac{1}{4}$ der Intereſſenten darauf antragen. Geſetzſamml. 1811. pag. 305. Ueberhaupt verweiſe ich a) auf das Edikt vom 14ten September 1811. wegen Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, b) auf das Edikt zur Beförderung der Landkultur von gleichem Datum, c) auf das neueſte Gemeinheitstheilungsreglement, welches die Streitigkeiten in ſolchen Theilungsſachen Schiedsrichtern unterwirft, d) auf die bei Decker zu Berlin im Jahr 1811. erſchienene kleine Schrift: An meine Mitbürger: über das Edikt wegen Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. Sept. 1811, von einem Patrioten. — Die Gemeinheitsſachen ſind auch bei dem Stempelintereſſe ſehr favoriſirt. Geſetzſamml. 1811. p. 325. Wenn Laßgüter erblich überlaſſen werden, fällt der Stempel weg. ibid. 321.

§. 312.

§. 312.

Im erſten Falle heißt die Gemeinheit eine Gemeinheit erſter Klaſſe, im zweiten Falle eine Gemeinheit zweiter Klaſſe. Reglement von 1771. Wegen der Schaafhutung ſiehe die Anmerkung zu §. 158. tit. 22.

§. 316.

Confer. der §. 4. des Edicts dd. Memel 9. Oktober 1807, und das Reſcript vom 28. April 1776, welches auf die Anfrage der Glogauer Ober-Amtsregierung ergangen iſt, und in der Anmerkung zum §. 311. angeführt worden. Es entſcheidet die Frage: ob einzelne Membra der Gemeinde auf Theilung provociren können. Siehe auch die Kabinetsordre vom 31. März 1806. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. — Der im §. 316. erforderte Nachweis iſt ſchwer zu führen. — Ein Miniſterialreſcript vom 17. Febr. 1803. verlangt blos darzuthun: daß das zu theilende Revier in ſeinem ganzen Innbegriff zuſammengenommen durch die Separation in einen beſſern Kulturzuſtand geſetzt werden könne, mithin dieſe Verbeſſerung ſich nicht auf jeden einzelnen Theil des Kommunreviers erſtrecken dürfe.

§. 317.

Bei Aufhebung der Hutungsſervituten. (Anmerk. zum §. 139. tit. 22.)

§. 321.

Siehe die Anmerkung zum §. 317.

§. 338.

In Anſehung der Schäfereigerechtigkeit confer. §. 158. tit. 22.; ſeit 1809. kann ein Gutsherr ſeine Schaafe abſchaffen. — Bei Theilung der Dorfgemeingründe muß ein gleiches Verhältniß, wie bei der Nuzzung, beobachtet werden. §. 32. tit. 7. Theil II. LR. Siehe auch die Anleitung zu Gemeinheitstheilungen

für angehende praktiſche Geometer und Oekonomen. Berlin 1811. bei Schöne.

§. 340.

Siehe auch Thaers Verſuch über die Werthſchätzung des Bodens. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 183.)

§. 341.

Daß der Kornzehend nicht alterirt werden darf. Annalen VI. p. 327.

§. 342.

Confer. §. 145. tit. 22. §. 460. tit. 20. Theil I. Landrecht.

§. 345.

Man ſehe die Geſetzſammlung des Jahres 1811. p. 298. Lit. D.

§. 349.

Nach einem Reſcript des Miniſters des Innern vom 7. Februar 1810. ſoll, wenn ganze Gemeinden theilen, dem Schulmeiſter allemal 1 bis 2 Morgen gutes Land zugetheilt werden, (nach einem Reſcript vom April 1810. überhaupt ſo viel Land, daß er eine Kuh halten, Kartoffeln und Wurzelwerk für ſich und ſeine Familie bauen, und ſein Auskommen haben könne. Siehe auch wegen der Fürſorge für die Schullehrer Geſetzſamml. 1811. p. 311.

§. 351.

Der einzuführende Fruchtwechſel, die Stallfutterung, und andre bewährte neue Hülfsmittel und Verbeſſerungen machen den Verluſt der Servitutsrechte größtentheils unſchädlich. Siehe auch Geſetzſammlung 1811. p. 300.

§. 352.

Confer Anm. zum §. 139., und §. 158. 230. seq. tit. 22. Siehe das Edikt wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811., und

das

das Edict zur Beförderung der Landkultur. Geſetzſamml. 1811. p. 286. 304.

§. 353. 354.

Confer. §. 158. tit. 22. Th. I. LR. Auch ohne eine allgemeine Gemeinheitstheilung kann jetzt der dritte Theil der Ackerländerei einer in Weidekommunion befindlichen Feldmark, von der Hutungsſervitut frei gemacht werden, ſobald der vierte Theil der Intereſſenten es verlangen. Auch Einzelne können dies Benefiz für einen konvenabel liegenden Theil ihrer Aecker reclamiren. Geſetzſammlung 1811. p. 304.

§. 356.

Man vergleiche hiermit die Geſetzſammlung vom Jahr 1811. p. 302.

§. 357.

Der §. 459. tit. 20. harmonirt hiermit. Doch ward in einem Fall, wo der §. 460. nicht zur Anwendung kam, der Nachweis über die Wiſſenſchaft der Realkreditoren vom Richter verlangt, weil bei der Ackertheilung die Güte des Bodens gar nicht berückſichtigt worden war.

§. 358.

Dieſer §. wird wohl aufgehoben werden.

§. 360.

Das neue Gemeinheitstheilungsreglement, ſo wie die Edikte vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und wegen Beförderung der Landkultur, (Geſetzſammlung vom Jahr 1811. p. 281. 300. 310.) verordnen die Operationen durch einen Oekonomie- und einen Rechtsverſtändigen; wenn Rechtsſtreitigkeiten, z. E. über die Annahme des Theilungsplans, entſtehen, ſollen 3 Schiedsrichter entſcheiden.

Abſchnitt V.

Von Grenzſcheidungen.

§. 362.

Reglement für Südpreußen vom 6. Auguſt 1796. cum Rescripto vom 11. Merz 1797. (Juriſt. Monatſchrift April, Merz 1806.) Der 1. Abſchnitt des Reglements, ſo wie das Cirkular vom 28. Jannar 1797. wegen Wirkung der Manifeſte, iſt hinſichts alter Grenzſtreitigkeiten bis 1806. anwendbar geblieben, nach dem an die Poſener Regierung am 28. Mai erlaßnen Reſcript. (Archiv Band IV. p. 188.) Von Grenzſachen in Schleſien, confer. Vater Repert. II. p. 206.

§. 373.

Inſtruktion für die Südpreuß. Collegia vom 28. November 1795. Stengel Band II. p. 94. In Anſehung Weſtpreußens Stengel Band X. p. 58. — Nach röm. Recht begründete der Beſitzſtand, von welchem der §. 380. handelt, nur eine ſchwache Präſumtion.

§. 374.

Aus dem Daſeyn von Gränzzeichen innerhalb des prätendirten Terrains, läßt ſich auf malam fidem nicht ſchließen.

§. 376.

Confer. Klein Rechtsſpr. I. p. 308.

§. 379. 382.

Confer. §. 29. tit. 13. Theil I. Ger. Ordn.

§. 383.

Um die Verdunkelung der Domainenforſtgränzen zu vermeiden, ſollen die Domainenforſtbeamten alle Jahr vom Mai bis July die Forſtgränzen bereiſen, und der Regierung das Protokoll einreichen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 203.

§. 384.

§. 384.

Ein Ritterguthsherr mußte auch die Hälfte der Liquidation des Justitiarii des andern Guthsherrn, ſeines Gegners, bezahlen, weil blos letztrer bei der Grenzerneuerung zwiſchen zwiſchen zwei Gemeinden, ſeinen Gerichtsverwalter, der erſte Guthsherr aber gar keinen mitgebracht hatte.

§. 385.

Unter Zuziehung iſt wohl nur die Adcitation zu verſtehen. Der §. 30. tit. 42. der Ger. Ordn. ſpricht nicht beſtimmt. Nach gemeinem Recht konnte eine Gränzregulirung und Ausmeſſung vorgenommen werden, wenn auch die eine vorgeladne Parthey ausblieb. Beide Partheien durften aber nicht fehlen.

Titel 18.

Vom getheilten Eigenthume.

§. 2.

Confer. §. 11. tit. 19. nebſt Anm.

§. 4.

Dominium utile. Usuſructus. Meiergüther. Confer. v. Berg juriſt. Beobacht. Theil I. pag. 284. Höpfner Kommentar §. 379. v. Bülow prakt. Erörter. Band III. p. 112. 148. Band IV. p. 44.

§. 7.

Confer. §. 30. 33. seq. tit. 21. Theil I.

§. 8. 10.

Hierdurch wird alſo die Subſtanz nicht verändert. §. 5. tit. 2. Den Unterſchied gegen einen Nießbraucher zeigt der §. 25. tit. 21. LR.

§. 9.

Unterſchied der superficies von der Emphytevsi. Anm. zum §. 681.

§. 12.

§. 12.

Familienfideikommiſſe gehören auch unter die Rubrik vom getheilten Eigenthum. §. 72. tit. 4. Theil II. LR., desgleichen Meiergüther, beſonders im Lüneburgiſchen.

Abſchnitt I.

Vom Lehne.

A. Von Lehnen überhaupt.

§. 13.

Confer. die Anmerkung zum §. 4. hoc tit., ſo wie in Anſehung der Kur- und Neumärkiſchen Lehnrechtlichen Grundſätze, und der verſchiedenen Arten daſiger Lehne: die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 492., und Hymmen Beiträge VIII. p. 356. Die declarirte Conſtitution vom 1. Juny 1723. für die Alt-, Mittel-, Uckermark und Priegnitz hat Paalzov in ſeinem Handbuche p. 185. umſtändlich angeführt. Es wird ſolche wieder modificirt:

1) ad 4. wegen Aufrufung und Präkluſion der Agnaten, durch das Reſcript vom 3. Oktober 1791. Ediktenſammlung p. 219.

2) ad 4. und 6. durch das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 3. Mai 1785. Klein Annalen I. p. 194, wornach Hypothecarii bei deren Eintragung das Dominium directum im Hypothekenbuche nicht vermerkt war, zwar auf Subhaſtation zu dringen befugt, jedoch wo möglich nexus feudalis zu konſerviren iſt. (confer. die Anm. zum §. 230. 151. 261. 262. 314. 543. 558. 592. hoc tit.) Wegen der Pommerſchen Lehnsfälle, conferat das Tribunals-Gutachten vom 27. Oktob. 1768. Hymmen Beitr. Sammlung II. p. 1. bis 58.

58. Die Hinterpommerſchen Lehne ſind ao. 1788. alle dificirt. Annalen III. 326. — Das Lehrbuch des Lehnrechts, vom Profeſſor Pätz zu Göttingen, herausgegeben von Göde, Götting. 1808. iſt zu empfehlen. Durch die Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810. ſind die Lehnsſachen dem Juſtizminiſter beigelegt. Die Thronlehen reſſortiren vom Staatskanzler.

B. Von Lehnen in Schleſien überhaupt.

Hier ſehe man

1) Schickfuſs de consuet. feud. Siles. in Lünig Corpus juris feudalis. Tom. 3.
2) Friedberg. de jure Siles. Tom. I. cap. 10. pag. 111.
3) Seidel Observ. practicae.
4) Die Inſtruktion für die zur Anordnung des Lehnweſens in Schleſien niedergeſetzte Commiſſion vom 15. November 1602. (Weingart. Codex)
5) Institutio practica des v. Prinzendorf. (Manuſcript.)
6) Das Reſcript vom 1. September 1786. und Auguſt 1807.: daß alle Anwartſchaften aufgehoben ſeyn, und künftig keine mehr dem Könige vorgelegt werden ſollen.
7) Das Vaterſche Repertor. II. p. 535.
8) Und die Anmerk. zum §. 38. tit. 9., auch zum §. 48. tit. 7. Theil II. LR.

Lucä ſetzt im 2. Theil ſeiner curieuſen Denkwürdigkeiten Schleſiens p. 1915. die Irregularität der ſchleſiſchen Lehne auch darinn: daß nur das juramentum subjectionis, nicht fidelitatis geleiſtet werde, daß weder der Lehnsmann noch deſſen Erben von dem Lehnsherrn oder deſſen Erben die Renovation der Lehne ſuchten

ten, daß die Lehnsleute nur zu gewiſſen wenigen, nicht allgemein zu Dienſtleiſtungen verbunden wären, daß ſie endlich meiſtens laut Privilegien die Güter ohne Conzeſſion des Lehnsherrn und der Agnaten alieniren.

Die Lehne im Glogauer Fürſtenthum ſind Anno 1753. und 1702., im Liegnitziſchen, Briegiſchen, Wohlauiſchen 1705/6., im Saganiſchen 1788. allodifizirt. Siehe übrigens wegen der Allodifikationen die Anm. zum §. 654 hoc tit. des Landr. Die Lehne im Saganſchen haben von den Vaſallen mit 4 pCt. reluiret werden müſſen, welche Summe nach Ausſterben des Herzogl. Kurländiſchen Stammes an den König reſtituiret wird. Uebrigens erhalten die Töchter aus einem allodificirten Saganſchen Lehne die Hälfte der Erbportion eines Sohnes bei der Inteſtatſucceſſion. Anmerk. zu §. 38. tit 9. Theil II. LR. Die Lehne im Glätziſchen werden nach der Rudolphiſchen Inſtruktion vom 3. März 1597. (Anm. zur Sammlung ſchleſiſcher Provinzialgeſetze) pro regularibus geachtet, und respectu simultaneae investiturae nach deutſchem Lehnrechte beurtheilt. Außer dieſen, ſind die biſchöflichen Lehne am meiſten feuda stricta masculina; die Töchter bekommen blos eine Abfindung. Binnen Jahr und Tag muß Inveſtitur geſucht werden. Investitura simultanea wird auch berückſichtiget. Ohne Conſens des Domini directi und der Agnaten darf der Vaſall das Lehn nicht oneriren (confer. die Balthaſar und Martiniſche Landesordnung von 1547. und 1584. im Friedeberg.) Burglehne waren Allodia (confer. die Anm. zum §. 38. tit. 9. §. 48. tit. 7. Theil II. LR.) hatten in Anſehung der Steuerverfaſſung Vorzüge, und ſtanden unter dem forum der Ober-Amts-Regierung. Biſchöfliche Haldengüther und rittermäßige Scholtiſeien ſind keine Rittergüther; letztre ſind vielmehr größere Ruſtikalbeſitzungen in Dörfern,

fern, ohne territoria clauſa zu haben. Sie haben einige Privilegien von Biſchöfen, gewöhnlich Immunität vom Laudemio. Die dem Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen gehörige bei Glogau gelegne Güther Obiſch nebſt Pertinenzen, gehören unter die wenigen, welche noch im Glogauer Departement Lehn ſind. Außerdem ſind es kaum noch einige im Freyſtädtiſchen oder Sprottauiſchen (wenige ſind im Saganſchen noch mittelbar Lehn, weil auch dort im Jahr 1788. meiſt alle Lehne allodificirt wurden). Im Saganſchen waren bis dahin die meiſten, feuda ſtricta. Vater Repert. II. pag. 548. Das Fürſtenthum Sagan ſelbſt war ein rechtes Mannlehen, welches aber jetzt auf die Töchter des Herrn Herzogs übergegangen iſt.

C. Von Schweidnitz-Jaueriſchen Lehnen.

Der Juſtizrath Mutius der Aeltere beſitzt ein Manuſcript: Inſtitutio practica, wahrſcheinlich vom Kaiſerl. Fiskal v. Prinzendorf, welches Pachaly benutzt hat. Außerdem ſiehe:

1) Das Privilegium Vladiſlai von 1511.

2) Privileg. Rudolphi von 1600.

3) Kaiſer Karls VI. von 1714.

4) Das Kaiſerl. Reſcript von 1587., welche erſtere im Weingarten, l. II. pag 278. in der Sammlung ſchleſiſcher Provinzialgeſetze 1. Theil p. 308., und im Brachvogel zu finden ſind.

5) Schober de feudis Suidnicens. et Javor., in deliciis jur. Siles. p. 562.

6) Ueber die Nachſuchung der Belehnung der Schweidnitz- und Jauerſchen Lehne, und wegen der unter den ſchleſiſchen Mediatregierungen und Stiftern befindlichen Lehn- und Afterlehngütern, ſiehe

ſiehe die Kleinſchen Annalen XXII. p. 1. bis 10., ſo wie wegen der Belehnung.

7) wegen des Laudemii, die Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR.

8) der Entwurf des Breslauer Ober-Landesgerichts zum Provinzialrecht.

Die Lehne ſind im Schweidnitz-Jauerſchen mere hereditaria irregularia. Die Vaſallen, ſelbſt der letzte in der Familie, können inter vivos et mortis causa darüber disponiren, zu weſſen Gunſten ſie nur wollen, und nach Abgang des männlichen Stammes, ſuccedirt der weibliche.

Confer. Acta process. des Breslauer Ober-Landgerichts vom Jahr 1805/6, in Sachen Albinus contra Kriegsrath Baldiſche Erbin, Güntherin.

Um ein Lehngut zu beſitzen, muß man lehnsfähig ſeyn, nehmlich aus einer Familie herſtammen, welche ſchon Güter gehabt, und durch fortdauernden Beſitz eines liegenden Grundes, vel quasi, ſich bei ſeinem Recht erhalten hat. (Privileg. Rudolphi) Der Obſervanz nach iſt es hinreichend: wenn einer nur mit einem ganz geringen Zins- oder Lehnsunterthanen beliehen wird. Dieſe Lehnsfähigkeit kann man durch die Belehnung erhalten, wenn Jemand durch Kauf oder einen andern actum inter vivos ſolche Güter an ſich bringt. Auch kann ein Unadlicher, nach erhaltnem Incolat, die Inveſtitur und die Belehnung mit den Gütern erlangen. (Wie es jetzt zu halten, ſtehet dahin.) Wem Güter durch ein Teſtament zufallen, der bekommt die Belehnung ex speciali gratia. (Privileg. Carol. VI. N. 34.) Ab intestato aber kann kein in dieſen Fürſtenthümern Unbelehnter ein daſiges Gut erben, ſondern es fällt an die entfernteren beliehenen Verwandten, nach Rudolphs Dispoſition Nro. 1. — Ipso jure werden für beliehen geachtet: Descendentes in linea recta in infinitum,

in linea collaterali: Frauenzimmer, deren Eltern in den Fürſtenthümern geweſen, und die darinn geboren ſind, nicht aber ihre Kinder. (Privileg. Rudolphi N. 1., und Sentenz in causa Gebrüder v. Sommerfeld contra v. Platen, vom 18. März 1761, und 22. März 1762.) Bei jeder Lehnsveränderung muß die Inveſtitur, von welcher jedoch heredes sui ex privilegio Caroli frei ſind, erneuert werden. Sind weder ab intestato noch ex testamento lehnsfähige Erben vorhanden: ſo fällt das Gut an den Lehnsherrn, desgleichen geſchieht es ob Feloniam, wenn die Inveſtitur in Fällen, wo ſie nöthig iſt, nicht binnen Jahr und Tag geſucht worden. Was die Succeſſionsordnung betrifft: ſo ſuccediren 1) Söhne, das Lehngut mag dem Vater oder der Mutter gehören, desgleichen Deſcendenten weitrer Grade nach dem Repräſentationsrechte. Bei der Exiſtenz von Söhnen ſollen ſich die Töchter mit einer eheligen Ausſteuer genügen, deren Quota oder Quantum nicht beſtimmt iſt. Anmerk. zum §. 38. tit. 9. Theil II. LR. — Vorgekommene Fälle ſind immer ohne Prozeß verglichen worden, und der v. Prinzendoff ſagt auch hierüber nichts Näheres; 2) die Töchter und ihre Deſcendenten jure repraesentationis; 3) Brüder und Bruderskinder secundum jus repraesentationis, welches letztre ſich auf das Kaiſerliche Reſcript vom 19. July 1697. gründet, da vorher die Brüder die Bruderskinder nach dem Vladislaiſchen Privilegium ausſchloſſen. Die Brüder oder Bruderskinder müſſen wenigſtens consanguinei, nicht uterini ſeyn; 4) sororum, sive germanorum, sive consanguienorum filii. Von den Schweſtern ſelbſt ſagen die Geſetze nichts. Schober hält ſie alſo, beſonders wenn Schweſterſöhne exiſtiren, für ausgeſchloſſen. Ueberhaupt wird nicht blos favor cognationis berückſichtiget; auch bei cognatis ſchließen

ßen Schweſterſöhne die Schweſtern aus; 5) der Vater und ex interpretatione, andre männliche Aſcendenten, mit Ausſchluß der Mutter; 6) die dem Verſtorbnen von Seiten des Vaters nächſten geraden Seitenverwandten, ohne Unterſchied: ob ſie Manns- oder Frauensperſonen ſind; 7) auch mütterliche Anverwandten ex privilegio Caroli N. 2., vermuthlich wie bei den väterlichen sub Nro. 6. angeführt iſt. — Die durch die Ritterſchaft ausgekauften Bauergüter ſind im Privilegium vom 14. April 1587. den urſprünglichen Lehngütern gleichgeſetzt worden. Obige Succeſſionsordnung findet aber nur ſtatt, wenn der Erblaſſer ein Adlicher war. (Sentenz des Breslauer Oberlandgerichts vom Jahr 1805. in Sachen Güntherin contra Albinus.) — Das Zwölfergericht, aus 12 Adlichen, einigen Gerichtsbeiſitzern und dem Landeshauptmann beſtehend, hatte ehemals in Lehnsſachen die Jurisdiktion. — Am 9. Februar 1722. ward in causa der v. Tſchammerſchen Allodial- und Feudalerben erkannt: daß die Abſtattung von der Gerade, und die Begräbnißkoſten aus dem Feudo und Allodio zugleich, pro rata hereditatis genommen werden ſollen. Schulden, die auf das Lehn gerichtlich verſichert ſind, fallen auch allein dem Lehnserben zur Laſt. Eingegangne Bauergüter bleiben bei dem Lehn allein. Die Allodialerben ſind nicht ſchuldig, dem Lehne den Saamen zur Ausſaat und die Brödterei von dem vorhandenen Getreide zu laſſen. Das angeſchaffte Brauholz gehört zum Allodium, das Bauholz zum Feudum. — In Sachen der von Richthoffſchen Allodial- und Feudalerben erkannte das Zwölfergericht unterm 7. Oktbr. 1726: daß alle Schulden, auch die, welche der Verſtorbne zum Ankauf eines Schmuckes gemacht, pro rata, ex allodio et feudo zugleich zu bezahlen; daß die einer Tochter ex feudo ausgeworfne Ausſtattung,

wenn

wenn ſie vor der Verheirathung ſtirbt, wieder an das Lehn zurückfalle, und der Mutter keine Legitima davon gebühre, daß Legata gleichfalls pro rata ex feudo et allodio zu zahlen, daß alles Vieh, welches ad feudum instructum gehörig für Erbe zu achten ſey. Siehe auch wegen der Czaudengerichte, des Lehn-, Ritter-, Ober- und Fürſtenrechts, Landmann- und Zwölffer-Rechts: des Lucä Denkwürdigkeiten Schleſiens 2r Theil p. 1910 – 25. Daß die Töchter adlicher Lehnsbeſitzer im Schweidnitz- und Jauerſchen in Konkurrenz mit den Söhnen blos eine Ausſteuer bekommen, und in wie fern ein Gleiches bei Lehnen, die im Glogauiſchen und Liegnitziſchen allodificirt ſind, ſtatt finde, ſiehe in der Note zu §. 38 tit. 9. Theil II. LR. Wegen des Heergeräthes im Fürſtenthum Schweidnitz und Jauer exiſtirt eine im Breslauer Ober-Landesger. Archive befindliche Abſchrift einer Sentenz des Kaiſerl. Amts vom 17. July 1736. — Außer den adlichen Lehnen, giebt es in Schleſien noch: feuda plebeja, Königl. Lehngüter. Es ſind dies kleine Güter und Aecker, die hier und da in kleinen Ortſchaften zerſtreut liegen. Sie ſind veräußerte Königliche Domainen, und haben außer gewiſſen Formalitäten nichts von den eigentlichen Lehnen an ſich. Der Beſitzer hat völlige Dispoſitionsfreiheit; auch in Anſehung der Erbfolge iſt er an keine gewiſſe Geſetze gebunden. Zu Kaiſerl. Zeiten ſtanden ſie unter dem Hofrichter und den Königl. Aemtern; jetzt unter dem Ober-Landesgericht. Sie erlegen die Steuern nach dem Dominialdiviſor, ſind von allen Ruſtikallaſten frei, haben das Recht des Haustrunkes, ſind aber nicht Rittergüter. Ein neuer Beſitzer muß vom Kaufwerthe bei der Belehnung 12 pro Cent Laudemium und 10 pro Mille Lehnwaare geben. Läßt er ſein Weib und Kinder mit belehnen: ſo ſind ſie vorkommenden Falles von dieſer Abgabe frei.

(confer.

(confer. Acta des Breslauer Ober-Landgerichts von der Beſchaffenheit der bei Jauer gelegenen Königl. Lehngüter.) Siehe auch oben die Anmerkung sub Nro. 5. 6.

Die Worte: Lehen, Lehenzinſen, Lehnbriefe, Lehnwaaren, deuten nicht immer ein Lehn an. — Die dem Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen bei Glogau gehörige Güter Obiſch nebſt Pertinenzen, gehören unter die Wenigen, welche noch im Glogauer Departement Lehen ſind. Man ſehe obige Anmerkung sub B. von Lehnen in Schleſien überhaupt.

§. 18.

Confer. §. 5. tit. 14. Theil I., und wegen der Ausländer die Anmerkung zu §. 47. tit. 18.

§. 25.

Ueber das Hoheitslehnsrecht, conf. Hagemanns und Günthers Archiv Theil III. p. 136.

§. 28. 31.

Confer. die Anmerkung zum §. 517.

§. 36.

Confer. Stengel Beiträge II. p. 4 3.

§. 47.

Nach der Kabinetsordre vom 28. December 1809. ſind diejenigen, die in Ländern, wo jetzt die Lehne allodial geworden ſind, Lehne beſitzen, oder wohnen, zu hieſigen Lehnen nicht zuzulaſſen. Wenn auf Löſchung der Rechte fremder Agnaten, z. E. Weſtphäliſcher, angetragen wird, ſo iſt der hierauf Antragende umſtändlich zu vernehmen, und nach Hofe zu berichten. Reſcr. vom 18. December 1810.

§. 58.

Ob des Lehnsträgers facta den Covaſallen präjudiciren? §. 788.

§. 59.

Confer. Anmerkung zu §. 47.

§. 65.

§. 65.

Das Wort: Mannlehn, bedeutet an ſich nicht blos ein Masculinum.

§. 68.

Bauerlehne. Stengel Beiträge I. p. 88. Anmerk. zum §. 48. tit. 7. Theil II. LR.

§. 70.

Bemerkungen über das Kaphahnslehn ſiehe pag. 236 Theil III. des Hagemann- und Güntherſchen Archivs.

§. 71.

Confer. die Anmerkung zum §. 25. hoc tit.

§. 72.

Kirchſtühle und Begräbnißgewölbe ſind darunter nicht begriffen. (Schnauberts Kirchenrecht §. 339.)

§. 73.

Confer. §. 610. hoc titulo.

§. 75. 76.

Conf. Madihns Dissertatio prima de Antichresi ex feudo pigneratitio. Francf. 1776. George Ludw. Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Göttingen 1800. 2. Band 1. Abtheilung pag. 98.

§. 86.

Weſtphäliſche Unterthanen haben auf hieſige Lehne ihre Anſprüche verloren. Kabinetsordre vom 28. December 1809. Ehe aber ihre Rechte gelöſcht werden, iſt in jedem Falle über die Umſtände nach Hofe zu berichten. Reſcript vom 18. December 1810.

§. 99.

Confer. die Anmerkung zum §. 141.

§. 100.

Confer. der §. 4. der Aſſekuration für die Churmärkiſche Ritterſchaft, und Leys. Spec. 274. Med. III.

§. 101.

Confer. Leyser. Specim. 275. Med. 3.

§. 111.

§. 111.

Siehe die Anmerkung zum §. 112. 121.

§. 112.

Jure communi hat der majorenn gewordne künftig nicht nöthig den Eid zu wiederholen. Püttmann in Element. juris feudalis. §. 388. Reſcript Berlin vom 18. December 1810.

§. 121.

Im Glogauiſchen binnen 1 Jahr 6 Wochen. Das Homagium gilt mit dafür, und in keinem Falle darf der Lehnseid wegen Gütern in verſchiedenen Kreiſen, mehr als einmal geleiſtet werden. Wer aber, nachdem er im Glogauiſchen ein Lehngut erworben hat, im Sagan-ſchen nachher noch ein andres Lehngut acquirirte, mußte den Eid in Sagan nochmals leiſten. Homagial- und Lehnseide werden nach dem Reſcript dd. Berlin 18. December 1810. nicht bei der Regierung, ſondern bei dem Ober-Landesgericht, oder der ſonſtigen Juſtizbehörde geleiſtet; die Abnahme der Eide bei Thronlehen gehört vor den Staatskanzler.

§. 139.

Für Deſcendenten, wenn ſie auch inter vivos acquiriren, iſt im Glogauiſchen kein neuer Brief erforderlich.

§. 141.

Confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 301. Leyser. Specim. 530. Medit. 17. Hommel. Prompt. Bertoch. p. 1120.

§. 149.

Manche DD. erlauben dem Vaſall nicht: den Lehnsherrn vor ſein (des Vaſallen) Gericht zu citiren.

§. 151.

Der Vaſall wird erſt nach zurückgelegtem 24ſten Jahre, alſo nach erlangter Großjährigkeit, verantwortlich.

lich. Reſcript vom 14. März 1788. Klein Syſtem p. 277. Stengel Repertor. III. p. 65.

§. 153.

Confer. §. 349. hoc titulo.

§. 154.

Confer. §. 616. hoc titulo.

§. 168.

Confer. §. 997. tit. 18. Theil II. Datur subvasallo tutor, non a Domino supremo, sed proximo.

§. 178.

Confer. 2. Feud. 34. §. 1. — Wenn dem Cajus ein Territorium verpfändet iſt, worauf ein Dominium directum radicirt: ſo übt er auch die Lehnsherrlichen Rechte aus, die er jedoch nicht veräußern darf. v. Berg juriſt. Beobachtungen II. p. 254.

§. 191.

Jure communi muß dem Käufer, der die fructus reſtituiren ſoll, mala fides bewieſen werden. v. Bülow Erörterungen Band III. p. 320., und Landr. Theil I. tit. 18. §. 259.

§. 192. 193.

Confer. 2. Feudor. 9. §. 1., §. V. des Edicts dd. Memel 9. Oktober 1807, und, wegen der Gemeinheitstheilungen, der §. 324. tit. 17. Theil I. LR.

§. 194.

Nach Kur- und Neumärkiſchen Rechten — das Gegentheil.

§. 205.

Confer. §. 342. hoc tit., §. 98. Einleitung.

§. 209.

Conf. §. 305. hoc tit., und das Edict dd. Memel 9. Oktober 1807. Der Lehnsherr, welcher das Lehn vom Vaſallen ex jure retractus oder ſonſt kauft, muß

die vom Vaſallen darauf gelegte Servitut agnosciren. Auch die Agnaten müſſen es.

§. 228.

Confer. die Anmerkung zum §. 243., und zum §. 209.

§. 230.

Confer. der §. 317. und die Anmerkung zum §. 13. hoc tit., desgleichen Behmer. Observ. 28. pag. 237. Observ. 42. p. 284. Wegen Abfindung der Töchter und deren Deſcendenten in der Kurmark: Decis. der Geſetzkommiſſion vom 5. Mai 1797. Stengel Bd. IV. p. 157. Annalen XVI. p. 323., und wegen des Rückfalls dieſer Abfindung oder Ausſteuer an deren Erben, nicht aber an die Lehnsagnaten, wenn die Schweſter unverheirathet, und ohne Brüder zu verlaſſen, ſtirbt, das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 14. Febr. 1792. Klein Annalen Band IX. p. 274. — Wie die Gattin, wenn ſie den Dos repetirt, den Beweis der Illation führen müſſe? Leyser. Specim. 320. Medit. 5. 11. Siehe auch wegen der Gattin und Töchter, Leyser. Specim. 325. Med. 7. Ferner vergleiche mit dem §. 230. die Anmerkung zum §. 501. tit. 18. Theil l. LR. Auch in Pommern haben Töchter weder von dem Lehnsbeſitzer noch Lehnsherrn Ausſtattung zu fordern. Stryk de Obligat. ſeud. consen. munit. — Bei Liegnitziſchen Lehnen mußten die Töchter Legitimam bekommen. Bei Glogauiſchen war dies nicht nöthig, wenn der Vaſall Söhne hatte. Siehe überhaupt wegen Abfindung der Gattin, Töchter, Enkel, Geſchwiſter, im Glogauiſchen, Liegnitziſchen, auch für den Fall, wenn dem letztern Vaſallen ſuccedirt wird, Stylows Manuſcript. Versio dotis in ſeudum darf hiernach nicht, blos illatio darf bewieſen werden.

§. 232.

Der Kautionsvorſchuß eines Pächters muß ihm ex allodio zurückgezahlt werden. Stengel Band XI. pag. 304.

§. 233.

Zum Retabliſſement der letztern Kriegesſchäden können Schulden auf die Subſtanz der Güter aufgenommen werden. §. 8. des Edicts dd. Memel den 9. Oktober 1807. — Uebrigens ſiehe Stengel IV. pag. 157. In rem feudi illud tantum vertitur, per quod feudum vel ab interitu et detrimento conservatur, vel fructus ejus in perpetuum augentur. Hanc vero rationem nec alimenta vasalli, nec cultura agrorum, nec servitiorum, aut onerum praestatio habent. Leyser. Spec. 167. Med. 5.

§. 237.

Ultra quartam durfte ein Glogauiſches Lehn ohne höchſten Landesherrl. Konſens nicht, und, ſtand es auf dem Fall, ohne dieſen Konſens gar nicht onerirt wereen.

§. 242.

Confer. §. 317. 318. hoc titulo.

§. 243. 246.

Daß bei Lehnsſchulden, und in welchen andern Fällen der Gläubiger ſich um die Verwendung des Darlehnes bekümmern muß. Leys. Spec. 511. Med. IV. Auch bei Darlehnen auf Fideikommiſſe, (mit Ausnahme, wenn ſie in Gemäßheit des Memler Edicts vorgeliehen worden) muß ſich der Gläubiger wohl darum bekümmern. Dies thut aus die Oſtpreuß. Landſchaft, wenn ſie auf ein Fideikommiß Pfandbriefe giebt, hält jährlich eine Reviſion, und ſequeſtrirt bei gefundner ſchlechter Verwendung des Geldes. §. 16. §. 95. des Landſchaftl. Reglements vom 24. December 1808. Anmerkung zu §. 87. tit. 4. Theil II. LR.

§. 250.

In Sachſen findet das Gegentheil ſtatt. Siehe auch c. ultim. X. de Rescriptis.

§. 251. 255.

Confer. §. 63. tit. 20. Theil I. LR. Hypotheca feudalis a die obtenti consensus Dominici valida. Leyser. Specim. 231. Med. 4.

§. 258.

Confer. §. 31. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn., ferner §. 11. tit. 19. Theil I., und §. 117. tit. 4. Th. II. LR. Nach märkiſchem Lehnrechte iſt in Servitutſachen der jedesmalige Lehnsbeſitzer allein der rechtmäßige Gegner, ſo wie bei Gemeinheitstheilungen, ſo fern er ſelbſt männliche Nachkommen hat. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juny 1806. pag. 526. Wegen Reluition der Spanndienſte in Schleſien, ſiehe die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.

§. 259.

Confer. §. 511. tit. 9., und die Anmerkung zum §. 191. tit. 18. Theil I. LR.

§. 261.

Confer. §. 290. §. 421. Bei ausgebrachter Edictalcitation ſolcher Agnaten, die an Pommerſche Lehne etwa Anſprüche haben könnten, werden die Rechte der Ausbleibenden in dem Falle, daß ein andrer erſchienener Agnat obtinirt, ohne nachher zu renunciren, erhalten. Reſcript vom 15. September 1782. Sammlung der Entſcheidungen der Geſetzkommiſſion I. p. 38. Ob Ausländer im Preuß. Lehne ſuccediren dürfen? Anmerkung zu §. 47. tit. 18. Th. I. LR.

§. 262.

Dem neuen Acquirenten eines Pommerſchen Lehnes iſt die Belehnung deshalb nicht zu verweigern, weil er die unbekannten Agnaten nicht vorladen laſſen; er iſt jedoch zu bedeuten: daß deren Anſprüche weder durch

ſeine

ſeine Belehnung allein, noch durch die sub hasta erfolgte Erwerbungsart erlöſchen. Reſcript vom 21. September 1782. Entſcheidungen der Geſetzkommiſſ. Sammlung I. pag. 39. Feudum legatum. (Brunnemann ad legem 39. Nro. 10. 12. de Legat. 1.)

§. 266.

An Vasallus praesertim in Pomerania de feudis oblatis diponere possit mortis causa, in praejudicium filiorum? Behmer. jus novum controv. Observ. 39. p. 275. Observ. 124. p. 628. Juriſt. Monatſchrift Mai 1806. p 432.

§. 268.

Sehr ſchön deducirt, wiewohl nicht zweifelsfrei, iſt dieſer Grundſatz im 2. Bande der Friedr. v. Bülowſchen praktiſchen Erörterungen p. 136. seq., woſelbſt alle Agnaten, die des Alienanten Erben geworden ſind, eben ſo, wie Kinder, für verpflichtet geachtet werden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 419. tit. 9. Theil I. Landr. — Hat der Großvater alienirt, und der Vater die Alienation genehmigt: ſo müſſen deſſen Kinder und Erben ſolches allerdings auch genehmigen.

§. 269.

Obſervanz in Pommern, Magdeburg und in der Mark. Behmer. jus novum controv. Observ. 124. pag. 628.

§. 274.

Confer. §. 356. hoc titulo. Was der Herr Profeſſor Meiſter p. 84. seq. ſeiner ſchönen Abhandlung: über die Entſagungen eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankf. 1811, über die Anſicht des Longobardiſchen Lehnrechts und das Unzweckmäßige der im §. 274. bis 78. des Landrechts angenommenen Rechtsgrundſätze ſo richtig bemerkt, muß gewiß Jeder wahr finden.

§. 275.

Friedr. v. Bülow praktiſche Erörterungen Bd. II. p. 138. — Ob der Sohn aber mit dem Lehn, als einem feudo novo, wieder inveſtirt werden kann? Behmer. jus novum controv. Observ. 40. p. 276. Kollation des bei Lebzeiten des Vaters empfangnen Allodii. Leyser. Spec. 409. Med. 1.

§. 279.

Confer. §. 353. tit. 2. Theil II. LR. Des Groß-vaters Allodialerbſchaft (Nachlaß) darf nicht repudiirt werden.

§. 280.

Teſtamente ſind jure communi, ſo wie nach Pommerſchen Rechten, ungültig. Hymmen Beitr. Sammlung IV. p. 11. Siehe jedoch Leyser. Specim. 380. Med. 2. Den Usumfructum feudi kann ein Vater ſeiner Wittwe legiren.

§. 282.

Feudo legato, nec aestimatio debetur. Brunnemann ad legem 39 de Legat. 1. Nro. 12.

§. 283.

Confer. 2. Feudor. 24. §. 2. Exheredatio bona mente findet wohl auch ſtatt, wie Leyſer im Specim. 358. Med. 4. ausführt. Siehe auch den §. 73. tit. 17.

§. 285.

Bei einer ab intestato erfolgenden Theilung, hat der jüngſte Sohn im Glogauiſchen die Wahl, und im Liegnitziſchen haben ſolche auch deſſen Kinder.

§. 288.

Confer. die Anmerkung zum §. 258. hoc tit. — Decisum der Geſetzkommiſſion vom 24. März 1795. Stengel Band I. p. 382. Klein Annalen 14. p. 387, wornach ein Agnat, der zugleich Benefizialerbe des Allodii iſt, wenn ſolches zureicht, den Pachtkontrakt, den der Erblaſſer in Anſehung des Lehngutes geſchloſſen,

halten

halten muß. Ferner das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 27. July 1788, in Anſehung Hinterpommerſcher Lehne. Annalen VI. p. 238. In wie fern Ausländer im Preußiſchen Lehne ſuccediren dürfen? Anmerkung zu §. 47. tit. 18. Theil I. LR.

§. 291.

Vorladung der Agnaten zur Legitimation des Beſitzers, der ſein Lehn als Erbe veräußern will. Annalen IV. pag. 213.

§. 296.

Confer. juriſt. Monatſchrift Mai 1806. p. 416.

§. 297.

Iſt es nicht geſchehen — confer. die Anmerkung zum §. 303. — Von den Allodialerben des Verſtorbenen können ſie nicht verlangen: daß dieſe fundum liberum ſchaffen. Leys. Spec. 229. Med. V.

§. 302.

Siehe §. 470. — Was bei Gemeinheitstheilungen zu beobachten? §. 324. tit. 17. Theil I. LR. — In Anſehung Pommerſcher Lehne confer. Klein Annalen VI. p. 238. Stengel Beiträge VI. p. 200, und wegen des, bei Freilaſſung des zu einem Lehn- oder Fideikommißgute im Minden-, Ravensberg-, Lingen- und Tecklenburgiſchen gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahrens, das Reſcr. vom 14. März 1802. Archiv II. Heft 4. pag. 400. — Ob der durch Nichtgebrauch erfolgte Verluſt einer aus dem Hypothekenbuche nicht konſtirenden Activſervitut den daraus erhellenden Agnaten präjudicire? Argum. 2. Feud. 8. §. 1.

§. 303.

Das Unentgeltliche iſt dem juri communi, wornach binnen 30 Jahren actio revocatoria ſtatt fand, den Grundſätzen des Landrechts aber nur in Hinſicht auf den §. 290. gemäß. Iſt das Grundſtück nicht im Hypo-

Hypothekenbuche eingetragen: ſo läßt ſich nur der §. 26. tit. 15. Theil I. LR. anwenden. Anmerkung zum §. 191. tit. 18. ibid.

§. 305.

Blos den Obereigenthümern und Miteigenthümern ſteht das Vorkaufsrecht zu. Edict dd. Memel 9. Oktober 1807. §. 3. In Anſehung Pommerſcher Lehne, Stengel Beiträge VI. pag. 200. Den Söhnen eines Alienanten ſtehet nehmlich in Pommern, nach dem am 10. Januar 1757. ergangnen Hofreſcripte, kein Näherrecht zu. Nov. Corp. Const. P. B. 1757. p. 220.

§. 313.

Confer. §. 470. hoc titulo.

§. 314.

Confer. §. 206. tit. 14. Der §. 314. findet auch ſtatt, wenn in dem Inſtrumente der Frau des Lehnsbeſitzers das Lehn zur Sicherheit der Illatorum verpfändet worden, und zugleich wird dadurch versio illatorum bewieſen. Paalzov Handbuch p. 888. Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 120.

§. 317.

Confer. §. 501. und die Anmerkung zum §. 230. Stengel Beiträge IV. p. 141. — Schulden zur Wiederherſtellung der Kriegsſchäden. (confer. Anmerkung zum §. 233.)

§. 318.

Der Konſens zur Aufnahme eines durch Kriegesſchäden veranlaßten Darlehns iſt nicht erſt erforderlich. Kabinetsordre dd. Königsberg 3. Febr. 1808. in der Gräflich Sandrazky Mantzer Fideikommißſache.

§. 324.

Confer. §. 241. 242. hoc titulo.

§. 326.

Eingetragne Schulden, die weder geſetzliche die Subſtanz angehende ſind, noch mit dem Konſenſe der

Agnaten

Agnaten verſehen worden, ſtehn, beſonders in der Mark, den ſpäter intabulirten geſetzlichen und konſentirten Lehnsſchulden nach. Allgem. juriſt. Monatſchrift Mai 1806. p. 430.

§. 330.

Confer. §. 132. tit. 2. Hypoth. Ordnung, und die Anmerkung zum §. 326. tit. 18. Th. I. LR.

§ 332.

Zur Veräußerung iſt alſo kein neuer beſondrer Lehnsherrlicher Konſens nöthig.

§. 333.

Confer. §. 567. seq. tit. 50. §. 52. tit. 51. Ger. Ordn. — Glogauiſche Lehne durften wegen perſönlicher Schulden, blos wenn ſie auf dem Falle ſtanden, nicht ſubhaſtirt werden.

§. 335.

Confer. die Allgem. juriſt. Monatſchrift Mai 1806. pag. 416.

§. 339 bis 342.

In Anſehung der Alienation Pommerſcher Lehne ſiehe Stengel VI. p. 200.

§. 357.

Statt der allegirten §§. ſind die §§. 352. 353. zu ſubſtituiren.

§. 361.

Ob das per subsequens matrimonium legitimirte Kind als primogenitus anzuſehn, wenn es früher gebohren wurde, als andre vom Vater in einer frühern Ehe erzeugte ehlige Kinder? Hymmen Band I. p. 56. Walch. Controv. pag. 55. Leyser. Specimen XIX. Med. 5.

§. 362. 363.

Confer. die Edikte wider die ungleichen Heirathen der Adlichen, vom 8. May 1739. und 27. Dezember 1765., welches letztere in Schleſien gilt.

§. 369.

§. 369.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 93.

§. 370.

Confer. §. 1199. tit. XI. Abſchn. 18. Theil II.

§. 373.

Confer. §. 1206. seq. tit. 11. Theil II.

§. 378.

Confer. Schrödter von Lehnsträgern.

§. 381.

Confer. Behmer. jus nov. controv. Observ. 138. p. 650. und in Anſehung Pommerns, Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 21.

§. 384.

Confer. die Anm. zum §. 391. hoc tit.

§. 385.

Ueber die Befugniß: in Pommerſchen Lehnen ein Majorat zu ſtiften. Hymmens Beiträge Samml. IV. p. 1. seq.

§. 388.

In wiefern Ausländer in Preuß. Lehne ſuccediren dürfen? Anm. zum §. 47. tit. 18.

§. 391. 394.

Ob nach dem jure communi und nach märkiſchen Rechten gradus proximitas zu berückſichtigen? Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift September 1805. p. 263. seq.

§. 402.

Confer. §. 408. hoc tit.

§. 411. 12.

Wollte in Schleſien, beſonders im Glogauiſchen ein Vaſall eine fremde Familie, oder eine Frauensperſon ihre Deſcendenten in die Mitbelehnſchaft aufnehmen laſſen: ſo war außer dem Konſens des Lehnhofes, der höchſte Landesherrliche Conſens erforderlich. — Verſammle ich Dich zu meinem Lehne: ſo mußt Du mich

wieder zu Deinem verſammlen. Leyser. Specim. 457. Med. 5. — In wiefern Ausländer in Preuß. Lehne ſuccediren dürfen? Anm. zu §. 47. hoc tit., woſelbſt die Cabinetsordre vom 28. Dezember 1809. allegirt iſt, und das Reſcript vom 18. Dezember 1810.

§. 421.

In wiefern Ausländer in Preuß. Lehne ſuccediren dürfen? Anm. zum §. 47. hoc tit.

§. 422.

Was in Schleſien unter Erblehen verſtanden wird? Vater Repertor. II. p. 535. 536.

§. 432.

Im Liegnitziſchen und Glogauiſchen bekommen in der Regel weder die männlichen noch weiblichen Deſcendenten der Frauensperſon das Lehn. Letztre hat blos ein jus personale.

§. 434.

Confer. die Schlußanm. zum §. 440.

§. 440. 441.

Ein im Glogauiſchen auf 2 Augen ſtehendes Lehn nimmt naturam feudi stricti an, und kann ohne Konſens des Lehnsherren nicht veräußert werden. Hat der Vaſall ein Teſtament gemacht, ehe das Lehn auf 2 Augen ſtand: ſo iſt es doch ungültig, ſo fern das Lehn beim Ableben des Teſtators auf 2 Augen ſtehet. Eine Frauensperſon kann das Lehn veräußern, wenn ſie auch einen Sohn noch hat.

§. 442.

Was in Schleſien unter Erblehn und unter einem Lehn nach Erbrecht verſtanden werde? Vater Repertor. II. 535. 36.

§. 445.

Siehe den §. 467. 655. hoc tit.

§. 450.

Confer. die Anm. zum §. 411.

§. 455.

§. 455.

Si expectativa ſeudalis in casum mortis sine liberis concessa est, expectativatus non admittitur, si ob feloniam ſeudum ad Dominum revertatur, licet ipse vasallus postea absque liberis moriatur. Auch führt Leyſer in ſeiner gelehrten Abhandlung: über die Expectanzen, Nro. 49. einen Fall aus dem deutſchen Staatsrechte zum Beweiſe des Satzes an: quod sub casu: si vasallus sine filiis moriatur, das erſt nach ſeinem Tode erfolgende Ausſterben ſeiner männlichen Nachkommen nicht mit begriffen ſey.

§. 468.

Will ein Glogauiſcher Vaſall eine fremde Familie, oder ein Frauenzimmer ihre Deſcendenten in die Mitbelehnſchaft aufnehmen laſſen: ſo ſoll der Landesherr ſelbſt konſentiren.

§. 478.

Ausnahme bei feudis regularibus. 2 Feudor. 55. §. 1.

§. 480.

Siehe die Anm. zum §. 285.

§. 481.

Auch dem Lehnsherrn iſt vorher Nachricht zu geben. 2 Feudor. 77.

§. 496.

Confer. Leyser. Specim. 26. Med. 8., und die Anm. zum §. 499. 501. 502. tit. 18. Theil I. LR.

§. 499.

Siehe die Anm. zu §. 501. 502.

§. 501.

Wenn in Hinterpommern der abzufindende Bruder ſeine Abfindung lebenslang sub nexu hypothecae ſtehn laſſen, behält ſolche die Feudalqualität. Annalen VIII. p. 329. Anm. zum folgenden §. 502.

§. 502.

Conf. Leys. Spec. 26. Med. 8., ferner die Anm. zum §. 496. 501. hoc tit., und der §. 126. tit. 4. Theil II. LR. In der Neumark und den darin belegnen Johanniter=Ordenslehnen werden nach einem von der Sonnenburger Ordensbehörde im July 1810. an das Glogauer Ober=Landgericht in der v. Zobeltitzer Erb= und Vormundſchaftsſache erlaßnem Schreiben die Abfindungsſummen nur alsdann wieder Lehn, wenn dies mit Zuziehung des Lehnsherrn verabredet, oder aber die Anlegung der Abfindungsſummen zum Ankauf eines neuen Guthes feſtgeſetzt iſt.

§. 506.

Confer. Zepernick Repert. juris ſeudal. p. 360. Petermanni Diſſertatio de ſeparatione ſeudi, und Gottfried Hoffmann Diſſert. de jure ſeparandi ſeudum. — Die Separation des Fideikommiſſes oder Lehns vom Allodium geſchiehet ſo oft, als z. E. der Fideikommißbeſitzer, in deſſen Fideikommiſſe die Primogenitur eingeführt iſt, mit Hinterlaſſung mehrerer Kinder ſtirbt. Friedr. Schillers Rechtsfälle p. 254.

§. 507.

Wegen der Lehnsurkunden §. 19. tit. 4. Theil II. LR. nebſt Anm. dazu.

§. 508.

Confer. die Anm. zum §. 580.

§. 510.

Wegen des 30. Tages, jure Saxonico. Leyser. Specim. 382. Med. 3. — Daß die Herbſtwolleſchur den Allodialerben zu laſſen, wenn gleich die Wolle noch nicht abgeſchoren iſt. (Stengel Beitr. VI. p. 86.) Mit vielem Nutzen kann man nachleſen: Trendelenburg de jure fructuum imprimis poſt Auguſtum. Siehe auch Stengel II. p. 414., und I. p. 87. wegen Vertheilung der Nutzungen des Lehnes in der Mark. In der

der Mittelmark und Priegnitz iſt der 13. July, in der Uckermark der 10. Auguſt, in der Altmark der 25. July, dies decretorius. Auch ſind dort Präjudikate über die Frage: wenn das Lagerholz, Windbrüche, Ausſaat, Dünger und Hofwehr der Unterthanen kompetirt, angeführt worden. Wegen Erſtattung der Kulturkoſten, wenn der Lehnsfolger die Früchte des letzten Jahres ziehet, confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 330.

§. 517.

Ob die auf dem Grund und Boden des Lehns zur Zeit deſſen Anfalles ſtehenden Gebäude zum Allode gehören? Confer. Hagemanns und Günthers Archiv 3. Theil p. 104., 4. Theil p. 58. Dieſe Abhandlung berückſichtiget zwar auch die Preuß. Staaten, iſt aber nur geduldigen Leſern zu empfehlen. Siehe auch die Anm. zum §. 543.

§. 529. 534.

Ein Lehnfolger kann den Allodialerben nicht geſtatten: nützliche Gebäude wegzunehmen. Stengel II. p. 416.

§. 540.

Confer. Behmer. jus novum Controv. Observ. 145. p. 659.

§. 541.

Wegen der Reluitionsvergütigung, confer. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 1. Bd. 2. Abtheil. p. 459. Knipschild c. 12. §. 130. Friedr. Schillers Rechtsfälle p. 253.

§. 543.

Confer. §. 575. hoc tit., desgleichen Paalzows Handbuch p. 887., und Friedrich Schillers Rechtsfälle p. 267. Behmer. jus novum controv. Observ. 44. p. 290. (wegen der Gebäude.) Hat der letzte Lehnsbeſitzer dem Nachfolger durch ein Teſtament das Lehn

nebſt

nebſt den darauf befindlichen Gebäuden beſtimmt: ſo können Waſſerbauten den eigentlichen Gebäuden nicht gleich geachtet werden. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 328. (Anmerk. zu §. 517.) Leys. Spec. 447. V. Wegen Vergütigung der Gebäude, Kirchſtellen, Erbbegräbniſſe, Mauern, Zäune, Brücken, Bäume, Baumſchulen, des Düngers, Heues, Strohes, Fiſche, Zehnten, Verzinſung des Taxquanti a die mortis, und daß die Uebernahme der Meliorationen als Kaufgeſchäft a tempore taxae zu rechnen, letztre aber nach dem Werthe ex nunc zu bewirken ſey, confer. v. Bülow praktiſche Erörterungen Band III. p. 104. seq.

§. 545.

Siehe Abſchnitt 3. §. 87.

§. 554.

Conf. von Lehnsdeteriorationen, Zeperniks Lehnrechtsmiscellaneen, Band II. Nro. 17. p. 151.

§. 558. bis 560.

Confer. ein Märkiſcher Fall p. 870. im Paalzovſchen Handbuche, desgl. der §. 117. tit. 21. Th. I. LR.

§. 564.

Zu außerordentlichen Holzeinſchlägen bedarf der märkiſche Vaſall des Konſenſes der Agnaten. Allgemeine juriſt. Monatſchr. Juny 1806. p. 526.

§. 577.

Confer. §. 7. tit. 14., und §. 140. tit. 21. §. 19. ibidem, desgl. die Anm. zu §. 140. tit. 21. Th. I.

§. 580.

Wie die Lehns- und Allodialerben wegen der dem bisherigen Gutspächter zu reſtituirenden Pachtkaution konkurriren? v. Bülow Erörter. Band III. p. 318.

§. 592. bis 594.

Successori in feudo, qui debita feudalia antecessoris minori pretio redimit, lex Anastasiana

non

non obstat. — Confer. der Bericht des Tribunals vom 18. Dezember 1767. im Paalzovſchen Handbuche p. 876., und Behmer. jus novum controvers. Observ. 145. p. 659., auch Hymmen Beiträge Samml. III. p. 1. seq. Leyser. Spec. 203. Med. 7.

§. 599.

Confer. §. 331. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 600. 601.

Confer. §. 31. tit. 46. Ger. Ordn.

§. 602.

Das den §. 9. des Memler Edicts vom 9. Oktober 1807. deklarirende Reſcr. dd. Königsberg den 29. Aug. 1809. inſtruiret die Pupillenkollegien und Vormünder wegen ihrer Pflichten, falls Grundfideikommiſſe, an welchen Minorenne Theil haben, aufgehoben, vertauſcht, oder in Geldfideikommiſſe ſollen verwandelt werden.

§. 605.

Confer. die Anm. zu §. 602.

§. 616.

Schon das jus Alemann. ſagt c. 89. §. ultim.: die ſchuldloſen Kinder ſollen des Vaters Schuld nicht entgelten. Confer. Böhmer. princ. juris feudal. §. 357.

§. 618.

Dominus feloniam, invitis agnatis, remittere potest. Brunnemann. Consil. 8. Nro. 83. 84. 85.

§. 639.

Confer. D. Georg. Sam. Ludowici tractatus de sacro fisci jure circa feuda Silesiae mediata, ex crimine laesae majestatis commissa. Caput IV. §. IV. p. 165., ferner: die Böhmiſche Landesordnung ad Rubr. von confiscirten Gütern, art. 24.

§. 643.

§. 643.

Streitig iſt jure communi dieſe Frage, wenn vom Lehne nicht unbeſtimmte, ſondern beſtimmte Präſtationen, z. E. Zinſen entrichtet werden.

§. 647.

Confer. §. 39. seq. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 652.

Confer. die Anm. zum §. 178. hoc tit.

§. 654. 56.

Bei Allodifikationsgeſuchen eines Pommerſchen Vaſallen, findet die Edictalcitation unbekannter Agnaten ad effectum praeclusionis nicht ſtatt. Decis. der Geſetzkomm. vom 22. Februar 1785. Klein Annalen I. p. 168. In der Neumark findet das Edict vom 4. Auguſt 1763. ſtatt. Decis. der Geſetzkomm. vom 20. April 1789. Allodifikation der Hinterpommerſchen Lehne im Jahr 1788. Annalen III. 326. Conſtitution dd. Berlin 31. Oktober 1738.: wie es nach eingeführter Allodifikation der Lehne im Königreich Preußen, in Anſehung der Succeſſion und ſonſt gehalten werden ſoll. Annalen XXII. p. 14. Siehe auch wegen der ſchleſiſchen Lehne die Anmerkung zum §. 13. Litera B. hoc tit. Wegen der Allodifikationen in Schleſien, ſiehe noch die Anm. zum §. 13. tit. 18. Theil I. LR., und die obige allgemeine Note sub B. von Lehnen in Schleſien überhaupt.

§. 670.

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, kann durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert oder aufgehoben werden. §. IX. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807. Reſcript dd. Königsberg vom 29. Auguſt 1809. an die Pupillenkollegien. (Allegirt bei dem §. 602.)

§. 672.

Siehe Stengel II. p. 413. Der Lehnsherr hat ſich im Eröfnungsfalle nur diejenigen Kurmärkiſchen Lehne vorbehalten, die zur Zeit der Allodifikation auf zwei Augen ſtanden, und worauf Anwartſchaften ertheilt waren.

Abſchnitt II.

Von Erbzinsgütern.

§. 680.

Confer. §. 813. hoc tit. Colonia perpetua wird dann präſumirt, wenn der Zins mit dem Nutzen im Verhältniß ſteht. Stengel Repertor. II. p. 37.

§. 681.

Unterſchied der Superficies von der Emphytevsi. §. 39. tit. 21. Anm.

§. 683.

Siehe LR. Theil II. tit. 7. §. 306.

§. 684.

Die Worte Lehnzinſen, Lehen, Lehnbrief, Lehnwaare, deuten nicht immer eine Emphytevsis an. Das deutſche Recht kennt letztere überhaupt nicht. — Daß der ältere Vertrag dem jüngern vorzuziehen ſey. (Leyser. Specim. 530. Med. 17.) Titulus possessionis iſt im Hypothekenbuche für den Erbzinsmann einzutragen; das Recht des Erbzinsherrn kommt sub Rub. II. (Reſcript vom 30. November 1789.)

§. 686.

Confer. §. 628. tit. 21. Theil I.

§. 689.

Jeder successor singularis, Landesherr, Johanniterheermeiſter, Biſchoff, Vaſall, muß facta anteceſſo-

ceſſorum respectu terrae incultae in emphyteuſin datae, anerkennen. Hymnen Samml. VIII. p. 51.

§. 691.

Vor dem Richter der Sache. §. 3. Lit. c. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn.

§. 697.

Die Edikte vom 14. Sept. 1811., beſonders wegen Beförderung der Cultur und Auflöſung der Erbpachten, auch Ablöſung des Erbpachtskanons und der Laudemien, ſiehe Geſetzſamml. 1811. p. 281. 300.

§. 698.

Bei der bloßen ſuperficie ceſſirte ſonſt dieſer §.

§. 699.

Die Behauptung mehrerer Rechtslehrer: daß der Dominus directus durch ſeine Einwilligung ein ihm etwa expreß oder ſtillſchweigend (§. 431. tit. 50. Ger. Ordn.) zuſtehendes Pfandrecht aufgebe, findet im Preußiſchen, wo das Erbzinsrecht eingetragen wird, Pfandrechte aber in re non tradita ſo wenig, als uneingetragene Hypotheken dem Dritten ſchaden, keine Anwendung.

§. 707.

Nach dem Anhange zum Oſtpreuß. Landſchaftsreglement ſoll, wenn auf ein Erbzins- oder Erbpachtsguth, welches ein ſelbſtſtändiges Grundſtück iſt, Pfandbriefe auszufertigen ſind, der dritte Theil des Kanons als Kontribution angenommen, und als jährliche Ausgabe vom Ertrage abgezogen, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber, als ein unablösliches Kapital auf die erſten $\frac{2}{3}$ des landwirthſchaftlich ausgemittelten Werthes ad Computum gezogen werden. Eben ſo wird verfahren, wenn das Darlehn im Verhältniß des Erwerbepreiſes erfolgt, und wenn eine beſondere Kontribution entrichtet wird,

iſt der ganze Kanon als unablösliches Kapital anzuſehen.

§. 709.

Den konſentirten Gläubigern muß der Zinsherr zahlen, oder ihnen den Beſitz des Guths laſſen, welches er bis zu ihrer Befriedigung an keinen neuen Zinsmann austhun darf. lex 16. §. 3. de pignoribus.

§. 710.

Wenn zwei Erbzinsherren vorhanden ſind, ſo kommt es darauf an: welchem der Erbzinsmann verkaufen will. Leyser. Spec. 196. Med. 1. Bei der Erbpacht findet auch der Vorkauf ſtatt. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 574. tit. 20. LR. Hymmen Beiträge II. p. 69. Bei der bloßen superficies ceſſirt der §. 710., das vorbedungene Vorkaufsrecht kann cedirt werden. v. Bülow prakt. Erörter. III. p. 196.

§. 712.

Confer. §. 574. tit. 20.

§. 714.

Auf den Fall einer nothwendigen Subhaſtation wird jure romano kein Laudemium gezahlt. — Ob die Lehnwaare dem abgegangnen, oder dem eintretenden Lehnsherrn gebühre? Klein Rechtsſpr. II. p. 282. Ablöſung der auf Domainen-Grundſtücken haftenden Laudemien. Verordnung vom 16. Merz 1811. Geſetzſamml. p. 158. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 1. p. 4. Siehe auch die Anm. zu §. 697. hoc tit. 18.

§. 716.

Der v. Buri macht ſo wenig als die Oelsniſche Landesordnung einen Unterſchied zwiſchen heredibus suis. Die Sanktion für Schleſien vom 10. April 1693. betrifft blos die Ritterguther, und die Sporteltaxe von 1750. ging nur die Oberamtsregierungen, nicht die ſchleſiſchen Mediatregierungen und Untergerichte an.

In

In Schleſien, wo in der Regel das Laudemium in recognitionem Dominii üblich, auch durch das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. keinesweges aufgehoben iſt, heißt es Auf- oder Abzugs-Geld (der Markgroſchen iſt eine Gattung), beträgt 10 pCt., und hat keine Beziehung auf die Unterthänigkeit. (v. Friedeberg II. cap. 24. Vater Repertor. I p. 386. II. pag. 134.) Seit dem Jahr 1811. ſind nicht nur die Rezeptionsgelder, welche die im Fürſtenthum Oels ſich anſäßig machenden Aus- und Innländer der dortigen Regierung zahlen mußten, abgeſchaft, ſo wie ſie im Glogauiſchen und Saganſchen ſchon durch das Edikt vom 13. Juny 1744. wegen der großen Canzleitaxe abgeſchaft waren, ſondern, wie es ſcheint, auch alle diejenigen Taxen, welche in Städten, ſelbſt in manchen Dörfern, Perſonen, die blos aus einem Ort des Landes in den andern zogen, zahlen mußten. So mußten ehemals Fremde der Saganer Regierung eine höhere Canzleitaxe zahlen; auf Dörfern im Saganſchen und Glogauiſchen hatten ſolche Anziehende den Dorfgerichten doppelte Zählgelder zu erlegen. Das Edikt vom 9. Okt. 7., und das Cirkular vom 5. Merz 1809. favoriſiren dies nicht. Wirkliches Laudemium ſollte nach einem neuern Vorſchlage auch von heredibus suis gefordert werden können, falls ein Vertrag oder eine Obſervanz darüber exiſtirt. Hierdurch wurde das an die Haupturbarienkommiſſionen am 25. Febr. 1799. erlaßne Reſcript, desgleichen die Sanktion vom 10. April 1693. modificirt. (Es iſt nehmlich vorſtehend überall von demjenigen Laudemio die Rede, welches nicht blos von Erbzinsgüthern, ſondern von dem Erwerber eines Ruſtikalfundus überhaupt gezahlt zu werden pflegt, und welches, wenn Aeltern inter Vivos, z. E. durch Kauf ihrem Kinde ein Grundſtück übereignen, gegeben werden zu müſſen ſcheint, wiewohl auch

dann

dann kein Verreich ſtatt findet, und das Decisum der Geſetzkommiſſion (Archiv III. p. 279.) pro Contrario allegirt werden kann, 'weshalb die Entrichtung des Laudemii bei Verträgen inter Vivos, ohngeachtet man ſolche für zuläſſig hält, neulich einmal ad viam juris gewieſen ward.) Nach dem Reſcript vom 28. Januar 1804. ſollen die Herrſchaften von Deſcendenten in Erbfällen das Laudemium nicht fordern, außer wenn ſie einen Vertrag oder eine in Contradictorio beſtätigte Obſervanz darthun, in welchem Fall ſie ſich an den Uebernehmer der Nahrung halten können. Dieſes Hofreſcript iſt jedoch durch ein anderes vom 17. November 1804. dahin abgeändert: daß die Obſervanz nicht grade in Contradictorio beſtätigt ſeyn darf, ſondern es hinreicht, wenn ſolche diejenigen Erforderniſſe hat, welche in andern rechtlichen Angelegenheiten zu einer rechtlichen Obſervanz nöthig ſind, daß mithin das Laudemium an einem gewiſſen Ort bisher ſtets ohne Widerſpruch von den Deſcendenten entrichtet worden iſt. (Neues Archiv III. pag. 279.) Auf den Herzogl. Saganer Kammergütern, und den ehemaligen Jeſuitergütern, wird kein Laudemium gegeben; Unterthanen der kathol. Stifter entrichten es verſchiedentlich, z. E. das Auguſtinerſtift bekommt Ein Prozent; dem Stift unſrer lieben Frau zu Sagan müſſen Extranei (aus fremder Jurisdiktion) doppelt ſo viel Laudemium und Canzleigebühren wie ein Andrer zahlen. — Die Verjährung des Laudemialrechts findet ſtatt: wenn intra justum tempus, factis aliquoties alienationibus, dem Laudemialberechtigten nichts bezahlt worden iſt. Wenn keine Gelegenheit zur Exaction geweſen, oder nur in einem einzigen Fall das Laudemium nicht bezahlt worden iſt, wird es nur ratione praeteriti präſcribiret. Die Löſung eines Erbzinsbriefes kann gar nicht verjähret werden. (Praejudicat. vom

Jahr

Jahr 1780. in Sachen Fiskus contra v. Taubenheim. Stengels Beiträge VII. p. 233.) Siehe auch die Anmerk. zum §. 531. tit. 7. Theil II. LR., desgleichen wegen des durch das Memler Edikt vom 9. Okt. 1807. nicht aufgehobnen Laudemii, die Deklaration dd. Königsberg 5. Merz 1809. — Hinſichts der Schweidnitz- und Jauerſchen Lehne, ſiehe die Anmerkung zum obigen §. 13. am Schluß; davon geben weder heredes sui, noch Ehegatten oder Collaterales bis zum 4ten Grade, Laudemium (Pragmatica vom 10. April 1693.), wiewohl nur die Erſteren von der Nachſuchung der Spezialinveſtitur nach dem Reſcript der Breslauer Ober-Amtsregierung vom 26. November 1759., und der Verordnung vom 27. März 1714. frei ſind. Nach Buri wird Laudemium, ſtatt der bei adlichen Gütern üblichen Inveſtitur pro recognitione novi possessoris, als Surrogat der Kriegsdienſte, und zwar dem Grundherrn als ſolchen, nicht dem Obergerichtsherrn, wie v. Friedeberg meint, entrichtet. Manche, z. E. Pachaly, glauben: daß nur dienſtfreie, vom Unterthänigkeitsnexus liberirte Grundſtücke ſolches zahlten, der Marktgroſchen hingegen von robothſamen oder ſolchen fundis gegeben werde, wo die Robothfreiheit beſonders reluirt werden muß. Auf Gütern der Städte ſind die Laudemialſtellen in der Regel dienſtfrei; die nicht dienſtfreien pflegen 2 pCt. Aufzugsgeld zu zahlen. Die ſogenannten Zählgelder (weshalb man die Anmerk. zum §. 5. N. 2. tit. X. vergleiche) ſind durch die Sporteltaxe für die Magiſträte von 1747. abgeſchafft, und an deren Stelle ſind die Verreichsgelder getreten; ſchon dies beweiſet: daß die Zählgelder, wie auch ſonſt angenommen wird, inter fructus jurisdictionis gehören, und nicht wie die Laudemien dem Grundherrn. Wo ſie ex observantia noch ſtatt finden, z. E. auf adlichen Dörfern, Stifts- und Domainenämtern,

wer-

werden ſie zwiſchen dem Juſtizbeamten und den Dorfgerichten getheilt. Nur hin und wieder fließt ein Theil auf Inquiſitions-, Armenunterhaltungs- und andre Ausgaben, in die Caſſe des Dominii. Z. E. geſchahe dies bei dem Stiftsamt in Liegnitz zum Armen-, Schul-Krankenfond. Gewöhnlich bekommt der Juſtitiar davon $\frac{1}{3}$, die Dorfgerichte $\frac{2}{3}$.

§. 730.

Wo das Gegentheil, z. E. ex praescriptione ordinaria ſtatt findet, kann auch der successor singularis Laudemium fordern, auch iſt es einerley: ob das Obereigenthum durch den Tod oder die Reſignation erledigt wird. Annalen XXIII. p. 260.

§. 736.

Derjenige, welcher ein erſt ſeit dem 1. November 1806. verkauftes Grundſtück, weil ihm die Kaufgelder nicht baar bezahlt werden wollen, zurücknimmt (wie es ihm nach §. 5. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des Indults, freiſtehet), darf nicht noch einmal die Laudemien zahlen, auch keine Verreichs- oder andre Gebühren, oder Werthſtempel, ſondern blos Expeditionsgebühren, Auslagen, Copialien, und acht Groſchen Stempel. Reſcript vom 24. September 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 223.

§. 742.

Der §. 698. iſt aber wohl zu beobachten.

§. 747.

Hieraus folgt alſo: daß laesio enormis nicht berückſichtiget wird. — Sonderbare Arten von Recognitionspräſtanden gewiſſer Erbenzinsleute im Lüneburgiſchen. (Hagemanns und Günthers Archiv Theil II. p. 220.)

§. 748.

Ablöſung der Laudemien und des Canons von Domainengrundſtücken. Verordn. vom 16. März 1811. Geſetz-

Geſetzſammlung p. 158. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 1. pag. 4.

§. 751.

Confer. §. 275. tit. 5. Th. I. LR.

§. 754.

Confer. §. 543. tit. 20. LR. Auch kann der Zins in via arresti zurück behalten werden.

§. 755.

Bei Erben. Anm. zum §. 790.

§. 756.

Man ſehe den §. 790. tit. 18. Theil I.

§. 757.

Alſo auch nicht, wenn eine Alluvion den Fundus vergrößert.

§. 758.

Etwas Anders iſt es, wenn der Kanon mit der Nutzung im Verhältniß ſteht. Beitr. zur juriſt. Liter. Sammlung III. p. 60.

§. 762.

Z. E. bei Ueberſchwemmung. Denn der Canon wird zwar nicht propter fructus, doch aber ex illis gegeben.

§. 772.

Der rückſtändige Zins muß wohl außerdem bezahlt werden. — Sonſt waren bekanntlich 2 Jahre beſtimmt. — Bei der ſuperficie ceſſirt der §. 772.

§. 777.

Schon das Offeriren einer Abſchlagszahlung wird gegen den lex 176. Dig. de Verbor. ſignificat. von Einigen für hinreichend erkläret.

§. 778.

Bei Zögerungen kann wohl der Erbzinsherr oder Erbverpächter, wenn er will, auch Bezahlung des Getreides nach dem Marktpreiſe fordern. Anmerkung zu §. 18. tit. 16.

§. 779.

§. 779.

Confer. Leys. Specim. 103. Med. 6. Spec. 89. Medit. 8.

§. 780.

Confer. §. 49. tit. 16.

§. 790.

Wenn Erben reſtiren. Walch. pag. 402. Siehe auch den §. 52. tit. 17. Theil I. LR. Solidariſche Verpflichtungen von Domainen-Erbpächtern ſollen aufhören. §. 10. der Verordnung vom 16. März 1811, wegen Ablöſung der Domainenabgaben. Geſetzſamml. pag. 160. Siehe auch den §. 756. hoc tit. 18.

§. 794.

Confer. §. 307. tit. 7. Theil II. LR.

§. 796.

Confer. §. 431. tit. 50. Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 699. tit. 18. Theil I. LR. Die Worte: übriges Vermögen, machen die §§. 795. 796. dunkel.

§. 803.

Erbzinsmänner der Fürſten und piorum locorum. Lex 3. Cod. de fund patrim. c. 3. X. de immunitate eccles. — De emphytevtis privatis, confer. Schilter Ex. 16. §. 89.

§. 807.

Confer. §. 41. 48. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 812.

Confer. §. 657. seq. hoc. tit.

§. 813. 815.

Confer. die Anmerkung zum §. 758., auch die Anmerkung zu §. 626. tit. 21.

§. 818.

Der Einziehung will Carpzov im erſtern Falle eine arbitraire Strafe ſubſtituiren.

Titel

Titel 19.

Von Rechten auf fremdes Eigenthum.

§. 1.

Confer. §. 8. tit. 23. Theil I.

§. 2. 3.

Confer. §. 6. tit. 21. Theil I. LR., und §. 77. tit. 20. ibidem, ferner §. 28. der Deklaration vom 16. July 1785, wegen der Verpfändungen; desgl. die Anmerkung zu §. 33. tit. 19. LR.

§. 4.

Conf. §. 25. tit. 10. §. 74. tit. 7. §. 630. tit. 20., und §. 6. §. 359. tit. 21. Die Eintragung im Hypothekenbuche hat gleiche Wirkung mit der Einräumung des Beſitzes. §. 4. tit. 21. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 358. tit. 21. LR., ferner den §. 388. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung, und Behmer. jus novum controv. Observ. 91. pag. 571. Siehe auch noch die Anmerkung zu §. 33. tit. 19.

§. 5.

Cajus, ein eingetragner Gläubiger, welcher bei oder vor ſeiner Eintragung wußte: daß ein andrer perſönlicher Kreditor bereits in das ſämmtliche Vermögen ſeines Schuldners im Wege der Exekution immittirt war, ſcheint gegen dieſen die Eintragung nicht allegiren zu dürfen, wenn gleich die Immiſſion im Hypothekenbuche nicht vermerkt, alſo nicht aus ihm zu erſehen war. Doch konnte er in ſo fern in bona fide geweſen ſeyn, als etwa zur Zeit der Immiſſion, der Beſitztitel des Gutes für den Schuldner noch nicht berichtigt, ſolches aber nachher ſchon geſchehen war, als ſpäterhin Cajus ſeine Forderung einzutragen bat. Ueberhaupt iſt der §. 5. tit. 19. ganz gegen die Regel: Jura vigilantibus scripta, und ſehr häufig dürfte man dadurch an der Sicherung ſeiner Rechte gehindert werden. Wie

iſt

iſt alſo der §. 5., ohne die Achtung für das moraliſche Prinzip zu verletzen, zu modifiziren, oder wie zu verſtehn? In dem oberwähnten Falle hatte Cajus, ſchon ehe der Perſonalgläubiger in das Vermögen ſeines Schuldners immittirt war, ſeine Eintragung nachgeſucht, war aber, eben weil für den Schuldner der Beſitztitel noch nicht berichtigt worden, bis dahin, wo dies geſchehen würde, vertröſtet worden. An demſelben Tage, als die Berichtigung erfolgte, wiederholte er ſein Eintragungsgeſuch; da aber ſo eben auch der Creditor immissus eine Proteſtation nachſuchte: ſo erfolgte die Eintragung Beider in einem Dekrete. Doch glaube ich, es blieb Cajus, als prior tempore, auch potior jure. Mußte er mit ſeiner Eintragung warten, bis titulus possessionis berichtigt war, und blieb ſein Geſuch bis dahin unberückſichtigt: ſo konnte er bis dahin auch mit Recht glauben: daß die in der Zwiſchenzeit erfolgte Immiſſion des Perſonalgläubigers in das ſämmtliche Vermögen ſeines Schuldners im Allgemeinen, auf das Grundſtück aus gleichem Grunde kein Pfandrecht (ohne Eintragung) bewirken können, aus welchem ſeine eigne Forderung noch nicht eingetragen werden durfte. — Uebrigens vergleiche man mit dem §. 5. tit. 19. Theil I. LR. die Anm. zum §. 26. tit. 15. ibid., und den §. 25. tit. 10. — Ein in Gemäßheit des §. 448. tit. 50. der Ger. Ordn. in das Grundſtück immittirter Gläubiger, welcher ſo wenig wie der Unterrichter wußte: daß er ſeine Forderung förmlich als Hypothek eintragen laſſen könne, kam an demſelben Tage, wo die Eintragung einer Hypothek für den Lucius geſucht war, und ehe noch deren wirkliche Ingroſſation dekretirt wurde, mit dem Geſuch ein: ihm eine Proteſtation zu verwilligen, indem er zugleich auch speziell gegen die Eintragung des Lucius proteſtirte, weil dieſer ſeinem dem Konkurs nahen Schuldner keine Valuta

gegeben

gegeben hätte. Der Unterrichter bemerkte alſo, bei Eintragung des Lucius, in einerlei Dekret zugleich, die Einwendungen des Proteſtanten, und intabulirte ſodann unter einer neuen Nummer auch noch eine Proteſtation für den Immissum. Gegen dieſen klagte nun der Lucius auf Löſchung der Proteſtation; allein der bloße Grund: daß die Proteſtation ſpäter als das Eintragungsgeſuch eingekommen ſey, reichte hier um ſo weniger hin, als jede Arreſtlegung und Einſpruch, wenn ſie demjenigen, wider den ſie gerichtet iſt, zeitig bekannt wird, (das heißt, vor der wirklichen Beſitzergreifung) deren Wirkung ſuspendirt, und da bald hernach Konkurs eröffnet ward, konnten beide Theile nach §. 6. weiter verfahren, und die exceptio n. n. Valutae erörtern laſſen. Anmerkung zum §. 30. tit. 2. §. 20. tit. 4. der Hypothekenordnung im Kommentar.

§. 6.

Confer. Leyser. Specim. 444. Med. 2. Specim. 531. Medit. 3., und §. 18. seq. tit. 10. Theil I. LR. §. 12. 13. tit. 9. ibidem, desgl. Anmerkung zu §. 33. tit. 19. LR.

§. 7.

Man vergleiche den §. 173. tit. 7. Theil I. LR. — Wenn auch das auf Rückzahlung einer Hypothekenſchuld lautende, gegen den vorigen Eigenthümer des Grundſtücks ergangne, kondemnatoriſche Urtheil den Nachfolger im Eigenthume, gegen den es nicht namentlich erging, obligirt, und wenn auch die Sentenz ſchon im Februar 1811. rechtskräftig ward, und feſtſetzte: daß das Kapital im Mai, Juni, oder auch im September 1811. erfolgen müſſe: ſo kommt dem neuen Eigenthümer doch noch, von Johanni 1811. an gerechnet, eine Einjährige Friſt zu Gute. (Verordnung wegen Aufhebung des Indults vom 20. Juni 1811.) Ob der §. 7. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. auch dann

gegen den neuen Eigenthümer anwendbar ſey, wenn das Erkenntniß nicht gegen den vorigen Gutsherrn, namentlich als ſolchen erging., ſondern in Rubro ſchlechthin gegen den Herrn N. N. lautete, iſt nicht ganz zweifellos, wenn ſchon ſonſt aus dem Urtheile zu erſehen war, daß es gegen ihn als Gutsherrn erging. Doch glaube ich: daß dann das Verſehn in Rubro, welches ich inzwiſchen allemal zu vermeiden rathe, nichts relevire. — In wie fern man gegen den Eigenthümer, der erſt blos naturaliter, noch nicht civiliter Eigenthümer iſt, Kündigungs- oder andre Realklagen anſtellen, ſie ihm in fundo inſinuiren, Exekution ſuchen, überhaupt in wie fern man in Schleſien dieſen, ehe ihm verreicht iſt, als Eigenthümer anſehn dürfe, deshalb verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 1. 5. 6. tit. 10. Theil I. Landrecht, auf die Note zum §. 1. und 5. tit. 10. ibid. in den Zuſätzen oder Nachträgen zu dieſem Kommentar, auf die Anmerkung zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR., und auf die Anmerkung zum §. 16. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordnung in dem Kommentar zur Ger. Ordn. — Daß Jahre lang das Eigenthum eines Grundſtücks ohne Verreich und Berichtigung des Beſitztitels aus einer Hand in die andre geht, giebt zu Prozeſſen und ſonderbaren Verhältniſſen, ſehr oft zur Bevortheilung der Realgläubiger Anlaß, und iſt erſt Folge der neuen Zeit. Anmerkung zu §. 6. 12. tit. 10. Theil I. LR.

§. 8.

Confer. §. 55. tit. 8., §. 54. 494. tit. 20. Th. I. Landrecht. — Auf Höhe des Werthes, wofür der Beſitzer die Sache als Käufer übernommen hat, ſollte er aber, wenn ſein Vermögen reicht, wohl immerfort haften, wenn er auch nicht unmittelbar von den Gläubigern gekauft hat, in welchem Falle er nach §. 62. tit. 52. der Ger. Ordn. allerdings perſönlich obligirt bleibt. Denn ſonſt könnte ein reicher Mann ein verſchuldetes

Grund-

Grundſtück auf Spekulation kaufen, und falls dieſe fehlſchlüge, oder er es ſonſt rathſam fände: ſo verkaufte er es dann für einen geringen Preiß, und ließe den Käufer auf den Liquidationsprozeß antragen, wodurch er dann bewirken könnte: daß er, falls er ſich überkauft hätte, ſeinem Schaden entginge, und das ſtipulirte Kaufgeld nicht zahlen dürfte. Die häufigen Güternegoce in Schleſien ſind mit hierauf berechnet geweſen. Freilich kann der hypothekariſche Gläubiger von ſeinem urſprünglichen Schuldner fordern: daß dieſer ihm ſeine an den Käufer und letzten Beſitzer aus dem Kaufkontrakte habenden Rechte abtrete, aber — wie? wenn der urſprüngliche Schuldner ſo viel mit dem Gläubiger konkurrirende Conkreditoren hat, die auf jene Ceſſion ebenfalls Anſpruch machen, ſo daß ſolche nicht viel hilft. Während des Beſitzes des neuen Käufers, hatte der Hypothekarius vielleicht keine Veranlaſſung, ſeine Befriedigung vom Käufer zu fordern. Sollte daher nicht den Realgläubigern von jeder bevorſtehenden Beſitzveränderung Nachricht gegeben werden, um ihre Rechte gegen den letzten Beſitzer wahrzunehmen, der ſich zu ihrem Schaden des Beſitzes zu entſchlagen im Begriff iſt? Siehe den §. 54. 494. tit. 20. Th. I. LR., beſonders die Anmerkung zum §. 520. ibidem, am Schluß, ferner den §. 392. tit. 50. Ger. Ordn., §. 62. tit. 52. Ger. Ordn., auch Walch. Controv. p. 453. Die Verbindlichkeit des dritten Beſitzers, der die Schuld nicht ſelbſt kontrahirt hat, ſondern nur aus dem §. 8. tit. 19. Theil I. LR. verhaftet bleibt, ſo lange er beſitzt, iſt nach §. 122. tit. 2. gar keine perſönliche, kann alſo auch wohl nicht in foro personali eingeklagt werden. (§. 115. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.) Cajus, ein Schleſier, hatte auf ein ſüdpreuß. Gut im Jahre 1802. 1000 Thaler geborgt. Im Jahr 1805. kaufte dies Gut auch ein Schleſier, ohne gegen Erſtern ſich perſön-

perſönlich verbindlich zu machen. Im Jahr 1808. ward das Gut nicht nur von der Warſchauer Behörde aus politiſchen Gründen in Sequeſtration genommen, ſondern bekanntlich durften auch keine Intereſſengelder aus dem Warſchauiſchen heraus. Der Kreditor klagte alſo ſeine Intereſſen bei dem Schleſiſchen foro des in Schleſien auch angeſeßnen Gutsbeſitzers ein, ward jedoch, nachdem er in der erſten Inſtanz geſiegt hatte, in der zweiten abgewieſen, weil Debitor das onerirte Gut zu benutzen außer Stand war. — Einen Fall, wo der Gutsbeſitzer, ohnerachtet er die Realſchuld von einem gewiſſen Gläubiger nicht ſelbſt aufgenommen hat, dieſem doch wegen der ihm abgezognen Koſten des Liquidationsprozeſſes perſönlich verhaftet wird, enthält der §. 47. tit. 51. der Ger. Ordn. Siehe auch die Anmerkung zum §. 451. tit. 16. Theil I. LR. Uebrigens hat man behaupten wollen: daß, wenn auch der Eigenthümer eines Grundſtückes für eine darauf ſelbſt kontrahirte Schuld, ſeinem Kreditor auch nach dem Verkauf ferner verhaftet bleibt, ohne nachher von den die Schuld oder das Grundſtück betreffenden ferneren Vorfällen Nachricht verlangen oder erwarten zu dürfen, dieſe Verhaftung doch nur auf den Zeitraum einzuſchränken ſey, binnen welchem dem von dem Verkaufe benachrichtigten Kreditor die Aufkündigung nach der Analogie des §. 761. seq. 435. tit. 11. Theil I. des LR. freiſteht, und obliegt, da ſonſt der Gläubiger wer weis wie lange ſein Geld auf dem Grundſtücke ſtehn laſſen könnte. In dem Verkaufe deſſelben ſoll, ſo fern der Gläubiger davon durch den Verkäufer benachrichtigt wird, eine Aufkündigung, eine Losſagung des Schuldners von dem Schuldnexus, eine Provokation an den Gläubiger: entweder eine Novation vorzunehmen, oder binnen der geſetzlichen Zeit ſeine Rechte zu verfolgen, liegen. Gegen dieſe durch keine Geſetze gerechtfertigte

Meinung

Meinung ſpricht freilich der §. 752. seq. tit. XI. Th. I. LR. ſehr ſtark; auch iſt im Jahr 1809. zu Glogau in Sachen Güntherſche Erben contra v. Vitzthumſchen Exekutor erkannt worden: daß, da der urſprüngliche Schuldner nicht als Bürge, ſondern als Hauptſchuldner anzuſehen ſey, zu ſeiner Verurtheilung, für den Fall: daß das Grundſtück nicht zureiche, der Nachweis des Ausfalls lediglich genüge, keinesweges aber dem Kreditor culpa in excutiendo emtore (novo possessore) opponirt oder imputirt werden könne. Der dritte Beſitzer eines Grundſtücks, der dem hypothekariſchen Gläubiger während ſeiner Beſitzzeit blos auf den Grund des §. 8. tit. 19., §. 54. 494. tit. 20. Theil I. LR. §. 392. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordnung verhaftet iſt, hat ſchlimmſtenfalls blos Realexekution in das Grundſtück zu erwarten; Exekution in ſein Mobiliarvermögen ſcheint wegen einer ſolchen Realſchuld nicht ſtatt zu finden, ſelbſt nicht während ſeines Beſitzes. Wenn gegen einen Gutseigenthümer eine Hypothekenſchuld, die er nicht ſelbſt kontrahirt, ſondern blos mit dem Gute überkommen hat, nebſt Zinſen, zu einer Zeit eingeklagt wird, wo er zwar nicht mehr naturaliter beſitzt, ſondern das Gut ſchon wieder verkauft und tradirt hat, aber annoch als Civilbeſitzer im Hypothekenbuche eingetragen ſteht, und es iſt gegen ihn, als Civilbeſitzer, eine Condemnatoria ergangen — zur Zeit der wider ihn ſodann nachgeſuchten Exekution iſt er aber auch nicht mehr Civilbeſitzer: ſo kann der Kläger gegen ihn keine Exekution ſuchen, das Erkenntniß hat keine Novation bewirkt, es hat ſeine bloße Realverbindlichkeit zu keiner perſönlich fortdauernden umgeſchaffen, er ſcheint auch nicht aus dem Zeitraume, wo er beſaß, wegen der Zinſen verhaftet, wenn er die Verwendung der Gutsrevenüen nöthigenfalls zu juſtifiziren vermag. Daß er aber die Prozeßkoſten, in

 welche

welche er verurtheilt ward, dem Gericht wie dem Gegentheil zahlen müſſe, glaube ich wohl. Ob er gegen den Successor singularis des Verklagten, gegen den neuen Eigenthümer, von neuem klagen, oder dieſer das Urtheil gegen ſich gelten laſſen muß, iſt ſo ganz klar nicht. Ich habe das Erſte in einem Falle annehmen können: wo der zuerſt verklagte Civilbeſitzer im Inſtruktionstermine ſogleich den Naturalbeſitzer, dem er verkauft hatte, als wahren Eigenthümer nominirte, und dieſen zu adcitiren bat, der Richter aber, wie der Kläger, darauf keine Rückſicht nahm, ſondern den Verklagten durchaus ſchon als Civilbeſitzer für verpflichtet hielt. §. 35. tit. 17., §. 11. tit. 24. Th. I. Ger. Ordn. Für das Gegentheil läßt ſich, auch wenn der zuerſt Verklagte die Nomination unterließ, der §. 5. 7. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordnung anführen. — Faſt glaube ich auch, daß die Exekution gegen den im Prozeß nicht zugezognen Natural- (jetzt auch Civilbeſitzer) aus dem Judicat, ſo weit ſie in das Gut vollſtreckt werden kann, ſtatt finde. — Daß derjenige, welcher ein Grundſtück mit alten ſchon eingetragenen Schulden gekauft hat, ohne dieſe perſönlich zu übernehmen, wenn er nachher im Beſitz deſſelben dabei nicht beſtehen kann, das Grundſtück den Hypothekengläubigern überlaſſen, den Liquidationsprozeß extrahiren, und ſo der Unannehmlichkeit: ſein eignes Vermögen zuſetzen, die Intreſſen oder andere Zuſchüſſe ex propriis zahlen zu müſſen, entgehen kann, folgt ſchon aus dem §. 3. 23. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordnung, weil hiernach die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, ſelbſt bei einer Sufficienz der Kaufgeldermaſſe, verſtattet wird. Es ſcheint auch jetzt mit dem §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811, (Geſetzſamml. p. 205) und dem hier den Grundbeſitzern verſtatteten Benefiz, vereinbarlich, wiewohl jetzt ein Grundbeſitzer hiernach gar

gar nicht einmal mehr nöthig hat, von dem Grundſtück ſich los zu machen, ſondern derſelbe ſich im Beſitz konſerviren, und noch dazu eine Kompetenz von den Realgläubigern verlangen kann. Wenn aber ein Grundbeſitzer, ſtatt über ſein Grundſtück den Liquidationsprozeß eröffnen zu laſſen, ſolches an den Cajus aus freier Hand für eine geringere Summe verkauft, als die Summe der alten Realſchulden beträgt, und nun der Käufer die ausfallenden Hypotheken gelöſcht verlangt: ſo muß dieſer ebenfalls einen Liquidationsprozeß extrahiren, dann aber auch gewärtigen: daß die Hypothekengläubiger auf die Subhaſtation des Grundſtücks dringen, und Cajus deſſen Eigenthümer nur durch ein künftiges Meiſtgebot zu werden hoffen darf. Denn dürften die Hypothekarien dann nicht die Subhaſtation extrahiren: ſo wäre ihnen ja nicht (wie doch der Fall war) das Grundſtück ſelbſt, ſondern es wären ihnen blos die Kaufgelder dafür, und zwar nur in der Höhe, wie der letzte Beſitzer ſie in dem Vertrage mit dem Cajus zu beſtimmen beliebte, verhaftet geweſen. Confer. Anm. zu §. 3. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn., ferner §. 50. ibid.) — Bei dem §. 8. bitte ich auch noch die Anmerk. zum §. 7. tit. 19. Theil I. des Landrechts nachzuſehen.

§. 10.

Confer. Leyser. Specim. 216. Das jus servitutis pascendi kann eine Gemeinde gegen den Fiskus als Eigenthümer nicht geltend machen, ſo lange die ſtreitige Wieſe verpachtet iſt, da nach abgelaufner Pacht dem Fiskus nach §. 531. tit. 9. Theil I. des Landrechts, und §. IX. des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794. die Reſtitution zuſtehet. Ob und in wie fern ein Müller gegen den Pächter des Rittergutes die Verbindlichkeit des Dominii: bei ihm mahlen zu laſſen, ausführen kann? Anmerkung zu §. 51. tit. 23. Landr. Ob, wenn der Civilbeſitzer eines Grundſtücks ſolches

verkauft hat, der Käufer aber blos Natural=, noch nicht Civilbeſitzer iſt, ein Hypothekengläubiger die Intereſſenklage, oder die Klage auf Kündigung des Kapitals, gegen Verkäufer und Käufer in einerlei Klagelibell anſtellen könne und müſſe? Anmerk. zum §. 35. tit. 1., zum §. 15. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn. Bisher hat man es in Glogau nicht geſtattet.

§. 11.

Confer. Leyser. Spec. 472. Med. 3., und ibid. Corrol. 2. Was v. Bülow im 4. Bande ſeiner Erörterungen p. 72. von Erbmeyern ſagt, hat meine Beiſtimmung nicht.

§. 12.

Wie lange ein ſeines Amts entlaßner Magiſtratsbeamter ſeine Amtspenſion genieße? Anmerkung zum §. 25. tit. 19. Theil I. LR.

§. 14.

Confer. Münter von Servituten nach dem reinen Sinne der Geſetzgebung, 1r Th. Hannover 1806. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 3. tit. 22., und zum §. 46. tit. 2. Landr. — Wer ſich in possessione juris in re aliena befindet, wird nicht allemal in possessorio summariissimo geſchützt, z. E. ein Einlieger, der nach §. 211. tit. 22. Th. I. LR. kein Holzungsrecht hat, dem ſolches aber zwei oder drei Jahre hindurch conniviret worden, und dem es der Grundherr nach §. 233. tit. 21. wieder aufkündigt. Es iſt daher zwiſchen dem Beſitz einer als eigen beſeßnen Sache und dem Beſitz eines juris in re aliena ein Unterſchied.

§. 15.

Der Belaſtete, der die Servitut zwar eingeſteht, aber deren Einſchränkung behauptet, muß die letztere auch erweiſen. Hymmen Beiträge Samml. III. p. 36., VI. pag. 381. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 144. Siehe die Anmerkung zum §. 100. tit. 8. Theil I. LR.

(in

(in meinen Nachträgen zu dieſem Kommentar), und zum §. 37. Nro. 2. tit. 7. Theil II. LR.

§. 17.

Confer. die Anmerk. zum §. 18., auch der §. 321. tit. 21. Th. I. LR. Ob Jemand ſich der Mitausübung des verliehenen Rechtes begeben habe? Leys. Spec. X. Med. 4., ferner §. 107. der Einleitung zum Landrecht. §. 89. tit. 22., §. 8. tit. 23., §. 421. tit. 12. Theil I. Landr. §. 32. tit. 14. Theil II. ibidem. Klein Rechtsſprüche III. p. 88. Deklaration dd. Königsberg den 5. März 1809, wegen der Brauerei p. 10. Siehe auch die Schlußnote zum §. 55. tit. 23.

§. 18.

Domini conditio semper melior est, si et hic, et is, qui jus in re aliena habet, re ista indigent. Argum. leg. 6. Cod. de servitut. et aqua. Lex 3. Cod. de Locato.

§. 19.

Hier verweiſe ich auch auf den §. 173. tit. 7. Th. I. Landrecht, wo zwar nicht von Uebertragung deſſelben, aber doch eines andern dem Erſtern nachtheiligen Rechts die Rede iſt.

§. 20.

Conf. §. 37. tit. 6. Theil I. §. 29. tit. 22. ibid.

§. 22.

In wie fern der Successor singularis jura antecessoris erhalte? Anmerkung zum §. 79. tit. XI. Th. I. LR. — Unbeſtimmtheit eines Vertrages hinſichts der Dauer des Rechtes. §. 231. tit. 21. Th. I. LR. — Uebrigens confer. §. 205. 212. §. 81. 91. tit. 22. Th. I. LR. Leyser. Spec. 503. Med. V. Spec. 108. Med. VII. Spec. XI. Med. I. Ex servitute aliena toties mihi competit actio quoties mea interest: servitutem alienam conservari. Hymmen Beiträge

Samm-

Sammlung IV. pag. 91. Wegen der Servituten ſiehe lex 44. Digest. Locat. Conduct.

§. 23.

Statt Uebertretung, lies Abtretung oder Uebertragung.

§. 24.

Confer. die Anmerkung zum §. 212. tit. 22., und hinſichts der Frage: ob derjenige, welcher Etwas zu ſeiner Nothdurft von einem Andern zu verlangen befugt iſt, blos fordern darf, oder auch zugleich den wirklichen Bedarf nachweiſen muß, und auf weſſen Koſten dieſer Nachweis erfolgen möge, die Anm. zum §. 213. ibidem. Ob unter dem einem Domeſtiken auf Lebenszeit legirten Lohne auch die Livree zu verſtehn? Anmerkung zu §. 548. 554. tit. 12. Theil I., und zum §. 37. tit. 5. Theil II. LR.

§. 25.

Ein Jude, der von einem Andern freie Beköſtigung zu fordern hat, kann ſtatt derſelben Geld fordern. Stengel V. p. 189. — In wie fern ein ſeines Amts durch die Beſtimmung der Stadtverordneten entlaßner Magiſtratualiſcher Beamter ſeine Penſion lebenslang behalte, oder wenn er eine andre Verſorgung, z. E. bei der Juſtiz, und ſonſt durch öffentliche Aemter, erhält, dieſe Penſion einſtweilen ruhet, oder ceſſirt, iſt durch die Kabinetsordre vom 14. Oktober 1811. nunmehr ſehr beſtimmt und definitiv feſtgeſetzt.

§. 27.

Confer. §. 523. 524. tit. 12.

§. 28.

Verbindlichkeit der Bewohner von Amtswohnungen zu kleinen Reparaturen bis 1 Rthlr., und der Thorſchreiber bis 12 gGr. Repertor. III. pag. 82. Vom Sterbequartale ſpricht meine Note zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR. In einem Falle, wo einem ehemaligen Stadt-

Stadtrathe ein ſtädtiſches Grundſtück auf ſo lange, als er im Amte ſeyn würde, vom Magiſtrat verpachtet war, mußte ihm, als er im Jahr 1810. des Amts entlaſſen ward, die im §. 337. tit. 21. Th. I. LR. beſtimmte Aufkündigungsfriſt verſtattet werden. Anm. zu §. 161. tit. 7. Theil I. LR.

§. 29.

Confer. §. 130. tit. 7. §. 508. 572. tit. 9. §. 49. tit. 22. — Servitutes urbanae ſollen nach Cujacius und Weſtphal blos durch usucapio libertatis verjährt werden. Siehe jedoch lex 13. Cod. de servitut.

§. 30.

Confer. §. 183. tit. 21. Landrecht, und lex 3. §. 4. Dig. de in rem verso. Leyser. Specim. 307. Med. 8. Specim. 131. Med. 6.

§. 31.

Siehe den §. 382. tit. 5. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 361. ibidem.

§. 32.

So lange Jemand eine Aktivſervitut ausübt, iſt auch das damit verbundene Onus untrennbar. Stengel Beiträge XI. p. 293.

§. 33.

Confer. §. 8. §. 424. 425. 502. tit. 16. Theil I. Landr. Ob der, an den die Sache fällt, die facta des redlichen Antecessoris präſtiren muß? Anmerk. zum §. 247. tit. XI. — Sodann vergleiche mit dem §. 33. des v. Bülow Erörterungen Band III. p. 281, ferner §. 171. 245. tit. 7., §. 8. tit. 16., §. 408. tit. 20. Theil I. LR. Iſt die Sache ein Immobile: ſo muß der gegründete Anſpruch aus dem Hypothekenbuche konſtiren, ſonſt präjudicirt er dem dritten Beſitzer des auf die fremde Sache habenden Rechtes nicht. §. 290. tit. 18. Theil I. §. 69. tit. 4. Theil II. LR. Auch dem redlichen Beſitzer einer beweglichen Sache obſtirt der

§. 33. tit. 19. Theil I. gewiß nicht, wenn ihm unbekannt war: daß ein Dritter ein Eventualeigenthumsrecht auf die Sache hatte, und wenn er nicht ſchuld iſt, daß ihm dies unbekannt blieb. — Si vinco te vincentem, te ipsum vinco. C. 7. de concess. praeb. in 6to. Böhmer. jus eccles. protest. T. 2. L. 3. tit. 8. §. 23. v. Bülow Erörter. Band IV. p. 190. Siehe auch bei dem §. 33. die Anmerkung zum §. 26. tit. 15., und den §. 77. 281. tit. 20. Theil I. LR. — Ob das Recht deſſen, der berechtigt zu ſeyn aufhört, ex tunc oder ex nunc aufhöre, dieſe von Höpfnern gemachte Diſtinktion berückſichtiget §. 33. tit. 19. nicht. Conf. §. 116. tit. 4. Theil I. LR. — Wenn eine Mutter, welcher das Pupillengericht die ihren Kindern aus des Vaters Nachlaß erblich zugefallne Bauerſtelle bis zur Majorennität des älteſten Kindes wiederkäuflich überließ, ſolche an einen Dritten über die Jahre der Minorennität dieſes Kindes hinaus, verkauft: ſo kann dies demſelben, ſo fern das Wiederkaufsrecht aus dem Hypothekenbuche konſtirte, oder dem Käufer ſonſt bekannt war, natürlich nicht präjudiciren. — In diejenigen Mobilien, am Werth 120 Thaler, welche die Frau eines verſtorbnen Gemeinſchuldners von ihrem Manne hinter ſich hatte, und die ihr, weil ſie in der Classificatoria zuerſt locirt war, allein zufielen, ließ Cajus, der ihr erſt nach eröffnetem Konkurs kreditirt hatte, wegen einer an ſie habenden rechtskräftigen Forderung, Exekution auf Höhe von 35 Thalern am 25. July 1811. vollſtrecken, und es wurden ihr an dieſem Tage, wiewohl der Exekutor ſchon am 15. July das Mandat erhalten hatte, ſo viel Effekten, als nöthig, abgepfändet. Nachdem ſie bereits auktioniret waren, meldete ſich Lucius mit einer Schrift, worinn ihm die Wittwe, die ihm auch 40 Thaler ſchuldig war, die Depoſitalgelder und den Nachlaß des Mannes für ſeine Forderung am

24.

24. July ſchon verpfändet haben ſollte. Er hatte noch kein Judicat, die Pfandverſchreibung war noch nicht einmal recognoscirt. Den im §. 5. tit. 19. verſtatteten Beweis erſt gewärtigend, behauptete Cajus nun, wie ich glaube, mit Recht: daß, da beide Gläubiger befriedigt werden könnten, der Lucius lediglich an die hinter der Wittwe ſonſt noch befindlichen Effekten zu verweiſen ſey. Super prioritate durfte alſo über die Auktionslöſung nicht erſt verfahren werden; doch konnte Lucius ſofort gegen die Wittwe klagen, und das übrige Mobiliar in Beſchlag nehmen. §. 4. tit. 19. §. 74. tit. 7. §. 23. tit. 10. Th. I. LR. §. 10. tit. 20. §. 105. 111. 254. 275. ibidem. So wie ich durch Exekution eine Sache meines Schuldner habe abpfänden laſſen, bin ich auch respectu tertii als Beſitzer anzuſehen. §. 447. 448. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerk. dazu. Wenigſtens habe ich einen nähern, ſpeziellern Titel erlangt. §. 6. tit. 20.

Titel 20.

Vom Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

Abſchnitt I.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 1.

Ein bloßes unqualificirtes Retentionsrecht erlaubt die Veräußerung nicht. Vom Arreſt unterſcheidet es ſich nach gemeinem Recht dadurch: daß keine Gefahr nachgewieſen werden darf, um ſich deſſen zu bedienen.

§. 2.

Confer. §. 107. hoc tit, und mein Kommentar zur Ger. Ordnung, die neueſte Ausgabe.

§. 3.

§. 3.

Confer. §. 972. tit. XI Th. I. LR., und §. 12. tit. 51. Ger. Ordn., desgleichen der §. 154. 802. tit. 1. Theil II. LR., mit der Anm. zum §. 176. tit. 2. Th. II. ibid., nebſt F. A. Meißners vollſtändige Darſtellung der Lehre vom ſtillſchweigenden Pfandrecht, Leipz. 1803; auch mein Kommentar zur Gerichts-Ordnung, beſonders die ihm angehängte Theorie der Proteſtationen. — Wenn Stadtverordnete in Gemäßheit des §. 108. der neuen Städteordnung die Kriegsſchulden und Laſten des letzten Krieges unter die Bürger und auf ihre Grundſtücke repartiren (nach einem Reſcript des Herrn Staatskanzlers vom 7. Sept. 1811., welches aber nicht auf Städteſchulden wörtlich gerichtet iſt, findet gegen Repartitionen der Kreisſchulden, ſofern die Kreisbehörden oder Comités das Repartitionsprinzip und die Rechnungsabnahmedeputirten das Liquidum feſtgeſtellt haben, oder die Regierung in Ermangelung der Repartitionsgrundſätze, oder bei einem Streit über ihre Anwendbarkeit ein Interimiſticum feſtſetzte, kein Weg Rechtens, ſondern blos der Recurs an die General-Liquidationskommiſſion ſtatt), der Magiſtrat aber das Gericht der Stadt um die Eintragung der repartirten Summen in das Hypothekenbuch der einzelnen Grundſtücke erſucht: ſo verſtehet es ſich von ſelbſt: daß die Eintragung nicht ante omnes, ſondern blos an dem Orte, der nach gerade gewährt werden kann, ſtatt findet. Es frägt ſich aber auch: ob die Eintragung überhaupt zuläſſig ſey, ohne vorher die einzelnen Debenten zu hören? Der Juriſt neigt ſich gewiß zur negativen Meinung, und wird verlangen: daß zuvörderſt Exekution und Sequeſtration fruchtlos verſucht ſey. (Reſcript vom 18. April 1810. Juriſtiſche Monatſchrift März 1810. p. 153.) — Doch ſcheint der §. 4. tit. 20. Theil I. des Landrechts der liquiden Kriegsſchuld einen

Titel

Titel zum Pfandrecht zu geben; dafür ſpricht auch der §. 109. 400. ibid., und der §. 270. 357. 666. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn., nebſt der Anm. zum §. 345. 404. 444. tit. 50. ibidem, in meinem Commentar. Denn Communallaſten, und die Verbindlichkeit: dazu verhältnißmäßig zu konkurriren, haften doch gewiß auf allen Grundſtücken der Geſellſchaftsglieder. §. 96. tit. 6. Theil II. LR. Wenigſtens muß, glaube ich, auf die bloße Requiſition des Magiſtrats und der Stadtverordneten, wenn die geſetzmäßige wirkliche Repartition nachgewieſen iſt, eine Proteſtation eingetragen werden, ohne erſt die Schuldner zu hören.

§. 4.

Confer. §. 121. tit. 4. Anm. zu §. 180. tit. 14. Theil I. LR., und §. 802. tit. 1. Theil II., auch §. 194. tit. 2. der Hypoth. Ordn., ferner der §. 272. 449. tit. 5. §. 112. §. 556. tit. 20. Theil I. LR. — Securitas. Pignus. (Lex 9. Cod. quae res pignori.) — Wenn ein Creditor gegen ſeinen Schuldner Arreſt ſucht, und letztrer das Instrumentum ex quo, worinn er jenem ein allgemeines Pfandrecht eingeräumt hat, rekognoscirt: ſo darf dem Arreſtanten wohl keine Caution pro arresto abgefordert werden. §. 112. h. t. Anm. zum §. 109. ibid. Die Befugniß, Caution fordern zu können, unterſcheidet ſich von der Befugniß: auf Arreſt antragen zu dürfen, dadurch, daß im erſten Fall a) nicht allemal und durchaus das Daſeyn einer Gefahr und Beſorgniß nöthig iſt. §. 884. tit. 18. Th. II. LR.; b) daß Caution auch von dem, gegen den kein Arreſt ſtatt findet, gefordert werden kann, und überhaupt ſcheint c) der Geſetzgeber der bloßen Arreſtbefugniß keinen Titel zum Realrecht beizulegen. Siehe auch die Anm. zum §. 1. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. — Der Innhaber eines anerkannten Schuldſcheines, deſſen Aufkündigung wegen des Generalmoratorii frucht-

fruchtlos geblieben, kann auf des Schuldners Grundſtücke, nach der Verordnung vom 7. Juny 1808., ſich förmlich intabuliren, aber keine Proteſtation eintragen laſſen. Das im §. 3. und 4. tit. 20. des Landrechtes gebrauchte Wort: bei dem Richter antragen, denkt ſich wohl einen Antrag im Wege der Klage, weil ſonſt nicht das Wort Richter, ſondern Hypothekenbehörde gebraucht ſeyn würde. Doch ließe ſich auch aus den Worten: antragen, wider Willen des Schuldners, Beſtellung eines wirklichen Unterpfandsrechts, ſo wie aus dem §. 399. tit. 20. die wirkliche Eintragung motiviren. Die Intabulation einer Proteſtation pro conservando iſt auf jeden Fall, ſofern die Forderung beſcheinigt iſt, zuläßig. Siehe auch die Anm. zum §. 5. hoc tit. — Ob auf den Antrag des Magiſtrats oder der Stadtverordneten einer Stadt, die von ihnen auf die Grundſtücke der einzelnen Bürger zufolge des §. 108. der Städteordnung repartirte Kriegsſchulden, ohne vorher die Debenten zu hören, in die Hypothekenbücher eingetragen werden müſſen, wenigſtens doch eine Proteſtation? Anm. zum §. 3. tit. 20 Th. I. LR., und zum §. 404. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn. Daß nicht blos Armuth — auch Immoralität des Gegners, zur Caution berechtige, zeigt auch der §. 126. tit. 20. LR. Wegen der Cautionen verweiſe ich auch noch auf die Anm. zum §. 180. tit. 14. Theil I. LR. (in den Zuſätzen zu dieſem Commentar.) Denn der §. 126. tit. 20. Theil I. LR., und der §. 797. tit. 18. ibidem, berechtigen ſchon wegen des blos moraliſch zweideutigen Betragens meines Gegners, wäre er auch ſonſt reich, und dem Vermögen nach ſicher genug, zur Abforderung einer Caution. Unſicherheit verlangt dagegen der §. 449. tit. 5. Theil I. LR.

§. 5.

Confer. §. 447. tit. 50. Ger. Ordn. Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 1. July 1799. (Stengels Beiträge IX. p. 234.), wornach der Perſonalcreditor, der die Subhaſtation im Wege der Exekution ſucht, ein pignus praetorium erhält, und die Eintragung einer Proteſtation verlangen kann. Gleiches Recht hat der, auf deſſen Inſtanz die Sequeſtration erfolgte. (Reſcript an die Brieger Ober-Amtsregierung vom 2. September 1799. ibid. p. 241.) Solche Proteſtationen konſerviren den Locum aber nicht, und können bei der Exiſtenz vorſtehender Proteſtationen nicht in eine Hypothek umgeſchrieben werden. (Reſcript vom 11. November 1799. Stengel X. p. 388.) Sie hindern aber dagegen die Umſchreibung einer vorſtehenden Proteſtation. (Reſcript vom 21. July 1800. Archiv Band I. Heft 3. p. 306.) Sie gehören in die 3. Rubrik des Hypothekenbuches. (Confer. in meinem Kommentar zur Ger. Ordn. der Verſuch einer Theorie der Proteſtationen.) Sie finden nur ſtatt: wenn wirklich Sequeſtration, Immiſſion oder Subhaſtation auf Inſtanz des Proteſtanten vorher verfügt worden iſt. Reſcript 7. Januar 8. (Allgemeine juriſt. Monatſchr. Oktober 1807. p. 283.) Nach einem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1808. ſoll ein Gläubiger, welcher Immiſſion oder Sequeſtration erhalten hat, ſeine Forderung zwar förmlich eintragen laſſen, aber nicht die Intabulation einer Proteſtation de non amplius intabulando verlangen dürfen; iſt ihm eine ſolche verwilliget: ſo ſoll dadurch weder die fernere Belaſtung des Grundſtückes verhindert, noch das Recht der 3. Claſſe im Conkurſe dem Gläubiger eingeräumt ſeyn. Dieſes Decisum ſchweigt aber von der Protestatio pro conservando loco, die dem Immisso eigentlich zuſtehet, und es frägt ſich daher: ob nicht eine

ſolche,

ſolche, als das Minus, auf Antrag des Gläubigers auch zuläßig, und von der gewöhnlichen Wirkung ſey, ferner: ob nicht auch eine protestatio de non amplius intabulando, wiewohl ſie ſo wenig als die protestatio pro conservando loco ein Hypothekenrecht, oder das Recht der 3. Claſſe giebt, doch, ſofern ihr ein ſubſtantiirtes Arreſtgeſuch zum Grunde liegt, die Einwendungen des Proteſtanten gegen etwanige ſpätere Eintragungen ſalvire, ſelbſt wenn nur aus Verſehen des Richters einem creditori immisso eine ſolche Proteſtation verwilligt und für ihn eingetragen wäre. Ich glaube dies allerdings. Daß ſchon ehemals ein Gläubiger, der einen Titel zum Pfandrecht hatte, durch Provokation auf den Liquidationsprozeß einen Beſchlag auf das Grundſtück legen konnte, folgt aus dem §. 5. tit. 51. der Ger. Ordn. — Ueber die Nachſuchung einer Proteſtation auf den Grund eines noch nicht rechtskräftigen Judikats, ſehe man Herrn D. Grattenauers Auffatz im Aprilſtück 1807. p. 315 der allgemeinen juriſt. Monatſchrift, und meine am Ende des Jahrs 1807. in den folgenden Monatsſtücken, dagegen angeführten Gründe. Siehe auch die Anm. zum §. 33. tit. 19.

§. 6.

Confer. Anm. zum §. 33. tit. 19.

§. 7.

Jus Romanum. Anm. zum §. 26. tit. 15. Theil I. Landrecht.

§. 9.

Confer. §. 413. hoc tit. Daß im Preuß. keine Hypothek oder kein Pfandrecht in re non tradita mobili ſtatt findet, (nehmlich cum effectu respectu tertii) überhebt mich der Nothwendigkeit; der mancherlei dahin einſchlagenden Kontroverſen zu erwähnen.

§. 10.

§. 10.

Confer. §. 253. §. 573. hoc tit. §. 6. tit. 21. LR. Der §. 10. tit. 20. obſtirt dem lex 2. Dig. qui potiores in pignore. Anm. zum §. 26. tit. 15. Theil I. LR. Siehe auch Anm. zu §. 33. tit. 19.

§. 11.

Confer. §. 105. tit. 2. Hypoth. Ordn. Wegen der Wechſel ſiehe auch Archiv III. p. 193. Die Verordn. vom 26. Sept. 1808. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1808. p. 470. 550.), wornach während des Indults ein Wechſelgläubiger keine perſönliche Wechſelexekution nachſuchen dürfen ſoll, ſofern er das ihm nebenbei verpfändete Pfand nicht freigeben will, iſt durch das Reſcript an das Kammergericht vom 9. Juny 1810. (Maiſtück 1810. der jur. Monatſchr. p. 275.) dahin modifizirt: daß der Execution ſuchende Gläubiger nicht ex officio, ohne daß der Schuldner Einwendung macht, mit der Perſonalexekution, ſo lange er das Pfand behalten will, abzuweiſen ſey, auf keinen Fall aber: wenn zwiſchen beiden Theilen verabredet war: daß der Gläubiger, auch während er Wechſelexekution ſucht, und bis zu ſeiner Befriedigung das Pfand nebenbei ſolle behalten dürfen.

§. 12.

Conf. §. 687. tit. XI. Theil I. §. 98. tit. 20. ibid. ferner §. 12. tit. 2. Hypoth. Ordn. §. 106. tit. 12. Theil II. LR. Siehe auch die folgende Anm. zum §. 15. und den §. 142. des 1. Anhanges zum LR.

§. 13.

Confer. §. 43. 44. tit. 3. Theil I. LR. nebſt der Anm. dazu.

§. 14.

Confer. §. 86. hoc tit. §. 188. 199. tit. 14. Th. I. LR., und Leyser. Spec. 176. Med. III. Wie Voet im §. 20. geſtützt auf den lex 1. §. ultim.: qui potiores

in

in pignore ausführt, kann auch pro debito prorſus incerto, welches gar noch nicht exiſtirt, gültig Pfand gegeben werden, womit Leyſer im Spec. 223. Med. 7. übereinſtimmt. Confer. §. 322. tit. 16. Theil I. LR.

§. 15.

Confer. §. 58. tit. 5. Th. I. §. 223. tit. 1. §. 453. tit. 18. §. 1310. ſeq. §. 1307. tit. 20. Theil II., auch das Pfandreglement vom 13. März 1787. Die Erlaubniß eines Lehnsherren: das Lehn zu verkaufen, berechtiget nicht, es zu verſchulden. §. 205. tit. 18. Theil I. LR. — Darf wohl eine Sache, deren Verkauf durch ein Teſtament verboten iſt, verpfändet werden? §. 535. tit. 12. Th. I. LR., verglichen mit §. 26. tit. 20. — Iſt oppignoratio eine alienatio? Walch. Controv. p. 386. — Bei dem §. 15. iſt auch die Anmerk. zum §. 80. hoc tit. zu merken. Ein aus Italien oder aus der Schweiz ſich in Schleſien niedergelaßner Kaufmann durfte nach der Verordn. der Breslauer Kammer vom 10. May 1804. (Provinzialblätter Monat Auguſt 1804.) über Grundſtücke, die er, ſtatt Kaution dem Staat zu ſtellen, im Lande erkauft hat, ſo lange er lebt, und ſeine Konzeſſion benutzt, nicht disponiren. Siehe übrigens in meinem Kommentar zur Ger. Ordn. die Anm. zum §. 129. tit. 2. der Hypoth. Ordn., und beſonders das an die Breslauer Ober-Amtsregierung am 10. Auguſt 1807. erlaßne Reſcript des Lehnsdepartements wegen Verpfändung geiſtlicher Stiftsgüther.

§. 16.

Dieſem §. ſcheint der §. 113. entgegen zu ſtehen; allein im Grunde ſtimmt letztrer mit dem §. 15. überein; der §. 16. modificirt ihn ebenfalls, und daraus: daß etwas von Anfang an nicht verpfändet werden darf, folgt ja nicht: daß die Verpfändung künftig nicht ihre Wirkſamkeit erlange, wenn die Sache, die zur

Zeit

Zeit der Verpfändung noch künftig war, nachher exiſtent wird. Eine Ehefrau verpfändete die ihr durch das Eheſcheidungsurtheil erſter Inſtanz, gegen welches aber ihr Mann appellirt hatte, zuerkannten Illata an den Cajus, und beobachtete den §. 288. tit. 20. Theil I. des LR. Nach der Verpfändung ward das Eheſcheidungsurtheil erſt rechtskräftig beſtätiget. Bald darauf ſtarb die Ehefrau als banquerout, und ihre in die ſechſte Klaſſe lozirten Gläubiger wollten dem Pfandnehmer ſein Pfandrecht beſtreiten. Dies ward jedoch auf den Grund des §. 771. 784. tit. 1. Theil II. LR. aufrecht erhalten. Confer. §. 58. tit. 5. Theil I. ibid., und §. 406. hoc tit 20. Theil I. LR., auch lex 41. seq. de pignor. actione, lex 22. Dig de pignor. et hypoth., desgleichen: die kritiſche Erklärung des Noodt de forma emend. doli mali Cap. 12., desgleichen des Prof. Weſtphals 1. Samml. ſeiner rechtlichen Abhandlungen, Halle 1779. — Unter der allgemeinen Verpfändung ſämmtlicher Güther ſind die künftigen mit begriffen. Lex ſin. Cod. quae res pignori. Stryk cautel. contr. Sect. 2. c. 4. §. 15. Gmelin Ordnung der Gläubiger, Cap. 4. §. 2. Vergleiche übrigens bei dem §. 16. tit. 20. die Anmerk. zu §. 37. tit. 5. Theil I. des LR.

§. 17.

Confer. die Anm. zum §. 30. tit. 2. der Hypoth. Ordnung.

§. 20.

Confer. §. 69. tit. 17., und die Anmerkung dazu, am Ende.

§. 21.

Confer. §. 448. hoc tit. Leyser. Specim. 225. Med. VI.

§. 23.

Confer. §. 441. hoc tit.

§. 24.

Siehe §. 439., und Neues Archiv II. Heft 4. pag. 472.

§. 25.

Confer. die Note zum §. 1., und die Anmerk. zum §. 198. 199. Antragen heißt: gegen den Verpfänder klagen; nach der Rechtskraft des hierdurch veranlaßten Prozeſſes, wird oft ein zweiter gegen die Eigenthümer der Pfänder, oder die Ausſteller der verpfändeten Aktivinſtrumente nöthig ſeyn, wenn nehmlich z. E. die Pfandſtücke dem Verpfänder nicht ſelbſt gehören. Die Prozeßordnung ſchreibt nichts beſonders vor, wohl aber die Deklaration vom 4. April 1803., wegen der Pfandrechte privilegirter Pfandverleiher. Im Maiſtück 1810. der juriſt. Monatſchrift p. 306. wird behauptet: der Pfandgläubiger könne ſich ein freies Gebahren ausbedingen.

§. 26. 27.

Confer. §. 225. hoc tit. Kein bloßes Retentionsrecht wird alſo ſupponirt.

§. 29. 31.

Confer. §. 217. 218. hoc tit. — Das Kammergericht ſoll nach entſtandnem Conkurs über das Vermögen des Pfandgebers, dem in Gewißheit §. 29. beſitzenden Pfandnehmer zur Ablieferung des Pfandes juxta §. 210. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nicht für verbunden achten. Juriſt. Monatſchr. Januar 1809. pag. 50. — Seit 1810. pflegt man ſich bei Verpfändung von Activis den außergerichtlichen Verkauf derſelben auf den Fall, daß ſie bis zur Verfallzeit nicht eingezogen werden können, dergeſtalt vorzubedingen: daß der Gläubiger berechtigt ſeyn ſolle, 4 Wochen nach dem Verfalltage die verpfändeten Activa, oder ſo viel davon zu ſeiner Befriedigung erforderlich, ſogar unter ihrem Nominalwerthe, entweder ſelbſt, oder durch einen vereideten

eideten Mäkler außergerichtlich auf des Schuldners Gefahr und Rechnung, und in deſſen Namen nach gefertigter Courstaxe zweier Mäkler, ohne ſeine Zuziehung bei der Taxe, zu verkaufen oder verkaufen zu laſſen. (Allgemeine juriſt. Monatſchr. Mai 1810. p. 275. 281. seq.) Das Reſcript vom 24. Auguſt 1811. erlaubt blos der Oſtpreuß. Landſchaft, ſich durch den Verkauf der Aktivinſtrumente ihrer Schuldner, die einen Cours haben, bezahlt zu machen.

§. 30.

Siehe die Anm. zum §. 29. hoc tit.. Bei Verpfändungen von Naturalien §. 292. Leyſer meint: daß der Gläubiger das Pfand für die Taxe ſelbſt behalten könne. Pfandinnhaber von Staatspapieren, von ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Schuldverſchreibungen, dürfen ſolche nicht unter dem Cours ohne Zuziehung der verpfändenden Inſtitute privatim verkaufen, ſondern müſſen die Papiere auf Verlangen der Inſtitute zum gerichtlichen Depoſitum liefern, und den Weg Rechtens einſchreiten. Juriſt. Monatſchrift May 1809. p. 299. November p. 589. März 1810. p. 145. Mai p. 275. und 281. seq. Reſcript vom 24. Auguſt 1811.

§. 33.

Es kann dem Kreditor durch den Vertrag wohl eben ſo wenig geſtattet werden: daß die Annahme des Pfandes an Zahlungsſtatt, auch citram moram Debitoris, von ihm abhängen ſolle. Siehe auch die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Monat Mai 1810. pag. 294. — Daß der §. 33. auch dann Platz greife, wenn der Vertrag gerichtlich beſtätiget, die verpfändete Sache eine unbewegliche, der Vertrag in das Hypothekenbuch eingetragen, und der im Voraus beſtimmte Werth nicht willkührlich angenommen, ſondern vorher durch gerichtliche Tax- und Subhaſtation ausgemittelt iſt. — Dies erhellet aus zwei merkwürdigen Präjudi-

katen, Annalen XVIII. p. 277. seq. Behmer. jus novum controv. Observatio. 137. Huber. praelect. ad Tit. D. de Pignor. §. 15. Thomasius in Scholio, und lex 3. Cod. de pactis pignorum. Walch. Controv. p. 337.

§. 37.

Confer. §. 49. tit. 16. Theil I. LR. Leyser. Spec. 231. Med. VI.

§. 46. 47.

Siehe den §. 54. §. 221. 494. hoc tit. nebſt Anmerkung dazu, ferner §. 63. seq. tit. 24. Ger. Ordn. §. 115. tit. 2. §. 64. tit. 52. ibidem, auch Archiv Band 2. Heft 4. p. 428., desgleichen die Anmerkung zum §. 8. tit. 19., zum §. 198. tit. 14., zum §. 400. tit. 20. Theil I., zum §. 11. tit. 20. Theil I. Landrecht. Wenn Conkurs vorhanden iſt. (ſiehe Leys Spec. 233. Med. 2., mit Rückſicht auf die Declaration vom 24. Septemb. 1798.) Man vergleiche auch mit dem §. 46. den lex 8. Dig. de distr. pign. Lex 15. §. 2. Dig. de re judicata. — Es frågt ſich: ob der §. 46. auch dann anzuwenden ſey, wenn der Erbe des Schuldners davon Gebrauch machen will, oder wenn z. E. Cajus im Jahre 1809. bei der Verpfändung gewiſſer hypothekariſcher Forderungen beſtimmte Zahlungstermine ſeiner Schuld ſtipulirte, und dem Moratorium entſagte? Ich glaube, er kann, wenn er die Termine nicht einhält, den Gläubiger nicht an das Pfand verweiſen, ſofern dieſes wegen des Moratoriums inexigibel iſt. Uebrigens iſt es wohl nicht unzuläſſig: wenn der Verpfänder in dem Pfandinſtrument ſeiner Befugniß: den Pfandnehmer bei der Verfallzeit zuerſt an das Pfand verweiſen zu können, im voraus entſagt. Siehe hierbei das Reſcript vom 24. März 1808. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 8. pag. 3., September 8. pag. 186., auch das Reſcript des Berliner

Juſtiz-

Juſtizdepartements vom 26. Sept. 1808. und 9. Juny 1810., wegen Verfolgung des Wechſelrechts, wenn dem Gläubiger zugleich Hypotheken verpfändet ſind. Anm. zum §. 11. hoc tit. — Nach der am 10. Sept. 1810. durch die Dresdner Convention wieder aufgehobnen Verordnung an das Kammergericht vom 12. Juny 1809. (juriſt. Monatſchrift May 1809. p. 212.) ſollte Warſchauer Einwohnern ohne ſpecielle Erlaubniß kein hieſiges Vermögen verabfolgt werden. — Iſt, während ein Realgläubiger gegen den ihm aus dem Darlehnsgeſchäfte zugleich perſönlich verpflichteten Realſchuldner auf Zahlung klagt, das Grundſtück des Letztern auf Antrag andrer Realgläubiger ſubhaſtirt, auch über die Kaufgelder ein Liquidationsprozeß eröfnet, es läßt ſich aber in dieſem noch nicht überſehn: in wiefern der Kläger, der darinn auch liquidirt hat, mit Intereſſen oder Capital völlig zur Perception kommen werde: ſo hat dieſer, ohne daß er ſeinem Pfandrechte entſagen darf, natürlicherweiſe wohl das Recht: zu ſeiner Deckung das ohngefähr erforderliche Quantum von dem Mobiliarvermögen mit Arreſt zu belegen. Aber nur Arreſt kann er, ſelbſt in via Executionis ausbringen. Zahlung ſeiner ganzen Forderung aus dem Mobiliarvermögen, ſo lange er nicht dem Pfandrecht entſagt, darf er nicht verlangen. §. 293. 295. tit. 14. Theil I. LR. — Ex officio darf aber der Richter denjenigen, der in das Mobiliar die Exekution ſucht, zur Entſagung ſeines Pfandrechtes nicht anhalten. Der Schuldner kann und muß einen ſolchen Antrag ſelbſt machen, ſelbſt noch in Terminis executivis. Anm. zum §. 36. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. — Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1811. p 123.

§. 48.

Conſer. §. 495. hoc tit Ob titulus poss. für Käufern berichtigt ſey, relevirt nicht.

§. 49.

§. 49.

Die §§. 49-50. 51. 52. hätten mit dem §. 56. 63. 79. zuſammen geſtellt, hinter den §. 72. angebracht, und ſo das Pfand in Form der Bürgſchaft, vollſtändig und erſchöpfend betrachtet, oder dieſe Materie bei der Bürgſchaftslehre mitgenommen werden ſollen.

§. 50. 51.

Conf. §. 258. tit. 14. Th. I.

§. 52.

Veräußern laſſen, gewiß auch nicht, ehe der Bürge zur Zahlung angehalten, ſie von ihm gefordert werden kann. Tritt blos der §. 50. ein: ſo verſteht es ſich wohl auch: daß die Veräußerung des Pfandes früher nicht geſchehe.

§. 54.

Confer. §. 494., ferner die Anmerk. zum §. 451. tit. 16., und zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR., desgl. der §. 392. tit. 50. der Ger. Ordn., auch der §. 47. tit. 51. ibidem. Eine Folge der ausdrücklichen Uebernahme der Hypothek zeigt noch der §. 533. tit. 20. LR. Noch bitte ich die Anm. zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR. nachzuleſen.

§. 55.

Siehe die Anm. zum §. 520. hoc tit., und den §. 8. tit. 16.

§. 56.

Das Allegat ſagt mehr als der Text. Siehe die Anm. zu §. 72. 49., und §. 356. seq. tit. 14.

§. 58.

Confer. §. 540. hoc tit. Dem Benefiz des §. 58. kann auch wohl im Voraus nicht entſagt werden. Uebrigens gründet ſich der §. 58. auf lex 25. de regulis juris in 6to. Hellfeld. jurispr. forensis. §. 1105.

§. 60.

Siehe die Anm. zum §. 10. tit. 5. Theil I. LR.

§. 62.

Beſonders ſiehe den §. 205. tit. 18.

§. 63.

Umgekehrter Fall. Anm. zum §. 223. tit. 1. Th. II.

§. 64.

Confer. die Note zum §. 223. tit. 1. Theil II.

§. 69.

Ob er den Bürgen zuerſt belangen könne? Anm. zum §. 198. tit. 14.

§. 70.

Confer. §. 427. tit. 12. Theil I. LR., und die Anmerk. zum §. 253. tit. 20.

§. 72.

Dieſe Einwilligung involvirt keine Bürgſchaft (die ſich außer auf das Pfand, auch auf das übrige Vermögen erſtreckt), ſondern blos eine Interceſſion, ſcheint alſo auch nicht ſchriftlich erfolgen zu dürfen, (§. 203. tit. 14.) außer bei Activinſtrumenten. Dagegen muß ein Frauenzimmer, wenn ſie verpfändet, certiorirt werden. (§. 228. tit. 14.) Allgemeine juriſt. Monatſchrift July 1809. p. 404. Sehr zerſtreut ſind die §§. über die Verpfändung im Wege der Bürgſchaft. §. 49. bis 52. §. 56. Hinſichts des auf die Sache eines Dritten habenden Retentionsrechts iſt daſſelbe zu merken. Siehe die Anm. zum §. 56.

§. 74.

Siehe Anm. zu §. 295.

§. 75.

Confer. §. 135. hoc tit.

§. 76.

Confer. §. 8. tit. 15. §. 486. tit. 16. §. 140. tit. XI. Theil I. LR.

§. 77.

Der Eigenthümer iſt jedoch, falls er die Erbſchaft pure antrat, dem Pfandinhaber gerecht zu werden ſchul-

ſchuldig. Uebrigens ſiehe §. 23. tit. 10. §. 2. 4. 6. 33. tit. 19. Theil I. LR.

§. 79.

Confer. §. 258. tit. 14. Nach dem §. 79. wird alſo das Bekanntſeyn nicht vermuthet.

§. 80.

Confer. hierbei der §. 253. und der §. 91. hoc tit. Anm. zum §. 26. tit. 15. Wer Jemanden eine Sache lieh, um ſie zu verpfänden, kann ſie nur gegen Entrichtung des Pfandſchillinges vindiciren. Leys. Spec. 479. Med. IV. — Lex 15. 18. Dig. de pignoribus erklärt für hinreichend: si debitor tempore oppignorationis, rem tanquam Dominus possessit. Berger. Oecon. Juris p. 535.

§. 83.

Confer. die Anm. zu §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 87.

Eine Ausnahme vom §. 393. tit. 5. — Der §. 87. würde aber auf den Fall: daß bei dem Hauptgeſchäft noch an keine Verpfändung gedacht wurde, ſolche vielmehr ſpäter erfolgte, einem Prozeß nicht vorbeugen.

§. 89.

Confer. §. 1367. tit. 20. Theil II.

§. 91. 92.

Schon die Annahme der fremden Sache zum Pfande, ohne Conſens des bekannten Eigenthümers, bewirkt wohl unentgeldliche Zurückgabe, wäre auch der Verpfänder gar keine verdächtige Perſon. §. 65.

§. 94.

Confer. lex ultim. Cod. quae res pignori, und die Anm. zu §. 281. tit. 20. LR. — Daß auch die Verpfändung von Activ- und Hypothekencapitalien, wenn ſie nicht ſchriftlich, ſondern blos durch Naturalübergabe geſchiehet, an ſich von Wirkung ſey, folgt

aus

aus dem §. 377. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Es iſt dies aber wohl nur auf den Fall einzuſchränken: wenn der Verpfänder, der aus dem tradirten Hypothekeninſtrumente, obgleich nicht grade auch aus dem Hypothekenbuche und Hypothekenſcheine konſtirende, folglich als Ceſſionar oder ſonſt, gehörig legitimirte Eigenthümer der Forderung, oder aber doch ein ſolcher Menſch war, dem gewiſſe andre Rechte, die er jetzt verpfändet, ſichtlich darauf zuſtehen. Denn könnte auch ein dritter bloßer Innhaber des Inſtrumentes, dem ſichtbar gar keine Rechte darauf zuſtehen, es mit Effekt zu Pfande geben: ſo entſtünden tauſend Gelegenheiten: mit einem ſolchen, dem wahren Eigenthümer vielleicht abhanden gekommnen Inſtrument, zu ſeinem und des Publikums Nachtheil betrügeriſch gebahren zu können. Die §§. 131. und 73. seq. tit. 20 ſichern den Eigenthümer nicht hinreichend. Einem in Geſchäften Unerfahrnen ward einſt ſtatt eines Activinſtruments, eine Quittung verpfändet.

§. 96.

Verba aequipollentia, welche die Abſicht: zu verpfänden, ausdrücken, reichen hin. v. Bülow prakt. Erörter. II. Band p. 329. Leyser. Spec. 223. Med. 3.

§. 98.

Da bei entſtehendem Conkurſe das Retentionsrecht aufhört: ſo kann ſich der Pfandnehmer ſeines Rechtes gegen die zurückfordernde Konkursmaſſe nicht bedienen, wofern nicht etwa der §. 294. tit. 50. der Ger. Ordn. eintritt. Confer. bei dem §. 98., der §. 727. tit. 11. Landrecht.

§. 99.

Confer. §. 99. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 100.

Die gerichtliche Verlautbarung iſt nach §. 3. N. 3. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordnung nicht nothwendig.

Reſcript

Reſcript vom 9. Oktober 1797. Stengel Band V. p. 391. Cirkular vom 19. Dezember 1799. N. 14., ferner §. 149. tit. 2. der Hypoth. Ordn. Dagegen findet der §. 100. Anwendung, wenn die §§. 227. 242. hoc tit. eintreten. Die Doktoren des gemeinen Rechtes nehmen an: daß, wenn der, dem ein Hypothekenrecht zuſteht, die verpfändete Sache zugleich in rechtlichen Beſitz erhielt, jedoch nicht auf den Grund eines Vertrages, vermöge deſſen er zu ihrer Wiederabtretung verbunden iſt, er dieſe vermöge des Retentionsrechtes bis zur Tilgung ſeiner Forderung weigern könne. Leyser. Spec. 175. Med. 6.

§. 102. 103.

Zur Gültigkeit des ſchriftlichen Vertrages gehört vorzüglich die Clausula intabulandi. §. 403., ferner iſt der §. 414. hier anzumerken. Entſteht Konkurs über den Schuldner: ſo kann der Pfandnehmer aus ſeinem Pfandbeſitz kein Vorzugsrecht herleiten. §. 388. tit. 50. Ger. Ordn. Iſt gar kein ſchriftlicher Vertrag vorhanden: ſo tritt der §. 233. tit. 21. ein. Siehe beim §. 103. die Anm. zum §. 94. hoc tit.

§. 105.

Confer. die Anm. zum §. 10. Folge davon. Anm. zu §. 33. tit. 19. Theil I.

§. 109. 110.

Iſt der Vertrag ein Privatinſtrument: ſo kann, ehe er vom Schuldner recognoscirt worden, die richterliche Hülfe nur im Wege des Arreſtes geſucht werden. So kumulirte einſt ein Wechſelgläubiger mit der Wechſelklage ſein Arreſtgeſuch auf die ihm im Wechſel zur Sicherheit verſchriebnen Kutſch- und Pferde. Ein ſolcher Arreſt unterſcheidet ſich von andern dadurch, daß keine Kaution erforderlich iſt, und daß er gleich nach recognoscirtem Vertrage in einen Pfandbeſitz verwandelt wird.

§. 111.

Confer. §. 9. 10. hoc tit., und N. XV. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794.

§. 112.

Confer. die Anmerkung zum §. 400., und der §. 414. Der Kläger iſt wohl nach rekognoscirtem Vertrage von der Kautionsbeſtellung frei. Derjenige, dem ſein Schuldner ſein ſämmtliches Vermögen im Allgemeinen zum Pfande verſchrieben hat, ohne es auf die Grundſtücke eintragen zu laſſen, und ohne in dem Vertrage clauſulam intabulandi beizufügen, kann, wenn der Schuldner ſeine Grundſtücke alienirt oder dismembrirt, meines Ermeſſens wohl in Gemäßheit des §. 5. tit. 14. Theil I. LR. Kaution verlangen, eine Proteſtation für ſich in Antrag bringen, und auf der hypothekariſchen Eintragung beſtehen, bis der Schuldner nachweiſet, daß der Gläubiger, der Alienation ohnerachtet, noch ſicher genug ſey. Der §. 4. tit. 20. ſagt freilich nicht, in welchen Fällen Kaution gefordert werden kann, und eben ſo wenig der §. 181. tit. 14. Anmerkung zum §. 20. tit. 4. der Hypoth. Ordn., und zum §. 180. tit. 14. Theil I. LR., auch zum §. XV. des Publikationspatents. Nicht allemal Unſicherheit, auch ein eigenmächtiges, kontraktwidriges Gebahren, berechtigen zur Kautionsforderung. — Ein allgemeines Pfandrecht begreift auch nomina und bona futura, (Hymmen VII. pag. 99. Leyser. Spec. 26. Med. 1.) nicht aber den Dotem. Annalen III. pag. 288. — Siehe auch noch den §. 402. 403. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerkung. — Verhältniſſe gegen den, der ſpäter, aber eine beſtimmte Sache in Beſitz erhielt. Anmerk. zum §. 33. tit. 19.

§. 113.

Siehe die Anmerk. zum §. 16., und zum §. 112. hoc titulo.

§. 114.

Confer. §. 13. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 475. tit. 20. Landr.

§. 116.

Dies iſt Folge des Pfandrechts. So lange die Schuld, wofür das Pfand gegeben ward, nicht getilgt iſt, beruht das Retentionsrecht auf einem ſtillſchweigenden Vertrage. Man hat überdem ein qualificirtes Retentionsrecht, welches im Grunde ſelbſt das Pfandrecht iſt. Lex 9 §. 5. Lex 10. Dig. de pignor. act. Böhmer de jure retent. §. 3. Auf das Retentionsrecht gründen aber die Rechtslehrer das Zurückhalten des Pfandes nach getilgter Hauptſchuld, nehmlich wenn der §. 166. bis 169. tit. 20. mir eine actio contraria giebt. Lex 8. pr. Lex 31. Dig. de pignoratitia actione.

§. 117.

Siehe die Anmerkung zum §. 6. 7. tit. 14. Theil I. Landrecht.

§. 119.

Confer. die Anmerkung zum §. 80. 494., und Leyser. Spec. 225. Med. 1., wegen des dem dritten Beſitzer, welcher actione pignoratitia belangt wird, zuſtehenden beneficii excuſſionis.

§. 121.

Nach lex 13. §. 1. Dig. de pign. act. Lex 19. Cod. de pign., und §. ultim. Inſtit. quibus modis contrah. obligat., wurde culpa leviſſima präſtirt, weil unter der Form einer fiducia, das Pfand sub lege retrovend. ehemals verkauft worden war, mithin ſogar der caſus präſtirt werden müſſen, (welches letztre ſpäterhin jedoch wegfiel.) Confer. lex 5. §. 2. Dig. commodati, und lex 14. Dig. de pignor. actione, auch die Anmerkung zu §. 117. tit. 20. Theil I. LR. Hiernach ſcheint der, dem ein Activinſtrument verpfändet

det worden, zur Sicherung deſſelben, ſolches nöthigenfalls aufkündigen und gegen den Schuldner klagen zu können.

§. 131.

Die vom Leyſer im Specim. 155. Med. VI. ventilirte Frage: ob der erſte Verpfänder gegen den erſten Pfandinnhaber actionem pignoratitiam habe, oder blos cessionem actionis verlangen könne, iſt nach Preußiſchem Rechte offenbar zu bejahen, wiewohl der kürzeſte Weg wohl immer der iſt: den zweiten Pfandinnhaber zu belangen, welcher dem Erſten (nach §. 133.) Litem denunciren muß, falls ihn nicht der Kläger ſelbſt adcitiren läßt. Confer. die Anmerkung zum §. 135. Siehe auch die Anmerkung zum §. 94. tit. 20. Th. I. LR.

§. 132.

Wenn der weitere Verſatz blos in einer Ceſſion des Pfandrechts des erſten Pfandnehmers beſteht, und der zweite Pfandnehmer das Pfandrecht für eine geringere Summe an ſich gelöſet hat: ſo tritt §. 391. tit. XI. ein. Vergleiche Leyser. Spec. 155. Med. 7. 5.

§. 133.

Confer. lex 12. princ. qui potiores in pign. — Anmerk. zu dem §. 94. tit. 20. Landr.

§. 135.

Eine Ceſſion des Pfandrechts, inscio debitore, hindert dieſen nicht: vom erſten Pfandinnhaber das Pfand zurückzufordern. §. 186. hoc titulo. Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 108 und 362. Oft ſtraft der §. 135. den erſten Pfandinnhaber hart genug, wenn ihm mehr an dem fernern Beſitze lag, als an der Befriedigung.

§. 138.

Dieſer §. gehörte wohl hinter den §. 150.

§. 139.

Auch ein mit Beſitz verbundenes antichretiſches Pfandrecht kann zum Fideikommiß gewidmet werden. Annalen XI. pag. 27.

§. 150.

Wegen Uebertragung ſeines Rechtes an einen Andern confer. §. 138.

§. 152.

Erhöhung des Zinsfußes einer bereits längſt eingetragnen Hypothek. Anmerk. zu §. 482. tit. 20.

§. 153.

Confer. §. 477. ibidem.

§. 155.

Confer. Anmerkung zu §. 438.

§. 159.

Die Inſtruktion für die Südpreuß. Kollegien vom 28. November 1795. beſtimmt das Verfahren bei Exmiſſionsprozeſſen gegen den Pfandbeſitzer eines Südpreuß. Landgutes.

§. 160.

Confer. §. 135. hoc titulo.

§. 163.

Confer. §. 82. hoc titulo.

§ 164.

Verzugszinſen. Walch. Controv. p. 499.

§. 166. 167.

Siehe die Schlußnote zum §. 171. 116. Ob ſich in dem Pfandvertrage der Schuldner vom Erſatz nothwendiger Ausgaben losſagen darf? Die Negative ſcheint mir anzunehmen. Conf. §. 259. tit. 13., und die Anmerkung zum §. 647. tit. 21.

§. 169.

Siehe die Anmerkung zum §. 116.

§. 171.

Confer. Leyser. Spec. 175. Med. 7. 8. Das Retentionsrecht iſt, wenn der Fall des §. 171. eintritt, ſchon jure communi kein qualificirtes; eben ſo iſt dasjenige nicht qualiſicirt, was nach getilgter Schuld mittelſt der Pfandgegenklage ausgeführt werden könnte. §. 166. 167. 69. Ich konnte alſo nach bezahlt erhaltner Pfandſchuld mein Retentionsrecht einem Dritten nicht opponiren, der, weil ihm das Pfand ſpäter als mir verpfändet war, ſolches mir mittelſt hypothekariſcher Klage abfordert. Siehe jedoch die merkwürdige lex unica Cod. Etiam ob chirographar. pecun. pignus.

§. 172. 173.

Confer. §. 215. und §. 543. hoc titulo.

§. 177.

Dies ſetzt auch der lex 19. Dig. de pignor. Lex 6. Cod. de distract. pign. feſt.

§. 178. 181.

Das Pfandrecht iſt untheilbar. Lex 2. Cod. si unus ex pluribus. Lex 65. Dig. de Eviction. Weſtphal vom Pfandrecht §. 33.

§. 179.

Confer. die Anmerkung zum §. 181., und Lex 1. Cod. de luitione pign.

§. 181. 182.

Siehe die Anmerkung zum §. 453. tit. 5. Th. I. — Wenn eine Stadtgemeinde eine Gemeinweide verpfändet hat, und einzelne Bürger reluiren wollen; ferner wenn von mehreren Erben des Verpfänders blos der Eine reluiren will. Leyser. Spec. 155. Med. I. II. III. und der §. 64. tit. 14. §. 152. tit. 17. Theil I. LR.

§. 185.

Confer. §. 132. hoc titulo, und Leyser. Spec. 155. Med. V.

§. 187.

§. 187.

Confer. lex un. Cod. etiam ob chirographum pecun. Wenn der Innhaber die Sache finita locatione, precario, zurückzugeben ſchuldig iſt, kann er ſolche nicht aus dem Grunde eines während des Beſitzes ipso jure erworbnen Pfandrechts retiniren. Leyser. Specim. 175. Med. VI.

§. 190.

Das Landrecht hat alſo den von einigen Doktoren aus dem §. 4. Instit. quibus modis re contrah. obligatio, hergeleiteten Grundſatz nicht angenommen: daß nehmlich, culpa levissima den Gläubiger des Rückempfanges ſeines Pfandſchillings verluſtig mache.

§. 197.

Jure communi findet der Privatverkauf ſtatt. Berger. Oeconom. juris p. 533.

§. 198.

Siehe die Anmerkung zum §. 25. hoc tit. Am 4. April 1803. iſt durch eine Deklaration das Verfahren für den Fall beſtimmt, wenn der Pfandnehmer ein privilegirter Pfandverleiher iſt. Confer. Archiv III. p. 15. Stengel XVII. p. 307. Die ſtrengen Grundſätze des gemeinen Rechts ſiehe im Leyſer Specim. 232. Während des ſeit 1807. ſtatt gefundenen Gratial-General-Moratorii, durften keine Pfänder im Wege der Exekution privatim veräußert werden, außer von Leihanſtalten. Siehe die Schlußanmerk. zum §. 30. tit. 20. Theil I. LR. Sonſt hat wohl der Pfandinnhaber eines Aktivinſtrumentes bei der Verfallzeit die Befugniß, wenn er nur gegen den Pfandgeber auf die Alienation geklagt hat: auf ordnungsmäßige Veräußerung des verpfändeten Aktivinſtruments, z. E. falls es ein Staatspapier iſt, durch Verkauf vor Gericht, oder auf der Börſe nach dem Kours, anzutragen, ohne abzuwarten: bis das Gratialmoratorium abläuft, oder ohne

den

den Ausſteller erſt ſelbſt zu verklagen, oder durch den Pfandgeber ihn verklagen zu laſſen. Siehe jedoch die juriſt. Monatſchrift März 1810. pag. 145, Mai 1810. p. 275. 281. — Ein Reſcript vom 24. Auguſt 1811. ſetzt auch feſt: daß vor der Hand blos die Oſtpreuß. Landſchaft, ſonſt aber Niemand, Aktivforderungen ihres Schuldners in via Executionis, wenn es Staatspapiere und öffentliche Inſtrumente ſind, die einen Kours haben, verkaufen dürfe, und zwar muß dies an einem Orte, wo Verkehr iſt, wo ſie Kours haben, durch Auktion geſchehen, wenn die dem Schuldner der Landſchaft gewährte Einlöſungsfriſt verlaufen iſt. — Ein Pfandnehmer, der einſt bei der Verfallzeit gegen den Verpfänder blos auf Zahlung, gegen Rückgabe des Pfandes, geklagt hatte, ward, als er hiernächſt bei ausbleibender Zahlung die Veräußerung des Pfandes in Antrag brachte, angewieſen: von neuem auf Veräußerung des Pfandes gegen den Verpfänder zu klagen. Siehe §. 101. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 199.

Confer. das Pfandreglement vom 13. März 1787. §. 177. Das Forum, ingleichen die Form des Verfahrens beſtimmt auch der §. 116. tit. 2., der §. 13. tit. 7. Theil I. LR., und der §. 228. tit. 50. der Ger. Ordnung, wie denn auch das Reſolut vom 17. Oktober 1791, (Stengels Repertor. III. p. 7.) bei der Abweſenheit des Pfänders noch Anwendung finden dürfte. Edictenſammlung von 1791. Nro. 62. p. 227. Wenn Naturalien verpfändet ſind, confer. §. 292. h. tit. — Der §. 199. möchte beſtimmter ſeyn. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 25. und 198. hoc titulo.

§. 203.

Dies iſt auch bei conjunctim verpfändeten Grundſtücken anwendbar. Jur. Monatſchrift Februar 1811. pag. 115.

§. 211.

Die Koſten für Herbeiſchaffung und Veräußerung des Pfandes werden auch im Konkurs vorweg abgezogen.

§. 218.

Wie kommt der Käufer zu doppelter Sicherheit, und der Pfandinnhaber zur Bürgſchaft?

§. 223.

Confer. §. 377. tit. 50. Ger. Ordn. Räumung eines antichretiſch beſeßnen Immobils, Neues Archiv III. pag. 136.

§. 224.

Confer. §. 33 bis 35.

§. 225.

Confer. §. 26. hoc titulo.

§. 226.

Confer. §. 118. tit. 24. §. 578. tit. 50. Ger. Ord.

§. 227.

Confer. §. 242 hoc titulo, und die Anmerk. zum §. 228., ferner der §. 3. Nro. 2. Litera c. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn.

§. 228.

Confer. §. 119. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn., und Leyser. Specim. 157. Med. 1. 4.

§. 229.

Confer. §. 326. tit. XI. Theil I. LR., und Leys. Specim. 191. Med. 10.

§. 230.

Confer. Annalen Band XVIII. p. 280.

§. 237.

Leyſers Rath: daß der Gläubiger das verpfändete Grundſtück pachte, und das Locarium auf die Intreſſen kompenſire, verdient Rückſicht.

§. 238.

Confer. lex 17. Cod. de usuris. Wegen der ſtillſchweigenden Verlängerung, confer. Leyser. Spec. 234. Medit. 4.

§. 239.

Confer. das bei dem §. 223. allegirte Archiv.

§. 242.

Confer. §. 578. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 243.

Confer. wegen des Pfandlehns der §. 75. seq. tit. 18. Theil I. LR.

§. 244.

Daß, wenn der Gläubiger dem Schuldner das Pfand zum eignen Verkauf extradirte, er ein Pfandrecht an den Kaufgeldern behalte, die der Käufer hinter ſich hat, oder die gerichtlich deponirt worden ſind, ſcheint allerdings.

§. 246.

Wegen Verluſt ſeines Pfandrechts durch die Einwilligung, confer. die Anmerkung zum §. 699. tit. 18. Leyser. Specim. 253. Med. 4.

§. 250.

Der Grund dieſes Geſetzes liegt im §. 527. tit. 9. Theil I. LR., nicht darinn: daß actus merae facultatis nicht präſcribirt werden. Denn auch die präſcriptible rei vindicatio iſt actus merae facultatis. Leyſer hat ſich hierüber im Spec. 155. Med. 9. ausgelaſſen. Daß es einerlei iſt, ob der Pfandgläubiger, von welchem der §. 250. ſpricht, der erſte, oder ob er ein Ceſſionar deſſelben iſt, verſteht ſich von ſelbſt, wenn er nur die Sache als Pfand in Beſitz genommen hat. Uebrigens hat das Landrecht den Satz beibehalten: daß der Schuldner bei Einlöſung des Pfandes nur den anfänglich erhaltnen Pfandſchilling reſtituiren darf, wäre auch eine noch ſo lange Zwiſchenzeit verfloſſen.

§. 253. 254.

Confer. §. 70. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 699. tit. 18., und zum §. 10. tit. 20. Leys. Spec. 233. Medit. 4. Specim. 42. Corr. 2. Specim. 235. Med. 6. Lex 3. Digest. de Pactis. Lex 7. Cod. de remiss. pignor.

§. 255.

Der Grund liegt im §. 4. tit. 21. Theil I. LR. — Confer. §. 380. 388. tit. 50. Ger. Ordn., und mein Kommentar zur Ger. Ordn. p. 244. seq. in der erſten Ausgabe.

§. 263.

Confer. das Pfandreglement vom 13. März 1787. — Oeffentliche Pfandverleiher müſſen einen Gewerbſchein löſen. Geſetzſammlung 1811. p. 276.

§. 265.

Das von Paalzow p. 229. ſeines Handbuchs allegirte Decisum gehört gar nicht hierher.

§. 267. 268.

Hier wird nehmlich auf das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787. §. 90. Bezug genommen. Confer. das Begleitungsreſcript vom 17. September ejusdem. Edictenſammlung 1787. Nr. 31. p. 781. Auch iſt das ſchleſiſche Kammercirkular vom 3. Januar 1788, beſonders hinſichts der Juden, und der Aufſicht der Magiſtrāte auf die Pfandverleiher, zu merken.

§. 271.

Confer. §. 107. 109. hoc tit., und die Anmerk. zum §. 365. Vor Publikation des Landrechts war die Deklaration vom 16. July 1785. zu berückſichtigen.

§. 281.

Siehe die Anm. zu dem §. 94., und zum §. 426. §. 295. hoc tit. — Lex 2. Cod. quae res pignori, ſpricht wörtlich nur vom instrumento venditionis oppignorato. — Cautel, ſich auch die Zinſen des Activi

mit

mit verpfänden zu laſſen. Anmerkung zum §. 284. und 82. — Auf dem verpfändeten Activinſtrumente muß wohl (wenn dies auch nach §. 94. tit. 20. nicht nothwendig ſcheint) die Verpfändung notirt werden, weil jede Ceſſion ſchriftlich geſchehn muß. Allgem. juriſtiſche Monatſchrift July, Auguſt 1809. pag. 386. Durch Verpfändung eines gerichtlichen Rekognitionsſcheins, laut deſſen ein Inſtrument zur freien Diſpoſition des Cajus gerichtlich bereit liegt, und der ihm über die Niederlegung ertheilt iſt, ſcheint Cajus das deponirte Inſtrument gültig verpfänden zu können. Siehe auch §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 282. 283.

Confer. die Bemerkung zum §. 413. tit. XI., und der §. 522. hoc tit. 20, ferner §. 196. 198. ibidem. Die im Novemberſtück der Allgem. juriſt. Monatſchr. 1806. p. 419. angeſtellte Vergleichung der widerſprechenden Stelle des §. 282. tit. 20. mit dem §. 413. tit. XI., und dem §. 126. tit XVI., hat der Verfaſſer des vorliegenden Kommentars dadurch, daß er in der erſten Edition bei dem §. 282. den §. 126. tit. XVI. allegirte, viel früher ſchon angedeutet, ohne erſt durch einen vorgekommnen Rechtsfall zu dieſer Bemerkung veranlaßt zu ſeyn. Siehe auch bei dem §. 281. 282. tit. 20. Theil II. LR.: den §. 46. des Corpus juris Frieder. Part. 4. tit. 12., und die Hypoth. Ordnung von 1783. tit. 2. §. 199. 230. — Nach der wegen Mortifikation der Inſtrumente zu Königsberg am 9. December 1809. emanirten Verordnung §. 1. 2. iſt der §. 282. 283. tit. 20. Theil I. des LR. dahin deklarirt: daß die auf einen beſtimmten Urheber lautenden Verſchreibungen nur ſo verpfändet werden können, wie ſie nach §. 394. bis 417. tit. XI. Theil I. LR. abgetreten werden können, und daß ein mit der Verpfändung nicht bekanntgemachter Debitor des verpfändeten Inſtruments,

ſtruments, dem Pfandnehmer alle redlicher Weiſe von ihm geſchehenen Zahlungen und rechtliche Handlungen, ſo weit ſie zu ſeinem Vortheile gereichen, opponiren dürfe.

§. 284.

Daß die Zinſen des verpfändeten Activi mit verpfändet ſeyn ſollen, iſt beſonders vorzubedingen. §. 82. hoc tit. Jur. Monatſchrift Mai 1810. p. 293.

§. 285.

Confer. §. 529., ferner §. 161. tit. 50. Ger. Ord.

§. 286.

Siehe die Anmerkung zum §. 47. 48. tit. 15.

§. 288.

Dieſe Bekanntmachung iſt aber wohl kein actus solemnis, ſondern nur zum Beſten des Pfandnehmers und des Schuldners des Activi verordnet, dergeſtalt, daß, wenn ſie auch nicht erfolgte, aber ſonſt nur res integra geblieben iſt, (nehmlich mittlerweile das Activum nicht bezahlt, oder einem Dritten Rechte darauf verliehen worden) die Verpfändung doch gültig bleibt. Auch iſt es wohl einerlei: ob die Bekanntmachung durch den Verpfänder gerichtlich oder außergerichtlich, oder gar vom Pfandnehmer beſorgt wird, wenn letztrer nur die Verpfändung glaubhaft nachweiſet. Die Verpfändung ſelbſt muß allemal wohl ſchriftlich geſchehn.

§. 289.

Siehe §. 25. 28. 29., und die Anmerkung dazu, und zum §. 30. §. 198. 199. tit. 20. LR., ferner §. 5. tit. 29. Ger. Ordn. Ein Wechſelkreditor, der das ihm neben dem Wechſel verpfändete Aktivinſtrument, welches während des Moratorii nicht realiſirbar iſt, nicht herausgeben will, muß den Ablauf der Indultzeit abwarten, ehe er Perſonalexekution ſuchen kann. Reſcr. dd. Berlin 26. September 1808. Jur. Monatſchrift

Mai 1808. p. 550. Dies verſteht ſich aber nur, falls der Schuldner hierauf anträgt, oder falls nicht derſelbe in dem Wechſel ſich ausdrücklich gefallen ließ: daß die Wechſelexekution verfügt werden, und dabei doch noch das Pfand verhaftet bleiben möge. Jur. Monatſchrift Mai 1810. pag. 275 — 82.

§. 295.

Einem in Geſchäften unerfahrnen Manne verpfändete einſt ein Betrüger oder Spaßvogel ſtatt eines Hypothekeninſtruments, eine bloße Quittung, die gar keinen Werth hatte.

§. 296.

A. ſtellte dem B. einen Wechſel aus, und verpfändete ihm zugleich einen Wechſel des C., den er ihm eventualiter auch girirte. Zur Verfallzeit klagte B. gegen den A., letztrer opponirte exceptionem non numeratae valutae, und producirte zum Beweis einen Revers des B., worinn dieſer geſtand: daß keine Valuta gezahlt worden ſey. Ueber die Rekognition dieſes Reverſes, worauf die Abweiſung des Klägers beruhete, war der Bevollmächtigte des Klägers nicht informirt; der Termin wurde alſo prorogirt. Unterdeſſen hatte auch B. den Ausſteller des verpfändeten Wechſels, Namens C., verklagt; dieſer ſetzte dem B. in demſelben Terminstage, wo jener Revers produzirt wurde, exceptionem deficientis legitimationis entgegen, weil es nicht konſtire: ob B. von dem A. etwas zu fordern habe, und ob ihm ein Pfandrecht zuſtehe. Der Mandatarius des B. verlangte zwar blos die Zahlung ad Depositum, allein auch dieſer widerſprach der C. in Vereinigung mit dem Intervenienten A., der dem C. eine Zahlungsfriſt bewilligte, aus dem Grunde: weil die Erforderniſſe des Arreſtſchlages nicht vorhanden wären. Der Richter war nicht geneigt, den Prozeß zwiſchen B. und C. ſo lange auszuſetzen und ruhen

zu

zu laſſen, bis der Prozeß zwiſchen B. und A. entſchieden wäre, er legte die Akten zum Spruch vor, weil B. darauf beſtand, und natürlich mußte Letztrer ob plus petitionem tempore, abgewieſen werden. §. 289. hoc titulo.

§. 318. 320.

Confer. §. 76. tit. 12. Th. 4. Corpus juris Friedericiani, und der §. 14. der Deklaration vom 16. July 1785. — Unter den Rechtslehrern des römiſchen Rechtes herrſchte über das ſtillſchweigende Pfandrecht des Gläubigers, welches nach Hamburgiſchen Rechten klar iſt, eine diverse Meinung.

§. 319. 326.

Confer. §. 685. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 320.

Confer. die Cautel im §. 13. der Deklaration vom 16. July 1785, wegen der ſymboliſchen Verpfändungen, und Leyser. Specim. 159. Med. 1.

§. 325.

Hier weichen die Rechtslehrer des gemeinen Rechts, beſonders Leyſer, ab, welcher im Spec. 159. Med. 5., und im Specim. 478. Med. X. annimmt: daß pecunia in refectionem navis credita (der Zweck darf nach lex 6. §. 8., und lex ultim. de negotiis gestis, nicht nominatim in chirographo vermerkt ſeyn, wie es Cujacius und Vinnius wollen) nach Hamburgiſchen ſowohl, als gemeinen Rechtsprinzipien, den Vorzug vor der Heuer habe. Das Landrecht folgt den franzöſiſchen Seeordonnanzen.

§. 326.

Confer. §. 685. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 328.

Confer. §. 1408. tit. 8. Theil II. LR.

§. 329.

Conf. Behmer. jus nov. contr. Obs. 115. p. 606.

§. 333.

§. 333.

Conf. §. 22. der Deklaration vom 16. July 1785.

§. 365. 366.

Verpfändungen an die Bank. Deklaration vom 7. November 1776, und vom 16. July 1785. §. 52.

§. 368.

Confer. die Anmerkung zum §. 128. tit. XI. Th. I. Landrecht.

§. 373.

Confer. §. 306. seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 378.

Bei Kriegs- oder Waſſersgefahr möchte dem Fuhrmann eine Ausnahme ſtatuirt werden dürfen. Die Kabinetsordre vom 5. Mai 1809. verbietet, von Schiffern, Fuhrleuten ꝛc., Schiffsgut, Holz ꝛc. zu kaufen, welches die Kurmärk. Regierung im Oktober 1809. auf Schiffer, die für Lohn fremdes Gut fahren, eingeſchränkt hat.

§. 379.

Confer. §. 1499. tit. 8. Theil II. LR.

§. 380.

Confer. die Anmerkung zum §. 365. hoc titulo.

§. 390.

Ueber Pfandesverſchreibungen auf adeliche Güter nach polniſchen Rechten, vom Kriminalrath Steiner, verglichen mit Oſtrowsky's Civilrecht, und Bröckers Beiträgen.

§. 391. 392.

Confer. §. 394. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Die Verordnung, welche Paalzov in ſeinem Handbuche hier allegirt hat, nehmlich: daß keine außergerichtliche Taxe in das Hypothekenbuch einzutragen ſey, gehört zum §. 45. tit. 1. der Hypoth. Ordn. Siehe meinen Kommentar zur Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, Breslau bei Korn. Dagegen iſt hier zu bemerken: daß,

daß, wenn Kämmereigüter ein folium im Hypothekenbuche haben, die Präſtationen an pia corpora, welche der Kämmereietat agnoscirt, einzutragen ſind. Reſcr. vom 4. September 1797. an das Pommerſche Konſiſtorium. Stengel V. p. 126. — Die Verfügung dd. Berlin 30. Auguſt 1810. hat die Verordnung vom 1. Oktober 1805. aufgehoben, und die §§. 49. bis 51. tit. 2. der Hypoth. Ordn. hergeſtellt.

§. 393.

In wie fern der Käufer oder Erbpächter eines Domainengutes, oder eines Pertinenzſtücks deſſelben, ſich eximirter Jurisdiktion erfreuen dürfe? Anmerk. zum §. 37. tit. 1. der Hypothekenordnung.

§. 394.

Die erblichen, ausſchließlichen, verkäuflichen Gerechtigkeiten, z. E. Schuhbänke, Fleiſchbänke, ſind nicht mehr untrennbar. Wegen ihrer künftigen allmähligen Ablöſung aus einem zu ſammlenden Gewerbszinsfond, ſiehe Geſetzſammlung 1811. p. 265.

§. 395.

Ablöſung und Aufhebung der Gerechtigkeiten, z. E. Schuhbänke, Fleiſchbänke ꝛc. Geſetzſammlung 1811. p. 265.

§. 400.

Daß jure romano die Spezialhypothek vor der generellen (wenn letztere keine tacita iſt) angegriffen werden muß, dieſer Einwand jedoch nicht dem Verpfänder, ſondern blos dem dritten Beſitzer zuſtehe, hat Leyſer im Specim. 225. Med. 3. seq. ausgeführt. Siehe auch Hymmen Beiträge VII. p. 99., ferner die Anmerkung zum §. 5. tit. 19. Theil I. des Landrechts.

§. 401.

Confer. §. 422. 424. 425. 447. tit. 50. Gerichts-Ordnung.

§. 402.

§. 402.

Nach gemeinem, beſonders römiſchem Recht, war ein pignus voluntarium tacitum von gleichem Effekt, wie ein expreſſum generale, und das pignus generale, expreſſum vel tacitum, hatte von dem Schuldner, ſo lange dieſer ſeine verpfändeten Sachen ſelbſt beſaß, die exceptio excuſſionis nicht zu fürchten. Anmerkung zu §. 26. tit. 15. LR. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 400. hoc tit. Der Vertrag berechtigt auch nicht einmal zur Eintragung einer Proteſtation. §. 420. hoc tit. Mit dem §. 402. vergleiche man die Note zu dem §. 112. hoc titulo, und den lex ultim. Cod. quae res pignori, lex 9. ibidem, und dasjenige, was Leyſer im Specim. 223. Med. III. ſagt. Klein Annalen I. p. 141, beſonders wegen uneingetragner Generalhypotheken.

§. 403.

Confer. die Anm. zum §. 96. hoc tit., und §. 420. ibidem. — Wenn der Eigenthümer eines Ritterguthes, der auch zugleich Fideikommißnießbraucher eines auf ſeinem Guthe eingetragenen Geldſideicommiſſes iſt, einem ſeiner Gläubiger die Revenüen des Fideicommißkapitals verpfändet, jedoch in dem Verpfändungsinſtrumente die Clauſula intabulandi fehlt: ſo kann die Verpfändung wohl, ohne dies nachzuholen, ingroſſirt werden.

§. 404. 409.

Confer. der §. 290. tit. 12. Theil I. des LR. nebſt Anmerkung, und die Anmerkung zum §. 30. 187. tit. 2. der Hypoth. Ordn. — Ein Vater hatte per teſtamentum Einem von mehrerern Kindern, dem er blos den Pflichttheil ausgeſetzt hatte, ſein Guth (deſſen Werth aber größtentheils den übrigen Kindern zukam), in einem beſtimmten Preiſe angewieſen. Die ſämmtlichen Erben wollten in via moratorii den Erbſchaftsgläubi-

gern

gern damit Sicherheit beſtellen, und dieſe Sicherheit konnte, glaube ich, mit Einwilligung ſämmtlicher Erben intabulirt werden, ohne daß zuvor titulus possess. auf denjenigen Sohn, der das Guth ererbt hatte, solitarie eingetragen ward. Außer daß nehmlich Letzterer dubitirte: ob er das Guth für den im Teſtament beſtimmten hohen Preiß annehmen möchte, und deſſen Taxation verlangte, weshalb man ſeine nahe Majorennität abwarten wollte, ehe man ihm das Guth zuſchrieb, hätte auch, falls vor Sicherſtellung der Erbſchaftsgläubiger titulus possess. für ihn eingetragen worden wäre, zugleich das Anrecht der Geſchwiſter an dem Guthswerthe, welches noch nicht genau in quanto eruirt war, ingroſſirt, und die Kaution für die Erbſchaftsgläubiger, die unmöglich dem Gutsbeſitzer allein inkumbiren konnte, ſubingroſſirt werden müſſen. — Außer den im §. 188. tit. 2. der Hypoth. Ordn. erwähnten Fällen, kann auch gegen den zweiten Mann einer Frau, welche ihren Kindern erſter Ehe ihr Vermögen nicht ſicher geſtellt hat, ſo fern der §. 450. tit. 50. der Ger. Ordn. eintritt, ſonſt aber nur im Wege des Arreſts auf das Grundſtück, welches der Stiefvater mit dem Gelde der Frau kaufte, Proteſtation geſucht werden. — Eintragung eines auf den Nachlaß des verſtorbenen Grundſtücksbeſitzers mir zuſtehenden Pfandrechtes, wenn titulus possess. des Grundſtücks für den Erben noch nicht berichtigt iſt. Anmerk. zum §. 290. tit. 12. Theil I. LR.

§. 405.

Confer. die Note zum §. 187. §. 188. tit. 2. der Hypoth. Ordnung, ferner der §. XV. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794., und das wegen Anlegung neuer Hypothekenbücher am 26. July 1809. an das Cüſtriner Ober-Landesgericht zu Soldin erlaßne Hofreſcript. — Da das einzige Kind eines ohne Teſta-

ment

ment ſterbenden Beſitzers eines Grundſtückes gleich mit dem Tode des Vaters deſſen Erbe wird (§. 368. tit. 9. Th. I. LR.): ſo kann derjenige, welcher Creditor des erbenden Sohnes iſt, und dem dieſer noch vor des Vaters Tode die künftige Eintragung auf das Grundſtück zuſicherte, oder der ſonſt vorher ſchon einen Titel zur Eintragung acquirirt hatte, noch ehe titulus possessionis für den Sohn berichtiget wird, und noch ehe konſtirt: daß er die Erbſchaft wirklich angetreten habe, eine Proteſtation pro conservando loco für ſich auf das Grundſtück eintragen laſſen. In via arresti findet eine Proteſtation de non amplius intabulando ſtatt, auch wenn man keinen Titel zum Realrecht hat. Siehe die Anm. zum §. 30. tit. 2. der Hypoth. Ordn. im Commentar dazu, ferner die Schlußanm. zum §. 56. 57. tit. 2. der Hypoth. Ordn.

§. 408.

Confer. Hellfeld. jurisprud. forens. §. 1094. Nur in dem Falle des §. 408. haben rückſtändige Kaufgelder ein Vorzugsrecht vor andern Hypotheken, ſonſt aber nicht. Da jedoch rückſtändige Kaufgelder, ehe der Beſitztitel für den Käufer berichtigt wird, nicht eingetragen werden ſollen; da der Verkäufer nicht genau wiſſen kann, an welchem Tage der Käufer den Beſitztitel berichtigen läßt, und da der Käufer, indem er dieſe Berichtigung nachſucht, zugleich für einen Dritten Hypotheken eintragen laſſen, folglich den Verkäufer um den frühern Platz bringen, und gefährden kann, ſo ſcheint der Grundſatz: daß die Zeit der Anmeldung eines Hypothekengläubigers lediglich deſſen Priorität beſtimme, in Bezug auf rückſtändige Kaufgelder unbillig.

§. 410.

Daß ſich der Gläubiger um den Titel des vorigen Beſitzers nicht bekümmern darf. Reſcript vom 5. May 1794. Stengel I. p. 59. Confer. jedoch §. 260. 665.

tit.

tit. 18. Theil I. LR., wo Ausnahmen vom Obigen feſtgeſetzt ſind.

§. 411. 412.

Confer. §. 111. hoc tit. Ein Titel zum Pfandrecht exiſtirt aber dann. Hypothekenrechte ausgenommen, giebt es andre dingliche Rechte, deren Eintragung kein weſentliches Erforderniß ihrer Realqualität iſt, z. E. §. 573. hoc tit. §. 2. tit. 21. Theil I. LR. Bei dem §. 412. tit. 20. Theil I. ibid., ſehe man auch die Anm. zum §. 5. tit. 19. Theil I., und zum §. 10. tit. 20. in meinem vorliegenden Commentar.

§. 413. 414.

An die Subſtanz darf ſich aber der Gläubiger wohl nicht unmittelbar halten. §. 141. tit. 24. der Ger. Ordn. Wenn dies aber auch wäre, ſo frägt es ſich: ob er nicht wegen Subhaſtation eines ſchleſiſchen Ritterguts den Konſens des fisci beibringen mußte. (Reſcript vom 11. Juny 1798. und 1. Oktober ejusdem.) Seit dem 14. July 1808. fällt dieſes weg. Man vergleiche mit dem §. 413. 414. den §. 188. tit 2. Hypoth. Ordn.

§. 415.

Confer. die Anm. zum §. 427. hoc titulo, und §. 687. tit. XI. Theil I. LR.

§. 417. bis 421. inclusive.

Siehe die Bemerkungen zur Theorie von Proteſtationen in meinem zu Breslau bei Korn erſchienenen Commentar zur Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, und das an das Breslauer Ober-Landesgericht am 1. Februar 1806. erlaſſene Hofreſcript, Neues Archiv IV. p. 256., welches jedoch das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1808. modifiziret hat.

§. 420.

Conf. §. 402. 403. hoc tit. 20.

§. 421.

§. 421.

Siehe die Anm. zum §. 5. 417. hoc tit. Die Forderung ſelbſt wird sub rubro: Ceſſionen, künftig eingetragen; denn in der dritten Rubrik ſind vielleicht in der Zwiſchenzeit andre Hypotheken ingroſſirt, und es müßte ſonſt die Proteſtation ſtehen bleiben, und die Forderung unter einer neuen Nummer ingroſſirt werden. Anm. zum §. 299. tit. 2. Hypoth. Ordn.

§. 422.

Siehe die Anmerkung zum §. 424.

§. 423.

Conf. §. 53. des 1. Anhanges zum Landrecht. Anmerk. zu §. 426. tit. 20. LR., und Annalen III. p. 250. Ein im Oktoberſtück der allgemeinen juriſt. Monatſchr. 1806. p. 281. seq. befindliches, vom Tribunal beſtätigtes Judikat des Berliner Appellationsſenates erklärt den §. 423. für unanwendbar, und den Dritten für ſchuldig, ſich auf die Einwendungen des Schuldners einzulaſſen, wenn die Eintragung nicht rite geſchehen iſt, mithin der §. 430. eintritt. Allein in dem gedachten Berliner Rechtsfall glaube ich dem Erkenntniſſe des Inſtructionsſenates beiſtimmen zu müſſen, da die das Hypothekenbuch führende Behörde, welche nach §. 76. tit. 1. der Hypothekenordnung zu gar keiner Vertretung verbunden iſt, nach §. 12. tit. 2. der Hypothekenordnung aber, blos ihren Vorgeſetzten verantwortlich ſeyn dürfte, nur ſubſidiariſch haften könnte. Ich wundere mich: daß der Gutsbeſitzer und Schuldner, der von der erfolgten Eintragung der 8473 Thaler wahrſcheinlich durch die Hypothekenbehörde benachrichtiget worden war, davon keine Veranlaſſung zu proteſtiren hernahm.

§. 424.

Nicht nur der Schuldner, auch ein intereſſirter Dritter, kann gegen die eingetragne Poſt ſich ſeine Einwen-

wendungen durch Proteſtation vorbehalten, und ein ſolches Geſuch konſervirt ſie, wenn es auch nicht früher, ſondern nur zugleich mit dem Eintragungsgeſuch, oder auch, indem ſo eben die wirkliche Eintragung geſchieht, einkommt. So kann z. E. ein Creditor immissus, wenn er gehindert iſt, Sequeſtration oder Subhaſtation nachzuſuchen, überhaupt Jeder, der Arreſt auszubringen befugt iſt, ſeine Einwendungen gegen die einzutragende Poſt reſerviren, indem er behauptet: daß der dem Conkurs nahe Schuldner Valutam nicht erhalten habe, und beide Theile müſſen dann ihre Rechte in Separato ausführen. Denn bei der Exceptio non acceptae Valutae haben auch die Mitgläubiger ein Intereſſe. Siehe die Anmerk. zum §. 30. tit. 2. Hypoth. Ordn.

§. 425.

Conf. §. 181. tit. 2. der Hypoth. Ordn. §. 738. tit. 11. Th. I. LR. Da aber ſelbſt nach Ablauf der erwähnten 4 Wochen Proteſtationen eingetragen werden können, welche dem neuen Erwerber des Activi, zufolge §. 19. tit. 4. Th. I., und §. 523. tit. 20. obſtiren: ſo iſt es Jedem, der ein Hypothekeninſtrument an ſich bringen will, zu rathen, daß er ſich nachweiſen laſſe: ob bis zum Tage ſeiner Acquiſition keine Proteſtation eingetragen ſey. §. 214. tit. 2. Hypoth. Ordn. Siehe auch die Anm. zum obigen §. 417. tit. 20. Das an die Brieger Ober-Amtsregierung am 12. März 1788. ergangne, in den Kleiniſchen Annalen Band III. p. 250. befindliche Reſcript, wird jetzt nur höchſt ſelten anwendbar ſeyn. — Manche ſetzen den Unterſchied zwiſchen dem §. 425. tit. 20., und §. 738. tit. XI. darinn: daß letztrer blos von der exceptione non num. Valut., erſtrer aber von dem Einwande der Zahlung, Kompenſation, oder von dem Einwande ſpricht: daß das Inſtrument urſprünglich ungültig ſey, z. E. die Ausſtellerin als Frauenzimmer

keinen

keinen Curator bei der Ausſtellung gehabt habe. Die vier Wochen ſind in dem Fall, wovon am Schluß der Note zum §. 520. tit. 20. Theil I. LR. die Rede iſt, wohl a Dato der Ceſſion an zu rechnen.

§. 426.

Siehe die Anmerk. zum §. 423. und 511. tit. 20., auch zum §. 738. tit. XI. Theil I. Mala fides kann hiernach auch dem Ceſſionar opponirt werden. — Wer ein Hypothekeninſtrument über eingetragne rückſtändige Kaufgelder durch Ceſſion an ſich bringt, ohne aus dem Inſtrument oder aus dem Hypothekenbuch zu erſehen: daß über dieſe rückſtändige Kaufgelder ein Prozeß zwiſchen dem Cedenten und deſſen Käufer in Gemäßheit des §. 222. tit. XI. Theil I. LR. obwaltet, in welchem das Inſtrument exhibirt, jedoch zufolge des §. 157. tit. 10. der Ger. Ordn. vor Entſcheidung des Rechtsſtreits dem Cedenten retradirt ward, der ſcheint dennoch dasjenige, was hernach erkannt wird, gegen ſich gelten laſſen zu müſſen. §. 7. 9. tit. 24. Ger. Ordn. Der §. 53. des 1. Anhanges zum Landrecht, und der §. 138. tit. 2. LR. verordnet das Gegentheil. Ob er aber ſupponirt: daß das Capital bei der Ceſſion in Lite ſeyn könne, dies ſteht dahin. §. 7. tit. 24. Ger. Ordn.

§. 427.

In wiefern in Schleſien zur Erwerbung eines Hypothekenrechtes auf Rittergüter, der Konſens der kompetenten Ober-Amtsregierung und resp. des ſchleſiſchen Finanzminiſterii, bis zum Jahr 1808. erforderlich war, um den Gläubiger gegen den Fiscus zu ſichern, confer. mein Kommentar zur Ger. Ordn., am Ende der Bemerkungen zur Theorie von Proteſtationen, und Vater Repertor. II. p. 554.

§. 429.

Confer. §. 76. seq. tit. 1. Hypoth. Ordn. Leyser. Spec. 229. Med. 1.

§. 430.

Siehe die Schlußnote zu §. 501.

§. 431.

Der Richter gewährt auch nur den Locus, den er gewähren kann. Schlußnote zum §. 501.

§. 434.

Confer. lex 5. Cod. de praediis et aliis rebus minorum, wornach der Richter ganz anſpruchlos wird.

§. 437.

Confer. die Note zum §. 380. tit. 50. Ger. Ordn.; §. 116. seq. tit. 20. Theil I. LR. Anm. zum §. 100. ibidem.

§. 438.

Siehe §. 70. tit. 4. Es findet aber eine Proteſtation de non intabulando ſtatt, wenn der §. 12. tit. 29. der Ger. Ordn. eintritt. — Ob ein in die weitere Verpfändung conſentirender Creditor jure communi das Pfandrecht verliehre? Leyser. Spec. 233. Med. 3.

§. 439.

Siehe meinen Commentar zur Gerichts-Ordnung (die Bemerkungen zur Theorie von Proteſtationen.) Der §. 439. ſcheint deshalb unbillig, und dem Gläubiger ſchädlich, weil Creditor posterior oft auf Sequeſtration, Conkurs ꝛc. antragen muß, wobei der Vorſtehende bisweilen leiden kann. — Wenn A. dem B. ein Grundſtück verkauft, und, ohne die rückſtändigen Kaufgelder für ſich eintragen zu laſſen, oder auch, wenn dieſes geſchiehet, es ſich zur Bedingung macht: daß bis zu ſeiner Befriedigung keine Hypothek für einen Dritten eingetragen werden dürfe: ſo kann dieſe Bedingung im Hypothekenbuche Rubrica II. notirt wer-

werden. Daß dies geſchehen, findet ſich auch bei allen ehemaligen ſchleſiſchen Jeſuitergütern. Denn es iſt ganz etwas Anderes: ob ſich ein Gläubiger oder ein Verkäufer fernere Eintragungen abſeiten des Käufers verbietet. Blos das Erſtere verdient keine Rückſicht. Wird eine Schuldverſchreibung zu den Grundakten eingereicht, worinn Gläubiger und Schuldner verabredet haben: es ſolle vor der Hand für den Gläubiger keine Hypothek zur Sicherheit ſeines Darlehns eingetragen werden, der Schuldner dürfe aber auch keine andre Schuld eintragen laſſen, und wenn es geſchehe: dann wolle er ihm ſofort mit dem Grundſtück gleichfalls Sicherheit beſtellen: ſo thut der Richter, der übrigens gleich bei der Präſentation des Geſuches die Intereſſenten zu beſtimmtern Erklärungen und Anträgen anzuweiſen haben dürfte, ſehr wohl: eine Proteſtation für den Gläubiger, wenigſtens ſobald künftig die Eintragung einer zweiten Schuld geſucht wird, einzutragen, und den frühern Gläubiger zu avertiren. Doch dürfte er im Unterlaſſungsfalle, ſo fern er nur den Intereſſenten von der Ingroſſation einer neuen Schuld Nachricht gegeben hat, um deswillen vor Regreß geſichert ſeyn, weil in der gedachten Schuldverſchreibung der eventuelle Platz des Gläubigers nicht beſtimmt war, und ſolche überhaupt keine Hypothekbeſtellung, ſondern nur das Verſprechen: eine Hypothek beſtellen zu wollen, enthielt. Siehe auch die Anm. zu §. 441.

§. 440.

Confer. §. 123. 131. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn., und §. 496. tit. 50. ibidem. — Die Kriegeskontribution oder die Einquartirungskoſten vorzuſchießen, war wohl blos Sache ſämmtlicher Realkreditoren eines Grundſtücks, (nicht blos desjenigen, der die Sequeſtration extrahirt hatte), und ſie können dazu vom Juſtizkollegium ad instantiam der Polizeibehörde keines-

 weges

weges executiviſch per Decretum angehalten werden. Es iſt ihr eigner Schade, wenn der Feind bei ausbleibender Zahlung den fundum verwüſtet. Ueberhaupt ſind die Creditoren ja zu nichts ſchuldig, wenn ſie ihre Realanſprüche Preis geben wollen.

§. 441. 442.

Confer. §. 23. hoc tit. §. 12. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn., woraus folgt: daß die Sache als Arreſtſache einzuleiten iſt, wenn Jemand ſich des §. 442. bedienen will, z. E. bey Holz- und Forſtdevaſtationen. Das Recht aufzukündigen oder Sicherheit zu fordern, hat auch wohl ein uneingetragner Gläubiger, der den §. 112. 402. für ſich hat, wenn ſein Schuldner anfängt, ſeine Grundſtücke zu dismembriren, zu vererbpachten ꝛc. Ueber ſeine Privatforſten ſteht jedem ein freies Gebahren zu; eine Devaſtation als ſolche, muß durch Sachverſtändige Kreisverordnete ſpeziell begutachtet werden. Geſetzſamml. 1811. p. 303. Nro. 6. Dies gilt auch von Vereinzelung der Grundſtücke, und veränderter Benutzung.

§. 443.

Siehe die Anm. zum §. 468. Ob nach älteren Geſetzen das bewegliche Inventarium eines Landguthes für mitverpfändet zu achten? confer. das Decisum von 1789. Klein Annalen VI. p. 303. Ob und in welchem Fall auch der uneingetragene Gläubiger eines Dismembranten aus der Dismembration einen Antrag auf Cautionsbeſtellung herleiten könne? Anmerk. zu §. 441. tit. 20. Theil I. LR. In Schleſien iſt bekanntlich die Declaration vom 11. März 1787. wegen Veräußerung adlicher Guthspertinenzien, durch die Deklaratoria vom 14. Auguſt 1799. modifizirt, und hinſichts der Reluition der Spanndienſte auf eine beſondre Inſtruktion der Kollegien verwieſen worden. In dieſer letztern von gleichem Datum iſt feſtgeſetzt:

in

in welchem Falle die Reluition den Realkreditoren unſchädlich zu achten, mithin deren Konſens in die Reluition nicht erſt zu erfordern ſey, nehmlich: wenn der ſtipulirte Geld- oder Getreidezins, mit 5 pCt. zu Kapital geſchlagen, die Höhe des kataſtrirten Werths der Dienſte erreicht. Bei der Reluition der Handdienſte, welche der §. 11. des Dismembrationsedikts vom 1. May 1804, beſonders bei Gelegenheit von Dismembrationen, erlaubt, iſt es, allemal vorzüglich im letzten Fall rathſam: die Realgläubiger über die Reluition zu vernehmen, wohin auch die Liegnitzer Regierung im März 1810. in der Kaiserswaldauer Sache ſentirt hat; ein Reſcript des Miniſters des Innern an gedachte Regierung vom 9. September 1810. erlaubt überhaupt die Reluition aller Handdienſte, auch der Spinndienſte, mit Bewilligung der Intereſſenten; — nach einem Reſcript des Miniſterii des Innern vom 9. März 1810. ſoll die Vernehmung des Guthsgläubigers wegen der Reluition der Handdienſte auch nicht mehr nöthig ſeyn. Da auch in jener Inſtruktion feſtgeſetzt worden: daß die auf einem Guthe haftende Lehns- oder Fideikommißqualität der Reluition nicht obſtiren könne: ſo iſt auf eine Anfrage des Glogauer Ober-Landesgerichtes vom 12. November 1802. in der v. R. Sache durch ein Reſcript vom 23. deſſelben Monats feſtgeſetzt worden: daß den Fideikommißintereſſenten zwar kein Widerſpruchsrecht wider die Reluition zuſtehet, es aber doch der Kabinetsordre vom 26. März 1799. nicht entgegen ſey: daß die Fideikommißintereſſenten über die Verwendung und Sicherſtellung des von den bisherigen Dienſtpflichtigen, außer dem auf ihren Grundſtücken haften bleibenden Zinſe, baar zu zahlenden Reluitionsquantums, gehört, und ſie bei der Ausmittelung: wie viel zur Vermehrung des herrſchaftlichen Zugviehes, Erbauung neuer Ställe und

Wirthſchaftsgebäude zu verwenden ſey, zugezogen würden. Nach dem Reſcript vom 21. März 1801. ſoll übrigens der kataſtrirte Pferdebeſtand nicht verringert werden. (Conſer über die Aufhebung der Spann- und Handzwangsdienſte der VII. Abſchnitt von Jahns Gedanken über die Gemeinheitstheilungen, desgleichen der zu Breslau erſchienene Beitrag wegen Zuläſſigkeit der Dismembrationen von dem Hofrath und Generallandſchaftsſyndikus, jetzigem Regierungsvicepräſidenten Friedrich Theodor Merkel 1803, wornächſt auch von dem Major v. Poſer und Grafen Magnis mehrere Abhandlungen gefolgt ſind.) Wenn Geſuche um Confirmation einer Dismembration oder Theilweiſen Vererbpachtung bei einem Gericht einkommen: ſo iſt es rathſam: daß man ſolche mit den darauf zu erlaſſenden Verfügungen zu den Grundſchulden-Akten des Hauptgutes nimmt, oder falls beſondre Akten formirt ſind, eine Regiſtratur über die Confirmation der Dismembration, ex officio zu den Grundakten bringt; denn ſonſt unterlaſſen die Intereſſenten: um Abſchreibung der Avulsorum in dem Hypothekenbuche zu bitten, und ein Dritter wird künftig induzirt: die Abalienation zu ſeinem Schaden zu ignoriren. — Die Kabinetsordre vom 6. July, und das Hofreſcript vom 20. July 1801. verbothen die Totaldismembrationen ganzer Güther, erlaubten blos den Abbau der zum Hauptguth gehörenden einzelnen Vorwerke zu einem doppelten Zweck, und reſervirten der ſchleſiſchen Landſchaft, für welche ehemals der ganze Adel die Generalgarantie übernommen hatte, ihre Rechte auf den dismembrirten, mit Ruſtikalgrundſtücken vermiſchten Immobilien, ſo daß ſolche auf Verlangen des Creditſyſtems in die Hypothekenbücher eingetragen werden muß. Endlich beſtimmte das an das Breslauer Ober-Landesgericht am 20. Oktober 1801. erlaßne Reſcript: was bei Dis-

Dismembrationen und Reluitionen der Spanndienſte, die Kammer (jetzt Regierung) und was das Ober-Landesgericht zu berückſichtigen habe; es beſtätigt das Obige, extendirt es auch auf Erbverpachtungen adlicher Grundſtücke, und verbietet auch Totaldismembrationen. Nach der Kabinetsordre vom 7. Januar 1802. ſollten jedoch wegen der Dismembrationen noch nähere Vorſchriften erfolgen. Schon am 7. März 1785. hatte das ſchleſiſche Juſtizdepartement verordnet: daß Veräußerungen der Hofedienſte nur mit Kammerkonceſſion, und gegen eine jährliche Geld- oder Naturalpräſtation erfolgen könnten. Das an die Poſener Regierung am 19. Oktober 1800. ergangne Reſcript beſtimmt: wie es zu halten: wenn Südpreußiſche Gutsbeſitzer Pertinenzſtücke des Ritterguts alieniren. Archiv Band 1. Heft 4. Eine zu Berlin am 1. May 1804. emanirte Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787. führte die Dismembrations-Angelegenheiten endlich auf beſtimmte Grundſätze, und es darf hierbei nur noch bemerkt werden: daß nach einem Reſcript des ſchleſiſchen Finanzminiſterii vom 19. July 1800. zur Ausmittelung der Frage: ob die Subſtanz eines Guthes, der Dismembration ohnerachtet, erhalten wird, der Werth deſſelben, ſo wie er vor der Dismembration war, durch eine neue landſchaftliche Taxe eruirt werden ſoll. Sobald eine Dismembration, Reluition der Dienſte, feſtſtehet, muß das Landeskollegium der Landſchaft Nachricht geben. (Reſcript vom Mai 1806.) Das Edict dd. Memel den 9. Oktober 1807. §. IV. hat dem Zeitgeiſt gemäß, die ſämmtlichen Verhältniſſe des platten Landes modifizirt, und erlaubet theilweiſe die Veräußerung aller alienablen Grundſtücke jeglicher Art, nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, mit Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten. Der Konſens der Land-

ſchaf-

ſchaften, und wenn Ruſtici dismembriren, auch der Dominiorum, ſchien Anfangs hiernach erforderlich; jetzt ſehe man jedoch die neuere Deklaration dd. Königsberg vom 5. März 1809., nebſt dem Publikandum vom 8. April 1809. §. 8., ferner die Anm. zu §. 62. tit. 5. LR., desgleichen das Publikandum der Regierung zu Liegnitz vom 3. Juny 1809., und die Verordnung vom 27. März 1809. wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. Die Liegnitzer Regierung hat ſich im April 1810. mit dem Glogauer Ober-Landesgericht dahin geeiniget: daß ſie ihren Landespolizeilichen Conſens zu Dismembrationen allemal der letztern Behörde, damit dieſe die Realgläubiger vernehme, zuſenden, und den Conſens zu Vererbpachtungen nur dann ertheilen will, wenn die Hypothekenbehörde die Verwendung des Einſtandsgeldes zu Befriedigung des erſten Realgläubigers atteſtirt hat. Im September 1810., und laut Reſcripts des Juſtizminiſters vom 3. Dezember 1810. iſt man aber dahin überein gekommen: daß die Regierungen künftig ihren Conſens auch zu Erbverpachtungen ertheilen, ohne zuvor dies Atteſt zu erfordern. Für die Churmark, Neumark und Pommern beſtimmt eine Verordnung vom 9. Januar 1810. das Erforderliche wegen dieſes Gegenſtandes, ſo wie für Oſt- und Weſtpreußen die Verordnung vom 14. Febr. 1808. Nach einem Reſcript vom July 1810. ſollen Forſtbeamte keine in der Nähe des Diſtricts, worüber ſie geſetzt ſind, gelegne Grundſtücke in Erbpacht oder Cultur bekommen. Das Miniſterium des Innern hat unterm 21. März 1810. verordnet: a) daß jede Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtückes vom Veräußerer der unmittelbaren Obrigkeit (Landrath, Magiſtrat, Domainenbeamten) anzuzeigen, b) ohne Genehmigung, kein Name eines Grundſtücks zu verändern.

Juriſt.

Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 41. Nach einem, durch das Reſcript vom 25. Februar 1811. nachher in Erfüllung gekommnen Schreiben des Juſtizminiſters vom Auguſt 1810. an das Glogauer Ober-Landesgericht, ſollen über die Frage: ob dismembrirte Dominialgrundſtücke künftig der Realjurisdiktion der Untergerichte unterworfen werden, beſondre Vorſchriften erfolgen. (Anm. zum §. 37. tit. 1. Hypoth. Ordn.) Bei dem Kammergericht ſind bisher dismembrirte Pertinenzen nur dann dem Untergericht unterworfen worden, wenn ſie zu einzelnen ſchon vorhandnen Ruſticalfundis zugeſchlagen, oder auch, wenn Rittergüter total in lauter einzelne Beſitzungen zertheilt wurden. Im Glogauiſchen iſt bisher die Frage blos bei Lawalde und Kuttlau zur Sprache gekommen, auch bei Kaudelwitz. Nach oberwähntem Deciſivreſcript vom 25. Februar 1811., womit man Archiv Band 3. Heft 2. p. 184. vergleiche, behält ein Domainenguth oder auch nur ein ganzes Vorwerk deſſelben, wenn es alienirt, oder auch nur in Erbpacht ausgethan worden iſt, mit ſeinem Beſitzer den eremten Gerichtsſtand, überhaupt jura Exemtorum, falls aber einzelne Pertinenzſtücke eines ſolchen Guthes, z. E. eine Mühle, dismembrirt ſind, fällt das Pertinenzſtück und deſſen Acquirent unter die Jurisdiktion des Juſtizamtes. Juden können ſich zum Ankauf der Domainengrundſtücke bei der Regierung ebenfalls melden. (Reſcr. vom 1. März 1811.) Städtiſche Domainen oder eingezogne geiſtliche Gebäude können ſie ſeit dem Breslauer Publikandum vom 3. Mai 1811. unbedingt an ſich bringen. — Bis zur Zuſchreibung in dem Hypothekenbuche, kann ſich der Acquirent des Pertinenzſtücks eines Ritterguthes gegen den Verkäufer und Beſitzer des Hauptguthes durch eine Proteſtation ſichern. (Anm. zum §. 57. tit. 2. der Hypoth. Ordn.) Die Beſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke,

welche

welche Radikalien und Pertinenzien davon zu trennen beabſichtigen, ſind jetzt von Einholung des Conſenſes der Regierung diſpenſirt, und haben die Dismembration blos bei der Ortspolizeibehörde, und, wenn dieſe nicht mit dem Magiſtrat kombinirt iſt, auch bei dieſem zu melden. Liegnitzer Zirkular vom 10. Auguſt 1811. Amtsblatt p. 141. Verreich der abalienirten Pertinenzien. Anmerkung zum §. 5. Nro. 3. tit. 10. Landrecht. Daß und wie die Erbpachtverhältniſſe aufgehoben und ablöslich gemacht werden ſollen, um Dismembrationen zu erleichtern, beſtimmt das Culturedikt vom 14. September 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 302. Die Steuern werden verhältnißmäßig repartirt. Siehe auch das Edikt über die Regulirung der bäuerlichen und Gutsherrlichen Verhältniſſe vom 14. Septemb. 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 281.

§. 448.

Confer. §. 21. 414. hoc titulo. Das Pertinenzſtück wird mit dem Hauptgute zugleich ſubhaſtirt. §. 9. tit. 52. Ger. Ordnung.

§. 449.

Siehe die Schlußnote zu §. 490. 524. Von mehrern zugleich verpfändeten Grundſtücken dürfen nur ſo viele, als zur Befriedigung des Gläubigers nöthig, zur Taxe und Subhaſtation gebracht werden. §. 203. hoc titulo. Juriſt. Monatſchrift Februar 1811. p. 115.

§. 450.

Löſchung auf dem einen Gute. Anmerk. zu §. 524.

§. 454.

Gutsherren, welchen die ehemaligen Unterthanen, weil ſie jetzt erſt freie Eigenthümer ihrer Stellen werden, $\frac{1}{3}$ ihres Landes abtreten, oder eine Körnerabgabe entrichten müſſen, können, ohne daß den Gutsgläubigern ein Widerſpruch zuſtehet, ſo viel davon verkaufen, um Spannvieh, oder Stallung, oder ſonſt Erſatz für

die

die Dienſte ſich zu verſchaffen. Geſetzſammlung 1811. pag. 289. 296.

§. 456.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 454. hoc tit. 20. Theil I. LR.

§. 459.

Wiewohl auch der §. 357. tit. 17 in der Regel dagegen zu ſprechen ſcheint, ward doch zu Glogau in einem Falle, wo eine Ackertheilung, ohne auf die Güte des Bodens Rückſicht zu nehmen, erfolgt, und eine Gemeinheit der zweiten Klaſſe getheilt war, von den Intreſſenten der Nachweis gefordert: daß die Realkreditoren Nachricht von der Theilung erhalten hätten. Eben ſo ward die Approbation der Landespolizeibehörde erfordert, weil in dem Receß eine Abſchreibung der Steuern verbeten war.

§. 460.

Siehe die Anmerkung zu §. 459.

§. 462.

Confer. §. 12. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. Anm. zu dem §. 441. tit. 20. Theil I. LR.

§. 466. 467.

Confer. die Anmerkung zum §. 455.

§. 468.

Confer. Anmerkung zu §. 490., ferner mein Kommentar zur Ger. Ordn., nehmlich die Anmerkung zum §. 60. tit. 1. der Hypoth. Ordn., und zum §. 91. tit. 2. ibidem, auch zum § 9. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn. — Wenn ein Bauer ſeinem Edelmanne eine zu deſſen Rittergute gehörige Wieſe, ohne ſie jedoch tradirt zu erhalten, ſchriftlich abgekauft, und ſie bezahlt hat, ehe noch der Verkäufer in Konkurs gerieth, nach deſſen Eröffnung aber die Realgläubiger des Rittergutes, weil ihr Konſens nicht ertheilt worden, die Dismembration nicht für gültig achten wollen: ſo ſind ſie dem Käufer

das

das Kaufgeld, wenn es zur Maſſe nicht gekommen, zu reſtituiren nicht ſchuldig. §. 294. tit. 50. Ger. Ordn. §. 182. tit 16. Th. I. LR. Dies gilt auch, wenn blos Liquidationsprozeß über die Kaufgelder des Ritterguts eröffnet iſt. Sollte aber der Bauer ein Atteſt der Regierung oder der Landſchaft darüber: daß der Ertrag des Rittergutes im Ganzen nicht leide, nachträglich beibringen: ſo könnte, glaube ich, der Bauer die Realkreditoren doch zur Tradition der Wieſe zwingen, welche ihm überhaupt salvo jure Creditorum nicht zu weigern iſt, ſobald die Polizeibehörde einwilligt.

§. 469.

Confer. Geſetzſammlung 1811. p. 303. Nro. 6. Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.

§. 471. 472.

Im 16. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 180. seq. iſt zu finden: was nach römiſchen Geſetzen Rechtens war; auch iſt dort erörtert: was im §. 472. unter dem Ausdruck: ein Dritter, zu verſtehen ſey. Confer. übrigens §. 331. tit. 9. LR.

§. 475. 476.

Confer. §. 136. tit. 24. Ger. Ordn. §. 45. tit. 2. Theil I. LR. — Wenn ein Perſonalgläubiger die Früchte eines Landgutes im Wege der Exekution hat auspfänden laſſen, die Auktionsloofung nachher von einem Realgläubiger Cajus, welcher Hypothekenzinſen zu fordern hat, arreſtirt wird, und dieſe beiden, ohne Konkurs eröffnen zu laſſen, super prioritate verfahren: ſo ſcheint der Realgläubiger ſein Recht der 3. Klaſſe, gegen den Immissum, der nach §. 447. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. in die 5. Klaſſe kommt, nicht geltend machen zu können, wenn es auch zur Zeit der Immiſſion des Perſonalgläubigers ſchon exiſtent, und ſeine Forderung liquid war; es iſt zu ſeiner Abweiſung hinreichend: wenn jenes damals zur gleichmäßigen

gen Exekutionsvollſtreckung in die Früchte noch nicht reif geweſen iſt. Denn der §. 475. tit. 20. des Landrechts ſpricht von der abſeiten des Realgläubigers nachzuſuchenden Exekution, und ihm will die Konkursordnung die dritte Klaſſe nur in demjenigen Vermögen des Schuldners zugeſtehen, welches zu der Zeit, wo er ſein Realrecht geltend macht, für noch verpfändet zu achten iſt. Die vorher abgeſonderten Früchte gehören dahin nicht. §. 45. tit. 2. Theil I. LR. (Deshalb konnte einſt auch das Geſuch eines Realgläubigers, der den §. 12. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. für ſich nicht allegiren konnte, womit er nehmlich während der im §. 15. tit. 28. ibidem laufenden Friſt, ein Inhibitorium an den Pächter nachſuchte, der ſo eben dem Verpächter zu zahlen, und dem Gläubiger das Object ſeiner Befriedigung, das Surrogat der Früchte, zu entziehen im Begriff war, nicht bewilliget werden.) Der oberwähnte Realkreditor Cajus ſcheint nicht einmal gemeinſchaftlich mit dem Perſonalgläubiger auf den §. 447. der Konkursordnung, nehmlich auf die 5. Klaſſe, Anſpruch machen zu dürfen, weil der Letztere immer früher immittirt wäre, mithin prior tempore ſeyn würde. Hiergegen kann freilich der §. 136. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. angeführt werden. Allein der Fall einer Sequeſtration des ganzen Guts iſt wohl auch ein ganz andrer Fall, und es wird durch den §. 136. den Realgläubigern blos für die Zukunft proſpicirt, weil, wenn ihnen alle Gutsrevenüen für die Zukunft entzogen würden, ihr Pfandrecht offenbar gefährdet wäre. Hiermit ſtimmt der §. 477. tit. 20. Theil I. des Landrechts überein, wie denn auch die Analogie des §. 491. Nro. 2. und 4. tit. 50. der Ger. Ordn. gegen den Realgläubiger ſpricht, da ſelbſt im Konkurſe, nur die zur Zeit ſeiner Eröffnung noch vorhandenen Wirthſchaftsgebäude und Früchte, zur Immobiliarmaſſe,

maſſe, die bereits abgeſonderten aber, zufolge §. 524. zur Mobiliarmaſſe gehören. — Iſt das Gut verpachtet: ſo entſtehet die Frage: ob ein Realkreditor, der ſeine Intereſſen beigetrieben verlangt, ſich nicht an die Gutsbeſtände, an die Früchte, halten kann, und die Verpachtung des Guts, falls der Pachtkontrakt nicht im Hypothekenbuche eingetragen worden war, ganz ignoriren darf? Mir ſcheint die bejahende Antwort, und daß der Kreditor ſich mit dem Pächter nicht einzulaſſen, oder blos deſſen Pachtpenſion zu berückſichtigen braucht, ſchon deshalb klar: weil das Verpachten eine res inter alios acta war, wofür ſie auch der §. 293. 414. tit. 21. Theil I. LR. anſiehet. Machen dieſe §§. blos den Verpächter dem Realkreditor verbindlich, ſo kann auch dieſer nicht ſchuldig ſeyn, ſich an den Pächter und deſſen Pachtpenſion weiſen zu laſſen. Der §. 70. tit. 21. verweiſet auch den Hypothekengläubiger nicht unbedingt an den Nießbraucher, ſondern beſtimmt blos die Rechte zwiſchen dieſem, und dem, von welchem er ſein Recht herleitet. Sollte man aber aus dem §. 476. 480. tit. 20. folgern dürfen: daß die Pachtgelder an die Stelle der Naturalfrüchte treten, und der Realgläubiger, wenn das Gut verpachtet iſt, kein Recht habe, die erſtern als objectum executionis anzuſehen: ſo würde dann der §. 103. tit 24. Th. I. der Ger. Ordn. zur Anwendung kommen, und zugleich der §. 480. tit. 20. LR. Platz greifen. Hätte jedoch der Pächter außer dem Einwande: daß er ein Quartal der Penſion vorgeſchoſſen habe, noch andre Kompenſanda, ſie mögen liquid und rechtskräftig ſeyn, oder nicht: ſo iſt der Realgläubiger, meines Erachtens, auf deren Erörterung und auf einen Prozeß mit dem Pächter ſich einzulaſſen gar nicht ſchuldig, ſondern der Kreditor kann alsdann die Naturalfrüchte, die Gutsbeſtände, in Beſchlag nehmen, welches ſich der Pächter

gefallen

gefallen laſſen muß. Ein Prozeß zwiſchen dem Realgläubiger und dem Pächter iſt ganz unnöthig und unzuläſſig. §. 493. hoc titulo 20. §. 73. tit. 21. LR. Wenigſtens muß die Beſchlagnahme der Gutsbeſtände auf den Antrag des Gläubigers verfügt werden, und der Pächter mag nachher interveniendo auftreten. Beiläufig wird hierbei übrigens bemerkt: daß ein Hypothekengläubiger die Intreſſen von dem Civilbeſitzer des Grundſtücks verlangen kann, wenn dieſer das Grundſtück zwar verkauft, der Gläubiger aber den Käufer nicht ausdrücklich pro novo Creditore angenommen, und den Verkäufer als ſeinen perſönlichen Schuldner ex nexu gelaſſen hat. §. 48. tit. 20. Ob Verkäufer nicht mehr naturaliter beſitzt, relevirt nicht. Man hat aber auch angenommen: daß das im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordnung erwähnte Intereſſenmandat gegen den bloßen Naturalbeſitzer allein nachgeſucht werden könne, wiewohl ohne nachher die Taxe und Subhaſtation zur Folge haben zu können. Die Immiſſion eines mit einer rechtskräftigen Sentenz verſehenen Gläubigers in die noch nicht fällige Pachtpenſion, die ſein Schuldner zu erwarten hat, iſt, wiewohl nach §. 16. seq. tit. 20. Theil I. LR. zukünftige Sachen eigentlich nicht verpfändet werden ſollen, in ſo fern gegen Realgläubiger von Effekt, als z. E. 1) der Extrahent rückſtändige Hypothekenintereſſen als erſter Hypothekar zu fordern hat, 2) kein Realgläubiger bis dahin, wo die Pachtpenſion fällig wird, ein gleichmäßiges Mandatum executionis wegen eigner Zinſen zu erhalten, und Exekution zu ſuchen vermag, (confer. §. 13. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. §. 114. tit. 20. Theil I. LR.) Bei der Konkurrenz Mehrerer, die einen gleichen Titel zu haben behaupten, findet der §. 5. tit. 19. seq. Th. I. des Landrechts Anwendung. Uebrigens iſt ja bekanntlich die Immiſſion auch in jedes Activum, wenn ſolches

gleich

gleich nicht fällig wäre, ſtatthaft. Es frägt ſich jedoch: ob unter zwei Perſonen, die beide in die noch nicht fällige Pachtſumme zu verſchiednen Zeiten immittirt worden, die frühere Immiſſion ein Vorrecht gebe, oder ob anzunehmen: daß beide zugleich in dem Moment, wo die Pacht fällig wird, immittirt ſind, vorausgeſetzt: daß beide Immiſſionen vorher erfolgten? — Auch wegen Intereſſen kann ein Grundſtück, nach fruchtloſer Sequeſtration, zur Subhaſtation gebracht werden, jetzt kann ſich aber der Beſitzer durch das Moratorium ſchützen. §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des Indults, welcher in meiner Note zum §. 15. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn. kommentirt iſt.

§. 477.

Hinſichts der Perſonalgläubiger iſt alſo die im Voraus geſchehene Ceſſion künftiger Nutzungen, und Hebungen, ſelbſt derjenigen Termine, welche erſt nach eröffnetem Konkurſe fällig werden, (exclusive des Amtsgehaltes, oder einer Amtspenſion von 400 und resp. 200 Rthlr.) vollkommen gültig, und zuläſſig, und zu dieſer Ceſſion, Aſſignation oder Datio in solutum, keine beſondre Tradition erforderlich. §. 323. tit. 16. §. 70. tit. 17. §. 110. tit. 21. Theil I. LR. und Leys. Specim. 479. Med. 8. Walch. Controv. pag. 278, verglichen mit §. 39. 40. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Wegen der Exekution in künftige erſt fällige Pachtgelder confer. §. 13. tit. 29. Theil I. Ger. Ordnung, und die Anmerkung zum §. 475. tit. 20. LR. Ueber den Begriff: fällige und künftige Nutzungen, beſonders bei Pacht- und Miethsterminen, ſiehe die Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 570. — Ungültig iſt es, wenn bei dem Reihebrauen die erſt im Jahre 1811. einfallende Brauwoche ſchon im Jahre 1810. verpachtet oder cedirt ward, wiewohl allemal einige Monate vor der Ausübung des Rechts das Getreide

treide eingeſchafft werden muß. In der Anmerk. zum §. 475. iſt erwähnt worden: daß das im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. bezogne Intereſſenmandat, zwar gegen den Civilbeſitzer eines Grundſtücks, der es bereits verkauft und naturaliter tradirt hat, eben ſo gut aber auch gegen den neuen Käufer und Naturalbeſitzer, dem der Verreich noch nicht ertheilt, und für den der Beſitztitel noch nicht berichtigt iſt, gerichtet, und an ihn allein erlaſſen werden könne, wiewohl im letztern Falle die Taxe und Subhaſtation künftig darauf nicht gegründet werden kann. Den bereits eingetragnen Realgläubigern darf es nicht präjudiciren; wenn ein Gutseigenthümer, über deſſen Grundſtück am 12. Decbr. 1808. der Liquidationsprozeß eröffnet ward, am 21. Sept. 1808. eine Berechnung ſeines Pächters agnoscirte, wornach dieſer an Vorſchüſſen für Kriegslieferungen, Bauten ꝛc. 3000 Rthlr. zu fordern haben ſoll. Dieſe Summe kann alſo der Pächter von der halbjährigen Penſion, die er nachher im Weihnachtstermine 1808. an das Corpus Creditorum zu zahlen hat, nicht abziehn, ſo fern er ſeine Vorſchüſſe nicht nochmals gegen dieſes Corpus verificirt und liquid macht. §. 321. tit. 16. Th. I. LR. Der §. 44. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn. wird alſo ſolchergeſtalt modificirt. Höchſtens auf eine vierteljährige Penſionsrate kann der Pächter den Realgläubigern das zu fordern habende, vom Schuldner allein agnoscirte Saldo abrechnen. (Anm. zum §. 480. tit. 20. Th. I. LR.)

§. 478.

Confer. §. 73. tit. 21. und §. 414. ibidem.

§. 480. 481.

Gegen die Bezahlung von Kriminalkoſten, die der Gutsherr zu entrichten hat, kann ſich der Pächter gar nicht ſchützen. Reſcript an die Peterkauer Regierung vom 18. Juny 1798. Stengel Band X. pag. 312. Confer. §. 56. des 1. Anhanges zum LR. — Manche

 glauben,

glauben, daß der §. 480. nicht auf Miether gehe. Hierüber, und warum wohl die Vorausbezahlung eines Quartals abſeiten des Pächters ihn liberiren darf, ſehe man die Allgem. juriſt. Monatſchr. November 1810. p. 570. Aus dem §. 480. folgert man aber nicht nur: daß der Pächter eben ſo gut, wie er eine Vierteljahrspenſion vorausbezahlen kann, ſolche auch auf eine an den Verpächter habende Forderung kompenſiren könne, ſondern auch: daß, wenn die Pachtgelder in Gemäßheit des Pachtkontrakts nur postnumerando gezahlt werden dürfen, dennoch die Früchte, ſo wie die an ihre Stelle tretende Pachtpenſion, ſchon mit dem Eintritt eines jeden Quartals, und jedes denkbaren Zeitabſchnittes, für die nächſten 90 Tage im Voraus für abgeſondert, fällig, zahlbar, und deshalb kompenſable zu achten wären. (Anmerkung zum §. 477. tit. 20.) Nur verſteht es ſich wohl: daß, wenn ein Pächter ſchon ein paar Jahre lang, ehe noch Konkurs über den Verpächter ausbrach, die Pachtgelder durch Gegenforderungen abgerechnet hat, und die Realgläubiger ſo lange Zeit keine Intreſſen erhielten, er nachher, wenn er nach Eröffnung des Liquidationsprozeſſes über das Gut, oder nach Eröffnung des Konkurſes, die halbjährige erſte Pachtpenſions-Rata an das Depositum zahlen ſoll, nicht wieder ein Vierteljahr abziehn kann, ohne ſeine Kompenſationsforderungen noch anders als durch die Agnition des Gemeinſchuldners gegen die Hypothekarien zu verificiren, beſonders wenn dieſe vorher ſchon Jahre lang fruchtloſe Zahlungsmandate gegen den Pächter extrahirt haben.

§. 482.

Es iſt nicht deutlich beſtimmt: ob Zinſen, die zwar im Hauptinſtrumente, oder doch in einem beſondern Revers ſtipulirt, aber nicht eingetragen ſind, jura realia haben, wenn andre Kreditoren darunter leiden würden.

den. Nach §. 482. hoc tit., und §. 158. tit. 2. Hypothekenordn. ſcheint es zwar, als ob die Zinſen gleiches Recht mit dem Kapitale hätten, beſonders wenn ſie in dem Obligatorio, worauf die Ingroſſation vermerkt iſt, ſtipulirt wären; allein nach §. 411. tit. 20. Theil I. LR. können ſie respectu tertii kein dingliches Recht haben. Vielleicht wird man ſagen: daß der Fall nicht leicht denkbar ſey, wo der Richter die Eintragung der Zinſen unterlaſſen ſollte. Ich weis aber: daß dies einmal deshalb geſchehen war, weil ein Vater als Usufructuarius des Vermögens ſeines Sohnes, demſelben blos das Kapital auf ſein Gut ſicher ſtellte, und die Intabulation der Zinſen verbat, und daß hiernächſt der majorenn gewordne Sohn, nachdem das väterliche Gut in die Hände eines Andern gekommen war, in deſſen Konkurſe liquidiren mußte. Hätte er aber auch adepta majorennitate die nachträgliche Eintragung verlangt: ſo würden doch die Zinſen erſt hinter den Kapitalien und Zinſen der inzwiſchen intabulirten andern Kreditoren Platz erhalten haben, ſo wie der Innhaber eines Activi, falls deſſen Zinsfuß erhöht wird, mit dem höhern Quantum erſt hinter den zuletzt eingetragnen Hypothecarium, und nicht an den Ort ſeines Kapitals kommt. Die hinter dem Kapital qu. (welches ohne Zinſen eingetragen iſt) intabulirten Kreditoren, welche weiter nichts wiſſen können, als was im Hypothekenbuche ſteht, haben analogiſch den §. 824. tit. XI. Theil I. des Landrechts für ſich, uud folgen blos dem Glauben des Hypothekenbuches. — Im Jahr 1806. hat ein Tribunalsurtheil, in Sachen Güntherſche Erben zu Glogau contra Baron Richthoffiſche Tochter, den vorbedungenen nicht eingetragenen Intereſſen in Gemäßheit §. 164. hoc titulo ein Realrecht eingeräumt, auch gegen die Beſtimmung des §. 484. erkannt. — Ueber zweijährige Zinſenrückſtände können an einem neuen

Orte des Hypothekenbuches eingetragen werden. Anm. zum §. 151. tit. 50. der Ger. Ordn., und zum §. 187. tit. 2. der Hypothekenordnung. — Wenn die Erhöhung des Zinsfußes bei einer bereits eingetragnen Hypothek vermerkt werden ſoll, oder ein auf Courant lautendes Activum in Gold umzuſchreiben iſt, ſo pflegt man dies zwar jetzt einzutragen, dabei aber, falls bereits in der Zwiſchenzeit neue Poſten hinter jenem Kapital ingroſſirt ſind, zu bemerken: daß dies salvo jure der poſtlocirten ſchon eingetragnen Gläubiger geſchehe.

§. 484.

Conſer. §. 482. 509. hoc tit., nebſt Anmerkungen dazu, und lex 8. §. 5. Digest. de pignoratitia actione Unter dem Ausdruck: cum sua causa, ſind ehemals Prozeßkoſten mit verſtanden worden. — Gerichtliche Prozeßkoſten, in welche ein Civilgrundbeſitzer in einem Prozeſſe, den ein Realgläubiger wegen einer von ihm kontrahirten Realſchuld führte, rechtskräftig verurtheilt ward, können aus dem Gute nicht beigetrieben werden, wenn der Verurtheilte zur Zeit der Exekution weder Natural- noch Civilbeſitzer mehr iſt. Er hatte in der Zwiſchenzeit verkauft. §. 9. tit. 24. §. 35. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn.

§. 485.

Kautionen der Bezirkseinnehmer bis zur Summe von 200 Rthlrn. ſind koſtenfrei aufzunehmen und einzutragen, baare Auslagen abgerechnet. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 6. p. 44.

§. 488.

Noch weniger wegen Prozeßkoſten, die ein früherer Beſitzer veranlaßte. Anmerkung zu §. 484.

§. 490.

Die Rittergutslandſchaft durfte bis zum Jahre 1810. Güter, wegen Intreſſenreſten, gemachten Vorſchüſſen ꝛc. blos ſequeſtriren, keineswegs aber

ſub-

ſubhaſtiren laſſen, wenigſtens nicht, ohne vorher geklagt und eine rechtskräftige Sentenz erlangt zu haben. Anmerkung zu §. 132. tit. 24. Ger. Ordn. Die Reſcripte vom 28. Oktober und 10. Julius 1771. erlaubten es ihr nicht, wohl aber das Hofreſcript vom 30. Auguſt 1810. — Wenn ein Gutsbeſitzer ſich den Societätsregeln nicht unterwirft, z. E. ſich der landſchaftlichen Aufſicht, der Sequeſtration widerſetzt, kann die Landſchaft ihn durch Geldſtrafe, Perſonalarreſt, oder Subhaſtation des Guts zwingen. Sie darf auch die ihr aufgekündigten Pfandbriefe, falls ſie ſolche nicht in Geld umſetzen, und aus dem eigenthümlichen Fond kein Geld ſchaffen kann, dem Schuldner nicht kündigen. Siehe jetzt auch den §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811, und wegen der Intreſſenbeitreibung die Note zu §. 15. tit. 28. Ger. Ordn. Ein Reſcript vom 20. Mai 1811. beſtimmt, welchen Bedingungen ſich derjenige Pächter unterwerfen muß, der ein von der Landſchaft wegen Pfandbriefszinsreſten ſequeſtrirtes Gut von ihr pachtet, oder bei Einleitung der Sequeſtration bereits Pächter deſſelben iſt. Anmerk. zu §. 132. tit. 24., und zum §. 255. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Wenn auf Subhaſtation mehrerer zuſammen verpfändeter Güter angetragen wird, der Richter findet aber: daß ſchon der Verkauf von einem hinreiche, ſo ſubhaſtirt er blos eines. — Wenn ein Grundbeſitzer, weil es ihm unmöglich wird, Einem ſeiner Kreditoren, deren Forderungen auf dem Gute haften, Hypothekenzinſen zu zahlen, gegen dieſen einzelnen Kreditor, oder auch gegen mehrere Gläubiger auf das Generalmoratorium provocirt, und darauf anträgt: das Grundſtück unter eine Verwaltungskuratel zu ſetzen (§. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Geſetzſammlung p. 205): ſo muß er zwar ſeine Vermögensſuffizienz nachweiſen, eine Vermögensſpezifikation ediren, Umſtände, die ihn

Zahlung

Zahlung zu leiſten hindern, angeben; allein Sicherheit darf er nur denjenigen Gläubigern, gegen die er namentlich auf das Generalmoratorium provocirt, den Uebrigen, die er nicht adcitiren läßt, die ſich ruhig verhalten, darf er keine gegen den Richter nachweiſen. Sobald aber der Letztre die Qualifikation zum Moratorium ſo angethan findet: daß er die Spezialprozeſſe und die Exekution ſiſtiren muß: ſo muß er auch eine Verwaltungskuratel ex officio über das Gut anordnen, das heißt: einen Aufſeher darüber beſtellen, und Anſtalt treffen: daß der Grundbeſitzer, wenn er auch die Bewirthſchaftung behält, doch bis auf die ihm vorläufig zu bewilligende Kompetenz mit keinen Geldeinnahmen ſich befaſſe, dieſe vielmehr ad Depositum kommen. Die nähern Modalitäten und den Umfang der Kuratel, die Prüfung der Perſon und Belohnung des Sequeſters, die Höhe der Kompetenz des Schuldners, dies wird alles zu dem Termine verwieſen, wo ſich die Gläubiger über das Moratoriengeſuch ſelbſt erklären ſollen. — Daß ſich alſo jetzt der Eigenthümer eines Grundſtücks, wenn er es unter Kuratel offerirt, eines großen Kummers entledigen, und, ſo fern er ſich zum Moratorium qualificirt, auf eine Kompetenz Anſpruch machen kann; daß dies ein Mittel wird, wodurch Pupillenkollegien manche Mündelgrundſtücke, die ſonſt nach §. 553. tit. 18. Theil II. LR. zu veräußern wären, konſerviren, und ihren Mündeln, welche bisher vielleicht jährlich gar noch in das Grundſtück hineinſtecken mußten, Unterhaltsgelder und Revenüen verſchaffen können, iſt klar. — Auch gegen denjenigen Hypothekengläubiger, der blos ſeine Intereſſen einfordert, ohne das Kapital aufzukündigen, kann der Schuldner jetzt das Moratorium allegiren, wenn er dazu ſich qualificirt. Verordn. vom 20. Juny 1811. p. 205. Reſcript des Juſtizminiſt. an das Glogauer Ober-Landesgericht

vom

vom 17. September 1811. — Die Ablöſungskapitalien verſchuldeter Erwerbsgerechtigkeiten (Fleiſchbänke, Schuhbänke ꝛc.) ſoll der Magiſtrat, wenn ſie geſammlet ſind, an das Gericht der Sache zur Vertheilung unter die Hypothekarien ſenden. Liegnitzer Amtsblatt p. 242.

§. 491.

Wenn ſich nur bald wieder in der Prozeßordnung alle hierher gehörige Vorſchriften zuſammengeſtellt auffinden ließen.

§. 492.

Confer. die Anmerkung zum §. 54. hoc tit., und §. 70. tit. 21. Theil I. LR., und zum §. 187. tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

§. 493.

Confer. §. 19. tit. 4. §. 511. tit. 9. Theil I. Beſonders verweiſe ich auf die letzte Anmerkung zum §. 8. tit. 19., und auf die Note zum §. 54. tit. 20. Theil I. Landrecht.

§. 494.

Confer. §. 46. hoc tit., die Anmerkung zu §. 8. tit. 19., und pag. 45. des 2. Theiles der Ger. Ordn. Der §. 494. gilt auch für Weſtpreußen. (Reſcr. vom 14. Januar 1799. Stengel VIII. p. 333.) Ferner ſiehe wegen des dem Dritten kompetirenden beneficii excussionis, und in Anſehung der General- und Spezialhypotheken: Leyser. Specim. 225. Med. 3., auch lex 12. §. ultim. D. qui potiores in pignore.

§. 495.

Confer. §. 48. hoc titulo.

§. 497.

Wenn der Eigenthümer eines Grundſtückes, auf welchem noch gar keine Hypothek haftet, dem Cajus, welchem er 1000 Thaler abborgt, die zweite Hypothek beſtellt: ſo müſſen ſich Gläubiger und Schuldner be-

ſtimmt

ſtimmt erklären: wie viel letztrer zur erſten Hypothek präintabuliren laſſen dürfe. Schlußanmerk. zum §. 501. Wegen Erhöhung des Zinsfußes. Anmerk. zu §. 482. tit. 20. Theil I.

§. 500.

Confer. §. 387. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., und §. 408. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerkung. Im Konkurs oder Liquidationsprozeß kann derjenige, dem von einer Hypothek eine gewiſſe Summe pari jure cum Residuo, ex cessione zuſtehet, wenn er und ſein Cedent ultimi percipientes der nicht ganz auf ſie ausreichenden Maſſe ſind, davon nicht profitiren: daß der Cedent ſich auf ſein Residuum eine Summe, die er dem Cridarius ex alio negotio, oder auch aus demſelben Geſchäft ſchuldig iſt, abrechnen laſſen muß. Im Verhältniß gegen den Ceſſionar muß der Cedent ſeine ganze Antheilsquote ohne Abzug ad computum bringen dürfen, genug: wenn er dann doch immer ſo viel an ſeiner Forderung noch verliert, als ihm compensando abgezogen werden ſoll. Es verſteht ſich: daß die Höhe der zu theilenden Summe auch ohne Abzug des Compensati ſupponirt werde. Anmerk. zu §. 255. tit. 17. Theil I. LR. Wegen Notirung des erhöheten Zinsfußes bei einer längſt eingetragnen Poſt ſiehe Anmerkung zum §. 482. tit. 20. Theil I. LR.

§. 501.

Confer. die Anmerkung zum §. 8., und zum §. 30. tit. 2. Hypoth. Ordn. im Kommentar zur Ger. Ordn. Auf das bloße beglaubigte Geſuch des Schuldners um Eintragung zweier überreichter Schuldinſtrumente, welche an einem Tage von ihm ausgeſtellt, und zugleich präſentirt worden, kann die eine Schuld prioritätiſch vor der andern eingetragen werden, wenn auch davon in den Schuldinſtrumenten nichts vorkommt, denn der poſtlocirte zweite Gläubiger kann ſich, weil er ſich

ſich ſelbſt gar nicht meldete, mithin Debitor das ihn betreffende Inſtrument ſpäter präſentiren konnte, nicht beſchweren. Siehe auch Anmerkung zu §. 424. tit. 20. Theil I. LR., und zum §. 408. ibidem. Ein Gläubiger kann ſich zwar einen Locum für ſeine Forderung ausbedingen; er bekommt aber nur vom Richter denjenigen, den das Hypothekenbuch gewährt. Hierüber, und wie es zu halten, wenn das Inſtrument, worinn die zweite Hypothek ſtipulirt iſt, früher als ein andres, worinn der erſte Locus verſprochen ward, dem Richter vom Schuldner oder von einem andern Gericht zur Eintragung präſentirt wird, ſiehe juriſt. Monatſchrift März 1811. pag. 245. Hiernach giebt nehmlich das Datum praesentationis nur dann eine Priorität, wenn der Gläubiger die Eintragung ſucht, nicht aber wenn der Schuldner, oder ein Gericht, zwei Inſtrumente, die zu verſchiednen Zeiten aufgenommen ſind, zu verſchiednen Zeiten einſendet, wo dann lediglich das Datum der Aufnahme des Inſtruments die Priorität bei der Eintragung beſtimmen ſoll.

§. 504.

Was heißt das: vom Tage des eröffneten Konkurſes zurückgerechnet? Schlußanmerk. zum §. 43. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. — Aeltere, als zweijährige Zinſenrückſtände können an einem neuen Platze beſonders eingetragen werden. §. 151. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung, ferner die Anmerkung zum §. 187. tit. 2. der Hypoth. Ordn.

§. 505.

Wenn ein Grundeigenthümer (wie ihm nach §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811. freiſtehet), weil er die Intereſſen einer Hypothekenſchuld nicht zu zahlen vermag, auf das Generalmoratorium provocirt, ſein Gut unter Kuratel giebt — dann ſollte billig der Zeitraum des zweijährigen Zinsrückſtandes vom Tage der gehemm-

gehemmten Exekution, oder der Provokation auf das Moratorium, an, zurückgerechnet werden, es ſollten folglich die ſeitdem wieder erwachſende neue Zinſen, gleich als ob ſie durante concursu liefen, mit dem Kapitale gleiche Rechte behalten. Denn ſonſt riskirt wahrlich ſo mancher heute noch ſicher ſcheinende Gläubiger nicht wenig. Mit Begierde erwartet man: in welcher Art der Staat den leer ausgehenden oder beträchtlich verlierenden jüngern Hypothekarien helfen werde. Geſetzſammlung p. 205.

§. 506.

Confer. §. 150. 477. Litera b., ferner §. 503. tit. 50. §. 45. §. 98. Nro. 5. 6. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. §. 327. tit. 16. Theil I. LR. Reſcript vom 23. December 1808. an die Oſtpreuß. Regierung. (Allgemeine juriſt. Monatſchr. December 1808. p. 494.)

§. 507.

Confer. §. 504. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 508.

Conf. §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des Generalindults. — Wenn ein Grundbeſitzer gegen die Realgläubiger, welche ihre Hypothekenintreſſen durch Exekution beitreiben laſſen wollen, auf eine über ſein Gut zu verhängende Kuratel der Verwaltung anträgt. Anmerkung zum §. 490. tit. 20. Theil I. LR.

§. 509.

Confer. §. 43. tit. 8. Theil I. LR. Iſt ein Gläubiger im Begriff, das Grundſtück ſeines Schuldners im Wege der Exekution ſubhaſtiren zu laſſen, und hat er Nachricht: daß die Forderungen andrer Kreditoren auch bis zur Exekution reif ſind: ſo thut er wohl, wenn er, ſtatt blos die Subhaſtation zu extrahiren, auf den Liquidationsprozeß anträgt, denn ſonſt riskirt er die vorzuſchießenden Subhaſtationskoſten einzubüßen, falls ihm

ihm das Grundſtück dafür nicht beſonders verpfändet iſt. Dies folgt aus dem §. 484. Denn hat der Realgläubiger wegen der Koſten in der Regel nicht einmal ein dingliches Recht: ſo kann er wohl noch weniger das noch ſtärkere Recht haben, ſie vorweg von der Maſſe abzuziehn. Intreſſen für die vorgeſchoßnen Koſten darf der Extrahent wohl nicht verlangen, oder erhalten. Der Liquidationsprozeß kann ſowohl über ein noch nicht veräußertes Grundſtück, als über die Kaufgelder des ſchon verkauften Fundus eröffnet werden. §. 2. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. Es kommt freilich ſehr darauf an: wie der Richter den §. 3. Nro. 3. ibid. erklärt. Verſteht er Nro. 3. wörtlich ſo: daß nur derjenige Gläubiger, dem ſeine Bezahlung unter dem Vorwande: daß ihm Andre vorgehen müßten, verſagt worden, auf den Liquidationsgrozeß antragen könne: ſo läßt ſich nicht wohl denken: daß eine Provokation ſtatt finde, ehe der Fundus nicht veräußert worden. Da jedoch, ſobald auf dem Grundſtücke Kreditoren eingetragen ſind, welche dem Provokanten offenbar vorſtehen, gewöhnlich ſchon von ſelbſt in die Augen fällt, ob und wer ihm vorgehe: ſo könnte man hieraus ſchließen: daß in dieſem Falle der Extrahent der Subhaſtation berechtigt ſey, auf den Liquidationsprozeß anzutragen, wenn ihm gleich ſeine Befriedigung nicht beſonders verſagt worden wäre. Müßte er das leztre, und das Andringen mehrerer Gläubiger erſt abwarten: ſo könnte ihm ein großer Nachtheil daraus erwachſen. Aus obigem erledigt ſich auch die Frage: ob der Extrahent der Subhaſtation, wenn künftig der Liquidationsprozeß auf ſeinen, oder auf eines Andern Antrag eröffnet wird, die bereits vorgeſchoßnen Koſten vorweg erſtattet verlangen kann? Nach §. 47. tit. 57. der Ger. Ordn. dürfen ſelbſt nach wirklich eröffnetem Liquidationsprozeſſe **nur die Koſten**, welche das Gericht noch zu fordern

dern hat, von den Kaufgeldern abgezogen werden; es muß mithin ein Kreditor, welcher Subhaſtationskoſten vorgeſchoſſen hat, ſich dieſerhalb an den Debitor halten. — Zu den Einquartirungslaſten (wenn darunter auch Verpflegungskoſten fremder Truppen befindlich ſind) darf die Perſonalmaſſe eines Cridarii wohl nicht beitragen, ſondern ſie entgehen dem letzten Realgläubiger. Mit Unrecht iſt ſolchen Grundſtücken die Verpflegung der Einquartirung zugemuthet worden. Hat der Cridarius im Hauſe eine Wohnung inne gehabt: ſo muß er von ſeiner etwanigen Kompetenz (z. E. ſeinem Amtsgehalt) als Miether zur Verpflegung der Einquartirung beitragen, oder eine beſondre eigne Laſt übernehmen. — Der Extrahent eines Liquidationsprozeſſes wird oft aufgefordert: Koſtenvorſchüſſe zu machen, z. E. zu dem Werthſtempel, beſonders wenn bei heutigen Zeitumſtänden die Zahlung von Kaufgeldern, und der Verkauf ſich verzögert. Allein nach §. 47. tit. 51. der Ger. Ordn. ſcheint er zu ſolchen Vorſchüſſen nicht verbunden, die Koſten können blos dem letzten Percipienten künftig abgezogen werden. Extrahent iſt auch derjenige kaum, der zwar zuerſt auf den Prozeß antrug, über deſſen Antrag aber erſt die Mitgläubiger gehört wurden, welche ſich nachher gemeinſchaftlich über die Einleitung der Sache einigten. Hat das Corpus Creditorum in der Folge Prozeſſe gegen einen Pächter wegen Pachtreſten angeſtellt: ſo kann der Extrahent des Liquidationsprozeſſes als ſolcher auch nicht zugleich als alleiniger Extrahent der Pachtzinsprozeſſe angeſehn, und zu Vorſchüſſen angehalten werden, er konkurrirt wohl nur pro rata.

§. 510.

Conf. §. 153. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Wie iſt es aber im Liquidationsprozeß? §. 33. 34. 47. 95. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 511.

§. 511.

Confer. §. 53. des 1. Anhanges zum Landr., und die Note zum §. 426. tit. 20. Theil I. LR., über die Frage: in wie fern Ceſſionarius ſich auf Einwendungen des Debitoris cessi einlaſſen müſſe, beſonders wenn rückſtändige Kaufgelder cedirt worden ſind. Siehe auch Annalen III. pag. 250., und ibidem II. 250., desgleichen der §. 222. tit. XI. Theil I. LR., und das Hofreſcript vom 22. September 1810, wornach derjenige, dem ein Theil einer Forderung cedirt worden, eben ſo wie der Hauptgläubiger kündigen kann, aber auch, ſobald dies geſchieht, der Schuldner das Ganze zu kündigen befugt iſt. (Paalzov Handbuch p. 180.)

§. 512.

Confer. §. 427. tit. XI. Theil I., ferner die Anm. zum §. 399., und zum §. 400. ibidem, auch wegen Form der Ceſſionen im Herzogthum Warſchau die Anmerkung zu §. 111. tit. 5. Wer von einem Kapitale von 1000 Thalern, wovon jährlich blos 100 Thaler gekündiget werden dürfen, 500 Thaler cum prioritate prae residuo cedirt hat, muß bei dem Ablauf des Moratorii geſchehen laſſen: daß der Ceſſionar die erſte Kündigung thue. Siehe auch wegen der Partialceſſionen cum prioritate prae residuo: die Anmerk. zum §. 230. tit. 14., und zum §. 514. tit. 20. Partialceſſionen. Aufkündigung der Partialſumme vom Gläubiger, wie vom Schuldner. (Geſetzſammlung 1811. p. 150.) — Wie ſich diejenigen mehrern Theilhaber einer Hypothek, welche ultimi percipientes Massae ſind, theilen, wenn der eine Theilhaber ſich abſeiten der Maſſe auf ſeine Rata etwas anrechnen laſſen mußte? (Anm. zum §. 500. tit. 20. Theil I. LR.)

§. 514.

Confer. die Anmerk. zum §. 511., und der §. 213. tit. 2. der Hypoth. Ordn. Ob der Ceſſionar, wenn

zur

zur Zeit der Ceſſion das Inſtrument in Lite war, welches man aber aus demſelben nicht erſehen konnte, ſich dasjenige, was gegen den Cedenten erkannt wird, muß gefallen laſſen? Anmerkung zum §. 426. tit. 20. Th. I. Landrecht.

§. 515.

Cautelarformular zu einer gerichtlich zu vollziehenden Schuldverſchreibung, worinn Forderungen, die nicht au porteur lauten, namentlich hypothekariſche Dokumente, Wechſel ꝛc. verpfändet werden, und der Pfandnehmer authoriſirt wird: nach eingetretnem Verfalltage der Schuld, ſich aus dem Pfande durch deſſen Einziehung oder deſſen Ceſſion (durch dieſe in Vollmacht des Verpfänders) oder durch Ceſſion der ganzen Forderung des Pfandnehmers bezahlt zu machen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 298.

§. 516.

Confer. §. 228. tit. 2. Hypoth. Ordn.

§. 519.

Anmerk. zu §. 442. tit. XI.

§. 520.

Conf §. 108. tit. 13. Theil I. LR. Iſt bei einer intabulirten Forderung dem Gläubiger ausdrücklich zugeſichert: daß, ſobald eine ihm vorſtehende Forderung bezahlt werde, er ſodann in deren Platz hinaufrücken ſolle, ſo verſteht es ſich von ſelbſt: daß der Schuldner und Gutsbeſitzer an dieſem Platze keine neue Hypothek anderweit eintragen laſſen könne. — Zweifelhaft war es: ob das jus reale, ipso jure erlöſche, wenn eine Forderung durch die Adjudikation des Grundſtückes für ein unzulängliches Kaufgeld und die darauf erfolgte Distributoriam ausfällt, oder ob die Löſchung erſt nöthig iſt? §. 115. Einleitung zum Landr. — Als C. das Grundſtück des Z. sub hasta erſtand, ſah Kreditor B. voraus: daß er ausfallen müſſe. Er wollte einen

nen neuen Termin extrahiren, und damit es nicht geſchah, verſprach ihm der C. die Bezahlung aus ſeiner Taſche. Vor der Zahlung verkaufte C. dem A. das Guth, und A. übernahm wieder die Bezahlung der Forderung des B., jedoch ohne daß dieſer es acceptirte. Nun klagte B., deſſen Forderung zufällig noch ungelöſcht im Hypothekenbuche ſtand, gegen den neuen Beſitzer A. auf Zahlung, ward aber abgewieſen: weil er blos ein Perſonalrecht an den C. und nicht an den A. habe, der wieder dem C. blos perſonell obligirt ſey. Hier trat aber noch der Fall ein: daß in dem Vertrage zwiſchen B. und C. eine neue Eintragung der Poſt verabredet war. Dieſer letztre Umſtand erleichterte die Entſcheidung; denn der §. 140. tit. 2., und der §. 8. tit. 16. Theil I. LR. konnten nicht Platz greifen, weil das perſönliche Recht gegen den Gemeinſchuldner vorbehalten blieb, mithin das jus reale ohne Löſchung nicht exſpirirte. — Wenn ein Creditor realis Diſtribution der Immobiliarmaſſe auf ſeine Forderung von 10000 Thaler, 1000 Thaler baar aus dem Depoſitum erhält, und nur mit 9000 Thaler auf den Käufer und das Grundſtück angewieſen wird, nachher aber derſelbe dem Käufer und jetzigen Gutsbeſitzer jene 1000 Thaler wieder baar zurückzahlt, und nun die Frage entſtehet: ob ſein Kapital in dem alten Loco auf Höhe von 10000 Thaler ſtehen bleiben könnte, oder ob blos 9000 Thaler dort ſtehn bleiben, und 1000 Thaler gelöſcht, hiernächſt aber wieder 1000 Thaler von neuem eingetragen werden müſſen: ſo ſtimme ich für die erſte Alternative. Denn wenn auch ſeit der Beſitzzeit des Käufers neue Kreditoren eingetragen worden ſind: ſo mußten dieſe doch die ganzen 10000 Thaler noch als ihnen vorſtehend anſehen, weil davon jene 1000 Thaler noch nicht gelöſcht waren; ihre Condition wird mithin dadurch, daß das jus reale auf das Quantum

von

von 1000 Thaler reviviscirt iſt, nicht im geringſten deterior, es ſey denn, daß ſie beweiſen könnten: von der Distribution Kenntniß gehabt, und mithin bei Vorſtreckung ihres Darlehnes darauf gerechnet zu haben: daß die Poſt von 10000 Thaler nur noch auf 9000 Thaler validire. Dies mußten ſie aber ſelbſt anzeigen, und dieſerhalb Anträge machen. Der Richter, welcher das Hypothekenbuch führt, kann, glaube ich, geſchehen laſſen: daß jene 10000 Thaler am alten Ort ſtehen bleiben, ohne daß davon 1000 Thaler gelöſcht, und weiter unten wieder de novo eingetragen würden. Indeſſen ſchien aus dem Reſcript vom 14. Dezember 1795. (Stengel II. p. 279.) zu folgen: daß das jus reale per Sententiam aufhöre. — Daß eine noch ungelöſchte Forderung respectu tertii, der ſolche bona fide acquirirte, und deren Tilgung oder Ausfall er ignorirt, ihr jus reale behält, verordnet der §. 522. h. tit. Man vergleiche auch den §. 284. Hyp. Ordn. und den §. 266. ibid. — Uebrigens iſt nunmehr durch das Reſcr. vom 11. Aug. 1802. feſtgeſetzt: daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthumes mit dem Eigenthum der belaſteten Sache, ſondern nur durch Löſchung aufgehoben werden, mithin der Beſitzer ſolche gültig wieder cediren kann. Neues Archiv Band II. Heft 4. p. 473. Ob der Gutsbeſitzer die Hypothek, wenn ſie ihm der Creditor nicht cedirt, ſondern blos über erhaltne Zahlung quittirt, und in die Löſchung konſentirt hatte, weiter cediren kann, iſt nicht ganz klar. Im Januarſtück 1811. der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift p. 26. iſt aber durch ein Reſcript feſtgeſetzt: auch wenn ein bezahlter Realgläubiger mit der ausdrücklichen Bemerkung; daß ihn der Gutsbeſitzer bezahlt habe, quittirt hat, ohne dieſem Jura zu cediren, und wenn damit auch gleich der Gutsbeſitzer einverſtanden war, kann dennoch in der Folge, ſo

lange

lange die Poſt noch nicht gelöſcht iſt, der geweſene Gläubiger mit Uebereinſtimmung des Gutsbeſitzers dieſem ſelbſt, oder einem Dritten, jura cessa geben, und ſeine Quittung widerrufen. Poſtlocirte dürfen nicht widerſprechen. Im Jahr 1797. hatte aber die Breslauer Oberamtsregierung in Sachen Wernerſcher Contradictor contra Gallaſchick erkannt: daß, wenn Creditor auf Verlangen des Schuldners, der ihn befriediget, ſeine Hypothek einem ſeiner Perſonalgläubiger zu deſſen Deckung cediren ſolle, ſolches unſtatthaft ſey, weil es den poſtlocirten Hypothekarien, die ipso jure heraufrücken, ſchade. — Ein Mann, der rückſtändige Kaufgelder auf einem von ihm verkauften Guthe ſtehen hat, nachher aber in der Kride ſeines Käufers das Guth wieder erſtehet, (wodurch ipso jure die Confusio bewirkt worden iſt), kann, wie ich glaube, nach erlangtem Civilbeſitz des Guths, von ſeiner im Hypothekenbuche ungelöſcht ſtehen gebliebenen Forderung, einem Dritten cediren, wenn er auch vor dieſer Ceſſion den Liquidationsprozeß behufs der Löſchung einiger hinter ihm ſtehenden Hypotheken extrahirt hat. Der §. 5. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. verbietet dies zwar, leidet aber wohl eine Ausnahme, wenn vorauszuſehn iſt: daß der Ceſſionar zur Perception kommen muß. — Cajus, der ſein Guth mit Schulden belaſtet hat, es nachher verkauft, und aus einer ſpäterhin über den Käufer eröfneten Subhaſtation wieder erſtehet, kann, wenn er auch das Kaufgeld deponirt, die Löſchung der jetzt ipso jure reviviscirenden, in der Subhaſtation leer ausgegangnen Hypotheken, die Cajus ehemals ſelbſt eintragen laſſen, weil er perſönlich obligirt iſt, nicht verlangen. §. 140. tit. 2. — Ein Creditor, der die auf mehrern Gütern für ihn conjunctim haftende Forderung auf dem einen oder mehrern Gütern löſchen, und z. E. ſie blos auf E i n e m ſtehn läßt, kann dies

 thun,

thun, und der Richter hat nicht nöthig, vorher die poſtlocirten Gläubiger desjenigen Guths, worauf die Forderung ſtehn bleibt, zu hören. §. 521. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn. — Wenn der Grundeigenthümer eine Hypothekenſchuld, die er tilgte, und ſich cediren ließ, in der Folge wieder einem Dritten cedirt, wie es jetzt ihm freiſtehet, und dieſer Dritte ihn bei dieſer Gelegenheit an der Valute verkürzt: ſo kann er dieſe Verkürzung künftig gegen ihn rügen, und der Ceſſionar darf ſich nicht auf den §. 391. tit. XI. Theil I. des LR. berufen. Denn das Geſchäft zwiſchen beiden iſt ein wahres neues Darlehnsgeſchäft. Kommt nachher das Inſtrument in die Hände eines Vierten, Fünften — dann treten die gewöhnlichen Vorſchriften von Ceſſionen ein. So erkannt im Jahr 1811. zu Glogau im Kaiſerſchen Liquidationsprozeß bei dem Liquidat des Mannheimerſchen Conkurskurators. — Die im §. 425. tit. 20. Theil I. LR. vorgeſchriebnen 4 Wochen ſind dann wohl a Dato der Ceſſion oder der Valutenzahlung, anzurechnen.

§. 521.

Es kann auch in foro reali auf die Löſchung geklagt werden. Eingetragne Forderungen, die ex officio eingetragen worden, z. E. aus übergroßer richterlicher Fürſorge, Unverſtand, bei Anlegung neuer Hypothekenbücher, ſind zwar auch nicht ohne Prüfung zu löſchen, jedoch iſt in Fällen, wo ſeit der Eintragung ein Jahrhundert verfloß, dieſer lange Zeitraum zu berückſichtigen. Bei Anlegung der Hypothekenbücher Wohlauer Fürſtenthums reſcribirte der Miniſter Carmer sub dato Breslau 2. July 1769.: daß die aufgefundenen Conſenſe aus der Zeit vor 1661. blos wenn in neuern Zeiten noch Intereſſen gezahlt worden, oder ihre Gültigkeit ſonſt noch wahrſcheinlich ſey, einzutragen, auch Census redimibiles, annuae praestationes

nes an Klöſter, Onera perpetua ebenfalls zu ingroſſiren. Die ſeit 1661. bis 1700. konſtituirten Hypotheken ſollten zwar intabulirt, deren Löſchung jedoch, wenn die Tilgung irgend beſcheinigt ſey, nachgegeben werden; zur Löſchung der ſeit 1700. bis 1720. eingetragnen Hypotheken ſei ſchon ein höherer Grad von Beſcheinigung über ihre Extinction erforderlich, und dieſe ſei bei den ſeit 1720. ingroſſirten, ſtreng, allenfalls per praeclusoriam darzuthum.

§. 522.

Confer. die Anmerk. zum §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., ferner der §. 213. 242. 243. 266. tit. 2. Hypoth. Ordn., und §. 53. des 1. Anhanges zum LR. — Daß ein Dritter, welcher bona fide gehandelt hatte, dem Glauben des Hypothekenbuches folgen konnte, ſetzte ſchon das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1788. feſt. Klein Annalen III. p. 248. seq. Anm. zu §. 426. tit. 20. LR.

§. 523.

Er kann auch in foro reali auf Löſchung klagen.

§. 524.

Ein nach einer ohne vorhergehendem Conkurs oder Liquidationsprozeß, erfolgenden Subhaſtation ausgefallner Gläubiger, kann, ohne vorher zugezogen zu ſeyn, nicht gelöſcht werden. Reſcript vom 14. Dezember 1795. Stengel II. p. 279. Reſcript vom 18. März 1805. Neues Archiv Band 4. p. 70. seq. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Band I. p. 101. Julyſtück 1807. p. 2. — Wenn ein auf mehrere Güter conjunctim eingetragner Gläubiger ſeine Forderung auf einem Gute löſchen läßt, und auf den übrigen Gütern ſtehen bleibt: ſo iſt es nicht nöthig, vorher diejenigen Realgläubiger zu benachrichtigen und darüber zu hören, welche hinter ihm auf denjenigen Güthern, wo ſeine Hypothek ſtehn bleibt, hingegen nicht auf demjenigen

Gut, wo gelöſcht werden ſoll, eingetragen ſind. Denn ſie können ihm und ſeinen Ceſſionarien die ohne ihre Zuziehung geſchehene Löſchung ſtets opponiren, und wer ſein Inſtrument an ſich bringt, erſieht aus dem darauf befindlichen Löſchungsvermerke die Löſchung auch. Siehe auch die Anm. zum §. 60. tit. 1. Hypoth. Ordnung.

§. 526.

Ungebührlich war folgende Löſchung: Cajus lieh dem Sempronius 100 Thaler auf deſſen Haus, fand aber, als er das intabulirte Hypothekeninſtrument erhielt, gegen deſſen Faſſung Manches zu erinnern, gab es dem Magiſtrat zurück, und dieſer korrigirte nach dem Antrage des Gläubigers ſowohl das Konzept des Inſtruments als das Inſtrument ſelbſt. Da dieſes aber zu auffallend korrigirt war: ſo behielt er es bei den Akten, und fertigte unter dem alten Dato ein Neues aus. Dieſes neue Inſtrument cedirte Cajus im Jahr 1787. dem Lucius, letztrer in demſelben Jahre dem Decius. Im Jahr 1792. erſchien Cajus vor dem Rath, quittirte den Sempronius über das richtig bezahlte Kapital nebſt Zinſen, und verſprach, das Inſtrument binnen 14 Tagen zurück zu bringen. Der leichtſinnige Decernent fand aber in den Akten das alte korrigirte Inſtrument, hielt dieſes für das Eigentliche, und notirte darauf die Löſchung, wobei er ſolches kaſſirte, auch im Hypothekenbuche extabulirte. Späterhin fand es ſich: daß Cajus, nachdem er ſeine Forderung dem Lucius cedirt, noch einmal Zahlung von dem Sempronius angenommen hatte.

§. 529.

Der §. 287. tit. 2. der Hypoth. Ordnung fordert keinen Vermerk der Ceſſion im Hypothekenbuche, und es ſcheint auch in Gemäßheit der allgemeinen Rechtsprinzipien hinreichend zu ſeyn, wenn nur der Ceſſionarius

rius beweiſen kann: daß er von der Löſchung Kenntniß gehabt, und blos in dieſer Hinſicht das Ceſſionsgeſchäft vorgenommen hat. Sollte der §. 529. etwa den Vermerk der Ceſſion im Hypothekenbuche nur deshalb fordern, weil der Ceſſionarius dadurch den Beweis führen kann: er habe bei der Acquiſition des Activi die Löſchung des Gelöſchten ſupponirt? Allein außer daß dieſer §. keinesweges ſo verſtanden werden kann, weil er zweierlei, nehmlich: die Abtretung nach bereits erfolgter Löſchung, und dann noch außerdem die Einſchreibung der Ceſſion verlangt, kann ſich ja der Ceſſionarius von der Löſchung eben ſo wohl durch einen pro informatione expedirten Hypothekenſchein informirt haben, ohne daß er nachher ſeine Ceſſion eintragen läßt, als er, wenn leztres geſchieht, vielleicht zur Zeit der Ceſſion von der Löſchung dennoch nichts gewußt haben kann, ſondern erſt durch den Hypothekenſchein davon zufällig Notiz erhält. Wozu ſoll denn aber nun der Vermerk der Ceſſion im Hypothekenbuche nutzen, wenn er an ſich keinen Beweis der von dem Ceſſionarius vorausgeſetzten Löſchung abgeben ſoll? Etwa, damit fernere Ceſſionarien des Beweiſes, den der erſte Ceſſionar aliunde führen konnte, nicht durch Zufälle verluſtig gehen mögen? Soll alſo der Vermerk im Hypothekenbuche, als ein Eſſentiale, auch dann erforderlich ſeyn, wenn aus dem erſten Ceſſionsakt ſelbſt deutlich hervorgehet, und darinn beſtimmt geſagt wird: daß der Ceſſionarius die erfolgte Löſchung der gelöſchten Poſt weiß, und ſupponirt?

§. 532.

Die Koſten der Löſchung einer im Conkurs ausgefallnen Poſt zieht man von der Immobiliarmaſſe ab. Die Koſten der Quittung behufs der Löſchung muß der Schuldner zahlen. Reſcript vom 27. November 1797.

1797. Stengel V. p. 144., und §. 54. des 1. Anhanges zum LR.

§. 534. 535.

Siehe die Anm. zum §. 521. Wegen der Zinſen §. 248. hoc tit. §. 511. tit. 9. Theil I. LR., auch §. 212. tit. 2. der Hypoth. Ordn.

Abſchnitt II.

Vom Zurückbehaltungs-Rechte.

§. 536. 537.

Eigentlich begründet jure communi doch erſt lex oder pactum oder Testamentum das Retentionsrecht. Ein Rechtsgrund muß aber immer vorhanden ſeyn. Im Allgemeinen führt das Landrecht einen ſolchen durch das Erforderniß der Connexität, welche aber im §. 539. näher erläutert ſeyn möchte, auf. — Im Regiſter zum Landrecht p. 393., wo die einzelnen Fälle des Retentionsrechts angeführt ſind, iſt Folgendes zu ſupliren. Ein Faktor kann dieſes Recht ausüben. §. 526. tit. 8. Theil II. Bei Vollmachtsaufträgen findet es ſtatt. §. 83. tit. 13. Bei ungültig verpfändeten Sachen §. 98. tit. 20. LR. Wegen nicht geleiſteter Caution §. 181. tit. 14. Bei Verwaltung fremder Sachen §. 165. ibidem. Gaſtwirthe §. 455. tit. 8. Schiffer §. 1723. Fuhrleute §. 2458. tit. 8. Theil II. LR. Werkmeiſter an dem verfertigten Werke. §. 974. tit. XI. Theil I. LR. Vom Retentionsrecht der Handwerker, z. E. Schuſter, Schneider, Uhrmacher, welches aber wohl von ſelbſt ſich verſteht, ſagt das LR. tit. XI. nichts. — Manche halten das Retentionsrecht für Privatgewalt und unſtatthafte Selbſthülfe, ſeine Ausübung daher für eine Art Execution. — Eine Wittwe hatte jure communi das Retentionsrecht in dem Nachlaß des Mannes wegen ihres Dotis

Dotis et illatorum. (Anm. zum §. 471. tit. 9. Theil I. LR.) Eine ganz intereſſante Abhandlung über das Retentionsrecht enthält der zu Halle im Jahr 1790. bei Doſt herausgekommene: Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung des Retentionsrechtes. Siehe auch die Note zum §. 540. hoc tit. 20.

§. 538.

Der lex ult. §. ult. Cod. de compens. iſt von den Rechtslehrern, z. E. Heisler, ſtets auch auf die Retention angewendet worden. Siehe auch meine Note zum §. 162. tit. 7. Theil I. LR. Als Ausnahme vom Requiſit der Redlichkeit, confer. lex 38. Dig. de hered. petit. Lex 16. Cod. de praed. minor. Lauterbach. Dissert. de retent. §. 9.

§. 539.

Ludowici und Lauterbach führen aus: daß dies Erforderniß in dem römiſchen Rechte nicht gegründet ſey — nach der Analogie des lex un. Cod. Etiam ob Chirographum. Das Gegentheil haben Mevius, Brunnemann, Carpzov, Gail und Rhetius ausgeführt. Siehe auch wegen des Retentionsrechtes eines Mandatarii, die Anmerk. zum §. 363. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 540.

Was actione contraria repetirt werden kann, giebt einen Anſpruch zum Retentionsrecht. (Walch. Contr. p. 331., ferner §. 77. tit. 14. §. 247. tit. 21. Theil I. Landrecht.

§. 541.

Ehemals mußte die Forderung liquid ſeyn. Anm. zu §. 556. Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 124. Einen Fall, wo zur Ausübung des Retentionsrechtes auch die übrigen Erforderniſſe des Arreſtes, nehmlich die Beſcheinigung einer Gefahr erforderlich iſt, zeigt der §. 60. tit. 44. Theil I. Ger. Ord. Ueberhaupt findet

det das Retentionsrecht jetzt nur in den Fällen ſtatt, wo die Anlegung eines Arreſtes geſetzlich zuläſſig wäre, mithin wenn der, gegen den es ausgeübt werden ſoll, Immobilien beſitzt, nur mit der im §. 10. tit. 29. Th. I. der Ger. Ordn. beſtimmten Maaßgabe. (Hofreſcript an die Weſtpreuß. Kammerjuſtizdeputation vom 15. September 1804. Archiv III. Heft 3. p. 286.) Durch dieſes Reſcript iſt aber das Retentionsrecht, in dem Sinne, wie §. 536. ſolches definirt, ganz aufgehoben. Denn um Arreſt auszubringen, wenn Gefahr vorhanden iſt, bedarf es der im §. 539. verlangten Konnexität nicht. So wie er aber kein Realrecht gab, ſo befreiete wieder das Retentrecht von der Verbindlichkeit Caution zu ſtellen, und ein Vertrag, wodurch ehemals ein Retentionsrecht eingeräumet ward, durfte öfters ſogar auf das Pfandrecht ausgedehnt werden. (Anm. zum §. 96. tit. 20., und §. 77. 79. tit. 14.) Man vergleiche auch mit dem §. 541. die Anm. zu dem §. 232. tit. 5. Theil I. LR., und zum §. 134. tit. 7., auch den §. 243. tit. 12. ibidem.

§. 542.

Z. E., wenn die Forderung nicht ganz liquid iſt, oder ſie keine Geldſumme betrift. §. 343. 345. tit. 16. Der Retinent will nicht immer compenſiren, er will ſich nur ſichern, will den Eigenthümer der Sache zur Tilgung ſeiner Schuld nur reizen. Retentionsrecht an ſich betrachtet iſt alſo keine Art Compenſationsrecht, wofür es manche Doktoren hielten.

§. 543.

Außer dem allegirten §. 173. tit. 20. gehört auch der §. 187. dahin, ferner §. 247. tit. 21. In welchem Fall aber Depoſition ſtatt findet? §. 226. tit. 16. Daß ſtatt des Pfandrechtes, ein Retentionsrecht entſtehen könne, iſt bei dem §. 536. bemerkt worden, beſonders bei dem §. 539.

§. 544.

Das Teſtament meines Gläubigers, der mir gegen ſeinen Erben die Retention wegen eines von dieſem mir in vim Legati zu präſtirenden facti geſtattet, verdient wohl auch Rückſicht. Doch ſpricht Abſch. II. tit. XX. nicht von Rechten ex testamento vel pacto, welche auch bedingungsweiſe ſelbſt illiquiden Gegenforderungen geſtattete Retentionsrechte ſeyn können.

§. 546.

Confer. die Anm. zum folgenden §. 567., und der §. 247. tit. 16. Theil I. LR.

§. 547.

Confer. §. 600. tit. 18. §. 275. tit. 13. Theil I. §. 80. 98. 166. 215. tit. 20. ibid. Lex 1. Cod. si res aliena pignori data sit. Nur wegen eines nothwendigen Aufwandes hatte jure Romano ein Ehemann ein Retentionsrecht auf die Dotalgüter der Frau. Lex 56. §. 3. Dig. de jure dot. Lex 5. pr. D. de impensis in res dot. Dieſe Geſetze hebt lex unica §. 5. Cod. de rei uxor. act. nicht auf. Anmerk. zu §. 471. tit. 9. Theil I.

§. 556.

Confer. §. 226. tit. 16. Anm. zu §. 559. tit. 20. Wenn die Thatſachen, auf welche der §. 556. anzuwenden iſt, klar zu Tage liegen: ſo iſt über die im §. 556. erwähnte Herausgabe, falls Kaution offerirt wird, kein Prozeß zu ſtatuiren. Siehe das bei dem §. 541. allegirte Reſcript. Es hatte nehmlich der Käufer eines Grundſtückes, nachdem der Kauf per tres conformes reſcindirt, und er zur Retradition des Grundſtückes kondemnirt war, ſeparatim Meliorationsforderungen angebracht, und der Verkäufer verlangte nun die Rückgabe gegen Kaution. — Retentio licita, est, quanquam liquidum non sit: quantnm debeatur. Hommel. Rhaps. Observ. 200. Aeußerſt verſchieden

den ſentiren bekanntlich die Rechtslehrer über die Frage: ob die Gegenforderung liquid ſeyn müſſe, und ob bei ihrer Illiquidität die beſitzende Sache gegen Caution herausgegeben werden ſolle. Anmerkung zu §. 541. hoc tit.

§. 559.

Wenn nehmlich die Sache eine bewegliche iſt. Iſt ſie unbeweglich: ſo vertritt die Eintragung im Hypothekenbuche die Stelle des Beſitzes §. 4. tit. 21. Verlohren geht das Retentrecht, wie Mascard, Gail, Lauterbach, Schmidt und Andre behaupten, auch durch deſſen Mißbrauch, wenn man die Gegenforderung liquid zu machen aus Chicane zögert, es ſey nun, daß man gegen den Verpfänder, oder gegen einen Dritten, für den dieſer ſeine Sache herausgab, klagen ſollte. §. 556.

§. 563.

Schon die DD. des gemeinen Rechtes behaupten: daß subhastatio et adjudicatio das Retentionsrecht aufhebe.

§. 566.

Ausnahme §. 974. tit. XI. Theil I., ferner §. 382. Lit. a. tit. 50. Ger. Ordn. Siehe übrigens Hymmen Beiträge Samml. VII. p. 76. Mit dem §. 566. ſtimmt das Churſächſ. Recht. Prozeß-Ordn. tit. 41. §. 1. Das gemeine Recht aber, beſonders die Rechtslehrer Böhmer, Schaumburg, Carpzov unterſcheiden, ob der Gemeinſchuldner oder ob ein Dritter die Verbindlichkeit, weshalb ich die Sache des Cridarii retinire, zu erfüllen habe, ob mein jus retentionis ein qualificirtes ſey, ob einem Mitgläubiger gleichfalls ein Recht zunächſt auf die Sache zuſtehe. Schmidt Dissert. de jure retent. Jena 1759. Hommel, Mevius, Walch diſtinguiren dann noch weiter, und die Meinungen ſind different.

§. 567.

§. 576.

Retentionsrecht des märkiſchen Dienſtherrn in den Sachen des Dienſtboten bis zum Ablauf der Dienſtjahre. Stengel Repertor. II. p. 44. — Nach lex 29. Cod. de jure dotium, Mynsinger Cent. 6. Observ. 83. blieb die Frau nach des Mannes Tode in deſſen Gütern, bis ſie wegen des Dos und der Illaten befriedigt war. Anm. zum §. 471. tit. 9. Th. I. LR.

Abſchnitt III.

Vom Vorkaufs=, Näher= und Wiederkaufsrechte.

(Confer. Walch von Näherrecht. Danz Handbuch des deutſchen Privatrechtes.)

§. 568.

Confer. die Anm. zum §. 584. hoc tit. — Näherrecht nach Magdeburgiſchen Landesgeſetzen. Hymmen Samml. IV. p. 397. — Bei Berückſichtigung des Unterſchiedes zwiſchen Vorkauf und Wiederkauf, confer. Leyser. Spec. 192. Med. VII. Desgleichen in Anſehung des Näherrechtes überhaupt, v. Bülow praktiſche Erörterungen Band III. p. 9.

§. 569.

Confer. die Anm. zum §. 584. hoc tit., und zum §. 296. §. 317. tit. XI. §. 65. tit. 17. §. 291. tit. 12. LR. §. 275. tit. 50. Ger. Ordn., ferner lex 69. §. 3. de Legatis 2. Lex 1. Cod. Communia de Legatis. — Verbindung des Retraktrechtes mit der Fideikommißqualität. Anmerk. zum §. 23. tit. 4. Theil II. LR.

§. 573.

Sonſt befreiet qualitas legalis, wie aus dem §. 326. tit. 18. folget, von der Nothwendigkeit der Eintragung nicht. Ein geſetzliches Vorkaufsrecht hat auch ein Gewerk hinſichts eines angefallnen Kuxes. §. 282. tit. 16. Theil II. Agnaten und Mitbelehnte.

§. 305.

§. 305. tit. 18. Theil I. (Dies iſt im Regiſter zum LR. p. 370. zu supliren.) Auch ſchleſiſche Ritterguts-beſitzer, welche Aecker an Ruſtikalperſonen dismembrirt haben, beſaßen jenes Recht; ſie mußten aber die Aecker nach §. 10. der Declaratoria vom 1. Mai 1804. wieder an Andre überlaſſen. Nach dem §. 3. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807., und deſſen Deklaratorien, (den erleichterten Beſitz des Grundeigenthumes betreffend), ſoll fernerhin ein geſetzliches Vorkaufs- und Näherrecht nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern, und da eintreten, wo eine mit andern Grundſtücken vermiſchte, oder von ihnen umſchloßne Beſitzung veräußert wird. Siehe auch die Anmerk. zum §. 84. tit. 8. Th. II. LR., und wegen des Vorkaufsrechts der Grünberger Bürger bei dem Verkauf von Bürgerwieſen am Oderwalde: die 5te Anmerkung zum §. 650. tit. 20. Th. I. LR. — Ein geſetzliches Vorkaufsrecht hat auch derjenige, dem eine Sache mit dem Vorbehalte eines beſſern Käufers verkauft und tradirt worden iſt. §. 287. tit. XI. Theil I. LR.

§. 574.

Wo das Näherrecht überhaupt ſtatt findet, iſt es auch bei einer Erbpacht, ſofern ſie der Emphytevsi gleich geachtet wird, zuzulaſſen. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 13. Januar 1784. Klein Annalen I. p. 118. Edikt Memel 9. Oktober 1807. Nro. 3.

§. 575. 577.

Bei der Verpfändung war es ehemals zuläßig. In der ſchleſiſchen Stadt Grünberg, und auf dem Lande im Saganer Kreiſe, findet es bei Erbtheilungen zu Gunſten des überlebenden Ehegatten ſtatt, desgleichen jure romano in divisione rerum hereditariarum, si res extraneo addicatur. Bei transactionibus und der Lokation auf längere Zeit als 10 Jahre iſt es beſon-

beſonders nicht admiſſible. Vorkaufsrecht der Grünberger Bürger bei dem Verkauf einer bürgerlichen Wieſe am Oderwalde. (Anmerkung sub Nro. 5. zu dem §. 650. tit. 20. Th. I. LR. — Ob jure communi das Vorkaufs- oder Näherrecht in allen Fällen des Wiederkaufes anwendbar ſey? Klein Rechtsſprüche III. p. 194. — Retrahi nequit praedium legatum etsi testator id pro certo pretio heredibus solvendo reliquerit alicui.— Daß das Tauſchgeſchäft im §. 577. dem Kauf nicht aequiparirt wird, iſt auffallend.

§. 576.

Bei der Derelictio ceſſirt der Vorkauf. Zoesius n. 85. Auch bei der venditio necessaria. Lex 2. Cod. si propter publicas pensitationes.

§. 581. 83.

Confer. Annalen IV. p. 160.

§. 584.

Ein Vater, der jedem ſeiner 4 Söhne ein Landgut für einen beſtimmten Preiß legirte, ſetzte feſt: daß, wenn einer von ihnen ſein Gut verkaufen wollte, er ſolches zuerſt den Geſchwiſtern für den Annehmungspreis anbieten ſollte. Bei Berückſichtigung des §. 538. tit. 12. Theil I. LR. frug es ſich: ob jenes auch dann Pflicht des Verkaufenden ſey, wenn ihm nach dem Tode des Vaters, Kinder geboren werden, die zur Zeit des Verkaufes leben, deren Intereſſe er aber, weil er, um ſich aus Schulden zu retten, an einen Fremden zu einem hohen Preiſe verkaufen muß, nicht berückſichtigen kann? In einem gewiſſen Falle hatten zwei Brüder in den Verkauf an den Fremden gewilligt, der dritte Bruder war kinderlos und wahnſinnig, doch konſentirte für ihn das Pupillenkollegium nicht. — Siehe bei dem §. 584., ſo wie über die Frage: ob das perſönliche Vorkaufsrecht ſtatt finde, wenn die Erben des Verpflichteten Einem von ihnen das Grundſtück überlaſſen,

laſſen, Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 21. Desgleichen §. 65. tit. 17. Theil I. LR.

§. 591.

Jus retractus gentilitium ſcheint in Schleſien ehemals ziemlich allgemein üblich geweſen zu ſeyn. Seidel in observ. practicis, Schikfuſs in Chronic., v. Friedeberg, die Polizeiordnung von 1577. nehmen hauptſächlich auf Lokal- und Provinzialobſervanzen Rückſicht. Im Fürſtenthum Brieg, im Oelsniſchen Fürſtenthum, in Neumark, Breslau, Grottkau, und nach den Oelsniſchen Statuten, iſt das jus retractus ex jure consanguinitatis et congrui in Obſervanz geweſen. Auf Oſtpreuß. Gütern, welche dem Stamm- oder Lehnsretrakt unterworfen ſind, kann ſo viel zum landſchaftlichen Anlehn bewilligt werden, als nach vorgängiger Unterſuchung der Landſchaftsdirektion der Retrahent an Kaufgeldern und Beſſerungskoſten, nach Abzug der Deteriorationen, zu erſtatten verbunden ſeyn würde. Dieſe Summe wird der Oſtpreuß. Landſchaft beſonders verpfändet. Siehe übrigens den §. 3. des Edicts dd. Memel 9. Oktober 1807, wegen des erleichterten Beſitzes und freien Gebrauches des Grundeigenthumes. — Daß ein Mitverkäufer das jus retractus gentilitium nicht ausüben könne, zeigt Hymmen in ſeinen Beiträgen Sammlung I. p. 21.

§. 595.

Jure communi iſt bekanntlich ein Unterſchied zwiſchen dem geſetzlichen Näherrechte und dem vorbedungnen Vorkaufsrechte.

§. 596.

Hat ſich Verkäufer blos ſich ſelbſt für den Fall: daß Käufer an einen Fremden verkaufe, den Vorkauf reſervirt: ſo erlöſcht wohl das Vorkaufsrecht, ſobald der Käufer an ſeinen Sohn verkauft, und dieſer

kann

kann frei verkaufen. Siehe auch die Anmerkung zum §. 296. tit. XI.

§. 598.

Confer. Leyser. Specim. 195. Med. VI.

§. 602.

Pacta contraria ſind ſtatthaft. v. Bülow Erörter. III. p. 192. — Unterſchied zwiſchen Vor- und Wiederkauf. (Geiger und Glücks Rechtsfälle I. Nro. 21. v. Bülow Erörterungen IV. p. 41.) Nach Zoesius de Retr. Nro. 3. hatte der Retrahent querelam ex lege 2. Cod. de rescind. emt. vend. — Der Retrahent hat nicht, wie ein Vorkäufer, nöthig, mitzubieten. Stryk de Success. ab intestato. Diss. 6. c. 4. — Eine gerichtliche Taxe darf der Verkäufer zur Legitimation gegen den Berechtigten, in der Regel nicht aufnehmen laſſen.

§. 603.

Durch ausbleibende Zahlung in termino praefixo ging das jus reluendi ehemals nicht verloren. Behmer. jus novum controv. Observ. 135. p. 647.

§. 604.

Der §. 620. enthält daſſelbe, und noch mehr.

§. 607.

Einzelne Stücke des Ganzen darf der Berechtigte nicht retrahiren. §. 651. v. Bülow prakt. Erörterungen II. p. 382.

§. 608.

Siehe wegen der nicht aufzunehmenden Taxe die Note zum §. 602. Ehemals nahm man an: daß ſich der Verkäufer gegen den die Tradition fordernden Käufer mit dem Einwande: daß ſeinen Verwandten der retractus consanguinitatis zuſtehe, nicht ſchützen könne. — In wie fern der Verkäufer, welcher das Grundſtück von ſeinen Miterben, um eine höhere Summe, als der Vorkaufsberechtigte zu geben ſchul-

dig

dig iſt, in Hoffnung: daß er es nicht werde verkaufen dürfen, angenommen hatte, — von ihnen eine Vergütigung fordern, oder vielmehr ſolche ſich im Erbreceß im Voraus vorbedingen mag? Anmerkung zu §. 128. tit. 17.

§. 609. 610.

Confer. die Anmerkung zu §. 646. hoc titulo, ferner der §. 1438. tit. 8. Theil II. §. 289. tit. XI. Theil I. LR. Eine Taxe wird in der Regel nicht aufgenommen.

§. 612.

Eine Taxe wird nicht aufgenommen.

§. 613.

Confer. §. 12. seq. tit. 7. Theil I. Ger. Ordnung. Vorkaufsrecht in Grünberg (ſiehe die 5. Anmerkung zu §. 650. und Anmerk. zu §. 575. tit. 20. Th. I. LR.

§. 615.

Conf. die Anmerk. zum §. 247. tit. 4. Th. II. LR.

§. 616.

Confer. v. Bülow prakt. Erörter. II.] pag. 377. Daß durch freiwillige Subhaſtationen der Extrahent den Berechtigten um die im §. 610. nachgelaßne zweimonatliche Bedenkzeit bringen kann, iſt für dieſen doch ein großer Schade.

§. 618.

Confer. Leyser. Specim. 195. Med. XI. v. Bülow Erörter. Band IV. p. 40., ferner §. 92. seq tit. 5. Theil I. LR. nebſt Anmerkung. Rücktritt wegen Unfähigkeit des erſten Käufers zum Beſitz. (Schlußnote zum §. 51. tit. 9. Theil II. LR.

§. 623.

Eviction darf der Verkäufer, dem erſten Käufer nicht leiſten.

§. 626.

§. 626.

Wie Leyſer im Specim. 192. Med. VI. ausführt, hat der Berechtigte auch gegen denjenigen Käufer keine Klage, der ſich ſelbſt gewaltſam in Beſitz geſetzt hat. Conſer. der §. 4. tit. 19. §. 21. tit. 10. Theil I. LR.

§. 629.

Siehe die Anmerkung zum §. 569. hoc tit., und zum §. 296. tit. XI.

§. 630.

Conſer. §. 5. tit. 19. Theil I. LR., und v. Bülow Erörterungen III. pag. 9.

§. 631.

Conſer. §. 307. tit 18. Theil I. LR.

§. 632.

Conſer. die Note zum §. 603.

§. 634.

Es wird wohl eine gegründete Veranlaſſung zum Aufgebot ſupponirt. §. 99. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 642. 643.

Conſer. §. 197. tit 7. — Jure communi geht mala fides von dem Zeitpunkt an, wo der Retrahent den Kaufpreiß baar angeboten, oder deponirt hat. v. Bülow prakt. Erörterungen III. pag. 9.

§. 646.

In Schleſien wird es binnen Jahr und Tag präſcribirt. Rudolphin. Polizeiordn. von 1577. — Die römiſchen und die Grundſätze des gemeinen Rechts berührt Leyſer im Spec. 195. Med. II.

§. 648.

Wenn der §. 616. eintritt: ſo kommt der §. 648. dem Vorkaufsberechtigten nicht zu ſtatten, ſondern ſein dingliches Recht erlöſcht; indeſſen kann er ſich ſolches wohl durch einen ausdrücklichen Vorbehalt auf den Grund des §. 597. konſerviren, und die Löſchung verhindern.

§. 649.

Dieſes Vorkaufsrecht obtiniret in der Stadt Grünberg. Statt des IV., iſt der VI. Abſchnitt §. 227.seq. zu allegiren.

§. 650. 651.

Confer. die Anmerkung zum §. 607., und zum §. 591., wegen des juris congrui, und Leys. Spec. 196. Med. III., desgleichen wegen Reunion von Pertinenzſtücken, der §. 106. tit. 2. §. 313. tit. XI. Th. I. Landrecht, beſonders aber das Edict dd. Memel 9. Oktober 1807, wegen des erleichterten Beſitzes des Grundeigenthumes. Das Edict vom 9. Oktbr. 1807, und das Reſcript vom 5. März 1809, heben das Vorkaufsrecht auf, welches die Deklaration vom 11. März 1787. den Rittergutsbeſitzern auf veräußerte Gutspertinenzien zugeſtand. — Siehe auch wegen des ſogenannten Nachbarrechtes: v. Bülow prakt. Erörterungen III. p. 9., IV. p. 44. — Nach Maasgabe des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794, ſoll zwar auf diejenigen Geſetze, welche zwiſchen den Jahren 1791 bis 1794. gegeben worden, und in die bei Reviſion des Geſetzbuches gefertigten Veränderungen nicht aufgenommen ſind, keine Rückſicht genommen werden; da aber nachſtehende Vorſchriften nicht gerade gegen das Landrecht anſtoßen: ſo allegire ich hier:

1) das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 5. Juny 1792. (Kleins Annalen Band X. pag 245 bis 253.) wornach der Eigenthümer eines Grundſtücks keinen retractum vicinitatis exerciren darf, wenn die Alienation des Immobils vor der Zeit ſeines eignen Ankaufs, obgleich ohne gerichtliche Auflaſſung, geſchehen;

2) das Decisum von 1793, (Klein Annalen XII. pag. 26.) wornach, wenn eigenbehörige Stätten ohne das Gut, wozu ſie bisher gehört haben, verkauft

kauft werden, dem Beſitzer der Stätten kein Näherungsrecht zuſtehet;

3) das Decisum vom 22. July 1790. (Annalen VI. p. 348.), wornach in Weſtpreußen ſo wenig als in Oſtpreußen bei adlichen ganzen Gütern das Einſpruchs- oder Näherrecht ex jure vicinitatis einem Feldnachbar oder angränzenden Beſitzer eines andern Landgutes zugeſtanden werden ſoll.

4) Daß viele DD. auch dem Usufructuarius das nachbarliche Vorkaufsrecht geſtatten, iſt bekannt.

5) In der ſchleſiſchen Stadt Grünberg findet der Vorkauf unter Nachbarn, beſonders in Anſehung der Weinberge, ſtatt. Nach einem dortigen Statut mußte derjenige Bürger, welcher eine am Oderwalde gelegne Bürgerwieſe an einen Landbewohner verkaufen wollte, durch öffentlichen gerichtlichen Aufruf ſolches bekannt machen, damit, wenn ein Bürger mehr, oder eben ſo viel bot, dieſer das Vorrecht habe. Im Jahre 1809. ſetzten der Magiſtrat und die Stadtverordneten ſogar feſt: daß eine Taxe aufzunehmen ſey, und der Fremde hiernach bei ſeinem Gebot zu beurtheilen wäre. Dieſe Taxe ſchaffte aber die Liegnitzer Regierung ab. Und im Mai 1811. ward das Stadtgericht zu Grünberg, auf die Beſchwerde eines gewiſſen Kappelt, wegen Beobachtung dieſes Statuts lediglich auf den §. III des Memler Edicts vom 9. Oktober 1807. verwieſen, und zugleich feſtgeſetzt: daß, ſofern auch das Statut zur Anwendung komme, dennoch keine Taxe nöthig ſey.

Siehe übrigens bei dem §. 651. den §. 84. tit. 8. Theil II. des Landrechts, nebſt Anmerkung. — Wegen Austauſchung von ſolchen Grundſtücken bei einer Auseinanderſetzung zwiſchen Gutsherren und Gemeinden,

 ſehe

ſehe man, außer dem §. 345. tit. 17. Theil I. LR., die Geſetzſammlung pag. 298. Litera D.

Titel 21.

Vom Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

§. 4.

Confer. §. 235. 493. tit. 20. §. 74. tit. 7. Theil I. Landrecht.

§. 5.

Siehe den §. 99. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 6.

Confer. §. 974. tit. 1. Theil II. LR. §. 168. tit. 2. Theil II.

§. 7.

Confer. §. 18. tit. 22. Theil I. LR.

§. 9.

Confer. §. 1040. tit. XI. Theil I. §. 260. tit. 5. ibidem. Wegen der Laesio enormis. Anmerkung zu §. 59. tit. XI. Theil I.

§. 11. 12.

Confer. §. 291. hoc titulo, und §. 35. tit. 22. Theil I.

§. 18.

Confer. §. 441. 453. 471. 474. hoc titulo.

§. 19.

Confer. §. 103. 140. hoc titulo, und die Schlußanmerkung zum §. 468. tit. XII. Theil I. LR.

Abſchnitt I.

Vom Nießbrauche.

§. 22.

Daß ehemals der Nießbrauch ein jus in re war, iſt bekannt.

§. 23.

§. 23.

Desjenigen Vortheils, welcher dem Grundſtücke nur in Anſehung des Proprietarii erwächſet, darf er ſich nicht bedienen. Lex 21. 22. Dig. de Usufruct. Lex 37. §. 5. de acquir. R. Domin.

§. 25.

Siehe die Anmerk. zum §. 32. tit. 21. Theil I.

§. 32.

Confer. §. 491. Nro. 5. tit. 50. Th I. Ger. Ordn. Außerordentliche Holzverkäufe, eine veränderte Benutzungsart der Grundſtücke, Vereinzelung derſelben, müſſen ſich Lehns-, Fideikommiß-, Majorats-Berechtigte und Realgläubiger unter gewiſſen Umſtänden gefallen laſſen. Geſetzſammlung 1811. pag. 303. — Siehe auch §. 577. tit. 18. §. 7. tit. 14. Theil I. LR.

§. 33. 34.

Wegen des Windbruch- und Lagerholzes bei Lehngütern. Stengel Beiträge II. pag. 415. 416. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 528., ferner §. 7. tit. 18. Theil I. LR. §. 491. Nro. 5. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 35.

Confer. §. 814. tit. XI. Theil II.

§. 37. 38.

Confer. §. 117. 134. 142. tit. 16. Theil II., ferner Eiſenberg und Stengel Band VI. p. 178, wegen der Entſchädigung des Nießbrauchers in Gemäßheit §. 112. tit. 16. Theil II. LR., desgleichen Leys. Spec. 106. Med. 7.

§. 39.

Confer. §. 72. tit. 16. Theil II., und der vorher allegirte Leyſer am erwähnten Orte. Ebenderſelbe giebt im Specim. 509. Med. 4. den Unterſchied zwiſchen der Superficie und der Emphytevsi an: das

Land-

Landrecht unterſcheidet zwiſchen beiden offenbar im §. 98. tit. 9., und im §. 246. tit. 22. Theil I.

§. 41.

Confer. §. 97. tit. 9.

§. 45.

Confer. die Anmerkung zum §. 600. und §. 602. tit. XI. Theil II., auch zum §. 27. tit. 17.

§. 48.

Confer. §. 113. §. 67. hoc titulo.

§. 68.

Nach lex 1. Cod. de usufruct. darf nicht einmal der Eigenthümer dem Nießbraucher eine zur Erhaltung der Sache erforderliche Pflicht erlaſſen.

§. 69.

In Anſehung der Weinſtöcke, confer. Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 89.

§. 70.

Confer. die Anmerkung zum §. 381. hoc titulo. Der Hypothekengläubiger, der früher eingetragen war, kann ſich auch an den halten, der den Nießbrauch konſtituirte. (§. 46. seq. tit. 20.)

§. 72.

Siehe den §. 99. hoc titulo.

§. 73.

Confer. §. 478. tit. 20.

§. 75.

Confer. Gail P. 2. Observat. 146., desgleichen lex 43. de usu, usufruct. et reditu. Lex 8. §. 4. Cod. de bonis quae liberis.

§. 79.

Confer. §. 46. 47. tit. 16. Theil I.

§. 82.

Confer. die Anmerkung zum §. 51. tit. 23.

§. 83.

§. 83.

Der §. 5. tit. 20. Theil I. der Ger. Ordn. ſcheint die Zuziehung des Fideicommissarii zum Prozeſſe, ſo lange Fiduciarius lebt, ſo wenig, als lex 4. pr. Dig. quando dies legatorum zu erfordern. Siehe den §. 10. 11. tit. 19. Theil I. LR., und Leys. Spec. 472. Med. III. Corrol. 2. — Eine servitus pascendi kann gegen den Eigenthümer (wenn ſolches der Fiskus iſt) während der Verpachtung der Wieſe nicht proſequirt werden, weil dem Fiskus nach abgelaufner Pacht die restitutio in integrum, juxta §. 531. tit. 9. Theil I. LR., und §. 9. des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794. zuſtehn würde. Confer. Leyser. Specimen 216.

§. 84.

Conf. lex 8. §. 3. de bonis, quae liberis. Ein Ehemann konnte auch jure communi die impensas litis propter rem dotalem factas nicht repetiren. §. 19. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 86.

Andern Univerſalnießbrauchern liegt nicht eine gleiche Verbindlichkeit ob, wie Leyſer im Specim. 87. Medit. 2. 3. ausführt. Uebrigens macht das Landrecht zwiſchen einem Nießbraucher, welcher es als Gatte oder Vater iſt, und zwiſchen andern Nießbrauchern, keinen Unterſchied. Selbſt die Koſten des geſetzlich vorbehaltnen Vermögens muß der Ehemann nach §. 228. tit. 1. Theil II. tragen.

§. 87.

Confer. §. 129. hoc titulo.

§. 88. 90.

Confer. Leyser. Specim. 106. Med. III. Specimen 321. Med. IV. Walch. Controv. pag. 130. — Iſt der Nießbrauch nicht unentgeltlich beſtellt: ſo finden wohl auch andre Grundſätze, nehmlich die von

Evictions-

Evictionsleiſtungen, Anwendung. — Die in dem Edict dd. Memel 9. Oktober 1807. den Lehns- und Fideikommißbeſitzern im §. 8. geſtattete Erlaubniß: zur Erſtattung der letztern Kriegsſchäden, ein Darlehn auf das Grundſtück aufzunehmen, ſchien auf keine andere Nießbraucher, als nur auf Prediger und Schullehrer, welche Wiedemuthen haben, ausdehnbar zu ſeyn. Anmerkung zum § 778. tit. XI. Theil II. des Landr. Auf bloße fideikommiſſariſche Subſtitutionen ſchien ſie anfangs wohl ſo wenig, als auf Geldfideikommiſſe, zu gehen. Doch hat ſie jetzt das an das Breslauer Ober-Landgericht am 18. Auguſt 1810. erlaßne Hofreſcript auf jene Subſtitutionen ausgedehnt; auch erlaubt ein am 4. Juny 1808. an das Breslauer Ober-Landgericht ergangnes Reſcript: daß jeder Nießbraucher ſchon durante usufructu ein Kapital zum Erſatz der die Subſtanz afficirenden Kriegskoſten, die ihm der Eigenthümer einſt erſtatten muß, auf das Grundſtück aufnehmen darf. Juriſt. Monatſchrift Februar 1811. pag. 103. Hier ſind auch die Kriegslaſten, die der Nießbraucher ſelbſt trägt, erwähnt.

§. 93.

Confer. §. 515. tit. 9. Theil I. LR.

§. 94.

Confer. §. 124. tit. 7. Theil I. LR.

§. 96.

Confer. §. 511. tit. 9. Theil I. LR.

§. 97.

Confer. §. 69. 125. tit. 7. §. 527. tit. 9.

§. 101.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 87. — Weil jure romano eine cautio usufructuaria präſtirt werden mußte, konnte der Nießbraucher über Nomina frei disponiren. Lex 3. 4. de usufructu earum rerum quae usu consum.

§. 104.

§. 104.

Siehe den §. 30. seq. tit. 16.

§. 110.

Confer. §. 176. hoc titulo. §. 106. der Einleitung zum Landrechte. §. 70. 266. tit. 17. Theil I. LR. §. 257. tit. 1. §. 205. tit. 2. Theil II. LR. Ob ein jus personale verpachtet werden kann? Leyser. Spec. X. Medit. II.

§. 117.

Confer. §. 399. tit. 18. Theil II.

§. 119.

Confer. die Anmerkung zum §. 558. tit. 18. — Auch wegen Beendigung des quasi ususfr. Hymmen VI. 68.

§. 124.

In Anſehung der Weinſtöcke. Hymmen Sammlung VII. pag. 89.

§. 126.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VII. p. 87.

§. 130.

Confer. Annalen I. p. 126.

§. 140.

Außerordentliche Holzverkäufe, eine veränderte Benutzungsart der Grundſtücke, Vereinzelung derſelben, müſſen ſich Lehns-, Fideikommiß-, Majorats-Berechtigte und Realgläubiger unter gewiſſen Umſtänden gefallen laſſen. Geſetzſammlung, Jahr 1811. pag. 303. Nro. 6. Siehe auch §. 577. tit. 18. §. 7. tit. 14. Theil I. LR.

§. 151.

Confer. §. 199. tit. 7. In Sachſen, woſelbſt auch die Churfürſtl. Konſtitution 32. P. 3. den Erben alles, was binnen dem 30. Tage fällig und betagt wird, überläßt, behält der Nießbraucher diejenigen fructus pen-

pendentes, auf welche er ſchon die meiſte Mühe verwendet hat.

§. 152.

Ausnahme bei Präbende-Grundſtücken. §. 1155. tit. XI. Theil II. LR.

§. 156.

Confer. §. 70. hoc titulo.

§. 166.

Endigte ſich z. E. der Nießbrauch termino Oſtern: ſo bekommt der Nießbraucher $\frac{3}{4}$ Theil. — Wegen ſchwärmender Bienen conf. die Anmerk. zum §. 122. tit. 9.

§. 168.

Confer. lex 58. princip. Dig. de uſufructu.

§. 170.

Confer. §. 29. hoc titulo. §. 549. tit. 1. Th. II. Sterbequartal der Beamten im Preußiſchen. Anmerk. zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR.

§. 172.

Confer. §. 18. tit. 16.

§. 173.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 68., desgleichen die Anm. zum §. 853. tit. XI. Theil I. LR.

§. 175.

Siehe den §. 561. tit. 1. §. 283. tit. 2. Theil II.

§. 176.

Confer. §. 389. hoc titulo. — Uſusfructus conſtitutus filiofamilias, ejus morte non finiebatur, ſed remanebat apud patrem, quemadmodum, mortuo patre, apud filium quoque remanebat. Lex ultim. Cod. de uſufr. Leyſer. Specim. 106. Med. 4. Anm. zu §. 472. tit. 1. Theil II. LR. Vom Sterbequartal handelt die Note zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR.

§. 177.

§. 177.

Per pactum kann dies abgeändert werden, z. E. wenn Jemand Kinder bis zur Majorennität gegen den Nießbrauch ihres Vermögens zu alimentiren verſprochen hat. Leys. Spec. 106 Med. 4.

§. 178.

Confer. die Anm. zu §. 522. tit. 12. Theil I. LR., und Leyser. Spec. 519. Med. 17.

§. 179.

Confer. §. 423. tit. 12. Theil I.

§. 180.

Im Regiſter zum Landrecht geſchieht der moraliſchen Perſonen gar nicht Erwähnung; auch läßt ſich im Allgemeinen nicht überſehen, welche von ihnen kein Eigenthum, oder was für welches ſie nicht erwerben können. Vergeblich ſucht man in der Lehre von Erwerbung des Eigenthums nach, und findet blos den §. 197. tit. XI. Theil II. Alle moraliſche Perſonen, wovon der §. 169. tit. 14., und §. 633 tit. 9. Theil I. LR., ferner §. 42. tit. 19. Theil II. LR., desgleichen der §. 103. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung, Einige Beiſpielsweiſe anführt, können unter Genehmigung des Staates Eigenthum erwerben. Korporationen, die es nicht erwerben können, ſind keine moraliſche Perſonen. §. 13. tit. 6. Theil II. §. 25. 81. ibidem. §. 20. tit. XI. §. 80. 83. tit. 8. ibid. §. 423. tit. 12. Theil I. LR., und Klein Annalen XXIV. p. 97. 151.

§. 182.

Confer. §. 349. seq. tit. 5.

§. 183.

Confer. §. 30. tit. 19.

§. 184.

Wegen der bona fides bei der Verjährung. Conf. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 44.

Abſchnitt

Abſchnitt II.

Von der Erbpacht.

§. 187.

Confer. die Anmerk. zum §. 51. tit. 9. Th. II. LR., beſonders aber wegen Vererbpachtung der Pertinenzien, oder des Vorwerkslandes bei adlichen Lehn- oder Fideikommißgütern, der §. V. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807. wegen des erleichterten Beſitzes des Grundeigenthumes, nebſt Deklaration vom 5. März 1809. Anm. zum §. 195. hoc tit. Nach einem Reſcript vom July 1810. dürfen Forſtbeamte in der Nähe der Diſtrikte, denen ſie vorſtehen, keine Grundſtücke kaufen, in Erbpacht oder in Cultur für ihre Rechnung nehmen. — Streitigkeiten zwiſchen dem Erbpächter eines urſprünglich Steuerpflichtigen Grundſtückes, und einer, wenn gleich unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Privatkaſſe, über die Befreiung von Deich- und Siellaſten, gehören zur Kognition des Juſtizkollegii (bebeſonders jetzt), wobei die Adcitation des Fiskus, der jenes Grundſtück erworben, und ſodann in Erbpacht gegeben hat, nichts ändert. Decisum der Jurisdiktionskommiſſion vom 16. Dezember 1797. Stengel V. p. 177. Streitigkeiten über ein Erbpachtsrecht aus einem, mit dem Fiskus durch die Kammer geſchloßnem Vertrage gehören zum Reſſort der Kammer. Decis. vom 31. Aug. 1799. Stengel IX. p 171. Daß jure romano eine Erbpacht per praescriptionem erworben werden könne, und ob in dubio eine Zeitpacht oder Erbpacht zu präſumiren ſey? v. Bülow prakt. Erört. III. p. 153. — Pactum quo locator se ad continuandam in perpetuum locationem obligat, valet, nec Dominium intervertit. Leyser. Specim. 215. Medit. 3. Ueber den Unterſchied der Erbpacht, der Landſiedeley, des Erbbeſtandes, der Zinsgüter vom Erbzinſe, und

dem

dem Meierrechte, desgleichen über die Form der Erbpachtsverträge, und wenn die Vermuthung dafür ſtreite, ſiehe v. Bülow prakt. Erörter. Bd. III. p. 146. IV. 466. Ferner über die Frage: ob die Erbpacht mehr in das Eigenthum oder in die Pacht nüancire, und daß die Preuß. Domainen erſt ſeit dem Anfang des 18. Seculi vererbpachtet worden, die juriſtiſche Monatſchrift März 1811. p. 254. 276.

§. 189.

Dieſe Einſchränkung kann bei Domainen-Erbpachten aufgehoben werden. Verordnung vom 16. März 1811. Geſetzſamml. p. 159.

§. 190.

Bei Vollziehung des Contraktes wird der Richter wohl auf den §. 228. 232. tit. 20. zu reflectiren haben.

§. 192.

Man notire ſich zu dieſem §. den §. 228. hoc tit., und die Schlußanm. zum §. 187. Iſt es zweifelhaft: ob ein Unterthan Zeit- oder Erbpächter ſey: ſo vermuthet man Letzteres. §. 305. tit. 7. Theil II. (v. Bülow prakt. Erörter. Band III. p. 150.)

§. 193. 194.

Ablöſung des auf Domainen oder eingezognen geiſtlichen Grundſtücken haftenden Erbpachtzinſes. Verordn. vom 16. März 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 158. Eine Ablöſung des Canons iſt jetzt erlaubt. Geſetzſamml. 1811. p. 302. — Anm. zum §. 202. tit. 21. Theil I. LR.

§. 195.

In der letzten Zeile lies Verpächter ſtatt Pächter. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1811. p. 13.) — Wenn Pertinenzien von Grundſtücken vererbpachtet werden: ſo kann dies nach §. 5. des Memler Edictes vom 9. Oktober 1807., und deſſen Deklaration vom 5. März 1809. p. 14. seq., nur mit Vorwiſſen

der

der Landes-Polizeibehörde geſchehen, das Erbſtandsgeld muß zur Befriedigung der Realgläubiger, ſo weit es langt, verwendet, oder deponirt, oder bei Lehnen und Fideikommiſſen wieder zu Lehn und Fideikommiſſen angelegt werden. Sonſt haben Realgläubiger kein Widerſpruchsrecht, wenn durch ein Atteſt der Regierung oder Landſchaftsdirektion verſichert wird: daß die Vererbpachtung ihnen unſchädlich ſey. Anm. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.

§. 199.

Ihm liegt die Reparatur der Dämme ob. §. 135. hoc tit. Siehe Stengel Band V. pag. 90., und den §. 55. des 1. Anhanges zum Landrecht.

§. 201.

Der Erbverpächter hat kein Vorkaufsrecht. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 68. Sonſt aber kann es den Verwandten zuſtehn. Annalen I. p. 117. — Ein Erbmeyer kann den Contrakt nicht ohne Gründe aufkündigen. §. 808. tit. 18. v. Bülow Erörterungen Band IV. p. 467. — Das Kammergericht hat in Sachen des Potzdammiſchen Militairwaiſenhauſes gegen den Kommerzienrath v. Wolff angenommen: eine Erbverpachtung ſei hinſichts des Erbverpächters keine Alienation. Stengel XVI. p. 23. Man vergleiche jedoch den §. 4. tit. 18. Theil I. LR. Annalen I. p. 116., und Leyser. Specim. 215. Med. 3. Wegen des Tauſches Spec. 222 ibidem. — Ablöſung der Einſchränkung eines Erbpächters bei Veräußerungen, Verſchuldungen, Vererbung, ſo wie des vorbehaltnen Vorkaufsrechtes, Alles bei Domainen-Grundſtücken. Verordn. dd. Berlin 16. März 1811. Geſetzſamml. p. 160. Solidariſche Verpflichtungen der Erbpächter auf Domainen ſollen aufhören, und der Antheil eines Jeden ſoll zur Beförderung der Ablöſung ausgemittelt werden. §. 10. gedachter Verordnung.

§. 202.

§. 202.

Ob der Erbverpächter durch die Einwilligung in die Alienation ſein etwaniges Pfandrecht verliehre? Confer. Anm. zum §. 699. tit. 18. — Eine Verpfändung iſt ohne Conſens des Erbverpächters ſtatthaft — auch kann ſich der Gläubiger gegen den Rückfall des Erbpachtrechtes dadurch ſichern, wenn er ſich den Abtrag der von dem Erbpächter in dem Erbpachtsvertrage übernommenen Pflichten gehörig nachweiſen läßt. Reſcript an das Weſtpreuß. Ober-Landesgericht vom 5. July 1802. (Archiv III. p. 290). Wegen der Aufnahme von Pfandbriefen, ſiehe die Anm. zum §. 707. tit. 18. Theil I. LR.; und wegen des beizubringenden Conſenſes des Erbverpächters oder Erbzinsherrn, wenn Oſtpreuß. Pfandbriefe ſollen auf ein Guth, welches separatim beſeſſen werden darf, aufgenommen werden, das Oſtpreuß. Pfandbrief-Reglement vom 24. Dezember 1808. §. 18. Juriſt. Monatſchr. März 1809. p. 170. Damit das Erbpachtsverhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung der Grundſtücke ſei, iſt die Verwandelung in freies Eigenthum zu befördern. Der Erbverpächter muß ſich jetzt die Ablöſung des Canons nach dem Zinsfuß von 4 pCt. in abſchläglichen Capitalszahlungen, und die Beſtimmung des Laudemii, ſo wie andrer unbeſtimmter Abgaben auf eine Jährlichkeit gefallen laſſen. Bis zur Ablöſung der Hälfte des Canons dürfen keine Wieſen, bis zur völligen Ablöſung keine Gebäude veräußert werden. Edikt vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landkultur. Geſetzſamml. 1811. p. 302. Schiedsrichter urtheilen in Streitſachen.

§. 203.

Laudemien und andre unbeſtimmte Abgaben ſollen, wo ſie hergebracht ſind, auf eine Jährlichkeit beſtimmt

und

und ablöslich gemacht werden. Anm. zu §. 202. Geſetzſamml. 1811. p. 302.

§. 209.

Wie kann denn aber dann eine fortwährende Verringerung obgewaltet haben? §. 207.

§. 211.

Z. E. bey Ueberſchwemmungen. Leyser. Specim. 502. Med. 8. 9.

§. 220.

In der zweiten Zeile ſoll es heißen: Verpächter.

§. 222.

Confer. §. 382. Lit. b. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 224.

Confer. die Anm. zum §. 201., beſonders wegen des Näherrechts. — Der §. 224. wird jetzt wohl nicht mehr allemal beobachtet werden.

§. 226.

Confer. die Anm. zum §. 83.

Abſchnitt III.

Vom eingeſchränkten Nutzungsrechte.

§. 228.

Confer. §. 192. hoc tit.

§. 230.

Wenn Jemand einen Andern in ſeinem Hauſe wohnen läßt, ohne den Miethzins zu beſtimmen, confer. lex 1. §. 1. Commodat. Er hatte actionem de praescriptis verbis.

§. 231.

Precarium bleibt es, wenn auch ſtipulirt worden iſt: daß vor Ablauf eines beſtimmten Zeitraumes die Revokation nicht ſtatt finde.

§. 232.

§. 232.

Confer. §. 106. tit. 7. Theil I. LR. nebſt Anmerk., und über die Frage: ob privilegia ad beneplacitum concessa morte concedentis expiriren? Leyser. Specim. XI. Med. 3. Iſt der Einräumende nicht mehr bekannt: ſo kann praescriptio begründet werden.

§. 233.

Zum Exempel §. 103. tit. 20. Theil I. LR. §. 332. tit. 9. Das gemeine Recht läßt bei dem Precario blos latam culpam präſtiren. — Siehe auch die Anmerk. zu §. 14. tit. 22. und tit. 19. — Mehrere Glogauer Sentenzen haben bis 1778. angenommen: daß die Dorfseinwohner ohne ſchriftliche Verwilligung, blos per praescriptionem, das Recht, ſich Schaafe zu halten, nicht erwerben können. In der Thiemendorfer Sache contra Stift Leubus ward aber im Jahr 1777/8 anders erkannt. Anm. zu §. 152. tit. 22.

§. 241.

Confer. lex 18. §. 2. Dig. Commodat.

§. 244.

Wegen eines blos nützlichen, ohne Bewilligung des Commodantis gemachten Aufwandes, fand kein Retentionsrecht ehemals ſtatt, wohl aber wegen eines beträchtlichen nothwendigen, oder wenn der Commodatar durch die geliehene Sache ſelbſt in Schaden kam. Lex 18. §. 3. Dig. Commodati.

§. 247.

Wie Leyſer im Specim. 153. Nro. 3. anführt, hat Noodt zuerſt den Geſichtspunkt der Depoſition gefaßt. — Confer. §. 76. seq. tit. 14. Anmerk. zum §. 244. tit. 21. Theil I LR., ferner §. 363. 365. tit. 16. Lex ultim. Cod. Comm. ſtimmt mit Erſterm überein.

§. 250.

Confer. §. 21. tit. 14. Theil I.

§. 251.

Siehe die Anm. zum §. 252.

§. 252.

Nach lex ultim. Commod. kann der Leiher, qui rem commodat. ad usum periculi plenum keinen Erſatz fordern. Deshalb ſchätzt Leyſer auch die Großmuth des Spaniers nicht, der für ſein zum Stiergefechte verborgtes darinn verunglücktes Pferd keinen Erſatz verlangt. Wer ſeinem Nachbar ſein Pferd leiht, um es einem feindlichen Offizier zu leihn, oder zu einem feindlichen Transport zu brauchen, thut, wenn die Abſicht ihm geſagt ward, ſehr wohl, ſich den Erſatz vorzubehalten. Der §. 252. iſt eigentlich dem röm. Recht gefolgt, hat jedoch, weil bekanntlich das alte Sachſenrecht, die Biebel und Puffendorf, andre Grundſätze aufgeſtellt haben, durch die vorhergehenden und den nachfolgenden Paragraphen einen billigen Mittelweg eingeſchlagen.

§. 258. 259.

Et jura possunt locari et conduci, e. g. jus lignandi. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 93.

§. 263.

Es frägt ſich: ob ein Pächter Verletzung über die Hälfte behaupten dürfe? §. 318. tit. 5. § 59. tit. XI. §. 260. tit. 5. §. 10. §. 421. tit. 21., und die juriſt. Monatſchrift Monat Dezember 1808. p. 538. Geſetzt: es darf der Pächter Laesionem enormem rügen: ſo fehlt es doch an geſetztichen Beſtimmungen, wie ſolche auszumitteln, da der §. 61. tit. XI. nicht immer anwendbar iſt, z. E. wenn der Pächter Anno 1805. in der leichtſinnigen Vorausſetzung: daß der Scheffel Roggen ſtets 4 Thaler gelten werde, ein zu hohes Lokarium verſprach, wiewohl er Oekonom von Profeſſion war, und er Anno 1810., bei gefallnen Kornpreiſen, den Contrakt nachher ex laesione enormi

mi reſcindirt verlangt: ſo liegt der Grund, weshalb der Pächter Verluſt leidet, in einem Zufall von Außen, in den gefallnen Kornpreiſen, und in ſeiner Unvorſichtigkeit. Wenn alſo auch eine Taxe des Guthes ergeben ſollte: daß das Guth nicht die Hälſte des Locarii nach Landſchaftlichen Taxprinzipien tragen könne: ſo könnte dies doch dem Pächter nichts helfen. Im Jahr 1805. hat kein Verpächter ſich mit einem Lokar begnügt, wobei etwa der Scheffel Korn Landſchaftlich zu 1 Thaler am Werth ſupponirt, und veranſchlagt wäre. Bei Pachtungen wird nach der Natur der Sache, allemal res sperata oder spes verſprochen, und wenn auch hinſichts der Früchte und Nutzungsrealitäten Gewähr geleiſtet wird, ſteigt oder fällt doch der Preis der Früchte allemal auf Gewinn und Verluſt des Pächters.

§. 267.

Siehe das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 15. Dezember 1794 (Klein Annalen XIII.), wornach Pachtverträge ohne Einwilligung des Verpächters in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden ſollen. §. 56. des erſten Anhanges zum Landrecht. Vortheile einer ſolchen Eintragung. §. 324. tit. 16. Theil I. §. 356. tit. 21. LR. §. 481. tit. 20. Theil I. ibidem. Siehe auch die Anm. zum §. 407. tit. 21. Theil I.

§. 268.

Wenn verſchiedne für ſich beſtehende Grundſtücke, jedes für einen verſchiednen Preiß, zuſammen in einem Vertrage auf einen beſtimmten Zeitraum vermiethet werden: ſo beſtimmt wohl der Miethzins aller Grundſtücke zuſammen: ob ein ſchriftlicher Contrakt nöthig ſey.

§. 269.

Da nach §. 324. die Pachtzeit blos bei der Exiſtenz eines Vertrages von ſelbſt exſpirirt: ſo ſcheint es mit

Rückſicht auf den §. 406., als ob derjenige Theil, der ſich des §. 269. bedienen will, aufkündigen müſſe. Falls einem Studenten auf Akademien vermiethet worden, ſehe man den §. 145. des 1. Anhanges zum Landrecht. Locatio tacita, Leyser. Specim. 213. 214. Med. 6.

§. 270.

Confer. §. 409. hoc titulo. Novi operis nunciationem verſagt das röm. Recht dem Conductor, dem überhaupt keine direkte Klagen oder Exceptionen contra tertium zuſtehen, der aber als Procurator in rem suam nach lex 29. Locati. Lex 1. Cod. si per vim vel alio, ein Mandatum hat. Confer. §. 227. tit. 7. Theil II. LR.

§. 271.

Wiewohl der Pächter Holz ſchlagen kann, ſo mußte er ehemals doch ſchon bei beträchtlichen Einſchlägen Konſens haben. §. 32. 137. hoc tit. Lex 11. Dig. de usufructu.

§. 275.

Wegen andrer ſichtbarer Gewährsmängel. Leyser. Spec. 216. Med. VIII.

§. 278.

Confer. §. 441. — Der Miether wird, wenn er die gemiethete Sache eigenmächtig veräußert, nach §. 1259. tit. 20. Theil II. LR. beſtraft. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 12. September 1802. Stengel XVI. p. 85.

§. 280.

Confer. Annalen I. p. 120.

§. 282.

Confer. §. 295. 420. Für das durch ein neues Staatsgeſetz erhöhete Ediktmäßige Geſindelohn und Koſt, wird der Pächter nicht entſchädiget. Die Feſtſetzung im Contrakte: daß der Pächter für keine

ſolche

ſolche Erhöhung Vergütigung fordern könne, weil bey dem Wirthſchaftskorn hierauf gerechnet ſey, ſcheint dem Pächter auch für den Fall eine Entſchädigung zu verſagen: wenn die Erhöhung des Geſindelohns vom Staate nicht unmittelbar, ſondern mittelbar durch gänzliche Aufhebung der Unterthänigkeit bewirkt war.

§. 283. 286.

Conf. die Anmerk. zu §. 358., und der §. 258. tit. 50. Ger. Ordn. Wegen Entſchädigung der durch Verkauf, Vererbpachtungen, Dismembrationen, Reluitionen der Domainen, etwa leidenden Amtspächter und Beamten, ſiehe das Publikandum vom 25. Oktober 1810. Juriſt. Monatſchr. Sept. 1810. p. 432.

§. 284.

Siehe Anm. zum §. 358. hoc tit.

§. 288.

Siehe die Anmerk. zum §. 33. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 289. 290.

Siehe das Reſcript vom 2. July 1808. an das Oſtpreuß. Ober-Landgericht. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1808. p. 94.) — Ferner ſiehe Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 96. seq. — Ferner die Allgemeine juriſt. Monatſchr. Dezember 1808. pag. 504. 546. — Ob der Miether eines ganzen Hauſes die Laſten tragen müſſe? (confer. die Recenſion der Müllerſchen Schrift im Januarſtück 1808. p. 54. der juriſt. Monatſchrift, ferner Maiſtück 1810. pag. 258. seq. ibidem, und die Recenſion im 1. Hefte p. 541. der Goslerſchen juriſt. Miscellen über den zu Hannover im Jahr 1808. erſchienenen Beitrag zur richtigen Beurtheilung des Verhältniſſes zwiſchen Vermiether und Miether.) Viele halten die Einquartirungslaſt für eine Laſt von gemiſchter Art,

welche

welche vom Eigenthümer, wie vom Miether, gemeinſchaftlich zu übertragen iſt. Dieſe Meinung, und daß auf Miether und Vermiether die Einquartirbeherbergung und Beköſtigung als Staatslaſt gleich hafte, iſt ſchon ausgeführt im Maiſtück 1810. der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift p. 258. seq.

§. 293.

Ob der Realgläubiger ſich an den Pächter verweiſen laſſen, oder ſich an die Nutzungen der Sache halten dürfe? confer. der §. 117. tit. 14., desgleichen die Anm. zum §. 475. tit. 20., ferner der §. 283. §. 414. 382. tit. 21. LR. Beſonders vergleiche man bei dem §. 293. die Anm. zum §. 420.

§. 295.

In Anſehung des Meßkorns, confer. Hymmen Beiträge I. pag. 67. — Siehe auch §. 420., und die Anm. zu §. 282. hoc tit.

§. 298.

Hiernach müſſen alſo zwei volle Terminsquanta rückſtändig ſeyn, und es reicht nicht hin, wenn Pächter in zwei hinter einander folgenden, oder überhaupt in 2 Terminen Etwas von dem ſtipulirten Quantum ſchuldig geblieben iſt. Natürlich wird dies den Pächtern Gelegenheit geben: in fraudem legis zu handeln. Wäre dieſem nicht auszuweichen, wenn die Aufkündigung nach lex 176. Digest. de Verbor. Sign. erfolgen dürfte, ſobald der Pächter von jedem der zwei nach einander unmittelbar folgenden Terminzahlungen Etwas ſchuldig bleibt? Durch den Contrakt können inzwiſchen Weitläuftigkeiten vermieden werden, und man übergeht auch dieſen Punkt ſelten. Behielt der Pächter sine dolo den Pachtzins wegen Kompenſationsforderungen zurück, die ſich nachher illiquid fanden: ſo kann er dann wohl nicht entſetzt werden. — Uebrigens war nach dem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 15.

Febru-

Februar 1782. (Klein Annalen V. p. 103.) gar keine Aufkündigung nöthig. Siehe Paalzov Handbuch p. 250., desgleichen den §. 465. und 575. 595. hoc tit. wegen der Abzüge von dem nächſten Pachttermine, und §. 570. wegen der Nachſicht des Verpächters. Nachtheile für den mit der Zahlung zögernden Pächter ſiehe im §. 382. hoc titulo. Nach dem Hofreſcript vom 20. Mai 1811. muß ſich derjenige, der von der Landſchaft ein wegen Zinsreſten von ihr ſequeſtrirtes Guth pachtet, oder von ihr bei Einlegung der Sequeſtration bereits als Pächter vorgefunden wird, die Ermiſſion gefallen laſſen, wenn er das Locarium ein halb Jahr, und die Sequeſtration, wenn er es für ein Vierteljahr nicht zu rechter Zeit abführet. — Die Aufkündigung, wovon der §. 298. ſpricht, muß übrigens in Gemäßheit des §. 344. 341. geſchehen; eine Räumung innerhalb einer dem Vermiether beliebigen Friſt, iſt nach dem Hofreſcript vom 30. May 1806. unſtatthaft. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 471.) Hat ſich auch der Pächter im Contrakt gefallen laſſen: daß der Verpächter ihn bei ausbleibender Zahlung oder ſonſt nicht erfüllten andern Bedingungen ohne Prozeß ermittiren dürfe: ſo iſt der Verpächter hierzu, und zu Privatgewalt doch nicht befugt, ſondern dem Pächter bleibt das rechtliche Gehör unbenommen.

§. 299.

Metus conductoris. Anmerkung zum §. 307. — Lehre vom Zufall. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1808. p. 530.)

§. 300.

Confer. die Anm. zum §. 289., und die Rezenſion eines Hannöverſchen Rechtsfalles, nebſt der Abhandlung darüber im 1. Hefte der Goslerſchen juriſt. Miszellen p. 541.

§. 301. 302.

Confer. die Anm. zum §. 307. 289.

§. 306.

§. 306.

Siehe die Anm. zu §. 421.

§. 307.

Conſer. Leyser. Specim. 220. Med. 3. Wiewohl nach §. 318. tit. 5. eigentlich jeder Pächter den ſtipulirten Pachtzins ſoll gewinnen können: ſo iſt doch ſelbſt für einen Pächter, der ſchon im Jahr 1805. pachtete, das in den fernern Jahren bekanntlich erfolgte ungeheure Herabſinken der Getreidepreiſe kein Grund, Remiſſion zu fordern, ſo wenig auch bei dem Verpachten ſolche künftige Zeiten als möglich gedacht worden ſind. (§. 380. tit. 5.)

§. 309.

Conſer. lex 6. Cod. de Locato.

§. 311.

Ehemals, wenn der Untermiether ein Jude war. Hymmen Beiträge I. p. 36.

§. 313.

Conſ. die Anm. zum §. 309.

§. 314.

Conſer. die Anm. zum §. 323. 319. Wegen der Kuhpacht die Anm. zum §. 451.

§. 315.

Hier iſt wohl von Entſetzung des Unterpächters, nicht des Hauptpächters, die Rede.

§. 316.

Conſer. die Anmerk. zum §. 323. §. 319. hoc tit., und der §. 138. tit. 20. Theil I.

§. 318.

Dieſer §., welcher auch das Pfandrecht auf invecta et illata ausſchließet, macht alſo eine Ausnahme vom §. 101. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 319.

Conſer. die Note zu §. 323. Zwiſchen dem Unterpächter einer Rubrik, z. E. einer Brauerei, und zwi-

ſchen

ſchen dem Hauptverpächter des ganzen Guthes gelten wohl wegen der Einquartirungslaſten die Grundſätze des §. 572., und von der Einquartirung, welche der Pachtbrauer als Unterpächter tragen mußte, und deren Koſten er dem Hauptpächter oder Unterverpächter an der Braupacht abzog, muß der Hauptverpächter dem Hauptpächter die Hälfte erſtatten, gleich als ob der Letztre die in der Brauerei einquartirt geweſene Soldaten ſelbſt zu verpflegen gehabt hätte, es wäre denn etwas Andres verabredet.

§. 323.

In wiefern ein Unterpächter der Brandtweinbrennerey, den an den Feind für den darum requirirten Hauptpächter gelieferten Branntwein, vom Letztern erſtattet verlangen könne, iſt zweifelhaft. Uebrigens confer. Anm. zu §. 319. Leyser. Spec. 218. Med. 1. 2., Specim. 472. Corrol. 1. — Daß ein Sublokationsvertrag auch ſchriftlich errichtet werden muß, oder daß doch die Sublokation unter dem Hauptvertrage zu regiſtriren iſt, verſteht ſich von ſelbſt. §. 153. tit. 5. Anmerk. zum §. 185. tit. 5. Theil I. LR.

§. 324. bis 393.

Blos ein Pächter des Fiskus hatte jure romano das Vorrecht vor einem neuen Pächter. v. Bülow prakt. Erörter. III. pag. 188. — Ob die Miethe beendiget werden kann, ohne daß die verabredete Miethzeit abgelaufen iſt, und ohne vorhergehende geſetzliche Kündigung? Confer. p. 236. Heft 1. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgeſetze. — Ein Student muß auf Akademien ſeine Wohnung nach Ablauf der Miethszeit innerhalb drei Tage räumen. §. 145. des 1. Anhanges zum Landr. Siehe auch beim §. 324. die Anmerk. zum §. 24. tit. 18. Theil II., und die Anm. zum §. 407. tit. 21. Theil I.

§. 326.

§. 326.

Confer. §. 154. tit. 5. Theil I. LR.

§. 328.

Confer. die Anmerk. zum §. 316. tit. 14. wegen des Bürgen eines Pächters. — Daß es bei den Bedingungen des erſten Contraktes verbleibe, wenn ſie auch von der Natur des Geſchäftes abweichen, conf. Leys. Specimen 214. Med. 5., Spec. 234. Med. 4., und Berger. in Suplem. ad Elector. Disc. forens. P. 2. p. 1509. — Siehe überhaupt Klein Annalen I. p. 120., beſonders über die Frage: was jure romano bei praediis rusticis und urbanis Rechtens war.

§. 329.

Daß ehemals ſchon terminus a quo, nicht vom Datum des Contrakts, ſondern vom Wirthſchaftsjahr angerechnet wurde. Leyser. Spec. 214. Med. 1. Klein Annalen I. p. 119.

§. 330.

Confer. §. 801. tit. XI. Theil II.

§. 332.

Confer. die Anm. zum §. 597. hoc tit., und zum §. 169. tit. 7. Unſtatthaft iſt die oft ausbedungene Privatermiſſion. §. 84. Einleit. Lex 38. Dig. de Pactis.

§. 334.

Dieſer §. begünſtiget wohl den Miether zu ſehr.

§. 337.

Verpachtung auf ſo lange, als der Pächter ſein Amt behält. Anm. zum §. 28. tit. 19.

§. 340.

Wegen der perpetuirlichen Zeitpacht. Conf. §. 187. hoc tit. Siehe die Anm. zum §. 407. tit. 21. Theil I. Hinſichts der Stempelbeſtimmung iſt anzunehmen: daß die Contrakte über ländliche Grundſtücke auf drei Jahr, über ſtädtiſche auf ein Jahr geſchloſſen worden. Geſetzſamml. p. 322.

§. 344.

§. 344.

Iſt im Contract die Kündigungszeit beſtimmt: ſo muß, wenn z. E. der Contrakt vom 1. April 1803. bis 1. April 1804. lautete, die Aufkündigung den 30. September 1803, nicht am 1. Oktober 1803. geſchehen. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 433.

§. 351. 352.

Confer. der §. 256. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 62. ibidem. — Wenn der Pächter Concursifex iſt. Leyser. Spec. 220. Med. VI.

§. 356.

Andre Vortheile aus der Eintragung. §. 324. tit. 16. §. 478. tit. 20. Confer. jedoch §. 56. des 1. Anhanges zum Landrecht, und Annalen XIII. p. 336.

§. 358. 361.

Confer. §. 169. tit. 7. Lex 9. Cod. Locati. — Ein debitor obaeratus konnte, wenn er die locirte Sache in solutum gab, oder verkaufte, den Konductor nicht vertreiben. Lex 8. §. 1. de rebus auctor. judic. — Ob der beſitzende Miether einem andern Miether derſelben Sache, deſſen frühern Titel er wußte, als er einzog, weichen muß? Behmer. jus novum controv. Observ. 92. pag. 570., ferner §. 5. tit. 19. Theil I. Landrecht. — Die Klauſel in einem Pachtkontrakte: daß bei einem Verkaufe des Gutes, der Pächter Tauſend Thaler Abſtandsgeld erhalten ſolle, giebt dem Pächter, wenn ſie ſolches nicht beſtimmter ausdrückt, kein Recht auf ein Abſtandsgeld, ſofern als nur der Käufer des Gutes, den Pachtkontrakt fortzuſetzen, bereit iſt. Etwas andres wäre es: wenn es im Pachtkontrakt hieße: er ſollte beim Verkauf des Guts für aufgehoben, die Pacht für beendigt anzuſehen ſeyn. Abſtandsgeld ſetzt das wirkliche Aufhören des Pachtverhältniſſes voraus.

§. 362.

Oefters wird dies Geſetz dem Miether ſehr nachtheilig ſeyn. Man nehme an: ein Podagriſt, oder ein Kranker, der keinen Lärm vertragen kann, hat ſich eine Stube gemiethet. Der neue Käufer, deſſen Gewerbe nothwendig Lärm verurſacht, muß in die gegenüber liegende Stube ziehn, weil es keine andre giebt. Der Kranke wird daher genöthigt, von dem Kontrakt abzugehn, und (weil der Verkauf vor der Uebergabe, aber doch ſo ſpät geſchehen, daß ihm keine Wahl unter den Quartieren möglich iſt) ein Logis zu miethen, welches viel theurer iſt, wogegen er ſtatt des erſten, ein eben ſo gutes und wohlfeiles Stübchen hätte bekommen können, wenn Verkäufer nicht mit ihm kontrahirt hätte, oder ihm der Verkauf eher bekannt geworden wäre.

§. 366. 368.

Wenn die Erben eines Domainenpächters ihre Rechte auf die übrige Pachtzeit Jemandem cediren; ſo ſoll dieſer bedeutet werden: daß er dadurch bei einer neuen Verpachtung keinen Vorzug vor andern Licitanten erlange. Cirkular an die Regierungen (Kammern) exclusive der ſchleſiſchen vom 12. December 1798. Edictenſammlung von 1798. Nro. 92. p. 1829. Siehe auch Leyser. Specim. 215. Med. 4. Annalen I pag. 124., und Hommel. Promptuarium juris Bertoch. pag. 1139.

§. 369.

Jure romano fand dies nicht ſtatt, nisi personae ratio habita fuerit. Auch durfte Locator nicht einem von mehrern Miterben des Pächters die Fortſetzung der Pacht allein übertragen.

§. 371.

Confer. Annalen Band I. pag. 124.

§ 372.

§. 372.

Confer. §. 381. tit. 5. Theil I., und die Allgem. juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 98.

§. 375.

Nach dem Tode des Mannes konnte die Frau, wenn ſie auch Erbin war, die Vermiethung oder Verpachtung des fundi dotalis aufheben. Lex 25. §. ultim. Solut. matrimon.

§. 376.

Confer. §. 62. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., und Leyser. Specim. 220. Med. VI.

§. 381.

In Anſehung der Realkreditoren, confer. §. 475. tit. 20., und §. 293. 414. tit. 21. Theil I. LR. Ein Nießbraucher hat nach §. 70. tit. 21. andre Pflichten.

§. 382.

Noch nicht fällig geweſene Termine ſollten ihnen wohl gleichgeſetzt werden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 16. tit. 6. Theil I. LR. im Nachtrage zu dieſem Kommentar.

§. 388. 389.

Hommel bemerkt in ſeinem Promptuarium: si mulier fundum locaverit eumque postea in dotem dederit, maritus locatione non tenetur. — Conſ. bei dem §. 388. der lex 9. Cod. de locat. cond., und die Anmerkung zum §. 800. tit. XI. Theil II. LR. — Während des Exils des Breslauer Fürſtbiſchoffes Grafen Schafgotſch hatte Fiskus deſſen Revenüen gezogen, beſonders das Amt Ottmachau im Jahr 1790. auf 9 Jahre verpachtet, wobei die Breslauer Kammer den Pächtern Gebrüdern Eisfeld verſichert hatte: daß ſie ſelbſt bei einer mit der Sequeſtration des Biſthums ſich etwa ereignenden Veränderung die Pacht würden fortſetzen können. Als nach dem Tode des Grafen Schafgotſch der Fürſt zu Hohenlohe Biſchoff geworden war,

war, kündigte er im December 1795. den Pächtern die Pacht auf, und ſie ſollten an Johanni 1796. das Amt räumen. Es entſtand daher in den Jahren 1796 bis 1799. ein Prozeß über die Frage: ob der neue Biſchoff den von der Königl. Kammer nomine fisci geſchloß-nen Pachtkontrakt für die Zukunft und bis 1799. zu halten verbunden war? Nach lex ultim. Dig. de jure fisci ward der Fürſtbiſchoff als Kläger für ſchuldig erachtet: den vom Fiskus eingeſetzten Pächtern die Ausdauer der kontraktmäßigen Pachtzeit zu geſtatten. (conf. Berger. Oecon. juris Lib. III. tit. 5. §. 26. Nota 1. Hellfeld. jurisprud. forensis §. 1063.) Es ward dabei gezeigt: das Fiskus die temporalia des vorigen Biſchoffes nicht an deſſen Stelle, ſondern jure proprio, jure caducitatis (welches jus caducitatis ein annexum der Landeshoheit iſt) uſufruiret und verwaltet habe, mithin der Lex 6. princ. Dig. de jure fisci ſtatt finde, daß ferner Ottmachau ein Lehn ſey, und Kläger als Vaſall, den Landesherrn, der den Kontrakt mit den Pächtern geſchloſſen, nach II. Feudor. 6. II. Feudor. 23. II. Feudor. 26. §. 5. 19. keiner Regreßklage abſeiten der Pächter ausſetzen dürfe, zumal er blos de lucro nondum liquido captando certire. Das im 14. Bande der Kleinſchen Annalen p. 387. befindliche Decisum der Geſetzkommiſſion vom 24. März 1785, wegen des vom ſuccedirenden Lehnsagnaten zu kontinuirenden Pachtkontrakts, gab einen analogiſch adminikulirenden Entſcheidungsgrund.

§. 389.

Confer. §. 176. hoc tit. — Wenn der Kontrakt z. E. auf zwölf Jahre geſchloſſen war, Verpächter im ſechſten Jahre ſtirbt, ſein ſucceſſor ſingularis, ohne aufzukündigen, den Pächter das ſiebente Jahr hindurch ſitzen läßt, und das Lokarium annimmt, ſo frägt es

ſich:

ſich: ob der gedachte successor singularis hernach im achten Jahre noch aufkündigen kann, oder es unmittelbar nach dem Tode ſeines Antecessoris hätte thun müſſen? Uebrigens ſiehe wegen des Retentionsrechtes des Pächters Leyser. Specim. 106. Corrol. 2. — Desgleichen confer. bei dem §. 389.: der §. 327. seq. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 288. tit. 18. Th. I. LR.

§. 392.

Eben ſo, wenn der Pächter bereits einen Pachttermin gezahlt hat.

§. 395.

Die Mobilien zum gewöhnlichen Gebrauche müſſen dem Miether frei bleiben. Indultedikt vom 24. November 1807. — Der §. 318. hoc tit. ſcheint auf invecta des Unterpächters kein Pfandrecht zu geben. — Uebrigens ſiehe den §. 60. tit. 44. Ger. Ordn. §. 382. Lit. a. tit. 50. ibidem, ferner: lex 1. princ. et §. 1. de interd. Salvian. Lex 4. 7. pr. Dig. lex 5. Cod. in quibus causis. — Wenn der Miether ein Handwerker oder ein Künſtler iſt, ſoll nicht nur ebenfalls, wie in andern Fällen, das Retentionsrecht blos auf das erforderliche Deckungsquantum eingeſchränkt ſeyn, ſondern auch, ſofern andres Mobiliar vorhanden iſt, das Handwerkszeug dem Miether frei bleiben, und wenn kein andres oder hinreichendes Mobiliar exiſtirt, und der Vermiether nicht in Güte zu disponiren iſt: daß er das Handwerkszeug frei laſſe, alsdann iſt der Werth des Mobiliars und des mit Arreſt etwa zu belegenden Handwerkszeuges nebſt dem Deckungsquantum nach vorheriger Taxe ohne Prozeß durch ein Reſolut zu beſtimmen. Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. pag. 23.

§. 396.

Confer. §. 547. 558. tit. 20. §. 323. tit. 16. Eigenthums-Anſprüche des Pächters. §. 78. tit. 14.

Theil

Theil I. LR. Lex 25. Cod. Locati. Anm. zum §. 131. und zum §. 169. tit. 7. Theil I. LR. Daß der Einwand des Generalmoratorii gegen die Rückforderung der Pachtkaution nicht ſchütze, glaube ich, iſt auch jetzt noch billig und recht.

§. 399.

Nach der Deklaration vom 8. Februar 1778. ſollen ſchleſiſche Güter an keinen Ausländer verpachtet, auch von keinem ſolchen, als Adminiſtrator oder Beamten, verwaltet werden. Seit 1811. werden Ausländer zu Privatguts- und Amtspachten zugelaſſen. Geſetzſamml. 1811. pag. 303.

§. 403.

Pachtkontrakte mit einer öffentlichen Anſtalt können vor ihrem Syndikus oder Juſtitiarius gültig geſchloſſen werden. Reſcript vom 13. Februar 1797. Stengel Band VII. p. 255., und §. 57. des 1. Anhanges zum Landrecht.

§. 407.

Wer auf ſeinem Eigenthume Arbeitsfamilien zu deſſen Kultur anſetzt, darf den Miethsvertrag nur auf 12 Jahre ſchließen. Geſetzſammlung 1811. p. 303.

§. 409.

Confer. die Anm. zum §. 270.

§. 411.

Confer. Leyser. Spec. 216. Med. II.

§. 412.

Confer. §. 113. seq. tit. 17. Theil II. — Jus detractus. Leyser. Spec. 216.

§. 413. 414.

Hier werden die im §. 293. seq. beſtimmten Grundſätze wiederholt. (confer. §. 117. tit. 14. LR.) Daß Südpreuß. Pächter Criminalkoſten vorſchießen mußten (Anmerk. zu §. 475. 480. tit. 20., und §. 381. tit. 21., beſonders die Anm. zum §. 420. 510.) Ein

Nieß-

Nießbraucher muß nach §. 70. für die Hypothekeninteressen ſorgen.

§. 417.

Confer. §. 605. hoc tit.

§. 418. seq.

Confer. §. 623. seq. hoc tit. — Wenn der Pächter die Gewährsmängel beim Abſchluß des Contrakts wußte. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 89.

§. 419.

Conf. die Anm. zum §. 83.

§. 420.

Siehe die Anm. zum §. 295. 282. 391., beſonders wenn durch neue Geſetze, Erhöhung des Geſindelohns, Aufhebung der Unterthänigkeit, der Zwangsrechte ꝛc. der Ertrag vermindert, oder die Guthsausgaben erhöhet werden. — Wenn ein Pächter, der in Pauſch und Bogen pachtete, im Contrakt alle Lieferungen (worunter gewöhnlich außerordentliche, nicht regelmäßig jährlich wiederkehrende verſtanden werden) gegen die Königl. Vergütigung übernommen hat, ſo frug es ſich: ob er nicht für diejenige Roggenlieferung, welche der Staat vor dem Kriege für die Truppen in Friedenszeiten, ſeitdem dieſe das Brodt unentgeldlich erhielten, von den Kreisſtänden liefern ließ, vom Verpächter eine Bonifikation nach dem mittleren Marktpreiſe fordern kann, wenn dieſe neue Abgabe erſt nach abgeſchloßnem Pachtkontracte dem Lande aufgelegt worden war. Pro affirmativa ſcheint der Umſtand zu ſprechen: daß alle der Subſtanz des Guthes auferlegte Laſten den Verpächter treffen, und der §. 568. nur von Kriegslieferungen ſpricht. Negativam kann man aber aus den §§. 292. 414. 510., ſo wie daraus: daß der §. 421. auf den ſtrittigen Fall nicht recht paßt, folgern. Confer. §. 164. 178. tit XI. Theil I. LR. Leyser. Specim. 216. Med. 9. Nach-

dem die Verordn. vom 28. Oktober 1810. die Zwangsgerechtigkeiten, z. E. Bier-, Braugerechtigkeit ꝛc. aufgehoben hat, iſt im §. 3. feſtgeſetzt: daß in den erſten 4 Jahren der Pächter keine Entſchädigung fordern kann, auch ſoll kein Prozeß ſtatuiret werden. Noch weniger darf der Pächter eines ganzen Domainenamts deshalb vom ganzen Vertrage zurücktreten. Anmerk. zum §. 361. tit. 5. Theil I. LR.

§. 421.

Da ein Pächter doch wenigſtens die Pachtpenſion ſoll gewinnen können, ſo frägt es ſich: ob, wenn ſich findet, daß dies nicht möglich ſey, das Locarium nicht zu reduciren iſt, oder der Pächter vom Vertrage abgehn dürfe. §. 10. hoc tit. §. 260. tit. 5. Anmerk. zum §. 69. tit. XI.

§. 436.

Holzſchlagen. §. 137. hoc tit. Lex 11. Dig. de usufructu.

§. 437. 438.

Wegen des Strafrechtes des Pächters gegen das Geſinde. Confer. §. 227. tit. 7. Theil II. LR., und die Anmerk. zu §. 270. tit. 21. Theil I. LR.

§. 439.

Kann er im Konkurs mit ſeiner Caution kompenſiren? §. 325. tit. 16.

§. 440.

Jure romano fand das Gegentheil ſtatt. Aber auch nach §. 272. iſt zu vermuthen: daß Pächter bei ſeinem Antritt Alles in gutem Zuſtande erhalten habe.

§. 442.

Confer. §. 278. Leys. Med. Spec. 217. Med. 4.

§. 446.

Nach lex 19. §. 1. Locati mußte der Locator, auch wenn er von der Schadhaftigkeit nicht benachrichtigt war, für den Schaden haften.

§. 447.

§. 447.

Confer. §. 529. hoc tit.

§. 448.

Für ſich und Andre, darf ein Müller Räderwerk verfertigen. Um aber neue Mühlen aufzuſetzen, bedarf er eines Gewerbſcheines. Geſetzſammlung pag. 269. 271. 73.

§. 451.

Als ein Kuhpächter von dem Verpächter, nehmlich dem Hauptgutspächter, wegen nicht gezahlter Pachtpenſion exmittirt war, und dieſer die Futterung der Kühe ſelbſt wieder übernommen hatte, klagte er die rückſtändige Pachtpenſion gegen Jenen ein, rechnete ihm aber 73 Thaler Nutzungertrag auf dasjenige halbe Jahr, wo Kläger während des letzten Pachtjahrs die Kühe ſelbſt gefuttert hatte, zu Gute. Der verklagte Kuhpächter forderte dagegen auf den Zeitraum des letzten halben Jahres noch 35 Beete Klee, welche ihm Kläger aus dem Contrakte ſchuldig war, und verlangte: daß Kläger diejenigen Erbſen, die er ſtatt des Klees dem Vieh gegeben haben wollte, in Separato gegen ihn einklage. Er behauptete jedoch nicht: daß etwa das Vieh, weil es mit Erbſen gefuttert worden, weniger Ertrag gewährt hätte. Der Verklagte ward aber mit ſeiner Forderung des Werths von 35 Beeten Klee abgewieſen, und angenommen: daß ihm der Klee blos zum Verfuttern ſtipulirt war, er alſo davon nichts verkaufen, oder ſonſt darüber disponiren dürfen, und zufrieden ſeyn müſſe, wenn das Vieh nach ſeiner Exmiſſion mit Erbſen ſo gefuttert ſey, daß es den gehörigen Nutzen gebracht habe.

§. 452.

Der §. 452. tit. 21. iſt dahin deklarirt: daß nicht auf die Anzahl des Viehes, ſondern darauf geſehen

 wer-

werden ſoll: ob nach dem Gutachten der Sachverſtändigen eine wenigſtens eben ſo ſtarke Quantität ſelbſtgewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandne Vieh wirthſchaftlich konſumirt wird. Geſetzſammlung 1811. pag. 303.

§. 455.

Confer. §. 512. 514. 576. hoc titulo.

§. 477.

Confer. §. 36. tit. 44. Ger. Ordn. Richterliches Gehör wird immer voraus geſetzt, und pacta contraria gelten nicht. Anm. zu §. 146. tit. 7.

§. 478.

Confer. die Anm. zu §. 307., auch Hymmen Beiträge VI. p. 90., und das Königl. Aemter-Remiſſionsreglement dd. Berlin den 14. Februar 1787. Im Magdeburgiſchen gelten die Verordnungen von 1721. 1728. 1776. Stengel II. p. 291. — Sollte nicht zur Vermeidung der Prozeſſe die Remiſſion abgeſchafft werden müſſen?

§. 480.

Conf. §. 590. hoc tit. In wiefern Pächter periculum fructuum tragen müſſe? Walch. Controv. p. 394.

§. 482.

Conf. §. 591. hoc tit.

§. 487.

Confer. §. 519. 523. hoc titulo.

§. 500.

Wenn ſolche Früchte, die ſchon eingeärndtet ſind, durch Ueberſchwemmung oder Gewalt des Waſſers Schaden leiden. §. 523. hoc titulo. — Der §. 500. gedenket eines Verluſtes an Heu nicht, ſondern blos des Schadens am Getreide. Das Remißionsreglement vom 14. Februar 1787. tit. 3. gedenkt blos des Schadens

dens durch Dürre und Ueberſchwemmung, nicht durch Heuſchrecken.

§. 502.

Königl. Remiſſion bei Hagelſchaden. Circular vom 30. April 1771. Remiſſionsreglement vom 14. Febr. 1787.

§. 510.

Confer. die Anm. zum §. 420. hoc tit., und der §. 261. tit. 5. Die Frage: ob ſich der Pächter durch Bezahlung der vollen Pacht der Remiſſionsforderung begeben habe (ſiehe Stengel Band XI. p. 299.), entſcheidet der §. 376. 381. tit. 16., vorausgeſetzt: daß der §. 480. tit. 21. beobachtet werde.

§. 511.

Hat ſich der Pächter die Remiſſion für gewiſſe Fälle reſervirt: ſo hat er auch bei andern Arten des Unglükkes Anſpruch darauf. Lex 18. Dig. de regulis juris.

§. 512.

Im §. 455. seq. iſt von keiner Remiſſion, ſondern vom Erſatz des gefallnen Viehes die Rede. Wegen Verhütung des Viehſterbens und deſſen Verbreitung, iſt am 2. April 1803. ein beſondres Patent erlaſſen worden. Siehe auch den XI. Abſchnitt der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordn. Die ältere Verordnung iſt vom 2. Oktober 1745, auch exiſtirt für die Prediger eine Anweiſung vom 10. Jan. 1780. wegen zu beobachtender Vorſicht, wenn ſie bei Krankenkommunionen in die Dörfer herumreiſen. Am 19. April 1769. erging für die Mark ein Cirkular. Wegen der zu beobachtenden Maasregeln bei entſtehendem Brande in einem der Viehſeuche halber geſperrten Dorfe, Circular Glogau 28. Auguſt 1781. Daß vor der Viehſperre jedes Dorf mit einer Feuerſpritze zu verſehen ſey, Circulare vom 17. Dezember 1781. Korn. Samml. p. 206. 224.

§. 518.

Gedroſchnes, ungedroſchnes, verbranntes Getreide. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 90.

§. 537.

Ein Müller, der kein Pachtmüller iſt, ſondern als Unterthan dem Dominio Zinsgetreide abführen muß, kann einen Remiſſionsanſpruch auch durch das Anführen nicht begründen: daß ſein Zins ſo ſehr beträchtlich ſey, um wie ein wirklicher Zeitpacht angeſehn werden zu können. Eher wäre er als Erbpacht oder Erbzins anzuſehn. §. 305. tit. 7. Theil II. §. 192. 207. 210. 211. tit. 21. Theil I.

§. 540.

Jetzt, nach aufgehobnem Mühlenzwange, bekommt Pächter oder Verpächter den Verluſt blos vom Staat erſetzt. Edict 28. Oktbr 1810. Dieſer §. fällt jetzt weg.

§. 541.

Z. E. bei Viehpeſtſperre. Anm. zu §. 488. tit. 7. Theil II.

§. 542.

Wenn ein Dorf der Viehpeſt wegen geſperrt iſt: ſo kann der Müller, dem deshalb die auswärtigen Mahlgäſte abgehn, dadurch Schadenserſatz haben: daß während der Sperre die Dorfseinwohner, die ſonſt auswärts mahlen ließen, jetzt bei ihm mahlen haben laſſen, z. E. das Dominium ſelbſt. Es kommt überhaupt nur darauf an: ob die Mühle ſtill ſtehn mußte, nicht, ob der Müller Schaden hat. Ueberhaupt ſpricht §. 541. nur von Pachtverhältniſſen. Auf erbliche Müller, die Remiſſion an dem der Herrſchaft ſchuldigen Zinsmehl fordern, paßt der §. 488. tit. 7. Theil II. LR.

§. 547.

Der Müller muß alſo berechnen und nachweiſen: was ihm hiernach noch zu erlaſſen ſey.

§. 554.

§. 554. 555.

Dieſe Geſetze ſind unbeſtimmt, und nicht immer anwendbar.

§. 559.

Confer. Bodmann theoretiſch-praktiſche Erörterung der Grundſätze wegen der Kriegsſchäden, Frankfurt 1797.; desgleichen die Beiträge zur Berichtigung der Grundſätze über den Erſatz der Kriegsſchäden, von Ernſt Auguſt Haus, Nürnberg 1801. Ferner die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1808. p. 54. seq. Hymmens Beiträge Sammlung IV. p. 96. seq. VI. p. 46. Oecon. forensis Th. III. §. 313. G. Mich. Weber über Repartition der Kriegsſchäden, Würzburg 1798.; und über Kriegsſchäden und deren Vertheilung im Preußiſchen, Berlin 1807. bei Nauck. Der Herr D. Grattenauer hat im Julyſtück der ſchleſiſchen Provinzialblätter 1807. eine vorläufige Notiz der neueſten und brauchbarſten Schriften über Kriegslaſten und Kriegsſchäden geliefert, welche auch im Juny- und Auguſtſtück 1807., und im Dezemberſtück 1808. p. 504. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift inſerirt iſt. Im Jahr 1810. iſt ſein größeres Repertorium, aller, die Kriegsſchäden und Einquartirungen betreffenden Schriften und Verordnungen, bei Korn dem ältern erſchienen.

§. 561.

Hierher gehört auch der §. 381., wornach der Pächter die im Kriege an den Feind abgeführten fälligen Pachtzinſen dem Verpächter nicht noch einmal zahlen darf. Siehe Walch. Controv. p. 394.

§. 562.

Siehe die Anmerk. zu §. 561., wegen der an den Feind bezahlten Pachtpenſion, die Verpächter bekommen ſollte.

§. 563.

§. 563.

Confer. §. 585. hoc titulo. Naturallieferung oder Fourage an einquartirte Kavallerie gehört wohl zur Einquartirungslaſt.

§. 565.

Confer. §. 592. hoc tit.

§. 566.

Wie? wenn der Unterpächter einer Brandtwein-brennerei Brandtwein an den Feind liefern müſſen, und geliefert hat? Anm. zu §. 323.

§. 567.

Conf. §. 585. hoc tit. Wie? wenn nachher der Pächter ſich ſeinen Bedarf kaufen muß?

§. 568. 569.

Wegen der Lieferungen in Friedenszeiten, confer. die Anm. zum §. 420. Wahrſcheinlich, weil man vermuthet: daß die vom Landesherrn oder deſſen Bundesgenoſſen ausgeſchriebne Lieferung auf die Quantität deſſen, was auf jedem Guthe gewonnen und zum Verkauf übrig behalten wird, Rückſicht nimmt, iſt hier kein Unterſchied gemacht, ob, und wieviel der Pächter zur Lieferung hat kaufen müſſen, weil er nicht ſo viel ärndtete, als zu liefern verlangt worden. In Kriegszeiten aber kann es doch unbillig ſeyn, den Pächter nach dem §. 568. zu beurtheilen, wenn der Landesherr genöthigt iſt, mehr, als der Pächter auf dem Gute gewinnt, zu requiriren, folglich der Pächter hat kaufen müſſen. Ob die im Dezember 1805. in Schleſien geſtandnen ruſſiſchen Truppen für Bundesgenoſſen zu achten, und die franzöſiſchen Cantonnements im Jahr 1808. für feindlich zu achten waren, darüber iſt bisweilen geſtritten worden. Anmerk. zum §. 572.

§. 571.

Siehe Anm. zu §. 577.

§. 572.

Siehe die Anm. zum §. 289. 577. Der §. 572. ſpricht wohl von einer und derſelben, wirklich in Kriegszeiten, drei Tage in einem fort, dauernden Einquartirung. §. 539. 569. Sollte nicht jeder Theil die Hälfte aller Einquartirungslaſten, oder einen Theil, nach Maasgabe deſſen, was der Pächter jährlich bei der Pacht lucrirt hat, gegen das Locarium verglichen, tragen müſſen? Streitigkeiten über Servis- und Einquartirungspflichtigkeiten gehörten bis 1807. zur Kammer (Regierung); ob aber ein fundus eximirter, oder bürgerlicher Qualität war, ward von den Juſtizkollegien entſchieden. Decisum der Jurisdictionskommiſſion vom 1. May 1779. Stengel XII. p. 170. Beim §. 572. ſiehe auch die Anm. zu §. 289. hoc tit. §. 319. 594. ibidem, und die juriſt. Monatſchrift Januar 1808. p. 54. seq. Dezember 1808. p. 546., beſonders das Maiſtück des Jahres 1810. p. 258. seq., woſelbſt die rechtlichen Grundſätze zwiſchen den Miether und Vermiether ſehr gut auseinander geſetzt und erörtert ſind. In Sachen Neumann contra Herzogin zu Sagan, und in Sachen Schlockwerder contra Graf Poninsky hat man zu Glogau im Jahr 1810. angenommen: daß bei ſogenannten ſtehenden Einquartirungen der Pächter auch für die erſten Drei Tage, Vergütigung zur Hälfte erhalten muß, und daß die Cantonnirungen und Einquartirungen ſeit dem Tilſiter Frieden bis Ende 1808. in rechtlicher Hinſicht als Folgen des Krieges, mithin als ob ſie ſich im Kriege ſelbſt ereignet hätten, anzuſehen ſind. Jetzt iſt eine Generalkommiſſion zu Regulirung der Provinzial- und Communalſchulden angeſetzt; jedoch ſoll keinesweges eine Provinz oder Commune für die Andre Laſten übernehmen. Geſetzſammlung 1811. pag. 261. Wegen der Repartition der ſtädtiſchen Kriegslaſten und Eintra-

gung

gung derſelben auf die ſtädtiſche Grundſtücke, ſiehe die Anmerkung zum §. 3. tit. 20. Theil I. Land-Recht. — Beſchwerden gegen die von Kreisbehörden oder Kreiscomites erfolgten Repartitionen der Kriegslaſten und Schulden auf die ländlichen Grundſtücke, ſollen, wenn die Rechnungsabnahmedeputirte ein Liquidum anerkannt haben, im Wege Rechtens eben ſo wenig berückſichtigt werden, als gegen Interimiſtika der Regierungen, welche in Fällen, wo der Mangel oder die Anwendbarkeit von Repartionsprinzipien Streit erregte, feſtgeſetzt wurden. Blos an die Generalliquidationskommiſſion findet ein Rekurs ſtatt. Reſcript des Herrn Staatskanzlers vom 7. September 1811.

§. 574.

Es verſteht ſich aber: daß auch der im §. 573. erforderte Nachweis geführt werde.

§. 576.

Da der Pächter, wenn er auch den Taxwerth erſetzt bekommt, dafür in der Regel doch kein Vieh gleicher Qualität kaufen kann; ſo pflegt ihm der Verpächter billigerweiſe, ſtatt des Gelderſatzes, Vieh in Natur zu reſtituiren. — Es frägt ſich nur: findet der §. 576. auch dann Anwendung, wenn Pächter die Fuhren auf Verlangen und Koſten des Verpächters gleichſam als Lohnfuhren leiſtete? — Ferner frägt es ſich: darf der Pächter zu Kriegsfuhren das Inventarienvieh vorzüglich brauchen, wenn er eignes Vieh hat?

§. 577.

Als der erſte feindliche Trupp Baiern im November 1806. auf Breslau marſchirte, legten ſich auf einem kleinen Dorfe, deſſen Pächter jährlich blos 700 Thaler Pacht zahlte, funfzig Cavalleriſten, ohne ſich ordentlich einquartiren zu laſſen, bei dem Pächter ein, verfutterten über Nacht 50 Scheffel Haber, aßen,

tran-

tranken, und verzehrten 123 Thaler. Dieſe Koſten theilte der Richter, als hernach Prozeß entſtand, zwiſchen dem Pächter und Verpächter; nur ward der Erſtere mit der für Heu und Stroh verlangten Vergütigung abgewieſen. Obgedachte 123 Thaler ſah nehmlich der Richter nicht als Einquartirungslaſt, ſondern als eine ſolche Laſt an, die der Pächter und Verpächter zur Abwendung gemeinſamen Unglücks tragen mußten.

§. 578.

Confer. wegen Ablieferung der Pacht an den Feind §. 381., ferner die Note zum §. 577.

§. 580.

Confer. die Anm. zum §. 578.

§. 594.

Confer. §. 261. tit. 5. Theil I. LR. Der §. 594. findet auch dann wohl Anwendung, wenn auf die Bonification von Unglücksfällen in einem ſpätern Vertrage generell verzichtet wird, und in einem frühern dieſe Bonification namentlich hinſichts der Kriegsſchäden ſtipulirt war. Dieſe müſſen alſo ferner, des Verzichts ohnerachtet, bonificirt werden. — Siehe auch die Allgem. juriſt. Monatſchrift December 1808. p. 536. Ebendaſelbſt, im Maiſtück 1809. pag. 231. wird behauptet: daß, wer alle außerordentliche Kriegslieferungen übernommen hat, auch die dem Feinde gereichte Beköſtigung als darunter begriffen mittragen müſſe. Das Gegentheil iſt mit mehrerm Grunde behauptet im Maiſtück 1810. der juriſtiſchen Monatſchr. pag. 267.

§. 595. 596.

Confer. §. 24. seq. tit. 44. Prozeßordn. §. 19. ibidem, und die Anmerkung zum §. 298. tit. 21. LR.

§. 597.

Siehe den Unterricht von Pacht-Abnahmen und Uebergaben, zweite Auflage, Gotha 1799.; ferner: Gedanken über die Mißlichkeit der Würderung, als eines Mittels: den wahren Werth bei Pachtübergaben zu erforſchen, in Hagemanns und Günthers Archiv Theil VI. p. 135. — Ob Pächter dem Verpächter die Rückgabe der gepachteten Sache unter dem Vorwande des dem Verpächter nicht zuſtehenden, oder dem Pächter ſelbſt kompetirenden Eigenthumes, oder Retentionsrechtes, verweigern könne? §. 55. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordn. §. 543. tit. 20. Th. I. LR. §. 78. tit. 14. ibidem. Lex 25. Cod. de locato. Leys. Spec. 219. Med. 1. 5. Während der Verpächter ein Generalmoratorium genießt, kann er dieſes ſo wenig wie ein Spezialmoratorium gegen die Rückgabe der Pachtkaution allegiren.

§. 601.

Ob wohl dem abgehenden Pächter die Superinventarienſtücke blos nach der Taxe, oder nach dem höhern wahren Werthe zu vergütigen ſind? Siehe auch die Anmerkung zum §. 597.

§. 605.

Confer. §. 415. hoc titulo.

§. 609.

Confer. §. 311. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 615.

Daß ſtatt des §. 510. der §. 610. 611. zu allegiren iſt, ſpringt in die Augen.

§. 620.

Kann der Pächter im Konkurs des Verpächters mit ſeiner Kaution kompenſiren? §. 325. tit. 16. Das Moratorium ſchützt nicht gegen die Rückgabe der Pachtkaution. Anmerkung zu §. 323. tit. 16.

§. 622.

Es frägt ſich: ob, wenn während der Pachtzeit eine Königl. Lieferung ausgeſchrieben worden, die das Steueramt aber erſt nach Abgang des Pächters präſtirt verlangt, alsdann der abgehende, oder der neue Pächter, oder der Verpächter, die Fuhren beſorgen müſſe? Confer. §. 180. tit. XI.

§. 623.

Confer. §. 343. 344. tit. 5. Theil I.

Abſchnitt IV.

Von zur Kultur ausgeſetzten Gütern.

(Confer. Klein Annalen XXV. pag. 63.)

§. 626.

Wegen angelegter Kolonien iſt zu merken:

1) die Entſcheidung der Jurisdiktionskommiſſion vom 25. April 1797. (Stengel Band V. pag. 163.) wegen des Reſſorts bei Streitigkeiten der Koloniſten unter ſich, über ihr Privateigenthum, und die Deciſion p. 175. Band XII. ibid., wegen des Reſſorts bei Streitigkeiten zwiſchen Gutsbeſitzern und deren Koloniſten. Streitigkeiten über die Anſetzung ſelbſt adlicher Koloniſten, gehörten zur Kognition der Kammer (Regierung). Decis. vom 19. Juny 1797. Stengel V. p. 165.

2) Das Reſcript der Kurmärkiſchen Kammer (jetzt Regierung) vom 6. Januar 1801. im XII. Bde. ibidem, wodurch denen Kurmärkiſchen Koloniſten mehrere Freiheit ertheilt worden, ihre Güter zu verpfänden und zu veräußern, letztres jedoch unter gewiſſen Einſchränkungen. Die Subhaſtation bei Erbfällen iſt unſtatthaft. Stengel XI. pag. 294.

3) Das

3) Das für Schleſien ergangne Reſcript vom 5. September 1798, wegen des §. 7. der Deklaration von 1773.

4) Die Kabinetsordre vom 14. July 1800, nebſt dem Reſcript vom 4. Auguſt (Archiv Band 1. Heft 3. pag. 266), wornach auf wüſten Grundſtücken, die der Landesherr zur Kultur ausgeſetzt hat, keine ehemalige Hutungs- oder andre Gerechtſame der Nachbaren exerciret werden ſollen, und ohne Landesherrliche Genehmigung keine Prozeſſe zuzulaſſen ſind, ſondern an das Juſtizdepartement zu berichten iſt. §. 59. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Von Auflegung neuer Servituten handelt Leyſer im Spec. 443. Med. 6. — Siehe auch lex 11. Cod. de omni agro deserto. Lex 2. Cod. si propter publicas pensitiones. Der retractus consanguinitatis kann daher auf ein ſolches Grundſtück nicht exercirt werden.

5) Das Reſcript vom 24. Januar 1801, wegen der Benefizien für Ausländer, die ſich in Neu-Oſtpreußen niederlaſſen. Stengel XIV. p. 167.

6) Die Allegate bei dem §. 17. tit. 8. Theil II. des Landr. §. 56. tit. 22. Theil I. ibidem. Vaters Repertor. Band II. p. 213., woſelbſt die Deklaration dd. Breslau vom 28. Auguſt 1773, wegen Anlegung neuer Dörfer in Schleſien, und das Edict dd. Potsdam den 8. März 1775, wegen der Ausländerbenefizien, beſonders für die Pohlen, angeführt iſt.

7) Des Stryk Tractat. de agris desertis, und die Verordnungen für Oſtfriesland. Hymmen Beitr. VIII. pag. 109.

8) Die Verordnungen wegen Verleihung des Grundeigenthums an die Immediateinſaſſen in Oſt- und

Weſtpreußen, der Mark und Pommern. Juriſt. Monatſchrift Oktober 1808. p. 297.

9) Das Allegat am Schluß der Anmerkung zum §. 246. tit. 7. Theil II. LR., wegen der Köllniſchen Güter, und wegen der Qualität Schleſiſcher Ruſtikalſtellen.

10) Wenn das Dominium neue Poſſeſſionen ausgeſetzt hat: ſo müſſen diejenigen ſogenannten Koloniſten, welche die Stellen von dem Dominio erkauften, auch Gemeindienſte leiſten. Das Dominium kann ſie ihnen in Praejudicium der Gemeinde nicht erlaſſen. Anmerkung zum §. 37. tit. 7. Theil II. LR.

Wegen Ausſetzung neuer Vorwerke und bäuerlicher Etabliſſements aus eingezognen Laßgütern, ſiehe Geſetzſammlung 1811. pagina 296. überhaupt A) das Edict vom 14. September 1811, wegen Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe, B) das Edict von gleichem Datum wegen Beförderung der Landkultur, C) die zu Berlin im Jahr 1811. hinſichts des erſtern Edicts bei Decker herausgekommne kleine Schrift: An meine Mitbürger ꝛc. von einem Patrioten. — Die in neuern Zeiten von Dominien auf ihre Koſten aus ihren Ländereien in Schleſien etablirten Dreſchgärtnerſtellen ſind Dienſtfamilienetabliſſements, bei denen freie Uebereinkunft das Verhältniß beſtimmt. Geſetzſammlung 1811. pag. 297. Künftig ſind Kultur-Miethsverträge nur auf 12 Jahr einzugehen, und bei erblichen Ueberlaſſungen dürfen keine fortwährende Dienſte ausbedungen werden, ibidem pag. 303. Siehe auch wegen der ſchleſiſchen Dreſchgärtner, und der Einziehung ihrer Stellen. ibidem pag. 297.

§. 628.

§. 628.

Siehe das Edict vom 14. September 1811, wegen Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe, desgleichen ein Andres von gleichem Datum zur Beförderung der Land-Kultur. Geſetzſamml. 1811. pag. 282. seq. 300. seq.

§. 629. 630.

Confer. §. 686. 697. tit. 18.

§. 632.

In Schleſien mußten an manchen Orten die Grundherren den Bau der unerblichen Unterthanenſtellen beſorgen.

§. 634.

Ein Laßgut (eine unerbliche Stelle) in Schleſien, konnte ehemals die Herrſchaft dem Beſitzer zu jeder Zeit, nur nicht innerhalb des Wirthſchaftsjahres, wegnehmen. Außerdem ward auch wohl der §. 634. obſervirt. Laßgüter in der Priegnitz. Pachtgüter der alten Deutſchen. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 562. Siehe die Anmerkung zum §. 628. hoc titulo.

§. 635.

Daß der Grundherr auch eine Tochter zur Wirthin wählen könne, iſt durch Präjudikate des Kammergerichts feſtgeſetzt. Allgem. juriſt. Monatſchrift Band I. p. 135. Eine Vertheilung unter mehrere Erben iſt unſtatthaft. Archiv Band IV. Heft 1. pag. 61.

§. 641.

Das Superinventarium, oder das vom letzten Beſitzer angeſchaffte Wirthſchaftsinventarium, kommen zur Erbtheilung. Archiv IV. p. 61.

§. 643.

Sollte nicht billigerweiſe auch hier der §. 639. anzuwenden ſeyn?

§. 647.

Leyſer führt im Specim. 157. Med. X. aus: daß die repetitio impensarum wegfalle, wenn bei einem oneröſen (z. E. Pfand-) Vertrage, dem Kreditor die Melioration zur Bedingung gemacht worden. Wegen Verlaſſung des Guts, und ob durch die Pacta des Wirthes, auch deſſen Frau und Kinder leiden dürfen, ſiehe v. Bülow Erörterungen IV. Band pag. 57.

§. 650.

Confer. §. 298. seq. tit. 7. Theil II. Siehe auch die Anmerkung zum §. 628. tit. 21. Theil I. LR., wegen des den bisher nicht erblichen Bauern, oder den Laßbauern, nunmehr verliehenen freien Eigenthumes.

Titel 22.

Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke unter einander.

(Nach Danz und Runde, ſind die Grundgerechtigkeiten der Dominiorum auf bäuerlichen Grundſtücken, mehr nach deutſchen, als römiſchen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen. Klein Rechtsſpr. III. p. 60.)

§. 3.

Siehe den §. 47. hoc titulo, ferner die Anmerk. zum §. 14. tit. 19., ferner Leys. Spec. 510. Med. 9., und §. 30. tit. 8. LR. — Auch vergleiche man meine Note zum §. 247. tit. 15. Theil II. LR., und zum §. 191. tit. 8. Theil I. Man ſehe ferner das neue Geſetz vom 15. November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung p. 352.

§. 4 bis 8.

Dieſe §§. ſind nicht auf Windmühlen anzuwenden. Klein Annalen VIII. p. 352.

§. 5.

Confer. §. 30. tit. 8. Theil I. LR.

§. 6.

Wenn über die Rechtmäßigkeit und Beibehaltung einer ſchon vorhandnen Servitut geſtritten wird. Leyser. Specim. 109. Med. 9.

§. 7.

Man ſehe das neue Geſetz vom 15. November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung p. 352.

§. 9.

Man ſehe das neue Geſetz vom 15. November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung p. 352.

§. 13.

Confer. D. C. E. Münter: von den Servituten nach dem reinen Sinne der Geſetzgebung, ohne Rückſicht auf Doktoralmeinungen, 1r Theil, von den Prädialſervituten, Hannover 1806. Necessaria traditio vel quasi traditio servitutis. (Behmer. jus nov. controv. Observ. 48. p. 320.

§. 14.

Confer. Klein Rechtsſprüche IV. p. 330. Unter den Lehrern des gemeinen Rechtes iſt es eine berühmte Kontroverſe: ob bei servitutibus discontinuis, die Manche ſogar nur durch Immemorialverjährung erwerben laſſen, der beſondre Beweis des justi tituli geführt werden müſſe, oder ob nicht ſolcher ex longa possessione zu präſumiren ſey. Walch, Wernher, Berger, Rave und Andre behaupten das letztre, und haben, meines Erachtens, allerdings wichtigere Gründe für ſich, als ihre Gegner, weil die Geſetze von der Immemorialverjährung, worauf ſich dieſe ſtützen, ſowohl auf servitutes discontinuas, als auf continuas, Anwendung finden würden, da doch in Anſehung der letzteren

durch

durch die neuere römiſche Geſetzgebung, welche die praescriptionem longi temporis einführte, ein Anderes feſtgeſetzt worden. (Hymmen Beitr. I. pag. 24. Behmer. jus novum controv. p. 190.) Wenn nun auch das Landrecht im §. 14. loco citato, ſo wie im §. 625. 627. tit. 9. Theil I. nicht grade den Beweis des justi tituli specialis, ſondern nur darüber einen Beweis fordert: daß man die Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht als bloße Vergünſtigung in Beſitz genommen habe: ſo iſt doch eines Theils dieſer Beweis als eine Negative ſehr ſchwer zu führen (wobei man jedoch Leyser. Specimen 110. Med. 3. und Hufelands Beiträge vergleiche) — dann aber wird auch dieſes Geſetz, durch ſeine Beziehung auf Andre, zweifelhaft und dunkel. Denn da aus dem allegirten §. 107. tit. 7. Theil I. folgt: daß die Präſumtion für den Präſcribenten ſtreite: ſo weis man in der That nicht, wie man beide Geſetzſtellen vereinigen ſoll, und ob der im §. 14. tit. 22. erforderte Beweis für geführt zu achten ſey, ſobald nur keine ſolche Umſtände konſtiren, welche der §. 108. tit. 7. erwähnt. — Is cui servitus, e. g. itineris competit, etiam si noctu eat, vel turbantibus vi resistat, servitutem non amittit. — In Breslau können in der Regel keine servitutes urbanae durch Präſcription erworben, wohl aber extinguirt werden. Ita judicatum per 2 conformes 1777/8, in Sachen Müller contra Rambach. Pachaly bezieht dies blos auf die Einjährige Verjährung nach dreimaligem Aufgebot oder Aufruf. — Der Eigenthümer eines Brunnens, der einem Dritten auf deſſen Bitten den Gebrauch unter einer Bedingung, z. E. ihn in Stand zu ſetzen, mit Steinen auszuſetzen, erlaubt, kann, nach erfüllter Bedingung, unter dem Vorwande eines Precarii, nicht revociren. (Siehe jedoch §. 233. tit. 21.)

§. 16.

Confer. Behmer. jus nov. controv. Observ. 88. pag. 553., wornach, wenn A. von zwei ihm gehörenden fundis, den Dienenden verkauft, Käufer B. die paſſive Servitut übernehmen muß, wenn auch ihrer im Kaufkontrakt nicht erwähnt wurde.

§. 18.

Confer. die Anmerkung zum §. 21. hoc titulo. — Reſcript an das Kammergericht vom 25. July 1796: daß wegen der Realrechte der Uckermärkiſchen Domainenämter auf andre Grundſtücke, ſchon auf bloße Anzeigen der Kammer, die ſich auf Anſchläge, Rechnungen ꝛc. gründen, eine Proteſtation einzutragen iſt. Stengel Beiträge Band III. p. 387.

§. 20.

Confer. die Anmerkung zum §. 29.

§. 21. 22.

Confer. §. 58. des 1. Anhanges zum Landr. Im §. 21. ſoll es ſtatt beſtellten Grundſtücks, belaſteten heißen. Siehe auch Annalen XXV. p. 37.

§. 26.

Siehe daher die Anmerkung zum §. 22. tit. 19.

§. 27.

Voluptatis causa durfte nach römiſchem Rechte keine Servitut konſtituirt werden.

§. 29.

Confer. §. 573. tit. 9. §. 20. tit. 19. Theil I. LR. Sonſt haftet eine Servitut auf allen Theilen der belaſteten Sache, nach §. 573. tit. 9., und es darf z. E. der Flächeninhalt nicht vermindert werden, wenn auch der Ueberreſt noch zur Weide des Viehes hinreichte. Klein Rechtsſpr. III. p. 188. Siehe jedoch lex 26. ff. de S. P. R., und §. 29. tit. 22. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 90. 170. tit. 22. Theil I. LR. —

Ein-

Einſchränkung der Waldhütungsberechtigten. Geſetzſamml. Jahr 1811. p. 307.

§. 31.

Confer. die Anmerkung zum §. 29. hoc titulo.

§. 37.

Confer. §. 3. tit. 16. Theil I.

§. 38.

Confer. die Anmerkung zu §. 175.

§. 42.

Confer. §. 5. tit. 16. Theil I. LR.

§. 43.

Erhaltung der Servituten (Anm. zu §. 1. tit. 14.) Wenn der fundus serviens zu einem Kirchhofe gemacht worden. Stengel Repert. II. p. 53. — Geſchahe dasjenige, wovon die §§. 43. 45. ſprechen, ohne Wiſſen des Berechtigten: ſo mußten ehemals 30 Jahre verfließen. Nov. 119. cap. 7. Auth. malae fidei. Cod. de praescr. longi temporis. — Wegen Ablöſung der auf Domainengrundſtücken haftenden Grundgerechtigkeiten, confer. die Verordn. vom 16. März 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 158. seq.

§. 44. 45.

Confer. §. 511. tit. 9. Theil I.

§. 45.

Dieſer §. wird durch den §. 58. seq. tit. 4. mehr erläutert, als durch die allegirten §§. 43. 44.

§. 46.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. (Geſetzſammlung p. 352.)

§. 47.

Siehe die Anmerkung zum §. 3.

§. 48.

Siehe auch das Kulturedikt vom 14. September 1811, wornach die Servituten nach und nach abgelöſet werden ſollen. (Geſetzſammlung 1811. pag. 304.) —

Der

Der allgemeiner einzuführende Fruchtwechſel, die Stallfutterung ꝛc. ſollen den Verluſt der Servituten großentheils unſchädlich machen.

§. 50.

Conf. Hymmen Beiträge I. p. 24. Klein Rechtsſprüche II. p. 89, und der §. 569. tit. 9. Theil I. LR. — Zwiſchen servitutibus urbanis, und zwiſchen rusticis fällt der ehemals geweſene Unterſchied weg. Bei der servitute aquae recipiendae kann, wenn das praedium dominans urſprünglich zur Grabenräumung verbunden war, die bloße Verjährung dieſer Verbindlichkeit durch Nichtgebrauch nicht ſtatt finden, ſo lange der Graben exiſtirt. Denn die Servitut iſt von dem Onus untrennbar. Stengel Beiträge XI. pag. 293.

§. 52.

Confer. §. 485. tit. 16.

§. 54.

Siehe die Note zum §. 16. Der §. 54. enthält Struves Meinung. Conf. lex 30. pr. de serv. P. U. Lex 9. commun. praedior.

§. 56.

Confer. Walch. Contr. p. 140.

§. 62.

Confer. §. 137. tit. 8. Theil I. LR. Feuerbach im 1. Theile ſeiner civiliſtiſchen Verſuche verſteht unter servitus luminum eine Schattendienſtbarkeit, und unte der servitute ne luminibus officiatur die Lichtdienſtbarkeit. In Anſehung der letztern ſiehe lex 23. pr. de servitut. praed. urban.

§. 63. 65.

Obſervanz in Berlin. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 368.

§. 70.

§. 70.

Die Regel: unius positio non est alterius exclusio, ſchließt ſchon lex 13. §. 1. de servit. praed. rustic. aus. Aber der durch das territorium servientit gehenden Landſtraße bedient ſich der Berechtigte nach Belieben mit Recht.

§. 72.

Durch Hauptgräben iſt der Viehtrieb unerlaubt. Auch iſt das Vieh nicht an das Ufer ſolcher Gräben zu treiben, die mit Weiden oder Faſchinen ausgehauet werden. §. 4. Abſchn. XII. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordn.

§. 80.

Aus der Hutung im Walde iſt auf kein Eigenthumsrecht zu ſchließen. Hutungsſtreitigkeiten derer von Adel und Andrer, mit den Aemtern, gehörten ſchon vor 1808. vor das Juſtizkollegium. Decis. 27. July 1797. Stengel V. pag. 173. Wenn aber zwiſchen Amtsunterthanen und Aemtern geſtritten wurde, war die Kammer das forum. Decis. vom 8. July 1798. Stengel VI. pag. 57. Schwebte der Streit zwiſchen eigenthümlichen Amtsunterthanen nebſt einem Kloſter an Einem, und einem Amte am andern Theile: ſo war wieder das forum der Regierung begründet. Decis. vom 25. November 1798. Stengel VII. pag 140. Streitigkeiten zwiſchen dem Beſitzer einer im Amtsdorfe gelegnen Mühle, die dem Amte Canon zahlt und keine adliche Gerechtigkeit hat, auf einer, und einem Domainenamte und deſſen Dorfſchaften auf der andern Seite, gehörten zur Kammer. Decis. vom 3. Oktober 1778. Stengel X. pag 368. — Confer. der §. 59. des 1. Anhanges zum Landr. — Daß die Hutungsſervitut nur mit dem praedio dominanti zugleich, ſonſt aber nicht verpachtet werden kann, behauptet Schilter, und es folgt aus dem §. 22. tit. 19. Die Hütung auf wüſten Aeckern beweiſet noch kein Eigen-

thum

thum, und das Graben von Torf in Moräſten kein Aufſtrecksrecht. Hymmen VIII. p. 110. Siehe auch das Kulturedict vom 14. September 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 304..

§. 81.

Servitus pascendi darf nicht de loco in locum transferirt werden. Hymmens Beiträge Samml. VI. pag. 98. — Daß die Servitut auf allen Theilen hafte. Klein Rechtsſpr. III. pag. 188., und §. 573. tit. 9. Th. I. LR. — Siehe auch die Anmerkung zu §. 175. tit. 22.

§. 83.

Siehe die Verordn. vom 8. April 1806. (Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1806. pag. 241.) für die Kur-, Neumark und Pommern, wider das Austreiben ohne Hirten, desgleichen wegen der Pfändungen, des Pfandgeldes, und der auf das Ueberhüten geſetzten Strafen. Auch für die Waldhütung ſollen Gemeinhirten gehalten werden. Bleibt das Vieh über Nacht: ſo muß es in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden. Geſetzſammlung 1811. pag. 308. Siehe auch wegen der ſogenannten Hüteſchulen, oder Sonntagsſchulen: die Note zum §. 43. tit. 12. Theil II. LR.

§. 84.

Confer. Geſetzſammlung 1811. p. 308.

§. 89.

Leyser. Specim. 108. Med. III. Nach §. 89. erkannt ao. 1810. in Sachen Broſe gegen die Gemeinde Olbersdorff.

§. 90.

Confer. v. Bülow praktiſche Erörter. IV. p. 279. 297. — Was für Grundſätze in der Kurmark feſtgeſetzt ſind? Stengel III. p. 65. — Gemeinhutung der Dorfsbewohner. §. 30. tit. 7. Theil II. LR. — Einſchränkung der Waldhutung der Bauern, die erſt ſeit

1811.

1811. freie Eigenthümer geworden ſind. Geſetzſamml. 1811. p. 285. — Wo gemeine Weidanger noch nicht zur Theilung gekommen ſind, da ſoll jetzt, ſofern es noch nicht geſchehen iſt, auf den Antrag von ein Viertheil der Berechtigten, durch gütlichen Verein, oder durch Oekonomieverſtändige, ein zweckmäßiges Regulativ über die Art und die Ordnung ihrer Benutzung getroffen werden, z. E. wo und wenn jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge, welche Zwiſchenräume zur neuen Begrefung der Weide, und um ſie dem Viehe wieder annehmlich zu machen, erforderlich. Geſetzſammlung 1811. pag. 305.

§. 91 bis 96.

Confer. v. Bülow Erörterungen Band IV. pag. 296. Bei den Worten im §. 91.: von andern eigenthümlichen Grundſtücken, ſiehe die zum §. 22. tit. 19. allegirte Leyſerſche Med. 7. Spec. 108. — In Anſehung des Falles bei Koppelhutungen, conf. Hagemanns Archiv 4r Theil pag. 17. — Ob die Hutungsſervitut ſelbſt verpachtet werden dürfe? Anmerk. zum §. 80. hoc tit., und zum §. 22. tit. 19.

§. 92.

Confer. v. Bülow Erörterungen IV. 296. Hütung auf wirklichen Gemeindegründen. (Anmerk. zum §. 30. tit. 7. Theil II.)

§. 94. 95.

Confer. die Anmerkung zum §. 212. hoc titulo, und v. Bülow Erörterungen Band IV. p. 300.

§. 98.

In Anſehung der Einjährigen Lämmer (Brunnemann ad leg. 17. de Servitut. praed. rustic. n. 5.)

§. 99. 129.

Gänſe gehören darunter nicht. Stengel Repertor. II. pag. 49.

§. 100.

§. 100.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 98.

§. 107.

Maasregeln gegen Feld- und Wieſenbeſchädigungen. — Gemeinhirten. — Verbotenes einzelnes Hüten auf Gemeinflächen zwiſchen den Getreidefeldern und an den Wieſen, ſelbſt unter Aufſicht eines Hirten. Geſetzſammlung 1811. pag. 308.

§. 110.

An Walpurgis (den 6. Mai) müſſen in Schleſien die Wieſen vom Waſſer frei ſeyn. Bis zum 24. Auguſt, anderwärts bis Michaelis, ſind ſie gewöhnlich geſchloſſen. — Gegen billige Entſchädigung kann der Eigenthümer der Wieſen, nach Vorſchrift der neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung, allemal die Aufhebung der Frühjahrshütung verlangen. Geſetzſammlung 1811. pag. 306.

§. 111.

Ob eine Wieſe Ein- oder Zweimal geſchoren wird, geht den Hütenden nichts an. v. Bülow Erörterungen I. pag. 101. — Die Verwandlung ein- oder zweiſchüriger Wieſen in Mehrſchürige muß ſich der Berechtigte gegen billige Entſchädigung gefallen laſſen. Geſetzſammlung 1811. pag. 306.

§. 112.

Ob zur Bewäſſerung der Wieſen einer Mühle Waſſer entzogen werden dürfe? (Anmerkung zum §. 246. tit. 15. Theil 2.) Noch vielmehr im Frühjahr. Geſetzſammlung 1811. pag. 306.

§. 113.

Verbotnes einzelnes Hüten zwiſchen Getreidefeldern und an den Wieſen mit Pferden, Ochſen ꝛc. ſelbſt unter Aufſicht eines Hirten. Geſetzſamml. 1811. p. 308.

§. 116.

Der dritte Theil der Ackerländerei einer in Weide=kommunion befindlichen Feldmark kann jetzt von der Hütung befreiet werden, ohne Gemeinheitstheilung. Geſetzſammlung 1811. pag. 304.

§. 117.

Edict vom 31. Auguſt 1800, wegen der Hutungs= und Hebungs=Termine nach dem Gregorianiſchen Kalender. Edictenſammlung 1800. p. 3049. N. 51.

§. 119.

Seit 1811. kann überhaupt auch außer dem Falle einer Gemeinheitstheilung der 3. Theil der Ackerländerei von der Hutung befreiet, und privatives Eigenthum werden, wenn der vierte Theil der Intereſſenten darauf anträgt. Geſetzſamml. 1811. p. 304.

§. 128.

Siehe auch die Anm. zum §. 90. tit. 22. Th. I. LR., und die Anm. zum §. 161. tit. 22. Theil I.

§. 129.

Schaafen ſoll der Genuß des Gänſedüngers ſchädlich ſeyn. Siehe auch die Anm. zu §. 99.

§. 130.

Reſcript vom 24. November 1794., wie das Hüten der Ziegen in Privatwäldern zu beſtrafen.

§. 132.

Confer. die Anm. zu §. 80.

§. 133.

Confer. Strampfer vom Hutungsrechte, und Johann Chr. Mehlers Geſchichte und Verfaſſung der Rechtspflege und Prozeßform. Leipz. 1790. §. 127. seq.

§. 134.

Gemeinhutung der Dorfgemeinden. §. 30. tit. 7. Theil II. Man ſehe das Culturedikt vom 14. September 1811. nach. Geſetzſamml. 1811. p. 305.

§. 135.

§. 135. 136.

Confer. v. Bülow Erörter. Band IV. pag. 293. Hymmen Beiträge Samml. III. p. 63. Günther und Hagemanns Archiv 4. Theil p. 13. — Das Compascuum juris Romani war eine Art Precarii. Klein Rechtsſprüche I. 351. III. 74. Nur der oben kommentirte §. 135. ſpricht von einem eigentlichen compascuo.

§. 138.

Confer. §. 311. tit. 17., nebſt der Anmerk. zum §. 626. Nro. 4. tit. 21. In wiefern die Schaafhütung, welche jure condominii auf einem Gemeindeanger exercirt wird, einem Dritten cedirt werden kann? Stengel Beiträge VI. pag. 81. Der Ceſſionar darf nehmlich nicht mit mehreren Schaafen hüten, als auf des Cedenten Grundſtück ausgewintert werden können. Man ſehe das Culturedikt vom 14. September 1811. Geſetzſamml. pag. 304.

§. 139.

Auch dem Hutungsberechtigten ſollte ein gleicher Antrag zum Beſten der Forſten frei ſtehen. (Confer. Jahns Gedanken über Gemeinheitstheilungen.) In Schleſien ſcheint auch das Gemeinheitstheilungsreglement dafür zu ſprechen, und man hat im November 1810. zu Glogau den Berechtigkeiten viam juris frei gelaſſen. Nur iſt zu bemerken: daß die Dominia auf den Grundſtücken der Unterthanen in der Regel nicht vi servitutis, ſondern vi Regalis huten.

§. 141. 142.

Confer. die Anm. zum §. 81. hoc tit. Siehe die Edicte vom 14. September 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 281. 285. 300. 304. seq. — Entſchädigung für die Waldhutung. ibidem p. 307.

§. 145.

Confer. §. 341. tit. 17. Der §. 145. iſt ſeit 1808. außer Anwendung. Siehe auch das Culturedikt vom 14. September 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 304.

§. 146.

Confer. wegen des Rechts der Unterthanen in Deutſchland: Schaafe zu halten, und ob die Herrſchaft unter ihren Schaafen das Setz- oder Mengevieh der Schäfer aufnehmen dürfe. Klein Rechtsſprüche III. 55. seq. Hiermit vergleiche man jedoch das Edikt für Pommern, die Kur- und Neumark vom 3. Februar 1800., und für Schleſien vom 16. Auguſt 1797. wegen Abſchaffung des Schaafvorviehes. Da dieſes Geſetz nicht gehörig beobachtet worden: ſo iſt deshalb ein neues Publikandum am 16. Januar 1802. ergangen, und wegen Beſtrafung der Kontravenienten das Nöthige feſtgeſetzt. In Schleſien ward durch Kammerzirkularien vom 3. Februar und 13. März 1798. beſtimmt: daß wider Willen der Herrſchaften kein Schaafgeſinde befugt ſey, vor Trinitatis 1799. aus dem Dienſt zu treten, und zur Elidirung jenes Ediktes ſein Vorvieh mitzunehmen. Nach der Geſinde-Ordnung von 1676. erfolgte der Anzug der Schäfer um Michaelis. Seit dem Circul. vom 4. Auguſt 1749. an Trinitatis. Ein Breslauer Regierungs (Kammer) zirkular vom Februar 1806. verbietet den Schäfern: deshalb ihren Dienſt zu quittiren, weil etwa die Herrſchaft ihnen nicht ferner erlauben will, Kühe zu halten, vielmehr ihnen dagegen ein Deputat Milchſpeiſe ausgeſetzt hat. In der Mark iſt zur Aufkündigungsfriſt der 1. bis 15. Februar feſtgeſetzt. Stengel XIV p. 77. — Das Beſondere der ſchleſiſchen Schäferei-Gerechtigkeit, welche nicht jure servitutis, ſondern als Regale exercirt wird, und ſelbſt auf Garten und Pfarräcker ſich erſtreckt, enthält Vater Repertor. I. p. 279. II. p. 246.

Ver-

Verlangte ein Domainenguth die Schäfereigerechtigkeit auf ſolchen Grundſtücken, welche den Unterthanen deſſelben zur Hutung für ihre Inventarienſtücke überlaſſen worden: ſo gehörte bis 1809. der Streit vor die Kammerjuſtizdeputation. Decisum vom 24. Dezember 1800. Archiv II. Heft 1. p. 69. Seit dem 13. Oktober 1809. iſt in Schleſien die Abſchaffung oder Verminderung der Schaafe erlaubt. Wegen Befreiung des einen Drittheils der Ackerländerei einer in Weidekommunion befindlichen Feldmark von der Hutung, ſehe man das Culturedict, Geſetzſamml. 1811. p. 304., desgleichen das Edikt wegen Regulirung der Gutsherrlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811. ibidem p. 281. seq., ferner die Anmerk. zum §. 48. tit. 22. Theil I. LR. — In Schleſien kann die Gutsherrſchaft den Dorfseinwohnern das Schaafehalten verbieten, ſie hat ein jus prohibendi. — Auch auf Feldern, welche Gartenrecht haben, findet das herrſchaftliche Schaafhutungsrecht ſtatt, auch auf Pfarrwiedemuthsäckern (präſumtiv aus Bauerländereien entſtanden). Ziegen kann Jeder halten. — Wenn die Dorfseinwohner das herrſchaftliche Schaafrecht durch Verjährung extinguiren wollen: ſo muß von ihrer Seite prohibitio, von Seiten der Herrſchaft acquiescentia intra legitimum tempus, erfolgen.

§. 149.

Confer. Klein Rechtsſprüche III. pag. 72. Vater Repertor. I. p. 278. — Bei dem Glogauer Ober-Landesgerichte iſt im Jahre 1805/6. in Sachen des von Berg Herndorf contra die Kladauer Gemeine verſchieden in Anſehung des Falles erkannt: wenn das eine Guth als Pertinenzſtück im Hypothekenbuche unter einer Nummer mit dem Hauptguthe eingetragen ſtehet, auch von dem Pertinenzguthe zum Hauptguthe Dienſte gelei-

geleiſtet werden. Das Ober-Tribunal hat beide Güther für eine Feldmark erklärt.

§. 150. 152.

In Schleſien auch nicht per praescriptionem. Wo eine Zahl vorgeſchrieben iſt, ſind junge Lämmer nach Michaelis zu Jährlingen zu rechnen. Stengel II. p. 416. Bei dem §. 152. ſind Kleins Rechtsſpr. III. p. 79. zu allegiren. In der Probſthainer Sache iſt zu Glogau im J. 1775/7 das Gegentheil angenommen.

§. 151.

Wer mit der eignen Schäfereigerechtigkeit beliehen iſt, oder die Straßengerichte hat, kann in der Mark einen eignen Hirten halten. Hymmen Sammlung VIII. pag. 18.

§. 152.

Die Herrſchaft hat präſumtiv immer das jus compascui, und es wird nicht angenommen: daß ſie ſich deſſen etwa begeben habe. — Daraus, daß etwa kein Vorwerk im Dorfe iſt, können die Einwohner kein Recht, keine Veranlaſſung, ſelbſt Schaafe halten zu wollen, herleiten. Durch Präſcription können ſie, wie in der Thiemendorfer Sache im Jahr 1778. erkannt ward, das Recht, Schaafe zu halten, erwerben; Rudolphs des II. Sanction ließ dies freilich nur durch briefliche Urkunden geſchehen.

§. 153.

Der Durchwinterungsfuß wird nicht angenommen. Im Liegnitzer Fürſtenthum ſind eventualiter 25 Schaafe pro Hufe, nach der Dreidingsordnung von 1660. §. 38. erlaubt, und es können auch die davon jedes Jahr gefallnen Lämmer bis Michaelis mit gehütet werden. Im Oppelnſchen iſt die Zahl der Schaafe für den Fall, wo das Uebereinkommen oder Obſervanz nichts feſtſetzt, ebenfalls beſtimmt.

§. 154.

§. 154.

Ein Streit hierüber gehörte bis 1809. vor das Ober-Landesgericht, wenn auch das Dominium ein Amt wäre. Decisum vom 14. Februar 1799. Stengel VIII. p. 226. In Schleſien würde es aber nicht anwendbar geweſen ſeyn.

§. 155.

Siehe die Anmerk. zum §. 37. N. 5. tit. 7. Th. II., und Hymmen Beiträge VIII. p. 18.

§. 158. 159.

Confer. die Anmerk. zum §. 311. tit. 17. am Ende. Es heißt jetzt, daß in dem neuen Theilungsreglement die Theilung der Schaafhutung nicht beſchränkt ſeyn werde, die Landespolizei überläßt es jetzt ſchon jedem Dominio, ob es Schaafe halten oder abſchaffen will. Anmerk. zu §. 146. tit. 22. Man ſehe auch das Culturedikt und das Edikt wegen Regulirung der Gutsherrlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 281. 304.

§. 161.

In der bei dem §. 149. angeführten Kladauer Sache erkannte das Tribunal im Jahr 1806.: daß die Sommerſtoppelbrachfelder der Unterthanen nur bis Ende Februar zu behüten, auch die an Martini darauf noch ſtehenden Futterkräuter zu verſchonen. — Stoppelkorn in das Sommerfeld über Winter ſäen, Wieſen aufreiſſen, Klee in die Brache oder in die Gartenäcker ſäen, durften bisher die Bauersleute zum Präjudiz des herrſchaftlichen Schaafrechtes nicht. Im Frühjahr wird an vielen Orten auf der Brache eine Hegefurche für die Schaafe auf den Ruſtikalfeldern von den Gerichten gezogen, und das Rindvieh der Gemeinden hat ſolchergeſtalt den übrigen Platz privativ für ſich. So wie dieſes ein Gewende davon verläßt, gehen die Schaafe immer nach, müſſen aber baldigſt folgen, damit die

ver-

verlaßnen Gewende ſodann ohne Verzug gebraacht, und bedüngt werden können. Wo keine Hegefurche üblich iſt, da muß dem Schäfer es angeſagt werden: ſo bald er dem Rindvieh nachhüten darf. Nur darf die Gemeinde ihr Terrain dann nicht etwa mit zu viel Pflügen auf einmal braachen oder düngen, ſondern muß den Schaafen gehöriges Terrain laſſen. Auf den Stoppelfeldern iſt die Hutung allgemein, ſobald die Erndte vorüber iſt, es ſey denn, daß das Rindvieh, wie oft der Fall iſt, den Vortrieb habe. §. 128. tit. 22. LR.

§. 162.

Zur Schmälerung der Hutung iſt auch nicht erlaubt, in die Braache oder in die Gartenäcker Klee zu ſäen, oder in das Sommerfeld Stoppelkorn über Winter, oder Wieſen zu Acker zu machen.

§. 165.

Bis Alt-Lichtmeſſe geht die Hutung, und iſt im Buſche keine Maſt vorhanden, von Johanni bis Marien, ſonſt von Johanni bis Michael. Stengel VI. p. 80. — Siehe die Anm. zum §. 161.

§. 169.

Siehe die Anm. zum §. 161., ferner zum §. 128. tit. 22. Theil I. LR., und Geſetzſammlung 1811. pag. 307. 308.

§. 170.

Wie Schonungen anzulegen, und ob Vieh ohne Hirten weiden könne, decidirt die Kammer (Regierung.) Stengel X. p. 373. — Revidirtes Reglement für die Ingenieurs, zur Vermeſſung der Forſten, vom 23. April 1796. (Stengel Band II. p. 396.) Reglement vom 9. Dezember 1799. wegen anderweitiger Einrichtung des Forſt- und Bauweſens in Schleſien. — Einſchränkung des Plaggenhiebes. v. Bülow Erörterungen III. p. 160. Die Schonungsflächen ſollen jetzt hauptſächlich nur durch das Bedürfniß der Wie-

derkultur beſtimmt werden. — Wer in Laubholz- oder Nadelholzwaldungen ein Weiderecht hat, der ſoll durch Abtretung eines Theils der Holzdiſtrikte abgefunden werden dürfen, und bei dieſer Entſchädigung wird nicht auf die bisherige Nutzung der Weide in großen Räumden und Blößen, ſondern auf einen mittelmäßigen Beſtand der Forſt Rückſicht genommen. Geſetzſamml. 1811. p. 307. Bei mehrern nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, kann Jeder einen beſondern Weideſtrikt angewieſen erhalten. — Wegen der zu haltenden Gemeindehirten ſiehe auch Geſetzſamml. pag. 308. Privatwaldungen können jetzt salvo jure tertii von dem Eigenthümer frei benutzt werden. ibid. p. 303.

§. 171.

Siehe den §. 15. des ſchleſiſchen Forſtregulativs vom 26. März 1788., und nachſtehende Anmerk. zum §. 175. des Landrechts.

§. 173.

Siehe die Anm. zu §. 175.

§. 175.

Daß ſich auf einem Diſtrikte an einigen Stellen alte Stämme und Wurzeln finden, läßt daraus noch nicht ſchließen: daß der Diſtrikt ehemals Forſtgrund war, mithin wieder in Schonung gelegt werden könne und dürfe. Was ehemals die Hauptnutzung eines Flekkes war, ob Forſt, oder Feld, Wieſe ꝛc., das iſt oft ſchwer zu beſtimmen. Wie viel Eichen auf einem Morgen ſtehn können, ohne der Hutung zu ſchaden, darüber haben ſich Benkendorf, Burgsdorf und Andre im Allgemeinen geäußert; es wird bisweilen ein Morgen auf die Eiche gerechnet: es kommt aber ſehr auf Lokalität an. Das ſchleſiſche Forſtregulativ vom 26. März 1788. iſt dem §. 175. keinesweges entgegen, und deshalb iſt auch im Jahr 1810/11. in Sachen Gemeinde Kleinitz contra Dominium vom Ober-Landesgericht zu Glo-

Glogau in Gemäßheit des §. 175. erkannt worden, zumal weder die Hutung noch andre Servituten, z. E. Bleiche, Fiſcherei, Gänſetrieb litten. Ob die Kleinitzer Gemeinde, wie ich wohl glaube, durch Präſcription ehemaligen Forſtgrund in Feldhutung für ſich verwandeln konnte, und ob das dem Dominio unſtreitig gehörige Terrain alter Forſtgrund war, darauf konnte es nicht ankommen. — Die Verſtrauchung der Wieſen darf ein Hutungsberechtigter nicht dulden, und kann, wenn es der Serviens nicht thun will, das Holz ſich zueignen. Lex 20. §. 2. de S. P. U. argum. l. 4. quemadmodum servit. amit — In dem Kleinitzer Fall wurden 2 Morgen Hutung auf ein Stück Rindvieh gerechnet.

§. 176.

Confer oecon. forens Tom. 8. §. 1137. Krebs de ligno et lapide. — Dem Forſtherrn kann zwar nach vorgenommner ökonomiſchen Recherche beſtimmt werden: den wie vielten Theil er in Schonung legen dürfe, z. E. den 6. Theil; an welcher Stelle des Froſtgrundes dies aber geſchehn ſolle, und mit welcher Holzart, — darf nicht vorgeſchrieben werden. Will der Forſtherr da, wo ehemals Laubholz geſtanden, Nadelholz anlegen: ſo können die Hütungs- oder Weideintereſſenten die Schädlichkeit darthun. v. Bülow praktiſche Erörter. Band 2. p. 236., wodurch überhaupt §. 175. 176. kommentirt wird. — Siehe auch den §. 15. des ſchleſiſchen Forſtregulativs vom 26. März 1788. wegen des wieder einzuhegenden Einen Zehntheils der ſogenannten Blößen. Siehe auch Geſetzſammlung 1811. p. 307. — Anm. zu §. 170. hoc tit.

§. 179.

Pro contrario, ſiehe v. Bülow prakt. Erörterungen Band II. p. 240.

§. 180.

Confer. §. 1. Abſchnitt XIII. der ſchleſiſchen Dorf-polizeiordnung, wodurch auch die Sichelgräſerei an Orten, die der Förſter nicht angewieſen hat, verboten wird, desgleichen confer. die Anm. zum §. 83. tit. 22., und der §. 428. tit. 14. Theil I.

§. 181.

Z. E. in Schleſien für ein Pferd 8 bis 12 Groſchen.

§. 182.

Das Pfandgeld iſt, wie auch aus dem §. 460. 445. tit. 14. Theil I. LR. folgt, keine Strafe, blos eine Belohnung für den Pfänder, und zur Hälfte, Schadenserſatz. Ex officio kann daher darauf nicht erkannt werden.

§. 183.

Hier fragt ſich: ob der §. 445. tit. 14. anwendbar ſey? Siehe auch die Anm. zum §. 83. hoc tit.

§. 184.

Confer. die Anmerk. zum §. 83. hoc tit. Wenn §. 428. tit. 14. eintritt, iſt der Eigenthümer des Viehes wohl nicht principaliter reſponſabel.

§. 185.

Obſervanz im Magdeburgiſchen. Stengel VI. p. 81. Siehe auch die Anm. zum §. 83. hoc tit.

§. 186.

Das Allegat ſollte der tit. 20. Abſchn. 15. oder 20. ſeyn. Siehe auch den §. 3. Abſchnitt XIII der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, und die Anmerkung zum §. 83. hoc tit.

§. 187.

Ob das Maſtrecht mit der Jagdgerechtigkeit verbunden ſey? Confer. Harprecht, Stryk und Leyser. Specim. 441. Med. 12. — Wie der Ausdruck zu verſtehen: Wenn Maſt vorhanden, ferner: wenn der liebe Gott Maſt beſcheert. Stengel Bd. VI. p. 69. Confer. Vater Repertor. I. p. 281.

§. 197.

§. 197.

Ob aus der Ausübung der Jagd- und Fiſchereigerechtigkeit auf ein Eigenthum des Waldes zu ſchließen ſey? Leys. Spec. 453. Med. 6. Aus der Streugerechtigkeit oder auch aus dem Hutungsrechte im Walde, läßt ſich kein Eigenthumsrecht des Waldes folgern. Von der probatione Dominii artificiali, oder per conjecturas handelt Leyſer im Spec. 257. Med. 3., Specim. 141. Med. 2., Specim. 320. Med. 11. Siehe auch den lex 19. Cod. de rei vindicat. et 21. Cod. de probation., desgleichen die Anmerkungen zum Landrecht bei dem §. 9. tit. 8., ferner der §. 243. tit. 22. Theil I. §. 30. tit. 16. Theil II. — Ob die einem Guthe zuſtehende Holzungsgerechtigkeit auf den Bau in Gehrſaß, das iſt: in Fachwerk, auszudehnen, oder auf den Bau von Lehmpatzen oder von Steinen einzuſchränken, ferner: ob für die Anweiſung des Holzes Gebühren der Kanzelleien anzuſetzen, dies gehörte zur Kognition des Ober-Landesgerichtes. Decisum vom 30. July 1798. Stengel V. p. 61. Wenn für Brennholz aus Königl. Forſten 30 Jahr hindurch eine jährliche Heidemiethe gleichförmig präſtirt worden: ſo iſt dies keine Zeitpacht, ſondern colonia perpetua. Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 93. Die Verordnungen, wornach die Holzdeputatiſten die eine Hälfte des Deputates in Torf oder Geld nehmen müſſen, ſind bei dem §. 804. tit. XI. Theil I. des LR. allegirt. Ein Edikt vom 30. Juny 1799. wegen der Rodungen und des Holzſchlagens der Holzungsberechtigten in den Königl. Forſten von Neuoſtpreußen findet man in der Ediktenſamml. dieſes Jahres. Nro. 38. p. 2567.

§. 200.

Confer. §. 243. tit. 22. Theil I. LR.

§. 201.

Wenn das Recht aus einem Privilegium herrührt. Leyser. Spec. X. Med. 3. Uebrigens ſiehe die Anm. zum § 197. hoc tit., und zum §. 804. tit. XI. Theil II. Die Kabinetsordre vom 18. July 1799., wornach Holzdeputanten Torf annehmen müſſen, trift nicht die Holzberechtigten. Kabinetsordre vom 24. September 1802. Stengel Beiträge XVI. p. 144. Es frägt ſich: ob der Berechtigte nicht auch zum Schirr- und Nutzholz berechtiget ſey, wenn der §. 201. eintritt, und ob das alte, aus den eingerißnen Gebäuden zu erhaltende Holz dem Berechtigten verbleibt, oder ob es, wenn es tauglich iſt, ihm als Bau- oder Brennholz anzurechnen ſey?

§. 202.

Confer. Ulpian. lex 3. §. 1. arbor. furtim caesar. Plin. histor. Libr. 16. c. 36. Aus dem Recht, Streu aus dem Walde holen zu dürfen, iſt auf das Eigenthumsrecht des Waldes nicht zu ſchließen. Das Holz zu Schindeln ſcheint der Bauholzberechtigte auch verlangen zu können; wenigſtens hat dies die hierüber befragte Regierung zu Liegnitz in Sachen Glöckner contra Herzogin zu Sagan, im Jahre 1809. nicht verneint, wiewohl ſie bemerkt: daß auf den Grund der Inſtruktion vom 9. Dezember 1799. auf den Königl. Domainen forthin keine Schindeln gebraucht, ſondern zu Wohngebäuden Dächer von Ziegeln, und zu Wirthſchaftsgebäuden Strohſchobendächer gewählt werden ſollen.

§. 205.

Confer. §. 26. 27. tit. 19. Theil I. LR.

§. 208.

Wenn der Berechtigte maſſiv bauen will, ſo iſt der Serviens das Holz zum Ziegelbrennen zu liefern, wohl nicht ſchuldig.

§. 211.

Rechte der Laßbauern. Stengel I. pag. 83. Siehe auch die Anmerk. zum §. 14. tit. 19., und zum §. 212. tit. 22.

§. 212.

Confer. lex 23. princ. de Servit. praedior. urbanor. Lex 22. de S. P. R. — v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 42., und Leyser. Spec 108. Medit. X., auch der §. 22. seq. tit. 19. Theil I LR. §. 49. tit. 6. Theil II. Der §. 28. 30. tit. 7. Theil II. ſpricht blos von Benutzung der Gemeingründe.

§. 213. 214. inclusive.

Auch die Abführung des Holzes muß binnen einer gewiſſen Zeit, z. E. binnen 2 bis 3 Monaten nach der Anweiſung geſchehen. Im 2. Senat zu Glogau iſt im Jahr 1810. in Sachen Glöckner contra Herzogin zu Sagan angenommen worden: daß der Bauholzberechtigte das Quantum und die Qualität des Bedarfs dem Servienti nachweiſen müſſe, z. E. durch einen Bauanſchlag, und zwar auf ſeine, des Berechtigten Koſten. Es iſt aber nicht zweifellos: ob dieſer Nachweis nicht auf Koſten des Serviens geſchehn müſſe, und ob dem Berechtigten etwas anders, als das bloße Fordern des Bedarfs obliege, mithin ob nicht Serviens für ſich die Richtigkeit der Forderung prüfen laſſen möge.

§. 215. 221.

Confer. Vater Repertor. I. p. 281. Die Unterthanen dürfen zur Abholung des Leſeholzes keinen Wagen in den Wald mitnehmen, auch keine Axt. §. 1. Abſchnitt XIII. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordn. Zum Leſeholze gehören nicht die abgängigen Zweige von Bauholz. Die Befugniß: alle Tage Streu zu rechen, worauf ſich auf das Eigenthum des Waldes gar nicht ſchließen läßt, darf in Schleſien laut Präjudicaten nicht

nicht auf gewiſſe Tage eingeſchränkt, oder ein Theil des Waldes zu Acker gemacht werden; die Flecke, wo Streu zu holen iſt, weiſet aber der Eigenthümer des Waldes an. Schutzunterthanen haben ſeit Aufhebung der Unterthänigkeit, auf Raff- und Leſeholz keinen Anſpruch mehr. Declaration vom 5. März 1809. Anderen Berechtigten präjudizirt dieſe Neuerung nicht. Als Grund, warum Präjudikate im Jahr 1755. zu Glogau in Sachen Bobernicker Bauern contra Dominium Wartenberg das Streurechen nicht auf gewiſſe Tage einſchränken laſſen wollten, iſt darinn angegeben: daß das Streurechen meiſt nach der Saat, folglich in einer Zeit vorkommt, wo ſchon ſchlechtes Wetter einfällt, und der Winter nahet. — Nicht immer wird Raff- und Leſeholz oder Streurechen jure servitutis, oft auch jure precarii exercirt; aus letzterm entſteht Erſtres bisweilen, und der Titel iſt ſchwer auszumitteln. (§. 107. tit. 7. Theil I. LR.) Siehe übrigens Geſetzſamml. 1811. p. 281. 307., nehmlich besonders das Culturedikt vom 14. September 1811.

§. 218.

In Schleſien dürfen ſich die Unterthanen nicht einmal auf eine kontraire Obſervanz berufen. Der Verpflichtete hat das Recht: durch ſeinen Forſtbedienten, der dabei die Aufſicht habe, das Revier anweiſen zu laſſen. Geſetzſamml. 1811. p. 307. Siehe auch das Edikt zur Beförderung der Landkultur, vom 14. September 1811. (ibid. p. 300. seq.), und das Edikt von gleichem Datum wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. ibidem p. 281. 283.

§. 219.

Eine Radwer darf man mitnehmen. Siehe auch §. 1. Abſchnitt 13. der Dorfpolizeiordn.

§. 221.

§. 221.

Siehe die Anm. zum §. 215.

§. 222.

Unbedingt kann ſeit 1811. jeder Waldeigenthümer das Sammlen auf das Bedürfniß einſchränken. Geſetzſamml. 1811. p. 286. 307.

§. 225.

Siehe auch Geſetzſamml. 1811. p. 286.

§. 240.

Herrſchaftliches Auenrecht in Schleſien. Anmerk. zu §. 18. tit. 7. Theil II. LR. Vater Repertorium I. pag. 281. Kalkbrennen iſt jetzt freies Gewerbe. Cabinetsordre 4. März 1811.

§. 241.

Eiſenerz, Torf, Sandſtein ſteht in der Regel auch dem ſchleſiſchen, ſonſt unterthänigen Ruſtikalbeſitzer auf ſeinem Grunde, nicht blos dem Dominio zu. Anm. zu §. 246. tit. 7. Theil II. LR. Mühlſteine gehören jedem Eigenthümer des Grundes. Deklaration 29ſten July 1802.

§. 246.

Unterſchied zwiſchen Superficies und Emphyteusis. Anm. zum §. 39. tit. 21.

§. 248.

Von der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Eigenthum enthält der §. 158. tit. 9. Theil I. des LR. nichts. Das Königl. Edikt vom 27. Oktober des Jahres 1810. über die Finanzen, erlaubt die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit (ſelbſt der hohen Jagd) auf unvermiſchten Feldern und Aeckern. Ablöſung des den Domainengütern zuſtehenden Jagdrechts. — Niemand ſoll künftig das Jagdrecht auf fremdes Terrain erhalten. Geſetzſamml. p. 159. — Ob bei Dismembrationen von Privatgütern die Jagd mit abalienirt werden könne? Deklaration dd. Königsberg 5. März 1809. p. 9.

Titel

Titel 23.

Von Zwangs-Gerechtigkeiten.

§. 1. bis 4.

Zwangsgerechtigkeiten qualifiziren ſich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher. (Schreiben des Juſtizminiſteriums an das Joachimsthaler Schuldirektorium vom 20 März 1797. Stengel V. p. 101.) Bannrechte ſind nicht nach den Grundſätzen des römiſchen, ſondern des reinen deutſchen Rechts zu beurtheilen. Klein Rechtsſprüche III p. 60. Sie ſind keine servitutes in facienda, vielmehr blos negative Dienſtbarkeiten; in Hinſicht des Rechts ſchon den Römern bekannt, in Hinſicht der Gegenſtände deutſchen Urſprunges. — Das Edict dd. Berlin den 28. Oktober 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-Bier- und Brandtweinzwanges in der ganzen Monarchie, hebt in Gemäßheit des Edikts vom 27. Oktober 1810. über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, den Mühlenzwang, Bier- und Branntweinzwang, ſo wie überhaupt alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten auf dem Lande wie in den Städten auf. In welchen Fällen der bisher Berechtigte vom Staat entſchädigt wird, ſiehe in der Anm. zum §. 58. hoc tit.

§. 2.

Ob ein Dorfſchmidt ein Zwangsrecht im Dorfe habe? Anm. zum §. 189. tit. 8. Theil II.

§. 6.

Ein Adlicher, auch in Schleſien, erwirbt contra principem, ſo wie Jeder die Braugerechtigkeit durch Immemorialbeſitz. Leyser. Specim. 189. Med. 4.

§. 8.

Confer. §. 71. hoc tit. §. 421. tit. 12. §. 89. tit. 22. Th. I., ferner wegen der Mitjagd, v. Berg juriſt. Beob-

Beobachtungen Theil II. pag. 264. Siehe auch Klein Rechtsſprüche III. pag. 88. Leyser. Specimen 188. Med. 3., und die Deklaration für Schleſien vom 11. März 1787, wegen der Gutspertinenzien adlicher Güter. §. 9.

§. 9.

Confer. §. 72., und Leyser. Spec. X. Med. 4. Man vergleiche die Deklaration des am 9. Oktober 1807. emanirten Memler Edicts dd. Königsberg den 5. März 1809. und zwar pag. 10.

§. 10.

Umfang des einmal koncedirten Branntweinbrennens. Anmerkung zu §. 91.

§. 22.

Ablöſung der auf Domainengrundſtücken haftenden Zwangs- und Bannrechte, oder Monopolen. Verordnung vom 16. März 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 158. — Anmerkung zum §. 58. hoc titulo. — Der Krugverlag macht eine Ausnahme. Anmerkung zum §. 56. tit. 23. Theil I. LR.

§. 23.

Confer. §. 247. tit. 15. Theil II. LR. — Deklaration des Edicts vom 14. Februar 1772, wegen Anlegung neuer Mühlen in Schleſien dd. Berlin 8. Febr. 1803. Sie betrifft hauptſächlich die Aufhebung des Mühlenzwanges. Siehe auch die Mühlenordnung vom 28. Auguſt 1777, das Decis. der Geſetzkommiſſion von 1791, wegen Entziehung des Mahlwindes durch Vorbauen, (Klein Annalen VIII. p. 347.) und den 16. Abſchnitt der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, beſonders aber das jetzt allgemein geltende Edict dd. Berlin den 28. Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, nebſt Reglement wegen Erhebung der Landkonſumtionsſteuer.

§. 24.

§. 24.

Das Mühlenregal in der Mark involvirt noch keinen allgemeinen Mühlenzwang; das Mahlen iſt res merae facultatis. Beiträge zur juriſt. Liter. Samml. I. p. 63. Sammlung IV. p. 87. Das Edict dd. Berlin den 28. Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, hat bekanntlich in der ganzen Monarchie den Mühlenzwang aufgehoben, und es ſollen die bisherigen Zwangsberechtigten vom Staat nach dreißigjährigen örtlichen Durchſchnittspreiſen nur dann bei beſondern örtlichen Verhältniſſen entſchädigt werden, wenn ſich am Ende des Jahres 1814. zeigt: daß ſie durch die Aufhebung des Zwangsrechts Schaden leiden (welches nicht präſumirt werden ſoll), und wenn ſie den ſchwierigen Beweis führen: daß ſie ohne Verſchulden, nicht durch Mangel an Thätigkeit und Induſtrie leiden. Ein prozeſſualiſches Verfahren iſt deshalb unſtatthaft.

§. 25.

Die §§. 25. 26. 27. 28. 29. ſind aufgehoben durch das Edict für Oſtpreußen vom 29. März 1808. In der Mark und Pommern iſt die Vorſchrift des §. 25. provinziell, und die Herrſchaften in der Mark müſſen auf ihren Pachtmühlen mahlen laſſen. Paalzovs Handbuch pag. 869. 688. Behmer. jus novum controv. Observ. 15. pag. 187. Hymmen Beiträge Samml. I. pag. 63. IV. 87. Ob der §. 25., der jedoch keineswegeſ ſpeziell aufgehoben iſt, noch Anwendung finde, ſcheint mir nicht ganz zweifelsfrei.

§. 27.

Der der Herrſchaft kompetirende Mühlenzins heißt Maldraten. Hierbei ſiehe die Note zum §. 475. 479. tit. 7. Theil II. LR. Eine Remiſſion bei Unglücksfällen findet nicht, ſo wie bei Pachtmüllern, ſtatt. §. 488. tit. 7. Theil II. LR. Ob eine Mühle, welche

Zins-

Zinsgetreide zinſet, ein Erbzins-, Erbpachtgut ſey? §. 680. seq. 813. seq. tit. 18. Theil I. §. 305. tit. 7. Th. II. LR.

§. 31.

Z. E. die Prediger und Kirchenbediente in Pommern. (Edictenſammlung von 1756. Nro. 95. p. 175. Stengel Repert. II. 67.)

§. 35.

Hiermit ſtimmt §. 8. Abſchnitt 16. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung überein. — Siehe jedoch nunmehr die Mühlenordnung für die Preuß. Monarchie dd. Berlin 28. Oktober 1810, und das Edict wegen Aufhebung des Mühlenzwanges von gleichem Datum. Getreide, mit deſſen Abmahlen ſchon angefangen iſt, darf nicht liegen gelaſſen werden. Diejenigen, welche einzeln, höchſtens nur einen Scheffel zu mahlen bringen, gehen jetzt, nach aufgehobnem Zwangsmahlrecht, Andern vor, und rangiren wieder unter ſich. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 171. — Erlaubte Vermiſchung des zum Branntweinbrennen zu mahlenden gemälzten Getreides mit wenigſtens einem Achtel ungemälztem Roggen. ibidem pag. 210.

§. 38.

Die Klage eines Domainenguts-Pachtmüllers wider einen Privat-Rittergutsbeſitzer, wegen Annahme zwangspflichtiger Mahlgäſte, gehörte ſelbſt bis 1808. zum Juſtizreſſort. Archiv IV. p. 48.

§. 41 bis 45.

Siehe Hahn's Mühlenpraktik für Polizeibeamte, Zweibrück 1790; desgleichen Beckmanns Bibliothek 16r Band p. 480, und Pfeiffers Entwurf einer Mühlenordnung. Für Schleſien iſt am 28. Auguſt 1777. eine Mühlenordnung erſchienen; auch beſtimmt der 16. Abſchn. der dortigen Dorfpolizeiordnung die Pflichten

ten der Müller. Jetzt die neue Mühlenordnung für die ganze Monarchie vom 28. Oktober 1810.

§. 43.

Iſt der Müller Eigenthümer: ſo klagt dann Fiskus.

§. 45. 46.

Siehe die Mühlenordnung für die geſammte Monarchie dd. Berlin den 28. Oktober 1810, beſonders auch wegen der Mahlmetze, ferner das Reglement vom 28. Oktober 1810, wegen Zahlung und Kontrollirung der Landkonſumtionsſteuer. Da jetzt der Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landmüllern ceſſirt: ſo dürfen auch bisherige Stadtmüller von Landleuten kein Mahlgut ohne Verſteuerungsquittung annehmen. Publikandum der Liegnitzer Abgabendeput. 24. April 1811. — Es war in der Mühlenordnung von 1772. vorgeſchrieben: daß ein Müller von einem Scheffel Getreide Fünf Viertel Mehl nebſt den Kleien abliefern ſolle. Ein Müller weigerte dem Gutsherrn die Kleien, weil es in den, dem neuen Urbario vorangegangnen Verhandlungen unbeſtimmt hieß: er ſolle $\frac{5}{4}$ Mehl aus dem Scheffel, ohne den Kleien liefern. Dies konnte nun eben ſo wohl bedeuten: er müſſe noch nebenbei den Kleien, oder auch: er dürfe dieſen nicht abführen. Da er aber nach einem alten Urbario eigentlich Getreide, nicht Mehl, zu zinſen verpflichtet war, und da er bisher durch 15 Jahr ſtets die Kleien mit dem Mehl abgeliefert hatte, dies auch von ſeinen Vorfahren beinahe innerhalb rechtsverjährter Zeit geſchehn war: ſo ward er zur Präſtation der Kleien um ſo mehr verurtheilt, als angenommen wurde: daß nur Mehl und Kleien zuſammen, erſt das Surrogat des Getreides wären, und in der Regel auch ſtets der Kleien mit dem Mehl abgeführt werden ſolle. Anmerkung zu §. 32. tit. 2. Theil I. LR. Wegen der Mahlmetze, und des jetzt

lediglich

lediglich von Müllern und Gäſten zu verabredenden Mahllohns, ſiehe Geſetzſammlung p. 98. 280.

§. 48.

Der Prozeß über dieſe Geldſtrafe gehört (beſonders jetzt) nicht vor die ſchleſiſchen Kammern (Regierungen), ſondern vor die gewöhnlichen Juſtizbehörden.

§. 49.

In Schleſien iſt dieſe Strafe des widerrechtlichen Ausmahlens auf fremden Mühlen, weder durch die Mühlenordnung von 1772, noch durch ſpätere Geſetze, eingeführt. Es iſt daher auch im Jahr 1807. ſolche abgeſprochen zu Glogau in causa Graf Mellin contra Jungnickel.

§. 50.

Siehe die Anmerkung zum §. 38.

§. 51.

Siehe die Anmerkung zum §. 25. In Schleſien wird der §. 51. nicht überall beobachtet, und die Gutsherrſchaft, welche z. E. blos eine Mühle im Dorfe hat, die ſie dem Müller nebſt dem Zwangsrechte über das Dorf verkaufte, muß bei dem Müller nicht grade mahlen laſſen. Zu Glogau klagte der Pächter von Steinbach im Jahr 1809. gegen den einzigen Dorfmüller Henſchke, und das Dominium Hockenau gegen den Müller Hoffmann rückſtändiges Zinsgetreide ein. Der Henſchke agnoscirte die Schuld, verlangte aber reconveniendo die Mahlmetze für das ſeit Jahren zu Unrecht auswärts gemahlne Dominialgetreide. Der Pächter erwiederte hierauf: es habe das Dominium bei dem Verkauf der Mühle dem Müller blos das Zwangsrecht über das Dorf (die Dorfgemeine), wie es im Kontrakt wörtlich allerdings auch lautete, nicht aber über das Dominium ſelbſt, deſſen Vorwerk und Schloß auch im Dorfe lag, abgetreten. In den beiden erſten Inſtanzien ward der Müller abgewieſen,

und

und alſo der §. 51. nicht berückſichtiget. In der dritten Inſtanz aber würde, wiewohl der Pächter dem verpachtenden Dominium weder Litem denuncirt, noch Vollmacht von ihm beigebracht hatte, der Pächter verurtheilt worden ſeyn: die ſeit ſeines Pachtbeſitzes dem Müller entzogne Mahlmetze zu erſtatten, wäre nicht angenommen worden: daß das Dominium nur dann innerhalb des Mühlenbezirks liege, wenn es im Dorfe ein Ruſtikalgrundſtück eigenthümlich beſitzt. Mir ſcheint aber das herrſchaftliche Wohnhaus oder Vorwerk auch im Mühlbezirk zu liegen, und ich achte es für ſehr unbillig, daß die Herrſchaft, wenn ſie von dem Müller einen beträchtlichen Getreidezins bekommt, ohne beſondre Gründe auswärts mahlen ſoll dürfen können, zumal wenn nur eine Mühle im Dorfe exiſtirt, und die Dorfgemeinde ſehr klein iſt, z. E. aus lauter ſogenannten kleinen Leuten beſtehet. Die Anwendung des §. 51. tit. 23. kann übrigens nur pro praeterito releviren, da das Edict vom 28. Oktober 1810. für die Zukunft allen Mühlenzwang aufhebt. Wegen der Abgaben vom Mühlzinſe, und wer ſolche tragen müſſe, ſiehe die Anmerkung zum §. 475. 479. tit. 7. Theil II. LR.

§. 52.

Siehe die Juriſt. Monatſchr. März, April 1809. pag. 112.

§. 53.

Deklaration vom 7. Juny 1796, und Reſcript vom 28. July 1796, wegen der Brau- und Branntweingerechtigkeit in den Südpreußiſchen adlichen Mediatſtädten (jetzt doctrinell nur zu berückſichtigen.) — Vom Bier- und Branntweinurbar in Schleſien handelt Vaters Repertorium I. pag. 283, und II. pag. 260. Das dort allegirte Edict vom 6. Oktober 1774. §. 9. deklarirt in Anſehung des Beſitzſtandes vor dem Jahr 1774.

das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 15. November 1785 (Klein Annalen I.), und das Präjudikat, welches im V. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 96. aufgeführt wird. Auch ſtehet in Schleſien durch Präjudikate feſt, und iſt durch den §. 9. der Deklaration vom 11. März 1787, wegen Veräußerung adlicher Gutspertinenzien beſtimmt: daß eine Herrſchaft den Bierbrauurbar ganz oder zum Theil an einen Unterthan veräußern darf, wozu jedoch das Ober-Landesgericht den Regierungskonſens zu erfordern pflegt, weil das Steuerkataſtrum alterirt würde. Hat ſie einem Unterthanen blos eine Konzeſſion zum Branntweinbrennen und Schenken ertheilt: ſo behält ſie doch gemeinſchaftliche Ausübung; indeſſen ſoll eigentlich bald Anfangs im Vertrage das Nöthige hierüber zwiſchen den Kontrahenten beſtimmt werden. Das Recht der Branntweinbrennerei durfte die Herrſchaft bis 1808. an keinen Unterthan veräußern; es aber durch ihn ausüben laſſen, es verpachten, durfte ſie. — Ueber die Braugerechtigkeit der Städte überhaupt, und beſonders der Städte und Gutsbeſitzer im Herzogthum Magdeburg (Klein Annalen XIX. p. 113.), ſo wie auch wegen der Brau- und Branntweinbrennereigerechtigkeit Leyſer im Specim. 189. Medit. 2. 4. verſchiednes Leſenswerthe anführt. Ueber den Brauurbar in Schleſien, wovon beſonders der Kollowratſche Vertrag handelt, iſt zu Breslau bei Meyer im Jahr 1807. eine kleine Schrift erſchienen, die bei mancherlei Mängeln doch recht brauchbar iſt. Brau- und Brennereiberechtigte ſollen Brau-, Malz-, Acciſe-, Brenn- und Blaſenzinsregiſter halten. Geſetzſamml. 1811. p. 257. — Nicht nur Jeder, der ſich im Beſitz der Brau- und Brennereigerechtigkeit befindet, auch jeder Eigenthümer oder Erbpächter eines Landgutes, welches 15000 Thaler werth iſt, ſoll brauen und brennen dürfen. Ge-

ſetzſammlung 1811. pag. 268. §. 53. Daß jetzt auf dem Lande eine Abgabe auf die Bier-, Eſſig- und Branntweinfabrikation ſtatt finde, beſtimmt das am 7. September 1811. emanirte fernerweite Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabenſyſtem. Ein an demſelben Tage erſchienenes Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe gehört auch hierher. Es ſind wegen Ausübung, Aufhebung und Ablöſung der in den Städten exiſtirenden vererblichen, veräußerlichen und ausſchließlichen, mit, oder ohne den Beſitz eines Grundſtücks zu exercirenden Gewerbsberechtigungen Beſtimmungen feſtgeſetzt. — Vom Getreide zur Bier- und Eſſigfabrikation wird ſeit dem 1. Oktober 1811. auf dem platten Lande und in den dazu gerechneten Städten eine Konſumtionsabgabe erhoben. In den größern Städten eine noch höhere. Geſetzſamml. pag. 265. — Brauer dürfen Roß- und Hand- auch Stampfmühlen nur unter Kontrolle beſitzen. Geſetzſammlung pag. 257.

§. 55.

Confer. §. 88. hoc titulo. §. 426. tit. 8. Th. II. Branntweinbrennen wird in Preußen unter Kruggerechtigkeit verſtanden. Stengel Band IV. p. 128. — Wenn ein Gutsbeſitzer gegen den Fiskus prätendirte: daß ſein Krug mit Viktual- und Materialwaaren über die Straße handeln dürfe: ſo gehörte die Kognition bis 1808. der Kammer. Stengel V. pag. 169. — Der Streit über die Zwangspflichtigkeit eines Kruges zu einem Königl. Amte, ſo wie die Frage wegen der Entſchädigung, gehörte ſchon vor 1808. vor den gewöhnlichen Richter; die Entſchädigungsſumme ward bei der Kammer beſtimmt. Stengel XIII. p. 291. Ueberhaupt ſiehe wegen der Krug- und Schenkgerechtigkeit, desgleichen wegen Verleihung des Höckerhandels: Runde's, Danze's und Weſtphals deutſches Privatrecht

des-

desgleichen: v. Bülow Erörterungen III. Band pag. 277. — Die Zahl der Schänker auf dem Lande ſoll nicht vermehrt werden. §. 4. des fernerweiten Edicts über die Finanzen und das Abgabenſyſtem vom 7. September 1811. Geſetzſammlung pag. 257. 269. Wenn in Schleſien ein Gutsherr jure servitutis den Kretſchamverlag in einem dritten Orte hatte: ſo war Bier- und Branntweindebit darunter zu verſtehen.

§. 56. 57.

Der Krugverlag erſtreckt ſich auch auf Kolonien, die auf gerodeten Aeckern angelegt ſind. Stengel Band XI. pag. 295. — Dieſe Befugniß kann auch jetzt noch durch Verträge für die Zukunft introducirt werden, und wo ſie exiſtirt, wird ſie nur durch gütliches Uebereinkommen wieder aufgehoben. Seinen Bedarf zur Konſumtion ſtets von einem Krüger zu nehmen, kann ſich Niemand bindend verpflichten. Geſetzſammlung 1811. pag. 268.

§. 58. 59.

Nachdem durch die Edicte vom 27. Oktober 1810. über die Finanzen, und vom 28. Oktober 1810. über die Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges in der Monarchie, die Zwangs- und Banngerechtigkeiten aufgehoben worden, wird künftig die Landespolizeibehörde die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei nur in landespolizeilicher Hinſicht und aus Gründen des allgemeinen Beſtens verweigern. Eine Entſchädigung des bisherigen Zwangsberechtigten wird vom Staate, ohne Prozeß deshalb zuzulaſſen, nur wenn örtliche Verhältniſſe es nöthig machen, und dem bisher Berechtigten Schaden herbeiführen, künftig nach dreißigjährigen örtlichen Durchſchnittspreiſen akkordirt werden: a) wenn er am Ende des Jahres 1814. den Debit der nächſten vier Jahre, ſo wie der zehn letzten Jahre vor dem Kriege, nach ge-

nau geführten Büchern darthut; b) wenn er den ſtrengen und ſchwierigen negativen Beweis führt: daß der behauptete Ausfall, welcher nie präſumirt wird, ohne ſein Verſchulden, ohnerachtet ſeiner Induſtrie, Thätigkeit und Güte des Fabrikats, unmittelbar durch Aufhebung des Zwangsrechts, nicht aus zufälligen Gründen, z. E. wegen Abnahme der Menſchenzahl, entſtanden iſt. Anmerkung zum §. 65. — Den Unterthanen, welche kein Bier trinken wollen, darf es natürlich die Herrſchaft nicht aufdringen, ſollten ſie auch ſeit rechtsverjährter Zeit eine gewiſſe Quantität genommen haben. Stengel V. pag. 88. Den Dorfkretſchmern unterſagt der §. 12. der Dorfpolizeiordnung das Einſchleppen fremder Getränke. Die Pfändung des Eingeſchleppten wird öfters veranlaßt. Siehe auch das Edict wegen Aufhebung der Braurechte, und das Reglement vom 28. Oktober 1810, wegen Zahlung und Kontrollirung der Landkonſumtionsſteuer. — Wo Dörfer dem Krugverlag einer Stadt unterworfen geweſen ſind, da bleiben ſie es auch ferner. (Verordnung vom 7. Sept. 1811.) Da nun die Acciſe bei Defraudationen intreſſirt iſt: ſo ſind ſolche Dörfer und deren Kretſchmer jetzt wieder der Kontrolle der Acciſe unterworfen, es müſſen Krugtabellen gefertigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 239. — In Hinſicht ſeines eignen Konſumtionsbedarfs iſt Niemand mehr einem Mahl- oder Getränkezwang unterworfen. Geſetzſamml. 1811. pag. 268.

§. 64.

In Schleſien haben ſich zum Theil die Eximirten des Rechts bedienen dürfen: fremdes Bier einzuführen. Wer aber unter Eximirten zu verſtehen ſey, iſt nicht ausgemacht. Anno 1744. hat die Breslaurr Kammer nur ſitzende Räthe und die höhern Offiziers inclusive des Kapitains darunter verſtehen wollen.

len. Schreiben der Glogauer Kammer an die Breslauer vom December 1802, und Rückſchreiben vom Februar 1803. Wegen des Haustrunkes, conf. die Anmerkung zum §. 13. tit. 18. Theil I. LR. am Ende derſelben.

§. 65.

Siehe die Anmerkung zum §. 58. Ehemaliges Widerſpruchsrecht ſchleſiſcher brauberechtigter Nachbarn gegen Errichtung einer neuen Schenkſtätte. Deklaration vom 6. Oktober 1774. Annalen I. pag. 214. Edict vom 28. März 1797, wegen Anlegung und Verlegung neuer Bier- und Methbrauereien, Branntweinbrennereien und Schenkſtätten, beſonders in der Nachbarſchaft ſüdpreußiſcher Städte. Stengel X. p. 139. In Schleſien wird künftig die Polizeibehörde die Anlage von neuen Schenkſtätten gegen einen Gewerbſchein nur demjenigen ertheilen, der durch ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit ſeinen vorzüglich rechtlichen und unbeſcholtnen Lebenswandel darthut.

§. 66.

Siehe die Anmerkung zum §. 58. Neue Schenkſtätten auf dem Lande können nur unter Genehmigung der Kreispolizeibehörde, wenn ſie wirklich öffentlich nützlich ſind, angelegt werden. Geſetzſammlung 1811. p. 269. §. 55.

§. 68.

Innerhalb des Hofraumes findet auch der Verkauf im Detail ſtatt; nur dürfen keine Gäſte geſetzt werden. Geſetzſammlang 1811. pag. 269. §. 55.

§. 71.

Siehe die Deklaration des Memler Edicts dd. Königsberg 5. März 1809. p. 10.

§. 72.

Man vergleiche den §. 9. dieſes 23. Titels nebſt Anmerkung.

§. 73.

Wegen künftig anzulegender feuerſichrer Malzdarren und feuerſichrer Horden, ſiehe das Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 124.

§. 77.

Wenn wegen Mangel an einheimiſchem Biere, fremdes eingebracht werden ſoll, ſcheint wohl auch die Erlaubniß des Gerichts nöthig. Ueberhaupt frägt es ſich: ob auf die Nichtbeobachtung des §. 77. nicht blos eine willkührliche Strafe ſtehet? §. 92. hoc tit.

§. 80.

Iſt aufgehoben. Anmerkung zum §. 59.

§. 81. 82.

Schleſiſche Verordnung gegen das Biereinſchleppen, vom 11. Juny 1767.

§. 86. 87.

Die §§. 430. 431. tit. 8. Theil II. ſind blos wiederholt. — Ablöſung und Aufhebung ſolcher Gerechtigkeiten. — Entſchädigung der bisherigen Eigenthümer. Geſetzſammlung 1811. pag. 265.

§. 88.

Confer. §. 55. hoc tit.

§. 90.

Der Unterthan (oder Rusticus), dem ein Dominium das Branntweinbrennen überließ, kann mit ſo viel Töpfen und Blaſen als er will, und ſo viel, als er debitiren kann, brennen. Ein Dominium, welches in einem fremden Dorfe jure servitutis den Kretſchamverlag exercirt, hat ſowohl den Bier- als den Branntweinverlag. — Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 58. hoc titulo. — Jede Veränderung an den Branntweinapparaten muß der Acciſebehörde angezeigt werden. Geſetzſammlung p. 256.

§. 91.

§. 91.

Durch ein Dekret dd. Glogau 19. Septemb. 1799. iſt in einer Schmiedeberger Sache angenommen worden: daß die Kaffeehausgerechtigkeit das Recht zum Ausſchank künſtlich abgezogner Wäſſer in ſich ſchließe. Concedirte der Gutsherr einem (ehemaligen) Unterthan im Allgemeinen das Branntweinbrennen ohne Einſchränkung, dann konnte er auch mit ſo viel Blaſen und Töpfen, als er wollte, brennen. — Durch den Blaſenzins werden jetzt auf dem Lande vom Quart zwei Denar Abgabe erhoben, in den größern nicht zum platten Lande gerechneten Städten muß ex Edicto vom 28. Oktober 1810. die noch höhere Abgabe entrichtet werden. Geſetzſammlung 1811. pag. 255. Ablöſung der erblichen ſtädtiſchen Zwangs= und Gewerbsgerechtigkeiten. ibidem p. 265.

§. 92.

Die Strafe im entgegengeſetzten Falle, iſt wohl blos eine willkührliche. Im Mai 1810. ward zu Glogau die Deſtillateurfrau Oſſig zu Neuſalz, weil ſie Breslauer Branntwein in Neuſalz eingeführt hatte, ſtatt dergleichen vom Neuſalzer Domainenamte zu nehmen, blos mit 8 Tage Arreſt beſtraft, ohne auf die Geldſtrafe, die der Kontrakt des Amtspächters mit dem Fiſko, dem Pächter in ſolchen Fällen bewilligt hatte, zu reflektiren, indem man annahm: daß die Oſſig durch dieſen Pachtkontrakt, welcher kein öffentliches Strafgeſetz wäre, nicht afficirt werden können.

Nachträge

Nachträge

zum Commentar des erſten Theils des Landrechts.

Publikationspatent

vom 5. Februar 1794.

§. III.

Ein jus singulare (für eine ganze Klaſſe Menſchen, z. E. für Juden gegeben,) iſt durch das Landrecht wohl nicht abgeſchafft. Siehe jedoch Klein Annalen XXII. p. 290. Anmerkung zum §. 26. der Einleitung zum Landr. (in den Zuſätzen zu dieſem Commentar).

§. XVIII.

Das gelindere Landrecht derogirt ältern Spezialgeſetzen. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 122. — In Criminalſachen gelten keine Provinzialrechte. ibid. pag. 127.

Einleitung zum Landrecht.

§. 10.

Daß in der Form von Cabinetsordres gleichfalls neue Geſetze, und zwar häufig publicirt werden, iſt bekannt. Es iſt aber wohl allemal anzunehmen: daß ſie im Staatsrath, oder bei der Geſetzkommiſſion, discutirt worden ſind.

§. 15. 17.

Das Kindermordedikt, Deſerteuredikt, das Edikt wegen der Diebſtähle an den Rahmen oder auf Bleichen,

chen, darf jetzt, ſo wie andre Edikte, nicht mehr von den Kanzeln verleſen werden. Liegnitzer Amtsbl. 1811. pag. 206. Auch andre Publikanda wegen profaner Dinge, ſind auf dieſe Art nicht mehr bekannt zu machen. Die Geiſtlichen ſollen den Schullehrern alle ſie betreffende in den Amtsblättern befindliche Verordnungen bekannt machen, und eine Beſcheinigung darüber ad Acta vermerken. Verordnung vom 7. September 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 162.

§. 16.

Eine dem Glogauer Oberlandesgericht zugekommne Cabinetsordre vom 5. Oktober 1811. mildert zwar die Strafe des wegen Blutſchande zu ſechs Monat Zuchthaus verurtheilten Bauer Kt. bis auf vier Wochen, erinnert aber daran: daß einem in der Religion Unterrichteten eben ſo wohl bekannt ſeyn müſſe: daß er keine Fleiſchesverbrechen begehn, als daß er nicht ſtehlen dürfe. Die Cabinetsordre will daher die affektirte Ignoranz der Geſetze um ſo weniger beſtärkt wiſſen, als in heutigen Zeiten der Hang zur Unſittlichkeit ſehr häufig Verbrechen erzeuge, welche in einer Rohheit des Gemüths ihren Grund hätten.

§. 19.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 6. tit. 13. Th. II. Landrecht.

§. 21.

Ein Geſchäft, welches im Jahr 1812. in das Hypothekenbuch eingetragen werden ſoll, das aber ſchon im Jahr 1774. abgeſchloſſen ward, muß wenigſtens diejenigen Erforderniſſe haben, die im Jahr 1812. erforderlich ſind. Archiv Band II. Heft 1. p. 75.

§. 22.

Das Reſcript vom 18. Mai 1810. ſehe man im Aprilſtück 1811. der allgem. juriſt. Monatſchr. p. 292.

§. 26.

§. 26.

Ferner ſehe man über die Frage: in wie fern der Landesherr bei ſeinen eignen Gerichten Recht nehmen müſſe: den §. 87. der Einleitung zum Landrecht, ferner §. 81. tit. 14. Theil 2. LR. — Ob die jüdiſchen Eheſcheidungsſachen bei chriſtlichen Gerichten quoad effectus civiles zu verhandeln ſind? Anmerkung zum §. 734. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 22. tit. 40. Theil I. Ger. Ordnung. Im Ansbach- und Baireuthiſchen mußte zu Preußiſchen Zeiten das chriſtliche Gericht den Rabbiner zuziehn, dort war es überhaupt näher beſtimmt: in welchen Fällen dieſes Gericht in Judenſachen ſich einmiſchte, und in wie weit die Ritualgeſetze zu berückſichtigen waren. Klein Annalen XXII. p. 236. Für das Glogauer Departement beſtimmen die Reſcripte vom 5. November 1811. und Januar 1812: daß quoad effectus civiles die Judenſachen nach dem Landrecht zu beurtheilen ſind, der Rabbiner aber nöthigenfalls zuzuziehen ſey. Schon das für das Breslauer Stadtgericht am 21. Mai 1790. erlaßne Reglement §. 10. beſtimmte dies, jedoch ſollte das chriſtliche Gericht nach jüdiſchen Geſetzen ſprechen. — Man ſehe auch wegen der rechtlichen Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen überhaupt, und beſonders in Vormundſchaftsſachen, Annalen XXII. pag. 290. Vater Repert. II. pag. 336. 686. — Schriften über die Reform der Juden. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 173. — In der Rede, welche des Herrn Staatskanzlers Excellenz am 23. Februar 1811. in der Verſammlung der ſtändiſchen Deputirten hielten, werden die Hauptgrundſätze, auf denen nunmehr das Staatswohl baſiren ſoll, angegeben, und Gleichheit vor dem Geſetze, gleiche Uebertragung der Staatslaſten, beſonders erwähnt. (Liegnitzer Amtsblatt Extraſtück vom 9. November 1811. p. 33.) — Seitdem die einländi-

ländiſchen Juden als Staatsbürger durch das ihre Verhältniſſe neu regulirende Edikt vom 11. März 1812. (Geſetzſammlung 1812. pag. 17. seq.) gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den chriſtlichen Bürgern und gleichen Gerichtsſtand erhalten haben, werden ſie für die Zukunft ſtets nach den allgemeinen Preußiſchen Geſetzen wie Andre beurtheilt; in Ritual- und Cultusſachen, ſo wie überhaupt wegen vergangner Fälle, gelten die bisherigen Verhältniſſe. Was zu Ritual- oder Cultusſachen gehöre, iſt nicht beſtimmt, ſo wie denn auch überhaupt mehrere Fragen, z. E. wegen des modus procedendi in Eheſcheidungsſachen, die Frage: ob nicht mehr jeder Jude wechſelfähig ſey ꝛc. unentſchieden geblieben. Ob das Glogauer Privilegium hinſichts der §. 12. pCt. Zinſen aufgehoben ſey, ſteht auch zu erwarten.

§. 36.

Siehe auch die Anm. zum §. 346. tit. 1. Theil 2. Landrecht.

§. 37.

Siehe auch den §. 8. tit. 10. Theil II. LR., ferner die Anmerkung zum §. 21. der Einleitung, und zum §. 111. 115. tit. 5. Theil I. LR. §. 68. tit. 8. Theil II.

§. 45.

Ausländer dürfen Pachtungen annehmen. Anmerkung zum §. 399. tit. 21. Theil I.

§. 46.

Zu pag. 22. des I. Theils des Commentars in der 8ten Zeile iſt zu allegiren, daß nach einem Reſcript vom 12. November 1811. die Preußiſchen und Warſchauer Behörden jetzt ohne miniſterielle Dazwiſchenkunft wechſelſeitige Requiſitionen wegen Inſinuationen von Verfügungen und Einziehung von Gerichtskoſten honoriren. Die Vollſtreckung von hieſigen Sentenzen verſagen aber die Franzöſiſchen, Warſchauer und Weſtphälinger Behörden.

§. 51.

§. 51.

Zweifel über Anwendung der neuen Stempelgeſetze ſubmittiret ein Untergericht ſeinem Obergerichte, dieſes referiret nöthigenfalls wieder dem Chef der Juſtiz. Reſcript vom 7. Dezember 1811. — Mit dem §. 51. vergleiche man auch die Note zum §. 6. tit. 13. Th. 2. LR.

§. 53.

Man vergleiche auch die Anmerkung zum §. 6. tit. 13. Theil II. LR.

§. 64.

Nicht ſelten ſind ſeit 1795. Geſetze durch Reſcripte abgeändert worden.

§. 65.

Siehe die Anmerkung zum §. XVIII. des Publikationspatents zum Landr. — Ob die Privilegien der Glogauer Juden durch das Edikt vom 11. März 1812. für aufgehoben zu achten ſind? So ſcheint es wohl die Abſicht des Geſetzgebers (Geſetzſamml. 1812. p. 17.).

§. 67.

In wie fern das jus singulare der Juden durch das Landrecht aufgehoben worden ſey? Klein Annalen XXII. p. 290. — Anmerkung zum §. III. des Publikationspatents zum Landrecht. Juden haben jetzt als Staatsbürger mit den Chriſten gleiche Rechte. Edikt vom 13. März 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 17.

§. 70.

Gewerbsgerechtigkeiten als Realrechte ſollen abgelöſet werden. Wie die Eigenthümer dafür zu entſchädigen ſind? Geſetzſammlung 1811. p. 265. Vor der Hand aber beſtehen noch die Erwerbsgerechtigkeiten, und ihren Beſitzern kommt das Moratorium aus dem Edikt vom 20. Juni 1811. zu ſtatten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 20. — Anmerkung zum §. 14. 15. tit. 1. der Hypothekenordnung.

§. 81.

§. 81.

Repartition der Laſten des letztern franzöſ. Krieges. Anmerkung zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR.

§. 82.

Man ſehe auch jetzt wegen der Ablöſung und Verzinſung der Gewerbsgerechtigkeiten, Geſetzſammlung 1811. p. 265. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 20.

§. 83.

Nothwehr bei einer Schlägerei, wo der Sohn, um ſeinen gemißhandelten Vater zu retten, deſſen Gegner tödtet. Hier iſt die Nothwehr ſehr extenſiv zugelaſſen. Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. p. 402. seq.

§. 85.

Wegen der Nothwehr ſiehe auch die Anmerkung zum §. 83. der Einleitung zum Landrecht, und juriſt. Monatſchrift Mai 1811. p. 402.

§. 86.

In welchen Fällen der Weg Rechtens nicht zuläßig ſey? §. 78. tit. 13. Theil 2. Landrecht. Anmerk. zum §. 12. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 87.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht (in den Zuſätzen zum Commentar).

§. 91.

Die Entwickelung und Benutzung der Kräfte, gemeinſchaftliches gleiches Tragen allgemeiner Laſten, Gleichheit vor dem Geſetz, dies wird als Baſis des Preußiſchen Staatsvereins ſupponirt. Liegnitzer Amtsblatt Extraſtück vom 9. November 1811. p. 33.

§. 98.

Wer als Grundeigenthümer das Generalmoratorium gegen Hypothekengläubiger, die vor dem 24. Juni 1811. eingetragen ſind, aus der Verordnung vom 20. Juni 1811. erhalten hat, der darf zwar das belaſtete Grundſtück verkaufen, er darf es aber nicht verpfänden.

den. Die zufolge §. 65. tit. 47. Theil I. der Gerichts-Ordn. eingetragne Proteſtation verhindert blos das: non amplius intabulare, nicht aber das non disponere. Geſetzſammlung 1811. pag. 203. — Ein Gläubiger hatte ſich, da der Schuldner auf das Moratorium provociren, und die Einwendung: daß Zinſen von Zinſen verſchrieben worden wären, ausführen wollte, gerichtlich mit dem Schuldner geeinigt, und bereit erklärt: ſeine Forderung in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe, ſo wie ſie für den Schuldner im Depoſitum lagen, ohne Agiovergütigung annehmen zu wollen. Einige Zeit nachher bevollmächtigte er ſeinen Mandatar blos dahin: die Pfandbriefe mit Vorbehalt des Anſpruchs auf die Agiovergütigung, ex Deposito zu erheben. Jetzt proteſtirte der Schuldner gegen die Aushändigung, weil der niedrige Cours der Pfandbriefe hoffentlich bald ſteigen würde, und wiewohl der Gläubiger anführte: daß die Summe in Nominalpfandbriefen doch durchaus nicht ſtreitig ſei, daß er wenigſtens doch dieſe Summe in jedem Falle zu fordern habe, und daß ihm ſolche daher als das unbedenklich zuſtehende Minus, vom Richter ohne Riſico verabfolgt werden könne: ſo nahm letztrer doch Anſtand, ſolches zu thun, ehe der Gläubiger ſeine Rechte in Gemäßheit §. 396. tit. 5. Theil I. LR. gegen den Schuldner mittelſt Prozeß ausgeführt habe; denn dieſer ſey vor der Hand auch nicht die geringere Summe, als den untrennbaren Theil einer größern, zu zahlen verbunden, da der Gläubiger eine Bedingung unerfüllt gelaſſen habe, an die Jener die Zahlung überhaupt geknüpft hätte. Der Gläubiger relevirte noch: daß er den Vergleich durch einen Mandatar geſchloſſen, der nicht gerichtliche Specialvollmacht gehabt, dieſer habe auch davon, daß er im Beſitz eines beſondern Reverſes ſey, worin ihm der Schuldner für den Pfandbriefsagioverluſt

luſt zu haften verſprochen gehabt, nichts gewußt. Dies alles aber ward, als questio altioris indaginis, zum Prozeß gewieſen, weil, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen ſey, dem Schuldner ſeine vorher angemeldeten Einwendungen reſervirt blieben. §. 465. tit. 16. Theil I. LR. Die Bemerkung des Gläubigers: daß der Schuldner, um die unſtreitige Summe zurückbehalten zu können, ein Arreſtgeſuch ſubſtantiiren ſollen, verdiente keine Rückſicht, da man dies nicht nöthig hat, um ſein eignes Geld zurückzuhalten, ehe man rechtskräftig kondemnirt wird.

§. 103.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 684. tit. XI. Theil I. LR.

§. 104.

Repartition der Laſten des letztern Krieges 1806. (Anmerkung zu §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR.), ferner zu §. 45. tit. 17. Theil I. LR.

§. 106.

Quoties jus aliquod personae inhaeret propter rem, toties est cessibile. Brunnemann de cession. action. c. 4. §. 22. Wem eine Präbende reſignirt ward, der rückt nicht in die Stelle des Reſignanten. §. 1108. tit. XI. Theil 2. LR. Hymmen Beiträge IV. p. 45. v. Bülow prakt. Erörterungen Band I. pag. 65.

§. 108.

Wem ein Theil einer Hypothekenforderung pari jure cum Residuo abgetreten ward, der muß in Beziehung auf ſein Verhältniß zu dem Cedenten, allemal zufrieden ſeyn: wenn er bei Unzulänglichkeit der Kaufgeldermaſſe pro rata befriedigt wird. Davon, daß der Cedent ſich im Konkurs des Schuldners von ſeinen Mitgläubigern gewiſſe Tauſend Thaler abrechnen laſſen muß, darf er nicht unverhältnißmäßig profitiren. Anmerkung

merkung zum §. 739. tit. XI. §. 317. tit. 16. Theil I. LR. in den Zuſätzen zum Commentar.

Titel I.

§. 10.

Da nur bei Fideikommiſſen oder Lehnen ungeborne Nachkommen ſchon vor ihrer Empfängniß Rechte haben, da es keine Legitima viventis giebt, da ein Erbpflichttheil immer nur von dem Vermögen eines Erblaſſers, ſo wie es zur Zeit des Todes noch exiſtirt, gegeben werden darf: ſo ſcheint ein Erbvertrag zwiſchen Eheleuten abſeiten ihrer in der Folge gebohren werdenden, dadurch im Pflichttheil verkürzten Kinder, höchſtens nur dann angefochten werden zu können: wenn der Erbvertrag erſt innerhalb drei Jahren vor dem Tode des einen Ehegatten abgeſchloſſen ward. §. 1122. tit. XI. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. ibidem.

§. 24.

Siehe auch §. 671. 687. tit. 1. Theil II. LR. nebſt Anmerkung.

§. 26.

Einländiſche Juden, welche wirklich Staatsbürger geworden ſind, haben künftig nur gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit andern Staatsbürgern, auch gleiches forum. Doch iſt dies nicht ad praeterita zu ziehen. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. seq. Wie wird die Geburt und das Alter eines nicht Getauften bewieſen? Archiv Band II. p. 121., ferner §. 162. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. und §. 498. tit. XI. Theil II. LR.

§. 35.

Daß bei Todeserklärungen der Soldaten und in Eheſcheidungsprozeſſen höchſtens drei Thaler 10 Gr.

Koſten paſſiren. Juriſtiſche Monatſchrift Juni 1811. p. 482. — Daß die Vorladung vermißter Militairs, wenn ſie in eine ausländiſche, z. E. in eine Warſchauer, Weſtphäliſche Zeitung inſerirt werden muß, und der überlebende Ehegatte die Koſten nicht zahlen kann, auf Koſten des Gerichts inſerirt werden ſoll, ſelbſt wenn die Gerichtsſporteln den Gerichtsperſonen als pars salarii überlaſſen ſind. Juriſt. Monatſchrift Aprilſtück 1811. pag. 369.

Titel 2.

§. 7.

Nomina, ſo wie die Kaufgelder für verkaufte Immobilien der Frau, erbte jure saxonico der Mann als Mobiliarerbe. Stryk. success. ab intestato. Dissert. IV. cap. 3. §. 10. Menken. Synops. theor. Pand. Libr. 38. §. 36. Constitutio Elector. 24. 23.

§. 8. 9.

Wegen der veräußerlichen erblichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, z. E. Fleiſch-, Schuh-, Backgerechtigkeiten, wegen ihrer Ablöſung, und der ihren Eigenthümern durch Verzinſung des Werths zu gewährenden Entſchädigung, ſiehe Geſetzſamml. 1811. p. 265. Anmerk. zum §. 70. der Einleitung zum LR.

§. 12.

Nur Staats- oder andre öffentliche Papiere, welche die Landſchaft ihrem Schuldner im Wege der Exekution abgepfändet hat, können, wenn ſie einen Curs haben, auctionis lege verkauft werden. Reſcript vom 24. Auguſt 1811. und 5. November 1811. Juriſt. Monatſchrift März 1811. p. 197. Mai 1811. p. 391.

§. 32.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 46. tit. 23. Theil I. Landrecht. Wegen der Konfiskationen §. 71. tit. 14.

§. 297. tit. 20. Theil II. Surrogatum ſapit naturam ſurrogati; dies gilt in Beziehung auf Pachtgelder und Guthsfrüchte. §. 476. tit. 20. §. 158. tit. 21. Theil I. Landr., überhaupt hinſichts der Früchte und Intereſſen. — Anmerkung zum §. 469. tit. 16. Theil I. LR., und zum §. 120. tit. 17. Theil II. ibidem.

§. 37.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 33. tit. 19.

§. 50.

Lehnsrechte in der Kurmark. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 134.

§. 116.

Confer. §. 14. tit. 6. Theil II. der Ger. Ordnung. Landgüther, worauf keine Pfandbriefe haften, taxirt nicht mehr die Landſchaft, ſondern der gewöhnliche Richter der Sache. Declaration 30. Dezember 1811. Geſetzſammlung 1812. p. 7.

§. 125.

Wegen der Schlacht-, Schuh-, Back-, oder andrer ſolcher Gerechtigkeiten, ſiehe die Anmerkung zum §. 8. 9. hoc tit.

§. 137.

Man vergleiche §. 19. tit. 4., §. 299. tit. XI., §. 7. tit. 19. Theil I. LR.

Titel 3.

§. 3.

Confer. §. 40. tit. 6. Theil I. LR., Anmerkung zu §. 39. ibidem.

§. 13.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 16. tit. 6. (in dieſen Nachträgen zum Commentar), ferner auf den §. 241. tit. 7. Theil I., §. 282. tit. 18. Th. II. Landr.

§. 32.

§. 32.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 16. tit. 6. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 40.

Ein Subalternoffizier, der bei Ausſtellung eines Schuldreverſes den Conſens des Chefs nachzubringen verſprach, bleibt, wenn die Schuld ſonſt aus andern Gründen gültig iſt, dafür obligirt, auch falls der Conſens nicht nachgebracht wird. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. p. 380. Anmerk. zu §. 680. 684. tit. XI. Theil I. LR.

§. 42.

Wann heißt eine Handlung vollzogen? Archiv Band II. Heft 1. pag. 75. Hier iſt nehmlich entſchieden: daß bei einem vor Publikation der Hypothekenordnung gefertigten Privatkaufcontrakte, Schuldinſtrumente, Ceſſion ꝛc. diejenigen Erforderniſſe, welche nach der neueſten Hypothekenordnung nöthig ſind, beobachtet ſeyn müſſen, wenn die Eintragung des Geſchäfts jetzt noch erſt erfolgen ſoll. Wie Urkunden und Vollmachten aus Frankreich oder aus den Bundesſtaaten, wenn ſie im Preußiſchen produzirt werden, beglaubiget ſeyn müſſen? Anmerkung zum §. 111. tit. 5., und zu §. 117. tit. 15. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar.) Wechſelproteſte ſind fernerhin, ohne jene Beglaubigung, blos in der ehemals ſchon üblich geweſenen Form zuläſſig. Reſcript vom 17. März 1812.

§. 46.

Die Frage: quando dies cedit, dies venit, iſt im Landrecht gar nicht ſo generell beſtimmt, wie im römiſchen Recht entſchieden. §. 164. tit. 4. Theil I. LR. Allerdings kommt ſie auch im römiſchen Rechte hauptſächlich bei Legaten und Fideicommiſſen vor. Im Landrecht muß man die verſchiednen ſpeciellen Theorien von Teſtamenten, Darlehnen, Zahlungen, vom Nieß-

brauch ꝛc. nachſehn. Im Regiſter zum Landrecht findet man unter Fällig werden, keine Auskunft. Nach §. 480. tit. 20. Theil I. LR. ſcheint es: daß ein Verpächter mit dem Eintritt eines jeden Quartals Eigenthümer der Pachtpenſion der nächſtfolgenden 90 Tage werde, obſchon die Penſion nach Inhalt des Pachtcontracts nur poſtnumerirt werden dürfte; die auf das Guth eingetragne Gläubiger müſſen alſo geſtatten: daß der Pächter dem Verpächter eine Quartalsrata zahle oder damit compenſire. — Man ſehe auch §. 33. 39. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 158. 159. ibidem, §. 321. 461. tit. 16. Theil I. LR., nebſt Anmerk. zum §. 461. in den Nachträgen zum Landr. Anmerkung zum §. 467. tit. 12. des Landr.

§. 47.

Soll eine Pflicht während eines Jahres präſtirt werden: ſo hat der Pflichtſchuldige bis Ende des Jahres Zeit dazu. So darf z. E. derjenige Fideicommißbeſitzer, welcher nach 3 Jahren (von der Eintragung eines zum Erſatz der Kriegesſchäden ingroſſirten Darlehnes, jetzt aber von Johanni 1815. an gerechnet) mit der terminlichen Rückzahlung der Schuld zu einem Funfzehntheile für das Jahr den Anfang machen muß, erſt am Ende des vierten Jahres (des Jahres 1819) den erſten Termin abtragen. Anmerk. zum §. 86. tit. 4. Theil II., §. 858. tit. 8. Theil II. LR. Siehe auch den §. 55. tit. 16. Theil I. LR.

§. 49.

Daß annus civilis mit dem 1. Januar, das Wirthſchaftsjahr mit dem 1. Juli oder 24. Juni, das Königl. Preuß. Etatsjahr mit dem 1. Juni, das Jahr, wo Prediger ihre Zinſen und Dezem bekommen, oder wo die Fouragebonifikationspreiſe für Lieferungen an das Militair durch den Marktpreis beſtimmt werden, mit Martini anfange, iſt bekannt. Bei pensionibus frumen-

frumentorum (Zehnten), und bei Dominialzinſen der Guthseinwohner, iſt Martini allemal der Jahrestag. Noch ſehe man die Feſtſetzungen wegen der Hutungsgerechtigkeiten, der Wieſenſchonung, Jagdſchonung ꝛc.

Titel 4.

§. 5.

Jetzt ſind die Gewerbe frei. Geſetz vom 7ten September 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 271. Welche Sachen dürfen nicht verkauft werden (Anmerkung zu §. 28. tit. XI. Theil I. Landrecht.). Soldaten und Unteroffiziers ſollen Montirungsſtücke und Armatur ohne Beiſeyn des Feldwebels nicht verkaufen. Geſetzſammlung 1812. p. 6.

§. 15.

Die Dispoſition eines Vaters: daß ſein Sohn auf das von ihm ererbte Guth, in welches er deſſen Brüder ſubſtituirt hat, nicht ohne deren Conſens neue Schulden eintragen laſſen dürfe, verhindert ihn nicht: eine Perſonalſchuld des Vaters, ſeines Erblaſſers, ohne eine ſolche Einwilligung eintragen zu laſſen. Dies iſt zu Glogau angenommen, und der Beweis: daß der übrige Nachlaß nicht hinreiche, nicht erſt erfordert. §. 473. 520. tit. 12. Theil I., und die Anmerkung zum §. 104. tit. 4. Theil II., ferner zum §. 708. 709. tit. 18. Theil II. LR.

§. 19.

Confer. §. 299. tit. XI. Theil I. LR.

§. 28.

Wer ſich freiwillig betrinkt, der muß den dadurch einem Dritten verurſachten Schaden erſetzen. §. 40. tit. 6. Theil I. LR.

§. 55.

Oft iſt kein Simulatum vorhanden, wenn es auch ſo ſcheint. Etwas Andres iſt es: zu einem Vertrage durch trügeriſche Vorſpiegelungen verleitet oder veranlaßt werden, indem ein andrer Zweck beabſichtiget wird, als der Vertrag namentlich ausdrückt. Anmerkung zu §. 148. tit. 4., und zu §. 73. tit. XI. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 59.

Siehe auch §. 79. tit. 20., §. 189. tit. 5. Th. I. LR.

§. 60.

Eine implicite erfolgende Erklärung erwähnt auch der §. 79. tit. 20. Theil I.

§. 65.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 98. der Einleitung, ferner zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 71.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 75.

Siehe die Anmerkung zum §. 148. tit. 4. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 82.

Es ſollte eine kurze Zeit zur Anmeldung und Rüge des Irrthums beſtimmt ſeyn. Die im §. 54. tit. 6. beſtimmte iſt zu lang. Wer z. E. einen Beutel Nominalmünze annimmt, ohneractet er Courantmünze zu fordern hat, ſollte den Irrthum gar nicht rügen können. Anmerk. zu §. 160. 165. 105. tit. 16., §. 797. tit. XI. Theil I., §. 259. tit. 5. ibidem.

§. 84.

Siehe die Anmerkung zum §. 82., §. 148. tit. 4., zum §. 349. tit. 5., und §. 213. tit. XI. Th. I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 94.

Juden ſollen ihre Willenserklärungen jetzt in einer lebenden Sprache, nicht jüdiſch abfaſſen. Geſetzſammlung 1812. p. 17.

§. 96.

Conf. §. 59. tit. 7., §. 393. §. 76. 117. tit. XI., §. 120. tit. 5., §. 16. tit. 10. Theil I. LR., §. 59. tit. 17. Theil II. ibidem. Die Regel iſt wohl: daß jetzt die Willenserklärungen zur Erwerbung oder Uebertragung eines Rechtes hinreichen. Der Verfaſſer des Geſetzes hat alſo das römiſche Recht zu ſehr berückſichtiget. §. 74. tit. 4. Theil I. LR. Die Form muß freilich beobachtet werden. §. 94. tit. 4. §. 109. tit. 5.

§. 99.

Ob, wenn die Zahlung einer Summe an eine Bedingung geknüpft iſt, der Gläubiger, ohne dieſe zu erfüllen, das darunter befindliche mindere Quantum, welches er ſchon vor dem Vertrage unbedingt zu fordern hatte, ohne Prozeß bezahlt und beigetrieben verlangen kann? Anmerkung zum §. 98. Einleitung, und zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. Nachträge zum Commentar.

§. 101.

Confer. Anmerkung zu §. 114. 115. 165. tit. 4. Theil I.

§. 102.

Man vergleiche den §. 165. tit. 4. Theil I.

§. 103.

Man vergleiche den §. 5. tit. 14. Theil I. LR. nebſt Anmerkung dazu.

§. 113.

Fall: wo künftig der Dritte doch nicht klagen kann, ohne daß die Hauptparthei, die für ihn die Befugniß ausbedung, Klage anſtellt. §. 309. tit. 5. Theil I.

§. 114.

Die Vormünder eines Bauerſohnes beſchwerten ſich einſt: daß der Gerichtshalter ihrem Mündel das väterliche Guth zugeſchrieben, dafür auch Gebühren und Laudemium genommen habe. Sie glaubten: daß die Zuſchreibung an die ſämmtlichen Erben zuſammen hätte geſchehn, oder bis zum Eintritt einer gewiſſen aufſchiebenden Bedingung ausgeſetzt bleiben ſollen. Es frug ſich nehmlich: ob eine aufſchiebende oder auflöſende Bedingung vorhanden war. Der Vater des Bauerſohnes hatte in ſchwankenden Ausdrücken teſtamentariſch verordnet: es ſollte ſein jüngſter Sohn das Guth für 5000 Thaler haben, bis dahin aber, wo er volljährig und beſitzfähig wäre, ſollte deſſen Mutter das Guth auf gemeinſchaftliche Gefahr und Rechnung verwalten, und ſtürbe der jüngſte Sohn minorenn: ſo werde ihm der Aelteſte, dieſem aber werde gleichmäßig der zweite Sohn des Erblaſſers ſubſtituirt. Nun glaubten die Vormünder: daß der Beſitztitel bis zur Majorennität ihres Mündels auf den Erblaſſer ſtehen bleiben, oder das Guth ſämmtlichen Söhnen im Complex zugeſchrieben werden müſſe, da, wenn der jüngſte und älteſte Sohn in der Zwiſchenzeit ſtürben, alsdann wenigſtens einmalige Zuſchreibungskoſten erſpart würden. Der Gerichtshalter bemerkte dagegen: daß bei fideicommiſſariſchen Subſtitutionen das Grundſtück dem Fiduciar innerhalb Jahresfriſt zugeſchrieben werden müſſe, und ſo ward es auch vom Obergericht verfügt. Doch ſcheint es in Fällen, wo es zweifelhaft iſt: ob eine ſuspenſive oder reſolutive Bedingung ſubverſirt, der Billigkeit gemäß: daß binnen Jahresfriſt für ſämmtliche Erben in Gemeinſchaft der Beſitztitel notirt, und dann der Eintritt der Bedingung abgewartet werde, ehe einem von ihnen das Grundſtück überſchrieben wird. Anmerkung zum §. 467. tit. 12., §. 489. tit.

tit. 12. Theil I. LR., verglichen mit pag. 201. meines Commentars, ferner §. 80. 125. tit. 2. Hypoth. Ordn. Folge davon, wenn eine Bedingung für ſuspenſiv geachtet wird. Anmerk. zu §. 165. tit. 4. Theil I. Landr.

§. 115.

Oft iſt es zweifelhaft: ob eine Bedingung auflöſend ſey. Anmerkung zu §. 114. 165. tit. 4. Theil I. LR. — Hat ſich ein Pächter im Pachtcontrakt für den Fall: daß er binnen einer gewiſſen Zeit alljährig dem Verpächter eine beſtimmte Quantität Holz nicht abnehme, die Exmiſſion gefallen laſſen: ſo kann der Verpächter, außer auf der Exmiſſion des Pächters, auch noch auf der Abnahme und Bezahlung des Holzes beſtehn, ſobald jener Fall eintritt, obſchon der Contrakt nicht ausdrücklich hierzu berechtiget. Denn auch wenn im Contrakt die Exmiſſion von der unterbleibenden richtigen Zahlung der Pachttermine abhängig gemacht iſt, muß der damit im Rückſtande bleibende Pächter nebenbei den Pachtreſt zahlen, ob er gleich eben wegen ſeiner Mora exmittirt wird. Analogie des §. 311. tit. 5.

§. 122.

Confer. §. 556. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 133.

Siehe auch wegen des Falles: wo die Ceſſion durch Verträge ausgeſchloſſen wird, die Anmerkung zum §. 382. tit. XI., und zum §. 105. tit. 17. Theil I. LR.

§. 148.

Der Jude N., der von dem Gutsbeſitzer M. eine Geldſumme zu fordern hatte, erhielt von deſſen Schweſter R. ein Inſtrument, worinn ſie ſich einſeitig, jedoch gerichtlich mit allen Formalitäten, für die Schuld ihres Bruders verbürgte. Ein Jahr nachher klagte ſie gegen den Juden auf die Rückgabe des Bürgſchaftsinſtrumentes. Sie behauptete: zu deſſen Ausſtellung von dem Juden blos durch die Ueberredung und Ver-

ſiche-

ſicherung inducirt worden zu ſeyn: daß ſie es nicht, um ihm (dem Gläubiger) für die alte Schuld des Bruders zu caviren, ſondern blos zu dem Zweck ausſtellen ſolle: damit der Jude, wie er ihr und ihrem Bruder mündlich verſprochen habe, ein Capital auf dieſes Inſtrument für ihren Bruder bei einem Dritten negocire, und jener auf dieſe Art neuen Kredit erhalte. Hierüber ſchob ſie dem Juden den Eid zu, während ſie für den Fall der Nichtableiſtung um ſeine Verurtheilung zur Rückgabe des Inſtruments bat, da er dem Bruder das verſprochne neue Darlehn nicht verſchaft habe. Gegen dieſe Condictio ex causa data, causa non secuta, erklärte der Jude, indem er über die Irrelevanz des von ihm nur eventuell acceptirten Eides zu erkennen antrug: er leugne das Anführen der Klägerin, dieſe habe ihm, wie ihr Inſtrument es auch wörtlich beſage, lediglich für ſeine an ihren Bruder habende Forderung Bürgſchaft geleiſtet; ſein Gegenverſprechen (meinte er) würde auch als mündliche Nebenabrede ungültig ſeyn. Allein ganz richtig ſetzte der Richter feſt: daß der Eid relevire, und daß die Aeußerungen oder Verabredungen, worüber er deferirt worden, keinesweges eine mündliche Nebenabrede ſeyn würden. Der Richter nahm vielmehr an: der Jude habe, wenn die Sache ſich ſo verhielt, wie die Klägerin angab, mit ihr einen mündlichen Vertrag geſchloſſen; das Ausſtellen des Bürgſchaftsinſtrumentes war das Objekt. Ihrerſeits erfüllte die Klägerin hierdurch den mündlichen Vertrag, der Jude erfüllte ihn aber nicht, folglich kam der §. 156. 157. tit. 5. Theil I. des LR. zur Anwendung, und der Jude konnte aus einem Betruge, womit er der Bürgin eine Bürgſchaft unter einer nachher nicht erfüllten Bedingung abgelockt hätte, keinesweges profitiren. Hier iſt der Unterſchied zwiſchen einer mündlichen Nebenabrede bei einem ſchriftlichen Vertrage,

trage, und zwiſchen einer mündlichen Aeußerung, die Jemanden zu Eingehung eines ſchriftlichen Vertrages inducirt haben ſoll, die alſo, damit dem Dolus cauſam dans nicht patrocinirt werde, allerdings gegen einen ſchriftlichen Vertrag allegirt werden darf, recht klar. Auch blos mündliche Aeußerungen des Compaciscenten darf ich alſo rügen, wenn ſie mich dolose in einen Irrthum verſetzten, und trügeriſcher Weiſe die Veranlaſſung eines ſchriftlichen Vertrages wurden. Etwas Andres wäre es, hätte die Klägerin in der Klage erklärt: ſie habe dem N für die Schuld ihres Bruders cavirt, dieſer habe ihr aber dagegen nebenbei verſprochen: ihrem Bruder ein neues Darlehn zu verſchaffen. §. 84. 85. tit. 4., §. 359. tit. 5. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 349. ibidem. Ein ſimulirter Vertrag war in jenem Fall nicht vorhanden.

§. 163.

Hier verweiſe ich auf den §. 127. tit. 4. Theil I. Landrecht.

§. 164.

Dies cedit, dies venit. (Anmerk. zu §. 46. tit. 3. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 165.

Confer. §. 127. tit. 4. Theil I. LR. Anmerkung zum §. 461. tit. 12. in den Nachträgen zum Commentar. — Errichten Eheleute einen Erbvertrag noch vor der Hochzeit, nach langen Jahren ſtirbt aber ein Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern, und dieſe wollen wegen Verkürzung des Pflichttheils das Quantum des dem überlebenden Gatten im Erbvertrage verſchriebnen Vortheiles aus dem Grunde anfechten, weil der Vortheil allemal erſt bei dem Todesfall zahlbar werde, und das Erbtheil der Kinder wie des überlebenden Gatten, nur im Verhältniß gegen das Vermögen, wie dies am Todestage beſchaffen iſt, als legal beſtimmt werden

könne

könne — ſo läßt ſich hiergegen der §. 165. tit. 4. Th. I. LR. einwenden. Anmerkung zu §. 482. tit. 2. Theil II. LR. Klein Annalen Band I. p. 331. — Einen Erbvertrag, welchen Brautleute einſt zu dem Zweck ſchloſſen, daß er, auch wenn ein Theil noch vor der Hochzeit ſtürbe, in Kraft treten ſolle, approbirte einſt das Glogauer Pupillenkollegium hinſichts der minorennen Braut, und ſah ihn, als ein für beide Contrahenten gewagtes Geſchäft, nicht für nachtheilig oder unvorſichtig an. — Daß ein sub conditione suspensiva erworbnes Recht im §. 165. für wirklich erworben geachtet wird, hat zur Folge: daß künftig eine Entſagung deſſelben einer Schenkung gleichgeſtillt wird. §. 393. tit. 16. Theil I. LR. Oft iſt es zweifelhaft, ob eine Bedingung ſuspenſiv oder reſolutiv iſt. Anmerk. zu §. 114. 115. tit. 4. Theil I. LR. Conf. Anmerk. zu dem §. 205. tit. 14. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 166.

Man ſehe auch den §. 5. tit. 14. Theil I. LR. nebſt Anmerkung dazu.

§. 168.

Man vergleiche den §. 19. tit. 21. Theil I. LR.

Titel 5.

§. 8.

Geſetzſtellen, wo die Freigebigkeit einen läſtigen Vertrag bewirkt, ſind auch noch §. 308. tit. 2. Th. II. §. 1046. 1050. 1149. 1175. 1177. tit. XI. Th. I. LR.

§. 10.

Hier verweiſe ich auf die Note zu §. 274. tit. 13. Theil I. LR., und zu §. 4. tit. 1. Theil I. Ger. Ord. Siehe auch wegen der Conſenſe der Regimentscommandeurs zu den Schulden der Offiziers die juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 371., ferner Anmerkung zum

§. 40.

§. 40. tit. 3., und zum §. 684. tit. XI. Theil I. Landr. (Nachträge zum Commentar.) — Schulden der Frau ſind, wenn ihr Eingebrachtes dafür haften ſoll, während dem Leben des Mannes und der Dauer der Ehe, nur mit Conſens des Mannes gültig. §. 320, 329. 618. tit. 1. Theil II. LR. nebſt Anmerk.

§. 14.

In wiefern derjenige, welcher wiſſentlich einem unter Vormundſchaft ſtehenden, zu deſſen Bedürfniſſen der Vormund die Gelder bekommt, Credit gegeben hat, ex in rem verso klagen könne. Anmerkung zu §. 274. tit. 13. Theil I. LR. Nachträge zum Commentar.

§. 24.

Daß bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beiſtand zuzuziehen iſt, wenn ein Taubſtummer, der ſchreiben und auch Geſchriebnes leſen kann, Verträge errichtet, dies verordnet der §. 18. tit. 18. Theil II. LR. Außergerichtlich können ſolche Perſonen gar nicht paciſciren. §. 171. tit. 5. Theil I.

§. 51.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 263. tit. 21. Theil I. LR.

§. 59.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 401. 452. tit. 16. Theil I. LR., und zum §. 721. tit. XI. ibid.

§. 75.

Fall, wo künftig der Dritte doch nicht klagen kann, ohne daß die Hauptparthei, die ihm die Befugniß ausbedung, klagt. §. 309. tit. 5. Theil I. LR.

§. 77.

Iſt die Genehmigung eines Dritten zu einem ihm ſonſt präjudicirlichen Vertrage erfordert: ſo können beide Contrahenten, ehe ſie eingeht, wieder zurücktreten. §. 618. tit. 20. Theil I. LR.

§. 85.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 98. Einleitung zum LR., und zum §. 396. tit. 5. Nachträge.

§. 94.

Wer Etwas ablehnt, mir verweigert, verſagt — der muß ſich gefallen laſſen: daß ich es auch dann noch rüge, wenn er von mir (als ob Jenes nicht geſchehen wäre) meine reciproque Verbindlichkeit oder Offerte erfüllt verlangt. Bis dahin kann ich ſogar noch aus ſeiner frühern Weigerung Klage anſtellen. Anm. zum §. 684. tit. 1. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 103.

Käufer und Verkäufer, die den Vorkaufsberechtigten zur Erklärung über den Vorkauf aufgefordert haben, können zurücktreten, ehe ſich dieſer noch erklärt. §. 618. tit. 20. Theil I. LR. Siehe auch über den Rücktritt der Hauptcontrahenten, ehe ſich ein zum Beitritt aufgeforderter Dritter erklärt, §. 76. 77. tit. 5. Theil I. Landr. — Wenn eine Ehefrau, nachdem der von ihr ſeparirte Ehemann mit ſeiner Scheidungsklage abgewieſen iſt, ihn privatim auffordert: ſie wieder zu ſich zu nehmen, und die Ehe fortzuſetzen, er aber mehrmals beſtimmt erklärt: daß er dies nimmermehr thun werde, ſo kann die Frau, falls ein Jahr nachher der Mann ſeinen Sinn ändert, und die Frau mit richterlicher Hülfe zu ſich verlangt, ſodann aber, ihrer Weigerung halber, auf Scheidung klagt, und von ihr die Strafe des ſchuldigen Theils fordert, nicht nur dieſe Schuld mit Recht ablehnen, ſondern, wie ich glaube, auch noch ihrerſeits die Strafe des ſchuldigen Theils verlangen. Denn daß ein Mann ſich ein ganzes Jahr hindurch, der richterlichen Sentenz zuwider, um die Frau nicht bekümmert, motivirt wohl nachher ihre Weigerung, die Ehe fortzuſetzen. Auch hat eine Frau wohl nicht nöthig, bei dem Richter ein Mandat an den

Mann:

Mann: daß er ſie zu ſich nehme, nachzuſuchen, wenn er dazu ſchon rechtskräftig verurtheilt ward. Anmerk. zum §. 684. tit. 1. Theil II. LR.

§. 114.

Die zu beobachtende Form muß wenigſtens diejenige ſeyn, welche zu der Zeit, wo der Vertrag vollzogen werden ſoll, erforderlich iſt. Was heißt aber: vollzogen? Archiv Band II. Heft 1. p. 75., ferner §. 21. Einleitung zum LR., §. 8. tit. 10. Theil II. LR. Wo der Code Napoleon gilt, da ſind die im Auslande gefertigte Urkunden weder zur Hypothekeneintragung, noch zu einem andern Grade der Vollziehung geeignet. — Wie die im Franzöſiſchen ausgeſtellten Atteſte und Urkunden franzöſiſcher Behörden beglaubiget ſeyn müſſen. Anmerkung zu §. 117. tit. 13. Theil I. LR. Nachträge zum Commentar. Wechſelproteſte aus Frankreich oder den Bundesſtaaten ſind in der bisher üblich geweſenen Form noch ferner gültig und zuläſſig. Reſcript vom 17ten März 1812. Andre Arten franzöſiſcher Urkunden müſſen von dem franzöſiſchen Miniſter der Juſtiz oder auswärtigen Angelegenheiten nach Verhältniß des Reſſorts, desgleichen von dem in Frankreich reſidirenden preußiſchen Miniſter beglaubigt ſeyn (Reſcript vom 26. November 1811.).

§. 115.

Wenn eine ſchon im Jahr 1774. gefertigte Urkunde im Jahr 1812. ingroſſirt werden ſoll, muß ſie wenigſtens die im Jahr 1810. erforderliche Erforderniſſe an ſich tragen. Archiv Band II. Heft 1. p. 74.

§. 118.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 59. Nro. 6. tit. 25. Theil I. Ger. Ordn. Juden ſollen ihre Familiennahmen mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterſchreiben, ſonſt verliehren ſie das Bürgerrecht. Geſetzſamml. 1812. p. 17.

§. 120.

§. 120.

Die im Stempeledikt verordnete poena nullitatis iſt aufgehoben. Deklaration 27. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 314.

§. 125.

Wegen der Tractaten, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 98. der Einleitung, zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 127.

Außer der im Commentar Theil I. p. 81. hier allegirten Anmerkung, bitte ich auch die Note zum §. 1184. 1244. 1222. tit. 8. Theil II. LR. nachzuſehen. (Nachträge zum Commentar.)

§. 128.

Unterſchied zwiſchen mündlicher Nebenabrede und zwiſchen einer mündlichen Aeußerung, die einen ſchriftlichen Contract trügeriſch veranlaßte. Anmerkung zum §. 148. tit. 4. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 133.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 654. tit. 2. Theil II. LR.

§. 136.

Ein Mäkler, Lieferant, Mandatar, dem für jedes Kalbfell, welches er verſchaffen würde, vier Groſchen Douceur mündlich verſprochen ward, kann, wenn er 600 Felle geliefert hat, die verdiente hundert Thaler einklagen. §. 146. 165. 156. tit. 5. Theil I. LR.

§. 142.

Die im Stempeledikt beſtimmte poena nullitatis iſt durch die Declaration vom 27. Juni 1811. abgeſchafft. Geſetzſammlung 1811. p. 314.

§. 146.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 136. tit. 5. in den Nachträgen zum Landrecht.

§. 153.

§. 153.

Fall, wo der Dritte künftig doch nicht klagen darf, ohne daß zuvor die Hauptparthei, die für ihn die Befugniß ausbedung, Klage anſtellt. §. 309. tit. 5.

§. 156.

Man ſehe auch die folgende Anmerk. zum §. 157., ferner die Anmerk. zum §. 136. tit. 5. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 157.

Wer durch mündliche trügeriſche Vorſpiegelungen veranlaßt, einen ſchriftlichen Vertrag einging, der kann nach erwieſenem Betruge das Gegebene zurückfordern. Anm. zu §. 148. tit. 4. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 165.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 136. tit. 5. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 171.

Taubſtumme, wiewohl ſie ſchreiben und Geſchriebnes leſen können, müſſen doch einen Beiſtand haben. (§. 18. tit. 18. Theil II. LR., verglichen mit §. 177. tit. 5. Theil I.) Nach erſterm Geſetz ſcheint es aber: daß Taubſtumme, die ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, auch außergerichtlich kontrahiren dürfen. Man ſehe auch den §. 6. tit. 3. Theil II. Ger. Ordnung.

§. 177.

Zu jeder gerichtlichen Verhandlung bedarf ein Taubſtummer eines Beiſtandes. §. 18. tit. 18. Theil II. LR.

§. 190.

Confer. §. 79. tit. 20., Anmerkung zum §. 60. tit. 4. Theil I. LR.

§. 191.

Ob, wenn der eine Theil eine Bedingung nicht erfüllen will, an deren Erfüllung die Zahlung einer

Summe geknüpft iſt, der andre Theil ſofort während des deshalb entſtehenden Prozeſſes, die unter jener höhern Summe begriffne mindere, welche ſchon vor Eingehung des Vertrages unſtreitig war, zu zahlen verbunden iſt — ob die Bedingung, wovon die Zahlung einer Summe abhängig gemacht wurde, dieſelbe ganz unzertrennbar afficire? Anmerkung zum §. 98. Einleitung, und zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. Nachträge zum Commentar.

§. 194.

Der §. 194. ſpricht nicht von dem Falle: wenn einer der Contrahenten auf den Grund des Vertrages wieder mit einem Dritten (z. E. mit einem Ceſſionar des andern Theiles, der in bona fide iſt) contrahirt. Anmerk. zum §. 401. tit. 16., §. 721. tit. XI. Theil I. Landrecht.

§. 200.

In Schleſien iſt die Verlautbarung und richterliche Confirmation des Contrakts zur Erwerbung des Eigenthums von Grundſtücken durchaus nöthig. Siehe deshalb, und wegen des Verreichs, die Anmerk. zum §. 1. 5. tit. 10. Theil I. LR. (Nachträge zum Comment.) Ferner ſiehe §. 3. §. 6. tit. 1. Theil 2. Ger. Ordnung, §. 55. tit. 17. Theil 2. LR.

§. 231.

Wegen des Moratorii verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 765. tit. XI. Theil I. LR. — Auch wer an Johanni 1811. ſchon rechtskräftig verurtheilt war: im Termin Michaelis 1811. Zahlung zu leiſten, genießt noch bis Johannis 1812. Zahlungsfriſt. Doch ſind Viele in Anſehung derer Schuldner, die ſchon vor Johanni 1812. rechtskräftig verurtheilt waren, andrer Meinung. Verordnung 20. Juni 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 200.

§. 241.

§. 241.

Dies, quando cedit, quando venit. Anmerk. zu §. 46. tit. 3. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 258.

Man ſehe das am 13. Dezember 1811. emanirte Edikt in Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Hierdurch iſt der §. 258. tit. 5. beſtätiget, doch muß der Gläubiger 175 Thaler Silberſcheidemünze für 100 Thaler Courant annehmen, und kann blos verlangen: daß der Schuldner die Münze in einem der Verificationsbüreaus verificiren laſſe. Die Cabinetsordre vom 20. Febr. 1812. befiehlt auch: mit Ende März 1812. die Zahlungen aus temporairen Verpflichtungen, welche vor dem 13. Dezember 1811. in Münze eingegangen waren, in Münzcourant zu leiſten. Das neue Kupfergeld nimmt der Staat in alle Caſſen zu jeder Summe als Courant an; der Privatmann aber darf es nur für eine Summe, welche ſelbſt durch das kleinſte Courantſtück nicht ausgedrückt werden kann, als Zahlung annehmen. Wer vor dem 13. Dezember 1811. aus temporairen Verträgen (z. E. Pacht-, Mieth-, Lohnverträgen) Scheidemünze zu fordern hat, muß ſie zu 150 pCt. annehmen.

§. 259.

Confer. nunmehr das Münzedikt vom 13. Dezember 1811. Wenn in einem Pachtcontrakte verabredet iſt: daß bei der Rückgewähr das dem Pächter für das Plus inventarium zukommende Bonificationsquantum in Courant bezahlt werden ſolle, jedoch die Taxatoren, hiermit unbekannt, bei der Rückgewähr die Taxe in Nominalmünze im Mai 1808. ausmittelten, ohne jedoch ausdrücklich zu bemerken: daß ſie Nominalmünze gemeint, ſo kann der Pächter, wenn er ſich mit der Taxe ausdrücklich zufrieden erklärte, weil weil er Courant ſupponirte, in der Folge, wo er er-

fährt: daß ihm der Verpächter nur Nominalmünze zahlen will, und die Taxatoren dieſe blos berückſichtigt haben, keine Realmünze fordern, wenn er nicht die Richtigkeit der Taxe anficht, und eine neue verlangen kann.

§. 271.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 103. tit. 5. (Nachträge zum Landrecht). — Ob, wenn der eine Theil einen Vertrag nicht halten will, worin er ſeine Forderung in Nominalpfandbriefen annehmen, und keine Agioverluſtbonification verlangen zu wollen, erklärte — der andre Theil (der Schuldner) während des Streits darüber, die Nominalpfandbriefe, als das Minus, vorläufig auszuantworten, und der Richter ſie, wenn ſie bei ihm deponirt waren, auszuhändigen ſchuldig? Anmerkung zum §. 98. Einleitung und zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 272.

Wie unbeſtimmt iſt dieſer §. doch. Wie wenig findet hier der Richter Belehrung.

§. 286.

Ob nach gemeinem Recht unter: Intereſſe — Verzugszinſen zu verſtehen ſind? Anmerkung zum §. 140. tit. 14. Theil I. LR.

§. 287.

Trete ich von einem Vertrage ſelbſt zurück: ſo kann ich nie ein Lucrum cessans einklagen. Will ich dies fordern; dann muß ich behaupten: daß der andre Theil zurückgetreten ſey, daß er den Vertrag nicht binnen der Zeit, wo er erfüllt werden mußte und ſollte, erfüllte. Z. E. wenn ein Unterlieferant einem Hauptlieferanten binnen 14 Tagen Pferde für das Militair liefern ſollte, aber nicht lieferte. § 410. 404. tit. XI. Theil I. LR. Anmerkung zum §. 38. tit. 13.

§. 307.

§. 307.

Es wäre wohl par ratio vorhanden, auch bei andern Kontrakten anzunehmen: daß, wer (weil der andre Contrahent mit der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zögert, oder ſie unterläßt) von dem Vertrage zurückzutreten, oder mit der Erfüllung ſeiner gegenſeitigen Verbindlichkeit Anſtand zu nehmen befugt geweſen wäre, die Zögerung des Andern nicht mehr rügen darf, ſofern er ſeinerſeits demohnerachtet fortfuhr: ſeine eigne Verbindlichkeiten zu erfüllen. Er mußte wenigſtens die Mora des Andern rügen, wenigſtens ſchriftlich gegen ihn proteſtiren, um die Proteſtation künftig beweiſen zu können. Anm. zum §. 24. tit. 16. Theil I. LR. §. 381. ibidem. §. 32. 30. tit. 19. ibidem. §. 393. tit. 5. §. 18. tit. 16.

§. 308.

Confer. §. 112. tit. 4. §. 75. tit. 5. Theil I. LR.

§. 311.

Confer. die Anmerkung zum §. 147. tit. 7., und zum §. 393. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Landr.)

§. 314.

Es ſcheint aber: daß der Verpflichtete, um von der Strafe loszukommen, ebenfalls beweiſen dürfe: daß er den Vertrag zu erfüllen gar nicht nöthig habe. §. 310. hoc tit. §. 6. des erſten Anhanges zum Landr. Doch würden der Prozeſſe weniger ſeyn, wenn ein ſolcher Beweis bei ſtipulirter Wandelpön nicht ſtatt fände.

§. 322.

Eviction ſetzt eine im Wege Rechtens erfolgte Entziehung voraus. Alſo nicht an den Verpächter, an den Staat muß ſich der Pächter (außer dem Falle eines Vertrages) halten, dem die neuen Staatseinrichtungen und Verordnungen ſeine Nutzungsrubriken ſchmälern. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 125.

§. 349.

§. 349.

Betrug, den ich rügen darf, iſt es: wenn mich Jemand durch mündliche trügeriſche Vorſpiegelungen inducirt: einen ſchriftlichen Vertrag einzugehen. Dieſe Vorſpiegelungen darf weder der Betrüger noch der Richter als mündliche Nebenabrede für irrelevant erklären. Anmerkung zum §. 148. tit. 4. Theil I. LR. in den Zuſätzen zum Commentar. — Wenn ein Verpächter die Richtigkeit eines in der Folge unrichtig befundenen, pro informatione dem Pachtluſtigen mitgetheilten Anſchlages auf Ehre verſichert: ſo ſcheint er mir des Betruges verdächtig, geſetzt auch: der Pächter habe nach Durchſicht des Anſchlages in Pauſch und Bogen gepachtet. Als mündliche Nebenabrede ſehe ich eine ſolche dem Pachtkontrakt vorhergegangne Verſicherung, quae causam contractui dedit, nicht an. Anmerkung zum §. 148. tit. 4., und zu §. 213. tit. XI. Theil I. LR.

§. 381.

Der § 382. tit. 5. macht den Sinn dunkel. Wenn man ein lucrum cessans einklagen will, muß man nie die Klage darauf, daß man vom Vertrage zurücktrete, gründen. Anmerkung zum §. 287. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Landrecht.)

§. 391.

Siehe auch bei der Anmerkung im Commentar pag. 105. wegen der dem Vater erlaubten Revocation der dem Kinde einmal geſtellten Sicherheit, Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. p. 334.

§. 393.

Das Recht: vom Vertrage zurücktreten zu dürfen, wenn der Andre eine Bedingung nicht erfüllt, kann vorbedungen werden. Wenn z. E. ein Pächter im Pachtkontrakte einwilligt: daß, ſofern er nicht vierteljährig dem Verpächter eine gewiſſe Quantität Holz für

ein

ein beſtimmtes Quantum abkauft, er ſich drei Tage nach dem Vierteljahrstermin die Exmiſſion gefallen läßt: ſo hindert dies den Verpächter nicht, außer der Exmiſſion, auch noch die Bezahlung des Holzes eben ſo gut zu verlangen, als derjenige Pächter das Locarium nachzahlen muß, der ſich für den Fall, wo er einen oder mehrere Termine reſtirte, der Exmiſſion durch Vertrag unterwarf. Irrelevant iſt alſo der Einwand, daß nur die Exmiſſion, nicht auch die Zahlung für den Fall der unterbliebenen Holzabnahme verabredet war. In einem gewiſſen Prozeſſe kam aber noch hinzu: daß der Pächter, der das Holz nicht abgenommen hatte, nicht deswegen, ſondern namentlich, weil er das Locarium nicht zu rechter Zeit gezahlt hatte, auf den Antrag des Verpächters kontraktmäßig exmittirt war, und daß er ſich für beide Fälle der Exmiſſion unterworfen hatte. — Eine Ausnahme vom §. 393. enthält der §. 346. tit. XI. Theil I. LR., §. 62. tit. 50, Theil I. der Ger. Ordn. Ob die fortgeſetzte Erfüllung der reciproken Verbindlichkeit einen Verzicht auf Rüge der Mora des Gegners involvire? Anmerk. zu §. 307. tit. 5. Landrecht.

§. 396.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 24. tit. 16., und zum §. 307. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar). Ob, wenn der eine Theil einen Vertrag nicht halten will, worin er ſeine Forderung in Nominalpfandbriefen annehmen, und keine Agioverluſtbonification verlangen zu wollen, erklärte — der andre Theil (der Schuldner), während des Streits darüber, die Nominalpfandbriefe, als das Minus, vorläufig auszuantworten, und der Richter ſie, wenn ſie bei ihm deponirt waren, auszuhändigen ſchuldig? Anmerk. zum §. 98. Einleit., und zum §. 271. 396. tit. 5. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 408.

§. 408.

In Anſehung der Pachtſachen. §. 361. tit. 21. Th. I. LR. Bei Zwangsgerechtigkeiten findet §. 408. nicht ſtatt. §. 17. 41. 77. tit. 23. Theil I. LR. Anm. zum §. 189. tit. 8. Theil II.

§. 410.

Confer. §. 405. hoc titulo. Wirklicher Schade. (Anmerkung zum §. 287. tit. 5., und zum §. 7. tit. 6. Theil I. LR. §. 252. tit. 13. ibidem.)

Titel 6.

§. 7.

Wirklicher Schade. §. 252. tit. 13. §. 287. 410. tit. 5. §. 889. tit. XI. nebſt Anmerkung.

§. 8.

Confer. §. 691. 781. tit. 20. Theil II. LR. — Anmerkung zum §. 13. tit. 6. Theil I. (in den Nachträgen zum Commentar des Landr.)

§. 13.

Zum Beiſpiel: daß ein von einem Dritten beſchädigter Dienſtbote während der Kur kein Dienſtlohn erwirbt, auch innerhalb des laufenden Vierteljahres kein andres Unterkommen finden kann. Anmerk. zum §. 16. §. 120. tit. 6. Theil I.

§. 16.

Ein etwas nachläßiger Gerichtshalter, welcher Forſtvergehungen, die der Förſter denunciirt hatte, nicht ſogleich unterſuchte, ward, als in der Zwiſchenzeit Se. Majeſtät im Dezember 1809. die geringern Verbrechen begnadigte, und das Reſcript vom 25. July 1810. auch die Denunciantenantheile niederſchlug, vom Denuncianten im Wege des Regreſſes belangt, weil er zu lange mit der Eröfnung der Unterſuchung und der Erhebung des Corporis delicti gezögert hatte. Ich ſtimme

ſtimme dem Richter erſter Inſtanz nicht bei, der den Verklagten deshalb abſolvirte: weil man theils nicht wiſſe: ob von den Contravenienten eine Strafe beizutreiben geweſen ſei, theils weil der Verklagte die Folge ſeiner Nachläßigkeit und die Königliche Begnadigung nicht habe vorausſehen können. — Auch nicht vorausgeſehene Folgen müſſen vertreten werden. §. 382. tit. 21. §. 13. tit. 16. Ich hätte den Kläger über ein angemeßnes Pauſchquantum zum Eide gelaſſen. §. 13. tit. 3. Theil I. LR.

§. 17.

Der §. 17. iſt auch auf Verträge anwendbar: wenn die Eingehung eines Vertrages durch Betrug bewirkt ward. Blos wenn von Erfüllung der Verträge die Rede iſt, gilt der §. 277. seq. tit. 5. Theil I. Landr. Der §. 284. tit. 5. iſt nicht recht deutlich. — Siehe auch die Anmerk. zu §. 54. tit. 6. (Nachträge zum Commentar).

§. 19.

Ein Guthsherr, der einen Dritten, welcher jährlich zum Räumen eines Grabens verbunden iſt, wegen ſchlechter, nachläßiger Räumung auf Bezahlung der dadurch entſtandenen Baukoſten belangt, muß ſich von dieſem opponiren laſſen: daß die bei der Arbeit angeſtellt geweſenen Aufſeher des Guthsherrn die ſchlechte Räumung in jedem einzelnen Falle alljährlich hätten rügen ſollen. Man vergleiche jedoch §. 521. tit. 9. Theil I. LR. — Wenn ein Beſchädigter oder Verwundeter, ehe er ärztliche Hülfe ſucht, Zeit verſtreichen läßt, wodurch die Krankheit ſchlimmer wird, eine längere Kur erfordert: ſo kann er nachher keinen entgangnen Gewinn fordern, z. E. ein Dienſtbote, welcher ein halbes Jahr dienſtlos bleibt.

§. 25.

§. 25.

Siehe die Anmerkung zum §. 120. tit. 6. Th. I., ferner §. 691. 781. tit. 20. Theil II.

§. 26.

Wer das Abraupen ſeiner Bäume vernachläßigt, iſt z. E. dem Nachbar verhaftet. Siehe Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 76.

§. 32.

Confer. §. 440. tit. 14. Theil I. LR. nebſt Anm.

§. 54.

Die Rüge: daß ein Vertrag von dem andern Theile nicht erfüllt ſey, iſt zwar an keine ähnliche kurze Friſt gebunden — bisweilen aber iſt ein Schade, welchen ein Theil dem andern bei Gelegenheit eines Kontraktes, bei deſſen Eingehung, oder auch ſonſt, zufügt, für einen ſolchen, der außerhalb eines Vertrages zugefügt wird, anzuſehen. Anmerkung zum §. 82. tit. 4., und zum §. 17. tit. 6. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 56.

Für facta illicita der Frau haftet ihr Vermögen auch während der Ehe. Juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. p. 300. Anmerkung zum §. 27. tit. 16. LR.

§. 111.

Unter Kurkoſten gehört auch wohl: daß, wenn der Beſchädigte ein auf dem Lande dienender Knecht iſt, der in der Stadt geheilt werden muß, er während der Krankheit, wo er beßrer Koſt zur Geneſung bedarf, die erforderlichen Alimente erhalte. Von der Zeit der Geneſung bis dahin, wo er wieder einen Dienſt bekommen kann, erhält er aber blos Erſatz deſſen, was er in dem letztern Dienſte verdient haben würde. §. 120. tit. 6. Theil I. LR.

§. 120.

Confer. die Anmerkung zum §. 111. tit. 6. Th. I. Landrecht.

§. 130.

§. 130.

Auch die Eidesdelation iſt jetzt in Injurienſachen unzuläßig. Natürlich darf auch auf keine Ehrenerklärung mehr erkannt werden, da ſie das Landrecht lediglich als eine Art Privatſatisfaktion anſiehet. Reſcr. vom Oktober 1811. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 256.

Titel 7.

§. 8.

Ob in Schleſien das Eigenthum von Grundſtücken ohne Verreich und ohne richterliche Beſtätigung des Kontrakts erworben werde? Anmerkung zu §. 1. und zu §. 5. tit. 10. Th. I. LR. (Nachträge zum Comment.)

§. 24.

Die §§. 24. 25. gehen nicht genug in das Spezielle ein. Doch zeigt das Allegat des §. 25. daß die §§. 26. seq. analogiſch angewendet werden ſollen.

§. 37.

Sonderbar, daß kein Unterſchied gemacht iſt, ob der Vortheil noch vorhanden ſey. Man vergleiche den §. 190.

§. 40.

Daß der Nachfolger im Civilbeſitze eines Grundſtückes, hinſichts des Beneficii Moratorii in die Rechte ſeines Vorgängers gegen die Realgläubiger trete. Geſetzſammlung 1811. pag. 303. seq. In wie fern hinſichts der Verjährung nur der redliche Beſitzer die von ſeinem Vorfahr angefangne Verjährung fortſetze? §. 613. tit. 9. Theil I. LR. §. 618. 619. ibidem.

§. 49.

Confer. §. 618. 619. tit. 9. Theil I.

§. 54.

Wer auf einen Innbegriff von Sachen Beſitzrechte hat, muß denjenigen, der bona fide den Naturalbeſitz einer

einer einzelnen Sache, wiewohl ſpäter, erlangt hat, als beſſern Beſitzer anerkennen. Anmerkung zum §. 33. tit. 19. Theil I.

§. 59.

Confer. die Anmerkung zum §. 96. tit. 4. Theil I. Landr. (Zuſätze zum Commentar).

§. 60.

Anwendbarkeit des §. 60. tit. 7. Theil I. auf die Frage: ob die Berichtigung des Beſitztitels ohne Natural-, oder Civiltradition das Eigenthum übereigne. Neues Archiv Heft III. p. 468.

§. 74.

Wer eine erkaufte unbewegliche Sache ſowohl naturaliter als civiliter verreicht und in Beſitz bekam, der muß, bis auch noch der Beſitztitel für ihn berichtigt wird, diejenigen Realrechte anerkennen, die ein Dritter in der Zwiſchenzeit bona fide in das Hypothekenbuch der Sache eingetragen erhielt. Anmerkung zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR. (in den Nachträgen zum Commentar). — Man ſehe auch noch die Schlußanmerk. zum §. 33. tit. 19 Theil I. LR. Hiernach relevirt es gar ſehr: ob ich mir, wenn auch kein dingliches Recht, doch einen beſſern, nähern, ſpeziellern Titel als ein Andrer, der vielleicht einen frühern, aber generellern hatte, verſchaffen kann, z. E. durch Auspfändung.

§. 90.

Confer. Anmerkung zu §. 716. tit. 18. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 96.

Siehe die Anmerk. zu §. 601. tit. 9. (Nachträge zum Commentar).

§. 124.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 693. tit. 18. Theil 2. LR.

§. 137.

Confer. die Anmerkung zum §. 618. tit. 9. Th. I. Nachträge zum Commentar des Landrechts.

§. 141.

Hat ſich ein Pächter im Pachtkontrakte für den Fall: daß er nicht jedesmal zu beſtimmter Zeit dem Verpächter eine gewiſſe Quantität Holz für einen namhaften Preis abkaufen würde, der Exmiſſion unterworfen: ſo kann, ſollte auch der Kontrakt darüber ſchweigen, der Verpächter, außer auf der Exmiſſion, auch noch auf der Abnahme des Holzes und Bezahlung desſelben beſtehen, gleichwie er, wenn die Exmiſſion an die Nichtzahlung des Locarii geknüpft wäre, außer jener auch noch auf die Bezahlung des Pachtgelderrückſtandes dringen kann. Analogie des § 311. tit 5. §. 599. tit. 21 Th. I. LR. — Wenn es nach §. 336. tit. 21. erlaubt iſt: die Dauer der Pacht von einem auflöſenden Ereigniſſe abhängig zu machen (wo dann bei deſſen Eintritt der Beſitzende ſein Recht ſogleich verliert, §. 115. tit 4.): ſo hindert der §. 400. tit. 16. keinesweges: daß ſich der Pächter in dem Pachtkontrakt für den Fall: wo er nicht zu rechter Zeit die Penſion abführe, der Exmiſſion unterwerfen konnte, beſonders wenn dann zugleich eine Zeit zur Räumung im Voraus beſtimmt ward, wie der §. 337. tit. 21. ſie vorſchreibt. Ich ſetze voraus: daß der Verpächter den Pächter nachher nur nicht etwa gewaltſam exmittirt. Er kann ja durch den Gerichtshalter mit Zuziehung eines dem abweſenden Pächter zu beſtellenden Mandatars die Rückgewähr vornehmen laſſen. In einem Falle war dabei der wirkliche Generalmandatar des Pächters, der jedoch kein Spezialmandat hatte, zugezogen, und in der Folge wollte der Pächter nachher nur deſſen Erklärungen und Verwilligungen anfechten.

§. 166.

Confer. die Anmerkung zum §. 618. tit. 9. in den Nachträgen zum Commentar des LR.

§. 172.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 5. tit. 19. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 173.

Siehe auch den §. 358. tit. 21. Theil I. LR.

§. 176.

Ob derjenige, der in Schleſien ein Grundſtück erkauft, und den Naturalbeſitz davon erhalten, aber noch nicht verreicht bekommen hat, das Eigenthum deſſelben acquirirt habe? Anmerkung zum §. 1. und zum §. 5. tit. 10. Theil I. LR. (Man ſehe auch die Nachträge zum Commentar bei dieſen Geſetzſtellen.)

§. 188.

Erſtattung des Werths einer veräußerten Sache. §. 28. tit. 15. §. 62. tit. 14. Theil I.

§. 190.

Confer. §. 37. tit. 7.

§. 191.

Die letzterwähnten Edikte ſind declarirt. Anmerk. zu §. 2. tit. 14. Theil II.

§. 206.

Confer. §. 284. tit. 21. Theil I. LR.

§. 219.

Erſtattung des Werths einer veräußerten Sache. §. 28. tit. 15. §. 62. tit. 14.

§. 236.

In wiefern der unredliche Beſitzer ſich zum Beſten des wahren Eigenthümers derſelben Einwendungen, die dieſem zu ſtatten kamen, bedienen dürfe. §. 137. tit. 7. §. 618. tit. 9. Theil I. nebſt Anmerkung.

Titel

Titel 8.

§. 7.

In der zweiten Zeile pag. 146. Theil I. des Commentars muß es heißen: Juli 1810, Juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1810. ſollen ꝛc.

§. 9.

Jetzt ſind ſeit Februar 1812. Münzverificationsbureaus errichtet, die Scheidemünze wird in Beuteln wogen. Wer als Käufer eines Grundſtückes den Naturalbeſitz, und außerdem auch vielleicht den Civilverreich erhalten, hingegen aber titulum possessionis noch nicht berichtiget hat, der muß die Rechte desjenigen anerkennen, der zwiſchen der Civiltradition und der Eintragung des Beſitztitels, bona fide auf das Grundſtück wegen einer Forderung, die er an den Verkäufer hatte, eingetragen ward. (Anmerkung zum §. 1. 7. tit. 10., und §. 125. tit. XI. Theil I. LR. in den Nachträgen zu dieſem Commentar.). Denn die Berichtigung des Beſitztitels bezweckt meines Erachtens nicht blos die Sicherung des Eigenthumes gegen einen Dritten, ſondern ohne ſie kann ich einem Dritten, der mein Eigenthumsrecht aus dem Hypothekenbuche nicht erſehn konnte, dieſes Recht zu ſeinem Präjudiz nicht opponiren, ich werde hinſichts ſeiner gar nicht als Eigenthümer angeſehen. §. 493. tit. 20. Theil I. LR. So wie die pfandweiſe Naturalübergabe einer unbeweglichen Sache ohne Eintragung kein Pfandrecht gegen denjenigen ausüben läßt, der inmittelſt bona fide ein jus reale contrarium in das Hypothekenbuch eingetragen bekommt (§. 99. tit. 20.), ſo kann auch derjenige, welcher als Eigenthümer den Naturalbeſitz und das Naturalnutzungsrecht einer erkauften unbeweglichen Sache hat, ohne daß für ihn der Beſitztitel berichtiget iſt, nichts dagegen einwenden: wenn ein Dritter, der den Verkäufer im Hypothe-

pothenbuche noch als Eigenthümer eingetragen findet, durch Eintragung eines an dieſen habenden Rechtes, ein dingliches Recht auf die Sache bekommt, welches auch der Käufer folglich anerkennen muß. §. 92. tit. 2. Hypoth. Ordn., §. 7. tit. 19. Theil I. LR., §. 410. tit. 20. ibidem. — Wußte aber der Dritte, als er im Wege der Execution die Sequeſtration oder Subhaſtation des Grundſtücks, und die Eintragung ſeiner Forderung ſuchte: daß das Grundſtück von ſeinem Schuldner ſchon verkauft ſey, wird ihm dieſe Wiſſenſchaft bewieſen: ſo muß bei einem, zwiſchen ihm und dem Käufer deshalb etwa entſtandnen Prioritätsprozeſſe auf die Löſchung der Hypothek oder der eingetragnen Proteſtation erkannt werden. §. 5. 33. tit. 19. Th. I. LR. Befindet ſich aber zur Zeit der vom Käufer angeſtellten Klage das über die eingetragne Forderung ausgefertigte Inſtrument in den Händen eines Ceſſionars, Pfandnehmers ꝛc., und iſt dieſer bona ſide in deſſen Beſitz gekommen: ſo kann der Käufer gegen dieſen nichts ausrichten, ihm obſtirt vielmehr, daß er nach §. 57. tit. 2. der Hypoth. Ordn. für ſich ſelbſt keine Proteſtation früh genug eintragen ließ.

§. 13.

Einen Branntweinbrennapparat darf der Eigenthümer, des Blaſenzinſes wegen, nicht ohne Wiſſen der Conſumtionsbehörde abändern laſſen. Geſetzſammlung 1811. p. 256. Der Bierbrauer darf eine Roß- oder Handmühle oder Stampſe nur unter Controlle dieſer Behörde beſitzen. Eine Mühle ſoll ohne Vorwiſſen der Polizeibehörde auch nicht verändert werden.

§. 26.

Wer ſeinen Acker zur Weide benutzt, hat, wenn des Nachbars Acker vom Vieh beſchädigt wird, die Vermuthung: daß ſein Vieh den Schaden verurſachte, wider ſich. Geſetzſammlung 1811. p. 305. Nro. 18.

§. 29.

§. 29.

Einen Branntweinbrennerapparat darf der Eigenthümer nicht ohne Vorwiſſen der Conſumtionsbehörde abändern laſſen. Geſetzſammlung 1811. p. 256. Der Bierbrauer darf eine Roß- oder Handmühle oder Stampfe nur unter Controlle dieſer Behörde beſitzen. Eine Mühle ſoll ohne Vorwiſſen der Polizei auch nicht verändert werden.

§. 30.

Confer. der §. 78. tit. 16. Theil II. LR.

§. 33.

Wegen Aenderung eines Branntweinbrennapparats ſiehe die Anmerk. zum §. 13. tit. 8. Wer das Abraupen der Bäume verſäumt, handelt policeiwidrig. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 76.

§. 40.

Der Magiſtrat muß das Gericht, unter dem die Sache gelegen iſt, um die Subhaſtation erſuchen; dieſe muß vorſchriftsmäßig erfolgen, und ſetzt die Aufnahme einer Taxe voraus. Reſcript an das Stettiner Oberlandesgericht vom 11. Dezember 1810. Allgem. juriſt. Monatſchrift p. 363.

§. 58.

Ein Miteigenthümer, der zur Wiederherſtellung des abgebrannten Gebäudes nicht beiträgt, ſondern zuläßt: daß die Miteigenthümer es allein ausbauen, hat es jure communi derelinquirt. Leys. Specim. 456. Med. 8.

§. 65.

Eine Mühle darf ohne Vorwiſſen der Polizeibehörde nicht verändert werden. Auch einen Brantweinbrennapparat darf man des Blaſenzinſes wegen ohne Wiſſen der Conſumtionsbehörde nicht abändern. Geſetzſammlung 1811. pag. 256. Der Bierbrauer darf

keine Roß- oder Stampfmühle oder Handmühle beſitzen, außer unter Controlle.

§. 66.

Zu Neubaudten in Städten, wie zu Waſſerbauten, ſind allemal Zeichnungen einzuſenden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 286.

§. 80.

Auch Brunnen und Düngergruben in den Gehöften ſollen umzäunt werden, damit Niemand verunglücke. Anmerk. zum §. 131. hoc tit. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 29.

§. 83.

Jeder kann jetzt ſeinen Forſt urbar machen, parcelliren, nutzen wie er will, auch Aecker in Forſt verwandeln. Geſetzſammlung 1811. p. 303.

§. 89.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 83. tit. 8. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar des Landr.)

§. 97.

Geſetz wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth, vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 352.

§. 99.

Hier verweiſe ich auf das neue Geſetz vom 15ten November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 100.

Edikt vom 20. Dezember 1746. wegen Räumung der Flüſſe und Graben, auch Verſchaffung der Vorfluth. Geſetz vom 15. November 1811. über dieſe Angelegenheit. Siehe auch den §. 188. tit. 8. Theil I. LR., und wegen der Verbindlichkeit zum Graben fegen, zum Graben räumen, die Anmerkung zum §. 37. Nro. 2. tit. 7. Theil II. LR. pag. 268. Theil I. des Comment.

§. 103.

§. 103.

Noch verweiſe ich auf das neue Geſetz vom 15ten November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. p. 352.

§. 107.

Geſetz vom 15. November 1811. weges des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. p. 352. Wegen der Verbindlichkeit zum Graben räumen, zum Graben fegen, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 37. Nro. 2. tit. 7. Theil 2. LR. pag. 268. Theil I. des Commentars.

§. 113.

Geſetz vom 15. November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. p. 353.

§. 114.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 353. seq.

§. 117.

Das neue Geſetz vom 15. November 1811 (Geſetzſamml. 1811. p. 354. seq.) ändert den §. 117. ab.

§. 125.

Düngergruben in Gehöften, ſo wie Brunnen, ſollen umzäunt, und dafür geſorgt werden: daß Niemand hineinfalle. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 29. Anmerk. zu §. 131. tit. 8. Theil I. LR.

§. 131.

Auch Brunnen und Düngergruben in Gehöften ſollen umzäunt, und es ſoll dafür geſorgt werden, daß Niemand hineinfalle. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 29.

§. 133.

Wegen Wegſchaffung der an die Wohnhäuſer der Dorfeinwohner angebauten Backöſen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 286.

§. 188.

Siehe die Anmerkung zum §. 100. tit. 8. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 191.

Geſetz vom 15. November 1811. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. p. 352.

Titel 9.

§. 3.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 125. tit. XI. und zum §. 7. tit. X. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 127.

Confer. §. 1145. tit. 20., §. 68. tit. 16. Theil 2. Landr. Anmerk. zu letzterm §. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 146.

Erſatz an ehemalige Unterthanen, welche jetzt erbliche Eigenthümer geworden ſind, und ſich mit dem Guthsherrn ſeparirt haben. Geſetzſammlung 1811. p. 298.

§. 147.

Wegen des Wildſchadens ſiehe auch Geſetzſamml. 1811. p. 298. 305.

§. 158.

Das Dominium behält die Jagdgerechtigkeit auch auf den Feldern der Unterthanen, welche jetzt erbliche freie Eigenthümer geworden ſind, und ſich mit ihm ſeparirt haben. Geſetzſammlung 1811. p. 298.

§. 185.

Zur Benutzung der Fiſcherei fordert das neue Culturedikt auf. Der Eigenthümer des Gewäſſers kann

darinn

darinn ſich jetzt das Flachsröſten verbieten. Geſetzſammlung 1811. p. 309.

§. 199.

Confer. die Anmerk. pag. 163. Theil I. des Commentars. Das Tribunal hat im Januar 1812. in Sachen des Breslauer Oberbergamts contra die jüdiſchen Kaufleute B. und C. die Sentenz zweiter Inſtanz, wodurch der Käufer zur Herausgabe des Profits verurtheilt war, beſtätiget. Das Urtheil erſter Inſtanz hatte, ſo wie in einer andern Sache (Oberbergamt zu Breslau gegen den Kaufmann J. zu Grünberg) von zwei Inſtanzen geſchehen war, das Oberbergamt abgewieſen, weil die Capitulation von Glogau das Königl. Eigenthum in franzöſiſche Hände gebracht, und der Tilſiter Friede dies dabei belaſſen habe. Man ſehe hierbei: Hugo Grotius Liber 3. Cap. 6. § 7. sub 1., und auch §. 14. ibid., ferner Schmalz Handbuch des römiſchen Rechts §. 206. Ludowici Doctrin. Liber X. IX. XV. Hellfeld. jurisprud. forens. 1735. 2137. Madihn. princ. P. 2. §. 328. In wiefern der Gouverneur einer Feſtung zu capituliren befugt ſey, berührt Hugo Grotius Libr. 3. cap. 22. §. IV. — Die gegen Militair- und Civilbeamte wegen des durch ihre Schuld im letztern Kriege verlohren gegangnen oder nicht geretteten Staatseigenthums, angeſtrengte fiscaliſche Proceſſe ſind ſeit der Cabinetsordre vom 29. April 1811. eingeſtellt worden. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. p. 486.

§. 208.

Im jetzigen Seekriege ſind neue Grundſätze des Seerechts zur Anwendung gebracht worden.

§. 219.

Was der Utrechter Friede feſtſetzte, und was jetzt England für Grundſätze aufſtellt, iſt von Frankreich näher auseinandergeſetzt in der neueſten Proclamation,

welche

welche ſich in der Berliner politiſchen Zeitung vom 27. März 1812. befindet.

§. 286.

Wer das Abraupen der Bäume verſäumt, iſt dem Nachbar verhaftet. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 76. Anmerkung zu §. 26. tit. 6. Theil I. LR.

§. 350.

Sterbequartal der Beamten. Anmerk. zu §. 368. tit. 9. (Nachträge zum Commentar.)

§. 351.

Siehe die Anmerkung zum §. 355. in den Nachträgen zum Commentar des Landrechts.

§. 354.

Ob der Fideicommiſſarius dem Fideicommittenten ſuccedirt? Anmerkung zu §. 467. tit. 12. Theil I., und zu §. 493. tit. 1. Theil 2. LR.

§. 355.

Der unredliche Beſitzer einer Erbſchaft darf den Einwand der Verjährung demjenigen, der ein Stück der Erbſchaft vindiciren will, nicht opponiren. §. 618. 619. tit. 9. Theil I. LR.

§. 362.

Nicht der §. 54., ſondern §. 55. tit. 1. der Depoſitalordnung iſt zu allegiren. — Die Erben eines Verwalters oder Mandatarii ſind denſelben Grad des Verſehens, wie ihr Erblaſſer, ſtatt ſeiner zu vertreten verbunden. Eben ſo, und noch mehr diejenigen, welche wieder Erben des Erben eines Adminiſtrators geworden ſind, z. E. wenn Cajus ſeinem Erben Lucius die Verwaltung einer Gruftfundation auftrug, dieſer übel adminiſtrirte, und nun von ſeinen Deſcendenten mehrmals wieder beerbt ward Der §. 293. 304. tit. 18. Theil 2. iſt Ausnahme von der Regel: daß der Erbe den Erblaſſer repräſentire. Man vergleiche übrigens noch mit dem §. 362. tit. 9. die Anmerk. zum §. 482.

tit.

tit. 2. Theil II. LR. Klein Annalen I. p. 331. Verbindlichkeiten aus Bürgſchaften. Anmerk. zum §. 493. tit. 1. Theil II. LR. Nachträge zum Commentar.

§. 364.

Wegen der Confiscation verweiſe ich auf den §. 297. tit. 20., §. 69. tit. 14. Theil II. des LR., ferner auf den §. 78. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. Von Confiscationen, und wie lange das jus confiscandi proſequirt werden könne, handelt auch Leyser. Specim. 430. Med. 1.

§. 367.

Jure Saxonico, alſo auch ehemals in Schleſien, war Maritus ipso jure Mobiliarerbe der Frau, ohne daß aditio hereditatis nöthig war. Judicatum 1811. Wittwe Schauß contra von Bomsdorfer Erben.

§. 368.

Am 1. Oktober 1811. hat der Juſtizminiſter in der Liegnitzer Sache wegen der Wittwe des K reſcribirt: daß, wenn auch ſeit 1809. die Juſtizgehälter nur in monatlichen Raten gezahlt würden, dennoch, ſobald der Beamte den Anfang eines neuen Quartals erlebt, er das Gehalt für das ganze noch laufende Quartal zu fordern habe, ſo wie dies ſchon ſeit dem 1. Juni 1791. in Schleſien üblich war. Nach dem Cammercirkular dd. Glogau 31ſten Mai und Breslau 5ten Juli 1781. (Kornſche Samml. p. 177., Vater Repertor. Bd. II. p. 139.) erhalten nur diejenige Beamte, welche Chargenjura gezahlt haben, ein Sterbequartal. Anmerkung zum §. 837. tit. XI. Theil II. LR., und zum §. 468. tit. 2. Theil II. ibidem. (Nachträge zum Commentar.)

§. 384.

Ob ein fideicommissarius substitutus ſich Erbes erklären, und ob ſeine Qualität als Beneficialerbe eingetragen werden müſſe? Anmerkung zu §. 467. tit. 12. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 392.

§. 392.

Jetzt werden die Montirungs- und Armaturſtücke eines verſtorbnen Officiers an die Militairbehörde abgegeben. Reſcript vom 7. Januar 1812.

§. 402.

Ich bitte die Anmerkung zum §. 440. 432. tit. 2. Theil II. LR. nachzuſehen. Confer. die Anmerkung zu §. 467. tit. 12. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 457.

Confer. §. 618. tit. 9. nebſt Anmerkung in den Nachträgen zum Commentar.

§. 498.

Conf. §. 30. tit. 15. Theil I. LR.

§. 546.

Siehe wegen Verjährung des Rechts zum Krugverlage die Anmerkung zum §. 22. tit. 23. Theil I. LR.

§. 578.

Ob die Leiſtung eines Gemeindegliedes durch Präſcription ein Recht gegen die ganze Gemeinde introducire. Anmerk. zu §. 90. tit. 7., und zu §. 716. tit. 18. Th. I. LR. in den Nachträgen z. Comment. In wiefern ein zwangsberechtigter Schmidt, der einigen Mitgliedern der Dorfgemeinde ſchlechte Arbeit liefert, ſeines Zwangsrechts nicht blos gegen dieſe Perſonen, ſondern gegen die ganze Gemeinde verluſtig gehe? Anmerk. zu §. 189. tit. 8. Th. II. in den Nachträgen z. Comment.

§. 601.

Was die Verjährung unterbricht, das unterbricht auch den rechtlichen Beſitz; ich darf mich deſſen nachher nicht durch Beſitznahme gewaltſam bemächtigen. Es giebt aber bekanntlich viele Fälle: wo man weder violenter, noch clam, noch precario den Beſitz erlangt hat, aber im Grunde ganz eigenmächtig zum Beſitz kam, z. E. wenn Jemand, ohne auf das mündliche

Ver-

Verboth zu achten, Vieh hütet, wo er nicht ſoll, und der Gegner nicht klagt, aber, ſobald er es merkt, allemal wieder das Hüten unterſaget. Der Richter läßt dann, weil er in der Sache nicht auf den Grund ſehen kann (bona fides wird bei der praescript. longi temporis vermuthet), ſolche eigenmächtige Handlungen, bei denen auch er bonam fidem präſumirt, zur Begründung und Vollendung der Verjährung als rechtlich gelten. §. 96. tit. 7.

§. 618.

Zum Beſten des wahren Erben, und zu deſſen Vertheidigung gegen den Vindicanten, ſollte der unredliche Beſitzer den Einwand der Verjährung wohl vorſchützen können. Denn warum ſoll der Vindicant von einem zufälligen Umſtande Nutzen ziehn, und warum ſoll auch der wahre Erbe, wenn ihm der unredliche Erbſchaftsbeſitzer nicht Erſatz leiſten kann, Schaden leiden? — §. 137. tit. 7. Theil I. LR. Doch verweiſe ich auf den §. 40. tit. 7. und den §. 36. tit. 2. Theil I. Landr. §. 11. tit. 24. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 629.

Eingezogne giſtliche Güther. Anmerk. zum §. 642. tit. 9. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 642.

Eingezogne geiſtliche Güther, die das Kloſter oder Stift ſeit 1740. bis 1810. ruhig beſaß, kann zwar der Preuß. Fiskus wegen des mehr als 44jährigen ruhigen Beſitzes des Stifts oder Kloſters, ſich jetzt zuſchreiben laſſen; hätte aber Fiskus die Klöſter ſchon 1760. eingezogen: ſo würde der Beſitz des Kloſters im Jahr 1740. den Fiskus gegen die Anſprüche eines Dritten nicht ſchützen. Conſer. Vater Repertor. I. p. 238.

Titel

Titel 10.

§. 1.

Nicht die Ehrenrechte, aber doch alle nutzbaren Eigenthumsrechte kann jetzt ein Naturaleigenthümer exerciren. §. 26. tit. 17. Theil II. LR. — Nach ſächſiſchem Rechte, als auch nach ſchleſiſchem, ward, wie der Geheimerath Stielow in ſeinen Heften ausführt, und durch Präjudikate darthut, bis das allgemeine Landrecht erſchien, allerdings allgemein angenommen: daß der Kaufkontrakt über das Eigenthum eines Grundſtücks nicht nur durchaus verlautbart und gerichtlich konfirmirt werden müſſe, ſondern auch: daß das Eigenthum durch die Naturaltradition ſchlechterdings nicht, ſondern nur durch gerichtlichen Verreich erworben und transferirt werden könne. (Judicat des erſten und zweiten Senats zu Glogau, vom 15. Sept. 1777. und 4. Mai 1778, in Sachen des v. Zobeltitziſchen Curators v. Loſſow gegen den v. Zobeltitz auf Siedewitz, ferner in Sachen Kladin contra die von Scobelſchen Erben ein Erkenntniß des erſten Senats vom 11. März 1774.) Eben daraus folgerte man denjenigen Grundſatz, den ich p. 197. Theil I. meines Commentars in der Anmerkung zum §. 5. tit. 10. prämittire. Seit einigen Jahren, beſonders ſeit 1808, hat man bisweilen behauptet: daß das Eigenthum auch ſchon ohne Verreich erworben werde, wenn gleich derſelbe (außer bei Deſcendenten, die durch Erbſchaft erwerben) ſtets erfordert wird. — Wenn ich eine Perſonalforderung gegen einen Civilgrundbeſitzer ausgeklagt habe, derſelbe aber zur Zeit, wo ich gegen ihn Exekution in das Guth ſuche, nicht mehr Naturalbeſitzer iſt, ſondern ein Andrer, dem er das Guth verkaufte, ſich ſchon im Naturalbeſitz befindet: ſo kann ich zum Präjudiz des Letztern in das Grundſtück, in deſſen

deſſen Ertrag und Inventarium keine Exekution ſuchen, ich kann es für mich nicht ſequeſtriren laſſen. (Nach §. 477. tit. 20. Theil I. LR. hat nur ein Hypotheken-gläubiger vor einem Naturalbeſitzer Vorrechte.) Sub-haſtiren kann ich das Grundſtück laſſen, ſo lange es noch auf den Namen meines Schuldners eingetragen ſteht, und der neue Beſitzer die im §. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung ihm verſtattete Proteſtation nicht ingroſſiren läßt. Der Naturalbeſitzer wird außerdem ſtets den §. 4. tit. 19. Theil I. des Landrechts gegen mich allegiren — und durch Nachſuchung jener Pro-teſtation ſchon zeitig genug verhüten: daß nicht mein perſönliches Recht durch Eintragung künftig zum Prä-judiz ſeines Eigenthumsrechtes früher in ein Realrecht übergehe. Uebrigens kann man nach dem Landrecht offenbar auch durch Naturalbeſitz dingliche Rechte auf Immobilien erlangen, nicht blos durch Eintragung. Eben deshalb darf ich auch wegen eines mir zuſtehen-den Hypothekenkapitals die Kündigungsklage gegen den Guthseigenthümer anſtellen, der noch nicht den Beſitztitel für ſich berichtigt hat, der blos Naturalbe-ſitzer iſt. §. 82. tit. 21. Th. I. LR. — Siehe auch die Anm. zum §. 8. 10. tit. 19. Th. I. LR. und den §. 176. tit. 7. ibid. — Ein Eigenthümer, welcher blos natu-raliter beſitzt, kann gegen die Hypothekengläubiger auf das Moratorium nicht antragen, weil die im §. 65. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnte Proteſtation de non intabulando nicht eingetragen werden kann. In Glogau hat man neuerlich angenommen: daß, ſo-bald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothe-kenakten offiziell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers zu verfügen ſey. §. 2. 3. tit. 19. Theil I. LR. Dieſes Prinzip ſetzt aber voraus: daß das Gericht zugleich als

Hypo-

Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher und Akten ſey, daß der in der Prozeßſache decretirende Richter dieſe allemal nachſehen müſſe und könne. Domainengrundſtücke ſollen, ehe der Beſitztitel pro fisco berichtigt iſt, nicht sub hastam geſtellt werden. Reſcript vom 7. März 1812. — Der §. 96. tit 4. Th. I. Landr. beſtimmt: daß durch bloße Willenserklärungen keine Rechte übertragen werden. In der Anmerkung dazu habe ich aber bemerkt: daß dies nicht die Regel ſey. (Nachträge zum Commentar.)

§. 5.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 1. tit. 10., und zum §. 8. 176. tit 7., ferner zum §. 8. tit. 19. Th. I. Landr. (Nachträge z. Commentar). Von wiederkäuflichen Kontrakten und bei Vertauſchungen ward nie die große Kanzleitaxe (die jetzt die Declaration des Stempeledikts vom 5. Juni 1811, Geſetzſammlung 1811. p. 316., ganz abſchafft, ſo daß ſie nur für Teſtamentspublikationen und Löſchung von Hypotheken noch angeſetzt wird) genommen. Edikt vom 13. Juni 1744. Nach dem bei Gelegenheit eines Streits wegen der lediglich vom Verreich abhängenden Zuchthausgefälle ergangnen Reſcript des ſchleſiſchen Juſtizminiſters vom 27. April 1784. ſind blos Deſcendenten ob continuationem Dominii in Erbfällen, dieſe mögen ſich ab intestato oder ex testamento ereignen, vom Verreich und der damit verbundnen Zuchthausabgabe frei. Aſcendenten, Ehegatten, Collateralen (ſelbſt die innerhalb des vierten Grades verwandten) müſſen verreicht nehmen, ob ſie ſchon von der großen Kanzleitaxe frei waren. Bei Erwerbungen inter vivos müſſen auch Deſcendenten verreicht nehmen. Ein Verreichbrief wird aber im Glogauer Departement nur bei Lehngüthern, und auch eine ſimple Recognition über den Verreich nur auf Verlangen expedirt. Moraliſche Perſonen

nen ſind vom Verreich und der Zuchthaustaxe keinesweges frei. — Die Fälle, wo ein neuer Verreich oder eine neue Zuſchreibung eines Grundſtücks erfolgen muß, ſind ſehr analog mit den Fällen: wo bei Eigenthumsveränderungen Laudemium an den Erbzinsherrn gezahlt werden ſoll, oder nicht. §. 731. bis 746. tit. 18. Theil I. LR. — Nimmt derjenige, welcher ſeit dem 1. November 1806. ein Grundſtück verkauft hatte, ſolches jetzt um deswillen wieder zurück, weil der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar zahlen mag (Geſetzſammlung 1811. p. 202. Hier möchte beſtimmt ſeyn, wie lange dies Recht dem Verkäufer freiſtehe), ſo darf kein neuer Verreich erfolgen, es dürfen keine Verreichsgebühren, keine Werthſtempel, Laudemien oder andre Gebühren entrichtet werden, blos Expeditionsgebühren, baare Auslagen, Copialien, und acht Groſchen Stempel zahlt der Verkäufer salvo regressu gegen den Käufer. Reſcript vom 24. Septemb. 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 223. — In der 32ſten Zeile p. 200. meines Commentars I. Theil, iſt der Zuſatz beizufügen: Aus dem §. 80. tit. 2. der Hypothekenordn. folgt: daß einem Fiduciar das Grundſtück zugeſchrieben werden muß, keinesweges alſo ſämmtlichen Fideikommißintereſſenten gemeinſchaftlich zugeſchrieben werden, oder auf den Namen des Erblaſſers ſtehen bleiben kann: wenn dieſer in ſeinem Teſtamente ſämmtliche Erben einander ſubſtituirt, und ſich unbeſtimmt darüber ausgedrückt hat: ob der eigentliche heres institutus unter einer ſuspenſiven oder reſolutiven Bedingung eingeſetzt ſeyn ſolle. Anmerk. zum §. 114. tit. 4., §. 467. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.) — Eine Mutter und Wittwe, die das von ihrem Mann ererbte Grundſtück ihrem Sohne innerhalb Jahresfriſt cedirt, muß dieſe Ceſſion vor dem Richter der Sache verlautbaren, obſchon kein

Ver-

Verreich auf den Sohn und keine Zwiſchenzuſchreibung des Beſitztitels auf die Mutter nöthig iſt, ſondern das Grundſtück unmittelbar vom Vater auf den Sohn mit blos hiſtoriſcher Bemerkung des mütterlichen Zwiſchenbeſitzes zugeſchrieben werden kann. Die große Canzleitaxe iſt auch bei Hypothekenbeſtellungen, Ceſſionen, Löſchungen, Teſtamentspublikationen ſeit Ende März 1812. abgeſchafft.

§. 6.

Vor nachgewieſener Berichtigung des Erbſtempels ſoll kein Beſitztitel auf den Grund eines Erbrechts eingetragen, kein Erbreceß ausgeantwortet werden. Geſetzſammlung 1811. p. 331. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 284. Ob an Orten, wo Jemand ex communione bonorum statutaria Miteigenthümer des ſeinem Gatten vorher ſchon gehörenden Grundſtücks wird, er ſein Miteigenthum gegen einen Dritten, ohne daß es intabulirt iſt, geltend machen dürfe? Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p 98. Ehe ein Grundſtück, auch ein Domainengrundſtück, ſubhaſtirt wird, muß vorher der Beſitztitel auf den letzten Eigenthümer berichtigt ſeyn. Reſcript vom 7. März 1812, wo auch das Nähere wegen Taxe und Subhaſtation der Domainengrundſtücke beſtimmt iſt. — Juden haben jetzt gleiche Rechte als Chriſten, wenn ſie Staatsbürger ſind. Edikt vom 11. März 1812. (Geſetzſammlung p. 17.)

§. 7. 8.

Ob an Orten, wo communio bonorum statutaria gilt, ein Gatte, der durch Heirath Miteigenthümer eines von dem andern Gatten ſchon in die Ehe gebrachten Grundſtücks wird, die Gemeinſchaft, ohne daß ſie in das Hypothekenbuch vermerkt worden, gegen einen Dritten geltend machen kann, und ob alſo dieſer Dritte, der erſt nach vollzogner Ehe Realrechte auf das Grundſtück erwerben wollte, ſich ſelbſt darum bekümmern

mern mußte: ob auch der im Hypothekenbuche als alleiniger Eigenthümer des Grundſtücks vermerkte Beſitzer verheirathet ſey? (Jur. Monatſchrift Auguſtſtück 1811. p. 98. — Die Forderung des Perſonalgläubigers eines Guthsverkäufers, welcher im Wege der Execution die Sequeſtration des Guthes, oder die Taxe und Subhaſtation extrahirt, und ſodann die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch erhalten hat, kann mit einem rechtsgültigen Hypothekenrechte verſehen ſeyn, wenn ſie eingetragen ward, ehe noch für den Guthskäufer der Beſitztitel im Hypothekenbuche notirt wurde; daß zur Zeit der Eintragung der Hypothek, dem neuen Käufer des Guthes bereits der Civilverreich vom Richter geleiſtet war, ändert nichts. Warum hatte der Käufer nicht zufolge des §. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung eine Proteſtation für ſich eintragen laſſen? (Anmerk. zum §. 57. im Commentar zur Ger. Ordn.) Der Richter, ehe er den Perſonalgläubiger des Verkäufers eintrug, ſollte wohl freilich den Käufer davon benachrichtigen, wenn ihm der Verkauf bekannt geworden war, er ſollte einen Termin zur Regulirung des verſchiednen Intereſſe anſetzen (Reſcript an das Breslauer Oberlandesgericht vom 10. März 1804.). Beobachtete dies aber der Richter nicht, und erhielt ſolchemnach der Perſonalgläubiger des Verkäufers durch die Eintragung hypothekariſche Rechte: ſo muß ſolche auch der Käufer anerkennen, ſelbſt wenn zur Zeit, wo zwiſchen ihm und dem Hypothekengläubiger Streit entſtehet, dieſer Gläubiger noch Beſitzer der Hypothek, mithin die Sache noch in derſelben Lage iſt, als ob jetzt erſt die Eintragung nachgeſucht würde, wo folglich der Hypothekenrichter, ehe er ſie verfügt, die ſämmtlichen Intereſſenten, den Käufer, den Verkäufer, den Perſonalgläubiger zu einem Termin citiren, und den §. 6. tit. 19. Theil I. des LR. zur Anwendung brin-

bringen könnte, der ſchwerlich die Eintragung der Hypothek geſtatten dürfte. Vielmehr wird jetzt, nach einmal erhaltner Eintragung des Perſonalgläubigers, wenn er nur, als er die Intabulation nachſuchte, von dem Verkauf des Grundſtücks nichts wußte, oder keiner ſolchen Wiſſenſchaft überführt wird, in dem zwiſchen ihm und dem Käufer etwa entſtehenden Proceſſe derſelbe ohnfehlbar obſiegen. §. 8. 19. tit. X., §. 4. tit. XIX. Theil I. LR., §. 92. tit. 2. der Hypoth. Ord. Muß ein uneingetragner Grundeigenthümer alle von dem Eingetragnen mit einem Dritten ſelbſt vorgenommnen Verhandlungen wider ſich gelten laſſen: ſo muß er auch wohl die Realrechte anerkennen, die Jemand im Wege der Execution gegen den bisher eingetragnen Grundeigenthümer wider deſſen Willen, durch den Richter, mittelſt Eintragung der Forderung erlangt hat, ſelbſt wenn der Richter ſie nicht eintragen ſollte. Weiß hingegen der Exekutionsſucher bei Nachſuchung der Eintragung: daß das Grundſtück ſchon verkauft iſt, an eine beſtimmte Perſon verkauft iſt, ſo hat er freilich den §. 25. §. 10. tit. 10., und den §. 5. tit. 19. Theil I. des LR. gegen ſich (Analogie des §. 44. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Indeſſen iſt es wirklich ſonderbar: daß im §. 10. tit. 10. Theil I. des Landr. der Geſetzgeber eine ſo ſtrenge Moral, und ſo zu ſagen, eine moraliſche Delikateſſe und Beſcheidenheit fordert, da doch in andern Geſetzen gar Vieles, was die Moral nicht grade erlaubt, vergönnt wird, da die Regel: vigilantibus jura scripta, allgemein ſonſt gebilligt wird, die Priorität der Pflichten gegen ſich ſelbſt, an mehr als einem Orte ſancionirt iſt (§. 20. tit. 14. §. 250. tit. 21. Theil I. LR.), und ich als Gläubiger mir von meinem Schuldner zu einer Zeit, wo ich weiß, daß er ſchon banquerott iſt, zu meiner Deckung Rechte einräumen laſſen darf, die einer dritten mir bekannten

Per-

Perſon, einem Mitgläubiger, offenbar mit meinem Vorwiſſen ſchädlich werden. Doch läßt ſich der §. 90. der Einleitung zum Landrecht dagegen anführen. In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt war, keine Execution in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. §. 2. 3. tit. 19. Th. I. LR. Dies Prinzip ſetzt aber voraus: daß der den Prozeß dirigirende Richter auch die Hypothekenbehörde ſey.

§. 9.

Ob ein Ehegatte, welcher an Orten, wo communio bonorum statutaria gilt, durch Heirath Miteigenthümer eines Grundſtückes ward, welches der andre Gatte ſchon vor eingeſchrittner Ehe beſaß, Miteigenthumsrechte gegen einen Dritten geltend machen darf, ohne daß dergleichen zu der Zeit, wo der Dritte auf das Grundſtück creditirte (ſchon nach vollzogner Ehe), aus dem Hypothekenbuche konſtirten, ob alſo an ſolchen Orten jeder mit einer einzelnen Perſon, welcher ein fundus solitarie zugeſchrieben iſt, in Geſchäfte tretender Dritter ſich ſelbſt bekümmern muß: ob der Grundeigenthümer verheirathet ſey? (Juriſtiſche Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 98. seq. Anmerkung zu §. 366. tit. 1. Theil II. LR. in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 10.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 7. 8. tit. 10. Anmerkung zum §. 5. tit. 19. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 12.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 6. tit. 10. Bei den Worten des §. 12. neuer Erwerber, entſtehet die Frage: ob, wenn Jemand heirathet, der an einem Orte, wo communio bonorum statuaria gilt,

ein Grundſtück beſitzt, das hinterher entſtandne Miteigenthum des andern Gatten im Hypothekenbuche vermerkt werden müſſe? Jur. Monatſchr. Auguſt 1811. pag. 98. seq. — Verfahren, wenn für den Fiscus, oder für den, der wieder von dieſem kauft, der Beſitztitel von Domainengrundſtücken oder von eingezognen geiſtlichen Güthern eingetragen werden ſoll? Anmerk. zu §. 443. tit. 20. Th. I. LR., ferner zu §. 10. 14. tit. 4., und §. 37. tit. 1., auch §. 58. 91. tit. 2. der Hypoth. Ordn. In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt war, keine Execution in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. §. 2. 3. tit. 19. Th. I. Landrecht. Dies Prinzip ſetzt aber voraus: daß der den Prozeß dirigirende Richter auch die Hypothekenbehörde ſey. Ehe ein Domainengrundſtück ſubhaſtirt wird, muß der Beſitztitel vorher berichtigt ſeyn. Reſcript vom 7. März 1812. Dies beſtimmt überhaupt: wie bei der Taxation und Subhaſtation eines Domainengrundſtücks, beſonders in Pommern, zu verfahren ſey.

§. 14.

Ohne einen Proceß zuzulaſſen, läßt man in Glogau den fiscaliſchen Bedienten blos Anträge gegen den ſäumigen Beſitzer, der den Beſitztitel nicht berichtigen will, in Gemäßheit §. 48. seq. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. formiren, und fordert ihn dazu auf. Den Untergerichten, wo kein fiscaliſcher Bedienter in der Nähe iſt, hat man erlaubt, für ſich ſelbſt Executio ad faciendum gegen den Beſitzer zu vollſtrecken.

§. 15.

Wenn eine Provinzialregierung ein Domainengrundſtück, oder die Breslauer Hauptſeculariſationscommiſſion ein eingezognes geiſtliches oder Stiftsguth verkauft, ſo iſt es a) von Seiten des Verkäufers hinrei-

reichend: wenn der Commiſſarius der Regierung oder der Hauptſecülariſationscommiſſion den Contrakt unterſchreibt, und mit ſeinem etwanigen Amtsſiegel beſiegelt, ſodann aber das Approbatorium der Regierung (welche die Authoriſation der höhern Behörde in Bezug nimmt), oder der Hauptſeculariſationscommiſſion (welche keiner höhern Approbation bedarf) mit Beidrückung des Siegels angeheftet iſt; b) der Käufer muß den Contract vor Gericht oder vor einem Notar, wo nicht abſchließen und aufnehmen laſſen, doch wenigſtens genehmigen, vollziehen. Dann citirt erſt das Gericht der Sache den Käufer zu der Behufs der Confirmation des Vertrages nöthigen Verlautbarung und Ableiſtung des Homagii, ſo wie einen Commiſſarius der verkaufenden Behörde, die auch durch den Fiscus erſcheinen darf, zum Verreiche. Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 14ten Juni 1811. wegen der zum Amte Grosbaudiß gehörigen Herzogswieſen. Neues Archiv Band II. p. 455., Band IV. pag. 318. Siehe auch meine Anmerkung zum §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. Ger. Ordnung, und wegen des Verfahrens, wenn das Hypothekenbuch der Domainengrundſtücke oder eingezogner geiſtlicher Güther regulirt werden ſoll, und wenn für den Fiscus oder für denjenigen, dem dieſer wieder verkauft, der Beſitztitel eingetragen wird, die Schlußanmerkung zum §. 12. tit. 10. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Ehe ein Domainengrundſtück sub hastam kommen kann, muß zuvor der Beſitztitel pro fisco berichtigt ſeyn. Reſcript 7ten März 1812. Wenn über Grundgerechtigkeiten paciscirt wird. §. 407. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 20.

Zum Nachtheil deſſen, der ein unvollſtändiges Beſitzrecht hat, darf der Eigenthümer ſein Eigenthum keinem Andern abtreten. §. 173. tit. 7. Theil I. LR.

§. 23.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 33. tit. 19. Theil I. LR. — Kann ich mir auch nicht den Naturalbeſitz einer Sache verſchaffen, ſo relevirt es doch gar ſehr: daß ich mir z. E. durch Auspfändung, Immiſſion ꝛc. einen ſpeciellern, nähern, beſſern Titel verſchaffe, wenn auch ein Dritter einen frühern der Zeit nach, aber einen generellern, unbeſtimmtern haben ſollte.

§. 25.

Man ſehe die Anmerkung zu §. 5. tit. 19. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

Titel 11.

§. 19.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 475. tit. 8. Theil II. LR. (ſowohl im Commentar ſelbſt, wie in den Nachträgen zum Commentar.) — Ohne Beiſeyn des Feldwebels darf Niemand von einem Soldaten Armatur oder Montirungsſtücke kaufen. Verordnung vom 18ten März 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 6.

§. 19. 20.

Ehe Domainengrundſtücke ſubhaſtirt werden, muß zuvor der Beſitztitel berichtigt ſeyn. Reſcript 7. März 1812. Juden können ſeit dem 11. März 1812. wie Chriſten Grundſtücke beſitzen und erwerben. — Mitglieder der Provincial-Domainenverwaltungen dürfen Domainengrundſtücke der Provinz, wo ſie angeſtellt ſind, ohne Diſpenſation des Departementschefs weder direct noch indirect erwerben. Cabinetsordre vom 29. Februar 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 16.

§. 27.

Verbotnes Kaufen eines Nichtbeſitzfähigen unter dem Namen eines Beſitzfähigen. Archiv IV. p. 247.,

II.

II. p. 311. Edikt vom 14. Juli 1797. zur Verhütung der Mißbräuche bei Subhaſtationen. Anm. zum §. 37. 408. tit. V. Theil I. LR. (Nachträge zum Comment.)

§. 28.

Soldaten ſollen ohne Wiſſen und Beiſeyn des Feldwebels keine Armatur und Montirungsſtücke verkaufen. Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſamml. 1812. p. 6.

§. 56.

Man ſehe das Münzgeſetz vom 13. Dezemb. 1811, wornach 175 Thaler Silberſcheidemünze den Werth von 100 Thaler Courant erhalten haben. Die Cabinetsordre vom 20. Februar 1812. befiehlt mit Anfang April 1812. auch diejenigen temporairen Verbindlichkeiten in Münzcourant zu bezahlen, die vor dem 13ten Dezember 1811. in Münze zu bezahlen ſtipulirt waren, z. E. Geſindelohn, Stubenmiethe.

§. 57.

Die neue Kupfermünze nehmen die Königl. Kaſſen als Courant. Ein Privatmann aber darf nur ſo viel davon nehmen, als durch das kleinſte Courantſtück nicht bezahlt werden kann.

§. 61.

Jetzt ſcheint die Landſchaft wieder Credittaxen und Verkaufstaxen zu diſtinguiren, z. E. in der Subhaſtationsſache von Wilkau, Schwiebuſſer Kreiſes. Taxen ſolcher Landgüther, worauf keine Pfandbriefe haften, verfertigt nicht mehr die Landſchaft, ſondern der Richter, dem die Realjurisdiction zuſteht, veranſtaltet ſie. Verordnung vom 30. Dezember 1811. Geſetzſamml. 1812. p. 7.

§. 70.

Ueber Simulationen, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 55. tit. 4. Theil I. LR. ſowohl im Commentar ſelbſt, wie in den Nachträgen.

§. 72.

In wiefern ein zur Verkürzung des Erbzinslichen Vorkaufsrechtes oder Laudemii ſimulirter Kaufpreis eine Strafe, oder welche andre Folgen nach ſich ziehe. §. 725. tit. 18. Theil I. LR.

§. 73.

Einen ſimulirten Contract eingehen, und einen Vertrag ernſtlich und wirklich, jedoch inducirt durch mündliche trügeriſche Vorſpiegelungen, die ſich nachher als falſch ergeben, eingehen, dies ſind verſchiedne Dinge. Anmerkung zum §. 148. tit. 4. Theil I. LR. (in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 79.

Folgendes ſind Zuſätze zu pag. 222. Theil I. des Commentars. Wenn der Käufer eines ſeit dem 1ſten November 1806. von mir erkauften Grundſtückes ſich weigert: die für mich vor Johanni 1811. eingetragne rückſtändige Kaufgelder baar zurückzuzahlen: ſo kann ich zwar auf baarer Zahlung beſtehen, ich kann aber auch vom Verkauf zurücktreten, und mein Grundſtück gegen Rückgabe des empfangnen Angeldes zurücknehmen. Dann muß ich freilich alle inzwiſchen eingetragne Schulden und Laſten gegen einen Dritten, der bona fide auf das Grundſtück Rechte erwarb, agnosciren; der Käufer bleibt mir aber perſönlich reſponſable. Ich kann ihm dieſe neue Schulden und Laſten pro summa concurrente auf das ihm zurückzuzahlende Angeld natürlich anrechnen. Geſetzſammlung 1811. pag. 202. Juriſtiſche Monatſchrift 1811. pag. 550. — Einen Fall, wo der Successor singularis in die Rechte des Antecessoris tritt, zeigt auch der §. 313. tit. XI. Th. I. Landr., ferner die Anmerkung zum §. 461. tit. 16. in den Nachträgen zum Commentar. — Wer redlicher Weiſe von Jemandem eine Sache an ſich bringt, der ſetzt die bereits von dieſem ihrentwegen angefangne

Verjährung fort. §. 613. tit. 9. Th. I. LR., §. 40. tit. 7. ibidem. — In wiefern Rechte, die ein antecessor durch Vertrag erwarb, auf den successor singularis übergehn. Leys. Specim. 519. Med. 18.

§. 95.

Bis zur Uebergabe bleibt natürlich der Verkäufer in der Regel Eigenthümer, wenn nicht in Pauſch und Bogen verkauft iſt ꝛc. Er kann alſo über die Sache anderweitig disponiren, bleibt aber ex Contractu dem Käufer perſönlich verhaftet, wenn er die Uebergabe nicht leiſten kann. §. 76. 77. tit. XI.

§. 125.

Siehe die Anmerkung zum §. 9. tit. 8., und zum §. 7. tit. 10. Theil I. Landrecht (Nachträge zum Commentar.).

§. 138.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 186. tit. XI. Theil I. LR.

§. 147.

Siehe auch Geſetzſamml. 1811. p. 298.

§. 186.

Kaum hatte Cajus ſein Landguth erkauft und in Beſitz genommen, als Lucius, ein Hypothekengläubiger, dreijährige rückſtändige Zinſen ſeines Capitals begehrte, die ihm Jener auch zahlen mußte. Er forderte daher von ſeinem Verkäufer, wiewohl dieſer ohne Eviction, in Pauſch und Bogen verkauft hatte, und ſelbſt nur 18 Monat Eigenthümer geweſen war, Erſatz, und dieſer wurde auch in die Bezahlung der ganzen dreijährigen Zinsrückſtände, und der Zinſen des vom Cajus entrichteten Zinsquantums ſeit dem Tage des Vorſchuſſes, mit dem Vorbehalt condemnirt: daß er ſich wegen eines achtzehnmonatlichen Reſtes wiederum an ſeinen Vormann halten möge. Cajus, wie ſein Verkäufer, hätten aus dem Hypothekenbuche und den

Hypo-

Hypothekenſcheinen wiſſen können: daß Lucius dreijährige Intereſſen zu fordern habe, beſonders mußte es der Verkäufer wiſſen.

§. 213.

Wenn kann man aber annehmen: daß der Anſchlag bei den Verhandlungen blos zur Information des Käufers gegeben ſey? In facto läßt ſich dies ſchwer ausmitteln; gewöhnlich hat doch der Producent induciren wollen. Meiſtens hat ſein Gegner den §. 318. tit. 5. für ſich. Wer auf ſeine Ehre verſicherte: daß der Anſchlag richtig ſey, ſollte allemal für die Richtigkeit haften, wenn er auch nachher in Pauſch und Bogen verkaufte, und der Verkaufcontrakt des Anſchlages gar nicht erwähnt (Anmerkung zum §. 349. tit. 5. in den Nachträgen zum Commentar.). Beweiſet etwa ſchon der Umſtand: daß der Anſchlag dem Contrakte nicht beigefügt iſt: er ſei blos informationis causa mitgetheilt? §. 11. 12. tit. 3. Theil II. Ger. Ordnung. Allerdings iſt nicht jede unrichtige Angabe, ſondern nur die wider beßres Wiſſen und Gewiſſen geſchehende, ein Betrug. §. 429. tit. 21. Theil I., §. 84. tit. 4. Man vergleiche aber den §. 1265. tit. 20. Th. II. LR. Wie viele Betrüger ſchlüpfen nicht durch, weil ſich ſo Manches pro et contra disputiren läßt. Ein Verpächter muß z. E. doch wiſſen: ob ihm das Landguth ſo viel bringen kann, als er Pachtgeld fordert, ob ſo viel Acker da iſt, um die zum Gewinn des Locarii erforderliche Ausſaat zu machen.

§. 232.

Wenn der Verkäufer eines Grundſtücks, in Gemäßheit des §. 5. des Edikts vom 20ſten Juni 1811, weil ihm der Käufer nicht die eingetragnen Kaufgelder baar bezahlen will, von dem ſeit dem 1. Nov. 1806. geſchloßnen Kaufe zurücktritt, ſo ſcheint kein neuer Verreich ſtatthaft, wenigſtens ſollen keine Gebühren,

Laude-

Laudemien, Werthſtempel, ſondern blos baare Auslagen, Copialien, Expeditionsgebühren, nur ein 8 Groſchenſtempel (welches der Käufer wieder erſtatten muß) dem Verkäufer angeſetzt werden. Reſcript vom 24ſten September 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 223. Hierbei vergleiche man den §. 736. seq. tit. 18. Th. I. Landr. Verſchiedne andre Fragen, die bei Eintritt des Falles vorkommen, wenn der Verkäufer das ſeit dem 1. November 1806. verkaufte Grundſtück zurücknimmt, weil ihm der Käufer die eingetragne Kaufgelder nicht baar bezahlen will, ſind in meiner Anmerkung zum §. 761. tit. XI. Theil I. des Landrechtes in den Nachträgen zum Commentar berührt, beſonders die Frage: in wiefern der Känfer für die in der Zwiſchenzeit dem Grundſtück auferlegte Laſten und Schulden reſponſable werde.

§. 240.

Ich verweiſe auf vorſtehende Note zum §. 232.

§. 246.

Man vergleiche die Note zum §. 232.

§. 247.

Am Schluß meiner Anmerkung p. 237. bitte ich noch zu bemerken: daß die Kaufgelder vor Johanni 1811. eingetragen ſeyn müſſen, wenn ich wegen verweigerter baarer Zahlung vom Verkauf ſoll zurücktreten dürfen. Ich muß dann alle inzwiſchen eingetragne Schulden gegen einen Dritten anerkennen, darf mich jedoch an den Käufer regreſſiren. Anmerkung zu §. 79. tit. XI. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 248.

Noch verweiſe ich auf die Note zum §. 232. tit. XI. (Nachträge zum Commentar.)

§. 249.

Aus dem §. 245. tit. XI. ſcheint mir zu folgen: daß dort nur von den Koſten der anderweiten Zuſchreibung

die

die Rede iſt, daß alſo der Rücktretende ſich das Grundſtück durchaus innerhalb Jahresfriſt, auch während des Prozeſſes, zuſchreiben zu laſſen ſchuldig iſt. Doch ward im Januar 1812. zu Glogau dem Käufer eines Ritterguthes zur Berichtigung ſeines Beſitztitels bis zur Beendigung des Prozeſſes, den er ex laesione enormi auf Annullation des Kaufkontrakts gegen ſeinen Verkäufer angeſtellt hatte, Friſt gegeben. Der Käufer war im Naturalbeſitz, hatte aber noch keinen Civilverreich erhalten, hatte ſelbſt nur erſt mittelſt ſchriftlicher Punktation das Guth erkauft, es war noch kein förmlicher Kontrakt expedirt. Den Prozeß hatte er innerhalb Jahresfriſt ſeit der Naturalübergabe des Guthes angeſtellt, und im Naturalbeſitz war er nur geblieben, weil ſein Gegner, der ſein ehemaliges Guth eingetauſcht hatte, ſich bereits im Beſitz des Seinigen befand, ohne daraus weichen zu wollen. Es war alſo nicht zweifellos: ob der Richter Jemanden zwingen kann: den Beſitztitel einer rei litigiosae, von deren Uebernahme man durch Prozeß loszukommen ſtrebt, berichtigen zu müſſen.

§. 266.

Wer zahlt die Koſten für den Rückgang eines Kaufes? Anmerkung zu §. 232. 246.

§. 296.

Stirbt ein Bauer in Schleſien, ſo wird, wenn nicht etwa die Majorennität ſeines Kindes baldigſt zu erwarten ſteht, der Wittwe die Nahrung wiederkäuflich bis zur Majorennität des Kindes überlaſſen, jedoch der Wittwe für den Fall des Wiederkaufs ein lebenslänglicher Auszug (Altentheil) und, falls ſie ſich zum zweitenmal verheirathet, um die Stelle gehörig zu bewirthſchaften, auch dem Stiefvater des Kindes, nach Proportion der Jahre der Minderjährigkeit des Mündels, auf Lebenslang ein Auszug ausgeſetzt; dieſer

pflegt

pflegt bisweilen die Hälfte des der Mutter accordirten Auszuges zu erreichen. Einen Unterſchied zwiſchen Vorkauf und Wiederkauf, ſiehe in der Anmerk. zum §. 332. tit. 17. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 298.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 232. tit. XI. Theil I. in den Nachträgen zum Comment. nachzuſehn.

§. 299.

Confer. §. 7. tit. 19. Theil I. LR. §. 19. tit. 4. Anmerkung zum §. 232. tit. XI. — Alles in den Nachträgen zum Commentar.

§. 310.

Von wiederkäuflichen Kontrakten und von Vertauſchungen ward nie große Kanzleitaxe in Schleſien genommen. Edikt vom 13. Juni 1744. — Man ſehe auch die Note zum §. 232. tit. XI. Theil I. LR. in Anſehung des Falles, wo ein Verkäufer, der nach dem 1. November 1806. verkauft hat, wegen nicht erhaltner baarer Zahlung das Grundſtück zurücknehmen kann. (Nachträge zum Commentar.)

§. 346.

Dem Käufer iſt in Glogau nicht geſtattet worden, ſich gegen die Rücknahme und den Wiederverkauf der Sache auf das Moratorium zu berufen. Den §. 393. tit. 5. darf er auch nicht in Anſpruch nehmen. Wer aus einer nothwendigen Subhaſtation ein Grundſtück kauft, kann zwar ſein Geboth in baarem Gelde abgeben, es iſt auch der §. 62. und der §. 57. Nro. 2. tit. 52. Theil 1. der Ger. Ordnung nicht aufgehoben. Allein ein Realgläubiger, der ſeine Hypothekenforderung bei dem Käufer nicht ferner ſtehen laſſen will, muß ſolche in Pfandbriefen aus der Kaufgeldermaſſe zum Nominalwerthe annehmen, und die Agiodifferenz kommt den poſtlocirten Gläubigern zu ſtatten. Ob die Subhaſta-

haſtation ſchon vor Johanni 1811. eingeleitet und vielleicht ſogar auch beendigt war, oder nicht, dies iſt gleichviel, wenn nur die Vertheilung der Kaufgelder erſt nach Johanni 1811. erfolgt. Edikt vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 202. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. p. 549. seq.

§. 348. Nro. 2.

Es ſchadet nicht, wenn bei Subhaſtationen die Einrückung in die Intelligenzien, ſtatt ſechsmal, nur dreimal geſchehen iſt. Juriſt. Monatſchr. Juli 1811. p. 9.

§. 361.

Bei dem Verkauf von Domainengrundſtücken vertritt die Ausfertigung des Zuſchlages die Adjudicatoria. Ein Reſcript vom 7. März 1812. beſtimmt das Verfahren bei der Subhaſtation der Domainen- oder geiſtlichen Güther, und verordnet: daß vorher der Beſitztitel pro fisco berichtiget ſeyn müſſe; daß die Taxation in der Regel durch Commiſſarien der Regierung (oder der Hauptſekulariſationskommiſſion) veranſtaltet werden ſolle (außer bei Grundſtücken, die unter einem Amtsgerichte ſtehen), daß bei der Subhaſtation ein geſchickter Juſtizbedienter zugezogen werde, und daß die Ausfertigung des Zuſchlages, welche die Stelle der Adjudicatoria vertritt, beſchleunigt werden ſolle. Doch hat ſich eine Gerichtsbehörde, welcher die Ausfertigung des Zuſchlages, behufs der Berichtigung des Beſitztitels für den Käufer, zu Geſicht kommt, ex officio darum nicht zu kümmern: ob obigen Vorſchriften genügt worden.

§. 373.

Man ſehe das Edikt vom 13. Dezember 1811. wegen Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Geſetzſammlung 1812. p. 373.

§. 382.

Ob es erlaubt iſt: ſich die Ceſſion der ganzen Schuld oder eines Theils derſelben zu verbieten? Anmerkung zum §. 105. tit. 17. Theil I. LR. Eben daſelbſt ſiehe wegen der Partialceſſionen; ferner ſiehe dieſerhalb die Geſetzſammlung 1811. pag. 150. Confer. Hymmen Beiträge IV. p. 45.

§. 391.

Wenn ein Guthseigenthümer eine Hypothek, die er als Schuldner bezahlte und ſich dann cediren ließ, einem Andern wieder cedirt, und dieſer ihn ſodann an der Valute kürzt: ſo kann er in der Qualität als Schuldner dieſem künftig allerdings die Verkürzung opponiren, der Ceſſionar aber den §. 391. tit. XI. keinesweges für ſich allegiren. Anmerkung zum §. 520. tit. 20. Th. I. LR. Daß der Schuldner dem Ceſſionar künftig nicht mehr Einwendungen entgegenſtellen darf, die er gegen Einen von denen hatte, welchen die Hypothek, ehe er ſelbſt ſie an ſich löſte, gehörte, verſteht ſich; eben daraus folgt aber auch: daß die neueſte Ceſſion als ein ganz neues Schuldverhältniß auch hinſichts des Valuten-Einwandes anzuſehen iſt.

§. 399.

Der Partionalceſſionarius kann bei Unzulänglichkeit der Maſſe des Schuldners, im Verhältniß zu dem Cedenten, nie davon profitiren: daß dieſer ſich auf ſeine Forderung etwas abrechnen laſſen muß. Anmerk. zum §. 739. tit. XI. und zum §. 317. tit. 16. Theil I. Landr., in den Nachträgen zum Commentar. — Ferner bitte ich mit dem §. 399. die Note zum §. 208. tit. 2. der Hypothekenordnung zu vergleichen, desgleichen Geſetzſammlung 1811. p. 150.

§. 402.

Die §§. 402. 408. 412. ſetzen immer den Fall voraus: wenn der Gläubiger ſeine Rechte einem Dritten

ten cedirt. Ueber den Fall: wenn eine Novation durch Veränderung der Perſonen, die gegen einander Verbindlichkeiten haben, erfolgt, wenn z. E. der Pächter eines Landguthes die Pacht einem Andern, mit oder ohne Bewilligung des Verpächters abtritt, ſehe man die Anmerkung zum §. 461. tit. XVI. Theil I. des LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 412.

Ob dem neuen Gläubiger ſolche Einwendungen, welche die Gültigkeit des mit dem Cedenten gehabten Geſchäftes, ſollten ſie auch exceptionem non numeratae pecuniae betreffen, entgegengeſetzt werden können? Anmerk. zum §. 401. tit. 16., und zum §. 721. tit. XI. Theil I. LR. — Man vergleiche auch mit dem §. 412. ibidem die Anmerkung zum §. 391. tit. XI. (in den Nachträgen zum Commentar). Wie in Wechſelſachen der §. 412. tit. XI. Theil I. Landr. mit dem §. 1184. 1244. tit. 8. Theil II. zu vereinigen ſey? (Juriſt. Monatſchrift Dezember 1805. p. 508).

§. 427.

Ein Erbe, der nach dem Teſtamente ſeines Erblaſſers dem minorennen Cajus ein Legat von 1000 Thalern klingend Courant auszuzahlen ſchuldig iſt, kann es dem Pupillengericht, unter welchem der Minorenne ſteht, nicht verargen: wenn dieſes von ihm (dem Erben), der, anſtatt Courant zu zahlen, ein über 1000 Thaler ſprechendes Hypothekeninſtrument cedirt, verlangt: daß derſelbe ausdrücklich verſprechen ſolle: für die Sicherheit der Hypothek auf gewiſſe Zeit zu haften. Das Pupillenkollegium muß auch pflichtmäßig darauf beſtehn, obſchon die Hypothek noch ſo ſicher zu ſtehen ſcheint. Welche Sicherheit wäre wohl heut zu Tage ganz ſicher? Und wer weis dürfte der Erbe nach geleiſteter Ceſſion, aus dem Teſtamente, aus der Erbſchaftsantretung, noch als Erbe verhaftet bleiben?

Doch ſcheint es mir: daß, wer ſchon vorher aus einem Rechtsgrunde verbindlich war, durch die Zahlung mit einer Hypothek nicht liberirt werde. §. 381. tit. 16. Es iſt gleichſam eine Aſſignation geſchehen.

§. 448.

Ein heres fideicommissarius muß ſich auch beſonders erklären, wenn er die Erbſchaft pure antreten will, außer bei beſtändigen Familienfideikommiſſen, die nicht verſchuldet werden können.

§. 602.

Wenn Pupillengerichte in Schleſien einer Bauerswittwe die Bauerſtelle des verſtorbnen Mannes wiederkäuflich auf beſtimmte Zeit (z. E. bis zur Majorennität des Kindes) überlaſſen: ſo wird ihr gewöhnlich ein Auszug auf Lebenslang, ihrem zweiten Manne bisweilen die Hälfte deſſelben verwilligt. Anmerk. zum §. 296. tit. XI. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar). — Das Inſtrument und der Hypothekenrekognitionsſchein über einen ingroſſirten Auszug, wenn er nur auf beſtimmte, bereits verfloßne Jahre ſtipulirt war, müſſen, falls ſie verloren gegangen ſind, auch aufgeboten werden. §. 277. tit. 2. Hypoth. Ordn. Es ſcheint nicht, daß auch derjenige Vertrag, wodurch ein Auszug mit Gelde reluirt wird, gerichtlich aufgenommen werden müſſe. Conf. §. 413. tit. 16. Theil I. LR. — Freie Herberge involvirt weniger, als freie Wohnung oder eine Auszüglerwohnung, und wenn der Uebernehmer einer Bauernahrung ſeinem Bruder, der lahm, oder ſonſt kränklich iſt, lebenslang freie Herberge verſprochen hat: ſo hört ſolche, wenn jener ſich verheirathet, in Gemäßheit des §. 25. tit. 19. Theil I. LR. wohl auf, und kommt ſeiner Frau und Kindern nicht zu ſtatten, beſonders wenn es an Platz fehlt.

§. 603.

§. 603.

Vor dem ordentlichen perſönlichen Richter. §. 6. tit. 1. Theil 2. Ger. Ordn. — Aufhebung des Auszuges durch Vergleich oder Modifikationen. §. 413. tit. 16. Theil I. LR.

§. 652.

Im Oktober 1811. ſollte in Potsdam, ſtatt der am 1. Auguſt 1776. errichteten, eine neue Sterbekaſſe, auch für Andre, als bloße Einwohner, errichtet werden.

§. 678.

Wegen der Gewehrgelder ſehe man auch die Anm. zum §. 423. 693. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung, im Commentar dazu.

§. 680.

Ein General erſuchte im Auguſt 1805. den Juden N. ſchriftlich: daß er dem Fähndrich ſeines Regiments Namens A. 100 Thaler Courant zu nothdürftigen Dienſtausgaben borgen möchte. Als im Jahr 1812. der Jude gegen den Fähndrich die 100 Thaler einklagte, geſtand dieſer zwar ein: damals ſo viel empfangen zu haben, leugnete aber: daß er das Geld zum Dienſt nöthig gehabt, da ihm ſein Vater das Erforderliche gegeben, und er hielt den Conſens des Generals auch deshalb nicht für relevant, weil ſolcher nicht hinter dem Schuldinſtrumente vermerkt war. Anmerk. zum §. 40. tit. 3. Theil I. LR.

§. 682.

Ob auch die rückſtändigen Kaufgelder, welche der Uebernehmer einer Kompagnie dem abgehenden Chef oder deſſen Erben auf die Gewehrgelder rückſtändig bleibt, nur wenn ſie in das Hypothekenbuch ingroſſirt, und mit Conſens des Commandeurs oder Chefs speziell verpfändet ſind, jura realia haben ſollen, iſt unbeſtimmt und zweifelhaft. Eben ſo frägt es ſich: ob ein Conſens des Commandeurs nöthig iſt: wenn ein

Staabsoffizier die Gewehrgelder verſchuldet, wie es, ſofern der §. 693. nicht eintritt, allerdings wohl ſcheinet, und ob der bloße Vermerk eines Auditeurs im Hypothekenbuche: daß die Verpfändung hiermit eingetragen werde, ohne Mitunterſchrift des Commandeurs oder eines dazu deputirten Offiziers, auch ohne daß ein Inſtrument, eine Rekognition darüber expedirt wird, hinreiche. Es ward bei den verſchiedenen Regimentern gar zu verſchieden gehalten, viele Auditeurs hielten die Hypothekenbücher nicht in Ordnung. — Man ſehe das Regulativ von 1791. Stengel XI. p. 280.

§. 684.

An privilegiatus contra aeque privilegiatum utatur privilegio suo? Anmerkung zum §. 103. der Einleitung zum Landr. §. 635. tit. 9. §. 234. tit. 14. Theil I. LR. Folgende frühere Geſetze betrafen das Schuldenmachen der Offiziers, 1) das Patent vom 7. April 1744, 2) das geſchärfte Edikt vom 4. Juli 1746, 3) das Edikt vom 4. März 1755, 4) das Edikt vom 2. Dezember 1766, 5) die Reſcripte vom 10. Auguſt 1778. und 4. Januar 1790. — Der §. 1314. tit. 20. Theil II. des Landr. bezieht ſich blos auf Darlehne der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten oder ihrer Weiber (Reſcript vom 5. Juli 1802. Stengel Beiträge Band XVII. p. 179.) — Manche wollen behaupten: daß die im §. 684. tit. XI. Theil I. LR. gebrauchten Worte: das wirklich Gegebne, lediglich nur dasjenige, was der Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlt, nicht, was der Gläubiger dieſem vorgeliehen hat, verſtünden, folglich die Invalidenkaſſe, an deren Stelle jetzt (wie p. 246. des Liegnitzer Amtsblattes vom Jahr 1811. erhellet) die Hauptregierungskaſſe jeder Provinz tritt, nur an den Offizier, als Schuldner, Anſprüche habe. So ſtrafe das Geſetz weder den Offizier durch Einziehung

der Schuld zur Invalidenkaſſe, noch gäbe es das Recht hierzu dem Fiskus gegen den Gläubiger, oder belege dieſen mit irgend einer Strafe. So iſt auch in einem weſtpreußiſchen Falle einmal erkannt. (Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 371. seq.) Man ſehe auch meine Anmerkung zum §. 680. hoc tit., und zum §. 40. tit 3. Theil I. des Landrechts (Nachträge zum Commentar).

§. 686.

Nach dem Cirkular vom 1. Mai 1798, und nach §. 20. des erſten Anhanges zum Landr., darf in das Mobiliarvermögen eines Offiziers, welches ſich am Garniſonsorte befindet, in keinem Falle Exekution geſucht werden. Siehe auch wegen der Exekutionen in das Vermögen der Offiziers und ihrer Angehörigen, ihrer Familienglieder, ſo wie der auf Penſion oder auf Wartegeld geſetzten Offiziers, auch in wie weit wegen Alimentengeldern die Exekution gegen ſie Statt finde, die Anmerkung zum §. 68. 107. 108. tit. 24., desgleichen zum §. 22. 25. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. in meinem Commentar dazu. Beſonders verweiſe ich auch auf die allgemeine juriſt. Monatſchrift Aprilſtück 1811. p. 381. — Service und Brodtgeld, welches inaktive Offiziers aufgelöſter Regimenter an dem Brigadeotre, wo ſie ſich aufhalten müſſen, erhalten, ſind keiner Exekution unterworfen. — Von dem Ausfall einer in der Schuldſache wider einen Offizier ergangnen rechtskräftigen Sentenz iſt allemal deſſen Chef zu benachrichtigen. Reſcript vom 4. Juni 1811. Juriſt. Monatſchrlft 1811. p. 490.

§. 687.

Auch verkaufen, und über die Subſtanz eines Grundſtückes disponiren, darf ein Subalternoffizier. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 371., woſelbſt das Edikt vom 4. März 1755, das Cirkular vom

10. Auguſt 1778, das Edikt vom 2. Dezember 1768, das Reſcript vom 4. Januar 1790. zuſammengeſtellt ſind.

§. 688.

Weil das Geſetz blos beabſichtiget: daß der unbemittelte Offizier durch frivoles Schuldenmachen, als zum Nachtheil ſeiner Würde und des Königl. Dienſtes gereichend, keine Rechte auf den Sold ertheilen, dieſen nicht angreifen ſoll: ſo verſtehet es ſich: daß der Subalternoffizier, falls er nur ſonſt dispoſitionsfähig, majorenn, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehet (Anmerkung zum §. 210. tit. 2. Theil II. LR.), nicht nur Immobilien verkaufen darf, ſondern auch über bewegliches Vermögen, ſo wie über liquide oder illiquide Anſprüche an einen Dritten, ohne Conſens des Militairchefs verfügen, es verpfänden, aſſigniren, cediren darf. Er kann alſo auch darlehnsweiſe einen Vorſchuß darauf aufnehmen, und dieſen aſſigniren. Allgemeine juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 371. Geſetzſammlung 1812. p. 5.

§. 698.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 680. (Nachträge zum Commentar.)

§. 700.

Wegen der Schulden der Unteroffiziers und Gemeinen, auch ihrer Dispoſitionsfähigkeit überhaupt, ſehe man jetzt die Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. p. 5.

§. 701.

Jetzt iſt die Verpfändung ohne Conſens des Commandeurs, auch wohl ohne Conſens des Compagniechefs gültig, jedoch nur vom Tage der Intabulation, ſo wie bei Grundſtücken der Offiziers. Verordn. vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. p. 5.

§. 716.

Baar ſverſchrieben ſoll wohl heißen: daß die Rückzahlung in baarem Gelde verſprochen worden iſt. Die Erklärung: daß die Valute richtig empfangen ſey, iſt natürlich etwas Andres, als das Bekenntniß des baaren Empfanges.

§. 718.

Der Ausdruck: Valuta richtig erhalten, unterſcheidet ſich natürlich von dem Bekenntniß des baaren Empfanges. Daß es jetzt erlaubt iſt, ein Darlehn in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzunehmen, und baare Rückzahlung zu ſtipuliren, wenn die Papiere zum Ankauf von Königl. Domainen oder geiſtlicher Güter verwendet werden. Deklaration vom 28. Dezbr. 1811. (Geſetzſamml. 1812. p. 1.) — In der allgem. juriſtiſch. Monatſchrift Aprilſtück 1806. pag. 313. iſt ausgeführt: daß ein Ritterguthsbeſitzer wechſelpflichtig iſt, wenn er auch das Empfangsbekenntniß der Valuta ſo ausdrückte: daß er ſie in einem ältern Wechſel, worauf er die Valutenſumme ehemals baar empfangen habe, erhalten hätte. Zweifelhaft aber iſt: ob das Nehmliche anzunehmen ſey, wenn in dem Wechſel die Valuta als baar empfangen ausgedrückt iſt, der Kläger hingegen im Wechſelprozeſſe geſtehen muß: daß der Verklagte die Valute durch Rückempfang eines Wechſels, oder gar nur eines ſimpeln Schuldſcheines, erhalten habe, auf welchen jedoch die Valuta ehemals baar und richtig gezahlt ſey. In einem Falle, wo der Gläubiger ſich den Wechſel gegen Rückgabe des Schuldſcheines hatte ausſtellen laſſen, theils um Wechſelrechte zu bekommen, theils um der Zahlung in Treſorſcheinen, ſeiner Meinung nach, auszuweichen, ward im Januar 1812. zu Glogau auf Abweiſung des Klägers erkannt. Anmerk. zum §. 742. 867. tit. XI. §. 452. tit. 16. Th. I. LR. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Dezem-

Dezemberſtück 1805. p. 508. — Man ſehe auch bei dem §. 718. die Anmerkung zum §. 793. tit. XI. Th. I. Landr., ferner zum §. 401. tit. 16. ibid. — Wenn ich durch Ceſſion einen vom Cajus ausgeſtellten Wechſel erworben habe, er ſucht nachher bei mir ein Darlehn, ich zahle ihm Etwas baar, ſtatt der übrigen Valute gebe ich ihm ſeinen Wechſel zurück, und nun ſtellt er mir ein neues Inſtrument aus, worinn er die Valute baar empfangen zu haben bekennt: ſo iſt wohl auch einige Vermuthung eines begangnen Wuchers und einer Colluſion mit dem erſten Creditor gegen mich, weshalb denn der Schuldner bei dem Zutritt andrer Umſtände und Beweismittel zum nothwendigen Eide zu laſſen wäre, wenn die Ceſſion ohne ſeine Zuziehung geſchah, und wenn er de veritate ſchwören kann. Wenigſtens darf er mir den Eid deferiren: daß ich bona fide den Wechſel acquirirte, und mit dem Cedenten nicht colludirt habe. §. 725. tit. XI. Anmerkung zum §. 412. tit. XI. Theil I. LR.

§. 721.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 401. tit. 16. Th. I. LR. Wenn ich durch Ceſſion einen vom Cajus ausgeſtellten Wechſel erworben habe, er ſucht nachher bei mir ein Darlehn, ich zahle ihm Etwas baar, ſtatt der übrigen Valute gebe ich ihm ſeinen Wechſel zurück, und nun ſtellt er mir ein neues Inſtrument aus, worinn er die Valute baar empfangen zu haben bekennt: ſo iſt wohl auch einige Vermuthung eines begangnen Wuchers und einer Colluſion mit dem erſten Creditor gegen mich, weshalb denn der Schuldner bei dem Zutritt andrer Umſtände und Beweismittel zum nothwendigen Eide zu laſſen wäre, wenn die Ceſſion ohne ſeine Zuziehung geſchah, und wenn er de veritate ſchwören kann. Wenigſtens darf er mir den Eid deferiren: daß ich bona fide den Wechſel acquirirte, und

mit

mit dem Cedenten nicht colludirt habe. §. 725. tit. XI. Anmerkung zum §. 412. tit. XI. Theil I. LR.

§. 725.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 721. hoc tit. und zum §. 401. tit. 16. Theil I. LR.

§. 726.

Sobald feſtſteht: daß der §. 725. zur Anwendung kommt, iſt es Sache des Gläubigers, zu beweiſen: wieviel nur an Waaren gegeben ſey, und was ſie bei der Uebergabe werth geweſen ſind. Doch kann auch der Richter zufolge des §. 17. der Einleitung zur Gerichtsordnung, von Amtswegen den Beweis inſtruiren, da oft der Kläger, ſo wie der Verklagte, kein Intreſſe mehr dabei haben, ſich blos für den Fiskus zu bemühen. Doch iſt in dem Civilprozeſſe die Ausmittelung deſſen, was der Verklagte, der Summe nach, zu zahlen hat, durchaus nöthig, und kann nicht ad separatum zur Verhandlung mit dem Fiskus verwieſen werden. Wäre dann aber nicht der Fiskus ſchon zu dem Civilprozeſſe zu adcitiren? — Lautet ein Wechſel über 1000 Thaler baares Geld, es ſind aber nur 600 Thaler in baarem Gelde, und 400 Thaler ſind in Waaren gegeben: ſo verſtehet es ſich wohl von ſelbſt: daß, wenn auch der Darlehnsvertrag nach §. 717. nichtig iſt, dennoch der Gläubiger die 600 Thaler baar gegebne Valute zurückbekommt, und nur der in Waaren gegebne Theil der Valute (dieſe Waaren ſelbſt, oder deren Werth) dem Fiskus anheimfällt. Neues Archiv Band III. p. 342.

§. 730. Nro. 3.

Man ſehe das Edikt vom 13. Dezember 1811. in Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Geſetzſammlung 1811. p. 373. Alle Verträge ſind hiernach künftig auf Courant zu ſchließen.

§. 730.

§. 730. Nro. 8

Einländiſche Juden ſollen ihre Familiennamen mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterſchreiben, überhaupt ihre Willenserklärungen in einer lebenden Sprache abfaſſen, ſonſt verlieren ſie das Staatsbürgerrecht. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. p. 17.

§. 735.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 391. tit. XI. Th. I. Landr. (Nachträge zum Commentar.)

§. 739.

Eben weil einſt in einem Kaufgelder-Liquidationsprozeſſe gewiſſe poſtlocirte Realgläubiger dem Sempronius, einem Prälocirten (weil er bonae fidei Cessionarius war), den vom Gemeinſchuldner ſuppedirten und erwieſenen Einwand: daß dieſer an der Valute um 1000 Thaler verkürzt ſey, nicht opponiren durften, opponirten ſie ihn mit Recht dem Cedenten des Ceſſionars (dem Cajus) gegen eine ganz andre von ihm auch liquidirte Hypothekenforderung von 6220 Thaler, die ihnen gleichfalls vorſtand, gegen welche aber kein ſolcher Einwand der Verkürzung bekannt war. Der Richter erkannte auch: es müſſe ſich Cajus jene 1000 Thaler auf die von ihm liquidirte Summe von 6220 Thaler abziehn laſſen, er ſey alſo nur mit 5220 Thalern in der dritten Klaſſe anzuſetzen. Dieſe letztre Beſtimmung halte ich nicht für richtig. Die Summe von 6220 Thaler machte mit einer andern Summe von 3330 Thaler, die der Cajus dem Lucius pari jure cum residuo davon cedirt hatte, eine Hypothek von 9550 Thalern aus. Bei dem Verkauf des Grundſtücks hatte das Kaufgeld nicht auf dieſe Hypothek gereicht, auf ſie kam blos ein Quantum von 8400 Thalern. Durfte ſich nun Cajus und Lucius hierein nach der Proportion von 6220 zu 3330 Thalern theilen: ſo

ſo kamen auf Erſtern 5470 Thaler, auf dieſen kamen 2930 Thaler. Durfte aber Cajus (und dies geſchah, falls er blos mit 5220 Thalern in der dritten Klaſſe angeſetzt ward) nur nach Höhe dieſer Summe auf die 8400 Thaler Anſpruch machen: ſo bekam Lucius für ſeine 3330 Thaler mehr Procent, als er nach Verhältniß ſeiner Forderung zu der Summe von 9550 Thalern und zu der Maſſe von 8400 Thalern zu verlangen hatte, nehmlich er bekam 3272 Thaler. Der Lucius aber konnte, weil er zur Zeit der ihm geleiſteten Ceſſion immer nur $\frac{3330}{9550}$ Theile cedirt erhalten hatte, bei der Diſtribution keinesweges $\frac{3330}{8550}$ diſtribuirt verlangen, und ſo durch den zufälligen Umſtand: daß ſich Cajus auf ſeine Forderung von 6220 Thalern Tauſend Thaler ex alio fundamento abrechnen laſſen ſollte, profitiren. Gegen den Lucius konnte Cajus alſo 6220 Thaler in Anſatz bringen, er verlor (weil er immer nur 5470 Thaler im beſten Fall erhielt, und 1300 Thaler rückſtändige vor Eröfnung des Konkurſes erwachſene Zinſen einbüßte) immer mehr als blos 1000 Thaler, der Gemeinſchuldner blieb ihm auf die 6220 Thaler nebſt Zinſen, noch mehr als 1000 Thaler ſchuldig. Nur gegen den Lucius appellirte daher auch Cajus. Er hätte gar nicht nöthig gehabt zu appelliren; die Feſtſetzung des Richters: ob er ſich von ſeiner Forderung à 6220 Thaler ſolle 1000 Thaler abziehn laſſen, oder ob er blos mit 5220 Thalern in die dritte Klaſſe anzuſetzen ſey, wäre gleichgültig geweſen, hätte die Kaufgeldermaſſe auf den Cajus und Lucius zu beider Befriedigung gereicht, oder wäre auch nur überhaupt Cajus bis auf die 1000 Thaler bei der Diſtribution gänzlich befriedigt worden. Anmerk. zum §. 255. tit. 17. Theil I. LR.

§. 740.

In der 21ſten Zeile der Anmerkung zu dieſem §., und zwar pag. 280. dieſes Commentars Theil I., leſe man:

man: Was im Märzſtück des Jahrganges 1811. pag. 281. seq. der Allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift hierüber geſagt wird ꝛc. — Ob der Ausſteller eines Wechſels die Valute ſelbſt empfangen haben müſſe. §. 765. 1242. tit. 8. Theil II. LR.

§. 742.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 412. 721. tit. XI. und zu §. 401. tit. 16. Theil I. LR., ferner Anmerk. zu §. 718. tit. XI. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 757.

Iſt zur Rückzahlung einer vor dem 24. Juni 1811. hypothekariſch eingetragnen Schuld eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt: ſo nimmt man jetzt an: daß ſie nicht erſt gekündigt werden dürfe (Verordn. vom 20. Juni 1811); auch behaupten Manche: daß ſie nicht jener Verordnung halber in Pfandbriefen, ſondern baar bezahlt werden müſſe, ſofern baare Zahlung überhaupt nur ſtipulirt iſt. Juriſtiſche Monatſchrift Juniſtück 1811, pag. 550.

§. 758.

Confer. §. 218. tit. 16., und Schlußanmerkung zum §. 790. tit. XI. Auch wer im Januar 1812. ein ſchuldiges Kapital in Realmünze mit den während der Aufkündigungsfriſt noch zu zahlenden Zinſen deponirte, entging nicht der Rückzahlung in Münzcourant.

§. 759.

Die Klage auf Sicherſtellung kann mit einem Arreſtgeſuch in gewöhnlichen Fällen verbunden werden, und muß verbunden werden, wenn einmal ein ſolcher Arreſt geſucht wird. Dann nehme ich ein beſtimmtes Objekt in Beſchlag. Wird ein ſchleuniger Arreſt geſucht: ſo darf zwar jene Klage nicht kumulirt werden, allein dann iſt Caution zu beſtellen.

§. 761.

§. 761.

Die Landſchaft kann keinem Grundeigenthümer, dem ſie Credit gab, kündigen. Ihr ſelbſt konnte man vor dem Jahre 1807. kündigen. Anmerk. zum §. 132. tit. 24. Theil I. Gerichtsordnung. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. pag. 475. — Ueber den Sinn und die Anwendung der Verordnung vom 20. Juni 1811 (nicht 27. Juni 1811), welche pag. 220. der Geſetzſammlung des Jahres 1811. ſich befindet, ſind verſchiedne Meynungen geäußert. So weit ſie verordnet: daß die bis zum 24. Juni 1811. hypothekariſch verſicherte Schulden, die der Gläubiger kündiget, in Rückſicht des Capitals, in Pfandbriefen der Provinz, und zwar nach deren Nominalwerth, zurückgezahlt werden können, die Zahlung aber erſt ein Jahr nach beſcheinigter Kündigung gefordert werden dürfe, bemerke ich: daß auch mir Folgendes ſpeziell daraus hervorzugehen ſcheint: 1) Capitalien, in deren baare Rückzahlung der Schuldner bis zum 24. Juni 1811. ſchon rechtskräftig condemnirt war, müſſen, ohne neue Friſten, bald baar bezahlt werden, die Subhaſtation läßt ſich nur durch Qualification zum Moratorium abwenden. 2) Capitalien, die zu einer beſtimmten Zeit ohne Kündigung zahlbar ſind, dürfen nicht gekündiget, und müſſen auch baar bezahlt werden. Eben ſo Capitalien, die vor dem 24. Juni 1811. hypothekariſch nicht eingetragen ſind. 3) Die Rückzahlung gekündigter Hypothekenkapitalien muß ein Jahr nach der Kündigung geſchehen, wenn auch dieſe vor dem 24. Juni 1811. erfolgte. Hat der Gläubiger zu einer Zeit gekündigt, wo die Verordnung vom 20. Juni 1811, und die Folgen der Kündigung noch nicht bekannt gemacht waren: ſo kann er, glaube ich, die Kündigung auch wider Willen des Schuldners revociren, wenigſtens wäre ihm rechtliches Gehör über den Widerruf zu geſtatten.

ſtatten. 4) Auch diejenigen Grundbeſitzer, denen zufolge des §. 5. der Verordnung sub Nro. 1. 2. 3. baare Zahlung abgefordert werden kann, dürften erſt ein Jahr nach erfolgter Kündigung zahlen. 5) Ein Grundbeſitzer, welcher nicht baar zahlen, ſondern beweiſen will: daß ſeine ſämmtliche Schulden ⅓ des Taxwerths ſeiner Grundbeſitzungen überſteigen, muß zwar das Schuldenverzeichniß einreichen, die Schulden erweiſen, — darf aber keinen vollſtändigen statum bonorum ediren, ſofern man ſonſt ſeine Vermögensſufficienz einräumt. Betragen ſchon ſeine Hypothekenſchulden über ⅓ — dann darf er die Perſonalſchulden nicht noch aufführen. 6) Wer eingetragne rückſtändige Kaufgelder baar bezahlt verlangt, kann zwar, wenn ſich der Schuldner zur Zahlung nicht verſtehet, und dieſer das Grundſtück von ihm erſt ſeit dem 1. November 1806. kaufte, daſſelbe zurückfordern, (wo er ſodann die inzwiſchen neu eingetragene Schulden und Laſten von dem zurückzuzahlenden Angelde abrechnet, oder, falls er kein Angeld erhalten hätte, ſeinen perſönlichen Regreß an den Käufer wegen der Vergütigung für ſolche Schulden, die er gegen einen Dritten als Reallaſten agnosciren muß, freibehält;) allein er kann auch auf Zahlung beſtehen. Tritt er vom Verkauf zurück: ſo frägt es ſich: ob die bisher ſeit dem Kaufgeſchäft vom Käufer gezogne Guthseinkünfte berechnet, oder mit den Zinſen des Kaufgeldes geradehin compenſirt werden ſollen (§. 233. seq. tit. XI. Theil I. Landr.). Als bonae fidei possessor iſt der Käufer bei der Rückgabe wohl anzuſehen. 7) Unſtatthaft iſt der Antrag eines Grundbeſitzers: die nicht eingetragne Perſonalſchulden, die ihm gekündigt werden, ebenfalls nur in Nominalpfandbriefen und erſt nach einjähriger Friſt zahlen zu wollen, ſobald er mehr Schulden hat, als die Summe von ⅓ des Taxwerthes ſeiner Grund-

ſtücke

ſtücke beträgt. Sonderbar aber bleibt es: daß der bloße Perſonalgläubiger eines Grundbeſitzers baare Zahlung, und ohne die einjährige Kündigungsfriſt geſtatten zu müſſen, ſollte fordern dürfen, während der auf dem Grundſtück eingetragne Gläubiger ſich ein Jahr nach der Kündigung mit Nominalpfandbriefen abfinden laſſen muß, falls er zu kündigen genöthigt iſt.

§. 763.

Iſt eine vor dem 24ſten Juni 1811. hypothecariſch eingetragne Schuld am 24. Juni 1811 ſchon zahlbar geweſen, weil ſie bis dahin gekündiget, die Kündigungsfriſt verlaufen, und der Schuldner auch zu baarer Zahlung verurtheilt war: ſo durfte der Gläubiger die Zahlung nicht in Nominalpfandbriefen annehmen, oder von Johanni 1811. an ein neues Jahr Friſt geben. Ward im April 1811. gekündiget, ſo lief das in der Verordnung vom 20. Juni 1811. dem Schuldner bewilligte Friſtjahr vom Tage der Kündigung an, doch konnten Nominalpfandbriefe bezahlt werden, falls der Schuldner nicht ſchon bis zum 24. Juni 1811. zu baarer Zahlung rechtskräftig verurtheilt war. Die bereits vor dem 24ſten Juni 1811. erfolgte Kündigung durfte der Gläubiger, wie Einige glaubten, ohne Conſens des Schuldners nicht wieder zurücknehmen, und ſich bereit erklären: das Kapital ſtehn laſſen zu wollen. (Juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. pag. 552. seq.) Dieſer Meinung trete ich aber nicht bei. — Die Grundbeſitzer müſſen jetzt übrigens auf das Moratorium provociren, und ſich dazu gehörig qualificiren, ſie haben es nicht mehr als Grundbeſitzer ſchon zu genießen. Erleichtert hat es ihnen die Verordnung vom 20. Juni 1811, welche aber, ſofern ſie von den Vorſchriften der Gerichtsordnung abweicht, nicht ausdehnend zu interpretiren iſt. Ich bitte übrigens obige Anmerkung zum §. 765., §. 761. tit. XI. Theil I. LR. nachzuſehen. —

Einige

Einige Practiker haben angenommen: daß, wer an Johanni 1811. ſchon rechtskräftig verurtheilt war, um am Michaelistermin 1811. das Hypothekencapital zu zahlen, doch noch bis Johannis 1812. eine Zahlungsfriſt aus der Verordnung vom 20ſten Juni 1811. genieße. — Nach einem an das Kammergericht am 16. März 1807. erlaßnen Reſcript des Großcanzlers ſoll, wenn auf das Specialmoratorium erſt nach rechtskräftiger Hauptſache angetragen wird, weil erſt jetzt der Schuldner in die Lage kommt, wo er deſſen bedürftig iſt, die Execution bis dahin, wo in der Moratorienſache das erſte Urtheil erfolgt, ausgeſetzt werden. Siehe auch wegen des Moratorienverfahrens die Anmerkung zu §. 490. tit. 20. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Bei dem §. 763. tit. XI. Theil I. Landr. bitte ich auch noch die Anmerkung zum §. 44. tit. 27. Theil I. der Ger. Ordn. zu vergleichen. Der zweite Senat zu Glogau hat angenommen: daß nach dem Geiſt der Verordnung vom 20. Juni 1811. §. 3. auch derjenige Hypothekenſchuldner, der ohne Aufkündigung in einem gewiſſen beſtimmten Termine zu zahlen ſchuldig iſt, ſo wie derjenige, dem ſchon vor Johanni 1811. gekündigt war, und der in Gemäßheit dieſer Kündigung, ſelbſt in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtels, ſchon vor Johanni 1811. zurückzahlen ſollte, eine neue einjährige Friſt von Johanni an, oder von der nach Johanni 1811. wieder erfolgenden neuen Kündigung an, genießen müſſe, auch daß er in Nominalpfandbriefen ſeine Hypothekenſchuld bezahlen dürfe. Man hat alſo das in der juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. p. 549. ausgeführte gegenſeitige Princip nicht adoptirt.

§. 765.

Ob das Eigenthum eines Grundſtücks in Schleſien auch ohne Verreich erworben werden kann. (Anmerk. zum §. 1. tit. 10. Theil I. LR. in den Nachträgen zum

Com-

Commentar.). — Jetzt muß man ſich nach der Verordnung vom 20 Juni 1811. hinſichts der Moratorienſachen bis Johanni 1815. richten (Geſetzſamml. 1811. p. 202. seq). Hiernach kann auch derjenige Grundbeſitzer auf das Moratorium provociren, der bis zum Juni 1811. des Moratorii durch Sentenz für verluſtig erklärt war. Doch iſt dies nicht ganz zweifellos.— Verſchiednes über die Auslegung der Verordnung vom 20. Juni 1811. ſehe man in meiner Anmerkung zum §. 761. tit. XI. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 778.

Rückzahlung gekündigter hypothekariſcher Capitalien in Nominalpfandbriefen. (Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung pag. 200.) Anmerk. zum §. 761. tit. XI. Theil I. LR. in dieſen Nachträgen zum Commentar, woſelbſt auch die allgem. juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. p. 552. allegirt iſt. — Man ſehe auch das Edikt vom 13. Dezember 1811. in Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant (Geſetzſammlung 1811. pag. 373.). Siehe auch die Note zum §. 779., und die Anmerk. zum §. 763. tit. XI. (Nachträge zum Commentar.)

§. 779.

Man ſehe auch das Edikt vom 13. Dezember 1811. in Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant (Geſetzſamml. 1811. p. 373.). Ferner ſehe man bei dem §. 779. tit. XI Theil I. LR. die Anmerk. zum §. 761. 763. ibid. (Nachträge zum Commentar), ferner die juriſt. Monatſchr. Juni 1811. p. 500. seq.)

§. 780.

Vpn der neuen Kupfermünze darf Jeder nur ſo viel annehmen, als durch das kleinſte Courantſtück nicht bezahlt werden kann. Der Staat aber nimmt in den

Kaſſen

Kaſſen die Kupfermünze zu jeder Summe als Courant an. Edikt vom 13. Dezember 1811. wegen Umprägung der Scheidemünze. Geſetzſammlung 1811. pag. 373. Bis zum 13ten Dezember 1811. war unter ſtipulirter Scheidemünze Realmünze, der Thaler zu 36 Groſchen zu verſtehen. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 328.

§. 788.

Man ſehe das Edikt vom 13ten Dezember 1811. (Geſetzſammlung 1811. p. 373.) wegen Umſchmelzung der Scheidemünze in Courant.

§. 790.

Man vergleiche mit dem §. 790. das Edikt wegen Umprägung der Scheidemünze vom 13ten Dezember 1811. (Geſetzſammlung 1811. p. 373.) Der §. 6. iſt durch die Verordnung vom 20. Februar 1812. dahin declariret: daß auch Zahlungen wegen temporairer Verpflichtungen, die ausdrücklich in Scheidemünze vor dem Edikt übernommen ſind, nur bis zum 31. März 1812 in Realmünze, in der Folge aber in Courantmünze zu leiſten ſind. Geſetzſamml. 1812. p. 9. Nach dem Münzedikt vom 13. Dez. 1811., und nach deſſen Declaration vom 20. Febr. 1812. muß auch derjenige Grundbeſitzer, der ſich auf ſein Grundſtück im Nov. 1811. ein Darlehn von 500 Thaler in Realmünze, den Thaler zu 36 Groſchen gerechnet, bei wechſelſeitig ſtipulirter halbjähriger Aufkündigungsfriſt erborgte, die Rückzahlung künftig in Münzcourant, den Thaler zu 42 Groſchen gerechnet, leiſten, wenn es gleich der vorher nöthigen Aufkündigung wegen unmöglich war, die Rückzahlung bis Ende März 1812. mit 36 Groſchen jannoch zu bewirken, und obgleich im November 1811. ein Thaler Münze gegen Courant ſchon 40 Groſchen galt, der Schuldner alſo, da er das Geld, und zwar mit 36 Groſchen pro Thaler empfing, damit keinesweges ſo

viel

viel ausrichten konnte, als hätte er die Valute in Courant empfangen. Außer daß das Edikt klar ſpricht, iſt nehmlich zu erwägen: 1) daß bei Aufnahme des Darlehnes es noch nicht ſo gar ſchwer war, den Thaler zu 36 Groſchen, als Surrogat eines Thalers Courant anzubringen; 2) daß damals der Thaler Münze, als Münze, wirklich aus 36 Groſchen beſtand, und was er weniger galt, immer nur im Cours gegen Courant verlohr, ſo wie jetzt ein aus 42 Groſchen beſtehender Thaler Münze gegen Courant auch noch im Cours verliehret; 3) daß, wenn der Gläubiger bei der, nach dem 1. Januar 1812. erfolgenden Rückzahlung, den Thaler zu 36 Groſchen annehmen ſollte, er noch mehr verliehren würde, als der Schuldner verliehrt, der den Thaler mit 42 Groſchen zurückzahlen muß. Denn das Geld, was dieſer zurückzahlt, hat er präſumtiv gewiß in Geſchäften, wobei er ſich ſchon darnach achtete, auch zu dieſem Fuß angenommen; ſchwerlich wird er Geld, welches er zu 36 Groſchen rückſichtslos einnahm, eine Zeitlang aufgehoben, und liegen gelaſſen haben, um damit die Schuld zu bezahlen. Es wäre auch ſein Verſehn, falls er nicht durch einen Umſchlag bei Zeiten noch ſich desjenigen Geldes, was er zu 36 Groſchen liegen hatte, zu entledigen gewußt hätte. Bei einer Entſcheidung nach Billigkeit, dürfte vielleicht die Differenz, welche im November 1811. zwiſchen Realmünze und Courant exiſtirte, mit dem Agio, welches das Münzcourant am Rückzahlungstage gegen klingend Courant verliehren wird, zu addiren, und von jedem Theil die Hälfte dieſer Summe zu zu übertragen ſeyn. — Wer das in Münze ſchuldige Capital ſeinem Creditor in Realmünze nebſt Zinſen für noch einen künftigen Zinstermin im Januar 1812. offerirte, und nach §. 218. tit. 16. Th. I. LR. deponirte, entging dadurch nicht der Rückzahlung in Münzcourant, außer bei temporairen Verpflichtungen.

§. 793.

§. 793.

Die Declaration vom 28. Dezember 1811. (Geſetzſamml. 1812. pag. 1.) erlaubt es wieder: daß, wer ein Darlehn in ſolchen Staats- oder andern öffentlichen Papieren contrahirt, die der §. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1811 bei dem Ankauf von Domainen und geiſtlichen Güthern anzugeben geſtattet, die Rückzahlung in baarem Gelde dem Gläubiger ſtipuliren, der Creditor ſie künftig auch fordern kann, ſofern er ein Atteſt darüber beibringt: daß die Papiervalute wirklich zum Ankauf von Staatsgüthern, oder Ablöſung von Domanialabgaben verwendet ſey. Sonſt kann nur der Courswerth der Papiere zurückgefordert werden, und eine dem Gläubiger beſtellte Hypothek gilt nur auf Höhe dieſes Werthes.

§. 795.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 793. tit. XI. (Nachträge zum Commentar.)

§. 796.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 793. tit. XI. (Nachträge zum Commentar), ferner Geſetzſammlung 1812. p. 1. — Die Declaration vom 28. Dezember 1811. erlaubt die Rückzahlung der Valute in baarem Gelde zu ſtipuliren, wenn ſie in Staats- oder andern öffentlichen Papieren, die beim Erkauf oder bei der Erbpacht der Staatsgüther, oder Ablöſung der Domanialabgaben als Kaufgeld angenommen werden, nicht nur gegeben, ſondern auch die wirkliche Verwendung zum Erkauf der Staatsgüther nachgewieſen wird. Geſetzſammlung 1812. p. 1.

§. 797.

Annahme des Geldes ohne Quittung. Anmerkung zum §. 82. tit. 4., und zum §. 259. tit. 5., auch zum §. 105. tit. 16. (Nachträge zum Commentar.)

§. 805.

Einländiſche Juden, welche wirklich Staatsbürger ſind, haben künftig nur gleiche Rechte und Pflichten mit andern Staatsbürgern, auch gleiches forum. Doch iſt dies nicht ad praeterita zu ziehn. Ob aber auch das Specialprivilegium der Glogauer für aufgehoben zu achten iſt, ob ein Jude fernerhin nicht mehr blos als Jude Wechſelfähig iſt, ſteht dahin. Es ſcheint freilich die Abſicht des Geſetzes zu ſeyn. (Man ſehe Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. seq.)

§. 811.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 793. tit. XI. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 818.

Was iſt Anatocismus, was nicht? Anmerkung zum §. 140. tit. 14. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 819. 20.

Die Schlußanmerkung pag. 294. Theil I. des Commentars iſt zu rectificiren. Es wird nehmlich jetzt in Gemäßheit des Hofreſcripts vom 2ten November 1811. der §. 819. nicht mehr mit dem §. 151. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. in Verbindung geſetzt, ſondern wörtlich ſo interpretirt, daß es hinreicht: wenn die Zinſen auch aus den nächſten und letzten zwei Jahren rückſtändig ſind, und daß es überhaupt nur darauf ankomme, daß die Gelder, worüber ein neuer Schuldſchein ausgeſtellt wird, einen zweijährigen Zinſenbetrag wenigſtens erreichen. Jeder zwei- oder mehrjährige Rückſtand wird alſo im Geſetz begriffen, und es würden ſonſt die darinn gebrauchten Worte, oder noch ältere Rückſtände, etwas ganz überflüſſiges zweckloſes enthalten.

§. 821.

§. 821.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 849. tit. XI., und zum §. 140. tit. 14. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 835.

Auch wenn ein Hypothekencapital jetzt in Nominalpfandbriefen gezahlt werden darf, müſſen Zinſen und Koſten baar in der Münzſorte, worinn die Valute gegeben iſt, bezahlt werden. Verordnung vom 20. Juni 1811. wegen Wiederaufhebung des Indults. §. 3.

§. 849.

Natürlich ſind die 10 Jahre auch bei Verzögerungszinſen immer von einem jeden einzelnen Zinstermine, ſo wie er fällig ward, anzurechnen. Bis zur Geſetzeskraft des Landrechts ließ das Reſcript vom 27. März 1667. Zinſen ultra alterum tantum in Schleſien zu (Anmerkung zum §. 851. tit. XI. im Commentar, und den §. 821. ibid.). — Der §. 849. iſt vom Kammergericht unbedingt anwendbar erklärt, ohne Rückſicht: ob das Kapital zugleich mit eingeklagt wird oder nicht, ob es ſchon vorher bezahlt worden oder noch rückſtändig iſt. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 118.

§. 851.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 849. (Nachträge zum Commentar.)

§. 859.

Man ſehe auch den §. 85. tit. 6. Theil I. Landrecht.

§. 867.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 721. tit. XI. Theil I. LR.

§. 878.

Wegen der Pachtſachen. §. 561. tit. 21. Theil I. LR. — Uebrigens ſehe man auch die Anmerkung zum §. 287. 410. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.) Bei Zwangsgerechtigkeiten findet §. 878.

 nicht

nicht ſtatt. Anmerk. zu §. 189. tit. 8. Theil II. in den Nachträgen zum Commentar. In wiefern man wegen Nichterfüllung bloßer Nebenbedingungen vom Hauptvertrage zurücktreten darf? Anmerk. zum §. 408. 271. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge und Zuſätze zum Commentar.)

§. 983.

Ein Lieferant ſollte nie deshalb, weil er die zu liefern übernommene Sache nicht habe bekommen können, von der Entſchädigungsverbindlichkeit frei werden. — Ueber das Verhältniß eines Unterlieferanten zu dem Hauptlieferanten ſiehe die Anmerk. zum §. 38. tit. 13. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar), §. 46. ibid. Wegen der Lieferungen überhaupt ſehe man die Note zum §. 128. 259. 274. tit. 5., und zum §. 229. tit. XI.

§. 1039.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 165. tit. 4. Th. I. Landrecht in den Nachträgen zum Commentar.

§. 1042.

Siehe die Anmerk. zum §. 312. tit. 1. Theil II., zum §. 425. tit. 12. Theil I. Landr. (Nachträge zum Commentar.)

§. 1047.

Confer. §. 308. tit. 2. Theil 2. LR.

§. 1048.

Ob der Fiduciar nach röm. Recht eine Ausſtattung verſchenken darf, wenn ihm gewiſſe Perſonen in dasjenige Vermögen, was bei ſeinem Ableben von dem ererbten Nachlaſſe noch übrig ſeyn wird, ſubſtituirt worden? Juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. p. 424.

§. 1050.

Hier bitte ich auch den §. 439. tit 50. Theil I. der Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. des LR. zu vergleichen.

§. 1053.

§. 1053.

Siehe auch den §. 28. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 1113.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR., und zu §. 493. tit. 1. Theil II. Landrecht.

§. 1129.

Was durch rechtskräftige Erkenntniſſe, ein Jahr oder drei Jahr vor Eröffnung des Concursprozeſſes gegen den Gemeinſchuldner (in Gemäßheit ſeines Anerkenntniſſes, oder auch in Contumaciam) feſtgeſetzt ward, das müſſen die Mitgläubiger gelten laſſen, ſie könnten denn die Sentenz einer Nullität beſchuldigen, oder beweiſen: daß der Cridarius mit demjenigen, zu deſſen Gunſten das Erkenntniß erfolgte, beträchtlicherweiſe colludirt, unter dem Schein einer Schuld eine dem Widerruf der Gläubiger ſonſt unterworfne Schenkung verſteckt habe (Archiv III. p. 1341.). Man vergleiche den §. 383. 401. tit. 16. Theil I. LR.

§. 1132.

Man vergleiche Klein Annalen Band I. pag. 331., ferner §. 312. tit. 1. Theil 2. LR. nebſt meiner Anmerkung dazu.

§. 1143.

Hier werden unter Kindern, wohl Kinder aus der Ehe derjenigen Eheleute verſtanden, die den Erbvertrag errichteten (wenn nehmlich ein Erbvertrag wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden ſoll.). Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1149.

Sonderbar, daß die verſprochne Belohnung ehelicher Treue und Pflege durch Ausſetzung eines Gegenvermächtniſſes, welches doch nach §. 1050. ein läſtiger

Ver-

Vertrag iſt, nicht gleiche Gunſt haben ſoll. Anmerk. zu §. 482. tit. 2. Theil II. LR., §. 308. ibidem.

§. 1150.

Confer. §. 28. des erſten Anhanges zum Landr. Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1170.

Ein überlebender Ehegatte, der mit dem vor ihm verſtorbnen Gatten ein testamentum correspectivum verfertigte, wornach die beiderſeitige Verwandte das künftig nach Abſterben beider Theile noch übrige Vermögen derſelben erben ſollten, darf auch nicht durch remuneratoriſche Schenkungen unter Lebendigen, ſelbſt nicht durch Schenkung an einen der zu Miterben eingeſetzten Verwandten, den Nachlaß ſchmälern. Allgem. juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. p. 431. seq.

§. 1175.

Hiernach kann auch wegen nachgeborner und im Pflichttheil verletzter Kinder ein Erbvertrag der Eheleute wohl nicht angefochten werden. Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1177.

Bei Erbverträgen, die vor der Hochzeit geſchloſſen worden: §. 28. des erſten Anhanges zum LR. §. 1050. 1171. tit. XI Theil I. LR., Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II.

Titel 12.

§. 9.

Alle einländiſche Juden haben jetzt als Staatsbürger die Rechte der Chriſten, aber auch deren Verpflichtungen. Geſetzſammlung 1812. p. 17.

§. 39.

§. 39.

Alle einländiſche Juden haben jetzt nach dem Edikt vom 11. März 1812. als Staatsbürger die Rechte der Chriſten, aber auch deren Verbindlichkeiten. Geſetzſammlung 1812. p. 17.

§. 53.

Ob bei testamentis correspectivis der Subſtitut Erbe des zuerſt verſtorbnen Gatten genannt werden könne? Anmerkung zu §. 493. tit. 1. Theil II. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 54.

Außer daß ſchon nach der Salmiſchen und Haugwitziſchen Conſtitution die substitutio ultra primum gradum ohne Landesherrl. Conſens in Schleſien gar nicht gültig iſt, hat auch die Declaration d.d. Berlin 19ten Februar 1812, den §. IX. des Memler Edikts vom 9. Oktober 1807. dahin erläutert: daß fideicommiſſariſche Subſtitutionen (die nach §. 55. tit. 12. Theil I. Landr. über den zweiten Grad hinaus unſtatthaft ſind) durch Familienſchlüſſe zum Nachtheil der im erſten Grade Subſtituirten, in den Preuß. Staaten nicht aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. Geſetzſammlung 1812. pag. 13.

§. 61.

Für die Erfüllung und Bedingungen, die der Erblaſſer dem Erben auflegte, kann der Erbe, wenn er die Erbſchaft angetreten hat, und ſie ſonſt ſufficient iſt, kein Honorar fordern. §. 333. 355. tit. 12., z. E. für Verwaltung einer vom Erblaſſer geſtifteten Familiengruftfundation. — In wie weit die Aufſicht über die von einem Erbkaſſer gemachten Einſchränkungen und über die deshalb etwa angeordnete Curatel dem Richter, und welchem Richter, zuzumuthen ſey, iſt in der Anmerkung zum §. 708. 709. tit. 18. Theil II. LR. berührt.

§. 65.

§. 65.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 61. tit. 12. Theil I. LR. — Daß nur, wenn der Erblaſſer innerhalb drei Jahren, ſeit Depoſition des Teſtamentes ſtirbt, eine Verkürzung der Legitima gerügt werden könne. Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. Landrecht.

§. 82.

Ein Auſcultator kann nicht, wohl aber ein Referendarius mit Zuordnung eines qualificirten Protokollführers zur Aufnahme oder Abnahme eines letzten Willens beauftragt werden.

§. 161.

Was als kein Legat, ſondern als Schuld, ex fidejussione gilt. Anmerkung zu §. 493. tit. 1. Th. 2.

§. 233.

Ueber einen Ausländer, der im Preußiſchen aus einem Teſtamente ein Legat bekommt, und deſſen Aufenthalt nicht aufgeforſcht werden kann, pflegt man keine Vormundſchaft einzuleiten. Da jedoch die Geſetze nun einmal für Unbekannte oder Nachläſſige (ich glaube faſt zu ſehr) ſorgen, ſo ſollte es doch wohl geſchehn. §. 468. tit 9. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 19. 50. 1005. tit. 18. Theil II. ibid. (Nachträge zum Commentar.) Ferner §. 11. tit. 1., §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerk.

§. 237.

Der ordentliche Richter, nicht derjenige, bei dem das Teſtament publicirt wird, ſetzt feſt: wie viel pro publicatione an großer Canzleitaxe von den Erben zu zahlen ſey. Dieſe Taxe iſt nicht ſo wie diejenige, welche bei dem Erwerb von Grundſtücken gezahlt werden mußte, durch die neuen Stempelverordnungen (Geſetzſammlung 1811. p. 316.) aufgehoben.

§. 241.

Als einſt majorenne Kinder dem Gericht anzeigten: daß ſie zwar im Nachlaß ihres Vaters ein Codicill vorgefunden, ſie ſolches aber, weil es nichts Erhebliches enthalten, ſofort caſſirt hätten, erging an ſie der Befehl: den Inhalt des Codicills anzuzeigen und zu beeidigen. Der §. 608. war auf ſie nicht anwendbar.

§. 266.

Der §. 266. ſpricht nicht ganz deutlich: ob die Perſonenzahl zu berückſichtigen ſey, wie es ſcheint, oder die Größe der einzelnen Erbſummen. Es ſcheint allemal der §. 267. 263. zu concurriren.

§. 271.

Der §. 271. will wohl ſagen: von Prälegaten darf nichts abgegeben, und auf Höhe derſelben darf der Erbtheil des übergangnen Erben nicht ſuplirt werden. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 272. 273.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Th. II. Landr.

§. 275.

Wenn aber die andern Miterben, für welche nichts übrig bleibt, einen Pflichttheil zu fordern haben: ſo kommt wohl der §. 272. zur Anwendung.

§. 290.

Mir ſcheint es: daß nicht blos ein Legatar, ſondern auch ein in parte quota eingeſetzter Miterbe Sicherheitsbeſtellung und Eintragung auf die Grundſtücke, wenigſtens die Intabulation einer Proteſtation verlangen kann, z. E. wenn der Erblaſſer, welcher Grundſtücke und zwei Kinder verläßt, in ſeinem Teſtament disponirt: meine beide Söhne ſetze ich zu gleichen Theilen zu Erben ein, der jüngſte ſoll aber ſein Erbtheil in Gelde ausgezahlt bekommen. Dann kann der jüngſte von dem älteren

Bru-

Bruder, der die Grundſtücke bekommt, und den ganzen Nachlaß allein in Beſitz hat, Sicherſtellung, auch bis zur Ausmittelung ſeines Erbtheiles, die Eintragung einer Proteſtation auf die Erbgrundſtücke verlangen. Erbegelder haben freilich kein pignus tacitum mehr (§. 459. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn., §. 83. tit. 2. Hypoth. Ordn.); auch ſtehen dem jüngſten Sohne andre Rechtsmittel zu. §. 7. tit. 46. Theil I. Ger. Ordn., allein warum ſoll der Miterbe ſchlimmer wie ein Legatar daran ſeyn? Beinahe kann man ſagen: daß der jüngſte Sohn hier immer in parte quanta, wenn auch nicht in parte certa eingeſetzt war. §. 263. tit. 12. LR. — Siehe auch Stengels Beiträge Bd. 1. p. 398., und die Anmerkung zum §. 330. tit. 12. Theil I. LR.

§. 302.

Wenn einem Domeſtiken ſein Lohn auf Lebenslang als ein annuum vermacht iſt, ſo wird die Livree darunter nicht verſtanden. Anmerkung zum §. 548. 554. tit. 12. Theil I. Landr.

§. 330.

Wenn der Erbe, ſtatt dem Legatar zu zahlen, ihm eine Hypothek cedirt, ſo thut letztrer wohl: ſich Eviction ſtipuliren zu laſſen. Anmerk. zum §. 427. tit. XI. Theil I. Landr. (Nachträge zum Commentar.) Das Moratorium kann ein Erbe, als ſolcher, gegen einen Legatar, der Geld zu fordern hat, wohl nicht arripiren.

§. 333.

Für die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten kann der Erbe, der die Erbſchaft angetreten hat, bei ihrer Sufficienz von einem Dritten kein Honorar fordern. §. 355. Anmerkung zum §. 61. hoc tit.

§. 334.

Wenn der §. 434. 447. tit. 2. Theil 2. Landr. die Legatarien, ſo wie die Erben, unbedingt zur Ergän-

gänzung eines Pflichttheils beizutragen verpflichtet: ſo ſetzt er wohl voraus: daß Legatarien nur in ſo fern, als die übrige Erbſchaft nicht reicht, beizutragen gehalten ſind. Denn der §. 334. tit. 12. Theil I. iſt sedes Materiae, und der §. 434. tit. 2. Theil II. muß ſo erklärt werden: daß Jener doch wo möglich beſtehen bleibe. — Wenn ein Ehemann ſeiner Wittwe 4000 Thaler, und ſeinen zehn mit ihr erzeugten Kindern 20000 Thaler Prälegate ausſetzt, ihnen auch den übrigen Nachlaß, jedoch zu gleichen Theilen mit den Kindern erſter Ehe beſtimmt, und nun für dieſe Kinder erſter Ehe zur Ergänzung ihres vom Vater lädirten Pflichttheils 4900 Thaler von der Erbmaſſe abgerechnet werden müſſen, dieſe alſo mit Ausſchluß der Legate nur noch in 19500 Thlr. beſteht, und der hiervon auf die Kinder zweiter Ehe kommende Erbtheil einem jeden derſelben den Pflichttheil nicht gewährt: ſo muß ſich ein ſolches Kind zweiter Ehe ſein Prälegat von 2000 Thaler auf den Pflichttheil mit anrechnen laſſen. (§. 396. tit. 2. Theil 2. Landr.). Bekommt es ſo den Pflichttheil, oder noch mehr: ſo kann die Mutter und Wittwe, die pro rata ihres aus dem Nachlaß der 19500 Thaler erhaltenen eigentlichen Erbtheils zu den Erbſchaftslaſten, welche den Nachlaß verringert haben, ſchon mit beigetragen hat, nicht noch einen beſondern Beitrag als Legataria zu leiſten haben. Freilich muß bei der Berechnung: ob jedes Kind das Pflichttheil erbt, die Wittwe nur mit ihrem eigentlichen geſetzlichen Erbtheile in Anſatz gebracht werden; nur, falls ſie ihr Prälegat etwa auch ſchon aus einem Erbvertrage als Gegenvermächtniß zu fordern hat, ließe ſich behaupten: daß ſolches auch dann vorweg abzuziehen ſey, wenn es mehr als der geſetzliche Erbtheil beträgt. (Anmerkung zum §. 482. tit. 2., und zum §. 631. 623. tit. 1. Th. II. LR.). Eine ſolche Wittwe, welcher

welcher der Mann das im Erbvertrage ausgeſetzte Gegenvermächtniß im Teſtament noch einmal als Legat wiederholt, hat den §. 432. tit. 12. Theil I. LR. noch überdem für ſich. — Jeder Legatar, der einen Pflichttheil vom Erblaſſer zu fordern hat, muß ſich das Legat darauf anrechnen laſſen, wenn auch ein Collegatar (der Miterbe iſt, ohne Notherbe zu ſeyn) dabei profitirt, und von ſeinem Prälegat zu den Erbſchaftslaſten nicht conferiren darf, ſofern zu dieſen die übrige Erbſchaft hinreicht. So will es das Teſtament des Erblaſſers. Sind lauter Erben eingeſetzt, die keine Notherben ſind: ſo müſſen die mit Prälegaten Bedachten die Erbſchaftslaſten, in ſofern als die übrige Erbſchaft nicht zureicht, allerdings auch auf die Prälegate übernehmen. Anmerk. zum §. 623. tit. 1. Th. 2. LR. — Zu Glogau ward aber wirklich in einer Sache angenommen: daß die Wittwe von ihrem Prälegat zur Ergänzung des lädirten Pflichttheils der Kinder erſter Ehe direkt beitragen müſſe, ohnerachtet Erbmaſſe genug vorhanden war, woraus er ergänzt werden konnte. Ihre eigne Kinder (die Kinder zweiter Ehe) bekamen dabei immer noch mehr Erbtheil, als ihr Pflichttheil betrug, vorausgeſetzt: daß ſich jedes Kind zweiter Ehe nach §. 396. tit. 2. Theil 2. Landr. ſein Prälegat auf den Pflichttheil anrechnen laſſen mußte. Allein die Erbſchaftsſchulden, oder Pflichttheilsergänzungsſummen für die Kinder erſter Ehe waren wohl aus der Subſtanz des Nachlaſſes abzuziehn (§. 345. tit. 12. Theil I.). Erbte alſo die Wittwe, außer daß ſie ein Prälegat bekam, noch außerdem als Erbin partem quotam mit: ſo trägt, wie mir ſcheint, ihr pars quota ſchon in demſelben Verhältniß zu den Erblaſten bei, in welchem ihr Abzug denſelben pro rata mit verringert hat. §. 454. tit. 1. Theil 2. Landr.

§. 355.

§. 355.

Für die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten kann der Erbe nach Antretung der Erbſchaft, bei deren Sufficienz, von einem Dritten kein Honorar fordern. Anmerkung zu §. 61. hoc tit.

§. 425.

Die Dispoſition eines verſtorbnen Mannes, wodurch er teſtamentariſch ſeiner Wittwe außer ihrem Erbtheil auch diejenigen 4000 Thaler legirte, welche er ihr zum Bau eines erkauften Grundſtücks, zur Anſchaffung des Inventarii ꝛc. ohne Schuldſchein geliehen zu haben verſichert, ward in Sachen v. Vizthumer Curator contra Viduam im Dezember 1811. zu Glogau zum Beſten der Wittwe dergeſtalt aufrecht erhalten: daß, da die einſeitige Erklärung des Teſtators in ſeinem Teſtamente, wornach er ein Darlehn gegeben haben wollte, die in dem §. 1042. tit. XI. aufgeſtellte Vermuthung des Schenkens nicht aufheben können, die Wittwe von der Herausgabe des fünf Jahr vor Eröfnung des erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes empfangnen Geldes freigeſprochen ward, obgleich ſie ſolches erſt ein Jahr vor dem Tode des Mannes, über deſſen Nachlaß der Liquidationsproceß eröfnet war, empfangen, und obgleich die Forderungen der Gläubiger älter waren.

§. 430.

Ein Beiſpiel ſiehe in der Anmerkung zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR.

§. 432.

Beiſpielsweiſe iſt bei dem §. 432. tit. 12. die Anmerkung zum §. 544. tit 1. Theil II. nachzuleſen. So wie der Mann die Höhe der Illaten ſeiner Frau im Teſtament angiebt, ſo müſſen ſeine Erben ſie gelten laſſen, wenn nicht eine abſichtliche rügbare Pflichttheilsverletzung ſubverſirt. Siehe auch die Anmerkung

zum

zum §. 437. tit. 12. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 437.

Ohne ſich der Worte: legiren, vermachen, zu bedienen, beſtimmte ein Teſtator: daß die laut Schuldſchein ſeiner Ehegattin ſchuldige Summe von 500 Thaler als Privatſchuld von der Erbmaſſe in Abzug gebracht werden ſolle. Da aber die Gattin blos einen Schuldſchein auf Höhe von 300 Thaler, und ſonſt keinen hinter ſich hatte: ſo erkannte der Richter, als es zum Proceß kam: daß ein Irrthum oder Schreibfehler des Teſtators anzunehmen ſey, dagegen ein Legatum debiti auf Höhe von 200 Thaler nicht zu ſupponiren ſey. Erkannt im Jahr 1812. im v. Vitzthumer Liquidationsprozeß.

§. 443.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 548. 554. tit. 12. Theil I. LR., und zum §. 412. tit. 16. Theil I. ibid.

§. 450.

Ein hundert fünf und ſiebenzig Thaler Silberſcheidemünze ſind jetzt aequal 100 Thalern preuß. Courant von 1764. Edict vom 13. Dezember 1811. (Geſetzſammlung pag. 373.) Anmerkung zu §. 330. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 461.

In einem Falle, wo der im Jahre 1794. verſtorbene Teſtator teſtamentariſch feſtgeſetzt hatte: es ſollten nach dem Tode der Frau, ſeine Bruderskinder, welche ſodann noch am Leben ſeyn würden, zwei Dritteil ſeines Nachlaſſes erhalten, ward zu Glogau vom erſten Senat entſchieden: daß ein erſt neun Jahre nach dem Tode des Teſtators gebornes Enkelkind des Einen ſeiner Brüder, mit den Bruderskindern des Erblaſſers konkurriren könnte, ohnerachtet die Eltern des Enkelkindes den Tod der

Ehe-

Ehefrau des Erblaſſers nicht mehr erlebt hatten; jedoch hatten ſie bei dem Tode des Teſtators noch gelebt. Dies Erkenntniß erging am 23. Dezember 1811. in Sachen Königſcher Curator gegen die Superintendent L. Erben, theils auf den Grund des §. 526. tit. 12., theils weil der Teſtator in ſeinem Teſtamente namentlich das Kind eines vor ihm verſtorbenen Schweſterkindes jure repraesentationis mit ſeiner verſtorbenen Schweſter übrigen Kindern in Ein Dritteil des Vermögens, welches ſeine Wittwe uſufruiren ſollte, eingeſetzt hatte, und man folglich annahm: er würde ein Gleiches auch hier gethan haben, wenn die Eltern der minorennen Königſchen Tochter vor Anfertigung ſeines Teſtaments verſtorben geweſen wären (Anmerkung zum §. 461. 466. 467. 526. tit. 12. Th. I. LR. in dieſem Commentar, ferner §. 165. tit. 4. Th. I. LR.). — Es kam jedoch in jenem Falle mit darauf an: was nach römiſchem Rechte ehemals Rechtens war. Nur bei der Inteſtatſucceſſion iſt der §. 50. tit. 3. Theil II. des Landrechts anwendbar. (Anmerkung zum §. 37. tit. 3. ibidem.)

§. 466.

Das in der Anmerkung zum §. 467. notirte, an das Breslauer Ober-Landesgericht erlaßne Hofreſcript, wornach der fideikommiſſariſche Subſtitut nicht durchaus als Nießbraucher anzuſehen iſt, und wornach er vielmehr zum Erſatz der Kriegslaſten des letztern Krieges ein Darlehn auf die Subſtanz der Güter aufnehmen darf, iſt im Apriſtück 1811. der allgem. juriſtiſch. Monatſchrift pag 358. befindlich. — In der Sackſchen Familienſtiftungsſache, wo jährlich die überall zerſtreuete Familienmitglieder gewiſſe Ueberſchüſſe der Fideikommißrevenüen ausgetheilt bekommen, iſt angenommen: daß nicht zu vermuthen ſey: als vermehrten ſich alljährig die auswärtige oder einländiſche Familien-

mit-

mitglieder, ſondern es müſſe die Geburt eines jeden neuen Familienmitgliedes erwieſen werden. Wenn alſo jährlich die Revenüenüberſchüſſe der Stiftung unter die bekannten Familienintereſſenten repartirt werden: ſo fordert man die unbekannten Familienintereſſenten nicht sub poena praeclusi zum Erſcheinen auf, man macht aber öffentlich bekannt: daß, wer ſich ſpäter meldet, ſich natürlich nur pro rata percepti an jeden Empfänger werde halten können.

§. 467.

Man ſehe nachſtehende Note zum §. 469. — Leyſer führt im Spec. 407. Medit. 5. aus: daß der Fideikommiſſar berechtigt ſey, gegen die Verwendung der Erbſchaftsgelder in ein Lehn zu proteſtiren, und ſie zurückzufordern. §. 101. 106. tit. 21. Theil I. LR. — Wie bei Erbtheilungen der Werth eines emphytevtiſchen oder ſonſt zum temporellen Nutzungsrechte verliehenen Grundſtückes als theilbares Capital zu beſtimmen, oder wie der durch eine gewöhnliche Taxe ausgemittelte reine Ertrag nach der Dauer des Nutzungsrechts zu Capital zu ſchlagen ſey? Die Auskunft pag. 5. des Juliſtücks 1811. der allgem. juriſt. Monatſchrift iſt ſehr dunkel und mangelhaft. Man ſehe Geſetzſammlung 1810. pag. 125. 126. 157. Wie mir es ſcheint, kann gar kein Capitalswerth, es können blos die Nutzungen auf ſo lange, als präſumtiv die Benutzung dauern dürfte, zur Vertheilung kommen. Heut zu Tage kommt bei Beſtimmung der Erbſchaftsſtempel, bei Aufhebung von Fideikommiſſen, bei Dismembrationen, Reluitionen, Erbverpachtungen der geiſtlichen und Staatsgüter ꝛc. dieſe Frage ſehr häufig vor, man routinirt ſich in ganz neuen Verhältniſſen. — Ob, beſonders wenn es zweifelhaft iſt: in wie fern conditio suspensiva oder resolutiva vorhanden ſey, das auf einen Sohn sub lege restituendi vom Vater vererbte

Grund-

Grundſtück, dem Sohne als heredi instituto ſofort binnen Jahresfriſt zugeſchrieben werden müſſe, oder der Beſitztitel auf ihn und ſämmtliche Substituten zugleich berichtiget werden dürfe? Anmerk. zum §. 114. tit. 4. Theil I LR. (Nachträge zum Commentar). — Ein heres fideicommissarius hat, wie ich jetzt glaube, nicht nöthig, ſich, ehe der Fiduciar ſtirbt, Erbes zu erklären. Ihm aber muß, falls der Verreich überhaupt nöthig iſt, das Grundſtück, ſo wie dem Fiduciar, verreicht werden. Bei Berichtigung des Beſitztitels für den Fideikommiſſarius, iſt der §. 448. tit. 9. Th. I. Landr. zu befolgen; nur wenn ex providentia majorum in ein beſtändiges Familienfideikommiß, deſſen Belaſtung überhaupt verboten iſt, ſuccedirt wird, ſcheint es unnöthig: die Beneficialqualität des Fideikommiſſars zu intabuliren. — Wenn Eltern einander in testamento correspectivo dergeſtalt wechſelſeitig zu Erben einſetzen, daß dem von ihnen zuletzt ſterbenden Theile die Kinder, als nothwendige Erben, ſuccediren ſollen: ſo iſt, falls die Kinder die Erbſchaft des zuletzt ſterbenden Theils in Beſitz genommen und angetreten haben, zu präſumiren: daß ſie nicht blos des ſpäter Verſtorbenen, ſondern auch des zuerſt Verſtorbenen der Eltern, Erben geworden ſind, und das Gegentheil zu beweiſen, iſt ihre Sache, wenn ſie von einem Gläubiger des zuerſt mit Tode Abgegangenen, als Erben belangt werden, durften ſie auch die Erbſchaft des zuletzt verſtorbenen ihrer Eltern antreten, ohne die von dieſem angetretne Erbſchaft des früher Verblichnen anzunehmen. §. 395. 401. tit. 9. Theil I. Anmerkung zum §. 367. ibidem, ferner §. 482. tit. 2. Theil II. §. 646. tit. 12. Th. I. LR. Die Kinder ſind als fideikommiſſariſche Subſtituten, durch die Subſtitution, und vermöge derſelben, auch Erben des zuerſt mit Tode abgegangenen Theils der Eltern geworden. Anmerkung

merkung zu §. 493. tit. 1. Theil II. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 469.

Außer dem, was ich bereits im Commentar bei dem §. 468. 469. tit. 12. Theil I. LR. angeführt hatte, ſehe man noch über die Frage: ob nach römiſchem Rechte, wenn ein fideicommissum in id quod tempore mortis fiduciarii supererit (aut reliquum erit) eingeſchränkt war, der Fiduciar bis zu einem Viertheil des Ererbten nach Willkühr disponiren, auch ſogar Schenkungen vornehmen könne, und wie die Novelle 108. nebſt der Authentica contra eam ad Sct. Trebell. zu verſtehen ſey: Hellfeld. jurisprud. forensis §. 1587. Stengel Beiträge Band II. p. 319. Leys. Specim. 106. Med. 1., Specim. 402. Med. 3. Hymmen Beiträge IV. pag. 71. Behmer. jus novum controv. Obs. 34. Böhmer. introduct. in jus digestor. Libr. 36. tit. 1. §. 32. Am vollſtändigſten iſt aber dieſe Rechtsfrage in der neueſten Zeit überdacht p. 417. seq. im Maiſtück 1811. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift des Herrn Juſtizcommiſſarius Matthis, und hier wird gezeigt: daß, und warum die Lehre von einem fideicommisso ejus quod reliquum erit, gar nicht anwendbar, warum alſo ein willkührliches Gebahren des Fiduciars durchaus nicht zu ſtatuiren ſey: wenn zwei Ehegatten zum Beſten ihrer beiderſeitigen Verwandten, die dem zuletzt von ihnen Sterbenden ſuccediren ſollen, ein testamentum correspectivum errichtet haben. §. 493. tit. 1. Theil II. LR. Daß jeder Ehegatte dem Andern überlaſſen hat, den Nachlaß nach ſeinem Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, und daß nur dasjenige, was bei dem Tode des Letztern von ihnen noch übrig bleiben wird, den beiderſeitigen Verwandten zufallen ſoll, ändert die Sache nicht. §. 167. des 1. Anhanges zum Landr. — Hierüber iſt

auch

auch nachzuleſen: das Novemberſtück 1805. p. 425. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift. Könnte der überlebende Gatte animo intervertendi Etwas verſchenken, einem der ſubſtituirten Erben zuwenden: dann würde er eigentlich unter dem Prätext oder unter dem Titel der Schenkung eine ganz andre Vertheilung der Erbſchaft vornehmen dürfen. Wenn der Fiduciar Bürgſchaften leiſtet: ſo iſt, wenn ſie kein Simulat ſind, ſeine Verbindlichkeit daraus nicht als Schenkung anzuſehn. Anmerkung zum §. 493. tit. 1. Th. II. LR.

§. 473.

Die Dispoſition eines Vaters: daß ſein Sohn auf das von ihm ererbte Gut keine neue Schulden eintragen laſſen ſolle, iſt auf Schulden, die vom Erblaſſer ſelbſt herrühren, nicht gedeutet, und eine andre Verordnung: daß der Sohn nur ¾ des in dem Guthe habenden Vermögens verſchulden dürfe, blos auf den väterlichen Anſchlagspreis der Güther bezogen, mithin für kein Verbot höherer Verſchuldung geachtet worden, ſofern durch eine Taxe eine in der Folge geſchehne Melioration des Guthes, eine Erhöhung ſeines Werthes durch Zeitumſtände ꝛc. nachgewieſen würde. Anmerk. zum §. 104. tit. 4. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 477.

Wie lange die Verkürzung der Pflichttheilsſumme gerügt werden dürfe? Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 495.

Der freilich nur auf Verträge wörtlich anwendbare §. 236. tit. 5. Theil I. LR. würde auf den Fall, wo dem Erben die Bedingung nach Möglichkeit, nach Gelegenheit auferlegt wäre, analogiſch paſſen, und der §. 374. tit. 5. für den Fall gelten, wo hernach Umſtände die Erfüllung blos erſchweren.

§. 518.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 437. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 520.

Die Dispoſition eines Vaters: daß ſein Sohn auf das von ihm ererbte Grundſtück keine neue Schulden eintragen laſſen dürfe, iſt in Glogau auf Schulden, die vom Erblaſſer herrühren, nicht gedeutet worden. Anmerkung zum §. 473. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.) Ferner bitte ich mit dem §. 520. die Anmerkung zum §. 548. 554. tit. 12. Th. I. Landr. eben dort zu vergleichen.

§. 526.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR., ſowohl in dem Commentar, als in den Nachträgen dazu, nachzuſehen.

§. 529.

Auch hier bitte ich die Anmerkung zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR. ſowohl in dem Commentar, als in den Nachträgen dazu nachzuſehen.

§. 531.

Auch hier verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR. ſowohl in dem Commentar, als in den Nachträgen dazu.

§. 534.

Die teſtamentariſche Beſtimmung eines Guthsbeſitzers: daß ſein Erbe, wenn er bei einem Verkauf des Grundſtückes einſt dafür mehr als 30000 Thaler erhalte, die Hälfte des Profits ſeiner Mutter mittheilen ſolle, darf nicht ex officio in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen werden. Anmerkung zum §. 296. tit. XI. LR., und zum §. 83. 80. tit. 2. der Hypoth. Ordn. Es iſt hier nicht von einer das Eigenthum, aber doch von einer die Dispoſition über die

Kauf-

Kaufgelder, welche wieder Surrogat des Grundſtücks ſind, beſchränkenden Clauſel die Rede.

§. 535.

Confer. die Anmerkung zum §. 15. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.) — Die Verordnung eines Vaters: daß ſein Sohn auf das von ihm ererbte Grundſtück keine neue Schulden eintragen laſſen dürfe, iſt in Glogau nicht auf Schulden, die vom Erblaſſer ſelbſt herrühren, gedeutet worden. Anmerk. zum §. 473. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 548.

Legirt ein Dienſtherr ſeinen Domeſtiken das Lohn oder Gehalt, was ſie bei ihm hatten, auf lebenslang, als ein annuum: ſo iſt die Livree darunter nicht zu verſtehen. §. 520. — Der §. 37. tit. 5. Theil II. LR. ſpricht blos vom Geſinde, welches noch in Dienſten ſtehet. So ward zu Glogau im Jahr 1811. in Sachen Primke contra Prinz C. Erben erkannt, wo der Erblaſſer ſich ſo ausgedrückt hatte: 1) meine Domeſtiquen ſollen ihr Gehalt behalten, und lebenslang dieſerhalb vollſtändig befriediget werden; 2) meine Hausoffizianten ſollen ebenmäßig in ihrem Officium beibehalten werden, und lebenslang ihr Gehalt nebſt Emolumenten bekommen.

§. 550.

Man ſehe die Anm. zum §. 776. tit. 18. Theil II. Landrecht.

§. 554.

Hat der Erblaſſer ſeinen Domeſtiquen ihr bisheriges Gehalt (wie er ſich ausdrückt, es iſt aber Lohn) als ein annuum legirt: ſo iſt darunter wohl weder Deputatgetreide, noch iſt Livree zu verſtehen. (§. 520.) Der §. 37. tit. 5. Theil II. LR. bezieht ſich blos auf das wirk-

wirklich noch dienende Geſinde. (Anmerk. zum §. 548. tit. 12. Theil I.)

§. 557.

In wiefern Teſtamentsexecutoren und Special-Curatoren den an ſie ergehenden Aufruf ablehnen dürfen? Anmerkung zum §. 708. §. 60. §. 953. tit. 20. Th. II. Landrecht.

§. 569.

Siehe auch Hymmen Beiträge IV. p. 76.

§. 586.

Eine Frau hatte ihren Sohn zum Erben eingeſetzt, deſſen Tochter aber ein Legat von 3000 Thaler vermacht, und ihr dieſerhalb einen Curator beſtellt. Ihm ſetzte ſie in ihrem Teſtament für ſeine Bemühungen jährlich 25 Thaler Honorar aus, welche ihr Sohn als Univerſalerbe aus ihrem Nachlaſſe auszahlen ſollte. In einem ſpätern Codizill verordnete ſie, ohne die Erbeseinſetzung, oder ſonſt eine teſtamentariſche Beſtimmung abzuändern, oder auf das Teſtament Bezug zu nehmen, bei Gelegenheit, daß ſie noch verſchiedne neue Legate ausſetzte: es ſollte gedachter Curator für ſeine Bemühungen ein Legat von 100 Thaler Capital bekommen. Vielleicht erinnerte ſie ſich nicht mehr des Legati annui der 25 Thaler. Hier ſchien das Codicill die frühere Diſpoſition aufzuheben, ſonſt würde wohl der Curator das Legatum pingvius haben erhalten müſſen. In facto fehlte es an Daten, die wahre Abſicht der Erblaſſerin zu errathen.

§. 608.

Siehe die Anmerkung zum §. 241. in den Nachträgen zum Commentar des Landr.

§. 627.

Siehe die Anmerkung zu §. 493. tit. 1. Theil II. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 632.

§. 632.

Daß die gemeinſchaftlichen Kinder, welche von den Eltern auf den Todesfall des von ihnen zuletzt Sterbenden in den Nachlaß Beider ſubſtituirt ſind, wenn ſie die Erbſchaft des zuletzt Sterbenden antreten, auch für Erben des zuerſt Verſtorbnen zu achten ſind, und deſſen facta nicht blos, weil ſolche der zuletzt verſtorbne Theil, deſſen Erbſchaft ſie annahmen, präſtiren mußte, ſondern als wirkliche Erben des erſt verſtorbnen zu agnosciren gehalten ſind, daß es alſo ſo anzuſehn iſt, als ob jedes der Eltern ſo disponirt hätte: meine Kinder ſetze ich zu Erben ein, mein Gatte aber ſoll den lebenslangen Nießbrauch haben. (Schlußanmerk. zu §. 493. tit. 1. Th. II. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Paalzov Beiträge zur juriſt. Praxis 4. Band pag. 10. 16. 27. Hymmen Beiträge VIII. p. 48. Meine Anmerkung zu §. 422. 412. tit. 12. Theil I. LR., und zu §. 397. tit. 2. Theil II. pag. 163. Theil II. des Commentars.)

§. 646.

Conf. §. 479. tit. 1. Theil II., Anm. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

Titel 13.

§. 38.

Wenn ein Hauptlieferant die Lieferung einem Unterlieferanten übertragen hat, ohne daß der Verdingende dem Vertrage beitrat: ſo kann, wenn auch dieſer bei verſpäteter Ablieferung ſeinem Rechte: Entſchädigung von dem Hauptlieferanten fordern zu können, auf deſſen Bitten entſagt, der Hauptlieferant dennoch von dem Unterlieferanten, der an der Verſpätung und dem Rückgange des Geſchäftes Schuld iſt, dasjenige erſtattet verlangen, was er profitiret haben

würde,

würde, hätte die Lieferung wirklich ſtatt gehabt. Denn zwiſchen dem Unterlieferanten und demjenigen, dem geliefert werden ſollte, fand gar kein perſönliches Verhältniß ſtatt. Daß ſich ein Hauptverpächter an den Unterpächter halten kann, wenn die Sublocation ohne ſeinen Conſens geſchehen iſt, hat blos in dem Realrecht des Hauptverpächters, alſo darinn: daß der Unterpächter im Beſitz des Grundſtücks, des Inventarii und der Nutzungen iſt, ſeinen Grund. Der Unterlieferant leidet unter dem, dem Hauptlieferanten abſeiten des Beſtellers geſchehnen Erlaſſe nicht, und der Hauptlieferant profitirt nichts, weil er blos in die Lage kommt: als ob der Unterlieferant zu gehöriger Zeit geliefert hätte. Nur muß er, wenn er das Lucrum cessans gegen den Unterlieferanten einklagt, die Sache nicht ſo darſtellen: als ob er vom Lieferungsvertrage zurücktrete, denn bei einem Rücktritt könnte er kein Lucrum cessans fordern. §. 378. 410. 287. tit. 5. Theil I. LR. Er muß vielmehr die Klage gradehin darauf: daß der Vertrag durch die Schuld des Unterlieferanten nicht erfüllt worden ſey, gründen. § 889. tit. XI. §. 287. 360. tit. 5. Dieſer mag nachweiſen: ob ihm nur ein mäßiges Verſehen zur Laſt falle. (Anmerkung zum §. 983. tit. XI. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 75.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 874. tit. XI. Theil I. LR.

§. 77.

Weil die Belohnung für das Vermäkeln der Grundſtücke nirgend beſtimmt iſt, läßt ſich auch kein Wucher dabei beſtrafen. §. 1286. tit. 20 Theil II. LR. Anmerkung zum §. 1380. tit. 8. Theil II. in dieſem Commentar.

§. 114.

Cajus und Titius hatten durch ein ſchriftliches Privatabkommen verabredet: daß Erſtrer für den Letztern ein Haus kaufen, aber gewiſſer Umſtände wegen, ſeinen Namen dazu hergeben ſollte. Als in der Folge Cajus gegen den Andern darauf klagte: daß er ſich zu dem Eigenthum des Hauſes und zu den Verbindlichkeiten eines Eigenthümers bekennen ſollte, ſo opponirte er den lächerlichen Einwand: daß das Abkommen, wozu er ſich ſonſt bekannte, ungültig ſey, weil er dem Cajus keine gerichtliche Specialvollmacht zum Ankauf gegeben habe.

§. 117.

Urkunden, die im Auslande ein Notar, Gericht, oder eine öffentliche Behörde ausgeſtellt hat, und in hieſigen Landen producirt werden, müſſen, als legal, richtig und identiſch vom Juſtizminiſter, oder dem Miniſter des auswärtigen Departements in dem auswärtigen Staate atteſtirt, und ſodann wieder das Handzeichen dieſes Miniſters von der dortigen Preußiſchen Geſandtſchaft beglaubiget werden. Dieſes iſt beſonders in Beziehung auf Frankreich durch das Hofreſcript vom 26. November 1811. feſtgeſetzt. Wechſelproteſte aus Frankreich oder den Bundesſtaaten, ſind in der bisher üblich geweſenen Form noch ferner gültig (Reſcript vom 17. März 1812.), wenn gleich andre franzöſiſche Urkunden von dem franzöſiſchen Miniſter der Juſtiz oder (nach Verſchiedenheit des Reſſorts) der auswärtigen Angelegenheiten, und zugleich von dem am franzöſiſchen Hofe accredirten Preußiſchen Miniſter beglaubigt ſeyn müſſen. Reſcript vom 26ſten November 1811.

§. 122.

Ein Generalmandatar hat auch wohl ein **Mandatum praesumtum.** Er darf ſich wenigſtens bei Prozeſſen,

zeſſen, die er führt, keinen Juſtizcommiſſar ſubſtitui- ren. Reſcript vom 22ſten Februar 1798. Stengel VI. p. 294.

§. 123.

Man ſehe auch den §. 54. tit. 3. Th. I. der Gerichts-Ordnung.

§. 249.

In wiefern ſich der unredliche Beſitzer einer Erbſchaft auch nicht zum Vortheil des wahren Erben, der dieſem zuſtehenden Vertheidigungsgründe gegen einen Dritten, der eine Sache aus der Erbſchaft vindiciren will, bedienen dürfe. §. 618. tit. 9. §. 137. tit. 7. Theil I. LR. nebſt Anmerkung.

§. 274.

Ein Garkoch, Gaſtwirth, Schneider, Schuſter ꝛc., der einem Verſchwender nach dem durch die öffentliche Blätter bekannt gewordenen Verbot: ihm zu crediti- ren, dennoch einige nothwendige Bedürfniſſe creditirt, muß gegen den Vormund mit der Klage gehört werden. §. 863. tit. XI. Theil I. LR. Daß der Verſchwender vom Pupillencollegium ſeine jährliche Revenüen und Alimentgelder ſelbſt ausgezahlt bekommt, macht keinen Unterſchied, ſofern dies der Dritte nicht wußte, oder der Verſchwender Kapitalsvermögen genug zur Bezahlung der Schuld beſitzt. Sollte aber ſein Vermögen blos in Renten beſtehn, die monatlich oder jährlich kaum zu ſeiner nothwendigſten Subſiſtenz auslangen, ſo daß alſo, wenn dieſe für ältere Schulden in Beſchlag genommen würden, der Curandus zur Beſtreitung ſeiner currenten augenblicklichen Bedürfniſſe künftig wieder neue Schulden machen müßte: ſo können die laufenden Alimentgelder wohl nicht im Wege der Execution in Beſchlag genommen werden. §. 4. tit. 1. §. 266. tit. 20. Theil I. der Ger. Ordn.

Titel 14.

§. 1.

Entſagung des Rechts (ein contractwidriges Gebahren rügen zu dürfen) durch Erfüllung der reciproken Verbindlichkeit. Anmerkung zum §. 307. tit. 5. Theil I. LR.

§. 2.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 693. tit. 18. Theil II. LR.

§. 3.

Ein unredlicher Beſitzer darf auch nicht einmal, ſo weit er dadurch die Sache dem wahren Eigenthümer zu erhalten ſtrebt, alle Vertheidigungsgründe, die dieſem zuſtanden, gegen einen Dritten anführen. §. 618. tit. 9. Theil I. LR. Man ſehe jedoch §. 137. tit. 7. Theil I. LR.

§. 5.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 467. tit. 12. Theil I. des Landrechts in den Nachträgen. Siehe auch den §. 103. 166. tit. 4.

§. 94.

Da die Worte im §. 92.: gewiſſe Rechte, darauf deuten: daß nicht blos von Eigenthums- oder andern dinglichen Rechten, die Jemand für ſich prätendirt, die Rede iſt: ſo hat man zu Glogau, als Cajus gegen den Erben eines Nachlaſſes wegen deſſen eigner Schuld Exekution nachſuchte, den Erben zur Edition eines Inventarii angehalten, und den Nachlaß ſodann auf den Antrag des Gläubigers in gerichtliche Verwahrung gebracht. Der Erbe war auf den Grund des väterlichen Teſtaments in den Beſitz des Nachlaſſes gekommen, ohnerachtet ſein minorenner Bruder, der unter dem Pupillenkollegium ſtand, zur Hälfte Miterbe war; das Pupillenkollegium konnte bis dahin den majoren-

jorennen Bruder zur Edition eines Inventarii und zur Theilung des Nachlaſſes nicht bewegen. Der §. 73. tit. 17 Theil I. LR. macht es zweifelhaft: ob Cajus, (wie ich aber wohl glaube) die gerichtliche Beſchlagnahme der Erbſchaftsſtücke im Wege der Exekution verlangen konnte. Doch mußte er, wie mir ſcheint, 1) den Verkauf der Sachen, zufolge des §. 66. tit. 17. ſobald der minorenne Miterbe auf Theilung des Nachlaſſes antrug, bis nach deren Erfolg unterlaſſen; 2) wenn Cajus nicht den ganzen Nachlaß, ſondern nur einen Theil, in Beſchlag genommen hatte, oder nehmen durfte: ſo mußte wohl doppelt ſo viel am Werth, als Cajus zu fordern hatte, in Beſchlag genommen werden, damit die Hälfte des minorennen Miterben ſicher geſtellt ward; denn die Exekutionsvollſtreckung durch bloße Immiſſion, und ein Inhibitorium an den Innhaber oder Verwalter des Nachlaſſes, war nicht möglich, da der Schuldner den Nachlaß ſelbſt beſaß; 3) die körperliche Beſchlagnahme und Depoſition einer universitas juris, welche mehreren Miteigenthümern gehört, ſoll im Wege des Arreſtes gegen den einen Miteigenthümer nicht ſtatt finden, wie dies mehrmals angenommen iſt. Doch ſcheint mir dies ſo ausgemacht nicht. Da der §. 7. tit. 29. Theil I, und der §. 12. tit. 5. Theil II. der Ger. Ordnung immer nur von der Zuläßigkeit eines Arreſtes ſprechen, auch der §. 15. seq tit. 24. Theil I. eben daſelbſt, von der Exekution in den Nachlaß, zu welchem mehrere Miterben concurriren, für den Fall: wo nur gegen den einen von ihnen die Exekution gerichtet wird, nicht disponiren: ſo gewinnt es den Anſchein: als ob gar keine Exekution ſtatt finde. Doch iſt wohl zufolge des §. 13. tit. 5. Theil II. der Gerichtsordnung ſo viel gewiß: daß der minorenne Miterbe, wenn er ſich in den Beſitz des ganzen Nachlaſſes zu ſetzen weiß, die Auspfändung und

die

die gerichtliche Verwahrung des Nachlaſſes ganz vermeiden kann.

§. 132.

Hier verweiſe ich auf den §. 221. 222. tit. 2. und §. 810. tit. 18. Theil II. des Landrechts.

§. 140.

Sollte man nicht auch von dem zögernden Verwalter Caution fordern können? §. 433. 922. tit. 18. Theil II. LR. — Der §. 140. tit. 14. Theil I. ſtimmt ſchon mit dem Projekt des Corpus juris Friederic. §. 51. 59. Libr. 3. tit. 6. überein. — Wenn der Caſſenbeſtand des Verwalters aus Zinſen entſtanden iſt: ſo iſt es natürlich kein anatocismus, daß der Verwalter dieſes Quantum wieder verzinſen muß. Ein anatocismus exiſtirt nur: wenn ich Zinſen eines Capitals, welches ich ſelbſt ſchuldig bin, verzinſe, aber auch dabei giebt es Ausnahmen. §. 697. tit. 8. Th. II. §. 547. tit. 18. ibidem. §. 821. tit. XI. Theil I. Muß übrigens ſchon nach römiſchem Rechte der negotiorum gestor landübliche Zinſen zahlen — wie vielmehr muß es ein Mandatar, ein Adminiſtrator. Doch legt das römiſche Recht dem Adminiſtrator nur culpam levem, dem Mandatar culpam levissimam zur Laſt. Erben des Adminiſtrators müſſen wohl culpam des Erblaſſers vertreten. §. 362. tit. 9. Theil I. nebſt Anmerk.

§. 169.

Extrakte der Cämmereirechnungen werden jährlich bis zum 31. Auguſt an den Commissarius loci geſandt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 220.

§. 180.

Noch andere Fälle, wo ſchon blos das moraliſch zweideutige Betragen meines Gegners mich berechtigt, Caution zu fordern, ſehe man im §. 797. tit. 18. Th. I. Landr., und im §. 126. tit. 20. §. 103. tit. 21. ibid. Anmerkung zum §. 4. tit. 20. Theil I. LR. §. 433.

922.

922. tit. 18. Theil II. LR. §. 16. tit. 31. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 205.

Eine beigefügte ungewiſſe Zeit (§. 165. tit. 4.) iſt für keine ſolche Bedingung, wie der §. 205. tit. 14. ſupponirt, zu achten. Nachdem Cajus über erborgte 60 Friedrichd'or einen Schuldſchein dem Lucius ausgeſtellt hatte, unterzeichnete zwei Jahre nachher der Schwiegervater des Cajus hinter dem Schuldner folgende Worte: Vorſtehende Summe, wofür ich die Bürgſchaft übernehme, verſichre ich nach meinem Tode von dem meiner Tochter aus meinem Nachlaß zufallenden Erbtheile, nebſt Zinſen zu bezahlen, weshalb ich dieſe Bürgſchaft hiermit unterſchreibe. Ob nun gleich bei dem in der Folge nach dem Tode des Schwiegervaters, gegen die Frau des Cajus, als Miterbin ihres Vaters, von dem Lucius angeſtellten Prozeſſe nicht ausgemittelt war: ob der Schwiegervater auf Verlangen des Lucius (wo ſodann der §. 82. tit. 5. Theil I die Sache gleich entſchieden hätte) oder auf Verlangen ſeiner Tochter, oder ſeines Schwiegerſohns die Bürgſchaft unterzeichnet habe: ſo ward doch, als die abſeiten des Lucius fehlende ſchriftliche Annahme der Verbürgung von der Frau des Cajus bemängelt ward, angenommen: daß, wiewohl nach §. 60. tit. 4. ſtillſchweigende Willenserklärungen den ausdrücklichen nicht gleich zu achten, dennoch der §. 205. tit. 14., theils keine ausdrückliche Annahme fordre, theils auch, wenn der Gläubiger die bedingt abgefaßte Bürgſchaft des Bürgen in die Taſche ſteckt, hierinn die Annahme, welche jede weitere Erklärung überflüßig mache, liege, wozu noch kam, daß im vorliegenden Falle erwähntermaßen der Gläubiger wahrſcheinlich die Bürgſchaft verlangt, und mit dem Bürgen ſich über die

Art,

Art, wie ſie geſchehen war, geeinigt haben mußte, da er, nachdem er zwei Jahr das Schuldinſtrument ſchon in Beſitz hatte, ſolches wieder herausgab, damit der Schwiegervater ſeines Schuldners die Bürgſchaft darauf vermerkte, und als dies geſchehen war, das Inſtrument wieder an ſich nahm. Siehe auch die Anmerkung zum §. 493. tit. 1. Theil 2. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Als Anweiſung ſehe man obgedachten Fall nicht an.

§. 206.

Geſetzliche Bürgſchaft. §. 37. tit. 7. Stillſchweigende Expromiſſion in Form einer Aſſignation. Anm. zum §. 251. tit. 16. Nachträge zum Commentar. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 228. tit. 14. Theil I. wegen der ſtillſchweigenden Bürgſchaften.

§. 215.

Ob unter einer Aſſignation eine Bürgſchaft oder Expromiſſion ſubverſiren könne? Anmerk. zum §. 251. tit. 16. (Nachträge zum Commentar). Eine ſonderbare ſtillſchweigende Bürgſchaft, oder eigentlich eine ſubſidiariſche Verhaftung, ſehe man auch im §. 37. tit. 7. Theil I. LR.

§. 221.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 228. (Nachträge zum Commentar).

§. 225.

Aus dem §. 48. des erſten Anhanges zum Landr. folgt freilich klar: daß eine Bürgin blos zum Protokoll erklären darf: ſie ſei mit den rechtlichen Folgen einer übernommenen Bürgſchaft bekannt. Das veranlaſſende Reſcript aber (Neues Archiv Band I. p. 364.) verlangte: daß ſie dem Richter auch angeben ſollte: wie ſie mit den Folgen bekannt ſey, daß ſie daher dieſelben ausdrücklich erwähnen müſſe. Sonſt könnte ja denn wohl auch ein Frauenzimmer, ohne alle Ge-

ſchäfts-

ſchäftskenntniß, Bildung und Erfahrung durch jene ihr in den Mund gelegte oder aus Leichtſinn abgegebene Erklärung die dem §. 221. zum Grunde liegende Abſicht des Geſetzgebers vereiteln. Die Verwarnung wäre dann ſo gut wie abgeſchaft. Es giebt mehrere Geſetze im erſten Anhange zum Landrecht, die offenbar von dem ſie veranlaſſenden Reſcripte oder Decisum der Geſetzkommiſſion abweichen, und Manche haben geglaubt: daß der Verfertiger des Anhanges nicht allemal die vorausgegangene Anfragen und Specialentſcheidungen genau geleſen habe. Dies läßt ſich aber ſchwerlich glauben.

§. 228.

Erklärt eine verwittwete Mutter in einem dem Cajus ausgeſtellten Schuldſcheine: daß ſie von ihm tauſend Thaler zur Bezahlung der Schulden ihres Sohnes erhalten, oder daß Cajus nach ihrer Anweiſung dieſe Schulden bezahlt habe: ſo iſt keine Bürgſchaft, keine Expromiſſion vorhanden, keine Verwarnung der Mutter nöthig, es iſt ein bloßes Darlehnsgeſchäft zwiſchen ihr und dem Cajus erfolgt, wenn auch der befriedigte Gläubiger des Sohnes dabei concurriret, und ſeiner Befriedigung durch den Cajus erwähnt hätte. Wird aber das Inſtrument ſo gefaßt: daß Cajus dasjenige, was der Sohn ſeinem urſprünglichen Gläubiger ſchuldig iſt, an dieſen zu bezahlen übernehme, und die Mutter, weil ſie ſolches von ihm verlangt, ſich ihm ſtatt des Sohnes verbindlich mache: dann ſubverſirt eine Bürgſchaft, oder gar eine Expromiſſion, wozu eine Verwarnung rathſam ſeyn kann. Von Expromiſſionen handelt der §. 407. tit. 14. — Expromiſſion in Form einer Aſſignation. Anmerkung zum §. 251. tit. 16. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 231.

Ob die Aſſignation zu Gunſten eines Dritten eine Expromiſſion involvire? Anmerk. zum § 251. tit. 16. (Nachträge zum Commentar). — Man vergleiche auch mit dem §. 231. tit. 14. die Anmerk. zum §. 344. tit. 1. Theil II. LR.

§. 232.

Die hier aufgeſtellte Vermuthung ceſſirt natürlich wohl: wenn das Inſtrument von der Frauensperſon als Empfängerin der Valute ausgeſtellt, und in demſelben die Mannsperſon blos hinterher als Bürge (wenn er ſich auch zugleich mit für den Selbſtſchuldner erklärt) hinzutrat.

§. 234.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 684. tit. XI. Theil I. LR. §. 635. tit. 9. ibidem, ferner §. 103. der Einleitung zum Landrecht.

§. 238.

Hier bitte ich den §. 48. des erſten Anhanges zum Landrecht und meine obige Note zum §. 225. tit. 14. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar nachzuſehen.

§. 240.

Man ſehe auch die Note zum §. 344. tit. 1. Th. II. Landrecht.

§. 250.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 273. tit. 14.

§. 254.

Man vergleiche den §. 187. tit. 16. Ein Vater ward einſt verurtheilt: einem Schneider, der ſeinem Sohne, einem Subalternofficier, für 700 Rthlr. Kleider geliefert hatte, Zahlung für den Sohn zu leiſten, weil er unter die Rechnung des Schneiders vermerkt hatte: da mein Sohn die Lieferung anerkennt, ſo übernehme ich die Zahlung für ihn. Als eine Expromiſſion

war dies nicht anzuſehen, weil der ausdrückliche ſchriftliche Beitritt des Schneiders fehlte. §. 400. tit. 14. Theil I. LR.

§. 258.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 267. tit. 14. Theil I. LR.

§. 260.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 461. tit. 16. Theil I. LR.

§. 261.

Jetzt kann auch gegen Zinſen eines Hypothekenkapitals das Moratorium geſucht werden. (Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 200.) Für rückſtändige Zinſen muß aber beſondere Deckung, als ob ſie auch Capital wären, gegeben werden.

§. 266.

Ich bitte die Anmerkung zum §. 269. tit. 14. nachzuſehen.

§. 267.

Man ſehe auch bei der Anmerk. pag. 456. Theil I. des Commentars, die Note zum §. 7. tit. 10. Theil I. Landr. in den Nachträgen zum Commmentar. Am 31. Januar 1812. hat das Geheime Tribunal in Sachen König contra Hierſemenzel, wo zwei difforme Urtelsſprüche vorhanden waren, den H., der ſich für ſeinen Bruder verbürgt hatte, freigeſprochen.

§. 269.

Daß Jemand, der mit Einwilligung des Verpächters in den Pacht des bisherigen Pächters, der ihn nicht fortzuführen vermag, eintritt, und von dieſem deſſen Rechte cedirt erhält, — auch für diejenigen rückſtändigen frühern Pachtpenſionsgelder hafte, die der abgehende Pächter bei Ceſſion der Pacht ſchuldig war — dies ſcheint mir, wenn es nicht beſonders vorbedungen iſt, negativ beantwortet werden zu müſſen. Eine Schenkung

oder

oder Expromiſſion kann nicht vermuthet werden; auch hat der neue Pächter nur zur Präſtation der künftig fällig werdenden Obliegenheiten den Fond in Händen. (Anmerk. zum §. 461. tit. 16. in den Nachträgen zum Commentar). Wie weit haftet denn nun alſo ein Ceſſionar für Handlungen und Unterlaſſungen des Cedenten? In der Regel von der Zeit der Ceſſion an. In einem gewiſſen Falle konnte der neue Pächter noch für ſich anführen: a) daß in dem Ceſſionsvertrage der Verpächter ſich zwar die prompte Zahlung der künftig fällig werdenden Pachtpenſionstermine vorbedungen, darüber aber: in welchen Terminen die rückſtändigen Pachtgelder bezahlt werden ſollten, nichts erwähnt hatte; b) daß der Verpächter acht Tage vor Abſchlieſſung des Ceſſionsvertrages (wiewohl als die Ceſſion bereits verabredet war) der Frau des abgehenden Pächters die Pachtgelderreſte ſchriftlich, jedoch unter einer reſolutiven Bedingung, die nachher durch die Schuld ihres Mannes eintrat: daß nehmlich der Verpächter von ihm, wie von dem neuen Pächter, keine Prozeſſe und Unannehmlichkeiten zu gewärtigen haben ſolle, ohne Beitritt des neuen Pächters, geſchenkt hatte. Wollte man dieſen auch hinſichts der alten Pachtrückſtände als Bürgen anſehen: ſo blieb ihm doch frei: dem Verpächter das Abkommen, welches er mit der Frau des abgegangenen Pächters geſchloſſen hatte, zu opponiren, und Beweis darüber zu fordern: daß, und warum die conditio reſolutiva für eingetreten zu achten ſey. §. 448. tit. 16. Th. I. LR.

§. 273.

Ueberhaupt glaube ich: daß, wer für einen Officianten eine Amtscaution ſtellte, der Behörde künftig allemal den Mangel der über dieſen nach den Geſetzen vorgeſchriebenen Aufſicht opponiren kann, außer wenn der Bürge ſich als Selbſtſchuldner verbindlich machte.

Als Cautel für einen Bürgen bitte ich die Anmerkung zum §. 297. tit. 14. nachzuſehen.

§. 283.

Ob derjenige, welchem der Schuldner Pfandbriefe verpfändet: um den Verkauf der ihm bereits im Wege der Exekution abgepfändeten Sachen abzuwenden, in der Folge die Veräußerung des Pfandes erſt noch mittelſt förmlicher Klage nachſuchen muß? Anmerk. zum §. 289. tit. 20. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 298.

Mit dem §. 328. darf ſich der Bürge immer noch ſchützen. Anmerkung zum §. 273. tit. 14. (Nachträge zum Commentar).

§. 310.

Daß der Gläubiger im Verfolg der Exekution gegen den Hauptſchuldner ein Verſehen begangen hat, z. E. daß die vorgeſetzte Behörde des Officianten, für den ich mich verbürgte, ihn nachläßig controllirt habe — darf der Bürge, wenn er nicht Selbſtſchuldner iſt, zufolge des §. 328. ſtets rügen. Dies iſt ein aus der Perſon und Lage des Bürgen ſich ergebender Einwand. Anmerkung zum §. 273. tit. 14. (Nachträge zum Commentar).

§. 328.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 273. tit. 14. in den Nachträgen zum Commentar. Natürlich iſt der §. 328. nicht anwendbar, wenn der §. 298. zur Anwenduug kommt.

§. 338.

Hier verweiſe ich auf den §. 355. tit. 14. Theil I. Landr. §. 161. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anm.

§. 400.

Auch aus dem Zeitpunkte vor der Expromiſſion gehen Rechte und Verbindlichkeiten auf den neuen Schuld-

Schuldner wohl über. Anmerkung zum §. 461. tit. 16. in den Nachtr. zum Commentar. — Mit dem §. 400. tit. 14. vergleiche man die Anmerk. zum §. 254. ibid. (Nachträge).

§. 407.

Confer. die Anmerkung zum §. 228. 231. tit. 14. (Nachträge zum Commentar). Nur wenn eine Frau die Schulden ihres Mannes übernimmt, iſt ihre Verwarnung nöthig.

§. 439.

Das Pfandgeld iſt, wie auch aus dem §. 460. 445. folgt, keine Strafe, blos eine Belohnung für den Pfänder, und zur Hälfte, Schadensersatz. Von Amtswegen kann daher darauf nicht erkannt werden. §. 185. tit. 22. Theil I. LR.

Titel 15.

§. 11.

In wie fern der bloße Innhaber und unredliche Beſitzer dem Vindicanten auch zum Beſten des wahren Eigenthümers den Einwand der Verjährung nicht opponiren dürfe? §. 618. tit. 9. §. 137. tit. 7. Th. I. Landr. nebſt Anmerkung.

§. 19.

Blos Armatur und Montirungsſtücke darf ein Soldat nur im Beiſeyn des Feldwebels verkaufen. Der §. 50. des erſten Anhanges zum Landrecht iſt alſo declarirt (Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 6).

§. 28.

Der Vindicant darf ſich, wenn der redliche Veräußerer ein Erbe iſt, mit dem Erſatz des Kaufpreiſes nicht begnügen. §. 62. tit. 14. Theil I. LR.

§. 30.

§. 30.

Confer. §. 498. 499. tit. 9. Th. I. LR.

§. 35.

Confer. der §. 618. 619. tit. 9. Theil I. LR.

§. 42.

Ehe ein Grundſtück ſubhaſtirt wird, muß zuvor der Beſitztitel des letzten Eigenthümers (wenn von Domainengrundſtücken die Rede iſt, auch abſeiten des Fiscus) berichtiget ſeyn. Reſcr. vom 7. März 1812 (aus Veranlaſſung eines Pommerſchen Falles), woſelbſt überhaupt verordnet iſt: wie bei der Taxation und Subhaſtation, auch dem Zuſchlage der Domainengrundſtücke mit Zuziehung eines qualificirten Rechtsverſtändigen zu verfahren ſey. Anmerkung zu §. 443. tit. 20. Th. I. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 47.

Mala fides bei der Acquiſition der Pfandbriefe. §. 24. tit. 10. §. 15. tit. 7. Theil I. LR. Anmerkung zum §. 289. tit. 20. Theil I. ibidem. (Nachträge zum Commentar).

Titel 16.

§. 16.

Man vergleiche die Anmerkung zum §. 115. tit. 4. Theil I. (Nachträge zum Commentar), ferner die Note zum §. 684. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge).

§. 18.

Siehe auch §. 85. tit. 6. Th. I. LR. Anmerk. zum §. 307. 393. tit. 5. ibidem.

§. 21.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 684. tit. 1. Theil II. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 24.

§. 24.

Wenn ich als Lieferant für jedes gelieferte Pferd bald bei der Ablieferung hundert Thaler bekommen ſollte, ich liefere drei Pferde ab, bekomme aber kein Geld dafür (weil mir ſolches der Beſteller contractwidrig auf den von ihm zur Lieferung erhaltenen Vorſchuß abrechnet) demohnerachtet aber liefere ich nachher noch zwei Pferde, und nun unterlaſſe ich: die übrigen zu liefernden 25 Pferde innerhalb der beſtimmten Zeit abzuliefern: ſo kann ich, wenn der Beſteller das lucrum cessans von mir fordert, meine Mora damit nicht entſchuldigen: daß ich für die erſtgelieferte drei Pferde kein Geld bekommen habe, mithin die fehlenden 25 Pferde nachher nicht anzuſchaffen vermochte. Denn wollte ich mir dieſerhalb die Rüge vorbehalten: ſo mußte ich nachher auch die andern zwei Pferde nicht liefern, ich mußte wenigſtens dem Beſteller, ſobald er mir die Bezahlung der erſten drei weigerte, ſchriftlich erklären: daß ich, wenn mir die fernere Lieferung unmöglich gemacht werde, die Zahlungszögerung im Voraus als Urſache davon erkläre. Dann mußte, wenn künftig der Beſteller wegen unterbliebener vollſtändiger Lieferung klagte, derſelbe ſeiner Klage den Beweis vorausſchicken: daß ſeine Zahlungszögerung nicht ſchuld ſey. Aus dem §. 393. 270. tit. 5. wäre freilich zu folgern: daß ich durch Erfüllung meiner Verbindlichkeit des Rechts nicht verluſtig gehen ſoll, das Gebahren des Andern zu rügen, allein es liegt in der Natur der Sache: daß ich bei einer von mir ſelbſt in der Folge begangenen Zögerung, dieſe mit der frühern Zögerung des Gegners, die ich gar nicht gerügt habe, ſchwerlich entſchuldigen darf. — Uebrigens bitte ich mit dem §. 24. tit. 16. auch die Anmerkung zum §. 684. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar) zu vergleichen. Etwas Andres iſt nehmlich Zögern, und

etwas Andres geradehin erklären: daß man ſeine Verbindlichkeit gar nicht erfüllen wolle. Dies berechtigt den Andern wohl, wenn es künftig dem Erſtern wieder einfällt: von ſeiner Erklärung abzugehn, und die Erfüllung der Verbindlichkeit von jenem zu fordern — dieſe zu verweigern, abzulehnen.

§. 25.

Was Anweiſung iſt, was nicht. Anmerkung zu §. 493. tit. 1. Theil 2. (Nachträge zum Commentar).

§. 54.

Wegen des Moratorii ſehe man die Anmerk. zum §. 763. und §. 765. tit. XI. Theil I. Auch wer an Johannis 1811. ſchon rechtskräftig condemnirt war, um an Michaelis zahlen zu müſſen, hatte noch bis Johannis 1812, wie Mehrere glaubten, eine Zahlungsfriſt. Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 200.

§. 55.

Conſer. die Anmerkung zum §. 47. tit. 3. (Nachträge zum Commentar).

§. 56.

Conſer. die Anmerkung zum §. 758. 790. tit. XI. in den Nachträgen zum Commentar. Anmerkung zu §. 218. tit. 16.

§. 58.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 82. tit. 4. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 63.

Sterbequartal der Officianten. Anmerkung zum §. 368. tit. 9. (Nachträge zum Commentar). Die im §. 111. seq. bis 129. tit 6. Th. I. LR. erwähnte Heil- und Kurkoſten oder Entſchädigungen haben wohl die Natur der Alimente. Anmerkung zum §. 412. tit. 16. Theil I. LR.

§. 64.

§. 64.

Daß unter dem ſogenannten id quod interest auch die Zögerungszinſen zu verſtehen ſind. Anm. zu §. 140. tit. 14. Theil I. LR.

§. 66.

Aus dem §. 66., ſo wie aus dem §. 231. tit. 7. und aus andern Geſetzen folgt es: daß man dasjenige, was man aus einer unerlaubten Handlung ſchuldig wird, nicht ſeit dem Moment der begangenen Handlung, ſondern ſeit dem Tage des ergangenen Urteils, mithin erſt durch dieſes, ſchuldig wird. Confiscate aber ſind durch das Factum der Defraudation ſelbſt verwirkt. §. 297. tit. 20. Theil II. §. 364. tit. 9. Theil I. LR. §. 78. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. Wie lange das Confiscationsrecht daure? Leys. Spec. 430. Med. 1.

§. 74.

Unter ſtipulirter Scheidemünze war bis zum Münzedicte vom 13. December 1811. Realmünze zu verſtehen. (Juriſt. Monatſchr. April 1811. pag. 328. Geſetzſammlung 1811. pag. 374). Nach der Verordn. vom 20. Februar 1812 (Geſetzſammlung pag 9.) müſſen nach dem 31. März 1812. auch alle temporairen Verbindlichkeiten in Courant oder Courantmünze getilgt werden, welche vor dem neuen Münzedict in Scheidemünze ausdrücklich übernommen waren.

§. 75.

Die letzte Anmerkung pag. 492. Theil I. des Commentars gehört zum §. 75. tit. 17.

§. 76.

Jetzt ſehe man das Edict vom 13. December 1811, wegen Umſchmelzung der Scheidemünze in Courant (Geſetzſammlung 1811. pag. 373). Mit Ende März 1812. werden auch die temporairen, ehemals ausdrücklich in Münze eingegangenen Verpflichtungen in Courant

rant getilgt. Verordnung vom 20. Februar 1812. (ibidem pag. 9.) Scheidemünze iſt man nur, wenn ſie in den in den Hauptſtädten angelegten Verifications-büreaus verificirt worden, im Courantwerth zu 175 pro Cent gegen Courant anzunehmen ſchuldig.

§. 77.

Nur ſo viel neue Kupfermünze, als auch durch das kleinſte Courantſtück nicht bezahlt werden kann, iſt man jetzt als Courant anzunehmen ſchuldig. Die Königl. Caſſen nehmen aber jede Quantität ſo an. Edict vom 13. December 1811 (Geſetzſammlung p. 373). Silberſcheidemünze muß in den Münzverificationsbüreaus, welche in verſchiedenen Städten angelegt ſind, verificirt ſeyn, wenn man ſie ſoll annehmen müſſen. Auch wenn vor dem December 1811. in Verträgen ausdrücklich nur Scheidemünze für temporaire Verbindlichkeiten ſtipulirt war, muß ſeit dem 1. April 1812. Courantmünze gezahlt werden. Verordnung vom 20. Februar 1812. Geſetzſammlung p. 9.

§. 85.

Bei Handelsgeſchäften unter Kaufleuten iſt der Creditor nicht verbunden, Münzcourant ſtatt klingenden Courants anzunehmen. (Geſetzſammlung 1811. pag. 374. Nro. 5.)

§. 97.

Siehe auch Hymmen Beiträge VIII. pag. 58.

§. 98.

Wenn die Landſchaft ein Hypothekeninſtrument, welches in Pfandbriefe umgeſchrieben werden ſoll, worauf aber keine Quittung befindlich iſt, dem Ober-Landesgericht producirt: ſo muß der Conſens des Gläubigers zur Umſchreibung in beglaubter Form beigebracht werden (wegen des niedrigern Zinsfußes und des ſchlechten Courſes der Pfandbriefe). Ehemals iſt darauf nicht gehalten worden.

§. 105.

Wer in Erwartung einer am folgenden Tage zu erhaltenden Zahlung in Realmünze, ſchon am Tage vorher die Quittung aushändigte, am andern Morgen aber die zu fordern habende Summe nur in Nominalmünze bekommt, der kann das Fehlende noch binnen drei Monaten nachfordern, ſo fern er bei dem Empfange des Geldes nicht nochmals wirklich ohne Vorbehalt quittirte. §. 797. tit. XI. §. 381. tit. 16. Theil I. Landr. Ihm kann alſo nicht entgegnet werden: daß er ſeine Forderung ohne Proteſtation in Nominalmünze angenommen habe, und er hat auch nicht nöthig erſt zu beweiſen: daß er etwa blos aus Irrthum die Geldbeutel zum Nominalwerth angenommen hätte. Der Irrthum würde, ſofern die Beutel als Nominalmünze nach Gewicht etiquettirt waren, zufolge des §. 82. tit. 4. ſchwerlich releviren, oder darzuthun ſeyn. Da jedoch Geldgeſchäfte, Annahme von Beuteln oder Tüten ꝛc. ſchnell abgemacht werden müſſen, wenn nicht unzählige Prozeſſe entſtehen, und die Geſchäftsmänner aus Furcht: daß ſie noch nach langer Zeit in Anſpruch genommen werden können, jedes Geſchäft ängſtlich betreiben ſollen: ſo wäre zu wünſchen: daß ein kürzerer, als der gewöhnliche Zeitraum vorgeſchrieben wäre, binnen welchem ich aus Geldgeſchäften, wo keine Quittung gegeben iſt, Nachforderungen machen, oder einen Irrthum rügen darf, wenigſtens dem Richter Anzeige machen muß. So ſollte dies beſonders dann geſchehen müſſen: wenn ich nach einer im Voraus geleiſteten Quittung, ſodann eine geringere Summe, als ich zu fordern habe, annehme und das Fehlende, welches mir der Andre weigert, nachfordern will.

§. 139.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 82. tit. 4. Th. I. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 153.

§. 153.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 504. tit. 20. (Nachträge zum Commentar), und zum §. 512. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 160.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 82. tit. 4. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 165.

Ich verweiſe auf die Anmerkung zum §. 82. tit. 4. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 173.

Confer. der §. 684. tit. XI. Theil I. LR., nebſt der Anmerkung in den Nachträgen zum Commentar.

§. 183.

Wenn ein Vertrag aufgehoben wird, ſo muß derjenige, der in Folge deſſelben etwas empfing, ſolches allemal zurückgeben, und darf ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

§. 200.

Ob der §. 200. vorhanden, wenn nach freiwillig aufgehobnem Pachtcontrakte der Pächter die Meliorationsforderungen einklagt, welcher wegen nichts verabredet, und ihnen nicht renuncirt iſt? Anmerkung zu §. 390. tit. 5. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 218.

Wer im Januar 1812. ein in Realmünze ſchuldig gewordnes Capital nebſt den Zinſen für die Zeit, während welcher die Aufkündigungsfriſt noch lief, offerirte, der konnte ſich, wenn nicht von Tilgung einer temporairen Verpflichtung die Rede war, von der Rückzahlung in Münzcourant dadurch nicht befreien.

§. 251.

Die Aſſignation liegt oft, wenn auch nicht wörtlich, doch implicite in einer Willenserklärung. So lag ſie darinn: als Cajus, der aus einem Gerichtsdepoſitum

Geld

Geld zu bekommen hatte, von dem B. ſich tauſend Thaler borgte, und in dem ihm ausgeſtellten Reverſe erklärte: er wolle ſein Geld aus dem Depoſitum eher nicht haben, bis der B. für ſeine Forderung befriedigt ſeyn werde (Juriſt. Monatſchrift April 1811. p 381. 374). — Wenn der Eigenthümer eines Ritterguthes ſeinem Wechſelgläubiger bei der Verfallzeit eine Aſſignation auf ſeinen Juſtitiarius giebt, der dem Aſſignanten nichts ſchuldig iſt, auch keine Gelder von ihm hat, ſondern Kaufgelder für ein vom Aſſignanten an einen Bauer verkauftes Ackerſtück bei deren Eingang annehmen ſollte: ſo iſt eigentlich keine wahre Aſſignation, ſondern nur ein Mandat vorhanden, ſofern die Kaufgelder nicht eingegangen ſind. Denn dieſe muß der Aſſignant als Verkäufer erſt einklagen. Anmerk. zum §. 289. tit. 16. Theil I. LR. — Als einſt eine Mutter zur Bezahlung derjenigen Summe, welche ihr Sohn dem Gerichtsdepoſitum zu zahlen hatte, eine eben ſo hohe Summe, die ihr ſelbſt aus dem Pupillendepoſitum zukam, anwies, ohne jedoch dabei zu äußern: daß ſie ſelbſt dem Sohne ſo viel wieder ſchuldig ſey, oder Valuta von ihm ſonſt dafür erhalten hätte, acceptirte man dies, und hielt die Certioration der Mutter nicht für nöthig. §. 231. 407. tit. 14. Theil I. LR.

§. 253.

Confer. Anmerkung zu §. 493. tit. 1. Theil II., und zu §. 205. tit. 14. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 267.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 721. tit. XI., und zum §. 401. tit. 16. Theil I. LR.

§. 289.

Wenn ein Rittergutsbeſitzer als Wechſelſchuldner am Verfalltage ſeinem Wechſelgläubiger eine Aſſignation auf ſeinen Juſtitiar gab, und der Gläubiger ſie

zwar

zwar nicht ſchriftlich an Zahlungsſtatt annahm, ſie aber doch annahm, und die Einziehung verſuchte: ſo kann zwar derſelbe ſeinen Regreß an den Aſſignanten, wenn er deſſen nicht durch Schuld verluſtig ging, geltend machen; ob er aber, falls er bei der Präſentation und Eincaſſirung der Aſſignation die im §. 277. 279. 284. tit. 16. verordnete Friſten und Pflichten verſäumte, den Wechſel im Wechſelprozeß einklagen darf, und ob, wenn in dieſem Prozeſſe der Verklagte culpam in exigendo opponiret, ſolche auch beſcheiniget (durch das Datum der Aſſignation, oder auch: daß der Kläger ſolche erſt im Inſtruktionstermine des Wechſelprozeſſes dem Verklagten zurückzugeben ſich erbietet), der Richter den Kläger mit der Wechſelklage abweiſen, und ihm blos nachlaſſen müſſe, in Separato darzuthun: daß ihm des Anſcheines ohnerachtet, kein Verſehn beim Eincaſſiren der Aſſignation zur Laſt falle—oder ob der Verklagte wechſelmäßig zu verurtheilen, und ihm die noch nicht ganz klare culpa des Klägers noch näher und ſpecieller darzuthun, vorzubehalten ſey, iſt zweifelhaft. In Glogau ward einſt die letztre Alternative gewählt: weil aus den Akten nicht hervorging: daß der Aſſignat die Gelder, die er dem Kläger auf Aſſignation zahlen ſollte, hinter ſich hatte, er vielmehr als Juſtitiar ſie für ein vom Aſſignanten verkauftes Ackerſtück, als Kaufgelder, von einem Dritten erſt einziehn ſollte, und ſchwerlich anzunehmen war: daß der Käufer des Ackers ohne Prozeß dieſe (wiewohl längſt fällige) Gelder dem Juſtitiar gezahlt haben würde, da ſein Kaufcontrakt noch nicht confirmirt war, ſondern noch die Genehmigung der Landespolizei fehlte. (Anmerkung zum §. 251. tit. 16.)

§. 298.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 251. tit. 16. in den Nachträgen zum Commentar, und die Anmerkung

kung zum §. 493. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 301.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 346. tit. 16. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.) — Aus der Abſicht zweier Contrahenten kann erhellen: daß der §. 301. nicht anwendbar ſeyn ſoll. Wer z. E. binnen 14 Tagen dem Cajus dreißig Pferde unter der Bedingung: daß er 500 Thaler Vorſchuß erhalte, und ihm jedes Pferd gleich bei der Ablieferung baar bezahlt werde, zu liefern verſpricht, der proteſtirt (ſobald ihm Cajus auf den Werth der zuerſt gelieferten 5 Pferde den Vorſchuß anrechnen, und ſich der baaren Bezahlung dieſer Pferde entziehen will) mit Recht dagegen, weil ihm der Vorſchuß der 500 Thaler nicht um 5, ſondern um 30 Pferde liefern zu können, geleiſtet ward. Wie wollte er ohne Vorſchuß noch 25 Pferde herbeiſchaffen? Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 390. tit. 5. Theil I. LR. nachzuſehn (Nachträge zum Commentar.) — Auf die Bitte des Pächters, der bei der angetretenen Pacht nicht beſtehen zu können klagte, vermerkte der Verpächter (dem Erſterer keine Schuld beimaß): auf den Pachtcontrakt: daß er dieſen für anullirt und aufgehoben erkläre. Der Pächter, der dieſen Vermerk nicht mit unterzeichnet hatte, zog nun ab. Nach Jahr und Tag klagte er ex in rem verso, Meliorationsforderungen gegen den Verpächter ein. Dieſer durfte es nicht ablehnen, ſich darauf einzulaſſen (§. 30. tit. 19). Da er aber nunmehr auch den aus der Aufhebung der Pacht entſtandnen liquiden Schaden reconveniendo forderte, den er ſich bei Aufhebung des Pachtcontrakts zu fordern weder ausdrücklich reſervirt, noch darauf verzichtet hatte, deſſen Nachforderung ihm daher freiſtand (§. 360. 381. tit. 5. §. 381. tit. 16.), ſo ward ihm die Compenſation gegen die Melioraliora-

liorationsforderung um ſo mehr geſtattet, als der Richter annahm: daß die Compenſation auch ipso jure ſchon erfolgt war, als der Verpächter die Aufhebung des Vertrages ausſprach. Daß die Entſchädigungsforderung des Verpächters aus dem Pachtcontrakte, die Meliorationsforderung aber eigentlich aus der Bewirthſchaftung des Guts, ex in rem verso, aus dem Pachtverhältniß entſprang, relevirte nach §. 346. tit. 16. nachtheilig nicht.

§. 302.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 303. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 303.

Der andre Miteigenthümer darf durch die Compenſation nicht zum Nachtheil des Andern, der ſie dulden muß, profitiren. Anmerkung zum §. 317. tit. 16., und zum §. 739. tit. XI. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 317.

Durch die Compenſation darf kein Dritter, der dazu kein Recht hat, zum Nachtheil deſſen, der ſolche ſich gefallen laſſen muß, profitiren. Alſo auch nicht derjenige, der einen Theil der Forderung des Gläubigers durch Ceſſion, pari jure mit dem Reſiduum, an ſich brachte, wenn ſich der Cedent auf dies Reſiduum Etwas zum Vortheil des Schuldners abrechnen laſſen muß, und beide Theilhaber (Cedent und Ceſſionar) die letzten Percipienten einer auf ſie nicht ganz reichenden Concursmaſſe ſind. Wenn z. E. von einer Hypothek à 9000 Thaler — dem Cajus 6000 Thaler, und dem Lucius pari jure 3000 Thaler gehören, auf ſie beide der Reſt der Kaufgelder des Grundſtücks nicht ganz reicht, und der Cajus ſich 1000 Thaler abrechnen laſſen muß, die er dem Gemeinſchuldner ſchuldig iſt (ſey es ex alio fundamento, ſey es vielleicht als Valuten-

kür-

kürzung, die dem Lucius als einem redlichen Dritten auch nicht theilweiſe opponirt werden darf) — alsdann iſt nicht dahin zu erkennen: daß der Cajus wegen Compenſation der 1000 Thaler, blos mit 5000 Thalern in der dritten Klaſſe, pari jure mit dem Lucius, anzuſetzen ſey, ſondern dahin: daß ſich Cajus von ſeiner Forderung 1000 Thaler abziehn laſſen müſſe. Der Lucius hat bei der Vertheilung der Maſſe blos zu fordern: daß er, wie er auch bei der Acquiſition ſeines Antheils ſchon darauf rechnen mußte, an den Kaufgeldern, pro rata ſeines Antheils percipire, daß aber auch die zu diſtribuirende Summe ohne Abrechnung des Compenſandi ſupponirt werde. §. 492. tit. 16. Th. I. LR. Der Kaufgelderreſt wird alſo ſo vertheilt: daß Cajus $\frac{6000}{9000}$ und Lucius $\frac{3000}{9000}$ bekommt. Der Letztre würde aber unbefugt profitiren: wenn Cajus blos $\frac{5000}{9000}$ bekäme, denn dann kämen auf den Lucius mehr, als $\frac{3000}{9000}$ Theile, geſetzt: er erhielte dabei auch immer noch nicht alles das Seinige. Es iſt aber in Anſehung des Cajus genug; die Abſicht des Geſetzes und des Erkenntniſſes ſcheint mir erreicht: wenn Cajus, ob er ſchon $\frac{6000}{9000}$ Theile erhält, doch immer noch wenigſtens 1000 Thaler (als ſo viel er ſich abrechnen laſſen muß) auf ſeine in die dritte Klaſſe locirte Forderung verliert, mit ſo viel nicht zur Perception kommt.

§. 321.

Der §. 321. iſt auch wohl für den Liquidationsprozeß, der über Kaufgelder eröffnet wird, anwendbar, ſo daß, wenn der Gutseigenthümer, über deſſen Grundſtück am 12. Dezember 1808. der Liquidationsprozeß eröffnet iſt, am 21. September 1808. eine Berechnung ſeines Pächters anerkannt hat, wornach dieſem am Johannitermin 1808. ein Vorſchuß von 3000 Thalern für Kriegslieferungen zugeſtanden haben ſoll, dieſe Agnition weder den Pächter berechtigen kann: jene 3000

Thaler von der im Weihnachtstermine 1808. fällig werdenden halbjährigen Pachtpenſion compensando abzuziehn, noch ihn liberirt: ſeine Vorſchüſſe aus dem Zeitraume bis Johanni 1808. gegen die Hypothekengläubiger nochmals zu juſtificiren, die früher ſchon intabulirt waren, als der Pächter hinſichts ſeiner Pachtrechte. §. 477. tit. 20. Theil I. LR. Confer. §. 158. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 353. tit. 16. Theil I. LR. nebſt Anmerkung.

§. 322.

Auch ohne ausdrückliche Einräumung ſcheint ein Pächter, weil er ein Quartal der Pacht voraus bezahlen darf, eine ſolche Quartalspenſion auch gegen die eingetragne Realgläubiger compenſiren zu können. §. 480. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerkung dazu. Nur muß nicht etwa früher ſchon die ganze Penſionszahlung vom Richter an den Verpächter inhibirt worden ſeyn.

§. 346.

Nachdem in einer Pachtſache zufolge des §. 22. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordn. über die Compenſanda des Pächters ein Liquidum mittelſt Reſoluts feſtgeſetzt war, und der Verpächter während des Prozeſſes hieraus Execution ſuchte, trat der Pächter mit der ſchriftlichen Anzeige: daß er noch Mancherlei zu compenſiren habe, auf, und der hierüber vom Gericht zur Berichtserſtattung aufgeforderte Verpächter geſtand auch in einer ſchriftlichen Eingabe ein: es habe der Pächter annoch für das bei der Rückgewähr nachgewieſene Plusinventarium 600 Thaler von ihm zu bekommen; gegen dieſe 600 Thaler könne und werde aber der Verpächter auch wieder Gegenforderungen anbringen. Da dieſe aber nicht ſofort beſcheinigt wurden: ſo rechnete der Richter jene 600 Thaler, welche der Verpächter anerkannt hatte, von der im Reſolut als liquid feſtge-

ſetzten

ſetzten Schuld des Pächters ab, und trieb blos das Uebrige bei. Einen Termin anzuſetzen, und die Partheien nach §. 38. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordnung nochmals zu vernehmen, ein neues Liquidum zu eruiren, fand man nicht nöthig. — Das Bedenken: daß der Verpächter, falls der Pächter in dem zufolge des §. 18. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordn. angeſetzt geweſenem Termin das Compensandum der 600 Thaler tempestive angebracht hätte, der Verpächter Gelegenheit gehabt haben könnte, auch hiergegen wieder ſeine Gegenforderungen liquid zu machen, fand man nicht relevant. — Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 303. 317. tit. 16. Theil I. LR. (Nachträge zum Landrecht.) Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 301. tit. 16. (Nachträge zum Commentar.)

§. 353.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 477. 480. tit. 20. Theil I. LR., §. 158. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 359.

Ich bitte auch die Anmerkung zum §. 346. tit. 16. in den Nachträgen zum Commentar nachzuſehn.

§. 375.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 303. 317. tit. 16. Theil I. LR.

§. 376.

In der 19 Zeile p. 531. Theil I. des Commentars allegire man Geſetzſammlung 1810. pag. 141. Conf. Anmerkung zu §. 390. tit. 5. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 381.

Wenn der Verpächter blos aus Mitleid gegen den Pächter auf deſſen dringendes Flehen einen Pachtcontrakt vor Ablauf der Pachtzeit aufhebt, und beide Intereſſenten über ihre Auseinanderſetzung nichts verabredet haben, ſo kann, wenn in der Folge der Pächter

Meliorationsforderungen, Verwendungen in das Guth erſetzt verlangt, auf deren Erſatz nicht ausdrücklich renuncirt ward, der Verpächter eigentlich nicht einwenden: daß er blos in der Meinung, es würden alle wechſelſeitige Anſprüche jetzt ceſſiren, den Contract aufgehoben habe, und daß er jetzt auch ſeine Entſchädigungsanſprüche noch liquidiren werde. §. 30. tit. 19. Theil I. Sollte nicht aber, ſo gut wie der §. 381. tit. 16. für den Pächter ausgelegt wird, derſelbe auch dem Verpächter mit der Wirkung zu Statten kommen, daß angenommen werden muß: er habe ſeinen Entſchädigungsanſprüchen wenigſtens in ſo weit, als ſie zur Compenſation der Meliorationsanſprüche nöthig ſind, ebenfalls nicht renuncirt, wenn jene nur liquid ſind? §. 253. 269. tit. 5. §. 301. tit. 16.

§. 383.

Ob in terminis executivis, Exceptio Solutionis, Compenſationis, und in wiefern ſie zuläſſig ſey? Anmerkung zu §. 36. tit. 24. Theil I. LR. — Man vergleiche auch mit dem §. 383. tit. 16. die Anmerkung zum §. 1129. tit. XI. Theil I. LR. in den Nachträgen zu dieſem Commentar.

§. 394.

In beiden Fällen, z. E. auch wenn ein Auszug oder Altentheil durch ein ſehr geringes Pauſchquantum reluirt wird, iſt ein läſtiger Vertrag vorhanden, es findet auch der Einwand der Verletzung nicht ſtatt. §. 869. 876. tit. XI. Theil I.

§. 400.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 141. tit. 7. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar nachzuſehn.

§. 413.

Wenn, wie in Schleſien vor 1807. üblich war, nicht der Gerichtshalter, ſondern der ſchleſiſche Gerichtsherr

herr ſelbſt, die Confirmation und Approbation eines Vertrages unterzeichnete, wodurch der Beſitzer einer Bauernahrung ſeinem minorennen Bruder ſtatt der ihm lebenslang aus dem Teſtamente des Vaters zuſtehenden freien Herberge, ein Pauſchquantum von 20 Thaler ein für allemal verſchrieb, ſo iſt auch die im §. 521. tit. 18. Theil II. vorgeſchriebne Beſtätigung oder Genehmigung für geſchehn zu achten.

§. 426.

Confer. Anmerkung zu §. 390. tit. 5. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 448.

Hat ſich der Gläubiger, ehe der Bürge cavirte, über einen Theil der Schuld mit dem Hauptſchuldner im Stillen verglichen: ſo kann der Bürge dies auch allemal rügen. Anmerkung zum §. 269. tit. 14. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 451.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 391. tit. XI. Theil I. LR.

§. 452.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 721. 391. tit. XI., und zum §. 401. tit. XVI., auch zum §. 520. tit. 20. Theil I. LR.

§. 453.

Confer. die Anmerkung zum §. 98. Einleitung, und zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 454.

Ob ein Concurscurator gegen die wider ſeinen Cridarius vor Eröffnung des Concurſes ergangne Urtheile noch Einwendungen machen dürfe? Neues Archiv B. III. pag. 134. — Fall, wo das alte Inſtrument bleibt, aber eine neue Verbindlichkeit, ein neuer Gläubi-

ger

ger entſtehet. Anmerkung zum §. 520. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 461.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 520. tit. 20. Theil I. LR. — Wenn der Pächter A., nachdem er erſt ein Jahr lang das auf neun Jahre gepachtete Guth bewirthſchaftet hatte, ſeine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pachtcontrakte einem Dritten, dem B. cedirt, der Verpächter der Novation nicht nur ausdrücklich beitritt, ſondern auch für die Zukunft den Pachtcontrakt in einigen Punkten modifizirt, den Pächter A. und deſſen Erben ganz außer Verbindung läßt, ſich aller Anſprüche an ihn begiebt, und dabei erkläret: er ſey zufrieden, daß der mit dem A. ehemals geſchloßne Pachtcontrakt annullirt ſeyn, und keine Kraft und Gültigkeit weiter haben ſolle: ſo giebt dieſe letzte ſonderbare Klauſel zu der Frage Veranlaſſung: ob künftig, wenn zwiſchen dem B. und dem Hauptverpächter Prozeß entſtehet, dieſe Beide wechſelſeitig mit Anſprüchen gegen einander auftreten können, die aus dem erſten Pachtjahre, wo noch der jetzt entlaßne Pächter A. wirthſchaftete, ihren Urſprung haben. Für die bejahende Frage ſtimme ich in Gemäßheit des §. 402. tit. XI., und §. 451. tit. 16. inſofern, als von den künftig erſt eintretenden und ſichtbar werdenden Folgen der frühern Wirthſchaftsführung des Cedenten A., die der B. freilich vertreten muß, die Rede iſt, wiewohl die Faſſung der Novationsurkunde auch dies zweifelhaft macht. Sehr oft geben Gerichtsperſonen und Notarien durch Undeutlichkeiten oder überflüſſige Worte zu ſchwierigen Prozeſſen Anlaß. Allein für verſeßne rückſtändige Pachtpenſionstermine, die zur Zeit der Ceſſion ſchon betagt waren, iſt der neue Pächter gewiß nicht obligirt, weil die Expromiſſion stricte zu interpretiren iſt, ein successor singularis die facta et omissa antecesso-

ris

ris in der Regel nicht vertritt, und der neue Pächter mit dem gepachteten Gute nur den Fond zur Gewinnung der künftigen Pachtgelder bekommt. In einem gewiſſen Falle trat noch hinzu: daß, wenn der neue Pächter die rückſtändigen Pachtgelder hätte übernehmen wollen und ſollen, ganz gewiß doch der Termin, in welchem, oder bis wohin er ſie abzuführen gehabt haben würde, beſtimmt worden wäre.

§. 465.

Es bleiben dann aber auch die ehemaligen Einwendungen gegen die frühere Verbindlichkeit reſervirt. (Anmerkung zum §. 98. Einleitung, und zum §. 396. tit. 5. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

Titel 17.

§. 10.

Confer. Geſetzſamml. 1811. p. 150.

§. 24.

In Vorfluths-, Entwäſſerungs-, Gemeinheitstheilungs-, Culturſachen, operiren jetzt Schiedsrichter.

§. 60.

Confer. Geſetzſamml. 1811. p. 150.

§. 69.

Siehe die Anmerkung zum §. 15. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 73.

Wie in einen Nachlaß wegen der Schuld eines Miterben, der ihn allein beſitzt, Execution oder Arreſt zu vollſtrecken ſey? Anmerk. zu §. 94. tit. 14. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 74.

Wenn zwei Brüder ein Haus gemeinſchaftlich beſitzen, und die Concursmaſſe des Einen die Subhaſta-

tion

tion des Hauſes verlangt (die Subhaſtation des bloßen halben Antheils dürfte nicht immer zu bewerkſtelligen, und doch gleich koſtbar, folglich der §. 90 tit. 17. anwendbar ſeyn): ſo muß ſich der andre Bruder, wenn er auch künftig das Vorkaufsrecht hat, den Verkauf gefallen laſſen, die Subhaſtation iſt, wie ich glaube, eine nothwendige, wenn ſie auch Theilungshalber mit geſchieht; den behufs der Tax- und Subhaſtation nöthigen Koſtenvorſchuß muß wohl aber die Concursmaſſe als Extrahent allein übernehmen, ohne zu verlangen: daß der Bruder die Hälfte vorſchieße, oder auch nur erſtatte.

§. 75.

Theilung des Vermögens eines Gewerbes bei deſſen Auflöſung. Geſetzſammlung 1811. p. 215.

§. 90.

Wenn die Generalinvalidenkaſſe in die Stelle eines ausgetretnen Deſerteurs, der an einer Erbſchaft Theil hat, tritt: ſo muß ſie mit dem Taxwerth ſeines Vermögensantheils ſich begnügen, ohne Subhaſtation oder Auction verlangen zu können. Cabinetsordre vom 5. Dezember 1801. — Wie bei Erbtheilungen der Werth eines emphyteutiſchen oder ſonſt zum temporellen Nutzungsrechte verliehnen Grundſtücks als theilbares Capital zu beſtimmen, oder wie der durch eine gewöhnliche Taxe ausgemittelte reine Ertrag nach der Dauer des Nutzungsrechts zu Capital zu ſchlagen ſey? Die Auskunft p. 3. des Julyſtücks 1811. der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift iſt ſehr dunkel und mangelhaft. Man ſehe Geſetzſammlung 1810. pag. 125. 126. 157. Anmerkung zu §. 467. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 93.

Confer. §. 46. 47. 50. 51. tit. 52. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 105.

Wegen der jetzt zuläſſigen Partialceſſionen: Anmerkung zum §. 60. tit. 17 Ob die neue Feſtſetzung auch in dem Fall, wo die Befugniß zum Widerſpruch des Schuldners auf einen Vertrag ſich gründet, Anwendung finde, ſcheint wohl, iſt aber nicht beſtimmt. Mir dünkt es aber nicht unerlaubt, ſich vorzubedingen, daß weder die Forderung ſelbſt, noch ein Theil davon cedirt werden dürfe. Anmerkung zum §. 382. tit. XI. Theil I. LR.

§. 121.

Ueber das testamentum correspectivum der Eheleute, und in wiefern dabei ein fideicommissum ejus, quod tempore mortis fiduciarii supererit, ſubverſire? Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 417.

§. 123.

Vor Berichtigung des Erbſtempels iſt der Erbreceß vom Richter nicht an die Intereſſenten auszuhändigen. Verordnung vom 6. Dezember 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 288. — Wie bei Erbtheilungen der Werth eines emphyteutiſchen, oder ſonſt zum temporellen Nutzungsrechte verliehenen Grundſtücks zu beſtimmen ſey? Anmerk. zum §. 90. tit. 17. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 151.

Das factum der Theilung muß ſich der Schuldner von dem Miterben beweiſen laſſen. Wird ihm aber Beweis verſchafft, dann wird er gewöhnlich auch zugleich erfahren, wem das Activum zugetheilt iſt, und ſorglos würde er nunmehr den Beſitzer des Inſtruments blos als Beſitzer, in Gemäßheit des §. 152. für legitimirt annehmen.

§. 155.

§. 155.

Der Erbe kann ſich von den Miterben ſeinen Antheil cediren laſſen, dann einziehen. Geſetzſammlung 1811. pag. 150.

§. 251.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 44. tit. 17. Theil I. LR. nachzuſehen.

§. 332.

Der Vorkaufsberechtigte, auch derjenige, deſſen dingliches Recht eingetragen iſt, wird von der Gemeinheitstheilung oder Ackerſeparation nicht benachrichtiget, ſeine Einwilligung wird nicht erfordert. §. 335. h. tit. §. 575. 459. tit. 20. Th. I. LR. — Zweifelhaft iſt es: wenn bei der Gemeinheitstheilung die Güte der Grundſtücke nicht berückſichtiget ward, oder nicht werden ſollte.

§. 357.

Austauſchungen von Grundſtücken in Folge von Gemeinheitstheilungen pflegt man in den Hypothekenbüchern weder ab-, noch zuzuſchreiben.

Titel 18.

§. 13.

Zu der dritten Zeile der Anmerkung pagina 585. Theil I. dieſes Commentars, und in der ſechſten Zeile pag 590. bemerke man noch:

daß im Glogauer Ober-Landesgerichts-Departement außer den biſchöflichen Güthern des Liegnitzer und Wohlauer Fürſtenthums, und außer Obiſch nebſt Pertinenzen (welches im Glogauiſchen Kreiſe dem Herrn Prinzen Ferdinand gehört), annoch blos Herwigsdorf, Linden und Merzdorf Lehen ſind; doch haben auch noch einige geiſtliche Stifter, z. E. das Stift Leubus, Lehnsvaſallen gehabt. Im Herzogthum Sagan ſind nur

Nie-

Niederkunzendorf und Girbigsdorf Lehen. Von den biſchöflichen Lehnen konſtirt aus dem Glogauer Archiv nichts, weil in dem Breslauer die Nachrichten zu finden ſind. Was die Lehne im Breslauer Departement betrift: ſo gehören darunter theils die Glätziſchen, theils die biſchöflichen; beide ſind meiſt regulair. Die biſchöflichen ſtehen unter dem Hofrichteramt, und die Vaſallen müſſen sub poena caducitatis das Lehn binnen einem Jahre und ſechs Wochen muthen, ſowohl wenn ein neuer Biſchof, als wenn ein neuer Vaſall eintritt. Wird ein biſchöfliches Lehn apert: ſo taxirt ſolches das Hofrichteramt, und derjenige, dem es verliehen wird, zahlt $\frac{2}{3}$ an daſſelbe, wovon wiederum der Biſchof zwei Drittheil, und das Capitel ein Drittheil bekommt. Gratialgüther ſind ein Eigenthum des Bisthums, der Biſchof muß ſie aber durchaus ex gratia verleihen, und zwar an einen hohen Domſtiftsherrn. Tafelgüther konnte der Biſchof ganz willkührlich vergeben, oder an ſich ziehn. Daß jetzt die Aufhebung der Lehne und Familienfideikommiſſe bevorſtehn ſoll, iſt bekannt. Ob nicht im Glogauer Departement unter manchem Fideikommiß und Majoratsguthe ein Lehn ſubverſiren könne, ſteht dahin; die Matrikel von 1681. zählt die damaligen Lehngüter auf. — Nach gemeinem Lehnrechte wird große Lehnwaare pro investitura, nur wo ſie ex pacto vel observantia hergebracht iſt, gegeben, und das Laudemium hat eigentlich aus der Emphyteosi ſeinen Urſprung. Was in Schleſien deshalb Rechtens war, habe ich nicht aufgefunden. Was Lucä pag. 1915. Theil 2. ſeiner Denkwürdigkeiten ſagt, iſt zu vage.

§. 39.

Ein Fideikommiſſar iſt berechtigt, gegen die abſeiten des Fiduciars erfolgte Verwendung der Erbſchafts-

gelder zu einem Lehn zu proteſtiren, die Gelder zurück-zufordern. Leyser. Specim. 407. Med. 5.

§. 41.

Die Gratialgüther (die jetzt ſeit 1810. auch eingezogen ſeyn werden) mußte der Breslauer Biſchof an einen hohen Domſtiftsherrn vergeben; die Tafelgüther konnte er, an wen er wollte, verleihen. Doch waren beide, ſo viel ich weis, nicht Lehn. Vater Repertorium Band II. pag. 642.

§. 68.

Irregulaire Lehne. Anmerkung zum §. 13. tit. 18. Theil I. LR. (pag. 584. Theil I. meines Commentars). Anmerkung zu §. 38. tit. 9. Theil 2. LR.

§. 230.

Die mit einer Perſon von niederm Stande außer der Ehe erzeugte, durch die nachfolgende Ehe, oder per Rescriptum Principis legitimirte Tochter eines kurmärkiſchen adlichen Lehnsmannes, iſt zu keiner Ausſteuer aus dem Lehen berechtigt. Juriſtiſche Monatſchr. Auguſt 1811. pag. 130.

§. 361.

Die mit einer Perſon vom Bauer- oder geringem Bürgerſtande außer der Ehe erzeugte, durch die nachfolgende Ehe oder per Rescriptum Principis legitimirte Tochter eines kurmärkiſchen adlichen Lehnsmannes iſt nicht berechtigt: aus dem Lehn eine Ausſteuer zu fordern. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 130.

§. 364.

Wegen adlicher Lehnsleute in der Kurmark. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 130.

§. 508.

Der Werth der Holzung iſt in der Kurmark nach der Ertragsfraction von 9 Jahren zu beſtimmen. — Das Landarmengeld wird als Reallaſt zur Lehnstaxe gebracht.

gebracht. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 122. Hier iſt noch in mancherlei Hinſicht der kurmärkiſchen Rechte erwähnt. — Taxen ſolcher Güther, worauf keine Pfandbriefe haften, werden ſeit 1812. nicht mehr durch die Landſchaft, ſondern durch den Richter der Sache veranſtaltet. Geſetzſammlung 1812. pag. 7.

§. 510.

Wie die Holzung in der Kurmark taxirt wird, ſo wie überhaupt über die kurmärkiſchen Rechte, ſiehe in der juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 130.

§. 511.

Rechte und Obſervanzen in der Kurmark. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 130.

§. 517.

In der Kurmark ſtreitet die Vermuthung allemal pro Allodio. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 130.

§. 543.

Kurmärkiſche Rechte. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 130.

§. 716.

Ein Reſcript vom 13. November 1811. befiehlt: bei Projektirung der neuen Taxe für die Dorfgerichte zu berückſichtigen: daß alle diejenigen Abgaben abgeſchaft ſind, welche bisher Jemand, der aus einem Ort innerhalb Landes an einen andern Ort innerhalb Landes zog, und ſich ankaufte, blos deshalb zahlen mußte: weil er bisher an dieſem Orte noch nicht gewohnt hatte. — Lehngüther geben nach gemeinem Lehnrecht nur, wenn die Obſervanz oder der Vertrag es ſpeciell zulaſſen, die große Lehnwaare; in Schleſien ſcheint ſie auch nicht hergebracht. — Wenn es bei Ruſticalgrundſtücken ſich frägt: ob an einem gewiſſen Orte die Laudemienabgabe hergebracht ſey: ſo behaupten Manche:

daß

daß die Obſervanz bei jedem einzelnen Fundo erwieſen werden müſſe, und es nicht relevire: wie es bei andern fundis deſſelben Orts gehalten werde. (Anmerkung zum §. 629. 668. tit. 9. Theil I. LR.) Eigentlich aber iſt bei Ruſticalgrundſtücken die Laudemialpflichtigkeit allemal zu vermuthen (conf. v. Friedeberg), doch iſt auch der Beweis der Ortsobſervanz wohl erfordert worden. Steht die Verbindlichkeit an ſich feſt: ſo wird vermuthet: daß 10 pro Cent zu zahlen ſind, und das Gegentheil muß erſt erwieſen werden. Wird ein Grundſtück auf Terminalzahlung verkauft: ſo hat der Laudemialberechtigte nicht nöthig, das Laudemium in Terminen anzunehmen, es muß ſofort ganz bezahlt werden. Zur Eruirung des Laudemii darf der Berechtigte auf keine Guthstaxe antragen, er muß ſich nach dem Kaufspreiſe (wovon der Werth eines etwa ſtipulirten Auszuges oder Altentheils abgeht) oder, bei Vererbungen, nach dem letzten Erwerbspreiſe richten, außer wenn ein falſcher Erwerbspreis angegeben iſt. Wenn einer von zwei Ehegatten, die in Güthergemeinſchaft lebten, ſtirbt, darf der Ueberlebende ſich das Grundſtück weder verreichen laſſen, noch Laudemien zahlen, und dies darf er eben ſo wenig, wenn er wieder heirathet, und das Grundſtück in eine zweite Ehe bringt.

Titel 19.

§. 2. 3.

In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. Dies Princip ſetzt aber voraus: daß das den Prozeß dirigirende Gericht

richt zugleich als Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher und Hypothekenacten ſey, mithin dieſe allemal nachſehn könne.

§. 5.

Man vergleiche auch die Anmerkung zum §. 7. 8. tit. 10. Theil I. Landr. (Nachträge zum Commentar). §. 359. tit. 21. ibidem. — Der §. 5. tit. 19. Th. I. Landr. nimmt, ſo wie der §. 10. 25. tit. 10. ibidem, die moraliſchen Grundſätze und Gefühle, ja man darf ſogar behaupten, die Delicateſſe und Beſcheidenheit in Anſpruch. Dies iſt bemerkenswerth. In vielen andern ähnlichen Fällen geſchieht ein Gleiches aber nicht; da heißt es immer: vigilantibus jura ſcripta. Darf ſich doch, wenn der formelle Concurs imminirt, und der materielle ſchon vorhanden iſt, ein Gläubiger des Cridars auf alle Art decken, ob ihm ſchon die Prioritätsrechte anderer Mitgläubiger gar wohl bekannt ſind. — Wenn ich vom Cajus ſein Grundſtück zum Präjudiz ſeiner mir wohlbekannten Perſonalcreditoren wohlfeil kaufe: ſo können dieſe, ſofern nur nicht nachher Concurs entſteht, nichts dagegen einwenden, ob ich gleich nicht einmal Gläubiger bin. Wenn ich aber als Perſonalgläubiger des Cajus im Wege der Exekution einen Antrag auf Sequeſtration oder Subhaſtation des auf ſeinen Namen noch im Hypothekenbuche ſtehenden, jedoch verkauften Grundſtücks, und die Eintragung meiner Forderung im Hypothekenbuche ausbringe: ſo ſoll dies verweigert werden, oder (wäre dem Geſuche ſchon ſtatt gegeben) ſo ſoll dies dem Käufer des Grundſtückes, Namens Sejus, nicht präjudiciren dürfen, ſofern ich bei Einreichung meines Eintragungsgeſuches ſchon wußte: daß er das Grundſtück von meinem Schuldner erkauft und in Beſitz genommen habe. Ich ſoll dem Sejus, wenn er auf Löſchung meiner eingetragenen Forderung klagt, nicht ent-

entgegenſetzen dürfen: daß er ja nach §. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung eine Proteſtation, früher als ich, hätte eintragen laſſen können.

§. 7.

Cfr. §. 299. tit. XI. Theil I. LR., ferner Anm. zum §. 7. 8. tit. X. ibidem (Nachträge zum Commentar). In der 10. Zeile der Anmerkung zu §. 7. tit. 19. pag. 621. Theil I. des Commentars wird man über die gegenſeitige Meynung die Anmerkung zu §. 490. tit. 20. Theil I. LR., und juriſtiſche Monatſchrift Juni 1811. pag. 550. seq. nachleſen mögen. In der 8. Zeile der Anmerkung zum §. 7. tit. 19. Theil I. LR. pag. 621. Theil I. des Commentars muß es heißen: daß die Rückzahlung des Capitals im September 1811. erfolgen müſſe. — In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. Dies Princip ſetzt aber voraus: daß das den Prozeß dirigirende Gericht zugleich als Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher und Hypothekenacten ſey, mithin dieſe allemal nachſehn könne.

§. 8.

In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. Dies Princip ſetzt aber voraus: daß das den Prozeß dirigirende Gericht zugleich als Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher und Hypothekenacten ſey, mithin dieſe allemal nachſehn könne.

§. 22.

Die Laſten der Sache muß der Uſufructuar tragen. §. 186. tit. 21. Theil I. LR.

§. 25.

Confer. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pagina 266. Wenn der Uebernehmer einer Bauernahrung ſeinem unverheiratheten lahmen Bruder freie Herberge auf lebenslang verſprach, und dieſer heirathet in der Folge: ſo iſt wohl nicht anzunehmen: daß auch ſeine Frau und Kinder freie Wohnung haben ſollen. Anm. zum §. 602. tit. XI. Theil I. LR. Gewöhnlich fehlt es dazu auch an Platz.

§. 30.

Wenn der Verpächter blos aus Mitleid gegen den Pächter auf deſſen dringendes Flehen einen Pachtcontract vor Ablauf der Pachtzeit aufhebt, und beide Intereſſenten über ihre Auseinanderſetzung nichts verabredet haben, ſo kann, wenn in der Folge der Pächter Meliorationsforderungen, Verwendungen in das Guth, erſetzt verlangt, auf deren Erſatz nicht ausdrücklich renuncirt ward, der Verpächter eigentlich nicht einwenden: daß er blos in der Meynung, es wurden alle wechſelſeitige Anſprüche jetzt ceſſiren, den Contract aufgehoben habe, und daß er jetzt auch ſeine Entſchädigungsanſprüche noch liquidiren werde. §. 30. tit. 19. Theil I. Sollte nicht aber, ſo gut wie der §. 381. tit. 16. für den Pächter ausgelegt wird, derſelbe auch dem Verpächter mit der Wirkung zu ſtatten kommen, daß angenommen werden muß: er habe ſeinen Entſchädigungsanſprüchen wenigſtens in ſo weit, als ſie zur Compenſation der Meliorationsanſprüche nöthig ſind, ebenfalls nicht renuncirt, wenn Jene nur liquid ſind? §. 253. 269. tit. 5. §. 301. tit. 16.

§. 31.

Man ſehe auch meine Anmerkung zum §. 301. tit. 16. (Nachträge zum Commentar).

§. 33.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 7. tit. 10., und zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR., ferner zum §. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung. — Wie bei Erbtheilungen der Werth eines emphyteotiſchen oder ſonſt zum temporellen Nutzungsrechte verliehenen Grundſtücks zu beſtimmen, oder wie der durch eine gewöhnliche Taxe ausgemittelte reine Ertrag nach der Dauer des Nutzungsrechts zu Capital zu ſchlagen ſey: Anmerkung zu §. 90. tit. 17. Th. I. LR. (Nachträge z. Commentar).

Titel 20.

§. 1.

Ein Pfandbriefsinhaber hat an dem bepfandbrieften Guthe kein Pfandrecht, das Guth conſtituirt blos den Sicherheits-, nicht den Zahlungsfond. Anmerkung zum §. 132. tit. 24. Theil I. der Gerichts-Ordnung. Allgem. juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. pag. 474.

§. 5.

Iſt einmal Sequeſtration, und auf deren Grund ſodann die Eintragung des immittirten Perſonalgläubigers in das Hypothekenbuch verfügt: ſo bleibt die Eintragung gültig, wenn auch die Sequeſtration aufhört, oder zurückgenommen wird, oder wenn ſie etwa gar nicht erſt realiſirt wurde, weil es ſich vielleicht zeigt: daß der Schuldner nicht mehr im Naturalbeſitz des Grundſtücks iſt, dieſes vielmehr ſchon einem neuen Käufer naturaliter und civiliter verreicht ward, der es blos unterlaſſen hat, den Beſitztitel für ſich zu berichtigen, oder eine Proteſtation für ſich vermerken zu laſſen

ſen (§. 57. tit. 2. der Hypothekenordnung). Es iſt hinreichend: wenn die Sequeſtration in Hinſicht auf das Verhältniß zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner rechtlich verfügt war, ob ſie ſchon einem Dritten (dem neuen Käufer des Guthes) nicht präjudiciren, gegen ihn nicht realiſirt, nicht verfügt werden konnte. Anmerkung zum §. 7. 8. tit. 10., und zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar). Zu Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. §. 2. 3. tit. 19. Theil I. des Landrechts. Dies ſetzt aber voraus: daß die den Prozeß dirigirende Gerichtsbehörde zugleich als Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher iſt, um dieſe nachſehn zu können.

§. 11.

In wie fern die Rückzahlung eines in öffentlichen Papieren gegebenen Darlehns, wenn deſſen Verwendung zum Ankauf von Staatsgüthern oder geiſtlichen Güthern, oder zur Ablöſung von Domanialabgaben nicht nachgewieſen iſt, in baarem Gelde verſprochen werden darf? Declaration vom 28. December 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 1.

§. 15.

Wer das Generalmoratorium gegen Hypothekengläubiger erhält, kann zwar ſein Grundſtück während des Moratorii, welches auch dem neuen Käufer zu ſtatten kommt, verkaufen, darf es aber nicht belaſten. Daher iſt die in Gemäßheit des §. 65. tit. 47. Theil I. der allgem. Ger. Ordn. darauf einzutragende Proteſtation keine Protestatio de non disponendo, ſondern nur eine Protestatio de non amplius intabulando, obſchon beide in die zweite Rubrik

des Hypothekenbuches gehören, und die Diſpoſition beſchränken. Verordnung vom 20. Juni 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults. Geſetzſammlung 1811. pag. 200. seq.

§. 24.

Wenn mein Schuldner, deſſen einzelne verſchiedene Grundſtücke mir conjunctim verpfändet ſind, einige davon veräußert: ſo kann ich zwar dagegen nichts einwenden, darf davon keinen Grund zur Kündigung des Capitals, (die mir ohnedem partiell, oder für das Ganze, zuſteht,) oder zum Antrage auf eine beſſere Sicherſtellung hernehmen; einen Nachtheil leide ich aber doch, weil ich künftig mit verſchiedenen Schuldnern zu thun bekomme, welches mir Unannehmlichkeit, Mühe, Zeitverluſt, oft auch Koſten verurſacht. Ich kann dadurch alſo wohl ſelbſt einen pecuniären Schaden leiden, zu deſſen Erſatz mir kaum mein perſönlicher Schuldner verpflichtet ſeyn mag, der aber, ſollte er nicht zahlungsfähig, ſollte die Realſicherheit unzureichend ſeyn, offenbar nicht erſtattet wird. Daß der Schuldner die für ein ſolches einzelnes verkauftes Grundſtück baar erhaltende Kaufgelder zu anderm Behuf, als zu meiner Bezahlung, ſelbſt zu einem verſchwenderiſchen Behufe verwendet, darauf kann ich weder ein Arreſtgeſuch, noch andere Sicherungsanträge ſtützen; bis zu meiner Befriedigung und Quittungsleiſtung erkläret das Geſetz ja mein bisheriges Realrecht für ungeſtört (eine Ausnahme wäre: falls meine Realforderung etwa gegen meinen Schuldner ſchon auf Exekution ſtünde). Die Lehre der Rechtsverhältniſſe bei einer auf mehrere einzelne Grundſtücke conjunctim eingetragenen Forderung, iſt ſehr zerſtreut vorgetragen. (§. 468. 466. 449. und §. 520. tit. 20. §. 105. tit. 17. Theil I. LR. nebſt Anmerkung hierzu, ferner §. 521. tit. 50. Theil I. der

Ger.

Ger. Ordn. §. 159. tit. 2. der Hypothekenordn, womit ich gleichfalls meine Noten zu vergleichen bitte.) Sie möchte zuſammengeſtellt werden, wiewohl die Theorie vom Miteigenthum natürlich allemal zum Grunde liegt.

§. 25.

Iſt ein beſtimmter Zahlungstermin ohne Kündigungsfriſt feſtgeſetzt (als Cautel künftig niemals außer Acht zu laſſen, weil man dann ſicher mancher dazwiſchen tretenden neuen Beſtimmung und unvorhergeſehenen Umſtänden ausweichen dürfte): ſo muß der Hypothekenſchuldner in dem beſtimmten Termine zahlen, und zwar baar. (Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 200.) Juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. pag. 551. — Hypotheken, die gekündigt werden müſſen, ſind erſt ein Jahr nach der Kündigung, und zwar in Nominalpfandbriefen, zahlbar, wenige Ausnahmen abgerechnet. — Der Inhaber eines Pfandbriefes kann auf die Veräußerung des bepfandbrieften Guthes gar nicht antragen; dies Guth iſt nur Sicherungs-, nicht Zahlungsfond. Juriſtiſche Monatſchrift Monat Mai 1811. pag 474. — In wie fern, während der Schuldner das Generalmoratorium gegen ſeine Gläubiger genießt, ein Pfandinhaber die ihm von demſelben für Hypothekenintereſſen verpfändeten Pfandbriefe veräußern dürfe? Anmerk. zum §. 289. tit. 20. Theil I. Landr, in den Nachträgen zum Commentar.

§. 26.

Der Innhaber eines Pfandbriefes darf auf die Veräußerung des bepfandbrieften Guthes nicht antragen.

§. 29.

In wie fern, während der Schuldner das Generalmoratorium gegen ſeine Gläubiger genießt, der Pfandinnhaber die ihm verpfändeten Pfandbriefe veräußern

dürfe?

dürfe? Anmerkung zum §. 289. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 37.

Man ſehe auch den §. 161. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordn. nebſt Anmerkung, ferner den §. 60. tit. 4. Theil I. LR.

§. 46.

Gegen Landſchaftsdirektionen, welche Pfandbriefszinſen oder Vorſchüſſe aus dem Mobiliar des Schuldners beitreiben zu laſſen befinden, kann ſich dieſer des §. 46. tit. 20. nicht bedienen. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. pag. 391. Das an die Oſtpreuß. Landſchaft ergangene Reſcript iſt vom 16. Februar 1811, das an die ſchleſiſche erlaßne iſt vom November 1811. datirt.

§. 47.

Die Landſchaft, wenn ſie Pfandbriefszinſen aus dem Mobiliar beitreiben läßt, darf dem Pfandrechte nicht entſagen. Juriſtiſche Monatſchrift Maiſtück 1811. pag. 391.

§. 59.

Wird nicht durch den §. 59. das Recht des Gläubigers alterirt?

§. 68.

Wer ein Fauſtpfand beſitzt, der darf ſolches nicht herausgeben, wenn auch ſein Schuldner bei ſeiner Qualification zum Generalmoratorium für die Schuld, wofür das Pfand verpfändet iſt, mit ſeinen Grundſtücken noch mit ausreichender Sicherheit nachweiſet.

§. 69.

Ob und wiefern der Bürge, der im Allgemeinen für eine Schuld Bürgſchaft geleiſtet hat, wovon ein Theil auf die Grundſtücke des Hauptſchuldners eingetragen war, oder eingetragen werden ſollte, wenn er nachher als Bürge belangt wird, behaupten darf: daß

er

er für den durch Pfand oder Hypothek bedeckten Theil nicht haften dürfe, daß hierauf die Bürgſchaft nicht auszudehnen ſey? Anmerkung zum §. 257. tit. 14. Theil I. LR.

§. 79.

Confer. §. 190. seq. tit. 5. Theil I. LR.

§. 104.

Verpfändung eines Innbegriffs von Sachen. §. 53. tit. 7. Theil I.

§. 107.

Es ſoll wohl geklagt werden.

§. 109.

Wie weit rechtliches Gehör vorausgeſetzt wird, möchte beſtimmt ſeyn.

§. 112.

Als ein Jude, dem der Sohn eines kürzlich verſtorbenen Guthsbeſitzers für eine nach deſſen Tode contrahirte Schuld ſein Erbtheil im Allgemeinen, blos vor einem Notar, ſelbſt ohne ſymboliſche Tradition, verpfändet hatte, ſich zu den väterlichen Verlaſſenſchaftsakten, wo noch kein Inventarium und keine Erbtheilung mit einem andern minorennen Bruder, aber auch keine Siegelung conſtirte, anmeldete, auf ihn Rückſicht zu nehmen, vor ſeiner Befriedigung dem Schuldner nichts zu extradiren bat, ward er nach §. 112. tit. 20. abgewieſen. Der Nachlaßrichter weigerte auch die Bekanntmachung an den Juſtizrath des Kreiſes; an die Schuldner der Erbſchaft, die man nicht kannte, konnte ſie nicht erfolgen. Der Richter war auch wohl nicht verbunden, ſie zu erlaſſen, obwohl der Jude hierdurch zufolge des §. 288. tit. 20. eine ſymboliſche Tradition ſich verſchaffen wollte. Confer. §. 53. tit. 7. Th. I. LR. Anmerkung zum §. 290. tit. 12. ibidem. (Nachträge zum Commentar).

§. 197.

§. 197.

Ein Pfandbriefsinnhaber darf das bepfandbriefte Guth nicht ſubhaſtiren laſſen. — Ein hypothekariſcher Gläubiger wird in ſeinem Pfandrecht durch die Verordnung vom 20. Juni 1811. beſchränkt. (Geſetzſamml. 1811. pag. 211.)

§. 198.

In wie fern, während der Schuldner das Generalmoratorium gegen ſeine Gläubiger genießt, ein Pfandinnhaber die ihm verpfändete Pfandbriefe veräußern dürfe? (Anmerkung zum §. 289. tit. 20. Theil I. des LR. in den Nachträgen zum Commentar). Das in der vierten Zeile pag. 657. Theil I. des Commentars erwähnte Reſcript vom 24. Auguſt 1811, womit man das vom 16. Februar 1811. vergleiche, iſt am 5. November 1811. auch auf die ſchleſiſche Landſchaften anwendbar erklärt. Anmerkung zu §. 132. tit. 24. Th. I. Ger. Ordn.

§. 199.

In der dritten Zeile meiner Anmerkung (pag. 657. Theil I. des Commentars) muß es heißen: §. 116. tit. 2. §. 13. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn. — Statt dieſer iſt das Landrecht falſch allegirt.

§. 225.

Dieſer Vertrag ſubverſirt ſtillſchweigend zwiſchen einem Landſchaftsſyſtem, dem Pfandbriefsſchuldner, und dem Pfandbriefsinnhaber. Allgem. juriſt. Monatſchrift Mai 1811. pag. 474. — Anmerk. zum §. 132. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordnung, im Commentar zu dieſer.

§. 265.

Alle einländiſche Juden haben jetzt als Staatsbürger die Rechte der Chriſten, aber auch ihre Verbindlichkeiten. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 17.

§. 269.

§. 269.

Juden haben wegen des Zinsfußes gleiche Rechte nur mit Chriſten. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 284.

Sind einmal die Intereſſen von einem Activcapital mit verpfändet: ſo kann ſie natürlicherweiſe der Verpfänder nicht ohne Concurrenz des Pfandnehmers vom Schuldner einziehen. Vielmehr ſcheint der Pfandgläubiger ſie ohne Zuziehung des Verpfänders einziehn zu dürfen (beſonders wenn dem Gläubiger Zinſen für ſein zu fordern habendes Capital ſtipulirt ſind, und zwar ſo weit, als es dann zur Berichtigung ſeiner Zinſen nöthig iſt). §. 139. tit. 20. Theil I. LR. Der §. 229. Nro. 1. tit. 2. der Hypothekenordnung ſpricht wohl nur von der Einziehung des verpfändeten Capitals.

§. 288.

Die Gerichtsbehörden ſind nicht verbunden, auf das bloße Anmelden des Gläubigers, ohne daß vorher ein Prozeß geſchwebt hätte, eine ſolche Bekanntmachung zu erlaſſen. Sonſt ſcheint ſie eine ſymboliſche Tradition zu vertreten, oder wirklich zu ſeyn. Anmerk. zum §. 112. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 289.

Ein Hypothekengläubiger, der wegen ſeiner rückſtändigen Intereſſen gegen den Schuldner und Grundbeſitzer das im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. vorgeſchriebene Mandat extrahirt, und ſodann im Wege der Exekution die Auspfändung von einigem Mobiliar erlangt hatte, gab dieſes, als es eben auctionirt werden ſollte, wieder frei, da ihm der Schuldner unter dem ſchriftlichen Verſprechen: nächſtens baare Zahlung zu leiſten, dreihundert Thaler Pfandbriefe für die Intereſſen pfandweiſe aushändigte. Kurze Zeit nachher

her provocirte der Schuldner gegen ſeine ſämmtliche Realgläubiger wegen Capital und rückſtändiger Intereſſen auf das Generalmoratorium, in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni 1811, und jetzt wollte der Pfandnehmer, der die Pfandbriefe unſtreitig bis zu ſeiner Befriedigung zu behalten befugt war, nicht nur wegen der Intereſſen, wofür er das Pfand erhalten hatte, dem Moratorium ſich nicht unterwerfen, ſondern auch vom Richter per Decretum authoriſirt werden: die Pfandbriefe nach einer dem Schuldner etwa noch zu verwilligenden Friſt, nach dem Cours verkaufen, oder ſie dem Richter überliefern zu dürfen, damit dieſer den Verkauf ohne prozeſſualiſche Weiterungen durch eine Gerichtsperſon ſelbſt bewerkſtelligen laſſe. Er bezog ſich darauf: daß ſogar in Concurſen, Pfandgläubiger, ſobald ihr Anſpruch klar iſt, ohne Umſtände befriedigt würden, und daß er die Pfandbriefe nur gegen Aufhebung der Exekution, deren Fortſetzung ihm vielleicht noch zu dem Seinigen verholfen haben würde, bekommen habe. Der Richter erwiederte aber: daß der Pfandgläubiger 1) auf Veräußerung der Pfandbriefe gegen den Schuldner und ſeine Mitgläubiger klagen müſſe (ob, weil von einer Intereſſenforderung nur die Rede war, das bloße Mandat in Gemäßheit des §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. hinreichend wäre, iſt zu bezweifeln); 2) daß während der Dauer des Generalmoratorii, wozu der Schuldner zugelaſſen war, auch die Klage auf Veräußerung des Pfandes unzuläßig ſey, da der §. 97. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. dieſen Fall unter den Ausnahmen nicht mit aufführet, zumal auch eben ſo wenig Mobiliarvermögen, das dem Gemeinſchuldner im Wege der Execution etwa abgepfändet iſt, veräußert werden könne. Hierzu kam 3) daß der Schuldner bei der Verpfändung der Pfandbriefe dem Pfandnehmer mündlich geſagt haben ſollte: es gehörten

die Pfandbriefe einem guten Freunde; dieſer Umſtand würde in der Folge noch die Intervention dieſes Dritten veranlaßt haben. §. 24. tit. 10. §. 15. tit. 7. Theil I. Landr. Anmerkung zum §. 283. tit. 14. ibidem. — Siehe bei der Note zu dieſem §. in den Nachträgen zum Commentar die Anmerkung zu §. 68. tit. 20.

§. 391.

Conf. §. 394. tit. 50 Theil I. Ger. Ordn. — In der Verordnung vom 20. Juni 1811. (Geſetzſammlung 1811. p 200.) ſind den Städten, Communen, Corporationen ꝛc. gleiche Rechte, wie ſie verſchuldeten Grundeigenthümern hinſichts ihrer Hypothekenſchulden zuſtehen, in Anſehung der unter öffentlicher Autorität contrahirten Schulden eingeräumt. — In wiefern die bis zum Jahr 1806. von ſchleſiſchen Magiſträten unter Kammerapprobation ausgeſtellte Stadtobligationen, worinn alles Stadtvermögen im Allgemeinen verpfändet iſt, Hypothekenrechte auf die Stadtlandgüter ertheilt haben, ohne daß die Güter und ihre Verpfändung in einem Hypothekenrechte eingetragen ſind? Anmerkung zum §. 12. 20. tit. 4. der Hypoth. Ordn. — Den Eigenthümern von Gewerbsgerechtigkeiten kommen die in der Verordnung vom 20. Juni 1811. (wegen Aufhebung des Indultes) ertheilte Beneficien wegen des Moratorii, ſo wie andern Grundbeſitzern zu Statten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 20. Geſetzſammlung 1811. p. 204. 243.

§. 393.

Wegen der Eintragung des Beſitztitels für den Fiscus hinſichts der Domainen und eingezognen geiſtlichen Güter, wegen Einrichtung der Hypothekenbücher dieſer Güter, und wie dabei der Form nach zu verfahren iſt: wenn der Fiscus ſie ganz oder zum Theil verkauft, ſehe man die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar), ferner zum §. 3.

Nro.

Nro. 1. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn., zum §. 37. tit. 1. der Hypoth. Ordn., auch zum §. 58. 91. tit. 2., und zum §. 10. 14. tit. 4. ebendaſelbſt.

§. 394.

Verfahren des Richters bei Dismembrationen. — Unter welche Gerichtsbarkeit die abalienirte Pertinenzſtücke fallen? Welche Formalitäten bei dem Verkauf oder bei der Dismembration der Domainen und geiſtlichen Güter zu beobachten ſind? Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I. Landr. (Nachträge zum Commentar.) Anmerkung zum §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn., zum §. 37. tit. 1., zum §. 58. 91. tit. 2., und zum §. 10. 14. tit. 4. der Hypotheken-Ordnung.

§. 395.

Die Gewerbsgerechtigkeiten beſtehen noch ferner bis zu ihrer Ablöſung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 20. — Siehe auch die Anmerkung zu §. 394.

§. 398.

In der Kur- und Neumark führt ſeit 1810. das Landesjuſtizcollegium auch das Hypothekenbuch. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 451.

§. 403.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 405. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 404.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 405. (Nachträge zum Commentar.) In wiefern der uneingetragene Eigenthümer das gegen den Eingetragnen Intabulirte agnosciren muß? Anmerkung zum §. 7. tit. 10., zum §. 9. tit. 8. Theil I. LR. — Ein Eigenthümer, der ſein Grundſtück blos naturaliter beſitzt, kann, wie man zu Glogau angenommen hat, auf das Moratorium gegen die Realgläubiger nicht provociren, denn es kann ja für ſie die im §. 65. tit. 47. Theil I. der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebne Proteſtation nicht eingetragen werden.

werden. Nach dem Memler Indultedikt vom 24ſten November 1807. ſtand ihm das Indult zu.

§. 405.

Der Käufer eines Grundſtücks, für welchen der Beſitztitel noch nicht berechtigt war, konſtituirte damit einem ſeiner Schuldner eine Hypothek, und willigte in die Eintragung der Schuld in das Hypothekenbuch. Der Verkäufer des Grundſtückes, auf deſſen Namen daſſelbe noch lautete, trat dieſem Vertrage bei, indem er der Forderung des Gläubigers die Priorität vor den rückſtändigen Kaufgeldern einräumte, die künftig, wenn der Beſitztitel für den Käufer berichtigt werden würde, für ihn ſelbſt intabulirt werden ſollten. Als der Gläubiger ſodann, weil ſich die Berichtigung des Beſitztitels für ſeinen Schuldner verzögerte, wenigſtens um eine Proteſtation vorläufig bat, war man über die Gewährung ſeines Geſuches zweifelhaft, indem Einige ſolches nur dann gewähren wollten: wenn der Verkäufer wörtlich und unbedingt in die Eintragung der Schuld willige. Doch ward die Proteſtation eingetragen. Nur frug es ſich: ob, wenn etwa der Verkauf des Grundſtückes zwiſchen Käufer und Verkäufer zurückgehe, dieſer die neu eingetragne Schuld anerkennen müſſe, oder ihr entgegenſetzen dürfe: daß er nur für den Fall des gültig bleibenden Verkaufes in die Eintragung gewilligt habe. Um ſichrer zu gehn, hatte man alſo für den Creditor blos eine Proteſtation, nicht ſeine wirkliche Forderung eingetragen. — In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Execution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. §. 2. 3. tit. 19. Theil I. des LR. Dies ſetzt aber voraus: daß die den Prozeß dirigirende Gerichtsbehörde zugleich als Hypotheken=

thekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher iſt, um dieſe nachſehn zu können.

§. 408.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 405. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 409.

Einen Fall: wo der Richter ſich entſchuldigen kann, oder doch bona fide verfuhr, ſiehe in der Anmerkung zum §. 405. (Nachträge zum Commentar.)

§. 410.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 7. tit. 10., und zum §. 421. tit. 20. Theil I. LR.

§. 417.

Die Protestatio de non amplius intabulando, welche im Wege des Arreſtes oder der Caution ſtatt findet, iſt nur eine Species der protestatio de non disponendo Diejenige, welche der §. 65. tit. 47. Th. I. der Ger. Ordn. einzutragen befiehlt, darf ſeit dem 24. Juni 1811. blos das intabulare verſagen und verhindern; denn verkaufen darf Jeder ſein Grundſtück, während er als Grundbeſitzer das Generalmoratorium genießt; er transmittirt letztres auf den Käufer. Geſetzſammlung 1811. p. 200. seq.

§. 420.

Man vergleiche die Anmerkung zum §. 404. 405. (Nachträge zum Commentar.)

§. 421.

Hat ein immittirter Gläubiger, ſtatt ſeine Forderung förmlich eintragen zu laſſen, blos eine Proteſtation pro conservando loco, als das Minus extrahirt: ſo kann er ſich nachher zu jeder Zeit förmlich eintragen laſſen, und muß vom Tage der eingetragnen Proteſtation an, als gültiger Hypothekar angeſehen werden. Eine Protestatio pro conservando loco giebt alſo immer ein mehreres, als ein blos perſönliches Recht, ob-

obſchon, wenn Concurs oder Liquidationsprozeß über den Proteſtaten ausbricht, ehe die Verwandlung in eine Hypothek formell erfolgt, — dieſelbe kein Recht der dritten Klaſſe im Concurſe gewährt; doch ſcheint mir auch dies, der Theorie nach, und abgeſehn von dem Decisum der Geſetzkommiſſion vom 29ſten April 1808., noch nicht ſo ganz ausgemacht.

§. 425.

Die vier Wochen ſind in dem Falle, wovon am Schluſſe der Note zum §. 520. tit. 20. Th. I. des LR. die Rede iſt, wohl a dato der gezahlten Valute oder der Ceſſion anzurechnen.

§. 430.

Cautel, welche der Richter zu beobachten hat, wenn Darlehne ingroſſirt werden ſollen: wo die Rückzahlung in baarem Gelde ſtipulirt, die Valuta aber in öffentlichen Papieren gegeben iſt, deren Verwendung zum Ankauf von Staatsgütern oder zur Ablöſung von Domanialabgaben nicht nachgewieſen iſt. Declaration vom 28. Dezember 1811. Geſetzſammlung 1812 p. 1.

§. 436.

Ein Gut, worauf Pfandbriefe haften, iſt dem Pfandbriefsinnhaber nur Sicherungs-, nicht Zahlungsobjekt. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 474. Anmerkung zum §. 132. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. — Baare Zahlung, und Zahlung zur Verfallzeit, kann in der Regel nur, ſofern die Verfallzeit an einen beſtimmten Termin geknüpft iſt, verlangt werden. (Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 200. 203.) Forderungen, die gekündigt werden müſſen, ſind erſt ein Jahr nach der Kündigung, und nur in Nominalpfandbriefen zahlbar; auch iſt dem Grundbeſitzer das Generalmoratorium erleichtert; ſelbſt die bereits eingeleiteten Subhaſtationen hemmt die Provocation auf das Moratorium.

Juriſt.

Jurist. Monatschrift Juni 1811. pag. 550. Ein am 16. März 1807 an das Kammergericht ergangnes Reſcript des Großkanzlers befiehlt, daß, wenn Jemand erſt nach rechtskräftiger Entſcheidung der Hauptſache auf ein Specialmoratorium provocirt (weil er erſt nachher in die Lage gekommen iſt, um deſſen zu bedürfen), und wenn er alſo zufolge §. 9. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. noch admittirt werden muß, alsdann die Execution, bis die erſte Sentenz über die Statthaftigkeit des Spezialmoratorii ergehet, auszuſetzen ſey. §. 29. tit 47. Ger. Ordn. Anmerkung zum §. 9. ibidem. Siehe auch wegen des Moratorii, die Anmerkung zum §. 763. tit. XI., und zum §. 490. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 438.

Wenn derjenige, der auf einem Grundſtücke 1000 Thaler zu fordern hat, das Grundſtück nachher an ſich kaufte, auf ein Generalmoratorium gegen die eingetragne Gläubiger provocirte, und dieſen mit ſeiner Forderung legale Sicherheit beſtellte: ſo muß doch außerdem auch noch die im §. 65 tit. 47. Th. I. der Gerichtsordnung verordnete Protestatio de non amplius intabulando von Amtswegen eingetragen werden. — In meiner Anmerkung zum § 24. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar) iſt erwähnt: daß der vereinzelte Verkauf eines mit mehrern andern conjunctim verpfändeten Grundſtücks dem Hypothekengläubiger nachtheilig werden könne.

§. 439.

Wer als Grundeigenthümer das Generalmoratorium gegen Hypothecarien genießt, der darf ſein Grundſtück mittlerweile nicht verpfänden. Eben ſo derjenige, der als Verſchwender, als concursifex eine Proteſtation auf daſſelbe eingetragen bekommen hat. §. 65. tit.

tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. Verordnung vom 20ſten Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 200. seq.

§. 441. 442.

Seitdem die Landespolizeibehörde im September 1811. ein freies Gebahren über die Wälder geſtattet hat, pflegt der Richter, wenn er auf Antrag eines Realgläubigers, Holzdevaſtationen inhibiren muß, keine Geldſtrafe mehr auf den Uebertretungsfall zu comminiren, ſondern er comminirt das im §. 441. 442. ausgedrückte Präjudiz. — Wegen der Vereinzelung, oder des vereinzelten Verkaufs der Grundſtücke, ſehe man die Anm. zum §. 438. 443. tit. 20. Theil I. LR.

§. 443.

Das pag. 68. Theil I. dieſes Commentars erwähnte Hofreſcr. vom 25. Februar 1811. leidet eine Ausnahme, und das Hypothekenbuch über ein vor dem Jahr 1807. in Erbpacht oder Erbzins gegebnes Domainenamt oder Domainenvorwerk wird fernerhin bei dem Untergericht geführt: wenn ſolches in dem Erbpachtcontracte urſprünglich ausdrücklich feſtgeſetzt worden. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 116. — Seit dem Oktober 1811, wo das Culturedict (Geſetzſammlung p. 300.) erſchien, bedarf es zu Dismembrationen nicht mehr der Approbation der Polizeideputation der Regierung zu Liegnitz. Doch bleibt es dabei: daß von einer Dismembration, oder von der Namensveränderung eines Grundſtücks, ſofort der unmittelbaren Polizeiobrigkeit, (dem Landrath, Magiſtrat ꝛc.) von den Intereſſenten Nachricht gegeben werden muß. Verordnung vom 21. März 1810. (pag. 680. Theil I. dieſes Commentars). Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 52. Daß bei der Finanzdeputation der Regierung die Ab- oder Zuſchreibung der Steuern durch die Immediatpolizeibehörde in Antrag gebracht werden muß, verſtehet ſich. Bis zum Oktober 1811. pflegte der judex rei sitae,

ehe landespolizeiliche Genehmigung beigebracht ward, die Dismembration weder zu beſtätigen, noch einzutragen.

Patronat und Jurisdiction bleiben nicht nur bei Dismembrationen der Staatsgüther und eingezogenen geiſtlichen Güther (Verfügung vom 12. November 1811), ſondern überhaupt auch bei dem Verkauf eines ganzen ſolchen Landguthes dem Fiscus reſervirt. Reſcript vom 21. Januar 1812. an das Glogauer Ober-Landesgericht, aus Veranlaſſung eines an das Juſtizminiſterium am 7. Januar 1812. erlaßnen Schreibens des Herrn Staatskanzlers (Geſetzſammlung 1812. pag. 3.). Wem die Jurisdiction bereits mit verkauft iſt, dem ſoll die Ausübung nur dann geſtattet werden: wenn er zuvor nachweiſet: wie er für Erfüllung der nach §. 92. 93. 94. 105. tit. 17. Theil II. des Landr. dem Jurisdictionar obliegenden Verbindlichkeiten geſorgt habe (Reſcript vom März 1812). — Seit dem Culturedict (Geſetzſammlung 1811. pag. 300) läßt ſich zwar der Richter der Sache, ehe er Dismembrationen confirmirt und einträgt, den Conſens der auf dem dismembrirten Grundſtück ingroſſirten Realgläubiger, nach wie vor, in beglaubter Form nachweiſen, dieſer Conſens darf aber nicht erſchwert werden. Denn da jetzt der Geldcredit ſehr ſchwierig iſt: ſo ſollen ſich die Guthseigenthümer durch Parcellirungen helfen, ſie ſind ihnen alſo, ſofern ſie mit den Kaufgeldern Bauten und andere neue nützliche Einrichtungen beſtreiten, oder vorſtehende Schulden abzahlen, zu erleichtern.

Recht klar iſt es immer nicht: in wie weit ein Realgläubiger in die Dismembrationen willigen müſſe. Bei Reluitionen der Hofedienſte iſt das Erforderliche ehemals ſchon beſtimmt feſtgeſetzt (pag. 676. Theil I. dieſes Commentars). Hinſichts anderer Dismembrationen aber, iſt die Declaration dd. Berlin 1. Mai 1804. durch

durch das Memler Edict vom 9. Oktober 1807. §. IV. aufgehoben, und dieſes iſt wieder durch die Declaration dd. Königsberg den 5. März 1809. modificirt, woſelbſt aber pag. 7. seq. die obige Frage auch nicht entſchieden, ſondern nur pag. 12. die Sicherung des Realgläubigers überhaupt zur Pflicht gemacht, und p. 13. von deſſen Berückſichtigung bei Erbverpachtungen geredet wird. Allein im §. 6. des Culturedicts vom 14. September 1811 (Geſetzſammlung 1811. pag. 301. 303) wird mit Verweiſung auf die neue Gemeinheitstheilungsordnung der Conſens der Realgläubiger durch das Gutachten zweier Kreisverordneten und durch die Verwendung der Kaufgelder in die Subſtanz der Güther, oder zur Abſtoßung der vorſtehenden oder pari jure mit den übrigen eingetragenen Realſchulden bedingt. Hierbei verweiſe ich auf meine Anmerkung zum §. 454. 468. tit. 7. Theil 2. des Landrechts,

Das Glogauer Ober-Landesgericht hat mit Rückſicht auf das Reſcript vom 25. Februar 1811 (wegen der Fälle, wo dismembrirte Stücke eines Domainenguthes unter der Jurisdiction des Obergerichts bleiben) angenommen a) daß Forſten und Forſtgrund unter der Jurisdiction des Obergerichts bleiben, und ein neues beſondres Folium erhalten, wenn der Käufer ſolche Grundſtücke nicht etwa zu einem andern Ritterguthe zuſchlägt, welches ſchon ein Folium hat; b) daß überhaupt nur Mühlen und andere kleine Pertinenzen, die bisher ſchon unter der Realjurisdiction eines Domainen-Juſtiz-, Stifts- oder andern Gerichts-Amtes ſtanden, darunter ferner verbleiben, alle andere Pertinenzen aber unter die Jurisdiction des Obergerichts gehören; c) daß es dieſem überlaſſen ſcheine: ſolche größere Pertinenzen unter ſeiner unmittelbaren Jurisdiction zu behalten, zumal ſonſt die fructus jurisdictionis des Obergerichts zu ſehr litten; d) daß das Reſcr.

vom 25. Februar 1811. zwar auf die eingezogenen geiſtlichen Güther, ſo wie auf die Domainengüther, zu beziehen ſey, daß aber dadurch noch nicht beſtimmt worden: in welchen Fällen bei Dismembrationen adlicher Güther die abalienirten Pertinenzen unter dem Obergericht bleiben (pag. 681. Theil I. dieſes Commentars). Man iſt in Glogau für dieſen Fall noch nicht beſchieden. — In einem gewiſſen Falle, wo Jemand, der ein unadliches Privatguth beſaß, welches unter einem Domſtiftsamte ſtand, und bei Beſitzveränderungen bisher große Abgaben zahlen mußte, dieſe bei der Hauptſecularisationskommiſſion reluirte, ſicherte dieſelbe ihm die Rechte eines adlichen Guthes, und beſonders das forum exemtum des Ober-Landesgerichts zu. Wenn das Ober-Landesgericht nicht für gut gefunden hätte, dies zu genehmigen, würde die Veränderung des fori vielleicht wohl nicht Sache der Hauptſecularisationskommiſſion ſeyn, da das Landguth kein geiſtliches Guth war, ſondern blos unter einem Domgerichtsamte, alſo unter einem Untergericht ſtand, und der Beſitzer des Guths die rittermäßigen Rechte, womit die Wechſelfähigkeit verbunden iſt, wohl nur per privilegium speciale erhalten konnte.

Wegen des Verfahrens bei der Aufnahme, der Vollziehung, Confirmation und Eintragung eines Dismembrationscontracts, ſo wie wegen der Einrichtung des Hypothekenweſens der geiſtlichen oder Domainengüther, ſehe man die Anmerkung zum §. 10. 14. tit. 4. und zum §. 37. tit. 1. und §. 58. 91. tit. 2. der Hypothekenordnung. Wenn bei einem Obergericht die Dismembration oder Abalienation des Pertinenzſtücks eines Ritterguths behufs der Confirmation verlautbart wird: ſo erfolgt, ſofern das Pertinenzſtück unter die Jurisdiction eines Untergerichts fällt, der Verreich nicht bei dem Ober-, ſondern bei dem Untergericht

(pag.

(pag. 203. Theil I. dieſes Commentars). Man ſehe auch wegen der Verlautbarung und Aufnahme der Verträge, beſonders darüber: daß der Fiscus ſeinerſeits nicht nöthig habe, ſolche gerichtlich zu bewirken, die Anmerkung zu §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil 2. der Ger. Ordnung. Ein unter dem Amtsſiegel und der Unterſchrift der veräußernden öffentlichen Behörde ausgefertigter, mit der Approbation der vorgeſetzten Inſtanz verſehener Contract reicht der Form nach aus; der Käufer muß aber denſelben gerichtlich oder coram Notario genehmigen, vollziehen, und bei dem foro rei sitae verlautbaren, worauf der Verreich vom Fisco erfolgt. Neues Archiv Band II. pag. 455., Band IV. pag. 318. Reſcript des Juſtizminiſters an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 14. Juni 1811. — Daß ſich das dingliche Recht jedes Hypothekengläubigers auf das Grundſtück, nicht blos auf die Kaufgelder desſelben erſtrecke, und welche wichtige Folgen dieſer Satz habe, iſt in der Anmerk. zum §. 8. tit. 19., §. 54. tit. 20. Theil I. LR., und zum §. 3. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordnung ausgeführt. — Ein aus Veranlaſſung eines Pommerſchen Falles am 7. März 1812. erlaßnes Reſcript verordnet 1) daß, ehe Domainengrundſtücke ſubhaſtirt werden können, zuvor der Beſitztitel für den Fiscus (den letzten Beſitzer) berichtigt ſeyn müſſe; 2) daß die Taxe von den Regierungen der Provinz, und nur, wenn ſolche Grundſtücke unter einem Amtsgericht liegen und darunter gehören, von dieſem zu bewirken; 3) daß bei der Subhaſtation und der Feſtſtellung der Verkaufsbedingungen ein beſonders qualificirter Juſtizbedienter zu adhibiren; 4) daß die an die Stelle der Adjudicatoriae zu expedirende Ausfertigung des Zuſchlages vorzüglich zu beſchleunigen ſey. Zur Trennung der ſtädtiſchen Radicalien und Pertinenzen iſt jetzt wieder der Conſens der

Polizei

Polizei oder des Magiſtrats nöthig, und haften landesherrliche Abgaben oder Domainenabgaben darauf, ſogar der Conſens der Provinzialregierung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 115, verglichen mit Jahrgang 1811. pag. 141.

§. 454.

Noch verweiſe ich auch auf die Anmerkung zum §. 16. tit. 20. Theil I. LR., wegen der Verpfändung ſämmtlicher Güther.

§. 467.

Parcellirungen, ſofern das Kaufgeld zu nützlichen Bauten und Wirthſchaftsnothdurften, oder zur Abzahlung vorſtehender Realgläubiger verwendet wird, ſind aber jetzt ſehr begünſtigt, der Gläubiger ſcheint ſchwerlich widerſprechen zu dürfen. Anmerkung zum §. 443. tit. 20. (Nachträge zum Commentar).

§. 468.

In der Anmerkung zum §. 24. tit. 20. (Nachträge zum Commentar) iſt erwähnt: daß der vereinzelte Verkauf eines mit mehrern andern conjunctim verpfändeten Grundſtückes dem Hypothekengläubiger nachtheilig werden könne. — Man vergleiche auch mit dem §. 468. meine Anmerk. zum §. 443. (Nachträge zum Commentar), ferner die Geſetzſammlung Jahrgang 1811. pag. 303. In der Note zum §. 443. tit. 20. Theil I. habe ich erwähnt: in wie fern ein Hypothekengläubiger in die Parcellirungen zu willigen verbunden ſey. — Zur Trennung der ſtädtiſchen Radicalien und Pertinenzen iſt jetzt wieder der Conſens der Polizei oder des Magiſtrats nöthig, und haften landesherrliche Abgaben oder Domainenabgaben darauf, ſogar der Conſens der Provinzialregierung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pagina 115., verglichen mit Jahrgang 1811, pag. 141.

§. 475. 476.

In Glogau hat man, ſobald der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten officiell angezeigt iſt, keine Exekution mehr in das Grundſtück oder deſſen Einkünfte oder Beſtände wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers geſtattet. §. 2. 3. tit. 19. Theil I. des Landrechts. Dies ſetzt aber voraus: daß die den Prozeß dirigirende Gerichtsbehörde zugleich als Hypothekenbehörde im Beſitz der Hypothekenbücher iſt, um dieſe nachſehen zu können.

§. 490.

Die Ablöſungscapitalien verſchuldeter Erwerbsgerechtigkeiten (Fleiſchbänke, Bäckerbänke ꝛc.) werden vom Magiſtrat an das Gericht zur Diſtribution geſendet. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 242. — In der Anmerkung zu dem §. 490. und zum §. 132. tit. 20. Theil I. LR., ferner im Maiſtück 1811. pag. 474. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift wird gezeigt: daß hinſichts der landſchaftlichen Pfandbriefe, die Landſchaft zwiſchen den Schuldner und Gläubiger tritt; ſie iſt Gläubigerin des Guthsbeſitzers, dem ſie nicht aufkündigen darf, und ſie iſt Schuldnerin des Pfandbriefsinhabers, welcher blos der Landſchaft, nicht dem Guthsherrn zu kündigen befugt iſt (jetzt darf der Landſchaft nicht gekündigt werden). Denn das belaſtete Guth conſtituirt nur den Sicherheits-, nicht aber den Zahlungsfond. Doch muß jetzt der Richter auf Verlangen der Landſchaft, welche Intereſſen zu fordern hat, ein Ritterguth ſubhaſtiren. — In wie weit jetzt, ſeitdem der allgemeine Gratialindult aufgehoben iſt, die in einem beſtimmten Termine ohne Aufkündigung zahlbaren, oder die ſchon vor Johanni 1811. rechtskräftig zahlbar gewordenen hypothekariſchen Forderungen, ohne fernere Friſt, baar eingefordert werden können, in wie weit diejenigen Schuldner, denen vor Johanni

1811.

1811. gekündigt ward, nur von Zeit der Kündigung an, ein Jahr noch Zahlungsfriſt hatten (wenn ſie auch in Nominalpfandbriefen zahlen dürfen), in wie fern endlich die bereits vor Johanni 1811. verfügten Sequeſtrationen und Subhaſtationen ungehemmt fortgehen, iſt nicht zweifellos. Man ſehe hierüber die allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juni 1811. pag. 550. seq. Ebendaſelbſt ſind auch verſchiedene Fragen, welche jetzt die Subhaſtationen betreffen, mit Hinſicht auf die Verordnung vom 20. Juni 1811 (Geſetzſammlung pag. 200), zur Sprache gebracht. Es können jetzt wieder Subhaſtationen verfügt werden; eine Proteſtation gegen den Zuſchlag iſt blos in den durch die Ger. Ordn. Theil I. tit. 52. §. 46. seq. beſtimmten Fällen, nicht mehr, wie bisher, aus dem Grunde: weil das Meiſtgeboth den ganzen ausgemittelten Werth des Grundſtückes etwa nicht erreiche, zuläßig. Ein Hypothekengläubiger kann ſein Capital aus der Subhaſtation nur in Nominalpfandbriefen zurückverlangen, geſetzt auch, der Käufer habe, wie es ihm freiſteht, ein baares Geboth gethan, und dies ſey ſchon vor Johanni 1811. geſchehen; es kommt nur darauf an: ob die Maſſe erſt nach Johanni 1811. vertheilt wird. Hat der Käufer nur unter der Bedingung: das ganze Kaufgeld baar zahlen zu wollen, gekauft: ſo muß natürlich auch jeder Gläubiger ſein Capital, ſo wie er es zu fordern hat, berechnet und bezahlt bekommen, ſo weit die Maſſe reicht. Nur frägt es ſich: ob der Käufer ſich darein zu fügen ſchuldig iſt: wenn Realgläubiger Capitalien ſtehen laſſen wollen, er aber das in Courant oder Pfandbriefen ſtipulirte Geboth zahlen, oder deponiren will. Darf er letztres: wozu ſollte man die Kaufgelder, die die Gläubiger nicht in Nominalpfandbriefen annehmen wollen, für die Maſſe belegen, ohne ſie zu vertheilen? Iſt in Pfandbriefen gekauft, und wollen

len alle, oder einige Gläubiger, ihr Capital ſtehen laſſen, darf ferner der Käuſer nicht widerſprechen und Löſchung der Schulden gegen Depoſition des Kaufgeldes verlangen: ſo iſt natürlich bei der Berechnung: wie viel die Gläubiger in Pfandbriefen bekommen, oder wie viel von dem Pfandbriefsgeboth auf diejenigen Gläubiger, die ihre Capitalien ſtehn laſſen, in baarem Gelde zu rechnen ſey, das Licitum nach dem Pfandbriefscourſe, wie er zur Zeit des Gebothes ſtand, auf Courant zu reduciren. Ob ein Guthsbeſitzer, der bis Johanni 1811. das General- oder Special-Moratorium hatte, oder deſſelben verluſtig ward, jetzt wiederum doch noch ein Moratorium verlangen könne, iſt am angeführten Orte der Monatſchrift auch berührt.

Durch Provocation auf das Moratorium generale kann man ſelbſt den Fortgang einer ſchon eröfneten Subhaſtation abwenden. Ein am 16. März 1807. an das Cammergericht erlaſſenes Reſcript des Herrn v. Goldbeck ſetzt ſogar feſt: daß, wer erſt nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache auf das Special-moratorium provocirt (weil er ſodann erſt in die Lage gekommen iſt, deſſen zu bedürfen, §. 9. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.), nicht nur dazu zu laſſen, ſondern daß auch mit der Exekution Anſtand zu nehmen ſey, bis in der Moratorien-Prozeßſache das erſte Urtheil erfolgt iſt, welches nach §. 29. tit. 47. Gerichts-Ordnung als Interimisticum gilt. — Ob, wenn ein auf das Generalmoratorium provocirender Grundbeſitzer ſein Guth unter Curatel offerirt, der Pupillenrichter, oder der gewöhnliche Richter die Oberaufſicht habe, (ich glaube letztres) ob jeder ſonſt qualificirte Mann, nur wenn er Excuſationsgründe eines Vormundes hat, die ihm angetragne Curatel ablehnen könne, iſt nicht zweifellos; mir ſcheint es aber: daß er ſolche Gründe anzuführen nicht nöthig habe. Ferner entſtehet die

Frage:

Frage: was der Richter ſonſt bei Anordnung der Curatel zu beobachten habe, wie vom Schuldner der Nachweis: daß die Guthsrevenüen ohne ſeine Schuld nicht auf die Intereſſen der Hypothekengläubiger reichen, zu führen ſey, wie hoch das Honorar des Curators zu beſtimmen, ob der Grundbeſitzer und Curator künftig nur auf jedesmaligen Antrag eines Realgläubigers, oder alljährig, Rechnung legen dürfen, wie der Richter, (da Sufficienz der Subſtanz und nur Inſufficienz der Revenüen obwaltet, von welchem Falle der §. 135. tit. 24. Theil I der Ger. Ordn. nicht deutlich ſpricht) zu vertheilen habe, wie endlich der Staat dtn jüngern Hypothekengläubigern ohne Nachtheil eines Dritten, oder wie er gar etwa den Perſonalgläubigern helfen will: Juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. pag. 563. Anmerkung zum §. 64. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. — Der §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811. ſcheint mir, wie ich aus dem an das Glogauer Ober-Landesgericht am 17. September 1811. (wegen Anwendbarkeit des Moratorii gegen bloße Intereſſenreſte) ergangenem Reſcripte folgere, auch demjenigen, der nur das Specialmoratorium verlangt, und erhalten hat, zu ſtatten zu kommen, doch hat man in der Praxis das Gegentheil angenommen. Wenn ein bepfandbrieftes Guth unter eine ſolche Curatel geräth: ſo wird ſich wahrſcheinlich die Landſchaft dieſelbe nur ſo lange, als ſie ihre Intreſſen bekommt, gefallen laſſen, außerdem aber wohl das Guth ſelbſt in Sequeſtration nehmen. — In Glogau hat man angenommen: daß für rückſtändige Intereſſen, gleich als ob auch ſie Capital wären, in Moratorienſachen Sicherheit beſtellt werden muß.

Nach der Declaration vom 30. December 1811. (Geſetzſammlung 1812. pag. 7.) ſoll künftig die Landſchaft nur bepfandbriefte Güther ſequeſtriren

und

und taxiren, von andern Güthern veranſtaltet beides der Richter der Sache. — Der zweite Senat zu Glogau hat angenommen: daß nach dem Geiſt der Verordnung vom 20. Juni 1811. §. 3. auch derjenige Hypothekenſchuldner, der ohne Aufkündigung in einem gewiſſen beſtimmten Termine zu zahlen ſchuldig iſt, ſo wie derjenige, dem ſchon vor Johanni 1811. gekündigt war, und der in Gemäßheit dieſer Kündigung, ſelbſt in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtels, ſchon vor Johanni 1811. zurückzahlen ſollte, eine neue einjährige Friſt von Johanni an, oder von der nach Johanni 1811. wieder erfolgenden neuen Kündigung an, genießen müſſe, auch daß er in Nominalpfandbriefen ſeine Hypothekenſchuld bezahlen dürfe. Man hat alſo das in der juriſt. Monatſchrift Juniſtück 1811. pag. 549. ausgeführte gegenſeitige Princip nicht adoptirt.

§. 491.

Seit dem 30. December 1811. ſind Sequeſtrationen eines Guthes, worauf keine Pfandbriefe haften, dem ordentlichen Richter der Sache, ſo wie die Taxe, überlaſſen. Geſetzſammlung 1812. pag. 7.

§. 492.

Man ſehe auch den §. 49. tit. 20. Theil I. LR.

§. 493.

Wer rückſtändige Kaufgelder, die vor dem 20. Juni 1811. eingetragen ſind, zu fordern hat, kann, wenn das Grundſtück nach dem 1. November 1806. verkauft ward, und der Käufer jene Gelder nicht baar auszahlen will, das Guth zurücknehmen, muß aber die indeſſen ingroſſirten Realrechte eines Dritten anerkennen. (Geſetzſammlung 1811. pag. 200.). Doch kann er ſich wegen ſolcher neuen Laſten wohl an den Käufer regreſſiren, ihm die Realſchulden wohl von dem zurückzuzahlenden Angelde abrechnen. Juriſt. Monatſchrift Juni 1811. pag. 550. seq. — Dem Hypothekenglän-

biger

biger darf von einem Dritten ohnbedenklich opponirt werden: daß er zue Zeit ſeiner Eintragung die beſſern Eigenthums- oder andere Anſprüche eines Dritten gekannt habe. §. 5. tit 19. Theil I. LR.

§. 497.

Bei beiden Poſten, auf beide Inſtrumenten iſt die Prioritätseinräumung zu vermerken.

§. 500.

Wer aus einer nothwendigen Subhaſtation ein Grundſtück kauft, kann zwar ſein Geboth in baarem Gelde abgeben, es iſt auch der §. 62. und der §. 57. Nro. 2. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. nicht aufgehoben. Allein ein Realgläubiger, der ſeine Hypothekenforderung bei dem Käufer nicht ferner ſtehen laſſen will, muß ſolche in Pfandbriefen aus der Kaufgeldermaſſe zum Nominalwerthe annehmen, und die Agiodifferenz kommt den poſtlocirten Gläubigern zu ſtatten. Ob die Subhaſtation ſchon vor Johanni 1811. eingeleitet und vielleicht ſogar auch beendiget war, oder nicht, dies iſt gleichviel, wenn nur die Vertheilung der Kaufgelder erſt nach Johanni 1811. erfolgt. Edict vom 20. Juni 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 202. Allgemeine juriſt. Monatſchr. Juniſtück 1811. pag. 549. seq.

§. 501.

Der Hypothekenrichter inducirt das Publikum, wenigſtens den der Rechtsgeſchäfte unkundigen Theil: wenn er von zwei Poſten, die zu gleicher Zeit zur Eintragung angemeldet, und zu gleicher Zeit intabulirt worden ſind, die Eine vor der Andern unter einer frühern Nummer einträgt, ohne bei der Intabulation jeder Poſt zu bemerken: daß ſie paria jura mit der Andern habe. Noch mehr führt er das Publikum irre: wenn er in dem über die Eintragung der erſten Poſt expedirten Recognitionsſcheine gar nicht erwähnt: daß

eine

eine zweite Schuld an demſelben Tage angemeldet und pari jure intabulirt worden ſey.

§. 504.

Wenn ein Grundeigenthümer auf das Generalmoratorium provocirt, und ſein Grundſtück unter Curatel offerirt (§. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811.), ſo frägt es ſich: ob, da doch ſein Vermögen für ſufficient geachtet wird, die Guthseinkünfte demohnerachtet ſo vertheilt werden ſollen, als ob das ganze Vermögen inſufficient wäre? Der §. 135. tit. 24. Th. I. der Ger. Ordn. ſcheint dies bejahen zu laſſen. Doch wäre nähere Beſtimmung darüber zu wünſchen. (Juriſtiſche Monatſchrift Juni 1811. pag. 563.). — Da jetzt (nach dem Edict vom 20. Juni 1811. wegen Aufhebung des Indults) ein Hypothekengläubiger ſein Capital, nach der Subhaſtation des Guthes, bei dem Käufer auf demſelben ſtehen laſſen muß, wenn er es nicht in Nominalpfandbriefen annehmen will, die Zinſen aber baar bezahlt werden müſſen: ſo muß der Gläubiger, ob er gleich als letzter Percipient nicht einmal ſein ganzes Capital rettet, dennoch mit einem von dem Percipiendum abzurechnenden Quantum (ſo viel nehmlich die Intereſſen betragen) auf die baaren Kaufgelder, und nur mit dem Reſt des Percipiendi auf das Grundſtück bei der Diſtribution angewieſen werden. Es kann alſo der Käufer, welcher ſich anheiſchig machen mußte: die zur Bezahlung der Zinſen erforderliche baare Summe zu zahlen, nicht verlangen: daß der Gläubiger, weil er nicht einmal die volle Capitalsſumme rettet, keine baare Gelder ad rationes der Zinſen zugetheilt erhalte. Dieſe haben paria jura mit dem Capital. Nun frägt es ſich aber: ob eben deshalb anzunehmen iſt, daß, wenn z. E. das Capital 10000 Thaler, und die Zinſen 2000 Thaler, das ganze Percipiendum aber 8000 Thaler beträgt, alsdann der Gläubiger $\frac{2}{12}$

des

des ganzen Percipiendi, nehmlich blos 1333 Thaler 8 Groſchen baar ausgezahlt und angewieſen verlangen könne (wie ich glaube), oder ob er ſämmtliche in 2000 Thalern beſtehende Zinſen baar fordern, und in Gemäßheit des §. 153. tit. 16. Theil I. LR. blos 6000 Thaler annoch auf das Guth angewieſen werden dürfen.

§. 506.

Wegen Vertheilung der Guthseinkünfte unter die Hypothekengläubiger, wenn §. 19. der Verordn. vom 20. Juni 1811. eintritt, wären nähere Vorſchriften nöthig. Anmerkung zum §. 504. 490.

§. 508.

Man ſehe auch den §. 477. bis 480. und die Anmerkung hierzu, wie zum §. 504. tit. 20.

§. 515.

Ich bitte auch die Anmerkung zu §. 284. tit. 20. nachzuſehen.

§. 532.

Den Quittungsſtempel entrichtet der Schuldner auch. Geſetzſammlung 1811. pag. 323. 313.

§. 575.

Adcitation des Vorkaufsberechtigten bei Gemeinheitstheilungen. Anm. zum §. 332. tit. 17. Theil I. LR.

§. 651.

Wegen Austauſchung von ſolchen Grundſtücken bei einer Auseinanderſetzung zwiſchen Guthsherrn und Gemeinde, ſehe man, außer dem §. 345. tit. 17. Th. I. Landr. — die Geſetzſammlung 1811. pag. 298. Lit. D.

Titel 21.

§. 2.

Gegen einen Dritten, der ſeine Forderung in das Hypothekenbuch bona fide eingetragen erhält, kann der Naturalbeſitzer, der aus dem Hypothekenbuche nicht

nicht conſtirt, kein dingliches Recht geltend machen. §. 493. tit. 20. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 1. 7. tit 10., und zu §. 9. tit. 8. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 4.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 9. tit. 8., und zum §. 1. 7. tit. 10. Theil I. (Nachträge zum Commentar).

§. 22.

Rechte eines Fiduciars. Anmerkung zum §. 467. 469. tit. 12. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 42.

Rechte eines Fiduciars. Anmerkung zum §. 467. 469. tit. 12. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 82.

Wiefern ein Pächter ſtatt des Guthsherrn verklagt werden könne? Anmerkung zum §. 1795. tit. 8. Th. 2. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 111.

Rechte eines Fiduciars. Anmerkung zum §. 467. 469. tit 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar). Schon während des Nießbrauches hat der Fiduciar die Befugniß, ſich ſeine Rechte zu ſichern. §. 5. tit. 14. §. 165. tit. 4. Theil I. LR.

§. 191.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 34. 970. tit. 18. Theil II.

§. 263.

Dafür, daß laesio enormis, und die abſolute Unmöglichkeit: den Pachtzins aus dem Grundſtücke gewinnen zu können, gerügt werden dürfe, ſpricht auch der §. 51. tit 5. Theil I. LR. Man ſehe jedoch die Anmerkung zum §. 65. tit. XI. Landr., und den §. 12. tit.

tit. 3. Theil 2. der Ger. Ordn. Kann ein Pächter, der in Pauſch und Bogen pachtete, beweiſen: daß nicht ſo viel Acker exiſtirt, um ſo viel ausſäen zu können, als nach dem pro informatione erhaltenen Anſchlage geſchehen ſoll, daß es ganz unmöglich iſt, bei der beſten Wirthſchaft, bei den höchſten Preiſen, wie ſie vor 1808. exiſtirten, das Locar zu gewinnen: ſo kann er, glaube ich, ex laesione enormi klagen, ſofern er einen Betrug des Verpächters darthut. Freilich iſt es ſchwer: eine vorſätzliche Bevortheilung wider beßres Wiſſen und Gewiſſen in facto zu erweiſen. §. 84. tit. 4. Landr. Streitet nicht aber die Präſumtion dafür, und ſoll ſich der Verpächter mit dem Schaden des Pächters bereichern? §. 1265. tit. 20. Theil II. LR. Kann man eine Schenkung des Pächters vermuthen? Anmerkung zum §. 421. tit. 21. Theil I. LR. Die Abſicht des Geſetzgebers iſt doch: daß es möglich ſey, das Locarium zu gewinnen. §. 485. tit. 21.

§. 273.

Wer in Pauſch und Bogen pachtete, und nicht betrogen ward, kann aus dem Grunde: daß er das Locarium durchaus nicht gewinnen könne, weder zurücktreten, noch Entſchädigung verlangen. Daß jenes nicht möglich, daß hierzu das Terrain nicht groß genug, daß der pro informatione erhaltene Anſchlag unrichtig geweſen ſey, relevirt allein noch nicht.

§. 282.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 420. (Nachträge zum Commentar).

§. 289.

In welchen Fällen die Einquartirungsexemtionen der Exemten aufhören. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 267. Anmerkung zum §. 41. tit. 8. Theil II. LR. — Siehe auch über das Princip bei der Lehre von

Kriegs-

Kriegsſchäden, Juriſt. Monatſchrift Juliſtück 1811. pag. 26. Anmerk. zu §. 572. tit. 21. Theil I. LR.

§. 290.

Koſten der Beſuche, welche einquartirte Officiers von andern Officiers erhalten, gehören auch wohl mit zu den erſatzmäßigen Koſten. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 136.

§. 292.

Wie fern ein Pächter ſtatt des Guthsherrn verklagt werden könne? Anmerkung zum §. 1795. tit. 8. Th. 2. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 298.

Ich bitte auch über die Frage: ob es erlaubt ſey: die Räumung der Pacht von der Nichterfüllung einer Contractsklauſel abhängig zu machen, und ob dann, im Fall der Exmiſſion, nebenbei noch auf Erfüllung der Clauſel beſtanden werden könne (z. E. auf Zahlung der Penſion, auf Uebernahme und Bezahlung des Holzes, welches Pächter dem Verpächter jährlich sub poena exmissionis abzukaufen verſprach), die Anmerk. zum §. 141. tit. 7. nachzuſehen. (Nachträge zum Commentar.)

§. 307.

Neue allgemeine Geſetze, welche die Nutzungsrechte des Pächters ſchmälern, begründen keinen Regreß an den Verpächter, z. E. Getreideſperre, erhöhete Contribution der Pächter. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 125.

§. 320.

Fall, wo es zweifelhaft war: ob der Verpächter, der die Sublocation ausdrücklich genehmigt hatte, und ihr beigetreten war, aus dem frühern Zeitraume vor der Sublocation, Anſprüche an den neuen Pächter, die er an den vorigen hatte, geltend machen könne, und dergleichen, wenn ſie der neue Pächter gegen ihn aus

der frühern Zeit anbringt, gelten laſſen müſſe? Anm. zum §. 461. tit. 16. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 332.

Man ſehe auch wegen der Exmiſſion die Anmerk. zum §. 141. tit. 7. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar), ferner §. 96. ibidem.

§. 341.

Bei Monatsweiſe gemietheten Wohnungen muß, wenn nichts Andres verabredet iſt, derjenige Theil, welcher aufkündigen will, ſpäteſtens am 15ten jedes Monats aufkündigen, ſonſt wird der Vertrag wieder ſtillſchweigend auf einen neuen Monat für verlängert geachtet. Cabinetsordre vom 9. Januar 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 4.

§. 344.

Wegen der Monatweiſe gemietheten Wohnungen und der dann ſtatt findenden Aufkündigungsfriſt, ſehe man vorſtehende Anmerkung zum §. 341.

§. 387.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 141. und §. 96. tit. 7. Theil I. des Landrechts (Nachträge zum Commentar), über die Frage: in wie fern ſich ein Pächter im Voraus auf den Fall, daß er ſeine Pflichten nicht erfülle, die Exmiſſion gefallen laſſen kann, nachzuſehen.

§. 409.

Man ſehe wegen der Laesio enormis, und wegen der Eviction, die Anmerkung zum §. 421. tit. 21., zum §. 263. ibidem, ferner die Anmerk. zum §. 349. tit. 5., und zum §. 213. tit. XI. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 411.

Confer. Anmerkung zu §. 27. tit. 17. Theil II. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 414.

§. 414.

Wiefern ein Pächter ſtatt des Guthsherrn verklagt werden könne? Schlußanmerkung zum §. 1795. tit. 8. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 420.

Wenn durch neue allgemeine Geſetze das Nutzungsrecht des Pächters geſchmälert wird, z. E. durch Getreideſperre, Aufhebung der Zwangsgerechtigkeiten ꝛc. ſo ſoll der Verpächter keinen Erſatz oder Remiſſion dafür zu leiſten haben. So hat man zu Berlin erkannt. Juriſt. Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 125.

§. 421.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 263. 409. tit. 21. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 455.

Hier bitte ich die folgende Anmerkung zum §. 483. tit. 21. Theil I. LR. zu vergleichen. (Nachträge zum Commentar.)

§. 477.

Ob der Vertrag über die Exmiſſion gültig ſey, darüber ſehe man auch die Anmerkung zum §. 44. 36. tit. 44. Theil I. Ger. Ordnung, und zum §. 141. tit. 7. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 478.

Der §. 478. seq. tit. 21. iſt nur auf Unglücksfälle, die aus phyſiſchen Urſachen entſtehen, anwendbar. — Neue allgemeine Geſetze, welche die Nutzungsrechte des Pächters ſchmälern, ſollen keinen Regreß an den Verpächter begründen, z. E. Getreideſperre, erhöhete Contribution der Pächter, Aufhebung der Zwangsgerechtigkeiten. Juriſt. Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 125.

§. 483.

In Glogau hat man bei beiden Senaten angenommen: daß der §. 483. tit. 21. Theil I. Landr. bei

Viehſterben, beſonders wenn es, ſo wie die Zahl der gefallenen Häupter, nachher nicht beſtritten, ſondern gehörig ausgemittelt wird, keinesweges ſtreng anwendbar ſey (§. 26. tit. 44. Theil I. der Gerichts-Ordnung ſpricht nur von Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Mißwachs ꝛc.). Man hält den §. 483. auch dann nicht für anwendbar: wenn z. E. wegen Viehſterbens eigentlich keine Remiſſion gefordert, ſondern vom Pächter vielmehr darauf geklagt wird: daß der Verpächter, in Gemäßheit des Pachtcontracts oder der Geſetze, den Schaden als Eigenthümer des Viehes ſelbſt tragen ſolle, wo dann der §. 455. 512. tit. 21. Theil I. Landr. Platz greife.

§. 485.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 263. tit. 21. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 512.

Eine Vergleichung des §. 512. mit dem §. 26. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordnung, ſiehe auch in der Anmerkung zum §. 483. tit. 21. Theil I. LR.

§. 540.

Wenn ein neues Staatsgeſetz die Nutzungsrechte des Pächters ſchmälert: ſo kann ſich dieſer nur an den Staat, nicht an den Verpächter halten. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 125.

§. 565.

Ein Pächter verlangte den im July und September 1808. von der franzöſ. kaiſerl. Behörde ausgeſchriebenen und von ihm gelieferten Hafer und Waizen à 10 Scheffel nach dem Einkaufspreiſe erſetzt, weil jene Behörde altes Getreide verlangt und kein neues der jüngſten Erndte angenommen habe. Der Pächter ward aber abgewieſen. Er hatte freilich im Jahr 1807. eine ſo ſchlechte Erndte gehabt, daß er davon nichts liefern konnte; allein er konnte von der Erndte des Sommers 1808. liefern.

Zwar hatte er erwieſen: daß er im July 1808. funfzehn Scheffel vorjährigen Hafer und Waizen erkauft hatte; er hatte auch im July und September 1808. zehn Scheffel altes Getreide der franzöſiſchen Behörde geliefert — dafür behielt er ja aber ein gleiches Quantum von der neuen Erndte aus dem Jahr 1808, welches zu altem Getreide werden konnte. Als er nun im Jahr 1810. gegen den Verpächter Klage anſtellte, hatte er nicht dargethan: daß von dem aus der Erndte des Jahres 1808. verkaufbar geweſenen Getreide, zehn Scheffel für einen niedrigern Preiß hätten verkauft werden müſſen, als er für die oben gedachten funfzehn Scheffel bei ihrem Ankauf zu zahlen genöthigt geweſen war.

§. 566.

Ein Pächter ſtellte gegen ſeinen Verpächter folgende Klage an: Er habe, ſagte er, im Jahre 1807. eine Quantität Branntwein von gewiſſen Alkoholgraden, wie ſie auf die Guthsherrſchaft ausgeſchrieben war, in das Magazin liefern müſſen. Als er ihn überbracht, hätten die Magaziniers ihn nicht annehmen mögen (warum ſie ſich geweigert, gab er nicht an), und er ſey von ihnen genöthiget worden, ihn in Gelde zu bezahlen. Die bezahlte Summe forderte er alſo vom Verpächter erſetzt, und glaubte zum nothwendigen Eide über die Wahrheit ſeiner Behauptung gelaſſen zu werden, weil die Zeugen bekundeten: der Pächter hätte Branntwein, den er in gehörig guter, ſtarker Qualität in das Magazin geführt, von dort wieder zurückgebracht. Doch ward er vom Richter abgewieſen. Dieſer nahm an: daß der Pächter nach der Rechtsregel: casum sentit Dominus, das Unglück tragen müſſe: wenn er, ohnerachtet von ihm der Branntwein in gehöriger Stärke geliefert worden, ſich von der Bezahlung deſſelben an die Magaziniers nicht loszumachen gewußt oder vermocht habe.

§. 572.

Ueber das rechtliche Princip bei der Lehre vom Erſatz der Kriegsſchäden, ſehe man auch die Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift July 1811. pag 26. Das Kammergericht hat, ſo wie das Glogauer Ober-Landesgericht, erkannt: daß die Koſten der erſten drei Tage einer über dieſe Zeit dauernden Einquartirung, ſo wie die Koſten der längern Zeit, zwiſchen dem Pächter und Verpächter zu vertheilen, daß die Koſten der Beſuche, welche die Einquartirten von ihren Kameraden erhalten, zu den Einquartirungslaſten mitzurechnen, und daß die ausgeſchriebenen Fleiſchgelder hierzu gleichfalls gehören. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag 136. — In welchen Fällen die Einquartirungsfreiheit der Eximirten aufhöre? Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 267.

§. 597.

Aller Dünger, welcher noch nicht auf oder in dem Acker ſich befindet, gehört mit zum Inventarium. §. 50. 51. tit. 2. Theil I. LR.

§. 599.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 141. tit. 7. Th. I. LR. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 603.

Düngervorrath iſt ein Pertinenz eines Landguthes. §. 50. tit. 2. Theil I. LR.

§. 625.

Unter Rückgewähr wird diejenige verſtanden, die nach Verlauf der contractmäßigen Zeit erfolgt, nicht wenn während derſelben eine Exmiſſion des Pächters oder frühere Beendigung der Pacht erfolgte.

§. 634.

In der Neumark wird der §. 634. angewendet, ſofern die Koſſäthen nicht blos Zeitpächter ſind. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 119.

Titel

Titel 22.

§. 3.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 7.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 9.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 46.

Man ſehe das neue Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 93.

Ob Einlieger (unangeſeſſene Dorfseinwohner) ſich überhaupt Vieh halten dürfen, ob die Gemeinde es ihnen wehren darf? Anmerkung zum §. 31. 116. tit. 7. Theil 2. Landrecht.

§. 96.

Ob Einlieger ſich Vieh halten dürfen? Anmerkung zum §. 31. 116. tit. 7. Theil II. LR.

§. 100.

Ob unangeſeßne Wirthe ſich Vieh halten dürfen? Anmerk. zum §. 31. 116. tit. 7. Theil 2. Landr.

§. 182.

Das Pfandgeld iſt, wie auch aus dem §. 460. 445. folgt, keine Strafe, blos eine Belohnung für den Pfänder, und zur Hälfte, Schadenserſatz. Von Amtswegen kann daher darauf nicht erkannt werden. §. 185. tit. 22. Th. I. LR.

§. 215.

Im April 1812. iſt in Sachen der kleinen Leute zu Waltersdorf gegen den Magiſtrat zu Sprottau vom zweiten Senat zu Glogau erkannt: daß gewiſſe Judicate

cate vom Jahr 1773 (worinn den kleinen Leuten jedes Forſtrecht im Sprottauer Forſt aberkannt war) kein Verbot des Streurechens involvirten — theils weil dieſes Streurechen während jenes alten Prozeſſes, ſo wie auch ſeit deſſen Beendigung, bisher ſtets ausgeübt worden war, theils weil die Klagelibelle und Appellationsſchriften, worauf die alten Judicate erfolgten, immer nur vom Holzungsrechte, nicht überhaupt vom Forſtrechte ſprachen, theils weil auch in den Gründen der Judicate überall nur vom Holzungsrechte die Rede war, und ſogar das Appellationsurtheil in der Sentenzformel ausdrücklich nur des Holzungsrechtes erwähnt hatte.

§. 222.

Wer zum Raff- und Leſeholz berechtigt iſt, der darf keine Erlaubniß zum Holzhandel bekommen, er entſage denn für den Zeitraum, wo er ihn treiben will, jenem Recht, und erkläre dies zum Protokoll bei Landräthen oder Magiſträten, worunter er gehört, und wo er den Gewerbeſchein nachſuchet. Dieſe Renunciation wird dann den Forſtämtern, oder Privateigenthümern der Wälder, mitgetheilt, dieſe aber theilen auch den Landräthen oder Magiſträten ein Verzeichniß der zum Raff- oder Leſeholz berechtigten Individuen oder Gemeinen jährlich mit. Liegnitzer Amtsbl. 1812. pag. 5. Anmerkung zu §. 19. tit. XI. Theil I. LR.

§. 248.

Ablöſung des den Domainengüthern zuſtehenden Jagdrechtes. Niemand ſoll künftig die Jagd auf fremdem Terrain erhalten. (Geſetzſamml. 1811. p. 159). Ob bei Dismembrationen von Privatgüthern die Jagd mit parcellirt werden könne? Declaration Königsberg vom 5. März 1809. pag. 9.

Titel

Titel 23.

§. 1.

Außer der Mühlen- und Bier- oder Branntwein-Zwangsgerechtigkeit, desgleichen dem ſtädtiſchen Zunftzwange, ſind die übrigen Zwangs- oder Bann-gerechtigkeiten noch nicht wirklich aufgehoben.

§. 15.

Daß gegen einen Dorfſchmidt, deſſen Schmiede ex ſpeciali titulo eine Zwangs- und Banngerechtigkeit gegen die Mitglieder einer Dorfgemeinde als jus ſubjective reale zuſteht, wegen verfertigter ſchlechter Arbeit, nach fruchtloſer Warnung, auf Verluſt des Realrechts ſeiner Beſitzung, und daß die ganze Gemeinde davon liberirt würde, geklagt werden könne. Anmerkung zu §. 189. tit. 8. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 17.

Siehe die Anmerkung zum §. 15. Die Warnung ſoll wohl eigentlich vom Richter geſchehn. Anmerkung zum §. 55. tit. 17., und zum §. 189. tit. 8. Theil 2. Landr. (Nachträge zum Commentar). — Bisweilen hat man auch für hinreichend geachtet, wenn ſie abſeiten der Polizei geſchehen war.

§. 21.

Man ſollte glauben: daß der freie Eigenthümer eines berechtigten Grundſtücks, nur auf ſo lange, als er das Grundſtück behält, ſeines Rechts verluſtig gehen könne (wie bei dem Mißbrauch der Jurisdiction), oder daß er blos zum Verkauf genöthigt werden dürfe, nicht daß das Grundſtück das jus reale verliere.

§. 24.

Daß der Müller vom Verpächter, auch wenn dieſer die zehnjährigen Bücher nicht führte, mithin jener vom Staate keine Entſchädigung hoffen darf, derglei-chen

chen nicht zu verlangen hat. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 125.

§. 25.

Brod oder Mehl zu eigner Conſumtion anderswo zu kaufen, kann derjenige, welcher kein Getreide bauet, vom Zwangsmüller nicht gehindert werden. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 123.

§. 35.

Der Müller, der keine Rangtafeln hält, wird beſtraft. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 282.

§. 53.

Brau- und Brennereiberechtigte ſollen Brau-, Malz-, Acciſe-, Brenn- und Blaſenzinsregiſter halten. Geſetzſammlung 1811. pag. 257.

§. 58. 59.

Wo Dörfer dem Krugverlage einer Stadt unterworfen geweſen ſind, da bleiben ſie es auch ferner (Verordnung vom 7. September 1811.). Da nun die Acciſe bei Defraudationen intreſſirt iſt: ſo ſind ſolche Dörfer und deren Kretſchmer wiederum der Controlle der Acciſe unterworfen, und es müſſen die alten Krugtabellen gefertigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 239. — Das Reſcript vom 17. Januar 1812. ſetzt feſt: daß bei den dem ſtädtiſchen Zwangsrechte nachtheiligen Bier- und Branntweinsausſchrootcontraventionen der Dorfkrüger, in die Stelle der in der Verordnung vom 17. Juny 1771. §. 9., und vom 21. Januar 1772. §. 14. beſtimmten Strafe von 50 Rthlr. Geldbuße für die Tonne, nunmehr: außer der Confiscation, die vierfache Erlegung der Gefälle ad poenale, und die Nachzahlung der einfachen Gefälle nach Maaßgabe der höhern ſtädtiſchen Malz- und Schroot-Conſumtionsabgaben, ad Regale ſtatt finden ſolle. — Der Blaſenzins iſt bisher noch nicht eingerichtet. — Nach pag. 268. der Geſetzſammlung

vom

vom Jahr 1811. wird denjenigen Branntweinberechtigten, die erſt ſeit dem November 1810. conceſſionirt ſind, ohne ein Grundſtück, am Werth von 15000 Thalern, zu beſitzen, wenn ſie ihr Exercitium jetzt wieder einſtellen müſſen, weil es zum allgemeinen Nachtheil gereichet, Entſchädigung vom Staate geleiſtet, für neue Anlagen bekommen ſie aber nichts erſetzt. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 17. — Das Reſcript vom 17. Januar 1812. befindet ſich im Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 94.

§. 68.

Brauberechtigte Communen ſollen für den ihnen etwa zuſtehenden Ausſchank des Bieres oder Branntweins an ſitzende Gäſte, eben ſo wie ein anderer zum Ausſchank befugter Brauberechtigter, annoch wiederum beſondere Gewerbeſteuer für den Ausſchank entrichten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 127.

§. 81.

Wie Krüger, welche einer Stadt zwangspflichtig ſind, und fremdes Bier oder Branntwein einſchwärzen, jetzt beſtraft werden ſollen. (Anmerkung zu §. 58. 59. in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 91.

Die Erhebung des Blaſenzinſes iſt bis zum April 1812. noch nicht in Gang gebracht, wohl aber wird eine Abgabe vom Getreide zur Bier-, Eſſig- und Branntwein-Fabrication erhoben. — Wie Apotheker die deſtillirten Waſſer verſteuern? Anmerkung zu §. 457. tit. 8. Theil II. LR.

§. 92.

Wie Krüger, welche einer Stadt zwangspflichtig ſind, bei dem Einſchwärzen fremden Bieres und Branntweins zu beſtrafen ſind? Anmerk. zum §. 58. 59. (Nachträge zum Commentar).

Zuſätze

Zuſätze
zum Commentar des erſten Theils des Landrechts.

Einleitung.

§. 10. 13.

Die Cabinetsordre vom 24. April 1812. enthält einige nähere Beſtimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810. über die veränderte Verfaſſung der oberſten Preußiſchen Staatsbehörden. Geſetzſammlung 1812. pag. 43.

§. 21.

Nicht der §. 3. tit. 3. Theil I., ſondern §. 43. tit. 3. Theil I. LR., nebſt Anmerkung dazu, iſt hier zu allegiren. — Wenn ein Jude im Jahr 1805. ein ſtädtiſches Grundſtück auf den Namen eines Chriſten kaufte, und der Chriſt im Jahr 1812. aus dem dieſerhalb mit dem Juden geſchloſſenen Vertrage darauf Klage anſtellt: daß der Jude jetzt ſich zu dem Hypothekenbuche als Eigenthümer bekennen ſolle, ſo iſt wohl jetzt die Klage zuläßig, ohne daß der Jude ſeit dem Edict vom 13. März 1812. ſich zu dem im Jahr 1805. geſchloſſenen Abkommen nochmals bekenne. §. 69. 58. 37. tit. 5. Theil I. LR. §. 838. tit. 8. Theil II. ibid. Exceptio simulationis obſtirt dem klagenden Chriſten nicht mehr, außer wenn Chriſt und Jude in einer Subhaſta-

haſtation die Verſcheuchung anderer Käufer und den Schaden der Mitgläubiger beabſichtigten. Reſcript vom 14. July 1797. §. 5. Das Reſcript vom 20. Auguſt 1805. (Archiv Band IV. pag. 247) betrift nur den Kauf adlicher Güther.

§. 26.

Die Cabinetsordre vom 24. April 1812. enthält einige nähere Beſtimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810. über die veränderte Verfaſſung der oberſten Preußiſchen Staatsbehörden. Geſetzſammlung 1812. pag. 43.

§. 45.

Mit Ausnahme der Wechſelproteſte, ſollen jetzt auch Urkunden aus dem Warſchauiſchen, deren Legalität man bezweifelt, oder die eine Preußiſche Behörde auf Verantwortlichkeit anzunehmen hat, von dem Juſtizminiſter des Herzogthums Warſchau atteſtirt, und deſſen Unterſchrift wieder von dem Preußiſchen Geheimen Rath v. Zerboni, oder dem Königl. Sächſiſchen Commiſſarius beglaubigt ſeyn. Reſcript vom 14. April 1812. Wegen der Urkunden aus Frankreich oder aus den Bundesſtaaten, ſehe man die Note zum §. 117. tit. 13. Theil I. LR.

Titel 1.

§. 10.

Confer. Anmerkung zu §. 34. tit. 1. Theil I. LR. in den Zuſätzen zum Commentar.

§. 34.

In der Sackſchen Familienſtiftungsſache, wo jährlich die überall zerſtreuete Familienmitglieder gewiſſe Ueberſchüſſe der Fideikommißrevenüen ausgetheilt bekommen,

kommen, iſt angenommen: daß nicht zu vermuthen ſey: als vermehrten ſich alljährig die auswärtigen oder einländiſchen Familienmitglieder, ſondern es müſſe die Geburt eines jeden neuen Familiengliedes erwieſen werden. Wenn alſo jährlich die Revenüenüberſchüſſe der Stiftung unter die bekannten Familienintereſſenten repartirt werden: ſo fordert man die unbekannten Familienintereſſenten nicht sub poena praeclusi zum Erſcheinen auf, man macht aber öffentlich bekannt: daß, wer ſich ſpäter meldet, ſich natürlich nur pro rata percepti an jeden Empfänger werde halten können. (Anmerkung zum §. 466. tit. 12. Theil I. LR.)

§. 35.

Ende April 1812. hat der Hof in der Sackſchen Fideikommißſache feſtgeſetzt: daß alljährig weder eine Vermehrung noch Verminderung (Geburt oder Abſterben) der ausländiſchen Sackſchen Familienmitglieder zu präſumiren ſey, ſondern beides ſpeciell allegirt und bewieſen werden müſſe.

Titel 3.

§. 43.

Wenn ein Jude im Jahr 1805. ein ſtädtiſches Grundſtück auf den Namen eines Chriſten kaufte, und der Chriſt im Jahr 1812. aus dem dieſerhalb mit dem Juden geſchloſſenen Vertrage darauf Klage anſtellt: daß der Jude jetzt ſich zu dem Hypothekenbuche als Eigenthümer bekennen ſolle, ſo iſt wohl jetzt die Klage zuläſſig, ohne daß der Jude ſeit dem Edict vom 13. Marz 1812. ſich zu dem im Jahr 1805. geſchloſſenen Abkommen nochmals bekenne. §. 69. 58. 37. tit. 5. Theil I. Landr. §. 838. tit. 8. Theil II ibidem. Exceptio simulationis obſtirt dem klagenden Chriſten nicht mehr,

außer

außer wenn Chriſt und Jude in einer Subhaſtation die Verſcheuchung anderer Käufer und den Schaden der Mitgläubiger beabſichtigten. Reſcript vom 14. July 1797. §. 5. Das Reſcript vom 20. Auguſt 1805 (Archiv Band IV. pag. 247) betrift nur den Kauf adlicher Güther.

Titel 4.

§. 75.

Condictio causa data, causa non secuta. Anmerkung zu §. 157. 390. tit. 5. Theil I. LR. (Zuſätze).

Titel 5.

§. 37.

Confer. §. 69. 58. tit. 5. Theil I., nebſt Anmerk. hierzu, und zu §. 43. tit. 3. (in den Nachträgen und Zuſätzen zum Commentar). Ein Jude iſt nehmlich jetzt, ohne daß ein neues Anerkenntniß vorhergegangen wäre, ſchuldig, einen anno 1805. eingegangenen Vertrag zu halten, worinn er ſich gegen den Cajus als Eigenthümer eines Hauſes bekannte, welches dieſer auf ſeinen Namen gekauft hatte, weil im Jahr 1805. der Jude nicht beſitzfähig war. Eben ſo iſt es, wenn im Jahr 1805. ein Chriſt, der nicht beſitzfähig war, ein adliches Guth gekauft hatte.

§. 58.

Confer. die Anmerk. zum §. 69. (Nachträge und Zuſätze zum Landrecht).

§. 69.

Ein Jude oder Chriſt, die im Jahr 1805, wo ſie noch nicht beſitzfähig waren, ein adliches Guth auf den

Namen eines Beſitzfähigen gekauft hatten, haben aus dem mit dem Beſitzfähigen geſchloſſenen diesfälligen Vertrage, jetzt ſowohl Rechte als Pflichten, wenn ſie auch denſelben nicht noch einmal ſeit dem 13. März 1812. anerkannten. §. 58. tit. 5. Siehe jedoch §. 37. tit. 5. Theil I. §. 838. tit. 8. Theil II. LR. Archiv Band IV. pag. 247. Anmerkung zu §. 21. Einleitung, §. 43. tit. 3. Th. I. LR. (Zuſätze.)

§. 157.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 365. 390. tit. 5. Th. I. LR. nachzuſehen. (Zuſätze zum Commentar.)

§. 161.

Das Empfangene muß der Empfänger allemal zurückgeben; er darf ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

§. 200.

In Weſtpreußen iſt ſeit dem 20. April 1812. die Gültigkeit der Verträge über Immobilien nicht mehr, wie bisher, von der gerichtlichen Inſinuation und Inſcription bei dem Gericht der Sache abhängig. Geſetzſammlung 1812. pag. 39. Eben daraus ſcheint zu folgen: daß auch in Schleſien die gerichtliche Verlautbarung und Confirmation ſolcher Verträge zu ihrer Gültigkeit nicht mehr nöthig ſey.

§. 253.

In Wechſelſachen wird pro Creditore interpretirt. Klein Rechtsſprüche Band I. pag. 65.

§. 268.

In Wechſelſachen wird pro Creditore präſumirt und interpretirt. Klein Rechtsſprüche Band I. p. 65.

§. 271.

§. 271.

In wie fern aus der Nichterfüllung von Nebenbedingungen kein Grund zur Nichterfüllung des Hauptvertrages hergenommen werden dürfe, in wie fern Jemand, der ſich gegen den im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer eines Grundſtücks (der blos den Namen hergegeben hatte) als wahrer Eigenthümer zu allen Laſten des Eigenthums bekannt hat, von dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage blos deshalb zurücktreten dürfe, weil der eingetragene Eigenthümer ſein Verſprechen, über das zu adminiſtrirende Haus Rechnung zu legen, und deſſen beſtmöglichſten Wiederverkauf betreiben zu wollen, nicht erfüllt habe? Anmerk. zum §. 408. tit. 5. Theil I. (Zuſätze zum Commentar).

§. 365.

Auch wenn mutuo consensu ein Vertrag aufgehoben wird, muß das auf Rechnung deſſelben Empfangene zurückgegeben werden. Dies muß ſelbſt geſchehen, wenn die Aufhebung des Vertrages blos auf Bitten des Gebers erfolgte, in deſſen Perſon ſich lediglich der Zufall ereignete, der ihn die Aufhebung wünſchen ließ. Anmerkung zu §. 390. tit. 5. Theil I. LR. in den Zuſätzen zum Commentar, ferner §. 199. tit. 16. ibidem.

§. 381.

Zurückbekommen muß man das Gegebene, wenn auch der Empfänger an dem Rückgange des Vertrages gar nicht Schuld hat, ſondern eher der Geber. Das Gegebene muß ihm wenigſtens auf die Entſchädigung zu Gute gerechnet werden. Selbſt bei mündlichen Verträgen iſt dies der Fall. §. 161. tit. 5. Der §. 199. tit. 16. verweiſet auf den §. 365. tit. 5. — Niemand ſoll ſich mit dem Schaden des Andern bereichern. Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 390. tit. 5. Theil I. LR. nachzuſehen. (Zuſätze zum Commentar.)

§. 390.

Das auf Rechnung des Vertrages Empfangene muß der Empfänger, ſo fern er ſich ſonſt bereichern würde, allemal zurückgeben. §. 365. 161. tit. 5. Th. I. Landr. — Wenn der Verpächter blos aus Mitleid gegen den Pächter auf deſſen dringendes Flehen einen Pachtcontract vor Ablauf der Pachtzeit aufhebt, und beide Intereſſenten über ihre Auseinanderſetzung nichts verabredet haben, ſo kann, wenn in der Folge der Pächter Meliorationsforderungen, Verwendungen in das Guth erſetzt verlangt, auf deren Erſatz nicht ausdrücklich renuncirt ward, der Verpächter eigentlich nicht einwenden: daß er blos in der Meinung, es würden alle wechſelſeitige Anſprüche jetzt ceſſiren, den Contract aufgehoben habe, und daß er jetzt auch ſeine Entſchädigungsanſprüche noch liquidiren werde. §. 30. tit. 19. Theil I. Sollte nicht aber, ſo gut wie der §. 381. tit. 16. für den Pächter ausgelegt wird, derſelbe auch dem Verpächter mit der Wirkung zu Statten kommen, daß angenommen werden muß: er habe ſeinen Entſchädigungsanſprüchen wenigſtens in ſo weit, als ſie zur Compenſation der Meliorationsanſprüche nöthig ſind, ebenfalls nicht renuncirt, wenn jene nur liquid ſind? §. 253. 269. tit. 5. §. 301. tit. 16. — Der Vertrag, wovon der §. 390. tit. 5. Theil I. ſpricht, kann vielleicht auch von jedem Theile pro parte erfüllt ſeyn; es kann ein Pächter ein Jahr lang das Guth ſchon bewirthſchaftet haben. — Wenn ein Vertrag mutuo consensu aufgehoben wird: ſo kann in der Regel freilich kein Theil Entſchädigung fordern. Willigt aber der eine Theil blos auf Bitten oder auf Antrag des Andern in die Aufhebung: ſo hat er dadurch allein noch nicht der nach §. 360. 381. tit. 5. ihm zuſtehenden Entſchädigung entſagt. §. 387. tit. 16. Der Rücktritt von einem Vertrage, oder die Aufhebung deſſelben (Beides iſt oft verſchieden),

ſchieden), involviren bald den Verzicht auf eine diesfällige Entſchädigung, bald nicht. §. 405. 410. 168. tit. 5.

§. 391.

In wie fern ein Vater die zum Beſten ſeiner Kinder ſich gemachte Einſchränkung in der Folge zurücknehmen kann? Klein Rechtsſprüche Band I. pag. 175.

§. 393.

In wie fern aus der Nichterfüllung von Nebenbedingungen, kein Grund zur Nichterfüllung des Hauptvertrages hergenommen werden dürfe, in wie fern Jemand, der ſich gegen den im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer eines Grundſtücks (der blos den Namen hergegeben hatte) als wahrer Eigenthümer zu allen Laſten des Eigenthums bekannt hat, von dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage blos deshalb zurücktreten dürfe, weil der eingetragene Eigenthümer ſein Verſprechen, über das zu adminiſtrirende Haus Rechnung zu legen, und deſſen beſtmöglichſten Wiederverkauf betreiben zu wollen, nicht erfüllt habe? Anm. zum §. 408. tit. XI. Th. I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 399.

Das Landrecht, welches doch das Materiale zu beſtimmen hatte, hätte daher angeben mögen: in welchen Fällen der Rücktritt denn zu geſtatten ſey? Confer. §. 408. nebſt Anmerkung.

§. 408.

Wenn die Handlungen nicht der Hauptgegenſtand waren, nicht den Hauptvertrag betrafen: ſo kann man auch nicht von dem Hauptvertrage um ihrentwillen abgehen. Im Jahr 1805. hatte Titius, der als Jude kein ſtädtiſches Grundſtück erwerben durfte, in einem mit dem Cajus, einem chriſtlichen Bürger, geſchloſſenen Vertrage erklärt: daß Cajus zwar zum Ankauf eines Grundſtücks den Namen hergegeben habe, daß er ſelbſt aber eigentlich der Eigenthümer ſey, der Laſten

und Gefahren tragen müſſe. Cajus hatte dagegen in jenem Vertrage verſprochen: ſich als Adminiſtrator des Hauſes zu geriren, Rechnung zu legen, und den beſtmöglichſten Wiederverkauf des Hauſes für die Hälfte des dabei zu machenden Profits zu betreiben. Als im Jahr 1812. die Juden beſitzfähig geworden waren, klagte Cajus gegen den Titius darauf: daß dieſer nunmehr ſich zum Hypothekenbuch, und bei der Polizei, als Eigenthümer bekennen, für die Bezahlung der drängenden Hypothekarien ſorgen, überhaupt die Laſten des Eigenthümers übernehmen ſolle. Hierzu nun ward er denn auch verurtheilt, ohnerachtet er excipirte: daß Cajus ſeine gegenſeitige Verbindlichkeit nicht erfüllt, nehmlich a) ohne Erinnerung noch nicht Rechnung über die Verwaltung gelegt habe, wie ihm nach §. 139. tit. 14. Theil I. LR. obgelegen, b) Gelegenheiten zu einem guten Verkaufe des Grundſtücks vorbeigehen laſſen. Dieſe Einwendungen, worüber der Verklagte Eide deferirt hatte, die alſo liquid gemacht werden konnten, wies man ad Separatum, und ſetzte feſt: daß ſie nur dann für relevant zu achten wären, wenn der Kläger etwa aus der Adminiſtration, Vorſchüſſe, oder überhaupt gleichfalls etwas aus dem Nebenvertrage eingeklagt hätte. Jetzt war aber die Verbindlichkeit der Rechnungslegung, der Adminiſtration, des Verſuchs, um das Grundſtück zu verkaufen, keinesweges mit dem Anerkenntniſſe: daß Titius der Eigenthümer ſey (als welches vielmehr unbedingt als Anerkenntniß in dem Vertrage prämittirt war), ſondern mit dem Nebenverſprechen des für den Fall eines vortheilhaften Wiederverkaufs dafür ſtipulirten halben Profits, verknüpft, wenn auch dieſe Stipulation wiederum dafür: daß Cajus ſeinen Namen zum Ankauf hergegeben, und die Adminiſtration des Grundſtücks übernommen hatte, geſchehen war. Wäre nun

auch

auch durch Eidesdelation ausgemittelt worden: daß Cajus eine Gelegenheit, das Haus verkaufen zu können, nicht benutzt habe: ſo konnte doch in dem jetzigen Prozeß auf den Schadensersatz, weil der Schade in Quanto nicht liquidirt und deducirt war, immer nicht erkannt werden, ſondern es blieb deshalb ein Separatum nöthig. Und doch konnte es auf Schadensersatz immer wohl nur ankommen. (Analogie des §. 88. tit. 4. Theil I.). Kurz, die Verbindlichkeit des Titius, als Eigenthümer praestanda zu präſtiren, war liquid, ſeine Einwendungen, wenn ſie auch in facto liquid gemacht werden konnten, waren hingegen in jure, altioris indaginis. Denn die Friſt, binnen welcher jetzt die rückſtändige Adminiſtrationsrechnung zu legen ſey (als worüber der Vertrag ſchwieg), hätte erſt vom Richter beſtimmt werden müſſen; auch war die Zeit, binnen welcher Cajus das Grundſtück zu verkaufen ſuchen ſollen, im Vertrage nicht beſtimmt. Wurde alſo auch im jetzigen Prozeſſe erwieſen: daß Cajus das Grundſtück für einen höhern Preiß zu verkaufen Gelegenheit hatte: ſo ließ ſich doch immer wieder darüber ſtreiten: ob der Kaufluſtige ein ſichrer Mann, ob ſeine Offerten ſonſt annehmlich waren, ob Cajus nicht mit Grund auf einen noch beſſern Käufer warten konnte. — Ob unerlaubte Verträge eines Beſitzunfähigen durch die ſpäter eintretende Beſitzfähigkeit ipso jure gültig werden, ohne neues Anerkenntniß? §. 37. 69. 58. tit. 5. Th. I. LR. nebſt Anmerkung dazu, ferner §. 838. tit. 8. Th. II. LR. Ueber Simulationen ſiehe die Note zum §. 55. tit. 4. Theil I. ibidem, und wegen des Kaufens unter fremden Namen, bei Landgüthern, Archiv IV. pag. 247., II. pag. 311., ferner das Edict vom 14. July 1797, wegen Verhütung der Mißbräuche bei Subhaſtationen.

§. 411.

Zurückgeben muß der Empfänger das Empfangene, er darf ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern, er muß das Erhaltene wenigſtens auf die Entſchädigungsforderung abrechnen.

§. 547.

Das Ausſpielen von Grundſtücken ſoll ferner nicht mehr geſtattet werden. Der §. 4. des Edicts vom 28. Mai 1810. iſt durch die Verordnung vom 31. März 1812. aufgehoben (Geſetzſammlung 1812. pag. 31).

Titel 7.

§. 90.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 649. tit. 9.

§. 106.

Wenn eine Guthsherrſchaft das jus viae oder das Recht des Viehtriebes auf einem Grundſtücke ſeines Bauern, ſobald es ihm irgend Schaden bringen konnte, nicht ausüben, (z. E. nur im Brachfelde, und auch hier nur, wenn nicht Näſſe vorhanden war, fahren und treiben) durfte, ſo iſt hieraus auf eine bloße Vergünſtigung zu ſchließen. §. 108. h. t. §. 589. tit. 9. Th. I. LR.

§. 108.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 106. tit. 7. Theil I. LR. (Zuſätze zum Commentar).

§. 115.

Siehe ferner §. 588. tit. 9. Theil I. LR.

Titel 8.

§. 170.

Pflichten und Belohnungen der Forſtbedienten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 167.

Titel

Titel 9.

§. 113.

Zur Saat- und Erndtezeit ſoll auch der Taubenberechtigte den Ausflug der Tauben ins Freie verhindern. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 125.

§. 117.

Nachtigallen zu fangen iſt verboten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 113.

§. 362.

Was Erben der Forſtbedienten praſtiren müſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 166.

§. 372.

Confer. Anmerk. zu §. 34. tit. 1. Theil I. (Nachträge zum Commentar.)

§. 448.

Ein Beneficialerbe muß binnen zwei Jahren durchaus den Beſitztitel berichtigen, und die Koſten, falls der Nachlaß dazu nicht hinreicht, mit Vorbehalt der Wiedererſtattung (die heute oft freilich ſchwer hält) vorſchießen. Der Einwand: daß der Nachlaß ſich vielleicht noch inſufficient zeigen, daß der Erbe ihn am Ende ausſchlagen werde, und daß das Grundſtück auf den Namen des Erblaſſers ſchon ſubhaſtirt wird, hilft ihm nichts. §. 53. 74. der Hypothekenordnung, nebſt meiner Anmerkung dazu. Billig aber wäre es, bis dahin, wo der Erbe ſich beſtimmt über die Erbesantretung erklären kann, und wo ſich die Sufficienz zeigen muß, ihm Friſt zu geben.

§. 578.

Noch bitte ich die Note zum §. 649. tit. 9. wegen der Erwerbung eines Rechts gegen Jemanden, der kein Correus iſt, nachzuſehen. (Nachträge z. Commentar.)

§. 588.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 37. 58. 69. tit. 5. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 589.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 106. 108. tit. 7. Theil I. LR. (Zuſätze zum Commentar).

§. 590.

Unſtatthafte Verjährung gegen Einen, der kein Correus iſt, aus den Handlungen Anderer. Anmerk. zu §. 649. tit. 9. Theil I (Nachträge z. Commentar).

§. 592.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 38. 36. tit. 13. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 625.

Siehe auch die Anm. zu §. 14. tit. 22. Theil I. LR. (Zuſätze und Nachträge zum Commentar zum Landr.).

§. 649.

Wenn ein Ordenscapitel nachweiſet: daß gewiſſe Canonici die in der Gegend ihrer Reſidenz über einen öffentlichen Fluß führende Brücke auf ihre Koſten haben repariren laſſen, oder dazu beigetragen haben: ſo folgt daraus noch nicht: daß eine andre gewiſſe Reſidenz, wenn es in Anſehung dieſer nicht noch beſonders erwieſen wird, gleichermaßen dazu verbunden ſey. Gegen dieſe Reſidenz müßte ſpeciell eine durch Verjährung begründete Obſervanz dargethan werden.

Titel 10.

§. 5.

In Weſtpreußen iſt ſeit dem 20. April 1812. die Gültigkeit der über Immobilien geſchloſſenen Verträge nicht mehr, wie bisher, von der gerichtlichen Inſinuation und Inſcription bei dem Gerichtsſtande der Sache abhängig. Geſetzſammlung 1812. pag. 39. Eben

daraus

daraus ſcheint auch zu folgern: daß auch in Schleſien die gerichtliche Verlautbarung und Confirmation ſolcher Verträge nicht mehr zu ihrer Gültigkeit weſentlich nothwendig ſey, welches Manche auch bisher ſchon behauptet haben.

§. 6.

Wenn der Beſitztitel eingezogener geiſtlicher Güther für den Fiscus berichtigt wird: ſo pflegt man dabei nicht zu ſagen: daß dieſe Güther Domainengüther wären, ſondern ſie werden Güther des Fiscus genannt.

§. 15. 16.

Auch in Weſtpreußen gilt jetzt überall das allgemeine Landrecht, und die Gültigkeit noch nicht erfüllter Verträge über Immobilien hängt nicht mehr von deren Inſinuation und Einſchreibung bei dem Gerichtsſtande der Sache ab. Verordnung vom 20. April 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 39. Auch in Schleſien iſt daher die Verlautbarung und Confirmation sub poena nullitatis nicht mehr erforderlich, wie ſie es bisher noch ſchien.

Titel 11.

§. 126.

In Weſtpreußen iſt ſeit dem 20. April 1812. die Gültigkeit der Verträge über Immobilien nicht mehr, wie bisher, von der gerichtlichen Inſinuation und Inſcription in foro rei sitae abhängig. Geſetzſammlung 1812. pag. 39. Auch in Schleſien begründet daher der Mangel der Verlautbarung und Confirmation wohl nicht mehr die Nullität.

§. 363.

Siehe auch die Anmerkung zu §. 365.

§. 365.

Der zweite Senat zu Glogau hat im May 1811. in Sachen v. O. gegen den v. R. angenommen: daß der wechſelſeitige Verkauf der Rittergüther beider Theile in einem Inſtrument, für einen Tauſch anzuſehen ſey, und daß, wenn gleich jeder der beiden Verkäufer laesionem enormem für ſich rügen dürfe, dennoch der Kaufpreis und die Taxe beider Güther zu berückſichtigen ſey. Der v. R., welcher dem v. O. deſſen Guth um 85000 Rthlr. abgekauft hatte, obwohl deſſen Taxe nachher nur auf 21000 Rthlr. ausfiel, konnte alſo keine Läſion rügen, da ausgemittelt ward: daß das andre Landguth, welches der v. O. wieder dem v. R. abgekauft hatte, auch nur 60,000 Rthlr. taxirt, gleichwohl aber für 180,000 Rthlr. angenommen worden war; es hätte zur Abweiſung des Klägers hingereicht: wenn dieſes Guth über den Taxwerth auch nur um ſo viel höher angenommen geweſen wäre, daß dadurch dasjenige Quantum gedeckt wurde, um welches der v. R. bei dem Erkauf ſeines Guthes enormiter lädirt geweſen wäre.

§. 412.

Darüber: daß der Ceſſionar, als ich ihn für meinen Schuldner anerkannte, um den Mangel der Valute, und um die Rechtsungültigkeit der Schuld wußte, kann ich ihm den Eid nachher noch immer zuſchieben; überhaupt kann ich ihm ſodann immer noch Einwendungen, die ſeine Perſon betreffen, machen, z. E. daß er mit dem Cedenten colludirte ꝛc.

§. 708.

Wer es weiß: daß ſein Gläubiger zum Generalmoratorium gelaſſen worden iſt, der darf ihm ein ſchuldiges Capital nicht zurückzahlen, ohne verſichert zu ſeyn, daß das Geld zur Befriedigung der erſten Hypothekengläubiger des Creditors verwendet werde. §. 12. der

Ver-

Verordnung vom 20. Juny 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 203., ferner §. 68. tit. 47. Ger. Ordnung.

§. 754.

Eine Hypothek verjährt natürlich nicht. §. 534. tit. 20. §. 511. tit. 9. Theil I. Deshalb lucrirt der Grundbeſitzer, der eine Hypothek, deſſen Innhaber unbekannt, aber offenbar verſtorben iſt, aufbieten läßt, wenn er die Tilgung derſelben nicht behaupten kann, die eingetragne Summe keinesweges, er muß ſie wohl deponiren, und Fiscus läßt ſie aufbieten. Daß der §. 110. tit. 51. der Ger. Ordn. keine Beſcheinigung der Tilgung bei Aufgeboten verlangt, iſt ſonderbar.

Titel 13.

§. 117.

Urkunden aus dem Warſchauiſchen, wenn über deren Legalität Zweifel entſtehen, oder wenn ſie von Preuß. Behörden auf ihre Verantwortlichkeit anzunehmen ſind, ſollen von dem Juſtizminiſter des Herzogthums Warſchau beglaubigt, und deſſen Handſchrift ſoll wieder von dem Preuß. Reſidenten in Warſchau, v. Zerboni, oder dem Königl. Sächß. Commiſſarius atteſtirt ſeyn. Reſcript des Preuß. Juſtizminiſters vom 14. April 1812.

Titel 16.

§. 216.

Wer es weiß: daß ſein Gläubiger zum Generalmoratorium gelaſſen worden iſt, der darf ihm ein ſchuldiges Capital nicht zurückzahlen, ohne verſichert zu ſeyn, daß das Geld zur Befriedigung der erſten Hypothekengläubiger des Creditors verwendet werde. §. 12. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 203., ferner §. 68. tit. 47. Ger. Ordnung.

40/(10)

§. 323.

Eine in Pfandbriefen geſtellte Caution ſoll auch nicht einmal auf Höhe ihres coursmäßigen Werthes compenſabel ſeyn.

Titel 19.

§. 28.

Reparaturen des Nießbrauchers. Pflichten der Forſtbedienten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 166.

Titel 21.

§. 47.

Wegen der Forſtbedienten, ſiehe Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 166.

§. 67.

Wegen der Forſtbedienten, Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 166.

§. 132.

Wegen der Forſtbedienten, Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 167.

Titel 22.

§. 14.

In Glogau iſt angenommen: daß kein titulus specialis nachgewieſen werden dürfe, und daß es hinreiche: wenn facta dargethan werden, woraus ſich ſchließen läßt: daß kein bloßes Precarium ausgeübt worden, z. E. öftere Widerſprüche gegen das Gebahren des Verpflichteten, innerhalb der rechtsverjährten Zeit erklärt.

§. 83.

Gemeindehirten ſollen gehalten werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 154.

Bayerische Staatsbibliothek München

Univ. Buchbindere
GEORG KONRA
MÜNCHEN 13
Schellingstr. 10 · Tel. 25

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merckel, Johann Christoph,

Commentar zum allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten

Bd.: 1

Breslau [u.a.] 1812

J.germ. 128 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552024-0